

Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1928

Armut in Untervaz

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

1928 **Armut in Untervaz**

Sara Galle

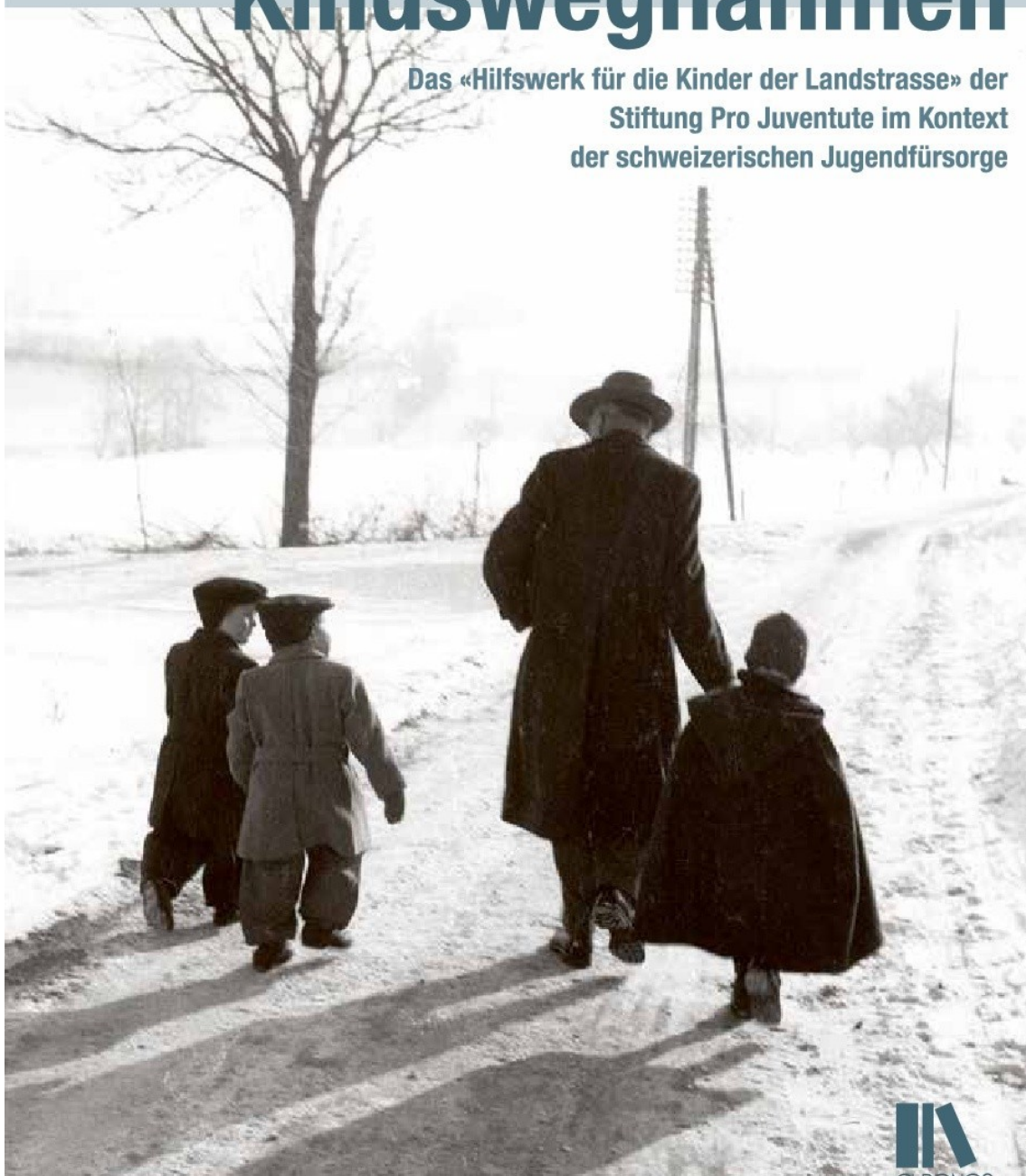
Galle Sara: *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge.* - Im Jahre 2014 von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation angenommen. Chronos Verlag, Zürich 2016

Darin Untervaz erwähnt auf Seite: 239, 355, 396, 398, 401-3, 409, 446.

Sara Galle

Kindswegnahmen

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der
Stiftung Pro Juventute im Kontext
der schweizerischen Jugendfürsorge



Sara Galle

Kindswegnahmen

**Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»
der Stiftung Pro Juventute im Kontext
der schweizerischen Jugendfürsorge**

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Verfasserin und Verlag danken der Schweizerischen Fachstelle für Rassismusbekämpfung, dem Schweizerischen Bundesarchiv, der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, der Kulturförderung Kanton Graubünden / SWISSLOS, der Cassinelli-Vogel-Stiftung, der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende und der Caritas Zürich für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Gefördert durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Paul Schiller Stiftung.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB



Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Frühjahrssemester 2014 auf Antrag von Prof. Dr. Jakob Tanner und Prof. Dr. Lukas Gschwend als Dissertation angenommen.



Umschlagbild:

Die Fotografie von Hans Staub entstand im Auftrag der Pro Juventute für eine Bildreportage in der Zeitschrift *Die Woche* vom 8. 3. 1953. Sie zeigt Alfred Siegfried, den Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», mit drei Mündeln. Sie besuchten mit dem Vormund ihre Geschwister, die in einem anderen Heim untergebracht waren. Eine Variante der Aufnahme, die 1954 in der *Schweizer Familie* erschien, war mit dem Aufruf verbunden, Pflegefamilien für die zwölf Geschwister zu finden (siehe Kapitel 4.5). (Hans Staub, © Fotostiftung Schweiz)

Weitere Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

© 2016 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-1327-7

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	13
1.1 Thema und Fragestellung	13
1.2 Die öffentliche Debatte seit den 1970er-Jahren	16
Mediale Skandalisierung	16
Schwierigkeiten der politischen Aufarbeitung	17
«Wiedergutmachung» ohne historische Aufarbeitung	19
1.3 Forschungsstand	19
Die Verfolgung der Fahrenden und der Nationalsozialismus	20
Das «Hilfswerk» im Kontext der Fürsorge	23
Historische Studie im Auftrag des Bundes	25
Lancierung eines Nationalen Forschungsprogramms	27
1.4 Theoretisch-methodische Grundlagen	28
Die «Grenzen der Sozialdisziplinierung»	29
Die wissenschaftliche Debatte zur historischen Aufarbeitung	30
Forschungsansatz und Erkenntnisinteresse	32
1.5 Quellen und Datenschutz	36
1.6 Begrifflichkeit	38
Selbst- und Fremddefinitionen	38
Polyseme Quellenbegriffe	42
Wissenschaftliche Terminologie	44
1.7 Die Stiftung Pro Juventute und die Jugendfürsorge	48
1.8 Aufbau der Arbeit	51
2. Institutionelle Rahmenbedingungen	53
2.1 Die Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»	53
Ein Brief aus dem Bundeshaus	54
Die Tessiner «Mission» der Pro Juventute	56
Alfred Siegfried wird Vormund	58

	Die Tessiner Kindswegnahmen als Präzedenzfall	62
	Im Auftrag des Bundesrats – ein Gründungsmythos	63
	Aufnahme und Bekanntmachung der neuen Stiftungstätigkeit	65
	Die «Vagantenfürsorge» im Kanton Graubünden als Vorbild	67
	Erfolgreiche Propaganda	68
2.2	Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Pro Juventute	71
	Stiftungsrat und Stiftungskommission	71
	Das Zentralsekretariat und die Bezirke	76
	Die Abteilung «Schulkind» und die Aktion «Kinder der Landstrasse»	78
	Das «Hilfswerk» in der Stiftungskommission	83
	Das «Hilfswerk» im Stiftungsrat	86
	Einzelfürsorge in der Abteilung «Schulkind»	87
	Das «Hilfswerk» und der Bund	93
	Die Auflösung des «Hilfswerks» durch die Stiftungskommission	96
	Ressourcenverteilung und Machtverhältnisse	100
2.3	Alfred Siegfried	105
	Herkunft und Ausbildung	107
	Strafverfahren in Basel	108
	Die Folgen der Verurteilung	113
	Aufgaben und Mandate bei der Pro Juventute	114
	Ein «Fürsorger innerer Berufung»	121
2.4	Mitarbeiterinnen und Nachfolger von Alfred Siegfried	123
	Mitarbeiterinnen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»	124
	Peter Doebeli als Leiter der Abteilung «Schulkind» (1957–1961)	126
	Clara Reust als Vormundin der «Kinder der Landstrasse» (1959–1975)	129
	Willy Canziani als Leiter der Abteilung «Schulkind» (1962–1969, 1972–1995)	131
3.	Normative Grundlagen, wissenschaftliche Aussagen und politische Strategien	135
3.1	Kinder- und Jugendfürsorge im 20. Jahrhundert in der Schweiz	135
	Die Kinderschutzartikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch	136
	Die Implikationen der Gesetzesgrundlage für die Kinder- und Jugendfürsorge	141
	Die Jugend im Fokus von Fürsorge und Wissenschaft	148

	Pflegekinder- und Anstaltswesen	156
	Private und öffentliche Jugendfürsorge	166
	Eingriff in die Familie statt Versicherung von sozialen Risiken	172
3.2	Die «Vaganten» im Kontext der «Heimatlosenfrage» um 1850	175
	Das Bürgerrecht und die kommunale Armenfürsorge	176
	Das Heimatlosengesetz von 1850	177
	Die amtliche Erfassung der «Heimatlosen» und «Vaganten»	180
	Die «Zwangseinbürgerung» in der Sozialpolitik des 20. Jahrhunderts	182
3.3	Die «Vaganten» und die «Soziale Frage» nach 1850	184
	Problematische Integration der «Vaganten» in den Gemeinden	185
	Auswirkungen der Integrationsbemühungen	187
	Die private Wohltätigkeit und die «Vaganten»	188
	Die Bekämpfung des «Vagantenübels» zur Zeit der grossen Depression	190
	Etablierung einer nationalen «Zigeunerpolitik» um 1900	196
	Die nationale «Zigeunerpolitik» während und nach dem Zweiten Weltkrieg	204
	Die «Vaganten» in der kantonalen Sozialpolitik des 20. Jahrhunderts	205
3.4	Die Entdeckung der «Vaganten» durch die Wissenschaft in der Schweiz	206
	Die medizinische Erforschung der «Vagantenkrankheit»	206
	Die «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger	208
	Erbbiologische Forschung und Eugenik	217
	Der pathologische «Wandertrieb»	224
	Die «Gäste der Herberge zur Heimat»	226
	Die «Motive und Formen jugendlicher Vagabondage»	228
	Juristische Folgerungen aus den psychiatrischen «Tatsachen»	230
	Die Forschungssituation in der Schweiz im Vergleich zu Deutschland	232
3.5	Die Institutionalisierung der «Vagantenfürsorge» in Graubünden	234
	Das Fürsorgegesetz von 1920	235
	Der «Vagantenkredit» von 1924	236
	Die «Vagantenfrage» aus der Sicht des Psychiaters Johann Joseph Jörger	239
	Die Pro Juventute und die Bündner «Vagantenfürsorge»	243
	Die Rolle der Psychiatrie für die «Vagantenfürsorge»	249
	Das Ende der «Vagantenfürsorge» in Graubünden	252

4.	Die «Kinder der Landstrasse» in Werbeschriften, Diplomarbeiten und in der Schweizer Presse	255
4.1	Die Werbemittel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»	255
	Vorträge, Konferenzen und Interviews	257
	Die Werbeschriften	260
4.2	Die Propaganda der Pro Juventute in Wort und Bild	265
	«Vagantität und Jugendfürsorge» – programmatische Erläuterungen	266
	«Fahrendes Volk» – die fremden Armen	269
	«Vagantenleben» – Stereotypisierung des Alltags fahrender Familien	272
	Visualisierung des «Vagantenelends»	277
	Die Konstruktion der «Schmarotzer»	285
	Von den Pflichten und Rechten der Gesellschaft	287
	Staatliche Kontrolle und Erziehung	288
	Die «gefährliche Macht» der «asozialen Sippe»	289
	Revitalisierung der Kampfrhetorik	292
	Fallgeschichten als «Müsterchen» aus dem Alltag	295
	Das «Grundproblem der Heilerziehung» – Vererbung und Eugenik	301
	Die Bilanz einer Erfolgsstatistik	307
	Schlussfolgerungen	315
4.3	Die Forschungsrezeption in der Propaganda der Pro Juventute	319
	Die Schriften des Psychiaters und Kriminalbiologen Robert Ritter	321
	Der Austausch mit dem Medizinalrat und Zigeunerforscher Hermann Arnold	325
	Die Dissertation des Psychologen Walter Haesler	331
4.4	Die Förderung der «Vagantenforschung» durch die Pro Juventute	335
	Die Diplomarbeiten der sozialen Frauenschulen	336
	Die Arbeiten der Pro-Juventute-Praktikantinnen	338
	Schlussfolgerungen zum fürsorgerischen Umgang mit Fahrenden	345
	Forschungsarbeiten der akademischen Wissenschaft	347
4.5	Die «Schweizer Zigeuner» und das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» in Zeitungen, Wochen- und Fachzeitschriften	349
	Die «schweizerischen Zigeuner» in der Schweizer Presse	354
	Bekämpfung und Bestätigung von Vorurteilen ab den 1960er-Jahren	357
	Romantik und soziales Elend in den Bildberichten	359
	Presseberichterstattung über die Aktion «Kinder der Landstrasse»	372
	Rezensionen zu Alfred Siegfrieds Buch	376
	Fragen werden aufgeworfen und erste Kritik wird laut	380
	Der schwierige Versuch einer Annäherung an die Jenischen	382
	Schlussfolgerungen	385

5.	Die Kindswegnahmen	387
5.1	Datenerfassung und Verwaltung	387
	Die Instrumente der Erfassung und Verwaltung	387
	Aktenführung, Akteneinsicht, Aktenlauf	391
	Gesetzliche Regelungen	393
	Die Erfassung der Kinder und ihrer Familien	393
5.2	Die Umfrage der Pro Juventute in Gemeinden und die Erhebungen der Polizei	396
	Die Umfrage der Pro Juventute in den Gemeinden	396
	Konzeption, Auswertung und Instrumentalisierung der Fragebogen	397
	Die unterschiedlichen Kriterien zur Definition der «Vaganten»	398
	Die Klagen und Problemlösungsstrategien der Gemeinden	400
	Ansichten des Armenvorstehers der Gemeinde Obervaz	401
X	Einschätzungen des Gemeindevorstands von Untervaz	402 X
	Erhebungen der Aargauer Polizei	403
	Erhebungen der Kantonspolizei Zürich	405
	Die Relevanz der in den Gemeinden und von der Polizei erhobenen Daten	406
5.3	Die Familien im Fokus der Fürsorge	408
	Suche nach Familien	408
	Hinweise auf Familien	410
	Angaben über Familien	413
5.4	Untersuchung der Familienverhältnisse und Sicherung von Beweismaterial	421
	Die Informanten der Pro Juventute	421
	Die Berichte der Vertrauens- und Gewährspersonen	426
	Möglichkeiten und Grenzen der privaten Stiftung	430
5.5	Die Anträge an die Behörden	431
	Ein «administrativer Entscheid» als Rechtsgrundlage	433
	Der Entzug der elterlichen Gewalt als Ziel	436
	Von der Rechtsbelehrung bis zum vorgefertigten Entscheid	440
5.6	Die behördlichen Kinderschutzmassnahmen	442
	Die Übertragung bestehender Vormundschaften an Alfred Siegfried	445
	Die Ernennung Alfred Siegfrieds zum Vormund	449
	Die Interpretation der gesetzlichen Ermessensspielräume	458
	Die behördliche Praxis in den Kantonen, in Stadt und Land	462
	Die Errichtung von Beistandschaften und ihre Umwandlung in Vormundschaften	463

Die Einflussnahme der Pro Juventute: ein Fallbeispiel	468
Die Kinderschutzmassnahmen in der fürsorgerischen Praxis	474
Schlussfolgerungen	476
5.7 Vollzug der behördlichen Entscheide	479
Wegnahme der Kinder aus ihren Familien	479
Zeitpunkt, Ort und Dauer der Fremdplatzierung	482
Heime und Anstalten	484
Pflegefamilien	487
6. Die Grenzen der Aktion «Kinder der Landstrasse»	493
6.1 Der Handlungsspielraum von Eltern, Vormunden und Behörden	493
Behördlich angeordnete Massnahmen für die Eltern	494
Marginalisierte Interessen der Eltern und Kinder	496
Degradierung der Eltern zu Kostgeldzahlern	499
Folgenreiche Beschwerden der Eltern gegen den Vormund	501
Erfolgreiche Kritik der Eltern an der Platzierung ihrer Kinder	503
Vergebliche Dokumentation der Eltern mit schriftlichen Zeugnissen	505
Willfähige Unterstützung der Pro Juventute durch die Behörden	507
Mangelnde Solidarität mit armen Familien	509
Erfolgloser Einbezug der Presse durch die Eltern	513
Schlussfolgerungen	516
6.2 Die Rechtsmittel der Eltern	517
Die «Affäre Dr. Winterberger»	519
Anzahl und Sachverhalt der ergriffenen Rechtsmittel	524
Instanzen der Rechtsmittelverfahren	526
Merkmale der kantonalen Rechtsmittelverfahren	528
Rechtsprechung des Bundesgerichts	533
Formelle Beanstandungen und Verfahrensfehler	538
Schlussfolgerungen	542
6.3 Die Reichweite der «planmässigen Vagantenfürsorge»	544
Romandie und Wallis	545
Nordwestschweiz	549
Innerschweiz	551
Tessin	554
Nordostschweiz und Graubünden	555
Schlussfolgerungen	558

7.	Die Rolle der Psychiatrie in der Fürsorgepraxis	561
7.1	Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken	562
	Untersuchte Krankenakten	564
	Merkmale der Krankenakten	566
	Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Einweisungen	568
	Einweisende Instanzen	570
7.2	Untersuchungsmethoden und Gutachten	571
	Einheitliche Diagnosen	572
	Imaginierte Krankheitsursachen	576
	Zweifelhafte Prognosen	581
	Ermessensspielräume in forensischen Gutachten	582
7.3	Behandlungsmethoden und Empfehlungen	588
	Massnahmen gegen «abnormes» Sexualverhalten	589
	Klinische Behandlungsmethoden und -erfolge	596
	Kritik an psychiatrischen Gutachten	600
	Platzierung der Mündel aufgrund der Gutachten	601
7.4	Die Situation der Mündel	603
	Das «soziale Versagen» der Mündel	603
	Einweisung zur weiteren Bevormundung	607
	Von den Anstalten in die Kliniken	609
	Familienkontakte als Einweisungsgrund	612
	Suizidale Gefährdung der Mündel	614
	Die Klinikaufenthalte aus der Sicht der Mündel	616
7.5	Kritik an den psychiatrischen Deutungsmustern	619
	Kennzeichen erbbiologischer Forschung	619
	Die Legitimation vormundschaftlicher Massnahmen	620
	Die Einführung internationaler Klassifikationssysteme	621
	Die Merkmale und Folgen angewandter Deutungsmuster	622
	Die psychiatrische Klinik als Disziplinierungsanstalt	625
	Unheilvolle Allianz von Psychiatrie und Pädagogik	626
8.	Schlusswort	629
	Gründe für die rasche Etablierung des «Hilfswerks»	629
	Alfred Siegfried – ein verurteilter Sexualstraftäter als Berufsvormund	631
	Gründe für das lange Fortbestehen des «Hilfswerks»	633
	Rechtsgrundlagen und gesellschaftliche Funktion des Kindesschutzes	634
	Die «Vaganten» in Politik und Wissenschaft	636

Die Propaganda der Pro Juventute und die Berichterstattung der Medien	639
Die Kindswegnahmen im Rahmen des «Hilfswerks»	643
Vernachlässigte Interessen und mangelhafter Rechtsschutz	647
Die Rolle der Psychiatrie im Rahmen des «Hilfswerks»	650
Ein Fall von Völkermord in der Schweiz?	652
Umgang mit vergangenem Unrecht	654

Dank 657

Anhang	661
Organigramm der Stiftung Pro Juventute (1929)	661
Mitglieder der Stiftung Pro Juventute mit Leitungsfunktionen	662
Zentralsekretäre (ab 2004 CEO)	662
Präsidium des Stiftungsrats (ab 2004 Stiftungsversammlung)	662
Präsidium der Stiftungskommission (ab 2004 Stiftungsrat)	663
Stiftungskommission (1926–1973)	663
Mitglieder der Stiftungskommission (1926–1973)	664

Abkürzungen 669

Quellen- und Literaturverzeichnis	671
Ungedruckte Quellen	671
Gedruckte Quellen	673
Gesetze, Verordnungen, Übereinkommen und Ausführungsbestimmungen	673
Amtliche Druckschriften	674
Interviews	675
Nachschlagewerke und Webseiten	676
Primär- und Sekundärliteratur	676

1. Einleitung

1.1 Thema und Fragestellung

Im Januar 1929 beschloss die Wohngemeinde der Familie Huser auf Veranlassung der Stiftung Pro Juventute, sechs der damals acht Kinder der Familie durch die Stiftung in einem Heim unterzubringen. Vergeblich versuchten die Eltern, den Entscheid rückgängig zu machen. Kurz nachdem Anton Huser im Mai 1932 bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen war, entzog das zuständige Bezirksamt Elisabeth Huser auf Antrag der Pro Juventute die elterliche Gewalt (heute: Sorgerecht). Zudem ordnete die Behörde die Wegnahme der weiteren Kinder mit der Begründung an, die Mutter vernachlässige aufgrund ihrer Hausiertätigkeit die Kinder und biete für die notwendige Erziehung keine Gewähr. Dagegen legte Elisabeth Huser beim St. Galler Regierungsrat Rekurs ein und stellte das Begehren, es sei ihr die elterliche Gewalt über ihre Kinder zu belassen und von der Wegnahme weiterer Kinder abzusehen. Der Regierungsrat bestätigte indes den Entscheid des Bezirksamts und lehnte das Begehren im September 1932 mit der Begründung ab, dass Elisabeth Huser «aus Kreisen des fahrenden Volkes» stamme. Bei einem solchen Leben sei es unmöglich, die Kinder «in geistiger und sittlicher Hinsicht richtig zu erziehen und sie zu häuslich gesinnten, sparsamen, Heimat und Ordnung liebenden Menschen heranzubilden».¹

Gegen diesen Entscheid erhob Elisabeth Huser zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Sie bestritt, aus «Kreisen des fahrenden Volkes» zu stammen. Für den St. Galler Regierungsrat war allerdings erwiesen, wie er in seiner Stellungnahme an das Bundesgericht festhielt, dass die Familie Huser sowie andere namentlich erwähnte Familien zu den «ausgesprochenen Vaganten» gehörten. Dabei stützte sich der Regierungsrat auf ein Schreiben der Pro Juventute. Überdies lege er kein «besondere[s] Gewicht auf das faktische Wanderleben, sondern darauf, dass diesen Leute[n] die Nichtsesshaftigkeit im Blut steckt und daher auch die Kinder nicht Gelegenheit haben, sich an eine Sesshaftigkeit zu gewöhnen und einem Berufe zugeführt zu werden». Er habe das «entscheidende Gewicht im übrigen [auch] nicht auf die Vagantität gelegt, sondern auf den Umstand, dass [die] Witwe Huser bei ihrem jetzigen Verdienen nicht in der Lage ist, die Kinder zu erziehen und dass sie sich überhaupt nicht als Erzieherin eignet». Der Regierungsrat hatte nach eigener Einschätzung «selten einen Fall zu erledigen gehabt», bei dem «in der Weise die Selbstverständlichkeit der Kinderwegnahme und des Entzugs der elterlichen Gewalt abgeklärt war». Er würde es deshalb

¹ StASG, ARR 1932/1518, 17. 9. 1932.

als eine «völlig überflüssige Weiterung» erachten, «wollte man hier noch nach weitem Unterlagen forschen».²

Laut dem Bundesgericht entbehrten diese Annahmen aber jeglicher Grundlage. Dem Verweis auf das «sehr wenig sesshafte Leben der Familie» hielt das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 25. November 1932 entgegen, die Familie sei in den letzten zwölf Jahren nur zweimal umgezogen, was auch bei Beamtenfamilien häufig der Fall sei. Diesen werde auch nicht vorgeworfen, sie könnten ihre Kinder nicht richtig erziehen. Überdies würden Kinder erst im schulpflichtigen Alter von wiederholtem Ortswechsel nachteilig beeinflusst. Auch der Hausierhandel, den die Beschwerdeführerin von ihrem ständigen, seit einigen Jahren beibehaltenen Wohnort ausübe, verdiene nicht die «Bezeichnung eines beruflichen Vagantenlebens, ebenso wenig wie der Beruf eines Geschäftsreisenden». Und als noch weniger angebracht erachtete es das Bundesgericht, die Beschwerdeführerin zum «fahrenden Volk» zu zählen.

Das Bundesgericht beurteilte die für den Entzug der elterlichen Gewalt angeführten Gründe als unzulänglich. Es stimmte zwar mit der Vorinstanz überein, dass die durch die Berufsausübung bedingte Abwesenheit der Beschwerdeführerin die Pflege und Erziehung der Kinder nachteilig beeinflusse, führte aber an, dass der Regierungsrat in dieser Beziehung mehr auf Vermutungen als auf Fakten abstelle. Was der Beschwerdeführerin zur Last gelegt werde, beschränke sich darauf, dass ihre Kinder «verwahrlost» seien. Die «Verwahrlosung» für sich allein genüge aber nicht für den Entzug der elterlichen Gewalt. Dagegen sei mit der Wegnahme und Versorgung der Kinder nach Artikel 284 des Zivilgesetzbuchs einzuschreiten.³ Diese Massnahme war jedoch nicht einer Prüfung durch das Bundesgericht unterworfen. Darüber entschied der Regierungsrat letztinstanzlich.⁴

Elisabeth Husers Kampf um ihre Kinder ist kein Einzelfall. Eine Ausnahme stellt indes der Erfolg ihrer Beschwerde vor dem höchsten schweizerischen Gericht dar.⁵ Tatsächlich verzichtete der St. Galler Regierungsrat in der Folge darauf, der Mutter weitere Kinder wegzunehmen. Erst als sie im Sommer 1940 starb, wurden auch ihre jüngeren Kinder von der Pro Juventute fremdplatziert.

Die Stiftung Pro Juventute wurde 1912 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft mit dem Ziel gegründet, die zahlreichen privaten Aktivitäten in der Kinder- und Jugendfürsorge unter einem Dach zu vereinen und zu koordinieren. Die Stiftung gewann dank ihrer prominenten Trägerschaft aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft rasch an Ansehen und Einfluss. Die Pro Juventute war seit den 1920er-Jahren die grösste und einzige Jugendschutzorganisation, die landesweit tätig war. Aufgrund ihrer dezentralen Struktur und des jährlichen Verkaufs von Sonderbriefmarken mit Wertzuschlag durch Schülerinnen und Schüler erlangte sie eine starke Verankerung in der Bevölkerung. Anfänglich auf die Hilfe für tuberkulöse Kinder ausgerichtet, übernahm die Stiftung mit der Zeit verschiedenste Aufgaben in der Kinder- und Jugendfürsorge: von der Mütterberatung über die Vermittlung von

2 StASG, ARR 1932/1749, 7. 10. 1932.

3 Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid, 25. 11. 1932, C.473.HF.

4 Vgl. Kapitel 6.2.

5 Zum Fall von Elisabeth Huser sowie zu weiteren Rechtsmittelverfahren vgl. Kapitel 6.2.

Ferien- und Kuraufenthalten für Schweizer Kinder aus dem In- und Ausland, die Hilfe für Berg- und kriegsgeschädigte Kinder, die Vergabe von Ausbildungsstipendien bis zur Einrichtung und zum Betrieb von Freizeitwerkstätten. Sie vermittelte kranke, behinderte, sogenannt schwererziehbare und milieugeschädigte sowie ausserehelig geborene Kinder und Scheidungskinder an Pflege- und Adoptivfamilien, Heime und Anstalten sowie an Lehr- und Dienststellen. Teilweise übernahm sie auch deren vormundschaftliche Aufsicht. Zur Unterbringung dieser Kinder gründete und förderte die Pro Juventute zudem verschiedene Einrichtungen. Am bekanntesten ist das 1922 eröffnete Kindersanatorium in Davos.⁶

Im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» nahm die Pro Juventute zwischen 1926 und 1973 mithilfe der Behörden 586 Kinder aus sogenannten Vagantenfamilien ihren Eltern weg, um sie zu sesshaften und arbeitsamen Menschen zu erziehen. Sie wurden in Pflegefamilien, hauptsächlich aber in Kinder- und Erziehungsheimen sowie in Arbeitsanstalten platziert und in psychiatrischen Kliniken begutachtet und behandelt. Viele wurden später als billige Arbeitskräfte in Haushalte und auf landwirtschaftliche Betriebe verdingt. Ein hoher Prozentsatz dieser Kinder erhielt keine ordentliche Schulbildung, da man sie als nur bedingt bildungsfähig einstuft. Eine Ausbildung wurde ihnen damit meist verunmöglicht oder beschränkte sich auf weniger qualifizierte Berufe. Viele konnten als Erwachsene kaum ihren Lebensunterhalt verdienen, verfügten über eingeschränkte soziale Kontakte, und das Wiedersehen mit Eltern und Geschwistern war oft enttäuschend, standen sich doch zumeist fremde Menschen gegenüber.⁷

Während die Forschung bisher vornehmlich die Schicksale der Kinder untersucht hat, steht im Zentrum der vorliegenden Arbeit die Frage, welche Familien von der Aktion «Kinder der Landstrasse» betroffen waren, wie die Kindswegnahmen begründet wurden und welche Rolle den betroffenen Eltern und den beteiligten Behörden zukam. Ich habe die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Akteurinnen und Akteure untersucht, die ihren Handlungen zugrunde lagen und mit denen sie ihr Vorgehen legitimierten. Besondere Aufmerksamkeit habe ich der Auslegung und Anwendung rechtlicher Grundlagen geschenkt. Erstmals sind dafür die von der Pro Juventute angelegten Familienakten vollumfänglich ausgewertet und durch die Einsicht in Akten beteiligter Behörden, Institutionen sowie Organisationen ergänzt worden.

Der eingangs geschilderte Fall von Elisabeth und Anton Huser wirft verschiedene Fragen auf: Wie kam eine private Stiftung dazu, bei Behörden Anträge zu stellen? Welche Kriterien waren für die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern massgebend? Wer gehörte zum «fahrenden Volk»? Was ist unter der Bezeichnung «Vaganten» zu verstehen? Schliesslich kommen auch Zweifel an den Kompetenzen der Rechtsmittelinstanzen und der Rechtmässigkeit des Verfahrens auf, das zur Wegnahme der Kinder führte. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob der Rechtsschutz genügend war. Deklariertes Ziel der Pro Juventute war es, alle «Va-

6 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 13–17.

7 Ebd., S. 78–89, 151–219. Vgl. dazu auch die Interviews mit ehemaligen «Kindern der Landstrasse» und ihren Angehörigen auf der zur Publikation gehörigen DVD-ROM.

gantenfamilien» systematisch zu erfassen, um ihre Kinder zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft zu erziehen.

Um diese Fragen beantworten zu können, ist es nicht nur notwendig, die Aufgaben und die Organisation der Stiftung Pro Juventute zu kennen, sondern auch die Strukturen, Normen, Diskurse und Praktiken des Fürsorge- und Vormundschaftswesens in der Schweiz, das durch regionale Eigenheiten und Entwicklungen geprägt ist. Die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Kontextes befindet sich noch in den Anfängen und stellte deshalb eine grosse Herausforderung für die vorliegende Arbeit dar. Weitere wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk», so etwa zur Rolle der Wissenschaft, der Medien und der öffentlichen Wahrnehmung, stellen noch immer ein Forschungsdesiderat dar. Mit dieser Arbeit möchte ich einen Beitrag dazu leisten, die vielschichtigen Zusammenhänge sichtbar zu machen.

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute steht heute für die Diskriminierung einer Minderheit, die zugleich einzigartig und beispielhaft ist. Beispielhaft, weil dabei Massnahmen zum Tragen kamen, die der damaligen fürsorglichen Praxis entsprachen. Einzigartig, weil diese Massnahmen sich gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe richteten.

Die historische Aufarbeitung des «Hilfswerks» ist ohne Kenntnis der öffentlichen Debatte in den 1970er- und 80er-Jahren nicht verständlich. Sie wird deshalb nachfolgend dargestellt.

1.2 Die öffentliche Debatte seit den 1970er-Jahren

Im Frühling 1972 sorgte das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» erstmals für negative Schlagzeilen. Der Artikel von Hans Caprez, der im April im *Schweizerischen Beobachter* erschien und über die Klagen «fahrender Mütter» berichtete, ihnen seien die Kinder «widerrechtlich» weggenommen worden, war ein Scoop. Er bildete nicht nur den Anfang einer Artikelserie, die massgeblich dazu beitrug, dass das «Hilfswerk» ein Jahr später eingestellt wurde, sondern führte auch dazu, dass sich eine breite Öffentlichkeit mit dem «Hilfswerk» befasste. Wissenschaftliche Studien sollten erstmals unter kritischer Beobachtung von Politik und Medien durchgeführt werden. Der *Beobachter* berichtete über den Prozess der politischen und historischen Aufarbeitung während mehr als zwei Jahrzehnten.⁸

Mediale Skandalisierung

Die Zeitschrift rühmt sich heute, einen Skandal aufgedeckt zu haben.⁹ Von der Aktion «Kinder der Landstrasse» betroffene Eltern, Geschwister und Verwandte hatten sich aber nachweislich bereits seit den 1940er-Jahren an die Medien gewandt, auch an den *Beobachter*. Doch die Redaktionen gaben sich mit den Antworten der Pro Juventute

⁸ Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen: Galle, Unrecht (2014).

⁹ Dominique Strelbel, Christoph Schilling, Der Kinderklau, in: *Beobachter* 1/2007, <https://www.beobachter.ch/administrativ-versorgte/kinder-der-landstrasse-der-kinderklau> (Stand: 22. 5. 2013).

zufrieden.¹⁰ Die Skandalisierung der Aktion steht in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere mit der damaligen Kritik an Heimen und Anstalten infolge der Ende der 1960er-Jahre einsetzenden Diskussion um Reformen im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug. In verschiedenen Zeitschriften gerieten die «Erziehungsanstalten unter Beschuss». Kritisch berichteten die Medien über die «unbefriedigenden Zustände in der Erziehung schwieriger Jugendlicher» und eröffneten eine breite Debatte zum Heimwesen.¹¹ Der *Beobachter* erklärte die Angelegenheit 1970 zum «Thema des Jahres». 1971 veröffentlichte die Zeitschrift eine kritische Stellungnahme zum «vormundschaftlichen Jugendschutz».¹² In der Schweiz war wie zuvor in Deutschland eine soziale Bewegung entstanden, die sogenannte Heimkampagne, die 1971/72 mittels öffentlicher Proteste und Aktionen versuchte, die Situation der Heimzöglinge zu verbessern und Druck auf die Entscheidungsträger auszuüben. Ihr Ziel war die Auflösung aller Heime. Die von grossem öffentlichem Interesse begleitete Debatte führte zu verschiedenen rechtlichen und strukturellen Reformen.¹³

Vor allem die religiöse Prägung und die vornehmlich kirchliche Trägerschaft der Heime und Anstalten hatten bewirkt, dass eine breite Debatte in der bis zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich partei- und konfessionsgebundenen Presse ausgeblieben war.¹⁴ Der *Beobachter* entschied sich im April 1972, die Anschuldigungen der «fahrenden Mütter» zu publizieren, weil sowohl die Pro Juventute als auch die Vormundschaftsbehörden die Einsicht in ihre Akten und klare Auskünfte verweigerten. Zahlreiche Zuschriften bestätigten in der Folge, dass die «Anschuldigungen berechtigt sind: Ganze Familien von Fahrenden wurden auseinandergerissen.»¹⁵ Die Pro Juventute gestand zwar ein, dass «neben den positiven Leistungen auch Fehler unterlaufen seien». Eine klare Distanzierung blieb aber aus. Die Stiftung versuchte die Kindswegnahmen vielmehr anhand der Akten zu rechtfertigen.¹⁶ Insbesondere um die Aufbewahrung und die Einsicht in diese Akten entbrannte ein Streit zwischen der Stiftung, den Behörden und den Betroffenen, die sich in verschiedenen Organisationen zusammengeschlossen hatten. Während die einen die Herausgabe der Akten verlangten, forderten andere deren Vernichtung. Auch die Voraussetzungen für eine historische Aufarbeitung im Rahmen einer «Wiedergutmachung» waren umstritten.¹⁷

Schwierigkeiten der politischen Aufarbeitung

Die wissenschaftliche Untersuchung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» ist eng mit der politischen und medialen Debatte um die «Wiedergutmachung» verbunden. Nachdem das «Hilfswerk» 1973 eingestellt worden war, stand es in Bern

¹⁰ Vgl. Kapitel 4.5.

¹¹ Erziehungsanstalten unter Beschuss, in: *Wir Brückenbauer*, 14. 12. 1973.

¹² Überfordert, in: *Beobachter* 4/1971, S. 28–34.

¹³ Schoch/Tuggener/Wehrli, *Aufwachsen ohne Eltern* (1989), S. 99–104; Schär, *Heimkampagne* (2006); Galle/Hauss, *Les scandales des placements d'enfants* (2016).

¹⁴ Zur Entwicklung der Presse in der deutschsprachigen Schweiz vgl. Adrian Scherrer, *Presse*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10464.php (Version vom 18. 6. 2012).

¹⁵ *Beobachter* 16/1972, S. 5.

¹⁶ *Beobachter* 23/1972, S. 3.

¹⁷ *Beobachter* 24/1984, S. 10 f.

auf der politischen Agenda, weil die Pro Juventute von 1930 bis 1967 vom Bund Subventionen erhalten hatte. Die Stiftung hatte in ihrer Stellungnahme an die Medien zudem behauptet, das «Hilfswerk» sei auf «Wunsch von eidgenössischen und kantonalen Behörden ins Leben gerufen» worden.¹⁸ Das Parlament blieb nicht untätig. Der politische Prozess erwies sich aber aufgrund der föderalen Struktur der Schweiz als schwierig und äusserst langwierig. So sind die Kantone für die Organisation und hauptsächlich Gemeinden oder Bezirke für die Ausführung der Aufgaben im Fürsorge- und Vormundschaftswesen verantwortlich. Bei ihnen liegt auch die Verfügungsgewalt über die Akten.

Die von Zory Müller, der Präsidentin der 1973 gegründeten Organisation «Pro Tzigania Svizzera», 1978 eingereichte Petition führte 1981 zur Einsetzung einer Studienkommission durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Die Kommission, in der auch Jenische vertreten waren, legte 1983 einen ersten Bericht zur Situation der Fahrenden in der Schweiz vor. Sie empfahl unter anderem, die Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht zu regeln sowie die «Folgen der Aktion «Kinder der Landstrasse» und die Möglichkeiten zur Wiedergutmachung der dabei verursachten Schäden in einer vom Bund finanzierten interdisziplinären Studie» zu untersuchen.¹⁹ Gemäss den Einschätzungen des Bundesrats betrafen die Empfehlungen der Kommission hauptsächlich kantonale und kommunale Behörden. Als die Pro Juventute die Aushändigung der Akten an die Kantone erwog, welche die Akten als Eigentümer einforderten, setzten sich die Betroffenen zur Wehr. Sie forderten von der Pro Juventute nicht nur die Herausgabe der Akten, sondern auch eine Entschuldigung – beides jedoch vergeblich.

Die Akten wurden 1986 aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde im Auftrag des Bundesrats versiegelt und ins Bundesarchiv überführt. Darüber informierte Bundespräsident Alphons Egli am 3. Juni 1986 das Parlament. Er drückte zudem sein Bedauern über die «geleistete Bundeshilfe» aus und kam dem Anliegen der Betroffenen nach, sich «vor der Öffentlichkeit zu entschuldigen, dass dies geschehen ist». Nun forderte auch die Pro Juventute eine «neutrale Untersuchung».²⁰ Die Medien hatten «brisante Dokumente» veröffentlicht, zusammengestellt vom Wirtschaftsanwalt Werner Stauffacher. Dieser hatte das Zentralsekretariat der Stiftung von 1979 bis 1983 geleitet und war einer der wenigen, die Zugang zu den Akten gehabt hatten. Stauffacher hatte sich im Unterschied zur Stiftungsleitung 1982 anlässlich der «Feckerhilbi» in Gersau bei den Jenischen entschuldigt. Gegenüber dem *Tages-Anzeiger* sprach der Anwalt anlässlich der Versiegelung der Akten von «Kinderraub» und bezeichnete die Kindswegnahmen als «illegal». Er schätzte die meisten Massnahmen als «unnötig und damit rechtswidrig» ein.²¹ In der Folge kam es endlich zu erfolgreichen Gesprächen zwischen der Pro Juventute, dem Bund und den Kantonen. Im Mai 1987 bat der ehemalige Tessiner Staatsanwalt

18 Beobachter 11/1973, S. 5–6.

19 Petition 79.252, 21. 3. 1979, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Bd. I, S. 383–384; Fahrendes Volk in der Schweiz: Lage, Probleme, Empfehlungen. Bericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Studienkommission, Bern 1983, S. 44–48.

20 Tages-Anzeiger, 4. 6. 1986.

21 Tages-Anzeiger, 3. 6. 1986.

Paolo Bernasconi, der dem Stiftungsrat angehörte, die Betroffenen um Entschuldigung. Nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit den Kantonen sollten die Betroffenen Zugang zu ihren Akten erhalten und eine historische Studie sollte in Auftrag gegeben werden.²² Die «Wiedergutmachung» begann schliesslich, bevor die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Auswertung der Akten vorlagen.

«Wiedergutmachung» ohne historische Aufarbeitung

Mit der «Wiedergutmachung» befasste sich insbesondere die im Oktober 1986 gegründete Stiftung «Naschet Jenische». 1988 erhielt die Stiftung vom Bund den Auftrag, eine unabhängige Akten- und eine Fondskommission einzusetzen, welche die Akteneinsicht für die Betroffenen regeln und die Entschädigungen an die Betroffenen ausrichten sollte. Die Kommissionen schlossen ihre Arbeit 1992 ab. Während dieser Zeit wurden den Betroffenen Entschädigungen von insgesamt 11 Millionen Franken bezahlt, im Einzelfall aber höchstens 20'000 Franken. Die Stiftung behandelte mehr als 2000 Gesuche. Die Schwierigkeit bei der Geldverteilung bestand vor allem darin, dass Kinder aus fahrenden Familien auch von anderen privaten Institutionen, wie etwa dem Seraphischen Liebeswerk, fremdplatziert worden waren. Die Fondskommission zeigte sich deshalb grosszügig, was zur Folge hatte, dass die Gelder rasch aufgebraucht waren. Auf Antrag der Aktenkommission gewährten die zuständigen Vormundschaftsbehörden rund 240 Personen Einsicht in ihre Akten. Die Lektüre der Akten erwies sich für die Betroffenen jedoch zumeist als schwierig und frustrierend, weil viele Fragen offen blieben. Zudem beinhalteten die Akten meist abwertende Beurteilungen der betreffenden Personen, die bei diesen neben Empörung und Beschämung bis heute die Befürchtung aufkommen lässt, die Akten könnten erneut zu ihrem Nachteil verwendet werden. Nicht zuletzt deshalb gab es auch Jenische, welche die Vernichtung der Akten forderten. Die Erschliessung des Aktenkontextes durch eine historische Untersuchung wäre zweifellos hilfreich gewesen, sowohl für die Betroffenen wie auch für die Kommissionen, insbesondere für die Fondskommission, welche ihre Entscheide massgeblich auf die Akten stützte.

Die Akteneinsicht wird seit 1992 direkt vom Bundesarchiv geregelt. Entschädigungen können keine mehr beantragt werden. Der Bundesrat erklärte mit der 1995 gegründeten Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, die 1997 ihre Tätigkeit aufnahm, die «Wiedergutmachung» für abgeschlossen. Aufgabe der Stiftung ist es, die Lebensbedingungen der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zu sichern und zu verbessern.²³

1.3 Forschungsstand

Bereits 1981 erschien ein wissenschaftlicher Beitrag zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» von Edith Gerth in einem deutschen Sammelband zur «Modernen Behinderung zigeunerischen Lebens». Er blieb in der Schweiz aber lange Zeit un-

22 Berner Zeitung, 8. 5. 1987.

23 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 95–101, 151 f.; Galle, Unrecht (2014).

beachtet.²⁴ Die Soziologin wies als Erste auf die bedeutende Rolle der Wissenschaft bei der Diskriminierung der Jenischen hin. Bis in die 1970er-Jahre hätten sich vorwiegend Kriminologen, Juristen, Mediziner, Psychiater und Sprachforscher für die Jenischen interessiert. Diese seien folglich als Kriminelle, Asoziale, psychisch Kranke untersucht, ihre Sprache als «Gaunersprache» erforscht worden. Vor allem die Psychiatrie sei darum bemüht gewesen, «Vagantität» genealogisch herzuleiten sowie erbtheoretisch zu begründen. Mit einem kritischen Blick auf die Publikationen des Psychiaters Johann Joseph Jörger, des Gründers und Leiters der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, und seines Nachfolgers Gottlob Pflugfelder warf sie ein «Schlaglicht» auf das «wissenschaftlich verbreitete Bild über die Schweizer Jenischen» und die «wissenschaftlich scheinbar abgesicherte Politik der planvollen Zerstörung jenischer Familien» im Kanton Graubünden.²⁵ Zudem hob sie, gestützt auf die Publikationen von Alfred Siegfried, dem Gründer und langjährigen Leiter des «Hilfswerks», die «wissenschaftliche Begleitung» der «Kinder der Landstrasse» durch Psychiater hervor, deren Gutachten über das «weitere Schicksal» der Kinder entschieden hätten, und verwies auf den von ihnen benutzten «willkürlichen Begriff der geistigen Gesundheit». Dabei nahm sie Bezug auf die 1976 erschienene Studie des russischen Bürgerrechtlers Wladimir Bukowskij und des Psychiaters Semjon Glusman zum politischen Missbrauch der Psychiatrie, die abweichendes Verhalten von Dissidenten als Folge einer Gehirnkrankheit diagnostizierte.²⁶

Die Verfolgung der Fahrenden und der Nationalsozialismus

1987 gab die «Radgenossenschaft der Landstrasse», die sich damals noch als Dachorganisation des «fahrenden Volkes» (heute: der Jenischen in der Schweiz) bezeichnete, die von Thomas Huonker dokumentierten und mit einem «historischen Abriss zur Verfolgungsgeschichte der Fahrenden in der Schweiz» versehenen Lebensläufe Jenischer heraus. Bei den meisten der Porträtierten handelt es sich um ehemalige «Kinder der Landstrasse». Huonkers historische Darstellung basiert auf einem Bericht, den er im Auftrag des Eidgenössischen Amtes für Kulturpflege, wie das Departement für Kultur damals hiess, verfasst hatte und der die wissenschaftliche Grundlage für die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Kantonen bildete.²⁷ Auszugsweise und redaktionell überarbeitet erschien die Studie im *Magazin des Tages-Anzeigers*.²⁸ 1990 erhielt das Buch eine zweite Auflage.²⁹ Der Zugang zu den Akten der Pro Juventute im Bundesarchiv blieb dem Historiker für seine Untersuchung aber verwehrt. Er musste sich wie Edith Gerth grösstenteils auf publizierte Materialien abstützen.

Thomas Huonker zeigte zwar auf, dass gezielte Wegnahmen von Kindern aus fahrenden Familien in Europa eine lange Tradition hatten und bereits im 19. Jahrhundert

24 Weder Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), noch Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), nehmen Bezug auf die Darstellung von Edith Gerth.

25 Gerth, *Kinderraubende Fürsorge* (1981), S. 135 f.

26 Ebd., S. 144 f.

27 Huonker, *Vorgeschichte* (1987).

28 *Korberkinder*, in: *Tages-Anzeiger Magazin* 36/1987, S. 38–47.

29 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990).

in der Schweiz in grösserem Umfang erfolgt waren. Dabei stützte er sich massgeblich auf die (zum damaligen Zeitpunkt noch unveröffentlichten) Untersuchungen von Thomas Dominik Meier und Rolf Wolfensberger.³⁰ Parallelen zum Vorgehen der Pro Juventute sah Huonker aber hauptsächlich in der nationalsozialistischen Verfolgung der «Zigeuner», zumindest bis zum Beginn der Massensterilisierungen und Massentötungen ab 1938. Ausschlaggebend für den Vergleich waren die von Alfred Siegfried verfassten Schriften sowie die von Siegfried zitierten «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger. Diese erschienen auszugsweise erstmals 1905 in dem vom Rassenhygieniker Alfred Ploetz herausgegebenen «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie» und wurden 1919 im deutschen Springer-Verlag neu aufgelegt. Sie standen laut Huonker zwar in «engerer Nachbarschaft» zur Eugenik als zur Rassenhygiene, die Erstere habe aber die Grundlage für das 1933 in Deutschland erlassene «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» gebildet, mit dem die «nationalsozialistische Praktizierung dieser Theorien» begonnen habe. Er wies darauf hin, dass mit Ernst Rüdin ein Schweizer Psychiater dieses Gesetz mitverfasst hatte.³¹ Auch machte er, wie bereits Sergius Golowin in seinen 1966 erschienenen «Zigeuner-Geschichten», darauf aufmerksam, dass sich Siegfried mit dem deutschen Rassenforscher Robert Ritter auf einen Vertreter der «faschistoiden Asozialenforschung» bezog.³² Bestätigt sah Huonker die ideologische Nähe der Pro Juventute zum Nationalsozialismus auch durch die persönliche Bekanntschaft des langjährigen Stiftungskommissionspräsidenten Ulrich Wille mit Adolf Hitler und dessen Stellvertreter Rudolf Hess.³³

Die Unterbringung reichsdeutscher Kinder während des Zweiten Weltkriegs in der Schweiz, der gemäss Huonker ein «streng vertraulicher Plan fürsorgerischer Zusammenarbeit zwischen der Reichszentrale und der Pro Juventute» zugrunde lag, deutete für ihn auf eine «weitere Dimension der Kollaboration mit Hitlerdeutschland» hin.³⁴ Für Huonker bildete das von Alfred Siegfried verfasste «streng vertrauliche» Rundschreiben zur Unterbringung der Kinder in Schweizer Heimen «offensichtlich ein Element der Machenschaften von Leuten [...], welche im Sommer 1940 eine Anpassung an Hitlers «neues Europa» durch eine «innere Wiedergeburt» der Schweiz anstrebten». Zu diesen Leuten zählte er neben Bundesrat Marcel Pilet-Golat, welcher die Stiftung von 1938 bis 1958 präsidierte, den Vorsitzenden der Stiftungskommission und Oberstkorpskommandanten Ulrich Wille, den Sohn des Generals im Ersten Weltkrieg. Auch sind die Parallelen zwischen den Empfehlungen des Nationalsozialisten Robert Ritter, der für die Verfolgung und die Massensterilisierungen der von ihm als «Mischlingszigeuner» bezeichneten Jenischen verantwortlich gemacht wird, und dem Vorgehen von Alfred Siegfried für Huonker unverkennbar.³⁵ Zugleich

30 Ebd., S. 43–46; Meier/Wolfensberger, *Heimatlose* (1987); Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998).

31 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 69 f.

32 Ebd., S. 95–98; Golowin, *Zigeuner-Geschichten II* (1966), S. 75–80. Vgl. dazu auch die Rezension: *Zigeuner vor Gericht*, in: *Beobachter* 11/1967, S. 24–26.

33 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 103.

34 Ebd., S. 102 f.

35 Ebd., S. 96, 105. Zu Robert Ritter vgl. Kapitel 4.3.

bestand für Huonker kein Zweifel daran, dass Alfred Siegfried die «Vorschläge» des Psychiaters Johann Joseph Jörger zu verwirklichen suchte.³⁶ So habe Siegfried die «Steuerung von Vererbungsfaktoren kultureller und genetischer Natur mit Hilfe der systematischen Dekulturation von jesischen Kleinkindern in die Praxis umzusetzen» versucht.³⁷

Auch für Edith Gerth stand aufgrund der Publikationen von Alfred Siegfried fest, dass ein wichtiger Teil der Politik der Pro Juventute dem «Kampf gegen das biologische Überleben der Jenischen» galt, da die «Verhinderung unerwünschter Familiengründungen» eine grosse Rolle gespielt habe. Sie betonte jedoch, dass dies «Jahre bevor das NS-Regime Jenische und Zigeuner sterilisierte, und auch noch Jahre danach» erfolgte.³⁸ Diesen Aspekt hatte Sergius Golowin bereits in den «Zigeuner-Geschichten» hervorgehoben.³⁹ Neuere Untersuchungen bestätigen die Kontinuität eugenischer Theorien und Massnahmen. Sie zeigen auf, dass Eugenik nicht nur ein zentrales Element nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik war, sondern auch in nichttotalitären Staaten basierend auf unterschiedlichen ideologischen und wissenschaftlichen Grundlagen praktiziert wurde.⁴⁰

Während Golowins Publikation in den 1960er-Jahren noch kaum Aufsehen erregte,⁴¹ sorgte Huonkers Darstellung in der teilweise spannungsreichen Situation der politischen Aufarbeitung, in der jeder dem anderen die Verantwortung zuschob, für zusätzlichen Zündstoff – und für Schlagzeilen. Die Presse griff die Anschuldigungen auf und vermutete, die historische Aufarbeitung werde aus Angst vor den Resultaten torpediert.⁴² Dazu trugen auch die Publikationen der jesischen Journalistin und Schriftstellerin Mariella Mehr bei, die wie Huonker eine personelle und ideologische Verbindung der Beteiligten mit dem Dritten Reich herstellte. 1981 war ihr Roman «Steinzeit» erschienen. Es ist ein Buch über ihre von Gewalt, Angst, Schmerz, Selbsthass, Einsamkeit und Ohnmacht geprägte Jugendzeit, die sie vornehmlich in Heimen und Anstalten verbrachte. Sie prangert darin insbesondere die unmenschlichen Behandlungsmethoden der Psychiatrie an, die sie mit der Folter von KZ-Häftlingen vergleicht.⁴³ Das 1986 in Bern uraufgeführte und von Marianne Pletscher verfilmte, 1987 unter dem Titel «Kinder der Landstrasse» veröffentlichte Theaterstück «Akte M. Xenos ill. * 1947 – Akte C. Xenos ill. * 1966» basiert auf ihren Vormundschaftsakten sowie denjenigen ihrer Mutter und ihres Sohns Christian.⁴⁴ Das Buch umfasst einen Vorspann zur Geschichte und langwie-

36 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 93. Zu Johann Joseph Jörger vgl. Kapitel 3.4 und 3.5.

37 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 98.

38 Gerth, *Kinderraubende Fürsorge* (1981), S. 149.

39 Golowin betonte, dass die «ganze Lehre von der Gefährlichkeit des nomadischen Lebensstils» nicht von Adolf Hitler erfunden worden und auch nicht mit ihm aus Europas Geschichte verschwunden sei. Vgl. Golowin, *Zigeuner-Geschichten II* (1966), S. 80.

40 Vgl. z. B.: Wecker u. a. (Hg.), *Eugenik* (2009).

41 Nach Angaben des Autors beschränkte sich die öffentliche Wahrnehmung auf die bereits erwähnte «leidenschaftliche Besprechung» im *Schweizerischen Beobachter*. Vgl. Golowin, *Fahrendes Volk* (1984), S. 63.

42 Zum Beispiel: *Beobachter* 17/1987, S. 18–22; *Die Wochenzeitung*, 12. 6. 1987.

43 Mehr, *Steinzeit* (1981), S. 112 f.

44 Die dramatische Lesung des Stücks im Schauspielhauskeller Zürich vom Juni 1986 sorgte vor

rigen Aufarbeitung des «Hilfswerks», einen Briefwechsel, der die schwierige Arbeit am Stück dokumentiert, und ein Nachwort von Thomas Huonker. Für Mariella Mehr stand fest, dass die Jenischen Opfer von «rechtswidrigen Machenschaften» wurden.⁴⁵ Die Frage nach der Rechtmässigkeit des Vorgehens ist bis heute nicht abschliessend beantwortet.

Das «Hilfswerk» im Kontext der Fürsorge

Kaum Beachtung fand hingegen die 1982 von Maria Lombardi-Maassen am Pädagogischen Institut der Universität Zürich eingereichte Lizentiatsarbeit.⁴⁶ Das hatte sicher damit zu tun, dass die unveröffentlichte Arbeit nicht ohne Weiteres zugänglich war. Brisant war, dass die Pro Juventute der Wissenschaftlerin für ihre Arbeit Zugang zu den Akten gewährte, als deren Aufbewahrung und die Einsicht in die Akten noch nicht geregelt waren.⁴⁷ Die *Wochenzeitung* wies denn auch zwei Jahre später auf den Missstand hin, dass den Betroffenen der Zugang zu ihren Akten weiterhin verwehrt bleibe.⁴⁸

Lombardi-Maassen untersuchte für ihre Arbeit die Akten- und Vormundschaftsführung anhand von acht Dossiers. Sie musste allerdings nicht nur sämtliche Namen von Betroffenen, sondern auch von beteiligten Personen, Behörden und Institutionen anonymisieren, und es war ihr untersagt, Kontakt mit Betroffenen aufzunehmen. Letztere durften auch keine Kenntnis von der Untersuchung erlangen, während von den Behörden die Zustimmung zur Einsicht in die Akten eingeholt wurde. Die Pro Juventute handelte damit ihrer Ansicht nach (in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz) im Interesse der ehemaligen Mündel. Dieses Vorgehen war symptomatisch für die damalige Zeit. Zum einen führte die Stiftung damit das paternalistische Modell der Vormundschaft weiter, zum anderen argumentierte sie mit der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen, wenn es darum ging, die eigenen Interessen zu wahren. So erfolgten die «individualpsychologischen Erwägungen» mit dem Hinweis, dass in «Extremfällen» sogenannte Begehrungsneurosen entstehen könnten. Diese seien ein aus der Entschädigungspraxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) bekanntes und relativ häufiges Problem.⁴⁹ Der Anspruch auf Entschädigung war für die Pro Juventute nicht nur aus rechtlicher

alles deshalb für mediale Aufmerksamkeit, weil die Autorin das Publikum für seine angebliche Passivität beschimpfte. Vgl. Tages-Anzeiger, 26. 6. 1986.

45 Mehr, *Kinder der Landstrasse* (1987), S. 18.

46 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), nimmt keinen Bezug auf die Arbeit.

47 Der Arbeit gingen lange Verhandlungen zwischen Professor Heinrich Tuggener und dem Rechtsdienst der Pro Juventute voraus. Tuggener, der die Arbeit von Maria Lombardi-Maassen betreute, war von 1972 bis 1989 Professor für Pädagogik und Sonderpädagogik an der Universität Zürich. Die Probleme mit dem Aktenzugang ergaben sich gemäss der Autorin «eher aufgrund der verschiedenen diesbezüglich zu berücksichtigenden Verantwortlichkeiten als aufgrund einer grundsätzlichen Abwehr gegenüber einer Analyse des Aktenmaterials». Vgl. Lombardi-Maassen, *Vormundschaftliche Fürsorge* (1982), S. 33.

48 Die *Wochenzeitung*, 15. 6. 1984. – Mariella Mehr bildete diesbezüglich eine Ausnahme. Laut eigenen Angaben wurden ihr die Akten der Pro Juventute 1983 anonym zugesandt. Heute befinden sie sich im Schweizerischen Literaturarchiv in Bern. Vgl. Mehr, *Kinder der Landstrasse* (1987), S. 21.

49 Lombardi-Maassen, *Vormundschaftliche Fürsorge* (1982), S. 35.

Sicht verjährt, sondern stellte (zum damaligen Zeitpunkt) offenbar ein geradezu krankhaftes Verhalten dar.

Für Lombardi-Maassen waren die Rahmenbedingungen der Arbeit unbefriedigend, weil sie die «subjektive Verarbeitung» und die möglicherweise «langfristigen Konsequenzen» der dokumentierten Fürsorgearbeit, die zu der Zeit noch immer strittig waren, nicht untersuchen konnte.⁵⁰ Sie beschrieb die Vormundschaften als «relativ diskontinuierlichen Prozess», auch betreffend die Interaktion von Vormund und Mündel, und hob die hohe Zahl der verschiedenen im jeweiligen Fall beteiligten Instanzen hervor.⁵¹ Zugleich stellte sie eine grosse Übereinstimmung und Kontinuität in der Charakterisierung der Klientel fest.⁵²

Aufgrund der Analyse der Vormundschaftsakten gelangte Lombardi-Maassen zum Schluss, dass in «Anwendung des historischen Stereotyps von den Fahrenden» deren Verhalten als negativ abweichend definiert und mithilfe biologischer, sozialisationstheoretischer und pathologischer Muster erklärt worden sei. Das habe eine negative Erwartungshaltung der Fürsorgeinstanzen gegenüber ihren Klienten zur Folge gehabt und zu einer selektiven Wahrnehmung und voreingenommenen Interpretation von deren Verhaltensweisen geführt. Darüber hinaus habe sie verhindert, dass erzieherische Misserfolge reflektiert worden seien. Weitere Gründe für die ausbleibende Infragestellung des «Hilfswerks» sah Lombardi-Maassen darin, dass es «eingebettet war in ein System von Instanzen», welche dessen Praxis unterstützten, sowie in der sozioökonomischen Situation der Fahrenden und in der umfassenden Kontrolle und Isolation der Mündel. Das Vorgehen der Pro Juventute war für Lombardi-Maassen nur vor dem Hintergrund kultureller und sozioökonomischer Gegensätze zwischen Minderheit und Mehrheitsgesellschaft sowie den daraus entstandenen Konflikten zu verstehen. Sie verwies zudem auf die lange historische Tradition dieser Konflikte.⁵³

Im Gegensatz zu Thomas Huonker, der das Vorgehen der Pro Juventute in einer faschistoiden Ideologie und Sympathie für totalitäre Herrschaft begründet sah, vertrat Maria Lombardi-Maassen die Meinung, das «Hilfswerk» müsse im Kontext der Fürsorge untersucht werden. Zum konkreten Vorgehen machte die Pädagogin jedoch ambivalente Aussagen. So betonte sie zum einen den persönlichkeitsverletzenden Charakter der Vormundschaftsakten, welcher eine Rechtfertigung für deren Aufbewahrung zweifelhaft erscheinen lasse. Zum anderen wies sie darauf hin, dass die Akten Informationen zum Leben der Betroffenen enthalten würden. Sie plädierte dafür, dass den ehemaligen Mündeln, sofern sie dies wünschten, «Akteneinsicht und freie Verfügung über dieses Material gewährt wird». Zugleich sah sie ihre Untersuchung wie Thomas Huonker als «Vorarbeit für umfassendere Untersuchungen».⁵⁴

Die Polemik der 1980er-Jahre lässt sich zumindest teilweise mit dem fehlenden

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd., S. 65.

⁵² Ebd., S. 164 f.

⁵³ Ebd., S. 179 f.

⁵⁴ Ebd., S. 185–187.

beziehungsweise exklusiven Zugang zu den Akten erklären. Wie wichtig die (schrittweise) Öffnung der Archive für die historische Aufarbeitung der Geschehnisse war und ist, zeigen die folgenden Ausführungen.

Historische Studie im Auftrag des Bundes

Die Akten konnten schliesslich, wie beschrieben, Ende der 1980er-Jahre aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung im Bundesarchiv zentral gelagert und für die Betroffenen zugänglich gemacht werden. Erst ein Jahrzehnt später erhielten Wissenschaftler erstmals offiziell Zugang zum gesamten Aktenbestand des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Über die Notwendigkeit einer historischen Aufarbeitung waren sich zwar alle Betroffenen und Beteiligten einig. Doch das Vorhaben verzögerte sich abermals, weil man sich über die Modalitäten nicht einigen konnte. Während dem Bundesrat eine wissenschaftliche Untersuchung durch Experten vorschwebte, verlangten die Betroffenen eine Beteiligung mit dem Argument, sie seien in Akten und Gutachten schon genug verunglimpft worden.⁵⁵ Für Empörung hatte die 1987 zum 75-Jahr-Jubiläum der Pro Juventute publizierte Darstellung von Sigmund Widmer gesorgt. Der Historiker, Nationalrat und ehemalige Stadtpräsident von Zürich rechtfertigte das «Hilfswerk» mit dem Zeitgeist und hob den «überaus rasche[n] Wandel der Anschauungen» hervor, der «unter dem Einfluss der Massenmedien» stattgefunden habe.⁵⁶ Mit der Kontrolle der Forschung erhofften sich die Betroffenen, weitere Stigmatisierungen, Diffamierungen und Diskreditierungen verhindern zu können. Die Studie, die der Bundesrat 1996 in Auftrag gab, war im Vorfeld vor allem wegen der bescheidenen finanziellen Ausstattung umstritten, welche sowohl eine Beteiligung der Betroffenen als auch eine Untersuchung der individuellen Schicksale ausschloss.

Bundespräsident Flavio Cotti hatte noch 1990 in einem Interview mit dem *Beobachter* versichert, dass der Bundesrat eine umfassende Abklärung der Geschehnisse in historischer, rechtlicher und soziologischer Hinsicht ermöglichen wolle, wie sie vom Parlament verlangt worden sei.⁵⁷ Die Zeitschrift bezichtigte den Bundesrat nunmehr des Wortbruchs und kritisierte die Vergabe von Forschungsgeldern.⁵⁸ Der Bund machte im Gegenzug deutlich, dass angesichts seiner angespannten Finanzlage und der unterschiedlichen Vorstellungen über die Ausgestaltung eines grösseren Forschungsvorhabens eine andere Lösung nicht infrage komme. Zugleich schloss er weiterführende Projekte nicht aus, sofern die Notwendigkeit dafür aufgezeigt werden könne. Das Forschungsteam, das mit dem Auftrag betraut wurde, versuchte denn auch, diesem Ansinnen Rechnung zu tragen.⁵⁹

Die von den Historikern Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier verfasste und 1998 veröffentlichte Studie befasste sich dem Auftrag gemäss hauptsächlich mit der Rolle des Bundes und der Pro Juventute. Die Autoren wiesen aber

55 *Beobachter* 6/1990, S. 11.

56 Widmer, *Hilfswerk* (1987).

57 *Beobachter* 6/1990, S. 14.

58 *Beobachter* 7/1997, S. 24 f.

59 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 8.

auch auf die Zusammenarbeit des «Hilfswerks» mit kommunalen und kantonalen Behörden und privaten Institutionen hin. Wie die bisherige Forschung betonten sie die herausragende Rolle der Psychiatrie und hoben das ausserordentliche Engagement von Alfred Siegfried hervor, dessen ambivalente Persönlichkeit die Praxis des «Hilfswerks» massgebend geprägt habe.⁶⁰ Auch erinnerten sie an historische Konstanten im Umgang mit Fahrenden. Die Idee, Probleme mit Minderheiten durch Kindswegnahmen zu lösen, sei nicht neu gewesen. Neu sei die systematische Erfassung der Fahrenden auf nationaler Ebene und vor allem die Radikalität der Trennung von Eltern und Kindern.⁶¹ Nicht das Wohl der einzelnen Kinder habe im Zentrum der Bestrebungen gestanden. Beim «Hilfswerk» handle es sich in erster Linie um ein sozial- und ordnungspolitisches Anliegen. Die Kultur der Fahrenden sei weitgehend zerstört worden.⁶²

Der Rechtshistoriker und Strafrechtsexperte Lukas Gschwend folgerte aufgrund der Forschungsergebnisse, dass die Aktion «Kinder der Landstrasse» «deutliche Züge eines tatbestandsmässigen kulturellen Genozids» trage.⁶³ Gemäss dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, das in der Schweiz seit dem 6. Dezember 2000 in Kraft ist, kann wegen Völkermord bestraft werden, wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, gewaltsam Kinder aus einer Gruppe in eine andere überführt oder Massnahmen verhängt, die sich auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe richten.⁶⁴ Während Thomas Huonker von der «gezielten Verfolgung» einer «ethnisch definierten Gruppe» ausgeht und darin den Tatbestand des Völkermordes verwirklicht sieht,⁶⁵ vertritt Gschwend die Ansicht, dass es ohne detaillierte Untersuchung der Einzelfälle nicht möglich sei, aus strafrechtlicher Sicht zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen.⁶⁶

Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier sahen ihre Untersuchung als ersten Schritt zur historischen Aufarbeitung. Sie formulierten unter Beizug eines Fallbeispiels einen Katalog von Forschungsdesideraten und forderten insbesondere eine Befragung der Betroffenen und eine Sichtung weiterer Archive involvierter

60 Ebd., S. 59–66, 71–77.

61 Ebd., S. 34.

62 Ebd., S. 77.

63 Gschwend, «Hilfswerk» (2002), S. 392.

64 SR 0.311.11, Art. II.

65 Huonker, Hilfswerk (2005), S. 7; Huonker, Gleichberechtigung (2007), S. 9; Huonker, Ein dunkler Fleck (2009), S. 171.

66 Gschwend, «Hilfswerk» (2002), S. 392. 2009 weist Gschwend nochmals nachdrücklich darauf hin, dass sich die juristische Zeitgeschichte nicht mit den bisherigen Forschungsergebnissen begnügen und auf die Untersuchung der Aktivitäten der Pro Juventute beschränken dürfe, um diese zu beurteilen. Vgl. Gschwend, Institutionelle Gewalt (2009), S. 145. – Die Frage des Genozids wird im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk» unter Juristinnen und Juristen kontrovers diskutiert: Während Nadja Capus der Meinung ist, die Strafbehörden müssten eine Untersuchung einleiten, gehen Joëlle Sambuc Bloise und Stefan Schürer davon aus, dass das Rückwirkungsverbot die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Völkermord verunmöglicht. Vgl. dazu: Capus, Vergangenheit (2006), S. 96 f.; Sambuc, La situation (2007), S. 46 f.; Schürer, Verfassung (2009), S. 92–113. Zur Genozidforschung aus rechtlicher und geschichtswissenschaftlicher Sicht vgl. Tanner, Historiker (2006).

Institutionen.⁶⁷ An den Hochschulen entstanden, namentlich bei den genannten Wissenschaftlern, Diplom- und Lizentiatsarbeiten. Die meisten Arbeiten blieben jedoch unveröffentlicht. Sie richteten ihren Fokus auf normative Grundlagen und untersuchten diskursive Muster oder konzentrierten sich mangels Zugang zu den Archivbeständen auf die Lebensgeschichten einzelner Betroffener und kombinierten Aktenanalysen mit Methoden der Oral History.⁶⁸

Lancierung eines Nationalen Forschungsprogramms

Eine Weiterführung der Forschung gelang mit der Lancierung des Nationalen Forschungsprogramms «Integration und Ausschluss» (NFP 51).⁶⁹ Von 2003 bis 2007 konnten mit finanzieller Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und dank ausserordentlicher Einsichtsbewilligungen in Aktenbestände unterschiedlicher Institutionen und Organisationen drei Projekte durchgeführt werden, welche sich mit der Geschichte der Jenischen in der Schweiz beschäftigten. Sie wurden von Thomas Huonker, Thomas Meier und Georg Jäger, dem damaligen Leiter des Kulturforschungsinstituts Graubünden, geleitet.⁷⁰

Alle drei Projekte haben die Forderung der Jenischen aufgenommen, sie in die Forschungsvorhaben einzubeziehen. Sie waren mit Venanz Nobel als Forschendem beteiligt und begleiteten die Projekte in unterschiedlichen Gremien. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führten Interviews mit Betroffenen und Beteiligten. Die Schicksale der «Kinder der Landstrasse» und ihrer Familien sind ein zentrales Thema der Publikationen.

Im Projekt von Georg Jäger zur Geschichte und Gegenwart der Fahrenden in Graubünden standen die Bürgerrechtsthematik, Selbst- und Fremdbilder von Jenischen (Guadench Dazzi) sowie die rechtlichen Grundlagen der kantonalen «Vagantenfürsorge» im 20. Jahrhundert und eine Annäherung an die Kultur und Identität von Bündner Jenischen (Andréa Kaufmann) im Zentrum.⁷¹ Thomas Huonker und Venanz Nobel untersuchten Formen von Integration und Ausgrenzung der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert in vergleichender Perspektive. Dabei schenkten sie «individuellen Erfahrungen» besondere Berücksichtigung.⁷² Die vorliegende Dissertation ist aus der Mitarbeit der Autorin an dem von Thomas Meier geleiteten und gemeinsam mit Roger Sablonier konzipierten Projekt entstanden, das sich mit dem Zusammenhang von Stigmatisierung und Diskriminierung am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» befasste und zu dessen wichtigsten

67 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 178–182.

68 Egli, «Bekämpfung» (1997); Galli, «Landplage» (1999); Renggli, «Dich will keiner» (2000); Hagmann, Erdreich (2001); Galle, Akteneinsicht (2002); Hagmann, Kinder der Landstrasse (2007).

69 Zu den Resultaten und Forderungen der 1998 erschienenen historischen Studie sowie zur Lancierung des NFP 51 vgl.: Meier, «Hilfswerk» (2003); Meier, Verfolgung (2005).

70 Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz. Resultate aus den Forschungsprojekten des NFP 51 «Integration und Ausschluss», Bulletin 6, Bern 2007.

71 Dazzi u. a., Puur und Kessler (2008).

72 Zu den geplanten Publikationen der Forschungsarbeiten vgl.: Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz. Resultate aus den Forschungsprojekten des NFP 51 «Integration und Ausschluss», Bulletin 6, Bern 2007, S. 10.

Resultaten gehört, dass die Akten, die über die Kinder und ihre Familien angelegt wurden, nicht nur Zeugen dieser Aktion sind, sondern massgeblich zur Diskriminierung, insbesondere zur Pathologisierung und Kriminalisierung der Betroffenen, beitragen. Erstmals konnte der Aktenbestand im Bundesarchiv umfassend ausgewertet und durch Materialien beteiligter Institutionen sowie Gespräche mit Betroffenen und Beteiligten ergänzt werden. Dadurch wurde es auch möglich, die Anzahl und die Herkunft der «Kinder der Landstrasse» zu beziffern sowie deren Biografien zu untersuchen.⁷³ Eine wichtige Grundlage für die vorliegende Arbeit bilden auch die Resultate weiterer im Rahmen des NFP 51 durchgeführter Forschungsprojekte zur Geschichte der Psychiatrie, Fürsorge und Eugenik sowie neuere Publikationen zum Sozialstaat und zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.⁷⁴ Grundlegend sind zudem die Studien von Nadja Ramsauer und Elena Wilhelm zur Entstehung der modernen Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz.⁷⁵

1.4 Theoretisch-methodische Grundlagen

Die kurze wissenschaftliche Debatte, die über die historische Aufarbeitung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» von 2001 bis 2002 in der Zeitschrift *traverse* geführt wurde, betraf im Kern die (bisher wenig ergiebige) Auseinandersetzung über das Konzept der Sozialdisziplinierung als Erklärungsansatz für den Aufbau, die Legitimierung und die Massnahmen der Fürsorge, insbesondere der Jugendfürsorge.⁷⁶ Kritikerinnen und Kritiker monierten am Ansatz, dass die Be-

73 Galle/Meier, Stigmatisieren (2006); Meier, Aktenführung (2008); Meier, Fight (2008); Galle/Meier, Menschen (2009).

74 Huonker, Diagnose (2003); Heller, Le traitement des orphelins (2004); Finsterwald, Kindswegnahmen (2005); Heller/Avanzino/Lacharme, Enfance sacrifiée (2005); Lippuner, Bessern (2005); Moser Lustenberger, Kindswegnahmen (2006); Mottier/von Mandach (Hg.), Pflege (2007); Häsler, In fremden Händen (2008); Kaufmann/Leimgruber (Hg.), Akten (2008); Leuenberger/Seglias (Hg.), Versorgt (2008); Häsler, Niemandskinder (2009); Leimgruber/Lengwiler, Transformation (2009); Ritter, Psychiatrie (2009); Wecker u. a. (Hg.), Eugenik (2009); Schumacher (Hg.), Freiwilligkeit (2010); Hauss/Ziegler (Hg.), Helfen (2010); Hafner, Heimkinder (2011); Leuenberger u. a., Behörde (2011); Akermann/Furrer/Jenzer, Bericht Kinderheime (2012); Brandenberger, Psychiatrie (2012); Hauss u. a., Eingriffe (2012); Dubach, Verhütungspolitik (2013); Ries/Beck (Hg.), Hinter Mauern (2013); Rietmann, «Liederlich» (2013); Wecker u. a., Eugenik und Sexualität (2013); Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl, Ingenbohler Schwestern (2013). – Eine Zusammenstellung der Forschungsergebnisse des NFP 51 findet sich in: Grunder (Hg.), Dynamiken (2009). Zum Forschungsstand der Sozialgeschichte von Unterschichten vgl. Wyler, «Proletariat» (2011). Kommentierte Angaben zum aktuellen Forschungsstand zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz bieten: Germann, Anstaltsversorgung (2014); Lengwiler u. a., Bestandsaufnahme (2014); Huonker, Forschungsstand (2014). Seither sind erschienen: Akermann u. a., Kinder (2015); Gallati, Entmündigt (2015); Jenzer, Die «Dirne», der Bürger und der Staat (2015); Leuenberger/Seglias, Geprägt fürs Leben (2015).

75 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000); Wilhelm, Rationalisierung (2005). Einen Blick auf die Jugendfürsorge in der Schweiz von 1920 bis Anfang der 1970er-Jahre gewährt: Hauss, Indikationen (2006).

76 Hauss u. a., Eingriffe (2012), S. 14 f.

troffenen zu Objekten staatlicher Disziplinierung degradiert würden. Sie plädierten dafür, Akteure und Akteurinnen im sozialen Feld als Subjekte zu begreifen und ihre Handlungskompetenzen zu untersuchen.⁷⁷ Sie rekurrten dabei auf das Konzept der *agency*.⁷⁸

Die «Grenzen der Sozialdisziplinierung»

Der Historiker Detlev Peukert hatte bereits in seiner 1986 erschienenen Pionierstudie zur Etablierung und Krise der Jugendfürsorge in Deutschland auf die «Grenzen der Sozialdisziplinierung» hingewiesen und die lückenlose Kontrolle der modernen Fürsorge als Utopie bezeichnet.⁷⁹ Die Historikerin Nadja Ramsauer charakterisierte die Modernisierung der schweizerischen Kinder- und Jugendfürsorge als ambivalent. Diese habe sich nicht im Sinn einer zunehmenden Disziplinierung der bevormundeten Kinder und ihrer Familien vollzogen. Das «behördliche Durchsetzungspotential» sei durch die Handlungskompetenz der Eltern und Kinder immer wieder gebrochen worden.⁸⁰ Die Sozialwissenschaftlerin Elena Wilhelm wandte dagegen ein, die Tatsache des Widerstands vermöge die Disziplinierungsthese nicht zu entkräften. Die Rekurse und Proteste der Eltern und Kinder würden zwar aufzeigen, dass diese einen Handlungsspielraum hatten. Es frage sich aber, wogegen sich denn der Widerstand richtete, wenn nicht gegen die Versuche der Vereinnahmung, Kontrolle und Disziplinierung. Wilhelm erachtete es zudem nicht nur als falsch, sondern auch als zynisch zu behaupten, die psychiatrischen Klassifikationen wie auch andere Formen der Intervention seien zwischen den Betroffenen, Behörden und Psychiatern «ausgehandelt» worden. Indes war auch Wilhelm der Meinung, dass sich die Handlungslogik nicht mit dem Ansatz der Sozialdisziplinierung beziehungsweise mit dem von Michel Foucault entwickelten Modell der Disziplinargesellschaft erklären lasse. Sie warf Nadja Ramsauer vielmehr vor, Macht zu negieren, und plädierte dafür, die Effekte des Widerstands und die durch diese evozierten Transformationen der Kräfteverhältnisse und Machtformen ins Blickfeld zu rücken.⁸¹

Trotz unterschiedlicher Einschätzungen gelangten beide Wissenschaftlerinnen zum Schluss, dass die moderne Fürsorge weder als blosses Mittel verstanden werden kann, die in den industrialisierten Gesellschaften unverzichtbare Arbeitsdisziplin durchzusetzen,⁸² noch von der theoretischen Prämisse ausgegangen werden kann, dass die Kontrolle im modernen Fürsorgesystem eine immer umfassendere wurde.⁸³ Dabei ist anzumerken, dass Nadja Ramsauer in ihrer Arbeit gerade aufzeigte, wie sich der Widerstand der Eltern auf das Kräfteverhältnis der Akteurinnen und Akteure aus-

77 Zur Sozialdisziplinierung als Konzept und zu dessen Kritik vgl.: Breuer, Sozialdisziplinierung (1986); André Holenstein, Sozialdisziplinierung, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16551.php (Version vom 8. 1. 2013).

78 Zum Konzept der *agency* und zum Anspruch, die historische Disziplin zu verändern, vgl.: Lüdtke, Alltagsgeschichte (2001); Tanner, Historische Anthropologie (2004), S. 101–110.

79 Peukert, Grenzen (1986), S. 66.

80 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 279.

81 Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 273 f.

82 Sachsse/Tennstedt, Geschichte (1988), S. 11 f.; Sachsse/Tennstedt, Soziale Sicherheit (1986).

83 Donzelot, Ordnung (1980), S. 118–124.

wirkte. Die Amtsvormundschaft Zürich reagierte auf die zunehmenden Rekurse mit der Einstellung eines psychiatrischen Gutachters 1918 und eines Vertrauensanwalts 1919.⁸⁴ Ramsauer sah darin die These bestätigt, dass soziale Aushandlungsprozesse die Entstehung des modernen Fürsorgewesens wesentlich mitbestimmten.⁸⁵ Die institutionellen Anpassungen dienten meines Erachtens indes vor allem der besseren Absicherung zivilrechtlicher Massnahmen und der Einschränkung des Handlungsspielraums der Befürsorgten. Sie ver- oder behinderten ein «interdependentes Fürsorgesystem» vielmehr.⁸⁶

Deutlich wird aus den Arbeiten von Detlev Peukert, Nadja Ramsauer und Elena Wilhelm zudem, dass das Scheitern der Forderung nach lückenloser Kontrolle nicht allein mit dem Widerstand der Eltern und Kinder erklärt werden kann, sondern dass die Grenzen der Fürsorge auch systembedingt waren. Peukert macht für das notorische Auseinanderklaffen von Anspruch und Effekt der Jugendfürsorge ein «Dreieck von unzulänglichen Mitteln, gesellschaftlicher Randlage und kompensatorischer Beschränkung auf individuelle Fälle» verantwortlich.⁸⁷ Ramsauer zeigt auf, dass gerade in wirtschaftlichen Krisenjahren vermehrt auf Repression gesetzt wurde. Anstelle der intendierten Integration kam es zu Ausgrenzung.⁸⁸ Wilhelm ist der Ansicht, dass die Logik der Bürokratie, die gesetzlichen Grundlagen und die Rationalisierungsbestrebungen eine radikale Reduktion der Komplexität verlangt hätten, selbst da, wo Amtsvormunde um eine «adäquate» Vorgehensweise bemüht gewesen seien.⁸⁹

Die wissenschaftliche Debatte zur historischen Aufarbeitung

Für Urs Germann handelt es sich beim «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» um das «systematischste Beispiel einer fürsorgerischen Sozialdisziplinierung in der Schweiz». Es sei nur «durch eine eingespielte Zusammenarbeit mit kommunalen Fürsorgebehörden, kantonalen Justizbehörden und der Psychiatrie» möglich gewesen.⁹⁰ Der Historiker kritisierte in seiner 2001 in der Zeitschrift *traverse* veröffentlichten Stellungnahme zur 1998 erschienenen historischen Studie von Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier vor allem die «Isolierung des Hilfswerks von seinem spezifischen historischen Kontext» und die «methodisch nicht befriedigende Moralisierung», wie sie in der Unterscheidung von «echter» und «disziplinarischer» Fürsorge zum Ausdruck komme. Damit würden die Autoren die der bürgerlichen Fürsorgepolitik innewohnende Dialektik zwischen Hilfe und Zwang unterschlagen.⁹¹ Das «Splitting der politischen Verantwortung für die Tätigkeit des Hilfswerks auf einzelne Handlungsträger» habe zur Folge, dass das «fürsorgepolitische Dispositiv», in dem das «Hilfswerk» seine «unheilvolle Wirkung» entfaltet habe, unterbelichtet

84 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 86.

85 Ebd., S. 16.

86 Ebd., S. 279.

87 Peukert, *Grenzen* (1986), S. 66.

88 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 89.

89 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 263.

90 Germann, «Hilfswerk» (2001), S. 137.

91 Ebd., S. 138 f.

bleibe. Die Tätigkeiten und Konsequenzen des «Hilfswerks» könnten nur durch eine Analyse der «komplexen sozialen Machtbeziehungen» verstanden werden. Eine solche Analyse dürfe sich nicht auf die Aufgliederung der politischen Verantwortung auf einzelne Handlungsträger beschränken, sondern müsse die wechselseitigen Beziehungen der Handlungsträger im Fokus haben.⁹²

Walter Leimgruber warf Urs Germann in seiner ebenfalls in der *traverse*-Rubrik «Debatte» veröffentlichten Entgegnung vor, er habe die Voraussetzungen der Untersuchung zu wenig beachtet. Leimgruber verwies auf das vorgegebene Erkenntnisinteresse des Forschungsauftrags, die begrenzten Ressourcen des Forschungsvorhabens und die weitgehend inexistente Aufarbeitung des Forschungskontextes, verwarf sich aber zugleich dagegen, von einer isolierten Betrachtung des «Hilfswerks» zu sprechen. Im Unterschied zu der bis dahin geführten Diskussion über das «Hilfswerk», welche die Tätigkeiten als «Verfolgung einer kulturellen Minderheit» und als eine «Art schweizerischer Nationalsozialismus» thematisiert habe, würden sie erstmals eine Einordnung in den sozialen und fürsorgerischen Kontext vornehmen und auf die damit zusammenhängende Problematik des Föderalismus aufmerksam machen, dessen Strukturen dazu führten, dass die teuren und unpopulären Massnahmen auf die Gemeinden als schwächstes Glied der Kette abgeschoben worden seien.⁹³ Leimgruber bezeichnete Germanns «systemorientierte Perspektive» als ebenso einseitig und begründete den für die Untersuchung gewählten akteurzentrierten Ansatz mit den von den Betroffenen und der Politik geforderten Antworten auf die Frage der Verantwortung.⁹⁴ Die Würdigung der Rollen der einzelnen Beteiligten bedeute keine Aufgliederung der politischen Verantwortung, sondern sei vielmehr die Voraussetzung, um «wechselseitige Beziehungen» untersuchen zu können.⁹⁵

Die Historikerin Gisela Hürlimann betonte in ihren weiterführenden Überlegungen zur Debatte 2002 nochmals die Wichtigkeit der Einordnung des «Hilfswerks» in den fürsorgerischen Kontext. Sie stellte die These auf, dass die in der Zwischenkriegszeit sich intensivierende Praxis der Wegnahme und Fremdplatzierung von Kindern aus Unterschichtsfamilien die systematische Wegnahme von Kindern aus fahrenden Familien erst ermöglicht und umgekehrt das Sensorium für abweichendes Verhalten und «hereditäre Fehlentwicklungen» anderer sozialer Gruppen geschärft habe. Für sie stellte das «Hilfswerk» den rassistisch unterfütterten Extremfall einer generellen Sonderbehandlung armer und randständiger Familien dar, der erst dann zum Sonderfall wurde, als zunehmender Wohlstand, die Einführung von Sozialversicherungen und die Hinwendung zu konservativen Familienschutzmodellen eine Änderung der Praxis für die unteren Schichten bewirkt hätten. Zudem verweist sie darauf, dass die Pro Juventute mit der Versorgung jenuischer Kinder in Heimen auf die Infrastruktur katholischer Wohlfahrtsinstitutionen angewiesen war und ohne diese wohl kaum so erfolgreich gewesen wäre.⁹⁶

92 Ebd., S. 147.

93 Leimgruber, «Hilfswerk» (2001), S. 148.

94 Ebd., S. 141 f.

95 Ebd., S. 148.

96 Hürlimann, Sonderfall (2002), S. 123 f., 129. Vgl. auch Hürlimann, Versorgte Kinder (2000).

Forschungsansatz und Erkenntnisinteresse

Die bisherigen Ausführungen machen eines deutlich: es bedarf einer umfassenderen Erschliessung des fürsorgerischen Kontexts, in dem die Stiftung Pro Juventute tätig war, und einer präziseren Einordnung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» in diesen Kontext. In der Folge ist auch eine kritische Überprüfung der aufgestellten Thesen notwendig.

Fürsorge wird in dieser Arbeit im Sinn von Michel Foucault als ein Dispositiv verstanden, das heisst als ein heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, Gesetze, administrative Massnahmen, wissenschaftliche Aussagen sowie moralische und philanthropische Denkweisen umfasst und den Rahmen für soziale Interaktionen bildet.⁹⁷ Die Bezugnahme auf dieses Konzept erlaubt es nicht nur, Handlungen von Akteurinnen und Akteuren innerhalb dieses Rahmens zu untersuchen und Kräfteverhältnisse zu thematisieren, sondern auch die Tätigkeiten der Pro Juventute zu kontextualisieren. Die Forschung zum «Hilfswerk» hatte lange Zeit vor allem diskursive und normative Elemente im Fokus und lief damit Gefahr, institutionelle und wissenschaftliche Darstellungen zu reproduzieren und von den Normen auf die Praxis zu schliessen. In dieser Arbeit werden die Aneignung und Verwendung historisch determinierter Redeweisen und Stereotype sowie die Konkretisierung des Rechts in der Praxis untersucht. Eine historische Untersuchung darf sich nicht in einer Bewertung rechtlicher Sachverhalte erschöpfen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, Definitions- und Bewertungskriterien zu analysieren. Das gilt auch für die Frage, ob es sich beim Vorgehen der Pro Juventute um einen Tatbestand von Völkermord handelt.⁹⁸ Es soll aufgezeigt werden, wie in der sozialen Interaktion Deutungsmuster gefestigt, verändert und widerlegt werden. Nur so ist es möglich, Anspruch, Wirkmächtigkeit und Effekte von Diskursen zu untersuchen.

Diskurs wird in dieser Arbeit als Ort der Konstruktion von Definitionen verstanden. Die Rekonstruktion von Diskursen ermöglicht es, strukturelle Voraussetzungen für sozialen Sinn und Handlungen zu beschreiben.⁹⁹ Das Verhältnis von Diskurs und Praxis wird dabei als ein wechselseitiges aufgefasst. Diskursiv vermittelte Deutungsmuster prägen nicht nur die Wahrnehmung, generieren handlungsleitende Orientierungen und legitimieren Interessen, Erfahrungen wirken wiederum auf Diskurse ein.¹⁰⁰ Ebenso wird nicht einseitig von einer «Verwissenschaftlichung des Sozialen» ausgegangen, mit der Lutz Raphael die «dauerhafte Präsenz humanwissenschaftlicher Experten, ihrer Argumente und Forschungsergebnisse in Verwaltungen und Betrieben, in Parteien und Parlamenten, bis hin zu den alltäglichen Sinnwelten sozialer Gruppen, Klassen oder Milieus» seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts bezeichnete.¹⁰¹ Vielmehr gehe ich von der Annahme aus, dass das Soziale gleichzeitig zu einem konstitutiven Bestandteil der Wissenschaft wurde, wie es Brigitta Bernet für die Psychiatrie dargestellt hat. Sie spricht von einer «Sozialisierung der Psychiatrie» und zeigt auf, dass die Legitima-

97 Foucault, *Dispositive* (1978), S. 119–125.

98 Tanner, *Historiker* (2006), S. 177 f., zum Verhältnis von Geschichte und Recht S. 182 f.

99 Sarasin, *Diskurstheorie* (2001); Sarasin, *Geschichtswissenschaft* (2003); Sarasin, *Diskursanalyse* (2007).

100 Tanner, *Erfahrung* (2000).

101 Raphael, *Verwissenschaftlichung* (1996), S. 166.

tion der Psychiatrie als Expertin in sozialen Fragen bereits in der Konzeption von Krankheit angelegt ist.¹⁰²

Zu berücksichtigen ist auch der Einfluss der Psychiatrie auf die Gesetzgebung.¹⁰³ Urs Germann stellte die These auf, dass erst die «gesetzlich definierte Definitionsmacht psychiatrischer Experten und deren Akzeptanz bei Fürsorge- und Justizbehörden» aus den «psychiatrischen Deutungsmustern wirkungsvolle Instrumente zur Systematisierung gesellschaftlicher Repression gegen nichtsesshafte Menschen» machte.¹⁰⁴ Germann hatte für seine Untersuchungen zur forensischen Psychiatrie vor allem die Justizbehörden im Fokus. Inwiefern sich die im Milizsystem organisierten Laienbehörden der Gemeinden auf psychiatrische Gutachten abstützten beziehungsweise sich an psychiatrischen Deutungsmustern orientierten, zeigt die vorliegende Untersuchung. Bis anhin ist vorwiegend der städtische Raum untersucht worden, in dem die Ausdifferenzierung und Professionalisierung der Behörden zumeist fortgeschrittener war als auf dem Land. Dort kam privaten Vereinen und Organisationen eine weitaus wichtigere Funktion zu. Zudem sind politische, konfessionelle und kulturelle Faktoren, nicht zuletzt die unterschiedlichen Regelungen, Verfahren und Instanzen zu berücksichtigen, welche die Fürsorgepraxis in den Kantonen prägten. Diese Arbeit möchte insofern auch einen Beitrag zu einem differenzierten Verständnis des Kinder- und Jugendfürsorgewesens im 20. Jahrhundert leisten.

Welche Rolle die Wissenschaft, insbesondere die Psychiatrie, im Diskurs und in der Praxis des «Hilfswerks» spielte, ist eine zentrale Frage dieser Arbeit. In diesem Zusammenhang wird die Frage behandelt, welcher Stellenwert der Eugenik und damit vererbungstheoretischen Deutungsmustern und Massnahmen wie Anstaltsverwahrung, Heiratsverboten und Sterilisationen zur «Verhütung von erbkrankem Nachwuchs» zukam.

Historikerinnen und Historiker sind sich uneins, wie gross der Einfluss eugenischer Theorien auf die fürsorgerische Praxis war. Während die einen davon ausgehen, dass sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Paradigmenwechsel vollzog und sozialdeterministische von moralisierenden und schliesslich eugenischen Deutungsmustern abgelöst wurden,¹⁰⁵ werden diese Einschätzungen von neueren Arbeiten relativiert. Die Resultate umfangreicher Analysen von Vormundschafts- und Krankenakten zeigen, dass fürsorgerische Massnahmen einerseits kaum ausschliesslich eugenisch begründet, andererseits eugenische Motive in psychiatrischen Empfehlungen auch nicht immer explizit gemacht werden. Darüber hinaus müssen eugenische Massnahmen nicht per se rassistisch motiviert und mit Zwang verbunden sein. Medizinische, soziale und ökonomische Motive lassen sich oft nicht klar abgrenzen. Häufig zeigt sich auch eine Diskrepanz zwischen Diskurs und Praxis.¹⁰⁶ Die Untersuchungen von Gisela Hauss und Béatrice Ziegler zeigen, dass vormundschaftliche Massnahmen in

102 Bernet, Assoziationsstörungen (2006).

103 Zu den Einflüssen der forensischen Psychiatrie auf die dogmatische und kodifikatorische Entwicklung in der Schweiz vgl.: Gschwend, Geschichte (1996); Germann, Psychiatrie (2004).

104 Germann, «Hilfswerk» (2001), S. 145.

105 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 207; Huonker, Diagnose (2003), S. 255; Hafner, Heimkinder (2011), S. 123.

106 Hauss/Ziegler, Norm (2007); Hauss/Ziegler (Hg.), Helfen (2010); Hauss u. a., Eingriffe (2012);

den Städten Bern und St. Gallen vorwiegend während der 1930er- und 40er-Jahre auch eugenisch motiviert waren. Explizit eugenische Begründungen seien in den Vormundschaftsakten und -protokollen indes auch in dieser Zeit selten zu finden. Das gilt ebenso für die dokumentierten Sterilisationen, deren Anzahl insgesamt sehr gering ist.¹⁰⁷ Roswitha Dubach gelangt in ihrer 2013 erschienenen Dissertation zur psychiatrischen Sterilisationspraxis in Zürich zum Resultat, dass bereits ab den 1920er-Jahren andere Zusammenhänge für die Begründung von Sterilisationen zentraler waren. In der Zwischenkriegszeit sei die Abtreibungsfrage virulent geworden. Fortan hätten Fragen zur Geburtenregulierung im Zentrum gestanden.¹⁰⁸

Die «Hilfswerk» gilt in der Forschung in der Regel als Beweis für das Fortbestehen eugenischer Fürsorge.¹⁰⁹ Gegen eine Verortung der von der Pro Juventute praktizierten Kindswegnahmen im eugenischen Kontext sprachen sich Thomas Dominik Meier und Rolf Wolfensberger aus. Sie betonten demgegenüber, dass die Praxis bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreiche und von denselben philanthropischen Kreisen betrieben worden sei, die später die Pro Juventute gründeten und für das «Hilfswerk» verantwortlich waren. Die Autoren zeigen auf, dass sich bereits Anfang 19. Jahrhundert Überlegungen finden, wie eine Assimilation der fahrenden Bevölkerung durch die «systematische Zerstörung der familialen Verbindungen» und durch eine «Umerziehung der Kinder» zu erreichen sei. Ihrer Meinung nach war der Griff der Pro Juventute nach den Kindern pädagogisch motiviert und steht für eine zeitlich weit zurückreichende, genuin bürgerliche Praxis zur Assimilation der Angehörigen devianter Bevölkerungsgruppen.¹¹⁰ Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier hoben den «hausgemachten» Charakter der Aktion «Kinder der Landstrasse» hervor und warnten vor einer Parallelisierung mit den nationalsozialistischen Verbrechen.¹¹¹ Die Verschränkung der spezifisch schweizerischen Formen der Fürsorgepolitik mit dem komplexen Feld eugenischer Ideen gelte es erst noch aufzuarbeiten.¹¹² Auch hierzu möchte diese Arbeit einen Beitrag leisten.

Im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen ist oft die Rede von sogenannten fürsorglicheren Zwangsmassnahmen, da sie einen Eingriff in die Grundrechte des Individuums bedeuten. Die Behörden hatten gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 einzuschreiten, wenn die Eltern ihre Pflichten vernachlässigten und das Wohl des Kindes gefährdet war. Das Gesetz sah auch einen Handlungszwang für Behörden vor.¹¹³ Zwang wird in dieser Arbeit als relationale Kategorie verstanden und nicht an einzelne Massnahmen gebunden. Untersucht wird die Anwendung

Dubach, Sterilisationspraxis (2007); Dubach, Abtreibungspolitik (2007); Wecker u. a. (Hg.), Eugenik (2009); Wecker u. a., Eugenik und Sexualität (2013).

107 Hauss/Ziegler, Norm (2007); Hauss u. a., Eingriffe (2012), S. 183–190.

108 Dubach, Verhütungspolitik (2013), S. 315.

109 Galli, «Landplage» (1999), S. 119 f.; Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 191; Sutter, Geschichte (2004), S. 37; Ziegler, Fürsorge (2005), S. 15; Huonker, Familiengemeinschaft (2014), S. 63–67. Vgl. auch Marco Hüttenmoser/Kathrin B. Zatti, Pflegekinder, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16590.php (Version vom 28. 9. 2010).

110 Meier/Wolfensberger, Bedrängte Kindheit (1998), S. 111.

111 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 176 f.

112 Leimgruber, «Hilfswerk» (2001), S. 147.

113 Vgl. Kapitel 3.1.

von Massnahmen im situativen Kontext. Im Fokus stehen Wahrnehmungsweisen und Handlungsstrategien sowie Bezüge auf soziale, medizinische und rechtliche Normen und Werte der Subjekte und Objekte fürsorglicher Praktiken.¹¹⁴

Obwohl Nadja Ramsauer und Elena Wilhelm die zunehmende Bürokratisierung der Behörden und deren Auswirkungen beschreiben, schenkt keine der beiden Wissenschaftlerinnen dem Umstand Beachtung, dass der Staat das Aktenmonopol besass. Behörden, psychiatrische Kliniken und im staatlichen Auftrag agierende private Institutionen verwalteten das Leben von Personen weitgehend ohne deren Mitwirkung. Im Zentrum der Aktenanalyse stehen deshalb Fragen zu Herstellung, Zugang und Verwendung von Akten bei der Anordnung administrativer Massnahmen, bei der Erstellung psychiatrischer Gutachten und in Rechtsmittelverfahren. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass Akten nicht nur Handlungen abbilden, sondern auch einen performativen Charakter aufweisen, dass das Führen von Akten Handlungen anleitet und mitunter nicht intendierte Folgen zeitigt.¹¹⁵

Es ist ein Kennzeichen vieler Forschungsarbeiten, dass sie einerseits die Charakterisierung der Fahrenden als Stereotyp entlarven oder deren Verhalten als negative Zuschreibung darstellen, andererseits (oft aufgrund derselben Quellen) ebenso selbstverständlich davon ausgehen, dass ein kultureller Gegensatz zwischen Minderheit und gesellschaftlicher Mehrheit bestand, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe das entscheidende Identifikations- beziehungsweise Distinktionsmerkmal darstellte. In dieser Arbeit möchte ich aufzeigen, dass Stigmatisierungen soziale Beziehungen strukturieren und kulturelle Differenzen produzieren sowie Zugehörigkeiten zu Gruppen definieren und somit eine wichtige Voraussetzung für Strategien des Ausschlusses bilden. Ich gehe davon aus, dass soziale Diskriminierung nicht eine Folge, sondern eine der Voraussetzungen für rassistische Ressentiments ist.¹¹⁶

Den Schwerpunkt dieser Arbeit bildet die Analyse der Quellen. Dieser liegt eine induktive Vorgehensweise zugrunde. Sie rekurriert je nach Kontext auf unterschiedliche theoretische Annahmen, um die Interpretation der Quellen einzuordnen und zu bewerten. Statt das Sozialdisziplinierungskonzept als Erklärungsansatz zu nehmen, wird also vielmehr danach gefragt, welche Rolle disziplinierende Motive spielten und in Konkurrenz zu welchen anderen (ökonomischen, sozialhygienischen, moralischen) Motiven sie standen. Damit soll es auch möglich werden, Ungleichzeitigkeiten in der gesellschaftlichen Entwicklung aufzuzeigen.

Ziel der Arbeit ist es, die Faktoren zu erschliessen, welche die Voraussetzungen für die Aktion «Kinder der Landstrasse» schufen sowie ihre Grenzen bestimmten.

114 Meier u. a., *Zwang zur Ordnung* (2007), S. 43 f.

115 Tanner, *Akteure* (2008), S. 154.

116 Tanner, *Nationalmythos* (1998), S. 92.

1.5 Quellen und Datenschutz

Die vorliegende Arbeit stützt sich zu einem grossen Teil auf Akten, die nur mit einer Sonderbewilligung einsehbar sind. Sie hat deshalb auch dokumentarischen Charakter. Die häufigen Zitate aus den Quellen sind aber nicht zuletzt der Nachvollziehbarkeit geschuldet. Aussagen können sonst kaum (wissenschaftlich) überprüft werden.

Besondere Regelungen gelten insbesondere für die Einsicht in und die Verwendung von Informationen aus Personenakten. Die Grundlage dafür bilden die Informations- und Datenschutzbestimmungen sowie die Archivverordnungen des Bundes und der Kantone. Die Bewilligung zur Einsicht in diese Akten unterliegt einer Abwägung wissenschaftlicher, privater und öffentlicher Interessen.¹¹⁷

Eine zentrale Quelle für diese Arbeit bildet der Bestand J 2.187 zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern. Er umfasst Geschäfts-, Personen- und Familienakten von insgesamt rund 36 Laufmetern.¹¹⁸ Die Geschäftsakten bestehen hauptsächlich aus Korrespondenz mit Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit verschiedenen Heimen. Neben Jahresberichten, Statistiken, Abrechnungen mit Versicherungen und Auszügen aus der Buchhaltung finden sich darunter eine Sammlung von Zeitungartikeln, Werbebroschüren und Vortragsmanuskripte, die für diese Arbeit ausgewertet wurden.¹¹⁹ Die Personen- und Familiendossiers umfassen mit 29 Laufmetern den grössten Teil des Bestands. Dabei handelt es sich um sogenannte Vormundschaftsakten. Sie wurden vom Vormund über die von ihm betreuten Kinder und ihre Familien angelegt. Alle Kinder, die in irgendeiner Form von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung «Schulkind» betreut wurden, sind zusätzlich in einer Kartei verzeichnet. Die Familiendossiers reichen über die Betreuungszeit hinaus und dokumentieren die Kindswegnahmen. Insgesamt sind über 1000 Dossiers überliefert, wobei zu einzelnen Personen und Familien mehrere Dossiers angelegt wurden, die teilweise über 1000 Dokumente umfassen. Die Genese und der Inhalt der Dossiers werden im Kapitel 5 beschrieben. Auszugsweise habe ich auch die Gönnerkartei eingesehen, welche die Angaben zu Personen verzeichnet, die das «Hilfswerk» finanziell und materiell unterstützten. Von Belang für die vorliegende Arbeit sind auch die Akten der beiden bereits erwähnten Kommissionen, welche zwischen 1988 und 1992 die Einsicht in die Akten für die Betroffenen regelten und den Fonds verwalteten, der zur Entschädigung der Betroffenen geöffnet worden war (Signatur: E 9500.222).

Die Bestimmungen zur Einsicht in die Bestände des Bundesarchivs sind durch eine Vereinbarung von 1996 zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und den Kantonen geregelt. Für diese Bestände gilt eine verlängerte Schutzfrist von 100 Jahren.¹²⁰ Einsicht in die Akten haben vor dem Ablauf der Schutzfrist nur die

117 Zum Spannungsfeld von Forschungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz vgl. Tanner, *Zeitgeschichte* (1998).

118 Eine Übersicht und Bewertung des Bestands findet sich in: Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 11–18.

119 Vgl. Kapitel 4.

120 Zu den Bestimmungen für die Einsicht in die Unterlagen der Akten- und Fondskommission (E 9500.222) vgl. den Anhang 3 zur Verordnung vom 8. September 1999 (SR 152.11) zum

Betroffenen. Für wissenschaftliche Studien kann das EDI im Einverständnis mit den Vertretungen der Betroffenen eine Ausnahme bewilligen. Eine solche Bewilligung erhielten die drei erwähnten Forschungsteams, die sich im Rahmen des NFP 51 mit der Geschichte der Jenischen in der Schweiz befassten.¹²¹

Eine besondere Bewilligung bedurfte es auch für die Einsicht in die Akten involvierter Institutionen. Das betrifft die Bestände der Heime und Anstalten, der psychiatrischen Kliniken, der kommunalen und kantonalen Behörden sowie privater Organisationen, die erst teilweise in den Staatsarchiven lagern. Die Akteneinsicht verweigert hat das Seraphische Liebeswerk Solothurn, dessen Bestände sich inzwischen zumindest auszugswise im Schweizerischen Bundesarchiv befinden. Eine detaillierte Übersicht über die Quellen findet sich im Anhang zu dieser Arbeit.

Die Bewilligungen sind teilweise mit Auflagen verbunden.¹²² So durften die Akten nur in den dafür vorgesehenen Räumen eingesehen und nur von einzelnen Akten Kopien oder bloss Exzerpte angefertigt werden. Das Bundesarchiv hat zudem besondere Richtlinien zur Anonymisierung der Personendaten erstellt.¹²³ In der vorliegenden Arbeit sind die Vornamen der vom «Hilfswerk» betroffenen Kinder und ihrer Eltern, nicht aber deren Nachnamen geändert worden. Denn die Nachnamen bildeten in Verbindung mit dem Heimatort ein zentrales Instrument für die Erfassung der Familien. Darüber hinaus sind sie heute ein wichtiges Kennzeichen für die Zugehörigkeit zur jenischen Minderheit.¹²⁴ Eine Ausnahme bildet das Kapitel 7, das auf Personen fokussiert. Das Kürzel, das für den Familiennamen verwendet wird, entspricht nicht dem realen Namen. Sämtliche Vornamen wurden durch Pseudonyme ersetzt. Es wird in dieser Arbeit auf sämtliche Angaben verzichtet, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen würden.¹²⁵ Dazu gehören auch die Namen von Drittpersonen. Diese wurden

Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (SR 152.1), das seit dem 1. Oktober 1999 in Kraft ist. Die aktuelle Liste von Archivgut mit verlängerter Schutzfrist ist einsehbar auf: www.admin.ch/ch/d/sr/152_11/app3.html.

121 Die Bewilligung zur Einsicht in die Bestände BAR, J 2.187 (Kinder der Landstrasse) und BAR, E 9500.222 (Akten- und Fondskommission für die Kinder der Landstrasse) für die vorliegende Arbeit datiert vom 31. August 2006.

122 Für die Bestände im Bundesarchiv sind die Bewilligungen vom 30. Oktober 2003 (J 2.187) und vom 10. Dezember 2003 (E 9500.222) massgebend. Für die Einsicht in die Akten der kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus in Chur und Beverin in Cazis ist es die Verfügung des Justiz-, Polizei- und Sänitätsdepartements Graubünden vom 5. April 2005 und für die Akten der Amtsvormundschaft (V.K. c.30, V.K. b.45), der Vormundschaftsbehörde (V.K. a.4, V.K. c.15) und des Jugendamts Zürich (V.J. c.212) der Revers des Stadtarchivs vom 20. Oktober 2005. Für die Einsicht in die Akten der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich liegt eine Sonderbewilligung der Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung vom 23. Januar 2006 vor.

123 Die Richtlinien wurden im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 «Integration und Ausschluss» für die «Forschungen zur fahrenden Minderheit in der Schweiz» erstellt und datieren vom 28. März 2007. Sie stellen eine Empfehlung an die Forschenden dar und dienen als Orientierung zur Überprüfung der Manuskripte durch das Eidgenössische Departement des Innern im Hinblick auf die Einhaltung der Benutzungsaufgaben. Die Verwendung von fiktiven Familiennamen wurde von den Organisationen der Betroffenen aufgrund früherer Publikationen heftig kritisiert. Diesem Einwand trägt die vorliegende Arbeit Rechnung.

124 Vgl. Kapitel 1.7.

125 Zwei Ausnahmen werden in der Arbeit gemacht: Keine Pseudonyme sind die eingangs erwähnten

zudem geändert, wenn durch eine Nennung deren Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden könnten. Ausgenommen davon sind Personen in leitenden Positionen, mit politischen Mandaten und von öffentlichem Interesse.

1.6 Begrifflichkeit

In der Einleitung zum 2007 erschienenen Sammelband «Fremde Arme – arme Fremde», der sich mit den «Zigeunern» in den Literaturen Mittel- und Osteuropas befasst, sprechen Iulia-Karin Patrut und Herbert Uerlings von «weissen Zigeunern» in der Schweiz.¹²⁶ Sie beziehen sich dabei auf Texte von Mariella Mehr. Die Schriftstellerin verwendete diese Bezeichnung als Synonym für die Minderheit, zu der sie sich zählt: die Jenischen. Ihr Rückgriff auf den vom deutschen Rassenforscher und Nationalsozialisten Robert Ritter kreierten Begriff zur Kategorisierung der Jenischen stellt allerdings ein nicht unproblematisches Mittel zur Identitätskonstruktion dar.¹²⁷ Es birgt die Gefahr, den nationalsozialistischen Diskurs unter anderen Vorzeichen fortzuschreiben. Die Andersartigkeit wird positiv konnotiert und zur selbstgewählten Eigenschaft erklärt. Gleichzeitig droht die Kritik an der Terminologie zum Angriff auf die Selbstdefinition der Jenischen zu werden.

Selbst- und Fremddefinitionen

Die Schweizer Jenischen verstehen sich heute als ethnische Minderheit.¹²⁸ Der Bundesrat definiert die Jenischen als eine «eigenständige Gruppe mit eigener Sprache».¹²⁹ Das Jenische ist seit 1997 als «territorial nicht gebundene Sprache der Schweiz» anerkannt.¹³⁰ Gemäss behördlicher Definition bilden die Jenischen die Hauptgruppe der Fahrenden schweizerischer Nationalität.¹³¹ Die Schweizer Fahrenden sind heute als nationale Minderheit anerkannt. Die Grundlage dafür bildet das von der Schweiz 1998 ratifizierte Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.¹³² Bereits 1995 wurde dank einer parlamentarischen Ini-

ten Namen von Elisabeth und Anton Huser, da ihr Fall bereits aufgrund der Einwilligung der Angehörigen mit realem Namen publiziert ist, in: Galle/Meier, Menschen (2009), S. 52–62. Für Therese Häfeli, deren Fall Thema der zu Beginn der 1970er-Jahre erschienenen Artikelserie im *Schweizerischen Beobachter* ist, die zur Auflösung des «Hilfswerks» führte, wird ebenfalls kein Pseudonym verwendet. Das Eidgenössische Departement des Innern erteilte am 28. April 2015 seine Zustimmung.

126 Patrut/Uerlings, Einleitung (2007), S. 35.

127 Zu Robert Ritter vgl. Kapitel 4.3.

128 Wottreng, Zigeunerhüptling (2010), S. 44–47.

129 www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04267/index.html?lang=de (Stand: 6. 11. 2012).

130 Die Schweiz ratifizierte am 23. Dezember 1997 die Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen (SR 0.441.2). In seiner Botschaft vom 25. November 1996 an das Parlament erklärte der Bundesrat das Jenische zur territorial nicht gebundenen Sprache der Schweiz. BBl 1997 I, S. 1165; FF 1997 I, S. 1105.

131 www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04267/index.html?lang=de (Stand: 6. 11. 2012).

132 Die Schweiz ratifizierte am 21. Oktober 1998 das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1). In seiner Botschaft vom 19. November 1997 an das Parlament hielt der Bundesrat ausdrücklich fest, dass die schwei-

tiative die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» gegründet, die nicht nur die Lebenssituation der Schweizer Fahrenden verbessern, sondern auch ihr kulturelles Selbstverständnis wahren helfen soll. Sie nahm wie erwähnt 1997 ihre Tätigkeit auf.¹³³ Laut den Berichten zur Umsetzung des Rahmenabkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten zählt die Gemeinschaft der Fahrenden in der Schweiz schätzungsweise 30'000 Personen, wovon heute noch rund 2500 bis 3000 eine fahrende oder teilweise fahrende Lebensweise pflegen.¹³⁴ Aufgrund der Frequentierung der Durchgangs- und Standplätze in den Kantonen lässt sich die aktuelle Anzahl der Schweizerinnen und Schweizer, die eine zumindest teilweise fahrende Lebensweise pflegen, ungefähr abschätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es noch immer viel zu wenige solcher Plätze gibt und Fahrende auch bei Privaten haltmachen. Erhebungen, die aufzeigen würden, wer sich zur nationalen Minderheit der Fahrenden zählt, gibt es hingegen bis heute nicht.

Die erwähnten Definitionen lassen gleich mehrere Problemfelder erkennen. Offensichtlich unterscheiden sich die Selbst- und die Fremdefinition. Zudem lassen sich gemäss der behördlichen Definition die Jenischen nicht mit den Fahrenden gleichsetzen und die Fahrenden nicht allein durch ihre Lebensweise definieren. Es stellt sich unweigerlich die Frage, warum die Jenischen, die sich durch eine gemeinsame Sprache auszeichnen und damit ein klassisches Kriterium schweizerischer Minderheitenpolitik erfüllen, nicht als nationale Minderheit anerkannt werden. Auch ist erklärungsbedürftig, wie die nationale Minderheit der Fahrenden durch eine Lebensweise definiert werden kann, welche die Mehrheit dieser Minderheit nicht mehr ausübt.

Maité Michon bezeichnete das Konzept der Minderheiten bereits 1997 als «commode, mais ambigu». Gemäss Michon können die Fahrenden «keine kulturelle oder ethnische Gruppe bilden, da eine nomadisierende Lebensweise allein keine Kultur definiert».¹³⁵ Eine allgemein anerkannte oder völkerrechtlich verpflichtende Begriffsbeschreibung von Minderheiten gibt es nicht. In Europa werden die Begriffe «nationale» und «ethnische Minderheit» gleichbedeutend verwendet. Als wesentliche Merkmale gelten die gemeinsame Sprache und Kultur, das gemeinsame historische Schicksal sowie das gemeinsame Streben und Selbstverständnis.

Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 verzichtet auf eine Umschreibung des Begriffs «nationale Minderheit». Eine Reihe von Unterzeichnerstaaten hat eine entsprechende Erklärung abgegeben, die für die Schweiz massgebend ist. Als nationale Minderheit gelten in der Schweiz diejenigen Gruppen von Personen, die «zahlenmässig kleiner als der Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons sind, deren Angehörige die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen, alte, solide und dauerhafte Bindungen zur Schweiz unterhalten und vom Willen getragen werden, gemeinsam zu bewahren, was ihre

zerischen Fahrenden eine nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens bilden. BBl II 1998, S. 1293; FF 1998 I, S. 1033. Vgl. dazu: Gschwend, Nationale Minderheit (2012).

133 Vgl. dazu: Hofmann, Bundesverwaltung (1997).

134 Dritter Bericht zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, Januar 2012, S. 30.

135 Michon, Minorité (1997), S. 21.

Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Tradition, ihre Religion oder ihre Sprache». ¹³⁶

Gemäss dem Bundesamt für Kultur hat die Frage der Ethnizität für die Fahrenden im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Nr. 169 der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation von 1989 erheblich an Bedeutung gewonnen. Es verlangt von den beteiligten Staaten, dass «eingeborene und in Völkern lebende Stämme» in ihren Grundrechten geschützt werden und ihre kulturellen, religiösen und sprachlichen Eigenheiten leben können. Für die Frage der Anwendbarkeit dieses Abkommens spiele die Selbstdefinition der darunter zu verstehenden Gruppen eine wichtige Rolle. ¹³⁷ In der Schweiz ist es nach wie vor umstritten, ob Fahrende als Angehörige eines indigenen Volks bezeichnet werden können. Nicht zuletzt deswegen ist das Abkommen trotz Diskussion in den Räten und verschiedenen parlamentarischen Vorstössen noch nicht ratifiziert worden. Auch ist bis heute nicht abschliessend geklärt, ob Fahrende gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Sinn von Artikel 14) als ethnische Minderheit gelten. ¹³⁸ Internationale Rechtssetzungsprozesse verändern die Wahrnehmung und das Selbstverständnis von Bevölkerungsgruppen.

Die 1975 gegründete Radgenossenschaft der Landstrasse, seit 1985 vom Bund als Dachorganisation der Fahrenden anerkannt, ist zur Ansicht gelangt, dass die Verwendung des Begriffs «Fahrende» Verwirrung stifte und zu Diskriminierung führe, da insbesondere sesshafte Jenische, aber auch Roma und Sinti vom Minderheitenschutz ausgeschlossen würden. Der Bundesrat besteht hingegen darauf, am Begriff «Fahrende» festzuhalten. Keineswegs sollten aber die Tradition und Kultur von sesshaft gewordenen Fahrenden vom Schutz ausgenommen werden. ¹³⁹ Implizit geht er davon aus, dass alle Jenischen ursprünglich Fahrende waren. ¹⁴⁰ Neuere historische Untersuchungen bestätigen jedoch, dass auch Roma grösstenteils sesshaft waren und sind. ¹⁴¹

¹³⁶ BBl 1998 II, S. 1293.

¹³⁷ www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04266/index.html?lang=de (Stand: 6. 11. 2012). Das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation hält in Art. 1, Abs. 2 fest: «Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.» Für die deutsche Version vgl. www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc169.htm (Stand: 6. 11. 2012).

¹³⁸ Lukas Gschwend, Nationale Minderheit, in: Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/politik-und-recht/nationale-minderheit (Version vom 24. 5. 2012); Fahrende, Anerkennung als nationale Minderheit, Bundesamt für Kultur, www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04266/index.html?lang=de (Stand: 22. 10. 2012).

¹³⁹ Dritter Bericht zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, Januar 2012, S. 27. Die umliegenden Länder und die UNO orientieren sich demgegenüber im offiziellen Sprachgebrauch an den Selbstbezeichnungen der Bevölkerungsgruppen mit teilweise fahrender Lebensweise: Roma, Sinti und Jenische. Letztere sind allerdings in keinem europäischen Land als Minderheit anerkannt. Vgl. www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/begriffserlauterungen/fahrende (Stand: 6. 11. 2012).

¹⁴⁰ Vgl. auch Galizia, Etiketten (2012), S. 22 f.

¹⁴¹ Laederich, Romanes (2003); Tcherenkov/Laederich, Rroma (2004). Zu den Roma in der Schweiz vgl. Galizia, Etiketten (2012), S. 24 f.

Ein weiteres Problem ergibt sich folglich, wenn es darum geht, die Kriterien für die Gruppenzugehörigkeit zu bestimmen. Obwohl die Fahrenden in der bundesrätlichen Botschaft zum Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten explizit erwähnt werden, gelten die dort formulierten, die Identität einer Minderheit kennzeichnenden Kriterien wie Religion oder Sprache gemäss rechtlicher Auslegung in der Schweiz für die Fahrenden nicht.¹⁴²

Die Radgenossenschaft der Landstrasse versteht die Jenischen als «Zigeunerstamm»¹⁴³ und suchte anfänglich politisch und weltanschaulich Anlehnung am «Zigeunertum».¹⁴⁴ Die 1977 revidierten Statuten vom 23. April 1975 sprechen in Abgrenzung dazu vom «fahrenden Volk». Gemäss der von Willi Wottreng 2010 zitierten, undatierten Version gehören zu den Jenischen «solche, die nachweisen können, dass wenigstens eines ihrer Grosseitern von Jenischen oder anderen Zigeuner-Stämmen abstammt, sowie solche, die mit diesen verschwägert sind».¹⁴⁵ Im Unterschied zur Fassung von 1977 reicht eine Heirat für den Nachweis nicht mehr aus, und anstelle von Fahrenden ist wieder von «Zigeunern» die Rede. Das Oszillieren zwischen den Begriffen verdeutlicht die Schwierigkeit der Selbstdefinition.

Das wichtigste Erkennungsmerkmal der Jenischen bilden gemäss Robert Huber, Präsident der Radgenossenschaft von 1985 bis 2004, ihre Familiennamen.¹⁴⁶ Der von Ernst Spichiger gegründete Verein Schinagel, der sich für eine bessere Ausbildung von Fahrenden einsetzte, verwies auf seiner (heute nicht mehr existenten) Homepage auf den Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements von 1983, der traditionelle jenische Nachnamen aufliste. Der Bericht stützt sich auf Angaben von Gemeinden. Er listet also Namen behördlich erfasster Personen auf, übrigens nicht nur ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sondern auch ohne Anspruch auf Richtigkeit. Der Bericht führt in der Schweizer Bevölkerung gemeinhin weitverbreitete Namen auf (ohne sie einer bestimmten Gemeinde zuzuordnen).¹⁴⁷ Zudem verwendet er die Begriffe «Fahrende» und «Jenische» als Synonyme. Aufgrund dieser Angaben wäre davon auszugehen, dass Angehörige derselben Familien sesshaft wie fahrend sein beziehungsweise als Jenische bezeichnet werden oder sich selbst als solche bezeich-

¹⁴² Das Bundesamt für Justiz hielt in seinem «Gutachten zur Rechtsstellung der Fahrenden als anerkannte nationale Minderheit» vom 27. März 2002, S. 9, fest, dass Kriterien der Abstammung, Herkunft und Sprache zur Abgrenzung des Begriffs ausser Betracht fallen würden.

¹⁴³ Der Artikel 4 der Statuten vom 23. April 1975 besagt: «Mitglieder können Jenische, aber auch Zigeuner jedes anderen Stammes werden.» Zitiert nach Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 17.

¹⁴⁴ Wottreng, *Zigeunerhüptling* (2010), S. 50–52. Die Radgenossenschaft ist Mitglied der 1978 gegründeten Internationalen Romani Union (IRU), zu deren wichtigsten Errungenschaften die Anerkennung der Roma als ethnische Minderheit durch die Menschenrechtsorgane der UNO und des Europarats 1979 zählt. Vgl. auch Thomas Huonker, *Die ersten sieben Jahre (1975–1982)*, www.radgenossenschaft.ch/die_ersten_sieben_jahre.htm (Stand: 11. 6. 2013).

¹⁴⁵ Zitiert nach ebd., S. 194 f.

¹⁴⁶ Mündliche Mitteilung von Robert Huber während eines Gesprächs anlässlich der Ausstellung «Puur und Kessler» im Rätischen Museum, Chur, im Herbst 2008.

¹⁴⁷ *Fahrendes Volk* (1983), S. 17 f. Eine Übersicht zu den Organisationen findet sich in: Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 96. Vgl. auch www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/organisationen (Stand: 9. 7. 2013).

nen können. Deutlich wird mit dem Verweis auf den Bericht, dass sich Selbst- und Fremddefinition gegenseitig beeinflussen.

Bestrebungen, der Selbstdefinition mehr Bedeutung zu verschaffen, können auch als Reaktion auf die lange Zeit dominierende Fremddefinition gedeutet werden. Es stellt sich die Frage, inwiefern der stigmatisierende Diskurs und die diskriminierende Praxis gegenüber den Jenischen ihr Selbstverständnis beeinflusst und die Bildung ihres Verständnisses als ethnische Minderheit gefördert haben. Das Problem des ethnologischen Begriffs ist, dass ihm historische wie aktuelle, «natürliche» und «kulturelle» Kategorien zugrunde gelegt werden.¹⁴⁸

Polyseme Quellenbegriffe

Die Schwierigkeit der historischen Forschung zu den Fahrenden besteht darin, dass sie sich vorwiegend auf amtliche Dokumente als Quellen stützt, hauptsächlich der Polizei-, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, die zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bezeichnungen für ihre Klientel verwenden. Bereits der Historiker Clo Meyer wies in seiner Untersuchung von 1988 zu den Bündner Wandersippen im 19. und 20. Jahrhundert darauf hin, dass die Bezeichnungen nicht nur zeitlich und regional variierten, sondern oft auch unklar sei, welche «Art von Sippenwanderern» gemeint sei. Laut Meyer wurde der Begriff «Vagant» im amtlichen Verkehr offiziell zur Bezeichnung der Jenischen verwendet. Der Bündner Regierungspräsident habe allerdings 1927 eingeräumt, der Begriff sei schwer zu definieren. Meyer zeigte sich erstaunt über diese Aussage; so sei der Begriff «Vagant» doch in der Psychiatrie und der Fürsorge als Fachbegriff gebräuchlich.¹⁴⁹ Der Direktor der kantonalen psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, Johann Joseph Jörger, vertrat in seinem Vortrag zur «Vagantenfrage» am Instruktionskurs für Armenpfleger 1924 indes die Meinung, dass «unsere Kessler mit den historischen Vaganten keinen Zusammenhang haben können». Die «fahrenden Geschlechter» hätten ihre Wurzeln vielmehr bei den «Heimatlosen». Die «Kesslerfamilien» seien durch Einheirat in den Besitz von alten Bündner Geschlechtsnamen gelangt.¹⁵⁰ Meyer wiederum kritisierte den von der Psychiatrie verwendeten Ausdruck «Verkesslerung». So habe man soziale Vorgänge einseitig aus «erbbiologischen Standpunkten» betrachtet.¹⁵¹ Diese Betrachtungsweise sei dadurch begünstigt worden, dass die im gleichen Zeitraum lebenden Sippen auffällig abgeschlossene Heiratskreise bildeten.¹⁵² Es wird also deutlich, dass die Definitionen nicht nur unterschiedlich und teilweise widersprüchlich, sondern auch ideologisch aufgeladen sind.

Die vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» betroffenen Personen wurden aber nicht nur unterschiedlich bezeichnet, die Bezeichnungen deckten sich auch nicht zwingend mit den Eigendefinitionen der Bezeichneten. So erzählte beispielsweise ein Mündel seiner Vormundin Clara Reust, welche ab 1959 die Vormundschaften über

¹⁴⁸ Leimgruber, «Natürliche» (2001). Zu den negativen Auswirkungen der Ethnisierung vgl.: Bernhard Schär, Das Dilemma der Roma, in: Der Bund, 30. 1. 2006.

¹⁴⁹ Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 15.

¹⁵⁰ Jörger, Vagantenfrage (1925).

¹⁵¹ Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 93.

¹⁵² Ebd., S. 95.

die «Kinder der Landstrasse» führte, anlässlich ihres Besuchs in der Berner Arbeitsanstalt Witzwil, seine Freundin gehöre «zu den ›Jennischen‹, was verschiedene Leute nicht gerne sehen [würden], ihm sei es hingegen gleich, ja sogar recht».¹⁵³ Das «Kind der Landstrasse» zählte sich selbst nicht zu den Jenischen. Der Einwand, der junge Mann sei als Kind seinen Eltern weggenommen worden und könne sich deshalb nicht mit seiner eigenen Herkunft identifizieren, kann dadurch entkräftet werden, dass er gleichzeitig mit seinem Vater in der Anstalt untergebracht war und auch Kontakt zu ihm hatte. Bereits sein Vater konnte nicht begreifen, warum man ihm die Kinder weggenommen hatte. Er schrieb Alfred Siegfried, dem Leiter der «Hilfswerks»: «Wie mir zu Ohren gekommen ist, sollen meine Kinder ›Kinder der Landstrasse‹ sein. Wieso man dazu kommt, ist mir ein Rätsel, wo ich selbst eine Wohnung habe.»¹⁵⁴ Die Familie war also sesshaft. Tatsächlich hatte Siegfried die Kinder anfänglich gar nicht in seine Obhut nehmen wollen, da sie angeblich keinen «Korbernamen» trugen. Der ortsansässige Pfarrer habe dann aber nachweisen können, dass durch die Grossmutter väterlicherseits das «Korberblut in das Geschlecht hineingetragen» worden sei.¹⁵⁵ Diese Argumentation zeigt, dass die Bestimmung der Zugehörigkeit ein zweifelhaftes und mitunter willkürliches Vorgehen darstellte.

Dass die fahrende Lebensweise in einer Familie durchaus eine temporäre Erscheinung darstellen konnte, geht aus einem 1968 im *Tages-Anzeiger* erschienenen Artikel hervor, in dem Robert Huber aus Visp erklärte, er sei durch die schwere wirtschaftliche Krise vor dem Zweiten Weltkrieg zu den «Nomaden» getrieben worden.¹⁵⁶ Eines seiner vier Kinder hatte sich inzwischen mit einem Sesshaften verheiratet und lebte wieder in einer Wohnung. Robert Huber wehrte sich, dass man ihn als «Zigeuner» bezeichnete. Er zählte sich zum «fahrenden Volk». Arthur Huser und seine Frau machten hingegen gegenüber den Behörden geltend, «rechter Abstammung zu sein und nicht dem fahrenden Volk anzugehören».¹⁵⁷ Die Selbstbezeichnung war also auch abhängig vom Gegenüber. So war den Eltern von acht Kindern wohl bewusst, dass diese Zuordnung zu ihrem Nachteil ausgelegt werden konnte. Tatsächlich forderte die Pro Juventute die Tessiner Heimatgemeinde der Familie auf, eine Erklärung zu unterzeichnen, um die Aussage der Eltern zu widerlegen. Der Gemeinderat bescheinigte schliesslich, «dass die Glieder der in Magliaso verbürgerten Familie Huser seit Menschengedenken mit wenigen Ausnahmen [sic!] fahrendes Volk sind, das entweder gar keinen festen Wohnsitz hat oder denselben doch in überaus kurzen Abständen wechselt». Die von Alfred Siegfried formulierte und der Vormundschaftsbehörde zur Beweisführung eingereichte Erklärung erbrachte zudem den Nachweis, dass «Alkoholismus, Liederlichkeit und Vagantität» in der «Sippe heimisch» seien. Ein sehr grosser Teil der Sippenangehörigen sei mehrmals vorbestraft. Die Familie habe der Gemeinde «ungeheure Armenlasten aufgebürdet», weshalb diese sich glücklich schätze, «dass die Pro Juventute durch Versorgung

153 BAR, J 2.187, 252, 30. 10. 1962.

154 BAR, J 2.187, 252, 3. 12. 1948

155 BAR, J 2.187, 252, Zusammenfassung.

156 C. A. Roten, Die Walliser «Zigeuner» wollen keine Häuser, in: *Tages-Anzeiger*, 20. 7. 1968. BAR, J 2.187, 1215.

157 BAR, J 2.187, 141–143, 28. 2. 1926/164.

der am schwersten gefährdeten Kinder mithilft, diesem immer grösser werdenden Uebel zu steuern». ¹⁵⁸ Die Zugehörigkeit zum «fahrenden Volk» implizierte also auch gewisse Eigenschaften, die den Familien pauschal zugeschrieben wurden. Die Definitionsmacht lag, wie dieses Beispiel zeigt, bei den Bezeichnenden und nicht bei den Bezeichneten. Sie hatten aber nicht nur mehr Macht, ihre Definition durchzusetzen, diese hatte auch weitreichende Folgen. Wie aus dem Beschluss des zuständigen Thurgauer Bezirksgerichts allerdings hervorgeht, konnte in diesem Fall «die Tatsache allein, dass sie [die Eltern] dem sogenannten fahrenden Volke (Korber im weitern Sinne) angehören», den Entzug der elterlichen Gewalt nicht rechtfertigen. ¹⁵⁹

Wissenschaftliche Terminologie

Die historische Forschung konzentrierte sich für das 20. Jahrhundert vornehmlich auf die «Zigeunerpolitik» von Bund und Kantonen, die durch die Prinzipien der «Abschreckung» und «Ausgrenzung» gekennzeichnet ist. 1912 wurde eine Einreiseperrre für ausländische «Zigeuner» verhängt, die während des Zweiten Weltkriegs aufrechterhalten und erst 1972 aufgehoben wurde. ¹⁶⁰ Noch kaum untersucht ist der Umgang der Kantone mit den einheimischen Fahrenden, die meist als «Vaganten» bezeichnet wurden. Die verschiedenen Bezeichnungen sowie die je nach Kontext unterschiedlichen Bedeutungszuschreibungen stellen die Forschung vor ein besonderes Problem. Es bleibt nämlich oft unklar, welche Personen oder Personengruppen damit erfasst wurden. ¹⁶¹

Der niederländische Historiker Leo Lucassen, der den Begriff «Zigeuner» für die Jahre 1700 bis 1945 in Deutschland untersuchte, unterscheidet zwischen einem Objektbegriff, der von anderen verwendet wird, um eine bestimmte Gruppe oder Individuen zu bezeichnen, und einem Subjektbegriff, der davon ausgeht, wie Menschen sich selbst definieren und empfinden. ¹⁶² Aus historischer Sicht sei es prinzipiell falsch, Objekt- und Subjektbegriff gleichzusetzen. In vielen Fällen sei es nämlich unmöglich festzustellen, ob die in den Quellen als «Zigeuner» bezeichneten Personen tatsächlich mit anderen «Zigeunern» verwandt seien und sich als solche fühlen. ¹⁶³ Lucassen untersuchte die Veränderungen in der Definition und der Anwendung des Begriffs in der polizeilichen Praxis. ¹⁶⁴ Um Widersprüche zwischen traditionellen und modern-kritischen Auffassungen zu vermeiden, nennt er all diejenigen «Zigeuner»,

¹⁵⁸ BAR, J 2.187, 141–143, ohne Datum/165, deutsch und italienisch.

¹⁵⁹ BAR, J 2.187, 141–143, 13. I. 1936/192–198.

¹⁶⁰ Huonker, Schweizerische Zigeunerpolitik (2003); Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 25–38; Meier, Zigeunerpolitik (2007).

¹⁶¹ Vgl. Kapitel 3.3.

¹⁶² Lucassen, Zigeuner (1996), S. 8.

¹⁶³ Ebd., S. 15.

¹⁶⁴ Das Interesse an den «Zigeunern» habe an der Wende zum 20. Jahrhundert so sehr zugenommen, dass ohne Übertreibung von einem «Ordnungsbegriff» gesprochen werden könne. Die Zentralisierung und Spezialisierung der deutschen Polizei Ende des 19. Jahrhunderts habe zu einer Ausweitung der Kategorie auf eine Reihe anderer nichtsesshafter Personen im Familienverband geführt, die früher noch nicht als «Zigeuner» bezeichnet worden waren. Zimmermann, Zigeunerpolitik (2007), S. 199 f., 221.

die von den Behörden als «Zigeuner» bezeichnet wurden.¹⁶⁵ Auch der deutsche Historiker Michael Zimmermann weist in der Einleitung zum 2007 erschienenen Sammelband, der sich mit der Politik gegenüber und der Forschung zu «Zigeunern» im Europa des 20. Jahrhunderts befasst, darauf hin, dass die «Zigeunerpolitik» Menschen betraf, die keine in sich geschlossene Population bildeten und sich auch nicht als homogene Gruppe sahen, sondern von aussen als solche definiert wurden. Von den Betroffenen selbst werde die Gruppenzugehörigkeit verschieden und bisweilen in gegenseitiger Abgrenzung bestimmt.¹⁶⁶ Der Begriff «Zigeuner» habe bis weit ins 20. Jahrhundert hinein den staatlichen und gesellschaftlichen Blick auf die Betroffenen geprägt und angesichts seiner Definitionsmacht auf das Selbstbild der so Etikettierten zurückgewirkt.¹⁶⁷

Trotz der Vieldeutigkeit des Begriffs unternimmt Zimmermann einen Typologierungsversuch und unterscheidet einen soziografischen von einem ethnografischen «Zigeunerbegriff».¹⁶⁸ Statt von zwei abgrenzbaren und sich kontrastierenden Begriffen auszugehen, scheint mir die vom Soziologen Wulf D. Hund beschriebene Ambivalenz des modernen «Zigeunerbegriffs» analytisch ergiebiger, da sie die (für jede rassistische Diskriminierung bedeutende) wechselseitige Verwandlung sozialer, anthropologischer, biologischer und kultureller Eigenschaften zulässt. Gemäss Hund manifestierte sich dieser «Doppelcharakter» durch die seit der Aufklärung vom Rassenanthropologen Heinrich Moritz Grellmann initiierte und insbesondere im 19. Jahrhundert intensivierte Ethnisierung des «Zigeunerstereotyps». Damit lässt sich meines Erachtens nicht nur das Fortschreiben einer jahrhundertealten Semantik verdeutlichen, nach der sich «Zigeuner» sozial unangepasst verhalten und mangelnde soziale Anpassung auf zigeunerisches Wesen schliessen lässt, sondern auch die diskursive Anschlussfähigkeit unterschiedlicher und teilweise widersprüchlicher Repräsentationsformen erklären.¹⁶⁹

165 Lucassen, *Zigeuner* (1996), S. 15.

166 Oberbegriffe wie «Sinti und Roma» würden gemäss Zimmermann, wenn sie auf eine Art von *nation-building* aller Zigeunergruppen zielten, eher Zukunftshoffnungen moderner Bürgerrechtsbewegungen markieren, als dass sie ein in der Zigeunerpopulation Europas allgemein verbreitetes Selbstverständnis widerspiegeln. Kulturelle Identitäten würden nicht ohne Weiteres mit einem spezifischen ethnisch-nationalen Selbstverständnis gleichgesetzt. Vgl. Zimmermann, *Zigeunerpolitik* (2007), S. 23.

167 Ebd., S. 23.

168 Als Zuordnungskriterien zum soziografischen Zigeunerbegriff nennt Zimmermann das Umherziehen im Familienverband und die Ausübung eines Wandergewerbes. Dieser Begriff schliesse einerseits Sesshafte aus, die sich selbst als Zigeuner verstehen, andererseits beziehe er diejenigen Fahrenden mit ein, die nach ethnischem Verständnis keine Zigeuner seien wie die Jenischen in Österreich, Deutschland, der Schweiz, Belgien und Teilen Frankreichs. Der zu diesem seiner Meinung nach in Kontrast stehende ethnografische Zigeunerbegriff existiere in einer eher biologistischen und einer stärker kulturalistisch geprägten Variante. Während diese Variante Zigeuner durch Blutsverwandtschaft oder, moderner gesprochen, zu einer genetisch determinierten Menschengruppe erkläre, kennzeichne die erstgenannte Variante diese Gruppe aufgrund der sich von der Bevölkerungsmehrheit unterscheidenden Lebensform. Beide Varianten können gemäss Zimmermann in ein rassistisches Zigeunerverständnis münden. Vgl. ebd., S. 24–27.

169 Hund (Hg.), *Zigeuner* (1996), S. 32. Vgl. auch Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner* (2011).

Während der Tätigkeit der Akten- und Fondskommission von 1989 bis 1992 sind 2000 Anfragen von Personen eingegangen, die vermuteten, dass hinter ihrem Schicksal die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute stand, was in vielen Fällen aber nicht zutraf. Die den Briefen beigelegten Lebensläufe dieser Personen unterscheiden sich indes oft kaum von denjenigen der «Kinder der Landstrasse». Denn einerseits war die Pro Juventute nicht die einzige private Organisation, welche Kinder aus sogenannten Vagantenfamilien fremdplatzierte, andererseits waren nicht nur diese Familien von der in der Kinder- und Jugendfürsorge lange Zeit weitverbreiteten Praxis der Kindswegnahme betroffen. Das an den «Kindern der Landstrasse» und ihren Eltern begangene Unrecht wurde mit der Entschuldigung des Bundesrats und der Pro Juventute sowie mit den «Wiedergutmachungszahlungen» offiziell als solches anerkannt. Der Grund dafür liegt nicht zuletzt darin, dass der Bund finanziell und personell in die Tätigkeiten der Pro Juventute involviert war.¹⁷⁰ Es sollte aber nicht vergessen gehen, dass viele andere fremdplatzierte Kinder und Jugendliche ebenfalls zahlreiche Demütigungen und Diskriminierungen erfuhr. Bei ihnen hat sich Justizministerin Simonetta Sommaruga im Namen der Landesregierung im April 2013 anlässlich eines Gedenkanlasses für das erlittene Leid entschuldigt und eine «umfassend[e] Aufarbeitung dieses schwierigen Kapitels der Schweizer Geschichte» in Aussicht gestellt.¹⁷¹ Noch liegen zu diesem Kapitel der schweizerischen Sozialgeschichte erst einzelne Forschungsarbeiten vor, doch sind in jüngster Zeit wegweisende Schritte unternommen worden, um die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen umfassend zu erforschen.¹⁷²

170 Galle, Unrecht (2014).

171 www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48480 (Version vom 11. 4. 2013).

172 Am 1. August 2014 trat das Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen in Kraft, das auf einer 2011 von Paul Rechsteiner eingereichten parlamentarischen Initiative basiert. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage setzte der Bundesrat am 5. November 2014 eine unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen vor 1981 ein, die Anfang 2015 ihre Arbeit aufnahm. Vgl. www.uek-administrative-versorgungen.ch. – Im März 2014 lancierte der Unternehmer Guido Flury, der selbst im Heim aufgewachsen war, mit einem breit abgestützten Komitee, dem namhafte Exponenten aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur angehören, eine Volksinitiative, die sogenannte Wiedergutmachungsinitiative für Verdingkinder und Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen. Bereits nach acht Monaten war die erforderliche Anzahl von 100'000 Unterschriften erreicht. Am 12. Januar 2015 bestätigte die Bundeskanzlei das Zustandekommen der Initiative. Die Initiative fordert von Bund und Kantonen neben der Schaffung eines mit 500 Millionen Franken dotierten Härtefallfonds für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen eine wissenschaftliche Aufarbeitung und die Förderung einer öffentlichen Debatte. Der Bundesrat liess einen indirekten Gegenvorschlag ausarbeiten mit der das geschehene Unrecht rascher gesetzlich anerkannt und der Fonds auf 300 Millionen Franken begrenzt werden soll. Er enthält die Forderung einer wissenschaftlichen Aufarbeitung im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogramms in Erweiterung der bestehenden UEK Administrative Versorgungen. Anfang Dezember 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Wiedergutmachungsinitiative und zum Gegenvorschlag zuhanden des Parlaments. Ein Entscheid wird frühestens im Sommer oder Herbst 2016 erwartet. Vgl. Botschaft vom 4. 12. 2015, in: BBl 2016, S. 101–144. – Der 2013 unter der Federführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements lancierte «Runde Tisch für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen», der eine Soforthilfe für Betroffene in prekären finanziellen Situationen geschaffen hat, fordert ebenfalls eine wissenschaftliche Aufarbeitung. Vgl. Bericht (2014). –

Die für die vorliegende Arbeit eingesehenen Publikationen und Akten unterschiedlicher Institutionen geben die Aussensicht auf eine Gruppe wieder, die hauptsächlich als «Vaganten», «fahrendes Volk», «Korber- und Kesslerfamilien», selten als Jenische oder «Zigeuner» bezeichnet wurde. Ich untersuchte, wer diese Begriffe wie und mit welchen Folgen verwendete und wer in welcher Form davon betroffen war. Dabei stand die Frage im Zentrum, wie die historischen Akteurinnen und Akteure mit den begrifflichen Unschärfen und Widersprüchen umgingen und welche Handlungsmuster sie daraus ableiteten oder damit legitimierten.

Im Unterschied zu Thomas Huonker erforschte ich also nicht die Geschichte einer ethnischen Minderheit. Mein Vorgehen stellt das Selbstverständnis der Jenischen als ethnische Minderheit indes nicht infrage. Auch schafft es kein Präjudiz gegen die Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit. Diese kann nicht davon abhängig gemacht werden, wie historische Akteurinnen und Akteure gruppenspezifische Definitionen vornehmen. Die Diskriminierungen, die aufgrund der diffamierenden und diskreditierenden Zuschreibungen erfolgten, können hingegen sehr wohl als Anlass genommen werden, die Schutzbedürftigkeit von Minderheiten zu begründen. Als Historikerin stehe ich dem Konzept der ethnischen Minderheit indes mit Vorsicht gegenüber. Denn die Schutzbedürftigkeit einer als Ethnie definierten Gruppe ist von politischer Anerkennung abhängig. Am Beispiel von Rumänien lässt sich zeigen, dass die in der Zwischenkriegszeit erfolgte Anerkennung der «Zigeuner» als nationale Minderheit diese nicht vor dem in der Zeit des Nationalsozialismus verübten Genozid zu schützen vermochte.¹⁷³

Unbestritten ist, dass der Anerkennung einer Gruppe als Ethnie eine identitätsstiftende Funktion zukommt. Das ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil durch das Auseinanderreißen von Familien und den «einschliessenden Ausschluss» in Heimen und Anstalten die davon Betroffenen auch ihren sozialen Status verloren. Doch bereits bei der politischen Vertretung als Gruppe zeigen sich die partikularen Interessen der Mitglieder. Das beginnt bei der Gruppenbezeichnung und betrifft in besonderem Mass die Definition der Gruppenzugehörigkeit. Definieren sich die Mitglieder über die gemeinsame Erfahrung der Verfolgung, laufen sie Gefahr, die Kategorien der Verfolger zu reproduzieren. Wird die Kultur zum Massstab erhoben, so werden diejenigen ausgeschlossen, deren Lebensform sich von den Eigenheiten dieser Kultur unterscheidet. Es ist deshalb unabdingbar, gleichzeitig den Schutz der individuellen Grund- und Menschenrechte zu fördern und zu stärken.

Im Januar 2014 startete das vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Sinergia-Projekt «Placing Children in Care: Child Welfare in Switzerland 1940–1990». Vgl. dazu: Droux, *Le placement* (2014); www.placing-children-in-care.ch. Weitere Projekte zur Untersuchung fürsorglicher Zwangsmassnahmen wurden in den Kantonen St. Gallen (2014), Graubünden (2015) und Thurgau (2016) angestossen. Vgl. Knecht, *Zwangseinweisungen* (2015).

173 Patrut/Uerlings, *Einleitung* (2007), S. 16.

1.7 Die Stiftung Pro Juventute und die Jugendfürsorge

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» ist bei Weitem nicht das einzige soziale Werk, welches die Stiftung Pro Juventute initiierte. Es zählt aber zu denjenigen gemeinnützigen Aktionen, die mit Bundesmitteln gefördert wurden und an der Schnittstelle zwischen privater und öffentlicher Fürsorge standen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts neu ausgehandelt wurde.¹⁷⁴

Die Stiftung Pro Juventute wurde 1912 auf Vorschlag eines namhaften Zürcher Komitees von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) gegründet.¹⁷⁵ Die seit 1810 bestehende SGG wirkte als Verbund kantonaler Gesellschaften, deren Vorläufer in den einzelnen Kantonen bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen. Sie beschäftigte sich im 19. Jahrhundert mit Themen der Armut, Bildung, Erziehung und Wirtschaft und war, zumindest in ihren Anfängen, bestrebt, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die nationale Identität zu fördern. Nach der Bundesstaatsgründung 1848 nahm das Bestreben, integrativ zu wirken, jedoch zunehmend ab. Das hing mit der stärker praktisch orientierten Tätigkeit und der damit einhergehenden Entwicklung der SGG von einer liberalen, reformorientierten Elitengesellschaft zu einer auf Breitenwirkung und öffentliche Beachtung zielenden nationalkonservativen Mittelstandsvereinigung zusammen. Die Ausrichtung auf praktische und damit sichtbarere Wohltätigkeit erfüllte ein Bedürfnis nach Repräsentation, das die Angehörigen der Ende des 19. Jahrhunderts aufstrebenden bürgerlichen Mittelschichten auch vermehrt zu Mäzenen und Wohltäterinnen werden liess.¹⁷⁶

Die SGG setzte sich zwar spätestens seit dem Ersten Weltkrieg für den sozialstaatlichen Ausbau ein, unterstützte aber weiterhin den Aufbau von privaten Sozialwerken und trat wie bei der Pro Juventute mehrfach selbst als Patronin auf. Mit der 1932 gegründeten Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit förderte sie auch deren Koordination.¹⁷⁷ Die von ihr gegründeten Sozialwerke nahmen wichtige Entwicklungen des Sozialstaats vorweg. Gleichzeitig stellten sie den Versuch dar, den Auf- und Ausbau des Sozialstaats zu verhindern. Der Sozialstaat formierte sich in der Schweiz im Vergleich mit den Nachbarstaaten erst spät. Die in der SGG vertretenen konservativen und bis 1970 mehrheitsfähigen bürgerlichen Kräfte waren massgeblich dafür verantwortlich.¹⁷⁸

174 Schumacher, Braucht es uns? (2010), S. 55. Siehe auch Kapitel 3.1.

175 Bis 1919 wurde die Stiftung Pro Juventute in der jeweiligen Landessprache bezeichnet: «Für die Jugend», «Pour la jeunesse», «Pro gioventù». Zur Geschichte der SGG vgl.: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (Hg.), Gemeinnützige Gesellschaft (2005); Wild, Geschichte (2005); Schumacher (Hg.), Freiwilligkeit (2010). Zu den Debatten der Jahresversammlungen im 19. Jahrhundert vgl. auch Grubenmann, Nächstenliebe (2007).

176 Schumacher, Braucht es uns? (2010).

177 Zu den wichtigsten von der SGG initiierten Sozialwerken gehören neben der Pro Juventute auch die 1918 gegründete Stiftung Pro Senectute sowie die «Hilfe für Berggemeinden», die 1938 ihre Tätigkeit aufnahm. Seit 1942 werden die Hilfsmassnahmen für die Bergbevölkerung von der «Schweizer Berghilfe», die bis 1952 als «Kommission für soziale Arbeit in Berggegenden (Kosab)» figurierte, koordiniert. Vgl. dazu: Rickenbach, Geschichte (2005), S. 129–137; Schumacher, Braucht es uns? (2010), S. 64–69.

178 Schumacher (Hg.), Freiwilligkeit (2010), S. 20 f.

Als die Pro Juventute 1912 gegründet wurde, gab es in der Schweiz rund 3000 private Organisationen für Jugendhilfe.¹⁷⁹ Die Stiftung sollte einerseits die bestehenden Organisationen unterstützen, andererseits Lücken in der Jugendfürsorge aufdecken und ausfüllen.¹⁸⁰ Anfänglich auf Hilfe für tuberkulöse Kinder ausgerichtet, widmete sich die Stiftung bereits während des Ersten Weltkriegs dem Schutz und der Erziehung durch «Verbrechertum, Alkoholismus, Rohheit oder Unfähigkeit der Erzieher gefährdete[r] Kinder, sowie dem Elternhaus entwachsene[r] Knaben und Mädchen, welche in Erziehungsanstalten, Refuges untergebracht werden müssen».¹⁸¹ Die «Bekämpfung der Tuberkulose» blieb während des untersuchten Zeitraums stets eine wichtige Aufgabe. Anfang 20. Jahrhundert bildete die Tuberkulose die häufigste krankheitsbedingte Todesursache in der Schweiz.¹⁸² Noch bis Mitte der 1940er-Jahre wurde ein Grossteil der Mittel zur «Bekämpfung der Tuberkulose, und zwar hauptsächlich in Form von Kurunterstützungen an Kinder, die von den Bezirken in Sanatorien und Präventorien untergebracht waren», eingesetzt.¹⁸³ Danach trat die Fürsorge für Kinder mit Asthma und Kinderlähmung in den Vordergrund.¹⁸⁴ Laut dem Gründungsmitglied und von 1912 bis 1918 ersten Zentralsekretär der Stiftung, dem Zürcher Arzt Carl Horber,¹⁸⁵ gehörte es zu den zentralen Aufgaben der Pro Juventute, «Tuberkulose zu verhüten, indem sie arme Kinder aus gefährdeter Umgebung entfernt und in gesunden Familien unterbringt».¹⁸⁶ Mit derselben Methode, mit welcher die Krankheit bekämpft wurde, versuchte die Stiftung, soziale Probleme zu lösen.

Von der Pro Juventute gingen verschiedene Vorstösse aus, eine zentrale Organisation aller privaten Wohlfahrtsunternehmungen einzurichten. Das geplante Grossprojekt scheiterte indes.¹⁸⁷ Hingegen übernahm die Pro Juventute nach dem Ersten Weltkrieg 1919 die beiden grössten Kinderfürsorgewerke, die 1908 von der SGG gegründete «Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz» und das während des Kriegs gegründete «Hilfswerk für die Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder».¹⁸⁸ Diese Übernahmen liefen – entgegen der Darstellung

179 Binder, 25 Jahre Pro Juventute (1937), S. 6.

180 Pro Juventute 9/1923, S. 421.

181 Bericht über die Jahre 1912–1916, erstattet durch die Stiftungskommission an den Stiftungsrat am 23. September 1917, S. 17. PJ-Archiv, A 29.

182 Ritzmann, Hausordnung (1998), S. 24 f. Zur Rolle der Fürsorge bei der Bekämpfung der Tuberkulose vgl. Gredig, Tuberkulosefürsorge (2000).

183 Pro-Juventute-Jahresbericht 1943/44, S. 14. ZBZ, LK 1589/1.

184 Siegfried, Pro Juventute (1950); Siegfried, Aktuelle Sorgen (1953).

185 Carl Horber war vor seiner Tätigkeit bei der Pro Juventute Sekretär der Tuberkulosekommission der Stadt Zürich. Er führte auch das Sekretariat der Lokalkommission der Pro Juventute in Zürich und war Sekretär der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose. Laut Ulrich Wille, dem Präsidenten der Stiftungskommission, trat Horber aus gesundheitlichen Gründen als Zentralsekretär zurück. Vgl. dazu: Wille, 25 Jahre (1937), S. 241 ff.; Peter, 40 Jahre (1952), S. 5; Kaufmann, Luft zum Leben (2008), S. 46.

186 Carl Horber beschreibt die Aufgabe der Stiftung Pro Juventute mit diesen Worten im Jahresbericht der Tuberkulosekommission der Stadt Zürich von 1914. ZBZ, LK 1284/1: 1911–1950.

187 Schumacher, Braucht es uns? (2010), S. 63–67.

188 Pro-Juventute-Jahresbericht 1918/19, S. 8 f.; Loeliger, Überblick (1923); Wild, Geschichte (2005), S. 12.

der Pro Juventute – nicht ohne Konflikte ab.¹⁸⁹ Erstmals zeigte sich, welches Potenzial in den prominent besetzten Organen der Stiftung steckte.¹⁹⁰ Die Pro Juventute ging aus den Verhandlungen als Gewinnerin hervor. Mit der Übernahme der Geschäftsstellen der «Schweizerischen Vereinigung der Freunde des Jungen Mannes» und des «Schweizerischen Verbands für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge» waren schliesslich die drei wichtigsten Aufgabenbereiche der Stiftung definiert.¹⁹¹ Die Schwerpunkte der Tätigkeiten bestimmten fortan im Turnus die Fürsorge für Mutter, Säugling und Kleinkind, die Fürsorge für das schulpflichtige Kind und die Fürsorge für Schulentlassene.¹⁹² Die praktische Fürsorgearbeit wurde dezentralisiert, den lokalen Bedürfnissen entsprechend durchgeführt. 1923 bestanden bereits 180 Stiftungsbezirke.¹⁹³ Die Bezirkssekretariate liessen sich von ihren Mitarbeitern Kinder und Jugendliche melden, suchten die Mithilfe von Gemeinden, Versorgern und «Freunden der Jugend» und führten die «Versorgung» in Familien und Anstalten durch.¹⁹⁴ Die Fremdplatzierung von kranken und armen Kindern bestimmte von Beginn an die Stiftungstätigkeit und nahm stetig zu. Laut Angaben der Pro Juventute waren bis Mitte der 1940er-Jahre Tausende Kinder und Jugendliche von der Stiftung in Heimen und Anstalten versorgt

189 Zu den Hauptanliegen der «Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz» (SVKFS) gehörte die gesetzliche Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes im Zivil- und Strafrecht. Die SVKFS war bestrebt, eine Dachorganisation im Bereich der Jugendfürsorge zu schaffen, die in ein internationales Netzwerk integriert werden sollte. Nach dem Kriegsausbruch beschränkte sich die SVKFS aber vorwiegend auf die Unterstützung lokaler Vereine. 1916 wurde sie von den Bundesbehörden mit der Durchführung einer Ferienaktion für Auslandsschweizerkinder beauftragt. Das Sekretariat der SVKFS wurde vom Zentralsekretär der SGG, Pfarrer Albert Wild, geführt, der zu den Initianten der Pro Juventute zählte und sich vom rasch wachsenden Einfluss der Stiftung überrascht zeigte. Vgl. Wild, *Geschichte* (2005), S. 34; vgl. auch den Beitrag von Walter Rickenbach in: *Schweizerische Stiftung Pro Juventute* (Hg.), *Gedenken* (1960), S. 37 f. – Zu den Auseinandersetzungen der Pro Juventute mit der SVKFS, die 1919 zur Fusion mit bzw. zur Integration der SVKFS in die Stiftung Pro Juventute führten, vgl.: Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 147 f.; Germann, *Bessernde Humanität* (2010), S. 236–238, insbesondere auch zu den Tätigkeiten der SVKFS. – Das von Hanns Bächtold 1917 in Basel gegründete «Hilfswerk für die Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder» sollte auf Anfrage des Eidgenössischen Politischen Departements bei der Pro Juventute von einem Kriegs- in ein Friedenswerk umgestaltet werden. Die Pro Juventute gründete einen Arbeitsausschuss, der die Anbindung des «Hilfswerks» an die Stiftung abwickeln sollte. Hanns Bächtold trat 1920 als Leiter zurück, nachdem er für die Schulden des «Hilfswerks» verantwortlich gemacht worden war. Daraufhin wurde das Sekretariat von Basel nach Zürich verlegt. Die Schulden wurden schliesslich zusammen mit der «Schweizerhilfe», einem 1920 ebenfalls auf Initiative von Hanns Bächtold gegründeten Verband zur Mittelbeschaffung, abgetragen. Seit 1926 wurde auch das Sekretariat der «Schweizerhilfe» von der Pro Juventute geleitet. Vgl. dazu: Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 5. 10. 1919. PJ-Archiv, A 30; Pro-Juventute-Jahresbericht 1919/20, S. 8–11; 1920/21, S. 4–8; 1928/29, S. 65. ZBZ, LK 1589/1; Gaule, *Aufgaben* (1923), S. 397; Siegfried, *30 Jahre* (1947), S. 410 f.).

190 Vgl. Kapitel 2.2.

191 Pro-Juventute-Jahresbericht 1918/19, S. 9 f.

192 Den Jahresschwerpunkten entsprechend wurden 1919 auf dem Zentralsekretariat die entsprechenden Abteilungen eingerichtet.

193 Loeliger, *Überblick* (1923).

194 Bericht über die Jahre 1912–1916, erstattet durch die Stiftungskommission an den Stiftungsrat am 23. September 1917, S. 14. PJ-Archiv, A 29.

worden. Die Pro Juventute hatte bis zu diesem Zeitpunkt gegen 10 Millionen Franken dafür aufgewendet.¹⁹⁵

Nach dem Ersten Weltkrieg war die Bevölkerungspolitik «unter den öffentlichen Fragen an [die] erst[e] Stelle» getreten. Durch die Erfahrung des Kriegs war die Stiftungskommission zur Ansicht gelangt, dass «die Tüchtigkeit eines Volkes entscheidet, seine durch Selbsterziehung erworbene Stärke, sein Wille, sich einzuordnen in straffen Organismus, sein Wunsch, sich zu opfern für gemeinsame Ideale, seine Voraussicht und sein Vertrauen».¹⁹⁶ Zu den Zielen der Pro Juventute, die der damalige Major und spätere Oberstkorpskommandant Ulrich Wille festgelegt hatte und als Stiftungskommissionspräsident bis zu seinem Tod 1959 verteidigte, gehörte «une jeunesse forte et utile au pays».¹⁹⁷ Der Nutzen der Jugend für den Staat rückte in den 1920er-Jahren nicht nur ins Zentrum der Stiftungsbestrebungen, sondern der Jugendfürsorge insgesamt.¹⁹⁸ In dieser Zeit lancierte die Pro Juventute die Aktion zur «Bekämpfung der Vagantität», welche sie später der Öffentlichkeit unter dem Namen «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» bekannt machte. Das Spannungsfeld von gesellschaftlichen und individuellen Interessen in der Fürsorge, das in der semantischen Verschiebung vom Kampf gegen einen sozialen Missstand zur Hilfe für Kinder erkennbar wird, steht im Zentrum der vorliegenden Arbeit.

1.8 Aufbau der Arbeit

Ausgehend von der Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» 1926 und der Beschreibung seiner zentralen Merkmale wird im *Kapitel 2* der institutionelle Kontext erörtert. Dazu gehören die Organisation und die Aufgaben der Stiftung Pro Juventute, die Funktion und das Personal des Zentralsekretariats sowie die daraus folgenden Verantwortlichkeiten. Das «Hilfswerk» ist stark geprägt von seinem Gründer und langjährigen Leiter Alfred Siegfried. Er führte auch die meisten Vormundschaften. Seiner Person wird deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Zentrum des *Kapitels 3* stehen die rechtlichen Grundlagen, die personellen Netzwerke sowie die Diskurse und Praktiken der Kinder- und Jugendfürsorge. Darüber hinaus werden die sozialpolitischen Strategien im Umgang mit «Vaganten» und der Einfluss der Wissenschaft, insbesondere der Psychiatrie und die Eugenik, auf die gesellschaftliche Definition und Wahrnehmung der «Vaganten» thematisiert. Sie bilden die Ausgangs- und Rahmenbedingungen, welche die Tätigkeiten des «Hilfswerks» ermöglichten. Besondere Bedeutung kommt dabei Graubünden zu, das als einziger Kanton gesetzliche und finanzielle Voraussetzungen für eine «Vagantenfürsorge» schuf. Der Kanton stellte nicht nur eine wichtige Referenz für die

195 Binder, Pro Juventute (1945); Binder, Anstalt (1945). Genaue Zahlen liegen keine vor.

196 Bericht über die Jahre 1912–1916, erstattet durch die Stiftungskommission an den Stiftungsrat am 23. September 1917, S. 7. PJ-Archiv, A 29.

197 Schweizerische Stiftung Pro Juventute (Hg.), Gedenken (1960), S. 8.

198 Vgl. Kapitel 3.1.

Stiftung dar, sondern erwies sich auch als wichtigster Kooperationspartner. Mehr als die Hälfte der «Kinder der Landstrasse» stammte aus Graubünden.

Die Pro Juventute setzte verschiedene Mittel ein, um finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung für ihr Projekt zur «Bekämpfung der Vagantität» zu erlangen. Alfred Siegfried förderte Forschungsvorhaben und verfasste zahlreiche Publikationen. Zu den wichtigsten Propagandainstrumenten zählten die seit 1928 erscheinenden *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* sowie mehrere Broschüren, von denen die ersten vier Ausgaben als Reihe mit dem Titel «Kinder der Landstrasse» erschienen. In *Kapitel 4* werden die Struktur und die Semantik des Diskurses dargestellt, der für Alfred Siegfried und sein Umfeld handlungsleitenden und zugleich legitimatorischen Charakter hatte. Dabei wird aufgezeigt, welche Bezugnahmen auf den Fürsorgediskurs erfolgten, welche Funktion wissenschaftlichen Darstellungen zukam und wie die Forschung und die Medien wiederum die Publikationen der Pro Juventute rezipierten. Mit der Auswertung der Presseberichterstattung erfolgt zudem eine Annäherung an die Antwort auf die Frage, was in der Öffentlichkeit über das «Hilfswerk» bekannt war. Anhand der Rezensionen zu Alfred Siegfrieds 1963 erschienenem Buch über die Aktion «Kinder der Landstrasse» konnte sodann die Bewertung seiner Tätigkeiten durch die Fachwelt untersucht werden.

Das *Kapitel 5* befasst sich mit der Wegnahme und Fremdplatzierung der Kinder aus sogenannten Vagantenfamilien durch die Pro Juventute. Im Zentrum steht die Frage, wer wie, warum und mit welchen Folgen von den Bestrebungen der Stiftung betroffen war. Ich untersuchte, wer welche Informationen über die Familien lieferte, wie diese Informationen verwendet wurden und welche vormundschaftlichen Massnahmen sie zur Folge hatten beziehungsweise wie die behördlichen Entscheide begründet wurden. Dabei war von Interesse, welche Familien warum als «Vaganten» bezeichnet und welche Schlüsse daraus gezogen wurden.

Das Ziel von Alfred Siegfried war es, die Familien aufzulösen. Auffallend oft verfehlte er sein Ziel jedoch, wie diese Arbeit erstmals zeigt. Massgebend dafür war eine Kombination von Faktoren, deren Zusammensetzung regional variierte. In *Kapitel 6* zeige ich die Grenzen der Aktion «Kinder der Landstrasse» auf. Dafür stelle ich den Handlungsspielraum der involvierten Akteurinnen und Akteure dar und erläutere, warum Rekursen und Beschwerden gegen die vormundschaftlichen Massnahmen kaum Erfolg beschieden war.

Unklar war bisher zudem, welche Rolle der Psychiatrie in der Praxis zukam. Damit beschäftigt sich das *Kapitel 7*. Im Unterschied zur behördlichen Fürsorgepraxis im städtischen Raum kamen Psychiater als Experten im Rahmen des «Hilfswerks» erst zum Zug, wenn es um die Anordnung administrativer Massnahmen zur Platzierung der Mündel ging. Die Folgen waren nicht nur für die betroffenen Mündel schwerwiegend. Die Gutachten trugen auch zur Pathologisierung ihrer Familien bei. Erst die Einführung internationaler Klassifikationssysteme, die je nach Klinik zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte, führte zu nachhaltigen Änderungen in der Praxis. Diese Entwicklung dauerte bis Anfang der 1990er-Jahre.

2. Institutionelle Rahmenbedingungen

Über die 1926 erfolgte Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» ist viel geschrieben worden. Die Darstellungen stützen sich aber hauptsächlich auf Publikationen der Pro Juventute. Das folgende Kapitel zeigt erstmals aufgrund umfangreicher Akten die Beweggründe auf, die zur Lancierung des Vorhabens führten. Massgebend für die rasche Etablierung des «Hilfswerks» waren die institutionellen Rahmenbedingungen der Pro Juventute. Das Kapitel beschreibt die Struktur und die Organisation der 1912 gegründeten Stiftung sowie die Aufgaben, welche die Pro Juventute in der Kinder- und Jugendfürsorge wahrnahm.

Die Zusammenarbeit von privater und öffentlicher Fürsorge war während des untersuchten Zeitraums wenig definiert. Gleichwohl lassen sich Verantwortlichkeiten benennen. Für ihr Vorhaben war die Pro Juventute auf die Kooperation der Behörden angewiesen. Ermöglicht und gefördert wurde das «Hilfswerk» sowohl mit öffentlichen Mitteln als auch mit privaten Spendengeldern.

Die prägende Kraft der neuen Stiftungsaufgabe war Alfred Siegfried, der 1927 die Leitung der Abteilung «Schulkind» im Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich übernahm. Der ehemalige und wegen sexuellen Kindsmisbrauchs vorbestrafte Lehrer sollte das 1926 auf seine Anregung hin gegründete «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» während 30 Jahren leiten. Siegfried konnte sich mit seinem Engagement in der nationalen und internationalen Kinderhilfe innert kurzer Zeit hohes Ansehen erwerben. Er genoss die höchste Anerkennung seiner Vorgesetzten, und die Stiftungskommission unterstützte sein Vorhaben vorbehaltlos, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Alfred Siegfried bestimmte das Ziel, die Mittel und das Vorgehen des «Hilfswerks» weitgehend selbst. Er strengte die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien an und führte die meisten Vormund- und Beistandschaften. Seiner Person wird deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Kapitel beleuchtet zudem die Voraussetzungen, die für seinen grossen Handlungsspielraum und das lange Bestehen des «Hilfswerks» verantwortlich sind.

2.1 Die Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»

Als Leiter berichtete Alfred Siegfried wiederholt über die Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Eine ausführliche Darstellung verfasste er mit einem 1963 erschienenen Rückblick auf sein «Lebenswerk», wie die Verantwortlichen der Pro Juventute das «Hilfswerk» im Geleitwort bezeichneten.¹ Eine

¹ Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1963), S. 4, 9–12.

Analyse der Akten zeigt indes nicht nur, dass in seinen Ausführungen die Fakten durcheinandergeraten waren, sondern auch, dass strukturell bedingte Missstände im Fürsorgewesen den Ausschlag zur Gründung des «Hilfswerks» gaben. Der viel zitierte bundesrätliche Auftrag für die Pro Juventute erweist sich als nachträgliche und unhaltbare Rechtfertigung des Vorhabens. Die in den Akten dokumentierte Gründungszeit ist von besonderem Interesse, weil daraus zentrale Merkmale ersichtlich werden, die für die Aktion «Kinder der Landstrasse» charakteristisch und prägend waren. Allen voran gehört dazu, dass die für die Fürsorge verantwortlichen Gemeinden mit ihrer Aufgabe überfordert waren.

Zu Beginn der 1920er-Jahre trafen bei der Pro Juventute mehrere Schreiben ein, welche auf die prekäre Situation fahrender Familien im Tessin hinwiesen.² Das erste Schreiben erreichte das Zentralsekretariat der Pro Juventute noch vor dem 1924 erfolgten Stellenantritt Siegfrieds.³

Ein Brief aus dem Bundeshaus

Mitte Juni 1923 übermittelte der Tessiner Bundesrat Giuseppe Motta (1871–1940), Mitglied des Stiftungsrats der Pro Juventute, dem erst vor Kurzem zum Zentralsekretär gewählten Robert Loeliger den Brief eines Basler Jugendfürsorgers.⁴ Dieser hatte sich Ende April mit dem folgenden Anliegen an den Bundesrat gewandt: Der Vormundschaftsrat Basel-Stadt habe im Dezember 1921 die Wegnahme und Versorgung der Kinder einer Tessiner Familie beschlossen, die als Kessel- und Schirmflicker im Land herumgezogen und deren Kinder aufgrund des «liederlichen Lebenswandels» ihrer Eltern, insbesondere der «Trunksucht» des Vaters, zunehmend «verwahrlost» seien, die Schule geschwänzt hätten und von den Eltern geschlagen worden seien. Die Tessiner Heimatgemeinde habe es aber abgelehnt, einen Beitrag an die Versorgungskosten zu leisten, und die Heimschaffung der Familie verlangt. Anfang März 1923 sei die Familie heimgeschafft worden, doch kurz darauf bereits wieder in St. Gallen beziehungsweise in Birsfelden bei Basel aufgetaucht – angeblich mit von den heimatlichen Behörden finanzierten Fahrkarten. Die Familie habe in der Folge durch die Basler Polizei wieder ins Tessin gebracht werden sollen, weil weder die katholische Waisenanstalt noch die staatliche Erziehungsanstalt die Kinder ohne Kostgeld behalten wollten. Der Jugendfürsorger, der sich von Amts wegen mit der Familie zu befassen hatte, fragte deshalb den Tessiner Bundesrat, ob dem Kanton oder dem Bund Mittel zur Erziehung von Kindern zur Verfügung stünden, deren Heimatgemeinde, wie in diesem Fall, versagt habe und für welche die private und gemeinnützige Hilfe infolge des Kriegs die Kosten nicht tragen

² BAR, J 2.187, 155, 158, 159.

³ Vgl. Kapitel 2.2. Zum Lebenslauf von Alfred Siegfried vgl. Kapitel 2.3. In seinem 1963 in erster Auflage erschienenen Rückblick gibt Siegfried an, ein «Einzelfall» habe die Pro Juventute erkennen lassen, dass «eine möglichst umfassende Hilfe- und Fürsorgetätigkeit für die Kinder des fahrenden Volkes» notwendig sei. Diese Aufgabe habe sich dem Zentralsekretariat 1926 gestellt. Die zwei erwähnten Fälle waren aber bereits 1923 bzw. 1924 dem Zentralsekretariat gemeldet worden und in genau umgekehrter Reihenfolge, als Siegfried sie erwähnt. Vgl. Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 9 f.

⁴ Robert Loeliger war von 1923 bis 1943 Zentralsekretär der Pro Juventute.

könne.⁵ Bundesrat Motta machte den Jugendfürsorger darauf aufmerksam, dass die Fürsorge eine Angelegenheit der Gemeinden sei. Dennoch war ihm klar, dass die kleine Tessiner Heimatgemeinde der Familie nicht in der Lage war, für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zu sorgen. Da er von der Notwendigkeit, die Kinder aus ihrem «schädlichen Milieu» zu entfernen, offenbar ebenso überzeugt war, fragte er den Zentralsekretär, ob nicht die Pro Juventute die Möglichkeit habe zu intervenieren, um die Kinder zu retten.⁶

Bundesrat Motta verwies in seinem Schreiben auf eine grundlegende Problematik des auf Gemeindeebene organisierten schweizerischen Fürsorgewesens, die für das Aktivwerden der Pro Juventute ausschlaggebend war: die vormundschaftlichen Massnahmen, die von den Wohngemeinden angeordnet wurden, sprengten oft den finanziellen Rahmen der zu Kostenbeiträgen verpflichteten Heimatgemeinden.⁷

Über ein Jahr nach dem Eintreffen des Briefs aus dem Bundeshaus wurde das Zentralsekretariat auf eine weitere Tessiner Familie gleichen Namens aufmerksam gemacht, und zwar gleich von zwei Seiten. Am 6. November 1924 meldete der Redaktor eines Monatsmagazins aus Ascona eine Familie, die in «ganz misslichen Verhältnissen» lebte.⁸ Der Leiter des Rechtsauskunftsdienstes im Zentralsekretariat, der Jurist Dr. F. Pfeiffer, übergab den Fall seiner Mitarbeiterin im Tessin zur Weiterbehandlung, um die «unumgänglich notwendige Wegnahme der Kinder und ihre Versorgung in die Wege zu leiten». Der Redaktor hatte ihm angeboten, aus einem ihm zur Verfügung stehenden Fonds eine Summe von 200 bis 300 Franken für diese Kinder beizusteuern.⁹ Laut Pfeiffer handelte es sich um einen «ganz peinlichen Fall». Es war ihm unbegreiflich, dass sich die Behörden in keiner Weise

5 BAR, J 2.187, 1208, 26. 4. 1923.

6 BAR, J 2.187, 1109, 12. 6. 1923.

7 Das Antwortschreiben des Zentralsekretärs an den Bundesrat ist leider nicht überliefert. Der Brief von Bundesrat Motta ist nur noch als Xerokopie vorhanden, die vermutlich in den 1970er-Jahren anlässlich der Auflösung des «Hilfswerks» angefertigt wurde. Der Aktenbestand des «Hilfswerks» wurde 1987 ins Bundesarchiv überführt. Walter Leimgruber sichtete die Kopien für die im Auftrag des Bundes erstellte und 1998 erschienene Studie. Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 195. – Das Original verblieb vermutlich im Zentralsekretariat in der Korrespondenz des Zentralsekretärs, die nicht überliefert ist, wo sich aber auch das Antwortschreiben an den Bundesrat befunden haben dürfte.

8 BAR, J 2.159, Zusammenfassung. In den Akten ist nur noch das Antwortschreiben des Juristen der Pro Juventute, Dr. F. Pfeiffer, vom 12. 11. 1924 auf die Zuschrift von M. F. vom 6. 11. 1924 vorhanden. Laut einem späteren Rapport Siegfrieds (15. 11. 1930 auf Deutsch, 17. 11. 1930 auf Italienisch) habe M. F. der Pro Juventute mitgeteilt, dass beide Eltern in hohem Mass dem Schnapsgenuss ergeben und Prügelsszenen an der Tagesordnung seien. Die Kinder würden systematisch zum Betteln abgerichtet und bildeten eine wahre Landplage in der Gegend. Zudem würden sie keine Schule besuchen, seien ungenügend ernährt und liefen im Winter ohne Strümpfe und Schuhe herum. M. F., dessen Name im Rapport zuhanden der Tessiner Behörden nicht genannt wird, habe deshalb die Pro Juventute gebeten, ihren Einfluss geltend zu machen, damit die Kinder fortgenommen und versorgt werden könnten. Es bleibt unklar, wie Siegfried an die Zuschrift von M. F. gelangte, da er sich erst ab 1925 mit dem Fall befasste und das Schreiben zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr auffindbar war, wie aus einem Brief von Siegfried an eine Pro-Juventute-Mitarbeiterin hervorgeht. Vgl. BAR, J 2.187, 159, 30. 11. 1925. Dieser Brief ist das erste von Siegfried verfasste Schriftstück.

9 BAR, J 2.187, 159, 12. 11. 1924.

darum kümmern, ob diese Kinder umsorgt und erzogen würden und die Schule besuchten. Die Eltern machten sich seiner Ansicht nach einer schweren Verletzung ihrer Pflichten schuldig, da sie die Kinder nicht zur Schule schickten, was zur «Verwahrlosung» der Kinder führen könne. Diese Tatsache gebe der Vormundschaftsbehörde das Recht, den Eltern die Kinder ohne Weiteres wegzunehmen. Er bat die Pro-Juventute-Mitarbeiterin, nähere Angaben über die Familie einzuholen; die Stiftung befasse sich «gegenwärtig schon mit einem anderen ihrer Zweige». Es schien ihm ein «sehr schwerer, wenn auch wissenschaftlich sehr interessanter Fall der Vererbung und der Verwahrlosung vorzuliegen».¹⁰

Die Tessiner «Mission» der Pro Juventute

Ein Jahr später, am 30. November 1925, schrieb Alfred Siegfried der Mitarbeiterin, ihre Bemühungen, der Kinder habhaft zu werden, seien durch den Wegzug der Familie aus Ascona vereitelt worden.¹¹ Im Januar 1926 wurde deshalb Dr. Fritz Romann, ein weiterer Mitarbeiter des Zentralsekretariats, beauftragt, mehr über die Familie in Erfahrung zu bringen.¹² Da er jedoch nur den Familiennamen kannte, konnte ihm der Sekretär der Heimatgemeinde bei der Suche nach der betreffenden Familie nicht behilflich sein. Er nannte ihm aber anhand des Bürgerregisters diejenigen Familien, die «am meisten zu Beschwerden Anlass geben». Die übrigen seien zwar ebenfalls «Nomaden», führten sich jedoch anständig auf und würden arbeiten. Fritz Romann registrierte sechs Familien. Für weitere Abklärungen lud er verschiedene Kinder zu Kuchen und Milch in eine «Kaffee-Wirtschaft» ein, um sie über ihre Familien auszufragen. Es gelang ihm schliesslich, eine Familie ausfindig zu machen, die in einer «verlotterten Hütte an der Maggia» wohnte.

Romann vermochte nach eigenen Angaben die «traurigen Zustände», die er angetroffen hatte, kaum zu schildern: Die Hütte stehe auf Brachland, das gegenwärtig tief mit Schnee bedeckt sei. Ein kleiner Eisenofen bilde den ganzen Hausrat. Die Kinder seien ohne Strümpfe und Schuhe und schmutzig. Sie hätten gefroren und ihn stupid mit offenen Mündern angeschaut. Der Vater habe ihm die vier grösseren Kinder ohne Weiteres mitgeben wollen, nicht jedoch die beiden kleineren. Der Pro-Juventute-Mitarbeiter sorgte dafür, dass Petrol und Holz gekauft werden konnte, und veranlasste, dass ein Wachtmeister aus Locarno der Familie einen vorläufigen Aufenthalt bewilligte, damit die Spur nicht wieder verloren ging. Es stimme auch, so hielt er in seinem Rapport fest, dass «die Kinder in den Schulen nicht aufgenommen werden, da sie doch stets von einer Gemeinde in die andere abgeschoben werden». Den Eltern würden die «Heimatscheine etc. nicht abgenommen», obschon die Familie seit zirka eineinhalb Jahren auf dem Gemeindeland von Ascona wohne: «In Locarno, Ascona, Muralto, etc. kennen alle Leute diese Kinder mit Namen, meistens jagen sie sie fort, oder hetzen die Hunde nach ihnen; wo ich

¹⁰ BAR, J 2.187, 159, 12. 11. 1924, 27. 11. 1924.

¹¹ BAR, J 2.187, 159, 30. 11. 1925.

¹² Fritz Romann leitete später die dem Zentralsekretariat angegliederte «Aufsichtsstelle für gefährdete und schwererziehbare Jugendliche». Es handelte sich dabei um das zuvor als «Fürsorgedienst für schwererziehbare Jugendliche» bezeichnete Aufgabengebiet. Vgl. Kapitel 2.2.

mit diesen Kindern durchgegangen bin, haben uns Hunde wütend angefallen.»¹³ Die schwere Pflichtverletzung der Eltern stellte sich als Ausgrenzung der Familie durch die Behörden und die Einwohner der Gemeinde heraus.

Anfang Juni 1926 machte ein Oberstleutnant aus Locarno den Zentralsekretär auf dieselbe «Korberfamilie» aufmerksam, die im Erlengebüsch von Ascona in unmittelbarer Nähe der Brücke über die Maggia hausen und deren Kinder nicht zur Schule gehen, sondern in Locarno betteln und die Fremden belästigen würden. Die Kinder seien ganz «verwahrlost». Die ganze Stadt schimpfe über den Skandal, geschehen tue aber nichts. Der Oberstleutnant war der Meinung, insbesondere aus dem einen Knaben wäre noch «etwas rechtes zu machen, wenn er dauernd versorgt und richtig erzogen» würde.¹⁴ Siegfried bedankte sich für das Schreiben über die Familie, die ihm bereits bekannt war. Die Pro Juventute hatte versucht, die Behörden zum Eingreifen zu veranlassen, jedoch ohne Erfolg. Sie bekam nicht einmal eine Antwort. Durch die «Benützung der Presse» sollte nun «vor allem einmal das Gewissen der Öffentlichkeit [gegenüber] diesen armen, verwahrlosten Kindern (es handelt sich nach unserer Schätzung um gegen 100) geweckt werden». Ein erster Artikel sollte in der *Neuen Zürcher Zeitung* erscheinen und die «traurigen Verhältnisse dieser Tessiner Vagantenfamilie schildern und gleichzeitig zur Mithilfe bei Fürsorgemassnahmen werben». Der Umstand, dass die Behörden «hartnäckig schweigen» würden, hatte die Pro Juventute laut Siegfried gezwungen, Hilfe bei «privaten Menschenfreunden» zu suchen. Falls es dem Oberstleutnant möglich sei, unter seinen Bekannten «irgendwelche Hilfe zur Durchführung der in Aussicht genommenen Massnahmen zu gewinnen», sei er ihm dankbar, denn in erster Linie handle es sich um eine Geldfrage.¹⁵ Ende Juli 1926 konnte Alfred Siegfried dem Redaktor aus Ascona mit «grosse[r] Genugtuung» bekannt geben, dass er bereits einen kleinen Erfolg erzielt habe, «indem die beiden ältesten Knaben [...] abgeholt und in die Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Luzern überführt werden konnten».¹⁶

Anfang August 1926 reiste Fritz Romann erneut ins Tessin. Diesmal ging er laut eigenen Angaben direkt auf sein Ziel los. Der Vater der von ihm bereits im Januar besuchten Familie habe sich anfänglich noch widerspenstig gezeigt. Nachdem er ihn bei einem Glas Wein und mit etwas Bargeld «nach allen Seiten» bearbeitet habe, habe er doch noch zugesagt, die weiteren vier Kinder reisebereit zu machen. Schliesslich fuhr Fritz Romann mit den Kindern nach Zürich.¹⁷ Offenbar hatte er dem Vater der Kinder einen warmen Wintermantel sowie Arbeit und eine Wohnung versprochen, damit dieser einwilligte, die Kinder wegzugeben.¹⁸ Dem Oberstleutnant aus Ascona teilte Siegfried mit, dass nun alle sechs Kinder den Eltern weggenommen werden

13 Rapport über die Reise ins Tessin vom 26./27. 1. 1926. BAR, J 2.187, 159.

14 BAR, J 2.187, 159, 1. 6. 1926.

15 BAR, J 2.187, 159, 2. 6. 1926.

16 BAR, J 2.187, 159, 21. 7. 1926.

17 Rapport über die Reise ins Tessin vom 2./3. 8. 1926. BAR, J 2.187, 159. Vgl. dazu die Darstellung Siegfrieds in: *Mitteilungen* 50/1966. Dort heisst es: Man habe die jüngeren Kinder auf einen «Notschrei» des Vaters geholt. Er habe die Kinder nicht ernähren können, weil man ihm mit den beiden älteren Kindern die «Stützen» der Familie weggenommen habe.

18 BAR, J 2.187, 159, 6. 9. 1926.

konnten. Auf den Aufruf in der *Neuen Zürcher Zeitung* war eine Anzahl kleinerer und grösserer Geldbeträge eingegangen. Siegfried hoffte, dass auch die Aufrufe in den anderen «grossen» Zeitungen nicht ungehört verhallten, um wenigstens die Kosten für ein Jahr aufbringen zu können. Er bat den Oberstleutnant noch einmal eindringlich, in dessen Kreisen für das «Hilfswerk» zu werben, denn die Versorgungen würden nur den Anfang einer Reihe von Fürsorgemassnahmen bilden. Es gebe noch eine ganze Anzahl «Vagantenfamilien» in einer ähnlichen «unhaltbaren Lage». Siegfried erachtete es als eine «dringende Pflicht der Oeffentlichkeit, alles zu versuchen, um diese Brutstätten der Verwahrlosung auszunehmen».¹⁹ Der Oberstleutnant liess Siegfried einen «bescheidenen Beitrag an das Sanierungswerk» zukommen. Und er versicherte ihm, dass er überall, wo er könne, dafür werben werde.²⁰

Im November 1926 berichtete Siegfrieds Vorgesetzter, Adolf Lüchinger, Leiter der Abteilung «Schulkind» und späterer Stadtpräsident von Zürich,²¹ Bundesrat Motta, dass diesmal alle Kinder gut und dauernd versorgt werden konnten und die Pro Juventute sich in nächster Zeit einer weiteren, in gleichen Verhältnissen lebenden «Vagantenfamilie» zuwenden werde.²² Der Bundesrat hatte laut einem späteren Rapport Siegfrieds die Bestrebungen der Pro Juventute, auch diese Kinder in Fremdpflege zu geben, angeblich mit einem «besonderen Schreiben» unterstützt.²³ Wie aus dem Schreiben des Abteilungsleiters hervorgeht, sprach sich der Bundesrat jedoch explizit gegen den Entzug der elterlichen Rechte aus.²⁴ Am 10. Dezember 1926 traf schliesslich bei der Pro Juventute die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde ein, die von Fritz Romann im Einverständnis des Vaters der Pro Juventute zugeführten Kinder dauerhaft in Heimen oder bei Familien zu platzieren.²⁵

Alfred Siegfried wird Vormund

Tatsächlich unterstützte die Pro Juventute die Eltern, als sie nach Zürich kamen, bei der Arbeits- und Wohnungssuche.²⁶ Der Vater arbeitete eine Zeit lang als Handlanger auf dem Bau. Doch der Lohnausfall aufgrund der Einstellung der Arbeiten während des Winters veranlasste die Leute wohl dazu, wieder ins Tessin zurückzukehren.²⁷

19 BAR, J 2.187, 159, 4. 8. 1926.

20 BAR, J 2.187, 159, 22. 8. 1926.

21 Adolf Lüchinger (1894–1949) nahm seine Tätigkeit im Zentralsekretariat 1924 auf, gleichzeitig wie Alfred Siegfried. Von 1926 bis 1927 leitete er die Abteilung «Schulkind», anschliessend war er wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentralsekretärs. 1928 wurde er zum Bezirksrichter gewählt. Nach seiner Ernennung zum Oberrichter 1935 wurde er 1941 Präsident des Schwurgerichts. Lüchinger war Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, von 1927 bis 1942 im Zürcher Gemeinderat und von 1944 bis zu seinem Tod 1949 Stadtpräsident von Zürich. Seit 1943 war er zudem Mitglied der Stiftungskommission der Pro Juventute. Vgl. Kapitel 2.2. Zu seinen weiteren Tätigkeiten vgl. Markus Bürgi, Lüchinger, Adolf, in: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23020.php> (Version vom 16. 7. 2008).

22 BAR, J 2.187, 159, 4. 11. 1926.

23 BAR, J 2.187, 159, 15. 11. 1930 (deutsch), 17. 11. 1930 (italienisch).

24 Die Briefe von Bundesrat Motta sind nicht überliefert.

25 BAR, J 2.187, 159, 10. 12. 1926.

26 BAR, J 2.187, 159, 14. 9. 1927, 28. 9. 1927, 5. 10. 1927.

27 BAR, J 2.187, 159, 15. 11. 1927. Die Rückreise erfolgte am 21. 2. 1928. Die Familie war bereits an Neujahr nach Altstetten übersiedelt. Aktennotiz ohne Datum.

Siegfried behauptete später, der Vater sei zwar ein guter Arbeiter, habe sich aber als «durchaus haltloser und liederlicher Mensch» erwiesen. Schon nach kurzer Zeit sei er entweder nicht oder angetrunken zur Arbeit erschienen und deshalb wieder ins Tessin abgeschoben worden.²⁸ Gemäss einer Zeitungsmeldung vom 1. September 1928 kam es zwischen den Eheleuten, die sich in Arbedo niedergelassen hatten, zum Streit, bei dem der Ehemann angeblich seine schwangere Frau mit einem Messer misshandelte. Dem Mann wurde erneut Alkoholmissbrauch vorgeworfen. Aufgrund dieser Zeitungsmeldung wandte sich Siegfried an die Vormundschaftsbehörde von Molinazzo mit der Bitte zu prüfen, ob den Eheleuten auch weiteres inzwischen geborenes Kind weggenommen und nach Möglichkeit der Entzug der elterlichen Gewalt (heute: Sorgerecht) eingeleitet werden könne.²⁹ Da die Behörde nicht antwortete, wandte sich Siegfried erneut an die kantonale Aufsichtsbehörde in Bellinzona.³⁰ Am 18. Mai 1929 meldete die Vormundschaftsbehörde von Arbedo-Castione, sie habe feststellen können, dass das betreffende Kind zurzeit die notwendige Pflege erhalte. Es sei weder notwendig, den Eltern das Kind wegzunehmen noch ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen.³¹ Die Behörde vor Ort gelangte zu einer anderen Einschätzung der Familienverhältnisse als Siegfried aufgrund der Zeitungsmeldung.

Doch Siegfried gab nicht auf, wie er das auch später nicht tun sollte. Im Oktober 1930 holte er bei der Tessiner Kantonspolizei Erkundigungen ein.³² Diese meldete, dass die Familie vor fünf oder sechs Jahren auf der Gemeindegrenze von Pregassona in einem auffälligen Wagen gewohnt habe. Klagen über die Familie lägen keine vor, allerdings käme es in dieser häufig zu Streitigkeiten. Aus Pregassona sei die Information eingetroffen, dass die Familie Mitte August in Tenero oder Bodio gesehen worden sei.³³ Daraufhin richtete Siegfried ein Schreiben an die Gemeinde Tenero.³⁴ Diese vermeldete, die Familie befinde sich auf Gemeindeboden von Minusio, worauf dasselbe Schreiben nach Minusio versandt wurde.³⁵ Zudem bat Siegfried eine Mitarbeiterin in Minusio, ihren Einfluss bei den Behörden zugunsten der Pro Juventute geltend zu machen.³⁶ Er verfasste schliesslich einen dreiseitigen Rapport über die Eheleute zuhanden des Bezirksgerichts Bellinzona.³⁷ Seit Jahren würden sie die Kinder der wandernden Korber betreuen, die in primitivsten Verhältnissen lebten, sich in ausserordentlichem Mass dem Trunk ergäben und bei denen Streit und Raufereien an der Tagesordnung stünden. Die Eltern hätten nie Anstrengungen unternommen, die Kinder wieder zu sich nehmen zu können. Inzwischen hätten sie erneut Nachwuchs bekommen. Es scheine der Pro Juventute deshalb angebracht, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Er zweifle nicht daran, dass seinem Antrag stattgegeben werde, denn «die Berichte,

28 BAR, J 2.187, 159, 15. 11. 1930. Der Rapport über die Eheleute diene offensichtlich dazu, ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen.

29 BAR, J 2.187, 159, 3. 4. 1929.

30 BAR, J 2.187, 159, 3. 5. 1929.

31 BAR, J 2.187, 159, 18. 5. 1929.

32 BAR, J 2.187, 159, 11. 10. 1930.

33 BAR, J 2.187, 159, 20. 10. 1930.

34 BAR, J 2.187, 159, 31. 10. 1930.

35 BAR, J 2.187, 159, 10. 11. 1930 (deutsch), 17. 11. 1930 (italienisch).

36 BAR, J 2.187, 159, 11. 11. 1930.

37 BAR, J 2.187, 15. 11. 1930 (deutsch), 17. 11. 1930 (italienisch).

welche uns zur Verfügung stehen, decken sich alle und beweisen die Richtigkeit der Tatsachen». Er sei gerne bereit, das Amt des Vormunds zu übernehmen.³⁸ Die Mitarbeiterin in Minusio meldete dann, der Gemeindevorstand habe sich bereit erklärt, das Kind durch die Polizei abholen zu lassen, doch die stark angetrunkene Mutter habe gedroht, sich und das Kind umzubringen. Zusammen mit dem Oberstleutnant habe sie dann versucht, die Eltern eines Besseren zu überzeugen. Der Oberstleutnant habe den Eltern schliesslich das Versprechen abgenommen, ihr Kind selbst nach San Marco zu bringen. Der Vorschlag des Kantonspolizisten, die Eltern ins Gefängnis abzuführen, sei ihnen jedoch bedenklich erschienen. Der Oberstleutnant hoffe, auf gütliche Weise das unbedingt Notwendige zu erreichen.³⁹

Gleichentags teilte die Gemeinde Minusio der Pro Juventute mit, sie habe einen Gemeindemitarbeiter zum Beistand des Kindes ernannt, der die notwendigen Schritte einleiten werde.⁴⁰ Das zuständige Bezirksgericht in Locarno forderte sodann die Pro Juventute auf, das Gesuch um den Entzug der elterlichen Gewalt ordnungsgemäss durch die Vormundschaftsbehörde des Wohnorts einzureichen, worauf die Pro Juventute ihr Gesuch der Gemeinde Minusio übersandte.⁴¹ In der Beilage nannte Siegfried die «Gründe, welche Pro Juventute dazu bringen, das Verfahren um Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber den Eheleuten [...] zu verlangen», nämlich erstens die Möglichkeit, dass die Eltern die Kinder wieder zurückverlangen könnten, sobald diese über einen eigenen Verdienst verfügten. Zweitens sei es nicht ausgeschlossen, dass die Eheleute, da sie ständig ihren Wohnort wechselten, eine Gemeinde finden könnten, welche ihre Bestrebungen unterstütze. Und drittens beziehe sich die Wegnahme nur auf «gewisse speziell bezeichnete» Kinder; für die nachgeborenen Kinder habe sie keine Bedeutung. Die Verhältnisse der Eheleute, die Siegfried nach ihrem Aufenthalt in Zürich notabene nie mehr gesehen hatte, seien aber derart schlecht, dass unter keinen Umständen ein Kind in ihrer Obhut bleiben dürfe.⁴² Der Vorsteher der katholischen Erziehungsanstalt «Sonnenberg» in Kriens bei Luzern, Joseph Brunner, bescheinigte Siegfried zudem, dass während seiner achtjährigen Anstaltsleitung Zöglinge noch nie so vernachlässigt, verwaorlost und voller Unarten in seine Anstalt eingetreten seien wie die Knaben aus dieser Familie.⁴³

Die Gemeinde Minusio sah sich aber nicht in der Lage, einen Antrag an das Bezirksgericht zu stellen, da die Familie wieder abgereist war.⁴⁴ Mit grossem Bedauern nahm Siegfried die Antwort zur Kenntnis, forderte jedoch die Gemeinde auf, wenigstens ihn anstelle des Gemeindemitarbeiters zum Beistand zu ernennen und ihn zu ermächtigen, das Kind durch die Polizei abholen zu lassen. Das Schreiben war mit dem Prädikat «sehr pressant» versehen. In der Beilage sandte Siegfried der Gemeinde die

38 BAR, J 2.187, 159, 31. 10. 1930.

39 BAR, J 2.187, 159, 21. 11. 1930.

40 BAR, J 2.187, 159, 21. 11. 1930.

41 BAR, J 2.187, 159, 29. 11. 1930.

42 BAR, J 2.187, 159, 29. 11. 1930 (deutsch), 1. 12. 1930 (italienisch).

43 BAR, J 2.187, 159, 10. 12. 1930. Im Dossier befinden sich mehrere Abschriften der Bescheinigung in italienischer Sprache.

44 BAR, J 2.187, 159, 15. 12. 1930.

entsprechende Vollmacht zur Unterschrift.⁴⁵ Eine Kopie des Schreibens ging an die Mitarbeiterin in Minusio. Darin bezeichnete er das Vorgehen der Gemeinde als grundfalsch. Siegfried berief sich auf rechtliche Grundlagen, aufgrund deren die Gemeinde auch nach dem Wegzug der Familie noch zuständig sei, solange die Familie keinen neuen Wohnsitz begründet habe.⁴⁶ Wichtig sei nun, wenigstens die Ermächtigung als Beistand des jüngsten Kindes von der Gemeinde zu erhalten. Er werde nun direkt mit der Regierung verhandeln.⁴⁷

Am 6. Januar 1931 schrieb Siegfried an das Departement des Innern des Kantons Tessin, leider bedürfe er schon wieder der wohlwollenden und verständnisvollen Mithilfe in einer Vormundschaftsangelegenheit. Er bat dringend, das Gesuch durch die zuständige Behörde behandeln zu lassen.⁴⁸ Mit einer Vollmacht der Gemeinde Minusio beauftragte Siegfried schliesslich am 8. Januar 1931 die Tessiner Kantonspolizei, ihm das jüngste Kind der Familie zuzuführen.⁴⁹ In seinem Rapport über den Besuch vom August 1931 in Bellinzona führte Siegfried aus, das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt sei beim Bezirksgericht Lugano-Campagna hängig und werde demnächst entschieden. Es bestünde kein Zweifel, dass dem Gesuch entsprochen werde.⁵⁰ Am 20. August 1931 traf die Bestätigung des von der Pro Juventute intendierten Entscheids in Zürich ein.⁵¹ Als sich die Eltern im Oktober 1931 zum wiederholten Mal auf dem Zentralsekretariat nach dem Aufenthaltsort ihrer Kinder erkundigten,⁵² antwortete ihnen Siegfrieds Mitarbeiterin Luise Gyr, die Pro Juventute wünsche nicht, dass die Eltern mit ihren Kindern Kontakt hätten.⁵³ Als sie vernahm, dass die Eltern ihre Kinder dennoch im Kinderheim in Hermetschwil besuchten, drohte sie der Heimleiterin, unverzüglich die Wegnahme sämtlicher von der Pro Juventute im Heim untergebrachter Kinder zu veranlassen, sollte sie je wieder einmal ohne die Einwilligung der Pro Juventute Elternbesuche zulassen.⁵⁴

Als die Eltern im September 1932 mit Unterstützung der Gemeinden Pregassona und Cureggia beantragten, dass ihnen wenigstens das jüngste Kind zurückgegeben werde, bat Siegfried die Tuberkulosefürsorgerin von Rovio um einen Bericht über die Eltern, bei denen es sich um «total verkommene, zur Erziehung eines Kindes absolut unfähige Menschen» handle.⁵⁵ Die Tuberkulosefürsorgerin bestätigte, dass die Eltern noch immer trinken würden und ihre Wohnung für Kinder ungeeignet sei. Stete Streitigkeiten unter den Eheleuten seien an der Tagesordnung, der Ehemann arbeite nur zeitweise. Die Tuberkulosefürsorgerin bat Siegfried allerdings dringend,

45 BAR, J 2.187, 159, 19. 12. 1930.

46 Siegfried verweist auf den Artikel 24 des alten Zivilgesetzbuchs.

47 BAR, J 2.187, 159, 19. 12. 1930.

48 BAR, J 2.187, 159, 29. 12. 1930 (deutsch), 6. 1. 1931 (italienisch).

49 BAR, J 2.187, 159, 8. 1. 1931.

50 BAR, J 2.187, 159, 5. 8. 1931.

51 Das geht aus der Antwort der Pro Juventute an das Departement des Innern in Bellinzona hervor. BAR, J 2.187, 159, 1. 9. 1931 (deutsch), 2. 9. 1931 (italienisch).

52 BAR, J 2.187, 159, 30. 10. 1931.

53 BAR, J 2.187, 159, 4. 11. 1931.

54 BAR, J 2.187, 159, 22. 6. 1932.

55 BAR, J 2.187, 159, 23. 9. 1932.

die Auskünfte diskret zu behandeln, da ihr Unannehmlichkeiten entstehen könnten, wenn die «schrecklichen Leute» davon erfahren würden.⁵⁶

Die von Fritz Romann 1926 weggenommenen sechs Kinder wie auch das 1931 von der Polizei der Pro Juventute zugeführte Geschwisterchen blieben bis zur Volljährigkeit, zwei gar bis zum 26. beziehungsweise 28. Altersjahr unter Vormundschaft von Alfred Siegfried. Ein Kind wurde 1939 zur Adoption gegeben. Der Kanton Tessin hatte der Pro Juventute gemäss den Akten bis 1930 jährlich einen Beitrag von über 8000 Franken für die «Bekämpfung der Vagantität» zugesprochen. Keinen Beitrag leistete die Heimatgemeinde, welche die Kosten für die Versorgungen zu tragen gehabt hätte.⁵⁷ Im Februar 1928 waren bereits 17 Kinder aus derselben Gemeinde in der Obhut der Pro Juventute.⁵⁸ Die Kinder der von Bundesrat Motta im Juni 1924 gemeldeten Familie, mit der sich Siegfried erst seit dem Sommer 1925 aufgrund einer Zeitungsmeldung befasste, wurden 1929 ebenfalls versorgt.⁵⁹ Nachdem der Vater im Dezember 1928 verstorben war,⁶⁰ wurde Siegfried Anfang Mai 1929 von der Gemeinde Birsfelden im Kanton Basel-Landschaft zum Vormund der Kinder ernannt.⁶¹

Die Tessiner Kindswegnahmen als Präzedenzfall

Am Fall der Tessiner Familie, die in der armseligen Hütte an der Maggia hauste und deren Kinder schliesslich von der Pro Juventute fremdplatziert wurden, zeigen sich mehrere Merkmale, die in den folgenden Jahrzehnten die Praxis der Pro Juventute prägten, selbst wenn Siegfried später die Kinder nur mit behördlicher Ermächtigung wegnehmen und nicht mehr auf das Einverständnis der Eltern abstellen sollte.⁶² Der Entzug der elterlichen Gewalt bildete keine zwingende Voraussetzung für eine Kindswegnahme. Ein solcher Entscheid erschwerte es den Eltern allerdings, die Obhut über ihre Kinder zurückzuerlangen. Deshalb war Siegfried daran interessiert.⁶³

Erstens wurde die Familie verantwortlich gemacht für etwas, was die Gemeinde mitverschuldete. So kritisierte der Leiter des Rechtsdienstes der Pro Juventute, dass die Kinder nicht zur Schule gingen. Es war für ihn gar das entscheidende Argument für die Kindswegnahme. Allerdings kann der fehlende Schulbesuch der Kinder nicht allein dem Verhalten Eltern angelastet werden. Die Gemeindebehörden verweigerten der Familie nämlich laut dem Bericht des Pro-Juventute-Mitarbeiters nicht nur die Niederlassungsbewilligung, sondern auch den Schulbesuch der Kinder. Die Familie erhielt von den Behörden nirgends Bleiberecht und die Einwohner hetzten

⁵⁶ BAR, J 2.187, 159, 4. 10. 1932. Die Auskunft ist das letzte Aktenstück im Dossier.

⁵⁷ Die Angaben sind dem Rapport Siegfrieds über die Eheleute entnommen. BAR, J 2.187, 159, 15. 11. 1930 (deutsch), 17. 11. 1930 (italienisch).

⁵⁸ BAR, J 2.187, 159, 16. 2. 1928.

⁵⁹ Laut der Zeitungsmeldung wurden die Eltern verhaftet. BAR, J 2.187, 155, 24. 7. 1925.

⁶⁰ BAR, J 2.187, 155, 5. 1. 1929.

⁶¹ BAR, J 2.187, 155, 2. 5. 1929.

⁶² Die Kindswegnahmen können meines Erachtens nicht als «illegal» bezeichnet werden mit der Begründung, sie seien von einer privaten Stiftung durchgeführt worden. Die Fremdplatzierung der Kinder erfolgte im Einverständnis der Eltern. Es wäre indes juristisch abzuklären, ob dieses mit unläuteren Mitteln erwirkt wurde. Vgl. dazu: Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 77, 83; Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 25.

⁶³ Vgl. Kapitel 5.6.

ihre Hunde auf die bettelnden Kinder. Dennoch wurde die Schuld sowohl von den «Menschenfreunden» vor Ort wie von Alfred Siegfried allein bei den «nichtsnutzigen» Eltern geortet.

Zweitens boten die zuständigen Behörden nicht freiwillig Hand, die Kinder wegzunehmen. Erst mithilfe der Medien und nach Gesprächen mit der kantonalen Aufsichtskommission für das Vormundchaftswesen sowie der Tessiner Regierung wurden die Gemeinden zum Handeln gezwungen und konnten die benötigten Geldmittel für die Versorgung der Kinder aufgebracht werden.

Drittens fehlten in den Entscheiden der Behörden sowohl Hinweise auf eigene Abklärungen als auch Begründungen. Andere Massnahmen als die Wegnahme der Kinder wurden nicht in Betracht gezogen.

Viertens nützte die Pro Juventute die prekäre finanzielle und soziale Lage der Familie aus. Der Vater wurde nicht nur mit Überredungskünsten, sondern auch mit Alkohol und materiellen Versprechen umgestimmt. Ihm wurde sogar eine Arbeitsstelle in Aussicht gestellt. Zudem wurde er über die Absicht der Pro Juventute getäuscht, seine Kinder dauerhaft fremdzuplatzieren. Nur weil die Wegnahme der Kinder im Einverständnis mit den Eltern erfolgte, konnte die Versorgung vorgenommen werden, Wochen bevor die Behörde ihr Einverständnis gab.

Fünftens beantragte Siegfried mehrmals und schliesslich mit Erfolg den Entzug der elterlichen Gewalt. Er beanspruchte für sich die alleinige Entscheidungsgewalt über die Erziehung der Kinder, indem den Eltern das Sorgerecht aberkannt und alle Kinder unter seine Vormundschaft gestellt wurden. Durch den von der Heimatgemeinde beim Gericht beantragten Entscheid konnte Siegfried überdies eine Überprüfung der Verhältnisse durch die Gemeinden verhindern, in denen sich die Familie niederliess. Die von ihm zusammengestellten und erbetenen Akten legitimierten sein Vorgehen. Die Eltern setzten sich teilweise mit Unterstützung der Wohngemeinden zur Wehr, allerdings erfolglos. Letztlich blieb ihnen als einzige Möglichkeit, den gerichtlichen Entscheid anzufechten.⁶⁴

Sechstens und letztens wurden durch die Abklärung von Fritz Romann weitere «Nomaden» erfasst; längst nicht alle hatten aber zu Beschwerden Anlass gegeben. Insbesondere die Praxis der «Heimschaffung» von Familien sowie die Weigerung der Gemeinden, schulpflichtige Kinder fahrender Familien in die Schule aufzunehmen, wurden noch Ende der 1960er-Jahre in der Presseberichterstattung moniert.⁶⁵

Im Auftrag des Bundesrats – ein Gründungsmythos

Hartnäckig hält sich die Vorstellung, die auch von der Pro Juventute verbreitet wurde und wird, das «Hilfswerk» sei im Auftrag des Bundesrats gegründet worden.⁶⁶ Die Gründung des «Hilfswerks» war aber keine unmittelbare Folge des Briefs

64 Vgl. Kapitel 6.3.

65 Vgl. Kapitel 4.5.

66 Widmer, Hilfswerk (1987), S. 15; «Für Dich da», August 2010, S. 20. Ebenso falsch ist die von der Stiftung verbreitete Behauptung, das Ziel des «Hilfswerks» sei die Umsetzung des «damals gültigen Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit» (1850–1952) gewesen, wonach es den «Vaganten» verboten war, schulpflichtige Kinder mitzuführen. Die Grundlage für das Vorgehen bildeten die familienrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs

von Bundesrat Motta, wie es Siegfried im Rückblick darstellte.⁶⁷ Dass Siegfrieds Vorgesetzter eines Morgens mit dem «hochhoffiziellen Brief aus dem Bundeshaus» in dessen Zimmer erschienen sei, kann sich erst Monate nach dem Eintreffen des Briefs zugetragen haben, da Siegfried seine Stelle bei der Pro Juventute 1924 antrat.⁶⁸ Der vom Juni 1923 datierende Brief wurde nachträglich als Legitimation für die Tätigkeiten des «Hilfswerks» benutzt, bezeichnenderweise erstmals 1972, als die Pro Juventute die Aktion «Kinder der Landstrasse» gegenüber dem *Schweizerischen Beobachter* rechtfertigte.⁶⁹ Die Bezugnahme Siegfrieds auf den Brief zeigt indes, dass seit seiner Pensionierung 1958 der Druck, seine Tätigkeiten in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, zugenommen hatte.⁷⁰

Noch bevor sich Siegfried mit der vom Bundesrat gemeldeten Familie beschäftigt hatte, trafen weitere Hinweise aus dem Tessin ein. Der Zentralsekretär hatte sich vermutlich in diesem Zusammenhang an den Brief des Bundesrats erinnert. Als Robert Loeliger die neue Aufgabe des Zentralsekretariats der Stiftungskommission im Dezember 1926 vorstellte, erwähnte er Mottas Schreiben mit keinem Wort, obwohl der Bundesrat Mitglied des Stiftungsrats war.⁷¹ Bundesrat Motta hatte die Pro Juventute auch lediglich darum gebeten, sich der angeblich «verwahrlosten» Kinder einer Familie anzunehmen.⁷² Richtig ist hingegen, dass der Bund ab 1930 eine Subvention an das «Hilfswerk» ausrichtete und damit die Aktion «Kinder der Landstrasse» nicht nur finanziell, sondern auch ideell unterstützte.⁷³ Im Subventionsgesuch an den Bund verwies die Pro Juventute auf den Brief Mottas, was nicht ohne Einfluss geblieben sein dürfte. Im Gesuch heisst es jedoch lediglich, die «Massnahmen zur Sanierung der Tessiner Schirmflickerfamilie», auf welche die Stiftung durch Bundesrat Motta aufmerksam gemacht worden sei, habe den «Plan zu einer besonderen Aktion für die Kinder herumziehender Korber und Kesselflicker reifen» lassen.⁷⁴ Es existierte kein Auftrag des Bundesrats an die Pro Juventute. Bundesrat Motta sprach sich aber

von 1907. Vgl. Kapitel 3.1. und 5.6. – Die digitale Version der 2010 erschienenen Broschüre «Für Dich da» liess die Pro Juventute im November 2011 nach Kritik im *Schweizerischen Beobachter* 23/2011 überarbeiten. Die Printversion der Broschüre liegt jedoch weiterhin auf, wie ein Besuch im Hauptsitz der Pro Juventute in Oerlikon am 6. 12. 2013 zeigte.

- 67 Darauf hat bereits Walter Leimgruber hingewiesen. Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 158.
- 68 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1968). Rückblickend gibt Siegfried an, der Brief sei 1926 bei der Pro Juventute eingetroffen. Vgl. Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 9 f.
- 69 Der Präsident der Stiftungskommission, alt Staatskanzler René Binz aus Freiburg, und Zentralsekretär Alfred Ledermann behaupteten am 16. Mai 1972 in einem Schreiben an die Redaktion des *Schweizerischen Beobachters*, der Bundesrat habe die Stiftung 1926 mit der «Fürsorge der Kinder «Fahrender» beauftragt. Vgl. Beilage zum Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 30. 5. 1972. PJ-Archiv. – Armin Peter hatte in seiner Jubiläumsschrift von 1952 bereits Bezug auf den Brief genommen. Er führte damals jedoch lediglich aus, dass die Aktion «Kinder der Landstrasse» durch einen «grundsätzlichen Briefwechsel» mit dem Bundesrat «angeregt» worden sei. Vgl. Peter, 40 Jahre (1952), S. 49.
- 70 Mitteilungen 42/1958.
- 71 PJ-Archiv, A 29, 18. 12. 1926.
- 72 So stellte Siegfried die Rolle von Bundesrat Motta auch in seinem 1929 im *Armenpfleger* erschienenen Artikel dar. Siegfried, Vagantität (1929), S. 20.
- 73 Vgl. Kapitel 2.2.
- 74 Subventionsgesuch des Stiftungskommissionspräsidenten Ulrich Wille und des Zentralsekre-

offenbar weder gegen die Subventionierung des «Hilfswerks» durch den Bund aus noch distanzierte er sich von der Verbindung seines Briefs mit der Gründung des «Hilfswerks». ⁷⁵ Der Brief blieb allerdings längere Zeit verschollen. ⁷⁶ Das ist wohl auch der Grund, der Siegfried zu widersprüchlichen Darstellungen veranlasste.

Aufnahme und Bekanntmachung der neuen Stiftungstätigkeit

Das «Hilfswerk» wurde also nicht im Auftrag des Bundesrats gegründet, sondern auf Anregung von Alfred Siegfried. Den Ausschlag dafür gab die Organisation des schweizerischen Fürsorgewesens. Die «nachträgliche Prüfung» der Fälle belegte für Siegfried «mit aller Deutlichkeit, dass eine wirksame Hilfe für die Kinder des fahrenden Volkes nur von einer schweizerischen Stelle aus mit Erfolg durchgeführt werden konnte, denn es ist ja gerade die Eigenart der Fahrenden, faktisch nirgends zuständig zu sein». ⁷⁷ Gemeint war natürlich nicht die Zuständigkeit der Familien, sondern der Gemeinden für die fahrenden Familien. Allerdings zeigt der Fall der vom Basler Jugendfürsorger gemeldeten Familie, dass das Problem nicht die Ermittlung der Zuständigkeit war, sondern die Weigerung der Tessiner Gemeinde, Fürsorgemassnahmen zu ergreifen. Stattdessen spedierte sie die Familie kurzerhand wieder in die Deutschschweiz. Die Stiftungskommission der Pro Juventute legte bereits 1917 dar, dass die «enormen Lücken, welche heute noch in der schweizerischen Fürsorgetätigkeit bestehen», darin begründet seien, dass «insbesondere die Jugendfürsorge noch in sehr hohem Masse den Gemeinden überlassen ist». ⁷⁸ Für den gesetzlichen Rahmen und die Reglementierung der Fürsorge sind seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kantone zuständig. Die Ausübung der Fürsorge blieb aber den Gemeinden überlassen. Die Rolle der Kantone bestand im Wesentlichen darin, die Gemeinden zu überwachen, sie finanziell zu unterstützen und sich an der Schaffung und am Betrieb von Anstalten zu beteiligen. Das Prinzip der Fürsorge durch die Wohnsitzgemeinden setzte sich nur langsam durch. Das mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch eingeführte Vormundschaftsrecht erklärte hingegen bereits 1912 die Wohnortsgemeinde für zuständig. Das führte zu Schwierigkeiten, da vormundschaftliche Massnahmen mit der armenrechtlichen Fürsorge eng verbunden waren. Die Vormundschaftsbehörde war in einem interkantonalen Fürsorgefall auf die

tärs Dr. Robert Loeliger im Namen der Pro Juventute an den Bundesrat vom 25. 2. 1929. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

⁷⁵ Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 158 f. Zu dem von der Pro Juventute verbreiteten Gründungsmythos des «Hilfswerks» konnte Bundesrat Motta allerdings nicht mehr Stellung nehmen. Er verstarb am 23. Januar 1940. Motta wurde 1911 in den Bundesrat gewählt und stand bis 1920 dem Finanz- und Zolldepartement vor. Von 1920 bis zu seinem Tod 1940 war er Vorsteher des Departements für Politik (heute: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, EDA). Vgl. Mauro Cerruti, Motta, Giuseppe, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3524.php (Version vom 11. 2. 2010).

⁷⁶ Der Historiker und Nationalrat Sigmund Widmer verstieg sich ohne Vorliegen des Briefs zur Behauptung, es handle sich um einen «taktisch klugen Einfall der Bundesbehörden», dass man 1926 «auf die Lösung kam, die zwar noch junge, aber bereits recht angesehene Stiftung Pro Juventute mit der ungeliebten Aufgabe zu betrauen». Vgl. Widmer, *Hilfswerk* (1987), S. 15.

⁷⁷ Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 9.

⁷⁸ Bericht über die Jahre 1912–1916, erstattet durch die Stiftungskommission an den Stiftungsrat am 23. September 1917, S. 12. PJ-Archiv.

freiwillige Gutsprache der Behörde der Heimatgemeinde angewiesen. Weigerte sich diese, eine Kostengutsprache zu leisten, konnten zu Unterstüzende nach Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung heimgeschafft werden.⁷⁹

Vier Konkordate (1923, 1937, 1959, 1967), das letzte zwischen allen Kantonen der Schweiz, verpflichteten die Wohnsitzgemeinde zu Fürsorgeleistungen.⁸⁰ Die Konkordate schlossen die Heimschaffung der zu Unterstüzenden grundsätzlich aus, denn sie verpflichteten den Heimatkanton, einen Teil der Unterstüzungskosten zu übernehmen.⁸¹ Gemäss dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» erachtete man es als richtig, dass Vormundschaft und Fürsorge koordiniert oder sogar vereint wurden.⁸² In der Praxis wurde deshalb weiterhin oft die Heimatgemeinde für die Durchführung des Verfahrens oder für die Übernahme der Vormundschaft als zuständig erklärt. Mündige Personen konnten aber auch aus armenrechtlichen oder sicherheitspolizeilichen Gründen aus dem Wohnsitzkanton ausgewiesen und heimgeschafft werden. Im Speziellen drohte dem «Landstreicher (Vagant) ohne festes Domizil» die Entmündigung durch die Heimatgemeinde.⁸³ *Der Armenpfleger, Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, das offizielle Organ der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz (heute: Sozialdirektorenkonferenz, SODK), war in den 1920er-Jahren voller Beiträge zum Problem der Verteilung der Armenlasten.⁸⁴ Dieses Problem beschäftigte die Juristen noch in den 1960er-Jahren.⁸⁵

Am 13. Juni 1926 informierte die Pro Juventute die Öffentlichkeit in der *Neuen Zürcher Zeitung* und, wie aus den Akten hervorgeht, auch in anderen, nicht namentlich erwähnten Zeitungen über ihre neue Tätigkeit. In dem Artikel mit dem Titel «Vagantenkinder» machte Alfred Siegfried als Autor zum einen deutlich, dass sich niemand um die armen, verwahrlosten «Vagantenkinder» kümmerte, womit er auf die prekären Zustände im Fürsorgewesen verwies. Zum anderen listete er die Gründe auf, warum diese Kinder in Not geraten waren und ihnen geholfen werden musste. Dabei bediente er sich eines Deutungsmusters, welches die armutsbedingte «Verwahrlosung»

79 Albisser, Abgrenzung (1963), S. 32 f.

80 Vgl. zur Fürsorge im 19. und 20. Jahrhundert Thierry Christ, Fürsorge, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php (Version vom 3. 1. 2006).

81 Die Konkordate wurden erst 1978 durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstüzung Bedürftiger aufgehoben. Bundesgesetz vom 24. 6. 1977, seit dem 16. 1. 1978 in Kraft. Vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c851_1.html (Stand: 13. 6. 2006).

82 Spitzer, Zuständigkeit (1949).

83 Ebd.

84 Anfechtungen von der Verweigerung der Erteilung des Bürgerrechts über die Berechnung der Wohnsitzdauer bis zu Streitfällen zwischen den Kantonen über die Unterstüzung von Doppelbürgern oder zum staatsrechtlichen Rekurs gegen eine kantonale Armenverordnung. Die Monatsschrift enthält auch mehrere bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordats betreffend wohnörtlicher Unterstüzung. 1930 machte die Schweizerische Armenpflegerkonferenz eine Eingabe an den Bundesrat betreffend die Unterstüzung der Konkordatskantone. Durch die Konkordate sollte dem «Hin- und Herschieben kantonsfremder Schweizerbürger einzig um der Verarmung willen» ein Ende bereitet werden. Mit der Eingabe wurde der Bund aufgefordert, die Verbesserung der Armenfürsorge zu fördern. Vgl. *Der Armenpfleger* 12/1930.

85 So plädierte Heinrich Albisser 1963, als sich die meisten Kantone bereits dem interkantonalen Konkordat angeschlossen hatten, für eine verstärkte Zusammenarbeit der Behörden, um Streitverfahren zu vermeiden. Vgl. Albisser, Abgrenzung (1963), S. 36.

der Familien nicht als Folge eines wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Problems wahrnahm, sondern mit der defizitären Erbanlage und dem fehlenden Arbeitswillen der Eltern begründete. Siegfried erachtete die Eltern zudem als unfähig, ihre Kinder zu erziehen, und unterstellte ihnen, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken – Letzteres, wie bereits dargestellt, zu Unrecht. Warum die Pro Juventute «trotz Geldmangel, trotz schlechter Erfahrungen, trotz Angst vor erblicher Anlage» versuchen wollte, wenigstens die Kinder dieser «Vaganten, Trinker und Dirnen» zu retten und zu «brauchbaren Menschen» zu erziehen, erklärte Siegfried mit den Erkenntnissen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung des Bündner Psychiaters Johann Joseph Jörger über eine mit dem Decknamen «Markus» versehene «Vagantenfamilie». Dieser habe «mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Glieder eines ähnlichen Vagantenstammes, die durch besonderes Glück frühzeitig in eine gesunde Umgebung kamen, oder deren Mütter aus braven Familien stammten, zum grösseren Teil den Weg zur menschlichen Gesellschaft wieder gefunden haben». Auf die «Psychiatrischen Familiengeschichten» sollte sich Siegfried in seinen Schriften wiederholt berufen.⁸⁶ Die Untersuchungen über zwei «jennische Sippen» bildeten auch eine wichtige Legitimation für die Errichtung einer «Vagantenfürsorge» im Kanton Graubünden.⁸⁷

Die «Vagantenfürsorge» im Kanton Graubünden als Vorbild

Wie aus den Akten hervorgeht, begann die Pro Juventute bereits 1924, «Material bezüglich der bündnerischen Vagantenfamilien» zu sammeln. Im Februar 1925 antwortete Zentralsekretär Robert Loeliger dem Lehrer, Armenvorsteher und Pro-Juventute-Gemeindesekretär Nicolo Jochberg aus Obervaz auf einen Brief, der leider nicht überliefert ist, er sei der Auffassung, dass das «Vagantenproblem» nicht überstürzt angegangen werden dürfe. Jahrzehntelang bestehende Zustände könnten nicht innerhalb weniger Jahre verändert werden. Der Zentralsekretär kannte das «Buch von Herrn Jörger», auf das ihn Jochberg offenbar hingewiesen hatte.⁸⁸ Ihn interessierte vor allem, wer sich hinter den fingierten Namen verbarg. Bereits zwei solcher Familien seien bei der Pro Juventute «in Behandlung».⁸⁹ Laut seiner späteren Aussage gegenüber dem kantonalen Erziehungsdepartement hatte Jochberg die Pro Juventute wiederholt auf das Übel aufmerksam gemacht, nachdem er die «Vagantenfrage» 1923 vor dem Grossen Rat, wie der Kantonsrat in Graubünden bis 1971 hiess, habe zur Sprache kommen lassen. Die Pro Juventute habe schliesslich nach längerem Studium und Bedenken die Frage für so wichtig befunden, dass sie nun bereit sei, die Gemeinde Obervaz und damit auch den Kanton Graubünden zu unterstützen.⁹⁰ Siegfried informierte sich im November 1926 bei Jochberg über die vom Grossen Rat auf Initiative der Gemeinde Obervaz beschlossenen Massnahmen in Graubünden. Der Kanton schuf 1924 einen sogenannten Vagantenkredit zur Wegnahme und Erziehung von Kindern aus «Vagantenfamilien» und zu deren

⁸⁶ Vgl. Kapitel 4.2.

⁸⁷ Vgl. Kapitel 3.5.

⁸⁸ Es handelt sich um den folgenden Aufsatz: Jörger, Markus (1918). Vgl. dazu Kapitel 3.4.

⁸⁹ Brief des Zentralsekretärs Loeliger an den Lehrer Jochberg in Obervaz, 13. 2. 1925. BAR, J 2.187, 1224.

⁹⁰ StAGR, IV 4 d 1, 2. 2. 1927.

Ansiedlung.⁹¹ Von Jochberg erhielt Siegfried auch Informationen zu Jörgers Studie über die «Familie Markus»: er hatte dem Psychiater die Materialien geliefert. Laut der Korrespondenz hatte Siegfried dieses «Buch von Jörgen» erst im November 1926 nach einem Besuch in Obervaz auf der «langen Fahrt nach Zürich» gelesen. Obwohl Siegfried als Autor für den im Juni 1926 erschienenen Artikel in der *Neuen Zürcher Zeitung* zeichnete, dürfte der Artikel also nicht allein aus seiner Feder stammen. Die «Psychiatrischen Familiengeschichten»⁹² waren dem Zentralsekretär und vermutlich auch dem Leiter des Rechtsdienstes bekannt.

Im Gegensatz zu seinem Vorgesetzten Loeliger zeigte Siegfried grosses Interesse, das «Vagantenproblem» unverzüglich anzugehen. Er bat Jochberg um Einsicht in die Familienverzeichnisse, da «das Buch von Dr. Jörgen durchwegs Decknamen enthält», und wollte von ihm wissen, wie die zwei anderen grossen «Vagantenfamilien» hiessen und wo sie heimatberechtigt waren. Zudem bat Siegfried sowohl Jörgen wie Jochberg, einen Beitrag für eine geplante Broschüre zu verfassen. Den Obervazer Armenvorsteher ersuchte Siegfried überdies, ihm ein paar «Aufnahmen von Vagantenkindern und Familien, ev. von Wohnungen [!] zu beschaffen».⁹³ Offensichtlich hatte Siegfried inzwischen auch seinen Vorgesetzten für das Vorhaben gewinnen können, und sogar Bundesrat Heinrich Häberlin war bereit, in seiner Funktion als Stiftungsratspräsident ein Geleitwort zu verfassen. In der Broschüre findet sich allerdings weder von Jörgen noch von Jochberg ein Beitrag.⁹⁴ Jochberg sandte zwar sein Manuskript «Asozial», allerdings mit dem Hinweis «Nicht zur Veröffentlichung».⁹⁵ Der betagte Bündner Psychiater gab zur Antwort, er habe bereits alles gesagt, was zu sagen sei,⁹⁶ schickte Siegfried aber seinen Vortrag, den er im November 1924 am kantonalen Instruktionkurs für Armenpfleger gehalten hatte und der im Frühjahr 1925 im *Armenpfleger* veröffentlicht worden war, in dem «ebenfalls von der Kinderfürsorge der Vagantenkinder die Rede» sei.⁹⁷

Erfolgreiche Propaganda

1927 erschien die Broschüre «Kinder der Landstrasse. Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker» und wurde der Korrespondenz mit den Behörden beigelegt und an 20'000 Familien verschickt.⁹⁸ Die Bezirkssekretariate der Pro Juventute wurden auf dem Zirkularweg über die Aktion informiert.⁹⁹ Bereits mit dem

⁹¹ Vgl. Kapitel 3.5.

⁹² Die Geschichten der Familien «Zero» und «Markus» wurden 1905 und 1918 erstmals publiziert; 1919 erschienen sie unter dem Titel «Psychiatrische Familiengeschichten». Vgl. Kapitel 3.4.

⁹³ Brief von Alfred Siegfried an den Lehrer Jochberg in Obervaz, 15. 11. 1926. BAR, J 2.187, 1224. Siegfried, Bilder (1927).

⁹⁴ BAR, J 2.187, 1234, 20. 11. 1926.

⁹⁵ Brief von Johann Joseph Jörgen an Alfred Siegfried, 27. 11. 1926. BAR, J 2.187, 1224.

⁹⁶ Jörgen, Vagantenfrage (1925). Jörgen war entgegen den Ausführungen von Liliana Mornaghini-Zweidler, die ihre medizinhistorische Dissertation über den Psychiater schrieb, nicht an der Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» beteiligt. Vgl. Mornaghini-Zweidler, Psychiater (1975), S. 8.

⁹⁷ Vgl. dazu das Geleitwort des Zentralsekretärs Robert Loeliger, in: Siegfried, Bilder (1928), S. 3.

⁹⁸ Brief von Alfred Siegfried an den Lehrer Jochberg in Obervaz, 26. 11. 1926. BAR, J 2.187, 1224.

Artikel vom Juni 1926 in der *Neuen Zürcher Zeitung* hatte Siegfried versucht, «eine weitere Öffentlichkeit für dieses praktische Fürsorgewerk [zu] interessieren», und alle «Kinderfreunde» im Namen der Stiftung um tatkräftige Hilfe gebeten. Die Redaktion unterstützte das Anliegen und rief die Leser dazu auf, für dieses «interessante Hilfswerk» zu spenden.¹⁰⁰ Im September 1926 waren bereits 1100 Franken an Spenden bei der Pro Juventute eingegangen.¹⁰¹ Die Ausgaben für Kostgelder, Bekleidung und Reisen sowie für die Aufklärungs- und Werbearbeit, die sich bis im Dezember 1927 auf 15'127 Franken beliefen, konnten schliesslich vollständig durch Gaben von gemeinnützigen Vereinigungen und Privaten gedeckt werden.¹⁰² Inflationsbereinigt wären dies heute rund 100'000 Franken. Die 1927 erschienene Broschüre sollte ebenso zur «Aufklärung möglichst grosser Volksteile und zur Beschaffung weiterer Mittel» beitragen.¹⁰³ Auch «Anmeldungen für Freiplätze in Heimen und Privatfamilien» waren erwünscht.¹⁰⁴ Mit rührenden Geschichten über strahlende Kinderaugen beim Anblick neuer Kleider und mit diffamierenden Äusserungen über die in «Verwahrlosung und Ausgestossenheit abgestumpften Eltern» wartete auch die «Neue Folge» der Broschüre «Kinder der Landstrasse» auf, die 1928 erschien. Gemäss Zentralsekretär Robert Loeliger war es die Aufgabe der Pro Juventute, «Mittler [zu] sein zwischen nach Hilfe ausschauenden Kindern und denen, die helfen können, aber von so mancher Not nichts wissen». Und wiederum verwies er auf den Bündner Psychiater Johann Joseph Jörger. Allen, die «tiefer in diese Verhältnisse Einblick haben» möchten, empfahl der Zentralsekretär die Lektüre von Jörgers wissenschaftlichem Aufsatz über die «Familie Zero».¹⁰⁵

In der Folge erstatteten verschiedene Personen bei der Pro Juventute Meldung über sogenannte Vagantenfamilien. Auf weitere Tessiner Familien wurde die Pro Juventute über Zeitungsmeldungen aufmerksam.¹⁰⁶ Aufgrund einer Anfrage an die Schwyzer Gemeinde Schübelbach erhielt die Pro Juventute Kenntnis einer weiteren Familie.¹⁰⁷ Zusätzlich wurden zwei Familien vermutlich im Zusammenhang mit den Recherchen von Fritz Romann im Tessin erfasst.¹⁰⁸ Die Propaganda des «Hilfswerks» stiess vor allem im Kanton Graubünden auf Interesse. Es meldeten sich die Prättigauer Bezirkssekretärin der Pro Juventute,¹⁰⁹ der Pfarrer Solèr aus Morissen,¹¹⁰ der Gemeindevorstand von Almens,¹¹¹ der Armenvorsteher Jochberg aus

100 Neue Zürcher Zeitung, 13. 6. 1926.

101 Neue Zürcher Zeitung, 8. 9. 1926.

102 Siegfried, Bilder (1928), S. 26 f.

103 Siegfried, Fürsorge (1926).

104 Siegfried, Bilder (1927), S. 2.

105 Siegfried, Bilder (1928), S. 3. Eine weitere Broschüre erschien 1931. Vgl. Kapitel 4.1.

106 BAR, J 2.187, 144–146, 155. Bei einer Familie handelte es sich um diejenige, über die der Pro Juventute bereits 1923 von Bundesrat Motta Meldung erstattet worden war.

107 BAR, J 2.187, 169.

108 BAR, J 2.187, 157, 160/246. Aus den Familiendossiers ist nicht ersichtlich, wie die Pro Juventute auf die Familien aufmerksam wurde.

109 BAR, J 2.187, 235.

110 BAR, J 2.187, 179–180, 184, 190.

111 BAR, J 2.187, 226.

Obervaz¹¹² und später die Fürsorgerin des Bezirks Albula, Barbara Nadig.¹¹³ Zudem liess sich bereits im ersten Jahr des Bestehens des «Hilfswerks» ein Vertreter der sankt-gallischen Gemeinde Mörschwil vernehmen,¹¹⁴ welche die Pro Juventute in den folgenden Jahren zusammen mit den Bündner Gemeinden um die Aufnahme der Kinder mehrerer Familien anfragen sollte. Ausserdem meldete der Jugendfürsorger und Bezirkssekretär der Pro Juventute aus Stäfa am Zürichsee eine Schwyzer Familie, der man die Kinder weggenommen hatte, für welche die Heimatgemeinde aber keine Kostengutsprache leisten wollte.¹¹⁵ Die Tuberkulosefürsorgerin aus Baden wollte Siegfried wegen einer «Zigeunerfamilie» aus dem Aargau sprechen.¹¹⁶ Die Leiterin einer Kinderkrippe im thurgauischen Arbon gelangte wegen ausstehender Kostgelder einer Bündner «Hausiererfamilie», die nicht von der Heimatgemeinde gedeckt wurden, an die Pro Juventute.¹¹⁷ Und ein Tessiner Pfarrer ersuchte die Pro Juventute um Unterstützung einer verarmten Bündner Familie.¹¹⁸ Ende 1927 führte Siegfried bereits Beistand- und Vormundschaften von 51 «Kindern der Landstrasse». Die Aktion war äusserst erfolgreich angelaufen. Sie stiess zum einen bei der Bevölkerung auf breite Zustimmung, was sich in der Spendetätigkeit äusserte. Zum anderen profitierten Behörden und Heime von den finanziellen Zuwendungen, was die Zusammenarbeit begünstigte.

Die Suche nach «Vagantenfamilien», aber auch nach finanzieller Unterstützung wurde ausgedehnt. 1927 lieferte Siegfrieds Mitarbeiterin Luise Gyr einen Rapport über die «Vaganten» aus ihrem Schwyzer Heimatort Einsiedeln.¹¹⁹ 1928 startete die Pro Juventute eine grosse Umfrage in verschiedenen Gemeinden, anhand deren die «Verhältnisse des fahrenden Volkes» abgeklärt werden sollten. Die Resultate der Umfrage dienten 1929 zur Begründung des Subventionsgesuchs an den Bund.¹²⁰ Ab 1928 erschienen die *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse*, mit denen «Freunde und Helfer» geworben wurden.¹²¹ Auch die Monatsschrift der Pro Juventute enthielt «periodisch kleinere Abschnitte» über das «Hilfswerk».¹²² Der erste Beitrag erschien in der Dezemberausgabe 1926.¹²³ Anfang der 1920er-Jahre zählte die seit 1919 erscheinende Zeitschrift 8400 Abonnenten.¹²⁴ Im Februar 1929 veröffentlichte *Der Armenpfleger* Siegfrieds Artikel «Vagantität und Jugendfürsorge».¹²⁵ Im gleichen Jahr wurden an den sozialen Frauenschulen die ersten Diplomarbeiten über die von

112 BAR, J 2.187, 171, 233.

113 BAR, J 2.187, 164–165.

114 BAR, J 2.187, 204.

115 BAR, J 2.187, 206.

116 BAR, J 2.187, 168.

117 BAR, J 2.187, 249.

118 BAR, J 2.187, 138–139.

119 BAR, J 2.187, 1223, 26. 2. 1927.

120 Vgl. Kapitel 5.2.

121 Bis 1937 erschienen die *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* vierteljährlich, danach «nach Bedürfnis» (halbjährlich), von 1960 bis 1972 als Jahresbericht.

122 Brief von Alfred Siegfried an den Lehrer Jochberg in Obervaz, 26. 11. 1926. BAR, J 2.187, 1224.

123 Siegfried, Fürsorge (1926).

124 Aepli, Finanzhaushalt (1923).

125 Siegfried, Vagantität (1929), S. 381.

der Pro Juventute betreuten «Vagantenfamilien» verfasst, die als Grundlage für die Publikationen dienten.¹²⁶ Seit dem Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» waren die intensiven Nachforschungen mit einer aufwendigen Propaganda verbunden. Diese war vor allem deshalb so erfolgreich, weil sie vom Renommee einer Organisation profitieren konnte, die schweizweit aktiv war und von führenden Kräften getragen wurde, wie das folgende Kapitel zeigt.

2.2 Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Pro Juventute

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» war im Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich angesiedelt. Von der Gründung 1912 bis zur Restrukturierung 2004 besass die Stiftung drei zentrale Organe, die ihre Tätigkeiten massgeblich prägten: den Stiftungsrat, die Stiftungskommission und das Zentralsekretariat.¹²⁷ Während der Stiftungsrat, namentlich das Präsidium, das bis 1996 ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied des Bundesrats innehatte, für das gesellschaftliche Ansehen und den Einfluss der Stiftung wichtig waren, lag die strategische Verantwortung bei der Stiftungskommission. Ihr wird im Folgenden erstmals besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bisher hat sich der Fokus der Forschung auf den Stiftungsrat und die Person des Kommissionspräsidenten Ulrich Wille beschränkt, insbesondere auf dessen Sympathien für das nationalsozialistische Deutschland.¹²⁸ Anhand der Organisationsstruktur und der Aufgabenverteilung des Zentralsekretariats werden sodann erstmals der Stellenwert des «Hilfswerks» für die Stiftung und die daraus hervorgegangenen Verantwortlichkeiten detailliert dargestellt.¹²⁹ Dabei zeigt sich, dass für den Fortbestand des «Hilfswerks» und für den grossen Handlungsspielraum von dessen Leiter Alfred Siegfried drei Merkmale massgebend waren: erstens die personelle Kontinuität in der Stiftungskommission und in der Leitung des Zentralsekretariats der Stiftung, zweitens die stetige Zunahme der Stiftungsaufgaben und der damit einhergehende Kontrollverlust der Aufsichtsinstanzen, drittens die unvollständige Reorganisation bei der Neuausrichtung der Stiftung in den 1960er-Jahren nach dem personellen Wechsel in leitenden Funktionen.¹³⁰

Stiftungsrat und Stiftungskommission

Anlässlich der Revision der Statuten, die «wegen der ständig wachsenden Arbeit der Stiftung Pro Juventute und vor allem infolge des grossen Umfangs der Geschäfte des Zentralsekretariates» 1929 erforderlich wurde, erhielt die Stiftungskommission den

¹²⁶ Vgl. Kapitel 4.4.

¹²⁷ Vgl. dazu die Statuten, die von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) am 24. 9. 1912, vom Stiftungsrat am 10. 11. 1912 und vom Bundesrat am 20. 7. 1913 genehmigt wurden. PJ-Archiv, A 29.

¹²⁸ Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 102–108; Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 146 f., 149. Vgl. auch Grossrieder, *Der Mann* (2012).

¹²⁹ Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 150 f.

¹³⁰ Eine Liste der Funktionsträgerinnen und -träger der Stiftung findet sich im Anhang.

«Charakter eines kleinen Direktoriums». ¹³¹ Sie leitete die Geschäfte, bestimmte über die Annahme neuer Aufgaben und beschloss über die Geldbeschaffung. Davon ausgenommen waren Mittel der öffentlichen Hand. Darüber entschied der Stiftungsrat. Die Stiftungskommission wählte den Zentralsekretär, bestimmte dessen Aufgaben und überwachte seine Tätigkeit. Auf Vorschlag des Zentralsekretärs wählte sie dessen Adjunkt sowie die Abteilungsleiterinnen und -leiter des Zentralsekretariats. Zudem wählte sie die Mitglieder der Bezirkskommissionen, überwachte deren Tätigkeit und war die letzte Rekursinstanz gegen deren Entscheide. Der Stiftungsrat wählte als oberstes Organ aus den eigenen Reihen die Mitglieder der Stiftungskommission, ihren Präsidenten, der gleichzeitig erster Vizepräsident des Stiftungsrats war, sowie zwei Revisoren, welche die Rechnungsführung überprüften. Gemäss den Statuten übte der Stiftungsrat die Aufsicht über die Stiftungskommission aus. ¹³²

Der Stiftungsrat versammelte sich in der Regel allerdings nur einmal jährlich zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte. ¹³³ Die Stiftungskommission legte dem Stiftungsrat das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung vor. ¹³⁴ Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Stiftungsrats führten die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien oder einzeln in Verbindung mit dem Zentralsekretär. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) überwachte als Gründerin der Stiftung die Einhaltung der Statuten und erhielt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung. ¹³⁵ Die gesetzliche Aufsicht über die Stiftung übte der Bund aus. ¹³⁶

Der Stiftungsrat setzte sich aus namhaften Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Militär und Wirtschaft, aus den Bereichen Erziehung, Gesundheit und Wohlfahrt zusammen. ¹³⁷ Auch regional- und parteipolitisch war der Stiftungsrat breit abgestützt. ¹³⁸ Die Frauen waren allerdings in der Minderheit. Als zwei Stiftungsrats-

¹³¹ Vgl. dazu das Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929. PJ-Archiv, A 30.

¹³² Der Stiftungsrat wurde anlässlich der Statutenrevision von 1929 eine «genehmigende Versammlung». Seine Kompetenzen wurden «dadurch verstärkt, dass er nunmehr auch das Budget der Stiftung alljährlich zu genehmigen» hatte. Vgl. dazu auch das Schreiben des Zentralsekretärs vom 5. 11. 1929, mit dem er den Bundesrat um die Genehmigung der vom Stiftungsrat am 20. 10. 1929 beschlossenen Statutenrevision bittet. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

¹³³ Ausserordentliche Versammlungen des Stiftungsrats konnten von der Stiftungskommission einberufen oder von 15 Mitgliedern des Stiftungsrats beantragt werden. In den 1930er-Jahren kam es wiederholt vor, dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wurde. Vgl. Pro-Juventute-Jahresberichte 1929/30 bis 1939/40.

¹³⁴ Vgl. dazu die Ausführungen zur Statutenrevision im Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929. PJ-Archiv, A 30.

¹³⁵ Gemäss den neuen Statuten vom Oktober 1929 hatte die SGG mit vier Vertretern Einsitz im Stiftungsrat (Art. IV, Abs. I). Vgl. dazu die Ausführungen zur Statutenrevision im Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929 (PJ-Archiv, A 30). – Als Zentralsekretär der SGG war von 1913 bis 1938 Alfred Wild und von 1939 bis 1969 Walter Rickenbach im Stiftungsrat vertreten.

¹³⁶ Der Bundesrat hatte als Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wurde. Vgl. ZGB, Art. 84 C. Aufsicht. – Änderungen der Statuten musste die Stiftung sowohl der SGG wie auch dem Bundesrat zur Genehmigung vorlegen.

¹³⁷ Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 146.

¹³⁸ Ebd., S. 148 f.

mitglieder an der Sitzung vom Oktober 1929 ihr Bedauern darüber äusserten und ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass «mit der Zeit diese Lücke ausgefüllt werde», wies Ulrich Wille als Präsident der Stiftungskommission darauf hin, dass die «Mitarbeit der Frauen viel eher in den Bezirkskommissionen als in den Organen der Verwaltung notwendig sei».¹³⁹ Von den 40 gewählten Mitgliedern waren 1930 8 Frauen, von denen immerhin eine und zwischen 1932 und 1943 zwei Einsitz in der Stiftungskommission hatten.¹⁴⁰

Anlässlich der Statutenrevision von 1929 wurde der Stiftungsrat von 100 auf 40 und die Stiftungskommission von 20 auf 7 Mitglieder reduziert. Die Reduktion bedeutete eine Stärkung des «zentralen Verwaltungsapparates» und war eine Folge der «immer stärker werdenden Ausgestaltung der Bezirksorganisationen».¹⁴¹ Als Kommissionspräsident amtierte seit der Gründung der Stiftung 1912 bis zu seinem Tod 1959 Ulrich Wille, Sohn des gleichnamigen Generals im Ersten Weltkrieg. Er vertrat auch den Stiftungsratspräsidenten bei dessen Abwesenheit.¹⁴² Ein weiteres prominentes Mitglied war der Professor für Heilpädagogik und Leiter des Heilpädagogischen Seminars der Universität Zürich, Heinrich Hanselmann (1885–1960), der als Nachfolger des Zürcher Arztes und Gründungsmitglieds Carl Horber (1882–1931) von 1918 bis 1923 das Zentralsekretariat der Pro Juventute leitete. Er blieb bis zu seinem Tod 1960 Mitglied der Stiftungskommission. Hanselmanns Nachfolger Paul Moor (1899–1977) übernahm nicht nur den Lehrstuhl und die Leitung des Seminars, sondern auch die Mitgliedschaft in der Stiftungskommission.

Ausserdem waren zwei Vertreter der Bundesbehörden in der Stiftungskommission. Seit 1939 war der Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen, Arnold Saxer (1896–1975), Mitglied in der Kommission. Nachdem Ulrich Wille 1959 verstorben war, nahm zudem der Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamts, Arnold Sauter (1908–1999), Einsitz. Die Stadt Zürich war durch ihren Präsidenten, Adolf Lüchinger (1894–1949), von 1943 bis zu dessen Tod 1949 in der Kommission vertreten. Der ehemalige Abteilungsleiter und Adjunkt des Zentralsekretärs der Pro Juventute hatte die Nachfolge des langjährigen Kommissionsmitglieds Adolf Gasser (1877–1948), sozialdemokratischer Politiker und Professor am Technikum in

139 Vgl. dazu die Ausführungen zur Statutenrevision im Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929. PJ-Archiv, A 30.

140 In den Bezirkskommissionen betrug der Frauenanteil einen Drittel. 1930 hatten die Bezirkskommissionen insgesamt 1365 Mitglieder. Pro-Juventute-Jahresbericht 1929/30, S. 6.

141 Vgl. den Tätigkeitsbericht vom Juli 1929 bis März 1930 und die Ausführungen zur Statutenrevision im Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929 (PJ-Archiv, A 30) sowie das Schreiben des Zentralsekretärs vom 5. 11. 1929, mit dem er den Bundesrat um die Genehmigung der vom Stiftungsrat am 20. 10. 1929 beschlossenen Statutenrevision bat. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

142 Zur Zeit der Gründung der Stiftung hatte Ulrich Wille (1877–1959) den Grad eines Majors inne. 1917 wurde er zum Oberstleutnant befördert. Ab 1922 war er Oberst, bis er 1928 zum Divisionär ernannt wurde. Korpskommandant wurde er 1933. Wille war Anwalt und hatte in Genf, Berlin und Leipzig das Studium der Rechte absolviert und 1901 promoviert. Nach seiner Promotion war er Instruktionsoffizier der Infanterie, ab 1923 Kommandant der Zentralschulen und ab 1928 Divisionskommandant. Von 1931 bis 1933 und 1936 bis 1940 war er Waffenchef der Infanterie und von 1941 bis 1942 Ausbildungschef der Schweizerischen Armee. Vgl. Jaun, Generalstabskorps (1991), S. 399 f.

Winterthur, angetreten. 1950 wurde mit Nationalrat Emil Frei (1897–1987) erneut ein Winterthurer Bundesparlamentarier Mitglied der Stiftungskommission. Der Lehrer und Verfasser mehrerer Werke zum Erziehungswesen war seit 1948 für die Pro Juventute tätig und übernahm 1959 nach dem Tod Ulrich Willes das Amt des Kommissionspräsidenten.¹⁴³

1953 verstarb der Neuenburger Staatsrat Edgar Renaud nach jahrzehntelanger Tätigkeit für die Pro Juventute.¹⁴⁴ Als Vizepräsident der Kommission war er neben Kommissionspräsident Ulrich Wille zweiter Vizepräsident des Stiftungsrats gewesen. Seine Position übernahm 1954 der Genfer Bankier Gustave Hentsch (1880–1962), der seit 1912 als Rechnungsrevisor der Stiftung tätig war.¹⁴⁵ Nach seinem Tod 1962 übernahm sein Sohn Léonard Hentsch das Amt des Revisors, und der Genfer Staatsrat Aymon de Senarclens (1905–1970) wurde Vizepräsident der Kommission. 1972, als die Pro Juventute wegen der Aktion «Kinder der Landstrasse» erstmals durch die Medien öffentlicher Kritik ausgesetzt war, wurde der Freiburger Staatskanzler René Binz (1902–1989), der seit 1946 für den zurückgetretenen Chefredaktor der konservativen *Freiburger Nachrichten* Adolph Remy (1895–1973) Einsitz in der Kommission nahm, als Nachfolger von Emil Frei zum Präsidenten gewählt.¹⁴⁶

Nachdem der Nidwaldner Nationalrat Hans von Matt (1869–1932), einer der führenden Personen des parteipolitisch organisierten Katholizismus, 1932 verstorben war, erhielt der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF) eine Vertretung in der Stiftungskommission, zuerst durch die Zentralpräsidentin Marie Sigrist-Lenzinger (1878–1954).¹⁴⁷ Die Ständeratsgattin aus Luzern gehörte in den 1920er- und 30er-Jahren zu den einflussreichsten Persönlichkeiten der Frauenbewegung.¹⁴⁸ Nach ihrem Rücktritt 1942 wurde ihre Nachfolgerin, die als Lehrerin ausgebildete Lina Beck-Meyenberger (1892–1988), in die Kommission gewählt. Die Ehefrau des Stadtpräsidenten von Sursee und Luzerner Grossrats war nach dem 1943 erfolgten Rücktritt der St. Galler Lehrerin Bertha Aerne-Bünzli (1874–1951), der bereits in der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz aktiven Sozialreformerin, die einzige Frau in der Stiftungskommission.¹⁴⁹ Sie wurde 1968 durch

143 Vgl. dazu Markus Bürgi, Frei, Emil, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6296.php (Version vom 24. 2. 2005).

144 Zu den weiteren Tätigkeiten von Edgar Renaud vgl. Isabelle Jeannin-Jaquet, Renaud, Edgar [Louis], in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6066.php (Version vom 11. 2. 2005).

145 Als zweiter Rechnungsrevisor amtierte der Zürcher Privatbankier W. Blankart aus Zürich, der das Amt vom Prokuristen der Schweizerischen Nationalbank, E. Weber, Zürich, übernommen hatte. Nach Blankarts Tod 1949 wurde E. Schulthess-Rechberg aus Zürich zweiter Revisor. Seit 1962 stand ihnen mit Dr. U. F. Wille aus Feldmeilen, dem Sohn des ehemaligen Stiftungskommissionspräsidenten, ein dritter Revisor zur Seite.

146 Zu den weiteren Tätigkeiten von René Binz vgl. Marianne Rolle, Binz, René, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27596.php (Version vom 11. 2. 2005).

147 Zu Hans von Matt vgl. Eva Petrig, Matt, Hans von, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15821.php (Version vom 11. 8. 2009).

148 Zu Marie Sigrist-Lenzinger vgl.: Regula Ludi, Sigrist [-Lenzinger], Marie, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9390.php (Version vom 16. 6. 2010; Gosteli (Hg.), *Vergessene Geschichte* (2000), S. 476.

149 Zu Lina Beck-Meyenberger vgl. Christa Mutter, Beck [-Meyenberger], Lina, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9266.php (Version vom 25. 4. 2002). Die St. Gallerin Bertha Aerne-Bünzli

die Schwyzer Rechtsanwältin Elisabeth Blunschy-Steiner (* 1922) ersetzt, die von 1957 bis 1961 dem SKF vorgestanden hatte. Diese zog nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 für die Christlichsoziale Partei in den Nationalrat ein, den sie 1977 als erste Frau präsidierte.¹⁵⁰ Seit 1971 hatte mit Valy Degoumois (* 1920) aus Genf wiederum eine zweite Frau Einsitz in der Kommission. Die promovierte Juristin gehörte zur Minderheit, die eine Überprüfung der Stiftungsaufgaben forderte, als die Pro Juventute 1972 wegen der Aktion «Kinder der Landstrasse» in die Schlagzeilen geriet. Sie verliess die Pro Juventute aus Enttäuschung über die fehlende Reformbereitschaft bereits 1975 wieder.¹⁵¹

Die Aufzählung der Mitglieder ist unvollständig, nicht zuletzt weil für die Zeit zwischen 1917 und 1929 entsprechende Angaben in den Jahresberichten fehlen.¹⁵² Dennoch gibt sie Einblick in die Zusammensetzung der Kommission, in deren Händen die Leitung der Pro Juventute bis Anfang der 1970er-Jahre lag. Es waren einflussreiche Persönlichkeiten, welche der Stiftung über Jahrzehnte die Treue hielten, mehrere von ihnen bis zu ihrem Tod. Wenige Personen bestimmten die Geschicke der Pro Juventute in der untersuchten Zeit und waren für wichtige Entscheide verantwortlich. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» wurde von konservativen wie progressiven Kräften unterschiedlicher politischer Ausrichtung, konfessioneller Zugehörigkeit und regionaler Herkunft getragen. Hier zeigt sich, was Beatrice Schumacher als Dilemma beziehungsweise Ambivalenz der bürgerlichen Gemeinnützigkeit bezeichnet, die zum einen eine emanzipierte, aufgeklärte Gesellschaft anstrebte, zum anderen für einzelne Bevölkerungsgruppen bestimmte gesellschaftliche Rollen vorsah. Sie war die zugleich emanzipatorische wie lenkende Kraft, welche die Teilhabe an Staat und Gesellschaft für die einen ermöglichte und für die anderen einschränkte.¹⁵³ Dass die Forderungen nach der Emanzipation der Frau sowie nach repressiven und mitunter eugenischen Massnahmen zur Regulierung der Gesellschaft keinen Widerspruch darstellen mussten, zeigt das Beispiel von Bertha Aerne-Bünzli. Sie gehörte zu jenem Kreis «fortschrittlicher» St. Galler Fachleute wie Jacob Kuhn-Kelly, Inspektor und Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft St. Gallen, der sich auf die Postulate der Vererbungslehre, Eugenik und Psychiatrie abstützte und Menschen für unterschiedlich wertvoll und förderungswürdig hielt.¹⁵⁴ Bertha Aerne-Bünzli befürwortete gar die Möglichkeit der Euthanasie von behinderten Kindern.¹⁵⁵

war zusammen mit Stéphanie Bernet eine Pionierin auf dem Gebiet des Kindes- und Frauenschutzes. Vgl. ebd., Bd. 1, S. 25, 77, 582, sowie die biografischen Notizen im Archiv zur Frauenbewegung der Gosteli-Stiftung.

150 Zu Elisabeth Blunschy-Steiner vgl. Franz Auf der Maur, Blunschy, Elisabeth, in www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6192.php (Version vom 6. 11. 2002).

151 Laut dem Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 2. Juli 1975 rührte ihr Entschluss zu demissionieren daher, dass in der Stiftungskommission die «wirklichen Probleme nicht behandelt werden können wegen der administrativen und finanziellen Fragen. Sie hat nicht das Gefühl, dass sie bei der gegenwärtigen Struktur helfen kann, wie sie es sich vorgestellt hat.» PJ-Archiv, A 29, 1974/75.

152 Eine Übersicht zu den Stiftungskommissionsmitgliedern findet sich im Anhang.

153 Schumacher (Hg.), *Freiwilligkeit* (2010), S. 21 f.

154 Guggenheim-Ami, *Berta Bünzlis Einsatz* (2010).

155 Ebd., S. 150.

Mit Ulrich Wille stand der Kommission über Jahrzehnte ein Berufsmilitär preussischer Prägung vor, der, seinem Vater nacheifernd, zu Beginn des Zweiten Weltkriegs auf die Wahl als General hoffte. Wie viele Offiziere war er deutschfreundlich gesinnt. 1923 lud er Adolf Hitler zu einem Besuch in der Villa Schönberg in Zürich ein.¹⁵⁶ Niklaus Meienberg hat in seiner Aufsehen erregenden Publikation von 1987 nicht nur auf die persönlichen Beziehungen der Familie Wille zum nationalsozialistischen Deutschland hingewiesen, sondern auch das von Ulrich Wille und Zentralsekretär Robert Loeliger unterschriebene Gesuch veröffentlicht, mit dem die Stiftung Pro Juventute den Bundesrat erfolgreich um finanzielle Unterstützung für die Aktion «Kinder der Landstrasse» gebeten hatte.¹⁵⁷ Thomas Huonker erwähnt in seinem ebenfalls 1987 verfassten, allerdings unveröffentlichten Bericht über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», der in seine im gleichen Jahr erschienene Buchpublikation einfluss, dass Ulrich Wille 1934 anlässlich eines Besuchs bei seinem ehemaligen Studienkollegen Rudolf Hess in München erneut mit Hitler zusammentraf.¹⁵⁸ Auch wenn Wille postum als eine die Stiftung massgeblich prägende Persönlichkeit gewürdigt wurde,¹⁵⁹ worauf sowohl Meienberg wie Huonker hinweisen, war die Aktion «Kinder der Landstrasse» nicht einer genuin nazistischen Ideologie geschuldet. Ich teile auch die Einschätzung Meienbergs nicht, dass Alfred Siegfried nur ein «Ausführungsbeamter» war, während Ulrich Wille als «unbeschränkter Herrscher über den Apparat» wirkte. Dagegen sprechen nicht nur die Struktur und die stetig zunehmenden Aufgaben der Stiftung, sondern auch – wie die weiteren Ausführungen zeigen – die damit einhergehende mangelnde Kontrolle und weitgehende Selbstbestimmung der Abteilungsleiter bezüglich ihrer Aufgaben und deren Ausführung.¹⁶⁰ Für diese Sichtweise sprechen auch die Aussagen der Stiftungskommissionsmitglieder.¹⁶¹ Einen wichtigen Förderer hatte Alfred Siegfried in Zentralsekretär Robert Loeliger, der sich in der Stiftungskommission für sein Anliegen stark machte.

Das Zentralsekretariat und die Bezirke

Zu den Aufgaben des Zentralsekretariats gehörte die laufende Verwaltung, die Vorbereitung der Geschäfte für die Stiftungskommission und den Stiftungsrat, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Propaganda. Der Zentralsekretär erstattete der Stiftungskommission jährlich, ab 1944 halbjährlich Bericht.¹⁶² Ausserdem war das

156 Willi Gautschi, Hitlers Besuch in Zürich 1923, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 29. 12. 1978. Vgl. auch: Schwarzenbach, «Zur Lage in Deutschland» (2006); Meienberg, *Welt* (2005), S. 79–90.

157 Meienberg, *Welt* (2005), S. 209–212.

158 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 103; Huonker, *Vorgeschichte* (1987).

159 Zur Würdigung der Verdienste Ulrich Willes um die Pro Juventute vgl. Schweizerische Stiftung Pro Juventute (Hg.), *Gedenken* (1960).

160 Meienberg, *Welt* (2005), S. 32.

161 Heinrich Hanselmann hob in seiner Würdigung des Kommissionspräsidenten Ulrich Wille hervor: «Nie hat er in unsere Arbeit dreingeredet oder uns überredet; er hat uns immer machen lassen und immer erst nachher unsere Erfolge und Misserfolge besprochen [...]» Gemäss Lina Beck-Meyenberger liess Wille «der Initiative der Abteilungsleiter freie Bahn». Die verschiedenen Abteilungen hätten sich unter seinem Präsidium «zeitgemäss» ausbauen können. Vgl. Schweizerische Stiftung Pro Juventute (Hg.), *Gedenken* (1960), S. 14, 23 f.

162 Die Jahresberichte umfassen ab 1930 die Zeit vom 1. April bis 31. März, die Halbjahresberichte

Sekretariat für die Bildung der Stiftungsbezirke und die Mitarbeiterorganisation verantwortlich. Die Bezirke waren für die Beschaffung der Mittel sowie die Festlegung und die Ausführung der Aufgaben vor Ort zuständig.¹⁶³ Die Pro Juventute finanziert sich seit Anbeginn hauptsächlich durch den Verkauf von Briefmarken und Postkarten mit Wertzuschlag sowie durch Spenden, Legate und Beiträge der öffentlichen Hand. Der Erlös aus dem Markenverkauf kam grösstenteils den Bezirken zugute, die den Verkauf auch organisierten.¹⁶⁴ Das Zentralsekretariat diente den Bezirkskommissionen auf «theoretischen und praktischen Gebieten als Auskunft- und Vermittlungsstelle». Es war den Bezirkssekretären in ihrer «praktischen Fürsorgetätigkeit behilflich» und führte auch «eigene praktische Fürsorgetätigkeit» aus. Zu diesem Zweck wurden «Mitarbeiterversammlungen veranstaltet, geeignete Schriften publiziert, Zeitschriften redigiert, Wanderausstellungen geschaffen und weitere Hilfsmittel beschafft».¹⁶⁵ Die Pro Juventute vereinte damit die sich in der gemeinnützigen Arbeit ergänzenden, zuweilen umstrittenen Methoden – die reflektierend beratende zum einen und die ausführende Tätigkeit zum anderen – miteinander.¹⁶⁶ Letztere sollte vornehmlich von den Bezirken, Erstere von der Zentrale aus erfolgen.

Seit 1919 bestand das Zentralsekretariat aus den drei Fachabteilungen «Mutter und Kind», «Schulkind» und «Schulentlassene».¹⁶⁷ 1922 wurden die bestehenden Fachabteilungen durch drei «technische» Abteilungen für Korrespondenz,¹⁶⁸ Buchhaltung und Material¹⁶⁹ sowie die Abteilung «Propaganda»¹⁷⁰ ergänzt.¹⁷¹ Ihnen angegliedert waren die «Abteilung für Mitarbeiterorganisation», die «Abteilung für Ausland-

ab 1944 die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und vom 1. November bis 28. Februar. Da die Berichte des Zentralsekretariats unterschiedlich bezeichnet sind (Jahresbericht, Tätigkeitsbericht, Rückblick, Rückblick und Ausblick) verwende ich die einheitliche Bezeichnung Jahresbericht bzw. Tätigkeitsbericht für die Halbjahresberichte.

- 163 Vgl. dazu das Organisationsstatut für die Stiftungsbezirke. Beilage zu Traktandum 2 der Stiftungsratssitzung vom 3. 3. 1930. PJ-Archiv, A 30.
- 164 Noch bis vor Kurzem wurden die Pro-Juventute-Briefmarken alljährlich von Schülerinnen und Schülern an die Haushalte verkauft. Seit dem Aufkommen der elektronischen Post haben die Einnahmen aus dem Markenverkauf indes eine markante Einbusse erlitten, sodass von der Stiftung zunehmend andere Einnahmequellen erschlossen werden mussten. Vgl. dazu: Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 145 f.; Galle/Meier, Menschen (2009), S. 15.
- 165 Vgl. dazu die Ausführungen zur Statutenrevision im Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929. PJ-Archiv, A 30.
- 166 Beatrice Schumacher sieht im Gegensatz der beiden sich bedingenden Methoden den Schlüssel für das Verständnis der historischen Entwicklung der organisierten Gemeinnützigkeit. Dass sich Strukturen und Methoden, Legitimation und Selbstverständnis gegenseitig beeinflussen, gilt auch für die Pro Juventute, wie die folgenden Ausführungen zeigen. Vgl. Schumacher, Braucht es uns? (2010), S. 40 f.
- 167 Beschluss des Stiftungsrats vom 5. 10. 1919. PJ-Archiv, A 30.
- 168 Die Korrespondenz wird dreisprachig geführt. Diese Abteilung vervielfältigte das Werbematerial für die Abteilungen des Zentralsekretariats und für die Stiftungsbezirke.
- 169 Die Abteilung war für den Versand und die Kontrolle des Verkaufsmaterials (Marken und Karten) an die Stiftungsbezirke verantwortlich.
- 170 Der Abteilung gehörten die Redaktion, der Vertrieb und der Inseratedienst der Zeitschrift *Pro Juventute* an. Neben dem Pressedienst gab es einen Zeitungsausschnittdienst, der die relevanten Artikel nach Registratur erfasste, sowie einen Vortragsdienst. Zudem bediente die Abteilung die Stiftungsbezirke mit Werbematerial.
- 171 «Ueber die Organisation des Zentralsekretariats Pro Juventute». PJ-Archiv, A 29, 22. 4. 1922.

schweizer»¹⁷² und die «Abteilung für wissenschaftlich-statistische Forschung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge».¹⁷³ Zudem führte das Zentralsekretariat eine Bibliothek mit umfassender Literatur zur Jugendfürsorge.¹⁷⁴ 1923 wurde der Abteilung «Propaganda» eine Rechtsauskunftsstelle angegliedert. Die verschiedenen Abteilungen veränderten im Lauf der Zeit ihre Bezeichnungen, teilweise auch ihre Funktionen. Zudem wurden weitere Einrichtungen geschaffen.¹⁷⁵ Von 1936 bis 1956 wurde ein «Jugendferiendienst» betrieben und 1948 die Abteilung «Freizeitdienst» gebildet.¹⁷⁶ 1973, als die Tätigkeiten des «Hilfswerks» eingestellt wurden, umfasste das Zentralsekretariat 15 Abteilungen.¹⁷⁷

Die Abteilung «Schulkind» und die Aktion «Kinder der Landstrasse»

Alfred Siegfried wurde 1927 zum Leiter der Abteilung «Schulkind»¹⁷⁸ ernannt,¹⁷⁹ die damals als «Herz» der Stiftung galt.¹⁸⁰ Das «Hilfswerk» war seit der Gründung im Sommer 1926 Teil dieser Abteilung. Es wurde wie eine Geschäftsstelle geführt, das heisst, es verfügte über ein eigenes Budget, hatte aber keine eigenen Statuten, da es, wie Siegfried ausführte, «nicht ein Verein», sondern ein «Zweig der Stiftung Pro Juventute» war.¹⁸¹ Die Aufgaben der aus dem Zusammenschluss mit der Zentralstelle für die Unterbringung erholungsbedürftiger Schweizerkinder in Basel entstandenen Abteilung «Schulkind» umfassten seit 1922 die Beschaffung der Unterlagen für die Propaganda

172 Die Abteilung bezweckte die Schaffung von Stiftungsbezirken in denjenigen ausländischen Städten, in denen sich eine grössere Anzahl Schweizerinnen und Schweizer niedergelassen hatte.

173 Die wissenschaftlich-statistische Abteilung gehörte zur Abteilung Propaganda. Sie veranlasste nach eigenen Angaben «psychologische, pädagogische, medizinische und volkswirtschaftliche Einzeluntersuchungen und monographische Darstellungen aus dem Gebiet der Jugendfürsorge als Dissertationen». Zudem gehörte es zu ihren Aufgaben, freiwillige, akademisch gebildete Mitarbeiter für Einzelaufgaben, das heisst für die Verarbeitung von fürsorgerischem Aktenmaterial einzelner Organisationen und Anstalten nach praktischen und wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten zu gewinnen. Ausserdem sammelte die Abteilung Materialien für eine Geschichte der schweizerischen Jugendfürsorge und zur Vorbereitung von Gesetzen. Zur Förderung der «Vagantenforschung» durch die Pro Juventute vgl. Kapitel 4.4.

174 Auch die Bibliothek gehörte zur Abteilung Propaganda. Die Bestände der Bibliothek wurden 2008 anlässlich des Umzugs der Stiftungszentrale von Zürich nach Oerlikon dem Pestalozzianum übergeben. Das von der gleichnamigen Stiftung seit 1875 geführte Institut für Pädagogik ist seit 2002 Teil der Pädagogischen Hochschule Zürich.

175 Vgl. dazu: Pro-Juventute-Jahresberichte; Peter, 40 Jahre (1952); Heller, Pro Juventute (1987); Rösli/Roth, 30 Jahre (1979).

176 Die «Abteilung Schulentlassene» hiess ab 1942 «Abteilung für Schulentlassene und Freizeit». 1948 wurde der «Freizeitdienst» ausgegliedert.

177 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 4. 7. 1973. PJ-Archiv, A 29. Ein Organigramm der Stiftung findet sich im Anhang, S. 661.

178 Die Abteilung wechselte mehrmals ihren Namen. Sie wurde unter anderem als Abteilung «Schulkind und Fürsorge», «Schulkind und Familie» bezeichnet. Ich verwende – wie bereits die historische Studie von 1998 – die Bezeichnung «Schulkind». Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 12.

179 Zu Alfred Siegfried vgl. Kapitel 2.4.

180 Siebzehn Jahre Pro Juventute. Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 64.

181 Brief von Alfred Siegfried an den Advokaten Dr. Karl Zbinden in Luzern. BAR, J 2.187, 158, 28. 11. 1929/68.

und der Geldverwendung durch die Stiftungsbezirke, einen Auskunftsdienst und die Ferienversorgung von Schweizer Schulkindern und Auslandschweizerkindern in Familien und Heimen.¹⁸² Sodann informierte die Abteilung «Schulkind» Lehrpersonen und Schulbehörden über die verschiedenen Einrichtungen der Schulkinderfürsorge in den Bezirken wie die schul(zahn)ärztliche Fürsorge, die Schülerspeisung und -bekleidung, das Hortwesen, Ferienkolonien, Spielplätze, Erwerbsarbeit des Schulkindes, Schulparkassen und die Schülerversicherung.¹⁸³ Im selben Jahr wurde erstmals eine Obstspende im Kanton Graubünden durchgeführt.¹⁸⁴ Seit der Gründung des Fonds für Bergkinder 1928 wurde auch die «Bergkinderhilfe» von der Abteilung organisiert. Zudem wurde der 1930 aufgrund eines Legats von Anton Cadonau errichtete Fonds für Jugendhilfe in Graubünden von der Abteilung verwaltet.¹⁸⁵ Aus dem von Heinrich Hanselmann präsierten Fonds floss bis 1944 ein jährlicher Beitrag an das «Hilfswerk». Nach der Übernahme des Präsidiums durch Ulrich Wille 1944 wurden nur noch Beiträge für einzelne «Kinder der Landstrasse» gesprochen.¹⁸⁶ Seit 1939 erhielt die Pro Juventute vom Bund jährlich 0,5 Millionen Franken für die «Witwen- und Waisenhilfe». Die Abteilung «Schulkind» wurde mit der «praktischen Durchführung» dieser Arbeit betraut und eine neue Mitarbeiterin eingestellt.¹⁸⁷ Ab dem Herbst 1943 bildete die «Witwen- und Waisenhilfe» eine eigene Abteilung.¹⁸⁸ Seit den 1940er-Jahren engagierte sich Siegfried im Auftrag der Pro Juventute in der internationalen Kinderhilfe.¹⁸⁹ 1945 wurde – als Folge der Pro-Juventute-Tagung im November 1944 zum «Schweizerischen Anstaltswesen für die Jugend»¹⁹⁰ – in der Abteilung «Schulkind» ein «Auskunfts- und Beratungsdienst für Anstaltsfragen» eingerichtet, um «zur Besserung der beanstandeten Verhältnisse im Anstaltswesen beizutragen».¹⁹¹ Der Dienst konnte im Zusammenhang mit der Unterbringung von

182 1923 bestanden 105 sogenannte Lokalkomitees Pro Juventute für Ferien- und Kinderversorgung. Vgl. Pro Juventute 9/1923, S. 409.

183 «Ueber die Organisation des Zentralsekretariats Pro Juventute». PJ-Archiv, A 29, 22. 4. 1922. Zu den Aufgaben der Schulkinderfürsorge in den Bezirken vgl. Siegfried, Aufgaben (1947).

184 Pro-Juventute-Jahresbericht 1921/22.

185 Das Legat, das Anton Cadonau 1929 der Stiftung vermachte, belief sich auf 1,7 Millionen Franken. Für die Verwaltung des Fonds war eine Kommission zuständig. Gemäss dem in der Stiftungsratssitzung vom 20. Oktober 1929 zu genehmigenden «Reglement für die Verwendung des Legates Cadonau im Kanton Graubünden» bestand die Kommission aus fünf Mitgliedern. Die Pro Juventute war durch vier Mitglieder vertreten. Zwei davon waren Vertreter der Bezirksorganisationen des Kantons Graubünden. Die Regierung des Kantons Graubünden war mit einem Mitglied in der Kommission vertreten, das auf Vorschlag des Kleinen Rats des Kantons Graubünden gewählt wurde. Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929. PJ-Archiv, A 30. Präsident der Cadonau-Kommission war von 1930 bis 1932 und 1944 bis 1959 Ulrich Wille. Von 1932 bis 1944 wurde die Kommission von Professor Heinrich Hanselmann präsiert.

186 Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1943/44, S. 16.

187 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 14. 10. 1939. PJ-Archiv, A 29.

188 Pro-Juventute-Jahresbericht 1943/44.

189 Pro-Juventute-Jahresbericht 1941/42, S. 6.

190 Zur Tagung vgl. Kapitel 3.1.

191 Vgl. Bericht über die Pro-Juventute-Tagung vom 24./25. November 1944, in: Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend, hg. vom Zentralsekretariat der Pro Juventute, Zürich 1945, S. 5–75.

Kindern und Jugendlichen in Anstalten in Anspruch genommen werden. Die Pro Juventute pflegte gemäss dem Jahresbericht den Kontakt mit Anstaltsleitern und -personal und unterstützte die Veröffentlichung von Artikeln zu aktuellen Anstaltsfragen in Fachzeitschriften.¹⁹² Ebenfalls 1945 wurde die «Hilfe für das Auslandschweizerkind» zur Entlastung des Leiters der Abteilung «Schulkind» in eine eigene Abteilung überführt.¹⁹³ Bereits 1947 sprach Siegfried aber wieder von einem «Ausbau der Ferienhilfe für Schulkinder».¹⁹⁴ 1951 wurde im Jahresbericht des Zentralsekretariats erstmals eine Stelle für «Kinderheim-Aufsicht» erwähnt.¹⁹⁵ Diese bemühte sich um die Kontrolle privater Heime und war auch als Auskunft- und Vermittlungsstelle gedacht.¹⁹⁶ Gleichzeitig wurde ein «Pflegekinder-Dienst» mit einem kleinen Fonds für Einzelfälle eingerichtet.¹⁹⁷ Der Dienst fungierte als Auskunftsstelle für Behörden, Presse und Privatpersonen in rechtlichen und praktischen Pflegekinderfragen und bemühte sich, ein Netz freiwilliger Mitarbeiter zu schaffen.¹⁹⁸ Regelmässig wurden laut der Pro Juventute auch Pflegeplätze geprüft und weiterempfohlen.¹⁹⁹ Die freien Pflegeplätze wurden in der Monatszeitschrift der Stiftung veröffentlicht.²⁰⁰ In den 1950er-Jahren führte die Pro Juventute verschiedene Arbeitstagungen zur Pflegekinderfürsorge durch.²⁰¹ Die Abteilung «Schulkind» befasste sich seit der Mitte der

192 Pro-Juventute-Jahresbericht 1944/45, S. 11.

193 Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 16. Die Leitung wurde Josef Kraft übertragen, der zuvor die Abteilung «Reisedienst» geleitet hatte. Nach seinem Rücktritt 1946 besorgte die promovierte Juristin Hilde Hoffmann die Geschäfte. Sie übernahm auch die «Fürsorge für jugendliche Rückwanderer». Im Berichtsjahr wurden 170 Kinder und Jugendliche in Erziehungsheimen, Internaten, haus- und landwirtschaftlichen Schulen, Volontärstellen und an Familienplätzen untergebracht. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 18.

194 Pro Juventute 5/1947, S. 181–185.

195 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 19. 11. 1951. PJ-Archiv, A 29.

196 Vgl. dazu die Richtlinien für Kinderheimaufsicht der Abteilung Schulkind. PJ-Archiv, Abteilung Schulkind, 28. 4. 1951.

197 BAR, J 2.187, 1228; Pro-Juventute-Jahresbericht 1950/51. PJ-Archiv, A 29, 19. 11. 1951.

198 Vgl. dazu die «Aufgaben der PJ betr. Pflegekinder». Notiz an Herrn Dr. Siegfried (PJ-Archiv, Abteilung Schulkind I, 15. 3. 1951). Das Zentralsekretariat führte eine Kartothek und sammelte Merkblätter über die Situation des Pflegekinderwesens in den einzelnen Kantonen. Zudem wurden kantonale und regionale Zusammenkünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den zuständigen Behörden organisiert und wurde mit Artikeln in der Pro-Juventute-Zeitschrift über den aktuellen Stand des Pflegekinderwesens informiert. Bereits zu Beginn der Tätigkeiten wurde ein schweizerischer Kongress über das Pflegekinderwesen angestrebt. 1955/56 organisierte die Pro Juventute drei grosse Arbeitstagungen zur Pflegekinderfürsorge in Olten, Rorschach und Luzern. Vgl. dazu: Pro-Juventute-Jahresbericht 1955/56, S. 20; Siegfried, Fortbildungstagungen (1955). – Das Zentralsekretariat führte in Zusammenarbeit mit der Glückskette bereits im Dezember 1950 eine Aktion «Für das verlassene Kind» durch. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1950/51. PJ-Archiv, A 29. – Der Ertrag der Aktion ging zu gleichen Teilen an das Kinderdorf Pestalozzi in Trogen und an das Zentralsekretariat Pro Juventute. Die Pro Juventute unterstützte mit den Spendengeldern «eine beträchtliche Zahl von notleidenden Pflegekindern, ausserehelichen Kindern, Kindern von Trinkern, Landfahrern und Strafgefangenen». Die Pro Juventute war seit 1947 für die Verteilung von Geldern der Glückskette zuständig, war aber kein exklusiver Partner. Vgl. Alfred Siegfried, Die «Glückskette» Radio Basel hilft Pro Juventute, in: Pro Juventute 5/1953, S. 178–180.

199 Pro-Juventute-Jahresbericht 1949/50, S. 23.

200 Pro-Juventute-Jahresbericht 1956/57, S. 16.

201 Pro-Juventute-Jahresbericht 1954/55, S. 16; 1955/56, S. 20.

1940er-Jahre aufgrund «alarmierender» Pressemeldungen «intensiv» mit dem «Problem des Pflege- und Verdingkindes». Ziel dieser Bestrebungen war es, «daran mitzuwirken, dass in allen Kantonen [...] Verordnungen aufgestellt und pflichtbewusste Instanzen geschaffen werden, die für eine weitgehende Sicherung des Pflegekindes Gewähr leisten».²⁰² 1947 widmete die Pro Juventute eine Ausgabe der Monatszeitschrift der «Fürsorge für das Pflegekind»²⁰³ und Siegfried publizierte mehrere Beiträge zum Thema.²⁰⁴ 1950 erschien eine Wegleitung für Adoptionen. Schliesslich forderte die Abteilung «Schulkind» eine verbesserte Beaufsichtigung von Kinderheimen.²⁰⁵ Ab der Mitte der 1950er-Jahre schenkte die Pro Juventute zudem der Gesundheitserziehung in der Volksschule besondere Aufmerksamkeit.²⁰⁶

Zu den Hauptaufgaben der Abteilung «Schulkind» gehörte im untersuchten Zeitraum stets die «Versorgung erholungsbedürftiger Kinder in Familien, Heimen und Sanatorien für kürzere oder längere Zeit» in Zusammenarbeit mit den Bezirken und der Schweizerhilfe,²⁰⁷ deren Sekretariat seit 1926 von Alfred Siegfried geführt wurde.²⁰⁸ «Enge Beziehungen» pflegte Siegfried mit der «Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose», deren Sekretariat Siegfrieds Vorgänger Adolf Lüchinger bis 1929 in Bürogemeinschaft mit der Abteilung «Schulkind» führte.²⁰⁹ Gemeinsam mit der «Schweizerischen Vereinigung für Anormale» leitete Alfred Siegfried Ferienkolonien für Kinder mit einer Behinderung.²¹⁰ Die Pro Juventute organisierte für Tausende von Schweizer Kindern aus dem In- und Ausland Ferien-

202 Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 15.

203 Pro-Juventute-Jahresbericht 1946/47, S. 15.

204 Vgl. dazu: Siegfried, Fragen (1946); Siegfried, Pflegemütter (1947); Siegfried, Pflegekinderfamilien (1953); Siegfried, Fortbildungstagungen (1955); Siegfried, Pflegekinder-Grossfamilien (1955); Siegfried, Pflegevertrag (1956).

205 Pro-Juventute-Jahresbericht 1949/50, S. 23 f.

206 Pro-Juventute-Jahresbericht 1956/57, S. 14; 1959/60, S. 16. Geplant war unter anderem die Schaffung eines «Lehrbuchs über Gesundheitserziehung» und die Durchführung von «Ausbildungskursen über Gesundheitsunterricht» für Lehrerinnen und Lehrer. Zudem gab die Pro Juventute ein Merkblatt zum 1960 proklamierten Weltjahr der geistigen Gesundheit heraus, durch welches das Gedankengut der Psychohygiene verbreitet werden sollte. Pro-Juventute-Jahresbericht 1959/60, S. 18.

207 Vgl. dazu: Exposé über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten in den drei Fachabteilungen des Zentralsekretariats zuhanden der Stiftungskommission (PJ-Archiv, A 29, 25. 11. 1929); Pro-Juventute-Jahresbericht 1949/50, S. 20; die Vorträge und Beiträge von Alfred Siegfried über die Abteilung Schulkind und die Erholungsfürsorge in: Pro Juventute 8–9/1944, S. 256–271; 11/1947, S. 410–413; 12/1947, S. 480; 4/1953, S. 141 f.; 11/1953, S. 446–449.

208 Siebzehn Jahre Pro Juventute. Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 65. Beim Kriegsbeginn 1939 hatte sich die auf eine 1917 eingereichte Initiative von Mathilde Paravicini zurückzuführende Schweizerhilfe als Stiftung organisiert und die Zusammenarbeit wurde in einem Abkommen geregelt. Gleichzeitig schloss sich die Pro Juventute der «Konferenz für Rückwandererhilfe» an. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1939/40, S. 14. – Die Schweizerhilfe stellte der Pro Juventute «sowohl Gelder als auch Freiplätze zur Verfügung», während die Pro Juventute für die «praktische Betreuung und Fürsorge» der Kinder zuständig war. Mit der «Zentralstelle für Rückwandererhilfe» hatte die Pro Juventute ein Abkommen, dass die Zentralstelle zurückkehrende Familien, die Pro Juventute einzelne Kinder zur Betreuung übernahm. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 16; 1943/44, S. 16 f.

209 Siebzehn Jahre Pro Juventute. Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 66.

210 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 27. 1. 1934. PJ-Archiv, A 29.

und Erholungsaufenthalte.²¹¹ 1922 eröffnete die Stiftung das Kindersanatorium Pro Juventute in Davos²¹² und 1935 nahm sie den Betrieb des Kindererholungsheims Pro Juventute in Waltensburg²¹³ auf. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Kinder in Verbindung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz für gesundheitsfördernde Ferien auch in die Seebäder bei Rimini (Italien), La Rochelle (Frankreich) und Oostdunkerke (Belgien) gebracht und konnten später ihre Ferien auf den Nordseeeinseln verbringen.²¹⁴ Die Erholungsaufenthalte dienten der körperlichen Kräftigung der Kinder, aber auch ihrer Erziehung. Sie wurden zunehmend als «erste, einleitende Fürsorgemassnahme in der fast stets notwendig länger dauernden Fürsorgeerziehung aufgefasst».²¹⁵ Bereits Alice Gaule, welche die Abteilung «Schulkind» von 1923 bis 1926 leitete, war der Meinung, dass Kinder, deren Schwierigkeiten in deren Wesensart geortet werden, dauernd in eine bessere Umgebung verbracht werden sollten. Die Rückführung der Kinder in ihre herkömmlichen Verhältnisse erachtete sie als eine Gefährdung der Kinder und der Gesellschaft.²¹⁶ Siegfried bezeichnete die Erholungsfürsorge später als «Einfallstor in das Gebiet der Jugendhilfe überhaupt». Aus den «angebauten Massnahmen» würden sich nicht selten Versorgungen in Sanatorien oder Heilanstalten sowie «dauernde Versetzungen von Kindern in eine andere Umwelt» ergeben.²¹⁷

Die Aktion «Kinder der Landstrasse», deren Ziel es war, die Kinder fahrender Familien in einem «gesunden Milieu» aufwachsen zu lassen, stand nicht im Widerspruch zu den weiteren Aufgaben der Abteilung, bedeutete allerdings, wie Alfred Siegfried selbst ausführte, ein «Durchbrechen des Grundsatzes der Stiftung», weil «einerseits die praktische Fürsorgearbeit den Bezirken obliegt und andererseits sogenannte Dauerfälle nicht übernommen werden, sondern den «zuständigen Behörden» überantwortet werden müssen».²¹⁸ Bis anhin waren die Bezirke dafür verantwortlich, dass «sittlich gefährdete Kinder in Familien oder Anstalten versorgt» wurden.²¹⁹

211 Bis 1958 sollen 60'000 Kinder von der Abteilung «Schulkind» an «rechtschaffene Familien» vermittelt worden sein. Pro-Juventute-Jahresbericht 1957/58, S. 7.

212 Dank der finanziellen Unterstützung Privater konnte ein Haus im nördlichen Dorfteil erworben werden. Das Sanatorium war finanziell selbstständig. Die Kinder wurden hauptsächlich durch das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» des Zentralsekretariats, durch die Lokalkomitees der Pro Juventute und durch die Tuberkulosefürsorgestellen, vor allem durch diejenigen in Basel und Zürich eingewiesen. Aufgenommen wurden rekonvaleszente Kinder, von denen die meisten an Lungen- und Brustfellentzündungen, an Drüsen- und Knochentuberkulose oder unter Asthma litten. Vgl. Pro Juventute 9/1923, S. 419–421; 5/1942, S. 157–160.

213 Auf Anregung von Bundesrat Dr. Calonder sollte die Geburtsstätte von Anton Cadonau zum Andenken an den Verstorbenen einem sozialen Werk zur Verfügung gestellt werden. Auf Vorschlag der Pro Juventute wurde schliesslich ein Kindererholungsheim eingerichtet. Vgl. dazu Jahresbericht des Zentralsekretariats 1935/36 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 23. 5. 1936.

214 Pro-Juventute-Jahresbericht 1947/48, S. 15 f.; 1956/57, S. 9.

215 «Ueber die Organisation des Zentralsekretariats Pro Juventute». PJ-Archiv, A 29, 22. 4. 1922.

216 Gaule, Aufgaben (1923).

217 Siegfried, Ziele (1929).

218 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1968).

219 Bericht über die Jahre 1912–1916, erstattet durch die Stiftungskommission an den Stiftungsrat am 23. September 1917, S. 17. PJ-Archiv, A 30.

Die Bezirkssekretariate nahmen teilweise die Aufgabe von Jugendfürsorgestellen wahr.²²⁰ Siegfried rechtfertigte die Übernahme der neuen Aufgabe durch das Zentralsekretariat damit, dass keine Behörde für die Fahrenden zuständig sei, da sie ständig ihren Aufenthaltsort wechselten.²²¹ Es stellt sich die Frage, weshalb die Stiftungskommission und der Stiftungsrat die neue Aufgabe guthiessen, obwohl sie offensichtlich vom Stiftungsgrundsatz abwich.

Das «Hilfswerk» in der Stiftungskommission

Anlässlich der Sitzung vom 18. Dezember 1926 stellte Zentralsekretär Robert Loeliger der Stiftungskommission die «Vagantenkinder-Aktion» vor. Laut dem Protokoll «sei das Zentralsekretariat schon öfters auf Glieder von Vagantenfamilien gestossen, die in den verschiedenen Kantonen heimatberechtigt seien und die zum schönen Teil ihre Kinder verwahrlosen lassen, sodass es nicht Wunder nehme, dass sie da und dort zu einer wahren Plage werden». Das Sekretariat habe nun «den Versuch unternommen, eine stille Aktion in der Schweiz zu organisieren mit dem Ziel, sich der Kinder dieser Vaganten- und Kesslerfamilien anzunehmen und sie zu einem sesshaften, geordneten Leben erziehen zu lassen».²²² Der stillen Aktion folgte allerdings schon bald eine lautstarke Propaganda.

In der Stiftungskommission, die in der Regel zwei bis drei Mal jährlich zusammenkam, war das «Hilfswerk» erst an der Sitzung vom 8. November 1930, also vier Jahre später, wieder ein Thema. Der Neuenburger Staatsrat Edgar Renaud machte einerseits auf eine mögliche Ausbeutung der Kinder infolge kostengünstiger oder gar kostenfreier Unterbringung in Familien aufmerksam, andererseits kritisierte er die fehlende Präsenz der Aktion in der Westschweiz. Die daran anschliessende Diskussion bezog sich vorerst auf den ersten Kritikpunkt. So wurden Vorzüge und Nachteile der Familienunterbringung diskutiert. Auf die Frage Renauds, ob die Eltern die Kinder freiwillig zur Versorgung abgäben, antwortete Zentralsekretär Loeliger, «dass dies bisweilen vorkomme, im allgemeinen lasse jedoch die Stiftung den Eltern durch die zuständigen Behörden die elterliche Gewalt entziehen». Die Frage der «intensiveren Fürsorge für die Kinder der Landstrasse aus der Westschweiz» nahm er zur Prüfung entgegen. Kommissionspräsident Ulrich Wille ergänzte die Mitteilung des Zentralsekretärs «dahin, dass in den Fällen, in denen die Gründe für einen Entzug der elterlichen Gewalt nicht vorliegen, die Stiftung gestützt auf eine Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs durch die zuständigen Behörden die Versorgung der Kinder anordnen lasse. Auch mit dieser Massnahme werde verhindert, dass die Eltern zur Unzeit

220 In Anlehnung an das in Frankreich tätige «Euvre Grancher» wurde eine weitgehende Dezentralisation der Kinderversorgung auf dem Land eingeführt. Zuständig für die Versorgung der Kinder waren die Bezirkssekretariate: «Der Bezirkssekretär selbst nimmt in seiner eigenen Familie jedes zu versorgende Kind für mindestens zwei Monate auf. [...] Die Vertrauenspersonen der Stiftung machten sich nun zur besonderen Aufgabe, für die Aufgabe solche Personen zu interessieren, [...] ein oder mehrere arme Kinder aufzunehmen.» Bericht über die Jahre 1912–1916, erstattet durch die Stiftungskommission an den Stiftungsrat am 23. September 1917, S. 22. PJ-Archiv, A 30.

221 Vgl. dazu auch: Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 20 f.

222 PJ-Archiv, A 29, 18. 12. 1927.

ihre Kinder zurückverlangen, vor allem dann, wenn sie etwas verdienen können.» Die Praxis des «Hilfswerks» war dem Kommissionspräsidenten also bestens bekannt. Er konnte sie auch begründen. Wille bevorzugte die Familienversorgung, und «zwar gerade deswegen, weil ja den Kindern der Landstrasse das gegeben werde soll, was sie noch nicht kennen, nämlich die Familie». Staatsrat Renaud war «vollkommen einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Präsidenten». Seiner Meinung nach sollten aber «lieber weniger Kinder gut, als eine grössere Zahl weniger gut versorgt werden. Die Gefahr der Ausbeutung der Kinder sei nur zu gross.» Im Grundsatz war die Kommission also einverstanden mit der Aktion «Kinder der Landstrasse». Die Kinder sollten von ihren Eltern getrennt und wenn möglich in Pflegefamilien untergebracht werden. Der Nidwaldner Nationalrat Hans von Matt schlug schliesslich vor, ein Pflegegeld zu bezahlen und einen Vertrag über die Rechte und Pflichten mit den Pflegefamilien abzuschliessen. Der Zentralsekretär wurde mit der Aufgabe betraut, einen solchen Vertrag auszuarbeiten.²²³ Die Pro Juventute übernahm in der Folge weitere wichtige Aufgaben in Bezug auf die Reglementierung des Pflegekinderwesens. Die Stiftungskommission war über den Stand, das Vorgehen und die Probleme des «Hilfswerks» durch den jährlichen, ab 1944 halbjährlich vom Zentralsekretariat erstellten Tätigkeitsbericht unterrichtet. Die Berichte zuhanden der Stiftungskommission enthielten nicht nur Zahlen zu den betreuten Kindern, ihrer Herkunft und ihrer Unterbringung, sondern auch Angaben über die (Um-)Erziehungserfolge. Wiederholt festgehalten wurden auch die Schwierigkeiten bei der Platzierung der Kinder.²²⁴ Trotzdem wurde in der Stiftungskommission nicht weiter darüber diskutiert, auch nicht über die stetig wachsende Zahl der Beistand- und Vormundschaften, die 1939 auf über 250 angestiegen war.²²⁵ Eine kritische Debatte über das «Hilfswerk» fand nie statt. Erst 1943 war das «Hilfswerk» wieder ein Thema, als Professor Heinrich Hanselmann der Stiftungskommission mitteilte, es seien in der von ihm präsierten Cadonau-Fonds-Kommission Bedenken über die Beiträge an die Aktion «Kinder der Landstrasse» geäussert worden.²²⁶ In der Kritik stand nicht die fürsorgliche Praxis, sondern dass die «Kinder der Landstrasse» überwiegend der katholischen Konfession angehörten. Dadurch entstünde ein Ungleichgewicht bei der Vergabe. Hanselmann war aber überzeugt, «dass mit dieser Aktion eine äusserst wichtige Aufgabe erfüllt werde, vor allem für den Kanton Graubünden, der die Hälfte aller Vaganten der ganzen Schweiz liefere». Als Präsident der Stiftungskommission teilte Ulrich Wille die Auffassung, dass «die Aktion «Kinder der Landstrasse» eine sehr notwendige Arbeit darstellt».²²⁷ Die Aktion genoss in den 1940er-Jahren die volle Unterstützung

223 PJ-Archiv, A 29, 8. 11. 1930.

224 Jahresbericht des Zentralsekretariats 1935/36 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 23. 5. 1936; Pro-Juventute-Jahresbericht 1933/34.

225 Vgl. Galle/Meier, Menschen (2009), S. 66–67.

226 Hanselmann trat im gleichen Jahr als Präsident des Cadonau-Fonds zurück, nachdem er zwölf Jahre lang den Vorsitz innegehabt hatte. Sein Nachfolger war Oberkorpskommandant Ulrich Wille, der die Kommission bereits von 1930 bis 1932 präsiert hatte. Hanselmann begründete seinen Rücktritt mit «starker beruflicher Inanspruchnahme». Tätigkeitsbericht der Cadonau-Fonds-Kommission Pro Juventute für das Jahr 1943. PJ-Archiv, A 29.

227 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 22. 3. 1943. PJ-Archiv, A 29.

der Stiftungskommission und ihres Präsidenten.²²⁸ Auch der 1943 gewählte Zentralsekretär Otto Binder unterstützte die Aktion. 1951 gab er der Stiftungskommission bekannt, dass das «Hilfswerk auf seinen Aufruf so reichlich mit Gaben bedacht» worden sei wie bis anhin. Es stehe trotz des Rückgangs der Spenden «vorläufig noch auf einigermaßen normalem Boden», in den nächsten Jahren werde aber «die Frage der Mittelbeschaffung akut».²²⁹ Laut dem Protokoll gab es keine Äusserungen zu dieser Mitteilung.

Kaum ein Thema mehr waren die Probleme im Pflegekinderwesen, obwohl es dazu Anlass gegeben hätte. Im März 1954 hielt Siegfried in seinem Bericht zuhanden der Stiftungskommission fest, dass sich die «Verhandlungen wegen 4 weiteren Kindern» zerschlagen hätten, weil «die betr. Armenbehörde es vorzog, die noch in zartem Alter stehenden Kinder den Sommer über als Knechtlein zu verdingen, damit sie einen Teil ihres Pflegegeldes für den Winter verdienen können».²³⁰ In der Kommissionssitzung vom April 1955 stellte Hanselmann die Frage, «ob keine Mittel vorhanden seien[,] mit denen die Gemeinden entlastet, d. h. verhindert würden, junge Vagantenkinder zu verdingen». Zentralsekretär Otto Binder bemerkte dazu, dass der Armenbehörde die «gesetzliche Gewalt» über solche Kinder zukomme. Ulrich Wille war als Kommissionspräsident hingegen der Meinung, dass «in solchen Fällen mit Geld immer etwas erreicht werden kann». Er empfahl, den Fall nochmals zu prüfen.²³¹ Über die grundsätzliche Schwierigkeit der Fürsorge, verschiedenste Interessen abzudecken, wurde nicht weiterdebattiert. Dass Alfred Siegfried seine Schützlinge ebenso bei Bauern für Kost und Logis arbeiten liess, schien keines der Kommissionsmitglieder zu stören.²³² Bis Ende der 1950er-Jahre spielte das «Hilfswerk» in den Sitzungen keine Rolle mehr. Am 26. November 1958 gab der neu gewählte Zentralsekretär Alfred Ledermann bekannt, Siegfried stelle «gegenwärtig Lebensläufe der «Vaganten» zusammen, um dann in einem Bericht Bilanz ziehen zu können, wie weit sich der 25-jährige Einsatz gelohnt hat».²³³ Im Mai 1959 dankte Nationalrat Emil Frei, der nach dem überraschenden Tod Ulrich Willes als interimistischer Präsident die Sitzung leitete, dem nicht anwesenden Alfred Siegfried für seine Bereitwilligkeit, auch nach seiner Pensionierung für das «Hilfswerk» zur Verfügung zu stehen. Der Zentralsekretär bezeichnete das «Hilfswerk» als «Lebenswerk von Herrn Dr. Siegfried». Und er würdigte dessen «stetig[en] Einsatz trotz der vielen Versager». Ferner wurde die Stiftungskommission darüber

228 Wie der Historiker Wolfgang Hafner aufzeigt, schilderte Heinrich Hanselmann bereits als Zentralsekretär der Pro Juventute 1921 in einem Vortrag (vermutlich gestützt auf die «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörgler), wie durch die Heirat eines «Sohn[es] aus ordentlichen bäuerlichen Verhältnissen» mit einer «sogenannte[n] «Kesslerin» [...] eine grosse Zahl unglücklicher, verbrecherischer, für die Volksgemeinschaft unnützer Menschen in Leben gerufen» worden sei, und folgerte daraus, dass man weder zu- noch wegsehen dürfe wie beim «Fehltritt jenes Sohnes aus gut bäuerlichen Verhältnissen», wenn man für die Jugend sein wolle. Vgl. Hafner, *Pädagogik* (2014), S. 70–72.

229 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 19. 11. 1951. PJ-Archiv, A 29.

230 Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats vom November 1953 bis März 1954 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 27. 4. 1955.

231 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 27. 4. 1955. PJ-Archiv, A 29.

232 Zur Platzierung der «Kinder der Landstrasse» vgl. Kapitel 5.7.

233 PJ-Archiv, A 29, 26. 11. 1958.

informiert, dass Siegfried als externer Mitarbeiter weiterhin die «schulentlassenen Kinder der Landstrasse» betreuen und «in Zukunft noch publizistische Aufgaben übernehmen» werde.²³⁴

Nach seinem Amtsantritt hielt Siegfrieds Nachfolger, Willy Canziani, im Mai 1965 vor der Stiftungskommission ein Referat zu den Aufgaben der Abteilung «Schulkind». Das «Hilfswerk» kam darin nicht vor.²³⁵ Es war kein Thema mehr in der Stiftungskommission. Das änderte sich erst, als im April 1972 die Zeitschrift *Der Schweizerische Beobachter* die Aktion «Kinder der Landstrasse» heftig kritisierte und dies schliesslich zur Auflösung des «Hilfswerks» auf Ende März 1973 und zum Rücktritt von Clara Reust auf Ende April 1975 führte, welche die Vormundschaften der Kinder und Jugendlichen übernommen hatte.

Das «Hilfswerk» im Stiftungsrat

Im Stiftungsrat war das «Hilfswerk» in den fast 50 Jahren seines Bestehens nur zwei Mal Gegenstand der Diskussion, jeweils anlässlich der Budgetberatung. Die «Aktion für Vagantenkinder» wurde erstmals in der Jahresabschlussrechnung vom 3. Oktober 1926 erwähnt.²³⁶ Im Jahresbericht des Zentralsekretariats wurde 1927 die «Fürsorge für Kinder herumziehender Korber- und Kesslerfamilien» als eine «Aufgabe mit neuem Charakter» vorgestellt sowie der Stand der Arbeiten inklusive Mittelbeschaffung ausgeführt.²³⁷ Ein Jahr später informierte das Zentralsekretariat, dass für die «Fürsorge für vagabundierende Kinder» unter dem Namen «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» eine «Vereinigung von Freunden und Helfern gegründet worden [war] zur finanziellen Sicherstellung dieses besonderen Arbeitszweiges».²³⁸ Erst 1930, als die erste Bundessubvention für die Aktion «Kinder der Landstrasse» budgetiert war, wünschte ein Stiftungsratsmitglied Auskunft über die Aktion, worauf Robert Loeliger als Zentralsekretär kurz mitteilte, dass es sich «um die vor einigen Jahren vom Zentralsekretariat an die Hand genommene Aktion der Fürsorge und des Versuches der Sesshaftmachung der Kinder der Kessler und Schirmflicker unseres Landes handle».²³⁹ Das Budget wurde auf Antrag der Stiftungskommission einstimmig gutgeheissen. Ein Jahr später, im März 1931, erkundigte sich ein weiteres Stiftungsratsmitglied nach der Finanzierung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», worauf Robert Loeliger die Kostendeckung durch den Bund, die Kantone und Gemeinden, den Cadonau-Fonds und die Spenden des «besondern Freundeskreises für dieses Werk» erläuterte.²⁴⁰ Das Stiftungsratsmitglied zeigte sich durch diese Auskünfte befriedigt. Weitere Fragen drängten sich offenbar nicht auf. Siegfried hielt verschiedene Referate anlässlich der Stiftungsratssitzungen, so etwa 1939 zur Übernahme der «Witwen- und

²³⁴ Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 11. 5. 1959. PJ-Archiv, A 29.

²³⁵ Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 25. 5. 1965. PJ-Archiv, A 29.

²³⁶ PJ-Archiv, A 29.

²³⁷ Jahresbericht des Zentralsekretariats 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 zuhanden der Stiftungskommission, PJ-Archiv, A 29.

²³⁸ Jahresbericht des Zentralsekretariats 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 zuhanden der Stiftungskommission, PJ-Archiv, A 29.

²³⁹ Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 3. 3. 1930. PJ-Archiv, A 30.

²⁴⁰ Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 2. 3. 1932. PJ-Archiv, A 30.

Waisenhilfe» und 1944 zur Ferienversorgung von Kindern während des Zweiten Weltkriegs.²⁴¹ Er sprach jedoch nie über das «Hilfswerk». Auch Zentralsekretär Alfred Ledermann, der 1968 vor dem Stiftungsrat ein 24-seitiges Referat über die Tätigkeiten der Pro Juventute hielt, erwähnte das «Hilfswerk» mit keinem Wort.²⁴² Offensichtlich zählte es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den wichtigen und grossen Aufgaben der Stiftung.

Einzelfürsorge in der Abteilung «Schulkind»

Zur Abteilung «Schulkind» gehörte die «Zentralstelle für sämtliche Einzelfürsorgefälle» aller Altersstufen, die ans Zentralsekretariat gelangten. Die Zentralstelle leistete Hilfe für die «vielen kranken, anormalen oder schlecht betreuten Kinder», namentlich aus Gegenden, in denen die Jugendfürsorge nicht gut ausgebaut war. Aus diesen Erfahrungen und Beobachtungen seien auch die «Massnahmen für Kinder aus vagabundierenden Schweizerfamilien» entwickelt worden, hielt die Pro Juventute anlässlich ihres 17-jährigen Bestehens fest.²⁴³ Seit Anfang der 1930er-Jahre beschäftigte sich das Zentralsekretariat vermehrt mit der «Frage der Dauerversorgung von verlassenen und gefährdeten Kindern».²⁴⁴ Die Abteilung «Schulkind» vermittelte Kinder, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, an Familien und Heime. Sie übernahm in einigen Fällen auch die vormundschaftliche Aufsicht über die Kinder.²⁴⁵ Bei den in den Jahresberichten unter der Rubrik «Einzelhilfe» aufgeführten Fällen handelt es sich vor allem um Auslandschweizerkinder, die vorwiegend während des spanischen Bürgerkriegs und des Zweiten Weltkriegs oder zur Ausbildung in die Schweiz geschickt worden waren und für längere Zeit betreut werden mussten. Die Pro Juventute war bei der Unterbringung der Schulkinder und bei der Lehrstellensuche behilflich, während sich die Neue Helvetische Gesellschaft der Studenten sowie der Mittelschüler und die Zentralstelle für Rückwanderer der Familien annahm.²⁴⁶ Die Schweizerhilfe und die Rückwandererhilfe stellten die Mittel zur Verfügung.²⁴⁷ Die Rückwanderer wurden in der Regel von privaten und staatlichen Institutionen sowie von schweizerischen Konsularvertretungen im Ausland gemeldet. Nach eingehender Abklärung der einzelnen Fälle leitete die Abteilung «Schulkind» die Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen ein.²⁴⁸ Alfred Siegfried betreute zwischen 1927 und 1959 insgesamt 185 sogenannte Rückwanderer als Fürsorger, Beistand und Vormund. Auch aus den Ferienaktionen blieben Kinder während längerer Zeit der Fürsorge der Pro Juventute anvertraut. Mehrere Kinder wurden in dauernde

241 Vgl. dazu die Protokolle der Stiftungsratssitzung vom 28. 10. 1939 und 8. 7. 1944. PJ-Archiv, A 30.

242 Stiftungsratssitzung vom 27. 9. 1968. PJ-Archiv, A 30.

243 Siebzehn Jahre Pro Juventute. Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 64.

244 Jahresbericht des Zentralsekretariats 1929/30 zuhanden der Stiftungskommission, S. 19. PJ-Archiv, A 29.

245 Siegfried, 30 Jahre (1947), S. 412 f.

246 Pro-Juventute-Jahresbericht 1943/44, S. 17; Siegfried, Lehr- und Schulstipendien (1943), S. 380.

247 1942 hatten die vier Organisationen (Schweizerhilfe, Neue Helvetische Gesellschaft, Rückwandererhilfe und Pro Juventute) eine Stipendienkommission für Auslandschweizer gegründet. Ebd., S. 380.

248 Pro-Juventute-Jahresbericht 1947/48, S. 20.

Obhut genommen.²⁴⁹ Gemäss dem Aktenbestand im Bundesarchiv vermittelte die Abteilung «Schulkind» weitere 119 Kinder an Pflegeplätze.²⁵⁰ Für 58 dieser Kinder führten Alfred Siegfried, Luise Gyr und Clara Reust sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Zentralsekretariat, so auch Ulrich Wildbolz als Leiter der Abteilung «Schulentlassene», Beistand- oder Vormundschaften.

Die Pro Juventute beteiligte sich bereits in den 1920er-Jahren an «zahlreichen Versorgungsgen bedauernswerter TrinkerKinder».²⁵¹ Die Abteilung «Schulkind» bildete laut den Jahresberichten Anfang der 1930er-Jahre auch das «Zentrum für Hilfsaktionen zu Gunsten Kinder der Arbeitslosen», wobei für «eine ansehnliche Zahl von Kindern durch die Vermittlung der Stiftung ein dauerndes Heim gefunden» werden konnte.²⁵² Später führte die Abteilung «Schulkind» im Zusammenhang mit der Beratung in Erziehungs- und Unterbringungsfragen «verschiedene, erzieherisch besonders schwierige Kinder [...] einer dauernden Versorgung» zu.²⁵³ Offenbar wurde die Abteilung «Schulkind» immer häufiger «durch Fragen der Rechtsberatung in Ehescheidungen (Zuteilung und Unterbringung der Kinder), Vaterschaftsprozessen, Hereinbringen von Beiträgen geschiedener Ehegatten und illegitimer Kindsväter» in Anspruch genommen. Soweit es angebracht war, seien die Gesuchsteller an die zuständigen Jugendämter und Vormundschaftsbehörden verwiesen worden, oft sei die «Mitwirkung einer wirklich neutralen Instanz» aber unerlässlich gewesen. Im Gegensatz zu den meisten Rechtsauskunftsstellen beschränkte sich die Pro Juventute jedoch nicht darauf, «eine uns vorgelegte Frage zu prüfen, sondern wir forschen nach den Hintergründen und gelangen da nicht selten zu Einsichten, die auf den ersten Blick nicht zu erwarten waren». Wenn beispielsweise geschiedene Mütter die Pro Juventute um Hilfe bei der Eintreibung der Unterhaltsbeiträge säumiger Väter baten, «forschen wir in jedem Falle nach den Verhältnissen der Kinder, erkundigen uns, wo und wie sie untergebracht sind und gelangen so nicht selten dazu, vielleicht in einem gewissen Gegensatz zu den hilfeschendenden Elternteilen, bei den zuständigen Behörden fürsorgerische Massnahmen zugunsten der Kinder zu beantragen». Von einer neutralen Stelle kann aufgrund dieser Ausführungen keine Rede sein. Im Gegenteil, die Hilfeschendenden riskierten, dass ihnen die Kinder weggenommen wurden. Das Zentralsekretariat bot zwar eine Anlaufstelle für Eltern, sah sich aber als Anwalt der Kinder.

Zum «grossen Teil aus solchen Streitfragen heraus» sei für die Fürsorge der Abteilung «Schulkind» eine «beträchtliche Anzahl dauerversorgter Kinder» erwachsen, welche «da und dort in guten Familien untergebracht» werden mussten.²⁵⁴ Zudem hatte sich

249 Pro-Juventute-Jahresbericht 1940/41, S. 9.

250 Auch nach der Überführung der «Auslandschweizerkinder-Betreuung» 1945 in eine eigene Abteilung wurde die Einzelfürsorge für die sogenannten Rückwanderer, die sich für längere Zeit in der Schweiz aufhielten, in Verbindung mit der Schweizerhilfe, der Rückwandererhilfe und dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft fortgesetzt. Pro-Juventute-Jahresbericht 1944/45, S. 13.

251 Siebzehn Jahre Pro Juventute. Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 38.

252 Jahresbericht des Zentralsekretariats 1931/32 zuhanden der Stiftungskommission, S. 17, 19. PJ-Archiv, A 29.

253 Pro-Juventute-Jahresbericht 1941/42, S. 5.

254 Jahresbericht des Zentralsekretariats 1940/1941 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29.

ein Zweig der Rechtsberatung in Zusammenarbeit mit «anderen Hilfswerken, welche die Vermittlung von Adoptionsplätzen pflegen» – insbesondere mit den unentgeltlichen Vermittlungsstellen des Schweizerischen Frauenvereins in Rapperswil und der Schweizerischen Caritaszentrale in Luzern –, auf die «Vermittlung von Adoptivplätzen für aussereheliche Kinder» spezialisiert.²⁵⁵ Es wurden also nicht nur Kinder aus fahrenden Familien mit Unterstützung der Pro Juventute weggenommen, fremdplatziert oder zur Adoption gegeben.

1942 wurde die Abteilung «Schulkind» in «Schulkind und Fürsorge» umbenannt. Der Zusatz «Fürsorge» sei notwendig geworden, weil «sich in dieser Abteilung mehr und mehr sämtliche Fürsorgeaufgaben der Stiftung konzentriert haben, im Gegensatz zur Abteilung «Schulentlassene», die mehr die Aufgabe der Vorsorge betreut».²⁵⁶ Mit anderen Worten: Unter der Leitung von Alfred Siegfried übernahm die Abteilung neben Verwaltungs-, Organisations- und Instruktionsaufgaben in immer grösserem Umfang die Betreuung einzelner Kinder übernommen. Siegfried weitete damit nicht nur seine Kompetenzen aus, sondern übernahm auch eine Aufgabe, die traditionellerweise von den Bezirken ausgeübt wurde. Begründet wurde der «speziell fürsorgerische Charakter» der Abteilung damit, dass die «Aufgaben der Vorsorge [...] in erster Linie durch die Schule gefördert» werde.²⁵⁷ Die Tätigkeiten der Abteilung umfassten 1942 nebst der «allgemeinen Schulkinderhilfe» die «gesamte Versorgung der Inland- und Auslandschweizerkinder, die Kleider-, Schuh- und Skihilfe, die Obstspende, die Fürsorge für die «Kinder der Landstrasse», die Betreuung der Bundeshilfe für Witwen und Waisen, das Pflegekinderwesen, die Einzelfallberatung und -betreuung, den nachgehenden Fürsorgedienst für schwererziehbare Jugendliche, das gesamte Stipendienwesen, die Bergkinderhilfe und sämtliche Cadonau-Fälle».²⁵⁸

Auch die Abteilung für «Schulentlassene» unterhielt einen «Fürsorgedienst für schwererziehbare Jugendliche». Die «nachgehende Fürsorge für gefährdete Jugendliche» sei auf der Abteilung sukzessive aufgebaut worden, weil die «Notwendigkeit hierfür von verschiedensten Seiten immer stärker betont» worden sei.²⁵⁹ Der «Fürsorgedienst für schwererziehbare Jugendliche» ging aus dem «Externendienst» für das 1924 von Heinrich Hanselmann gegründete Landerziehungsheim Albisbrunn hervor,²⁶⁰ der für die Betreuung der aus dem Heim entlassenen Zöglinge zuständig war und zunehmend von weiteren Heimen und Anstalten sowie unter anderen vom Heilpädagogischen Seminar und der Psychiatrischen Poliklinik in Zürich, der Jugendanwaltschaft und von Vormundschaftsbehörden in Anspruch genommen

255 Ebd.

256 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 22. 9. 1943. PJ-Archiv, A 29.

257 Pro-Juventute-Jahresbericht 1935/36, S. 15.

258 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 22. 9. 1943. PJ-Archiv, A 29.

259 Pro-Juventute-Jahresbericht 1939/40, S. 23.

260 Ab Januar 1934 wurden gemäss einer Verfügung der kantonalen Justizdirektion Zürich auch aus der Erziehungsanstalt Ringwil Austretende vom «Externendienst» überwacht. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1934/35, S. 29 f. – Aufgrund der guten Erfahrungen nahmen verschiedene weitere Institutionen den «Externendienst» in Anspruch. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1934/35, S. 34; 1936/37, S. 11 f. – 1943 wurde der «Externendienst» in «Fürsorgedienst für schwererziehbare Jugendliche» umbenannt. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht, 1943/44, S. 19–21.

wurde.²⁶¹ Der «Fürsorgedienst» hatte die Aufgabe, Eltern, Anstaltsleitern sowie privaten und öffentlichen Institutionen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Neben der Beratung, Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen und der Überwachung von Jugendlichen bestand die Hilfe auch in der Übernahme von Schutzaufsichten und Vormundschaften.²⁶² Im Berichtsjahr 1940/41 führte der sogenannte Externenbeamte²⁶³ 14 Vormundschaften und 6 Schutzaufsichten.²⁶⁴ Ab 1945 hatte sich der «Fürsorgedienst» der Abteilung für «Schulentlassene» auch mit jugendlichen Auslandschweizern und Rückwanderern zu befassen.²⁶⁵ Am Ende des Berichtsjahres 1946/47 wurden vom «Fürsorgedienst» 26 Vormundschaften und Schutzaufsichten geführt.²⁶⁶ Die Zahl der zu betreuenden Einzelfälle nahm also auch in der Abteilung für «Schulentlassene» zu, blieb aber im Vergleich mit der Abteilung «Schulkind» bescheiden. Die Einzelfürsorge der Abteilung für «Mutter und Kind» wurde hingegen den einzelnen Bezirken überlassen.²⁶⁷

Auf Anregung der «Union internationale pour la protection de l'enfance» (UIPE) richtete die Pro Juventute 1952 eine «Kommission für das Adoptivkind» ein. Die Kommission wurde aus Vertretern verschiedener Adoptionsvermittlungsstellen gebildet und stellte sich die Aufgabe, die «Probleme des Adoptivkindes zu studieren und ev. notwendige Verbesserungen an die Hand zu nehmen».²⁶⁸ Im Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats erschien die Arbeit der Kommission unter der Rubrik «Adoptivkinderwesen». In derselben Rubrik taucht auch die «Erziehungsberatung» als Aufgabenbereich der Abteilung «Schulkind» auf.²⁶⁹ Das Zentralsekretariat hatte sich mit der «Erziehungsberatung» eine weitere «neue Aufgabe» gestellt, nämlich «dort[,] wo in der Schweiz gegenwärtig noch keine Erziehungsberatungsstellen bestehen, zu versuchen, geeignete Persönlichkeiten ausfindig zu machen, welche als «Pro Juventute-Mitarbeiter für Erziehungshilfe» Eltern und Lehrer bei auftauchenden Erziehungsschwierigkeiten von Kindern beraten». Zu diesem Zweck war eine «Kommission

261 Pro-Juventute-Jahresbericht 1940/41, S. 16 f.

262 Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 21.

263 Beim «Externenbeamten» handelt es sich um Fritz Romann, welcher der Pro Juventute 1926 die ersten Tessiner «Vagantenkinder» zugeführt hatte. Vgl. Kapitel 2.1. – Er leitete die «Aufsichtsstelle für gefährdete und schwererziehbare Jugendliche», wie der «Fürsorgedienst für schwererziehbare Jugendliche» später bezeichnet wurde. Die Namensänderung erfolgte 1948 vermutlich mit der Ausgliederung aus der Abteilung «Schulentlassene». Die «Aufsichtsstelle» war weiterhin dem Zentralsekretariat angegliedert. Vgl. dazu: Romann, Berufswahl (1935); Romann, Jugendliche (1948).

264 Pro-Juventute-Jahresbericht 1940/41, S. 17.

265 Pro-Juventute-Jahresbericht 1944/45, S. 14; 1946/47, S. 21.

266 Pro-Juventute-Jahresbericht 1946/47, S. 20.

267 50 Jahre für die Jugend. Pro Juventute 9–10/1962, S. 422.

268 Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats vom Oktober 1951 bis Februar 1952 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 3. 4. 1952.

269 1950 stellte sich für Alfred Siegfried die Frage, ob es nicht Aufgabe der Pro Juventute wäre, Erziehungsberatungsstellen analog zu den Berufsberatungsstellen zu schaffen (Siegfried, Schulkindhilfe (1950), S. 468). 1951 gab die Stiftung ein Sonderheft zu Erziehungsschwierigkeiten und Erziehungsberatung heraus (Pro Juventute 2–3/1951), und 1952 erschien ein Beitrag von Walter Haesler mit einer Übersicht zu den «Erziehungsberatungsstellen der Schweiz» in der Monatsschrift der Pro Juventute (Pro Juventute 3/1952, S. 78–83). Zu Walter Haesler vgl. Kapitel 4.3.

für Erziehungsfragen» gegründet worden, die der Kinderpsychiater Moritz Tramer präsidierte.²⁷⁰ Doch die Kommission stiess auf grosse Widerstände, vor allem bei den professionellen Erziehungsberatern.²⁷¹ Die Bestrebungen der Pro Juventute verliefen schliesslich im Sand, insbesondere weil die Laienberater in die Kritik geraten waren, nichts von ihrer Aufgabe zu verstehen.²⁷² Hier zeigt sich, dass die Pro Juventute in den 1950er-Jahren begann, sich mit Alternativen zur Fremdplatzierung von Kindern zu beschäftigen, allerdings ohne grossen Erfolg.

Auch als in fast allen Kantonen Verordnungen zum Schutz der Pflegekinder bestanden, spielte die Betreuung von Pflegekindern durch die Abteilung «Schulkind» weiterhin eine wichtige Rolle.²⁷³ Im Jahresbericht 1954 vermerkte die Pro Juventute: «Auf Grund unserer jahrelangen Erfahrung im Pflegekinderwesen dürfen wir sagen, dass der Grossteil unserer schweizerischen Pflegekinder gut betreut wird. Und wenn auch da und dort einmal Reklamationen auftauchen – Ausnahmen bestätigen die Regel! – wollen wir daran denken, dass das Schicksal ohne Wermut nur selten seinen Honigkuchen reicht.» Zu den Wermutstropfen im Pflegekinderwesen gehörte laut dem Jahresbericht «nicht nur der Mangel an guten Pflegeplätzen, sondern vor allem auch die oft unumgängliche Trennung der Geschwister, das Auseinanderreisen der Familie infolge unglücklicher Umstände».²⁷⁴ Die Aussagen der Stiftung sind widersprüchlich. Einerseits wird die grösstenteils gute Betreuung der Pflegekinder betont, andererseits ein Mangel an guten Pflegeplätzen konstatiert. Deutlich wird, dass die Praxis der Kindswegnahme und der Auflösung von Familien sich nicht auf die sogenannten Vaganten beschränkte.

An die jährlich stattfindende Mitarbeiterversammlung der Abteilung «Schulkind» wurden neben den Bezirkssekretären unter anderen die Stadtzürcher Amtsvormunde, der Vorsteher des Jugendamts und des Kinderfürsorgeamts der Stadt Zürich sowie Vertreter der SGG eingeladen. Das Pädagogische Seminar der Universität Zürich war durch Heinrich Hanselmann vertreten.²⁷⁵ Einflussreiche Personen im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge waren also ebenfalls über die Tätigkeiten der Abteilung «Schulkind» auf dem Laufenden. Offenbar erregten sie auch in diesen Kreisen keinen Anstoss, zumindest taten sie ihre Kritik nicht öffentlich kund. Es sind keine Protokolle dieser Versammlungen überliefert.²⁷⁶

270 Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats vom Oktober 1951 bis Februar 1952 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 3. 4. 1952. Zu Moritz Tramer vgl. Kapitel 3.4.

271 Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats vom April bis Oktober 1953 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 7. 12. 1953.

272 Vgl. Haesler, Erziehungsberatungsstellen (1954), S. 70.

273 Pro-Juventute-Jahresbericht 1952/53. PJ-Archiv, A 29, 24. 6. 1953.

274 Pro-Juventute-Jahresbericht 1953/54. PJ-Archiv, A 29, 3. 7. 1954.

275 Vgl. dazu die Einladung zur Mitarbeitersitzung der Abteilung Schulkind vom 30. 1. 1929 (PJ-Archiv, AA VI, Korrespondenz Stiftungskommission) sowie die Einladung vom 18. 2. 1930 (PJ-Archiv, A 30).

276 Anlässlich der Debatte im Stiftungsrat zur Statutenrevision von 1929 verwies Stiftungskommissionspräsident Ulrich Wille, der die Sitzung in Abwesenheit des Stiftungsratspräsidenten, Bundesrat Heinrich Häberlin, leitete, auf die «jährlich stattfindende schweizerische Versammlung der Mitarbeiter der Abteilung Schulkind Pro Juventute» hin. Vgl. dazu das Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 20. 10. 1929. PJ-Archiv, A 30.

1955 führte die Pro Juventute mehrere interkantonale Arbeitstagungen zum Thema «Pflegekinderfürsorge» durch, an der Sozialarbeiter, Fürsorgerinnen, Behördenmitglieder und Pro-Juventute-Mitarbeiter teilnahmen.²⁷⁷ Die Pro Juventute informierte aber nicht nur über das «Pflegekinderwesen», sondern setzte sich auch aktiv für die Vermittlung von Pflegefamilien ein. Im November 1959 organisierte das Zentralsekretariat eine Radiohörfolge mit dem Titel «Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen». Rund 300 Familien bekundeten in der Folge ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Pflegekinds. 30 Familien beabsichtigten ein Kind zu adoptieren.²⁷⁸

Eine Änderung in der Ausrichtung der Abteilung «Schulkind» zeichnete sich erst mit dem Amtsantritt von Willy Canziani ab.²⁷⁹ Der promovierte Psychologe benannte die Abteilung erneut um. Sie hiess nun «Für das Schulkind, für das benachteiligte Kind und für die Familie». Mitte der 1960er-Jahre wurden neue Richtlinien für das Arbeitsgebiet erstellt. Die Neubesinnung habe sich aufgedrängt, weil «sich mit der Industrialisierung des menschlichen Lebens grosse soziale Veränderungen vollzogen haben, aus denen völlig neue Probleme erwachsen sind». Neu war vor allem die «Einsicht, dass viele Kindernöte im Grunde Elternnöte sind». Deshalb müsse «den Eltern geholfen werden, für ihre Erziehungsaufgabe fähig zu werden». Das geschehe «durch die in stetem Wachsen begriffene Elternbildungsarbeit».²⁸⁰ Gemäss der neuen «Stiftungs-Politik» gehörten zu den wichtigsten Aufgaben der Abteilung «Schulkind» nun die Förderung der Elternbildung und der Gesundheitserziehung, die Hilfe für kranke Kinder – insbesondere tuberkulose- und asthmakranke Kinder mit Beiträgen an Kuren und Behandlungen –, die Beschaffung von Familienfreiplätzen für materiell und seelisch benachteiligte Kinder (in erster Linie ausserehelich geborene Kinder sowie Scheidungskinder), die Förderung von Familienferien und die Hilfe für Pflegekinder und Bergkinder.²⁸¹ Neu war also auch, dass Kinder mit ihren Familien Ferien verbringen können sollten.²⁸²

Im Jahresbericht von 1960 hiess es erstmals, das «Hilfswerk» werde «unter Aufsicht der Stiftung Pro Juventute» geführt.²⁸³ Wie aus einem internen Organigramm von 1967

277 Pro-Juventute-Jahresbericht 1954/55. PJ-Archiv, A 29, 27. 4. 1955. Vgl. dazu: Siegfried, Fortbildungstagungen (1955).

278 Weitere rund 30 Familien waren bereit, einem Lehrling Kost und Logis zu bieten. 24 Familien wollten ein Ferienkind aufnehmen und 26 Familien eine Patenschaft übernehmen. Vgl. dazu den Bericht über die Bearbeitung der Hörerbriefe vom 31. 7. 1961. PJ-Archiv, Abt. Schulkind III.

279 Anfang der 1960er-Jahre erkannte die Pro Juventute die «Elternschulung als Gebot der Zeit». Analog zu der seit Jahren von der Abteilung «Mutter und Kind» erfolgreich betriebenen Mütterbildung sollte künftig der Elternschulung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1959/60, S. 18 f.

280 Pro-Juventute-Jahresbericht 1965/66, S. 13.

281 Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1966/67, S. 25. Vgl. auch Willy Canziani, Aktuelle Aufgaben für das Schulkind und die Familie, in: Pro Juventute 6/1968, S. 156–159.

282 Bereits Ende der 1950er-Jahre konnte die Pro Juventute im Tessin zur Gründung eines Familienferiendorfs Land erwerben. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1958/59, S. 20. – Im Oktober 1962 wird das Feriendorf «Bosco della Bella» in Fornasette eingeweiht. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1962/63, S. 53s.

283 Jahresbericht Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse 45/1961.

ersichtlich wird, war es jedoch weiterhin der Abteilung «Schulkind» angegliedert.²⁸⁴ In seinem Beitrag über die «Aktuellen Aufgaben für das Schulkind und Familie» 1968 in der Monatszeitschrift *Pro Juventute* erwähnte Willy Canziani das vom «Zentralsekretariat betreute Hilfswerk» unter der Rubrik «Kinder ohne Eltern».²⁸⁵ Eine erwünschte Distanzierung ist durchaus ersichtlich. Trotzdem wurde Willy Canziani anlässlich der Auflösung des «Hilfswerks» vom Zentralsekretär zur Verantwortung gezogen.²⁸⁶ Seit dem Rücktritt Alfred Siegfrieds fehlte offenbar eine klare Regelung der Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung und im Zentralsekretariat.

Das «Hilfswerk» und der Bund

Der Bundesrat war nicht nur das Aufsichtsorgan der Stiftung Pro Juventute und hatte dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wurde, der Bund unterstützte die Stiftung auch finanziell.²⁸⁷ Er entrichtete zwar keine pauschale Subvention an die Stiftung, förderte aber einzelne von der Stiftung gegründete Werke, so die Abteilung «Mutter und Kind» und die Ferienversorgungen durch die Abteilung «Schulkind».²⁸⁸ Ab 1930 erhielt auch das «Hilfswerk» einen jährlichen Beitrag. Der Bundesrat beantragte die Subventionen, welche das Parlament jährlich zu bewilligen hatte.²⁸⁹ Die Rolle des Bundes erhielt umso mehr Gewicht, als die Stiftung von einem amtierenden oder ehemaligen Bundesrat präsiert wurde und der Bundesrat durch weitere Mitglieder im Stiftungsrat vertreten war. Ausserdem waren Parlamentarier und Bundesbeamte Mitglieder des Stiftungsrats. Eine solche Anhäufung politischer Würdenträger – darauf machten bereits die Autoren der im Auftrag des Bundes verfassten historischen Studie von 1998 aufmerksam – verlieh der Stiftung sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderes Prestige: «Was immer die Stiftung auch tat – es erschien als vom Bund abgesegnet.»²⁹⁰

Bereits 1928 verwies Bundespräsident Heinrich Häberlin als Stiftungsratspräsident der Pro Juventute auf die Notwendigkeit, den «dunklen Fleck in unserem auf seine Kulturordnung so stolzen Schweizerlande» zu beseitigen. Man solle die «Zeginer» zwar nicht mehr «henken wie andere Diebe». Aber es gelte, das «Vagantenübel an der Wurzel zu bekämpfen» und bei den Kindern anzusetzen.²⁹¹ Wie aus einem Schreiben Häberlins hervorgeht, der als Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements das Subventionsgesuch der Pro Juventute 1929 an das Eidgenössische Departement des Innern weiterleitete, war ihm klar, dass die «Uebernahme der Vagantenkinder» und ihre Versorgung in Familien «gewiss dazu dienen» sollte, die Heimatgemeinden auf Dauer von «grossen Unterstützungs- und Armenlasten zu erleichtern und [sie ihnen]

284 Vgl. BAR, J 2.187, Organisationsplan Abteilung Schulkind-Inland, Stand 1. September 1967. BAR, J 2.187, 1192.

285 *Pro Juventute* 6/1968, S. 156–159.

286 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 30. 5. 1973. PJ-Archiv, A 29.

287 Zur Rolle des Bundes vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), bes. S. 157 ff.

288 Vgl. Loeliger, Überblick (1923).

289 Zum Subventionsgesuch der Pro Juventute an den Bundesrat vom 25. 2. 1929 vgl. auch: Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 77 ff.; Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 159 ff.

290 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 162.

291 Vorwort zur Broschüre: Siegfried, *Bilder* (1927), S. 3 f.

allmählich ganz abzunehmen», für die Pro Juventute aber der «Erziehungsgedanke massgebend und wohl das Primäre» sei.²⁹² Die Subventionen sollten für die Dauer von zehn Jahren bewilligt werden, «d. h. bis zum mutmasslichen Rückgang der Aufwendungen für die zu versorgenden Fahrenden» beziehungsweise bis die «Fürsorgetätigkeit der Gemeinden und Kantone gewisse Fortschritte gemacht hat».²⁹³ Das «Hilfswerk» übte seine Tätigkeiten noch einige Jahrzehnte länger aus und wurde vom Bund bis 1967 unterstützt. Die Subventionen waren vor allem in der Konsolidierungsphase der 1930er-Jahre bedeutend.²⁹⁴ Der Beitrag ermöglichte es der Pro Juventute laut eigenen Angaben, weitere Familien in ihre Fürsorge einzubeziehen.²⁹⁵ Einerseits erlaubte die finanzielle Unterstützung wohl eine Ausdehnung der Tätigkeiten, andererseits dürfte der Verweis auf die Beteiligung des Bundes manche Behörden zur Zusammenarbeit bewogen haben. Die Aufhebung der finanziellen Unterstützung 1967 beruhte nicht auf der Ausrichtung der Tätigkeiten der Aktion «Kinder der Landstrasse», sondern wurde damit begründet, dass «reine Anerkennungssubventionen» nicht mehr als zweckmässig erachtet wurden.²⁹⁶ Damit wird auch der Charakter der Subvention deutlich. Durch die finanzielle Unterstützung wurde die Pro-Juventute-Aktion zur «Bekämpfung der Vagantität» von höchster Stelle legitimiert.

Die Subventionierung des «Hilfswerks» durch den Bund trug nicht nur dazu bei, die Tätigkeiten auf «eine feste finanzielle Grundlage zu stellen», sondern sollte die Stiftung auch «im Verkehr mit den in Betracht kommenden Kantonen und Gemeinden moralisch unterstützen».²⁹⁷ Durch die jährlich zu beantragende Subvention war der Bundesrat über die Tätigkeiten des «Hilfswerks» informiert.²⁹⁸ Die Berichte umfassten allerdings kaum mehr als eine halbe Seite. Ausführlich hingegen sind die Ziele der Aktion «Kinder der Landstrasse» im dreiseitigen Subventionsgesuch vom 25. Februar 1929 an den Bundesrat dargestellt, das vom Präsidenten der Stiftungskommission, Ulrich Wille, sowie von Zentralsekretär Robert Loeliger unterzeichnet ist. Darin wurde auch die Verletzung des von der Stiftung hochgehaltenen Prinzips der Dezentralisation mit dem nationalen Interesse begründet. Es scheint «kaum zweifelhaft, dass die bisher beobachtete Zurückhaltung der amtlich zuständigen Fürsorgeinstanzen auf

292 Das Schreiben datiert vom 19. 3. 1929. Laut Heinrich Häberlin handelte es sich beim Gesuch um einen Grenzfall der Zuständigkeiten der beiden Departemente. So fiel die Armenfürsorge in den Zuständigkeitsbereich des EJPD, für Erziehungsfragen zeichnete das EDI verantwortlich. Häberlin ersuchte das EDI schliesslich um die Behandlung des Gesuchs, da er Präsident des Stiftungsrats war und das «Hilfswerk» bereits mit einem Aufruf unterstützt hatte. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

293 «Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre» vom 29. 1. 1929. Beilage zum Subventionsgesuch der Pro Juventute an den Bundesrat. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

294 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 161.

295 Vgl. dazu Mitteilungen 12/1932.

296 Dies geht aus dem Bericht Stocker hervor, der dem Parlament 1996 die Streichung der Subventionen an die Pro Juventute beantragte. Zitiert in: Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 162.

297 Der Zentralsekretär bedankte sich am 23. Januar 1930 beim Bundesrat mit diesen Worten für die Mitteilung des Sessionsbeschlusses. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

298 BAR, J 2.187, 1187 f., 1220.

diesem Gebiete nicht zum mindesten der Besorgnis vor den finanziellen Konsequenzen zuzuschreiben» sei. Die armen, geistig und körperlich aufs Höchste «gefährdeten» und «verwahrlosten» Kinder, denen bisher weder der verfassungsmässig garantierte Schulunterricht noch irgendwelche Fürsorge zuteil geworden sei, sollten aus dem «schädlichen Milieu» entfernt und «rechtschaffenen Pflegeeltern» oder gut geleiteten Anstalten zugeführt werden.²⁹⁹ Die Entfernung der Kinder aus ihrem Milieu sei nicht nur ein Gebot der Menschenpflicht, sondern aufgrund der «überall beobachteten, geradezu beunruhigenden Vermehrung der Fahrenden» auch der Sozialpolitik.³⁰⁰ Die Pro Juventute machte also gegenüber dem Bund auch bevölkerungspolitische Motive für die zu unterstützende Aktion geltend. Das Subventionsgesuch enthielt in der Beilage den Stammbaum einer jenischen Familie. Besonders gekennzeichnet waren die unehelich geborenen und straffällig gewordenen Familienmitglieder.³⁰¹ Der Bundesrat trägt zwar eine Mitverantwortung für die Aktion «Kinder der Landstrasse» sowohl als Aufsichtsbehörde der Stiftung wie auch als Geldgeber.³⁰² Die Hauptverantwortung liegt aber bei der Stiftung selbst, insbesondere der Stiftungskommission, welche die Funktion der Geschäftsleitung ausübte. Der Stiftungsrat hatte die Geschäfte der Kommission freilich zu genehmigen, doch konnte das jährlich einmal zusammentretende Gremium bei der zunehmenden Fülle der Aufgaben der Stiftung, die sich auch im Umfang der Jahresberichte niederschlug, eine Aufsicht über einzelne Aufgaben offensichtlich nicht mehr wahrnehmen.³⁰³ Das «Hilfswerk» genoss die volle Zustimmung des langjährigen Kommissionspräsidenten Ulrich Wille. Erst im Rückblick wurden die strukturellen Voraussetzungen, die eine Kontrolle erschwerten oder gar verunmöglichten, innerhalb der Kommission kritisiert. Die Kritik wurde aber längst nicht von allen Kommissionsmitgliedern geteilt. Ende der 1950er-Jahre fand mit dem Tod von Ulrich Wille (1959) und den Rücktritten des Abteilungsleiters Alfred Siegfried (1957) und des Zentralsekretärs Otto Binder (1958) ein Wechsel entscheidender Funktionsträger statt. Das «Hilfswerk» büsste in der Folge an Stellenwert ein, allein dadurch, dass es nicht mehr vom Abteilungsleiter geführt wurde. Der neue Zentralsekretär Alfred Ledermann (1919–2016) forderte in einem internen

299 BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

300 «Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre» vom 29. 1. 1929. Beilage zum Subventionsgesuch der Pro Juventute an den Bundesrat vom 25. 2. 1929. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

301 Der Stammbaum ist abgebildet in: Beobachter 17/1987, S. 18 f.

302 Vgl. dazu Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 168.

303 Der Jahresbericht des Zentralsekretariats zuhanden der Stiftungskommissionssitzung umfasst bereits im Berichtsjahr 1926/27 (13. September 1927), als das «Hilfswerk» erstmals erwähnt wird, 21 Seiten. Etwas mehr als zwei Seiten nimmt der Bericht zur Abteilung «Schulkind» ein. Die Angaben zum «Hilfswerk» umfassen knapp eine halbe Seite. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Abteilungen «Mutter, Säugling und Kleinkind» und «Schulentlassene» sowie auf diverse Zeitschriften. Unter der Überschrift «Allgemeines» werden die Geldbeschaffung sowie die Vertriebs- und die Mitarbeiterorganisation abgehandelt. Der Jahresbericht für das Berichtsjahr 1958 zuhanden der Stiftungskommissionssitzung vom 26. November 1958 umfasst 33 Seiten. Das Inhaltsverzeichnis weist 64 Titel auf, wovon einer sich auf das «Hilfswerk» bezieht. Die anderen Ausführungen betreffen den Reisedienst, die Bibliothek, den Pestalozzikalender, die Mütter- und Elternschulung usw. Der Bericht wurde als zweites von insgesamt sechs Traktanden an der zweieinhalbstündigen Kommissionssitzung besprochen.

Papier bereits 1959, die Vormundschaften sukzessive an Privatvormunde abzugeben.³⁰⁴ Eine grundsätzliche Kritik und eine beabsichtigte Einstellung der Aktion «Kinder der Landstrasse» sind aber vor 1973 nicht aktenkundig.

Die Auflösung des «Hilfswerks» durch die Stiftungskommission

Just in jener Sitzung der Stiftungskommission vom Juni 1972 in Bern, an der die im *Schweizerischen Beobachter* geäußerte Kritik am «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» erstmals zur Sprache kam, gedachten die Kommissionsmitglieder des kürzlich verstorbenen Alfred Siegfried und würdigten seine «grossen Verdienste» als langjähriger Leiter der Abteilung «Schulkind».³⁰⁵ Die ausserordentliche Sitzung war nicht aufgrund der Kritik einberufen worden, sondern um die Feierlichkeiten zum 60-Jahr-Jubiläum der Pro Juventute vorzubereiten. Die Mitteilungen zu dem im April 1972 erschienenen *Beobachter*-Artikel waren als zusätzliches Traktandum eingebracht worden.³⁰⁶ Hans Farner, der Leiter des Rechtsdienstes und Stellvertreter des Zentralsekretärs, orientierte über «bereits getroffene und noch zu treffende Massnahmen». Alfred Ledermann, der Zentralsekretär, war der Meinung, die Angelegenheit dürfe «nicht überbewertet, aber auch nicht bagatellisiert werden». Die Kommissionsmitglieder waren einverstanden mit dem Vorschlag, dass Bundesrichter Adolf Lüchinger, Vizepräsident der Kommission, und Fritz Schneeberger, der Leiter des Heilpädagogischen Seminars der Universität Zürich, über das Ergebnis der geplanten Besprechung mit dem Zentralsekretär und der Fürsorgerin Clara Reust an einer späteren Sitzung orientieren würden.³⁰⁷ Man liess sich demzufolge Zeit mit der Besprechung der Vorwürfe. Ja, man erachtete diese als vollkommen unbegründet und die Darstellung des *Beobachters* als falsch.

Im Entwurf des Jahresberichts 1971/72 wurde die Aktion «Kinder der Landstrasse» als «menschlich zutiefst wichtige, aber recht schwierige Aufgabe» dargestellt. Umso grösser sei für die Pro Juventute deshalb die Enttäuschung über die «oberflächliche und falsche Berichterstattung» des *Beobachters* aufgrund «einseitiger Aussagen scheinbar enttäuschter Mütter». Es handle sich um «Angriffe, die sich vollkommen zu Unrecht» gegen die Pro Juventute richteten. Die Wegnahme der Kinder sei nämlich «allein Sache der zuständigen Vormundschaftsbehörden» und nicht «eine Angelegenheit von Pro Juventute».³⁰⁸ Der Entwurf des Berichts wurde schliesslich dahingehend geändert, dass die Verantwortung nicht mehr allein auf die Behörden abgeschoben und die Vorgehensweise mit den Schwierigkeiten der betreuten Kinder gerechtfertigt wurde. Die Pro Juventute zeigte sich enttäuscht, dass der *Beobachter* die «recht schwierige pädagogische Aufgabe der uns von Vormundschaftsbehörden anvertrauten Kinder auf Grund von Aussagen und Behauptungen in Frage» stellte.

304 PJ-Archiv, Abt. Schulkind III, 7. 4. 1959.

305 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 7. 6. 1972. PJ-Archiv, A 29.

306 Die Mitteilungen wurden als siebtes von acht Traktanden zusammen mit weiteren Mitteilungen diskutiert.

307 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 7. 6. 1972. PJ-Archiv, A 29.

308 Pro-Juventute-Jahresbericht 1971/72, S. 466; Traktandum 3 der Stiftungskommissionssitzung vom 28. 6. 1972. PJ-Archiv, A 29; Beilage 1 zur Stiftungskommissionssitzung vom 24. 1. 1973. PJ-Archiv, A 29.

Bei den meisten Schützlingen handle es sich um «charakterlich und geistig ganz besonders schwierige Menschenkinder», die einer intensiven Fürsorge bedürften. Um die Komplexität dieser Erziehungsaufgabe richtig beurteilen zu können, sei eine «gründliche Kenntnis der einzelnen Schützlinge und deren Schwierigkeiten und Probleme» notwendig.³⁰⁹

Anlässlich der ordentlichen Kommissionssitzung vom 30. August 1972 äusserte Fritz Schneeberger unter dem Traktandum «Verschiedenes» sein Missfallen über den sehr unerfreulichen Verlauf der Sitzung mit dem *Beobachter*, worauf sich der Zentralsekretär eingehend «zu diesem ganzen Fragenkomplex» äusserte. Alfred Ledermann bezweifelte, dass der *Beobachter* bereit war, eine Richtigstellung durch die Pro Juventute abzudrucken. In der darauffolgenden Sitzung vom Dezember 1972 beschloss die Stiftungskommission, die Traktandenliste abzuändern und die «Angelegenheit «Beobachter»» nochmals zu behandeln. Nach einer ausführlichen Schilderung des aktuellen Stands der Angelegenheit wurde die Zukunft des «Hilfswerks» diskutiert. Alfred Ledermann beabsichtigte, das «Hilfswerk» bis zum Frühjahr 1973 aufzuheben und die wenigen Vormundschaften, die nicht aufgehoben oder abgegeben werden konnten, von Clara Reust in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung «Schulkind», Willy Canziani, und einer zusätzlichen Mitarbeiterin weiterführen zu lassen.³¹⁰ Erstmals ist von einer eingehenden Diskussion die Rede. Speziell erörtert wurden die Fragen, ob die Angelegenheit, wie der *Beobachter* vorgeschlagen hatte, durch eine neutrale Kommission abgeklärt werden sollte, welche Auswirkungen für den Markenverkauf zu erwarten waren, welche Rolle das Stadtzürcher Fürsorgeamt bei der Überprüfung der pendenten Vormundschaftsfälle spielen und ob der Zentralsekretär dem Schweizer Fernsehen ein Interview geben sollte. Die Kommission war schliesslich einverstanden, das Stadtzürcher Fürsorgeamt um Mithilfe zu bitten.³¹¹

Im Januar 1973 fand erneut eine ausserordentliche Sitzung der Stiftungskommission statt. Traktandiert waren das Ferienhaus in Spuondas und das «Hilfswerk». Beide Institutionen waren durch den *Beobachter* in die Kritik geraten. In Spuondas hatten angeblich mehrere Mitarbeiter des Zentralsekretariats sowie der Zentralsekretär mit seiner Familie zu Sondertarifen logiert.³¹² Es wurde eine Verhandlungsdelegation ernannt, die sich zu einer Aussprache mit dem *Beobachter* treffen sollte. Die Stiftungskommission war nach wie vor nicht bereit, wie vom *Beobachter* gefordert, eine allgemeine Untersuchung über die Tätigkeiten des «Hilfswerks» durchzuführen. Die Untersuchung habe sich auf die konkreten Fälle zu beschränken.³¹³ Erstmals war das «Hilfswerk» in einer regulären Sitzung Ende Januar 1973 traktandiert. Bundesrichter Adolf Lüchinger wünschte ausdrücklich eine Verständigung mit dem *Beobachter*, sonst werde der «Krieg» weitergehen. Die Stiftungskommission beschloss, den *Beob-*

309 Pro-Juventute-Jahresbericht 1971/72, S. 329.

310 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 1. 12. 1972. PJ-Archiv, A 29.

311 Protokoll der Stiftungsratsitzung vom 1. 12. 1972. PJ-Archiv, A 29.

312 Die Pro Juventute geriet gleichzeitig wegen weiterer Projekte in die Kritik, so wegen des Ferienzentrums Twannberg und des Ferienhauses Spuondas. Vgl. dazu die Protokolle der Stiftungskommissionssitzung vom 1. 12. 1972, S. 1. 1973, 24. 1. 1973, 30. 5. 1973. PJ-Archiv, A 29.

313 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 5. 1. 1973. PJ-Archiv, A 29.

achter zu informieren, dass sie die Angelegenheit weiterbehandeln und die Frage einer «abschliessenden Erklärung» prüfen werde.³¹⁴

Aus den Protokollen der Stiftungskommission und den Unterlagen der Abteilung «Schulkind» wird deutlich, dass das «Hilfswerk» zu Beginn der 1960er-Jahre im Zentralsekretariat kritisiert worden war, wenn auch ohne Konsequenzen. Dieser Umstand hatte nicht nur personelle, sondern auch strukturelle Ursachen. An der Stiftungskommissionssitzung vom Mai 1973 forderten die Mitglieder, dass die Kommission sich «nach Abschluss dieser Angelegenheit einige grundsätzliche Gedanken zur Stiftungspolitik» machen sollte. Bundesrichter Lüchinger fand es zumindest «etwas problematisch, dass die Pro Juventute durch eine Intervention von aussen gezwungen wurde, einen stiftungspolitischen Entscheid – die Schliessung des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse – zu treffen». Er stellte die Frage, ob es im Zentralsekretariat «noch andere Stellen gibt, die einer Kritik von aussen nicht standhalten könnten».

Die Juristin Valy Degoumois äusserte als Erste die Ansicht, dass es für die Kommission schwierig sei, «bei so wenigen Sitzungen über die Tätigkeiten von Pro Juventute genau auf dem Laufenden zu sein». Sie erachtete gar eine «Durchleuchtung durch einen Aussenstehenden» als wünschenswert. Doch Arnold Sauter, der Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamts, sah nur die Möglichkeit, dass die Pro Juventute «dort, wo etwas zu Klagen Anlass gibt, der Angelegenheit nachgeht und Ordnung schafft». Auch Zentralsekretär Ledermann war der Meinung, dass es nicht sinnvoll sei, «dem Beobachter das Gefühl zu geben, Pro Juventute hätte Angst». Er erläuterte in der Folge eingehend, warum die «Beobachter-Polemik» zur Aufhebung des «Hilfswerks» geführt hatte. Und er schilderte anhand von drei Beispielen die negativen Folgen der vom *Beobachter* geforderten Zusammenführung von Kindern und Eltern für die Kinder. Einer «Durchleuchtung von aussen» stand Ledermann «eher skeptisch» gegenüber. Das koste viel Geld, und es schaue doch nichts dabei heraus. Das Zentralsekretariat überprüfe seine Tätigkeiten laufend. Zudem sei er immer bemüht gewesen, der Stiftungskommission möglichst viel zu unterbreiten. Dabei habe sich stets die Frage gestellt, «mit wie viel und wann man ein ehrenamtliches Gremium belasten» dürfe. Das Zentralsekretariat umfasste mit 15 Fachabteilungen und Dienstzweigen ein «ungeheuer grosses und vielseitiges Aufgabenprogramm». Schliesslich regte auch die CVP-Nationalrätin und Rechtsanwältin Elisabeth Blunschy-Steiner an, dass die Stiftungskommission einen engeren Kontakt zum Zentralsekretariat pflegen und ein Mitglied, vorzugsweise der Präsident, regelmässig an den Sitzungen der Abteilungsleiter teilnehmen sollte. Der Basler Bankier Guy F. Sarasin schlug vor, ein Organisationsreglement zu erstellen, aus dem die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Zentralsekretariat und der Stiftungskommission ersichtlich sei. Valy Degoumois forderte, dass die Kommissionsmitglieder ihre Verantwortung für die Abteilungen ernster nehmen und eventuell mehrere Mitglieder für eine Abteilung zuständig erklärt werden müssten. Bundesrichter Lüchinger unterstützte diesen Vorschlag und wies noch einmal darauf hin, dass die Kommission «in letzter Zeit immer etwas die Feuerwehr spielen

³¹⁴ Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 24. 1. 1973. PJ-Archiv, A 29.

musste». Arnold Sauter wies demgegenüber darauf hin, dass ein früherer Versuch, einen Arbeitsausschuss mit der Überwachung einzelner Aufgaben des Zentralsekretariats zu beauftragen, eine zu grosse Einmischung zur Folge gehabt habe, worauf der Ausschuss wieder aufgelöst worden sei.³¹⁵

Der Zentralsekretär und sein Stellvertreter machten für die Kritik des *Beobachters* hauptsächlich die betreffenden Mitarbeiter verantwortlich. Hans Farner schilderte ausführlich das «ungeschickte Verhalten von Herrn Dr. Canziani und [...] [seiner Mitarbeiterin] im Zusammenhang mit einem vom «Beobachter» aufgegriffenen Fall». Der Zentralsekretär erinnerte daran, dass Willy Canziani als Abteilungsleiter «voll verantwortlich war für das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Wenn tatsächlich so grosse Fehler geschehen seien, wie Canziani nun behauptete, so wäre es seine Pflicht gewesen, ihn zu orientieren und Abhilfe zu verlangen.³¹⁶ Anlässlich der Sitzung vom Juli 1973 kritisierte Fritz Schneeberger, dass in den Berichten der Abteilung «Schulkind» nie von einer Schliessung des «Hilfswerks» die Rede war. Laut dem Abteilungsleiter war auf Wunsch von Clara Reust nicht darüber geschrieben worden. Der Zentralsekretär kritisierte, dass Willy Canziani in Personalfragen oft nicht den Mut gehabt habe, sich durchzusetzen.³¹⁷

Bereits 1959 hatte der damalige Abteilungsleiter Peter Doebeli gefordert, es seien die das «Hilfswerk» betreffenden Kompetenzen zu regeln, andernfalls könne dieses kein «organisches Glied» der Abteilung bleiben. Doebeli forderte, die eingehende Post zur Einsicht zu erhalten und alle Korrespondenz, die nicht den Einzelfall, sondern die Institution betreffe, persönlich zu unterzeichnen. Zudem erachtete er es als seine Aufgabe, Clara Reust in heiklen Fällen zu beraten. Alfred Ledermann, 1958 zum Zentralsekretär ernannt, hatte sich mit den Forderungen von Doebeli «vollständig einverstanden» erklärt und ihn aufgefordert, Clara Reust zu ersuchen, sämtliche Vormundschaften sukzessive an Privatvormunde abzugeben und mit ihm dieses «Problem» gelegentlich zu besprechen.³¹⁸ Doebeli verliess die Pro Juventute kurz darauf wieder. Canziani blieb bei der Meinung, dass das «Hilfswerk» nur personell seiner Abteilung unterstellt war.³¹⁹ Er stand den Tätigkeiten von Clara Reust skeptisch gegenüber. Offenbar war es ihm aber nicht möglich, diese von den Forderungen des Zentralsekretärs zu überzeugen. Dass er aber trotz offensichtlicher Schwierigkeiten keine weiteren Massnahmen einleitete, rief nicht nur bei der Stiftungskommission Verwunderung hervor. Laut den Angaben des Chefbuchhalters anlässlich der Sitzung vom August 1973 hatte Clara Reust bis ins Jahr 1958 zurückreichende Schlussabrechnungen für die Behörden zu erstellen. Das Budget für das

315 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 30. 5. 1973. PJ-Archiv, A 29. Die Stiftungskommission hatte 1968 zu ihrer Entlastung einen Arbeitsausschuss eingesetzt und ergänzend zu den Stiftungsstatuten «administrative Richtlinien» über die Zusammenarbeit der Stiftungskommission und des Zentralsekretariats erlassen. In den darauffolgenden beiden Jahren traf sich die Stiftungskommission nicht mehr nur dreimal, sondern monatlich zu einer Sitzung. Anfang der 1970er-Jahre beschränkten sich die Zusammenkünfte auf fünf bis sechs Sitzungen jährlich. Pro-Juventute-Jahresbericht 1967/68, S. 38.

316 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 30. 5. 1973. PJ-Archiv, A 29.

317 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 4. 7. 1973. PJ-Archiv, A 29.

318 PJ-Archiv, Abt. Schulkind III, 7. 4. 1959.

319 Interview mit Willy Canziani, 28. 4. 2006.

«Hilfswerk» konnte deshalb noch nicht gekürzt werden.³²⁰ Im Mai 1974 beschloss die Stiftungskommission schliesslich, die Einzelhilfe durch das Zentralsekretariat sukzessive aufzuheben. Damit fand die nach der Pensionierung Alfred Siegfrieds einsetzende Entwicklung, die Einzelfallhilfe in die Bezirke zu verlagern und die Prophylaxe im Zentralsekretariat auszuweiten, ihren Abschluss.³²¹

Im Jahresbericht 1972/73 heisst es, die bereits vor Jahren in Aussicht gestellte Auflösung des «Hilfswerks» sei eingeleitet und dem «Wandel in der Auffassung über Sinn und Notwendigkeit der Sesshaftmachung des fahrenden Volkes» Rechnung getragen worden.³²² Im darauffolgenden Berichtsjahr war die von der Pro Juventute angeblich «seit längerer Zeit in Aussicht genommene Auflösung» vollzogen. Laut dem Jahresbericht 1973/74 war das Zentralsekretariat nicht mehr in der Lage, «direkte Sozialhilfe von einer Zentralstelle aus zu leisten». Die ortsansässigen Institutionen würden die Betreuung der Kinder am besten gewährleisten.³²³ Die Pro Juventute kehrte damit zu ihrer ursprünglichen Idee der dezentralen Organisation zurück. Die Ansichten über die Tätigkeiten der Stiftung hatten sich auch innerhalb der Pro Juventute bereits früher gewandelt, nur vermochten sich die Verantwortlichen nicht durchzusetzen. So war es Willy Canziani auch nicht möglich, die Ferienversorgungen für Schweizerkinder in Gastfamilien aufzuheben. Die Restrukturierung scheiterte am Widerstand der Bezirke. In der Abteilung mit dem neuen Namen «Schulkind und Familie» wurden Mitte der 1970er-Jahre die «radikalsten Strukturdiskussionen» geführt.³²⁴ Mit Kritik an der Pro Juventute tat man sich innerhalb und ausserhalb der Organisation lange Zeit schwer. Die Pro Juventute selbst hatte es verpasst, bei ihrer Neuausrichtung in den 1960er-Jahren Konsequenzen bezüglich des «Hilfswerks» zu ziehen. Im Stiftungsrat wurde das «Hilfswerk» nicht einmal in den Jahren seiner Auflösung diskutiert. Jedenfalls existiert kein einziger Protokollvermerk dazu.³²⁵

Ressourcenverteilung und Machtverhältnisse

Durch die dezentrale Organisationsstruktur war und ist die Pro Juventute in der ganzen Schweiz durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent und in der Bevölkerung breit abgestützt. In den obersten Gremien der Stiftung war im untersuchten Zeitraum die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Elite des Landes vertreten. Oft wurden auch die Gemeinde- und Bezirkssekretariate der Pro Juventute von einflussreichen Personen geführt, meist von Pfarrern oder Lehrern. Nicht selten sassen diese zudem im Gemeinderat, waren Mitglied der Jugendschutzkommission oder führten die Jugendsekretariate in Personalunion. Daneben übten vor allem die Ehefrauen von Ärzten und anderen Akademikern in den Bezirken und Gemeinden wichtige Funktionen aus.³²⁶

320 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 31. 8. 1973. PJ-Archiv, A 29.

321 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 8. 5. 1974. PJ-Archiv, A 29.

322 Pro-Juventute-Jahresbericht 1972/73, unkorrigierter Druckabzug, Beilage zum Traktandum 3 der Stiftungskommissionssitzung vom 4. 7. 1973.

323 Pro-Juventute-Jahresbericht 1973/74. PJ-Archiv, A 29.

324 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 21. 3. 1975. PJ-Archiv, A 29.

325 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 147.

326 Ebd., S. 148 f.

Gemäss einer Aufstellung der Einnahmen von 1926 bis 1948 wurde das «Hilfswerk» zur Hälfte durch Beiträge der Gemeinden und Kantone sowie von Wohltätigkeitsorganisationen finanziert.³²⁷ Dazu zählte bis 1944 ein regelmässiger Beitrag aus dem Cadonau-Fonds. Danach wurden nur noch Beiträge für einzelne «Kinder der Landstrasse» gesprochen. 1937 und 1938 belief sich der Betrag auf 12'000 Franken.³²⁸ Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft leistete bis zur Subventionierung des «Hilfswerks» durch den Bund ab 1930 einen Beitrag von mindestens 7500 Franken.³²⁹ Die Bundessubvention von 15'000 Franken wurde in den 1930er-Jahren mehrmals auf schliesslich 10'200 Franken gekürzt, aber bis 1967 regelmässig ausbezahlt. Anfänglich machte dieser Betrag einen Drittel der Einnahmen aus, 1948 bei aufgrund der Teuerung um über 100 Prozent gesteigerten Ausgaben noch 10 Prozent.³³⁰ Die Wertminderung gilt auch für die festen Zuwendungen der Kantone.³³¹ Immer wichtiger wurden deshalb die freiwilligen Beiträge der Bezirkssekretariate der Pro Juventute und die Spenden von Privaten, Firmen und Vereinen.³³²

Bereits 1927 hatte Alfred Siegfried unter dem Namen «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» eine «Vereinigung von Freunden und Helfern» gegründet, die «zur finanziellen Sicherstellung dieses besonderen Arbeitszweiges» dienen sollte.³³³ Die Beiträge der «Freunde und Gönner» unterlagen grossen Schwankungen. Sie machten bis 1948 durchschnittlich einen Drittel der Einnahmen aus, konnten in einzelnen Jahren jedoch auf über 50 Prozent ansteigen.³³⁴ Wiederholt gab es einmalige Spenden

327 Mitteilungen 32/1948. Der Anteil der Wohltätigkeitsorganisationen ist auch in den Jahresrechnungen nicht ausgewiesen. Allein der Beitrag aus dem Cadonau-Fonds deckte indes durchschnittlich zwischen einem Viertel und einem Drittel dieser Einnahmen ab. Wenn in der Forschung angezweifelt wird, dass die Gemeinden durch die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute finanziell profitierten, ist dies nur berechtigt, wenn die Gemeinden anstelle der Zusammenarbeit von einer Fremdplatzierung absahen oder die Kinder unentgeltlich in Pflegefamilien unterbringen konnten. Vgl. Egli, «Bekämpfung» (1997), S. 87. – De facto machte der Anteil der Gemeinden an Einzelfällen (inklusive der Beiträge von Eltern und Verwandten) höchstens einen Drittel der gesamten Einnahmen aus, die für die Unterbringung, Ausstattung und Aufsicht der Kinder zur Verfügung standen.

328 Vgl. dazu das Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 29. 1. 1938, S. 2. PJ-Archiv, A 29.

329 Germann, *Bessernde Humanität* (2010), S. 238.

330 Allein die Kosten für die Heimunterbringung waren um 100 bis 150 Prozent angestiegen. Während die Pro Juventute 1952 rund 800 Franken pro Kind und Jahr ausgab, beliefen sich diese Aufwendungen 15 Jahre zuvor auf rund 250 Franken. Vgl. dazu: Pro-Juventute-Jahresbericht, 1952/53, S. 21; Statistik von 1948 in Mitteilungen 32/1948. – Während der Weltwirtschaftskrise in den 1930er-Jahren waren die Ausgaben unter anderem aufgrund der «vielen Versorgungen in Korrekationsanstalten» «durch die Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung» gestiegen. Vgl. Pro-Juventute-Jahresbericht 1935/36, S. 18.

331 Finanzielle Zuwendungen erhielt das «Hilfswerk» von den Kantonen Graubünden, Schwyz, Tessin und Zürich. Vgl. Mitteilungen 16/1934.

332 1935 unterstützten 67 Bezirke das «Hilfswerk» mit insgesamt fast 5000 Franken; 1954 belief sich der Betrag aus den Bezirken bereits auf über 10'000 Franken; 1963 waren es über 15'000 Franken aus mehr als 140 Stiftungsbezirken; 1970 leisteten fast 130 Bezirke einen Beitrag von insgesamt mehr als 18'000 Franken. Vgl. dazu: Pro-Juventute-Jahresbericht 1935/36, S. 40; Mitteilungen 38/1945; Mitteilungen 47/1963; Jahresbericht Hilfswerk 1969/70.

333 Pro-Juventute-Jahresbericht 1927/28, S. 8.

334 Die Schwankungen sind auf verstärkte Werbemassnahmen zurückzuführen. 1937 konnten

an das «Hilfswerk» im Umfang von mehreren 1000 Franken.³³⁵ Ab 1940 versuchte Siegfried die rückläufigen Spenden mit Patenschaften wettzumachen: «Von dem Gedanken ausgehend, dass sehr viele Kinderfreunde ihr Scherflein lieber einem bestimmten Kinde zuwenden, als einen Beitrag für allgemeine Zwecke stiften», hatte die Patenschaft zum Ziel, «dass Einzelpersonen, Vereine, Schulen usw. die Verpflichtung eingehen, während mindestens sechs Monaten ganz oder teilweise für die Unterbringung, Bekleidung oder Schulung zu sorgen».³³⁶ Der gewünschte Erfolg stellte sich allerdings nicht ein.³³⁷

Die Spenden von Privatpersonen, Firmen und Vereinen trugen indes massgeblich zum Erfolg des «Hilfswerks» bei.³³⁸ Privatpersonen spendeten in der Regel 3 bis 10 Franken, seltener 20 bis 50, ausnahmsweise 100 Franken pro Jahr. Kleinere Firmen entrichteten ebenfalls Beiträge von 5 bis 10 Franken pro Jahr. Dazu zählten Apotheken, Malergeschäfte, Comestibles-Läden und Metzgereien ebenso wie Reisebüros. Grössere Firmen, wie beispielsweise die Schweizerische Sprengstofffabrik von 1942 bis 1971, spendeten jährlich 20 bis 50 Franken. Banken und Versicherungen wie die Schweizer Rückversicherung zahlten zwischen 50 und 150 Franken. Eine der grössten Spenderinnen war die Basler Firma Sandoz: sie überwies dem «Hilfswerk» im Zeitraum von 1942 bis 1971 in den ersten beiden Jahren 100 Franken, im dritten Jahr 300 und in den folgenden Jahren 500 Franken. Es gab auch Vereine, die tief in die Tasche griffen, wie die Angestelltenvereinigung der Versicherungsgesellschaft Zürich. Sie spendete 1948 20 Franken, von 1952 bis 1956 zwischen 60 und 100, von 1964 bis 1966 100 bis 200 und von 1967 bis 1971 400 Franken pro Jahr und 1972 zuletzt 500 Franken.

allein mit dem Verkauf der Broschüre «10 Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk» fast 7000 Franken generiert werden. Vgl. Mitteilungen 20/1937. Zu den Werbemassnahmen vgl. Kapitel 4.1.

- 335 Bereits 1929 flossen aus einer privaten Schenkung von insgesamt 50'000 Franken immerhin 5000 Franken an das «Hilfswerk». Vgl. Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 25. 11. 1929. PJ-Archiv, A 29. – 1948 erhielt das «Hilfswerk» zwei einmalige Zuwendungen von insgesamt 9000 Franken. Vgl. Otto Binder, Zentralsekretär, an das Eidgenössische Departement des Innern den Bundesbeitrag 1949 und 1950 betreffend, 2. 7. 1949. BAR, J 2.187, 1221. – Noch 1968 erhielt das «Hilfswerk» ein Legat von 30'000 Franken von einer Gönnerin. Vgl. Jahresbericht Hilfswerk, 1968.
- 336 Die Paten erklärten sich bereit, während mindestens einem halben Jahr monatlich 10 Franken für ein Kind einzuzahlen. Sie erhielten dafür den Namen, die Adresse und eine Fotografie ihres Patenkinds. Die Kinder wurden angehalten, von Zeit zu Zeit ihren Paten zu schreiben. Mitteilungen 25/1940.
- 337 Vgl. Tätigkeitsbericht zuhanden der Stiftungskommissionssitzung vom 22. 2. 1941, S. 20 f.; 1. 10. 1951, S. 10; 27. 4. 1955, S. 16. PJ-Archiv, A 29.
- 338 1952 machten die Beiträge von «Gönnern und Freunden» mit rund 36'000 Franken einen Drittel der Einnahmen von insgesamt knapp 115'000 Franken aus. 1962 beliefen sich die Beiträge auf knapp 30'000 Franken. Sie deckten ebenfalls etwas über einen Drittel der gesamten Einnahmen von fast 90'000 Franken ab. 1960 waren die Beiträge auf rund 26'000 Franken gesunken, machten aber noch immer einen Viertel der Einnahmen von total rund 100'000 Franken aus. Vgl. dazu: Mitteilungen 52/1936; Mitteilungen 46/1962; Jahresbericht Hilfswerk, 1969/70. – Das Budget des «Hilfswerks» stieg von rund 14'000 Franken im ersten Geschäftsjahr 1926/27 innerhalb von zehn Jahren auf rund 60'000 Franken. Nach dem Krieg kam es nochmals zu einem markanten Anstieg. Die jährlichen Kosten pendelten sich schliesslich bei rund 100'000 Franken ein. Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 28.

Es sind markante regionale Unterschiede feststellbar. Für die ganze Westschweiz und das Tessin sind nur etwas mehr als 40 Privatpersonen und eine Firma in der Gönnerkartei verzeichnet. Allein in der Stadt Aarau leisteten ebenfalls knapp 40 Personen jährliche Beiträge an das «Hilfswerk». In den Städten Luzern und Basel spendeten je etwas über 120 Privatpersonen und 30 Firmen für das «Hilfswerk». In Basel gehörte zu den Spendern zudem ein Verein. In der Stadt Zürich trugen mehr als 440 Privatpersonen, rund 100 Firmen und 8 Vereine mit jährlichen Beiträgen zu den Einnahmen des «Hilfswerks» bei. Auffallend ist, dass die meisten Firmen erst seit den 1940er-Jahren zu den Spendern zählen. Mit dem Migros Genossenschaftsbund (1931–1972), dem Pianohaus Jecklin (1939–1958), dem Orell Füssli Verlag (1931–1971), der Accumulatorenfabrik Oerlikon (1944–1973), der Schweizerischen Kreditanstalt (1944–1963) und dem Grand Hotel Dolder (1944–1969) zählten ganz unterschiedliche Unternehmen zur Gönnerschaft. Zu den langjährigen Spendern zählten beispielsweise auch die Praesens-Film AG in Glattbrugg (1936–1971), die Zigarrenfabrik Suter in Hallwil (AG) (1951–1971) oder die Basler Celluloidwarenfabrik Balloid in Therwil (BL) (1942–1968). Als Spender traten überdies kirchliche Institutionen wie das Kloster Disentis (1947–1971) in Erscheinung, ebenso kommunale Behörden wie die St. Galler Gemeinde Alt St. Johann (1966–1969).

Zu den prominenten privaten Gönnerinnen und Gönnern in Zürich zählten neben Rechtsprofessor Dr. Karl Siegfried Bader (1957–1971) Dr. phil. Berta Coninx aus der bekannten Verlegerfamilie (1943–1954), Margrith Hiltl, die das erste vegetarische Restaurant in Zürich führte (1940–1971), die Puppenmacherin Sasha Morgenthaler (1948–1969) sowie Robert Ober, dem das gleichnamige Modehaus in Zürich gehörte (1938–1968).

Die meisten Spenden von Privatpersonen liefen über 10 bis 20 Jahre. Frauen schickten auch Selbstgestricktes und -genähtes. Zudem erhielt die Pro Juventute von mehreren Firmen Kleiderspenden. Unter den Gönnerinnen und Gönnern finden sich auffallend viele Akademiker, vor allem Ärzte und Juristen, sowie Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrer und Apotheker, seltener Architekten, Goldschmiede, Fabrikanten und Landwirte. Sie waren wohlhabend und genossen gesellschaftliches Ansehen.³³⁹

Die fahrende Bevölkerung hingegen verfügte weder über Einfluss in Gesellschaft und Politik noch über eine Lobby oder Personen, die sich in rechtlichen Belangen oder öffentlichkeitswirksam in den Medien für ihre Anliegen hätten einsetzen können.³⁴⁰ Die vom «Hilfswerk» betroffenen Familien lebten zumeist in wirtschaftlich und sozial prekären Verhältnissen.³⁴¹ Trotzdem hatten die Eltern einen Beitrag an das Kostgeld ihrer fremdplatzierten Kinder zu zahlen. Fehlende Beiträge hatten eine Betreuung zur Folge und konnten mit der Einweisung in eine Arbeitsanstalt bestraft werden. Nicht vergessen werden darf zudem, dass ihre Kinder die Fremdplatzierung durch

339 Die Angaben beruhen auf der Durchsicht der Buchstaben A, Stadt Basel, D, G, H, I–J, Stadt Luzern, N, T, Tessin, Westschweiz und Stadt Zürich der Gönnerkartei. Die Karteikarten sind alphabetisch nach dem Wohnort bzw. Firmen- oder Vereinssitz abgelegt. BAR, J 2.187, 1114–1116.

340 Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 149.

341 Vgl. Kapitel 5.3.

Arbeitsleistungen mitfinanzierten. Selbst von ihrem Lohn erhielten diese oft nur ein Taschengeld.³⁴²

Diese ungleiche Verteilung und Verwendung von Ressourcen zeigt ihre Wirkung im Handlungsspielraum der Betroffenen und Beteiligten. So konnten die Eltern zwar gegen die behördlichen Massnahmen Rechtsmittel ergreifen, doch bedurfte es dazu sowohl entsprechender Kenntnisse wie auch finanzieller Mittel, insbesondere wenn ein Anwalt damit beauftragt werden sollte. Zudem spielte die gesellschaftliche Stellung und die institutionelle Anbindung der Personen in Bezug auf die Beurteilung und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen eine entscheidende Rolle.³⁴³

Alfred Siegfrieds Wirken wurde von der damals renommiertesten privaten Stiftung für Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz getragen, in der ihm eine wichtige Funktion zukam. Bereits 1929 wurde Siegfried vom Zentralsekretär die Aufsicht über alle drei Fachabteilungen übertragen, weil er sich «am allermeisten mit der praktischen Fürsorge» befasste und die «praktische Fürsorge des Zentralsekretariates eine einheitliche» werden sollte.³⁴⁴ Siegfried leitete die finanziell gewichtigste Abteilung. Die «Schulkinderhilfe» wies in der Zeitspanne zwischen der Gründung der Stiftung 1912 und 1953 mit 18,2 Millionen Franken fast dreimal so hohe Ausgaben auf wie die «Hilfe für Mutter und Kind» mit 6,5 Millionen Franken und mehr als doppelt so hohe wie jene für die «Schulentlassenen» mit 8,4 Millionen Franken. Den zweitgrössten Ausgabenposten hatte mit 12,7 Millionen von insgesamt 82 Millionen Franken die Tuberkulosebekämpfung, die ebenfalls in den Aufgabenbereich von Siegfried fiel. 5,9 Millionen Franken wurden für verschiedene Altersstufen und 1,2 Millionen Franken für die Hilfe für «Anormale», das heisst für Menschen mit einer Behinderung, ausgegeben.³⁴⁵ Die Ausgaben für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» beliefen sich während dieser Zeit auf vergleichsweise bescheidene 1,8 Millionen Franken.³⁴⁶ Wenn man den Betrag aber in Relation zum Bevölkerungsanteil der Fahrenden von vermutlich weniger als 1 Prozent setzt, so erweist er sich als (un)verhältnismässig gross.³⁴⁷

Siegfried verschaffte sich durch die fehlende Trennung von persönlicher Amtsausübung und offizieller Funktion in einer privaten Stiftung, die auch Aufgaben der öffentlichen Fürsorge übernahm und über beträchtliche finanzielle Mittel verfügte, einen immensen Handlungsspielraum. Er bezeichnete sich zwar als Berufsvormund, er wurde aber im Unterschied zu einem Amtsvormund nicht von einer Behörde, sondern von unterschiedlichen, vorwiegend ländlichen Milizbehörden beaufsichtigt. Die Aufsicht über die Ausübung der vormundschaftlichen Tätigkeiten beschränkte sich auf die alle zwei Jahre stattfindende Berichterstattung über seine Mündel. Als Vormund war Siegfried für die Versorgung der Kinder und die Führung der Vor-

342 Vgl. Kapitel 5.7.

343 Vgl. Kapitel 6.1 und 6.2.

344 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 25. 11. 1929. PJ-Archiv, A 29.

345 Zur «Anormalenfürsorge» vgl. Kapitel 3.1.

346 Heller, Pro Juventute (1987), S. 35 f. Ab den 1960er-Jahren betrug der Anteil des «Hilfswerks» an den Gesamtaufwendungen der Pro Juventute 1 bis 2 Prozent. Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 29.

347 Zum Anteil der Fahrenden an der Schweizer Bevölkerung vgl. Kapitel 4.2.

mundschaften persönlich verantwortlich. In seinen Händen lag das Schicksal von mehreren 100 Kindern. Die Organisation der Stiftung, die Verteilung der Aufgaben und Mittel, die personellen Konstanten und die fehlende Kontrolle durch übergeordnete Instanzen führten dazu, dass Siegfried kaum Grenzen in der Festlegung und Ausübung seiner Tätigkeiten gesetzt wurden – mit weitreichenden Folgen, wie noch zu zeigen ist.

2.3 Alfred Siegfried

Zur Person von Alfred Arnold Siegfried (1890–1972), wie er mit vollem Namen hiess, ist wenig bekannt.³⁴⁸ Selbst über seine Arbeit bei der Pro Juventute müssen die Informationen aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen werden, etwa aus dem Arbeitstagebuch des Zentralsekretärs³⁴⁹ und den Jahresberichten der Pro Juventute.³⁵⁰ Die ausführlichsten Hinweise zu seiner Person und seinem Leben finden sich in Gerichtsakten.³⁵¹ Siegfried war vor seiner Anstellung bei der Pro Juventute in Luzern und Basel als Lehrer tätig. 1924 wurde er vom Basler Strafgericht wegen «Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Schüler» verurteilt und aus dem Schuldienst entlassen. Ein Urteil, das im Hinblick auf seine späteren Tätigkeiten von Bedeutung ist. Verschiedene seiner ehemaligen Mündel beschuldigten ihn des sexuellen Missbrauchs.³⁵² Zu einer weiteren Verurteilung kam es aber meines Wissens nicht. In den Mündelakten ist über «Liebschaften» mit Kindern erwartungsgemäss nichts zu finden, wohl aber enthalten die Akten Bewertungen des Sexualverhaltens der Mündel.³⁵³ Diese Aussagen sind aufgrund der gerichtlichen Verurteilung besonders kritisch zu betrachten.

Siegfried arbeitete von 1924 bis 1958 auf dem Zentralsekretariat der Pro Juventute. Ab 1927 leitete er während 30 Jahren die Abteilung «Schulkind», der das 1926 von ihm gegründete «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» angegliedert war. Zudem übte er die Aufsicht über die drei Fachabteilungen des Zentralsekretariats aus.³⁵⁴ Darüber hinaus war er in der internationalen Kinderhilfe tätig. Mit dem Sekretär des Internationalen Zivildienstes Rodolfo Olgiati (1905–1986) und dem promovierten Philosophen und Förderer der Volksbildung Fritz Wartenweiler (1889–1985) gründete Siegfried 1940 die Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder (SAK) in Bern.³⁵⁵ 1942 wurde die Kinderhilfe beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)

348 Die Angaben zu Alfred Siegfrieds Lebensdaten stammen vom Zivilstandsamt des Kreises Konolfingen (BE) und aus StABS, Erziehung S 4, 1905–1922, 1923–1930.

349 PJ-Archiv, Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951. Zu den Aufgaben der Abteilung «Schulkind» vgl. Kapitel 2.2.

350 ZBZ, LK 1589/1, 1913–1965.

351 StABS, Gerichtsarchiv EE 56 (Protokoll und Urteil des Strafgerichts 1924), JJ 1 231 (Siegfried Alfred 1924: Untersuchungsdossier).

352 Huonker, Vorgeschichte (1987), S. 19; Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 93.

353 Vgl. Kapitel 7.3.

354 Es handelte sich um die Abteilungen «Mutter und Kind», «Schulkind» und «Schulentlassene». Vgl. Kapitel 2.2.

355 Vgl. dazu den Nachlass von Rodolfo Olgiati in SSA, Ar 107.

zentralisiert. Dort übte Siegfried das Amt des Vizepräsidenten aus und war in verschiedenen Kommissionen tätig.³⁵⁶ Überdies vertrat Siegfried die Pro Juventute in der Schweizerischen Hygienischen Arbeitsgemeinschaft, die 1926 von der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege zur Förderung und Koordination der in der Gesundheitspflege tätigen Verbände gegründet worden war.³⁵⁷ Siegfried war auch Mitglied des Vorstands der «Schweizer Berghilfe», den er neun Jahre präsidierte,³⁵⁸ und des Vorstands des Caritasverbands Zürich, von 1956 bis 1964 als Vizepräsident.³⁵⁹ Zudem war das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» bis 1945 seiner Abteilung angegliedert.³⁶⁰ Siegfried hatte für die Pro Juventute ausserdem Einsitz in der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder.³⁶¹ Daneben übte er eine rege Vortrags- und Publikationstätigkeit aus, wobei er unter anderem für Anstaltsreformen und eine Regelung des Pflegekinderwesens eintrat.³⁶² Siegfried war Mitglied der Studienkommission für das Pflegekinderwesen, die von der Landeskonferenz für soziale Arbeit (LAKO) 1946 ins Leben gerufen wurde und Richtlinien für eine kantonale Pflegekindergesetzgebung ausarbeitete.³⁶³

Im Zentralsekretariat wurde er geschätzt und immer wieder mit besonderen Aufgaben betraut. So kam ihm 1943 anlässlich des Rücktritts des langjährigen Zentralsekretärs

356 SRK-Archiv, Akten Steiner. Akten zur Kinderhilfe SRK (Nachlass Steiner) und zur Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder (SAK) sowie zur Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder (SAS) finden sich auch im Archivbestand des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks, das in allen Organisationen vertreten war. Vgl. SSA, Ar 20.803; Ar 20.950.4–9.

357 Vgl. Exposé über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten in den drei Fachabteilungen des Zentralsekretariats Pro Juventute zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 25. 11. 1929. In dieser Zeit betätigte sich die Arbeitsgemeinschaft «im Kampfe für die neue Alkoholvorlage».

358 Vgl. Pro Juventute 2–3/1960, S. 271. Die 1942 gegründete «Kommission für soziale Arbeit in Berggegenden» (KOSAB), welche die Hilfe verschiedener Organisationen koordinieren sollte, wurde unter dem Namen «Schweizer Berghilfe» bekannt. Seit 1953 figuriert sie unter diesem Namen als Verein mit Sitz in Zürich. Von der bis 1952 geleiteten Berghilfe von gut 1 Million Franken gingen vier Fünftel an Projekte zur Finanzierung von Bauten und maschinellen Einrichtungen. Die Projekte der Mütter- und der Jugendhilfe erhielten je 10 Prozent. Die Pro Juventute führte wiederholt Sammlungen für die «Schweizer Berghilfe» durch und erhielt Kostenbeiträge für ihre Ski-Aktionen für Bergschulen. Vgl. dazu: Siegfried, Soziale Arbeit (1944); Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 14; Moser, Hilfe (2010), S. 335.

359 In den Jahresberichten des Caritasverbands Zürich werden die Vorstandsmitglieder seit 1939 namentlich erwähnt. Letztmals wird Alfred Siegfried 1965 als Vorstandsmitglied genannt. 1966 wird er aus dem Vorstand verabschiedet. Archiv Caritas Zürich, ohne Signatur.

360 Vgl. Siegfried, Ferienaktion (1938). Als Gemeinschaftswerk der «Schweizerhilfe» und der Pro Juventute vermittelte das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» zwischen 1918 und 1960 nahezu 75'000 jungen Auslandschweizerkindern einen Heimataufenthalt. Vgl. Pro Juventute 2–3/1960, S. 253. – Das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» wurde von 1919 bis 1958 mit einem jährlichen Betrag von 50'000 bis 60'000 Franken vom Bund unterstützt. Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 11. 5. 1959. PJ-Archiv, A 29.

361 BAR, J 2.187, 1210.

362 Vgl. Kapitel 3.1. Im Dezember und Januar 1947/48 hielt Siegfried auch vier Vorträge an der Volkshochschule Zürich zur Hilfe der Schweiz für kriegsgeschädigte Kinder. PJ-Archiv, Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951.

363 Vgl. dazu: Sitzung vom 3. 1946. PJ-Archiv, Berichte Siegfried 1925–1957; Pro Juventute 2–3/1959; Neue Zürcher Nachrichten, 7. 4. 1959.

Robert Loeliger die Aufgabe zu, dessen Arbeit zu würdigen.³⁶⁴ Ein Bericht aus dem Jahr 1944 stellte Siegfried entgegen der von der Stiftung «Schweizerhilfe» geübten Kritik ein sehr gutes Zeugnis aus. Organisatorisch sei alles in bester Ordnung, das Rechnungswesen und dessen Kontrolle entspreche den Anforderungen, und das gesamte Personal der Abteilung «Schulkind» arbeite «mit grossem Pflichtgefühl und einer spürbaren, aufopfernden Liebe an der gemeinsamen Sache».³⁶⁵ Das von der «Schweizerhilfe» mitfinanzierte «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» wurde allerdings noch im selben Jahr ausgegliedert, weil Siegfried überlastet war.³⁶⁶ Was seine Tätigkeiten anbelangt, klafften Anspruch und Umsetzung, wie sich noch mehrfach zeigen wird, wiederholt auseinander.

Herkunft und Ausbildung

Alfred Siegfried kam am 15. Februar 1890 als drittes Kind einer protestantischen Familie im katholisch dominierten Luzern zur Welt, wo er mit seinen zwei Brüdern aufwuchs, die Primar- und die Sekundarschule besuchte. Sein Vater war Gürtlermeister und führte seit 1883 ein Metallwarengeschäft. Siegfried besuchte von 1906 bis 1909 das städtische Lehrerseminar in Luzern. 1909 erwarb er das Primarlehrer- und ein Jahr später das Sekundarlehrerpatent. Bis 1913 unterrichtete Siegfried als Primarlehrer in Luzern. Anschliessend studierte er neue Sprachen und Geschichte an der Universität Basel. 1915 legte er das Mittelschullehrerexamen ab. In Basel machte er 1915 auch ein Vikariat am Gymnasium. Danach unterrichtete er Sekundarschüler in Luzern, wo er seit 1915 auch als Bezirkssekretär der Pro Juventute amtierte, bis er im April 1918 als Lehrer für Französisch, Deutsch und Geschichte am Unteren Gymnasium in Basel angestellt wurde, nachdem er 1916 die Maturitätsprüfung in Zürich bestanden hatte. 1921 schloss Siegfried das Studium mit dem Doktorat ab. Er promovierte in französischer Philologie im Hauptfach und in italienischer und deutscher Philologie in den Nebenfächern.³⁶⁷

Seine Eltern seien rechtschaffene, arbeitsame Menschen gewesen und hätten in glücklicher Ehe gelebt, gab Siegfried in der richterlichen Voruntersuchung 1924 zu Protokoll. Sein Vater habe zwar gerne getrunken, sei aber kein eigentlicher Trinker gewesen. Seinen Grossvater hingegen bezeichnete er als wüsten Alkoholiker, der die Familie ins Unglück gestürzt habe. Er sei geisteskrank gewesen und in der Psychiatrischen Klinik Waldau in Münsingen im Kanton Bern interniert worden.

364 PJ-Archiv, Berichte Alfred Siegfried, 9. 1943. 1955 organisierte die Pro Juventute mehrere interkantonale Arbeitstagungen zum Thema «Pflegekinderfürsorge». Siegfried berichtete über die Tagungen in: Pro-Juventute-Jahresbericht 1954/55, S. 16; 1955/56, S. 20/21. 1959 erschien unter dem Titel «Pflegekinder» ein Monatsheft der Pro Juventute mit einer Zusammenstellung der bis 1958 in Kraft getretenen kantonalen Verordnungen über das Pflegekinderwesen. Pro Juventute 2–3/1959.

365 Bericht von E. Bodmer-Locher vom 10. 1. 1945 über die im Auftrag der Stiftung «Schweizerhilfe» bei der Pro Juventute im Dezember 1944 vorgenommenen Prüfungen und Einsichtnahmen. Beilage zum Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 14. 2. 1945, S. 24. PJ-Archiv, A 29.

366 Vgl. das Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 14. 2. 1945, S. 2. PJ-Archiv, A 29.

367 Diese Angaben sind den Akten des Strafgerichts Basel sowie dem «Curriculum vitae» in Siegfrieds Dissertation entnommen: Siegfried, Lautlehre (1922), S. 55.

Siegfried selbst war zur Zeit seiner Aussage nach eigenen Angaben seit zwölf Jahren abstinente. Seine Mutter starb an Tuberkulose, als Siegfried 20 Jahre alt war. Aus der zweiten Ehe seines Vaters ging ein weiterer Sohn hervor, dessen Vormund Siegfried nach dem Tod des Vaters 1921 wurde. Siegfrieds leibliche Brüder lebten zur Zeit des Verfahrens beide nicht mehr in Luzern. Der eine war als technischer Leiter in Genf angestellt, der andere lebte als Kunstmaler in München.

Vor dem Richter führte Siegfried aus, dass er dem weiblichen Geschlecht gegenüber «von jeher nur eine geringe Neigung» empfunden habe. Eine gescheiterte Liebesbeziehung habe in ihm eine «ausgesprochene sexuelle Abneigung gegen die Weiber» hervorgerufen. Seit er 20 Jahre alt sei, habe er immer mehr die Neigung und den Wunsch empfundenen mit Knaben zusammen zu sein. Dieser «Trieb» sei durch die Lektüre der Werke von Richard Krafft-Ebing und Hans Blüher ausgelöst worden. Die Schriften hätten ihm die bisher vorhandenen Hemmungen genommen. Ausser mit dem betreffenden Schüler habe er sich aber nie in der von der Polizei angegebenen Weise verfehlt. Er leide seit langer Zeit an starker Nervosität und an Depressionen, habe sich aber stets gut zusammengenommen, sodass seine Umwelt nicht viel davon habe merken können.³⁶⁸

Auf Siegfrieds letzten Wunsch durfte Pfarrer Anton Camenzind bei der Abdankung am 30. März 1972 auf dem Friedhof Höngrgerberg in Zürich «keinen Abriss seines Lebens geben». Gerade dieser Wunsch charakterisiere seine ganze Lebenshaltung, meinte der Pfarrer in seiner Rede. Siegfried sei es «nicht um seine Person, sondern einzig um seine Aufgabe» gegangen.³⁶⁹ Selbstlosigkeit dürfte allerdings kaum der Grund dafür gewesen sein, dass Siegfried seinen Lebenslauf nicht verlesen lassen wollte. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, war Siegfrieds Liebe «besonders zu jungen Menschen» eben nicht stärker als «alle Wünsche und Ansprüche für die eigene Person».³⁷⁰

Strafverfahren in Basel

Am 2. Januar 1924 hatte der Vater eines Schülers von Siegfried der Polizei gemeldet, dass es zwischen dem Lehrer und seinem Sohn in der von Siegfried geleiteten Ferienkolonie sowie auf einem gemeinsamen Ausflug wiederholt zu gegenseitiger Onanie gekommen sei. Er vermutete ausserdem, dass Siegfried «das nämliche auch schon mit anderen Knaben getrieben habe oder treibe». Siegfried stellte jedoch während seiner

³⁶⁸ Von Richard Krafft-Ebing (1840–1902) stammt das Standardlehrbuch zur Sexualpathologie, «Psychopathia sexualis», das erstmals 1896 erschien. Darin definierte der Psychiater Homosexualität als «konträre Sexualempfindung». Vgl. Ludger Lütkehaus, *Psychopathia sexualis*. Vor 100 Jahren starb Richard von Krafft-Ebing, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 21. 12. 2001. – Hans Blüher (1888–1955) erlangte vor allem mit seinen Büchern zur Geschichte der Jugendbewegung («Wandervogel», 1912/13) Berühmtheit. Für Blüher war die Jugendbewegung eine leidenschaftliche männliche Bewegung, ein «erotisches Phänomen». Die Homoerotik war zentral für seine Kulturtheorie. Er sah in ihr das Bindemittel und den Motor jeglicher kulturellen Höherentwicklung. Seine Theorie ist als Antwort auf die Homosexualitätsskandale und -prozesse zu verstehen, welche die Jugendbewegung und den kaiserlichen Hof zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfassten. Vgl. Brunotte, *Zwischen Eros und Krieg* (2004), S. 70–117.

³⁶⁹ *Pro Juventute* 6/1972, S. 151.

³⁷⁰ *Pro Juventute* 6/1972, S. 153.

Einvernahme am 4. Januar 1924 «ähnliche Handlungen mit anderen Schülern energisch in Abrede». Der Rektor des Gymnasiums ersuchte die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, «im Interesse der Schule möglichst von Einvernahmen von Schülern abzusehen». Gleichentags bat Siegfried den Direktor des baselstädtischen Erziehungsdepartements, ihn von seinen Pflichten zu entbinden, denn sein Gemütszustand mache es ihm unmöglich, weiterhin sein Amt als Lehrer auszuüben. Der Erziehungsrat beschloss darauf, Siegfried gemäss seinem Ersuchen und unter Verdankung seiner Leistungen auf den 7. Januar 1924 aus dem Schuldienst zu entlassen.³⁷¹

Siegfried wurde beschuldigt und gestand, dass er im Sommer und Herbst 1923 mit einem Schüler «unzüchtige Handlungen» vorgenommen hatte.³⁷² Da laut der Staatsanwaltschaft Zweifel an Siegfrieds Zurechnungsfähigkeit bestanden, beauftragte sie die psychiatrische Klinik Friedmatt in Basel, ein Gutachten zu erstellen. Siegfried wurde daraufhin aus der Untersuchungshaft in die Klinik überführt.³⁷³ Das in der Friedmatt erstellte Gutachten basiert auf den Erhebungen des Richters, den Beobachtungen in der Klinik, einem Lebenslauf, Tagebucheinträgen und Briefen von Alfred Siegfried. Der Gutachter kam zum Schluss, dass Siegfried «zur Zeit der Tat die zur Erkenntnis zur Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft besessen hat, seine freie Willensbestimmung aber in hohem Masse eingeschränkt war».³⁷⁴ Laut dem kantonalen Strafgesetzbuch drohten Siegfried wegen Unzucht mit einem Pflegebefohlenen bis zu fünf Jahre Gefängnis.³⁷⁵ Das Gutachten der Friedmatt legte laut dem Gericht überzeugend dar, dass Siegfried ein «angeboren homosexuell veranlagter Mensch» sei. Der Gutachter gehe von einer «Abnormität der Sexualität sowohl in qualitativer wie in quantitativer Beziehung» aus. Das Gericht folgte dieser Auffassung. Es ging von der Annahme aus, dass der Angeklagte, «dem moralische Hemmungen keineswegs fehlten, bei der günstigen Gelegenheit, die das Zusammensein [...] bot, der Versuchung, die er sonst meisterte, unterlegen» war. Das Gericht billigte Siegfried deshalb «die Wohltat der bedingten Verurteilung zu, in der Meinung, dass gerade diese Massnahme zur Stärkung der moralischen Hemmungen des Angeklagten beitragen dürfte». Von einer Versorgung anstelle einer Gefängnisstrafe, wie sie der Staatsanwalt beantragte, sah das Gericht ab, weil der Angeklagte «eben [ein] angeboren[er] Homosexueller» sei, der durch ärztliche Behandlung «kaum geheilt werden» könne. Siegfried wurde der «Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Schüler» für schuldig erklärt und unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt.³⁷⁶ Mit Blick auf das Höchststrafmass von fünf Jahren fiel das Urteil also

371 StABS, Erziehung S 4, 1923–1930.

372 StABS, Gerichtsarchiv JJ 1 231, 9. 2. 1924.

373 Siegfried weilte bis am 9. 2. 1924 in der Klinik. Danach wurde er in den Lohnhof (Untersuchungsfängnis) gebracht und gleichentags gegen Kaution auf freien Fuss gesetzt.

374 StABS, Gerichtsarchiv JJ 1 231, 9. 2. 1924.

375 Es galt jeweils das kantonale Recht des Orts, an dem die «unzüchtigen Handlungen» stattfanden. Die im Kanton Tessin vorgenommenen Handlungen kamen nicht zur Anklage, da der «Codice penale» Kinder nur bis zum 12. Altersjahr vor solchen Handlungen schützte. Laut dem Strafgesetz des Kantons Solothurn waren die vorgenommenen Handlungen aber strafbar und von Amts wegen zu verfolgen. Vgl. dazu die Anklageschrift vom 16. 2. 1924, StABS, Gerichtsarchiv JJ 1 231.

376 Urteil des Strafgerichts vom 26. Februar 1924. StABS, Gerichtsarchiv EE 56.

äusserst mild aus. Hätte das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts Folge geleistet, wäre Siegfried in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Bei einem Patienten, dem kaum Aussicht auf Heilung attestiert wurde, hätte die Versorgung wohl länger gedauert. Es ist anzunehmen, dass die gesellschaftliche Stellung und ein «sehr guter Leumund» Siegfried vor einer Internierung bewahrten. Laut dem psychiatrischen Gutachten war «seine sittliche Lebensführung in jeder andern Beziehung sonst völlig einwandfrei». Er sei in mancher Hinsicht idealistisch veranlagt, habe sich aber in seiner «homosexuellen Erotik» in einer Art und Weise willensschwach gezeigt, die mit seiner «sonstigen Moral» nicht in Einklang zu bringen sei.³⁷⁷

Bemerkenswert am Verfahren gegen Siegfried ist sein Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik. Siegfried liess später als Vormund über 100 seiner Mündel in Beobachtungsstationen und in Kliniken psychiatrisch begutachten. Im Umgang mit seinen Mündeln nahm Siegfried gelegentlich gar selbst die Rolle des Gutachters ein. Er diagnostizierte neben Asozialität, Schwachsinn, Debilität und Lügenhaftigkeit auch sexuelle Gefährdung, Auffälligkeit, Erregbarkeit, Abwegigkeit und Haltlosigkeit.³⁷⁸ Siegfried hatte erfolgreich die Rolle getauscht, vom Begutachteten zum Gutachter.³⁷⁹

Aus dem 15-seitigen psychiatrischen Gutachten vom 9. Februar 1924 geht hervor, dass Siegfried bereits in der Schule für Buben schwärmte. Als 14-Jähriger verbrachte er den Sommer auf einer Alp. Mit dem zirka 40-jährigen Sennen habe ihn eine «feurige Freundschaft» verbunden. In der Nacht sei es zur gegenseitigen Onanie gekommen. Die Nächte hätten auf ihn einen «unauslöschlichen Eindruck» gemacht. Bei seinem Abschied habe er dem Sennen «ewige Treue» geschworen und ihm anschliessend «feurige Briefe» geschrieben. Im darauffolgenden Sommer habe der Senn ihn aber aus irgendeinem Grund nicht mehr aufnehmen wollen. Er sei «todunglücklich» gewesen, das Erlebnis habe ihn «mit bitterem Schmerz» erfüllt. Zwar gibt Siegfried an, dabei erfahren zu haben, dass «auch die Erwachsenen wankelmütig sind»; weiter problematisiert er das Geschehene aber nicht. Insbesondere der Altersunterschied kommt nicht zur Sprache. Es ist deshalb anzunehmen, dass er darin nichts Unrechtes sah. Im Gespräch mit dem Psychiater gab Siegfried an, später auch einige Male für Frauen geschwärmt zu haben. Einmal habe er sogar heiraten wollen, aber es sei immer etwas dazwischen gekommen.

Gemäss dem Psychiater äusserte sich Siegfried in seinem Tagebuch über Männer ganz anders als über Frauen. Das Gutachten zitiert Passagen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich nicht um Männer, sondern um Knaben handelte: «Warum ich Dich so unsäglich liebe [...]? Ach, denk ich zurück an die Tage, wo ich Dich verloren glaubte – arme, schwere Zeiten. Schwer und bedrückt das Herz. Und nun hab ich Dich wieder – täglich – stündlich kommst Du zu mir, siehst mich an mit Deinen Kinderaugen, so voll Vertrauen und Liebe, warm wird mir dabei ums Herz, ich vergesse mein altes Leid, vergesse, dass kein Glück dem Verstossenen lachen kann – und bin

377 Psychiatrisches Gutachten der Klinik Friedmatt in Basel vom 9. 2. 1924. StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231.

378 BAR, J 2.187, 1126, 1128.

379 Zur Rolle der Psychiatrie für die Aktion «Kinder der Landstrasse» vgl. Kapitel 7.

zufrieden.»³⁸⁰ Im Tagebuch bezeichnete sich Siegfried als «Verstossenen». Er haderte mit seinem Schicksal und stellte sich die Frage: «Warum kann ich nicht sein wie ihr, warum nicht freuen an euren Freuden, nicht tanzen bei euren Festen? Hat nicht die allgütige Natur mich so geschaffen, wie ich bin, warum, ach, so und nicht wie die Anderen?»³⁸¹ Die Tagebucheinträge über die «verunglückten Liebschaften» zeigen, dass es sich keinesfalls nur um platonische Liebe oder Schwärmereien handelte: «Aber gerade diese Verhimmelung musste seiner rechten Knabennatur bald verleiden, es kam auch schon nach etwa 6 Wochen zum Bruch. Ich war trostlos und schrieb Briefe voll bitterer Vorwürfe über seine Untreue, erinnerte ihn an unsere Schwüre, an den Kuss mit dem wir in kalter Sternennacht unseren Bund besiegelten.»³⁸²

In seinem Schüler habe Siegfried, so der Psychiater, einen «willigen Partner für homosexuelle Handlungen gefunden» und der «Versuchung nicht widerstehen» können. Dem Psychiater erzählte Siegfried, dass er gegen seinen «perversen Trieb» angekämpft habe, was ihm eine Zeit lang auch gelungen sei. Er habe dann aber der Versuchung nicht widerstehen können. Gemäss dem Psychiater hatte Siegfried gewusst, dass seine «Art erotische Betätigung abnorm sei» und er dadurch «seine jungen Freunde schädigen könne». Daher habe er sich trotz über dem Durchschnitt liegenden beruflichen Leistungen mit Minderwertigkeitsgefühlen herumgetragen. Offensichtlich litt Siegfried an seinen als abnorm taxierten Empfindungen. Tatsächlich bemängelte er seine «Mittelmässigkeit» jedoch ganz allgemein. So schreibt er in einem im Gutachten zitierten Brief: «Der Fluch der Mittelmässigkeit haftet allem an, was ich tue, überall kann ich ein wenig etwas, und nirgends ist's was Rechtes. Und damit soll ich durchs Leben? Es ist nichts da[,] was mich erfüllt, Wissenschaft nicht, Kunst nicht, und keine tiefe Liebe. [...] Der Trost der Religion – Gott sei Dank, der hilft allemal wieder über das Schwerste hinweg. Aber eben, auch da gehöre ich zu den Lauen, die nichts ganz tun.»³⁸³ Trotzdem scheint die Aussage des Psychiaters plausibel, dass Siegfried sich in einem ständigen Konflikt befand: «[E]inerseits beherrschte ihn der starke Trieb zu gleichgeschlechtlicher Liebe, andererseits hatte er Hemmungen moralischer Natur, dazu trat noch die Angst, dass seine Perversität entdeckt werden könnte.»³⁸⁴ Das Gutachten problematisierte das Verhalten von Siegfried allerdings nur in Bezug auf die Homosexualität, nicht aber dahingehend, dass es sich dabei um sexuelle Handlungen mit einem zwölfjährigen Knaben und möglicherweise, wie aus dem Tagebuch hervorgeht, mit weiteren Kindern handelte.

Als Sachverständiger wurde zur Hauptverhandlung der Inhaber des ordentlichen Lehrstuhls für Pädagogik und Psychologie an der Universität Basel, Professor Paul Häberlin, eingeladen, der «seit vielen Jahren die Psychopathologie (zu der insbesondere auch die Homosexualität gehört) der Kinder und Halberwachsenen als Spezialgebiet erforscht» und bei dem Siegfried studiert hatte.³⁸⁵ Zur Beurteilung der strafbaren

380 StABS, Gerichtsarchiv JJ 1 231, 9. 2. 1924, S. 5.

381 Ebd.

382 Ebd., S. 6.

383 Ebd., S. 7.

384 Ebd., S. 13.

385 Antrag des Staatsanwalts an das Strafgerichtspräsidium, 21. 2. 1924. StABS, Gerichtsarchiv JJ 1 231.

Handlung hielt der Staatsanwalt seine Anwesenheit für dringend nötig, insbesondere in Bezug auf die folgenden Fragen: «Welche Wirkung hat eine homosexuelle Verführung vorübergehend oder dauernd auf die Psyche eines 13-jährigen Knaben?» Und: «Welche Wirkungen hat es, wenn die Stelle eines Lehrers einer Knabenschule oder eines Leiters einer Knabenferienkolonie oder die Leitung einer Pfadfindervereinigung durch einen Homosexuellen versehen wird? Wie ist die Annahme einer solchen Stelle durch einen Homosexuellen zu beurteilen?» Auch die Fragen des Staatsanwalts stellten die Gefahren der Homosexualität in den Mittelpunkt. Gemäss dem Sachverständigen, so hält das Urteil fest, bestand die Gefahr, dass sich der Knabe infolge des «perverse[n] Aktes», den der Angeklagte mit ihm vorgenommen habe, zum Homosexuellen entwickle. Vermerkt wird zudem, dass Siegfried durch seine Handlungsweise den Sexualtrieb des Schülers vorzeitig geweckt habe.³⁸⁶ Obwohl der Sachverständige den Schüler als Kind betrachtete, das vor der Geschlechtsreife stand, sprach er nicht von einer pädosexuellen Handlung.

Während der Untersuchung wurden verschiedene Personen zu Alfred Siegfried befragt. Alle zeigten sich überrascht von der Nachricht. Einer seiner Lehrerkollegen meinte, es sei ihm völlig unbekannt gewesen, dass Siegfried, der ein geschätzter Lehrer war, homosexuell veranlagt sei. Davon, dass Siegfried sich auch an anderen Knaben vergangen habe, sei ihm nichts bekannt.³⁸⁷ Auch der Rektor gab an, Siegfried sei ein guter Lehrer gewesen. Es seien nie Klagen gegen ihn erhoben worden. Die Nachricht betreffend «sittliche Verfehlungen» sei «wie ein Blitz aus heiterem Himmel» gewesen. Auch sei ihm nicht bekannt, dass sich Siegfried mit anderen Schülern verfehlt habe. Beobachtungen über «anormale Veranlagungen» seien keine gemacht worden, dagegen habe Siegfried ein «gedrücktes Wesen» gezeigt.³⁸⁸ Der Präsident der «Inspektion des Gymnasiums» gab an, Siegfried habe zuerst nicht mit der Sprache herausrücken wollen, bei der zweiten «Einquartierung» die ihm gemachten Vorhaltungen aber zugegeben.³⁸⁹ Auch im weiteren Leumundsbericht, für den unter anderem frühere Arbeitgeber und Vermieter befragt wurden,³⁹⁰ wurde Siegfrieds Betragen als tadellos und in jeder Beziehung einwandfrei bezeichnet. Er wurde als korrekter, junger Mann geschildert, der sich für seine Schüler völlig aufgeopfert habe.³⁹¹

Gemäss der Aussage des Lehrerkollegen unterstützte Siegfried auch eine Mutter und ihren Sohn, dem er dadurch das Studium ermöglicht habe.³⁹² Die Mutter gab in der Befragung an, ihr Sohn sei bei Siegfried zur Schule gegangen. Siegfried habe öfters mit ihrem Sohn verkehrt. Während dieser Zeit habe sie nie etwas Auffälliges bemerkt. Siegfrieds Benehmen sei einwandfrei gewesen und sie könne ihm nur das allerbeste Zeugnis ausstellen.³⁹³ Ihr Sohn erzählte, seine Mutter habe ihn aus

386 Urteil des Strafgerichts vom 26. 2. 1924. StABS, Gerichtsarchiv EE 56.

387 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 10. I. 1924.

388 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 19. I. 1924.

389 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 21. I. 1924.

390 Während des Ersten Weltkriegs hatte Siegfried auch als Privatlehrer gearbeitet.

391 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 19. I. 1924.

392 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 9. I. 1924.

393 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 19. I. 1924.

finanziellen Gründen von der Schule nehmen wollen. Siegfried habe dann bei der Mutter vorgeschrieben und finanzielle Unterstützung versprochen. Damals sei er auch Mitglied der Junglibertas, einer Abstinentenverbindung für Schüler, geworden, der Siegfried vorgestanden habe. Während der siebenjährigen Bekanntschaft habe er nie das geringste Anstössige an Siegfried bemerkt, auch nicht während der Lager in den letzten drei Sommerferien. Siegfried habe ihn auch nie unzüchtig betastet oder solches zu tun versucht. Er sei sprachlos gewesen, als er erfahren habe, dass Siegfried sich in «moralischer Beziehung» vergangen haben solle.³⁹⁴ Der Junge, der diese Aussagen machte, trug allerdings denselben Namen wie der Knabe, den Siegfried gemäss seinem Tagebuch so innig liebte. Ob es sich um dieselbe Person handelte, ist unklar. Zweifellos erwies Siegfried dem Schüler einen wertvollen Dienst, weil er ihm durch die finanziellen Zuwendungen eine höhere Ausbildung ermöglichte. Aufgrund all dieser Aussagen ging das Gericht davon aus, dass Siegfried sich keiner weiteren Vergehen schuldig gemacht hatte. Von der Befragung weiterer Schüler wurde aufgrund der Einsprache des Rektors abgesehen.

Auch der Schüler, an dem Siegfried sich vergangen hatte, gab an, seines Wissens sei mit anderen Buben nie «etwas derartiges» vorgekommen. Es seien auch in der Schule nie auch nur Andeutungen in diesem Sinn gemacht worden. Er sei überzeugt, dass Siegfried mit keinem anderen Schüler solche «Unsittlichkeiten» begangen habe. Er habe Siegfrieds Zimmerkamerad sein wollen, weil dieser «eben stets sehr lustig» war und «immer etwas zu erzählen» wusste. Laut seinen Aussagen hatte Siegfried ihn zu den sexuellen Handlungen aufgefordert. Er habe niemandem etwas davon erzählt, bis sein Vater vermutete, dass er onaniere, und ihn zur Rede stellte und wissen wollte, wo er das gelernt habe. Alle Buben in der Schule hätten Siegfried gern. Bevorzugt sei er nicht worden. Seine Klassenkameraden hingegen bezeichneten ihn als Freund des Lehrers. Doch das hätten sie mit allen gemacht, die im Ferienlager gewesen seien.³⁹⁵ Auch der Vater bestätigte, dass er Siegfried für einen ehrenwerten Mann gehalten habe, den die Schüler geschätzt hätten. Laut den Aussagen des Vaters sei es zu keiner «widernatürliche[n] Unzucht» gekommen.³⁹⁶ Der Arzt bestätigte in der Befragung, dass «paederastische Betätigungen» nicht nachweisbar seien.³⁹⁷

Die Folgen der Verurteilung

Siegfried anerkannte in der Einvernahme die Angaben der Zeugen als richtig. Er gab auch zu, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Er habe gegen die Versuchung gekämpft, sei ihr aber trotzdem erlegen. Seine Verfehlung bedaure er tief.³⁹⁸

Siegfrieds sexuelle Vorlieben sind für die vorliegende Untersuchung nicht nur deshalb wichtig, weil er bei der Pro Juventute beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hatte und als deren Vormund eine besondere Verantwortung trug, sondern auch, weil

394 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 23. I. 1924.

395 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 16. I. 1924.

396 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 16. I. 1924.

397 Ebd.

398 StABS, Gerichtsarchiv JJ I 231, 9. 2. 1924.

sie von der gesellschaftlichen Norm abwichen und von der Wissenschaft als krankhaft taxiert wurden. Die Psychiater gingen von einer angeborenen und deshalb nicht therapierbaren Krankheit aus. Hilfe konnte Siegfried von medizinischer Seite also keine erwarten. Die milde Bestrafung, möglicherweise auch die Nachlässigkeit der Pro Juventute bei seiner Anstellung und sein unermüdlicher Einsatz ermöglichten es ihm dennoch, eine gesellschaftlich angesehene Position zu erreichen. Als Vormund erhielt er die Macht, das Verhalten von Menschen zu beurteilen. Trotz seiner persönlichen Erfahrungen pflegte er aber keinen kritischen Umgang mit gesellschaftlichen Normen. Wie aus den Mündelakten hervorgeht, bezeichnete er geringste Abweichungen als «abnorm». Die negativen Zuschreibungen in den Mündelakten, insbesondere diejenigen, welche die Sexualität betreffen, können nicht losgelöst von Siegfrieds Person betrachtet werden.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher Siegfried seine Ziele verfolgte, und die Disziplin, die sein Arbeitspensum zweifellos erforderte, dürften auch für die Unterdrückung seiner sexuellen Wünsche notwendig gewesen sein, was ihm trotz seiner Bemühungen offensichtlich nicht immer gelang. Warum Siegfried noch im Jahr seiner Verurteilung durch das Basler Strafgericht erneut eine Stelle antrat, bei der er sich mit Kindern zu befassen hatte, ist aus den Akten nicht nachvollziehbar. Es geschah auch wider besseres Wissen. Noch am 21. Januar 1924 schrieb Siegfried einer Freundin aus der psychiatrischen Klinik Friedmatt in Basel: «Die nächste Zukunft liegt recht trübe vor mir, ich muss mir einen neuen Weg suchen, denn ich habe nur durch eigene Schuld das Bleiben in Basel unmöglich gemacht und muss nun sehen, wie die Sache weiter geht. Wahrscheinlich werde ich [ver]suchen, im Handel Fuss zu fassen – wo weiss ich noch nicht. Ich lerne in meiner unfreiwilligen Musse wieder Spanisch und Englisch, damit ich eventuell als Korrespondent ein Plätzchen finde.»³⁹⁹ Siegfried beabsichtigte also, eine neue Tätigkeit zu suchen. Warum er diese Meinung änderte und wie es dazu kam, bleibt unklar.

Aufgaben und Mandate bei der Pro Juventute

1927 wurde Siegfried nach dreijähriger Mitarbeit im Zentralsekretariat zum Leiter der Abteilung «Schulkind» ernannt. Er folgte auf Adolf Lüchinger, den späteren Stadtpräsidenten von Zürich, der Adjunkt des Zentralsekretärs wurde.⁴⁰⁰ Wie Siegfried 1924 zu seiner Stelle im Zentralsekretariat der Pro Juventute gelangte, geht aus den von mir eingesehenen Akten nicht hervor. Möglicherweise hatte er durch seine Tätigkeit als Bezirkssekretär der Pro Juventute in Luzern Verbindungen zur Stiftung, oder er war wie sein Nachfolger Willy Canziani durch ein Inserat in der *Basler Zeitung* auf die vom Zentralsekretariat ausgeschriebene Stelle aufmerksam geworden.⁴⁰¹ Als Lehrer wurde Siegfried in der Abteilung «Schulkind» eingestellt.⁴⁰² Seine Anstellung bei der

399 In den Akten liegt eine Abschrift des Briefs, die in der psychiatrischen Klinik Friedmatt erfolgte.

400 BAR, J 2.187, 226, 2. 12. 1927.

401 Interview mit Willy Canziani, dem Leiter der Abteilung «Schulkind und Fürsorge» von 1962 bis 1969 und von 1972 bis 1995, 28. 4. 2006.

402 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1968). Zu den Aufgaben der Abteilung «Schulkind» vgl. Kapitel 2.3.

Pro Juventute war nie umstritten, obwohl der Basler Professor Paul Häberlin, der den Prozess des Basler Strafgerichts als Sachverständiger begleitet hatte, mit Heinrich Hanselmann, dem ehemaligen Zentralsekretär und langjährigen Stiftungskommis-sionsmitglied und Zürcher Professor für Heilpädagogik, bekannt war und 1933 gar selbst einen Artikel zur «Psychologie des Landstreichers» verfasste, sich also mit Siegfrieds Tätigkeitsgebiet bei der Pro Juventute beschäftigte.⁴⁰³

Durch die Abteilung «Schulkind» wurden bereits während und nach dem Ersten Weltkrieg in Zusammenarbeit mit der «Schweizerhilfe», deren Sekretariat seit 1926 in der Abteilung «Schulkind» geführt wurde, «umfangreiche Sammlungen von Lebensmitteln und Kleidungsstücken [...] zu Gunsten notleidender Auslandschweizerkinder» durchgeführt.⁴⁰⁴ Während des Zweiten Weltkriegs wandte Siegfried rund ein Viertel seiner Arbeitszeit für das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» auf.⁴⁰⁵ Bereits seit Januar 1937 nahm er an den Sitzungen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder (SAS) teil, welche Hilfe für die durch den Bürgerkrieg in Not geratenen Kinder leistete. Am 13. Januar 1937 trat er als Einzelmitglied der SAS bei und in der Sitzung vom 23. Februar 1937 übernahm er anlässlich der Wahl des Vorstands das Präsidium der SAS, welcher 21 Organisationen angehörten.⁴⁰⁶ Die SAS koordinierte die Evakuierung durch den Krieg bedrohter Kinder aus den Städten, verteilte Lebensmittel an Kinderheime und Familien und führte Kantinen in Spanien. Zudem organisierte sie Patenschaften, die den Kindern eine regelmässige, gesunde Verpflegung ermöglichen sollten.⁴⁰⁷ Nach weiteren Sammelaktionen, der «Schweizer Hilfe» für Polen und Finnland,⁴⁰⁸ beschlossen Rodolfo Olgiati, Sekretär der SAS, und Alfred Siegfried zusammen mit Fritz Wartenweiler, der ebenfalls für die SAS tätig war, eine Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder zu gründen. Diese sollte weiterhin die Arbeit der verschiedenen Organisationen koordinieren, deren Hilfe vor allem den Kindern zugute kam.⁴⁰⁹ Am 14. Januar 1940 fand die Gründungsversammlung statt, nachdem der Chef der Eidgenössischen Polizeibehörde, Heinrich Rothmund, eine Zusammenführung der Hilfsaktionen

403 Die beiden Professoren waren Herausgeber der *Schweizer Erziehungs-Rundschau*, in der Paul Häberlins erwähnter Artikel publiziert wurde. Vgl. Häberlin, *Psychologie* (1933) sowie Kapitel 3.4.

404 Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 65.

405 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 14. 2. 1945. PJ A 29.

406 SSA, Ar 20.803, Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder, Protokolle vom 4. 1. 1937, 13. 1. 1937, 12. 2. 1937, 23. 2. 1937.

407 Vgl. dazu die Broschüre: *Kinder in Not. Bericht über die Hilfstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder*. SSA, Ar 20.803. Zur Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder vgl. Schmidlin, *Eine andere Schweiz* (1999), S. 57 ff.

408 Siegfried, *Hilfe* (1940). Siegfried führte die Verhandlungen mit dem finnischen Generalkonsul, Dr. Schauwecker. Vgl. Mitteilung an die Vorstandsmitglieder der SAK, 29. 2. 1940. SRK-Archiv, Akten Steiner, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder, Dossier 1940. Vgl. dazu auch: Schmidlin, *Eine andere Schweiz* (1999), S. 125 f.

409 Zur Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder vgl. Schmidlin, *Eine andere Schweiz* (1999), S. 123 ff. Zu den weiteren Tätigkeiten von Rodolfo Olgiati vgl. Antonia Schmidlin, Olgiati, Rodolfo, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9050.php (Version vom 2. 11. 2009); zu Fritz Wartenweiler vgl. Hans-Ulrich Grunder, Wartenweiler, Fritz, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9087.php (Version vom 12. 2. 2013).

befürwortet hatte.⁴¹⁰ Zum Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft wurde Wartenweiler ernannt. Siegfried übte das Amt des Vizepräsidenten aus und wurde Präsident der Unterbringungskommission.⁴¹¹ Die Hilfsaktionen der Arbeitsgemeinschaft umfassten die Entsendung von Lebensmitteln und den Unterhalt von Heimen und Kantinen im Ausland, Patenschaften sowie die Aufnahme kriegsgeschädigter Kinder zur Erholung in der Schweiz. Vom November 1940 bis Ende 1941 wurden Kindertransporte aus Frankreich und Belgien organisiert. Insgesamt 7124 Kinder wurden in der Schweiz untergebracht. Hinzu kamen 950 Schweizer Kinder, deren Unterbringung die Pro Juventute organisierte.⁴¹² Bereits im März 1941 demissionierte Siegfried aus dem Vorstand, war aber als Präsident der Unterbringungskommission weiterhin an den Sitzungen anwesend.⁴¹³ Siegfried bemängelte den Informationsaustausch in der von Rodolfo Olgiati geleiteten SAK. Dieser bedauerte indes Siegfrieds Rücktritt. Er schätze insbesondere dessen Kenntnisse des Sozialwesens sowie seine organisatorischen Erfahrungen und Fähigkeiten.⁴¹⁴

1942 wurde die Kinderhilfe beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) zentralisiert.⁴¹⁵

410 Einladung zur Gründungsversammlung, 29. 12. 1939; Bericht über die vorbereitende Versammlung eines Schweizer Hilfswerkes für kriegsgeschädigte Kinder, 17. 12. 1939. SSA, Ar 20.950.6a.

411 SSA, Ar 20.950.9.

412 Jahresbericht SAK 1941. SRK-Archiv, Dok 5205.

413 BAR, J II 15, 293, Korrespondenz des SAK-Vorstandes 1938–1942; Statuten der UK. SSA, Ar 20.950.6a, Mappe 6. – Wann Helene Stucki das Amt der Vizepräsidentin antrat, geht aus den vorliegenden Dokumenten nicht hervor. Im Jahresbericht 1941 wird sie bereits als Vizepräsidentin geführt. Noch im November 1941 leitete Siegfried die ausserordentliche Generalversammlung in Stellvertretung des Präsidenten. Vgl. SSA, Ar 20.950.6a, Mappe 4, 11. 11. 1941. – Antonia Schmidlin nennt Siegfried nicht als Vizepräsidenten der SAK. In den Protokollen der Sitzungen vom 15. 6. und 23. 11. 1940 wird er jedoch ebenfalls als Vizepräsident bezeichnet. Vgl. SSA, Ar 20.950.6a, Mappe 3. – Schmidlin bezeichnet Siegfried als ausgesprochenen Formalisten, was hingegen zutreffend sein dürfte. Dass er damit allerdings die «Interessen der obersten Behörden im Auge» hatte, bezweifle ich. Vgl. Schmidlin, *Eine andere Schweiz* (1999), S. 214 f. – Siegfried glaubte vielmehr, durch das Einhalten gewisser Formalitäten mehr erreichen zu können. Olgiati zumindest zählte zu Siegfrieds wertvollen Eigenschaften für die SAK dessen Kenntnis des Sozialwesens, insbesondere der Behörden und der gesetzlichen Grundlagen, und dessen Erfahrungen und Fähigkeiten in der Organisation und Präsentation. Vgl. BAR, J 15 II, 293, Korrespondenz des SAK-Vorstandes 1938–1939.

414 Siegfried begründete seinen Rücktritt aus dem Vorstand hauptsächlich damit, dass Olgiati zu wenig Kontakt mit den Sektionen gepflegt und er selbst sich wegen verzögerter bzw. mangelnder Informationen in einer unangenehmen Lage befunden habe. Einerseits sei er als Vorstandsmitglied zur Verantwortung gezogen worden, andererseits über den Stand der Versorgungen nicht unterrichtet gewesen. Schliesslich regte er an, die Schweizerische Gesandtschaft besser und laufend zu orientieren. Er habe seine Kritik mehrfach geäussert. Da er selbst aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage sei, diesen Missstand zu beheben, bleibe ihm nur der Rücktritt. Vgl. dazu den Brief von Siegfried an Olgiati vom 11. 3. 1941 anlässlich seines Rücktritts, in dem er die «Bemerkungen, die ich in den vergangenen Monaten gemacht habe, kurz» zusammenfasst. – Olgiati bat Siegfried gleichentags, auf seinen Entschluss zurückzukommen. Er unterbreitete Siegfried sogar Vorschläge, wie er entlastet werden könnte. Eine Möglichkeit sah Olgiati in der Ernennung eines «zweiten tüchtigen Vizepräsidenten». Olgiati wollte Siegfrieds «Persönlichkeit nicht gerne in unserem Vorstande missen». Siegfried blieb aber bei seinem Entscheid. Vgl. BAR, J 15 II, 293, Korrespondenz des SAK-Vorstandes 1938–1939.

415 1941 fasste die SAK den Entschluss zur Zusammenarbeit mit dem SRK. Vgl. dazu die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem SRK und der SAK im Jahresbericht der SAK

Aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1942 durfte die gruppenweise Aufnahme von Kindern aus dem Ausland nur noch durch die Kinderhilfe des SRK erfolgen, die vom Rotkreuzchefarzt, Oberst Hugo Remund, präsiert wurde.⁴¹⁶ Siegfried amtierte bis 1945 als Vizepräsident des Arbeitsausschusses und wurde dann Mitglied der Geschäftsleitung. Diese Tätigkeiten führten allerdings dazu, dass er «mit seinen eigenen Pflichten etwas in Konflikt» geriet. Beim SRK war er ein geschätzter «Berater mit grosser Erfahrung».⁴¹⁷ Die Gremien trafen sich zu monatlichen Sitzungen. Siegfried wurde zudem in verschiedenen Kommissionen tätig; so präsierte er die Kommission für Familienunterbringung und war Mitglied der Kommission für Heimunterbringung.⁴¹⁸ 1944 beteiligte er sich an den Vorbereitungen eines Einführungskurses für Heimpersonal, das Flüchtlingskinder betreute.⁴¹⁹ 1946 reiste er im Auftrag des SRK und der «Schweizer Spende» nach Wien und Budapest.⁴²⁰ Als die

1941, S. 10–13. SRK-Archiv, Dok 5205. – Die Pro Juventute lehnte 1942 den Beitritt zur umgestalteten SAK ab. Nachdem die Betreuung kriegsgeschädigter Kinder an das SRK übergegangen sei, falle die Notwendigkeit einer anderen Organisation dahin. Vgl. den Brief des Zentralsekretärs der Pro Juventute, Robert Loeliger, an den Präsidenten der SAK, Fritz Wartenweiler, vom 11. 9. 1942. – Siegfried befürwortete die innerhalb der SAK umstrittene «Uebergabe» der SAK an das SRK. Vgl. dazu: Brief an Oberst Remund vom 30. 8. 1945. SSA, Ar 107.10; zur Zentralisierung der Kinderhilfe beim SRK vgl. Schmidlin, Eine andere Schweiz (1999), S. 221 ff. – Laut Schmidlin missbrauchte der Bundesrat die Kinderhilfe zu politischen Zwecken – mit katastrophalen Folgen: seit 1940 wurden jüdische Kinder aus den «Kinderzügen» ausgeschlossen. Mit der institutionellen Anbindung der Kinderhilfe an das SRK sei die Kontrolle durch den Bundesrat sichergestellt worden.

- 416 Grundsätze und Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe für die Hereinnahme von kriegsgeschädigten Kindern aus dem Ausland zur Unterbringung in Familien, in: Bulletin d'information 28/1946, S. 5 ff. SSA, Ar 20.950.4.
- 417 Bereits im Mai 1946 reichte Siegfried die Demission aus der Geschäftsleitung auf den 1. Juli 1946 ein. Vgl. BAR, J II 15, 294, 10. 5. 1946, 13. 5. 1946. – Als Grund gab er den grossen Arbeitsaufwand für das SRK an. Für Hans Rudolf Gautschi, den promovierten Juristen und Zentralsekretär der Kinderhilfe des SRK (1944–1947) kam der Rücktritt Siegfrieds aus der Geschäftsleitung «wie ein Blitz aus heiterm Himmel». Er habe es stets geschätzt, einen «Berater mit grosser Erfahrung in greifbarer Nähe zu haben». Siegfried sei einer der wenigen Praktiker gewesen, die ihnen zur Verfügung gestanden hätten. Gautschi hoffte, auch weiterhin an ihn gelangen zu dürfen, wenn guter Rat von Nöten sei. Bereits im Januar 1944 hatte Siegfried den Rotkreuzchefarzt Oberst Hugo Remund gebeten, ihn als Präsidenten der Unterbringungskommission zu entlassen, da er durch sein «Hauptamt überaus stark in Anspruch genommen werde». Und er hatte vorgeschlagen, auch sein bisheriges Amt als Vizepräsident zur Verfügung zu stellen, «nicht in der Meinung, dass ich mich einer Arbeit entziehen wollte, als vielmehr, um einen gewissen Turnus zu ermöglichen». BAR, J II 15, 294, 10. 1. 1944. – Offenbar hatte Remund Siegfried überzeugen können, im Arbeitsausschuss zu bleiben. Laut Antonia Schmidlin hatte Siegfried im Frühling 1946, als Hugo Remund den Rücktritt als Präsident der Kinderhilfe des SRK beschloss, die Übernahme des Präsidiums abgelehnt. Vgl. Schmidlin, Eine andere Schweiz (1999), S. 232.
- 418 Jahresbericht SRK 1942, S. 2 ff. Die beiden Kommissionen wurden auf den 1. Januar 1945 zugunsten einer Zentralkommission für Flüchtlingskinder aufgelöst, deren Präsident Siegfried wurde. Vgl. Jahresbericht SRK 1944, S. 341–344. – Seit 1944 gab es auch sogenannte Kommissionen für Auslandfragen. Siegfried war in den Kommissionen für die Länder Italien und Deutschland vertreten. Vgl. SSA, Ar 20.950.6.
- 419 Pro-Juventute-Jahresbericht 1944/45, S. 11.
- 420 Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 10. In Wien hatte Siegfried den Auftrag, Kantinen einzurichten, welche die Kinder vor einer Hungersnot bewahren sollten. Vgl. die Bestätigung

Kinderhilfe 1949 eine Abteilung des SRK wurde, beendete Siegfried diese Tätigkeit.⁴²¹ Sein Engagement in der humanitären Hilfe war damit aber nicht abgeschlossen. Ab 1946 leitete er vorübergehend die «Kinderannahme» des Kinderdorfs Pestalozzi in Trogen.⁴²² Für Schweizer Kinder organisierte er nach dem Krieg sogenannte Meerbäder-Kolonien in Italien und Belgien.⁴²³ Siegfried war auch Mitglied der Kommission für Nachkriegshilfe der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit.⁴²⁴ Nach der grossen Sturmflut Anfang Februar 1953 reiste er nach Holland und beteiligte sich an der Hilfsaktion.⁴²⁵ Und im Sommer 1954 nahm er an einem «Bubenlager an der Nordsee» teil.⁴²⁶

Siegfried nahm also insbesondere während des Zweiten Weltkriegs neben seiner Funktion als Abteilungsleiter des Zentralsekretariats der Pro Juventute wichtige Positionen in der humanitären Hilfe ein, die mit umfangreicher organisatorischer Arbeit verbunden waren. Vom Kriegsbeginn bis im Juni 1948 wurden über 150'000 Kinder für einen dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz aufgenommen. Siegfried war massgeblich an der Koordination der Unterbringung dieser Kinder beteiligt. Er war von der Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Aufgabe überzeugt. Für ihn ging eine «unendlich moralische Wirkung gerade von diesen Kindereinladungen» aus.⁴²⁷ Das von Thomas Huonker erwähnte «streng vertrauliche» Rundschreiben

des sogenannten Missionsauftrags vom 15. 10. 1945, SRK-Archiv, Akten Steiner, Personnel du Secours aux enfants de 1940–1949. – Zudem prüfte Siegfried die Organisation und das Potenzial der Kindertransporte in die Schweiz. Vgl. dazu Siegfrieds «Schlussbericht über meine Mission in Wien» vom 12. 3. 1946, SRK-Archiv, XVI A-01. – Die Kinderhilfe SRK ermöglichte es auch angeschlossenen Organisationen (SAH, HEKS, Caritas), kriegsgeschädigte Kinder, die den Vorschriften über die gesundheitliche Bedürftigkeit der Kinderhilfe entsprachen und vom Vertrauensarzt der Kinderhilfe untersucht worden waren, in die Schweiz zu bringen, wenn damit eine zusätzliche Hilfe verbunden war und die Mittel der Kinder dies gestatteten, wobei die Kosten zulasten der Organisationen gingen. Vgl. SSA, Ar 20.893.4, 20.803. – Vom 13. bis 15. Januar 1946 weilte Siegfried in Budapest. Vgl. SSA, Ar 20.950.8. – Er sollte dort Hilfeleistungen an ungarische Kinder prüfen. Vgl. dazu die Bestätigung des sogenannten Missionsauftrags vom 4. 1. 1946, SRK-Archiv, Akten Steiner, Personnel du Secours aux enfants de 1940–1949. – Zwischen 1945 und 1955 wurden rund 35'000 österreichische Kinder bei Schweizer Gasteltern untergebracht. Vgl. Die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes. Aktionen zugunsten von Österreich 1945 bis 1955. Vgl. web.archive.org/web/20070927221942/http://www.redcross.ch/data/news/401_de.pdf (Stand: 15. 2. 2016).

421 Laut dem Tagebuch des Zentralsekretärs Otto Binder hatte dieser Siegfried bereits 1946 den Austritt aus dem Arbeitsausschuss der Kinderhilfe des SRK bewilligt. Die «Kabinettskrise» bei der Kinderhilfe des SRK habe dann aber zu einer zweckmässigen Lösung geführt. PJ-Archiv, Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951.

422 PJ-Archiv, Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951, 2.–7. 9., 9.–14. 9., 30. 9.–5. 10. 1946.

423 PJ-Archiv, Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951.

424 SSA, Ar 20.435. Protokoll der Sitzung vom 14. 1. 1944.

425 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» (1949–1957), 30. 5. 2006.

426 Alfred Siegfried, Ein Bubenlager an der Nordsee, in: Pro Juventute 19/1954, S. 408. Das Lager dauerte vom 12. Juli bis 6. August 1954.

427 Brief von Alfred Siegfried an den Zentralsekretär SRK Kinderhilfe, Dr. Hans Rudolf Gautschi. Vgl. BAR, J II 15, 294, 4. 7. 1946. – In diesem Schreiben tritt Siegfried vehement für die «Herannahme der Kinder» ein. Er möchte allen, die «speziell gegen die Kinderverschickung sind, einen 4wöchigen Ferienaufenthalt in Wien verschreiben». Wer behaupte, es sei ein Fehler, wenn Kinder aus ihrem Heim entfernt würden, der habe bestimmt keine «wirkliche Erfahrung» in

vom 12. August 1940 an die Schweizer Kinderheime, mit dem Siegfried sich nach den «Bedingungen für die Aufnahme reichsdeutscher Kinder in schweizerischen Erholungsheimen» erkundigte, ist im Kontext von Siegfrieds Tätigkeiten für die Kinderhilfe zu sehen. Eine Kollaboration Siegfrieds mit den Nationalsozialisten lässt sich damit nicht belegen.⁴²⁸

Durch sein Engagement in der Kinderhilfe lernte Siegfried namhafte Persönlichkeiten kennen. Er verschaffte sich Ansehen und wichtige Kontakte. 1945 wurde aber auch Kritik seitens der Stiftung «Schweizerhilfe», deren Geschäfte damals Rodolfo Olgiati leitete, an dem offenbar völlig überlasteten Siegfried laut, die schliesslich zur Überprüfung des «Ferien- und Hilfswerks für Auslandschweizerkinder» durch einen «neutralen Gutachter» führte. Die «Schweizerhilfe» hatte sich beim Kriegsbeginn 1939 als Stiftung organisiert. Die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute war in einem Abkommen geregelt, wonach die «Schweizerhilfe» der Pro Juventute «sowohl Gelder als auch Freiplätze zur Verfügung» stellte, während die Pro Juventute für die «praktische Betreuung und Fürsorge» der Kinder zuständig war.⁴²⁹ Laut dem Jahresbericht der Pro Juventute bestätigte das Gutachten, dass die Arbeit der Stiftung «in jeder Beziehung sachgemäss und äusserst sparsam verrichtet» worden sei. Trotzdem wurde das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» schliesslich, angeblich auf Wunsch des mit Arbeit «sehr überhäuft» Siegfried, in eine eigene Abteilung überführt.⁴³⁰

Dass Siegfried neben seinen umfangreichen organisatorischen Aufgaben zeitweise weit über 200 Beistand- und Vormundschaften ausüben konnte, war nur dank der tatkräftigen Unterstützung verschiedener Personen möglich. Eine wichtige Rolle kam dabei seiner Frau zu. Sechs Jahre nach seinem Stellenantritt bei der Pro Juventute heiratete Alfred Siegfried 1930 seine Haushälterin, die Witwe Maria Anna Ermatinger. Sie brachte eine Tochter mit in die Ehe, die zusammen mit zwei weiteren Knaben von Siegfried adoptiert wurde. Der eine der beiden Knaben, Herbert Siegfried, war nach eigenen Angaben von seinem Adoptivvater aus einem Heim geholt worden, aber nicht jenuischer Abstammung.⁴³¹ Gemäss den Aussagen von Siegfrieds ehemaliger Sachbearbeiterin kam Maria Siegfried an der Seite ihres Mannes kaum

dieser Sache. Selbstverständlich solle man vor Ort helfen. Niemand sei mehr berechtigt, dies zu vertreten, als er selber, habe er sich doch in den ersten Kriegsjahren immer eindeutig in diesem Sinn ausgesprochen. Solange aber Millionen Kinder hungern und Tausende von Schweizer Familien bereit seien, in dieser Form zu helfen, dürfe das Rote Kreuz die «Hereinnahme» der Kinder nicht aufgeben. Siegfried bezog sich auf ein Kreisschreiben des Genfer Arztes Dr. Hugo Oltramare, Mitglied der Geschäftsleitung der Kinderhilfe des SRK, welches sich mit der «gegenwärtigen und zukünftigen Gestaltung» der Rotkreuzarbeit befasse. Siegfried empfahl, weniger zu theoretisieren und mehr bei den «praktischen Tatsachen» zu bleiben.

428 Zu der von Thomas Huonker konstatierten «Kollaboration» der Pro Juventute mit «Hitlerdeutschland» vgl.: Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 100–108; Huonker, *Vorgeschichte* (1987), S. 22; Kapitel 1.3.

429 Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 16.

430 Pro-Juventute-Jahresbericht 1944/45, S. 12.

431 Vgl. Sandra Stefan, *Charismatiker der Nächstenliebe? Annäherung an Dr. Alfred Siegfried: Selbstzeugnisse und Zeugnisse*, in: *Die Weltwoche*, 5. 11. 1992. SSA, ZA 05,5 * 11 K. – Das Zivilstandsamt Konolfingen (BE) erteilt keine Auskünfte über die Kinder der Eheleute. Mitteilung vom 27. 2. 2007.

mehr zur Ruhe, da er immer wieder Kinder nach Hause brachte.⁴³² Anlässlich der Pensionierung von Alfred Siegfried schrieb Hilde Hoffmann, die seit 1946 das «Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder» leitete,⁴³³ das Haus der Siegfrieds sei «zugleich Ferien- und Beobachtungsheim» gewesen.⁴³⁴ Dass Siegfried viele Kinder in die Ferien und zur Beobachtung in seinem Haus in Höngg aufgenommen hatte, taten auch der Zentralsekretär und der Stiftungskommissionspräsident kund.⁴³⁵ Siegfrieds Adoptivkinder bestätigten diese Berichte später gegenüber der Presse.⁴³⁶ Besonders freute Siegfried, dass seine ehemaligen Vorgesetzten die Verdienste seiner Frau würdigten.⁴³⁷ Es sind auch einige Berichte von Besuchen Maria Siegfrieds bei Mündeln vorhanden.⁴³⁸ Sie, die ihrem Mann «unablässig helfend zur Seite stand», starb 1955 nach «schwerer Erkrankung».⁴³⁹ Zwei Jahre später beantragte Siegfried seine Pensionierung. Sein Nachfolger, Peter Doebeli, wurde rückwirkend auf den 1. Mai 1957 zum Leiter der Abteilung «Schulkind» ernannt. Siegfrieds Arbeitsverhältnis wurde auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst. Er habe sich aber glücklicherweise bereit erklärt, weiterhin «als Beauftragter des Zentralsekretärs mitzuwirken». In dieser Eigenschaft betreute er zusammen mit einer Mitarbeiterin das «Hilfswerk» weiter, da ihm diese Aufgabe am Herzen lag.⁴⁴⁰ Siegfried führte auch einige Vormundschaften weiter.⁴⁴¹ Im März 1958, als der neue Abteilungsleiter die Pro Juventute bereits wieder verliess, übernahm Siegfried erneut «sämtliche Vormundschaften, die vorher Herr Doebeli ihm abgenommen hatte».⁴⁴² Die gescheiterte Nachfolge liess Siegfried noch unentbehrlicher erscheinen.⁴⁴³ Laut dem Bericht zuhanden der Stiftungskommissionsitzung vom 14. Juni 1960 hatte Siegfried auf Ende 1959 schliesslich «sämtliche Aufgaben und Vormundschaften endgültig abgetreten».⁴⁴⁴ Doch Clara Reust bestätigte noch 1961 in einem Schreiben an den Direktor der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, dass Siegfried «sehr gute Beziehungen mit unserem Hilfswerk unterhält und wir ihn in allen Schwierigkeiten und Fragen immer wieder konsultieren».⁴⁴⁵

432 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

433 Pro-Juventute-Jahresbericht 1945/46, S. 16. Aus einer Liste mit Angaben der Aufenthaltsorte seiner Mündel vom Sommer 1951 geht beispielsweise hervor, dass ein Mädchen bei Siegfried untergebracht war. BAR, J 2.187, 1221, 1951.

434 Pro Juventute 2–3/1960, S. 271.

435 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), Klappentext.

436 Sandra Stefan, *Charismatiker der Nächstenliebe? Annäherung an Dr. Alfred Siegfried: Selbstzeugnisse und Zeugnisse*, in: *Die Weltwoche*, 5. 11. 1992. SSA, 05.5. ZA 11*K 11.

437 Brief von Alfred Siegfried an Alfred Ledermann. BAR, J 2.187, 1229, 20. 1. 1963.

438 BAR, J 2.187, 82–83, 764–765, 945, 949, 523, 546–547, 548–549, 557, 602, 624–625, 697–698, 1048–1049.

439 Pro Juventute 6/1972, S. 151.

440 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 13. 5. 1957. PJ-Archiv, A 29.

441 1959 führte Siegfried noch 28 Vormundschaften – mit der Assistenz einer Mitarbeiterin des Zentralsekretariats, die ihm während eines Tages pro Woche als Sekretärin zur Verfügung stand. PJ-Archiv, Abt. Schulkind III, 1959.

442 BAR, J 2.187, 1194, Monatsrapport, März 1958.

443 Vgl. Kapitel 2.4.

444 PJ-Archiv, A 29, 14. 6. 1960.

445 Brief von Clara Reust an Gottlob Pflugfelder, Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, 8. 8. 1961.

Einzelne Vormundschaften übte er noch bis Mitte der 1960er-Jahre, im Alter von über 70 Jahren, aus. Allmählich verliessen ihn jedoch die Kräfte, und er erblindete zusehends.

Ein «Fürsorger innerer Berufung»

Gemäss den Aussagen seiner ehemaligen Sachbearbeiterin war Siegfrieds grosses Vorbild Franziskus von Assisi.⁴⁴⁶ Wann und warum Siegfried zum Katholizismus konvertierte, geht aus den Akten nicht hervor.⁴⁴⁷ Am Basler Gymnasium wird er noch als Protestant geführt.⁴⁴⁸ Möglicherweise gab seine Heirat den Ausschlag zum Konfessionswechsel. Mischehen waren zu jener Zeit unerwünscht. Die Eltern mussten sich überdies verpflichten, ihre Kinder katholisch zu erziehen.⁴⁴⁹ Nach dem Ersten Weltkrieg stand der Katholizismus in der Schweiz gestärkt da und nahm eine wichtige Rolle in der Wohlfahrt ein, insbesondere in der Heim- und Anstalts-erziehung. Schliesslich stammten auch die meisten von Siegfried betreuten Mündel aus katholischen Familien und waren in solchen Institutionen untergebracht. Dem Zentralsekretär Alfred Ledermann schrieb Siegfried im Januar 1963, nachdem dieser das Manuskript für sein Buch gewürdigt hatte, er lese gegenwärtig zum zweiten Mal die Lebensgeschichte des evangelischen Pastors und Theologen Friedrich von Bodelschwingh (1831–1910), der von der Deutschen Bundespost 1951 mit einer Wohlfahrtsmarke als «Helfer der Menschheit» geehrt worden war:⁴⁵⁰ «Im Vergleich mit seiner Gestalt zeigt sich mir der Masstab, mit dem ich das gespendete Lob betrachten kann. Was ist doch unsereiner für ein armseliger Stümper im Angesicht eines solchen Menschen, der weder wenn und aber kennt!»⁴⁵¹ Unverkennbar hatte Siegfried Höheres angestrebt. So sahen ihn auch seine Vorgesetzten als «Fürsorger von innerer Berufung und überragenden Fähigkeiten».⁴⁵² Siegfrieds Sohn schrieb in einem Brief an die Redaktion des *Schweizerischen Beobachters* im November 1972, dass sein Vater höchstens zehn Sonntage im Jahr nicht für seine Schützlinge unterwegs gewesen sei. Freie Samstage habe er gar nicht gekannt. Auch die Ferien habe er jeweils mit bis zu einem Dutzend seiner Mündel im Bündner Oberland verbracht.⁴⁵³ Seit 1935 leitete Alfred Siegfried im Oktober die Ferienkolonie in Waltensburg, meistens in Begleitung einiger «Kinder der Landstrasse». Damit die

446 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

447 Das Zivilstandsamt Konolfingen (BE) registriert die Konfession nicht. Auskunft vom 27. 2. 2007.

448 StABS, Erziehung S 4, 1905–1922.

449 Der «Codex Iuris Canonici», das 1918 in Kraft getretene Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, erlaubte Mischehen nur mittels Dispens und hielt den katholischen Elternteil überdies an, seinen Partner oder seine Partnerin auf einen allfälligen Konfessionswechsel hin zu beeinflussen. Vgl. Kocher, *Katholischwerden* (2001), S. 81.

450 Die von ihm geleitete Anstalt Bethel entfaltete sich zum grössten Hilfswerk der deutschen Inneren Mission. Nach seinem Tod übernahm der Sohn gleichen Namens (1877–1946), ebenfalls Theologe, die Leitung der Anstalt. Vgl. Buchka/Grimm/Klein (Hg.), *Lebensbilder* (2002), S. 33–45.

451 BAR, J 2.187, 1229, 20. I. 1963.

452 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), Klappentext.

453 BAR, J 2.187, 1218, 30. II. 1972.

Geschäfte nicht liegen blieben, reiste er jedoch an mehreren Tagen nach Zürich und erledigte eine Reihe dringender Besuche.⁴⁵⁴

Zweifelsohne nahm die Betreuung seiner Mündel einen Grossteil seiner Arbeitszeit in Anspruch. Siegfried war während seiner über 30-jährigen Tätigkeit bei der Pro Juventute Beistand und Vormund von 499 «Kindern der Landstrasse». Zudem betreute er 46 «Kinder der Landstrasse» als Fürsorger.⁴⁵⁵ Daneben war er Beistand und Vormund von 90 sogenannten Rückwanderern, das heisst von aus dem Ausland zurückgekehrten Schweizer Kindern und Jugendlichen. 77 andere «Rückwanderer» betreute er als Fürsorger. Hinzu kamen 51 Beistand- und Vormundschaften in der von der Abteilung «Schulkind» geführten Einzelfürsorge. In 44 weiteren Einzelfällen nahm er fürsorgerische Aufgaben wahr. Während seiner Tätigkeit bei der Pro Juventute betreute Siegfried insgesamt 807 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, in 640 Fällen als Beistand oder Vormund.

Anlässlich der Abdankung konstatierte Pfarrer Anton Camenzind, dessen Rede in der Pro-Juventute-Zeitschrift 1972 abgedruckt ist, Siegfried habe den «Gedanken der Kinder- und Jugendlichenförderung in der breiten Öffentlichkeit verwurzeln» können. Es sei weitgehend Siegfrieds persönliches Verdienst, dass das «Vagantenwesen ganz wesentlich zurückgegangen» sei. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» bezeichnete der Pfarrer als das «originellste, jedenfalls sein ureigenstes Werk». Der «Charismatiker der Nächstenliebe», wie der Pfarrer Siegfried nannte, verstarb am 27. März 1972 im Alter von 82 Jahren in der psychiatrischen Privatklinik Schlössli in Oetwil am See.⁴⁵⁶ Nur Wochen später erschien der erste Artikel im *Schweizerischen Beobachter*, der sein Werk in ein anderes Licht rücken und ein Jahr später zu dessen Auflösung führen sollte.⁴⁵⁷

Die Verdienste von Alfred Siegfried waren zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Stiftung unumstritten. Dazu trugen auch die Aussagen seiner Weggefährten bei. Bei Lina Beck-Meyenberger, die von 1942 bis 1968 Mitglied der Stiftungskommission war, stiess die Kritik an seiner Person auf völliges Unverständnis. Sie teilte dem Zentralsekretariat im Dezember 1972 mit Erleichterung mit, dass die Sammeltätigkeit der Pro Juventute in ihrem Bezirk trotz der negativen Berichterstattung des *Beobachters* «sehr gut» ausgefallen sei: «Wenn man ja weiss, mit welcher Liebe und Sorgfalt Dr. Siegfried seine fahrenden Schützlinge betreut hat, muss man sich an den Kopf greifen, dass nach 30 Jahren eine solche Geschichte breitgeschlagen wird und man mit diesen Schauergeschichten die Pro Juventute schädigen will.»⁴⁵⁸ Giuseppe Crivelli, von 1941 bis 1951 Direktor der Schweizerischen Caritas und bis zu seinem Tod 1975 Stiftungsratsmitglied der Pro Juventute, ermunterte die Verantwortlichen gar, die Aktion «Kinder der Landstrasse» weiterzuführen. Crivelli

454 Vgl. z. B. den Monatsrapport vom Oktober 1957. BAR, J 2.187, 1194.

455 Von den 46 Kindern wurden zehn dem Seraphischen Liebeswerk Solothurn, Luzern oder Chur übergeben. Drei Kinder wurden von der Pro Infirmis betreut und weitere zwei Kinder von der Société de Bienfaisance in Coffrane übernommen.

456 Pro Juventute 6/1972, S. 151–153.

457 Vgl. Kapitel 2.2.

458 BAR, J 2.187, 1218, 28. 12. 1972.

hatte mit Siegfried in der internationalen Kinderhilfe zusammengearbeitet⁴⁵⁹ und leitete von 1953 bis 1968 das Kinderheim St. Josef in Grenchen, in dem weit über 70 «Kinder der Landstrasse» untergebracht worden waren.⁴⁶⁰ Er hielt in seinem ebenfalls im Dezember 1972 abgefassten Schreiben fest: «Wer wie unsereiner ständig mit Kindern der Landstrasse erzieherisch zu tun hat, kann die sture Haltung der Zeitschrift vom Standpunkt der Fürsorge nicht verstehen. Mit Bewunderung denken wir an all die selbstlose Arbeit von Herr Dr. Siegfried selig und an die Arbeit, die heute noch an diesen Kindern, fast restlos verhaltensgeschädigte und erblich belastete, von Ihrem Sekretariat geleistet wird. [...] Halten Sie trotz allem an Ihrer Haltung fest, im Interesse der Kinder!»⁴⁶¹

2.4 Mitarbeiterinnen und Nachfolger von Alfred Siegfried

Das Zentralsekretariat der Pro Juventute befand sich an den Unteren Zäunen 11 am Rand der Zürcher Altstadt, bis die Stiftung dank verschiedenen Gönnerinnen und Gönnern 1924 ein eigenes Haus am Seilergraben 1 erwerben und beziehen konnte. Vom «Zentralsekretär bis zum Ausläufer» gehörten damals insgesamt 30 Personen zum Mitarbeiterstab des Sekretariats.⁴⁶² Ab 1941 mussten allerdings verschiedene Abteilungen ausgelagert werden.⁴⁶³ Die seit dem Kriegsausbruch neu eingeführten Arbeitszweige und Aktionen steigerten nicht nur die Umsätze, sondern hatten auch eine Aufstockung des Personals zur Folge und erforderten schliesslich eine dringende Erweiterung der Räumlichkeiten.⁴⁶⁴ 1945 erwarb die Pro Juventute die Liegenschaft an der Ecke Seefeldstrasse 8 / Seehofstrasse 15, wo sich das Zentralsekretariat bis zum Verkauf der Liegenschaft im Sommer 2008 befand. Der Einzug erfolgte 1946; einzig die Abteilung «Schulkind» verblieb noch ein Jahr am Seilergraben.⁴⁶⁵ 1945 arbeiteten 97 Personen (66 Angestellte, 11 Lehrtöchter, 4 Ausläufer und Packer sowie 16 freiwillige und temporäre Hilfskräfte) für das Zentralsekretariat.⁴⁶⁶ Die von Alfred Siegfried geleitete Abteilung «Schulkind» beschäftigte in dieser Zeit 14 bis 16 Personen. Nach Bedarf konnten aus den anderen Abteilungen sowie vom

459 Giuseppe Crivelli war bereits Mitglied des Zentralvorstands der SAK und später im Arbeitsausschuss der Kinderhilfe des SRK tätig. Zusammen mit Alfred Siegfried leitete er die für Italien zuständige Kommission. Vgl. Protokolle und Korrespondenz SAK und SRK Kinderhilfe, SSA, Ar 20.950.4–9.

460 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 80 f.; Viktor Conzemius, Crivelli, Giuseppe, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9759.php (Version vom 11. 3. 2004).

461 BAR, J 2.187, 1218, 26. 12. 1972.

462 Pro-Juventute-Jahresbericht 1928/29, S. 66.

463 1941 wurde die Abteilung «Schulentlassene und Freizeit» an die Stampfenbachstrasse 12 ausgelagert. 1942 wurden die Bibliothek, der Landdienst und die Praktikantinnenhilfe an den Seilergraben 7 verschoben. Und 1943 wurde die Produktion des Pestalozzikalenders an die Wasserwerkstrasse 14 verlegt. Vgl. Pro-Juventute-Jahresberichte 1941/42, 1943/44.

464 Pro-Juventute-Jahresbericht 1942/43, 1945/46.

465 Pro-Juventute-Jahresbericht 1946/47, S. 2.

466 Vgl. die Beilage zum Traktandum 5 der Stiftungskommissionssitzung vom 11. 6. 1945, den Kauf der Liegenschaft an der Seefeldstrasse/Seehofstrasse betreffend, von Otto Binder vom 1. 6. 1945, S. 1–5. PJ-Archiv, A 29.

Arbeitsamt Hilfskräfte angefordert werden. Das ganze Personal der Abteilung war am Seilergraben in lediglich vier Büroräumen untergebracht.⁴⁶⁷

Die Pro Juventute führte nicht Buch darüber, wer wann in welcher Funktion im Zentralsekretariat angestellt war. Vereinzelt finden sich in den Protokollen der Stiftungskommission Angaben zum Personalbestand, allerdings nur zu den Abteilungsleiterinnen und -leitern des Zentralsekretariats.⁴⁶⁸ Weitere Angaben beinhalten die Tätigkeitsberichte des Zentralsekretariats. Einige Hinweise verdanke ich einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» und Willy Canziani, der als Nachfolger von Alfred Siegfried die Abteilung «Schulkind» leitete.⁴⁶⁹ Erst die jüngsten Jahresberichte der Stiftung enthalten Angaben zum Führungsstab des Zentralsekretariats.

Zum festen Personalbestand des «Hilfswerks» gehörte neben dem Gründer und langjährigen Leiter Alfred Siegfried die Sozialarbeiterin Luise Gyr. Ende der 1940er-Jahre wurde zu ihrer Entlastung eine Sachbearbeiterin angestellt. Verschiedentlich beteiligten sich weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung «Schulkind» an Arbeiten für das «Hilfswerk». Und gelegentlich wurden die Fachkenntnisse weiterer im Zentralsekretariat angestellter Personen in Anspruch genommen. Dabei handelte es sich unter anderem um Schreibaarbeiten, Rechtsauskünfte oder die Organisation von Kindertransporten. Zudem wurden immer wieder Praktikantinnen mit einzelnen Arbeiten betraut. Nach Siegfrieds Pensionierung 1958 (rückwirkend auf 1957) leitete Peter Doebeli für kurze Zeit die Abteilung «Schulkind». Nach dessen Entlassung 1961 wurde die Abteilung interimistisch von Edmund Tondeur (1931–2009) geführt. Ab 1959 übernahm Clara Reust die Vormund- und Beistandschaften der «Kinder der Landstrasse». 1962 trat Willy Canziani (1933–2013) seine Stelle als Leiter der Abteilung «Schulkind» an.

Mitarbeiterinnen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»

Die aus Einsiedeln im Kanton Schwyz stammende Luise Gyr interessierte sich aus persönlichen Erfahrungen in ihrer Heimatgemeinde für die «Vaganten».⁴⁷⁰ Sie war an der sozialen Frauenschule in Luzern zur Sozialarbeiterin ausgebildet worden und nahm ihre Arbeit im Zentralsekretariat der Pro Juventute 1923 auf. Im Sommer 1927 wurde ihr das erste Familiendossier des «Hilfswerks» zur Bearbeitung übergeben. Da es Besuchsberichte von ihr enthält, ist davon auszugehen, dass sie sich selbst um die Familie kümmerte, selbstverständlich mit der Auflage, «alles mit Herrn Siegfried [zu] besprechen».⁴⁷¹ Luise Gyr war aber vor allem für die «Kanz-

467 Bericht von E. Bodmer-Locher vom 14. 2. 1945 über die im Auftrag der Stiftung «Schweizerhilfe» bei der Stiftung Pro Juventute im Dezember 1944 vorgenommenen Prüfungen und Einsichtnahmen. Beilage zum Protokoll der Stiftungskommissionssitzung, S. 1. PJ-Archiv, A 29.

468 Im Zusammenhang mit den Wahltraktanden wurden in der Stiftungskommission jeweils die Personalfragen erörtert, nicht aber protokolliert. Die Protokolle enthalten aber zumindest Angaben, wer in welcher Funktion eingestellt oder weiterbeschäftigt wurde.

469 Interview mit Willy Canziani, dem Leiter der Abteilung «Schulkind» von 1962 bis 1969 und von 1972 bis 1995, 28. 4. 2006, und mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» (1949–1957), 30. 5. 2006.

470 Vgl. Luise Gyrs «Rapport betreffend Einsiedlervaganten» vom 26. 2. 1927. BAR, J 2.187, 1223.

471 BAR, J 2.187, 165, Aktennotiz o. D.

lei- und Rechnungsarbeiten» zuständig,⁴⁷² das heisst für die Administration und die Abrechnungen der Vormundschaftsfälle. Sie führte eine rege Korrespondenz mit den Behörden. In fünf Fällen übte sie das Amt der Vormundin beziehungsweise Beiständin aus.⁴⁷³ Luise Gyr litt an Multipler Sklerose. Möglicherweise wurde sie deshalb nicht vermehrt mit der Betreuung der Kinder betraut. 1950 wurde sie wegen fortgeschrittenen Lähmungserscheinungen frühzeitig pensioniert.⁴⁷⁴ Ihre Stelle wurde aufgrund von Sparmassnahmen nicht mehr besetzt.⁴⁷⁵ Die Arbeit verrichtete seither die erwähnte Sachbearbeiterin, die aber keine Vormundschaften ausübte und nur weisungsbefugt war. Solange Luise Gyr anwesend war, arbeitete diese vor allem auf Diktat. Zuweilen war es ihr auch gestattet, die Briefe selbst zu verfassen und zu unterzeichnen. Ausser für diese administrativen Aufgaben war die Sachbearbeiterin für die (Um-)Platzierung der Kinder zuständig. Eher selten stattete sie Mündeln in Vertretung des Vormunds Besuche ab. Sie war nach einer dreijährigen Verwaltungslehre im Zentralsekretariat der Pro Juventute Ende der 1940er-Jahre für das «Hilfswerk» angestellt worden und verliess die Pro Juventute nach ihrer Heirat 1957, also etwa gleichzeitig wie ihr Vorgesetzter Alfred Siegfried. Gemäss ihren Aussagen traf sie im «Hilfswerk» auf «Chrapfer», und es sei «ein wenig autoritär zu und her» gegangen. Widerspruch sei nicht geduldet worden, eine Kaffeepause hätten sie nicht gekannt. Trotzdem habe sie gerne dort gearbeitet. Die Arbeit sei vielfältig und interessant gewesen.⁴⁷⁶

Obwohl die Löhne bescheiden waren und Überstunden nicht vergütet wurden, blieben Mitarbeiterinnen des Zentralsekretariats der Pro Juventute oft über Jahrzehnte treu.⁴⁷⁷ Einzelne Abteilungsleiter sowie Mitarbeiterinnen konnten ihr 35-jähriges beziehungsweise 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Einige Namen tauchen auch in den Akten des «Hilfswerks» auf. In den Anfängen des «Hilfswerks» führte die Leiterin der Abteilung für Schulentlassene, Fräulein Gutzwiller, rege Korrespondenz und machte auch Besuche.⁴⁷⁸ Die Rapporte über die ersten Tessiner Familien erstellte Fritz Romann, der von 1921 bis 1951 im Zentralsekretariat tätig war.⁴⁷⁹ Mit einem weiteren Mitarbeiter reiste Siegfried 1946 nach Wien. Mehrere aktenkundige Mitarbeiterinnen arbeiteten bereits vor der Gründung der Aktion «Kinder der Landstrasse» im Zentralsekretariat.

Die personelle Konstanz des Zentralsekretariats mag zum Ausbleiben von Kritik an Siegfrieds Vorhaben beigetragen haben. Auch die beiden Zentralsekretäre Robert Loeliger und Otto Binder waren langjährige Weggefährten Siegfrieds. Beide waren

472 BAR, J 2.187, 1121, 7. 6. 1951.

473 BAR, J 2.187, 581–583, 599, 754, 1017–1018, 1126/288.

474 Brief von Alfred Siegfried an Fr. Zanolari, St. Josefshem in Chur, vom 10. 7. 1954. BAR, J 2.187, 1230; Pro-Juventute-Jahresbericht 1950/51, S. 55; 1959/60, S. 8 f.

475 BAR, J 2.187, 1121, 5. 8. 1952.

476 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

477 Bericht von E. Bodmer-Locher vom 14. 2. 1945 über die im Auftrag der Stiftung «Schweizerhilfe» bei der Stiftung Pro Juventute im Dezember 1944 vorgenommenen Prüfungen und Einsichtnahmen. Beilage zum Protokoll der Stiftungskommissionssitzung, S. 19, 24. PJ-Archiv, A 29.

478 BAR, J 2.187, 165, 905, 942–944, 971, 973, 725–726, 600, 604–605, 691, 1032.

479 Vgl. Kapitel 2.1.

seit 1920 im Zentralsekretariat tätig, bevor sie 1923 beziehungsweise 1943 dessen Leitung übernahmen. Otto Binder verliess die Pro Juventute 1958 anlässlich seiner Pensionierung gleichzeitig mit Siegfried. Sein Nachfolger, Alfred Ledermann, war 1948 zur Pro Juventute gestossen und vor seiner Ernennung zum Zentralsekretär als «vieljähriger Abteilungsleiter» und stellvertretender Zentralsekretär tätig gewesen.⁴⁸⁰ Nicht nur auf der Leitungsebene zeichnete sich ein Führungswechsel ab. Auffallend viele der langjährigen Angestellten verliessen die Pro Juventute in den 1950er-Jahren und Anfang der 1960er-Jahre.

Seit der Übersiedlung des Zentralsekretariats 1924 in ein eigenes Haus konnten vermehrt freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden werden. Davon machten vor allem die sozialen Frauenschulen Gebrauch. Das Zentralsekretariat nahm Schülerinnen zu Ausbildungszwecken für zwei bis drei Monate auf, war aber auch bestrebt, Studentinnen und Studenten «durch Uebertragung bestimmter Aufgaben für die Pro Juventute-Arbeit zu interessieren».⁴⁸¹ In der Abteilung «Schulkind» erhielten die Praktikantinnen Einblick in verschiedene Tätigkeitsbereiche.⁴⁸² Dank ihrer Mithilfe war es unter anderem möglich, «die vielen Akten im Keller zu ordnen und einige Jahre alte Korrespondenz zu registrieren».⁴⁸³ Aus den Praktika entstand eine ganze Reihe von Diplomarbeiten, deren Grundlagen die Mündelakten des «Hilfswerks» bildeten.⁴⁸⁴ Der Psychologe Walter Haesler, der von 1950 bis 1951 mit dem Aufbau von Erziehungsberatungsstellen der Abteilung «Schulkind» betraut war, schrieb eine Dissertation über die «Kinder der Landstrasse», die 1954 erschien.⁴⁸⁵ Das «Hilfswerk» nahm in der Ausbildung vor allem von Sozialarbeiterinnen eine wichtige Rolle ein und dürfte demnach in den Schulen weitgehend bekannt gewesen sein. Aufgabe von Schülerinnen war es auch, für Siegfrieds Rückblick mittels Hausbesuchen bei ehemaligen Mündeln Daten für deren Lebensläufe zusammenzutragen.⁴⁸⁶

Peter Doebeli als Leiter der Abteilung «Schulkind» (1957–1961)

1957 trat Peter Doebeli die Nachfolge von Alfred Siegfried an, nachdem dieser «noch zwei Jahre lang auf seinem Posten ausgeharrt [hatte], vor allem auch deswegen, um einen Nachfolger gründlich einzuarbeiten». Der 26-jährige Doebeli wurde am 9. April 1956 im Zentralsekretariat eingestellt «in der Absicht, ihm später die Leitung dieser Abteilung zu übertragen, falls er sich bewähren würde».⁴⁸⁷ Da die Tätigkeit der Abteilung mit dem Schulwesen zusammenhing, wollte man wiederum einen «Schulmann» gewinnen. Der aus dem Kanton Aargau stammende Doebeli erwarb im Lehrerseminar Wettingen das Primarlehrerpatent und wurde danach als Lehrer

480 Pro-Juventute-Jahresbericht 1958/59, S. 5.

481 Pro-Juventute-Jahresbericht 1923/24.

482 Vgl. dazu Praktikumsbericht zuhanden der Sozialen Frauenschule Luzern vom 7. 4. 1960. BAR, J 2.187, 1228.

483 Monatsrapport Januar/Februar 1958. BAR, J 2.187, 1194.

484 Vgl. Kapitel 4.4.

485 Vgl. Kapitel 4.3.

486 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 46.

487 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 13. 5. 1957. PJ-Archiv, A 29.

an die Förderschule im aargauischen Reinach gewählt, wo er bis zum Stellenantritt bei der Pro Juventute wirkte. Berufsbegleitend studierte Doebeli während acht Semestern Psychologie, Heilpädagogik und Soziologie an der Universität Zürich und war als Berufsberater des Bezirks Kulm im Aargau tätig. Als Vorstandsmitglied des Jugendfürsorgevereins desselben Bezirks betreute er mehrere Pflegekinder. Weil ihm die Tätigkeit in der Fürsorge angeblich besonders lag, habe er ein Vollamt auf diesem Gebiet gesucht. Da die Hälfte der Mündel des «Hilfswerks» zur Zeit seines Stellenantritts zu den schulentlassenen Jugendlichen zählte, traf es sich laut Aussagen des Zentralsekretärs günstig, dass der neue Abteilungsleiter im Lehrlingswesen besonders bewandert war.⁴⁸⁸

Bereits vor dem Ablauf eines Jahrs verliess Doebeli an Ostern 1958 die Pro Juventute aber wieder.⁴⁸⁹ Im Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 25. April 1958 heisst es lediglich, er habe sich aus «persönlichen Gründen» veranlasst gesehen, seinen Rücktritt zu erklären. Bis ein Nachfolger gefunden werde, betreue der Zentralsekretär interimistisch die Abteilung.⁴⁹⁰ 1959 erschien Doebelis Doktorarbeit zur «Psychodiagnostik im Lichte der anthropologischen Psychologie». Im März des gleichen Jahrs hielt die Stiftungskommission eine ausserordentliche Sitzung «über wichtige organisatorische und personelle Fragen» ab.⁴⁹¹ Das Protokoll der Sitzung, an der wohl die Wiedereinstellung Doebelis besprochen wurde, ist leider nicht überliefert. In der Kommissionssitzung vom 11. Mai 1959 gab Zentralsekretär Alfred Ledermann schliesslich bekannt, dass sich Peter Doebeli wieder gut eingelebt habe und eine Beruhigung im Haus stattgefunden habe.⁴⁹² Gemäss den Aussagen der Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» hatte Doebeli eine Lehrtochter sexuell belästigt und war darauf für ein Jahr beurlaubt worden. Möglicherweise habe man die Wiedereinstellung aufgrund eines Darlehens erwogen, das die Pro Juventute Doebeli für sein Haus gewährt haben soll.⁴⁹³ Laut den Akten des Zürcher Obergerichts hatte Peter Doebeli die Pro Juventute nach Absprache mit dem Zentralsekretär wegen einer «ehewidrigen Beziehung zu einer 18-jährigen Angestellten» verlassen müssen und sich daraufhin wieder als Lehrer betätigt. Im Stiftungsrat seien Bedenken bezüglich seiner Wiedereinstellung geäussert worden.⁴⁹⁴ In den Protokollen ist dazu allerdings nichts vermerkt.

Doebeli machte im April 1959 Zentralsekretär Ledermann den Vorschlag, dass er persönlich keine Vormundschaften mehr ausübe und sich nicht mit Fürsorgearbeiten des «Hilfswerks» beschäftige. Als Vormundin der Kinder sollte Clara Reust wirken und in eigener Verantwortung handeln.⁴⁹⁵ Was in der Folge geschah, geht aus den

488 Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats vom April bis Oktober 1957 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 27. 11. 1957

489 BAR, J 2.187, 1187.

490 PJ-Archiv, A 29, 25. 4. 1958.

491 Brief von Zentralsekretär Alfred Ledermann an die Mitglieder der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 24. 2. 1959.

492 PJ-Archiv, A 29, 11. 5. 1959.

493 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

494 Entscheid der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. 2. 1963, Nr. 367 App. 829–857. Vermutlich ist die Stiftungskommission gemeint, da diese in personellen Fragen entschied. Vgl. Kapitel 2.2. Aber auch in diesen Protokollen findet sich kein Eintrag dazu.

495 PJ-Archiv, Abt. Schulkind III, 3. 4. 1959.

Akten der Pro Juventute wiederum nicht hervor. Im Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 5. Mai 1961 heisst es lediglich, dass der «bisherige aktive Leiter der Abteilung Schulkind und Fürsorge sein Dienstverhältnis zum Zentralsekretariat beendet» und Edmond Tondeur sich freundlicherweise bereit erklärt habe, interimistisch neben seiner Funktion als Leiter der Abteilung «Schulclassene» auch die Abteilung «Schulkind» zu betreuen, bis ein qualifizierter Nachfolger gefunden werde.⁴⁹⁶ Laut Aussagen der damaligen Sachbearbeiterin und ehemaliger «Kinder der Landstrasse» war es zu sexuellen Übergriffen gegenüber Mündeln gekommen.⁴⁹⁷ Wie aus den Gerichtsakten hervorgeht, wurde im Sommer 1960 ruchbar, dass Doebeli sich an einem von der Pro Juventute betreuten Mädchen sittlich vergangen hatte.⁴⁹⁸ Warum sich Doebeli entgegen seines Vorschlags weiterhin mit den Schützlingen der Pro Juventute beschäftigte, bleibt unklar. Die Verurteilung hatte sein endgültiges Ausscheiden aus der Stiftung auf Ende Januar 1961 zur Folge.

Peter Doebeli wurde am 19. September 1962 vom Zürcher Bezirksgericht in fünf Fällen schuldig gesprochen, «mit und vor Kindern unter sechzehn Jahren, die seine Zöglinge und Pflegekinder waren, unzüchtige Handlungen vorgenommen» zu haben, sowie in vier Fällen «mit unmündigen mehr als sechzehn Jahre alten Pflegekindern und Zöglingen den Beischlaf vollzogen und vor diesen andere unzüchtige Handlungen vorgenommen» zu haben.⁴⁹⁹ Gegen dieses Urteil legte er Berufung ein und beantragte eine Reduzierung des Strafmasses auf ein Jahr, «unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer angemessenen Bewährungsfrist». Doch das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte das erstinstanzliche Urteil am 12. Februar 1963 und verurteilte Doebeli wegen «wiederholter und fortgesetzter Unzucht mit Kindern» sowie «unmündigen Pflegebefohlenen» zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus. Zudem wurde Doebeli für zwei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. In einem Fall hatte er 1000 Franken als Genugtuung zu entrichten.

Die sexuellen Übergriffe fanden vornehmlich in seinem Haus statt, wo sich die Mädchen im Alter von 13 bis 15 Jahren besuchs- oder ferienhalber aufhielten. Unzüchtige Handlungen nahm er in einem Fall auch im Kindersanatorium Pro Juventute in Davos vor. Zu Vergewaltigungen kam es im Kinder- und Mütterheim «Twannberg» der Pro Juventute, im Auto Doebelis und in Hotels, nach der Entlassung der Mädchen aus Arbeits- und Heilanstalten. Unter den betroffenen Zöglingen waren auch zwei damals 18-jährige «Kinder der Landstrasse».

Doebeli besass gegenüber den Mädchen zwar keine amtliche, aber eine faktische Machtbefugnis und laut dem Obergericht sogar eine ausgesprochene Befehlsgewalt,

496 Protokolle der Stiftungskommission 1960–1961. PJ-Archiv, A 29. Im Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 12. 7. 1961 ist nichts zum Fall Doebeli erwähnt, obwohl den Mitgliedern – gemäss einem Brief an den Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen, Arnold Saxer, der sich für die Sitzung entschuldigt hatte – Akten über den Fall zugestellt wurden.

497 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006; Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 244; «Wie ein Sperber hinter den Hühnern», *Beobachter* 6/1990, S. 11–16, hier 12 f.

498 Entscheid der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. 2. 1963, Nr. 367, App. 829–857.

499 Gemäss StGB, Art. 191, Ziff. 2, Abs. 1, 2 und 5, sowie Art. 192, Ziff. 1 und 2, Abs. 1 und 2.

von der er in einem Fall Gebrauch machte, als er «angesichts der Renitenz dieses Kindes dessen Heimkehr zu den Eltern verhinderte und mit Hilfe von Polizei und Arzt die Einweisung in eine Irrenanstalt veranlasste». Die Mädchen seien somit in einem «Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis» zu Doebeli gestanden. Er habe nicht nur gegenüber den seines Wissens «sittlich gefährdeten» und zum Teil «verwahrlosten» unmündigen Mädchen, sondern auch gegenüber der von ihm vertretenen «gemeinnützigen Institution» eine «eminente Verantwortung» getragen. Das «Zöglingsverhältnis» galt in allen Fällen als nachgewiesen. In den Fällen, in denen sich Doebeli in seinem eigenen Haus an den vorübergehend bei ihm weilenden Mädchen vergangen hatte, machte das Gericht auch eine «Pflegekinderbeziehung» geltend.

Das Gericht schenkte den Aussagen der Mädchen «vollen Glauben», da sie «durch das gesamte übrige Verhalten des Angeklagten» in allen Fällen gestützt wurden. Ausserdem stützte sich das Gericht auf ausführliche Berichte und ein psychiatrisches Gutachten über Peter Doebeli. Die Betrachtungsweise der Verteidigung, es sei eine Strafe zu erwägen, die den bedingten Strafvollzug zulasse, war für das Gericht «nicht haltbar». Es taxierte das Verhalten des Angeklagten als gravierend und sprach in einem Fall sogar von einem «schändungsähnlichen Tatbestand». Es sei offenkundig, dass Peter Doebeli die Gelegenheiten, sich mit ihm anvertrauten Mädchen einzulassen, wissentlich gesucht habe. Der Angeklagte sei planmässig und unter «grobem Missbrauch des ihm entgegengebrachten Vertrauens» vorgegangen. Aufgrund seiner Bildung sei er ausserdem in besonderem Mass befähigt gewesen, «die Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit und die Schädlichkeit seines Tuns zu erkennen». Doebeli habe um seine eigenen Schwächen gewusst und hätte sich darum bemühen müssen, jede Versuchung von sich fernzuhalten. Stattdessen habe er sich bereits im ersten Jahr seiner Wiederbeschäftigung erneut zu unzüchtigen Handlungen mit ihm anvertrauten Mädchen hinreissen lassen, was das Gericht als umso schwerwiegender beurteilte, weil er das Glück hatte, dass die während der ersten Anstellungszeit verübten sittlichen Verfehlungen mit Schutzbefohlenen damals gar nicht bekannt geworden waren.

Laut dem Strafgesetzbuch war – wie im Entscheid festgehalten – bereits eine einmalige sexuelle Verfehlung gegenüber schutzbefohlenen Kindern (Art. 191, Ziff. 2, Abs. 5 StGB) mit mindestens drei Monaten und bis zu 20 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus zu ahnden. Doebeli wurden mehrere solche Delikte zur Last gelegt. Im Unterschied zum Urteil des Basler Strafgerichts gegen Alfred Siegfried von 1924 gestand das Zürcher Obergericht Peter Doebeli 1963 keine Milderung der Schuld durch eine «krankhafte Veranlagung» oder «abwegige Neigung» zu. Als Ursachen für die «schweren Verbrechen», die der Angeklagte an den Mädchen begangen hatte, machte das Obergericht ausschliesslich «charakterliche Mängel» geltend. Das Gericht erachtete deshalb die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe von zweieinhalb Jahren Zuchthaus keineswegs als übersetzt.

Clara Reust als Vormundin der «Kinder der Landstrasse» (1959–1975)

Verantwortlich für die Führung der Vormundschaften bei der Pro Juventute war Clara Reust. Die 1916 in Horgen geborene und wie Luise Gyr in Luzern ausgebildete Sozialarbeiterin war vor ihrer Anstellung bei der Pro Juventute als Fürsorgerin

beim Seraphischen Liebeswerk in Luzern tätig gewesen, dem damals grössten und bedeutungsvollsten Kinder- und Jugendhilfswerk der schweizerischen Caritas.⁵⁰⁰ Möglicherweise kreuzten sich die Wege von Alfred Siegfried und Clara Reust beim Caritasverband Zürich. Siegfried gehörte dem Vorstand an; Reust war beim Verband als Mitarbeiterin angestellt.⁵⁰¹

Zur Pro Juventute stiess Clara Reust vermutlich 1958, als Peter Doebeli das erste Mal demissionierte. Sie betreute bereits mehrere Kinder als private Vormundin und übernahm ab April 1959 die Beistand- und Vormundschaften der «Kinder der Landstrasse».⁵⁰² Im Sommer 1957 ist erstmals ein Besuch von Clara Reust bei Alfred Siegfried wegen eines seiner ehemaligen Mündel dokumentiert. Das dem Seraphischen Liebeswerk anvertraute Mündel sollte wieder unter die Schützlinge des «Hilfswerks» aufgenommen werden. Laut Siegfrieds Notizen hatte Reust dieselben Sorgen mit Pflegeplätzen und Heimen.⁵⁰³ Mehr ist in den Akten nicht zu erfahren. Höchstwahrscheinlich schlug Siegfried die Anstellung von Clara Reust zur Übernahme der Vormundschaften vor. Obwohl Reust insgesamt viel weniger Vormundschaften ausübte als Siegfried, kam sie mit der administrativen Tätigkeit nicht zurecht. Unklar bleibt, in welchem Umfang sie noch andere Aufgaben innerhalb der Abteilung zu erfüllen hatte. Die Stelle der «Pflegekinder-Fürsorgerin» blieb ab 1961 unbesetzt. Im Herbst desselben Jahrs übernahm Reust zusätzlich die Betreuung von 30 Pflegekindern.⁵⁰⁴ Aus den Protokollen der Stiftungskommission ist ersichtlich, dass es ab der Mitte der 1960er-Jahre zunehmend schwieriger wurde, die vakanten Stellen im Zentralsekretariat zu besetzen.⁵⁰⁵ Aus den Akten geht allerdings auch hervor, dass 1966 sechs Personen für das «Hilfswerk» Arbeiten erledigten.⁵⁰⁶

Reusts Arbeitsweise unterschied sich deutlich von derjenigen Siegfrieds. Dies betrifft nicht nur ihre Arbeitszeit, sie verbrachte nämlich das Wochenende «fast immer daheim»,⁵⁰⁷ sondern auch die Führung des Sekretariats. Eine grundsätzliche Änderung erfuhr die Arbeit dadurch, dass das Telefon als Kommunikationsmittel zunehmend Verbreitung fand und es ihren Mündeln erlaubte, mit ihr persönlich Kontakt aufzunehmen. Einerseits sind auffallend viele Wortprotokolle von Besprechungen vorhanden,⁵⁰⁸ andererseits liegt eine ganze Reihe von Mahnungen seitens der Behörden in den Akten, mit denen Reust aufgefordert wurde, ausstehende Vormundschafts-

500 Crivelli, *Caritative Tätigkeit der Schweizerkatholiken* (1943), S. 284.

501 Im leider nur sehr lückenhaft überlieferten Aktenbestand des Caritasverbands Zürich gibt es einen Eintrag zu Clara Reust: 1956 wurde sie als ehemalige Mitarbeiterin zur Feier des 30-Jahr-Jubiläums eingeladen. Vgl. Frühere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne Datum (Caritasrat 1966–1969). Archiv Caritas Zürich, ohne Signatur.

502 BAR, J 2.187, 1226, 15. 12. 1967.

503 Vgl. den Monatsrapport vom August 1957. BAR, J 2.187, 1194.

504 BAR, J 2.187, 1128, 23. 10. 1961.

505 Das gilt nicht nur für die Anstellung von Abteilungsleitern, sondern auch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zentralsekretariat allgemein.

506 BAR, J 2.187, 1192.

507 BAR, J 2.187, 1228, 14. 8. 1959.

508 Die Gespräche, ob Telefonate oder Besprechungen vor Ort, wurden auf Band aufgezeichnet. Eine Mitarbeiterin verschriftlichte sie dann. Die Protokolle dienten Clara Reust hauptsächlich zur Disziplinierung ihrer Schützlinge. Vgl. Kapitel 5.1.

berichte und -abrechnungen einzureichen. Auch war es ihr nicht möglich, die interne Datenverwaltung auf dem neuesten Stand zu halten. Die «Zusammenfassungen» der Personen- und Familiendossier führte sie oft nicht weiter. In vielen Dossiers ihrer Mündel fehlen solche «Zusammenfassungen» ganz.⁵⁰⁹ Wie aus einem ihr gewidmeten Gedicht hervorgeht und wie auch ihr Vorgesetzter Willy Canziani bestätigte, war sie «bei ihrer Hast» im Zentralsekretariat «quasi nur ein Kurgast».⁵¹⁰

Reust besuchte verschiedene Weiterbildungskurse, so in der Branchenkunde, und einen Diktierkurs.⁵¹¹ Doch bis zum Schluss ihrer Tätigkeit bei der Pro Juventute 1975 veränderte sich weder ihre Arbeitsweise noch ihre Überzeugung von der Richtigkeit und Wichtigkeit ihrer Arbeit. Im Unterschied zu Siegfried konnte sie sich aber oft weder bei den Behörden noch bei ihren Mündeln den nötigen Respekt verschaffen, selbst wenn sie verschiedentlich mit einer «Nummer schärfer» drohte (und diese Drohung öfter auch umsetzte), womit die Platzierung in einer Arbeitserziehungsanstalt gemeint war. Eines ihrer Mündel wünschte sich anlässlich einer Besprechung mit Clara Reust einen männlichen Vormund: Es sei beschämend, in welch unpassenden Kleidern seine Vormundin herumlaufe. Sie seien «altmodisch» und «unmöglich».⁵¹²

Wie aus den Akten hervorgeht, war es für sie schwieriger, gegen den Willen der jugendlichen Mündel Anordnungen zu treffen. Dass sie eine Frau war, dürfte insbesondere bei gewissen Behördenvertretern eine Rolle gespielt haben, vielleicht fehlte ihr auch einfach der akademische Titel. Gegen Ende ihrer Tätigkeit, insbesondere während der Auflösung des «Hilfswerks», wurde auch innerhalb des Zentralsekretariats Kritik an ihrer Arbeit laut. Kritisiert wurde in erster Linie, wie sie über ihre Mündel zu reden und zu schreiben pflegte. Als Clara Reust 1972 keine Vormundschaften mehr übernehmen durfte, gab sie ihrem «ehrlichen Bedauern über den aufgezwungenen Schritt Ausdruck».⁵¹³ Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» galt nach dem Abschluss beziehungsweise der Übergabe der letzten Vormundschaften an Externe am 1. April 1975 offiziell als aufgelöst.⁵¹⁴ Clara Reust verliess die Pro Juventute auf Ende April 1975.⁵¹⁵

Willy Canziani als Leiter der Abteilung «Schulkind» (1962–1969, 1972–1995)

Mit Willy Canziani (1933–2013) trat im Jubiläumsjahr 1962 «ein junger Pädagoge aus Basel mit wertvollen Erfahrungen in der praktischen und schulischen Betreuung geistesschwacher Kinder sowie in der Ehe- und Familienberatung»⁵¹⁶ die Stelle als Leiter der Abteilung «Schulkind» im Zentralsekretariat an. Bereits Anfang Mai 1961 teilte der Zentralsekretär der Stiftungskommission mit, er habe mit Willy Canziani

509 Vgl. Kapitel 5.1.

510 BAR, J 2.187, 1194, 10. 2. 1964.

511 BAR, J 2.187, 1192, 1226, 1. 3. 1971, 20. 4. 1971.

512 BAR, J 2.187, 231, 26. 7. 1966/210–211.

513 Brief von Clara Reust an das Waisenamt St. Gallen. BAR, J 2.187, 238–239, 2. 5. 1972/67–68.

514 Brief des Zentralsekretärs Alfred Ledermann an Amtsvormund Arthur Goetschi, 10. 9. 1975. BAR, J 2817, 1205.

515 Brief von Clara Reust an Zentralsekretär Alfred Ledermann, 13. 4. 1975. BAR, J 2 187, 1205.

516 Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 22./23. 5. 1962. PJ-Archiv, A 29.

einen Nachfolger für Peter Doebeli gefunden. Canziani konnte die Stelle jedoch erst im darauffolgenden Frühling antreten, bis dahin aber bereits verschiedene Aufgaben zur Entlastung des interimistischen Leiters, Edmond Tondeur, erledigen.⁵¹⁷ Mit einem Unterbruch von 1969 bis 1972, während dem er als Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft amtierte, blieb Canziani bis Ende 1995 Leiter der Abteilung «Schulkind».⁵¹⁸ Er hatte nach seinem Psychologiestudium bei der Eheberatungsstelle in Basel gearbeitet. Danach war er vier Jahre als Lehrer im Sonderschulheim «Zur Hoffnung» in Riehen tätig, bis er in der *Basler Zeitung* ein Inserat der Pro Juventute entdeckte, die einen Abteilungsleiter suchte.⁵¹⁹

Gemäss seinen Erinnerungen war Willy Canziani das «Hilfswerk» «fachlich nicht mehr zugeordnet, sondern nur noch personell». Der «ideologische Hintergrund» des «Hilfswerks» sei für ihn «etwas schwierig» gewesen. Überdies habe er sich mehr für die «allgemeinen Aufgaben» denn für die Einzelfallhilfe interessiert. An den wöchentlichen Sitzungen habe Clara Reust kaum teilgenommen. Sie sei viel unterwegs gewesen und habe sich mit Alfred Siegfried abgesprochen. Siegfried sei eigentlich de facto noch immer der Leiter des «Hilfswerks» gewesen. Gesehen habe er ihn allerdings nur zwei, drei Mal.

Canzianis Aussage, dass er über die Arbeitsweise seines Vorgängers nicht Bescheid gewusst habe, mutet etwas seltsam an. Immerhin stellte er dem Flamberg Verlag persönlich die «korrigierten Fahnen mit dem <Gut zum Druck>» für das 1963 erschienene Buch von Alfred Siegfried zu.⁵²⁰

Mit dem Zentralsekretär Alfred Ledermann hatte Canziani jedoch einen guten Kontakt. Er habe ihm in einem persönlichen Gespräch auch gesagt, dass er das «Hilfswerk» nicht mehr «zeitgemäss» finde. Damals sei das «Empowerment» aufgekommen, wonach man die benachteiligten Menschen befähigen wollte, sich selber entwickeln zu können. Abgesehen davon habe ihn gestört, dass er kaum Einblick in die Arbeit von Clara Reust gehabt habe. Ledermann habe das «Hilfswerk» aber aus personellen Gründen nicht auflösen wollen, sondern beabsichtigt, dies nach der Pensionierung von Clara Reust zu tun. Als das «Hilfswerk» 1973 eingestellt wurde, war Reust 57 Jahre alt. Tatsächlich ist kaum Korrespondenz von Willy Canziani zum «Hilfswerk» überliefert. Er informierte beispielsweise die Gönnerinnen und Gönner über dessen bevorstehende Auflösung.⁵²¹ Reust lieferte ihm jedoch monat-

⁵¹⁷ Protokoll der Stiftungskommissionssitzung vom 5. 5. 1961. PJ-Archiv, A 29.

⁵¹⁸ Wer von 1969 bis 1972 die Abteilung «Schulkind» leitete, ist aus den Protokollen der Stiftungskommission nicht ersichtlich, obwohl die Kommission für die Wahl der Abteilungsleiter zuständig war. Anlässlich der Sitzung vom 2. Dezember 1969 teilte Zentralsekretär Alfred Ledermann der Kommission mit, dass Willy Canziani zum Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählt worden sei und die Pro Juventute nach achtjähriger Tätigkeit verlasse. Am 9. Februar 1972 beschloss die Stiftungskommission die Wiedereinstellung von Willy Canziani als Leiter der Abteilung «Schulkind und Fürsorge». Vgl. Protokolle der Stiftungskommissionssitzung vom 2. 12. 1969, 9. 2. 1972. PJ-Archiv, A 29.

⁵¹⁹ Diese Angaben sowie die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf ein Interview mit Willy Canziani, das die Autorin zusammen mit Thomas Meier am 28. 4. 2006 in Zürich führte.

⁵²⁰ BAR, J 2.187, 1229, 3. 3. 1964.

⁵²¹ BAR, J 2.187, 1193, 2. 3. 1973.

lich einen Arbeitsbericht ab.⁵²² Als Leiter war er für alle Bereiche seiner Abteilung verantwortlich.⁵²³ Dieser Ansicht waren auch seine Vorgesetzten, als es um die Auflösung des «Hilfswerks» ging.⁵²⁴

522 BAR, J 2.187, 1194.

523 Gemäss dem Organisationsplan vom 1. September 1967 gehörten zur Abteilung «Schulkind»: 1. die Eltern- und Erwachsenenbildung, 2. die Fürsorge für Schulkinder (Einzelfälle, Ferienplatzierungen), 3. das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», 4. die Gesundheitserziehung und die Berghilfe, 5. das Pflegekindersekretariat (Vermittlung von Pflege- und Adoptivkindern) und die Familienhilfe sowie 6. die Geschäftsstelle des Tessiner Feriendorfs Bosco della Bella und der Cadonaukommission. BAR, J 2.187, 1192.

524 Vgl. Kapitel 2.2.

3. Normative Grundlagen, wissenschaftliche Aussagen und politische Strategien

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen, den personellen Netzwerken sowie den Diskursen und Praktiken der Kinder- und Jugendfürsorge, die für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» von grundlegender Bedeutung waren. Zudem thematisiert das Kapitel die sozialpolitischen Strategien von Bund und Kantonen im Umgang mit «Vaganten» und den Einfluss der Wissenschaft, insbesondere der Psychiatrie und der Eugenik, auf die gesellschaftliche Definition und Wahrnehmung der «Vaganten». Die rechtlichen, politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Ausgangs- und Rahmenbedingungen des «Hilfswerks» werden beschrieben. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Kanton Graubünden zu, der als einziger Kanton gesetzliche und finanzielle Voraussetzungen für eine «Vagantenfürsorge» schuf. Diese stellte nicht nur eine wichtige Referenz für die Stiftung dar, die Bündner Gemeinden erwiesen sich auch als wichtigste Kooperationspartner der Pro Juventute. Mehr als die Hälfte der «Kinder der Landstrasse» stammte aus Graubünden.

3.1 Kinder- und Jugendfürsorge im 20. Jahrhundert in der Schweiz

Die rechtliche Grundlage für die Kindswegnahmen durch die Pro Juventute bildeten die Kinderschutzartikel 283 bis 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, das 1907 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde und 1912 in Kraft trat. Dieses Regelwerk ersetzte die kantonalen Privatrechtsordnungen und sollte den durch die Industrialisierung verursachten gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen. Das Zivilgesetzbuch galt in allen politischen Lagern als eine Errungenschaft für das «bürgerliche Leben in der Schweiz» und als förderlich für die Kinder- und Jugendfürsorge. Es wurde gar als eigentliches «Kinderfürsorgegesetz» gewertet.¹ Im Folgenden lege ich den Inhalt und die Implikationen des Gesetzes für die Kinder- und Jugendfürsorge sowie deren Ausgestaltung und Eigenschaften dar. Diese sind für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung.

Die Historikerin Nadia Ramsauer hat die Entstehung des Gesetzes untersucht.² Sie zeigt auf, wie die Debatten von bürgerlichen Vorstellungen über Familie, Gesellschaft und Staat geprägt waren. Die Fürsorgereformer richteten ihr Interesse ausser auf die verwaisten und unehelichen Kinder seit dem beginnenden 19. Jahrhundert auch auf die sogenannt verwaahlsten Kinder.³ In den Jugendfürsorgedebatten eta-

1 Ramsauer, «Verwaahllost» (2000), S. 21, 37.

2 Ebd., S. 21 ff.

3 Vgl. Kapitel 3.2.

blierte sich um 1900 schliesslich die Vorstellung vom Recht des Kindes auf Erziehung, woraus die erzieherische Pflicht der Eltern abgeleitet wurde.⁴ Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs im Parlament setzte sich das bürgerliche Familienideal durch. Der Antrag des St. Galler Anwalts und Nationalrats der Demokratischen Partei Joseph Scherrer-Füllmann (1847–1924), öffentliche Institutionen zur Betreuung der Kinder aus Arbeiterfamilien zu errichten, fand keine Zustimmung.⁵ Er wurde trotz Unterstützung des Autors des Gesetzesentwurfs, des Berner Professors für Zivilrecht Eugen Huber (1849–1923), als Angriff auf die Kleinfamilie verstanden und abgelehnt. Die Mehrheit der Ratsmitglieder sah es als Aufgabe des Staats, statt familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten einzurichten, bei erzieherischen Fehlleistungen korrigierend in die Familie einzugreifen.⁶

Die Kinderschutzartikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Die Kinderschutzartikel sind Teil des Familienrechts, welches im zweiten Teil das Verhältnis von Eltern und Kindern unter dem Begriff der «elterlichen Gewalt» (heute: elterliche Sorge) regelt. Gemäss Nadja Ramsauer wurde im Zivilgesetzbuch eine Konzeption der Familie verankert, die sowohl die Rolle von Vater, Mutter und Kind als auch die Aufgabe des Staats neu definierte.⁷ Die privatrechtlichen Regelungen der deutschsprachigen Kantone wie Zürich kannten nur die «väterliche Gewalt», die beim Tod des Vaters nicht der Mutter übertragen werden konnte.⁸ Die Gleichstellung der Eltern im eidgenössischen Zivilrecht war trotzdem nur eine vermeintliche. Im Streitfall entschied nämlich der Vater über die Form der Kindererziehung (Art. 274). Die Beziehung der Eltern war hierarchisch gegliedert. Gemäss dem Eherecht (Art. 90–251) im ersten Teil des Familienrechts bildete der Ehemann das Haupt der Familie. Er hatte für deren Unterhalt aufzukommen und vertrat die Familie gegen aussen. Die Ehefrau hatte ihn in der Sorge um die Familie zu unterstützen und den Haushalt zu

4 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 30–34.

5 Joseph Anton Scherrer-Füllmann war von 1890 bis 1922 Mitglied des Nationalrats. Vgl. ebd., S. 26.

6 Ebd., S. 26 f. Auch Alfred Silbernagel und August Egger drückten in ihren Kommentaren zum ZGB das Bedauern darüber aus, dass der Nationalrat den Antrag von Joseph Scherrer-Füllmann nicht ins Gesetz aufnahm. In den 1920er-Jahren hatte einzig der Kanton Zürich in seinem Einführungsgesetz zum ZGB bestimmt, dass die Vormundschaftsbehörde «erforderliche Massnahmen zum Schutze unbeaufsichtigter Kinder, Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte etc.» zu treffen hat. Vgl. dazu: Silbernagel/Wäber, Verwandtschaft (1927), S. 163; Egger, Verwandtschaft (1943), S. 112. Die in der Jugendfürsorge tätige Juristin und Sozialdemokratin Emma Steiger hingegen war der Meinung, dass die «Forderung auf Schaffung von kommunalen Tagesheimen [...] ja wirklich nicht ins Zivilrecht gehört». Vgl. Steiger, Jugendhilfe (1950), S. 30.

7 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 41–50.

8 Ebd., S. 43. In den welschen und bernischen Rechten war die gemeinsame Ausübung der elterlichen Rechte bereits verankert. Vgl. Egger, Verwandtschaft (1943), S. 58. Gemäss Heinrich Hanselmann hatten die «tiefgreifenden Unterschiede in der Rechtsauffassung betreffend der väterlichen Gewalt zwischen der welschen und der deutschen Schweiz einerseits und die Zusammensetzung des Landes aus vielen einzelnen, mit weitgehender gesetzgeberischer Oberhoheit ausgestatteten Staaten, den Kantonen, andererseits» die Erkenntnis und Erfüllung der Pflichten des Bundesstaats gegenüber der notleidenden Jugend aufs Höchste erschwert. Vgl. Hanselmann, Wesen (1923), S. 292.

führen. Ihr kam nur das Recht zu, diejenigen Belange zu vertreten, welche die Fürsorge der Familie und die Haushaltsführung betrafen (Art. 160–161). Diese Regelung widerspiegelt das Rollenmodell der bürgerlichen Familie und erklärt das Ideal der erwerbslosen Mutter für alle Bevölkerungsschichten als verbindlich, auch wenn es nicht deren Lebensrealität entsprach.⁹

Die Eltern hatten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder «ihren Verhältnissen entsprechend» zu erziehen, wozu sie «Züchtigungsmittel» einsetzen durften. Sie hatten ihren Kindern, insbesondere auch den «körperlich und geistig gebrechlichen», ausserdem eine «angemessene Ausbildung» zu ermöglichen, indem sie deren Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigten (Art. 275, 276, 278). Dem Staat kam die Aufgabe zu, das Verhältnis von Eltern und Kindern zu überwachen. Das Zivilgesetzbuch erklärte dafür die vormundschaftlichen Behörden als zuständig. Deren Ausgestaltung war den Kantonen überlassen.¹⁰ Das Bundesrecht schrieb lediglich vor, dass sie neben der Vormundschaftsbehörde eine Aufsichtsbehörde bestimmen und die Zuständigkeit der Instanzen regeln mussten (Art. 361).¹¹ Die als Kinderschutzartikel bezeichneten Artikel 283 bis 285 regelten das Einschreiten der Behörden in drei Stufen.¹² Sie hatten bei «pflichtwidrigem Verhalten» der Eltern «geeignete Vorkehrungen» zu treffen, um das Kindeswohl zu schützen (Art. 283). Diese Vorkehrungen konnten laut den Kommentaren zum Zivilgesetzbuch in Verwarnungen, in Verhaltensvorschriften, in Ermahnungen unter Androhung schärferer Massnahmen oder in Ordnungsbussen, in einer vorübergehenden Wegnahme oder in der periodischen Berichterstattung über das Verhalten der Kinder bestehen und hatten eine Überwachung der Familien zur Folge. Die Behörden waren befugt, Erkundigungen über die Familien einzuholen und Hausbesuche anzuordnen.¹³ War das «geistige und leibliche Wohl» der Kinder «dauernd gefährdet» oder waren sie «verwaorlost», hatten die Behörden den Eltern die Kinder wegzunehmen und in einer Anstalt oder einer Familie unterzubringen (Art. 284). Einzelne kantonale Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch enthielten Bestimmungen, dass bei der Wegnahme eines Kindes ein Beistand zu bestellen war.¹⁴ Mit der Versorgung und

9 Joris/Witzig (Hg.), *Brave Frauen* (1992), S. 95 ff.; Ramsauer, «Verwaorlost» (2000), S. 44.

10 Die Organisation der vormundschaftlichen Behörden war in den meisten Kantonen im Einführungsgesetz zum ZGB, teilweise in Spezialgesetzen und Verordnungen geregelt. Vgl. dazu: Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 36–40; Häfeli, *Wegleitung* (2005), S. 238.

11 In den meisten Kantonen war die Vormundschaftsbehörde ein Verwaltungsorgan, am häufigsten eine Gemeindebehörde (z. B. in Zürich und St. Gallen), in wenigen eine Bezirks- oder Kreisbehörde (z. B. in Graubünden), in der französischsprachigen Schweiz ein Gerichtsorgan und in den beiden Städtekantonen Basel und Genf eine kantonale Instanz. Als Aufsichtsbehörde waltete in fast allen deutschsprachigen Kantonen der Regierungsrat. In Kantonen mit zwei Instanzen war meist ein Bezirksamt (z. B. in St. Gallen) oder ein Bezirksgericht (z. B. in Graubünden) die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde. Vgl. dazu: Tuor, *Zivilgesetzbuch* (1968), S. 264; Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, *Zivilgesetzbuch* (2009), S. 548 f.

12 Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen auch: Walk, *Vormundschaftliche Massnahmen* (2005), bes. S. 24 ff.

13 Silbernagel/Wäber, *Vewandtschaft* (1927), S. 150 f.; Egger, *Vewandtschaft* (1943), S. 102–103. Diese Massnahmen sind in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB geregelt. Vgl. Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 40 ff.

14 Die Ernennung eines Beistands sahen die Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich vor.

Beaufsichtigung der Kinder konnten auch Vereine oder Privatpersonen betraut werden. Die Durchführung der Versorgung konnte teilweise auch an die Fürsorgebehörde delegiert werden, wenn diese für die Versorgungskosten aufzukommen hatte.¹⁵ Den Eltern war als letzte und einschneidendste Massnahme die elterliche Gewalt zu entziehen, wenn sie nicht imstande waren, das Sorgerecht auszuüben, wenn sie selbst bevormundet oder unfähig waren, ihre Kinder zu erziehen und für deren Wohl zu sorgen, wenn sie die elterliche Gewalt in schwerer Weise missbrauchten oder wenn sie ihre Pflichten auf grobe Weise vernachlässigten. Die Kinder bekamen einen Vormund, wenn sowohl dem Vater wie der Mutter die elterliche Gewalt entzogen worden war. Diese Regelung galt explizit auch für Kinder, die später geboren wurden (Art. 285).¹⁶ In einigen Kantonen unterstützten Jugendschutzkommissionen die Behörden bei der Durchführung der Kinderschutzmassnahmen.¹⁷ Diese setzten sich aus Lehrern, Pfarrern, «geeigneten» Frauen und anderen an der Jugend interessierten Personen zusammen. In weiteren Kantonen waren Kinderversorgungsvereine und Exponenten der Pro Juventute, der Pro Infirmis, des Seraphischen Liebeswerks sowie anderer Organisationen die wichtigsten oder einzigen Hilfsorgane der Vormundschafts- und Armenbehörden.¹⁸ In den Deutschschweizer Städten, in einigen Kantonen, Gemeinden und in der Westschweiz war es die Amtsvormundschaft,¹⁹ in den Städten Bern, Basel, Genf und Zürich und mehreren Kantonen das Jugendamt.²⁰

Vgl. Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 54 ff. Dem widerspricht der Zürcher Kommentar. Gemäss August Egger war die Überwachung der Versorgung Aufgabe einer vormundschaftlichen Hilfsperson, denn dem Beistand komme ein selbstständiges rechtliches Handeln zu. Er sah in der Einsetzung eines Beistands eine Ausschaltung der elterlichen Rechte, die in den Artikeln 283 und 284 keine Grundlage finde. Vgl. Egger, *Verwandtschaft* (1943), S. 103. In der Rechtspraxis fand die Ernennung eines Beistands gleichwohl Anwendung, auch in Kantonen, deren Einführungsgesetze keine entsprechenden Bestimmungen enthalten. Vgl. Kapitel 5,6.

15 Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 61 ff.

16 August Egger hält in seinem Kommentar zum ZGB ausdrücklich fest, dass der Artikel 285 die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber einzelnen Kindern nicht ausschliesse, wie dies Lehre und Praxis überwiegend annehmen würden. Nur die generelle Entziehung der elterlichen Gewalt sei auch gegenüber nachgeborenen Kindern wirksam. Vgl. Egger, *Verwandtschaft* (1943), S. 119.

17 Sieben Kantone (Appenzell Ausserrhoden, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen Schwyz, Solothurn) sahen in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB die Bildung von Kinder- und Jugendschutzkommissionen vor. Bis 1930 waren in Appenzell Ausserrhoden, Genf, St. Gallen und Solothurn entsprechende Kommissionen vorhanden, bis Ende der 1940er-Jahre auch in Appenzell Innerrhoden, Luzern, Schaffhausen und Thurgau. Vgl. dazu: Wild, *Jugendfürsorge* (1930), S. 713; Steiger, *Handbuch* (1948), S. 96–99.

18 Vögtli, *Schutz des Pflegekinds* (1939), S. 59–61; Steiger, *Jugendhilfe* (1950), S. 33; Steiger, *Handbuch* (1948), S. 105. Eine Übersicht über die in den Kantonen aktiven Kinderversorgungsvereine bietet: ebd., S. 106–108.

19 1930 verfügten die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Thurgau und Zürich über Amts- oder Berufsvormundschaften. Bis Ende der 1940er-Jahre kamen Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Neuenburg, Schaffhausen und Waadt hinzu. Vgl. dazu: Wild, *Jugendfürsorge* (1930), S. 713; Steiger, *Handbuch* (1948), S. 99 f. Diese waren auf Gemeindeebene, in Kreisen, Bezirken oder Gemeindeverbänden organisiert. Zur Amtsvormundschaft vgl. auch Balthasar, *Amtsvormundschaft* (1941).

20 Im Kanton Zürich wurde 1919 ein Jugendamt eingerichtet, in der Stadt Bern 1920. Seit 1929 gibt es auch in der Stadt Zürich und seit 1930 im Kanton Bern ein Jugendamt. Genf verfügte

Das «aussereheliche Kindesverhältnis» wurde im Zivilgesetzbuch von 1907 gesondert behandelt (Art. 302–327). Die grosse Bedeutung der Ehe für den Staat und für die Gesellschaft führte dazu, dass nur das ihr entsprechende Kindesverhältnis volle rechtliche Anerkennung fand.²¹ Die Neuerungen des eidgenössischen Zivilgesetzbuchs galten dennoch als bedeutende Errungenschaft, insbesondere die Vaterschaftsklage war für einige Kantone der Westschweiz neu. Dabei kam der unverheirateten Mutter sowie dem Kind das Recht zu, die Vaterschaft durch den Richter feststellen zu lassen (Art. 307–327). Das Verfahren regelte die Vermögensleistungen des Vaters an Mutter und Kind. Kinder unverheirateter Eltern standen aber bis zum Inkrafttreten der revidierten Artikel 1978 nicht unter der elterlichen Gewalt. Sie erhielten zuerst einen Beistand und dann einen Vormund. Sie konnten unter die elterliche Gewalt gestellt werden, sei es der Mutter oder bei Anerkennung und Zusprechung mit Standesfolge des Vaters. Die elterliche Gewalt über ausserehelich geborene Kinder bedurfte in jedem Fall einer behördlichen Bewilligung. Die Mutter, der Vater und der Vormund konnten ein solches Begehren stellen. Die Vormundschaftsbehörde hatte dem Begehren jedoch nur zu entsprechen, wenn eine gründliche Prüfung der Verhältnisse ergab, dass die Bewilligung die Kindesinteressen nicht gefährdete. Einen Anspruch auf die Übertragung der elterlichen Gewalt hatten weder der Vater noch die Mutter des Kindes. Da es sich um einen Ermessensentscheid handelte, wurde von der Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Gewalt an die Eltern unterschiedlich Gebrauch gemacht.²² De facto wurde über die meisten ausserehelich geborenen Kinder eine Vormundschaft errichtet.²³ Es herrschte die Meinung vor, das Kind sei zahlreichen körperlichen und moralischen Gefahren ausgesetzt, wenn es nicht in geordneten Familienverhältnissen aufwachse und der väterlichen Autorität unterworfen sei.²⁴ Gegen die vom demokratischen Nationalrat und Strafrechts-

mit dem «Sécretariat social» ab 1924 über eine ähnliche Einrichtung. Bis Ende 1940er-Jahre gab es zudem in den Kantonen Aargau und Basel-Stadt Jugendämter. Neuenburg verfügte über ein «Office cantonal des mineurs». Im Kanton Waadt übernahm diese Aufgabe der «Service de l'enfance». Vgl. dazu: Wild, *Jugendfürsorge* (1930), S. 717; Steiger, *Handbuch* (1948), S. 96–99.

21 Tuor, *Zivilgesetzbuch* (1968), S. 234 f.

22 Egger, *Vormundschaft* (1948), S. 72 f.

23 In der deutschsprachigen Schweiz, insbesondere in grösseren Gemeinden und Städten, wurde für die meisten ausserehelich geborenen Kinder eine Vormundschaft errichtet. Die zurückhaltende Praxis der Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter wurde mit der «Erfahrung» der Behörden gerechtfertigt. Beurteilt wurden die unverheirateten Mütter aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und des «Milieus», in dem sie lebten, sowie des «Grad[s] der Vorsorge, die eine Mutter für diese erste Zeit nach der Niederkunft getroffen hat». Anhand dessen könne «die Vormundschaftsbehörde in vielen Fällen schon ermessen, ob eine solche Mutter auch fähig und praktisch in der Lage sein wird, die elterliche Gewalt auszuüben». So war Dr. H. Glauser, Amtsvormund der Stadt Bern, der Meinung: «Hat sie [die Mutter] nicht oder nur ganz ungenügend vorgesorgt, so wird sie auch später kaum viel besser für das Kind zu sorgen fähig sein.» Vgl. Glauser, *Bevormundung des ausserehelichen Kindes* (1956), S. 85. – In der Stadt Bern wurde die Beistandschaft in eine Vormundschaft umgewandelt, wenn oder sobald die ledige Mutter von der Fürsorge unterstützt wurde. Es waren laut Katharina Moser nicht nur die von den Behörden immer wieder betonten ökonomischen Schwierigkeiten, die zu den Kindswegnahmen führten; eine wichtige Rolle habe auch die Gefährdung des bürgerlichen Familienbilds gespielt. Vgl. Moser, *Kindswegnahme* (2008), S. 123.

24 Tuor, *Zivilgesetzbuch* (1968), S. 234 f. – Gemäss einer neueren Untersuchung von Elke Atz-

professor Emil Zürcher (1850–1926) geforderte «Pflicht zur Vormundschaftsbestellung in allen Fällen», mit der die Einführung von Amtsvormundschaften gefördert werden sollte, hatte sich Eugen Huber erfolgreich zur Wehr gesetzt. So sollte «tüchtigen» Müttern ausnahmsweise die elterliche Gewalt über ihr Kind zugesprochen werden.²⁵ Auf Ablehnung im Parlament stiess hingegen der ebenfalls von Emil Zürcher eingebrachte Vorschlag, die Abweisung der Vaterschaftsklage wegen «unzüchtigen Lebenswandels» der Mutter zur Zeit der Empfängnis zu streichen (Art. 315), was sich, wie die Juristin und Kinderschutzspezialistin Emma Steiger (1895–1973) 1950 festhielt, als einer der wenigen Mängel des Gesetzes erweisen sollte.²⁶ Den Massstab für die Pflichtverletzung der Eltern und den Eingriff in die Familie bildete das Wohl des Kindes.²⁷ Die Vormundschaftsbehörden waren verpflichtet einzuschreiten, wenn sie von einem möglichen pflichtwidrigen Verhalten der Eltern Kenntnis erhielten. Das Kind musste gemäss den Kommentaren zum Zivilgesetzbuch durch die Pflichtverletzung der Eltern in seiner Entwicklung beeinträchtigt oder zumindest gefährdet sein. Auf ein allfälliges Verschulden der Eltern kam es dabei nicht an.²⁸ Das Verhalten der Eltern beeinflusste aber sehr wohl die Wahl der zu treffenden Massnahmen.²⁹ Der elterlichen Pflicht zur Erziehung entsprach ein Anspruch des Staats gegenüber den Eltern.³⁰ Das Einschreiten der Behörden lag aus juristischer Sicht im unmittelbaren Interesse des Staats.³¹ Das Zivilgesetz erkannte laut den Kommentatoren das Kind als «Glied von Gesellschaft, Volk und Staat» und postulierte die Jugendwohlfahrt auch um dieser «allgemeinen Interessen» willen.³² Die Erziehung sollte deshalb sowohl dem Kindeswohl entsprechen als auch die «Interessen der Allgemeinheit»³³ berücksichtigen, ausgehend von der Vorstellung,

bacher unterstützten die Behörden in der Stadt Gallen zwischen 1930 und 1950 ledige Mütter in 50 Prozent der rund 800 untersuchten Fälle bei der Pflege ihres Kindes. Mehr als 30 Prozent dieser Mütter heirateten. Über 10 Prozent lebten bei ihren Eltern. Vgl. Atzbacher, Helfen (2010), S. 220 f.

- 25 Im Gegensatz dazu sah das 1924 in Deutschland in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine generelle gesetzliche Amtsvormundschaft für alle nichtehelichen Kinder vor (Art. 35 RJWG). Vgl. Sachsse/Tennstedt, Geschichte (1988), S. 33, 106.
- 26 Steiger, Jugendhilfe (1950), S. 30. Emma Steiger war Mitarbeiterin des kantonalen Jugendamts und Mitglied der Armenpflege in Zürich. Sie war ausserdem in der sozialistischen Frauenbewegung aktiv, an der Gründung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks beteiligt und in verschiedenen eidgenössischen Expertenkommissionen zur Sozialgesetzgebung sowie als Beraterin der Sozialkommission der UNO tätig. Vgl. Regula Ludi, Steiger, Emma, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9393.php (Version vom 16. 6. 2010).
- 27 Egger, Verwandtschaft (1943), S. 100. Ebenso: Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 42; Walk, Vormundschaftliche Massnahmen (2005), S. 26.
- 28 Silbernagel/Wäber, Verwandtschaft (1927), S. 144; Egger, Verwandtschaft (1943), S. 100.
- 29 Vgl. auch Walk, Vormundschaftliche Massnahmen (2005), S. 27. Im Widerspruch dazu: Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 42.
- 30 Silbernagel/Wäber, Verwandtschaft (1927), S. 133; Egger, Verwandtschaft (1943), S. 97.
- 31 Das Zivilgesetzbuch verlieh dem Interesse des Staats dadurch Ausdruck, dass es «nicht nur dem Kind einen privatrechtlichen, sondern auch dem Staat einen selbständigen öffentlichrechtlichen Anspruch auf die Erfüllung der Elternpflichten gewährte». Vgl. Lehmann, Einschränkung (1949), S. 8.
- 32 Egger, Verwandtschaft (1943), S. 95; Lehmann, Einschränkung (1949), S. 8.
- 33 Lehmann, Einschränkung (1949), S. 3.

dass «alles Staats- und Gesellschaftsleben auf einer körperlich, geistig und sittlich gesund heranwachsenden Generation sich aufbaut». ³⁴ Jeder Unmündige sollte sich zu einem Staatsbürger entwickeln, «der sich seiner Verantwortung für das eigene und das Wohl der Allgemeinheit bewusst ist». ³⁵ Das Interesse des Staats richtete sich nicht nur auf einen «sicheren Verkehr unter den Rechtsgenossen», sondern beinhaltete auch, «verwahrloste und hilflose Individuen zu brauchbaren sozialen Elementen heran[zu]bilden». ³⁶

Eine Definition der rechtlichen Begriffe indes fehlte im Zivilgesetzbuch. Die unklare Abgrenzung der Massnahmen sowie die offenen, ungenauen und sich teilweise in Tautologien erschöpfenden begrifflichen Bestimmungen in den Kommentaren eröffneten den Vormundschaftsbehörden – in den Grenzen der Konkretisierung durch die Rechtsprechung – einen grossen Gestaltungsspielraum in der Konzeption ihrer Tätigkeiten – mit entsprechendem Radikalisierungspotenzial. ³⁷

Die Implikationen der Gesetzesgrundlage für die Kinder- und Jugendfürsorge

Die Kindesschutzartikel im Zivilgesetzbuch führten, wie die Darstellungen von Nadja Ramsauer und Elena Wilhelm zur Entstehung der modernen Kinder- und Jugendfürsorge zeigen, zu drei Neuerungen. Erstens ermöglichte der Begriff der «Gefährdung» einen präventiven Eingriff. Statt einer bisher vornehmlich reaktiven Praxis traten verstärkt vorbeugende Massnahmen ins Zentrum der fürsorglichen Tätigkeiten. Da sich die Massnahmen am Kindeswohl orientierten, weitete sich der Kreis der zu beobachtenden Kinder schnell. Zweitens umfasste der Begriff der «Verwahrlosung», was die Kinder gefährdete und sie zugleich gefährlich machte und erforderte den Eingriff zum Wohl des Kindes wie auch der Gesellschaft. Drittens hatte der Staat die Möglichkeit, in die Familie einzugreifen, ohne den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Dieser Eingriff konnte bereits bei geringeren Verfehlungen vorgenommen werden und bedeutete deshalb eine verstärkte Kontrolle der Eltern. ³⁸ Der Kindswegnahme kam zwar nur eine beschränkte rechtliche Wirkung zu, sie bildete aber auch aus juristischer Sicht nach ihrer «tatsächlichen Bedeutung» die «einschneidendste Massnahme» des Kindesschutzes. ³⁹

Diese Neuerungen betrafen indes nicht alle Kantone gleichermassen. So kannten einzelne kantonale Privatrechte, wie zum Beispiel in Graubünden, bereits eine Einschränkung der elterlichen Rechte. In anderen Kantonen ergänzten Gewerbe- und Kinderschutzgesetze sowie Verordnungen über die Versorgung und Erziehung verwahrloster, verwaister und armer Kinder sowie über Erziehungs- und Versorgungsanstalten die zivilrechtlichen Bestimmungen. Gemäss dem Juristen Walter Lehmann regelte die Mehrzahl dieser Erlasse jedoch nur das Verhältnis

34 Silbernagel/Wäber, *Vewandtschaft* (1927), S. 160.

35 Lehmann, *Einschränkung* (1949), S. 1.

36 Balthasar, *Amtsvormundschaft* (1941), S. 51.

37 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 40.

38 Ebd., S. 36–41; Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 73–85.

39 Egger, *Verwandtschaft* (1943), S. 105.

jener Eltern und Kinder, die unterstützungsbedürftig waren.⁴⁰ Das gilt im Besonderen für die kantonalen Armenordnungen, die ebenfalls vorsahen, bedürftigen Eltern gegen ihren Willen die Obhut über ihre Kinder zu entziehen.⁴¹ Das Ziel der armenrechtlichen Fürsorge bestand ebenso darin, den Kindern eine gute Erziehung angedeihen und sie einen Beruf erlernen zu lassen.⁴² Der Begriff der «Verwahrlosung» im Zivilgesetzbuch war ebenfalls eine Reminiszenz an das ältere Recht. Seine Bedeutung mass sich an den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Kantone. Wo diese fehlten, hatte die Bestimmung des Zivilgesetzbuchs eine kompensatorische Funktion.⁴³ Darauf ist zu verweisen, wenn ausgeführt wird, dass die Kinderschutzartikel des Zivilgesetzbuchs einen umfangreicheren staatlichen Eingriff als die kantonale Gesetzgebung vorsahen.⁴⁴ Neu war, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, gleichermassen geschützt werden sollten. Von den Kinderschutzmassnahmen waren jedoch insbesondere Familien in wirtschaftlichen und sozialen Notlagen betroffen.⁴⁵

Die Juristen werteten die neuen Kinderschutzbestimmungen als grossen Fortschritt gegenüber den in ihren Augen aufgrund der schwerfälligen Verfahren wenig wirksamen kantonalen Bestimmungen.⁴⁶ Das Zivilgesetzbuch führte zwar zu einer Rechtsvereinheitlichung, die Bestimmung der Behörden und Verfahren war aber weiterhin weitgehend den Kantonen überlassen.⁴⁷ Die öffentlich-rechtlichen Verordnungen blieben zudem bestehen und neue kamen hinzu. So war es auch nach der Einführung der eidgenössischen Kinderschutzbestimmungen möglich, aufgrund der kantonalen Armen- und Strafgesetze oder Polizeiverordnungen eine Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen.⁴⁸ Schliesslich sah auch das moderne Jugendstrafrecht in der kantonalen Gesetzgebung und im eidgenössischen Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat, neben der Strafe oder gar an ihrer Stelle Fürsorgemassnahmen vor, deren wichtigste die Versorgung war.⁴⁹ Die sogenannte administrative Versor-

40 Lehmann, *Einschränkung* (1949), S. 5. Eine Übersicht über die kantonale Gesetzgebung bezüglich Kinderschutz und Jugendfürsorge bietet: Wild, *Jugendfürsorge* (1930), S. 712–714.

41 Die Einführungsgesetze zum ZGB behalten sich dieses Recht ausdrücklich vor. Vgl. Egger, *Verwandtschaft* (1943), S. 97 f. Aufgrund der kantonalen Armengesetze wie des zürcherischen konnte die Unterstützung sowohl im häuslichen Kreis der Angehörigen oder anderer Familien als auch in Anstalten geleistet werden. Vgl. Hauser, *Verhältnis* (1923), S. 193.

42 Einige Armengesetze schrieben den Behörden vor, sich junger Leute auch nach dem 16. Altersjahr anzunehmen, selbst wenn diese keine Unterstützung mehr erhielten. Vgl. Wild, *Jugendfürsorge* (1930), S. 713.

43 Egger, *Verwandtschaft* (1943), S. 107. Vgl. auch Grob, *Hilfe* (1923).

44 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 41.

45 Ebd., S. 213–219. Siehe auch Kapitel 5.6.

46 Lehmann, *Einschränkung* (1949), S. 4.

47 Das Zivilgesetzbuch von 1907 schrieb lediglich vor, dass die vormundschaftlichen Behörden zwei Instanzen zu umfassen hatten: die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde (Art. 361).

48 Der Eingriff der Armenbehörden in die elterliche Gewalt aufgrund des kantonalen öffentlichen Rechts galt nicht als bundesrechtswidrig, solange der Eingriff im Interesse des Kindes geschah. Vgl. Briner, *Armenpflege* (1925), S. 107.

49 Zur Genese des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie zum präventiven und regulativen Charakter des Strafrechts und zum damit verbundenen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen vgl. Germann, *Kampf* (2015).

gung «verwahrloster» Jugendlicher, das heisst deren meist durch eine Verwaltungsbehörde verfügte und nicht richterlich überprüfbare Einweisung in Anstalten, war ebenfalls durch kantonales öffentliches Recht geregelt.⁵⁰ Einige der Gesetze forderten, dass Eltern, denen wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens die Kinder weggenommen werden, auch die elterliche Gewalt zu entziehen ist.⁵¹ Im Kanton Bern konnte aufgrund des Armenpolizeigesetzes die Versetzung in eine Arbeitsanstalt mit dem Entzug der elterlichen Gewalt verbunden werden.⁵² Einzelne Kantone sahen bei «Bettel» und «Landstreicherei» den Entzug der elterlichen Gewalt als Nebenstrafe vor.⁵³ Kompetenzstreitigkeiten und Interessenkonflikte gab es insbesondere zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden, da Letztere in der Regel die Kosten für die Kinderschutzmassnahmen zu tragen hatten, wenn die Eltern oder die Verwandten dazu nicht in der Lage waren.⁵⁴ Verschärft wurde der Konflikt dadurch, dass für das Vormundschaftswesen das Wohnortsprinzip galt, das Armenwesen hingegen auf dem Heimatprinzip basierte.⁵⁵ War die Heimatgemeinde nicht gewillt, eine Kostengarantie

50 Neben dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 283, 284, 370, 386, 406, 421) bildeten kantonale Fürsorge- und sogenannte Versorgungsgesetze die rechtliche Grundlage für die «administrative Versorgung». Der Vollzug der Gesetze erfolgte meist durch die Vormundschaftsbehörden (wie auch die Unterbringung Bevormundeter in Anstalten gemäss Art. 421 ZGB ihrer Zustimmung bedurfte) oder die armenrechtlichen Aufsichtsbehörden, bei Minderjährigen oft auf Antrag und unter Beizug vormundschaftlicher Hilfsorgane. Umstritten war die «administrative Versorgung», weil sie in die Grundrechte eingriff und der Rechtsmittelschutz ungenügend war. Sie wurde im Zivilgesetzbuch aber erst 1981 durch den fürsorglichen Freiheitsentzug (Art. 397) ersetzt. Die kantonalen Gesetze wurden teilweise bereits zuvor, wie z. B. im Kanton St. Gallen 1971, ersatzlos aufgehoben. Zu den gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen und zum Forschungsstand vgl. German, Anstaltsversorgung (2014).

51 Wild, Handbuch (1933), S. 85 f.

52 Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912, Art. 41. Zitiert nach ebd., S. 85.

53 Zu diesen Kantonen zählen gemäss Otto Frauenlob (1939): Bern (Armenpolizeigesetz), Luzern (Armengesetz), Waadt (StGB) und Wallis (Armengesetz). Aufgrund der Ausführungen von Rudolf Waltisbühl (1944) waren es die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Graubünden. Als Hauptstrafe sahen die kantonalen Gesetzgebungen gemäss Frauenlob Arbeitshaus, Gefängnis, Haft und Arrest, Geldbusse und Verweis vor. Waltisbühl nennt als Hauptstrafen der kantonalen Gesetzgebungen – je nachdem ob sie die Landstreicherei als Übertretung oder als Vergehen behandeln – Haft, Busse oder Gefängnis (Arbeitshaus). Vgl. dazu: Frauenlob, Bettel (1939), S. 82; Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 53, 57.

54 Briner, Armenpflege (1925), S. 110. Das öffentliche Recht der Kantone bestimmte, wer die Kosten in diesem Fall zu tragen hatte. Vgl. ZGB, Art. 284, 289. – Zu den kantonalen Bestimmungen in den Einführungsgesetzen zum ZGB vgl. Wild, Jugendfürsorge (1917), S. 73 ff. – Nur der Kanton Basel-Stadt gestatte der Armenbehörde keine Eingriffe in die Rechtssphäre der elterlichen Gewalt ohne die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden. In den anderen Kantonen war die Rechtslage nach zeitgenössischer Einschätzung unsicher und die Praxis schwankend. Vgl. Hauser, Verhältnis (1923), S. 194. – Zu den Pflichten und Rechten der Armenbehörden in den Kantonen vgl. Wild, Jugendfürsorge (1917), S. 198 ff.; zur Abgrenzung der Behörden vgl.: Briner, Armenpflege (1925), S. 117 ff.; Balthasar, Amtsvormundschaft (1941), S. 55 f. – In einzelnen Kantonen übernahm der Staat die Kosten für bestimmte vormundschaftliche Massnahmen, um die Armenpflege zu entlasten. Vgl. Briner, Armenpflege (1925), S. 115.

55 Briner, Armenpflege (1925), S. 112. Für die Stadt Zürich vgl. Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 54 ff.

zu leisten, konnte eine Heimschaffung der Familien vorgenommen werden.⁵⁶ Den Kompetenzkonflikt vermochten auch die interkantonalen Konkordate (1923, 1937, 1959, 1967), die den Heimatkanton zur Kostenbeteiligung verpflichteten und von denen das letzte alle Kantone betraf, nicht auszuräumen.⁵⁷

Die vormundschaftliche Tätigkeit erfasste einen grossen Teil der armenrechtlich unterstützungsbedürftigen Kinder.⁵⁸ Vielfach führte die Fremdplatzierung der Kinder jedoch erst dazu, dass die Eltern armengenössig wurden, weil sie die Versorgungskosten nicht bezahlen konnten.⁵⁹ Zugleich wurde an der Kostenregelung kritisiert, dass sie für die Armenbehörden eine starke Belastung bedeute. Die vormundschaftliche Fürsorge erfordere im Vergleich zur armenrechtlichen eine häufigere und umfangreichere Unterstützung, insbesondere durch die Pflicht der Eltern, auch den «körperlich oder geistig gebrechlichen» Kindern eine «angemessene Ausbildung» zu ermöglichen.⁶⁰ Doch auch die kommunalen Armenbehörden zogen es aus finanziellen und pädagogischen Überlegungen oft vor, die Kinder in Fremdpflege zu geben, statt die Familien zu unterstützen.⁶¹ Mit den Kindswegnahmen knüpften die Vormundschaftsbehörden an diese armenrechtliche Tradition an.⁶²

Die Kindesschutzbestimmungen berücksichtigten den sich im 19. Jahrhundert vollziehenden Paradigmenwechsel von einem vermögensrechtlichen zu einem persönlichkeitsbezogenen Familienbegriff, der eine Aufwertung des Schutzbedürfnisses des Kindes beinhaltete.⁶³ Darin spiegelt sich der Wandel in der Vorstellung von der Familie als ökonomischer Gemeinschaft, in der vor allem die kindliche Arbeitskraft zählte, zur «modernen» Familie als Sozialisationsmedium. Den Hintergrund bildete die schichtübergreifende Verbreitung und Verwissenschaftlichung der bürgerlichen Pädagogik und die damit verbundene Vorstellung, mit der Erziehung ein wirksames Mittel zur Armutsbekämpfung gefunden zu haben.⁶⁴

Die Vormundschaftsbehörden standen vor der konfliktreichen Herausforderung, dass sie einerseits ein staatliches Interesse an der Erziehung durchzusetzen, andererseits den Persönlichkeitsschutz zu garantieren hatten.⁶⁵ War an den alten Regelungen

56 Lehmann, *Einschränkung* (1949), S. 197 ff. In Gemeinden, in denen das Armenwesen- und das Vormundschaftswesen einem Organ oblagen, was in fast allen kleineren Gemeinden der Fall war, bestand die Gefahr, dass die weitergehenden Schutzbestimmungen des Zivilgesetzbuchs nicht berücksichtigt wurden. Vgl. Briner, *Armenpflege* (1925), S. 109.

57 Albisser, *Abgrenzung* (1963).

58 Briner, *Armenpflege* (1925), S. 104.

59 Verschiedene Kantone übernahmen aus diesem Grund bestimmte «Erziehungskosten», namentlich für die Ausbildung «anormaler» Kinder. Vgl. dazu: Briner, *Armenpflege* (1925), 116; Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 70 ff.

60 Hauser, *Verhältnis* (1923), S. 197; Briner, *Armenpflege* (1925), S. 110–112.

61 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 44; Moser Lustenberger, *Kindswegnahmen* (2006), S. 68; Kapitel 3.5.

62 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 49.

63 Hauser, *Verhältnis* (1923), S. 191 f.

64 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 42. In den Unterschichten galt die Familie weiterhin als wirtschaftliche Einheit. Die Kinder trugen auch nach der gesetzlichen Einschränkung der Kinderarbeit zum Familieneinkommen bei, was zu Konfliktpotenzial mit den Behörden führte. Vgl. dazu: Joris/Witzig (Hg.), *Brave Frauen* (1992), S. 109 ff.; Kapitel 3.5.

65 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 47. Vgl. auch Lehmann, *Einschränkung* (1949), S. 6.

kritisiert worden, allein mit dem «Radikalmittel» des nur in schweren Fällen zu erwirkenden Entzugs der elterlichen Gewalt könne das Kind nicht genügend geschützt werden,⁶⁶ empfahlen Juristen bereits kurz nach der Einführung des Zivilgesetzbuchs bei renitentem Verhalten der Eltern den Entzug der elterlichen Gewalt.⁶⁷ Diese Tendenz verstärkte sich in wirtschaftlichen Krisensituationen. Wie Nadja Ramsauer in ihrer Untersuchung über die Amtsvormundschaft Zürich aufzeigt, stieg die Anzahl der Kindswegnahmen nach Artikel 285 während des Ersten Weltkriegs und erneut während der Wirtschaftskrise in den 1930er-Jahren an. Der Entzug der elterlichen Gewalt wurde zudem fast nur noch in Verbindung mit der gleichzeitigen Entmündigung der Eltern durchgeführt.⁶⁸ Es ist in der vorliegenden Arbeit also stets danach zu fragen, wie die Interessen der Kinder, der Eltern und des Staats beziehungsweise der Gesellschaft gewichtet und vertreten wurden. Da für die Umsetzung der Kinderschutzmassnahmen die Kantone zuständig sind, gilt es überdies zu prüfen, welche Auswirkungen die Ausführungsbestimmungen und andere kantonale Gesetze auf die Rechtsprechung hatten.⁶⁹

Dass sich die Kompetenzen der Behörden aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe in «weiten Grenzen» bewegten, war sich auch der Bundesrat bewusst. Doch er bevorzugte einen «freiere[n] Spielraum für die amtlichen Massregeln». Denn «jede formale Umschreibung» würde «nach anderer Richtung Übelstände mit sich bringen». Gegen die Willkür der vormundschaftlichen Organe hätten die Eltern die Möglichkeit der richterlichen Beschwerde.⁷⁰ Wie Ramsauer darlegt, waren Rechtsmittel seit den 1920er-Jahren aber kein geeignetes Mittel mehr, um einen Verwaltungsentscheid anzufechten. Die zunehmende Bürokratisierung und der Beizug von Experten engten den Handlungsspielraum der beaufsichtigten Familien ein. Die Zürcher Amtsvormundschaft konnte die «Rekursflut» durch die Einstellung eines Psychiaters 1918 und eines Vertrauensanwalts 1919 sowie dank dem bereits seit 1915 erfolgten Beizug eines Erkundigungsbeamten erfolgreich eindämmen.⁷¹ Anlässlich der Reorganisation des Zürcher Sozialamts 1929 wurde der «Erkundigungsdienst» zu einer eigenen Abteilung mit mehreren Angestellten. Dieser Dienst, der auch in Sozialämtern anderer Grossstädte wie Bern existierte, wurde erst 1992 im Zug der sogenannten Fichenaffäre eingestellt.⁷²

Die Rationalisierung und die Bürokratisierung der Arbeitsabläufe schafften zum einen Rechtssicherheit, indem sie die Verwaltungsentscheide nachvollziehbar machten. Zum

66 Silbernagel, Zivilgesetzbuch (1910), S. 12. Gemäss Walter Lehmann war auch dann, wenn die kantonalen Zivilgesetze nicht nur den radikalsten Eingriff – den Entzug der elterlichen Rechte – kannten, das Einschreiten der Behörden zum Schutz des Kindes wesentlich schwerer als mit dem ZGB. Fast überall sei nämlich der Eingriff in die elterlichen Rechte an umständliche Verfahren gebunden gewesen, welche die Schutzbestimmungen illusorisch gemacht hätten. Lehmann, Einschränkung (1949), S. 4.

67 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 27 f.

68 Ebd., S. 87 f.

69 Vgl. Kapitel 5.6. und 6.2.

70 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch. (Vom 28. 5. 1904.), in: BBl 1904 IV, S. 36.

71 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 86.

72 Ebd., S. 91; Galle/Meier, Menschen (2009), S. 108 f.

anderen führten sie zu einer Versachlichung der Beziehungen und zu einer zunehmenden sozialen Distanz zwischen dem Vormund und seinen Mündeln sowie deren Eltern. In der Folge ersetzt vermehrt in Akten tradierte und auf Rechtsbegriffe reduzierte Fremdsterotype die Selbstdarstellungen der bevormundeten Familien.⁷³ Unter Beizug der Expertenberichte und -gutachten verdichtete sich die Argumentation in den Akten zu einer Beweislast, gegen welche die Eltern wenig auszurichten vermochten.⁷⁴ Ramsauer vertritt die Meinung, dass es den Eltern möglich war, andere Formen des Widerstands zu entwickeln. Sie geht, in expliziter Abgrenzung eines Sozialdisziplinierungsprozesses «von oben nach unten», von einem «Aushandeln von Massnahmen» in «durchaus hierarchische[m]» Sinn sowie einem «Ringeln um die inhaltliche Präzisierung des Begriffes Geisteskrankheit» zwischen den involvierten Parteien aus.⁷⁵ Wilhelm kritisiert diesen Ansatz meines Erachtens zu Recht.⁷⁶ So zeigen Ramsauers eigene Untersuchungen, dass die Erzähltechnik in den Inspektionsberichten den Aussagen der Eltern die Glaubwürdigkeit entzog und das Expertenwissen die Kompetenz der Eltern in Erziehungsfragen radikal in Abrede stellte.⁷⁷ Den Eltern wurde nicht nur vorgeworfen, ihre Kinder nicht richtig erziehen zu können, durch ihre Entmündigung wurden sie auch in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Diese Ergebnisse lassen Zweifel an der vom Gesetzgeber erwähnten Garantie der Rechtssicherheit durch die richterliche Beschwerde aufkommen. Das ist umso gravierender, als die vormundschaftlichen Behörden mit dem absichtlich allgemein gefassten Artikel 283 gewissermassen eine «Blankovollmacht» erhielten.⁷⁸ Die vorliegende Arbeit untersucht deshalb nicht nur das Zustandekommen der Verwaltungsentscheide und den Handlungsspielraum der involvierten Akteurinnen und Akteure, sondern auch den Zugang zu den sowie den Ablauf und Ausgang der Rechtsmittelverfahren. Dabei werden die institutionellen Rahmenbedingungen und die föderalistischen Eigenheiten des Rechts- und Sozialstaats berücksichtigt.⁷⁹

Das Familienrecht wurde seit dem Beginn der 1970er-Jahre verschiedenen Revisionen unterzogen. Die wichtigsten Änderungen erfolgten 1973 mit der Erneuerung des Adoptionsrechts (Art. 264–169) und 1978 mit der Gleichstellung des ausserehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind (Art. 252–327). Seither bedarf es der Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption, auch wenn sie nicht über das Sorgerecht verfügen. Ebenso verfügt die unverheiratete Mutter seither über das Sorgerecht für ihre Kinder. Seit 2000 ist auch das gemeinsame Sorgerecht unverheirateter Eltern möglich, nachdem das 1988 in Kraft getretene neue Ehegesetz das patriarchalische durch ein partnerschaftliches Familienmodell ersetzt und die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe festgehalten hatte.⁸⁰ Zu den wesentlichen Neuerungen der Kin-

73 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 90.

74 Ebd., S. 91.

75 Ebd., S. 95, 229.

76 Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 272 ff.

77 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 91 ff., 197.

78 Lehmann, Einschränkung (1949), S. 9.

79 Vgl. Kapitel 6.2.

80 Vgl. dazu: Alfred Dufour, Ehegesetz, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9608.php (Version vom 8. 11. 2005); Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge (1999). Seit dem 1. Juli 2014 ist die

desschutzmassnahmen – welche seit der 1978 in Kraft getretenen Revision von 1976 die Artikel 310–317 umfassen – zählt überdies, dass die Kinder während des Verfahrens angehört werden müssen und das «Züchtigungsrecht» der Eltern entfällt. Auch verzichten die Bestimmungen auf den Begriff der «Verwahrlosung».

Zuletzt wurde das Vormundschaftsrecht umfassend revidiert. Die von den eidgenössischen Räten im Dezember 2008 verabschiedete Gesetzesgrundlage trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Kantone mussten das Vormundschaftswesen vollständig reorganisieren, denn die neuen Bestimmungen schreiben die Einführung von professionellen Fachbehörden vor. Auch die Verfahrensgrundsätze sind vereinheitlicht und im Zivilgesetzbuch verankert.⁸¹ Eine erste wichtige Änderung des Vormundschaftsrechts erfolgte mit der Einführung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs (Art. 397). Der neue Artikel trat 1981 in Kraft und ersetzte sowohl die zivilrechtlichen wie auch die kantonalen öffentlich-rechtlichen Regelungen der «administrativen Versorgung», sofern diese nicht bereits früher aufgehoben worden waren. Seither müssen zur Unterbringung erwachsener Personen in einer Anstalt die Vorschriften einer gerichtlichen Beurteilung eingehalten werden. Ebenso wurde das Verfahren im Zivilgesetzbuch geregelt. Aufgrund der «administrativen Versorgung» konnte die Schweiz 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention nur mit Vorbehalt ratifizieren, denn diese erlaubt den Eingriff in die persönliche Freiheit nur im Ausnahmefall, aus abschliessend umschriebenen Gründen. Zudem muss der Rechtsschutz gewährleistet sein.⁸² Jugendlichen unter 16 Jahren stand allerdings nach wie vor kein Beschwerderecht zu.⁸³ Das hat sich erst mit dem revidierten Erwachsenen- und Kindesschutzrecht geändert, wie das Vormundschaftsrecht seit dem 1. Januar 2013 heisst.⁸⁴ Die neue Gesetzesgrundlage soll das Selbstbestimmungsrecht fördern. Zudem wurde der Rechtsschutz für von einer fürsorgerischen Unterbringung betroffene Personen ausgebaut.⁸⁵ Gleichzeitig trat die revidierte Pflegekinderverordnung (PAVO) in Kraft. Diese dehnt den Schutz von fremdplatzierten Kindern in Familienpflege bis zu deren Mündigkeit aus.⁸⁶

gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern die Regel. Vgl. z. B. www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/gemeinsames-sorgerecht_was-bedeutet-gemeinsames-sorgerecht/ (Version vom 25. 1. 2016).

81 Zur Revision des Vormundschaftsrechts vgl.: www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte/ref_vormundschaft.html (Stand: 7. 11. 2012).

82 Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Zivilgesetzbuch (2009), S. 579; Häfeli, Wegleitung (2005), S. 197–204. Zur historischen Aufarbeitung der «administrativen Versorgung» vgl.: Germann, Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz (2014).

83 Strelbel, Weggesperrt (2010), S. 57.

84 SR 210, Änderung vom 19. Dezember 2008, AS 2011 725, Art. 314b.

85 Das neue Erwachsenenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Während am Kindesschutzrecht nur noch kleine Änderungen vorgenommen wurden, wurde das Vormundschaftsrecht für Erwachsene einer Totalrevision unterzogen. Vgl. Häfeli, Vormundschaftsrecht (2010).

86 Damit ist die Platzierung in einer Pflegefamilie wie die Vollzeitbetreuung in Heimen bis zum Erreichen des 18. Altersjahres bewilligungspflichtig. Zudem gilt eine Melde- und Aufsichtspflicht für die Vermittlung von Plätzen in Pflegefamilien im In- und Ausland. Dieser Teil der Revision trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Vgl. Besserer Schutz für Pflegekinder, Medienmitteilung des EJPD, 10. 10. 2012, www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-10-100.html (Stand: 10. 10. 2012).

Gemäss dem alten Vormundschaftsrecht wurde für mündige Personen eine Vormundschaft errichtet, wenn sie infolge «Geisteskrankheit» oder «Geistesschwäche» (Art. 369), wegen «Verschwendung», «Trunksucht», «lasterhaften Lebenswandels» oder «Misswirtschaft» (Art. 370) sowie wegen einer «Freiheitsstrafe» (Art. 371) ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen konnten, zu ihrem Schutz dauernd des Beistands und der Fürsorge bedurften oder die Sicherheit anderer gefährdeten. Eine mündige Person konnte auch auf «eigenes Begehren» (Art. 372) entmündigt werden. An diesen Regelungen kritisierten Fachleute, dass die einzelnen Artikel eine stigmatisierende Terminologie aufwiesen und die Entscheide der Milizbehörden von Laien am «Feierabend» getroffen wurden.⁸⁷

Die Jugend im Fokus von Fürsorge und Wissenschaft

Thomas D. Meier und Rolf Wolfensberger haben aufgezeigt, dass gemeinnützige Gesellschaften bereits im frühen 19. Jahrhundert die Wegnahme und Umerziehung von Kindern aus fahrenden Familien propagierten und Versorgungen vornahmen. Der pädagogische Griff nach den Kindern der Fahrenden erweist sich in ihrer Darstellung als genuin bürgerliche Praxis, mit der Angehörige devianter Bevölkerungsgruppen assimiliert werden sollten.⁸⁸ Der Eingriff in die Familie entwickelte sich im 20. Jahrhundert indes zu einem zentralen Instrument der Sozialpolitik. Die moderne Kinder- und Jugendfürsorge brachte neben individualisierenden Strategien auch Verfahren zur Regulierung der Bevölkerung hervor.⁸⁹ Sie wird im engen Zusammenhang mit der Nationalisierung von Gesellschaften gesehen.⁹⁰ Das vermehrte Interesse des Staats an der Jugend war, wie der Historiker Detlev Peukert in seinem Grundlagenwerk zur deutschen Jugendfürsorge ausführt, nicht nur «Ausfluss des durch die hohe Geburtenrate signalisierten demographischen Problemdrucks, sondern vor allem Ausdruck für ein neues gesellschaftliches und nationales Selbstbewusstsein».⁹¹ Die Fürsorgereformer sahen in der Jugend die Zukunft des Staats und der Gesellschaft. Konzentrierten sich die staatlichen Fürsorgebestrebungen bis Ende 19. Jahrhundert darauf, den obligatorischen Schulbesuch zu ermöglichen und zu überwachen, interessierte sich zunehmend nicht nur die private Wohltätigkeit, sondern auch die öffentliche Fürsorge dafür, was ausserhalb der Schule geschah. Es ging nun darum, die Kinder möglichst frühzeitig und umfassend zu schützen. Die Fürsorge sollte alle Altersstufen und auch die «Anormalen», das heisst die «körperlich und geistig gebrechlichen» Kinder umfassen.⁹²

Nadja Ramsauer und Elena Wilhelm haben den Kinder- und Jugendfürsorgediskurs in der Schweiz vornehmlich anhand der Referate untersucht, die an den kantonalen und nationalen Kongressen und Kursen in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in der Deutschschweiz gehalten wurden.⁹³ Die Veranstaltungen wurden meist

87 Kinderschutz (2001); Häfeli, Wegleitung (2005), S. 295 ff.

88 Meier/Wolfensberger, *Bedrängte Kindheit* (1998), S. 111–113.

89 Wilhelm, *Herausbildung* (2002), S. 48.

90 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 48.

91 Peukert, *Grenzen* (1986), S. 54.

92 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 31.

93 Eine Übersicht über die schweizerischen und zürcherischen Kongresse und Kurse in Kinder-

von privaten Vereinen, teilweise im Auftrag der Behörden organisiert. Als Referenten traten indes hauptsächlich Beamte und Wissenschaftler in Erscheinung. Die männlich dominierte Fachschaft setzte sich vornehmlich aus Medizinern, Psychiatern, Juristen und Pädagogen zusammen.⁹⁴ Wie Wilhelm aufzeigt, befassten sich denn auch mehr als 40 Prozent der Vorträge mit Gesundheits- sowie mit Organisations- und Rechtsfragen, nur etwas mehr als 8 Prozent mit der Erziehung. Die «Anormalen» und die damit verbundenen Postulate der Eugenik waren gemäss ihren Untersuchungen in gut 5 Prozent der Referate ein Thema. Nur knapp 4 Prozent waren der «Verwahrlosung» und der Delinquenz gewidmet.⁹⁵

Während Ramsauer davon ausgeht, dass die Verwissenschaftlichung der Kinder- und Jugendfürsorge an den Kongressen in der Zwischenkriegszeit ihren Abschluss fand,⁹⁶ weist Wilhelm darauf hin, dass das Ansinnen einer akademischen Fundierung und universitären Verortung der sozialen Arbeit keinen Erfolg hatte. Sie hält den Verwissenschaftlichungsprozess deshalb für gescheitert und betont, dass die Kurse von Praktikern für Praktiker konzipiert waren und die soziale Arbeit als berufspraktische Ausbildung verstanden wurde. Statt wissenschaftlicher Kriterien sei die bürokratische Organisation zum strukturierenden Prinzip der sozialen Arbeit geworden.

Die fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten führten indes zu einem starken Ausbau des Kurswesens.⁹⁷ Die Kurse sollten den Austausch zwischen Wissenschaftlern, Beamten und den zahlreichen, meist ehrenamtlich in der privaten Jugendfürsorge tätigen Personen fördern. Die berufliche Ausbildung zur Fürsorgerin erfolgte vermehrt an den 1918 in Genf und Luzern und 1921 in Zürich gegründeten sozialen Frauenschulen. Die Männer wiesen weiterhin meist eine juristische, pädagogische oder theologische Bildung auf. Zum zweijährigen Lehrgang waren sie erst nach dem Zweiten Weltkrieg zugelassen. Die schulische Ausbildung blieb weitgehend praxisbezogen. Der Unterricht erfolgte zwar auf wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin, Hygiene, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und des Rechts, wurde aber durch das Fehlen von Untersuchungen über Ursachen und Folgen von Armut sowie der Kenntnis über die generelle und individuelle Wirkung der Fürsorge beeinträchtigt.⁹⁸

Im Unterschied zur Fürsorge wurde die Heilpädagogik zur akademischen Disziplin. 1923 wurde an der Universität Zürich das Heilpädagogische Seminar und 1931 der erste Lehrstuhl für Heilpädagogik in Europa eingerichtet. Inhaber wurde der Gründer und Leiter des Seminars, Heinrich Hanselmann, der zuvor als Zentralsekretär der Pro Juventute gearbeitet hatte und bis zu seinem Tod 1960 Einsitz in der Stiftungskommission nahm. Das transdisziplinär ausgerichtete Seminar zählte ebenfalls zu den Ausbildungsstätten für in der Kinder- und Jugendfürsorge tätige

und Jugendhilfe von 1908 bis 1937 findet sich in: Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), Tabelle 5, S. 291 ff.

94 Ebd., Tabelle 6a, S. 308.

95 Ebd., Tabelle 8, S. 309.

96 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 190; Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 144–146.

97 Steiger, *Jugendhilfe* (1932), S. 34.

98 Matter, Armut (2011), S. 199–227; Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 120–123; Clostermann/Heller/Stephani (Hg.), *Handbuch des Kinderschutzes* (1930), S. 476. Vgl. dazu Carlo Wolfisberg, *Sozialarbeit*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16606.php (Version vom 4. 12. 2007).

Personen.⁹⁹ Die wissenschaftliche Heilpädagogik konstituierte sich als Erziehungsdisziplin mit Anspruch auf ein breit definiertes Arbeitsfeld, das Bildung, Erziehung und Fürsorge sowie zunehmend auch die Vorsorge, das heisst Präventionsmassnahmen, für im damaligen Verständnis «anormale» Kinder, Jugendliche und Erwachsene umfassen sollte. Aufgrund des breiten Verständnisses, das sich von der heute stark schulischen Ausrichtung unterscheidet, betätigte sich die Heilpädagogik auch in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik und der sozialen Arbeit.¹⁰⁰ Sie beschäftigte sich mit «Mindersinnigen» und «Sinnesgeschwächten» (Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung), «Geistesschwachen» (Menschen mit einer geistigen Behinderung), die in der psychiatrischen Terminologie als «Schwachsinnige» bezeichnet wurden, und «Schwererziehbaren» (Menschen, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten einer besonderen Erziehung bedurften).¹⁰¹ Letztere bildeten gemäss Hanselmann weitaus die grösste Gruppe unter den «Sorgenkindern», wie er die im damaligen Fachjargon als «Anormale» Bezeichneten zu benennen vorzog. Schwererziehbarkeit konnte gemäss seinen Ausführungen durch eine neuropathische Konstitution begründet sein, das heisst durch Störungen der Nerven des Bewegungs- (Kinder mit einem sogenannten Tic), Empfindungs- (nervöse Kinder) oder des vegetativen Systems (viele Bettnässer). Auch Epileptiker zählten dazu. Eine weitere und wesentliche Ursache lag seines Erachtens in der psychopathischen Konstitution. Zu den «gefühlsgestörten» Kindern zählte Hanselmann die «Labilen», die «Manischen», die «Depressiven», die «Gefühlsblöden» sowie die «Willensgestörten (Triebhafte, Haltlose)». Schliesslich gab es Kinder, die hauptsächlich durch Fehler ihrer Umwelt schwer erziehbar wurden. Dazu gehörten die «Faulen», die «Frechen» sowie die meisten «Lügner» und «Diebe», «Vagabunden» und «Verwahrloste». Bei der «Geistesschwäche» als Ursache «seelischer Entwicklungshemmung» wurden drei Schweregrade unterschieden: die sogenannte Debilität, die Imbezillität und die Idiotie. Es handelte sich dabei gemäss Hanselmann nicht nur um einen Intelligenzdefekt; bei den «geistesschwachen» Kindern blieb auch das Gefühls- und Willensleben unterentwickelt.¹⁰²

Hanselmann gelang es mit seinen Referaten an den Jugendkongressen, die Heilpädagogik als respektiertes wissenschaftliches Fach in der Kinder- und Jugendfürsorge zu etablieren. Damit erhielt nicht nur die Erziehung als fürsorgerisches Konzept eine neue Bedeutung.¹⁰³ Dieser Umstand trug auch massgeblich dazu bei, dass die «Anormalenfürsorge» zu den «bestorganisierten Fürsorgegebieten» innerhalb der Jugendfürsorge zählte.¹⁰⁴ Auch die Pro Juventute beschäftigte sich mit der Erziehung und Unterbringung von «Anormalen». Zur Drehscheibe wurde der 1920 gegründete

99 Wild, Jugendfürsorge (1930), S. 717. Zu den weiteren Ausbildungsstätten zählt das auf Erziehungswissenschaften ausgerichtete Institut Jean-Jacques Rousseau in Genf. Ausserdem bot die Frauenzentrale beider Basel ein soziales Lehrjahr für Anstaltsgehilfinnen an. Vgl. Wild, Handbuch (1933), S. 561–564.

100 Wolfisberg, Heilpädagogik (2002), S. 40.

101 Ebd., S. 16.

102 Hanselmann, Schwererziehbarkeit (1929), S. 315; Hanselmann, Anormale Kinder (1930), S. 54 f.

103 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 191, 195 f.

104 Steiger, Jugendhilfe (1932), S. 55.

Schweizerische Verein für Anormale, der sich als Dachverband der entsprechenden Organisationen konstituierte und 1943 in Pro Infirmis unbenannt wurde. Er war neben der Pro Juventute die wichtigste private Organisation in der Jugendfürsorge.¹⁰⁵ Eine teilweise Entschärfung der Konkurrenzsituation ergab sich durch die Ämterkumulation Heinrich Hanselmans, der zunächst als Zentralsekretär der Pro Juventute, dann als Leiter des Heilpädagogischen Seminars Einsitz im Vorstand der Pro Infirmis nahm.¹⁰⁶ Der Pro Juventute blieb er als Mitglied der Stiftungskommission verbunden. In dieser Funktion prägte er auch die Tätigkeiten der Stiftung.¹⁰⁷

Mit dem Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung stellte sich in der Praxis die Frage nach dessen Fähigkeiten. Es war die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht, die, wie Carlo Wolfisberg aufzeigt, zur Entdeckung und Definition der «Schwachbegabten» und zu einem mehrgliedrigen Schulsystem führte, das die Volksschule mit heilpädagogischen Hilfs- und Spezialklassen, Erziehungsanstalten und Asylen beziehungsweise Heil- und Pflegenanstalten ergänzte. Die Kompetenz der Zuteilung lag bei den Schulärzten. Für die Abklärungen stützten sie sich auf die zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufkommenden systematischen Testabklärungen, von denen die Intelligenztests die wichtigsten wurden. Ihre Tätigkeit führte einerseits medizinisches Wissen in das heilpädagogische Arbeitsfeld ein und medizinalisierte andererseits die schulorganisatorischen Kriterien. Der Aufbau der heilpädagogischen Praxis im Schulbereich machte die Medizin, vor allem aber die Psychiatrie zu einer wichtigen heilpädagogischen Bezugswissenschaft, was sich insbesondere an der Übernahme der Klassifikationen und Krankheitsbilder zeigt.¹⁰⁸

Die Mediziner und Psychiater nahmen wie erwähnt auch an den Jugendkongressen und -kursen eine herausragende Stellung ein. Mit den psychiatrischen Diagnosen und Prognosen zum Krankheitsverlauf wurde es möglich, das Verhalten der Fürsorgezöglinge zu antizipieren. Dadurch erhielt die Prävention ein stärkeres Gewicht, wie es in der seit 1912 institutionalisierten Jugendgerichtsdebatte (zum Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuchs) ebenfalls gefordert wurde. Die Erfassung der Persönlichkeit wurde zum obersten Prinzip.¹⁰⁹ Auch bei den Juristen setzte sich die Vorstellung durch, dass die Wegnahme und Versorgung der Kinder nicht mehr ohne ärztliche, psychiatrische oder psychologische Untersuchung erfolgen sollte.¹¹⁰ Bereits 1918 richtete die Pro Juventute in Zürich eine sogenannte Vorstation ein, in der die Kinder verschiedenen Intelligenztests und körperlichen Untersuchungen unterzogen wurden. Die Methoden zur Beobachtung der Kinder hatte Heinrich Hanselmann

105 Wild, *Jugendfürsorge* (1930), S. 716 f.

106 Wolfisberg, *Heilpädagogik* (2002), S. 95.

107 Vgl. Kapitel 2.2.

108 Wolfisberg, *Heilpädagogik* (2002), S. 322–324.

109 Die wesentlichen Neuerungen des Jugendstrafrechts im Schweizerischen Strafgesetzbuch bestanden darin, dass es für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur noch erzieherische und fürsorgerische Massnahmen und für Jugendliche, wenn diese Massnahmen nicht als ausreichend erschienen, vom Erwachsenenstrafrecht gesonderte Strafen vorsah. Ebenso wichtig wie die Neuordnung des materiellen Strafrechts war die Lancierung eines Jugendstrafverfahrens. Dazu sowie zur Jugendgerichtsdebatte: Steiger, *Jugendhilfe* (1950), S. 32 f.; Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 79; Germann, *Bessernde Humanität* (2010), S. 230–243.

110 Egger, *Verwandtschaft* (1943), S. 108.

entwickelt. Die Vorstation musste «wegen Platzmangel und verschiedener anderer Unzulänglichkeiten» bereits nach drei Jahren wieder aufgehoben werden. 1923 eröffnete die Psychiatrische Universitätsklinik auf Anregung aus Fürsorgekreisen mit der Stephansburg eine eigene Station für Kinder und Jugendliche.¹¹¹ Weitere psychiatrische und heilpädagogische Beobachtungs- und Durchgangsheime wurden gegründet, teilweise mit der Unterstützung der Pro Juventute.¹¹² Einzelne Kinder- und Erziehungsheime richteten Beobachtungsstationen ein, andere zogen externe Experten bei. Die Beobachtung und Abklärung der Kinder und Jugendlichen erfolgte immer häufiger im stationären Kontext.¹¹³

Die Angaben über den Status der Expertengutachten für die vormundschaftliche Fürsorge sind in der Forschung allerdings widersprüchlich. Während Elena Wilhelm und Gisela Hauss übereinstimmend davon ausgehen, dass die psychiatrischen Gutachten die sozialen Erkundigungen und Milieubeschreibungen seit den 1920er-Jahren zunehmend ablösten und schliesslich ersetzten, zeigen Nadja Ramsauer für die Stadt Zürich und Marco Finsterwald für die Stadt Bern in den 1950er-Jahren auf, dass die Vormunde sich massgeblich auf die Berichte der Fürsorgerinnen über die Familien stützten.¹¹⁴ Gemäss Ramsauer erhielt die Fürsorgerin, obwohl die soziale Arbeit ein Frauenberuf blieb, einen festen Expertenstatus in der Kinder- und Jugendfürsorge.¹¹⁵ Allerdings verweist auch sie auf den wachsenden Einfluss der Psychiater in Diskurs und Praxis. Gemäss ihren Untersuchungen wurde die medizinische Indikation Mitte der 1930er-Jahre zum Hauptgrund für den Entzug der elterlichen Gewalt. Ramsauer sieht darin eine Verwissenschaftlichung der Vormundschaftspraxis durch die Psychiater, mit der auch eugenische Massnahmen Eingang fanden. Die Amtsvormunde hätten immer dann medizinischen Rat eingeholt, wenn ihre Erziehungsbemühungen gescheitert seien.¹¹⁶ Die entlastende Funktion psychiatrischer Diagnosen betont auch Hauss, deren Untersuchungen auf die Stadt St. Gallen fokussieren. Diese hätten für klare Indikationen in Bezug auf die vormundschaftlichen Massnahmen gestanden, als disziplinierendes Mittel im Fallverlauf eingesetzt werden können, ein anlagetheoretisches Erklärungsmodell

¹¹¹ Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 240 f.

¹¹² So z. B. das vom Psychiater Moritz Tramer gegründete «Gotthelf-Haus» in Biberist im Kanton Solothurn, das er von 1937 bis 1950 leitete. Vgl. Jorisch-Wissink, Moritz Tramer (1986), S. 27 f. Auf die Zusammenarbeit in weiteren Fällen verweist Zentralsekretär Otto Binder. Vgl. Binder, Pro Juventute (1945), S. 7.

¹¹³ Anfang der 1930er-Jahre verfügten die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich über entsprechende Institutionen. Vgl. Wild, Handbuch (1933), S. 527–529. Bis Anfang der 1940er-Jahre kamen Institutionen in den Kantonen Aargau, St. Gallen und Waadt hinzu. Steiger, Handbuch (1948), S. 446–448.

¹¹⁴ Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 214 ff.; Hauss, Eingriffe (2010), S. 192; Finsterwald, Kindswegnahmen (2005), S. 120; Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 133 ff.

¹¹⁵ Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 123.

¹¹⁶ Ebd., S. 239 ff. Die ländlichen Milizbehörden stützten sich hingegen weiterhin vornehmlich auf Berichte von Fürsorgerinnen, wie aus einem Interview mit Georg Bläsi, Präsident der Vormundschaftsbehörde des Kreises Alvaschein im Kanton Graubünden von 1951 bis 1977, vom 5. 10. 2005 hervorgeht.

für das Scheitern jugendfürsorgerischer Bemühungen geboten und den Behörden eine kritische Reflexion des eigenen Handelns erspart.¹¹⁷

Laut Ramsauer wich die Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde in ihren Anträgen an den Bezirksrat mit keinem Wort von den psychiatrischen Gutachten ab. Diese Feststellung kann Wilhelm wiederum nicht bestätigen.¹¹⁸ Finsterwald zeigt auf, dass die Anträge des Berner Jugendamts an die Vormundschaftskommission sowohl eine Auswahl als auch eine neue Zusammensetzung von Argumentationen darstellen. Er kommt aufgrund der unterschiedlichen Diagnosen und Empfehlungen psychiatrischer, pädagogischer und psychologischer Experten zum Schluss, dass die Frage der «Gefährdung» in hohem Mass subjektiven Interpretationen unterlag.¹¹⁹ Elena Wilhelm bestreitet auch die von Ramsauer in den Jugendfürsorgedebatten beobachtete Überlagerung sozialdeterministischer Deutungsmuster durch moralische, pädagogische und zunehmend eugenische Deutungsmuster der «Verwahrlosung».¹²⁰ Sie verweist mit Bezug auf Peukert darauf, dass sozial- und rassenhygienische Deutungsmuster die Logik der modernen Jugendfürsorge von Beginn an mitprägten.¹²¹ Die Intensivierung und Umformulierung moralischer Kategorien mittels medizinisch-hygienischer und biologisch-sozialer Argumente hätten die Strategien der Regulierung des Sozialen vielmehr erweitert und modifiziert.¹²²

Wolfsberg hat aufgezeigt, dass sich die Heilpädagogik zwar auf psychiatrische Deutungsmuster stützte, diese aber recht eigenwillig interpretierte.¹²³ Hanselmann ging davon aus, dass Umwelt und Vererbung gleichermaßen auf das Kind einwirkten. Da das Milieu jedoch weitgehend durch die Eltern und die nächsten Verwandten geprägt war, die auch das Erbgut bestimmten, schrieb Hanselmann der Entfernung der Kinder aus dem Elternhaus bereits eine positive Wirkung auf deren Entwicklung zu.¹²⁴ Im Unterschied zur Psychiatrie setzte sich die Heilpädagogik für die Bildung und Erziehung der «entwicklungsgehemmten» Kinder und Jugendlichen ein. Erst die Bekämpfung der Krankheitsursachen durch vorbeugende Massnahmen machte das psychiatrische schliesslich zum heilpädagogischen Anliegen.¹²⁵ Das heilpädagogische ging aber weit über das eugenische Konzept der Vorsorge hinaus. Das Verständnis von Vorsorge als konsequenter Fürsorge sah sowohl fördernde wie repressive, jedoch keine invasiven medizinischen Massnahmen vor.¹²⁶

Der Fürsorge kam für Hanselmann die Funktion einer Drehscheibe zu. Sie hatte aus seiner Sicht die erste und leitende Instanz zu sein, während die Heilpädagogik und

117 Hauss, *Eingriffe* (2010), S. 193.

118 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 230; Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 223 f.

119 Finsterwald, *Kindswegnahmen* (2005), S. 86.

120 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 407; Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 161 ff.

121 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 20, 140.

122 Ebd., S. 70.

123 Wolfsberg, *Heilpädagogik* (2002), S. 90.

124 Hanselmann, *Grundlagen* (1997), S. 92; Hanselmann, *Schwererziehbarkeit* (1929), S. 317; Hanselmann, *Anormale Kinder* (1930), S. 56. Zum Verhältnis von Anlage und Umwelt vgl. auch Hanselmann, *Sorgenkinder* (1954), S. 23 ff.

125 Wolfsberg, *Heilpädagogik* (2002), S. 92.

126 Ebd., S. 249, 271.

die Medizin Hilfsinstanzen bildeten.¹²⁷ Seine eigene Tätigkeit war eng mit der Pro Juventute verknüpft. Er war nicht nur Mitglied der Stiftungskommission, er publizierte auch regelmässig in der Monatsschrift der Pro Juventute, die der Heilpädagogik eine eigene Rubrik einräumte. Ende der 1920er-Jahre erhielt er die Gelegenheit, in drei Ausgaben die Grundlagen seiner Arbeit zu erörtern. Auch die Sondernummer der *Annalen für Literatur, Kunst und Leben* vom August 1930 über die Stiftung erhielt einen Beitrag von Hanselmann zu den «anormalen» Kindern.¹²⁸ Überdies nahm er an den jährlich stattfindenden Mitarbeiterversammlungen der Abteilung «Schulkind» teil.¹²⁹ Im März desselben Jahrs hielt er ein Referat über die «Pro Juventute und die entwicklungsgehemmte Jugend», was sich äusserst positiv auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswirkte. Gemäss Abteilungsleiter Alfred Siegfried beschäftigte sich die Stiftung damals vermehrt mit der Frage der Unterbringung solcher Kinder. Er schätzte es insbesondere, dass Hanselmann das überaus heikle Thema der Vererbung mit seltener Vorsicht behandelte und wiederholt darauf hinwies, dass leider sehr oft voreilige Schlüsse gezogen würden und Verallgemeinerungen fehl am Platz seien.¹³⁰ Wie Hanselmann in den Monatsheften ausführte, liess sich ein Kind nicht so leicht «registrieren» und «etikettieren». Ab dem vierten Lebensjahr könne kaum mehr unterschieden werden, was am Zustand der Kinder durch «Anlagemangel» und was durch eine ungünstige Umwelt verursacht worden sei.¹³¹ Diese Annahmen leisteten einer zweckdienlichen Argumentation Vorschub, wie sich in dieser Arbeit noch zeigen wird.¹³²

Erkenntnisse über die Wirksamkeit der fürsorglichen Bestrebungen und die Sicherstellung ihres Erfolgs sollten mit einer systematischen Erfassung insbesondere der «Schwererziehbaren» und einem planmässigen und koordinierten Vorgehen sowie mit der Aufklärung der Bevölkerung und Wissensvermittlung in Kursen erzielt werden.¹³³ Die mangelhafte Abstimmung von ärztlicher, erzieherischer und fürsorglicher Tätigkeit bildete für Hanselmann den Hauptgrund, dass diese von der Öffentlichkeit als unnütz oder gar schädlich betrachtet wurde. Einen weiteren Grund sah er darin, dass die Heilpädagogik ihre Ziele zu stark an der Erziehung und Bildung des voll entwicklungsfähigen Kindes ausgerichtet habe. Es gelte die Grenzen des eigenen Tuns zu erkennen und zu anerkennen. Kein einziges «wirklich «anormales» entwicklungsgehemmtes Kind» könne sich weder mithilfe medizinischer noch pädagogischer Mittel voll entwickeln. Es fehle der Mut, den Angehörigen und der Öffentlichkeit zu sagen, dass «ein Psychopath ein Psychopath bleiben wird, lebenslänglich». Ebenso gelte es vermehrt den Mut aufzubringen, bei jenen Formen, welche in ihren Auswirkungen sozial hoch gefährdend seien, die individuellen Interessen hinter die gesellschaftlichen zu stellen. Doch auch wenn

127 Hanselmann, Heilpädagogik (1939).

128 Hanselmann, Anormale Kinder (1930).

129 Vgl. Kapitel 2.2.

130 Siegfried, Mitarbeiterversammlung (1930).

131 Hanselmann, Schwererziehbarkeit (1929), S. 317.

132 Vgl. insbesondere Kapitel 4.2.

133 Briner, Zweck (1923); Hanselmann, Schwererziehbarkeit (1929); Loeliger, Erfahrungen (1932); Siegfried, Schwererziehbare (1937); Romann, Jugendliche (1948).

Vorbeugen besser sei als Heilen, so war Hanselmann überzeugt, sei der Heilversuch nicht überflüssig. Das Hauptargument für die «unerlässliche Notwendigkeit» der Fürsorge und Heilpädagogik sah er in der «wissenschaftlich in jedem einzelnen Fall von Entwicklungshemmung nachweisbaren Tatsache, dass im Ursachenkomplex ein erheblicher Anteil an sozialen Faktoren [...], häufig sogar das völlige Uebergewicht derselben, nachweisbar ist».¹³⁴

Das Konzept der «nachgehenden Fürsorge» forderte Hanselmann mit Nachdruck bezeichnenderweise in den 1930er-Jahren, als sich der Legitimationsdruck auf die Fürsorge und Heilpädagogik infolge der wirtschaftlichen Krise und des zunehmenden Einflusses der Eugenik erhöhte.¹³⁵ Lange Zeit galt die «nachgehende Fürsorge», die auch eugenisch interpretiert werden konnte, als Alternative zu radikaleren Vorkehrungen wie dem Heiratsverbot und der Sterilisation. Nach 1945 wurde sie indes zur wichtigsten Massnahme für die Umsetzung eugenischer Anliegen.¹³⁶ Gemäss Hanselmann war in jedem Fürsorgefall vor dem 20. Lebensjahr die Frage zu prüfen, ob der Schützling die Mindestanforderungen an die Selbsterhaltung und an die «soziale Brauchbarkeit» erreicht habe oder erreichen werde.¹³⁷ Die «nachgehende Fürsorge» sollte dem lebenslänglich unselbstständig bleibenden Menschen die ihm entsprechende Lebensgestaltung ermöglichen und ihn zur ihm angemessenen Erfüllung seiner Pflichten anhalten. Zugleich stellte die «nachgehende Fürsorge» das beste Mittel in sozialhygienischer und eugenischer Hinsicht dar, das «Uebel an der Wurzel anzugreifen».¹³⁸

Der Appell zur Vorsorge und an das Eigeninteresse von Gesellschaft und Staat legitimierte zum einen eine Reihe von fördernden Massnahmen, zum anderen machte es Menschen verstärkt zu Objekten institutioneller Interventionen mit ihren kontrollierenden, disziplinierenden und ausgrenzenden Effekten.¹³⁹ Letztlich ging auch die spezielle Förderung der «Geistesschwachen» mit einer Aussonderung aus der Volksschule einher. Von der Hilfe für das Individuum zur Entlastung der Volksschule und zum Schutz von Staat und Gesellschaft war es ein kleiner Schritt. Diese Ambivalenz war gemäss Wilhelm von Beginn an in der Jugendfürsorge angelegt.¹⁴⁰ Peukert hat aufgezeigt, dass sich mit dem Recht des Kindes auf Erziehung ein totalitärer Geltungsanspruch verband. Solange man die pädagogische Idee verabsolutiert und ihr Terrain flächendeckend ausgedehnt habe, sei für die «Un-erziehbaren» jenseits der Grenzen der «pädagogischen Provinz» kein «Lebensrecht» geblieben. Die Problematik der Ausgrenzung wurde gemäss Peukert akut, als die pädagogischen Bestrebungen an ihre Grenzen stiessen, «an die Grenzen der Finanzierbarkeit, an die Grenzen der organisatorischen Wirksamkeit, an jene Grenzen der Erziehbarkeit, die in den «Objekten» der pädagogischen Anstrengungen selbst lagen». Der Fortschrittsoptimismus sei durch die ernüchternden Erfahrungen

134 Hanselmann, Heilpädagogik (1939), S. 87–89, 91.

135 Wolfisberg, Heilpädagogik (2002), S. 240.

136 Ebd., S. 310.

137 Hanselmann, Begriff (1948), S. 449.

138 Ebd., S. 350.

139 Wolfisberg, Heilpädagogik (2002), S. 63.

140 Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 279.

schliesslich einem pessimistischem Grundton gewichen. Schlug die gut gemeinte pädagogische Hilfe fehl, so habe die Ursache in der ererbten «Minderwertigkeit» gelegen. Diese habe auch legitimieren können, dass man im Kosten-Nutzen-Kalkül eine solche Hilfe für unnötig erachtete. Damit sei der Diskurs zur «Ausmerzungen» sogenannter Minderwertiger eröffnet worden.¹⁴¹ Die Euthanasie, die im nationalsozialistischen Deutschland in die Praxis umgesetzt wurde, erhielt in der Schweiz keine Zustimmung. Ihre Befürworter blieben in der Minderheit.¹⁴² Hanselmann war «aus weltanschaulichen Gründen absolut dagegen».¹⁴³ Weit folgenreicher waren die von den Eugenikern auch in der Schweiz propagierten Massnahmen zur «Verhütung erbkranken Nachwuchses», wie sich in dieser Arbeit noch zeigen wird.¹⁴⁴

Die moderne Jugendfürsorge hat gemäss Peukert ein Janusgesicht, das sich in der Zuwendung zu den «Erziehbaren» und der Ausgrenzung der «Unerziehbaren» zeigt.¹⁴⁵ Wie Wilhelm erachte ich es jedoch als sinnvoll, den Begriff der Ausgrenzung, wie es Heike Schmidt im Resümee ihrer Arbeit über die Fürsorgeerziehung von sogenannt gefährlichen und gefährdeten Mädchen vorschlägt, auf die Verweigerung einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe und nicht nur auf die Ausgrenzung der «Minderwertigen» und «Unerziehbaren» zu beziehen.¹⁴⁶ Denn zum einen konnten, wie beschrieben, auch fördernde Massnahmen einen ausschliessenden Charakter aufweisen. Zum anderen verweisen die zahlreichen Differenzierungen der Erziehungs- und Bildungsfähigkeit und die daraus resultierenden Kategorisierungen von Kindern und Jugendlichen auf einen graduellen Ausschluss.

Pflegekinder- und Anstaltswesen

Mit der durch die Fürsorge angestrebten systematischen Erfassung und Kategorisierung der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine Explosion privater und öffentlicher Einrichtungen.¹⁴⁷ Auch differenzierte sich das Heim- und Anstaltswesen mit dem Begriff des «Anormalen» aus. Es wurde nicht nur nach Altersstufen, sondern auch nach «körperlichen» und «geistigen Gebrechen» unterschieden, bei denen je nach dem Grad der «Anormalität» unterschiedliche Aussichten auf «Heilung» bestanden.¹⁴⁸ Insgesamt war das Heimangebot seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zwar kleiner geworden.¹⁴⁹ Die Anzahl der Einrichtungen für männliche Jugendliche hatte jedoch stark zugenommen. Damit sollte die erzieherische «Kontrolllücke zwischen Schulbank und Kasernentor» geschlossen werden.¹⁵⁰ Die Angebote für Mädchen

141 Peukert, *Grenzen* (1986), S. 307.

142 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 104.

143 Hanselmann, *Heilpädagogik* (1939), S. 89.

144 Vgl. bes. Kapitel 3.4 und 7.

145 Peukert, *Grenzen* (1986), S. 307.

146 Gemeint ist eine «Teilhabe mit bürgerlichen Freiheiten, der Chance auf Arbeit und sozialen Aufstieg und der Chance auf eine eigene Familie». Vgl. dazu: Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 279; Schmidt, *Mädchen* (2002), S. 286 f.

147 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 111.

148 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 241.

149 Die Zahl sank von insgesamt 166 auf 111 Einrichtungen. Vgl. Hochuli Freund, *Heimerziehung* (1999), S. 33.

150 Peukert, *Grenzen* (1986), S. 58.

lagen mit fast 1000 Plätzen gegenüber etwas mehr als 600 für Knaben zu Beginn der 1930er-Jahre allerdings noch immer deutlich höher. Sie waren zu jung, um zu heiraten, und bedurften deshalb in den Augen der Fürsorger eines besonderen Schutzes. Die weibliche Sexualität stellte zugleich eine Gefahr für die bürgerlichen Normen von Familie und Ehe dar.¹⁵¹ Umgekehrt verhielt es sich mit den Heimplätzen für Kinder im vorschul- und schulpflichtigen Alter. Es gab stets deutlich mehr Heimplätze für Knaben als für Mädchen. Zu Beginn der 1930er-Jahre waren es rund 2400 für Knaben und 1600 für Mädchen in der deutschsprachigen Schweiz.¹⁵² Knaben waren schwieriger in Pflegefamilien zu vermitteln, wohl nicht zuletzt, weil die Pflegeeltern sich von den Mädchen eine Mithilfe im Haushalt versprochen.¹⁵³ Nur äusserst selten wurden «anormale Kinder» einer Pflegefamilie anvertraut, da sie einer besonderen Erziehung und Ausbildung bedurften. Die Familienplatzierung setzte einen mehrwöchigen Aufenthalt in einem Beobachtungsheim voraus. Von den Pflegeeltern wurde eine «überdurchschnittliche erzieherische Begabung» erwartet, was angeblich nur selten anzutreffen war, wie überhaupt ein grosser Mangel an geeigneten Pflegefamilien beklagt wurde.¹⁵⁴

Die Angaben zu den effektiven Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen sind indes sehr unterschiedlich und weisen oft weder das Alter noch die Art der Platzierung aus. Das gilt auch für die Gesamtzahl der Pflege- und Heimkinder. Mangels (einheitlicher) statistischer Erhebungen variieren sie je nach Quelle erheblich. Aufgrund der Volkszählung von 1930 waren insgesamt 57'920 Kinder (bis 14 Jahre) fremdplatziert, 19'121 in Heimen und Anstalten, 38'799 in Pflegefamilien.¹⁵⁵ Laut dem «Historischen Lexikon der Schweiz» sank die Zahl der fremdplatzierten Kinder von 47'032 im Jahr 1919 auf 13'000 im Jahr 2000. Der starke Rückgang insbesondere seit den 1970er-Jahren wird darauf zurückgeführt, dass seither mehr und unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten geschaffen worden sind.¹⁵⁶ Viele Kinder wurden aufgrund der mangelnden Infrastruktur von Kindertagesstätten von ihren arbeitenden Eltern in Pflege gegeben.¹⁵⁷ Im Jahr nach der Gründung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» standen 1927 bei der Fürsorgeabteilung des Sozialamts der Stadt Zürich von insgesamt 987 Kindern 668 «zu Hause unter Kontrolle», während 319 versorgt

151 Zu den unterschiedlichen Leitbildern und Normalitätsvorstellungen betreffend junge Frauen und Männer vgl. Hauss, *Eingriffe* (2010), S. 190 ff.

152 Hochuli Freund, *Heimerziehung* (1999), S. 30–35, 479 f.

153 Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 78; Häsler, *In fremden Händen* (2008), S. 110. Gemäss der von Mirjam Häsler erstellten Statistik zeigte sich indes in der Anzahl der in Pflegefamilien platzierten Kinder in der Stadt Basel kein markanter Unterschied bezüglich des Geschlechts. Vgl. ebd., S. 111.

154 Mäder, *Behinderte Kinder* (1946); Siegfried, *Grenzen* (1943), S. 100.

155 Quelle: Eidgenössisches Statistisches Amt, 10. 12. 1938, zitiert in: Vögtli, *Schutz des Pflegekinde* (1939), S. 64.

156 Vgl. Marco Hüttenmoser/Kathrin B. Zatti, *Pflegekinder*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16590.php (Version vom 28. 9. 2010). Der markante Rückgang seit Beginn der 1970er-Jahre zeigt sich auch in der Pflegekinderstatistik, die Mirjam Häsler für die Stadt Basel erstellte. Ebenso verweist sie auf die zunehmenden Alternativen zur dauernden Fremdplatzierung. Vgl. Häsler, *In fremden Händen* (2008), S. 81 ff., 110, 141 ff.

157 Die Grafik zeigt einen Anstieg von rund 600 auf über 800 Pflegekinder an. Vgl. ebd., S. 111.

wurden.¹⁵⁸ Unbestrittenermassen war die Familienerziehung das Ideal, zumindest bei «gesunden» und «normalen» Kindern.¹⁵⁹ In den 1920er-Jahren erfolgten in der Stadt Zürich durchschnittlich 80 Prozent Familien- und 20 Prozent Heimplatzierungen. Wilhelm geht davon aus, dass auf dem Land noch weniger Einweisungen in Heime und Anstalten vorgenommen wurden.¹⁶⁰ Doch diese Annahme bedarf der Präzisierung. Zum einen hat bereits Ramsauer darauf hingewiesen, dass in Krisensituationen in der Stadt Zürich die Zahl der Platzierungen in kostengünstige Heime anstieg.¹⁶¹ Zum anderen zeigen neuere Erhebungen zum Kanton Luzern, dass offensichtlich regionale und zeitliche Unterschiede bestanden. Die Staatsverwaltungsberichte verdeutlichen, dass die Zahl der Heimplatzierungen durch die Luzerner Behörden stetig zunahm, während die der Familienversorgungen sank, sodass sich Mitte der 1920er-Jahre das Verhältnis kehrte: waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts über 1000 Kinder in Familien untergebracht, so waren es 25 Jahre später weniger als die Hälfte. Die Zahl der Heimeinweisungen hingegen stieg in den 1920er-Jahren auf 530. Diese Trendwende hängt vermutlich mit der 1916 erfolgten Eröffnung des Kinderheims in Schüpfheim im Entlebuch zusammen. Im Zeitraum von 1920 bis 1970 schwankten die Zahlen der in Luzerner Heimen und Anstalten versorgten Kinder zwischen rund 400 und 700.¹⁶² Ein markanter Anstieg erfolgte mit der Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre. Das gilt mit leichter Verzögerung auch für die Pflegekinder, deren Zahl seit 1937 diejenige der Heimkinder wieder deutlich überstieg.¹⁶³ Eine Zunahme der Zahl der in Pflegefamilien platzierten Kinder in diesen Jahren belegt auch Mirjam Häsler für den Kanton Basel-Stadt, der bereits 1907 eine Pflegekinderverordnung erlassen hatte.¹⁶⁴ Der Einbruch der Einweisungszahlen der Luzerner Heime um 1950 lässt sich vermutlich auf die Heimkrise in Rathsau 1949/50 zurückführen, als zwei Angestellte wegen «Sittlichkeitsvergehen» an Zöglingen verurteilt wurden.¹⁶⁵ Doch auch in Basel sank die Anzahl der Pflegekinder zu Beginn der 1950er-Jahre von über 800 auf etwas mehr als 600 auf das Niveau vor dem Anstieg in den Krisenjahren. Bemerkenswerterweise stieg in der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl die Anzahl der in Basel in Pflegefamilien versorgten Kinder auf 800 wie auch die Anzahl der Heimplatzierungen im Kanton Luzern von 500 auf erneut über 700 an.¹⁶⁶

158 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 127.

159 Siegfried, *Grenzen* (1943). Heime wurden im Vergleich zur Pflegefamilie als Notbehelf betrachtet. Vgl. Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 251.

160 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 21, 280, 382.

161 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 89.

162 Die Angaben umfassen auch Einweisungen ausserkantonaler Kinder in Luzerner Heime. Sie basieren auf der Statistik, die Thomas Meier für seinen Beitrag zur Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats erstellt hat, der in der neuen Luzerner Kantonsgeschichte erschienen ist. Vgl. Meier, *Entstehung* (2013). Vgl. auch Akermann/Furrer/Jenzer, *Bericht Kinderheime* (2012), S. 36 f.

163 In den 1930er und 40er-Jahren waren durchschnittlich 630 Kinder in Heimen und 760 Kinder in Pflegefamilien untergebracht.

164 Häsler, *In fremden Händen* (2008), S. 110.

165 Akermann, *Rathsau* (2004), S. 58–89; Akermann/Furrer/Jenzer, *Kurzfassung* (2011), S. 27–31. Vgl. auch Akermann/Furrer/Jenzer, *Bericht Kinderheime* (2012), S. 36.

166 Für den Kanton Luzern fehlen entsprechende Zahlen zu den in Pflegefamilien versorgten Kindern ab den 1950er-Jahren.

Es ist demnach davon auszugehen, dass neben wirtschaftlichen Faktoren die durch den Ausbau und die Ausdifferenzierung gestiegene Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendfürsorge die Versorgungspraxis beeinflusste. In Basel wuchs vor allem der Anteil ausländischer Kinder, was mit dem vermehrten Zuzug von Gastarbeiterfamilien zusammenhing.¹⁶⁷ Schliesslich bestimmten auch die Platzierungsmöglichkeiten die jugendfürsorgerischen Massnahmen. Das gilt in Bezug auf die Verfügbarkeit von Heimplätzen ebenso wie für die Spezialisierung der Heime und Anstalten auf bestimmte Kategorien von Kindern und Jugendlichen sowie für deren konfessionelle Ausrichtung. Obwohl es Anfang der 1930er-Jahre dreimal so viele reformierte wie katholische Heime gab, befanden sich 50 Prozent der Heimplätze in katholischen, 40 Prozent in reformierten und 10 Prozent in interkonfessionellen Einrichtungen.¹⁶⁸ Die grössten und kostengünstigsten Heime waren also diejenigen, die von katholischen Orden und Kongregationen betrieben wurden. In diesen meist auf schwererziehbare und teilweise geistesschwache Kinder und Jugendliche ausgerichteten Heimen brachte Alfred Siegfried seine Mündel unter.¹⁶⁹ Diese Einweisungen hatten wie die zahlreichen Begutachtungen in Beobachtungsheimen und psychiatrischen Kliniken eine Pathologisierung seiner Mündel zur Folge. Da die Erziehungs- und Korrekationsanstalten für Jugendliche teilweise Gefängnissen angegliedert waren oder auch straffällige Jugendliche aufnahmen, wurden zudem viele seiner Mündel kriminalisiert. Denn aus welchen Gründen die Einweisung in die Anstalten erfolgte, spielte nach dem Austritt kaum mehr eine Rolle.¹⁷⁰ Verschiedene Untersuchungen – nicht nur zu den «Kindern der Landstrasse» – zeigen überdies, dass die meisten Kinder und Jugendlichen wiederholt umplatziert und Geschwister an verschiedenen Orten untergebracht wurden.¹⁷¹ Mit dem Einfluss der vornehmlich psychiatrischen Begutachtung sowie den daraus resultierenden Stigmatisierungen und Diskriminierungen der «Kinder der Landstrasse» befasst sich das Kapitel 7.

Auf die Missstände im mangelhaft beziehungsweise in einigen Kantonen gar nicht reglementierten Pflegekinder- und Anstaltswesen, für das die Kantone bis heute zuständig sind, ist wiederholt hingewiesen worden.¹⁷² Der Schriftsteller und ehemalige

167 Häslar, *In fremden Händen* (2008), S. 113, 139–141.

168 Hochuli Freund, *Heimerziehung* (1999), S. 34.

169 Eine Übersicht zu den wichtigsten Institutionen findet sich in: Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 85. Für Angaben zu den Heimen vgl.: Wild, *Handbuch* (1933), S. 253–288, 301–315; Steiger, *Handbuch* (1948), S. 463 f., 467–471. Die Einrichtungen finden sich auch in dem vom Schweizerischen Verband für Schwererziehbare 1933 herausgegebenen *Handbuch der «Heime für die schwererziehbare Jugend in der Schweiz»* mit einer Definition der «Schwererziehbarkeit» von Heinrich Hansemann, dem Leiter des Heilpädagogischen Seminars in Zürich, sowie Ausführungen zur «Beobachtung und Erziehung» von Josef Spieler, dem Direktor des Instituts für Heilpädagogik in Luzern.

170 Zu den Anstalten vgl.: Steiger, *Handbuch* (1948), S. 376–377; Wild, *Handbuch* (1933), S. 429–440. Zur Kriminalisierung der «Kinder der Landstrasse» vgl. Galle/Meier, *Stigmatisieren* (2006).

171 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 243; Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 233; Moser Lustenberger, *Kindswegnahmen* (2006), S. 86; Leuenberger/Seglias, *Verdingkinder* (2008), S. 9.

172 Das Pflegekinderwesen ist erst seit 1978 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Gleichzeitig trat die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) in Kraft. Zu den gesetzlichen Grundlagen des Pflegekinderwesens vgl.: Vögli,

Heimzögling Carl Albert Loosli (1877–1959) forderte mit seinem 1921 verfassten und 1924 erschienenen Buch «Anstaltsleben» gar die Abschaffung der Anstalten. Obwohl er selbst ein Verdingkind war, zog er das Verdingwesen selbst der besten Anstalterziehung vor, weil Verdingkinder weniger weltfremd erzogen würden. Er war überdies der Meinung, dass sich das Verdingkinderwesen entschieden besser beaufsichtigen lasse.¹⁷³ Die einzig mögliche Reform des Anstaltswesens lag seines Erachtens in einem «radikalen, gründlichen Systemwechsel» von der «kollektiven Dressur» zur «individuellen Erziehung».¹⁷⁴ In den 1930er-Jahren prangerte Loosli in mehreren Artikeln und einem Buch die «Administrativjustiz»¹⁷⁵ als verfassungs-, menschen- und bürgerrechtswidrig an und verglich die Arbeitserziehungs- und Korrektionsanstalten mit «Konzentrationslagern»,¹⁷⁶ in denen willfähige Untertanen produziert würden.¹⁷⁷ Das war allerdings vor dem Zweiten Weltkrieg. Der geringe Widerhall seiner Kritik macht indes deutlich, dass die von der Verfassung garantierte Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger keine absolute war und sich auch die Grundrechte im Wandel befinden.¹⁷⁸ So waren wie aufgezeigt insbesondere die Frauen rechtlich schlechter gestellt. Die durch die Verfassung garantierten persönlichen Freiheitsrechte wurden in Relation zu gesellschaftlichen und staatlichen Interessen gesetzt. Die persönliche Freiheit war laut dem Bundesgericht keine absolute und fand ihre «natürliche Begrenzung im Interesse der öffentlichen Ordnung». Trotz des Grundsatzes der persönlichen Freiheit müsse «die Möglichkeit offen stehen, durch Gesetz die zur Erhaltung der staatlichen Existenz und des menschlichen Zusammenlebens erforderlichen Schranken zu ziehen». Allerdings dominierte in juristischen Kreisen bereits in den 1940er-Jahren die Meinung, dass das «administrative Zwangsversorgungsrecht sowohl nach seiner materiell- als auch nach seiner formellrechtlichen Seite reformbedürftig ist».¹⁷⁹ Die administrative Ein-

Schutz des Pflegekindes (1939); Steiger, Handbuch (1948), S. 102–104; Heller, Le traitement des orphelins (2004); Häsler, Gesetzliche Entwicklung (2008); Galle/Meier, Menschen (2009), S. 48–51. Zur Entwicklung des Pflegekinderwesens vom Mittelalter bis in die Gegenwart am Beispiel der Stadt Basel vgl. Häsler, In fremden Händen (2008). Zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Fremdplatzierung von Kindern in europäischen Staaten vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt (2014), S. 61–73, 316–329.

173 Loosli, Anstaltsleben (1924), S. 247 ff.

174 Loosli, Anstaltserziehung (1905), S. 101; Anstaltsleben (1924), S. 251.

175 Mit der «Administrativjustiz» meinte Loosli die «administrative Versorgung», bei der die Anstaltseinweisung nicht auf einem anfechtbaren gerichtlichen Urteil beruhte. Vgl. Loosli, Administrativjustiz (1939), S. 8–14, 102–106.

176 Ebd., S. 9 f.

177 Ebd. finden sich die zwischen 1934 und 1938 verfassten Artikel und das 1939 im Selbstverlag erschienene Buch von Carl Albert Loosli mit dem Titel ««Administrativjustiz» und Schweizerische Konzentrationslager».

178 Das privatrechtliche Persönlichkeitsschutzrecht ist mehrfach revidiert worden – mit dem Ziel, den privatrechtlichen Schutz der Persönlichkeit zu stärken, namentlich wie oben ausgeführt mit dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (in Kraft seit 1974) sowie der damit einhergehenden Ersetzung der «administrativen Versorgung» durch die fürsorgerische Freiheitsentziehung 1981 (ZGB, Art. 397). Diese wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts vom 1. 1. 2013 in fürsorgerische Unterbringung umbenannt und neu geregelt (ZGB, Art. 426–439).

179 Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 63. Auch nach heutigem Rechtsverständnis ist die persön-

weisung wurde als Ungerechtigkeit angesehen, da sich die Betroffenen nicht auf ein Verfahren stützen konnten, das ihnen die nötigen Verteidigungsrechte zusicherte.¹⁸⁰ Die mangelhafte Regelung der Verfahren in der Verwaltungsrechtspflege sowie die fehlende Unabhängigkeit der mitunter überforderten Rekursinstanzen stand indes noch Mitte der 1960er-Jahre in der Kritik.¹⁸¹

Insbesondere die Pro Juventute verteidigte die kritisierten Institutionen in ihrer Zeitschrift. Zu den Autoren dieser Beiträge zählt auch Alfred Siegfried. Berechtigte Kritik sahen Vertreter der privaten wie der öffentlichen Fürsorge in der mangelnden Aufsicht der Heime, Anstalten und Pflegefamilien. Auch Siegfried forderte neue Verordnungen und das Einhalten bestehender Reglemente.¹⁸² Doch ausgerechnet er hatte seine Mündel in der Knabenerziehungsanstalt Sonnenberg in Kriens untergebracht, die wegen Misshandlungen von Zöglingen 1944 geschlossen werden musste.¹⁸³ Vermutlich gehörte er damals sogar der Aufsichtskommission an.¹⁸⁴ Im Kinderheim Marianum in Menzingen, gegen das 1946 aufgrund von Presseberichten eine gerichtliche Untersuchung wegen körperlicher Misshandlungen eröffnet wurde, waren ebenfalls Mündel von Siegfried untergebracht. Er wurde als Zeuge vorgeladen. Die Verantwortlichen wurden gebüsst und die leitende Schwester trat in der Folge von ihrem Amt zurück.¹⁸⁵ Zur selben Zeit wurden Misshandlungen von Pflegekindern publik. Im Frühling 1945 wurde die Öffentlichkeit durch den Tod eines fünfjährigen Verdingbuben in Frutigen im Kanton Bern aufgerüttelt.¹⁸⁶ Zur Bekanntmachung der skandalösen Zustände im Pflegekinderwesen trugen die in der Wochenzeitung des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds *Die Nation* veröffentlichten Reportagen von Paul Senn und Hans Werner Hirsch alias Peter Surava bei.¹⁸⁷ Surava hatte in der *Nation* bereits 1944 über den sexuellen Missbrauch eines Verdingbuben berichtet.¹⁸⁸ Auch Carl Albert Loosli kommentierte die «unzähligen Verbrechen an sogenannten Verdingkindern im Kanton Bern» in einer Artikelserie im *Tages-Anzeiger*.¹⁸⁹ Für

liche Freiheit keine absolute. Eine Person darf aber nur dann in einer Anstalt untergebracht werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Auch gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Massnahme. Vgl. Schmid/Rumo-Jungo, Zivilgesetzbuch (2015), S. 699.

180 Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 64.

181 Bossart, *Freiheit* (1965), S. 73 f., 78 f.

182 Siegfried, *Verdingkind* (1946), S. 44.

183 Vgl. Kapitel 5.7.

184 Zur Zusammensetzung der Kommission für die Amtsdauer von 1942 bis 1946 vgl. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 9/1946, S. 315.

185 Hürlimann, *Versorgte Kinder* (2000), S. 114–116, 120–124.

186 Über den Tod des Verdingbuben von Frutigen und den Prozess berichteten vom Februar bis Oktober 1945 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, neben der *Berner Tagwacht*, dem *Berner Bund* und der *Nation* auch der *Tages-Anzeiger* und die *Neue Zürcher Zeitung*. Zum Verlauf und Ausgang des Prozesses vgl. Loosli, *Anstaltsleben* (2006), S. 523 f.

187 Die am 30. August, 6. 13., 20., 27. September, 11. und 25. Oktober 1944 in der *Wochenzeitung* erschienenen Artikel führten schliesslich zur Entlassung der Anstaltsleitung.

188 Der Artikel erschien am 6. 7. 1944. Am 30. 8. 1944 berichtete die *Nation* über die Verschleppung des Falls durch die Behörden und am 20. 12. 1944 von der Überweisung des Falls ans Geschworenengericht. Zum Prozess des Verdingbuben von Madiswil vgl. Vorwärts, 9. 8. 1945.

189 Die von 1945 bis 1949 erschienenen Artikel wurden von Fredi Lerch und Erwin Marti ediert. Vgl. Loosli, *Anstaltsleben* (2006), S. 299 ff.

Siegfried waren die Vorfälle zwar tragisch, stellten aber eine Ausnahme dar. Er erachtete es als ungerechtfertigt, deswegen das ganze Pflegekinderwesen infrage zu stellen. Das «Vergehen» der «ruchlosen, hartherzigen Menschen» sei vielmehr «sofort zur Polemik ausgebeutet worden». Doch Verallgemeinerungen seien hier so wenig als anderswo angebracht.¹⁹⁰

Heinrich Hanselmann hingegen zeigte sich anlässlich der 1944 als Reaktion auf den Anstaltskandal von der Pro Juventute organisierten und von ihm geleiteten Tagung zum «Schweizerischen Anstaltswesen für die Jugend» dankbar, dass es der Presse gelungen war, was die sachlich und fachlich besonnenen Kritiker nicht erreicht hätten, nämlich «das Volk zum Aufhorchen zu zwingen».¹⁹¹ Gleichwohl war er der Meinung, dass nur Fachpersonen sachgerechte Kritik üben konnten. Er forderte deshalb Inspektoren und Inspektorinnen, die fachlich ausgebildet und von der Anstaltsleitung und -kommission unabhängig seien.¹⁹² Es war auf ein persönliches Gespräch mit Carl Albert Loosli zurückzuführen, dass Alfred Siegfried in seinem Referat die Ergänzung der Aufsichtskommissionen durch ehemalige Zöglinge vorschlug.¹⁹³ Siegfried war überzeugt, dass eine Reorganisation der Anstalten zu einer präziseren Übereinstimmung der Bedürfnisse der Zöglinge und der Ausrichtung der Anstalten führen und damit der Erfolg der Fürsorgeerziehung verbessert werden könnte.¹⁹⁴ Das war allerdings keine neue Idee. Bereits Ende der 1910er-Jahre glaubten Fürsorgeexperten, die negativen Folgen der Versorgungen durch eine minutiöse Erfassung der Persönlichkeit der zu platzierenden Kinder mindern zu können.¹⁹⁵ Aus der Sicht des Anstaltsleiters waren der Erziehung durch die «Erziehungsobjekte» indes enge Grenzen gesetzt.¹⁹⁶ Auch Siegfried warnte vor zu hohen Erwartungen. Für ihn waren 80 Prozent der Anstaltskinder «in irgend einer Weise als anormal» zu bezeichnen, denn diese stammten hauptsächlich aus «zerrüttete[n] und geschiedene[n] Ehen, Trinkerfamilien usf.».¹⁹⁷ Zu den weiteren an der Tagung erhobenen Forderungen zählten die bessere Ausbildung und Entlohnung des Personals sowie die finanzielle Besserstellung der Anstalten insgesamt.¹⁹⁸ Einen wichtigen Grund, weshalb viele Erziehungsanstalten ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen konnten, sah Siegfried in den «unzulänglichen Pflegegeldern».¹⁹⁹

190 Siegfried, *Verdingkind* (1946), S. 41 f. Später behauptete Siegfried, dass «jahraus jahrein Dutzende von Mitteilungen über Vernachlässigung oder gar Ausbeutung von so genannten Verdingkindern» bei der Pro Juventute eingehen würden, eine «nähere Prüfung» ergebe aber «glücklicherweise in den meisten Fällen, dass Uebertreibung, Missgunst oder noch Schlimmeres im Spiel» sei. Siegfried, *Abteilung* (1956), S. 429.

191 Hanselmann, *Eröffnungsworte* (1945), S. 10.

192 Hanselmann, *Kritik* (1945), S. 34.

193 Siegfried, *Gedanken* (1945), S. 52. Das Gespräch zwischen Carl Albert Loosli und Alfred Siegfried erwähnt der Zentralsekretär Otto Binder in seinen Aufzeichnungen. Auslöser für das Gespräch war ein Schreiben von Loosli an die Pro Juventute. Vgl. PJ-Archiv, Binder, Besondere Mitteilungen 1944–1951, 16. 7.–21. 7. 1945.

194 Siegfried, *Gedanken* (1945), S. 45 f.

195 Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 92.

196 Müller, *Wesen* (1945), S. 25.

197 Siegfried, *Gedanken* (1945), S. 45.

198 Die von Heinrich Hanselmann erstellte Zusammenfassung der Forderungen für die Diskussion findet sich in: Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), *Anstaltswesen* (1945), S. 56 f.

199 Siegfried, *Gedanken* (1945), S. 47.

Seine eigenen Mündel brachte er allerdings wie erwähnt ebenfalls in kostgünstigen Heimen und Anstalten unter.

Es war die Direktorin der Schweizerischen Frauenfachschule und promovierte Juristin Helene Dünner (1899–1983), welche sich in der an die Referate anschliessenden Diskussion dagegen wehrte, dass man bei einer Heimeinweisung den Schluss ziehe, «entweder ist das Kind anormal oder die Familie ist untüchtig».²⁰⁰ Damit auch Familien, deren Verhältnisse sich nicht für die Erziehung ihres Kindes eignen würden, Gelegenheit hätten, ihr Kind in ein Heim einzuweisen, müssten mehr Landerziehungsheime geschaffen werden. Sie wollte damit die «alte Einstellung von der Armut und Primitivität des von der Öffentlichkeit erzogenen Kindes» zum Verschwinden bringen.²⁰¹ Demgegenüber betonte der Sozialdemokrat und Vorsteher der Vormundschaftsbehörde der Stadt Basel Ernst Weber (1900–1968), dass «Erkrankungen im Volkskörper Anstalten nötig machten».²⁰²

Die Umsetzung der an der Tagung geforderten Reformen wurde nicht nur durch die föderalistische Organisation des Sozialwesens gebremst, sondern auch durch die Pro Juventute selbst. Siegfried sprach sich im Namen der Stiftung gegen eine schweizerische Stiftung für das Pflegekind aus.²⁰³ Ebenso zweifelte er den Nutzen einer eidgenössischen Kommission an. Er war der Meinung, dass Angelegenheiten, deren Regelungen die intime Kenntnis der örtlichen Verhältnisse voraussetzen, in möglichst kleinem Kreis am besten geregelt würden.²⁰⁴ Eine Ergänzung der ungenügenden Pflegegelder durch eine Stiftung lehnte er mit dem Argument ab, dass damit den rückständigen Behörden eine Last abgenommen würde, die zu tragen sie gesetzlich verpflichtet seien.²⁰⁵ Stattdessen verwies er auf die Verdienste der Pro Juventute und auf deren Bereitschaft, Klagen entgegenzunehmen und zu prüfen. Tatsächlich richtete die Pro Juventute 1945 in der von Siegfried geführten Abteilung «Schulkind» einen «Auskunfts- und Beratungsdienst für Anstaltsfragen» und 1951 – ein Jahr nach der Gründung der Pflegekinder-Aktion Schweiz – einen «Pflegekinder-Dienst» sowie eine Stelle für «Kinderheim-Aufsicht» ein.²⁰⁶ Abhilfe versprochen gemäss Siegfried auch die revidierten Bestimmungen der «Witwen- und Waisenhilfe», die 1946 in Kraft traten. Der Bund hatte diese Aufgabe, welche die Gemeinden finanziell entlasten sollte, bereits 1939 an die Pro Juventute delegiert.²⁰⁷ Siegfried appellierte an die Verantwortung der Behörden und der Bevölkerung. Letztere sollte vermehrt Fälle zur Anzeige bringen, in denen etwas nicht stimme, statt sich in «nörgelnder und liebloser Kritik und in lähmendem Misstrauen den Pflegefamilien gegenüber» zu üben.²⁰⁸ Zugleich betonte er, dass viele Kinder nur

200 Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), Anstaltswesen (1945), S. 58.

201 Ebd., S. 59.

202 Ebd., S. 62.

203 Siegfried, Fragen (1946), S. 120.

204 Siegfried, Verdingkind (1946), S. 44.

205 Ebd., S. 45.

206 Vgl. Kapitel 2.2.

207 Siegfried, Verdingkind (1946), S. 45. Siehe auch Kapitel 2.2.

208 Ebd., S. 44 f.

deswegen in der Anstalt seien, weil ihre Eltern nichts taugen würden.²⁰⁹ Kritik an der Anstaltserziehung konterte er schliesslich damit, dass es der einweisenden Instanz nicht anstehe, der Anstalt vorzuschreiben, mit welchen Mitteln sie ihr Erziehungsziel zu erreichen habe. Man könne zwar bestimmte Forderungen stellen, doch davon hänge auch der Erfolg einer Anstaltseinweisung ab.²¹⁰ Das führte insbesondere in Zeiten, in denen die Plätze knapp waren, zu einem Zweckbündnis von Versorgern, Heimen und Anstalten. Die Probleme wurden externalisiert. Das zeigt sich deutlich an Siegfrieds Erklärung, dass Versorger und Erzieher schon deshalb am gleichen Strick ziehen müssten, weil sie es «täglich mit schwierigen jungen Menschen und oft noch schwierigeren Eltern» zu tun hätten.²¹¹

Zu wirksamen Reformen kam es in der Schweiz erst in den 1970er-Jahren, obwohl die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit bereits 1946 eine Kommission für das Pflegekinderwesen eingesetzt und Richtlinien für die Gesetzgebung und praktische Durchführung aufgestellt hatte.²¹² Dazu trugen insbesondere die Regelung des Pflegekinderwesens im Zivilgesetzbuch von 1978 und die gleichzeitig in Kraft getretene Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) bei. Die Forschung hat denn auch darauf hingewiesen, dass zwischen dem in den Jugendfürsorgedebatten geäusserten Anspruch auf Erziehung und Bildung der Kinder und der Realisierung dieser Bestrebungen eine grosse Diskrepanz besteht.²¹³ Das Ziel der vormundschaftlichen Praxis war nicht die in den Debatten geforderte Ausbildung der Jugendlichen. Es bestand vielmehr darin, dass die Mündel ihren Lebensunterhalt selbstständig verdienten und den Staat nicht belasteten.²¹⁴ Ebenso augenfällig ist, dass die Vormunde die Pflegeplätze weit weniger streng beurteilten als die Lebensverhältnisse in den Herkunftsfamilien der Kinder.²¹⁵ Ramsauer kommt zum Schluss, dass die Amtsvormundschaft Zürich diejenigen Verhältnisse reproduzierte, die sie eigentlich beseitigen wollte.²¹⁶ Das Pflegekinderwesen brachte im untersuchten Zeitraum neben der mangelhaften Aufsicht durch die Behörden vor allem auch deshalb Schwierigkeiten mit sich, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze gemessen an der Zahl der zu platzierenden Kinder viel zu klein war. Das hing zum einen mit den durch die vermehrte Reglementierung angehobenen Anforderungen zusammen. Zum anderen wurden die steigenden Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten sowie die Wohnungsnot, aber auch die Verdienstmöglichkeiten für Frauen in

209 Siegfried, *Anstalt* (1949), S. 61.

210 Ebd., S. 63.

211 Ebd., S. 64.

212 Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 4/1946, 11/1946.

213 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 275; Wilhelm, *Rationalisierung* (2005), S. 231.

214 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 263.

215 Moser, *Kindswegnahme* (2008), S. 128; Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 250. Insbesondere wenn die Zahl der Pflegeplätze knapp war, konnte die Messlatte zur Qualitätsbeurteilung der Pflegefamilien nicht zu hoch angesetzt werden, wie Mirjam Häslar aufzeigt. Die Stadt Basel delegierte die Aufsicht über die Pflegefamilien an die «helfenden Damen des Frauenvereins». Das Pflegekinderwesen unterstand dem Sanitätsdepartement und nicht der Vormundschaftsbehörde und verfügte seit der Reorganisation 1922 über eine Vorsteherin, Sekretärinnen und 30 unentgeltlich tätige Aufsichtsdamen. Vgl. Häslar, *In fremden Händen* (2008), S. 89, 128.

216 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 263.

der Industrie dafür verantwortlich gemacht. Schliesslich führte die Einführung von Altersversicherungen in einzelnen Kantonen und der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung 1948 dazu, dass ältere Frauen und Witwen nicht mehr auf einen Verdienst durch das monatliche Kostgeld von Pflegekindern angewiesen waren.²¹⁷ Das Problem verschärfte sich, als während des Zweiten Weltkriegs die Nachfrage nach Heimplätzen das Angebot zu übersteigen begann und die Kosten aufgrund der fortschreitenden Teuerung explodierten.²¹⁸ Nicht zuletzt um dem «Mangel an geeigneten, zuverlässigen Pflegeplätzen» entgegenzuwirken, betonte Carl Albert Loosli, dass «viele Eltern sehr wohl ihre Kinder selbst zu erziehen und zu betreuen vermöchten, gewährte man ihnen die Zuschüsse aus öffentlicher Hand, die man andernfalls nachher doch, in Form von Kostgeldern, an Pflegekinder oder Anstalten auszurichten genötigt ist».²¹⁹ Zwar sprach auch Alfred Siegfried davon, dass eine Verringerung der Anstaltseinweisung «endlich, aber nicht zuletzt» durch die ökonomische Besserstellung der Familie zu erreichen sei.²²⁰ Je vehementer Fürsorger und Erzieher indes am bürgerlichen Familien- und Gesellschaftsideal festhielten, desto stärker tendierten sie dazu, für die sozialen Probleme die angeblich erziehungsunfähigen Eltern verantwortlich zu machen und nach Fehlentwicklungen bei den Kindern und Jugendlichen zu suchen.

Die Kategorisierung der Kinder rechtfertigte aber nicht nur spezifische Erziehungs- und Fürsorgemassnahmen. Auch die Juristen forderten eine «Zusammenfassung der Fürsorge in bestimmte Gruppen» mit dem Ziel, die Berufs- und Amtsvormundschaft zu stärken. Aus juristischer Sicht waren die Voraussetzungen für eine berufliche Sammelvormundschaft anstelle der ehrenamtlichen Vormundschaft gegeben, wenn es sich «um uneheliche und allgemein um moralisch gefährdete oder psychopathisch veranlagte Kinder und Jugendliche» handelte, die sich meist aus den «minderbemittelten Kreisen der Grossstadtbevölkerung» rekrutierten.²²¹ In mehreren grösseren Städten erfolgte denn auch ein organisatorischer Ausbau der Amtsvormundschaft, vor allem in Zürich, Basel, Bern und Luzern. In St. Gallen wiederum wurden die Vormundschaften trotz der Einführung einer Amtsvormundschaft weiterhin vielfach an private Vormunde übertragen.²²² Die Einführung eines Amtsvormunds bedeutete in rechtlicher Hinsicht einen «letzten Schritt vom privaten ins öffentliche Recht». An der Subsidiarität der Amtsvormundschaft hielten jedoch auch die Juristen fest, da sie die beste Garantie dafür biete, die Nachteile einer zunehmenden Verstaatlichung auf dem Gebiet der Vormundschaft zu verhindern.²²³

217 Als einer der wenigen Kantone hatte Basel-Stadt 1932 eine obligatorische Altersversicherung eingerichtet. Vgl. Häsler, *In fremden Händen* (2008), S. 117–122.

218 Siegfried, *Pflegekinderfamilien* (1953), S. 372; Häsler, *In fremden Händen* (2008), S. 122–124.

219 Loosli, *Anstaltsleben* (2006), S. 335.

220 Siegfried, *Gedanken* (1945), S. 55.

221 Balthasar, *Amtsvormundschaft* (1941), S. 88.

222 Hauss, *Eingriffe* (2010), S. 123.

223 Balthasar, *Amtsvormundschaft* (1941), 132.

Private und öffentliche Jugendfürsorge

Bisherige Untersuchungen konzentrierten sich vor allem auf die Kinder- und Jugendfürsorge im städtischen Raum, wo der Ausbau und die Professionalisierung der Behörden im Vergleich zu den ländlichen Regionen zumeist fortgeschritten waren. Insbesondere dem Vormundschaftswesen der Stadt Zürich, die seit 1908 als erste Stadt in der Schweiz über eine Amtsvormundschaft verfügte, kam eine Vorbildfunktion zu. Sie ist aber gerade deswegen keineswegs repräsentativ für die Situation der schweizerischen Jugendfürsorge. Die Auslegung der Kinderschutzartikel war in den ländlichen Milizbehörden von anderen Konstellationen und Interessen geprägt als im städtischen Umfeld. Die private Wohltätigkeit nahm auf dem Land und, wie Häslers und Hauss darlegen, auch in Städten wie Basel und St. Gallen, in denen der Ausbau der Behörden verhindert oder verzögert wurde, eine wichtige Funktion wahr. Behörden delegierten Abklärungen über Familien und die Versorgung von Kindern an ehrenamtlich tätige Jugendschutzkommissionen und -vereine.²²⁴ Während in den Städten gesetzliche Regelungen eine gewisse Formalisierung der Kooperation von Verwaltung und ehrenamtlicher Tätigkeit ermöglichten, blieb die Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden mit privaten Organisationen aufgrund der Kompetenzverteilung in den meisten Kantonen disparat und unübersichtlich.²²⁵

Eine herausragende Stellung unter den privaten Organisationen nahm die Pro Juventute ein. Mit der 1912 gegründeten Stiftung war eine Neukonzeption der privaten Jugendfürsorge verbunden. Es erfolgte einerseits rasch eine Konsolidierung der grossen Kinderschutzorganisationen unter dem Dach der Pro Juventute.²²⁶ Die Publikationsorgane und Mitarbeiterausbildungen der Stiftung ermöglichten es andererseits, nationale Standards in der Jugendfürsorge zu setzen. Als «Bollwerk» gegen den Ausbau der staatlichen Jugendfürsorge sei die Stiftung allerdings wenig erfolgreich gewesen, hielt der deutsche Sozialwissenschaftler Wilhelm Feld-Abegg, der gemäss Elena Wilhelm zu den schärfsten Kritikern der Verstaatlichung der Fürsorgearbeit zählte, 1929 in einer ersten Gesamtübersicht zum schweizerischen Fürsorgewesen fest. Seines Erachtens gelang es der Pro Juventute auch nicht wie beabsichtigt, den «geistigen Mittelpunkt» der Jugendfürsorge zu bilden.²²⁷ Für die Juristin und Kinderschutzspezialistin Emma Steiger (1895–1974), die drei Jahre später eine erste Gesamtdarstellung der Jugendhilfe in der Schweiz vorlegte und die selbst für die Pro Juventute tätig war, bildete die Stiftung hingegen die «Zentrale» der schweizerischen Jugendhilfe. Das Zentralsekretariat bezeichnete sie als «geistigen und organisatorischen Mittelpunkt nicht nur der Stiftung, sondern weitgehend der

224 Hauss, Eingriffe (2010); Hauss, Jugendschutzkommissionen (2010); Häslers, In fremden Händen (2008). Neben den Kinder- und Jugendfürsorgevereinen gab es in mehreren Kantonen Vereine, die sich explizit der Kinderversorgung annahmen. Dazu zählen Armenerziehungs- und Frauenvereine, Stiftungen sowie das Seraphische Liebeswerk, welches in mehreren Kantonen (Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Graubünden, Luzern, Solothurn, Thurgau, Zug) tätig war. Vgl. Steiger, Handbuch (1948), S. 105–108.

225 Hauss, Jugendschutzkommissionen (2010), S. 137.

226 Vgl. Kapitel 1.7.

227 Feld-Abegg, Fürsorgewesen (1929), S. 41, 43, 131 ff.

privaten Jugendhilfe überhaupt».²²⁸ Dem kam insofern eine besondere Bedeutung zu, als die Organisation der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der weitgehenden Selbstständigkeit der Gemeinden weniger weit entwickelt war als diejenige der privaten.²²⁹

Die Pro Juventute spielte bei der Organisation der Zürcher Jugendhilfekurse eine wichtige Rolle.²³⁰ Die enge Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Behörden ergab sich im Kanton Zürich vor allem durch die gemeinsame Schaffung lokaler Jugendsekretariate. In vielen Gemeinden verwischten sich die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Jugendfürsorge, indem das Jugendamt und das Jugendsekretariat der Pro Juventute in Personalunion geführt wurden.²³¹ Die Schnittstelle zwischen privater und öffentlicher Fürsorge wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts neu ausgehandelt.²³² Dieser Prozess lief allerdings – zumindest gemäss den mir vorliegenden Quellen – nicht ohne Schwierigkeiten ab. So sah die Pro Juventute im Vormarsch der staatlichen Jugendfürsorge sehr wohl eine Konkurrenz.²³³

Als der Vorsteher des kantonalen Jugendamts Robert Briner 1921 einen Beitrag zur Frage «Private oder staatliche Jugendhilfe?» verfasste, erklärte sich die Pro Juventute bereit, die Ausführungen in den Monatsheften abzudrucken. Obwohl Briner zum Schluss gelangte, dass zur «Arbeit mit unserer Jugend Jeder berufen [sei] und nicht bloss der Staat», kündigte die Redaktion eine Replik an.²³⁴ Briner war an der Debatte interessiert, weil Zürich mit dem 1919 gegründeten kantonalen Jugendamt als erster Kanton den Versuch unternommen hatte, «alle Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters [...] zu planmässiger gemeinsamer Arbeit zu vereinigen».²³⁵

Die Replik verfasste A. Müller, der Leiter der Abteilung für Propaganda des Zentralsekretariats der Pro Juventute. Gemäss Müller liess sich immer weniger sagen, dass die staatliche Jugendfürsorge dieselben Ziele verfolge wie die private. Das von Briner formulierte Ziel, «die Kinder zu möglichst nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen», lasse sich nicht mit christlichen Werten vereinbaren. Dass sich daraus jedoch kein zwingender Widerspruch ergeben musste, zeigen die Publikationen von Heinrich Hanselmann und Alfred Siegfried. Müllers Ausführungen zum «Existenzrecht der freien Fürsorge» liessen hingegen erkennen, dass Briners Beitrag als Angriff auf die «freie Liebestätigkeit» verstanden wurde. Die Existenz der privaten Fürsorge war für Müller nicht nur im «Naturrecht» begründet und stellte ein «religiöse[s] Gebot» dar, er machte auch ein «erworbene[s]

228 Steiger, *Jugendhilfe* (1932), S. 48 ff.

229 Ebd., S. 55.

230 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 190.

231 Ebd., S. 191.

232 Schumacher, *Braucht es uns?* (2010), S. 55. Für Deutschland vgl. Sachsse/Tennstedt, *Geschichte* (1988), S. 38.

233 Zur gegenteiligen Ansicht gelangt Urs Germann. Auch er geht aber davon aus, dass das gegenseitige Verhältnis von organisierter Gemeinnützigkeit und wohlfahrtsstaatlicher Jugendfürsorge komplex und spannungsanfällig blieb. Vgl. Germann, *Bessernde Humanität* (2010), S. 235–243.

234 Briner, *Jugendhilfe* (1921), S. 227.

235 Briner, *Zweck* (1923), S. 126.

geschichtliche[s] Recht» geltend. Die «sichtbaren Vorzüge» und ihre «Ausdehnung» würden das Recht der privaten Fürsorge beweisen.²³⁶ Briner hatte indes gar kein Interesse an einer staatlichen Monopolisierung der Jugendhilfe, denn die private Wohlfahrt nahm dem Staat jährlich «ungeheure Lasten» ab.²³⁷ Er bekräftigte die «Existenzberechtigung» der privaten Jugendhilfe auch anlässlich des ersten Zürcher Jugendhilfekurses, zu dem er Heinrich Hanselmann als Zentralsekretär der Pro Juventute eingeladen hatte, um sich ebenfalls zur Frage zu äussern. Wie sein Vorredner Hanselmann war Briner der Meinung, dass die private neben der modernen staatlichen Fürsorge nur erfolgreich bestehen könne, wenn es ihr gelinge, sich den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Zur Prüfung der zweckmässigsten Form der Zusammenarbeit gelte es, die Vor- und Nachteile öffentlicher und privater Jugendhilfe gegeneinander abzuwägen. Denn es sei nur möglich, «haushälterisch mit den vorhandenen Mitteln umzugehen und planmässig zu reformieren und zu organisieren», wenn die vielen Aufgaben aufgrund der in Wissenschaft und Praxis gewonnenen Erkenntnisse unter die «freie Liebestätigkeit» und die öffentliche Verwaltung verteilt würden.²³⁸

Von dieser Aufgabenteilung hatte Briner klare Vorstellungen. Während der Staat den Blick auf die «Gesamtheit des Volkes» zu richten hatte, war es der privaten Jugendhilfe vorbehalten, «für eine bestimmte Gruppe gefährdeter Kinder derart vollkommen zu sorgen, wie es die öffentliche Jugendhilfe niemals tun dürfte, ohne von der Allgemeinheit zur Rechenschaft gezogen zu werden». Den Gemeinden und den Kantonen kam indes die Pflicht zu, «staatliche Hilfe obligatorisch allen gefährdeten Kindern gegenüber zur Anwendung zu bringen». Die Erreichung ihrer Ziele konnten sie mit Mitteln des Rechts erzwingen, nötigenfalls gegen den Willen der Eltern. Die private Jugendhilfe hingegen konnte ihre Absichten nur verwirklichen, solange die Träger der elterlichen Gewalt damit einverstanden waren oder der Staat diese mit «gesetzlichen Zwangsmitteln» ausdrücklich schützte.²³⁹ Doch auch der Staat kam nicht ohne die private Fürsorge aus. So wies Heinrich Hanselmann darauf hin, dass viele Gemeinden und Kantone auf deren Kräfte und Mittel angewiesen waren, um die Aufgaben zu lösen, die aufgrund der Gesetze, Erlasse und Vorschriften zu ihren Pflichten zählten.²⁴⁰ In vielen Fällen lasse der Staat die gesetzlich vorgeschriebene Fürsorgearbeit durch private Organisationen erledigen, an die er Subventionen ausrichtete.²⁴¹ Es handelte sich dabei um eine Auslagerung staatlicher Tätigkeit.

Die Aufgabe des Staats bestand laut Briner nicht in der persönlichen Erziehung der Schützlinge, sondern lediglich in der sorgfältigen Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht. Ausserdem erschien es ihm wünschenswert, dass die private Jugendfürsorge ihre Tätigkeit vermehrt auf vorbeugende Arbeit ausrichte, die er als eine wichtige und notwendige Ergänzung der öffentlichen Jugendfürsorge erachtete.²⁴² Hanselmann

236 Müller, *Jugendhilfe* (1921), S. 271 f.

237 Briner, *Jugendhilfe* (1921), S. 227.

238 Briner, *Jugendhilfe* (1923), S. 303; Hanselmann, *Wesen* (1923), S. 300.

239 Briner, *Jugendhilfe* (1921), S. 221; Briner, *Jugendhilfe* (1923), S. 308.

240 Hanselmann, *Wesen* (1923), S. 296.

241 Ebd., S. 302.

242 Briner, *Jugendhilfe* (1921), S. 222.

erachtete es als die wichtigste Aufgabe der privaten Fürsorge, dafür zu sorgen, dass immer weniger Kinder der «Verwahrlosung» anheimfallen, allein weil Vorbeugen leichter sei als Heilen.²⁴³ Ein Feld, das der privaten Tätigkeit immer zur «freien Bebauung» überlassen bleibe, erblickte Briner überdies im «Aufspüren neuer Notstände», im «Auffinden und Ausprobieren neuer Arbeitsmethoden» und vor allem in der «Gewinnung geeigneter frischer Kräfte aus allen Kreisen der Bevölkerung».²⁴⁴

Dass die private Fürsorge nicht an das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage gebunden war, stellte für Hanselmann nicht nur einen grossen Vorteil dar, sondern auch die Gefahr, ihr oberstes Ziel zu verfehlen, nämlich sich selbst überflüssig zu machen. Nicht selten lasse sie sich allein und allzu rasch vom Gefühl leiten. Die grosse Freiheit könne überdies zu einer Zersplitterung der Kräfte und Mittel sowie zu einer einseitigen Ausrichtung auf bestimmte Bedürfnisse führen. Eine weitere Gefahr erblickte Hanselmann darin, dass jede Privatperson sich in der Fürsorge betätigen könne. Während es ausser Zweifel stehe, dass es für den Unterricht an der Schule einer besonderen Vorbildung bedürfe, gelte dies kaum und noch lange nicht überall auch für die Fürsorge. Abgesehen von möglichen unedlen Motiven fehle den ehrenamtlich Tätigen «alle Methode, alle Technik».²⁴⁵ Gemäss Briner war die private Jugendhilfe der «grossen Gefahr des Dilettantismus in höherem Masse ausgesetzt». Er verwies aber auf die besonderen Anstrengungen der Pro Juventute, «dieser Gefahr zu begegnen».²⁴⁶ Die Ausbildung der Mitarbeiter sollten sich seiner Ansicht nach die private und die öffentliche Jugendfürsorge teilen.²⁴⁷ Ein Beispiel dieser Bestrebungen bildeten die Zürcher Jugendhilfekurse.

Dass die private Fürsorge vom «Gebewillen des Volkes» abhängig war, zählte für Hanselmann zu ihren grössten Vorzügen, denn dies setze ein Vertrauensverhältnis zwischen Fürsorger und Geldgeber voraus. Ohne erfolgreiche Arbeit sei die private Fürsorge nicht möglich. Dass der Erfolgsdruck ebenfalls eine Gefahr für die fürsorgereisige Tätigkeit darstellte, klammerte Hanselmann jedoch aus. Stattdessen betonte er, dass die «wahre freiwillige Fürsorge» damit zu einer Angelegenheit des Volks werde, und plädierte dafür, das Volk von seiner Verantwortung «für jeden Fortschritt auf diesem Gebiet» zu überzeugen. Im Unterschied zum Steuerzahler sei der freiwillige Geldgeber selbst fürsorgereisig eingestellt, und die Gesinnung veranlasse ihn, selbst einzugreifen oder wenigstens Hilfe zu holen. Auf dieser Grundlage sei bekanntlich auch die Pro Juventute aufgebaut, deren Ziel es sei, das Bewusstsein jedes Einzelnen für die Jugend zu wecken und zu stärken.²⁴⁸

Das «klassische Beispiel» der Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Jugendhilfe stellte das Vormundschaftswesen mit der Einrichtung des privaten Vormunds dar. Die vormundschaftlichen Massnahmen wurden aufgrund einer «erzwingbaren» Rechtsvorschrift angeordnet, aber nicht von einem Beamten, sondern von einer Privatperson ausgeführt. Bestrebungen einer Zusammenarbeit gab es im Kanton

243 Hanselmann, Wesen (1923), S. 297.

244 Briner, Jugendhilfe (1921), S. 226.

245 Hanselmann, Wesen (1923), S. 287–298.

246 Briner, Jugendhilfe (1923), S. 306.

247 Briner, Jugendhilfe (1921), S. 226.

248 Hanselmann, Wesen (1923), S. 300 f.

Zürich auch bei der Regelung des Jugendstrafverfahrens sowie im Pflegekinderwesen.²⁴⁹ Die private Fürsorge hatte aus Hanselmanns Sicht nicht nur einen entscheidenden Beitrag zur Gesetzgebung geleistet. Ihr kam auch bei der Auslegung und Anpassung des Gesetzes eine wichtige Aufgabe zu. So werde man immer wieder auf Einzelfälle stossen, die nicht unter den Buchstaben des Gesetzes fallen.²⁵⁰ Das Schweizerische Zivilgesetzbuch pries er als Errungenschaft, die der «Willkür und Gleichgültigkeit der Eltern sowohl als [auch] der Gemeinden und Kantone in den Fragen des Kinderschutzes die notwendigen Schranken setzt und dafür eine Fülle von Pflichten festlegt».²⁵¹ Den Vorwurf, dass der Staat bei der Jugendhilfe «ausschliesslich egoistische, das heisst staatliche Zwecke» verfolge, liess Briner nicht gelten. Die Schweiz habe «in ihrer allmählichen Umgestaltung vom Machtstaat zum Kulturstaat erkennenswerte Fortschritte» zu verzeichnen. Für ihn war unbestritten, dass «der vollkommenste Mensch zugleich auch der wertvollste Bürger eines wahrhaft modernen Staates» bilde. Die private wie auch die öffentliche Jugendhilfe verfolge deshalb als «Endziel dasselbe Menschheitsideal».²⁵² Aus dem «grossen Ziel harmonischen Menschentums» war, wie Emma Steiger 1932 festhielt, das «Ziel eines brauchbaren Gliedes der bestehenden Gesellschaft» geworden.²⁵³

Für Hanselmann bestand das Problem darin, dass gerade in Kreisen der freiwilligen Fürsorge Stimmen laut wurden, die angesichts der «unübersehbaren Weiten» verzweifelt nach Macht und Gewalt riefen. Sie würden den «Idealzustand am liebsten von heute auf morgen erzwingen» und schrien geradezu nach dem Gesetz, das den liederlichen Vater und die untüchtige Mutter zwingen solle, gut zu sein, das ihnen unerbittlich die Kinder wegnehme. Den Jugendlichen, der seinen Weg nicht oder nur auf Umwegen finde, wollten sie durch die Anwendung des Gesetzes leiten. Anstelle des «Glaubens an das Ideal» trete der «Aberglaube an die Macht des Gesetzes». Gewalt hatte für Hanselmann stets das allerletzte Mittel darzustellen, das nur deswegen angewendet werde, weil an der Erziehbarkeit gezweifelt werden müsse.²⁵⁴ Der gläubige Mensch sah seines Erachtens nicht im Staat den Retter der Not, sondern in seiner christlichen Pflicht.²⁵⁵ Die Fürsorge war auch für ihn ein christliches Gebot und durch den Glauben legitimiert. Während des Anstaltsskandals 1944 berief sich Hanselmann auf «Gott als obersten <Kritiker> und als den letztinstanzlichen Richter über Recht und Unrecht, über Verdienst und Schuld».²⁵⁶

Die Pro Juventute wehrte sich nicht nur gegen die zunehmende Verstaatlichung der Jugendfürsorge, sondern auch gegen die Bildung neuer Stiftungen – manchmal auch erfolglos, wie die Gründung der Schweizerischen Pflegekinder-Aktion 1950 zeigt. Sie wusste das Potenzial ihrer Trägerschaft meist allerdings auszuschöpfen. Die von Carl Albert Loosli mithilfe des *Schweizerischen Beobachters* angestrebte Gründung

249 Briner, Jugendhilfe (1923), S. 306 f.

250 Hanselmann, Wesen (1923), S. 295.

251 Ebd., S. 292.

252 Briner, Jugendhilfe (1921), S. 222.

253 Steiger, Jugendhilfe (1932), S. 46.

254 Hanselmann, Wesen (1923), S. 301.

255 Ebd., S. 291, 302.

256 Hanselmann, Kritik (1945), S. 35.

einer «Vereinigung zum Schutze der Pflegekinder» war von der Pro Juventute erfolgreich ausgebremst worden. Die Zeitschrift gab die seit dem ersten Aufruf 1946 eingegangenen Zuschriften zum Bedauern von Loosli schliesslich an die Stiftung weiter.²⁵⁷ Dass die Pro Juventute die richtige Adresse war, erläuterte Alfred Siegfried 1947 in einer Stellungnahme im *Beobachter*. Im Namen der Stiftung begrüsst er zwar den «warmen Artikel des Herrn Loosli, [...] im ganzen Lande zur Verantwortung für die Jugend auf[zu]rufen». Dessen Aufruf tat er indes als «persönliche Werbung» ab, durch die sicher «noch da und dort» eine «wackere» Familie zur Aufnahme eines Kindes gefunden werden könne.²⁵⁸

Das Tätigkeitsgebiet der Pro Juventute wurde mit dem Ausbau der Behörden und der Gründung spezialisierter nationaler Vereinigungen und Stiftungen zunehmend eingeschränkt. So wurde die Tuberkulosefürsorge institutionalisiert. Gemeinden führten Ferienkolonien durch. Die Fürsorge erzieherisch gefährdeter Schulkinder erfolgte durch die Schulbehörden, Erziehungsberatungsstellen und Jugendämter. Der «Sorgenkinder» nahmen sich staatlich subventionierte Verbände, insbesondere die Pro Infirmis, heilpädagogische Institute und die Volksschule an. Mit den «Vagantenkindern» vermochte sich Alfred Siegfried, so meine These, die Zuständigkeit für eine vermeintlich definierbare Gruppe von Kindern im immer härter umkämpften Feld der Jugendfürsorge zu sichern. Eine Aufgabe, die, wie Robert Briner festhielt, ausdrücklich der privaten Fürsorge zukam. Auch Emma Steiger führte die «Kinder der Landstrasse» in ihrer 1932 erschienenen «systematischen Einführung zur Jugendhilfe» als besondere Gruppe hilfsbedürftiger Kinder auf, die «infolge erblicher Belastung und vor allem der traurigen Verhältnisse in den vagierenden Familien meist früh verwaorlosen». Während man sich früher nur einzelner Glieder dieser Familien angenommen habe, habe sich das unter der Aufsicht der Pro Juventute stehende «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» die Aufgabe gestellt, die Kinder der Fahrenden zur Sesshaftigkeit zu erziehen und damit die «Vagantität» zu bekämpfen.²⁵⁹ Das «Hilfswerk», dessen Zweck mit der «Erziehung und Sesshaftmachung gefährdeter und verwaorloster Kinder vagabundierender Korberfamilien» umschrieben wurde, zählte in dem von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1948 herausgegebenen und von Steiger bearbeiteten «Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz» zu den anerkannten Organisationen im Pflegekinderwesen.²⁶⁰ Laut dem deutschen Zigeunerforscher Hermann Arnold war die Schweiz das einzige Land im deutschen Sprachgebiet, das nach dem Ersten Weltkrieg eine systematische Fürsorgeerziehung sogenannter Nomadenkinder betrieb.²⁶¹

257 Loosli, *Pflegekinder (1945–1949)*, in: Ders., *Anstaltsleben (2006)*, S. 325 ff., 343–346, 527 f. Zum angestrebten Programm der «Volksbewegung» vgl. bes. S. 335.

258 Ebd., S. 528–531.

259 Steiger, *Jugendhilfe (1932)*, S. 243 f.

260 Steiger, *Handbuch (1948)*, S. 105.

261 Arnold, *Zigeuner (1965)*, S. 249. Zu Hermann Arnold vgl. Kapitel 4.3.

Eingriff in die Familie statt Versicherung von sozialen Risiken

Für Nadja Ramsauer ist die zunehmende Bedeutung der Vormundschaftspolitik vor dem Hintergrund der sozialpolitischen Krise zu deuten.²⁶² Im Gegensatz zu Deutschland habe sich das Modell der Sozialversicherungen mit einem Rechtsanspruch auf Sozialleistungen in der Schweiz nicht durchsetzen können. Stattdessen habe die Sozialpolitik bis nach dem Zweiten Weltkrieg darin bestanden, die Gemeinden in Krisenzeiten vor einer finanziellen Überlastung zu schützen. Die Vormundschaftspolitik habe sich in dieser Situation als unverhoffter Ausweg aus der sozialpolitischen Sackgasse angeboten. Erst mit der 1948 in Kraft getretenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) seien moderne versicherungstechnische Grundsätze umgesetzt worden.²⁶³ Demgegenüber gehen neuere Darstellungen nicht mehr von einer im europäischen Vergleich rückständigen Entwicklung des Sozialstaats in der Schweiz aus. Matthieu Leimgruber und Martin Lengwiler verweisen auf die Mitwirkung und Förderung des Sozialstaats durch private Akteure sowie auf die philanthropische Tradition des liberalen Bundesstaats.²⁶⁴ Die Mischung zwischen öffentlicher und privater Fürsorge habe eine relativ hohe soziale Sicherheit garantiert, so Beatrice Schumacher.²⁶⁵

Der schweizerische Sozialstaat weist eine dezentrale und föderalistische Struktur auf, die sich auch während des Zweiten Weltkriegs kaum veränderte. Er zeichnete sich, wie Leimgruber und Lengwiler darlegen, durch die Expansion privater Sicherungssysteme aus. Der Staat sollte nur in kompensatorischer Weise aktiv werden, wo private oder vereinsmässig organisierte Versicherungen nicht ausreichten.²⁶⁶ Von diesen Versicherungen zum Schutz vor den Risiken Krankheit, Unfall, Tod und Alter profitierte aber nur ein kleiner Teil der schweizerischen Bevölkerung, wobei insbesondere die Frauen allgemein schlechter gestellt blieben. Die Kranken- und Unfallversicherung, die 1914 beziehungsweise 1918 als einzige Sozialversicherung nach der 1902 eingeführten Militärversicherung eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene und finanzielle Unterstützung vom Bund erhielt, basierte (bis 1995) auf Freiwilligkeit.²⁶⁷ Obwohl die Versicherung auch nicht erwerbstätige Frauen sowie Kinder einschloss, blieben gerade die Frauen unter den Versicherten lange in der Minderheit, da ihnen oft das Geld für die Versicherungsprämie fehlte.²⁶⁸ Die Vorlagen zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für weitere eidgenössische Sozialversicherungen wurden von Unternehmerkreisen aufgrund finanzieller Überlegungen und von konservativ-christlichen Kräften mit antimodernistischen Vorstellungen von Staat und Gesellschaft erfolgreich blockiert oder verhindert.²⁶⁹ Noch Anfang der 1940er-Jahre erfassten die wenigen kantonalen Altersversicherungen höchstens

262 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 49 f.

263 Ebd., S. 23 f.

264 Leimgruber/Lengwiler, Transformation (2009), S. 28.

265 Schumacher (Hg.), Freiwilligkeit (2010), S. 21.

266 Lengwiler, Fürsorge (2010), S. 269.

267 Zur Entwicklung der Sozialversicherungen in der Schweiz vgl. Bernard Degen, Sozialversicherungen, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16607.php (Version vom 8. 9. 2010).

268 Studer, Sicherheit (1998), S. 172.

269 Ebd., S. 163, 175.

5 Prozent der Gesamtbevölkerung.²⁷⁰ Die Arbeitslosenversicherungen waren auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Pensionskassen auf die städtischen Beamten beschränkt. Ein Obligatorium besteht erst seit 1982 beziehungsweise 1985.²⁷¹ Auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise 1936 war nicht einmal ein Drittel aller Erwerbstätigen gegen Arbeitslosigkeit versichert.²⁷² Der Anspruch auf Leistungen war an die Lohnarbeit geknüpft. So erhielten nur diejenigen Unterstützung, die nicht mehr arbeiten konnten. Vorbedingung für den Leistungsbezug war die Arbeitsmarktfähigkeit. Die Dominanz der Männer im bezahlten Erwerbssektor stärkte die patriarchale Familienform.²⁷³ Mit der Durchsetzung der männlichen Alleinernährerrolle in der Zwischenkriegszeit hatte sich der sozialpolitische Fokus von der individuellen Hilfe auf eine staatsinterventionistische Schutzfunktion zugunsten der nach patriarchaler Ordnung funktionierenden Familien verlagert.²⁷⁴ In der Frage des Familienschutzes waren sich die Parteien einig, sobald es um die Stellung der verheirateten Frau und Mutter ging. Sie plädierten dafür, diese von der Erwerbstätigkeit zu «befreien» und Haus und Kindern «zurückzugeben». Im Zentrum stand die Sorge um die Reproduktion der Bevölkerung sowie die damit verbundene Arbeitskraft und Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit, die von sozialdarwinistischen Vorstellungen und vom Konkurrenzdenken der Nationalstaaten geprägt war.²⁷⁵ Im Dezember 1939 beschloss der mit ausserordentlichen Befugnissen ausgestattete Bundesrat die Einrichtung einer Lohnersatzordnung für Wehrmänner, die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie vom Bund finanziert wurde. Doch auch während des Kriegs betrieb die Schweiz bei aller Rhetorik des sozialen Ausgleichs eine klientelistische Privilegienwirtschaft zugunsten jener Schichten, von deren Unterstützung Armee und Kriegsführung direkt abhingen. Dazu gehörten etwa die in den Rüstungsbetrieben Beschäftigten, die Staatsangestellten und vor allem die Soldaten und deren Familien.²⁷⁶ Eine Mutterschaftsversicherung scheiterte mehrfach bereits auf vorparlamentarischer Stufe, wurde wiederholt vom Bundesrat, Parlament und Volk verworfen und erst 2005 eingeführt.²⁷⁷

Zwar subventionierte der Bund zunehmend Fürsorgebereiche, für die weder kommunale noch kantonale Behörden zuständig waren, wie zum Beispiel die Hilfe für Mutter und Kind, ebenso das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro

270 Leimgruber/Lengwiler, *Transformation* (2009), S. 24. Obligatorische Altersversicherungen existierten in den Kantonen Glarus seit 1916, Appenzell Ausserrhoden seit 1925 und Basel-Stadt seit 1932. Freiwillige Altersversicherungen wurden 1898 in Freiburg und 1907 in der Waadt eingeführt. Vgl. Bernard Degen, *Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16611.php (Version vom 13. 4. 2007).

271 Seit 1985 regelt das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) die obligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Vgl. Niklaus Stettler, *Pensionskassen*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14068.php (Version vom 27. 9. 2010).

272 Studer, *Sicherheit* (1998), S. 176.

273 Tanner, *Kampf* (2007), S. 101.

274 Studer, *Sicherheit* (1998), S. 163.

275 Ebd., S. 164–168.

276 Leimgruber/Lengwiler, *Transformation* (2009), S. 34.

277 Zur Mutterschaftsversicherung vgl. Gaby Sutter, *Mutterschaft*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16101.php (Version vom 2. 9. 2010).

Juventute. Auch delegierte er Sozialaufgaben an Private. So beauftragte der Bundesrat die Pro Juventute 1939 mit der Entrichtung einer «Witwen- und Waisenrente».²⁷⁸ Die Pro Infirmis erhielt ebenfalls bundesstaatliche Subventionen. Die Delegation dieser Sozialaufgaben durch den Staat an private Vereine und Organisationen stützte aber das paternalistische Modell der bürgerlichen Gemeinnützigkeit, die durch eine konservative Konzeption der Familiengemeinschaft und der Geschlechterverhältnisse geprägt war.²⁷⁹

Die Einrichtung der AHV 1948 gilt als entscheidender Wendepunkt. Danach mehrten sich auch die Vorstösse für eine Invalidenversicherung, deren gesetzliche Grundlage schliesslich 1960 in Kraft trat.²⁸⁰ Doch darf nicht vergessen werden, dass der Ausbau der AHV nur zögerlich voranschritt und nicht alle gleichermassen davon profitierten. Das Bekenntnis zur Solidarität war weniger stabil als angenommen. Die Rentenbeträge blieben gering. Weit wichtiger waren während der Hochkonjunktur die private Vorsorge und die betrieblichen Pensionskassen. Zudem waren die Frauen durch das stark patriarchalische Eheverständnis schlechter gestellt.²⁸¹

Tatsächlich entlastete die AHV die kommunale Armenfürsorge um 25 bis 50 Prozent.²⁸² Als ebenso wichtige Massnahme für die finanzielle Entlastung der Gemeinden erwiesen sich aber der Wechsel der Zuständigkeit von den Heimat- zu den Wohngemeinden sowie der kantonale Lastenausgleich. Detlef Peukert bezeichnet diese Anpassung an die hohe geografische Mobilität der Bevölkerung als die wichtigste staatliche Veränderung im Fürsorgewesen.²⁸³ Sie erfolgte im Deutschen Reich bis zum Ersten Weltkrieg sukzessive in sämtlichen Staaten.²⁸⁴ In der Schweiz hatte bis Ende der 1920er-Jahre erst eine Minderheit der Kantone diesen Schritt vollzogen,²⁸⁵ obwohl bereits 1860 lediglich 59 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Heimatgemeinde wohnten. 1910 waren es gar 34 Prozent. Vier Konkordate (1923, 1937, 1959, 1967), die ersten beiden zwischen den Deutschschweizer, das letzte zwischen allen Kantonen, verpflichteten die Wohnsitzgemeinde zur Fürsorge. Der Heimatort musste allerdings einen Teil der Ausgaben zurückzahlen.²⁸⁶ Ausgenommen von dieser Bestimmung waren dauernd Arbeitsunfähige, Alte und Anstaltsinsassen.²⁸⁷ Überdies galt für «Bettler und Landstreicher» auch aufgrund der neuen Armengesetze die Rückführung beziehungsweise Abschiebung in den Heimatkanton.²⁸⁸ Die interkantonalen Vereinbarungen

278 Vgl. Kapitel 2.2.

279 Schumacher, *Freiwilligkeit* (2010), S. 308–311.

280 Vgl. Bernard Degen, *Invalidenversicherung (IV)*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16612.php (Version vom 26. 1. 2007).

281 Luchsinger, *Schweiz* (1994). Zur Rolle der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft bei der AHV-Gesetzgebung vgl. Lengwiler, *Fürsorge* (2010), S. 273 ff.

282 Lengwiler, *Fürsorge* (2010), S. 273.

283 Peukert, *Grenzen* (1986), S. 45 f.

284 Sachsse/Tennstedt, *Geschichte* (1980), S. 198.

285 Dazu gehörten Bern (1857), Neuenburg (1889), St. Gallen (1921), Luzern (1922) und Zürich (1929). Vgl. Feld-Abegg, *Fürsorgewesen* (1929), S. 20 f.

286 Vgl. Thierry Christ, *Fürsorge*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php (Version vom 14. 11. 2006).

287 Galli, «Landplage» (1999), S. 31 f.

288 Wild, *Armengesetz* (1926), S. 24.

wurden erst 1977 durch das «Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger» ersetzt. In einzelnen Kantonen wurde das Wohnortsprinzip erst nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt, im Kanton Graubünden 1955.²⁸⁹ Erst 2012 wurden die Heimatgemeinden gänzlich von den Rückerstattungspflichten entbunden.²⁹⁰

Die Fürsorge blieb in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hauptsächlich den Gemeinden und den privaten Wohltätigkeitsorganisationen überlassen und war damit von deren Finanzkraft und gutem Willen abhängig. Die Fürsorgetätigkeiten unterscheiden sich von den Sozialversicherungen insofern, als sie keine Rechtsansprüche begründeten und sozialdisziplinierend wirkten.²⁹¹ Generalisierte Aussagen über die soziale Sicherheit, wie sie in der neueren Literatur zu finden sind, werden den lokalen Gegebenheiten nicht gerecht. So haben Elisabeth Joris und Heidi Witzig aufgezeigt, dass die finanzielle Unterstützung der Familien durch die ländlichen, von Bauern- und Unternehmerkreisen dominierten Behörden im Zürcher Oberland oft knausrig war, während in den Städten, in welchen sich öffentliche und private Hilfeleistungen ergänzten, ein vergleichsweise grosszügigeres Angebot existierte.²⁹²

Die Entscheidung für die vermehrte Staatsintervention in die Privatsphäre zum Zweck der sozialen Kontrolle bedeutete nicht nur, wie von Peukert beschrieben, den Ersatz traditioneller Formen sozialer Hilfe, die in der Massengesellschaft verloren gingen, sondern war auch eine Folge der schwachen Abfederung der sozialen Härten und Risiken durch den Staat.²⁹³ Auch die Massnahmen zur «Bekämpfung der Vagantität» waren eine Folge der ungenügenden Ausbildung und der strukturellen Schwächen des schweizerischen Sozialwesens sowie der mangelhaften Solidarität mit der von Armut betroffenen Bevölkerung. Das verdeutlichen die folgenden Kapitel.

3.2 Die «Vaganten» im Kontext der «Heimatlosenfrage» um 1850

Die «Vaganten» sind «in ihrer überwiegenden Mehrheit alles Abkömmlinge jener Mitte des 19. Jahrhunderts eingebürgerten Heimatlosen, deren die Schweiz so viele am Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte und die dann, um sie einmal sesshaft zu machen, den verschiedenen Gemeinden, in welchen sie sich die längste Zeit aufgehalten hatten, einfach zugeteilt und geradezu aufgezwungen wurden». Mit diesen Worten wurde die Frage nach dem «Herkommen» der «vagabundierenden Geschlechter» in der ersten Ausgabe der *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* 1928 beantwortet.²⁹⁴ Angesprochen ist das mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaats 1848 eingeführte bundesstaatliche Bürgerrecht, welches das jahrhundertealte

289 Vgl. Kapitel 3.5.

290 Vgl. z. B. Heimatort dankt als Sozialhelfer ab, in: Tages-Anzeiger, 3. 12. 2012.

291 Studer, Sicherheit (1998), S. 160.

292 Joris/Witzig (Hg.), Brave Frauen (1992), S. 90–92.

293 Peukert, Grenzen (1986), S. 311.

294 Mitteilungen 1/1928. Der Beitrag ist mit dem Kürzel P. D. gezeichnet. Als Quelle seiner Ausführungen gab der Autor die Schriften des Psychiaters Johann Joseph Jörgen an. Vgl. Kapitel 3.4 und 3.5.

Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht ergänzte. Das 1850 erlassene Heimatlosengesetz sollte den Rechtsstatus der fehlenden oder eingeschränkten Zugehörigkeit zum Gemeinwesen beseitigen, den Verlust des Bürgerrechts verunmöglichen und die soziale Integration fördern. Im Folgenden werden die durch die «Heimatlosenfrage» geprägten Begriffe und der sozialpolitische Kontext erläutert. Sie bilden die Voraussetzung, um sowohl den im 20. Jahrhundert geführten Diskurs zu den «Vaganten» als auch dessen historische Interpretationen und Einordnungsversuche verstehen zu können.

Das Bürgerrecht und die kommunale Armenfürsorge

Grosse Bedeutung kam in der Fürsorge dem sich seit dem 16. Jahrhundert herausbildenden Heimatortsprinzip zu. Danach sollten die Gemeinden für ihre verarmten Bürgerinnen und Bürger aufkommen. Mit dem erhöhten Druck der Kantone, die Gemeinden mittels Gesetzen zu diesen Leistungen zu verpflichten, nahmen auch die Vertreibung der Armen und die Unterschlagung sowie die Aberkennung der Bürgerrechte zu.²⁹⁵ Zugleich führten die Gemeinden eine stärkere rechtliche Differenzierung ihrer Einwohnerschaft ein. Diese Entwicklung wird hauptsächlich für die Entstehung des Rechtsstatus der Heimatlosigkeit und für die Zunahme der vagierenden Armenpopulation verantwortlich gemacht.²⁹⁶ Die Wahrnehmung der «Vaganten» war deshalb im 19. Jahrhundert eng mit der «Heimatlosenfrage» verknüpft. Das zeigt sich sowohl in der Literatur als auch in den zeitgenössischen Dokumenten. Diese unterscheiden in der Regel nicht zwischen Personen ohne Bürgerrecht und solchen ohne festen Wohnsitz. Sie werden meist pauschal als «Heimatlose» oder «Vaganten» bezeichnet.²⁹⁷

Thomas Dominik Meier und Rolf Wolfensberger haben in ihrer Untersuchung für den Zeitraum des 16. bis 19. Jahrhunderts aufgezeigt, dass der bürgerrechtliche Status und die fahrende Lebensweise in den gleichen sozioökonomischen Verhältnissen gründeten und sich oft gegenseitig bedingten. So konnte Armut zu Nichtsesshaftigkeit und diese wiederum zu Heimatlosigkeit führen.²⁹⁸ Die Aufnahme einer fahrenden Lebensweise war nach ihrer Erkenntnis hauptsächlich durch Armut bedingt.²⁹⁹ Viele Arme hatten wegen mangelnder Erwerbsmöglichkeit in den Heimatgemeinden und wegen deren ungenügenden oder ausbleibenden Unterstützungsleistungen keine andere Möglichkeit, als sich ihren Lebensunterhalt mit einem ambulanten Gewerbe oder mit Bettel zu verdienen. Wer sein Heimatrecht bei längerer Ortsabwesenheit nicht bestätigen liess, was die Kooperation der Gemeinde voraussetzte und mit Kosten verbunden war, ging seiner bürgerlichen Rechte verlustig.³⁰⁰ Die Fahrenden liefen aufgrund ihrer Lebensweise und Mittellosigkeit überdies Gefahr, gegen eine ganze Reihe gesellschaftlicher und rechtlicher Normen zu verstossen, was vielerorts bis Anfang 19. Jahrhundert mit der Aberkennung des Bürgerrechts bestraft wurde. Davon betroffen waren beispielsweise Personen, die eine Ehe mit Fremden eingingen, ihre

295 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 69.

296 Ebd., S. 103–106.

297 Ebd., S. 9.

298 Ebd., S. 68 f.

299 Ebd., S. 80–83.

300 Ebd., S. 88 f.

Konfession wechselten, einen sogenannt liederlichen Lebenswandel führten, bettelten oder kleinere Diebstähle verübten.³⁰¹

Als heimatlos galten Personen mit einem mangelhaften oder fehlenden bürgerrechtlichen Status.³⁰² Sie hatten keinen Anspruch auf Unterstützung im Armutsfall, durften keine Ehe schliessen, konnten nicht am politischen und nur eingeschränkt am wirtschaftlichen Leben der Gemeinde partizipieren und genossen infolgedessen in der Regel kein Recht auf dauernde Niederlassung.³⁰³ Dieser bürgerrechtliche Status war das Resultat einer restriktiven Einbürgerungspolitik. Gemeinden verwehrten oder erschwerten Zugezogenen durch hohe Gebühren die Aufnahme ins Bürgerrecht und damit den Zugriff auf die kommunalen Dienstleistungen und Nutzungsrechte.³⁰⁴ In vielen Gemeinden waren Personen mit eingeschränktem Bürgerrecht ansässig. Besonders hoch war die Zahl der sogenannten Ansassen im Kanton Graubünden.³⁰⁵ Diese Entwicklung der Bürgerrechtspraxis korrelierte, wie Meier und Wolfensberger darlegen, in auffallender Weise mit der Einführung der heimatrechtlichen Armenpflege auf Gemeindeebene.³⁰⁶ Insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Not stieg die Zahl der Heimatlosen an. Neben der rechtlichen kommt dem Bürgerrecht eine grosse wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung zu.

Das Heimatlosengesetz von 1850

Da sich das Staatsbürgerrecht in der Schweiz aus dem Gemeindebürgerrecht ableitet, fehlte den Heimatlosen die rechtliche Zugehörigkeit zum Staat. Die Beseitigung der Heimatlosigkeit bildete denn auch ein dringendes Anliegen des 1848 gegründeten Bundesstaats. Um sich als Staat zu legitimieren, musste ermittelt und definiert werden, wer dem schweizerischen Staat angehörte.³⁰⁷ Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bemühte sich die Mehrheit der Kantone mit verschiedenen Einbürgerungsgesetzen und Konkordaten um die rechtliche Integration der Heimatlosen.³⁰⁸ Gleichzeitig versuchten sie weiterhin mit repressiven Massnahmen wie polizeilichen Kontrollen, Verhaftungen und Internierungen, die «Vagantität» als Ursache und Folge der Heimatlosigkeit zu bekämpfen. Mit dem Ausbau der Kontroll- und Vollzugsinstanzen erhöhte sich deren Wirksamkeit und verschärfte sich die bereits prekäre Lage der vagierenden Armenpopulation.³⁰⁹ Auch aufgrund der Konkordate kam es entgegen deren integrativer Zielsetzung zu einer neuerlichen Welle von Vertreibungen und Abschiebungen von Heimatlosen, denn die Kantone fürchteten, durch die Duldung der Heimatlosen auf ihrem Gebiet ein Präjudiz für eine spätere Zuteilung zu schaffen.³¹⁰

301 Zu den verschiedenen Ursachen von Heimatlosigkeit vgl. ebd., S. 33–96.

302 In den Kantonen gab es verschiedene Abstufungen des bürgerrechtlichen Status und entsprechend unterschiedliche Bezeichnungen. Vgl. ebd., S. 470.

303 Ebd., S. 33.

304 Ebd., S. 69.

305 Dazzi, *Bürger* (2008), S. 56.

306 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 69.

307 Argast, *Staatsbürgerschaft* (2007), S. 117–123.

308 Zur rechtlichen Integration der Heimatlosen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 435–467.

309 Ebd., S. 383–394.

310 Ebd., S. 448, 469.

Erst der Bundesstaat verhalf der «Heimatlosenfrage» durch den Erlass des sogenannten Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850 und durch die zentrale Kontrolle von dessen Umsetzung in den Kantonen zu einer effektiven Lösung.³¹¹ Gegenstand des Gesetzes war laut der Bundesverfassung von 1848 die «Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Massregelung zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathloser».³¹²

Mit dem Gesetz sollte aber nicht nur die Rechtsungleichheit beseitigt, sondern auch eine kulturelle Homogenisierung der Gesellschaft erzielt werden. Laut dem Bundesrat war «die möglichste Gleichstellung mit den Rechten der übrigen Bürger, die Annäherung der Heimathlosen an die übrigen Interessen der Gesellschaft, die Teilnahme an den vorhandenen Anstalten für Kultur [...] der einzige mögliche Weg, die Heimathlosen oder wenigstens ihre Kinder der Zivilisation allmählig wieder zuzuführen».³¹³ Obwohl die rechtliche Gleichstellung nur bedingt gelang, schränkte das Gesetz die fahrende Lebensweise, insbesondere von Familien, massiv ein und gefährdete damit deren Subsistenzsicherung – ganz zu schweigen davon, dass deren Bedürfnisse unberücksichtigt blieben. Das oberste Ziel des Gesetzes war nicht die Lösung eines sozialen Problems. Mit der rechtlichen Integration der Heimatlosen sollte vielmehr die Grundlage für einen demokratischen Rechtsstaat geschaffen werden: ein Staatsvolk.³¹⁴

Für die Gemeinden gab es weiterhin keine Verpflichtung, den Heimatlosen das volle Bürgerrecht zu gewähren (Art. 2). Die davon betroffenen Personen wurden zwar «mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte und [...] Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt», erwarben aber mit diesem Recht keinen Anteil am Bürgernutzen. Sie blieben von den kollektiven Nutzungsrechten an Gemeinde- und Korporationsgütern ausgeschlossen. Erst für ihre Kinder sollte das Bürgerrecht seine volle Gültigkeit haben und die Teilhabe am wirtschaftlichen Gemeindeleben ermöglichen.³¹⁵ Zwar war sich der Bundesrat bewusst, dass die Gemeinden mit ihrer Bürgerrechtspraxis wesentlich zur Entstehung der Heimatlosigkeit beigetragen hatten. Das Zugeständnis verhalf dem Gesetz aber offenbar zur Annahme durch das Parlament. Es berücksichtigte den zu erwartenden Widerstand der Gemeinden, den Bürgernutzen mit den einzubürgernden Personen zu teilen.³¹⁶ Weil sie weiterhin vom Allmendnutzen und von privaten Besitzrechten ausgeschlossen blieben, verbesserte sich die ökonomische Situation der meisten Eingebürgerten, insbesondere in den agrarwirtschaftlich dominierten Gemeinden, trotz der rechtlichen Integration nicht.

311 Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850. Vgl. dazu Rolf Wolfensberger, Heimatlose, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16093.php (Version vom 5. 12. 2007).

312 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. September 1848, Art. 56. Zitiert in: Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 467; Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 119.

313 Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über das Gesetz betreffend die Heimatlosigkeit, vom 30. September 1850, S. 125. Zitiert in: Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 119; Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 469.

314 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 123, 152.

315 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 471.

316 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 120.

Viele waren deshalb erneut gezwungen, ihr Auskommen ausserhalb der Heimatgemeinde zu suchen.

Die Gemeinden konnten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen niemandem mehr rechtsgültig das Heimatrecht aberkennen oder dieses an eine andere Gemeinde veräussern.³¹⁷ Die Entstehung neuer Fälle von Heimatlosigkeit sollte deshalb in erster Linie mit der Kontrolle und Einschränkung der Mobilität verhindert werden. In der ganzen Schweiz galt nun für die Ausübung eines ambulanten Gewerbes eine Ausweis- und Patentpflicht (Art. 17). Inzwischen verfügten die Kantone auch über die Mittel, diese Pflicht mit polizeilichen Kontrollen durchzusetzen.³¹⁸ Indem das Gesetz den Kindern der Eingebürgerten den Zugang zum Schul- und Religionsunterricht nicht nur ermöglichte, sondern sie auch zur regelmässigen Teilnahme anhielt (Art. 16), wurden die fahrenden Familien zur Annahme eines festen Wohnsitzes verpflichtet. Faktisch wurde damit die Sesshaftigkeit zur gesellschaftlichen Norm erklärt. Von den «Vaganten» forderte das Heimatlosengesetz von 1850 eine Assimilation an die hegemoniale Kultur der bürgerlichen Gesellschaft, ohne ihnen jedoch die gleichen Rechte zu gewähren und ohne sie in das Gemeindeleben zu integrieren.³¹⁹

Wer weiterhin eine fahrende Lebens- und Wirtschaftsweise pflegte, war nicht nur einer verstärkten Kontrolle ausgesetzt, sondern lief auch grosse Gefahr, kriminalisiert zu werden. Das Gesetz unterschied zwar zwischen beruflosem Herumziehen und der Ausübung eines ambulanten Gewerbes. Da viele Fahrende gezwungen waren, ihre Existenz zumindest zeitweise durch Bettel zu sichern, wurden sie mit «Verhaft und Zwangsarbeit» bestraft (Art. 18). Auch bestand in der Wahrnehmung der Behörden kaum ein Unterschied zwischen Hausiertätigkeit und Bettel. Für das Patentwesen wurde überdies erst mit dem Inkrafttreten des Reisengewerbegesetzes im Jahr 2003 eine eidgenössische Regelung gefunden.³²⁰ Die fahrenden Händler und Hausierer mussten bis dahin in jedem Kanton für die von ihnen angebotenen Waren ein zeitlich befristetes Patent lösen. Dafür hatten sie auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Taxe zu entrichten. Wer ohne gültiges Patent hausierte, wurde gebüsst und erhielt einen Eintrag im schweizerischen Zentralstrafregister. Ebenso machten sich Familien strafbar, die ihre schulpflichtigen Kinder auf die Reise mitnahmen. Ihnen drohte eine Geldbusse sowie ebenfalls «Verhaft oder Zwangsarbeit» (Art. 19). Gemäss Meier und Wolfensberger wurden mit dem Heimatlosengesetz von 1850 die Schulpflicht und das Verbot, Kinder auf den Wanderungen mitzuführen, zu Hauptinstrumenten im Kampf des bürgerlichen Staats gegen die vagierende Lebensweise.³²¹ Die allgemeine Schulpflicht war allerdings schwierig durchzusetzen. So fehlten insbesondere den ländlichen Laienbehörden in den Agrarkantonen nicht nur die personellen und finanziellen Mittel, sondern oft auch der Wille, Kinder aus fahrenden Familien am Unterricht zu beteiligen. Auch wehrte sich die bäuerlich-konservative Bevölkerung lange Zeit gegen die Einführung der allgemeinen Schulpflicht, sodass diese teilweise

317 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 472.

318 Ebd., S. 473

319 Vgl. Kapitel 3.3.

320 Pressemitteilung des Bundesrats vom 4. 9. 2002, www.admin.ch/cp/d/3d75b70a_1@fwsrv.g.bfi.admin.ch.html.

321 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 377.

modifiziert werden musste. In Graubünden beispielsweise fand der Unterricht bis 1950 nur in den Wintermonaten statt. Die allgemeine Schulpflicht war indes im Kanton bereits 1846 eingeführt worden.³²²

Die Wegnahme von Kindern fahrender Familien ist bereits für das beginnende 19. Jahrhundert dokumentiert. Sie stand im Zusammenhang mit der Verhaftung und Internierung der Eltern oder wurde armenrechtlich begründet. Die Versorgung der Kinder übernahmen private Hilfsvereine oder kirchliche Organisationen. In Zürich gründeten Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft 1826 einen «Verein zur Versorgung heimatloser Kinder», dessen Ziel es war, «diese von Jugend auf geistig und körperlich verwehrten, um ihrer Eltern willen aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossenen Kinder, durch Erziehung und Unterricht wieder in dieselbe einzuführen und zu nützlichen Mitgliedern derselben zu machen».³²³ Es waren, worauf bereits Meier und Wolfensberger hingewiesen haben, dieselben philanthropisch-sozialreformerischen Kreise, welche später mit der Stiftung Pro Juventute diejenige Organisation gründeten, die sich mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» um eine Ausweitung und Systematisierung der Bestrebungen bemühte. Das Postulat der 1874 in der Bundesverfassung verankerten allgemeinen Schulpflicht konnte erst im Lauf des 20. Jahrhunderts vollumfänglich umgesetzt werden. Es waren in erster Linie die bereits erwähnten, mit dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch 1912 in Kraft getretenen Kinderschutzmassnahmen sowie damit einhergehend der Ausbau und die Ausdifferenzierung des Fürsorge- und Anstaltswesens, welche das Vorhaben möglich machten.³²⁴ Der Zürcher «Verein zur Versorgung und Erziehung heimatloser Kinder» verfasste 1856 seinen Schlussbericht.³²⁵ Im Lauf seines 30-jährigen Bestehens hatte der Verein 25 Kinder in Familien auf dem Land platziert.³²⁶

Die amtliche Erfassung der «Heimatlosen» und «Vaganten»

Die Lebensumstände und -strategien der nichtsesshaften Bevölkerung wurden in einem Moment aktenkundig, der vom Druck der intensivierten Fahndung und der verstärkten Forderung zur Assimilation der Fahrenden an die sesshafte Bevölkerung geprägt war.³²⁷ Im Zug der Umsetzung des Heimatlosengesetzes kam es 1852/53 in der Schweiz zu einer grossen Razzia mit Verhaftungen und Internierungen.³²⁸ Aufgrund dieser koordinierten Aktion wurden die Fahrenden in den Quellen erstmals als umrissene Bevölkerungsgruppe überhaupt fassbar.³²⁹ Auf Bundesebene wurden allerdings nur die strittigen Fälle derjenigen Personen und Familien behandelt, die von den Kantonen kein Bürgerrecht erhalten hatten. 800 bis 900 Personen wurden

322 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 49; Dazzi/Kaufmann, «Sanierung» (2007), S. 93 ff.

323 Rechenschaftsbericht des Zürcher Vereins zu Versorgung heimatloser Kinder, Zürich 1827. Zitiert nach: Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 413 f.

324 Vgl. Kapitel 3.1.

325 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 414, Anm. 128.

326 Ebd., S. 417.

327 Ebd., S. 528.

328 Ebd., S. 475–483.

329 Ebd., S. 327.

während Monaten in Bern und teilweise in Zürich und Aarau festgehalten.³³⁰ Die Aussicht auf Kleider, Essen, Reise- und Zeugengeld sowie Unterkunft hatte, wie Meier und Wolfensberger annehmen, viele veranlasst, sich freiwillig vor Ort zu begeben.³³¹ In Verhören wurde ihre Herkunft ermittelt. Sie mussten medizinische Untersuchungen und Behandlungen über sich ergehen lassen und wurden erkennungsdienstlich erfasst. Die von den Internierten erstellten Fotografien wurden lithografiert und den Kantonen als Fahndungsinstrument zur Verfügung gestellt. Personen, die durch ihre Abstammung oder ihren Aufenthalt auf eidgenössischem Gebiet (seit 1803) eine Verbindung mit der Schweiz nachweisen konnten, wurden den Kantonen zugeteilt. Ausländische «Vaganten» wies man ungeachtet ihres sozialen Beziehungsnetzes in ihre Heimatländer aus.³³²

Durch diese Ermittlungen wurden nicht alle in der Schweiz lebenden Fahrenden aktenkundig. Der Anteil der Fahrenden an der Schweizer Bevölkerung kann aufgrund dieser Quellen denn auch nicht beziffert werden.³³³ Aus den Protokollen wird aber ersichtlich, dass es sich um eine äusserst heterogene Bevölkerungsgruppe handelte. Aufgrund dieses Befunds gelangen Meier und Wolfensberger zur Ansicht, dass die Kultur der Fahrenden Mitte 19. Jahrhundert nicht mit der jenen Kultur des 20. Jahrhunderts gleichgesetzt werden könne.³³⁴ Hinweise in den Quellen würden lediglich auf die Existenz einer über ihre Sprache identifizierten fahrenden Bevölkerungsgruppe hindeuten. Daraus könne aber nicht die Existenz einer ethnisch definierbaren Gruppe abgeleitet werden, wie dies in der Literatur teilweise gemacht werde.³³⁵ Die Autoren halten es aber für wahrscheinlich, dass sich ab 1850 – unter dem Druck der intensivierten Fahndung und der aus dem Bürgerrecht resultierenden Zwangsassimilation – innerhalb der fahrenden Bevölkerungsgruppierung gewisse Homogenisierungsprozesse ausbildeten. Es würde sich gemäss Wolfensberg und Meier um reziproke Ethnisierungsprozesse – verstanden als Prozesse von Fremd- und Selbstzuschreibungen – handeln, die schliesslich zur Konstruktion von kollektiven Zugehörigkeiten führten.³³⁶ Wie sich noch zeigen wird, bildete die in den Akten erfasste fahrende Bevölkerung auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts keine homogene Gruppe.³³⁷ Der im damaligen Diskurs dominierenden Unterscheidung von Einzelwanderern und Wandersippen kommt laut Meier und Wolfensberger zumindest für das frühe 19. Jahrhundert keine Gültigkeit zu.³³⁸ So seien zum einen die bei den Behörden als allein reisend registrierten Personen stets auch Mitglie-

330 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 122.

331 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 487.

332 Ebd., S. 500.

333 Ebd., S. 69.

334 Ebd., S. 193.

335 Ebd., S. 191.

336 Ebd., S. 528.

337 Gleichermassen äusserte sich Michael Zimmermann über die als «Zigeuner klassifizierten Personen im 20. Jahrhundert in Europa»: «Diese Bevölkerung war und ist sehr inhomogen.» Vgl. Zimmermann, Zigeunerpolitik (2007), S. 21.

338 Vgl. z. B.: Tramer, Vaganten (1916), Jörgen, Familiengeschichten (1919); Siegfried, Vagantität (1929). – Als «Einzelwanderer» werden vornehmlich die «Wanderarbeitslosen», als «Sippenwanderer» die im Familienverband reisenden einheimischen Fahrenden bezeichnet. Im Unter-

der einer fahrenden Gemeinschaft. Zum anderen handle es sich bei der fahrenden Gemeinschaft um einen zeitlich und räumlich begrenzt gemeinsam fahrenden Personenverband unterschiedlichster Zusammensetzung.³³⁹ Es gilt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die fahrende Bevölkerung hauptsächlich aufgrund amtlicher Definitionen und Massnahmen Eingang in die behördlichen Akten fand. Die Pro Juventute erfasste ausschliesslich Familien und Familienverbände, da das Interesse deren Kindern galt.

Die «Zwangseinbürgerung» in der Sozialpolitik des 20. Jahrhunderts

Im 20. Jahrhundert spielte das Bundesgesetz von 1850 und dessen Umsetzung in den Kantonen im Zusammenhang mit der «Armenfrage» eine zentrale Rolle, insbesondere in Graubünden. So kamen immer wieder Klagen auf, die Gemeinden seien gezwungen worden, verarmten Personen und Familien das Bürgerrecht zu gewähren.³⁴⁰ Es ist von einem «Stichtag» die Rede, an dem die «Zwangseinbürgerungen» stattgefunden hätten, und von armen Gemeinden, welche gegen ein Entgelt Angehörige reicher Gemeinde aufgenommen hätten, die ihnen nun grosse Sozialkosten verursachen würden.³⁴¹ Die Gemeinden machten die «Zwangseinbürgerungen» für ihre finanziellen Probleme verantwortlich und erhoben beim Bund und bei den Kantonen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss.³⁴² Mit dem Hinweis auf die «Zwangseinbürgerungen» verweigerten Bündner und Tessiner Gemeinden den «Vaganten» auch Unterstützungsleistungen.³⁴³ Im Zentrum der Diskussion standen die sogenannten Vagantenfamilien, obwohl die meisten von ihnen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingebürgert worden waren oder bereits früher ein Bürgerrecht erworben hatten.³⁴⁴ Wie Guadench Dazzi für Graubünden aufzeigen kann, gab es beim Erlass des Heimatlosengesetzes um 1850 nur noch sogenannte Angehörige, das heisst Personen mit einem eingeschränkten Bürgerrecht, die nun zu Vollbürgern wurden.³⁴⁵ Auch erfolgte die Zuteilung nicht willkürlich, weder aufgrund der kantonalen Einbürgerungsgesetze noch durch den Bund, der den Kantonen durchschnittlich lediglich 20 Personen zuwies.³⁴⁶ Die Gemeinden wurden vielmehr dazu gezwungen, die bestehenden Rechtsungleichheiten zu beseitigen. Die Sichtweise, wonach die Heimatlosen den Gemeinden willkürlich zugeordnet worden seien, taucht erst im 20. Jahrhundert auf und steht im Zusam-

schied zu den ausländischen «Zigeunern» wird für sie die Sammelbezeichnung «Vaganten» verwendet.

339 Vgl. Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 329 f.

340 Simonet, Zwangseinbürgerungen (1953), S. 1.

341 Ebd., S. 26 f.; Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 148; Dazzi, Bürger (2008).

342 Stirnimann, Jenische (1982), S. 25.

343 Vgl. Kapitel 5.3.

344 Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 21. Das gilt insbesondere für den Kanton Graubünden. Vgl. dazu: Simonet, Zwangseinbürgerungen (1953), S. 9; Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 465; Dazzi, Bürger (2008), S. 59.

345 Dazzi, Bürger (2008), S. 59.

346 Insgesamt wurden von den zwischen 1852 und 1856 vom Bund erfassten Personen 300 ins benachbarte Ausland aus- und 423 den Kantonen zugewiesen. Der Kanton Graubünden bürgerte im Oktober 1853 drei Familien mit insgesamt 21 Mitgliedern ein. Vgl. ebd., S. 51.

menhang mit den damals aktuellen Problemen im Sozialwesen.³⁴⁷ Dabei erwies sich das in Graubünden bis 1955 geltende Heimatprinzip im Fall der Bedürftigkeit für viele kleinere Gemeinden als äusserst belastend. Davon betroffen waren aber nicht nur diejenigen Gemeinden, die ihre Finanzen mit Einbürgerungstaxen und dem Einkauf von Angehörigen aus wohlhabenden Gemeinden aufgebessert hatten. Durch die Strukturkrise in der Landwirtschaft gingen im ausgehenden 19. Jahrhundert insbesondere den agrarisch geprägten Gemeinden in den Randgebieten durch die Abwanderung Steuerzahlende verloren. Die abgewanderten Bürgerinnen und Bürger, deren Anzahl die Daheimgebliebenen teilweise um ein Mehrfaches überstieg, blieben aber weiterhin in den Gemeinden unterstützungsberechtigt.³⁴⁸

Die letzten Einbürgerungen aufgrund des Heimatlosengesetzes erfolgten zu Beginn der 1870er-Jahre in den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis.³⁴⁹ Die fahrenden Familien, die 50 Jahre später von der Pro Juventute erfasst wurden, besaßen vermutlich bereits vor 1850 ein Bürgerecht. Ihre Namen sind auf den von den Kantonen dem Bund übergebenen «Heimatlosenlisten» nicht zu finden.³⁵⁰ Trotzdem waren die Folgen der «Zwangseinbürgerungen» auch für die Pro Juventute immer wieder ein Thema, wie sich in dieser Arbeit mehrfach zeigt. In Graubünden wurde selbst die überdurchschnittliche Zahl der in die psychiatrische Klinik Waldhaus in Chur eingewiesenen Kranken aus Südbündner Gemeinden damit begründet, dass «Mitte letzten Jahrhunderts [...] Leute aus landsfremden Geschlechtern zwangsweise» in diesen Gemeinden eingebürgert worden waren.³⁵¹

Im Gegensatz zu Meier und Wolfensberger gehe ich nicht davon aus, dass der bürgerliche Staat mit dem «Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend» ein «wirkungsvolles Instrumentarium zur Integration und Liquidierung der nichtsesshaften Bevölkerung» geschaffen hatte.³⁵² Wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen, gelang die Integration nur partiell. Auch das von den beiden Autoren hervorgehobene Ziel des bürgerlichen Staats, die nichtsesshafte Bevölkerung zu liquidieren, bedarf meiner Ansicht nach einer Präzisierung.³⁵³ Die fahrende Lebensweise wurde als Armutsphänomen bekämpft. Der Kampf gegen die Armut und die Bekämpfung der Armen lässt sich allerdings kaum trennen. In ihrer Verbindung liegt die Ambivalenz der Sozialpolitik begründet.³⁵⁴ Es stellt sich in der Praxis deshalb immer die Frage, was im Visier des

347 Ebd., S. 61.

348 Ebd., S. 58, 61. Das Phänomen betraf nicht nur Bündner Gemeinden. Vgl. Ritzmann-Blickensdorfer, 150 Jahre (1998).

349 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 495.

350 Mitteilungen 6/1929.

351 Jörger, Einbürgerungen (1946).

352 Meier/Wolfensberger, Nichtsesshaftigkeit (1989), S. 33.

353 Meier und Wolfensberger geben denn auch an, dass die Justizakten über den «eigentlichen Zweck» der «Zwangseinbürgerungen», der ihrer Ansicht nach in der Kolonisierung und Assimilation der Fahrenden bestand, nur spärlich Auskunft geben. Vgl. Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 507.

354 Tanner, Kampf (2007), S. 88. Obwohl Meier und Wolfensberger davon ausgehen, dass der Umgang des Staats und der sesshaften Gesellschaft mit den Phänomenen der «Heimatlosigkeit» und «Nicht-Sesshaftigkeit» sich im Spannungsfeld zwischen Ausgrenzung, Assimilation und Integration bewegte, betonen sie den repressiven Charakter der behördlichen Massnahmen

«Krieges gegen die Armut» steht, ob damit, wie Jakob Tanner es formuliert, «ein objektiver Tatbestand zum Verschwinden gebracht oder eine subjektive Lebensweise ausgerottet werden» soll.³⁵⁵

Mit dem Heimatlosengesetz von 1850 gelang es dem jungen Bundesstaat, den unsicheren Rechtsstatus der Heimatlosigkeit weitgehend zu beseitigen. Er sollte nun durch eine verstärkte Kontrolle und eine Einschränkung der fahrenden Lebensweise gesichert werden. Gleichzeitig galt für alle Bürger die Niederlassungsfreiheit. Mit der Entwicklung von der heimatörtlichen zur wohnörtlichen Armenfürsorge seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts rückte die Niederlassungsbewilligung als Kontrollinstrument der Mobilität ins Zentrum.³⁵⁶ Die sogenannte Heimschaffung vagrierender Armer ist allerdings noch bis weit ins 20. Jahrhundert dokumentiert.

3.3 Die «Vaganten» und die «Soziale Frage» nach 1850

Die Angaben über das Leben der Fahrenden im ausgehenden 19. Jahrhundert sind widersprüchlich. Einerseits seien die Fahrenden nach den «Zwangseinbürgerungen» aus den behördlichen Akten verschwunden, andererseits sollen die repressiven Massnahmen ihnen gegenüber aufgrund des Heimatlosengesetzes von 1850 zugenommen haben. Es wird überdies davon ausgegangen, dass die gesamte nichtsesshafte Bevölkerung erst infolge des Heimatlosengesetzes ein Bürgerrecht erlangte. Ferner wird aufgrund der fahrenden Lebensweise zuweilen auch eine dauerhafte Abwesenheit aus der Heimat- oder Wohngemeinde angenommen.³⁵⁷ Tatsächlich ist über die Lebensumstände der fahrenden Bevölkerung in dieser Zeit wenig bekannt.³⁵⁸ Es gibt kaum Untersuchungen dazu.³⁵⁹ So bleibt offen, wie viele Fahrende im Zug der Umsetzung des Heimatlosengesetzes ihre bisherige Erwerbs- und Lebensweise aufgaben. Die

sowie die Marginalisierung und Kriminalisierung der Fahrenden. Vgl. Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 365.

355 Tanner, Kampf (2007), S. 87.

356 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 507.

357 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 149; Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 497, 523; Galli, «Landplage» (1999), S. 30; Huonker, Schweizerische Zigeunerpolitik (2003), S. 33.

358 Ältere wie neuere Publikationen stützen sich hauptsächlich auf Sekundärquellen, ohne diese jedoch einer Kritik zu unterziehen. Dazu zählen insbesondere die «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörgler und die volkskundliche Darstellung von Hercli Bertogg. Vgl. Dazzi, «Puur» (2008), S. 85.

359 Das gilt auch für die Forschungssituation in Deutschland. Eine Ausnahme bilden die Regionalstudien von Juliane Hanschkow und Katrin Marx-Jaskulski. Hanschkow sieht den Grund für die fehlenden Untersuchungen darin, dass Aushandlungsprozesse der ärmsten und oftmals mobilen Bevölkerungsschichten mit den Behörden in den Quellen nur sehr schwer zu fassen sind. – Die ambulanten Gewerbetreibenden ohne festen Wohnsitz begegneten den beiden Autorinnen weniger in den Fürsorgeakten der Kommunen als in den Polizeiberichten der Landkreise. Hanschkow erklärt diesen Befund damit, dass die mit dem Wandergewerbe und der Wohnsitzlosigkeit einhergehende nichtsesshafte Lebensweise von den lokalen Polizeibehörden häufig mit einer «zigeunerischen Lebensweise» assoziiert worden sei und aufgrund einer restriktiven Zigeunergesetzgebung eine polizeiliche Überwachung der Betroffenen nach sich gezogen hätte. Vgl. Hanschkow, Kriminalisierung (2008), S. 260.

Annahme liegt jedoch nahe, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Integration der sogenannten Vaganten in ihren Heimatgemeinden gering waren. Darauf deuten die mit dem Heimatlosengesetz geschaffenen Rahmenbedingungen hin. Erschwert wurde die Integration auch durch die Massenarmut, die weite Teile der Bevölkerung erfasste und zur Abwanderung in die städtischen Zentren oder gar zur Auswanderung zwang. Das ambulante Gewerbe blieb in ländlichen Gebieten, insbesondere mit grosser Armut, noch bis ins 20. Jahrhundert oft die einzige Alternative.³⁶⁰

Problematische Integration der «Vaganten» in den Gemeinden

Wie gross die Distanz zwischen den alteingesessenen Familien und den eingebürgerten «Heimatlosen» war, zeigt Regula Argast anhand des als Einsiedler Stammbuch bezeichneten Bürgerregisters auf.³⁶¹ Im Register sind diejenigen 28 Familien verzeichnet, welche 1851 dem Bezirk Einsiedeln vom Kanton Schwyz zur Einbürgerung zugeteilt wurden.³⁶² Die sogenannten Neubürger erhielten kein volles Bürgerrecht, blieben Bürger zweiter Klasse, über die gesondert Buch geführt wurde. Dies erschien dem Verfasser, wie aus dem Register hervorgeht, auch durch deren in seinen Augen von der übrigen Bevölkerung stark abweichende Lebensweise gerechtfertigt. Viele von ihnen begaben sich bereits nach kurzer Zeit wieder auf Reisen, weil sie für ihre Produkte in der Heimatgemeinde zu wenig Absatz fanden. Andere liessen sich in auswärtigen Gemeinden nieder, nicht wenige in Schwanden im Kanton Glarus, wo sie in der Fabrik Arbeit fanden. Offensichtlich fiel es den «Neubürgern» schwer, ihre Existenz in der Heimatgemeinde zu sichern. Der Verfasser brachte in der Einleitung einerseits seine Überzeugung zum Ausdruck, dass ihnen das «Vagbundieren [...] gleichsam angeboren» und «auch schwer abzubringen» sei. Andererseits vermerkte er selbstkritisch, dass die Verachtung und Ausgrenzung der «Vagabunden» zur Zweiklassengesellschaft geführt habe, und er bezeichnete manche der «Untugenden» als «traurige Folgen ihrer bürgerlichen Stellung».³⁶³ Die Einträge zu den Personen sind infolge der ambivalenten Sichtweise von einer Mischung aus Mitleid und Geringschätzung geprägt, die teilweise in Verachtung und Zynismus umschlägt.³⁶⁴

Das 1854 erstellte Register wurde nur bis 1867 aktualisiert. Ob der Abbruch der Aufzeichnungen aus persönlichen Motiven des Verfassers erfolgte oder ob sich der Rechtsstatus und damit der behördliche Umgang mit den «Neubürgern» verändert hatten, ist nicht untersucht. Das Ziel jedenfalls war es, so gibt der Verfasser in der Einleitung an, sie «den übrigen Bürgern gleichzustellen». Dann werde «dieses Buch

360 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 31; Hanschkow, Kriminalisierung (2008), S. 260.

361 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 146–150.

362 Bezirksarchiv Einsiedeln / Zivilstandsamt des Bezirks Einsiedeln, MI 4.1. Das «Burger (Neuburger) Vagabunden-Verzeichnis» wurde gemäss der kantonalen Einbürgerungsverordnung vom 26./27. November 1851 aufgrund einer 1854 erfolgten «Controlle über die eingetheilten Heimatlosen» angefertigt, wie aus der Einleitung, S. 4 f., hervorgeht. Das Verzeichnis ist im Archiv nur noch in einer maschinenschriftlichen und undatierten Abschrift von Paul Hensler vorhanden, der von 1963 bis 1997 als Zivilstandsbeamter für den Kreis Einsiedeln zuständig war. Regula Argast gewährte mir verdankenswerter Weise Einsicht in ihre Kopie der Abschrift, deren Entstehungszusammenhang nicht untersucht ist.

363 Einsiedler Stammbuch, S. 2 f.

364 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 148.

[...] zum Guten der gesamten Bürgerschaft überflüssig».³⁶⁵ Bemerkenswert ist, dass in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Abschrift des Stammbuchs angefertigt wurde. Das deutet darauf hin, dass die «Zwangseinbürgerungen» nicht nur in Graubünden, sondern möglicherweise auch in Schwyz für sozialpolitische Zwecke instrumentalisiert wurden.³⁶⁶

Während Regula Argast aufgrund der Einträge im Einsiedler Stammbuch davon ausgeht, dass die sogenannten Neubürger «Fremde» blieben, obwohl sie nun als Schweizer, Schwyzer und Einsiedler Bürgerinnen und Bürger zu den «Eigenen» gehörten, weist Clo Meyer darauf hin, dass die ambivalente Haltung gegenüber den Fahrenden in Graubünden, wo die meisten von ihnen schon zuvor als Bürgerinnen und Bürger minderere Rechte einer Gemeinde angehört hatten, erst mit deren Ansiedlung in entschiedene Abwehr umgeschlagen sei und sich diese gezwungenermassen zunehmend abgeschottet hätten. Die beiden Gesellschaftsgruppen, welche zuvor in einigen Teilbereichen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens kooperierten, hätten ihre Beziehungen entflochten. Mit der Annahme eines festen Wohnsitzes hätten die Fahrenden ihre ökonomische Funktion gegenüber den Sesshaften verloren, ihre sozialen Kontakte ausserhalb des Familienverbands seien verarmt.³⁶⁷ Meyer stellt die These auf, dass der Funktionsverlust der Fahrenden und der Kommunikationsverlust zwischen den Fahrenden und den Sesshaften die Fahrenden in einem Mass zum sozialen Fremdkörper machten, wie sie es vorher nicht gewesen seien.³⁶⁸ In den Schwyzer wie in den Bündner Gemeinden sind Tendenzen zur Segregation zu erkennen; so wurden die «Vaganten» ausserhalb der Gemeinde angesiedelt. In Graubünden lassen sich solche Bestrebungen durch die lokalen Behörden noch im 20. Jahrhundert nachweisen.³⁶⁹ Die Gemeinden unterliefen damit die Integrationspolitik des Bundes.³⁷⁰

Eine entscheidende Bedeutung bezüglich der zunehmenden Entfremdung der beiden Bevölkerungsgruppen misst Meyer dem Umstand bei, dass die «Vaganten» mit der Einbürgerung das Recht auf finanzielle Unterstützung im Armutsfall erhielten und wie alle anderen Bedürftigen kommunale Fürsorge beanspruchen konnten.³⁷¹ Die Armenfürsorge sei nicht nur der Freiwilligkeit entzogen worden, die Steuerzahler hätten nun auch keinen Einfluss mehr auf die Wahl der Begünstigten und die Höhe der

365 Einsiedler Stammbuch, S. 3.

366 Vgl. Kapitel 3.2.

367 Auch Meier und Wolfensberger gehen davon aus, dass «der Assimilationsdruck und die geographische Eingrenzung [...] erst jetzt zu einer hermetischen kulturellen Abgrenzung zwischen fahrender und sesshafter Kultur» führten. Vgl. Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 361.

368 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 156 f. Clo Meyer bezeichnet es selbst als «grundlegenden Mangel» seiner Arbeit, dass «mit dem verwendeten Material ausführlichere Angaben über die gegliederten Eingliederungen unmöglich sind». So kann er weder beziffern, ob die integrierten Fahrenden eine Minderheit oder eine Mehrheit ausmachten, noch kann er Aussagen über die Bedingungen machen, welche im Einzelfall dazu führten, dass ein Integrationsversuch unternommen wurde, und die über Erfolg oder Misserfolg der Integration bestimmten. Vgl. ebd., S. 167.

369 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 130; Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 190.

370 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 150. Siehe auch Kapitel 3.5.

371 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 152.

Beiträge gehabt. Hinzu kam, dass der bürgerliche Staat sich nicht mit der Subsistenzsicherung der Bedürftigen begnügte, sondern die Armen zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft erziehen wollte. Diese Massnahmen, von denen die wichtigste die Einweisung der Armen in Heime und Anstalten darstellte, waren mit Mehrkosten verbunden.³⁷²

Auswirkungen der Integrationsbemühungen

Die Integrationsbemühungen des Bundes hatten für Männer und Frauen unterschiedliche Auswirkungen. Die Frauen blieben von der politischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen und waren auch in zivilrechtlichen Belangen den Männern nicht gleichgestellt. Dies steht in krassem Gegensatz zur Ausweitung der bürgerlichen Rechte auf die breite Bevölkerung und hatte weitreichende Folgen.³⁷³ Die Frauen standen nicht nur im Zentrum der behördlichen Kritik, sie waren auch in besonderem Mass von repressiven Massnahmen betroffen. So konnten die Behörden finanzschwachen Bürgerinnen und Bürgern die Eheschliessung aus armenrechtlichen Gründen weiterhin verweigern. Gleichzeitig war es verboten, im Konkubinat zu leben. Die Frauen gerieten dabei schneller in den Verdacht, einen unsittlichen Lebenswandel zu führen oder sich zu prostituieren. Ihnen drohte die Internierung, die bis zur Revision der Bundesverfassung von 1874 mit körperlicher Züchtigung verbunden war.³⁷⁴ Mit der Verwahrung von Frauen sollte zudem die Geburt unehelicher Kinder vermieden werden. Das mit der neuen Bundesverfassung von 1874 garantierte Recht auf Ehe wurde durch die kantonalen Armengesetzgebungen und mit dem 1912 auf eidgenössischer Ebene eingeführten Zivilgesetzbuch eingeschränkt. So war es «Geisteskranken» verboten, eine Ehe einzugehen. Ebenso mussten die Verlobten «urteilsfähig» sein.³⁷⁵ Damit wurde nicht nur die Reproduktion wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen reguliert. Betroffen waren insbesondere Menschen mit einer devianten Lebensweise. Für Frauen war die fahrende Lebensweise generell problematischer als für Männer. Sie unterlagen einem höheren sozialen und moralischen Druck zur Sesshaftigkeit und waren deshalb eher der fürsorgerischen, Männer in erster Linie der polizeilichen Kontrolle unterworfen.³⁷⁶

Vielen Eingebürgerten gelang es nicht, aus eigener Anstrengung ihre Existenz über den lokalen Arbeits- und Warenmarkt zu sichern.³⁷⁷ Auch die Unterstützungsleistungen der Gemeinden boten den Neubürgern meist keinen Ausweg aus der Armut. So wurden «Vagantität» und «Bettel» auch im Einsiedler Stammbuch beklagt.³⁷⁸ Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts arbeiteten weniger als 10 Prozent der Erwerbstätigen ausserhalb ihrer Wohnortsgemeinde. Gleichzeitig nahm die Geburtenrate rapide ab. Als Standard etablierte sich die für das moderne Bürgertum charakteristische Kleinfamilie.³⁷⁹

372 Ebd., S. 155.

373 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 151.

374 Ebd., S. 149.

375 Vgl. den Artikel 97 des alten Zivilgesetzbuchs.

376 Meier/Wolfensberger, Nichtsesshaftigkeit (1989).

377 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), 497 f.

378 Argast, Staatsbürgerschaft (2007), S. 149.

379 Ritzmann-Blickenstorfer, 150 Jahre (1998).

Die fahrenden Familien fielen demzufolge nicht nur aufgrund ihrer Erwerbs- und Lebensweise, sondern vor allem auch bezüglich ihrer Mitgliederzahl aus der Norm. So waren zehn Kinder bei den von der Pro Juventute erfassten «Vagantenfamilien» keine Seltenheit.³⁸⁰ Meier und Wolfensberger haben festgestellt, dass sich die Fahrenden ab den 1850er-Jahren vermehrt in Arbeits- und Korrekptionsanstalten wiederfanden.³⁸¹ Bei den Anstaltsinternierungen stand die Durchsetzung des bürgerlichen Arbeitsethos im Vordergrund. Die verarmten Bürger sollten zur Arbeit erzogen werden.³⁸² Im Kontext der Industrialisierung und der damit einhergehenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen erhielt die Armut einen neuen Stellenwert. Sie wurde vermehrt als selbstverschuldet betrachtet, und die Armen wurden des Müssiggangs und der Arbeitsscheu bezichtigt.³⁸³ Es wurde zwischen würdigen und unwürdigen Armen unterschieden. Wiederholt wurde beklagt, dass Fürsorgeleistungen Arme, die arbeitsfähig seien, sich aber vor der Arbeit drückten, in Müssiggang und Verbrechen festhalten würden. Arbeit galt als soziales Heilmittel sowohl gegen das Elend wie auch gegen das Verbrechen.³⁸⁴

Arbeit wurde in katholischen wie in protestantischen, in industrialisierten wie in agrarischen Gesellschaften zu einer Form der Erziehung und Sozialisation.³⁸⁵ Die grössere Gewichtung ökonomischer gegenüber ethisch-moralischer und religiöser Motive führte dazu, dass Arbeitsamkeit nicht mehr nur für die Entwicklung des Individuums von Bedeutung war, sondern im Rahmen eines Nützlichkeitsdenkens gesamtgesellschaftlich relevant wurde.³⁸⁶ Das zu Beginn der Neuzeit einsetzende Bestreben, die Bürgerinnen und Bürger durch Drohung und Gewalt zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft zu erziehen, hielt im 20. Jahrhundert an.

Das verschiedentlich geäusserte Recht auf Unterstützung der Armen blieb oft reine Rhetorik. Die wohltätigen Initiativen waren in hohem Mass von Paternalismus geprägt. Die Armen wurden überwacht, eingesperrt und diszipliniert. Vergnügen und Zerstreuung jeglicher Art galten als aller Laster Anfang.³⁸⁷ Das Festhalten an der fahrenden Lebensweise wurde als Ablehnung der bürgerlichen Werte und Normen gedeutet und führte dazu, dass die Fahrenden im obrigkeitlichen Diskurs zum Inbegriff von Arbeitsscheu, Lasterhaftigkeit und Kriminalität wurden.³⁸⁸

Die private Wohltätigkeit und die «Vaganten»

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) befasste sich seit ihrer Gründung 1812 mit der Armutproblematik. Sie setzte sich nicht nur für die Verwahrung «Verworfener» in Zuchthäusern, von «Nachlässigen, Unbehülflichen und

380 Siehe Kapitel 5.

381 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), 497 f.

382 Ebd., S. 369, 372, 386, 388, 392, 479; Lippuner, Bessern (2005), S. 45–48.

383 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), 387, 369; Galli, «Landplage» (1999), S. 22 f.; Lippuner, Bessern (2005), S. 35–44.

384 Geremek, Armut (1988), S. 295, 297; Sachsse/Tennstedt, Geschichte (1980), S. 209.

385 Geremek, Armut (1988), S. 284.

386 Ebd., S. 294; Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 388; Sachsse/Tennstedt, Geschichte (1980), S. 207–214.

387 Geremek, Armut (1988), S. 299 f.

388 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), 392; Galli, «Landplage» (1999), S. 24.

Verdienstlosen» in Arbeitshäusern und für die Pflege und Versorgung von «würdigen» Armen, Kranken und Alten in Armenanstalten und Spitälern, sondern auch für eine «zweckmässige Erziehung [...] armer, verwahrloster Kinder» in Waisenhäusern als «Radikalmittel» ein.³⁸⁹ Die Erziehung bildete für die bürgerlichen Philanthropen das Fundament der Menschenverbesserung.³⁹⁰ Sie richteten ihr Augenmerk nicht nur auf Waisen-, sondern auch auf delinquente und «verwahrloste» Kinder. Bereits im 19. Jahrhundert waren die Sozialreformer bestrebt, die Jugend vor sittlicher und sozialer «Verwahrlosung» zu bewahren. Die Volksbildung sollte eine vorbeugende Massnahme gegen Armut darstellen.³⁹¹ Der staatliche Eingriff in die Familie wurde innerhalb der SGG zwar kontrovers diskutiert.³⁹² Die ethische Problematik der Kindswegnahmen wurde im Fall der «Vaganten» aber, wie ein Bericht der Zürcher Philanthropen aufzeigt, durch die Kritik an deren sittlich-moralischem Lebenswandel entkräftet. Man warf den Eltern vor, ihr Eigennutz sei stärker als ihre Liebe. Sie würden ihre Kinder als «Werkzeug [...] zum Bettel und [zur] Erregung des Mitgeföhls» missbrauchen.³⁹³

Während die «Heimatlosenfrage» zunächst an den Jahresversammlungen der SGG traktandiert und auch regelmässig in den Kantonalvereinen darüber diskutiert wurde, verlor das Thema in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung. Die 1856 für die Jahresversammlung vorbereitete Diskussion zur Frage, wie die Volksschule der zunehmenden «Verarmung und dem daraus hervorgehenden Vagantentum» entgegentreten könne, wurde nicht aufgenommen,³⁹⁴ da die Versammlung die Diskussion über die «industrielle Frage» unverkürzt zu Ende führen wollte.³⁹⁵ Das «Vagantentum» wurde erst 1882 wieder ein Thema. Die Versammlung beschloss die Überweisung der Frage an die Zentralkommission, die aber schon im folgenden Jahr Entlassung von dieser Aufgabe erbat und erhielt.³⁹⁶ Weder an den Jahresversammlungen noch in den Spezialkommissionen waren die «Vaganten» je wieder ein Thema. Das von Pfarrer W. A. Gonzenbach vorbereitete Referat wurde 1883 trotzdem publiziert. Wohl vermerkt der Autor einleitend, dass das Thema aufgrund der Wahrnehmung aufgegriffen worden sei, dass das «Vagantenwesen im Laufe der letzten Jahre eine zur eigentlichen Landplage gewordene Ausdehnung» angenommen habe.³⁹⁷ Zumindest innerhalb der schweizerischen Sektion wurde dem Thema aber keine Dringlichkeit beigemessen. Die Diskussionen fanden vielmehr

389 Der Gründer und erste Präsident der SGG, der Zürcher Stadtarzt Hans Caspar Hirzel, an der ersten Versammlung am 15. Mai 1810. Vgl. Pubikofer, *Geschichte* (2005), S. 2 f.

390 Grubenmann, *Nächstenliebe* (2007), S. 33.

391 Ebd., S. 64.

392 Ebd., S. 119 ff.

393 Vgl. den Rechenschaftsbericht des Zürcher Vereins zur Versorgung heimatloser Kinder, Zürich 1835. Zitiert nach: Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 415.

394 Grubenmann, *Nächstenliebe* (2007), S. 71 ff.

395 Hunziker, *Geschichte* (2005), S. 127.

396 Ebd., S. 176. Die SGG hatte 1853 einen Gesellschaftsvorstand, die sogenannte Zentralkommission, eingerichtet und 1856 in den Statuten rechtlich verankert. Diese Kommission hatte die eigentliche Geschäftsführung inne. In der Kommission waren in der Regel alle gemeinnützigen Kantonalgesellschaften vertreten. Vgl. Rickenbach, *Geschichte* (2005), S. 33, 81.

397 Gonzenbach, *Vagantentum* (1883).

in den Kantonalvereinen statt. So wurden in den Kantonen Baselland, Thurgau und Zürich Referate zur «immer grösser werdenden Landplage» gehalten, die in verschiedenen Zeitschriften erschienen.³⁹⁸

Die Bekämpfung des «Vagantenübels» zur Zeit der grossen Depression

Während der als «grosse Depression» bezeichneten Wirtschaftskrise Ende des 19. Jahrhunderts nahm die vagierende Armenbevölkerung stark zu. Die Klagen über die Zunahme dieser Bevölkerungsgruppe gründeten allerdings auch in der verstärkten Wahrnehmung der «Vaganten» infolge des kontinuierlichen Ausbaus der Anfang des Jahrhunderts gegründeten Polizeikorps. Die vermehrte Präsenz der «Landjäger» (Kantonspolizisten) auf den Landstrassen, die stärkere Regulierung und das verfeinerte Kontrollsystem sowie die intensivierete Verwaltungstätigkeit führten dazu, dass immer mehr Personen wegen «Bettel und Vagantität» registriert und bestraft wurden.³⁹⁹ Bereits zu Beginn der 1880er-Jahre hatten sich regionale Verbände gebildet, um den zunehmend als Bedrohung wahrgenommenen «Wanderbettel» wirksamer bekämpfen zu können. 1887 schlossen sie sich in einem interkantonalen Verband zusammen. Dieser war darum bemüht, ein Netz von Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsvermittlungsstellen für «Wanderarbeitslose» zu erstellen. Die Tätigkeiten des Verbands umfassten die deutschsprachige Schweiz einschliesslich des Berner Juras. Ausgenommen waren die Kantone Uri, Obwalden, Graubünden und einige Bezirke des Kantons Schwyz.⁴⁰⁰ Der Bund leistete Zuschüsse an die Betriebskosten der Arbeitsvermittlungsstellen, deren Funktion ab 1900 die staatlichen Arbeitsämter übernahmen, und an die Kosten der kantonalen Verbände für Naturalverpflegung. Die Naturalverpflegung war in den einen Kantonen staatlich organisiert, in den anderen freiwilligen Verbänden überlassen, die vom Kanton unterstützt wurden.⁴⁰¹ Die als Herbergen bezeichneten Naturalverpflegungsstationen sollten die Armenpflege entlasten und die bürgerliche Auffassung von Arbeit und korrektem Lebenswandel vermitteln. Sie unterstanden der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle, was der Polizei die Aussonderung flottanter, angeblich arbeitscheuer und daher als Risiko eingestufte Personen erleichterte.⁴⁰² Diese wurden in Arbeitskolonien eingewiesen, die auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch «dazu dien[t]en, die Landstrasse von Wander-Arbeitslosen zu entlasten, und dadurch dem Hausbettel zu wehren».⁴⁰³

398 Galli, «Landplage» (1999), S. 36 ff.

399 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 393 f.; 419–434.

400 Feld-Abegg, Fürsorgewesen (1929), S. 102.

401 Zu den gesetzlichen Grundlagen der Naturalverpflegung in den Kantonen und den Tätigkeiten des interkantonalen Verbands für Naturalverpflegung vgl. Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 29–35.

402 Auf den Naturalverpflegungsstationen waren zur Aussonderung «Arbeitsscheuer» sogenannte schwarze Listen im Umlauf. Neben der Verzeigung bei der Orts- und Kantonspolizei drohten den betreffenden Personen als Sanktion eine Verpflegungssperre und der Entzug des Wanderbuchs. Zur Naturalverpflegung als verwaltungstechnisches und armenpolizeiliches Instrument vgl. Huber, «Liederlichkeit» (1990), S. 100–102.

403 Feld-Abegg, Fürsorgewesen (1929), S. 102. Zu den Arbeiterkolonien als Ergänzung zur Naturalverpflegung vgl. auch Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 37 ff.

Im Zentrum des armenfürsorgerischen Interesses standen bis 1900 laut einer Untersuchung von Michel Galli hauptsächlich drei Gruppen: die arbeitscheuen, trunk-süchtigen Bettler, die Arbeit suchenden Wanderhandwerker und die dem Müssiggang frönenden «Vaganten», die sich ihren Lebensunterhalt erbettelten oder durch Fürsorgeleistungen erschlichen.⁴⁰⁴ Wer eine fahrende Lebensweise führte, geriet rasch in Verdacht, die Gesellschaft als «Vagant» zu schädigen. Das war auch in den 1920er-Jahren noch so: «Aus dem Wandernden, der fremde Hilfe erbittet, um bei der Arbeitssuche nicht zu verhungern, wird recht häufig einer, der fremde Hilfe in Anspruch nimmt, um wandern zu können.»⁴⁰⁵ Die Bestrebungen der «Wandererfürsorge» zielten auf die Herstellung von Ordnung und Sicherheit. Es wurde versucht, verarmten und oft auch kranken Männern eine Arbeit zu vermitteln, ihnen Nahrung und medizinische Hilfe zu verschaffen.⁴⁰⁶ Die Tätigkeit des Verbands für Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsvermittlung, die sich hauptsächlich auf männliche Personen konzentrierte, bot allerdings keine Lösung des Problems.⁴⁰⁷ So konnte nur für die wenigsten Arbeitssuchenden eine Arbeit ausserhalb einer Anstalt gefunden werden – mit weitreichenden Konsequenzen.⁴⁰⁸

Zwar wurden auch «äussere Umstände», insbesondere wirtschaftliche Faktoren wie etwa die Durchsetzung der industriellen Produktion, für die anhaltende Zunahme der vagierenden Armenpopulation geltend gemacht.⁴⁰⁹ Laut Michel Galli kam im Fürsorgediskurs aber vor allem den «inneren Qualitäten» der Armen das «entscheidende Moment» zu. Es wurden zwei Gruppen unterschieden: jene, welche aus Not, und jene, die aus eigenem Antrieb ihren Wohnort verlassen hatten. Wie Galli darlegt, tendierte man dazu, von einem Selbstverschulden der betroffenen Personen auszugehen.⁴¹⁰ Verstärkt wurde diese in der Fürsorge allgemein feststellbare Tendenz durch die Verwendung von medizinisch-psychiatrischen Deutungsmustern, wie noch zu erläutern ist. Viele Argumente waren indes nicht neu. So wurde neben Willensschwäche, mangelhaft ausgebildetem Charakter und unterentwickelter Triebkontrolle die durch

404 Galli, «Landplage» (1999), S. 47 f.

405 Stammbach, *Wandererfürsorge* (1922), S. 52. Der Autor unterschied zwei Kategorien von «armen Reisenden», denn «es wäre ungerecht, alle gleich zu taxieren»: den «Handwerksburschen» einerseits, den «Landstreicher» oder «Stromer» andererseits. Auf die Frage, wie einem arbeitsfähigen Menschen geholfen werden kann, gab es für ihn nur eine Antwort: «Arbeit, statt Almosen, mit andern Worten: Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung.» Dieser Gedanke sollte seines Erachtens den staatlichen Institutionen zur «Bekämpfung des Hausbettels und Stromertums» zugrunde liegen. Vgl. ebd. S. 52, 54.

406 Zur «Verknüpfung von helfenden und kontrollierenden Aspekten» der Naturalverpflegung vgl. Huber, «Liederlichkeit» (1990), S. 100–105.

407 Obwohl Frauen keinen Zutritt zu den Naturalverpflegungsstationen hatten, geht aus statistischen Aufzeichnungen hervor, dass immer auch Frauen und Kinder von der Naturalverpflegung versorgt wurden. Vgl. ebd., S. 100.

408 1911 konnte gesamtschweizerisch lediglich 2 Prozent aller Verpflegten eine Stelle vermittelt werden. 3 Prozent wurden der Polizei übergeben. Vgl. ebd., S. 104.

409 Galli, «Landplage» (1999), S. 38.

410 Ebd., S. 41 f. Unter den Autoren befinden sich Pfarrer, Juristen und Polizeidirektoren. Leider gibt Galli weder einen Überblick über die am Fürsorgediskurs Beteiligten noch über die Anzahl und die zeitliche Verteilung der in verschiedenen Zeitschriften erschienenen bzw. seiner Analyse zugrunde liegenden Texte.

vernachlässigte Erziehung verursachte Disziplinlosigkeit beklagt und das Elternhaus als «Pflanzstätte des Vagantenthums» verantwortlich gemacht. Dabei handelte es sich notabene um sesshafte Familien, deren Sprösslinge in den Augen der Philanthropen auf Abwege geraten waren. Ebenso ist von Genussucht und Sittenlosigkeit die Rede. Der allgemeine Wertezerfall wurde auf den «Geist der gegenwärtigen Zeit» zurückgeführt. Auch die Metapher von der «Vagantität» als ansteckender Krankheit findet sich bereits in früheren Schriften.⁴¹¹

Die begüterten Schichten entwickelten als Reaktion auf die Zunahme der armen und insbesondere vagierenden Bevölkerungsgruppen nicht nur sozialreformerische Konzepte, sondern auch «geradezu phantasmagorische Feindbilder».⁴¹² Neben Krankheitsmetaphern wie dem Krebsgeschwür wurden Analogien aus der Botanik und der Biologie sowie eine kämpferische Kriegsrhetorik verwendet. So galt es, das Übel an der Wurzel anzupacken, die Schädlinge zu bekämpfen und gegen den Feind ins Feld zu ziehen.⁴¹³ Diese Bilder belegen die grosse Angst des Bürgertums vor einer sozialen Revolution.⁴¹⁴ Die Massnahmen gegen die Armut dienten in erster Linie der Erhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Sie setzten deshalb beim Individuum an. Dass «gewisse Eigenschaften oder Defekte» wie «Vorstrafen wegen Vergehen, Legitimationslosigkeit, Unreinheit (Ungeziefer), Krätze, Trunkenheit und Bettel» als «eine Folge der [nichtsesshaften] Lebensweise» gesehen wurden, ist meines Erachtens aber nicht zwingend mit der Ausblendung sozialer Ursachen von Armut gleichzusetzen.⁴¹⁵ So betonen auch Meier und Wolfensberger die prekäre Situation der Fahrenden, die sich mit den verschärften Kontrollmassnahmen noch zuspitzte. Entscheidend scheint mir vielmehr zu sein, dass die beobachteten Folgen zu «Eigenschaften und Defekten» der betroffenen Menschen erklärt wurden und nicht die Lebensbedingungen verbessert, sondern die Menschen gebessert werden sollten.

Gemäss Meier und Wolfensberger stellten die wegen «Bettel und Vagantität» verurteilten, temporär oder permanent vagierenden Angehörigen der Unterschichten mit Abstand das grösste Segment der Anstaltspopulation des 19. Jahrhunderts dar. Zwar fehlen breit angelegte Studien zum Anstaltswesen für die Schweiz, wie die beiden Autoren bemerken. Einzelfallstudien bestätigten ihrer Meinung nach aber das von Michel Foucault gezeichnete Bild der «grossen Einschliessung» seit dem

411 Zum bürgerlichen Diskurs über Nichtsesshafte im 19. Jahrhundert vgl.: Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 394–412; Galli, «Landplage» (1999), S. 40 ff.

412 Tanner, Kampf (2007), S. 100.

413 Zum deontischen Potenzial der Begrifflichkeit vgl. Treinen/Uerlings, Wandervolk (2008).

414 Laut Galli sah man die grössten Gefahren in der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der finanziellen Belastung der Volkswirtschaft und in der Entsitlichung und Degeneration des Einzelnen und der Gesellschaft. Vgl. Galli, «Landplage» (1999), S. 55 ff. – Dass die in drastischer Sprache formulierten, gegen die «Bettler gerichteten Ausmerzungsstrategien» in der Praxis auf lokaler Ebene nicht immer verfangen, zeigt Martin Huber am Beispiel der grosszügigen Vergabe von Unterstützungsscheinen durch die Zürcher Sektion des Verbands für Naturalverpflegung. Diese wurde 1893 vom Zentralvorstand aufgefordert, ihre Kontrolleure besser zu überwachen. Huber vermutet, dass «in den unteren Stufen der Beamtenhierarchie» durchaus Sympathien für die Unterstützungssuchenden vorhanden waren. Vgl. Huber, «Liederlichkeit» (1990), S. 101 f.

415 Galli, «Landplage» (1999), S. 44.

18. Jahrhundert.⁴¹⁶ Dem widersprechen die Ergebnisse der Untersuchung zur thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain von Sabine Lippuner. Wie die Historikerin aufzeigt, stellen die Eintrittsjournale keine zuverlässige Quelle dar, um Aussagen über die Berufe und die Lebensweise der Internierten zu machen. Voraussetzung für eine Internierung in Kalchrain war die bereits eingetretene oder drohende Notwendigkeit einer Unterstützung durch die Heimatgemeinde. Die Internierten gehörten im untersuchten Zeitraum (1851–1916) zu den landarmen oder landlosen Unterschichten, die Lohnarbeit als Tagelöhner, Mägde, Knechte, Heim- oder Fabrikarbeiterinnen verrichteten, sich mit Kleinhandel oder Störhandwerk und zum Teil auch mit illegalen Praktiken (wie Bettelei, Prostitution oder Kleinkriminalität) ihren Lebensunterhalt verdienten. Im Kontext der kommunalen Armenpolitik wurden, wie Lippuner ausführt, diejenigen Personen als «Vaganten» bezeichnet, die von der Polizei wegen «Schriftenlosigkeit», «Mittellosigkeit», «Bettelei», «Landstreicherei» oder «Unzucht» in die Heimatgemeinde geschafft wurden. Die Armenbehörden platzierten die «Vaganten» bei Privaten oder im Arbeitshaus. Es gab auch Gemeinden, welche ihre Angehörigen mit dem Nötigsten ausstatteten und auf Arbeitssuche schickten oder Auswanderungswilligen die Reisekosten zahlten. Erst wenn diese Strategien versagten, griffen die Behörden zur Internierung in Kalchrain. Die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt bot gemäss Lippuner eine nachhaltige und günstige Lösung, um «Vaganten» für eine gewisse Zeit in Gewahrsam zu nehmen.⁴¹⁷

Wie in dieser Arbeit noch ausgeführt wird, fehlte es in der Schweiz des 20. Jahrhunderts nicht nur an geeigneten Anstalten, sondern den Gemeinden oft auch an Mitteln zur Deckung der Versorgungskosten. Der von städtischen Institutionen, Verbänden und der Wissenschaft geprägte Diskurs und die kommunale Rechts- und Fürsorgepraxis können nicht gleichgesetzt werden. Das föderalistisch organisierte Fürsorgewesen mit seinen subsidiären Verantwortlichkeiten unterscheidet die Schweiz wesentlich vom zentralistischen französischen Staat, den Foucault untersuchte. Unterschiede gibt es auch zu Deutschland, wo die Kompetenz der Fürsorge ebenfalls in den Bereich der Bundesländer fiel.⁴¹⁸ Während die Anstaltsversorgungen zwischen 1900 und 1924 in Deutschland 50 bis 60 Prozent der Fremdplatzierungen ausmachten, lag ihr Anteil in der Stadt Zürich (Armenpflege und Amtsvormundschaft) bei durchschnittlich 20 Prozent.⁴¹⁹ Vergleiche sind allerdings schwierig, denn Versorgungen konnten in der Schweiz aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen angeordnet werden.⁴²⁰

416 Meier/Wolfensberger, «Heimat» (1998), S. 387.

417 Lippuner, Bessern (2005), S. 90–93, 163, 170–174, 183–186.

418 Auch in Deutschland vermochte sich das Arbeitshausprinzip als generelle und vorrangige Form des Armenwesens aus primär politischen Gründen nicht durchzusetzen, denn es gab in Deutschland wie in den einzelnen deutschen Staaten keine zentrale Gewalt die einheitliche Grundsätze für die Ausgestaltung des Armenwesens hätte aufstellen können. Vgl. dazu: Sachsse/Tennstedt, Geschichte (1980), S. 248 ff.; Sachsse/Tennstedt, Geschichte (1988), S. 87 ff., S. 146.

419 Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 21.

420 Vgl. Kapitel 3.1.

Hinzu kommt, dass die kantonalen Bestimmungen für «Bettel und Landstreicherei» sich nicht nur in verschiedenen Rechtsquellen (Strafgesetzbüchern, Polizeiverordnungen und Armengesetzen) finden, sondern auch unterschiedliche Legaldefinitionen aufweisen, wobei teilweise gänzlich auf eine Definition verzichtet wurde.⁴²¹ Uneins waren sich die Juristen zudem darüber, ob die Mittellosigkeit ein Erfordernis für zu ergreifende Massnahmen darstellte.⁴²² Der Kanton Tessin internierte «Vaganten» und der Kanton Bern «Zigeuner», wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährdeten oder das «Publikum in hohem Masse belästigten». In Graubünden und Glarus bildete die «Vagantität» allein einen Internierungsgrund.⁴²³ Im Berner Armenpolizeigesetz von 1912 fallen die «Zigeuner», die «ja gewisse Arbeiten verrichten», unter die Bestimmungen, obwohl das Umherziehen in Verbindung mit einem Wandergewerbe, wie der Jurist Otto Frauenlob 1939 mit Verweis auf das Heimatlosengesetz von 1850 in seiner Dissertation darlegte, nicht rechtswidrig war.⁴²⁴ Während Ausländerinnen und Ausländer des Landes verwiesen werden konnten, drohte den «Bettlern» und «Landstreichern» schweizerischer Nationalität «je nach Umständen» die «Heimschaffung», das heisst die Überführung in ihre Heimatgemeinde.⁴²⁵

Ging man Ende 19. Jahrhundert von 20'000 bis 40'000 «die Schweiz jährlich durchstreifenden Bettlern und Vaganten» aus, die dem Staat Kosten von 6 bis 7 Millionen Franken verursachten,⁴²⁶ ergaben die im September 1926 vom eidgenössischen Arbeitsamt bei den Kontrollstationen des Verbands für Naturalverpflegung erstmals durchgeführten Erhebungen die vergleichsweise bescheidene Zahl von 670 «Wanderern», die in den Wintermonaten allerdings anwuchs.⁴²⁷ Trotzdem vermochten die Arbeiterkolonien laut Wilhelm Feld-Abegg nicht alle «Wanderarbeitslosen» aufzunehmen.⁴²⁸ Gemäss seinen Ausführungen fehlte es nicht nur an Geldmitteln, um neue Anstalten zu errichten, sondern auch an den rechtlichen Befugnissen zur zwangsweisen Unterbringung «entgleister Jugendlicher».⁴²⁹ Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert gerieten vermehrt Jugendliche, welche die gesellschaftlichen Normen gefährdeten, in den Fokus der Fürsorge.⁴³⁰ Das zeigt sich auch in der Gesetzgebung.⁴³¹ Jugend-

421 Frauenlob, Bettel (1939), S. 39–40. Zu den Normen des Straf-, Verwaltungs- und Vormundschaftsrechts vgl. auch Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 44–71.

422 Frauenlob, Bettel (1939), S. 69 f.

423 Bossart, Freiheit (1965), S. 64.

424 Frauenlob, Bettel (1939), S. 68 f.

425 Ebd., S. 81.

426 Galli, «Landplage» (1999), S. 36 f.

427 Feld-Abegg, Fürsorgewesen (1929), S. 102.

428 Ebd., S. 103. Mitte der 1940er-Jahre existierten fünf Arbeiterkolonien in den Kantonen Bern (Tannenhof seit 1889), Thurgau (Herdern seit 1895), Basel-Landschaft (seit 1904), Graubünden (Realta seit 1924) und Aargau (Murimooos seit 1932) für insgesamt 540 Kolonisten. Administrativ Versorgte wurden aber auch in Arbeiterziehungsanstalten und Gefängnisse eingewiesen. Vgl. dazu: Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 38, 64, 71; Steiger, Handbuch (1948), S. 375–377.

429 Feld-Abegg, Fürsorgewesen (1929), S. 103.

430 Vgl. Kapitel 3.1. Für Deutschland vgl. Peukert, Grenzen (1986), S. 54 ff.

431 So regelte das Zürcher «Versorgungsgesetz» vom 24. 5. 1925 auch die Versorgung von «sittlich verdorbene[n] oder gefährdet[n]» und renitenten Jugendlichen durch die Verwaltungsbehörden. Vgl. das Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheits-

liche bildeten nach der Altersgruppe der 20- bis 30-Jährigen laut Berechnungen von Rudolf Waltisbühl zu Beginn des Jahrhunderts den grössten Anteil der Bezüger von Naturalverpflegungen. Ihr Anteil sank indes kontinuierlich von fast 25 Prozent 1884 auf unter 5 Prozent Mitte der 1920er-Jahre.⁴³² Nach dem Ersten Weltkrieg verlor der «Wanderbettel» insgesamt an Bedeutung. Verlässliche Zahlen dazu gibt es allerdings aufgrund der unterschiedlichen Rechtspraxis und Meldepflicht sowie der fehlenden Statistiken in den Kantonen keine.⁴³³ Nach einem neuerlichen Anstieg während der Wirtschaftskrise Mitte der 1930er-Jahre gelang es laut Frauenlob bereits vor dem Kriegsausbruch 1939, den «Bettel» und die «Landstreicherei» auf ein «erträgliches Mass» zu reduzieren.⁴³⁴ Die Mobilmachung zu Beginn des Zweiten Weltkriegs und die damit verbundene Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften sowie die Einführung der Arbeitsdienstpflicht führten zum weiteren Rückgang des «Wanderbettels».⁴³⁵ Bei der Durchsicht der vielen 100 Namen auf den «schwarzen Tafeln» in den Naturalverpflegungsstationen, auf denen die «Arbeitsscheuen» verzeichnet wurden, ist Rudolf Waltisbühl überdies kein einziger «verdächtiger» Name aufgefallen, «d. h. ein Name eines Jennischen», wie die sogenannten Vaganten in den 1940er-Jahren vermehrt bezeichnet wurden.⁴³⁶

trinkern vom 24. Mai 1925, in: Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 33, Zürich 1927, S. 136–144.

- 432 Die Anzahl der 20- bis 30-Jährigen sank in dieser Zeit von über 45 Prozent auf rund 20 Prozent. Bis Ende der 1930er-Jahre machten sie ebenfalls weniger als 5 Prozent aus. Hingegen stieg die Anzahl der 50- bis 60-Jährigen von unter 10 Prozent im Jahr 1894 kontinuierlich an und schnellte bis Anfang der 1940er-Jahre auf über 45 Prozent hoch. Den zweithöchsten Anteil machten damals die 40- bis 50-Jährigen mit über 20 Prozent aus. Vgl. Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 84.
- 433 Die Naturalverpflegung erreichte nur zirka zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung. So fehlen für den Kanton Graubünden und Tessin wie auch für die Westschweiz entsprechende Zahlen. Vgl. dazu: Feld-Abegg, *Fürsorgewesen* (1929), S. 102; Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 74.
- 434 Frauenlob, *Bettel* (1939), S. 14. Gemäss der von Rudolf Waltisbühl angefertigten Grafik sank die Zahl der für Naturalverpflegung abgegebenen Gutscheine von rund 300'000 Mitte der 1930er-Jahre auf unter 100'000 im Jahr 1939. Gemäss seiner Schätzung, dass die «Wanderer» den 15. bis 20. Teil der abgegebenen Gutscheine bezogen (Mehrfachbezüge eingerechnet), dürfte die Zahl der «Wanderer» von zirka 20'000 auf 6000 gefallen sein. Anfang der 1940er-Jahre nimmt die Zahl der abgegebenen Gutscheine kontinuierlich ab und sinkt gegen Null. Vgl. Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 73.
- 435 Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 80. Auch die Zahl der Entscheide betreffend «administrativer Versorgungen» (mündiger, nicht straffälliger Erwachsener) im Kanton Bern ging seit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs kontinuierlich zurück. Nach dem Kriegsende waren es noch rund 100 Einweisungen pro Jahr. Diese rückläufige Entwicklung entsprach einer gesamtschweizerischen Tendenz, wie Tanja Rietmann in ihrer Dissertation darlegt. Während der wirtschaftlichen Krisenjahre und unter dem starken Konformitätsdruck in der Zwischenkriegszeit waren die angeordneten Einweisungen zeitweise auf über 350 pro Jahr angestiegen. Vgl. Rietmann, «Liederlich» (2013), S. 91–96, 129–134. – Laut dem «Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz» waren 1946 landesweit 1628 Männer und 330 Frauen (ab 21 Jahren) zur Arbeitserziehung und Verwahrung in Anstalten untergebracht. Vgl. Steiger, *Handbuch* (1948), S. 376 f. – Im Kanton Bern waren es im gleichen Jahr 87 Männer und 26 Frauen. Vgl. Rietmann, «Freiheit» (2006), S. 300.
- 436 Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 88. Vermutlich stützte Waltisbühl sich bezüglich der Na-

Etablierung einer nationalen «Zigeunerpolitik» um 1900

Die Hälfte der von den Naturalverpflegungsstationen Ende des 19. Jahrhunderts registrierten «Bettler und Vaganten» waren Ausländer.⁴³⁷ Dies dürfte die Kantone darin bestärkt haben, beim Bund eine Einreisesperre für die als «Zigeuner» bezeichneten ausländischen Fahrenden zu erwirken. Die Grenzkontrolle unterstand zwar der Hoheit der Kantone. Sie konnten sich auf ihr souveränes Recht berufen, Fremden den Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu verbieten.⁴³⁸ Seit der Gründung des Bundesstaats 1848 war es ihnen aber nur noch möglich, Personen «heimlich» über die Landesgrenzen abzuschieben. Der liberale Bundesstaat pflegte eine Grenzpolitik nach dem Prinzip der Freizügigkeit und garantierte auch Angehörigen fremder Staaten, sich in der Schweiz aufzuhalten und niederzulassen.⁴³⁹ Das Recht der Kantone war durch die bilateralen Staatsverträge stark beschnitten worden. So konnten Ausländer nur nach einer Verletzung der bestehenden Vereinbarungen mit grossem Verwaltungsaufwand ausgewiesen werden.⁴⁴⁰

Insbesondere die Polizeibehörden hielten eine wirksamere «Bekämpfung des Zigeunerunwesens» für immer dringlicher. 1872 wandte sich erstmals eine Kantonsregierung in der «Zigeunerfrage» an die Bundesbehörden. Diese sahen jedoch keinen Handlungsbedarf. In der Folge erliessen mehrere Kantone eigenmächtig ein «absolutes Eintrittsverbot» für «Zigeuner». Der Bundesrat lehnte noch 1878 eine Ausdehnung der Bestimmungen mit dem Hinweis auf die bilateralen Niederlassungsverträge ab und verweigerte seine Mitwirkung. Die Kantone indes waren weiterhin um eine eidgenössische Regelung bemüht. 1888 empfahl der Bundesrat allen Kantonen, den Beschluss der 1887 abgehaltenen Konferenz kantonaler Polizeidirektoren zur Nachahmung, wonach «Zigeunern ohne Ausnahme die schweizerische Grenze zu verschliessen» sei, mit der Angabe, dass Preussen (1870) und Bayern (1885) bereits ein Einreiseverbot für «Zigeuner» verhängt hatten. Der Bundesrat kam auch der Anregung des Kantons Schaffhausen nach, die Grenzwächter zur Unterstützung des Polizeidienstes bei der Zurückweisung der «Zigeuner» an der Landesgrenze heranzuziehen. Auf Ersuchen des Kantons Aargau wurde der Geltungsbereich der bundesrätlichen Weisung an das Grenzwachkorps 1896 auf weitere Zollkreise ausgeweitet.⁴⁴¹

Die «Zigeunerfrage» bildete auch ein dringliches Anliegen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD).⁴⁴² Sie hatte den Ausschlag für die

men auf die Angaben von Alfred Siegfried, der ihn bei seiner Arbeit beraten und ihm bei der Sammlung des Materials geholfen hatte, wie aus dem Dankeswort der Publikation hervorgeht.

437 Huber, «Liederlichkeit» (1990), S. 103. Auch gemäss Galli stammte die «grösste Gruppe der Nicht-Sesshaften» aus dem Ausland. Vgl. Galli, «Landplage» (1999), S. 42.

438 Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 26.

439 Den Juden wurde dieses Recht allerdings erst 1866 zugestanden. Die in der Bundesverfassung verankerte Niederlassungsfreiheit wurde 1874 zudem dahingehend erweitert, dass zugezogene Schweizer Bürgerinnen und Bürger auch in den Gemeinden politische Rechte erhielten. Vgl. dazu Sandro Guzzi-Heeb, Niederlassungsfreiheit, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10369.php (Version vom 6. 8. 2009).

440 Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 2.1.

441 Egger, Bundesstaat (1982), S. 53–57; Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 2.1.

442 Zur Debatte über die «Zigeunerfrage» der Interkantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz vgl. Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 25–38.

Gründung der Institution 1905 gegeben. Im Nachgang zur ersten Sitzung ersuchten die Justiz- und Polizeidirektoren den Bundesrat, insbesondere die Ausschaffung der «Zigeuner» erneut zu prüfen.⁴⁴³ Der Bundesrat erliess im Juli 1906 schliesslich ein Kreisschreiben an die Kantone mit «Massregeln [...], welche geeignet erscheinen, unser Gebiet von diesen lästigen Eindringlingen freizuhalten». Er begründete diese mit dem «vermehrten Auftreten von Zigeunerbanden an unserer Landesgrenze» sowie damit, dass mehrere deutsche Länder, Österreich und Italien den «Zigeunern» den Grenzübertritt verwehrten. Der Bundesrat ersuchte die Grenzkantone, die «Landesgrenze gegen die Zuwanderung von Zigeunern aufs sorgfältigste abzuschliessen». Zudem untersagte er den schweizerischen Transportgesellschaften die Beförderung von «Zigeunern». Mit diesen Massnahmen hoffte der Bundesrat, das Land «von der lästigen Zigeunerplage möglichst freizuhalten».⁴⁴⁴ Damit fand die bisher vom Bund praktizierte Politik der Freizügigkeit ein Ende.

Die Etablierung einer nationalen «Zigeunerpolitik» verschob das Problem auf die internationale Ebene. Die von der Schweiz angestossene Zusammenarbeit mit den umliegenden Staaten scheiterte allerdings an der mangelnden Kooperationsbereitschaft. Diese verweigerten die Unterzeichnung einer gemeinsamen Strategie aus unterschiedlichen Gründen.⁴⁴⁵ Österreich verwies auf seine Bürgerrechtspolitik und den fehlenden Einbezug der osteuropäischen Staaten. Zudem fehlte eine übereinstimmende Definition. Deutlich wurde dies etwa, als 1911 das fünf Jahre zuvor vom Bund erlassene Transportverbot für «Zigeuner» ins Betriebsreglement der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Bodensee aufgenommen werden sollte. Die österreichischen Behörden sahen darin einen unrechtmässigen Ausschluss eines «bestimmten Volkstammes (Zigeuner) von der Beförderung». Die Transportgesellschaft verzichtete schliesslich auf die Änderung des Reglements, obwohl von schweizerischer Seite «ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass unter <Zigeuner> weniger [!] ein besonderer Volksstamm als vielmehr herumziehendes, nach Zigeunerart lebendes Volk verstanden sei».⁴⁴⁶

Deutschland war darauf bedacht, zuerst eine einheitliche Regelung zwischen den Ländern zu erwirken. Frankreich lehnte wie Österreich den Vorschlag einer «Zwangseinbürgerung» der «Zigeuner» ab. Italien behauptete, auf seinem Hoheitsgebiet keine «Zigeuner» zu haben, und wies einreisende «Zigeuner» seit 1888 strikte zurück, was bereits zu Konflikten mit der Schweiz geführt hatte. Österreich sicherte seit 1860 seine Grenzen gegen die aus Ungarn einwandernden «Zigeuner». Seit 1897 hatten in Österreich alle kommunalen Behörden ein «Zigeuner-

443 Ebd., S. 25, 29.

444 Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, 11. 7. 1906. BAR, E 21, 20603. Das Kreisschreiben wird zitiert nach: BBl 1906 IV, S. 349 ff., in: Egger, Bundesstaat (1982), S. 59 f.

445 Der unterzeichnungsbereite Konventionsentwurf der Schweiz sah ein Zwangseinbürgerungsverfahren für alle Zigeuner in den vertragsschliessenden Ländern, die Schaffung einer ständigen internationalen Kommission und den Informationsaustausch über nationale Zigeunerregistaturen vor. Vgl. ebd., S. 64.

446 Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 7. 5. 1912. BAR, E 21, 20601. Zitiert nach: Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 1.2.

verzeichnis» zu führen, das eine getrennte Erfassung von fremden und einheimischen «Zigeunern» vorsah. Gleichzeitig wurden die Kontroll- und Strafbestimmungen für inländische «Zigeuner» verschärft. In der zwei Jahre später in München errichteten «Zigeunerzentrale» wurden bis 1905 die Signalelemente von 3350 Personen im «Zigeunerbuch» erfasst. Alle Nachbarstaaten der Schweiz ergriffen somit um die Jahrhundertwende polizeiliche und grenzsichernde Massnahmen gegen «Zigeuner». ⁴⁴⁷

In der Schweiz wurde Eduard Leupold, seit 1905 Adjunkt in der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, 1907 mit der Ausarbeitung eines «Programms betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage» beauftragt. Er hatte sich bereits mit der Planung einer internationalen Konferenz beschäftigt, die aber nicht zustande kam. In der Folge entwickelte er in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ein Verfahren zur Internierung, Identifizierung, Registrierung und Ausweisung ausländischer «Zigeuner» aus der Schweiz. ⁴⁴⁸ Auf Antrag des Vorsitzenden der Polizeidirektorenkonferenz, des Luzerner Nationalrats und Polizeidirektors Heinrich Walther, bewilligte das Parlament im Dezember 1910 einen jährlichen Kredit von 2000 Franken zur «Bekämpfung des Zigeunerunwesens». ⁴⁴⁹ Das sogenannte Leupold-Verfahren wurde ab 1912 umgesetzt und 1913 von der interkantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz offiziell bestätigt. Es bildete in den folgenden Jahren die Grundlage der auf «Abschreckung» und «Ausweisung» basierenden «Zigeunerpolitik» von Bund und Kantonen. ⁴⁵⁰

Zur zentralen Erfassung der «Zigeuner» war im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement auf Leupolds Anregung bereits 1911 ein «Zigeunerregister» nach dem Vorbild der Münchner «Zigeunerzentrale» errichtet worden. ⁴⁵¹ Dabei sollte auch das unlängst eingeführte anthropometrische Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei handelte es sich um ein komplexes Verfahren zur Personenidentifizierung, das unter anderem die detaillierte Erhebung von Körpermerkmalen umfasste. Leupold kam damit (laut seinem Bericht zum Programmentwurf) einem Wunsch der kantonalen Polizeidirektoren nach. ⁴⁵² In dem Register wurden (laut einem Auszug von 1914)

447 Egger, Bundesstaat (1982), S. 64; Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 2.3. Huonker und Ludi gehen davon aus, dass der Schweiz im europäischen Kontext eine Vorbildfunktion im Bereich der «Zigeunerpolitik» zukam, indem sie Schweden als Beispiel anführen, das erst 1914 ein Einreiseverbot für «Zigeuner» erliess. Vgl. Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 36.

448 Zum sogenannten Leupold-Verfahren vgl.: Egger, Bundesstaat (1982), S. 65–70; Schwager, Fingerabdruck (2002), S. 58–63; Huonker, Schweizerische Zigeunerpolitik (2003), S. 35–37; Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 32–35.

449 Schwager, Fingerabdruck (2002), S. 59.

450 «Programm zur Bekämpfung der Zigeunerplage», 3. 10. 1911. BAR, E 21, 206005. Zitiert in: Egger, Bundesstaat (1982), S. 65–67.

451 Eduard Leupold weilte zu diesem Zweck im Dezember 1907 in München. Vgl. ebd., S. 62.

452 Der Bericht von Leupold zum Programmentwurf ist zitiert in: ebd., S. 62 f. – Zur Einführung des anthropometrischen Verfahrens in der Schweiz von 1891 bis zirka 1912 vgl. Schwager, Fingerabdruck (2002), bes. S. 27–44. Mit der Sammlung kantonaler anthropometrischer Daten auf eidgenössischer Ebene begann das 1904 gegründete Zentralpolizeibüro, das dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstand. Laut dem «Programm zur Bekämpfung der Zigeunerplage» vom Oktober 1911 forderten die schweizerischen Polizeidirektoren eine

die Daten aller von der Polizei in den Kantonen erkennungsdienstlich erfassten Fahrenden erfasst. Sie sollten explizit dem grenzübergreifenden Austausch dienen.⁴⁵³ Das Register ist heute nicht mehr auffindbar. Es bleibt deshalb unklar, wie viele Personen aufgrund welcher Kriterien darin erfasst waren.⁴⁵⁴ Alfred Siegfried bezog als Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» keine Daten aus dem «Zigeunerregister». Da er, wie aus den Vormundschaftsakten ersichtlich ist, Auszüge aus anderen eidgenössischen Registern wie zum Beispiel dem Strafregister erhielt, liegt die Vermutung nahe, dass das «Zigeunerregister» für ihn nicht von Interesse war, weil es hauptsächlich ausländische Fahrende verzeichnete.⁴⁵⁵

Zum selben Zeitpunkt wie andere europäische Staaten erliess die Schweiz somit nicht nur eine Grenzsperrung für «Zigeuner», sondern führte auch Verfahren zu deren Identifikation und Registrierung ein, die für die Praxis der schweizerischen Kriminalistik massgebend waren und mit denen von den Kantonen, wie Untersuchungen von Nicole Schwager aufzeigen, sowohl «Bettler» und «Vagabunden» wie auch «Zigeuner» registriert werden sollten.⁴⁵⁶ Gemäss den polizeilichen Instruktionen sollten die «Vagabunden» anthropometrisch und daktyloskopisch, das heisst mit Fingerabdruck, erfasst werden, weil sich aus den «Reihen dieser Müssiggänger [...] hauptsächlich die Gewohnheitsverbrecher» rekrutieren würden. Die Erfassung der «Zigeuner» hingegen diene in erster Linie dazu, sie am Grenzübertritt in die Schweiz zu hindern.⁴⁵⁷ Der Begriff «Zigeuner» taucht im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Erfassung in der Schweiz um 1900 auf.⁴⁵⁸

Das von Eduard Leupold erstellte «Programm zur Bekämpfung der Zigeunerplage», das seit Oktober 1911 vorlag, enthält die folgende Umschreibung des Begriffs «Zigeuner»:

«Unter Zigeuner werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmässig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung

daktyloskopische Registratur, d. h. eine Sammlung der Fingerabdrücke, als Annex zum «Zigeunerregister». Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement führte 1912 ein daktyloskopisches Zentralregister ein. Vgl. ebd., S. 34, 50, 62.

453 Egger, Bundesstaat (1982), S. 66 f.; Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 35 f.; Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 32.

454 Auf die Existenz und Verwendung des Registers verweisen die Akten der Bundesbehörden und die Korrespondenz zwischen Bund und Kantonen. Zudem enthalten Personendossiers von «Zigeunern» zuweilen ein Doppel von Personalbögen der Registratur. Vgl. Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 16.

455 Der Tatbestand der «Landstreicherei» war zumeist in den Armengesetzen kodifiziert. Für die Kantone bestand deshalb keine Veranlassung für eine Meldung zuhanden des Zentralstrafregisters. Vgl. Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 75. – Siegfried interessierte sich für die Auszüge aus den Strafregistern, um belastendes Material für die Anwendung von Kinderschutzmassnahmen vorlegen zu können. Vgl. Kapitel 5.

456 Schwager, Fingerabdruck (2002), bes. S. 41–44, 56. Nicole Schwager schreibt eine Dissertation zu diesem Thema: Mit Massstab und Druckerschwärze gegen das Verbrechen. Zur Praxis der polizeilichen Identifikationstechniken Bertillonage und Daktyloskopie in der Schweiz, 1890–1925.

457 Zitiert nach ebd., S. 50.

458 Zur Erfassung der «Zigeuner» vgl. ebd., S. 57–63, 272.

von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist.»⁴⁵⁹

Im Fokus der Behörden standen schriften- beziehungsweise staatenlose Personen ohne festen Wohnsitz und geregelte Lohnarbeit. Die bereits 1907 formulierte Definition war mit der Forderung an die Nachbarstaaten verbunden, die aus ihrem Gebiet in die Schweiz eingewanderten «Zigeuner» einzubürgern. Im Vordergrund stand einerseits der Schutz des lokalen Kleingewerbes, andererseits die Bekämpfung des «Wanderbettels» und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.⁴⁶⁰ Die Definition betraf in erster Linie rechtlich und sozial benachteiligte Personen.

Der in der Forschung vertretene These, dass in der Schweiz bis zum Ersten Weltkrieg ein «soziographischer Zigeunerbegriff» massgeblich war, ist mit Vorsicht zu begegnen.⁴⁶¹ Zwar bildete die nichtsesshafte Lebensweise auf dem Papier das entscheidende Kriterium für die Klassifikation von Personen als «Zigeuner». Doch ermöglichte die unbestimmte Definition unterschiedlichste Auslegungen.⁴⁶² Die Bundesanwaltschaft schloss zwar explizit aus, dass sich die Massnahmen gegen «Abkömmlinge einer bestimmten Rasse oder sonst in ethnographischer oder kultureller Beziehung zusammengehörende Personen» richten, sondern ausschliesslich Personen betreffen sollten, deren Lebensweise nicht «mit den Normen des neuzeitigen geordneten Staatslebens» in Einklang stand.⁴⁶³ Ebenso wurde die von Eduard Leupold vorgeschlagene Ausweisung der «Zigeuner» in Anwendung des Artikels 70 der Bundesverfassung ausgeschlossen. Doch auch der im Dezember 1912 vom Vorsteher des EJPD, Eduard Müller, nach verwaltungsinternen Abklärungen gefällte diesbezügliche Entscheid änderte nichts am Verfahren.⁴⁶⁴ Die «Zigeuner»

459 Das in der Endfassung vom Oktober 1911 vorliegende «Programm zur Bekämpfung der Zigeunerplage» enthält einen Verweis auf die Definition, wie sie im Entwurf zur Beratung der projektierten, aber nie zustande gekommenen internationalen «Zigeunerkonferenz» zu finden ist, der zwischen 1906 und 1907 ebenfalls von Eduard Leupold ausgearbeitet worden war. Die Definition der «Zigeuner» und das «Programm» von 1911 sind zitiert in: Egger, Bundesstaat (1982), S. 64–67.

460 In diesen Kontext gehört auch die bereits im Oktober 1906 herausgegebene Direktive der Interkantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, Hausierpatente nur noch an Schweizer oder in der Schweiz niedergelassene Ausländer zu vergeben, deren Heimatstaaten Gegenrecht hielten. Die Autonomie der Kantone in der «Hausierfrage» sollte bis zur bundesgesetzlichen Regulierung gewahrt bleiben. Vgl. Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 29 f.

461 Vgl. Kapitel 1.6.

462 Huonker, Schweizerische Zigeunerpolitik (2003), S. 11, 34; Gschwend u. a., Geschichte der KKJPD (2005), S. 28.

463 Die Schweizerische Bundesanwaltschaft an das EJPD, 5. 4. 1907. Zitiert in: Huonker, Schweizerische Zigeunerpolitik (2003), S. 34.

464 Die Frage, ob eine fremdenpolizeiliche Ausweisung aufgrund des Artikels 70 der Bundesverfassung erfolgen könne, wurde auch im Kommentar von Walther Burckhardt (BBl 1913 II, S. 631) verneint, denn gemäss Rudolf Waltisbühl ist nicht jede Störung der gesetzlichen Ordnung eine Gefährdung der inneren Sicherheit, sondern nur jenes Verhalten, welches die Herrschaft der staatlichen Gewalt gefährdet. So lehne es der Bundesrat mit Recht ab, den Artikel 70 auf die «Zigeuner» anzuwenden. Dennoch ist Waltisbühl der Meinung, dass diese die innere Sicherheit gefährden würden. Ein Landesverweis ausländischer «Vaganten» aufgrund des Strafgesetzbuchs sahen die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug (Polizeistrafgesetzbuch), Basel-

wurden aufgrund ihrer fahrenden Lebensweise und fehlenden Staatszugehörigkeit nach der Internierung und Registrierung weiterhin «heimlich» über die Grenze abgeschoben.⁴⁶⁵ Die unwürdige Vertreibung der «Zigeuner» durch die Kantone fand nun zwischen den Nationalstaaten statt.

Auch auf kantonaler Ebene wurden verschiedene Kriterien zur Kategorisierung von Personen als «Zigeuner» verwendet, wie die in der Lizentiatsarbeit von Averell Hilfiker zitierten Beispiele zeigen.⁴⁶⁶ So ergab eine 1910 durchgeführte Untersuchung der Schweizerischen Bundesbahnen, dass die «Seiltänzergesellschaft», an die im solothurnischen Hägendorf Billette verkauft worden waren, «nicht unter den Begriff ‹Zigeuner› rangiert [!] werden könne». Die Kantonspolizei Luzern betrachtete diese Personen hingegen «als Zigeuner oder fahrendes Volk». Die Zürcher Kantonspolizei gab 1920 wiederum an, seit dem Ersten Weltkrieg keine «Zigeuner» mehr auf ihrem Gebiet zu haben,⁴⁶⁷ verzeichnete in ihrem Register aber «Vaganten», darunter auch ausländische Staatsbürgerinnen und -bürger.⁴⁶⁸ Die semantischen Überschneidungen der verschiedenen Bezeichnungen sowie die unterschiedlichen Bedeutungszuschreibungen je nach Verwendungskontext stellen die Forschung vor ein besonderes Problem: es bleibt oft unklar, welche Personen oder Personengruppen damit erfasst wurden.⁴⁶⁹

Die Unschärfe des «Zigeunerbegriffs» gestand den Behörden einen grossen Ermessensspielraum zu. Sie öffnete Tür und Tor für subjektive Zuschreibungen und die Anwendung biologistischer, rassistischer, sozialhygienischer und eugenischer Deutungsmuster, die in dieser Zeit Bedeutung erlangten. Aufgrund meiner Untersuchungen kann ich jedoch keine tendenzielle Überlagerung eines ordnungspolitisch-polizeilichen durch einen biologisch-eugenischen Diskurs erkennen.⁴⁷⁰ Die unterschiedlichen Spezialdiskurse (Polizei, Fürsorge, Heilpädagogik, Kriminologie, Psychiatrie, Forensik) boten meines Erachtens vielmehr ein vielfältiges Repertoire an Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsmustern, die sich je nach Situation

Landschaft, Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Neuenburg vor. Der Kantonsverweis von inländischen «Vaganten» erfolgte dagegen meist aufgrund des Armenrechts, insbesondere bestimmt durch das interkantonale Konkordat vom 1. Juli 1937 über die wohnörtliche Unterstützung. Vgl. Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 57.

465 Da Huonker und Ludi nur die Stellungnahme des Leiters der Polizeiabteilung (18. 10. 1912) und den Schlussbericht der Polizeiabteilung von Eduard Leupold (25. 10. 1912) berücksichtigen, nicht aber den in dieser Frage massgeblichen Standpunkt des Vorstehers des EJPDs, Eduard Müllers (23. 12. 1912), folgern sie, dass «das EJPD [nach verwaltungsinternen Abklärungen] zum Schluss gelangte, dass ausländische ‹Zigeuner› ihrer nicht sesshaften Lebensweise wegen eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen und deshalb nach Art. 70 BV aus der Schweiz auszuweisen seien». Müller jedoch verneinte die Frage, dass die «Zigeuner» die «innere oder äussere Sicherheit» gefährden, was eine Anwendung des Gesetzesartikels ausschloss. Vgl. dazu: Huonker, Schweizerische Zigeunerpolitik (2003), S. 34 f.; Egger, Bundesstaat (1982), S. 68 f.; Schwager, Fingerabdruck (2002), S. 61, Anm. 358. Der Bericht der Bundesanwaltschaft mit Müllers Notiz datiert vom 23. 12. 1912. Vgl. BAR, E 21, 206006. Die Notiz ist zitiert in: Egger, Bundesstaat (1982), S. 69.

466 Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 3.1.

467 Ebd., Kapitel 5.1.

468 Vgl. Kapitel 5.6.

469 Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 11; Schwager, Fingerabdruck (2002), S. 49 ff.

470 Meier, Zigeunerpolitik (2007), S. 234; Galli, «Landplage» (1999).

und Intention veränderten.⁴⁷¹ Der «Zigeunerbegriff» formierte sich im Schnittpunkt verschiedener Spezialdiskurse. Für diskursive Elemente, die gleichzeitig in verschiedenen Diskursen auftreten, verwendet der Sprachwissenschaftler Jürgen Link den Begriff Interdiskurs. Dieser zeichnet sich durch eine variable und teilweise widersprüchliche semantische Ausprägung des Begriffs aus.⁴⁷²

Der «Zigeunerbegriff» kam in der Schweiz im Zusammenhang mit ordnungspolitischen Anliegen auf nationaler Ebene zur Anwendung. In der kantonalen Sozialpolitik sprach man hingegen in der Regel von «Vaganten».⁴⁷³ Bereits die begriffliche Differenzierung verweist auf die unterschiedliche Ausrichtung und Zielsetzung der involvierten Instanzen. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, ob Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder ausländische beziehungsweise staatenlose Personen im Fokus der Behörden standen. Der im Zusammenhang mit der Armutproblematik Ende des 19. Jahrhunderts unter anderen Vorzeichen wieder virulent gewordene «Vaganten»-Diskurs war stärker als zuvor, aber nicht hauptsächlich von biologistischen und zunehmend psychiatrischen Erklärungsmustern durchsetzt. Sie ermöglichten eine weitere Flexibilisierung des «Zigeunerstereotyps». Die moderne Konstruktion des «Zigeuners» oszillierte auch in der Schweiz zwischen anthropologischen und soziologischen Deutungsansätzen.⁴⁷⁴ Unter «Zigeuner» konnte, wie oben erwähnt, sowohl ein «Volksstamm» als auch «herumziehendes, nach Zigeunerart lebendes Volk» verstanden werden.⁴⁷⁵

Gemäss dem Historiker Franz Egger entstand die «Zigeunerfrage» aus dem Unvermögen der Kantone, dem Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit von 1850 nachzukommen, welches im Artikel 18 festhielt, dass «ausländische Vaganten» in ihren Heimatstaat zu überführen sind.⁴⁷⁶ Ausschlaggebend für die Ausweisungsprobleme waren indes vielmehr die rechtlichen Verflechtungen von Bund und Kantonen sowie die internationalen Abkommen.⁴⁷⁷ Der Bundesrat machte die Kantone zwar mit Bezugnahme auf das Heimatlosengesetz darauf aufmerksam, dass das heimliche Abschieben von Personen unter den Kantonen verboten sei, nachdem die Kantone den Bundesrat wiederholt auf die «fast mittelalterlichen Zustände» des gegenseitigen Hin-und-Her-Schiebens hingewiesen hatten. Die bis zum Erlass des Gesetzes 1850 übliche polizeiliche Praxis gegenüber «Heimatlosen und Vaganten» erschien Ende des 19. Jahrhunderts aber bereits als Relikt aus einer dunklen Zeit. Als wirksamstes

471 Zur «begrifflichen Verwirrung» in der nationalsozialistischen Zigeunerpolitik aufgrund mehrerer miteinander konkurrierender Klassifizierungen vgl. Meuser, *Vagabunden* (1996), S. 123 f.

472 Link, *Literatur als Interdiskursanalyse* (1988), S. 284–286.

473 Eine Ausnahme bildet das Armenpolizeigesetz des Kantons Bern von 1912, das den Begriff «Zigeuner» verwendet. Aus der parlamentarischen Beratung zur Legiferierung wird deutlich, dass sich diese Terminologie an die zu Beginn des Jahrhunderts auf nationaler Ebene geführte Zigeunerdebatte der Polizeidirektoren anlehnte. In den Versorgungsstatistiken der kantonal-bernerischen Verwaltung werden die «Zigeuner» aber nicht als eigene Kategorie ausgewiesen. In der Praxis dürfte die Versorgung von «Zigeunern» demnach eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Vgl. Rietmann, «Liederlich» (2013), S. 111 f.

474 Zum «Zigeunerstereotyp» vgl. Kapitel 1.6.

475 Siehe dazu auch Kapitel 4.

476 Egger, *Bundesstaat* (1982), S. 51. Zum Bundesgesetz von 1850 vgl. Kapitel 3.2.

477 Hilfiker, *Grenze* (2004), Kapitel 2.1.

Mittel erachtete der Bundesrat das «absolute Duldungsverbot» von «Zigeunern», deren Schriften und Reisemittel nicht in Ordnung waren. Doch damit konnte das von den Kantonen formulierte Problem nicht gelöst werden.⁴⁷⁸

Obwohl die Migration im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts allgemein zunahm, waren es ausschliesslich die «Zigeuner», welche die schweizerischen Behörden dazu veranlassten, eine personenbezogene Grenzüberwachung zu konzipieren.⁴⁷⁹ Der Polizei waren die «Zigeuner» vor allem deswegen suspekt, weil sie aufgrund ihrer fahrenden Lebensweise nur schwer zu kontrollieren waren.⁴⁸⁰ Wirksamer als die Einreiseperrre für «Zigeuner» waren indes die verschärften Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, die während des Ersten Weltkriegs erlassen wurden und arbeitslose Ausländer zur Abwanderung zwangen. Vor dem Ersten Weltkrieg betrug der Anteil der Ausländer gemäss Berechnungen von Waltisbühl über 58 Prozent der Naturalverpflegungsbezüger. Nach dem Kriegsende waren es weniger als 2 Prozent. Auch in der Nachkriegszeit betrug ihr Anteil nie mehr als 3 Prozent. Ingesamt sanken die Unterstützungsleistungen in dieser Zeit von 350'000 auf 100'000 ausgehändigte Gutscheine.⁴⁸¹ Bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs wurden 144 «Zigeuner» ausgeschafft.⁴⁸²

Den «Zigeunern» wurde der Grenzübertritt auch dann verwehrt, wenn sie den neuen Bestimmungen entsprachen. Dazu gehörten gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 21. November 1917 neben gültigen Identitätspapieren und hinreichenden Subsistenzmitteln ein einwandfreier Leumund und ein Nachweis des Aufenthaltszwecks. Letzteres zielte vor allem auf die Abwehr politischer Aktivisten. Aus Behördensicht drohte die Schweiz aufgrund ihrer liberalen Gesetzgebung zum «Hort revolutionärer Kreise aus ganz Europa zu verkommen». Die Kantone forderten vom Bundesrat deshalb entsprechende ausländerrechtliche Massnahmen.⁴⁸³ Nach dem Krieg gerieten wiederum die «Zigeuner» stärker ins Visier der Behörden. Das «vermehrte Auftreten von Zigeunerbanden auf dem Gebiete der Schweiz und die Gefahr, dass dadurch die Ausbreitung der in den einzelnen Teilen des Landes herrschenden Viehseuche Vorschub geleistet werden könnte», führte zu einer Verkürzung des Verfahrens. Die «Zigeuner» sollten nun ohne vorangehende Internierung über die Grenze zurückgeführt werden.⁴⁸⁴ Während des Ersten Weltkriegs hatte es gemäss Waltisbühl «etwa hundert Zigeuner und Zigeunerinnen in die Schweiz verschlagen».⁴⁸⁵ Sie erhielten jedoch keinen Flüchtlingsstatus. Das änderte sich auch nicht während des Zweiten Weltkriegs – mit fatalen Folgen. Die Einreiseperrre schränkte nicht mehr nur deren Mobilität ein, sie wurden auch als von den Nationalsozialisten Verfolgte und mit dem Tod Bedrohte an der Grenze abgewiesen.⁴⁸⁶

478 Egger, Bundesstaat (1982), S. 55 f.

479 Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 2.1.

480 Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 25.

481 Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 73, 80 f.

482 Egger, Bundesstaat (1982), S. 70. Emmanuel Filhol nennt bereits für 1911 und 1912 die Zahl von 183 Ausgewiesenen, allerdings ohne Quellenangabe. Vgl. Filhol, Le contrôle (2009), S. 201.

483 Hilfiker, Grenze (2004), Kapitel 4.1., 5.1.

484 Geschäftsbericht des Bundesrats für das Jahr 1919, Geschäftskreis des EJPD, Polizeiabteilung, in: BBl 1920 II, S. 86. Zitiert ebd., Kapitel 5.1.

485 Waltisbühl, Bekämpfung (1944), S. 3.

486 Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 16, 36.

Die nationale «Zigeunerpolitik» während und nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Neugestaltung Europas und die wirtschaftliche Instabilität nach dem Ersten Weltkrieg führten, wie Huonker und Ludi darlegen, zu einer erneuten Zunahme der Migration vornehmlich mittelloser Menschen. In der Folge nahmen das behördliche Kontrollbedürfnis und die Überfremdungsängste zu und es kam verstärkt zu Protektionismus in der Arbeitsmarktpolitik. Die soziale Unsicherheit bewirkte schliesslich die Bereitschaft der Staaten zur Kooperation in der Polizeiarbeit.⁴⁸⁷ Die 1923 aufgrund eines Delegiertenbeschlusses in Wien gegründete Internationale kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK) nahm 1931 (wie von der Schweiz intendiert) auch die länderübergreifende Koordination der «Zigeunerpolitik» auf. Nach dem «Anschluss» Österreichs 1938 an das nationalsozialistische Deutschland stellte sich die IKPK vorbehaltlos in den Dienst der neuen Machthaber. Der Hauptsitz wurde nach Berlin verlegt, und die IKPK stand fortan unter deutscher Leitung. Die von der 1933 in Wien errichteten «internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens» erhobenen und seit 1935 in einer Zigeunerregistratur verwalteten Daten wurden vom nationalsozialistischen Regime (ohne Proteste aus der Schweiz) zur Internierung, Aussonderung und Vernichtung der «Zigeuner» verwendet. Bereits 1936 war die Datenerfassung auf Personen ausgedehnt worden, die nach der Art der «Zigeuner» lebten. Die Registratur enthielt neben Fahndungsbildern und Fingerabdrücken genealogische Daten und Angaben zum Beziehungsnetz der erfassten Personen. Schweizer Delegierte nahmen seit der Mitte der 1920er-Jahre regelmässig an den Versammlungen der IKPK teil und hatten auch während des Zweiten Weltkriegs wichtige Funktionen inne. Die Organisation nahm nach dem Krieg ihre Tätigkeit unter dem Namen Interpol zuerst mit Sitz in Paris, dann in Lyon wieder auf.⁴⁸⁸ Das Engagement der IKPK als anerkannte internationale, neutrale, unpolitische und sachorientierte Organisation führte laut dem Historiker Jens Jäger zu einer «Objektivierung» von Vorurteilen und verschärfte die Kriminalisierung der «Zigeuner».⁴⁸⁹

Huonker und Ludi gehen davon aus, dass das kriminalpolizeiliche Wahrnehmungsschema in der «Zigeunerfrage» den Schweizer Polizeibehörden den Blick auf die rassistisch motivierte Verfolgung verstellte.⁴⁹⁰ Sie können in ihrem Bericht zur «Schweizerischen Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus» im Auftrag der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) zwar das unwürdige Hin-und-her-Schieben von «Zigeunerfamilien» zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten, insbesondere dem seit 1926 faschistischen Italien, an Einzelbeispielen aufzeigen. Aufgrund des «eklatanten Quellenmangels» ist die Frage, ob die «Zigeuner» auch während des Zweiten Weltkriegs an der Schweizer Grenze systematisch abgewiesen wurden, allerdings nur schwierig zu beantworten.⁴⁹¹ In den Archiven finden sich Beispiele sowohl für die Duldung wie für die Wegweisung von ausländischen «Zigeunern» trotz deren offensichtlicher Gefährdung. Gemäss Huon-

487 Ebd., S. 39.

488 Ebd., S. 39–43. Zur Geschichte der IKPK vgl. auch Jäger, Verfolgung (2006), S. 289 ff., zur polizeilichen Sicht auf die «Zigeuner» bes. S. 353–355.

489 Jäger, Verfolgung (2006), S. 354.

490 Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 43.

491 Ebd., S. 57.

ker und Ludi vermitteln diese Fallgeschichten das «Bild einer <zigeunerpolitischen> Praxis», die «darauf bedacht war, ausländische staatenlose und selbst schweizerische Roma und Sinti und Jenische vom Schweizer Territorium fernzuhalten». ⁴⁹² Die Bundesbehörden hatten nach eigenen Angaben seit dem Beginn des Ersten Weltkriegs «kein Problem [in] der Behandlung [des] nomadisieren, fahrenden Volkes mehr». Huonker und Ludi sehen aufgrund dieser Aussage ihre These bestätigt, dass «die für die Flüchtlingspolitik zuständigen Polizeibehörden Roma und Sinti auch angesichts der nationalsozialistischen Verfolgung weiterhin unter kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten wahrnahmen». ⁴⁹³

Die Einreise in die Schweiz gelang ausländischen und staatenlosen Fahrenden gemäss ihrer Untersuchung nur, wenn sie «nicht als Zigeuner erkannt» wurden. Die Einreise von «Zigeunern» war laut den Bundesbehörden selbst 1960 «unter allgemeinen polizeilichen und unter speziellen fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten unerwünscht». Fahrende, die an der Einreise nicht gehindert worden waren, wurden nachträglich ausgewiesen. Dass Roma als Flüchtlinge aus Ungarn 1956 und aus der Tschechoslowakei 1968 Aufnahme in der Schweiz fanden, ist für Huonker und Ludi angesichts der von den Behörden deklarierten Praxis «vermutlich eher ein Zufall». Die Behörden gerieten (wohl aufgrund der vermehrt diskutierten Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention) jedoch zunehmend unter Rechtfertigungsdruck. 1970 leugneten sie die besonderen Bestimmungen für «Zigeuner», und 1972 hob die Fremdenpolizei die Grenzsperrung auf. Seither gelten für «Zigeuner» dieselben Vorschriften wie für andere Ausländerinnen und Ausländer. ⁴⁹⁴

Die «Vaganten» in der kantonalen Sozialpolitik des 20. Jahrhunderts

Huonker und Ludi gehen davon aus, dass sich die ablehnende Haltung, die stigmatisierende Behandlung und die Ausgrenzung von Roma, Sinti und Jenischen durch die Schweizer Behörden nach 1945 nicht änderte – weder in der Sozialpolitik noch in der Wissenschaft oder der Polizeitätigkeit. ⁴⁹⁵ Mit der «<Zigeunerpolitik> im Innern» beziehen sie sich in ihrem Bericht indes hauptsächlich auf das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», das heisst auf die Tätigkeiten einer privaten Stiftung. ⁴⁹⁶ Die Pro Juventute erhielt vom Bund sowie von einzelnen Kantonen zwar ideelle wie materielle Unterstützung, die Tätigkeiten wurden aber weder von den Kantonen gefordert noch basierten sie auf einer nationalen Politik. Es handelt sich also nicht

⁴⁹² Ebd., S. 77. Bei den «schweizerischen Roma, Sinti und Jenischen» handelt es sich um in der Schweiz geborene Personen, die nicht im Besitz der schweizerischen Staatsbürgerschaft waren, oder um Frauen, welche durch die Heirat mit einem Ausländer ihre schweizerische Staatsbürgerschaft verloren hatten.

⁴⁹³ Huonker und Ludi gehen von der Annahme aus, dass es sich bei den in einem Bericht von 1951 erwähnten drei «Zigeunerfamilien» um die seit 1930 in der Schweiz geduldeten drei aktenkundigen Familien handelte. Es gebe in den Beständen des Bundesarchivs jedenfalls keine Hinweise darauf, dass in dieser Zeit noch weitere Gruppen von Fahrenden toleriert worden wären. Auch bleibt die Aufnahme von Asyl suchenden Roma und Sinti in den Berichten der Bundesbehörden offenbar unerwähnt. Vgl. ebd., S. 78.

⁴⁹⁴ Ebd., S. 82–85.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 81.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 37–43.

um eine staatlich koordinierte Aktion wie die Aus- und Wegweisung ausländischer «Zigeuner». Vielmehr verfolgte jeder Kanton auf seinem Gebiet eine eigene Praxis im Umgang mit den einheimischen Fahrenden. Diese wurden im Unterschied zu den ausländischen nur ausnahmsweise als «Zigeuner» und hauptsächlich als «Vaganten» bezeichnet, was in der Fürsorge und bei der Polizei seit Jahrzehnten gebräuchlich war, wie die bisherigen Ausführungen zeigen. Eine institutionalisierte «Vagantenfürsorge» gab es nur im Kanton Graubünden. Die Rolle der Fahrenden in der kantonalen Sozialpolitik des 20. Jahrhunderts ist bisher nur für diesen Kanton untersucht.⁴⁹⁷ Für die interkantonale Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz war die «Zigeunerpolitik» nach der Lancierung des Leupold-Verfahrens kein Thema mehr. Sie beschäftigte sich erst in den 1980er-Jahren wieder mit den «Zigeunern».⁴⁹⁸ Die Aufhebung der Einreiseperrre für ausländische «Zigeuner» wurde 1972 auf Bundesebene beschlossen. Diskurs und Praxis der öffentlichen wie privaten Fürsorge beschränkten sich bis zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich auf die Schweizer Fahrenden. In der vorliegenden Arbeit steht das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» im Zentrum. Die unterschiedlichen Praxen der kantonalen Fürsorge-, Polizei- und Justizbehörden werden wenn möglich einbezogen, jedoch ausschliesslich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Entdeckung der «Vaganten» durch die Wissenschaft.

3.4 Die Entdeckung der «Vaganten» durch die Wissenschaft in der Schweiz

Im 19. Jahrhundert wurden die «Vaganten» auch in der Schweiz zum wissenschaftlichen Objekt.⁴⁹⁹ Während die Fahrenden in Deutschland zunehmend als aus der Fremde eingewanderte «Zigeuner» wahrgenommen und als Ethnie definiert wurden, grenzte sich die schweizerische Wissenschaft in der Definition ihres Forschungsobjekts von der Zigeunerforschung ab.⁵⁰⁰ Doch die Art und Weise, wie über die Fahrenden geschrieben wurde, veränderte sich auch hierzulande stark und nachhaltig. Das vorliegende Kapitel bettet diesen Wandel in den historischen Kontext ein und erläutert den Einfluss der Psychiatrie und Eugenik auf die wissenschaftliche Definition der «Vaganten», wie sie auch in der Fürsorge rezipiert wurde. Es soll überdies aufzeigen, dass zwar konzeptionelle Analogien zur deutschen Rassenpolitik bestanden, die Konzepte in den nationalen Kontexten aber unterschiedlich adaptiert wurden.

Die medizinische Erforschung der «Vagantenkrankheit»

Der Arzt Max KÜchler war nach eigenen Angaben der Erste, der in der Schweiz eine medizinisch-wissenschaftliche Arbeit über die «Vaganten» veröffentlichte. Im Fokus standen die vagierenden Unterschichten, bei denen er spezifische Krankheitsbilder

497 Vgl. Kapitel 3.5.

498 Gschwend u. a., *Geschichte der KKJPD* (2005), S. 35.

499 Zu den Zigeunerdiskursen und zur Zigeunerpolitik in Europa vgl.: Zimmermann, *Zigeunerpolitik* (2007); Patrut/Uerlings, *Einleitung* (2007); Uerlings/Patrut (Hg.), «Zigeuner» (2008).

500 Zur Geschichte des «Zigeunerstereotyps» in Deutschland vgl. bes.: Hund (Hg.), *Zigeuner* (1996); Lucassen, *Zigeuner* (1996).

beobachtete. Seine Dissertation mit dem Titel «Ueber die Krankheit der Vaganten in der Schweiz» stellte er 1855 fertig.⁵⁰¹ Eine «Beschreibung dieser, einer speciellen Klasse von Menschen in der Schweiz eigentümlichen Krankheit» fand sich, wie er in seiner Arbeit ausführt, «noch nirgends in der Wissenschaft». Als Erster habe sein Lehrer, der an der Universitätsklinik in Bern tätige Professor Vogt, diese «eigenthümliche Krankheit» erfasst und erklärt. Dessen Erkenntnisse sowie eigene Beobachtungen an sechs Patientinnen und Patienten bildeten die Grundlage für Küchlers wissenschaftliche Arbeit. Bei den «Vaganten» handelte es sich laut Küchler im Unterschied zu den «Zigeunern» nicht um einen «Volkstamm», sondern um verarmte Familien und Personen, die ein «umherziehendes Leben» führten. Diese Lebensweise beeinträchtigte seiner Meinung nach die körperlichen Funktionen. Es entstehe eine dem «Vagantenthume eigene, charakteristische Krankheit»: Die unregelmässige und einseitige Ernährung führe zu Blutarmut und Muskelschwäche. Die dürtige Kleidung, die fehlende Hygiene und die wechselhaften Temperaturen hemmten die natürliche Hauttätigkeit, sodass schliesslich die Konstitution angegriffen werde.⁵⁰² Der geschwächte Organismus sei empfänglich für weitere Krankheiten, wie beispielsweise Typhus.⁵⁰³ Küchler behandelte seine Patientinnen und Patienten mit einem Jod-Eisen-Tonikum, nahrhafter, aber leicht verdaulicher Kost und mit warmen Bädern.⁵⁰⁴ Er konnte vier seiner sechs Patientinnen und Patienten als medizinisch geheilt entlassen. Die «Vagantenkrankheit» war bei Küchler eine funktionelle, durch die beeinträchtigenden Lebensbedingungen hervorgerufene körperliche Störung, die zu einer Schädigung der Organe führen konnte. Die damalige Medizin verfügte offenbar über Mittel, diese Krankheit zu behandeln.

Ende 19. Jahrhundert hatten sich nicht nur die Vorstellungen über die «Vaganten» und deren Krankheiten verändert. Sie liessen sich auch nicht mehr medizinisch heilen. Statt in der Umwelt orteten die Mediziner die Ursachen von Krankheiten zunehmend in der erblichen Anlage des Menschen. Die Referenz bildete fortan nicht mehr die «Gesundheit» des Individuums, sondern eine imaginäre Durchschnittsnorm, an der die konstatierte körperliche und geistige Abweichung gemessen und der Grad der «Abnormität» bestimmt wurde. Diese Entwicklung war eine Folge der seit den 1860er-Jahren verstärkten Rezeption biologischer und evolutionstheoretischer Diskurse, welche auch die sich damals etablierende Psychiatrie prägten.⁵⁰⁵ Eine zentrale Rolle spielten dabei Vererbungs- und Degenerationstheorien, die eine progressive Verschlechterung des Erbguts verbunden mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen konstatierten. Gleichzeitig wurden medizinisch-psychiatrische Deutungsmuster vermehrt zur Erklärung sozialer Fragen und kultureller Entwicklungen herangezogen und beeinflussten die Sozialpolitik und die fürsorgerische Praxis.⁵⁰⁶

501 Küchler, *Krankheit* (1855).

502 Ebd., S. 8–11.

503 Ebd., S. 21–24.

504 Ebd., S. 20 ff.

505 Zur Geschichte der Psychiatrie in der Schweiz vgl.: Fussinger u. a., *Ausdifferenzierung* (2003); Germann, *Psychiatrie* (2004); Müller, *Abschied vom Irrenhaus* (2005); Ritter, *Tradition* (2007); Meier u. a., *Zwang zur Ordnung* (2007).

506 Roelcke, *Krankheit* (1999), S. 145. Für die Schweiz vgl.: Galli, «Landplage» (1999); Ramsauer,

Die «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger

Besondere Beachtung über die Landesgrenzen und die Disziplin hinaus fanden die Schriften des Schweizer Psychiaters Johann Joseph Jörger (1860–1933).⁵⁰⁷ Sie sollten auch für Alfred Siegfried zum wichtigsten Referenzwerk werden.⁵⁰⁸ Jörger war Gründer und bis 1930 Direktor der 1892 eröffneten psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Der Bündner Arzt begann nach eigenen Angaben 1886, Informationen über eine «Vagantenfamilie» zu sammeln. Die weit verzweigte «Familie Zero», wie er sie nannte, stammte aus seiner Heimatgemeinde Vals. Er versicherte seiner Leserschaft, die Verhältnisse deshalb besonders gut zu kennen. Auch führte er einleitend zu den 1905 publizierten Ergebnissen aus, seine Arbeit sei weder aus dem Drang entstanden, einen Beitrag zur «bureaukratisch-mechanischen Erblichkeitsstatistik» zu liefern, noch vom Bestreben getragen, bestimmte Leute zu stützen oder zu bekämpfen. Sie sei vielmehr durch die «vielen, auch dem Laien auffallenden Abnormitäten» angeregt worden, welche die Familienmitglieder aufwiesen und die Behörden seit einem Jahrhundert «viel und unangenehm» beschäftigten.⁵⁰⁹ Seine Ausführungen zielten auf eine wissenschaftliche Erklärung des als abweichend wahrgenommenen Verhaltens. Sie erfolgten nicht zufällig in den wirtschaftlichen Krisenjahren Ende des 19. Jahrhunderts, als sich die «soziale Frage» mit erhöhter Dringlichkeit stellte.⁵¹⁰ Jörger sollte sich später entgegen seinen Absichten auch zur «Vagantenpolitik» in seinem Heimatkanton Graubünden äussern und diese zumindest teilweise unterstützen.⁵¹¹

Die Abgeschlossenheit des Bergtals, in dem sich Vals befindet, trug laut Jörger dazu bei, dass sich dort «Rasseneigentümlichkeit und Rassenreinheit sehr gut entwickeln und erhalten» konnten. Das Tal war von einer deutschsprachigen Walserkolonie besiedelt worden, die ihm den Namen gab. Dass Jörger sich in seinen Ausführungen auf das Rassenkonzept bezog, ist nicht ungewöhnlich. Es war für das Menschen- und Weltbild bis Mitte des 20. Jahrhunderts konstitutiv und diente nicht nur der Fremd-, sondern auch der Selbstbeschreibung.⁵¹² Jörger bezeichnete die Bewohnerinnen und Bewohner des Bergtals als arbeitsame, sparsame, religiöse und sittenstrenge, heimatverbundene, kinderreiche und familienliebende Bauern. Viele waren allerdings zur Auswanderung gezwungen, weil die Erträge der Landwirtschaft zur Ernährung der Familien nicht ausreichten. Laut Jörger zählte das

«Verwahrlost» (2000); Huonker, Anstaltseinweisungen (2002); Huonker, Diagnose (2003); Wilhelm, Rationalisierung (2005); Mottier/von Mandach (Hg.), Pflege (2007); Hauss/Ziegler (Hg.), Helfen (2010).

507 Zu Jörger vgl. Stefan Schulz, Jörger, Johann Joseph, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11986.php (Version vom 7. 2. 2007).

508 Vgl. Kapitel 4.2.

509 Jörger, Zero (1905), S. 494.

510 Vgl. Kapitel 3.3.

511 Vgl. Kapitel 3.5.

512 Gemäss Christian Geulen waren in den drei Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg Rassen- theorie und Evolutionismus in der wissenschaftlichen Selbst- und Weltbeschreibung mindestens so verbreitet und akzeptiert wie historisch-politische oder kulturtheoretische Sichtweisen. Nicht selten seien diese eng miteinander verwoben gewesen. Vgl. Geulen, Geschichte (2007), S. 86.

Valsertal damals 700 bis 800 Einwohner. Die «Familie Zero» umfasste nach seinen Berechnungen insgesamt über 310 Personen, von denen damals noch zirka 190 lebten. Genealogische Untersuchungen hätten gezeigt, dass sie «von jeher Bürger» von Vals waren. Die Mitglieder der Familie seien wie die Angehörigen verschiedener anderer fahrender Geschlechter «nichts als verkommene Bauern», die sich durch Heirat mit «fremden Weibern» das «Gewerbe der Heimatlosen» angeeignet hätten, womit er die mobile Lebens- und Erwerbsweise von Personen meinte, denen noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund ihres mangelhaften oder fehlenden bürgerrechtlichen Status die Niederlassung verweigert worden war.⁵¹³ Das «Vagantentum» war für Jörger eine «soziale Form», eine besondere Lebensweise, die den vielfach von Haus und Hof Vertriebenen aufgezwungen worden war. Aus den «gesellschaftlich, rechtlich und moralisch brutal Misshandelten» habe sich mit der Zeit eine «sehr selbstbewusste, unheimliche und lästige Horde» entwickelt.⁵¹⁴ Die «Familie Zero» wies nach Jörger keinen Zusammenhang mit den «Zigeunern» auf, pflegte aber ebenfalls eine eigene Sprache, das Jenische, das sich nach seinen Beobachtungen vom heimatlichen Dialekt in bestimmten Ausdrücken und in der Betonung unterschied.⁵¹⁵

Jörger stellte sich die Frage, ob in der «vagierenden» Lebensweise die Ursachen für die «vielfachen und auffallenden Entartungen» zu finden seien.⁵¹⁶ Er beobachtete bei der «Familie Zero» die folgenden «Abirrungen vom gewöhnlichen Familientypus»: «Vagabundismus, Alkoholismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Geistesschwäche und Geistesstörung, Pauperismus».⁵¹⁷ Das Leben der «Vaganten» war laut Jörger nicht nur durch Infektionen und andere Krankheiten gefährdet, worauf der Arzt Max Kuchler hingewiesen hatte. Die «vagierende» Lebensweise stellte seiner Ansicht nach auch eine Gefahr für Nerven und Psyche dar. Sie führe zu einem «erschaffenden Leichtsinne und durch diesen zu einer hereditären Armut». Und der Mangel an «ethisch-moralischer Erziehung» sowie die «ungebundene Freiheit» führe zu einer «breiten Unsittlichkeit». Die grösste Gefahr bildete nach Jörger aber der «Alkoholismus». Durch die «jahrhundertlangen Schädigungen» habe sich ein «unheilvolles Erbe von moralisch-ethischem Schwachsinn» angehäuft.⁵¹⁸ Dem Hinweis auf die «Blutsverwandtschaft» einzelner Familienangehöriger mass Jörger laut eigenen Aussagen keine grosse Bedeutung zu.⁵¹⁹ Die Degeneration der Familien war seiner Ansicht nach hauptsächlich durch «alkoholische Keimverderbnis», eine Schädigung der erblichen Anlage durch Vergiftung, erfolgt.⁵²⁰

⁵¹³ Vgl. Kapitel 3.2.

⁵¹⁴ Jörger, Zero (1905), S. 496. Als Ursache für die Vertreibung nannte er in späteren Schriften verschiedene Kriege, insbesondere den Dreissigjährigen Krieg. Jörger, Familiengeschichten (1919), S. 107; Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 19.

⁵¹⁵ Jörger, Zero (1905), S. 496, 505.

⁵¹⁶ Ebd., S. 496 f.

⁵¹⁷ Ebd., S. 495.

⁵¹⁸ Ebd., S. 497.

⁵¹⁹ Ebd., S. 498.

⁵²⁰ Ebd., S. 508.

Jörger stützte sich auf die in der Fachsprache als Blastophthorie bezeichnete Theorie seines Lehrers und Freunds, des renommierten Professors Auguste Forel (1848–1931), der von 1879 bis 1889 Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik und Inhaber des Lehrstuhls für Psychiatrie in Zürich war.⁵²¹ Die Theorie besagte, dass sich die «erblichen Determinanten» durch Alkohol, Syphilis und Gifte veränderten. Bei den Nachkommen zeigten sich «allerlei Entartungen» in «neuen minderwertigen oder pathologischen Eigenschaften» wie zum Beispiel «Idiotie», «Epilepsie» und «Verbrechen», die sich durch «gewöhnliche Vererbung» in weiteren Generationen «fortpflanzen».⁵²² Die «Familienblätter Zero» bildeten laut Jörger ein «abschreckendes Bilderbüchlein», ja sie waren geradezu «dazu bestimmt, die Blastophthorie zu illustrieren».⁵²³ Jörger lieferte mit seiner Studie den vermeintlich empirischen Beweis für die Theorie. Seine Stammbäume weisen denn auch eine beachtliche Anzahl von «Potatrxen» und vor allem «Potatoren», das heisst von Trinkerinnen und Trinkern, auf. Bei den Valser Bauern hingegen war laut Jörger Alkoholabusus selten zu beobachten. In den meisten Familien gebe es «jahraus, jahrein überhaupt keinen Alkohol».⁵²⁴ Dieser konstruierte Gegensatz steht im Widerspruch zum Stellenwert der «Trinkersfürsorge» in Graubünden, die stetig ausgebaut wurde.⁵²⁵ Er diene in erster Linie zur Plausibilisierung der Theorie.

Dass der Alkoholkonsum im Zentrum der Theorie stand, hing mit dessen verstärkter sozialpolitischer Problematisierung zusammen. Die im 19. Jahrhundert entstehende «Alkoholfrage» war die Antwort auf den während der Industrialisierung stetig steigenden Konsum insbesondere hochprozentiger Alkoholika.⁵²⁶ Die veränderten Trink-sitten fanden ihren dramatischen Höhepunkt in den sogenannten Schnapswellen, die durch die materielle Verarmung und den sozialen Abstieg weiter Bevölkerungskreise ausgelöst wurden. Zugleich änderte sich die Wahrnehmung und Bewertung des «Elendsalkoholismus». Seine Effekte wurden in der fortschrittsgläubigen und gewinnorientierten privatkapitalistischen Gesellschaft zunehmend als Störfaktor angesehen – in einer Zeit, in welcher gemäss Jakob Tanner «eine «arbeitsbürgerliche Integration» über die Anhebung des materiellen Lebensstandards und die damit verbundene gesellschaftsübergreifende Angleichung von Lebensstilen noch ausserhalb der Möglichkeiten lag».⁵²⁷

In den 1870er-Jahren entstand schliesslich eine breit abgestützte und vom Fortschrittsmythos geprägte Abstinenzbewegung, welche den Genuss sämtlicher Alkoholika ablehnte.⁵²⁸ An ihr beteiligten sich auch Humanwissenschaftler, insbesondere Mediziner. Die damit einhergehende Akzeptanz medizinisch-wissenschaftlicher Konzepte von «Krankheit» und «Sucht» verschaffte deren «Erfindern» eine be-

521 Zum Leben und Werk Forels vgl. Vera Koelbig-Wadis, Forel, Auguste, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14365.php (Version vom 8. 12. 2005).

522 Jörger, Zero (1905), S. 508.

523 Ebd., S. 508.

524 Ebd., S. 495.

525 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 123 ff.

526 Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen: Tanner, «Alkoholfrage» (1986).

527 Ebd., S. 150.

528 Ebd., S. 157 f.

trächtliche Deutungsmacht und ein neues Tätigkeitsfeld.⁵²⁹ In den Trinkerheilanstalten wurde die Abstinenz unter ärztlicher Überwachung zur wissenschaftlich verbürgten Therapie. Diese Entwicklung beschränkte sich nicht auf die Schweiz. Forels Theorie der Blastophthorie entstand im Rahmen eines internationalen Wissenschaftsdiskurses, der Alkohol nicht mehr als traditionelle Medizin, sondern als Gift definierte. Es waren vor allem die damals in der Psychiatrie verbreitete These von der Entstehung der Geisteskrankheiten durch Vererbung und die damit verknüpften Degenerationsbefürchtungen, welche den Alkoholkonsum zur eigentlichen Gefahr werden liessen und dazu führten, dass Trinker zunehmend als sittliche und gesundheitliche Gefährdung der Gesellschaft wahrgenommen wurden. Für Forel bildete die Blastophthorie die eigentliche Ursache allgemeiner Erbkrankheiten.⁵³⁰ Davon ging auch Johann Joseph Jörger aus.

Wenn auch «sicherlich manche degenerativen Elemente von den Ahnen der Mutter, auf dem Wege gewöhnlicher Vererbung» herrührten und «manches auch zu Lasten exogener Faktoren» falle, ging Jörger von der Annahme aus, dass «doch höchstwahrscheinlich die Hauptursache der allgemeinen und zunehmenden Entartung in der fortgesetzten Keimverderbnis der Erzeuger zu suchen» sei.⁵³¹ Die Konstruktion von Stammbäumen und das Erstellen von Erblichkeitsberechnungen, wie sie damals üblich waren, bildeten denn auch – entgegen seiner anfänglichen Beuerungen – den Kern seiner wissenschaftlichen Untersuchung.⁵³² Jörger kennzeichnete in den Darstellungen die «geistig abnormen», «unehelichen», «dirnenhaften», «verbrecherischen», «trunksüchtigen» und «vagabundierenden» Nachkommen, während er im Begleittext in düsteren Geschichten die unheilvollen Folgen dieser «Abnormitäten» schilderte: die Degeneration ganzer Familien. Seine Bilanz zum ersten Stammbaum lautete: «In 3. Generation ein begabter, aber total versoffener, älterer Erzeuger, in 4. Generation ein moralisch verkommenes Trinkerpaar mit verbrecherischer Neigung, der Mann schwachsinnig, die Frau intelligent, in 5. Generation allgemeine Unsittlichkeit der Weiber, Verbrechen und verbrecherische Neigung neben intellektueller Begabung speziell bei den Söhnen, dazu allgemeine Trunksucht, in 6. Generation Schwachsinn und grosse Kindersterblichkeit. [...] Die Prognose der Sippe ist beinahe infausta.»⁵³³ Andere Familien stellten ein «bunte[s] Gemisch von schwerer Neurose, Vagabundismus, Trunksucht, Unfruchtbarkeit, [aber] guter Begabung mit Solidität» dar,⁵³⁴ waren jedoch ebenfalls «dem Untergang geweiht».⁵³⁵ Trotz dieses Untergangsszenarios beobachtete Jörger in selte-

529 Ebd., S. 150.

530 Germann, *Alkoholfrage* (1997), S. 145 f.

531 Jörger, *Zero* (1905), S. 508.

532 Die Stammbäume und Erblichkeitstabellen zur Familie «Zero», an denen die Forschung und insbesondere August Forel Interesse zeigten, waren 1896 fertiggestellt. Der Kern der Arbeit war also zehn Jahre nach dem Beginn seines Forschungsvorhabens und somit fast zehn Jahre vor der Veröffentlichung abgeschlossen. Vgl. dazu: ebd., S. 495; Mornaghini-Zweidler, *Psychiater* (1975), S. 14–16.

533 Jörger, *Zero* (1905), S. 522.

534 Ebd., S. 529.

535 Ebd., S. 538.

nen Fällen eine Regeneration der Familien, nämlich unter dem Einfluss «braver Frauen».⁵³⁶

Jörger vertrat die These, dass die «Familie Zero» durch den «Eintritt ins Vagabundentum verdorben» worden sei und nur durch das Aufgeben dieser Lebensweise «regeneriert» werden könne.⁵³⁷ Zugleich gab er seiner Überzeugung Ausdruck, dass die Fremdplatzierung der Kinder kein Erfolg versprechendes Verfahren darstelle. Er bezog sich dabei auf einschlägige Erfahrungen. So seien die Kinder der Familie «Zero» wie fast alle armen Kinder der Gemeinde Anfang der 1860er-Jahre durch einen «energischen Kapuziner-Pfarrer» im Einverständnis mit der «Ortsbehörde» ihren Eltern weggenommen worden. Doch während das von Jörger als «Radikalmittel» bezeichnete Verfahren bei den anderen armen Kindern «besten Erfolg» gezeitigt habe, sei es bei der Familie «Zero» gescheitert. Die Kinder seien aus den aufgezwungenen Pflegeverhältnissen weggelaufen oder von ihren Angehörigen weggelockt worden. Die Eltern seien «furchtbar aufgebracht» gewesen und hätten durch einen Advokaten «wegen Eingriffs ins Natur- und Familienrecht» Einsprache erhoben.⁵³⁸ Der «herkulische Keulenschlag» des Pfarrers «nach den jungen Köpfchen» habe, so folgert Jörger, die «Hydra selbstverständlich nicht umbringen» können. Für ihn stand fest: «Nur die allmächtige Zeit kann durch Änderung der Verhältnisse und Vernichtung der sozialen Form die Besserungsfähigen auf gute Wege leiten, nachdem sie die Besserungsunfähigen vernichtet hat. Schon ist das Ende in Sicht.»⁵³⁹ Die im Familiennamen enthaltene Nullifizierung deutet darauf hin, dass diese Familie aufgrund von Jörgers theoretischen Folgerungen aussterben musste.⁵⁴⁰ Diese Annahme änderte Jörger in seiner zweiten, über zehn Jahre später publizierten Abhandlung über die «Familie Markus».⁵⁴¹

In dieser Abhandlung spiegelt sich der Bedeutungswandel, den die Vererbungs- und Degenerationstheorien um 1900 erfuhren. Die auf den französischen Psychiater Bénédict Augustin Morel (1809–1873) zurückgehende Theorie, dass eine einmal eingetretene Keimschädigung von Generation zu Generation zu einer progressiven Verschlechterung des Keimmaterials, also einer Degeneration führe, wurde in der deutschsprachigen Psychiatrie vermehrt nicht nur auf das Individuum, sondern auch auf das Kollektiv angewandt und in die gesundheits- und bevölkerungspolitische Debatte eingebracht.⁵⁴² War die Degeneration bei Morel noch ein sich selbst limi-

536 Ebd., S. 529.

537 Ebd., S. 505.

538 Ebd., S. 504.

539 Ebd., S. 505.

540 Der Deckname «Zero» steht meines Erachtens nicht, wie Thomas Huonker meint, für die «Nullifizierung der Forschungsobjekte» im Sinn einer «Auflösung der Familienverbände» durch die Fürsorge. Jörger hielt die Fremdplatzierung von Kindern, wie oben ausgeführt, im Gegenteil für ein erfolgloses Verfahren. Vgl. Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 67.

541 Jörger, Markus (1918). Die 1918 erschienene Abhandlung zur «Familie Markus» wurde 1919 zusammen mit der bereits 1905 erschienenen Studie über die «Familie Zero» vom Julius Springer Verlag unter dem Titel «Psychiatrische Familiengeschichten» als Buch herausgegeben. Die folgenden Ausführungen zur «Familie Markus» werden nach der Ausgabe von 1919 zitiert.

542 Die «Kollektivierung der psychopathologischen Begrifflichkeit» basierte laut Volker Roelke auf zwei «Überlieferungssträngen»: zum einen auf der bis in die Antike zurückreichenden Analogie und Metapher der Gesellschaft oder des Staats als Organismus, zum anderen auf der «Diagnose» gesellschaftlicher Erscheinungen als «krankhaft» und auf der daraus folgenden

tierender Prozess, so gingen immer mehr Psychiater von der Annahme aus, dass die Degenerierten zur Verbreitung des «minderwertigen Erbgutes» beitragen und damit zur ökonomischen Belastung für die Gesellschaft würden.⁵⁴³ Die Gesellschaft wurde zunehmend als von unten gefährdet wahrgenommen. Dazu trug nicht nur die «Verwissenschaftlichung des Sozialen», sondern auch die «Ökonomisierung der Politik» bei. Die durch Statistiken verstärkte Beobachtung, dass die Familiengrösse in den Unterschichten stetig zunahm, während sie sich in den Ober- und Mittelschichten verkleinerte, rief bei den Eliten übersteigerte Ängste und Untergangsszenarien hervor und führte dazu, dass immer dringender Gegenmassnahmen gefordert wurden.⁵⁴⁴ Diese Entwicklung schlug sich in Jörgers Ausführungen über die «Familie Markus» nieder.

Während die «Familie Zero», ein «mütterlicher Ableger der Markus, aufgepfropft auf einen Bauernstamm», eine «Bastardierung von Bauer und Vagantin» darstelle, handle es sich bei der «Familie Markus» um aus Österreich eingewanderte «Heimatlose».⁵⁴⁵ Die Schweizer Heimatgemeinde der «Familie Markus» sei derart mit einstigen «Heimatlosen» belastet gewesen, dass sich auch die Presse, die Gemeinnützigkeit und die Behörden mit der Angelegenheit zu befassen gehabt hätten.⁵⁴⁶ In seinen Ausführungen über die «Familie Zero» verwies Jörger mit einem Auszug aus der «Armenrechnung» auf die «Opfer, die die Heimatgemeinde den Zero bringen musste».⁵⁴⁷ Allerdings war er damals noch der Ansicht, dass die «modernen Zeitverhältnisse mit ihrer Polizeiverordnung» die Lebensgewohnheiten des «interessanten Völklein[s]» unterbinden, es dem «gewöhnlichen Globe-trotter» gleichstellen und seine «Originalität dem Untergang» zuführen werde.⁵⁴⁸ Der veränderte sozialpolitische Kontext, innerhalb dessen das «Vagantenproblem» auf die im 19. Jahrhundert erfolgten «Zwangseinbürgerungen» der «Heimatlosen» zurückgeführt wurde, wirkte sich auf die Arbeit über die «Familie Markus» aus. Noch deutlicher als zuvor scheint eine Wechselwirkung zwischen sozialen Deutungsmustern und Krankheitsbildern auf, wie sie sich auch bei anderen Psychiatern wie August Forel und dessen Nachfolger Eugen Bleuler (1857–1939) beobachten lässt.⁵⁴⁹

Die «Familie Markus» umfasste wie die «Zero» insgesamt etwas über 300 Angehörige. Was er über das Leben, die Gewohnheiten und die Eigenarten der Letzteren geschrieben hatte, galt laut Jörger unverändert auch für die «Markus». Diese hingen aber «viel zäher am ungebundenen Wanderleben» als die «Zero». Die «wurzelständige Pflanze» erschien ihm widerstandsfähiger als das «aufgepfropfte Reis».⁵⁵⁰ Im

Übertragung medizinisch-diagnostischer Kategorien auf soziale Gruppen und Institutionen. Vgl. Roelcke, *Krankheit* (1999), S. 145.

543 Zur Rezeption der Degenerationstheorie vgl.: ebd., S. 171 f.; Germann, *Psychiatrie* (2004), S. 74 ff.

544 Raphael, *Verwissenschaftlichung* (1996); Tanner, *Eugenik* (2007), S. 110.

545 Jörger, *Familiengeschichten* (1919), S. 76.

546 Ebd., S. 84.

547 Jörger, *Zero* (1905), S. 505.

548 Ebd., S.

549 Tanner, «Keimgift» (1999); Germann, *Alkoholfrage* (1997); Bernet, *Assoziationsstörungen* (2006); Tanner, *Auguste Forel* (2006).

550 Jörger, *Familiengeschichten* (1919), S. 77.

Unterschied zu seinen früheren Ausführungen stellte Jörger bei den «Markus» auch Gemeinsamkeiten mit den «Zigeunern» fest. Die Familie teilte mit ihnen nicht nur die Liebe zur Musik, es war ihr «ererbter Kastengeist», der die Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse verhinderte.⁵⁵¹ Die «Markus» waren seiner Ansicht nach den schwierigen Verhältnissen des modernen Lebens nicht gewachsen, «sei es aus angeborener, sei es aus erworbener geistiger Minderwertigkeit, als Folge von Vernachlässigung der intellektuellen Ausbildung». Die «Minderwertigkeit» war nun sowohl auf genetische als auch auf soziale Faktoren zurückzuführen. Jörger zählte bei der «Familie Markus» wie bei den «Zeros» 20 Prozent «Imbezille». Hieraus schloss er, dass beide Familien sich «im gleichen geistigen Rückgange» befänden. Der «Markus» sei allerdings auch bei guter Auffassungsgabe nicht in der Lage, rationell zu denken, das heisst «sich eine Lebens- und Weltanschauung zu bilden im Sinne von Ordnung, Gesetz und Fortschritt». Sein Entwicklungsstand entspreche demjenigen des Menschen der «Flegeljahre».⁵⁵² Er war aus seiner Sicht einem erwachsenen Menschen grundsätzlich – das verdeutlicht die Verwendung des Singulars – nicht gleichwertig. Anders als noch vor zehn Jahren war Jörger nun der Meinung: «Es dürfte wohl kein anderes Mittel des Ausgleichs geben als die ganz frühe Entfernung der Kinder aus der Familie und eine möglichst gute Erziehung und Hebung auf eine höhere soziale Stufe, wenn die fahrenden Familien nach und nach in den sesshaften aufgehen sollen.» Dem «Radikalmittel» stand allerdings die «anererbte Wanderlust» entgegen, welche in vielen Fällen den gewünschten Erfolg verunmögliche oder wieder zerstöre.⁵⁵³

Jörger hatte die Unterlagen für seine Studie über die «Familie Markus» von Nicolo Jochberg, dem Lehrer und späteren Armenvorsteher der Gemeinde Obervaz⁵⁵⁴ erhalten. Die im Kreis Alvaschein gelegene und aus den drei Ortschaften Muldain, Lain und Zorten bestehende Gemeinde war besonders bestrebt, die «Vagantenfrage» zu lösen, da ihr Finanzhaushalt aus der Sicht der Behörden wegen der Ausgaben für armengenössige Bürger aus fahrenden Familien aus dem Lot geraten war.⁵⁵⁵ Sie erstellte wie Jörger bereits in den 1890er-Jahren Tabellen und Stammbäume von «Vagantenfamilien». Diese dokumentieren in erster Linie die rasche Zunahme der Nachkommen durch die hohe Geburtenzahl.⁵⁵⁶ Laut Jörger zeigte der Stammbaum der «Familie Markus», «in welcher kurzer Zeit ein kleines Gemeinwesen durch ein asoziales Proletariat beinahe überflutet werden kann, wenn nicht rechtzeitig geeignete Massnahmen, die allerdings schwer zu nennen sind, dagegen ergriffen werden». Jörger war sich also nicht sicher, welches die richtigen Massnahmen waren. Die Gemeinde versuchte, die Kinder in «bürgerlichen Verhältnissen» unterzubringen. Auch hatte sie ein Armenhaus errichtet, wo sie die «Markusjugend» erziehen liess. Ihrer Ansicht nach besonders schwierige Kinder brachte sie in Erziehungsanstalten unter. Der Schulunterricht führte aber laut Jörger nur bei einem Drittel der Kinder zu einem zufriedenstellenden Resultat.

551 Ebd., S. 80–81.

552 Ebd., S. 81.

553 Jörger, Zero (1905), S. 83.

554 Heute Vaz/Obervaz.

555 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 130 f.

556 StAGR, XIV 5 g.

Dafür verantwortlich machte er die geringe intellektuelle Begabung und die erbliche Belastung der Kinder sowie den negativen Einfluss der Eltern, die ihre Kinder aus den Heimen weglocken würden. Eine «ausgiebige Besserung» werde sich in absehbarer Zeit nur einstellen, wenn die «stärkere Hand des Staates» eingreife und die «Lebensform und die Bedingungen zerstöre, unter denen die Auswüchse entstanden sind und durch die sie noch erhalten werden».⁵⁵⁷ Es ging nun also konkret darum, die Ursachen der Degenerationserscheinungen zu bekämpfen. Mangels einer wirksamen medizinisch-psychiatrischen Behandlungsform und aufgrund des in seinen Augen fehlenden Nutzens anderer Massnahmen entschloss sich Jörger schliesslich, die Strategie der Gemeinde Obervaz zu unterstützen.⁵⁵⁸

Jörgers eloquente Erzählweise und die anschauliche Darstellung der Familiengeschichten machten seine wissenschaftlichen Ausführungen auch für medizinische Laien verständlich. Das *Bündner Tagblatt* sprach von einer «hinreissend schönen Darstellung».⁵⁵⁹ Für den Psychiater Eugen Bleuler zeigte sich, wie «man auch eine so trostlose Sache mit Humor schreiben und mit Genuss lesen kann».⁵⁶⁰ Es fehlte Jörger nicht an dramaturgischem Geschick und Wortgewalt. Seine Geschichten sind gespickt mit sarkastischen und zynischen Aussagen. In den Erzählungen spiegelt sich die Vorliebe naturalistischer Autoren für die düsteren Seiten des gesellschaftlichen Lebens, welche die Vererbung gestützt auf zeitgenössische Theorien wie den «geborenen Verbrecher» Cesare Lombrosos als eine vor allem depravierende Macht darstellten, durch die das Individuum unausweichlich dem Schicksal des Verbrechens, der Prostitution und des Alkoholismus ergeben war.⁵⁶¹ Jörger verlor das Interesse an einer Sippe, wenn sie «brav» wurde. Er interessierte sich für das «unheimliche Ehepaar», welches eine «böse Familie» zeugte. Seine Protagonisten sind Trunkenbolde, Hexen, Dirnen, Quacksalber und Ehebrecher, deren Kinder meist «blödsinnige» und hässliche Gestalten. Die Geschichten handeln von Raufhandel, Messerstechereien, Brandstiftung, Falschmünzerwerkstätten, Diebesbanden, Beutezügen in Obstgärten, geplünderten Opferstöcken und drakonischen Strafen, von verstümmelten Leichen, Giftmord und Totschlag sowie von Misshandlung, Schändung und Tötung von Frauen und Kindern. Jörger interessierte sich also vor allem für düstere, grausame Geschichten, deren Protagonisten reuelos, unverbesserlich und deshalb besonders gefährlich waren.⁵⁶² Jörger wollte Licht in «geheimnisvolles Dunkel»⁵⁶³ bringen. Seine Erzählungen sind eigentliche Kriminalgeschichten. Sie basieren gemäss seinen Angaben auf Gerichtsakten und ärztlichen Gutachten sowie darauf, was «Mitbürger, Beamte, Seelsorger, Lehrer» ihm erzählten und was er selbst

557 Jörger, Familiengeschichten (1919), S. 84.

558 Vgl. Kapitel 3.5.

559 Bündner Tagblatt, August 1913, zitiert nach: Mornaghini-Zweidler, Psychiater (1975), S. 25.

560 Brief von Eugen Bleuler an Johann Joseph Jörger vom 5. 10. 1905, zitiert nach ebd., S. 23.

561 Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse (1988), S. 61. Zur Betätigung des Psychiaters Jörger als Schriftsteller vgl. Mornaghini-Zweidler, Psychiater (1975), S. 32–33.

562 Jörger, Zero (1905), S. 494, 512, 514, 518, 522, 526, 532, 536, 541; Jörger, Familiengeschichten (1919), S. 88 f., 92, 99 f.

563 Jörger, Zero (1905), S. 519.

sah und erlebte.⁵⁶⁴ Wie der Historiker Guadench Dazzi aufgezeigt hat, verwendete Jörger für seine Geschichten aber auch literarische Anekdoten. Daneben finden sich zahlreiche Plititüden und Stereotype.⁵⁶⁵

Als wissenschaftlich galten Jörgers Ausführungen, weil er die seinen Figuren zugeschriebenen Eigenschaften und Merkmale medizinisch-psychiatrischen Termini zuordnete. Damit setzte er die mit Max Kähler einsetzende Pathologisierung der «Vaganten» fort. Zugleich kriminalisierte er deren Verhalten. So wurden die Söhne zu «abnormen, psychopathischen Charakteren» und die Töchter waren «intellektuell und moralisch minderwertig».⁵⁶⁶ Ebenso traten «Geistesstörungen und verbrecherische Neigung» auf.⁵⁶⁷ Neben «geistiger Schwäche» wiesen die Nachkommen «körperliche Abnormitäten» auf.⁵⁶⁸ Sodann brachte das «Ehekonglomerat» der «psychotischen Potatoren» «Neurosen» und «asoziale Nachkommen» hervor.⁵⁶⁹ Sie wurden zur Behandlung und Beobachtung ins «Irrenhaus» eingewiesen – vorwiegend wegen «Alkoholismus»⁵⁷⁰ und «Geisteskrankheiten»⁵⁷¹ – andere in der «Korrekptionsanstalt» versorgt.⁵⁷² Einige von ihnen mag der Psychiater selbst behandelt haben. Obwohl er sich dagegen aussprach, die Familien «kurzweg als Verbrecherfamilien» zu brandmarken,⁵⁷³ erkannte er bei einzelnen Mitgliedern den «geborenen Verbrecher Lombrosos».⁵⁷⁴ Sein Interesse an den kriminellen Machenschaften der Familienangehörigen zeigt sich etwa im Anhang zur «Familie Zero».⁵⁷⁵ Dort findet sich ein Verzeichnis der von drei Brüdern verübten Diebstähle. Ebenfalls im Anhang findet sich der Wortschatz der «Zero» – obwohl die Sprache «mit Sorgfalt und dem grössten Misstrauen» als Geheimnis gehütet worden sei.⁵⁷⁶ Von den Sprachwissenschaftlern wurde das Jenische denn auch als «Gaunersprache» untersucht.⁵⁷⁷

Jörgers Abhandlung über die «Familie Zero» wurde drei Jahre nach ihrem Erscheinen in französischer Übersetzung in den *Archives de l'anthropologie criminelle* gedruckt.⁵⁷⁸ Gemäss der *Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht* stellte sie «für den Kriminalisten einen lehrreichen Beitrag zur Verbrecherätiologie» dar.⁵⁷⁹ Auf Interesse stiessen Jörgers «Psychiatrische Familiengeschichten» auch in der eugenischen und rassenhygienischen Forschung. Jörger versagte sich Äusserungen zum «Rassenproblem», wie sie in den Schriften seines Lehrers Auguste Forel zu finden sind. Es liessen sich allerdings, wie

⁵⁶⁴ Ebd., S. 494.

⁵⁶⁵ Dazzi, «Puur» (2008), S. 94 f.

⁵⁶⁶ Jörger, Familiengeschichten (1919), S. 97.

⁵⁶⁷ Ebd., S. 100, 107.

⁵⁶⁸ Ebd., S. 103, 107.

⁵⁶⁹ Ebd., S. 104.

⁵⁷⁰ Ebd., S. 95.

⁵⁷¹ Ebd., S. 99.

⁵⁷² Ebd., S. 96, 103.

⁵⁷³ Jörger, Zero (1905), S. 505.

⁵⁷⁴ Ebd., S. 506, 537.

⁵⁷⁵ Ebd., S. 554–559.

⁵⁷⁶ Ebd., S. 505.

⁵⁷⁷ Gerth, Kinderraubende Fürsorge (1981), S. 133 f.; Roth, Jenisches Wörterbuch (2001), S. 70 ff.

⁵⁷⁸ Jörger, La famille «Zéro» (1908).

⁵⁷⁹ Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1906. Zitiert aus: Mornaghini-Zweidler, Psychiater (1975), S. 25.

er selbst ausführte, «mancherlei derartige Erörterungen» daran anknüpfen.⁵⁸⁰ Seine Studie über die «Familie Zero» erschien 1905 in der ein Jahr zuvor von Alfred Ploetz (1860–1940) gegründeten und herausgegebenen deutschen Zeitschrift *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie*.⁵⁸¹ 1919 wurde sie zusammen mit den Ausführungen über die «Familie Markus» vom renommierten deutschen Wissenschaftsverlag Julius Springer als «Psychiatrische Familiengeschichten» in der Reihe «Monographien aus dem Gesamtgebiet der Neurologie und Psychiatrie» veröffentlicht.⁵⁸² Die Abhandlung über die «Familie Markus» war ein Jahr zuvor in der ebenfalls vom Springer-Verlag herausgegebenen *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie* anlässlich des 70. Geburtstags von Auguste Forel erstmals dem Fachpublikum zugänglich gemacht worden.⁵⁸³ Jörgers Schriften wurden von der Psychiatrie insbesondere im Rahmen der Psychopathielehre rezipiert und galten als Beleg für die Vererbung der als «Oligophrenien» bezeichneten psychischen Entwicklungshemmungen, die eine Einschränkung der Assoziations- und Gedächtnisfähigkeit bewirkten.⁵⁸⁴ In vielen Abhandlungen wird dafür der deutsche Terminus «Schwachsinn» verwendet.⁵⁸⁵ Laut dem Heilpädagogen Eduard Montalta (1907–1986) veranschaulichte Jörgers «Familie Zero» die für die Pädagogik «ausserordentlich wertvollen Ergebnisse der gerichtlichen und sozialen Medizin», die auch in der Pädagogik dazu führten, «Formen der jugendlichen Verwahrlosung» aus der «Anlage und der Persönlichkeit zu begreifen».⁵⁸⁶

Erbbiologische Forschung und Eugenik

Noch 1905 bezeichnete Eugen Bleuler in einem Brief an Johann Joseph Jörger dessen Arbeit über die «Familie Zero» als «Paradepferd für die Degenerationslehre».⁵⁸⁷ Laut der 1919 erschienenen Ausgabe der *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie* handelte es sich bei Jörgers «Psychiatrischen Familiengeschichten» um einen «interessante[n] Beitrag zur psychiatrischen Erblichkeitslehre, bemerkenswert vor allem als Widerlegung der Morelschen Degenerationstheorie».⁵⁸⁸ Die erbbiologische Forschung interessierte sich für die genealogischen Untersuchungen über die «Vagantenfamilien» wegen der hohen Verwandtschaftsgrade, aufgrund deren sich die Vererbung von Krankheiten nach damaliger Auffassung besonders gut

⁵⁸⁰ Jörger, Familiengeschichten (1919), S. 107. Zur «Rasse» als «Zäsur» bei Forel vgl. bes. Bugmann/Sarasin, Forel (2003).

⁵⁸¹ Jörger, Zero (1905).

⁵⁸² Jörger, Familiengeschichten (1919).

⁵⁸³ Jörger, Markus (1918).

⁵⁸⁴ Auch der renommierte deutsche Psychiater und Verfasser des Standardwerks zur klinischen Psychopathologie, Kurt Schneider (1887–1967), verweist auf Jörgers Arbeiten, in denen «einzelne Psychopathiefamilien» behandelten würden. Vgl. Schneider, Persönlichkeiten (1923), S. 7.

⁵⁸⁵ Die Ausprägung der Krankheit wurde in drei Grade – die Debilität, die Imbezillität und die Idiotie – eingeteilt. Zu den Krankheitsbildern und ihrer Rezeption in der psychiatrischen Praxis vgl. Kapitel 7.2.

⁵⁸⁶ Montalta, Jugendverwahrlosung (1939), S. 13 f. Zu Montalta vgl. Hansjörg Znoj, Montalta, Eduard, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9042.php (Version vom: 26. 11. 2008).

⁵⁸⁷ Zitiert nach: Mornaghini-Zweidler, Psychiater (1975), S. 23.

⁵⁸⁸ Zitiert nach ebd., S. 25.

nachweisen liess.⁵⁸⁹ Die «Psychiatrischen Familiengeschichten» erfuhren damit eine andere Lesart und dienten insbesondere als empirischer Beleg für die Verbreitung (und nicht mehr für die Entstehung) von «Geisteskrankheiten» durch Vererbung. Auch als die Theorie der «alkoholischen Keimverderbnis» längst ihre Gültigkeit eingebüsst hatte, wurden Jörgers wissenschaftliche Abhandlungen noch als Referenz herangezogen.

Auguste Forel hatte seine Theorie der Blastophthorie empirisch und theoretisch abzustützen versucht und es vermutlich auch ermöglicht, dass die Abhandlung seines Schülers 1905 in der von seinem Schüler Alfred Ploetz herausgegebenen Zeitschrift erscheinen konnte.⁵⁹⁰ Die Publikation war für Forel deshalb wichtig, weil konkurrierende Vorstellungen von Vererbung kursierten. Zum einen gab es die auf den evolutionstheoretischen Ausführungen des französischen Biologen Jean-Baptiste de Lamarck (1744–1829) basierende Vorstellung, individuell erworbene Eigenschaften würden durch die Einschreibung ins «Keimplasma» an die Nachkommen vererbt. Sie fand unter dem Namen «Lamarckismus» Verbreitung und eignete sich zur Begründung sozialreformerischer Postulate. Zum anderen und im Widerspruch dazu stand die vom deutschen Biologen August Weismann (1834–1914) formulierte und für die Entstehung der Eugenik bedeutende Annahme der «Kontinuität des Keimplasmas». Weismanns Keimplasmatheorie unterschied zwischen Keimzellen, welche die Erbinformationen enthalten (Genotyp), und Körperzellen, welche die Körperfunktionen ausführen (Phänotyp). Phänotypische Merkmale liessen sich nach dieser Theorie nicht in den Genotyp transferieren.⁵⁹¹

Forels Theorie kann, wie Jakob Tanner darlegt, als Ausweg dieser gegensätzlichen Theoreme und als Beispiel gesehen werden, wie der stigmatisierende Alkoholdiskurs

589 Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erschienen zahlreiche sogenannte Familiengeschichten. Vgl. dazu: ebd., S. 26–29; Huonker, Anstaltseinweisungen (2002), S. 79.

590 Forel und Ploetz betätigten sich gemeinsam in der Abstinenzbewegung. Vgl. Germann, Alkoholfrage (1997), S. 145, 147. Wie aus den von Liliana Mornaghini-Zweidler aus dem Briefnachlass zitierten Ausschnitten hervorgeht, hatte Forel im November 1904 Jörger aufgefordert, «etwaige bezügliche Tatsachen im Stammbaum der Zeros [...] hervorzuheben». Ebenso wies er darauf hin, dass derartige Dokumente selten seien und einen unendlich grossen Wert hätten. Und er äusserte gegenüber Jörger die Absicht, in seinem bereits im Druck stehenden Buch über «Die sexuelle Frage» wenigstens darauf hinzuweisen. In den späteren Ausgaben ist auch die Studie zur «Familie Markus» erwähnt. Erhalten ist ausserdem ein Brief aus demselben Jahr, in dem Forel dem Berliner Neurologen und Psychiater Korbinian Brodman die «vorzügliche Arbeit von Dr. Jörger» dringend zur «Aufnahme ins Journal für Neurologie» empfahl. Laut Mornaghini-Zweidler erschien die Abhandlung über die «Familie Zero» schliesslich im *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie*, weil Brodman für den Druck der Stammtafeln unverhältnismässig hohe Kosten befürchtete. Die Ausführungen über die «Familie Markus» wurden 1918 in der *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie* publiziert. Gemäss Forel bewies auch dieser Stammbaum, dass «weitaus die Mehrzahl der Nachkommen davon [von der Blastophthorie] betroffen waren». Mornaghini-Zweidler, Psychiater (1975), S. 16, 24; Forel, Die sexuelle Frage (1923), S. 386 f.

591 Sohn, Homogenisieren (1999), S. 214; Tanner, «Keimgift» (1999), S. 256 ff.; Germann, Alkoholfrage (1997), S. 147 ff. In Abweichung von Urs Germanns Darstellung stellte die Blastophthorie im Verständnis von August Forel meines Erachtens keinen Widerspruch zur Keimplasmatheorie von Weismann dar. Vgl. dazu die folgenden Ausführungen.

auf neue wissenschaftliche Standards abgestimmt wurde.⁵⁹² Forel ging nicht mehr davon aus, dass sich Alkoholismus oder die «Trinkleidenschaft» auf die Nachkommen vererben würden. Seiner Ansicht nach bewirkte die Konjunktion der durch Alkohol vergifteten Keime eine «Entartung» der Nachkommen, die sich in Form von «Idiotie», Epilepsie oder Psychopathie äussern und auch bei vollständigem Verzicht des Genusses alkoholischer Getränke auf die nächste Generation übertragen konnte. Die erblichen Determinanten blieben, wie von Weismann beschrieben, pathologisch verändert.⁵⁹³ Von den «blastophthorischen Entartungen» waren mehrere Generationen bedroht. Hörten die «blastophthorischen Einwirkungen» auf, so beobachtete Forel bei in «normalen» Verhältnissen lebenden Nachkommen eine regenerierende Tendenz. Neben der drohenden Degeneration gab es bei ihm auch die Prophezeiung einer Regeneration. Es fehlte aber «auf diesem Gebiet eine genügende Anzahl von Tatsachen».⁵⁹⁴

Seinem Schüler Ernst Rüdin gelang es so wenig wie Forel selbst, eine direkte Beeinflussung der Keimzellen durch Gifte wie Alkohol empirisch zu belegen. Forel soll 1924 die Nichtbelegbarkeit seiner Theorie eingestanden haben.⁵⁹⁵ Das war deren Verbreitung aber nicht abträglich. Sein bekanntes, 1905 erschienenes und bis 1942 in 17 Auflagen vorliegendes sowie in mehr als ein Dutzend Sprachen übersetztes Standardwerk über die «sexuelle Frage» war zudem mehr als eine Aufklärungsschrift. Forel suchte nach Lösungen «wichtiger sozialer Aufgaben». Dabei spielte die Blastophthorie neben Richard Semons Mnemetheorie eine wichtige Rolle, der gemäss sich durch äussere energetische Reize auf den Organismus insbesondere bei einer Wiederholung eine «langsame Vererbung» erworbener Eigenschaften einstellte. Die Blastophthorie bezeichnete Forel demgegenüber als «falsche Vererbung».⁵⁹⁶ Forel war nach eigenen Worten durch Semons «epochenmachendes Werk» zu einem «endlich annehmbaren Modus der Vererbung erworbener Eigenschaften» bekehrt worden.⁵⁹⁷ Die «wahre und nächste grosse Gefahr», die der Menschheit drohte, bildete für Forel aber die Kombination einer «schlechten Zuchtwahl mit blastophthorischen Einflüssen». Hier hatte seines Erachtens ein «rationelles sexuelles Leben einzugreifen».⁵⁹⁸ Forel forderte damit die Kontrolle und Regulierung des Sexuallebens der «entarteten» Nachkommen, wie es die sich um 1900 unter dem Namen Eugenik etablierende, sozialpolitisch ausgerichtete und international vernetzte Bewegung postulierte, in der er selbst aktiv war.

Die toxische Wirkung von Alkohol bildete neben der Syphilis auch für den deutschen Psychiater Emil Kraepelin (1856–1926) die Hauptbedrohung nicht nur für das individuelle, sondern auch für das kollektive Erbgut.⁵⁹⁹ Die Ausweitung der «Alkoholfrage» zur «sozialen Frage» erfolgte bei Forel wie bei Kraepelin im Zu-

592 Tanner, «Keimgift» (1999), S. 257.

593 Forel, *Die sexuelle Frage* (1923), S. 42.

594 Ebd., S. 43.

595 Germann, *Alkoholfrage* (1997), S. 147.

596 Forel, *Die sexuelle Frage* (1923), S. 14 ff., 40–43, 386.

597 Ebd., S. 15, 18.

598 Ebd., S. 50.

599 Roelcke, *Krankheit* (1999), S. 171 f.

sammenhang mit der Beobachtung des Sexualverhaltens und der Verbreitung der Geschlechtskrankheit Syphilis.⁶⁰⁰ Forels Kampf gegen den Alkoholismus weitete sich zu einem allgemeinen sozialen Engagement aus. Dieses war nicht nur Ausdruck einer bürgerlich-elitären Strategie zur Bewältigung der «sozialen Frage», sondern versprach, wie der Historiker Urs Germann aufzeigt, auch einen Ausweg aus dem Zustand der «therapeutischen Ratlosigkeit», in der sich die «Anstaltspsychiatrie» zu dieser Zeit befand. Die Beschäftigung mit sozialen Phänomenen wie Alkoholismus, Prostitution oder Kriminalität bot für die noch junge Disziplin die Möglichkeit, sich zu profilieren.⁶⁰¹

Der Begriff «Eugenik» wurde 1883 durch Francis Galton (1822–1911) in die Wissenschaft eingeführt. Er verstand darunter die Nutzung der Darwin'schen Selektionsgesetze zur Gewinnung der Kontrolle über die Evolution. Die biologische Verbesserung der Gesellschaft sollte durch die Vermehrung der Nachkommenschaft vermeintlich hochwertiger Mitglieder der Oberschicht erreicht werden.⁶⁰² Als Reaktion auf die durch Bevölkerungs- und Degenerationstheorien hervorgerufenen Untergangsszenarien wurde Vererbung verstärkt negativ konnotiert und führte zu Forderungen nach einer Regulierung und Beschränkung der Fortpflanzung in den Unterschichten.⁶⁰³ Diese beiden Ausprägungen werden in der Literatur als «positive» und «negative» Eugenik bezeichnet. Die Eugenik stiess in Europa auf grosses Interesse und bot vor allem den aus der Mittelklasse stammenden und auf sozialen Aufstieg zielenden Wissenschaftlern ein Profilierungsfeld.⁶⁰⁴

Die Eugenik war trotz ihrer internationalen Vernetzung insbesondere als Praxis vom nationalen Kontext abhängig und von den Glaubensvorstellungen ihrer Vertreter geprägt.⁶⁰⁵ Alfred Ploetz führte 1895 den Begriff «Rassenhygiene» ein, um die deutsche Variante der Eugenik zu bezeichnen. Er interpretierte den «Kampf ums Dasein» unter sozialdarwinistischen Vorzeichen als «rassenhygienische Utopie». In Abgrenzung dazu richteten Eugeniker wie Wilhelm Schallmeyer ihre Forderungen nach biologischen Interventionen stärker am Konzept der Nation aus.⁶⁰⁶ Während die einen davor warnten, die moderne Medizin und die Sozialfürsorge würden eine kontraselektorische Wirkung ausüben und die Ausbreitung «schlechter Rasselemente» begünstigen, sahen andere wie der Psychiater Auguste Forel keinen Widerspruch in eugenischen und sozialreformerischen Forderungen.⁶⁰⁷ In ihren Augen dienten beide der aufklärerischen Idee der Perfektibilität des Menschen. Die Eugenik beeinflusste vor allem in den 1930er- und 40er-Jahren die Sozialpolitik und -praxis in der Schweiz, wurde jedoch unterschiedlich ausgelegt.⁶⁰⁸

600 Ebd., S. 172.

601 Germann, *Alkoholfrage* (1997), S. 146.

602 Tanner, *Eugenik* (2007), S. 109.

603 Ebd., S. 110.

604 Ebd., S. 111.

605 Ebd., S. 117.

606 Ebd., S. 114. Der Terminus «Rassenhygiene» wurde auch in der Schweiz verwendet, jedoch mit ganz unterschiedlichen Konnotationen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

607 Tanner, *Auguste Forel* (2006), S. 93.

608 Ziegler, *Fürsorge* (2005), S. 9; Tanner, *Eugenik* (2007), S. 118.

In dem 1938 von Stavros Zurukzoglu, dem Berner Privatdozenten für Hygiene und Bakteriologie, herausgegebenen Sammelband zur «Verhütung erbkranken Nachwuchses», der den damaligen Stand der Eugenik in der Schweiz dokumentiert und europaweit Bekanntheit erlangte, äusserten sich namhafte Wissenschaftler wie der als Stiftungskommissionsmitglied bei der Pro Juventute tätige Heilpädagoge Heinrich Hanselmann, der Kinderpsychiater Moritz Tramer und der Basler Schularzt Carl Brugger, die beide an dem von Hanselmann geleiteten Heilpädagogischen Seminar an der Universität Zürich als Dozenten gewirkt hatten.⁶⁰⁹ Zu den weiteren Autoren zählen hauptsächlich Psychiater, die wie Moritz Tramer als Direktoren einer Klinik vorstanden.⁶¹⁰ Zu ihnen gehörte auch der Professor und Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli Hans Wolfgang Maier,⁶¹¹ der sich wie die Vorgenannten wiederholt als Referent an Kongressen der Kinder- und Jugendfürsorge beteiligte.⁶¹² Nach dem Zweiten Weltkrieg fanden im Burghölzli auch Weiterbildungen für Fürsorgerinnen und Fürsorger statt.⁶¹³ Tramer und Maier können, auch durch ihre Gutachterstätigkeit für die Behörden, als Scharnierfiguren zwischen der medizinischen und der fürsorgerischen Praxis bezeichnet werden.⁶¹⁴ Vereint wurden die beiden Praxen insbesondere durch die Heilpädagogik.⁶¹⁵

Für alle Autoren war «selbstverständlich», dass «auf der Basis vererbter oder vererbbarer Anlagemängel arbeits- und gesellschaftsuntüchtig gewordene Menschen» an der Fortpflanzung gehindert werden mussten.⁶¹⁶ Doch sie plädierten nicht nur für verschiedene Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, sondern schätzten die Gefahren der Erbkrankheiten auch unterschiedlich ein. Während Heinrich Hanselmann zur «Verhütung des erbkranken Nachwuchses» einer «planmässigen nachgehenden Fürsorge», das heisst einer «lebenslänglichen, fachgerechten und berufsmässigen Betreuung», gegenüber der dauernden Internierung den Vorzug gab und die Sterilisation als letztes Hilfsmittel betrachtete,⁶¹⁷ wies Moritz Tramer, nachdem er an «instruktiven Beispielen die Vererbung des Schwachsinn veranschaulicht» hatte,

609 Tramer gilt als Mitbegründer des Heilpädagogischen Seminars in Zürich, wo er bis 1929 als Dozent für Psychopathologie wirkte. In Zusammenarbeit mit der Pro Juventute gründete er die Kinderbeobachtungsstation Gotthelf-Haus in Biberist im Kanton Solothurn, die er von 1937 bis 1950 leitete. Vgl. Jorisch-Wissink, Moritz Tramer (1986), S. 10, 17, 27 f. – Zu Carl Bruggers Werdegang und Arbeiten vgl. Ritter, Psychiatrie (2009), S. 178 ff. Zum Verhältnis von Heilpädagogik und Eugenik in der deutschsprachigen Schweiz vgl. Wolfsberg, Heilpädagogik (2002), S. 201–319.

610 Tramer war von 1924 bis 1945 Direktor der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg und des kantonalen Pflegeheims Friedau in Solothurn. Vgl. Jorisch-Wissink, Moritz Tramer (1986), S. 23–27.

611 Hans Wolfgang Maier leitete von 1927 bis 1941 die Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli in Zürich.

612 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 161–207.

613 Ebd., S. 201.

614 Ebd., S. 188, 192. In Bern förderte Zurukzoglu durch sein Mitwirken in sozialpolitisch engagierten und fürsorgerisch tätigen Vereinen und Gruppierungen den Austausch zwischen Medizin und Fürsorge. Vgl. Ziegler, Fürsorge (2005), S. 16 f.

615 Vgl. Kapitel 3.1.

616 Hanselmann, Verhütung (1938), S. 91.

617 Ebd., S. 91–93.

darauf hin, dass es sich dabei weder um einen einfachen noch billigen Weg handle, zumal gut ausgebaute Fürsorgeorganisationen auf dem Land schwer zu finden seien. Als einfachere, billigere und vor allem sicherere Variante erachtete er – wie alle im Sammelband vertretenen Ärzte – die Unfruchtbarmachung durch Sterilisation. Eine «nachgehende Fürsorge» war seiner Ansicht nach jedoch auch bei Sterilisierten «bis zu einem gewissen Grade» nötig. So sei bei «schwachsinnigen, triebstarken» Mädchen die Gefahr nicht zu vernachlässigen, dass sie sich auch nach einer Sterilisation ungehemmt dem Sexualverkehr hingeben oder für diesen gebraucht und so zu «gefährlichen Überträgern» von Geschlechtskrankheiten würden.⁶¹⁸ Vor allem Carl Brugger warnte vor einer einseitigen fürsorgerischen Betreuung der Erbkranken, die eine Zunahme der «erblich Abnormen» in unheilvoller Weise erleichtere.⁶¹⁹ Im Gegensatz zu Hanselmann erachteten Brugger und Zurukzoglu es als notwendig, dass auch die leichten Fälle des «Schwachsinn» berücksichtigt würden, da diese «Kategorie» erfahrungsgemäss eine überdurchschnittliche Furchtbarkeit aufweise und erwiesenermassen schwere Formen aus leichteren entstehen könnten.⁶²⁰ Brugger erachtete die Sterilisierung der «Schwachsinnigen» als vordringlich.⁶²¹ Hanselmann wandte dagegen ein, dass «ja gerade der entwicklungsgehemmte Geisteszustand eine vollgültige freie Entschliessung zu einer Sterilisation illusorisch» mache und deshalb eine direkte oder indirekte Gewaltanwendung unvermeidbar sei.⁶²² Die Ärzte befürworteten in ihren Beiträgen einzig Hanselmanns Idee, sogenannte Zwischenanstalten zu errichten, in denen die Zöglinge «in einer Weise zu arbeiten hätten, die der Beschäftigung in der freien Wirtschaft gleicht und ihnen selbst eine gewisse Befriedigung gewährt». Zu den beschriebenen eugenischen Massnahmen zählten neben der «nachgehenden Fürsorge», der Internierung und der Sterilisation die Eheberatung und die Eheverbote.⁶²³

Die «früher als ziemlich feststehend angenommene Keimschädigung durch Alkohol» konnte gemäss Zurukzoglu «der Kritik nicht [mehr] unbedingt standhalten».⁶²⁴ Mit dem «grossen Problem der Alkoholismusbekämpfung» und der «Frage der Sterilisation als Kampfmittel» beschäftigte sich der Psychiater Adolf Zolliker.⁶²⁵ Er machte für den Alkoholismus im Unterschied zu den «geistigen Abwegigkeiten» äussere Ursachen geltend.⁶²⁶ Aufgrund neuerer Untersuchungen liess sich, wie Zolliker ausführte, keine progressive Verschlechterung des Erbguts von Alkoholo-

618 Tramer, Schwachsinn (1938), S. 107, 110.

619 Brugger, Erbkrankheiten (1939), S. 26.

620 Zurukzoglu, Probleme (1938), S. 52.

621 Brugger, Unfruchtbarmachung (1938), S. 224.

622 Hanselmann, Verhütung (1938), S. 91. Zur fehlenden rechtlichen Regelung und zur Auffassung von «Freiwilligkeit» im psychiatrisch-fürsorgerischen Kontext vgl. Kapitel 7.3. Die Eugenik gewichtete die «Gesundheit» des «Volkskörpers» höher als die Rechte des Individuums und stand im Widerspruch zu universalistisch-menschenrechtlichen Vorstellungen. Vgl. Tanner, Eugenik (2007), S. 113.

623 Zurukzoglu, Probleme (1938), S. 36–53.

624 Ebd., S. 18.

625 Adolf Zolliker war zum Zeitpunkt der Publikation Leiter der Anstalt für Epilepsie in Zürich und leitete später die Psychiatrische Klinik in Münsterlingen im Kanton Thurgau.

626 Zolliker, Alkoholismus (1938), S. 209.

likern nachweisen. Es bestand für ihn deshalb kein Grund, deren Sterilisation zu fordern, es sei denn, der Alkoholismus trete als Symptom oder Begleiterscheinung eines anderen psychischen Grundleidens auf. Dann sei die Frage der Sterilisation als erbbiologische Notwendigkeit vom Standpunkt der Primärkrankheit zu beantworten.⁶²⁷ Als sterilisationsbedürftig galten in seinen Augen insbesondere schwere «Psychopathen» mit «Trunksucht» oder «kriminellen Tendenzen».⁶²⁸ Die Aufgabe der Alkoholfürsorge sah er darin, zwischen «normalen» und «abnormalen» Persönlichkeiten zu unterscheiden.⁶²⁹

Trotz des auch von Brugger bestrittenen «keimschädigende[n] Einflusses» durch chronischen Alkoholmissbrauch galten Jörgers «Psychiatrische Familiengeschichten» weiterhin als «ausserordentliche Beispiele von der Macht der Vererbung».⁶³⁰ Die «Familienforschung» diene in der erbbiologischen Forschung zur «Erkennung der Mendelschen Vererbungsgesetze»,⁶³¹ die, wie die Historikerin Béatrice Ziegler festhält, in unseriöser Weise (von der Pflanze) auf den Menschen übertragen wurden.⁶³² Brugger interessierte sich für Jörgers in der Literatur seiner Ansicht nach oft erwähnte Abhandlung über die «Familie Zero», da sie eine «Häufung von Schwachsinnigen, Psychopathen und Verbrechern» beschreibe. Das «erbliche Vagabundentum» erwähnte Brugger zwar, er thematisierte Jörgers Abhandlung aber – neben Henry Herbert Goddards 1914 erschienener «Studie über die Vererbung des Schwachsinnns» anhand einer «grosse[n] amerikanische[n] Sippschaft» mit dem Decknamen Kallikak – im Zusammenhang mit den «Familienuntersuchungen bei Erbschwachsinnigen».⁶³³ Zugleich wies er darauf hin, dass sich die Vererbungsforschung nicht mehr mit «kleinen Einzelstammbäumen» begnügen könne, die «da und dort von verschiedenen Ärzten gewissermassen als Nebenbefunde ihrer klinischen Arbeit» veröffentlicht würden. Da die menschliche Vererbung den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit folge, liessen sich Vererbungsregeln nur aus einem grossen Zahlenmaterial ableiten. Das «Krankenmaterial» der Schweizer Kliniken und Anstalten erschien ihm dafür zu klein. Er forderte deshalb eine Zentralisierung und Institutionalisierung der Vererbungsforschung, zu deren dringendsten Aufgabe er die «erbbiologische Registrierung der Gesamtbevölkerung» zählte.⁶³⁴ Mangels Realisierbarkeit dieses Vorhabens begnügte sich die erbbiologische Forschung weiterhin mit den «kleinen Einzelstammbäumen», ungeachtet der vorgebrachten wissenschaftlichen Einwände. Das zeigte sich auch, als Jörgers Nachfolger Gottlob Pflugfelder (1915–2003) in der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur Mitte der 1950er-Jahre die «Vagantenforschung» wieder aufnahm. Den oben genannten psychopathologischen Erscheinungen wurde dabei viel mehr Aufmerksamkeit zuteil als der Vererbung des sogenannten Wandertriebs.⁶³⁵

627 Ebd., S. 218.

628 Ebd., S. 219.

629 Ebd., S. 221.

630 Ritter, *Psychiatrie* (2009), S. 184; Brugger, *Erbkrankheiten* (1939), S. 49.

631 Brugger, *Erbkrankheiten* (1939), S. 32.

632 Ziegler, *Fürsorge* (2005), S. 7.

633 Brugger, *Erbkrankheiten* (1939), S. 48 f.

634 Ebd., S. 104–106.

635 Vgl. Kapitel 3.5.

Der pathologische «Wandertrieb»

Mit dem Begriff der «Psychopathie» erfuhr die Psychiatrie eine bedeutende Ausweitung. Massgeblich daran beteiligt war der deutsche Arzt und Psychiater Julius Ludwig Koch (1841–1907). Seine 1891 bis 1893 in vier Bänden erschienene Monografie über «Die psychopathischen Minderwertigkeiten» enthält eine Beschreibung unterschiedlichster Verhaltensanomalien, die er von den «eigentlichen Geisteskrankheiten» abgrenzte.⁶³⁶ Koch ging nicht nur gestützt auf die Morel'sche Degenerationstheorie davon aus, dass die Zunahme der Zahl der «Geisteskranken» vornehmlich auf die Vermehrung der «psychopathischen Minderwertigkeiten» zurückzuführen sei, sondern hob in seinem Vorwort auch die «beachtenswerte Thatsache» hervor, dass sich unter den «Vagabunden» eine «grosse Anzahl psychopathisch minderwertiger Individuen» befinde, welche «teils zufolge ihrer Minderwertigkeit zum Vagabundieren kamen, teils durch das Vagabundieren erst minderwertig geworden sind». Das «Vagabundieren» ist in seiner Darstellung gleichsam Ursache wie Wirkung der psychopathischen Erkrankung.⁶³⁷

Durch Emil Kraepelin fand der «Wanderer» schliesslich Eingang in die psychiatrische Nosologie. In der 1915 erschienenen 8. Auflage seines Lehrbuchs zur Psychiatrie figuriert er unter den «psychopathischen Persönlichkeiten». Es handelte sich dabei um ein klinisches Krankheitsbild, das Kraepelin den «Triebmenschen» zuordnete. Es lasse sich bei Kindern und vor allem Jugendlichen beobachten; insbesondere das männliche Geschlecht werde «von dem Drange in die Ferne» befallen. Die «Ausreisser» bildeten jedoch keine einheitliche Gruppe. Die geschilderten Beobachtungen liessen seines Erachtens auch keine klare Abgrenzung einzelner Typen zu. Gemeinsam war ihnen die «Unstetigkeit, die Neigung zum planlosen Wandern». Da es sich in Kraepelins Verständnis um eine «triebartige Willensbeherrschung» handelte, bezeichnete er die Krankheit auch als «Wandertrieb». Bei manchen wurde gemäss seinen Ausführungen der unstillbare Drang, in die Welt hinauszukommen, zur «dauernden persönlichen Eigentümlichkeit». Diese «Kranken» würden in ein «planloses Wanderleben» geraten, das sie «ohne bestimmten Zweck in alle möglichen Länder führt». Nicht selten entwickle sich jene «eigentümliche Spielart des Landstreichers», die man als «Orientkunden» bezeichne, weil sie von den «Wundern des Morgenlandes» angelockt würden, wo sie ihre «günstigsten Daseinsbedingungen» fänden, da ihnen dort weder Polizei noch Arbeitshäuser drohen und die Bevölkerung den Fahrenden leicht Unterschlupf gewähre. Es seien Menschen, denen das geordnete Zusammenleben, die Einfügung in eine feste Gemeinschaft unerträglich erscheine und die «frei herumstreifen müssen wie das Tier». Dem «Wandertrieb» lag gemäss Kraepelin eine «Entwicklungshemmung» zugrunde, welche den «Wanderern» gleichsam infantile wie animalische Züge verlieh. Die geistige Störung sah Kraepelin bei den «Triebmenschen» weniger in der Art der Handlung selbst als in der «Sinnlosigkeit und Unwiderstehlichkeit ihrer Beweggründe». Sie waren für ihn unverstündlich und deshalb erklärungsbedürftig.⁶³⁸

636 Trenckmann, Leib (1988), S. 222–224; Lengwiler, Klinik (2000), S. 112.

637 Koch, Minderwertigkeiten (1891), S. XI. Vgl. dazu auch: Galli, «Landplage» (1999), S. 78 f.

638 Kraepelin, Psychiatrie (1915), S. 2019 ff., zum «Wanderer», S. 2024–2028. Vgl. dazu auch: Galli,

Auf die Kraepelin'schen Krankheitsbeschreibungen stützte sich auch der Schweizer Psychiater Eugen Bleuler in seinem 1916 erstmals erschienenen «Lehrbuch der Psychiatrie», das für Generationen von Schweizer Psychiatern massgebend werden sollte. Bleuler sah als deren Ursache aber nicht eine «Entwicklungshemmung». Für ihn handelte es sich vorwiegend um eine angeborene, seltener um eine durch frühkindliche Schädigung erworbene «Charakteranomalie». Die Referenz bildete nicht der vollwertig entwickelte Mensch, sondern eine nicht näher umschriebene gesellschaftliche Verhaltensnorm.⁶³⁹ Für die Behandlung der «Triebmenschen» blieb gemäss den Ausführungen von Kraepelin nur ein geringer Spielraum. Sofern es sich um das Ergebnis bereits abgeschlossener Entwicklungen handelte, war seines Erachtens keine wesentliche Wandlung der Persönlichkeit mehr zu erwarten.⁶⁴⁰ Bleuler schloss eine medizinisch-therapeutische Behandlung der Krankheit aus.⁶⁴¹

Umfassten die Ausführungen zum «Wanderer» bei Kraepelin fünf Seiten, brauchte Bleuler zur Beschreibung der Krankheit nur noch neun Zeilen. Es handelte sich offensichtlich nicht um eine Diagnose von grosser Relevanz für die psychiatrische Praxis. Als «Triebmenschen», zu denen Kraepelin neben den «Wanderern» die «Verschwender» und die «Dipsomanen» (Menschen, bei denen es anfallsweise zu gierigem Massenkonsum geistiger Getränke komme) zählte, bezeichnete auch Kraepelin lediglich 2 bis 3 Prozent der «Psychopathen».⁶⁴² Die Kraepelin'schen «Wanderer» waren laut Bleuler «rastlose Leute, denen es nirgends wohl ist, und die [es] deshalb nirgends aushalten und von Ort zu Ort ziehen». Dabei gab er zu bedenken, dass der «krankhafte Wandertrieb weder eine einheitliche Krankheit, noch auch nur ein einheitliches Syndrom» sei. Er beliess es dabei, beispielhaft ein paar Typen aufzuzählen.⁶⁴³ Als sein Sohn Manfred Bleuler 1943 die Herausgabe des Lehrbuchs weiterführte, zählte der «Wandertrieb» zu den «im älteren Sprachgebrauch häufig umschriebenen Psychopathieformen».⁶⁴⁴ Diese Entwicklung korreliert in auffälliger Weise mit der zunehmend an Bedeutung verlierenden «Wanderarmenfürsorge».⁶⁴⁵ Obwohl die Krankheitsform als Diagnose an Bedeutung verlor, verschwindet sie erstaunlicherweise erst 1975 in der 13. Auflage des Bleuler'schen Lehrbuchs, kurz

«Landplage» (1999), S. 79–81. Im Unterschied zur Untersuchung von Galli liegt der Fokus in den vorliegenden Ausführungen auf den wissenschaftlichen Texten und Kategorien. Der Kraepelin'sche «Wanderer» ist demnach nicht wie von Galli ausgeführt mit den «Gesellschaftsfeinden» gleichzusetzen. Das unbestimmte Krankheitsbild des «Wanderers», das gemäss Kraepelin im Wesentlichen das Fortlaufen von Kindern und Jugendlichen sowie den «Orientkunden» umfasst, lässt eine dergestalt generalisierte Schlussfolgerung meines Erachtens nicht zu. Vom animalischen Trieb auf die Kulturlosigkeit zu schliessen und daraus eine atavistische Deutung abzuleiten widerspricht auch Kraepelins Aussage, dass man bei den «Orientkunden» nicht selten «empfindsame, dichterisch veranlagte, für Natur und Kunst begeisterte, schönürstige Seelen» finde.

639 Zu Eugen Bleulers Psychopathiebegriff sowie zu seiner Bedeutung für die Schweizer Psychiatrie vgl. Kapitel 7.2.

640 Kraepelin, *Psychiatrie* (1915), S. 2038.

641 Vgl. Kapitel 7.2.

642 Kraepelin, *Psychiatrie* (1915), S. 2030.

643 Bleuler, *Lehrbuch* (1916), S. 424.

644 Bleuler, *Lehrbuch* (1943), S. 404.

645 Vgl. Kapitel 3.3.

nachdem in der Schweiz das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» aufgelöst worden war.⁶⁴⁶

Die Blastophthorie als Krankheitsursache hielt Eugen Bleuler als nicht erwiesen.⁶⁴⁷ Auch mahnte er zur Vorsicht bei der Verwendung des Worts «Degeneration», mit dem sehr verschiedene wie auch sehr unklare Begriffe bezeichnet würden.⁶⁴⁸ Gemeinsam ist der in den Lehrbüchern umschriebenen Krankheit, dass sie im Unterschied zu Jörger auf den «Wanderer» als Individuum bezogen ist und hauptsächlich dem männlichen Geschlecht zugeschrieben wird. Das gilt auch für die von Bleuler angeregte und 1916 erschienene Dissertation seines Schülers Moritz Tramer.⁶⁴⁹

Die «Gäste der Herberge zur Heimat»

Tramer beschäftigte sich mit den «Arbeitswanderern», den «Wanderarbeitern» und den «Arbeitsmeidern», die er (wie Jörger) unter dem Begriff «Vaganten» zusammenfasste.⁶⁵⁰ Untersuchungen über die «Vaganten» waren seines Wissens für die Schweiz noch nicht angestellt worden. Im Unterschied zu seinen deutschen Kollegen, die hauptsächlich Insassen von Arbeitshäusern und Kliniken untersuchten, hatte Tramer mit den «Gäste[n] der Herberge zur Heimat», einer Naturalverpflegungsstation in Zürich, eine «ganz anders abgegrenzte Gruppe von Vaganten» im Blick.⁶⁵¹ Zu ihnen gehörten laut Tramer «in der Regel nur die besseren unter den Vaganten». Der «Herbergsvater» habe schliesslich jene ausgelesen, die «kraft seiner langjährigen Erfahrung im Sinne des «Abnormen» auffielen». Wo die Grenze des «Abnormen» lag, konnte Tramer allerdings «nicht näher angeben». Doch beeinträchtigte das seiner Meinung nach seine Untersuchung nicht, da er zum einen darauf verzichte, «bindende statistische Schlüsse zu ziehen», zum anderen vermöge er «aus den «Abnormen» wenigstens Wahrscheinlichkeitsschlüsse auf die «Anderen» zu machen».⁶⁵² Tramer nahm gleichwohl statistische Auszählungen vor und zog daraus nicht nur Schlussfolgerungen, sondern stellte auch explizite Forderungen auf. Im Unterschied zu seinen Kollegen, die sich auf Kranken- und andere Akten stützen konnten, war Tramer darauf angewiesen, aus den «Exploranden selbst möglichst viel

646 Bereits in der 11. umgearbeiteten Auflage von 1969 umfasste der Eintrag zum «Wanderer» nur noch drei Zeilen. Vgl. Bleuler, Lehrbuch (1969), S. 524 f. – Von den drei Kraepelin'schen Typen, die sich von abnormen Trieben beherrschen liessen, wurde die Dipsomanie, die auch als «Quartaltrunksucht» bezeichnet wurde, aufgrund ihrer uneinheitlichen Disposition nicht mehr ausschliesslich als Form der Psychopathie taxiert. Martin Lengwiler geht davon aus, dass sich der «Wandertrieb» in der deutschsprachigen Psychiatrie aufgrund der Veränderungen in der psychiatrischen Taxonomie nicht als eigenständige Kategorie halten können und schliesslich von alternativen Diagnosen ganz verdrängt worden sei. Lengwiler, Klinik (2000), S. 146–148.

647 Bleuler schrieb zur Blastophthorie als Krankheitsursache: «Auf diesem Gebiete stehen vielen Behauptungen wenige sichere Tatsachen gegenüber.» Vgl. Bleuler, Lehrbuch (1916), S. 142.

648 Ebd., S. 140 f.

649 Tramer, Vaganten (1916).

650 Bei den «Arbeitswanderern» handelte es um «Leute, die, um Arbeit zu finden, wandern», bei den «Wanderarbeitern» um «Leute, die, um zu wandern, arbeiten» bei den «Arbeitsmeidern» um «Vaganten» im «eigentlichen Sinne», die «den Bettel, das Vergehen und Verbrechen» der Arbeit vorziehen würden. Vgl. ebd., S. 147.

651 Ebd., S. 2 f. Zu den Naturalverpflegungsstationen vgl. Kapitel 3.3.

652 Ebd., S. 4 f.

herauszubringen». Die «Rekonstruktion des früheren Ablaufs der geistigen Störung bzw. Krankheit» erfolgte aufgrund des beschriebenen «Lebenslaufes». ⁶⁵³ Tramer konstatierte schliesslich nicht weniger als 14 ätiologische Faktoren (endogene Krankheitsursachen), die für das «Zustandekommen des Vagierens» in Betracht kamen. Sich an der Kraepelin'schen Nomenklatur orientierend, fand Tramer darunter vor allem «schwachsinnige» (49 Prozent) und «psychopathische» (41,5 Prozent) Persönlichkeiten. ⁶⁵⁴ Nur bei 20 Prozent der Probanden handelte es sich seines Ermessens um «Arbeitsscheue». Vom «Wandertrieb» spricht Tramer gar nur in 14 von insgesamt 106 untersuchten Fällen, wobei es sich in lediglich 6 Fällen «um ein mehr oder weniger selbständiges Bestehen des Triebes» handle. ⁶⁵⁵ Die Untersuchungen über den zeitlichen Beginn des «Walzens» und der «geistigen Störungen» beziehungsweise Krankheiten – und das war das Neue an seinen Ergebnissen – hätten gezeigt, dass Letztere zuerst aufgetreten seien. ⁶⁵⁶ Die exogenen Faktoren, die Tramer in seiner Untersuchung ebenfalls berücksichtigte und wozu er unter anderem den frühen Tod eines oder beider Elternteile rechnete, was bei immerhin 33 Prozent der Probanden der Fall war, erachtete er als «ohne wesentliche Bedeutung für das Vagantwerden». Dieses Resultat sei bei der «komplexen Bedingtheit» der «Erscheinung» zu erwarten gewesen. ⁶⁵⁷ In anderen Worten: Bei seinem Resultat handelte es sich um eine sich selbst erfüllende Prophezeiung, die aufgrund der theoretischen Vorannahmen nicht anders ausfallen konnte. In nur drei der untersuchten Fälle war gemäss Tramer das Alter als exogener Faktor «alleiniger ursächlicher Faktor», ⁶⁵⁸ nur bei zwei Probanden «keine nachweisbare geistige Störung zur Zeit ihres Wanderns da». Es handelte sich um wandernde Handwerksburschen. ⁶⁵⁹ Einen einzigen «Vaganten» zählte Tramer zu den sogenannten Gesellschaftsfeinden. ⁶⁶⁰ Als wichtigstes «Behandlungsmittel» erachtete er für alle drei von ihm untersuchten Gruppen eine «Arbeitstherapie». Er forderte «entsprechende Anstalten» sowie die Einweisung der «Vaganten» in diese Anstalten. ⁶⁶¹ Seine Forderungen brachte er auch als Referent an Fürsorgekonferenzen ein, wo sie auf Resonanz stiessen. ⁶⁶² Wie der Historiker Michel Galli darlegt, plädierte Tramer auch für eugenische Massnahmen. ⁶⁶³ Tramers Diagnosen,

653 Ebd., S. 94.

654 Die grosse Zahl der beobachteten Krankheitsursachen ist im Wesentlichen auf die zahlreichen Typen der «psychopathischen Persönlichkeiten» in Kraepelins Krankheitslehre zurückzuführen, wie sie im Übrigen auch im Lehrbuch von Eugen Bleuler zu finden sind.

655 Tramer, *Vaganten* (1916), S. 58–65.

656 Ebd., S. 149.

657 Ebd., S. 22. Dem elterlichen Einfluss stand seines Erachtens die psychische oder psychopathologische Persönlichkeit gegenüber, deren Art die elterliche Bindung, auch wenn sie vorhanden gewesen wäre, illusorisch gemacht hätte. Zu den exogenen Faktoren zählte Tramer: «1. Unehelich geboren; 2. Frühzeitiger Elterntod; 3. Aus kinderreicher, armer Familie; 4. Wechsel im Arbeitsangebot; 5. Alter als Ursache des Walzens; 6. Familienzerwürfnisse; 7. Handwerksburschenwandern». Ebd., S. 8.

658 Ebd., S. 30.

659 Ebd., S. 42.

660 Ebd., S. 126.

661 Ebd., S. 150.

662 Galli, «Landplage» (1999), S. 100 ff.

663 Ebd., S. 104.

gemäss denen es sich bei den «Vaganten» hauptsächlich um «Schwachsinnige» und «Psychopathen» handelte, finden sich in auffallender Weise in den psychiatrischen Gutachten über die «Kinder der Landstrasse» wieder, wie das Kapitel 7 zeigt.

Die «Motive und Formen jugendlicher Vagabondage»

Tramer versuchte nach eigenen Angaben mit seiner Dissertation, das «Nomadentum» mit dem «Atavismus» zu erklären. In einer psychoanalytischen Begrifflichkeit könne man von einer «Regression» sprechen, «ein[em] seelische[n] Zurückgreifen» auf eine «archaische oder uralte Vorstufe menschlicher Lebensweise». Doch sein Lehrer Eugen Bleuler habe diese Erklärung teilweise zu Recht zurückgewiesen.⁶⁶⁴

Alfred Siegfried bezog sich nicht auf Tramers Untersuchung, obwohl dieser darauf hinwies, dass eine bessere Auswahl der Pflegeeltern bei unehelichen Kindern, Halbweisen und Waisen als Prophylaxe des Vagierens sehr von Nutzen wäre.⁶⁶⁵ Auch Tramers weitere Publikationen, die sich mit der «Vagabondage» im Kinder- und Jugendalter befassten, bleiben in Siegfrieds bibliografischen Angaben unerwähnt,⁶⁶⁶ obwohl Tramer in den Pro-Juventute-Monatsheften publizierte und Mitglied des Stiftungsrats war.⁶⁶⁷ Der «Wandertrieb» wurde in der – von Siegfried durchaus rezipierten – Kinder- und Jugendforschung als eine übersteigerte «Entdeckerlust» behandelt, welche es «unter die Kontrolle des Intellekts zu bringen» galt und «zwar vor dem Eintritt der Pubertät», damit sich diese «antisozialen Triebe», zu denen auch Lügen und Stehlen zählten, nicht fixierten und das «Individuum für das soziale Leben mehr oder weniger untauglich» werde. Voraussetzung für die «pädagogische Behandlung» war, dass durch eine psychiatrische Untersuchung und Überwachung ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um Symptome einer anderen Krankheit handelte. Im Kanton Zürich setzte sich der Inspektor für «Irrenpflege» für eine Verbindung von «sozialer» und «medizinischer» Behandlung ein.⁶⁶⁸

Auch für Tramer stellte das «Vagabundieren» eine «ausgesprochene Erscheinung des Jugendalters, besser des Entwicklungsalters» dar. In der «Herberge zur Heimat» hatte er grösstenteils Männer im Alter zwischen 40 und 50 Jahren befragt, von denen die meisten ledig waren, und er gelangte zum Schluss, dass der «Walzbeginn» bei 75 Prozent im Alter von 15 bis 25 Jahren erfolgt war. Dass die jungen Männer spätestens in diesem Alter nach der obligatorischen Schulzeit auf Arbeitssuche waren, stellte für Tramer kein zentrales Motiv dar. Er unterschied den «günstigen Fall», in dem das Wandern «ungebundener, geniesserischer Lust» entsprang, vom ungünstigsten Fall, in dem das treibende Motiv in «asozialen» Faktoren wie «Arbeitsunlust bis Arbeitsscheu, Disziplinlosigkeit» oder gar in «antisozialen», gesellschaftsfeindlichen Faktoren wie in «hochstaplerischen Triebmomenten» zu suchen sei. Wenn das äussere Ziel ein unbestimmtes war und das innere Ziel nicht der «seelische[n] Entfaltung und Vervollkommnung des Charakters» diene, handelte es sich laut Tramer um «Vaga-

664 Tramer, *Motive* (1932), S. 414 f.

665 Tramer, *Vaganten* (1916), S. 143.

666 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 118 f.

667 Einen Überblick über Moritz Tramers Publikationen bietet: Jorisch-Wissink, Moritz Tramer (1986), S. 44–66.

668 Müller-Schürch, *Wandertrieb* (1912), S. 511.

bunden». Diese grenzte er von den «Wanderern» ab. In seinem Modell gab es indes keine «scharfe Grenze», sondern vielmehr eine «Uebergangszone» und folglich diverse «Motive und Formen der jugendlichen Vagabondage». Für eine Diagnose und eine adäquate Behandlung war eine «seelische Analyse» nötig, deren Kriterien aber höchst intransparent und damit unkontrollierbar blieben und folglich einer gewissen Willkür nicht entbehrten.⁶⁶⁹

Für Tramer stellte die «vagabundierende Jugend» die «Hauptgruppe der vagierenden Menschen unserer Kultur» dar.⁶⁷⁰ Dieser anlässlich eines Fortbildungskurses der deutschschweizerischen Sektion des Schweizerischen Verbands für Schwererziehbare im November 1932 in Chur geäußerte Standpunkt deckte sich freilich weder mit der Wahrnehmung der Bündner Behörden noch mit derjenigen der Pro Juventute, deren Bestrebungen auf das Sesshaftwerden fahrender Familien zielten. Die Ausführungen Tramers, der in Fachkreisen als Pionier in der Kinderpsychiatrie gilt, dürften vor allem durch deren Berücksichtigung in seinem 1942 erstmals erschienenen «Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie» nicht ohne Wirkung geblieben sein, insbesondere im Kanton Solothurn, wo Tramer die von ihm 1937 gegründete psychiatrische Beobachtungsstation für Kinder in Biberist leitete und das Seraphische Liebeswerk «Vagantenkinder» in seine Obhut nahm.⁶⁷¹

Die psychiatrischen Deutungsmuster gerieten kaum in die Kritik. Eine Ausnahme bildet der Aufsatz von Paul Häberlin zur «Psychologie des Landstreichers».⁶⁷² Wohl in Übereinstimmung mit dessen kritischen Ausführungen, mit denen er sich aber nicht aktiv auseinandersetzte, verzeichnete Siegfried die Publikation seines ehemaligen Lehrers,⁶⁷³ des Basler Professors für Philosophie, der sich auch mit psychologischen und pädagogischen Fragen beschäftigte, in seinen bibliografischen Angaben.⁶⁷⁴ Der Aufsatz erschien 1933 in der *Schweizer Erziehungsrundschau*, dem Organ für das öffentliche und private Bildungswesen in der Schweiz.⁶⁷⁵ Der Zeitpunkt war nicht zufällig, hatte doch in den wirtschaftlichen Krisenjahren die Mobilität der von Armut betroffenen Bevölkerung stark zugenommen.⁶⁷⁶ Häberlins Ausführungen unterscheiden sich in zwei wesentlichen Punkten von Tramers Darstellungen. Erstens stellte er klar, dass es den «Landstreicher» nur in der sesshaften Bevölkerung gebe und es sich insofern um einen moralischen Begriff handle. Zweitens führte er in Kritik der «herrschenden Typenwut» an, dass es keinen charakterologischen Typus des Landstreichers gebe. Ohne Typisierung kam allerdings auch Häberlin nicht aus,

669 Tramer, *Motive* (1932), S. 417 f.

670 Ebd., S. 427.

671 In Tramers «Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie» stellte der «Vagant» wie der Lügner oder die Delinquenten (zu denen er Diebe, Brandstifter, Prostituierte und Kindsmörder zählte) eine besondere Form der Psychopathologie bzw. ein «Verhaltenstyp» dar. Vgl. Tramer, *Lehrbuch* (1945), S. 301–306. Laut Ellen Jorisch-Wissink war Tramer im Ausland bekannter als in der Schweiz. Vgl. Jorisch-Wissink, *Moritz Tramer* (1986), S. 14.

672 Häberlin, *Psychologie* (1933).

673 Siegfried, *Lautlehre* (1922), S. 55.

674 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 5, 118 f. Zu Häberlin vgl. Hans-Ulrich Grunder, Häberlin, Paul, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9033.php (Version vom 15. 8. 2006).

675 Häberlin, *Psychologie* (1933).

676 Vgl. Kapitel 3.3.

doch hatte sich seiner Ansicht nach alles psychologische oder charakterologische Verständnis «auf das zu stützen, was wir selber in uns tragen».⁶⁷⁷ Das Schicksal komme zwar, so war Häberlin überzeugt, als bestimmendes oder auslösendes Moment zur Anlage hinzu, mancher bleibe aber trotz «innern Vagantentums» in den Bahnen sesshafter Lebensart, wenn nicht ein Schicksal ihn herausreisse. Häberlin mass den Umwelteinflüssen eine viel grössere Bedeutung zu als Tramer. Die «Voraussetzungen» waren überdies nach Häberlins Verständnis, «mannigfaltig dosiert und variiert, in uns allen» vorhanden.⁶⁷⁸

Ausgehend von dieser Vorstellung versuchte Alfred Siegfried die Bevölkerung zur Unterstützung seines Vorhabens zu gewinnen. So stellte er bereits in der ersten Ausgabe der *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* 1928 die eindringliche Frage, wer denn wisse, welche verhängnisvollen Erbstücke bei der eigenen Natur zum Durchbruch gekommen wären, wenn er oder sie in solch traurigen Verhältnissen aufwachsen hätte müssen.⁶⁷⁹ Der Dreh- und Angelpunkt in allen wissenschaftlichen Abhandlungen war die Frage, inwiefern auf die Anlage Einfluss genommen werden kann. Die biologische Determiniertheit des Menschen hingegen war unbestritten.

Juristische Folgerungen aus den psychiatrischen «Tatsachen»

Auch wenn der pathologische «Wandertrieb» zweifellos an Bedeutung verlor und das Interesse an den psychiatrischen Deutungsmustern aufgrund der veränderten Armutproblematik zu Beginn der 1940er-Jahre auch in der Fürsorge nachgelassen haben dürfte, wurde weiterhin auf die im «älteren Sprachgebrauch» umschriebenen Krankheitsbilder Bezug genommen. Das hatte mit dem autoritativ-normativen Anspruch der Wissenschaft und insbesondere damit zu tun, dass die als Thesen formulierten Annahmen wie Tatsachen behandelt wurden, denen lediglich der Status des noch nicht Bewiesenen zukam.⁶⁸⁰

Ein eindrückliches Beispiel dafür ist die 1944 publizierte rechtswissenschaftliche Dissertation von Rudolf Waltisbühl über die «Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrentums in der Schweiz».⁶⁸¹ Die Arbeit befasste sich sowohl mit sogenannten Einzel- wie auch Sippenwanderern. Waltisbühl bezieht sich jedoch nicht nur auf Tramers Publikationen über die «Vaganten» und Jürgers «Psychiatrische Familiengeschichten», sondern legte seinen Überlegungen auch die Publikationen deutscher Rassenhygieniker wie Robert Ritter zugrunde.⁶⁸² Neben diesen wissenschaftlichen Erörterungen berücksichtigte er für seine rechtliche und soziologische Darstellung

677 Häberlin, *Psychologie* (1933), S. 1. Klassifikationen sind nicht auf individuelle Absichten zu reduzieren, sondern in «Denkkollektive» (Ludwik Fleck) eingebunden. Sie sind ein Versuch, Ordnung und Stabilität ins Leben zu bringen. Sie sind deshalb auch persönlich motiviert und können mit (Forderungen nach) Interventionen verbunden sein. Vgl. Tanner, *Auguste Forel* (2006), S. 99 f.

678 Häberlin, *Psychologie* (1933), S. 2.

679 Vgl. Kapitel 4.2.

680 Germann, *Alkoholfrage* (1997), S. 147 f.; Tanner, *Eugenik* (2007), S. 113.

681 Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944).

682 Vgl. Kapitel 4.3.

der «Nichtsesshaften» in der Schweiz die Propagandaschriften des «Hilfswerks für Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute. Schliesslich leitete er daraus (sowie aus seinen eigenen Auswertungen polizeilicher Strafregistereinträge) kriminal- und sozialpolitische Forderungen ab. Während die «Wanderarbeitslosen» nach seinem Ermessen weiterhin in den Arbeiterkolonien zu versorgen waren, erstellte er für die als «Landfahrer» bezeichneten fahrenden Familien einen Katalog mit Forderungen, der zum einen die Erstellung von Stammbäumen, Personenverzeichnissen und einem Spezialstrafregister sowie die Erforschung der Landfahrerfamilien durch eine Arbeitsgemeinschaft von Psychologen, Soziologen und Kriminalisten beinhaltete,⁶⁸³ zum anderen sichernde Massnahmen, die von der Verwahrung, Erziehung der «Liederliche[n] und Arbeitsscheue[n]» zur Arbeit bis zu administrativen und richterlichen Anstaltseinweisungen reichten. Während der Jurist Otto Frauenlob 1939 mit einem Verweis auf das Heimatlosengesetz von 1850 noch darlegte, dass das Umherziehen in Verbindung mit einem Wandergewerbe (mit den erforderlichen Ausweisschriften) nicht rechtswidrig und nur das Mitführen von schulpflichtigen Kindern verboten war,⁶⁸⁴ bestand für Waltisbühl kein Zweifel, dass er es mit «echten Verbrecherfamilien» zu tun hatte und die «erbliche Belastung bei den Jennischen die Hauptrolle» spielte. Deshalb waren seines Erachtens Massnahmen zur «Verhütung erbkranken Nachwuchses», namentlich Eheverbote, die «nachgehende Fürsorge» sowie Sterilisationen in Erwägung zu ziehen. Waltisbühl verwies darauf, dass man in Deutschland ebenfalls der Ansicht sei, dass «nur eine auf ganze Familien ausgedehnte Anwendung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses neben der Sicherungsverwahrung Schwerverkriminalen helfen kann».⁶⁸⁵ Jedenfalls sei es «vom eugenischen Standpunkt» aus «immer noch besser, wenn die Jennischen unter sich heiraten, damit ihre Erbanlagen nicht in die gesunden Teile der Bevölkerung verschleppt werden». Er erachtete es als eine «bekannte Tatsache, dass gesundes Blut nur in den wenigsten Fällen eine Regeneration dieser Sippen herbeiführen kann».⁶⁸⁶ Nicht einmal, dass Waltisbühl damit die «Milieuthherapie» der Pro Juventute infrage stellte,⁶⁸⁷ hinderte Siegfried daran, die Dissertation in seinen bibliografischen Angaben aufzuführen.⁶⁸⁸ Das «symbolische Kapital der Wissenschaft» wurde dazu

683 Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 154.

684 Frauenlob, *Bettel* (1939), S. 68. Frauenlob untersuchte in seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation die Bestimmungen zu «Bettel und Landstreicherei» der kantonalen Strafrechte in Abgrenzung zum eidgenössischen Strafgesetzbuch. Als wirksamstes Mittel zur «Bekämpfung der Landstreicherei» hatte sich auch gemäss Frauenlob die «Arbeitsstrafe» bzw. die «zwangsmässige Beschäftigung» erwiesen. Vgl. ebd., S. 74. Siehe dazu auch Kapitel 3.3.

685 Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 159. Für Waltisbühl hatte die «Vermutung der Vererbung von psychischen Minderwertigkeiten und die Produktion entarteter Persönlichkeiten infolge von Keimverderbnis» grössere Berechtigung als die «Annahme, dass die latente Verwahrlosung durch schlechte Milieueinflüsse der Umwelt zustande gekommen» sei. Vgl. ebd., S. 156 f.

686 Ebd., S. 160.

687 Ebd., S. 121. Gemäss Waltisbühl konnte man für kein Einziges der Kinder der von ihm porträtierten «Landfahrerfamilie» eine «günstige Prognose für sein zukünftiges Leben stellen». Auch eine weitere Untersuchung würde an den Befunden nichts ändern. Waltisbühl war überzeugt: «[E]s sind alles psychisch defekte Persönlichkeiten, bei denen trotz intensiver Milieuthherapie keine Änderung ihres Charakters erreicht werden kann.» Ebd., S. 130.

688 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 118–119.

benutzt, eugenische wie sozialhygienische Forderungen durchzusetzen.⁶⁸⁹ Waltisbühls Forderungen waren glücklicherweise nicht mehrheitsfähig. Die Schweizer Ärzte und Psychiater hatten sich im Unterschied zum Juristen spätestens seit 1934 mehrheitlich von der rassenhygienischen Gesundheits- und Sozialpolitik des nationalsozialistischen Deutschland distanziert.⁶⁹⁰

Die Forschungssituation in der Schweiz im Vergleich zu Deutschland

Die Forschungssituation in der Schweiz unterschied sich deutlich von derjenigen in Deutschland, wo die «Zigeunerforschung» nach 1933 vor allem von der «Rassenhygienischen Forschungsstelle» im Reichsgesundheitsamt geführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde. Die Forschungsarbeiten über die «Vaganten» beschränkten sich in der Schweiz auf ein paar Dissertationen und Aufsätze unterschiedlicher Disziplinen (Psychiatrie, Psychologie, Volkskunde und Rechtswissenschaft) sowie Diplomarbeiten sozialer Frauenschulen.⁶⁹¹ Die «Vagantenforschung» in der Schweiz war weder institutionalisiert noch wurde sie vom Staat unterstützt. Verschiedene erbbiologische und rassenanthropologische Forschungsprojekte wie etwa von Otto Schlaginhaufen oder Ernst Hanhart wurden von der 1920 gegründeten Julius-Klaus-Stiftung gefördert, möglicherweise auch die von Gottlob Pflugfelder in den 1950er-Jahren in Graubünden wiederbelebte psychiatrische «Vagantenforschung».⁶⁹² Die Texte von Alfred Siegfried sind keine wissenschaftlichen Beiträge, wenngleich er selbst zuweilen diesen Anspruch erhob. Es handelt sich um Propagandaschriften für seine Tätigkeiten.⁶⁹³ Seine Einflussnahme auf die Sozialpolitik ist überdies nicht mit derjenigen von Robert Ritter als Leiter der Rassenhygienischen

689 Tanner, Eugenik (2007), S. 114.

690 Sie anerkannten zwar die wissenschaftlichen Grundlagen der deutschen Gesetzgebung, kritisierten aber die darin enthaltenen Zwangsbestimmungen. Vgl. Ritter, Psychiatrie (2009), S. 185. Zum Verhältnis von Eugenik und nationalsozialistischer Rassenhygiene vgl. auch: Ritter, Winde (2000); Schweizer, Eugenik (2002); Schwank, Diskurs (1996). – Rudolph Waltisbühl entschuldigte sich bei den Jenischen 1987 für die Aussagen und Forderungen in seiner Dissertation. Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 47.

691 Die im 20. Jahrhundert im Anschluss an Johann Joseph Jörgler von Psychiatern verfassten Schriften stammen hauptsächlich aus dem Kanton Graubünden, ebenso die volkswundliche Arbeit von Herli Bertogg. Vgl. dazu Kapitel 3.5. Die auf Akten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» basierende Dissertation von Walter Haesler sowie der Einfluss deutscher Forschungspublikationen, namentlich von Robert Ritter und Hermann Arnold, auf den Diskurs und die Praxis der von Alfred Siegfried geleiteten Institution werden im Kapitel 4.3 besprochen. Das Kapitel 4.4 nimmt sich der im Umfeld des «Hilfswerks» entstandenen Diplomarbeiten an.

692 Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 175–182. Zu der von der Julius-Klaus-Stiftung unterstützten anthropologischen, erbbiologischen und eugenischen Forschung vgl.: Keller, Schädelvermesser (1995); Huonker, Diagnose (2003), S. 130 ff. Die Stiftung wurde 1971 umbenannt in Stiftung für Genetik und Sozialanthropologie. Keller, Schädelvermesser (1995), S. 259.

693 Ich teile die Ansicht von Thomas Huonker nicht, dass Alfred Siegfried – wie der Psychiater, Kriminalbiologe und Rassenhygieniker Robert Ritter im nationalsozialistischen Deutschland – die von Johann Joseph Jörgler begonnene «Vagantenforschung» weiterführte. Vgl. Huonker, Diagnose (2003), S. 118 f. Die von Siegfried 1928 durchgeführten (und von Huonker zitierten) Erhebungen dienten meines Erachtens lediglich dazu, die geplanten Fürsorgemassnahmen zu rechtfertigen. Vgl. Kapitel 4.2 und 5.2.

Forschungsstelle oder mit der Beratertätigkeit des Zigeunerforschers Hermann Arnold in der Nachkriegszeit zu vergleichen.⁶⁹⁴

Wenn im Zusammenhang mit der Wissenschaft und der Sozialpolitik in der Schweiz die Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli in Zürich als «Mekka der Eugeniker» bezeichnet wird, geht es meist darum, unter Bezugnahme auf personelle Verflechtungen (vor allem von Lehrer und Schüler) eine direkte Verbindung von der Eugenik zur Rassenhygiene im Dritten Reich herzustellen.⁶⁹⁵ Eine solche Zwangsläufigkeit ist trotz erkennbarer theoretischer und ideologischer Affinitäten vor allem Ausdruck eines teleologischen Geschichtsverständnisses.⁶⁹⁶ Eugenik war kein kohärentes Konzept, weder als wissenschaftliche Theorie (zur Erklärung sozialer Probleme) noch als Sozialtechnologie (bei der Lösung sozialer Probleme).⁶⁹⁷ Besonders der Umkehrschluss, dass in der Schweiz «nationalsozialistische Methoden» angewandt worden seien, trägt nicht zum Verständnis der schweizerischen Sozialpolitik und -praxis bei.⁶⁹⁸ Die von der Zürcher Schule, namentlich von Auguste Forel und Eugen Bleuler, dominierte Schweizer Psychiatrie war bis in die jüngste Vergangenheit von eugenischen Denkweisen geprägt, wie sie auch und insbesondere auf «Vaganten» angewandt wurden.⁶⁹⁹ Das zeigt das Kapitel 7 der vorliegenden Arbeit. Die Gleichstellung von Eugenik und nationalsozialistischer Rassenhygiene, darauf hat Jakob Tanner hingewiesen, negiert die «polysemische Qualität» und «situative Plastizität» des Eugenikbegriffs sowie die seine Ausprägung bestimmenden nationalen Kontexte.⁷⁰⁰

694 Vgl. Kapitel 4.3.

695 Uerlings, *Fremde Arme* (2007), S. 186. Uerlings bezieht sich auf: Huonker, *Diagnose* (2003), S. 93–98. Gemäss dem deutschen Literaturwissenschaftler beschreibt Mariella Mehrs 1998 erschienener Roman «Brandzauber» die «Exzesse einer nationalstaatlichen [sic] Politik [in der Schweiz], die auf die Alternative Zwangsassimilation oder Vernichtung setzt». Uerlings, *Fremde Arme* (2007), S. 201. Meines Erachtens kann der (in Deutschland verübte) «Völkermord», also die intendierte und realisierte physische Vernichtung, nicht mit der durch die Psychiatrie forcierten, im Roman beschriebenen Selbstausslöschung gleichgesetzt werden, ganz abgesehen davon, dass die «Bekämpfung der Vagantität» als kantonale Politik bzw. von einer privaten Stiftung betrieben wurde.

696 Tanner, Auguste Forel (2006), S. 94.

697 Ziegler, *Fürsorge* (2005), S. 9. Vergleichende Untersuchungen zur Eugenik in unterschiedlichen disziplinären Settings, politischen Systemen und Netzwerken haben ergeben, dass Eugenik nicht per se rassistisch und mit Zwang verbunden war. Vgl. Wecker u. a. (Hg.), *Eugenik* (2009), S. 16.

698 Zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten der schweizerischen und der deutschen Wissenschaftskonzepte während des Nationalsozialismus vgl. Kapitel 4.3.

699 Das «Lehrbuch der Psychiatrie» von Eugen Bleuler, das ab 1943 von seinem Sohn Manfred Bleuler herausgegeben wurde, enthielt in der 6. und 7. Auflage (1937, S. 130–178; 1943, S. 136–148) einen Anhang zur eugenischen Prophylaxe, der einen «kurze[n] Abriss der Psychiatrischen Erblehre und Erbgesundheitspflege» umfasste. Als Autor zeichnete der Münchner Rassenhygieniker Hans Luxenburger. In der 8. Auflage (1949, S. 126–135) trug der Anhang zur «Behandlung der Geisteskrankheiten im allgemeinen» die Überschrift «Bemerkungen zur allgemeinen Erblehre». Der zweite Teil, der die «Erbgesundheitspflege» umfasste, fehlt. In den darauffolgenden Ausgaben wurden eugenische Massnahmen zur «Vorbeugung und Behandlung» weiterhin empfohlen (1955, S. 142 ff.; 1975, S. 135 ff.). – Zu Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Eugenik in der Schweiz nach 1945 vgl. bes.: Ritter, *Psychiatrie* (2009); Wecker u. a. (Hg.), *Eugenik* (2009).

700 Tanner, *Eugenik* (2007), S. 118 f. Tanner plädiert für ein *science as culture*-Erklärungsmodell, das «nicht nur die Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft analysiert, sondern

Die Abgrenzung von der nationalsozialistischen «Zigeunerforschung» und der damit zusammenhängenden Verfolgung und physischen Vernichtung durch Sterilisationen und Ermordung der «Zigeuner» soll allerdings umgekehrt – darauf hat Michael Zimmermann zu Recht aufmerksam gemacht – nicht dazu führen oder dazu dienen, die in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern durch Wegweisung oder Assimilation (das heisst durch deren gesellschaftliche Integration als Individuen) forcierte Auflösung der «Vaganten» als Gruppe zu verharmlosen.⁷⁰¹

Wie gross der Einfluss lokaler Gegebenheiten auf die wissenschaftliche Forschung sowie die Sozialpolitik und die Gesetzgebung war, zeigt das anschliessende Kapitel zur Situation im Kanton Graubünden. Die in den 1920er-Jahren institutionalisierte «Vagantenfürsorge» war nicht nur eine wichtige Referenz für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Die Bündner Behörden und insbesondere die psychiatrische Klinik Waldhaus waren auch wichtige Kooperationspartner.⁷⁰² Rund die Hälfte der «Kinder der Landstrasse» stammte aus dem Kanton Graubünden.⁷⁰³

3.5 Die Institutionalisierung der «Vagantenfürsorge» in Graubünden

Die «Vagantenfrage» blieb in Graubünden trotz der stärkeren Regulierung des Markt- und Hausierwesens, die eine Ausweitung der Bestimmungen und eine Erhöhung der Patentgebühren beinhaltete, sowie der Errichtung von Arbeitsanstalten und Armenhäusern auch Ende 19. Jahrhundert ein politisch umstrittenes Thema.⁷⁰⁴ Während die einen wirksamere Massnahmen forderten, plädierten andere für eine striktere Anwendung der Gesetze.⁷⁰⁵ Im Zentrum der Debatte, die auch in der Bündner Presse ihren Niederschlag fand, stand die Erziehung und die Schulbildung der Kinder. Das Mitführen von Kindern beim Hausierhandel war bewilligungspflichtig. Die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien blieb aber umstritten.⁷⁰⁶ Erst um 1900 wurde in Graubünden das Hausieren mit Kindern unter 15 Jahren verboten. Damit wurde der Durchsetzung der 1846 im Kanton eingeführten Schulpflicht Nachdruck verliehen. Erst spät wurden damit auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit von 1850 umgesetzt.⁷⁰⁷ Überdies war es nun gesetzlich

vor allem der Generierung von sozialen Normen im wissenschaftlichen Diskurs und deren Popularisierung und Aneignung in unterschiedlichen kulturellen Milieus nachgeht». In der vorliegenden Arbeit steht die Rezeption und Adaption wissenschaftlicher Deutungsmuster in Diskurs und Praxis der Jugendfürsorge im Zentrum. Der Austausch mit den wissenschaftlichen Experten, insbesondere mit den Psychiatern, spielt dabei eine wichtige Rolle. Er fand sowohl in fachlichen Debatten wie auch bei der Betreuung und Begutachtung der Fürsorgezöglinge statt, wie die folgenden Kapitel zeigen.

701 Zimmermann, Zigeunerpolitik (2007), S. 21.

702 Galle, «Vagantenfamilien» (2008).

703 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 63.

704 Zum Patentwesen vgl. Dazzi/Kaufmann, «Sanierung» (2007), S. 81. Zu den Anstaltsgründungen vgl. Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 104–110, 117–123.

705 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 115.

706 Dazzi/Kaufmann, «Sanierung» (2007), S. 76, 83; Dazzi, «Puur» (2008), S. 72.

707 Vgl. Kapitel 3.2.

untersagt, in Begleitung von Personen anderen Geschlechts zu hausieren, die nicht der gleichen Familie angehörten.⁷⁰⁸ Die mobile Erwerbsweise von Familien wurde dadurch stark eingeschränkt, wenn nicht verunmöglich.

Das Fürsorgegesetz von 1920

Kinder aus armen und fahrenden Familien waren bereits im 19. Jahrhundert gegen den Willen ihrer Eltern in Kinderheimen, Erziehungs- oder Armenanstalten untergebracht worden.⁷⁰⁹ Aufgrund der Bündner Armenordnung von 1857, die erst 1955 einer Revision unterzogen wurde, konnte bedürftigen Eltern, die ihre Kinder «verwahrlosen» liessen, die Unterstützung und die Obhut ihrer Kinder entzogen werden.⁷¹⁰ Als weitere Gründe für die Anstaltsversorgung der Kinder galten die Trunksucht der Eltern, der Tod des Ernährers oder die grosse Kinderzahl.⁷¹¹ Gemäss der Armenordnung waren die Gemeinden verpflichtet, armen und arbeitsfähigen Personen eine Verdienstmöglichkeit zu verschaffen. Arbeitsfähige «liederliche» Arme konnten in die Korrekptionsanstalt Realta eingewiesen werden. Unterstützungsberechtigt waren nur arbeitsunfähige, der Unterstützung «würdig[e] Arme».⁷¹²

Besondere Massnahmen für «Vaganten» sah das Fürsorgegesetz von 1920 vor. Sie konnten wie Personen, die sich «dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen», bevormundet oder in eine Anstalt eingewiesen werden.⁷¹³ Im Fokus standen gemäss der 1922 veröffentlichten Dissertation des Juristen Eduard Mirer diejenigen «Elemente», die «als Träger selbstverschuldeter Armut der öffentlichen Hilfsbedürftigkeit anheimfallen».⁷¹⁴ Zuständig für die Durchführung der Massnahmen waren im Kanton Graubünden die Vormundschaftsbehörden der Kreise.⁷¹⁵ Behörden und Amtspersonen waren verpflichtet, die Anwendung des Gesetzes zu beantragen. Dazu zählten namentlich die Armenbehörden und der kantonale Fürsorger.⁷¹⁶ Überdies waren die Verwandten fürsorgebedürftiger Personen berechtigt, einen Antrag zu stellen.⁷¹⁷ Die von Gesetzes wegen vorgesehenen Fürsorgekommissionen der Gemeinden hingegen wurden oft nicht bestellt, weil keine geeigneten Personen dafür gefunden werden konnten.⁷¹⁸ Den Behörden kam die Aufgabe zu, die Bedürftigen einer der erwähnten Kategorien zuzuordnen. Be-

708 Dazzi/Kaufmann, «Sanierung» (2007), S. 82; Dazzi, «Puur» (2008), S. 73; Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 115.

709 Dazzi/Kaufmann, «Sanierung» (2007), S. 83 f.; Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 119.

710 Armenordnung des Kantons Graubünden vom 1. Juli 1857, Art. 27, in: AGS, Bd. I, 1860, S. 395–409, hier 404.

711 Zuhanden der schweizerischen Armenstatistik musste für die in Armenanstalten untergebrachten Personen eine sogenannte Zählkarte ausgefüllt werden, welche die Versorgungsgründe beinhaltete. Vgl. Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 112 f.

712 Armenordnung des Kantons Graubünden vom 1. Juli 1857, Art. 10h, in: AGS, Bd. I, 1860, S. 395–409, hier 398.

713 Fürsorgegesetz vom 11. April 1920, Art. 1, 4, 6 und 8, S. 772–775. AGS, Bd. VII, 1921/1923.

714 Eduard Mirer, Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Erlangen 1922, S. 75. Zitiert nach: Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 33.

715 Fürsorgegesetz von 1920, Art. 4.

716 Ebd., Art. 2.

717 Ebd., Art. 3.

718 Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgegesetz des Kantons Graubünden vom Kleinen Rat

einflusst wurden die Entscheide der Behörden davon, ob sie zusätzliche Mittel zum Vollzug der Massnahmen aus dem kantonalen Armenfonds oder einem Hilfsfonds (zum Beispiel Legat Dosch, Alkoholzehntel) erhielten.⁷¹⁹ Die Aufgabe wurde auch mit der Äufnung eines weiteren Spezialfonds nicht einfacher, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Der «Vagantenkredit» von 1924

Ein besonderes Interesse an der «Sanierung der Vagantenfrage» hatte die Gemeinde Obervaz, die für ihre grossen Armenlasten die sogenannten Zwangseinbürgerungen der «Vaganten» Mitte des 19. Jahrhunderts verantwortlich machte.⁷²⁰ 1921 führte der Gemeindepräsident Luzi Fidel Bergamin Erhebungen in verschiedenen Gemeinden durch, um Unterstützung in der Angelegenheit zu erwirken. Die Kreisbehörde Alvaschein betraute schliesslich den Anwalt und Grossrat Johann Bossi (1874–1956), Präsident der Bündner konservativ-demokratischen Partei, mit der Aufgabe, im Grossen Rat eine Motion einzureichen.⁷²¹ Gemäss diesem Vorstoss vom Herbst 1921 genügten die bestehenden Bestimmungen nicht mehr, um die «unhaltbaren Zustände zu steuern». Er beinhaltete im Wesentlichen die auch in der Presse gemachten und im Rat bereits diskutierten Vorschläge: Zum einen sollten die Kinder in Bauernfamilien oder Anstalten untergebracht, zum anderen die Familien durch Abgabe von Land sesshaft gemacht werden.⁷²² Die Tragweite seiner Motion unterstrich Bossi damit, dass «verschiedene grössere Veröffentlichungen diesem Gegenstand gewidmet seien». Die im Protokoll namentlich nicht erwähnten «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörgler dienten ihm überdies dazu, die Ursachen der «Verwahrlosung» der «Vaganten» darzulegen, zu denen er neben dem «Mangel an Erziehung», «Irreligiosität» und «Immoralität» auch die «Vererbung der elterlichen Anlage» sowie «Vagabundismus» und «Alkoholismus» zählte.⁷²³ Die Abhandlungen des Bündner Psychiaters sollten in der darauf folgenden Beratung eine wichtige Rolle spielen. Auch Regierungsrat Christian Michel (1864–1950), der die Motion als Vorsteher des Erziehungs- und Armendepartements unterstützte, verwies darauf, dass die «Psyche der in Frage stehenden Nomaden nicht übersehen werden» dürfe.⁷²⁴ Michel war der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen hinreichend seien, es aber an finanziellen Mitteln fehle.⁷²⁵

Die Motion wurde vom Rat schliesslich als erheblich erachtet.⁷²⁶ Der Vorstoss war auch nicht durch einen Hinterbänkler erfolgt. Grossrat Johann Bossi gehörte als

erlassen am 15. Dezember 1920, Art. 3, S. 776. AGS, Bd. VII, 1921/1923; Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 124.

719 Ebd., S. 124.

720 Vgl. Kapitel 3.2.

721 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 158 ff.; Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 21 ff.; Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 126 ff.

722 VGR, Frühling 1922, Motion Bossi betreffend Vagantenfrage, S. 113–118, hier 115.

723 Ebd., S. 114. Zu den «Psychiatrischen Familiengeschichten» vgl. Kapitel 3.4.

724 VGR, Frühling 1922, S. 116. Zu Michel vgl. Jürg Simonett, Michel, Christian, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5290.php (Version vom 16. 3. 2006).

725 VGR, Frühling 1922, S. 117.

726 Ebd., S. 118.

ehemaliges Regierungsmitglied, Bauernvertreter und amtierender Nationalrat zur politischen Elite des Kantons.⁷²⁷ Mit der Vorbereitung der Debatte wurde eine Kommission beauftragt.⁷²⁸ Gemäss den Ausführungen des Kommissionsprechers, des freisinnigen Gross- und Ständerats Andreas Laely (1864–1955), waren mit den «Vaganten» in Graubünden die «Spengler und Kessler» gemeint, die aufgrund der schlechten Verkehrswege, insbesondere vor der Anlegung des kantonalen Eisenbahnnetzes (bis Anfang der 1910er-Jahre), in den Dörfern namentlich mit Verzinnen sowie als «Regenschirm- und Korb- und Kachelflicker» willkommene und nützliche Arbeit geleistet hätten.⁷²⁹ Wegen der geringen Besiedlung seien sie mit Wagen von Dorf zu Dorf gezogen, bei längerer Abwesenheit mit der ganzen Familie. Als «unehrenhaft» dürfe diese Art der Ausübung eines Gewerbes nicht bezeichnet werden. Doch der «Zug zum Wandern und Nomadisieren habe sich vererbt». Bekämpft werden sollten laut der kleinrätlichen Botschaft diese «Nebenerscheinungen».⁷³⁰ Allerdings sei der Kleine Rat «einigermassen in Verlegenheit», was die «Abhilfe» betreffe. Laely warnte davor, man dürfe «unter keinen Umständen das Vagantentum so verallgemeinern, dass wir einfach das Armenwesen von Gemeinden, die Vaganten haben, damit identifizieren». Der von der Gemeinde Obervaz in Auftrag gegebene und vom Churer Juristen Alois Brügger ausgearbeitete Plan, eine Gesellschaft namens «Colonisation A. G. Franco-Suisse» mit Sitz in Obervaz zu gründen, um die «Vaganten» in Südfrankreich anzusiedeln, erachtete die Kommission als nicht durchführbar. Die betreffenden Leute seien nicht bereit, auf dieses Ansinnen einzugehen.⁷³¹ Unter den Anträgen der Ratsmitglieder, die von Arbeitszwang, Hausier- und Wirtshausverboten bis zu Heiratserschwermiss reichten, konnte die Kommission nur dem Vorschlag, ein kantonales Kinderheim zu errichten, etwas abgewinnen. Er sei indes «praktisch nicht durchführbar». Die «Kinderversorgung» galt trotzdem als «vielleicht das Praktischste».⁷³² Die Kommission unterstützte schliesslich die ihrer Ansicht nach vor «starken Enttäuschungen» nicht gefehte «Idee des Departementschefs» Christian Michel und stellte den Antrag, dem Kleinen Rat für zwei Jahre einen Kredit von jährlich 8000 Franken aus dem kantonalen Armenfonds zu gewähren «in der Absicht, irgendwo den Anfang zu machen».⁷³³

727 Johann Bossi leitete von 1915 bis 1920 das Finanz- und Militärdepartement und war von 1919 bis 1943 Mitglied des Nationalrats. Vgl. dazu: Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 158; Jürg Simonett, Bossi, Johann, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3556.php (Version vom 10. 1. 2003).

728 Der Kommission gehörten neben dem Motionär Johann Bossi der freisinnige Gross-, Ständerat und Chefredaktor des *Freien Rätlers* Andreas Laely sowie zwei weitere freisinnige und ein parteiloser Landwirt an. 1923 wurde die Kommission von fünf auf sieben Mitglieder erweitert und Bossi durch einen konservativen Advokaten ersetzt. Hinzu kamen ein weiterer konservativer und ein freisinniger Landwirt. Vgl. Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 158, Anm. 5.

729 Laely war Präsident der Bündner FDP und von 1913 bis 1935 Mitglied des Ständerats. Vgl. Jürg Simonett, Laely, Andreas, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3571.php (Version vom 8. 11. 2007).

730 VGR, Herbst 1923, Bekämpfung des Vagantentums, S. 67–72, 148–152, hier 67–68.

731 Ebd., S. 68; Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 25–27.

732 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 126.

733 VGR, Herbst 1923, S. 69.

Wider Erwarten formierte sich kaum Widerstand gegen den auch aufgrund des bescheidenen Umfangs nicht sehr überzeugenden Antrag. Gegen die von den Kommissionsmitgliedern in der anschliessenden Debatte als «Gefahr» geschilderten «Vagantenplage» wehrte sich einzig der sozialdemokratische Gross- und Nationalrat Gaudenz Canova (1887–1962) mit Nachdruck.⁷³⁴ Er warf der Gemeinde Obervaz «Misswirtschaft» vor. Entschieden lehnte er die Erziehung der Armen durch das gut situierte Bürgertum ab. Canova sah die «Vaganten» als Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich des «Niedergangs der Kleingewerbe». Wenn man ihnen nun auch noch das Hausierpatent vorenthalte, hätten sie überhaupt keine Verdienstmöglichkeit mehr. Ein «eigenes Gesetz» für «Vaganten» erachtete er als verfassungswidrig. Ein anderes Ratsmitglied verwies darauf, dass die «Vaganten» durch «Zutragen von Handelswaren, Flickarbeiten und Wegtragen von Lumpen und Knochen» noch immer wertvolle Dienste leisten würden. Die «Verunglimpfung» der Gemeinde Obervaz provozierte indes heftige Gegenwehr.⁷³⁵ Über die hitzige Debatte berichtete die Bündner Presse nicht minder engagiert, so auch der vom Kommissionssprecher Laely geleitete *Freie Rätier*. Im Kreuzfeuer der Kritik stand vor allem der als selbsternannter Anwalt der «Vaganten» betitelte Sozialdemokrat Canova. Er soll den Motionär Bossi als «Feigling» bezeichnet haben, was er allerdings bestritt.⁷³⁶

In der tags darauf fortgesetzten Debatte betonte Regierungsrat Michel, man stehe vor einer «Landesfrage», nicht vor einer «Obervazerfrage». Als Quelle seiner Kenntnisse über «Elend, Not und Unrat» der «Vaganten» gab er Jörgers «Psychiatrische Familiengeschichten» an. Gemäss dem Psychiater sei allerdings «künstlich nicht viel auszurichten»⁷³⁷ Wenn man danach frage, was man «auf diesem Gebiete» vorkehren könne, so erhalte man indes sehr verschiedene Antworten. Michel drängte darauf, wenigstens einen «kleinen Versuch» zu machen und die Knaben und Mädchen der «herumvagierenden Familien» in Heimen zu einem sesshaften Leben zu erziehen.⁷³⁸ Die Versorgung der Kinder in «passenden Familien» und ihre Erziehung zu «brauchbaren Menschen» wurde auch von den Ratsmitgliedern als eines der «besten Mittel» erachtet. Im Vordergrund stand die «grosse Idee der Fürsorge für die Jugend». Canova verdächtigte die Motionäre indes, nicht die «Vagantennot» lindern, sondern sich einer Armenlast entledigen zu wollen.⁷³⁹

Aus verschiedenen Voten ging hervor, dass es sich «mehr um eine Armenfrage als um eine Vagantenfrage» handelte.⁷⁴⁰ Das hatte auch die 1923 vom Erziehungsdepartement lancierte Umfrage in den Gemeinden deutlich gemacht. Die überwiegende Mehrzahl, nämlich 207 von 222 Gemeinden, zählte gar keine «Vaganten» zu ihren Bürgerinnen und Bürgern. Von den gut 800 registrierten «Vaganten» waren 1922 rund 100 Personen in Anstalten versorgt. Gemäss der Umfrage machten die «Vaganten» weniger als

734 Gaudenz Canova hatte von 1922 bis 1925 und von 1928 bis 1935 auch ein Mandat als Nationalrat.

735 VGR, Herbst 1923, S. 70–71.

736 Ebd., S. 156; Neue Bündner Zeitung, Der freie Rätier und Bündner Tagblatt vom 24. 11. 1923.

737 VGR, Herbst 1923, S. 148.

738 Ebd., S. 149.

739 Ebd., S. 150–152.

740 Ebd., S. 150–151.

1 Prozent der Bündner Bevölkerung aus. Die Gemeinde Obervaz zählte mit 329 von 965 Bürgerinnen und Bürgern allerdings mehr als einen Drittel zu den «Vaganten». Auch verbuchte sie mit über 9000 Franken die höchsten Ausgaben für die «Vaganten», wie die Zusammenstellung der Historikerin Graziella Borrelli zeigt. An zweiter und dritter Stelle folgten Morissen mit 189 und Untervaz mit 139 «Vaganten», für die sie 1922 zwischen 5000 und knapp 7000 Franken ausgegeben hatten.⁷⁴¹ Almens, Vals, Savognin, Sarn und Somvix wiesen je rund 30 bis 40 «Vaganten» aus. Die Ausgaben für diese Bürgerinnen und Bürger wurden mit ein paar 100 bis knapp 3000 Franken angegeben. Alle anderen Gemeinden wiesen deutlich weniger «Vaganten», nicht aber zwingend geringere Ausgaben auf.⁷⁴²

Obwohl die «Vagantenfrage» bloss für ein halbes Dutzend Gemeinden von Relevanz war, nahm der Grosse Rat den Kommissionsantrag im November 1923 mit grosser Mehrheit an. Gaudenz Canova hatte seinen Ablehnungsantrag unter der Bedingung zurückgezogen, dass die Verwendung der Beiträge aus dem Kredit von der Regierung bestimmt und kontrolliert werde.⁷⁴³ Am 15. Januar 1924 erliess der Kleine Rat die «Verordnung betreffend des Kredits zur Bekämpfung des Vagantentums».⁷⁴⁴ Das Problem, dass viele Gemeinden mit ihren Armenlasten überfordert waren, wurde aber erst viel später gelöst. Wesentliche Voraussetzungen dafür waren die Übertragung der Armenfürsorge von der Heimat- auf die Wohngemeinde sowie der kantonale Lastenausgleich, wie noch zu zeigen ist.

Gemäss der im Januar 1924 erlassenen Verordnung gewährte der Kleine Rat Gemeinden einen Beitrag, die «bestrebt sind, Kinder ihrer nomadisierenden Mitbürger richtig zu erziehen und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zuzuführen». Ferner wurden Gemeinden bei der «Ansiedlung nomadisierender Bürgersfamilien» unterstützt.⁷⁴⁵ Wie die im Herbst 1925 veröffentlichte erste Bilanz des Kleinen Rats zeigt, wurden den Gemeinden vor allem Beiträge für die «Unterbringung junger Nomaden in Anstalten» ausbezahlt. Die Gemeinden nahmen den sogenannten Vagantenkredit überdies in Anspruch, um den Hauskauf für Familien zu finanzieren.⁷⁴⁶ Die Ansiedlung galt allerdings nur als gelungen, wenn die Familien mindestens zehn Jahre im Haus wohnhaft blieben. Andernfalls mussten die Gemeinden den Betrag dem Kanton zurückerstatten. 1927 bewilligte der Grosse Rat eine Erhöhung des «Vagantenkredits» auf jährlich 10'000 Franken.⁷⁴⁷

Die «Vagantenfrage» aus der Sicht des Psychiaters Johann Joseph Jörger

Bereits im November 1924 fand in Chur eine Tagung statt, an der die «Vagantenfrage» den Mitgliedern der Armenbehörden erörtert wurde. Als Referenten waren der Armensekretär der Stadt Chur, Peter Conrad, und Johann Joseph Jörger eingeladen.

741 Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 23 f.

742 Vgl. die Zusammenstellung im Anhang von Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998). Die Seminararbeit ist in der Kantonsbibliothek Graubünden, Chur, einzusehen.

743 VGR, Herbst 1923, S. 152.

744 StAGR, XIV 10 e.

745 Vgl. die Artikel 1 und 4 der kleinrätlichen Verordnung vom 15. I. 1924. StAGR, XIV 10 e.

746 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 129.

747 Ebd., S. 130.

Der Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus war zwar der Meinung, dass die «Vagantenfrage» ausführlich im Grossen Rat besprochen worden sei. Dennoch war er bereit, am «Instruktionskurs für Armenpfleger» in Chur darüber zu referieren.

Die «Vagantenfrage» bestand seiner Ansicht nach aus einem «recht grossen Komplex in historischer, psychologischer, biologischer, wirtschaftlicher und polizeilicher Hinsicht». In seinem Vortrag beschränkte er sich darauf, die historischen und die psychologischen Aspekte zu erläutern. Analog zu seinen «Psychiatrischen Familiengeschichten» führte Jörger einleitend aus, dass die «Vaganten» keinen Zusammenhang zu den «Zigeunern» aufweisen würden.⁷⁴⁸ Wie die Gemeinden war er der Meinung, diese hätten «ihre Wurzeln in den Heimatlosen».⁷⁴⁹ Seines Erachtens war eine «Assimilation durch die Ehe» möglich. Als das «bestimmende Element in der Ehe» habe sich die Frau erwiesen. Jörger war grundsätzlich der Überzeugung, dass die «allmächtige Zeit langsam sanieren» wird.⁷⁵⁰ Es erachtete das Problem als nicht besonders brisant. Das zeige sich auch darin, dass die Anzahl der seinerzeit in den Gemeinden des Kantons eingebürgerten Heimatlosen nach seinen Einschätzungen «nicht gerade gross» sei und der «grosse[n] Fruchtbarkeit» in diesen «Sippen» eine «grosse Kindersterblichkeit» gegenüberstehe.⁷⁵¹

Jörgers «psychologische» Betrachtungen machten jedoch deutlich, dass die «Kessler», wie die «Vaganten» in Graubünden auch bezeichnet würden, aus dem «Rahmen» fielen. Ihre Charaktereigenschaften bezeichnete er als «Abirrungen vom gewöhnlichen Typus des homo sapiens». Sie unterschieden sich insbesondere vom «bedächtigt und langsam einerschreitenden» Bündner. Die im wissenschaftlichen Duktus als «Minderwertigkeiten» bezeichneten «Abirrungen» deutete er atavistisch. Wie die Naturvölker seien die «Kessler» viel mehr «Trieb- als Verstandesmenschen». Indem er ein «Durchschnittsbild vom Kessler» zeichnete, verallgemeinerte er seine Beobachtungen und entindividualisierte die von ihm beschriebenen Menschen. Gleichzeitig betonte er aber die Harmlosigkeit des «Durchschnittskesslers», dem er einen «infantile[n] Charakter» zuschrieb.⁷⁵² Dessen Rückständigkeit erklärte Jörger nicht nur mit der fehlenden zivilisatorischen, sondern auch mit der mangelhaften persönlichen Entwicklung, «sei es aus angeborener, sei es aus erworbener geistiger Minderwertigkeit, als Folge von Vernachlässigung der intellektuellen Uebung und Ausbildung».⁷⁵³ Die «geistigen Lücken» waren seines Erachtens ebenso ein Grund für dessen «Anpassungsunfähigkeit» wie der «erworbene Kastengeist».⁷⁵⁴

Der «Schwachsinn», konstatierte Jörger als Psychiater, trete bei den «Kesslern» geradezu «familienweise» auf. In den von ihm untersuchten «Sippen» waren angeblich 20 Prozent davon betroffen.⁷⁵⁵ Und diese «Schwachsinnigen» bildeten seines Erachtens «ein ganz böses Problem». Ihnen, so forderte er, müssten die Armen-

748 Zu den «Psychiatrischen Familiengeschichten» vgl. Kapitel 3.4.

749 Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 17. Zur «Heimatlosenfrage» vgl. Kapitel 3.2.

750 Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 18.

751 Ebd., S. 19.

752 Ebd., S. 25.

753 Ebd., S. 26.

754 Ebd., S. 27.

755 Ebd., S. 26.

behörden ganz besondere Aufmerksamkeit schenken.⁷⁵⁶ Sie würden «zu Hause in der Familie [...] vernachlässigt, auf den Bettel geschickt, ausgenutzt und schlecht behandelt». Ihre Arbeitskraft müsse «ohne den Umweg übers Gefängnis nutzbar gemacht werden können». «Darum meine ich», führte Jörger in seinem Vortrag vor den rund 100 anwesenden Behördenvertretern aus, «die Schwachsinnigen sollten erzogen und beaufsichtigt werden im höchst eigenen Interesse der Gemeinden». Als besonders geeignet dafür schien ihm die Erziehungsanstalt in Masans. Zur weiteren Beaufsichtigung sollten die «Schwachsinnigen» einen Patron oder Vormund erhalten. «Tun sie nicht gut, ist ihr moralischer Defekt zu gross», dann mussten sie laut Jörger, «so hart es klingen mag, in einer Anstalt versorgt werden, sonst erbt sich das Elend wie eine ewige Kette fort». Das galt seines Erachtens besonders für die «klein[e] Gruppe der moralisch Schwachsinnigen oder moralischen Idioten», die «gänzlich versagen und zum Verbrecher prädisponiert» sowie für den «schlechten Ruf» der «Kessler» verantwortlich seien.⁷⁵⁷ Jörger bezog sich dabei auf ein von Eugen Bleuler beschriebenes, in der deutschsprachigen Psychiatrie umstrittenes Krankheitsbild, das vor allem für die forensische Psychiatrie von Bedeutung war. Es erklärte den «Mangel an Moralgefühlen» bei einem intellektuell normalen Geisteszustand.⁷⁵⁸ Die «Kessler» als «Verbrecherfamilien» zu brandmarken erachtete Jörger allerdings als ein viel zu hartes Urteil. Seine psychologischen Ausführungen abschliessend, wies Jörger auf den «unheilvollen Einfluss» des Alkohols hin, der für die Degenerationserscheinungen verantwortlich sei und die Regeneration der Familien verhindere. Denn das «Nomadenleben» sei «an und für sich nicht ungesund». Jörger bezog sich dabei auf die in seinen «Psychiatrischen Familiengeschichten» verwendete Theorie der Blastophorie von August Forel, welche eine Keimverderbnis durch alkoholische und andere Gifte annahm.⁷⁵⁹

Bei den Erwachsenen war laut Jörger der «Versuch einer Heilung ohne Aussicht auf bleibenden Erfolg», denn sie waren in seinen Augen «allzu sehr Psychopathen». Deshalb müsse man sich der «gefährdete[n] Jugend» annehmen. Das sei kostspielig und schwer durchführbar, aber ihm war, wie er darlegte, kein anderer Weg zur «endlichen Sanierung» bekannt.⁷⁶⁰ Jörger sah die Lösung der «Vagantenfrage» erstens in einer Umstrukturierung des «Armenwesens». Entweder sollten die «kleinen Zwerggemeinden» zu grossen, leistungsfähigeren vereinigt werden, wie es in anderen Kantonen schon geschehen sei, oder in der Armenfürsorge das Heimat- durch das Wohnortsprinzip ersetzt werden. Damit stellte er klar, dass es bei der «Vagantenfrage» eigentlich um ein strukturelles Problem der Armenfürsorge ging. Jörger verdeutlichte das, indem er zweitens darauf hinwies, dass die «Kesslerwagen bei Weitem nicht mehr so zahlreich,

756 Ebd., S. 27.

757 Ebd., S. 28.

758 Bleuler, Lehrbuch (1916), S. 424 f. Bleuler zählte die «moralischen Idioten» zu den «Gesellschaftsfeinden» und damit zu den «psychopathischen Persönlichkeiten. Zu dem vom englischen Psychiater James Prichard etablierten Begriff der «moral insanity» vgl. Lengwiler, Klinik (2000), S. 108–110. Zur Verwendung des Begriffs in der schweizerischen Gerichtspraxis vgl. Germann, Psychiatrie (2004), S. 271 ff.

759 Vgl. Kapitel 3.4.

760 Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 30.

wie vor 50 Jahren» seien und auch der «Hausbettel» seltener geworden sei. Und er verlieh der in seinen wissenschaftlichen Abhandlungen geäusserten Überzeugung Nachdruck, dass die «allmächtige Zeit» die «soziale Form» vernichten werde. Wer sich nicht anzupassen vermöge, führte Jörger aus, werde «nach allgemein gültigem Naturgesetz» untergehen.⁷⁶¹ Er übertrug damit wie viele seiner Zeitgenossen evolutionsbiologische Annahmen auf die sozialen Entwicklungen.⁷⁶²

«Zwangsänderungen» wie die Kolonisation, das heisst die Ansiedlung der «Kessler» in Graubünden oder in Südfrankreich, sowie Heiratsverbote erachtete er als nutzlos. Jörger plädierte dafür, die «Verhältnisse sachte zu ändern», das hiess für ihn, das «Hausiergewerbe zu beschränken, zu beaufsichtigen, den Hausbettel zu unterdrücken u. dergl.». Mit der «Unterdrückung des Vagierens» war seiner Ansicht nach «schwerlich geholfen». Denn eine «durchgreifende Veränderung der Person und ihrer Psyche», so betonte Jörger drittens und letztens, sei nur bei der Jugend möglich. «Wer die Jugend für sich hat», stimmte Jörger in den sozialpolitischen Kanon der 1920er-Jahre ein, «dem gehört die Zukunft.»⁷⁶³

Jörger erachtete es deshalb als «ganz richtig», dass in den Grossratsverhandlungen die «Erziehung der Spenglerjugend zu sesshaften, arbeitsamen und ehrbaren Menschen als das mögliche und erstrebenswerte Ziel» definiert und «Mittel in bescheidenem Masse» beschlossen worden seien.⁷⁶⁴ Der «anererbte Wandertrieb» erschwere die «schwierige Aufgabe» zwar, doch «unheilbar» sei diese «Krankheit» nicht, erklärte der Psychiater seinem Publikum. Es sei ihm eine Anzahl von Beispielen bekannt, «wo die Kesslerjugend in gutem Milieu zu sesshaften, ehrbaren Menschen aufwuchs». Er erwähnte das Beispiel eines Mädchens, dessen Eltern im «Zuchthaus» landeten, das bei einer «braven Bauernfamilie Unterkunft und Erziehung» fand und später eine «glückliche Nonne» wurde. Auch die Erfahrungen der Armenanstalt Obervaz seien, führte er vor den Behördenvertretern aus, «zu einem Drittel befriedigend gewesen». Und er betonte, dass bei den «Sanierungsversuchen» ein «ernsthaftes, zielbewusstes Zusammenarbeiten aller beteiligten Behörden notwendig» sei.⁷⁶⁵ Es liege im fern, den «Bettelvogt» oder gar den «König der Kessler» wieder auf den Thron setzen zu wollen, also die eine oder die andere Seite zu verklären. Jörger empfahl deshalb eine «werk tätige, zielbewusste, nicht ermüdende, liebevolle Patronisierung dieser armen Jugend». Das gehörte seines Erachtens zur christlichen Pflicht der Nächstenliebe und beinhaltete zum einen die Versorgung der «moralischen Idioten» und «Schwachsinnigen» in Anstalten, zum anderen die Förderung der «Begabteren» in der Schule und die Beaufsichtigung der Schulentlassenen, die eine Lehre absolvieren oder an einer Dienststelle versorgt werden sollten.⁷⁶⁶

Die «Erziehung der Spenglerjugend zu sesshaften, arbeitsamen und ehrbaren Menschen» war nicht – wie in vielen Publikationen dargestellt – eine Forderung, welche die Behörden von Jörger übernommen hatten. Der Psychiater befürwortete

761 Ebd., S. 34.

762 Vgl. Kapitel 3.4.

763 Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 35. Zur Kinder- und Jugendfürsorge vgl. Kapitel 3.1.

764 Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 35.

765 Ebd., S. 35.

766 Ebd., S. 35–36.

vielmehr die von den Gemeinden bereits praktizierte Massnahme, allerdings nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die «Vagantenfrage» nicht losgelöst vom restrukturierungsbedürftigen Armenwesen betrachtet werden dürfe. Die Erziehung der «armen Jugend» zu «brauchbaren» Bürgern war überdies ein auch in der städtischen Fürsorgepraxis zentrales Instrument zur Lösung sozialer Probleme.⁷⁶⁷ Es beinhaltete zweifellos eine einseitige Anpassungsleistung, auch wenn Jörger sich weigerte, Partei zu ergreifen. Eine ideale Lösung des Problems sah er im Eintritt ins Kloster, also im keuschen und Gott geweihten Leben hinter Klostermauern.

Obwohl sich Jörger gegen «Zwangsänderungen» aussprach, handelte es sich bei der Fremdplatzierung um eine Massnahme, die, wie er ausführte, «innere und äussere Widerstände» hervorrief und nur gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden konnte.⁷⁶⁸ Die empfohlene «liebevollte Patronisierung» steht dazu im Widerspruch. Nicht zu vereinbaren ist sie auch mit den diffamierenden und diskreditierenden Äusserungen über die «Kessler». Diese als «Verbrecherfamilien» abzuurteilen erschien Jörger zu hart. Wie die Indienstnahme seiner Publikationen zur Durchsetzung sozialpolitischer Forderungen zeigt, wurden seine Ausführungen aber gerade dazu verwendet. Sich auf Jörger berufend, forderten sowohl Psychiater wie auch Fürsorger die Internierung und Sterilisation von Angehörigen der «eigentlichen «Verbrecherfamilien»» und Eheverbote bei «geistig Minderwertigen».⁷⁶⁹

Jörgers Vortrag wurde zusammen mit den Ausführungen seines Vorredners Peter Conrad, des Armensekretärs der Stadt Chur, der über die Armengesetzgebung in Graubünden referiert hatte, im *Armenpfleger*, der *Schweizerischen Fachzeitschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, veröffentlicht, dem offiziellen Organ der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz (heute: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, SODK), das als Beilage zum *Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* erschien und landesweit bei den Behörden auflag. Der Kanton Graubünden bestellte 500 Separatdrucke beim Orell Füssli Verlag, um sie an die Armenbehörden zu verteilen. Eine entsprechend wichtige Rolle spielten die Ausführungen Jörgers in der Folge für die «Vagantenfürsorge» in Graubünden. Jörgers Referat erreichte durch den Abdruck im *Armenpfleger* ein Publikum weit über den Kreis der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer hinaus, zu dem neben Behördenmitgliedern auch Regierungsräte und weitere Interessenten aus anderen Kantonen zählten.⁷⁷⁰

Die Pro Juventute und die Bündner «Vagantenfürsorge»

Die Pro Juventute war im Grossen Rat erstmals 1927 ein Thema.⁷⁷¹ Mit der Erhöhung des «Vagantenkredits» sollten nicht nur die Bestrebungen einzelner Gemeinden unterstützt, sondern auch die «vierversprechende Tätigkeit» der Stiftung gefördert werden. Auch der freisinnige Regierungsrat Robert Ganzoni (1884–1963), der neu

767 Vgl. Kapitel 3.1.

768 Jörger, *Vagantenfrage* (1925), S. 35.

769 Huonker, *Diagnose* (2003), S. 117; Galli, «Landplage» (1999), S. 71, 99.

770 Kaufmann, *Armenordnungen* (2008), S. 132.

771 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 160.

dem Erziehungs- und Armendepartement vorstand, war der Meinung, dass die Pro Juventute «in der Bekämpfung des Vagantentums grosse Dienste» leisten könne.⁷⁷² Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden verlief aus der Sicht der Pro Juventute allerdings nicht wie gewünscht. Alfred Siegfried suchte deshalb mit verschiedenen Regierungs- und Behördenvertretern das Gespräch. Ganzoni versprach gemäss Siegfrieds Reisebericht, sein Möglichstes zu tun, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Regierung versandte schliesslich ein Rundschreiben an die Vormundschaftsbehörden.⁷⁷³ Die Pro Juventute erhielt «für die Betreuung der Vagantenkinder aus Graubünden» bis 1973 jährlich 4000 Franken aus dem «Vagantenkredit», der 1942 auf 20'000 Franken aufgestockt wurde.⁷⁷⁴

Anfang der 1940er-Jahre wurde das Fürsorgewesen in Graubünden neu organisiert, nachdem in der Presse die «immer mehr ansteigenden Armenlasten» der Gemeinden, insbesondere für ausserhalb wohnende Bürgerinnen und Bürger, beklagt sowie eine Umgestaltung und Erweiterung des kantonalen Fürsorgeamts gefordert worden war.⁷⁷⁵ Eine erste Erweiterung erfolgte 1939. Im Mai 1943 beauftragte der Grosse Rat die Regierung mit der Restrukturierung der kantonalen Fürsorgestelle. Sie wurde zu einer Zentralstelle des kantonalen Fürsorgewesens ausgebaut.⁷⁷⁶ Um den kantonalen Fürsorger zu entlasten, dessen Aufmerksamkeit in erster Linie der Trinkerfürsorge galt, schuf der Kleine Rat elf Bezirksfürsorgestellen, die möglichst mit Absolventinnen von sozialen Frauenschulen besetzt wurden.⁷⁷⁷ Bis Ende der 1960er-Jahre waren die Stellen ausschliesslich mit Frauen besetzt.⁷⁷⁸ Die Fürsorge für «Liederliche und Vaganten» gehörte zu den vordringlichen Aufgaben der Bezirksfürsorgerinnen. Der Kleine Rat rechtfertigte diese Gewichtung damit, dass das «Vagantenproblem» in den letzten Jahren wieder stark in den Vordergrund getreten sei. Ausschlaggebend dafür war nicht nur die monierte Zunahme schwieriger Einzelfälle, sondern auch der in einzelnen Gemeinden beobachtete Geburtenanstieg der «Vaganten». So konstatierte der Kleine Rat, dass die «Vagantenkinder» in der Gemeinde Obervaz bereits die Mehrheit der Schülerschaft bilden würden. Es sei deshalb nicht verwunderlich, wenn «die von einer Vagantenplage bedrohten Gemeinden immer dringender vom Staat wirksame Massnahmen zur Bekämpfung dieses Uebels fordern» würden.⁷⁷⁹ Der Grund für diese Forderung waren also nicht die fehlende Anpassungsfähigkeit der «Vaganten», die ihre Kinder offenbar zur Schule schickten, sondern die gefährdete Mehrheit der anderen Bürgerinnen und Bürger.

772 Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 29. Robert Ganzoni leitete das Erziehungs- und Armendepartement von 1927 bis 1935.

773 Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 174–175. Vgl. dazu auch: Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 32.

774 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 131.

775 Bündner Tagblatt, 28. 1. 1938. StAGR, XIV 4 a.

776 Bezzola, Graubünden (1961).

777 Fürsorgegesetz von 1920, Art. 12. Vgl. Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 133.

778 1969 wurde mit Hans Joss im Oberengadin erstmals ein Mann als Bezirksfürsorger gewählt. Interview mit Hans Joss, Leiter der Sozialen Dienste der Stadt Chur 1990 bis 2010, 26. 2. 2011.

779 Ausführungsbestimmungen des Kleinen Rats vom 28. Juni 1943 zur Verordnung des Grossen Rats vom 26. Mai 1943, zitiert in: Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 132–133.

Im Herbst 1947 wurde die von den Gemeinden erhobene Forderung an einer der seit 1943 jährlich stattfindenden und obligatorischen Arbeitstagen der Bezirksfürsorgerinnen diskutiert. Wie Paul Ragetti (1899–1954) als Vorsteher des neu ausgerichteten kantonalen Fürsorgeamts in der Einladung betonte, gehörte die «Vagantenfürsorge» aufgrund des kantonalen Fürsorgegesetzes zu einer der «ersten Aufgaben». ⁷⁸⁰ Diese beschäftige allerdings nicht alle Fürsorgerinnen gleichermaßen. Doch handle es sich «um allgemein menschliche Belange, die Alle interessieren sollten». Die «Vaganten» würden eine «Bevölkerungsschicht» bilden, «die sich bewusst von der menschlichen Gesellschaft absondert und oft genug mit Sitten und Gesetz in Konflikt geraten und dadurch weitere Menschenklassen gefährden». ⁷⁸¹ Als Referent eingeladen war neben dem Churer Mittelschullehrer und Theologen Hercli Bertogg (1903–1958), der im *Schweizerischen Archiv für Volkskunde* 1946 einen Beitrag «Aus der Welt der Bündner Vaganten» veröffentlicht hatte, auch Alfred Siegfried. ⁷⁸² Eine Einladung erhielt zudem Fred Singeisen (1909–1982) als neuer Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus. ⁷⁸³ Wie Ragetti an Siegfried schrieb, interessierte sich der Psychiater «sehr für die Vagantenfrage und es wird für ihn sehr wertvoll sein, dieses Problem gründlich erkennen zu lernen». ⁷⁸⁴ Während Bertogg darlegte, dass die «Vaganten» «heute noch auf einer Entwicklungsstufe» stünden, die «andere Völker längst überschritten» hätten, war Alfred Siegfried als Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» dazu aufgefordert, über seine Erfahrungen zu berichten. ⁷⁸⁵

Die Ergebnisse der im Anschluss an die Referate geführten Diskussion wurden in den «Richtlinien zur Vagantenfürsorge» festgehalten. ⁷⁸⁶ Gemäss Paul Ragetti gelangte man zur Auffassung, dass nur durch eine «sehr frühzeitige Wegnahme der Kinder aus ihren Milieus [...] das Uebel an der Wurzel erfasst werden» könne. Dafür sei man dringend auf die Mithilfe aller angewiesen. Zu den Adressaten seines Schreibens gehörten neben den Behörden und den Bezirksfürsorgestellen die Pro Infirmis, die Pro Juventute und das Kantonsspital. Diese wurden gebeten, die «Richtlinien» zu studieren. ⁷⁸⁷ Alfred Siegfried hatte das kantonale Fürsorgeamt bereits zuvor um Mithilfe bei der Zuführung «versorgungsbedürftiger Kinder aus fahrenden Familien» gebeten. ⁷⁸⁸ An der Tagung erklärte er den Versuch, «ganze Familien sesshaft [zu] machen», als gescheitert, da den Fahrenden «jede Liebe zur Landarbeit» abgehe. Weil sie «zudem wenig Ausdauer» hätten, könne «man sie auf die Zeit [sic]

⁷⁸⁰ Der kaufmännisch ausgebildete und in der Jugendarbeit des Blauen Kreuzes engagierte Paul Ragetti war zuvor als Amtsvormund in Davos tätig. Er leitete das kantonale Fürsorgeamt von 1938 bis zu seinem Tod 1954.

⁷⁸¹ StAGR, IV 4 d 1, 22. 9. 1947.

⁷⁸² Bertogg, Vaganten (1946).

⁷⁸³ Brief von Paul Ragetti an Fred Singeisen vom 24. 9. 1947. StAGR, IV 4 d 1. Singeisen leitete die kantonale psychiatrische Klinik von 1946 bis 1951. Zur psychiatrischen Praxis im Waldhaus vgl. Kapitel 7.

⁷⁸⁴ StAGR, IV 4 d 1, 24. 9. 1947.

⁷⁸⁵ Vgl. die Zusammenfassung des Vortrags im Tagungsprotokoll. StAGR, IV 4 d 1.

⁷⁸⁶ StAGR, IV 4 d 1.

⁷⁸⁷ StAGR, IV 4 d 1, 2. 12. 1947.

⁷⁸⁸ Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 133.

auch nicht als Arbeiter brauchen».⁷⁸⁹ Siegfrieds Einfluss zeigt sich darin, dass die Fürsorgerinnen schliesslich erwogen, die «Versorgung von Vagantenkindern [...] vielleicht am besten ganz der Pro Juventute [zu] übergeben». Auch sollten Jugendliche, die «durch die Pro Juventute erzogen» und dem Kanton zur weiteren Fürsorge übergeben wurden, «auf keinem Fall dem Schicksal überlassen bleiben».⁷⁹⁰

Im ersten von 17 Punkten der «Richtlinien» waren die «Vagantengeschlechter in Graubünden» aufgeführt. Ihnen lag zudem eine von Alfred Siegfried zusammengestellte Liste der «Vagantenfamilien in der Schweiz» bei.⁷⁹¹ Werden in den behördlichen Dokumenten aus dem 19. Jahrhundert noch Familien unterschiedlichen Namens als «Vaganten» bezeichnet, zählten die Bündner Behörden nun ganz bestimmte Familien zu den «Vagantengeschlechtern».⁷⁹² Die Aufzählung in den «Richtlinien» beschränkt sich auf zwölf Namen, wobei zwei als unsicher galten. Gemäss Hercli Bertogg werden die «Vaganten» als Menschen charakterisiert, die «heute noch auf einer primitiven Kultur- und Moralstufe» stünden. Obwohl sie eine Minderheit darstellten, bildeten sie laut den «Richtlinien» eine «allgemeine moralische Gefahr». Im Sinn eines effizienten Ressourcenmanagements empfahlen die Bestimmungen Zurückhaltung sowohl bei der materiellen Unterstützung wie auch bei der Vermittlung von Arbeitsstellen und Unterkünften an unverbesserliche Jugendliche und Erwachsene. Auch sollte die Ausstellung von Hausierpatenten durch die Fürsorgerinnen nach Möglichkeit verhindert werden.⁷⁹³ Es ist wohl der Anwesenheit des Psychiaters Fred Singeisen zuzuschreiben, dass über «eugenische Massnahmen» diskutiert wurde.⁷⁹⁴ Die «starke Vermehrung der Vaganten» galt als unerwünscht, die Sterilisation als das «schnellste, einfachste und sicherste Mittel zur Geburtenverhinderung». Da sich der «Vagant in der Regel ganz energisch gegen diese Massnahme» wehre und auch die katholisch geprägten Vormundschaftsbehörden ihre Zustimmung verweigerten, bleibe «in vielen Fällen gar nichts anderes übrig, als solche Elemente zeitweise in einer Anstalt unterzubringen».⁷⁹⁵ Die abschliessend geäusserte Absicht der Fürsorgerinnen, «trotz allem [...] eine Vertrauensbasis» schaffen zu wollen, wirkt nicht eben glaubwürdig. Denn sie liess sich allzu offensichtlich nicht mit den repressiven Massnahmen vereinbaren. Dem «Vaganten» sollte suggeriert werden, «dass man es trotz aller Konsequenz gut mit ihm meint». Es galt also, dem harten Vorgehen einen humanen Anstrich zu geben.⁷⁹⁶ Auch der Appell an die Bevölkerung, ihre Vorurteile gegenüber den «Vaganten» aufzugeben und diese

789 «Einige Gedanken über die Bekämpfung der Vagantität.» Kopie des Manuskripts. StAGR, IV 4 d 1.

790 Vgl. Punkt 11, 12 und 13 der «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden». StAGR, IV 4 d 1.

791 StAGR, IV 4 d 1.

792 Dazzi, «Spengler» (2008), S. 32 f.

793 Vgl. Punkt 4, 5 und 6 der «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden». StAGR, IV 4 d 1.

794 Fred Singeisen war ein Befürworter eugenischer Massnahmen, insbesondere der Sterilisation. Vgl. Kapitel 7.3.

795 Vgl. Punkt 7 und 8 der «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden». StAGR, IV 4 d 1.

796 Vgl. Punkt 14 der «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden». StAGR, IV 4 d 1.

«nicht mehr nur als Menschen 2. Klasse zu behandeln», stellt sich als moralische Floskel heraus, zementierten die «Richtlinien» doch gerade diese Vorurteile.⁷⁹⁷

Das kantonale Fürsorgeamt versandte die «Richtlinien für die Vagantenfürsorge» ausser an die Bezirksfürsorgestellen auch an die Armenbehörden ausgewählter Gemeinden. Wie Andréa Kaufmann an einem Beispiel aufzeigt, war das proklamierte Vorgehen allerdings juristisch umstritten.⁷⁹⁸ Auf die Schwierigkeit, eugenische Massnahmen durchzuführen, wurde bereits in den «Richtlinien» verwiesen.⁷⁹⁹ Der zum Katholizismus konvertierte Alfred Siegfried sprach sich ebenfalls gegen Sterilisationen aus, liess sich aber von der Psychiatrischen Klinik Waldhaus Gutachten ausstellen, mit denen er Heiraten verhindern konnte.⁸⁰⁰ Aus demselben Grund forderte er die Behörden auf, die Vormundschaften in die Bürgerbücher einzutragen.⁸⁰¹ Und die Internierung seiner Mündel in Anstalten diene ebenfalls dem Ziel, den unerwünschten Nachwuchs zu verhindern.⁸⁰² Siegfried setzte sich überdies für eine «nachgehende Fürsorge» seiner volljährig gewordenen Mündel ein.⁸⁰³ An den Vorsteher des Fürsorgeamts, Paul Ragetti, schrieb er im Sommer 1950: «Wenn die Arbeit des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse einen dauernden Erfolg haben soll, so muss irgendeine Instanz vorhanden sein, welche sich derjenigen ehemaligen Schützlinge annimmt, die wegen zu grosser Verwahrlosung, wegen Geistesschwäche und Haltlosigkeit unter allen Umständen weiter bevormundet und insbesondere vor dem Eingehen einer Ehe abgehalten werden sollten.»⁸⁰⁴ Der Vorschlag von Alfred Siegfried, einen kantonalen Amtsvormund mit der Aufgabe zu betrauen, hätte aufgrund des auf Kreisebene organisierten Vormundtschaftswesens einer Gesetzesrevision bedurft. Gemäss dem Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements wäre auch das «Problem der persönlichen Betreuung noch nicht» gelöst worden, weil «ein solcher meist überlastet ist».⁸⁰⁵

Das Kantonale Fürsorgeamt plante bereits 1950 eine weitere «Konferenz zur Bekämpfung des Vagantentums». Diese kam allerdings erst 1952 unter dem Vorsitz von Regierungsrat Arno Theus (1911–1999) zustande, der seit 1951 dem Erziehungs- und Sozialdepartement vorstand.⁸⁰⁶ An der Konferenz nahmen Bezirksfürsorgerinnen

797 Vgl. Punkt 16 der «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden». StAGR, IV 4 d 1.

798 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 135.

799 Zu den kantonalen «Richtlinien für Vagantenfürsorge in Graubünden» vgl. auch: ebd., S. 134–135; Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 38; Gerth, Kinderraubende Fürsorge (1981), S. 143.

800 Vgl. Kapitel 7.2.

801 Brief von A. Siegfried an I. Derungs, Präsident der Vormundschaftsbehörde Lugnez, vom 19. 2. 1958. BAR, J 2.187, 1187.

802 Brief von A. Siegfried an die Bezirksfürsorgerin B. Nadig in Lantsch vom 1. 12. 1948. BAR, J 2.187, 243.

803 Protokoll der «Konferenz betreffend des Vagantentums» vom 12. 5. 1952. StAGR, IV 4 d 1.

804 StAGR, IV 4 d 1, 2. 6. 1950.

805 Vgl. die anlässlich der «Konferenz betreffend des Vagantentums» vom 12. 5. 1952 protokollierten Ausführungen von A. Bühler, Sekretär des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Graubünden. StAGR, IV 4 d 1.

806 Theus stand dem ESD bis 1956 vor. Anschliessend vertrat er bis 1974 als Mitglied der Demokratischen Partei den Kanton im Ständerat. Vgl. dazu Ursus Brunold, Theus, Arno, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5329.php (Version vom 18. 4. 2008).

sowie Mitglieder der Armen- und Vormundschaftsbehörden teil. Erneut war Alfred Siegfried als Referent eingeladen.⁸⁰⁷ Laut der Regierung besass Siegfried «weitaus die grösste Vagantenerfahrung».⁸⁰⁸ Für das Fürsorgeamt war er ein guter Ratgeber, der inzwischen wiederholt an Konferenzen der Behörden eingeladen worden war.⁸⁰⁹ Das Vorgehen in Graubünden diente der Pro Juventute wiederum zur Legitimierung ihrer Tätigkeiten gegenüber dem Bund: «Die Tatsache, dass noch für mehrere Jahre zugunsten der Kinder des fahrenden Volkes von zentraler Stelle aus besondere Anstrengungen notwendig sein werden», führte die Stiftung anlässlich der Beantragung der Bundessubvention 1952 gegenüber dem Eidgenössischen Departement des Innern aus, werde «von allen interessierten Kreisen immer wieder betont». Das sei auch anlässlich einer «Zusammenkunft von Gemeinde- und Fürsorgevertretern des Kantons Graubünden mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen».⁸¹⁰ Graubünden versuchte als einziger Kanton, wie Siegfried in seinem Referat anlässlich der Konferenz ausführte, die «Bekämpfung des Vagantentums durch behördliche Massnahmen zu fördern».⁸¹¹

Die Bestrebungen der Pro Juventute profitierten nicht nur von der prekären Finanzsituation der Bündner Gemeinden, sondern auch von einem Widerspruch in der Bündner «Vagantenpolitik». Die von der Regierung angestrebte Ansiedlung fahrender Familien scheiterte nämlich oft am Widerstand der Gemeinden. Diese wehrten sich gegen deren Zugzug.⁸¹² Die Fürsorge konzentrierte sich deshalb auf die Umerziehung der Kinder aus fahrenden Familien. Den Gemeinden war es freigestellt, die Kinder selbst in Familien oder Heimen unterzubringen oder die Pro Juventute mit der Versorgung zu betrauen. Da die Stiftung einen Teil der Kosten übernahm, bedeutete die Übertragung der vormundschaftlichen Aufsicht nicht nur eine personelle, sondern auch eine finanzielle Entlastung der Gemeinden. Günstiger war es für die Gemeinden nur, wenn sie die Kinder im eigenen Armenhaus unterbringen konnten. Vollamtliche Amtsvormundschaften wurden in Graubünden erst Anfang der 1970er-Jahre in allen Bezirken eingeführt.⁸¹³ Wie die Bezirksfürsorgerin Barbara Nadig auf eine bessere Zusammenarbeit hoffend, dem Gemeindevorstand von Obervaz im Anschluss an die Konferenz schrieb, sei sie zu Beginn ihrer Tätigkeit «gar nicht einig mit dem Pro Juventute System» gewesen. Die Jahre hätten sie aber gelehrt, dass «es kaum einen anderen Weg gibt, als den von Herrn Dr. Siegfried vorgezeichneten».⁸¹⁴

807 Einladung zur Konferenz vom 29. 4. 1952. StAGR, IV 4 d 1.

808 Brief von Paul Ragettli an Alfred Siegfried vom 1. 6. 1949. StAGR, IV 4 d 1.

809 Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 175.

810 PJ-Archiv, Abt. Schulkind III, 4. 7. 1952.

811 Protokoll der «Konferenz zur Bekämpfung des Vagantentums vom 12. 5. 1952». StAGR, IV 4 d 1. Vgl. auch Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 19.

812 Dieser Widerspruch lässt sich auch bei der «Zigeunerpolitik» in Deutschland feststellen. Vgl. Lucassen, *Zigeuner* (1996), S. 228.

813 Kaufmann, *Armenordnungen* (2008), S. 138.

814 Brief von B. Nadig aus Lantsch an den Gemeindevorstand von Obervaz vom 13. 5. 1952. StAGR, IV 4 d 1.

Die Rolle der Psychiatrie für die «Vagantenfürsorge»

Im Juni 1960 kam die «Vagantenfürsorge» an einem Weiterbildungskurs für Bezirksfürsorgerinnen in Stels erneut zur Sprache.⁸¹⁵ Am ersten Tag äusserte sich Gottlob Pflugfelder (1915–2003) als Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus aus der Sicht des Psychiaters zur «Vagantenfrage».⁸¹⁶ Am zweiten Tag hielt Peter Doebeli als Nachfolger von Alfred Siegfried ein Referat. Er erschien in Begleitung von Clara Reust, deren Arbeit als Vormundin der «Kinder der Landstrasse» im Zentrum seiner Ausführungen stand. Auch hatte er sich von Siegfried Informationen besorgen lassen.⁸¹⁷ Gleichentags referierten Barbara Nadig, die Fürsorgerin des Bezirks Albula, und Luzius Salzgeber, der Stellvertreter des Vorstehers des kantonalen Fürsorgeamts. Der Rest des dreitägigen Kurses war diversen fürsorgerischen Aufgaben gewidmet.

Pflugfelder wies gleich einleitend darauf hin, dass er in seinen Ausführungen hauptsächlich auf die «negativen Seiten» eingehe, die «Vaganten» aber auch «sympathische Seiten» hätten. Ihn interessierten die «genealogischen Zusammenhänge». Überraschenderweise tauchten nun wieder viel mehr Namen auf als in den 1947 verfassten «Richtlinien». Dort erwähnte Familien wiederum waren laut Pflugfelders Ausführungen «nicht direkt Vaganten, aber unstat». Auch seien nicht alle armengenössig. Pflugfelder löste nicht nur die von Jörger verwendeten Pseudonyme auf, sondern nannte auch seine Patientinnen und Patienten namentlich, über deren Schicksale er berichtete. Er hielt, wie aus der anschliessenden Diskussion hervorgeht, Pseudonyme für unerwünscht. Sie waren nicht nur seiner Stammbaumforschung hinderlich, sondern «vor allem gefährlich, wenn Vagantenmädchen in gute Familien einheiraten». Pflugfelder erstellte «von allen Vaganten Ahnentafeln». Über einzelne Familien hatte er, wie er in seinem Referat ausführte, 150 Stammbäume angelegt. Pflugfelder geisselte die «massive Inzucht» der «Bündner Vaganten». Er konstatierte bei den «Jennische[n]» neben psychiatrischen Krankheitsbildern wie «Idiotie» und «Schizophrenie» auch körperliche «Missbildungen» als Folgeerscheinungen.

In der Diskussion wurde vor allem die von Luzius Salzgeber aufgegriffene «heikle Frage» der grossen Nachkommenschaft und der Sterilisation diskutiert. Pflugfelder war der Meinung, dass die Sterilisation medizinisch und psychologisch unschädlich sei, wenn sie von den Betroffenen akzeptiert werde. Die Konfession spiele dabei keine Rolle. Die «Vaganten» seien zwar auf dem Papier katholisch, praktisch aber «heidnisch». Laut dem Protokoll war Pflugfelder auch nicht «gegen [eine] Politik der Apartheid». Wichtig sei die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsinstanzen, der Fürsorge, den Ärzten und den Gemeinden. Die «Unterbindung» sei «wünschenswert», habe aber auf «freiwilliger Basis und diskret» zu erfolgen. Noch besser sei eine Regeneration. Nicht allzu schwer belastete Familien, sogenannte Halbvaganten, würden sich durchaus regenerieren lassen. Er fragte sich jedoch, «ob es sich lohnt,

815 BAR, J 2.187. 1211, 8. 6. 1960.

816 Gottlob Pflugfelder leitete die Klinik Waldhaus von 1951 bis 1977.

817 «Angaben von Herrn Dr. Siegfried f. Kurs in Stels, betr. Vagantenprobleme.» BAR, J 2.187, 1213, 2. 6. 1960.

die Kinder von schwer belasteten [Eltern] zu versorgen». Die «ganz Schlimmen» richteten sich seiner Meinung nach «selbst zu Grunde».⁸¹⁸

Während Pflugfelder betonte, dass das «Lebensschicksal» der «Vaganten» aufgrund der inzestuösen «Erbmasse» «schon bei Geburt gezeichnet» sei, schloss Peter Doebeli sein Referat mit der Bemerkung, dass die «Vagantität» gemäss Alfred Siegfried «Milieusache, nicht Vererbung» sei. Es gebe «keinen Trieb zum Herumwandern». Wie sich in der Diskussion herausstellte, blieb diese Bemerkung allerdings umstritten. Luzius Salzgeber gelangte in seinen Ausführungen zum Schluss, dass «hauptsächlich die Bürgerlichen am Versagen der Vaganten Schuld tragen». Diese würden «weggestossen» und «dadurch zur Inzucht gezwungen». Seiner Meinung nach sollte man danach «trachten, sie ansässig zu machen». «Sanierungsmöglichkeiten» sah er auch «durch Vermischung des Blutes». Die Bezirksfürsorgerin Barbara Nadig hatte ebenfalls «die Erfahrung gemacht, dass diejenigen, die ein eigenes Haus besitzen, viel weniger versagen». Das beste Mittel, die «Vaganten» zu resozialisieren, war ihrer Meinung nach die Arbeit. Doch ohne «einschneidende Eingriffe» in die Familien gehe es nicht. Sie beklagte aber auch den «Mangel an Nächstenliebe diesem Volk gegenüber». Während Salzgeber in der Diskussion auf die Gefahr hinwies, «dass man die Vaganten immer als Gruppe etikettiert», folgerte Elisabeth Wohler als Mitarbeiterin des kantonalen Fürsorgeamts aus den «Erfahrungen», man sollte «die Heiraten von Vagantenburschen mit bürgerlichen Mädchen eher fördern und die Heirat von Vagantenmädchen mit bürgerlichen Burschen eher bremsen können».

Alfons Willi (1923–2004), der als Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamts die Diskussion zusammenfasste, gelangte zum Schluss, dass man die Regierung dafür gewinnen sollte, mehr Mittel für die «Vagantenfürsorge» einzusetzen.⁸¹⁹ Die Darlegung von Pflugfelder empfand er als bedrückend. Die Versuche der Pro Juventute, von Fräulein Nadig und Herrn Salzgeber «doch auch wieder ermunternd». Die Referate und Diskussionsbeiträge würden die Grenzen, aber auch die «Erfolgsmöglichkeiten» der «Vagantenfürsorge» aufzeigen.⁸²⁰ Diese war auch in den folgenden Jahren durch die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute und der psychiatrischen Klinik Waldhaus geprägt,⁸²¹ verlor aber zunehmend an Bedeutung.⁸²²

Das Interesse der Psychiater an den «Vaganten» beschränkte sich indes nicht auf das Waldhaus. Der Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Beverin in Cazis publizierte bereits 1951, als Pflugfelder die «Vagantenforschung» seines Vorgängers wieder aufnahm, einen Aufsatz über die «Wahnideen der Jennischen». Aufgrund der Arbeiten von Jörger und Bertogg über deren «Sitten und Gebräuche sowie [...] Tradition» glaubte er, bei den Jenischen ein «sehr starkes Überwiegen schrecklicher, sadistischer und magischer Erlebnisse und Vorstellungen» zu erkennen.

818 Zu den Gutachten und zur Rolle der Sterilisation in der psychiatrischen Praxis bei Gottlob Pflugfelder vgl. Kapitel 7.3.

819 Alfons Willi leitete das kantonale Fürsorgeamt von 1954 bis 1988. Er hatte in Chur die Handelsschule besucht. Danach liess er sich im Kanton Bern als Alkoholfürsorger ausbilden.

820 Protokoll zum Weiterbildungskurs vom 7. bis 10. Juni 1960 in Stels. BAR, J 2.187, 1211.

821 Galle, «Vagantenfamilien» (2008).

822 Laut Hildegard Tönz, die 1965 ihre Stelle als Fürsorgerin im Bezirk Oberland II antrat, erfuhr die Jenischen zu ihrer Zeit keine Sonderbehandlung mehr. Interview vom 28. 5. 2006.

Die «eigentümlichen Ideen», folgerte Oskar Pfister, dürften deshalb nur dann als «Ausdruck einer wirklichen Geisteskrankheit» aufgefasst werden, wenn gleichzeitig «schizophrene Grundsymptome, typische Wesensveränderungen, unzweifelhafte Sinnestäuschungen usw.» vorlägen.⁸²³

Während der Beitrag von Pfister in einer Fachzeitschrift erschien, kam Gottlob Pflugfelder 1961 die Aufgabe zu, das «Vagantenwesen» in der *Terra Grischuna*, der Zeitschrift für bündnerische Kultur, Wirtschaft und Verkehr, zu schildern. Regierungsrat Andrea Bezzola wies in seinem Beitrag über das «soziale Graubünden» bereits auf die Ende des 19. Jahrhunderts zu einem «schweren Problem» gewordene «Vagantenfrage» hin.⁸²⁴ Das «schriftenlose, herumziehende Volk», das sich intensiv vermehrt habe, habe den «einbürgernden» Gemeinden «schwere Armenlasten» verursacht.⁸²⁵ Für den Arzt und Erbforscher stellten die Sippen, wie er ausführte, ein «aussergewöhnliches Beobachtungsgut» dar. Es gebe, abgesehen von den regierenden Fürstenhäusern, wohl «kaum eine Menschgruppe, die das Resultat einer so exzessiven Inzucht darstellt». Die Familien seien in ihrer körperlichen und geistigen Erscheinung so unverwechselbar und typisch, dass «die Durchschlagkraft des Erbgutes kaum eindrucklicher demonstriert werden könnte». Wie seinen Ausführungen zu entnehmen ist, fand er «gehäuft erblich bedingte Minderwertigkeiten, Schwachsinn und Geisteskrankheiten», aber auch sogenannte körperliche Degenerationsmerkmale wie Mikrozephalie (Verkleinerung des Schädelumfangs) und Nystagmus (Augenzittern). Die staatliche Fürsorge und das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» setzten seiner Ansicht nach zwar richtigerweise bei den «Vagantenkindern» an. Ob deren Bemühungen Erfolge zeitigen, werde aber erst die «soziale Bewährung dieser Nachkommen» zeigen.⁸²⁶

Mit dieser Frage beschäftigte sich sein Nachfolger Benedikt Fontana (* 1926), ein Namensvetter des Bündner Nationalhelden. Für die Kasuistik seiner anfänglich abgelehnten und schliesslich 1968 erschienenen Dissertation stützte sich der Psychiater, der von 1977 bis 1991 die Psychiatrische Klinik Waldhaus leiten sollte, hauptsächlich auf die Vormundschaftsakten der Pro Juventute.⁸²⁷ Er sprach sich

823 Pfister, Wahnideen (1951).

824 Andrea Bezzola gehörte der Demokratischen Partei an und stand dem Erziehungs- und Sozialdepartement von 1956 bis 1962 vor.

825 Bezzola, Graubünden (1961).

826 Pflugfelder, Vagantenwesen (1961).

827 Fontana untersuchte 22 «Sippenangehörige», die «schon in der Kindheit aus dem Sippenmilieu entfernt und in Pflegefamilien oder Heimen erzogen wurden». Weitere Materialien über die von ihm behandelte «Sippe» stellte ihm Gottlob Pflugfelder zur Verfügung. Vgl. Fontana, Nomadentum (1968), S. 359, 361. – Tatsächlich kommen bei Fontana teilweise dieselben Fälle vor wie in der Diplomarbeit von Elsy Schwegler, welcher er zwar die Auswahl der Fälle verdankt, deren Arbeit er aber nicht zitiert. Schwegler ihrerseits gibt an, für ihre Arbeit die Stammbaumforschungen von Fontana verwendet zu haben. Vgl. Schwegler, Familie Plur (1958), S. 4. – Die Dissertation von Fontana ist keine Kopie der Diplomarbeit, vielmehr stützen sich die beiden Arbeiten auf die von Alfred Siegfried zusammengestellten Lebensläufe. BAR, J 2.187, 188, 1. 10. 1959. – Mariella Mehr forderte 1989, die Universität Bern solle Fontana den Dokortitel aberkennen, da die Arbeit «rufmörderisch, assistisch und abgeschriebe[n] sei». Die Medizinische Fakultät der Universität Bern stellte sich aber auf den Standpunkt, dass nicht Fontana das Problem sei, sondern «wie wir damals über die Fahrenden gedacht haben». Die

aufgrund dieser Akten «gegen eine reine Erbbedingtheit des Vagantentums» aus. Seine Untersuchungen zeigten, dass bei «Unsesshaften unter geeigneten Bedingungen eine Rückkehr zur sesshaften Lebensform möglich ist». Das «Vagantentum» musste seines Erachtens deshalb als eine «vorwiegend angelernte und geprägte, durch Milieutradition weitergegebene Verhaltensweise aufgefasst werden».⁸²⁸ Das aufgrund des Datenmaterials wenig überraschende Ergebnis bestätigte in erster Linie die Darstellung der Pro Juventute. Wie das Kapitel 7 zeigt, blieben die klinischen Diagnosen aber unverändert. Daran änderte auch die vermehrte Einbeziehung der Umwelteinflüsse insbesondere bezüglich des von Fontana verwendeten Psychopathiebegriffs nichts.⁸²⁹ Eine Änderung der fürsorgerischen Praxis brachte im Kanton Graubünden erst die Revision der gesetzlichen Grundlagen.

Das Ende der «Vagantenfürsorge» in Graubünden

Die seit den 1870er-Jahren geforderte Revision der Armenordnung von 1857 kam erst 1955 im fünften Anlauf zustande.⁸³⁰ Seither sind auch im Kanton Graubünden nicht mehr die Heimat-, sondern die Wohngemeinden für die Armenfürsorge zuständig. Zwar waren die Heimatgemeinden je nach Aufenthaltsdauer ihrer Bürgerinnen und Bürger in der Wohngemeinde weiterhin verpflichtet, die Kosten für die Armenfürsorge ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Neuerung brachte dennoch eine Entlastung der Gemeinden, denn der Kanton war nun verpflichtet, den Gemeinden einen Drittel ihrer Fürsorgeleistungen zu vergüten.⁸³¹ Zum Vergleich: Im Kanton Bern sah bereits das 1897 revidierte Armengesetz eine staatliche Subventionierung der Gemeinden durch eine kantonale Armensteuer vor.⁸³² Das Wohnortsprinzip setzte sich in der Schweiz aber nur langsam durch. Bis zum Zweiten Weltkrieg galt es in elf weiteren Kantonen.⁸³³ In Graubünden war die Gesetzesrevision laut Guadench Dazzi an den grossen und mächtigen Zentrumsgemeinden wie Chur und den wirtschaftlich starken Regionen wie Davos und Oberengadin, die eine massive Mehrbelastung fürchteten, gescheitert. Aber auch der Kanton habe sich lange Zeit gegen eine Kostenbeteiligung gesträubt.⁸³⁴

Dissertation sei zwar eine wissenschaftlich wenig umfangreiche Arbeit und weise aus heutiger Sicht wesentliche Mängel auf, könne aber wissenschaftlich nicht angefochten werden. Tatsächlich umfasst die Arbeit lediglich 26 Seiten. Vgl. dazu: Dokortitel nicht aberkannt – jenische Schriftstellerin zum Entscheid der Uni Bern: «Beleidigung für unser Volk!», in: *Blick für die Frau*, 23. 6. 1989. – Fontana hatte seine Dissertation erstmals 1958 an der Universität Bern eingereicht. Sie war damals jedoch abgelehnt worden. 1967 reichte er das Manuskript unter einem anderen Doktorvater nochmals ein, diesmal mit Erfolg. Vgl. dazu: Willi Näf, «Aufrichtiges Bedauern». Halbherzige Rehabilitation der Schriftstellerin Mariella Mehr in: *Südostschweiz*, 28. 11. 2000. Weitere Materialien dazu finden sich seit 2008 in SSA, Ar 474.10.5.

828 Fontana, *Nomadentum* (1968), S. 360–361.

829 Ebd., S. 341.

830 Dazzi, *Bürger* (2008), S. 62.

831 Kaufmann, *Armenordnungen* (2008), S. 139.

832 Mooser, *Armut* (2009), S. 23.

833 Neuenburg, Zürich, Luzern, Baselland, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau, Tessin, Waadt und Wallis. Vgl. Thierry Christ, *Fürsorge*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php (Version vom 14. 11. 2006).

834 Dazzi, *Bürger* (2008), S. 62.

Die interkantonalen Konkordate, welche die Beteiligung der Heimatgemeinden an den Fürsorgekosten ihrer Bürgerinnen und Bürger regelten, wurden 1977 durch das «Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger» ersetzt. Seither ist grundsätzlich der Wohnkanton für die Unterstützung Bedürftiger zuständig. Waren diese aber weniger als zwei Jahre in einem anderen Kanton wohnhaft, war weiterhin der Heimatkanton zuständig. Erst dieses Bundesgesetz hatte, wie Andréa Kaufmann erläutert, eine neuerliche Revision des Bündner Armengesetzes und die Aufhebung des seit 1955 darin verankerten «Vagantenkredits» zur Folge. Das am 1. Januar 1979 in Kraft getretene kantonale Unterstützungsgesetz ersetzte auch die 1955 revidierte Verordnung über die Armenpolizei und hob das darin enthaltene Bettelverbot auf. Zudem brachte es eine weitere Entlastung der Heimatgemeinden, die nur noch während zwei Jahren die Sozialhilfe für auswärts wohnende Bürgerinnen und Bürger ganz übernehmen mussten. Gleichzeitig wurden die Kantonsbeiträge von einem Drittel auf einen Viertel reduziert.⁸³⁵

Der «Vagantenkredit» hatte für Guadench Dazzi die Funktion eines verkappten Finanzausgleichs.⁸³⁶ Dafür sprechen die grosszügige Verwendung der Gelder sowie die mehrmalige Erhöhung und zuletzt eine Ausweitung des Kredits. Von 1955 bis 1978 standen jährlich 80'000 Franken zur Verfügung, um die Auslagen der Gemeinden für «Vaganten sowie für Bedürftige, die von zwangseingebürgerten Heimatlosen abstammen», abzugelten.⁸³⁷ Die *Bündner Zeitung* beantwortete die Frage, «[w]ie [die Gemeinde] Morissen zu den Armenenössigen kam», noch 1977 mit der 1827 erfolgten Einbürgerung einer «Kesslerfamilie».⁸³⁸ Über das Ausmass der «Vagantenfürsorge» im Kanton Graubünden gibt es indes keine Untersuchung. So ist weder bekannt, wie viele Familien in den Gemeinden angesiedelt noch wie viele Kinder fahrender Familien fremdplatziert wurden.⁸³⁹

Anfang der 1980er-Jahre wurde das Fürsorgegesetz von 1920 einer Revision unterzogen mit dem Ziel einer «effiziente[n] Ausgestaltung des Fürsorgewesens». Da-

835 Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 139.

836 Dazzi, Bürger (2008), S. 63.

837 Ebd., S. 64; Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 139. Zum Vergleich: An den Sozialleistungen der Wohngemeinden für Kantonsbürger beteiligte sich der Kanton mit rund 190'000 Franken im Jahr. Seit der Einführung des neuen Armengesetzes 1955 beteiligte sich der Kanton zudem mit rund 400'000 Franken an den annähernd 1,5 Millionen Franken, welche die Heimatgemeinden für Anstaltsversorgungen aufwandten. Es dürfte bis dahin der eine oder andere Bürger als «Vagant» bezeichnet worden sein, um einen Zuschuss aus dem kantonalen «Vagantenkredit» zu erhalten. Vgl. Mittner, Armengesetz (1961), S. 18.

838 Bündner Zeitung, 12. 3. 1977, S. 19.

839 Ebenso wenig ist bekannt, welche Gemeinden in welchem Umfang durch den «Vagantenkredit» entschädigt wurden. Auch bleibt unklar, welche Familien von den Massnahmen betroffen waren und in welchem Umfang andere Formen der Fürsorge zum Tragen kamen. Aus den Briefen und Vorträgen der Fürsorgerin des Bezirks Albula, Barbara Nadig, geht hervor, dass sogenannte Vagantenfamilien auch finanzielle oder materielle Unterstützung erhielten. – Bereits Clo Meyer bezeichnete es als einen «grundlegende[n] Mangel» seiner Arbeit, dass mit den von ihm verwendeten Materialien «ausführliche Angaben über die geglückten Eingliederungen unmöglich sind». Vgl. Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 167. Auch in den neueren Publikationen fehlen quantitative Angaben. Dazu wären umfangreiche Untersuchungen nötig, die nur dann ein Resultat erbringen können, wenn entsprechende Quellen in den Archiven zu finden sind.

bei sollte auch die zum damaligen Zeitpunkt als teilweise diskriminierend wahrgenommene Terminologie ersetzt werden. In seiner Botschaft an den Grossen Rat hielt die Bündner Regierung 1985 fest, dass die Bevormundung, Anstaltsversorgung und bloss materielle Hilfe an arme und kranke Menschen nicht mehr dem Auftrag der modernen Sozialhilfe entspreche. Mit dem am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe verblieb die materielle Hilfe zwar Aufgabe der Gemeinden. Diese wurden jedoch durch den Ausbau der Bezirksfürsorgestellen zu regionalen Sozialzentren weiter entlastet.⁸⁴⁰

⁸⁴⁰ Kaufmann, Armenordnungen (2008), S. 140–141.

4. Die «Kinder der Landstrasse» in Werbeschriften, Diplomarbeiten und in der Schweizer Presse

Die Pro Juventute setzte verschiedene Mittel ein, um finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» zu erlangen. Alfred Siegfried förderte Forschungsvorhaben und verfasste zahlreiche Publikationen. Zu den wichtigsten Propagandainstrumenten zählten die seit 1928 erscheinenden *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* sowie mehrere Broschüren, von denen die ersten vier Ausgaben als Reihe mit dem Titel «Kinder der Landstrasse» erschienen. Dieses Kapitel stellt die Struktur und die Semantik des Diskurses dar, der für Alfred Siegfried und sein Umfeld handlungsleitenden und zugleich legitimatorischen Charakter hatte. Es zeigt auf, wie Siegfried an den Fürsorgediskurs anknüpfte, welche Funktion wissenschaftlichen Darstellungen zukam und wie die Forschung und die Medien die Publikationen der Pro Juventute rezipierten. Mit der Auswertung der Presseberichterstattung erfolgt, in Anlehnung an die 2006 erschienene Studie von Peter Longerich zur Kenntnis der deutschen Zivilbevölkerung über den Holocaust, zudem eine Annäherung an die Antwort auf die Frage, was in der Öffentlichkeit über das «Hilfswerk» bekannt war.¹ Anhand der Rezensionen zu Alfred Siegfrieds 1963 erschienenem Buch über die Aktion «Kinder der Landstrasse» wird sodann die Bewertung seiner Tätigkeiten durch die Fachwelt untersucht.

4.1 Die Werbemittel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»

Die Publikationstätigkeit von Alfred Siegfried war beachtlich, insbesondere wenn man sich sein umfangreiches Arbeitspensum in Erinnerung ruft. Die Veröffentlichungen und die Präsenz an wichtigen Anlässen trugen wesentlich zu seinem hohen Ansehen und zum Erfolg seiner Tätigkeiten bei. Regelmässig schrieb er für die *Schweizerische Monatsschrift für Jugendfürsorge* der Stiftung Pro Juventute. Zudem verfasste er mehrere Beiträge für die *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit*, die auch Auszüge aus den Jahresberichten der Pro Juventute abdruckte.² In seinen Publikationen befasste sich Siegfried hauptsächlich mit der von ihm geleite-

¹ Dabei steht im Unterschied zu Longerichs Studie nicht die Informationspolitik einer Diktatur im Zentrum, wie sie das nationalsozialistische Deutschland darstellte, sondern die Konstruktion und Diffundierung von Wissen durch die Presse in einem demokratischen Rechtsstaat. Auch beschränkt sich diese Arbeit auf die Untersuchung von Presseerzeugnissen, während Longerich für seine Studie alle verfügbaren Quellen wie Zeitzeugenberichte, Tagebuchaufzeichnungen, Briefe, (unveröffentlichte) Berichte, Protokolle und Akten des Regimes einbezog. Vgl. Longerich, «Davon haben wir nichts gewusst!» (2006).

² Zu Alfred Siegfrieds Publikationen vgl. das Literaturverzeichnis im Anhang.

ten Abteilung «Schulkind» des Zentralsekretariats der Pro Juventute und mit deren Arbeitsbereichen: der Tuberkulosefürsorge, der Ferien- und Kurversorgungen von Schweizer- und Auslandschweizerkindern (Erholungsfürsorge), dem Heim- und Anstaltswesen, der Pflegekinderfürsorge, der Adoption sowie der Witwen- und Waisenhilfe. Einzelne Beiträge zeichnete Siegfried auch als Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse».³ Ebenfalls wurde er wiederholt als Referent zu diesen Themen eingeladen. So referierte er beispielsweise an der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, deren Mitglied er war, am 21. Januar 1946 in Zürich über die Fragen des Pflegekinderwesens. Als Experte für Pflegekinderfürsorge trat er auch an Pro-Juventute-Tagungen und in der von der Pro Juventute herausgegebenen *Schweizerischen Monatsschrift für Jugendhilfe* auf.⁴ Zudem berichtete Siegfried über die internationale Kinderhilfe der Schweiz, für die er seit 1937 selbst tätig war. Die *Neue Zürcher Zeitung* zählte ihn in den 1950er-Jahren zu den «führenden Fachleuten aus dem grossen Sozialfürsorgekreis».⁵

Von Siegfrieds Nachfolgerin Clara Reust liegen hingegen nur wenige Schriften vor. Es handelt sich dabei vorwiegend um Texte, die in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* erschienen. Für Anfragen wie etwa derjenigen des Landeswohlfahrtswerks Baden-Württemberg 1970 zur Mitwirkung an einem Heft zum Thema «Hilfe für Landfahrer (Nomaden, Zigeuner)» fühlte sich Clara Reust nicht zuständig. Soweit sie die Situation überblicke, könne zumindest in der deutschsprachigen Schweiz nicht von «Nomaden» gesprochen werden. Sie verwies das Landeswohlfahrtswerk auf Siegfrieds Schriften, denn sie wisse tatsächlich nichts Anderes und ebenso Gültiges auszusagen wie ihr Vorgänger.⁶ Siegfried selbst lehnte es zu diesem Zeitpunkt laut Clara Reust wegen Altersbeschwerden ab, weitere Texte zu verfassen.⁷ Anhand der Anfrage lässt sich aufzeigen, dass die Pro Juventute und das süddeutsche Landeswohlfahrtswerk unterschiedliche Auffassungen über ihre Klientel und deren Bedürfnisse hatten. So präziserte das Landeswohlfahrtswerk: «Damit wir uns verstehen: Wir denken an die <Nomaden> in unseren Ländern; das sind wohl immer Zigeuner. Wir denken also nicht an sonstige streunende Heimatlose, Vaganten, Nichtsesshafte. Deren Probleme liegen woanders.»⁸ Siegfried nahm zwar als Pro-Juventute-Mitarbeiter an internationalen Konferenzen teil, trat aber nicht als Redner auf. Hingegen waren seine Schriften auch im Ausland verschiedentlich gefragt, insbesondere seine Bilanzierung der Aktion «Kinder der Landstrasse», die 1963 in erster Auflage als Buch vorlag.⁹ In der Schweiz trat auch Clara Reust an verschiedenen Veranstaltungen auf. So hielt sie beispielsweise 1966 an der Generalversammlung des

3 Zum Beispiel Siegfried, *Schwererziehbare* (1937).

4 Zum Beispiel an den interkantonalen «Fortbildungs- und Aussprachetagungen über Pflegekinderfürsorge». Vgl. dazu: Pro Juventute 4/1955, S. 189–190; Siegfried, Alfred, *Der heutige Stand der Pflegekinderfürsorge*, in: Pro Juventute 2–3/1959, S. 106–109; Sonderheft «Pflegekinder», Pro Juventute 2–3/1959, Literaturverzeichnis S. 174–177.

5 Heim- und Pflegekinder, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 23. 8. 1956; Pflegekinder, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 26. 6. 1959.

6 BAR, J 2.187, 1213, 12. 11. 1970, 17. 12. 1970.

7 BAR, J 2.187, 1213, 11. 1. 1971.

8 BAR, J 2.187, 1213, 29. 12. 1970.

9 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964).

protestantischen Frauenvereins in Emmenbrücke und 1967 an der Fürsorgekonferenz des Kantons Schwyz in Altendorf Vorträge über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse».¹⁰

Vorträge, Konferenzen und Interviews

Alfred Siegfried und Clara Reust nahmen regelmässig an den Jahresversammlungen von Vereinen und Verbänden teil, so etwa des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen, des Schweizerischen Katholischen Anstaltsverbands, der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder, der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, der Vereinigung zum Schutze der geistigen Gesundheit, des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und der Vereinigung der Absolventen und Freunde des Heilpädagogischen Instituts Freiburg.¹¹

Besonders im Kanton Graubünden war Siegfrieds Meinung als Experte gefragt. Mehrmals wurde er gebeten, über die «Vagantenfrage» zu sprechen. 1947 trat er als Redner an der Arbeitstagung der kantonalen Fürsorgerinnen und Fürsorger in Chur auf.¹² 1949 wurde er von der Vormundschaftsbehörde Alvaschein zu einer Konferenz in Lantsch eingeladen.¹³ An der kantonalen «Konferenz zur Bekämpfung des Vagantentums» 1952 in Chur stand sein Vortrag im Mittelpunkt der Beratungen.¹⁴ Siegfried trat aber auch vor Gremien in anderen Kantonen auf, mit denen er eine Zusammenarbeit anstrebte, wie beispielsweise im September 1929 an der Regionalversammlung der toggenburgischen Jugendschutzkommission mit einem Referat über «Kinder-Vagantität und Ratschläge zur Abhilfe».¹⁵ Am Weiterbildungskurs des kantonalen Fürsorgeamts Graubünden 1960 in Stels war Clara Reust zwar anwesend, als Redner trat aber ihr Vorgesetzter Peter Doebeli auf. Doebeli hielt einen Vortrag zum Thema «Vaganten und Fürsorge».¹⁶

An der internationalen Konferenz zur «Hilfe für Zigeuner» 1966 im deutschen Hildesheim, an welcher Vertreter aus Finnland, Norwegen, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Deutschland und der Schweiz teilnahmen, referierte der Präsident der 1913 gegründeten Schweizerischen Zigeunermission, deren Zweck es noch heute ist, das Evangelium unter den Zigeunern zu verbreiten. Clara Reust erhielt die Länderberichte vom Landauer Medizinalrat Hermann Arnold, der als Referent an der Tagung teilnahm.¹⁷ Siegfried korrespondierte mit dem Zigeunerforscher, seit er dessen 1958 erschienenes Buch über «Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten» gelesen hatte.¹⁸ 1964 kam es zu einem persönlichen Treffen.¹⁹ Arnold

10 BAR, J 2.187, 1192, 3. 5. 1966; 1213, 21. 3. 1967.

11 BAR, J 2.187, 1194.

12 StAGR, IV 4 d 1, 17./18. 10. 1947.

13 StAGR, IV 4 d 1, 12. 3. 1949.

14 StAGR, IV 4 d 1, 15. 5. 1952. Vgl. auch: Graubünden sorgt für die Heimatlosen, in: Basler Nachrichten, 15. 5. 1952. BAR, J 2.187, 1214.

15 Pro Juventute 11/1929, S. 430.

16 BAR, J 2.187, 1211, 1213. Zum Weiterbildungskurs des kantonalen Fürsorgeamts Graubünden 1960 in Stels vgl. Kapitel 3.5.

17 BAR, J 2.187, 1213, 10.–13. 11. 1966.

18 Arnold, Vaganten (1958).

19 BAR, J 2.187, 1213, 17. 8. 1964.

stellte auch den Kontakt zwischen dem Schweizer Sprachwissenschaftler Robert Schläpfer und der Pro Juventute her. Er hatte Schläpfer darüber informiert, dass Siegfried eine Kartei mit jenen Wörtern angelegt hatte.²⁰ Arnold selbst wurde bereits Anfang der 1950er-Jahre auf das «Hilfswerk» aufmerksam, als Siegfrieds Volutar Walter Haesler ihn für sein Promotionsvorhaben aufgesucht hatte.²¹ Arnolds Publikationen trugen, wenn auch erst relativ spät, wesentlich zur Bekanntmachung der Aktion «Kinder der Landstrasse» in Deutschland bei. Aufgrund der Lektüre von Arnolds 1965 erschienenem Buch über die «Zigeuner»²² bat das Nachbarschaftswerk in Freiburg, eine Einrichtung für «soziale Gemeinwesenarbeit», die Pro Juventute 1970 um die Zusendung von Informationsmaterial und wünschte «in Erfahrungsaustausch zu treten».²³

Ob Siegfried auch an den regelmässig stattfindenden Regionalkonferenzen der Pro-Juventute-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zur Schulkinderfürsorge über das «Hilfswerk» berichtete, ist leider nicht dokumentiert. Das «Hilfswerk» gehörte nicht zu den grossen Aufgabenbereichen der Stiftung, wie etwa die Säuglingspflege, die Ferienversorgungen von Schulkindern oder die Freizeitwerkstätten für Schulentlassene. Gleichwohl wurde das «Hilfswerk» 1942 an der Ausstellung anlässlich des 30-Jahr-Jubiläums der Pro Juventute thematisiert. Die «Kinder der Landstrasse» stellten dabei den Prototyp des schutzbedürftigen Kindes dar, das ohne fremde Hilfe keine Rettung finde.²⁴

Siegfried erhielt auch die Gelegenheit, über die Leserschaft von Fachzeitschriften und Fachveranstaltungen hinaus ein breiteres Publikum zu erreichen. 1954 gab er ein Interview in der «Zürcher Frauenstunde» des *Radio-Studios Zürich*.²⁵ Zum 30-Jahr-Jubiläum der Aktion «Kinder der Landstrasse» veröffentlichte er 1957 nicht nur im *Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen*, sondern auch in der Beilage der katholisch-konservativen Tageszeitung *Ostschweiz* einen längeren Artikel.²⁶ 1959 hielt er am Weltkindertag²⁷ einen Vortrag, und noch 1966 gelang es ihm, einen Beitrag über die «Kinder der Landstrasse» im *Schweizerischen Jugendheft* zu platzieren, das alljährlich anlässlich des «Tages des guten Willens» erschien, mit dem an die

20 BAR, J 2.187, 1212, 31. 8. 1964.

21 Das geht aus einem späteren Schreiben an Clara Reust hervor. BAR, J 2.187, 1213, 8. 6. 1964.

22 Arnold, *Zigeuner* (1965).

23 BAR, J 2.187, 1213, 6. 4. 1970. Zu Hermann Arnold und Walter Haesler vgl. Kapitel 4.3.

24 Im Archiv der Pro Juventute sind Notizen zu 14 Ausstellungstafeln überliefert. Eine Tafel widmete sich der Abteilung «Schulkind», auf der ein Holzschnitt von einem Zelt im Wald abgebildet war. Die Legende besagt: «Ohne rechtes Heim, ohne Erziehung, ohne Schulunterricht, verwahrlost in jeder Beziehung finden sie ohne unsere Hilfe keine Rettung vor Trunksucht, Kranken- und Irrenhaus, Gefängnis und frühzeitigem Tode.» Laut den Notizen hatte der bekannte Holzschnitzer Fritz Buchser sein Bild den «Kindern der Landstrasse» gewidmet, die «viel Liebe und Geduld [bedurften], um aus ihrem Vagantenleben zu tüchtigen Bürgern umgezogen werden zu können». PJ-Archiv, E 505, ohne Datum.

25 BAR, J 2.187, 1214, 25. 6. 1954.

26 Alfred Siegfried, Kinder aus fahrenden Familien, in: *Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen* 310/1957, S. 474–476; Alfred Siegfried, Kinder der Landstrasse, in: *Beilage zur Ostschweiz*, 21. 12. 1957. BAR, J 2.187, 1214.

27 BAR, J 2.187, 1193, 6. 10. 1959.

Eröffnung der Haager Friedenskonferenz von 1899 erinnert wurde.²⁸ Über beide Anlässe berichteten die Medien.²⁹ Die erwähnte Radio-Sendung wurde zwar nicht archiviert, aber in den Akten liegt eine Niederschrift des von Lilo Thelen geführten Gesprächs.³⁰ Auch sie bot Siegfried eine Plattform, um seinem Wirken Bekanntheit zu verschaffen.³¹ Die Ankündigung des Interviews in der *Schweizer Radio-Zeitung* stammt aus seiner Feder.³²

Von einzelnen Vorträgen liegen Typoskripte vor. Von dem laut dem Schwyzer Regierungsrat Josef Diethelm «ausgezeichneten» Referat, das Clara Reust 1966 an der Konferenz der Fürsorgekommissionen des Kantons Schwyz in Altendorf hielt,³³ ist zusätzlich ein Protokoll der anschliessenden Diskussion überliefert. Daraus geht hervor, dass die 59 Vertreter aus den 27 Fürsorgekommissionen den «kurzweiligen Vortrag» mit «köstliche[n] Reminiszenzen» und Erinnerungen aus der Jugendzeit ergänzten. Einzig ein Kantonsrat aus Einsiedeln wies darauf hin, dass sich «aus diesen Reihen auch einige Leute assimiliert und integriert hätten».³⁴ Vermutlich wurde auch anlässlich weiterer Vorträge kaum konkrete Kritik am «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» geübt. Der Redaktor der *Glarner Nachrichten*, der 1952 über den von Siegfried in Graubünden an der kantonalen Fürsorgekonferenz zur «Bekämpfung des Vagantentums» gehaltenen Vortrag berichtete, bedauerte zwar die «jugendliche Romantik», die mit den hausierenden Korbern verloren ging. Auch störte er sich daran, dass Siegfried davon sprach, deren Kinder zu «brauchbaren» Menschen zu erziehen. So fragte er den Leser: «Friert es dich nicht dabei?» Das hiess für den Autor aber nicht, «das Hilfswerk an den Kindern der Strasse sei etwa aufzugeben, o nein!» Er war nur der Meinung, dass «die, welche damit zu tun haben, ganz besonderer Liebe» bedürften.³⁵ Mit seiner Kritik an Siegfrieds Wortwahl, mit der er möglicherweise bestimmte Werte infrage stellen wollte, stand der Glarner Journalist innerhalb seiner Gilde allerdings allein da, wie noch zu zeigen ist.

28 Das reich bebilderte Heft erschien 1966 zum 38. Mal in einer Auflage von 88'000 Exemplaren. Es wurde unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für die Vereinten Nationen herausgegeben und im Einverständnis mit den Lehrer- und Lehrerinnenvereinen und dem Bund Schweizerischer Frauenvereine in allen Kantonen verteilt. Vgl. dazu: Zum Tag des guten Willens, 18. Mai 1966, BAR, J 2.187, 1215.

29 Weltkindertag, 6. Oktober 1959, in: Neue Zürcher Nachrichten, 6. 10. 1959. BAR, J 2.187, 1214; Zum Tag des guten Willens, in: Glarner Nachrichten, 18. 5. 1966. BAR, J 2.187, 1215; Zum Tag des guten Willens, in: Neue Zürcher Zeitung, 18. 5. 1966.

30 Wie ein Rechercheauftrag beim Schweizer Radio DRS ergab, wurde die Sendung nur partiell archiviert. Es konnten überdies keine Hinweise dafür gefunden werden, dass im Auftrag der Pro Juventute Spendenaufrufe für das «Hilfswerk» über den Rundfunk verbreitet worden wären. Mitteilungen von Stephan Becker, 15. 9. 2006.

31 BAR, J 2.187, 121, 15. 3. 1954. Das Typoskript ist undatiert. Es befindet sich im selben Dossier.

32 Alfred Siegfried, Von den Kindern des fahrenden Volkes, in: Schweizer Radio-Zeitung 25/1954, S. 5. BAR, J 2.187, 1214.

33 BAR, J 2.187, 1213, 28. 3. 1967.

34 BAR, J 2.187, 1213, 21. 3. 1967, S. 9.

35 Schweizerisches, in: Glarner Nachrichten, 15. 5. 1952. BAR, J 2.187, 1214.

Die Werbeschriften

Die wichtigsten Propagandainstrumente waren die seit 1928 erscheinenden *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* sowie mehrere Broschüren, von denen die ersten vier Ausgaben als Reihe mit dem Titel «Kinder der Landstrasse» erschienen.³⁶ Aber auch anlässlich von Vorträgen und in Presseartikeln wurde «wacker der Bettelsack geschwungen».³⁷ Die führenden Tageszeitungen gewährten den Aufsätzen und Meldungen angeblich «stets bereitwillig Platz in ihren Spalten».³⁸ Die meisten Pflegefamilien fand Siegfried laut eigenen Ausführungen durch «Werbung in Zeitungen, Broschüren und Propagandavorträgen im Radio».³⁹ Zudem enthielten die Jahresberichte der Pro Juventute regelmässig Ausführungen zum aktuellen Stand der Tätigkeiten, und in der Monatsschrift der Pro Juventute wurde zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» auf die «Fürsorge für vagabundierende Schweizerkinder» speziell aufmerksam gemacht.⁴⁰ Selbst Zentralsekretär Robert Loeliger erwähnte 1927 in seinem Beitrag zu «Grundsätzliche[n] Fragen über die Versorgung von Kindern in Anstalten» das «Hilfswerk» und wies auf die sich in Vorbereitung befindliche Broschüre «Kinder der Landstrasse» hin.⁴¹

Die *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* wurden anfangs vierteljährlich, später halbjährlich und zuletzt jährlich, von 1960 bis 1972 in Form eines Jahresberichts herausgegeben. Alfred Siegfried zeichnete bis 1967 als Autor. Die Jahresberichte enthalten auch Texte von Clara Reust. Ab 1968 war sie allein für diese verantwortlich. Von Siegfried erschien 1929 zudem ein wegweisender Beitrag mit dem Titel «Vagantität und Jugendfürsorge» im *Armenpfleger*, der Monatsschrift für Armenpfleger und Jugendfürsorge, der die «planmässige Bekämpfung der Vagantität insbesondere der Verwahrlosung unter vagabundierenden Kindern» zur Aufgabe der privaten Fürsorge erklärte.⁴²

Siegfried steuerte auch die Texte zu den Pro-Juventute-Broschüren über die «Kinder der Landstrasse» bei. Insgesamt erschienen zwischen 1927 und 1947 fünf Broschüren und 1963 ein etwas umfangreicherer Rückblick von Siegfried über seine 30-jährige Tätigkeit als Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», der 1964 mit Bildern ausgestattet erneut aufgelegt wurde.⁴³ Die ersten drei Broschüren erschienen 1927, 1928 und 1931 zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse».⁴⁴ Sie dienten in erster Linie dazu, den neuen Arbeitsbereich der Pro Juventute bekannt zu machen und Gönnerinnen und Gönner zu werben. Siegfried erklärte die Fürsorgemassnahmen kurzerhand zu «eine[r] Aufgabe, welche die Schweiz in ihrer Gesamtheit angeht».⁴⁵

36 Die anfänglich von Siegfried als «Werbeproschüren» bezeichneten Publikationen erschienen ab der vierten Ausgabe als sogenannte Hefte. Vgl. Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 14.

37 Ebd., S. 15.

38 *Mitteilungen* 12/1932.

39 *Mitteilungen* 2/1928.

40 Siegfried, *Fürsorge* (1926); Siegfried, *Fürsorge* (1928).

41 Separatdruck aus *Pro Juventute* 2/1927. PJ-Archiv, A 29.

42 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 20.

43 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964).

44 Siegfried, *Bilder* (1927); Siegfried, *Bilder* (1928); Siegfried, *Kesseljogg* (1931).

45 Siegfried, *Bilder* (1927), S. 30.

Die vierte Broschüre erschien 1936 zum 10-jährigen, die fünfte 1947 zum 20-jährigen Jubiläum der «Fürsorgearbeit für die Kinder des fahrenden Volkes».⁴⁶ Die Broschüren zeigten die Notwendigkeit der Tätigkeiten und weiterer Spenden auf und dienten als Rechenschaftsbericht gegenüber den «treuen Freunden und Gönnern»⁴⁷ und den Behörden, ohne deren Mithilfe die Fürsorgearbeit der Pro Juventute nicht möglich gewesen wäre.⁴⁸ 1937 erschien eine französischsprachige Ausgabe der Broschüre «Kinder der Landstrasse», mit der Siegfried das «Hilfswerk» in der Romandie besser bekannt machen wollte, wo es allerdings nie Fuss zu fassen vermochte.⁴⁹ Explizit als Rechenschaftsbericht bezeichnete Siegfried seinen Rückblick, der 1963, fünf Jahre nach seiner Pensionierung erschien.⁵⁰ Die Pro Juventute veröffentlichte den Bericht unter dem Titel «Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes», zur grossen und freudigen Überraschung des Autors, für den die «eingeschlafene Arbeit» bereits «legendär» geworden war.⁵¹ Emil Frei als Präsident der Stiftungskommission und Alfred Ledermann als Zentralsekretär der Pro Juventute rühmten darin Siegfried, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, als einen «Fürsorger von innerer Berufung und überragenden Fähigkeiten». Das «Hilfswerk» bezeichneten sie als sein «Lebenswerk».⁵²

Bereits die erste Broschüre wurde 1927 an 20'000 Familien verteilt.⁵³ Auch von der vierten Broschüre wurden 1936 18'000 Exemplare verschickt, unter anderem an 4000 potenzielle Spenderinnen und Spender.⁵⁴ Im Oktober 1957 wünschte die Schweizerische Landesbibliothek als offizielle Sammelstelle des gesamten schweizerischen Schrifttums die *Mitteilungen* in «lückenloser Folge» zu besitzen.⁵⁵ Siegfrieds Buch über die «Kinder der Landstrasse» wurde 1963 anfänglich in einer bescheidenen Auflage von 760 Exemplaren beim Juris Verlag in Zürich gedruckt und kostete die Pro Juventute rund 2000 Franken. 550 Exemplare wurden vom Zentralsekretariat verschickt,⁵⁶ unter anderem an die Gönnerinnen und Gönner, an Heime und Anstalten, Beobachtungsheime und psychiatrische Kliniken, «gut bekannte und bewährte» Pflege- und Adoptivfamilien sowie Arbeitgeber, die Heimatgemeinden der Schützlinge, die deutschsprachigen Pro-Juventute-Bezirkssekretariate, welche dem «Hilfswerk» regelmässige Beiträge zukommen liessen, und an die Redaktion verschiedener Zeitungen im In- und Ausland.⁵⁷

46 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936); Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947).

47 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 3.

48 Ebd., S. 31. Zu den Gönnerinnen und Gönnern vgl. Kapitel 2.2.

49 Siegfried, *L'Œuvre des enfants* ([1937]). Im November 1948 erschien zudem ein Artikel im *Bulletin du Mouvement de la jeunesse suisse romande*, von dem eine Abschrift in den Akten erhalten ist. BAR, J 2.187, 1193. Aber auch dieser Artikel vermochte die französischsprachige Schweiz nicht zur Mitarbeit zu bewegen.

50 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 11.

51 Brief von Alfred Siegfried an Alfred Ledermann. BAR, J 2.187, 1229, 20. I. 1963.

52 Vgl. Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), Klappentext.

53 Siegfried, *Bilder* (1928), Zum Geleit.

54 Jahresbericht des Zentralsekretariats 1947/48 zuhanden der Stiftungskommission. PJ-Archiv, A 29, 3. 7. 1948, S. 17.

55 BAR, J. 2.187, 1213, 2. 10. 1957. Der Auftrag wurde drei Tage später ausgeführt.

56 Monatsrapport von Clara Reust, März 1963. BAR, J 2.187, 1194.

57 BAR, J 2.187, 1229, 8. 7. 1963.

Nur ein paar Monate später verhandelte die Pro Juventute mit dem Flamberg Verlag über eine Neuauflage. Die zweite Auflage betrug 3000 Exemplare und wurde mit Fotografien ausgestattet. Die Produktionskosten von rund 8000 Franken teilten sich der Verlag und die Pro Juventute.⁵⁸ Auch von der zweiten Auflage wurden Besprechungsexemplare an die grösseren Schweizer Tageszeitungen und an die Fachzeitschriften verteilt. Wenig überraschend ist die Zustimmung der Gönnerinnen und Gönner, die sich für die «freundliche Zustellung des hübschen Bändchens»⁵⁹ bedankten. Obwohl diese in ihrer Zusammensetzung keineswegs die öffentliche Meinung repräsentieren, kann dennoch von einer breiten Akzeptanz zumindest in bürgerlichen Kreisen ausgegangen werden. So wurde damals keine einzige kritische Rückmeldung bei der Pro Juventute aktenkundig.⁶⁰ Die Heime und Anstalten, die «schon eine ganze Reihe dieser Kinder» in ihrer Obhut hatten, waren dankbar, von so «berufener Seite» über die Kinder und Jugendlichen zu lesen, und erfreut über die mit der Publikation einhergehende «wohlverdiente Anerkennung».⁶¹ Gottlob Pflugfelder bestellte als Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldhaus in Chur zwei zusätzliche Exemplare, da «die Arbeit für die Bündner Psychiater dauernd von grossem Wert sein» werde.⁶² Selbst der Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamts und Mitglied der Stiftungskommission Arnold Sauter bedankte sich persönlich mit einem offiziellen Schreiben für die «Uebersendung der Broschüre», die er mit grossem Interesse gelesen habe, und dankte Siegfried für seine «verdienstvolle Arbeit».⁶³

Das Buch stiess auch bei der Presse auf grosses Interesse und wurde durchweg positiv beurteilt. Das *Badener Tagblatt* und der *Oberthurgauer* titelten: «Entzauberte Zigeunerromantik».⁶⁴ Der Artikel würdigte die wissenschaftliche Zuverlässigkeit der Arbeit, das persönliche Engagement Siegfrieds und wertete es als «erstaunliches Resultat», dass es ihm gelungen war, die Hälfte der 600 Schützlinge «dem Vagantenleben zu entwöhnen und der sesshaften Berufsarbeit zuzuführen». Laut dem Rezensenten des *Fachblatts für schweizerisches Anstaltswesen* handelte es sich bei Siegfrieds Publikation nicht nur um eine fachliche Abhandlung, sondern diese sollte ebenso als heimatkundlicher Beitrag betrachtet und empfohlen

58 Wegleitung für den Vertrieb der Broschüre «Kinder der Landstrasse», 2. Auflage, 3. 6. 1964. BAR, J 2.187, 1229.

59 BAR, J 2.187, 1216, 22. 3. 1963.

60 Zur Zusammensetzung der Gönnerschaft vgl. Kapitel 2.2.

61 Vgl. den Brief der Präfektin des Heims vom Guten Hirten in Altstätten (SG) an Clara Reust vom 21. 3. 1963 (BAR, J 2.187, 1216) sowie des Direktors der Anstalten Bellechasse in Sugiez (FR) an Clara Reust vom 23. 3. 1963 (BAR, J 2.187, 1216). Erfreute Zuschriften erhielt Clara Reust auch vom Direktor der Anstalten Witzwil und vom Direktor der Erziehungsanstalt Tessenberg in Prêles im Kanton Bern (BAR, J 2.187, 1216, 25. 3. 1963, 27. 3. 1963). Zu den weiteren Heimen, die sich für die Zustellung des Buchs bedankten, zählen das Johanneum in Neu St. Johann, das Erziehungsheim Burg in Rebstein sowie das heilpädagogisch-psychiatrische Beobachtungsheim Oberzil im Kanton St. Gallen. BAR, J 2.187, 1216.

62 BAR, J 2.187, 1216, 22. 3. 1963, 1. 4. 1963. Ein Buch erhielten auch die Heil- und Pflegeanstalt Wil sowie die Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg in Pfäfers im Kanton St. Gallen. BAR, J 2.187, 1216.

63 BAR, J 2.187, 10. 7. 1963. Arnold Sauter war seit 1959 Mitglied der Stiftungskommission.

64 BAR, J 2.187, 1216, 8. 8. 1964; BAR, J 2.187, 1214, 11. 8. 1964.

werden.⁶⁵ Siegfried setzte also nicht nur neue Massstäbe in der «Vagantenfürsorge», sondern prägte auch massgeblich das öffentliche Bild der «Vaganten» in der Schweiz. Das werden weitere Beispiele zeigen.

Die Bedeutung seiner Schrift unterstreicht, dass verschiedene Bibliotheken im In- und Ausland das Buch erwarben, so zum Beispiel die Bibliothek für Psychologie und Pädagogik in Stockholm, die Deutsche Nationalbibliothek in Leipzig oder die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer. Ausserdem baten die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg, der Deutsche Kinderschutzbund und das Deutsche Jugendinstitut, das Landeswohlfahrtswerk Baden-Württemberg und das Archiv für Wohlfahrtspflege in Berlin um ein Exemplar. Das Schweizerische Sozialarchiv schaffte sich ebenfalls ein Exemplar an, desgleichen das Archiv für genetische Philosophie in Zürich. Überdies meldete das Institut für angewandte Psychologie in Basel sein Interesse bei der Pro Juventute an.⁶⁶ Die Aufmerksamkeit über die Landesgrenzen hinaus dürfte damit zusammenhängen, dass 1966 in dem von der UNESCO herausgegebenen *Bulletin du Bureau international d'éducation* eine Inhaltszusammenfassung des Buchs veröffentlicht wurde.⁶⁷ Darüber hinaus erschienen verschiedene Rezensionen in deutschen Fachzeitschriften.⁶⁸

Im Auftrag des Verfassers wurde das Buch der Vormundschaftsbehörde Zürich zugestellt. Städtische Fürsorgeämter, etwa in Biel und Zürich, erwarben das Buch. Auf Interesse stiess es auch auf dem Land, so zum Beispiel beim Jugendsekretariat des Bezirks Uster oder bei der Gemeindefürsorgestelle im luzernischen Sursee. Im Weiteren erhielt das Eidgenössische Departement des Innern zwei Exemplare. Dem Schweizerischen Roten Kreuz in Bern wurde ebenfalls ein Exemplar zugestellt. Die Kantone St. Gallen und Graubünden sowie ausgewählte kommunale Behörden wie beispielsweise die Kanzlei der Bündner Gemeinde Obervaz wurden von der Pro Juventute mit einem Buch bedacht. Es wurde auch an die Mitglieder der Bündner Cadonau-Kommission versandt. Der Bündner Altregierungsrat Robert Ganzoni erhielt «auf besonderen Wunsch des Verfassers» ein Exemplar.⁶⁹ Auch dem Präsidenten der «Schweizer Berghilfe», in deren Vorstand Siegfried lange Zeit selbst tätig war, liess er als «Dankeszeichen für die stete Förderung und Unterstützung seiner Arbeit während langen Jahren» ein Buch zukommen.⁷⁰ Mehrere Bezirkssekretariate der Pro Juventute erwarben das Buch. Die Pro Infirmis in Chur und in Aarau erhielt je eine entsprechende Sendung. Dem Schweizerischen Katholischen Anstaltsverband sandte Clara Reust im Auftrag von Siegfried die «Broschüre» zu, da ein grosser Teil der «Kinder der Landstrasse» in katholischen Heimen untergebracht war.⁷¹ Der Direktor der Arbeitserziehungsanstalt Witzwil interessierte sich für das Buch, weil

65 E. H., A. Siegfried: Kinder der Landstrasse, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 381/1963, S. 355.

66 Aktenkundig sind nur die Bestellungen, die bei der Pro Juventute eingingen. BAR, J 2.187, 1216, 1229.

67 Bulletin 162/1965. BAR, J 2.187, 1215.

68 Vgl. Kapitel 4.5.

69 BAR, J 2.187, 1216, 26. 2. 1963.

70 BAR, J 2.187, 1216, 11. 6. 1963.

71 BAR, J 2.187, 1216, 26. 3. 1963.

er immer wieder «solche Kinder» beherbergte.⁷² Und die Leiterin des Kinder- und Erziehungsheims Marianum in Menzingen erhielt ein Buch, da sie vermutlich öfters mit dem Autor und mit «seinen vielen Sorgenkindern» zu tun gehabt habe.⁷³

Die Pro Juventute verschickte Siegfrieds Buch ausserdem an Institutionen und Personen, die nicht an der Aktion «Kinder der Landstrasse» beteiligt waren. So gaben die Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich und die Schulpsychologischen Dienste St. Gallen und Zug bei der Pro Juventute eine Bestellung auf. Bestellungen gingen zudem von der Freisinnig Demokratischen Partei Basel, dem Polizeikommissär in Luzern, einem Jugendanwalt in Chur, einer Fürsorgerin in St. Gallen, einem Psychologen und Berufsberater aus Zürich, dem Oberarzt einer Thurgauer Privatklinik sowie von Benedikt Fontana ein, der Mitte der 1960er-Jahre in der Kantonalen Berner Heil- und Pflegeanstalt Münsingen tätig war. Der Sprachwissenschaftler Robert Schläpfer bestellte nicht nur das Buch, sondern wünschte auch die regelmässige Zustellung der *Mitteilungen* und des Jahresberichts, da er sich «schon seit einiger Zeit vor allem mit der Sprache, daneben aber auch allgemein mit den sozialen und soziologischen Problemen der Fahrenden befasste». Er wünschte in Kontakt zu kommen mit den «wertvollen Bestrebungen des Hilfswerks».⁷⁴ Neben den Behörden, Anstalten und Schulen interessierte sich vor allem die Wissenschaft für Siegfrieds Buch.

Der Erfolg der vor allem zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» in grossem Stil betriebenen und bis Ende der 1960er-Jahre weitergeführten Werbemassnahmen zeigte sich zuerst in der Erschliessung immer neuer Geldmittel. So leisteten neben den Fürsorgebehörden einzelne Bezirke der Pro Juventute freiwillige Beiträge; neben den Kantonen Graubünden und Tessin sowie dem Bund beteiligten sich Vereine, Firmen und Privatpersonen mit Spenden an der Finanzierung der Aktion «Kinder der Landstrasse».⁷⁵ Hinzu kam, dass die Pro Juventute es bald nicht mehr nötig hatte, ihre Schützlinge selbst zu suchen. Hatte in den ersten Jahren in den meisten Fällen noch Siegfried die Initiative zur Wegnahme und Versorgung der «Korberkinder» ergriffen, nahmen die Behörden laut seinen Ausführungen immer häufiger die Hilfe der Pro Juventute in Anspruch, um «Fürsorgemassnahmen für die Kinder des fahrenden Volkes durchzuführen».⁷⁶ Mehrere Gemeinden hätten mitgeholfen, «eine Anzahl der am schlimmsten gefährdeten Familien aufzulösen».⁷⁷ Dass diese Aussagen durchaus zuträfen, zeigen die weiteren Kapitel dieser Arbeit.⁷⁸

Siegfried wurde gar angefragt, Artikel über die Aktion «Kinder der Landstrasse» zu verfassen.⁷⁹ Er galt nicht nur bei den Behörden und in der Wissenschaft als Experte,

72 BAR, J 2.187, 1229, 24. 11. 1964.

73 BAR, J 2.187, 1229, 30. 7. 1964.

74 BAR, J 2.187, 1229, 12. 11. 1963.

75 Vgl. Kapitel 2.2.

76 *Mitteilungen* 8–9/1930; 17/1934.

77 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 14 f.

78 Vgl. Kapitel 5.

79 So etwa von einem Redaktor der *Ostschweiz* in St. Gallen. Siegfried schickte ihm einen Artikel, der im Umfang ziemlich genau seinem Wunsch entsprach. BAR, J 2.187, 1213, 13. 12. 1957. Der Artikel mit dem Titel «Kinder der Landstrasse» erschien kurz vor Weihnachten, am 21. 12. 1957, in der Beilage der Zeitung. BAR, J 2.187, 1214.

was das «fahrende Volk» in der Schweiz anbelangte, sondern auch bei den Medien. So wurde beispielsweise seine Stellungnahme zu dem im September 1953 von einem Walliser Korber verübten Mord an einem siebenjährigen Mädchen eingeholt. Dieser löste in den Medien eine heftige Debatte aus und warf die Frage auf, ob die Nomaden von der Landstrasse verschwinden müssten.⁸⁰ Dank der Zusammenarbeit der Pro Juventute mit namhaften Schweizer Fotografen erschienen in illustrierten Zeitschriften mehrere Beiträge über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Wie die folgenden Ausführungen zeigen, prägte Siegfried das Bild der Jenischen in der Öffentlichkeit massgebend.

Wie über etwas in der Öffentlichkeit berichtet wird beziehungsweise welche Informationen darüber zur Verfügung stehen, spielt bei der individuellen sowie bei der kollektiven Meinungsbildung eine entscheidende Rolle. Die Darstellung in Werbebroschüren, Forschungsarbeiten, Presseberichten und Bildreportagen lassen Rückschlüsse auf das Spektrum beziehungsweise auf die Vielfältigkeit dieser Meinungsbildung zu. Zunächst geht es um die Frage, wie der «Vagantendiskurs» von Siegfried rezipiert und adaptiert wurde.

4.2 Die Propaganda der Pro Juventute in Wort und Bild

Die Propaganda der Pro Juventute zur «Bekämpfung der Vagantität» erfolgte wie beschrieben neben Vorträgen hauptsächlich mit Werbeschriften, das heisst mittels spezieller Broschüren und der *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse*. Im Folgenden werden die Resultate der inhaltlichen Auswertung dieser Propagandainstrumente dargestellt. Alfred Siegfried, der die meisten Texte verfasste, definierte darin nicht nur seine Tätigkeiten, sondern auch die davon betroffenen Menschen – und in Abgrenzung zu diesen wiederum seine eigene Identität und gesellschaftliche Position. Er benutzte dafür verschiedene Textsorten, sprachliche Mittel, literarische Motive und bildliche Darstellungen. Diese waren vom intendierten Zweck und nicht zuletzt von den anvisierten Adressatinnen und Adressaten abhängig.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, hielt Siegfried an dem in der Schweiz von der Wissenschaft, der Politik und den Behörden verwendeten Begriff «Vaganten» fest. Er übernahm damit die seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts gebräuchliche Unterscheidung zwischen den inländischen als «Vaganten» und den ausländischen als «Zigeuner» bezeichneten Fahrenden.⁸¹ Für seine Ausführungen stützte sich Siegfried aber nicht nur auf die von ihm ausgewiesenen wissenschaftlichen Texte, amtlichen und eigenen Akten sowie Zeitungsmeldungen. Die von ihm verwendeten Stereotype zur Beschreibung der «Vaganten» finden sich auch in der Literatur und in den «Werken kollektiven Wissens», den Lexika und Enzyklopädien unter dem Stichwort «Zigeuner».⁸² Im Folgenden zeige ich auf, wie die Verwendung dieser Zuschreibungen trotz unterschiedlicher Begrifflichkeiten möglich ist.

⁸⁰ Schweizer Illustrierte Zeitung 15/1954, S. 15–17.

⁸¹ Vgl. Kapitel 3.3.

⁸² Eine Übersicht der einschlägigen Studien zum Zigeunerstereotyp in deutschsprachigen Lexika

In Siegfrieds Schriften spiegeln sich zudem zeitgenössische Vorstellungen von Kindheit, Jugend und Familie, wie sie sich auch in den familienrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs niedergeschlagen hatten, welche die Grundlage für Siegfrieds Tätigkeiten bildeten. Eine zentrale Rolle für das Verständnis von Siegfrieds Texten spielen der Jugendfürsorgediskurs sowie dessen Anleihen bei der Pädagogik, Heilpädagogik und Psychiatrie.⁸³

Für die diskursive Konstruktion der «Vaganten» kommt der bildlichen Darstellung eine wichtige Funktion zu. Die Bilder illustrieren den Text nicht nur, sondern ergänzen die Ausführungen und dienen gleichzeitig als empirische Belege. Sie werden wie die abgebildeten Stammbäume der Familien, mit denen verwandtschaftliche Beziehungen grafisch dargestellt und Vererbungsvorgänge suggeriert werden, auch in der Wissenschaft verwendet.⁸⁴ Damit verlieh Siegfried insbesondere den zahlreichen Fallbeispielen über seine Mündel, die ab den 1930er-Jahren fester Bestandteil der Werbeschriften sind, in Anlehnung an Forschungspublikationen und Lehrbücher einen wissenschaftlichen Anstrich.⁸⁵ Die verwendeten Kinderfotos weisen zudem einen hohen emotionalen Gehalt auf. Sie erhöhten zweifelsohne die Identifikation und Empathie mit den Kindern.

Im Folgenden werden die Struktur und die Semantik des Diskurses dargestellt, der für Alfred Siegfried und sein Umfeld handlungsleitenden und zugleich legitimatorischen Charakter hatte. Die ermittelten Aussagemuster werden dabei den entsprechenden Kontexten zugeordnet. Abschliessend werden die durch die Diskursanalyse gewonnenen Erkenntnisse unter Einbezug der Forschungspositionen zusammengefasst.

«Vagantität und Jugendfürsorge» – programmatische Erläuterungen

Am 1. Februar 1929 erschien Alfred Siegfrieds Beitrag «Vagantität und Jugendfürsorge» in der *Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, die als Beilage des *Schweizerischen Zentralblatts für Staats- und Gemeinde-Verwaltung* den Behörden zugestellt wurde. Redaktioneller Leiter der Zeitschrift war Pfarrer Albert Wild, Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und Mitglied des Stiftungsrats der Pro Juventute. In diesem an ein Fachpublikum gerichteten Beitrag erklärte Siegfried, warum die «besonderen Gefahren des Vagantentums für die

und Enzyklopädien bietet: Treinen/Uerlings, *Wandervolk* (2008), S. 632. Den Lexika kommt eine Schlüsselrolle in der Geschichte der Inklusions- und Exklusionssemantiken zu. Als «Werke kollektiven Wissens» bündelten sie nicht nur den Wissensstand ihrer Zeit, sondern prägten ihn auch durch Prozesse der Selektion und Kanonisierung, des Fest- und Fortschreibens und der Revision. Vgl. ebd., S. 631. – Literarische Darstellungen haben einen weiten Wirkungsradius und geben ein «diskursives Schema (des Wiedererkennens) vor, das die Realitätswahrnehmung prägt». Vgl. Bogdal, *Zwischen Erziehung und Vernichtung* (2007), S. 107. Zum «Zigeuner» als Figur in mittel- und osteuropäischen Literaturen vgl.: Patrut/Uerlings, *Einleitung* (2007).

83 Vgl. Kapitel 3.1.

84 Vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.

85 Zur problematischen Rolle der bildlichen Darstellung in pädiatrischen Lehrbüchern vgl. Ritzmann, *Weiche Ohren* (2008). Zum Umgang mit Bildern in der Wissenschaft, deren Ziel (im Unterschied zur polizeilichen Identifikation) die Aufhebung individueller Unterschiede war, um allgemeine Merkmale darzustellen, vgl. auch Leimgruber, *Bilder* (2006). Gemäss Leimgruber trug die technische Revolution der Fotografie wesentlich dazu bei, dass in einer positivistischen Wissenschaftsauffassung Sichtbarkeit zum Kriterium von «Wahrheit» wurde. Vgl. ebd., S. 220.

Jugend» die private Jugendfürsorge auf den Plan riefen. Seine Ausführungen erfolgten mit Verweis auf die vom Bündner Psychiater Johann Joseph Jörger zu Beginn des 20. Jahrhunderts veröffentlichten «Psychiatrischen Familiengeschichten»,⁸⁶ denen, wie er meinte, «zum grossen Teil [...] noch volle Geltung» zukomme.⁸⁷

Im Zentrum des jugendfürsorgerischen Interesses standen nicht die «bedürftigen Herbergsvaganten», das heisst die sogenannten Einzelwanderer beziehungsweise Wanderarbeitslosen,⁸⁸ sondern die «Scharen von vagabundierenden Korber-, Schirm- und Kesselflickerleuten», die das Land «mit ihrer leichten Hausierware, ihrer fliegenden Wagenwohnung und ihrer zahlreichen Kinderschar bereisen».⁸⁹ Dass die «Vagantität an und für sich eine Gefährdung für die Familie und insbesondere für die Kinder» darstelle, darüber waren sich gemäss Siegfried die «Kenner der Verhältnisse» einig. Diesen Sachverhalt galt es nicht mehr abzuklären. Als ebenso erwiesen galten dessen Folgen: Es sei kein geregelter Schulbesuch möglich und die Erziehung leide «notgedrungen» unter der «unsteten Lebensweise». Die Kinder würden im zartesten Alter zum Betteln und Lügen angehalten und seien «fortgesetzt der schwersten sittlichen Gefährdung» ausgesetzt, da mehrere Familien zusammenlebten. Dass Mädchen aus solchen Familien schon in früher Jugend verdorben oder gar missbraucht würden, beweise die «ausserordentlich hohe Zahl von unverheirateten Müttern». Überdies sei der «Alkoholismus» weit verbreitet, wie Siegfried mit Verweis auf Jörgers Publikation über die «Familie Markus» ausführte.⁹⁰ Im Unterschied zum Psychiater beklagte Siegfried aber nicht die Degeneration der Familien durch «alkoholische Keimverderbnis», sondern vielmehr die unmittelbaren Folgen des Konsums von Alkohol, insbesondere während der Schwangerschaft, und die Verabreichung von Alkohol an die Kinder.⁹¹ Die Behauptung, dass viele fahrende Mütter unverheiratet seien, korrigierte Siegfried später. So schätzte er den Anteil unehelicher Geburten bei den Fahrenden im Rückblick nicht wesentlich höher ein als bei den Sesshaften.⁹² Im Wesentlichen blieben seine Schilderungen der «besonderen Gefahren», die vom «Vagantentum» ausgingen, während der 30 Jahre seiner Tätigkeit aber stets dieselben.

Die erwähnten «traurigen Erscheinungen» konnte man laut Siegfried auch in anderen «verwahrlosten Familien» beobachten. Doch habe die Gesellschaft bei diesen die Möglichkeit, durch fürsorgerische und erzieherische Massnahmen korrigierend einzugreifen. Bei den Fahrenden hingegen verfallende das Kind «mit Naturnotwendigkeit früher oder später den schlechten Gewohnheiten seiner Umgebung».⁹³ Gescheitert seien die erforderlichen Massnahmen bisher an der «Unfähigkeit der Heimatgemeinden, die Versorgung [der Kinder] zu finanzieren, nicht selten auch an ihrem

86 Jörger veröffentlichte seine Geschichten der Familien «Zero» und «Markus» erstmals 1905 und 1918; 1919 erschienen sie unter dem Titel «Psychiatrische Familiengeschichten». Zu seinen Schriften und deren Einfluss auf die «Vagantenpolitik» in Graubünden vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.

87 Siegfried, Vagantität (1929), S. 17.

88 Vgl. Kapitel 3.3.

89 Siegfried, Vagantität (1929), S. 17.

90 Vgl. Kapitel 3.4.

91 Siegfried, Vagantität (1929), S. 18.

92 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 23.

93 Siegfried, Vagantität (1929), S. 18.

Mangel an Verständnis für diese dringenden Fürsorgeaufgaben».⁹⁴ Die Wohngemeinden hätten hauptsächlich aufgrund des häufigen Aufenthaltswechsels der Familien nicht eingreifen können. Es sei deshalb die Aufgabe der privaten Fürsorge, welche weder durch «Gebietsumschreibungen» noch durch «Kompetenzbeschränkungen» behindert werde, die «planmässige Bekämpfung der Vagantität, insbesondere der Verwahrlosung unter vagabundierenden Kindern», an die Hand zu nehmen. Als Beispiel für das erfolgreiche Engagement der Pro Juventute führte Siegfried den von Bundesrat Giuseppe Motta an die Pro Juventute herangetragenen Fall einer fahrenden Familie aus dem Tessin an, deren Kinder in der Folge von der Stiftung fremdplatziert wurden.⁹⁵

Bisherige Versuche, die «Vaganten auf bessere Wege zu leiten», waren laut Siegfried hauptsächlich deshalb unbefriedigend ausgefallen, weil «ein grosser Teil der Leute nicht zu fassen war». Das hatte zum einen mit der fahrenden Lebensweise zu tun, zum anderen damit, dass die Kantone die Fürsorge an die Gemeinden delegiert hatten. Nur ein «zielbewusstes und planmässiges Erfassen und Bearbeiten des ganzen Fragekomplexes» bot laut Siegfried Aussicht auf Erfolg.⁹⁶ Das bedeutete allerdings nicht, dass nun eine Analyse dieses Komplexes vorgenommen werden sollte, sondern vielmehr, dass man sich nicht mit «Hilfe in vereinzelt Fällen» begnügen wollte. Die «Lösung der Vagantenfrage» musste laut Siegfried erstens auf dem Gebiet der gesamten Schweiz angegangen und durfte nicht einzelnen Gemeinden überlassen werden. Das «Uebel an der Wurzel zu fassen» hiess für ihn als Jugendfürsorger zweitens «bei den Kindern anzufangen».⁹⁷ Der Erfolg der Fürsorge hing seiner Meinung nach hauptsächlich davon ab, ob es gelinge, die Kinder «möglichst früh in die Hände der Erzieher zu geben». Die «ueblen Erfahrungen bisheriger Versuche» bei der Umerziehung sollten vermieden werden, indem die Kinder auch nach dem Schulaustritt «in die wachsame [Ob-]Hut geeigneter Familien» gebracht würden.⁹⁸ Sein Lösungsansatz basierte auf der in der Jugendfürsorge damals üblichen Praxis, die ein planmässiges und präventives Vorgehen verlangte. Zugleich begründete er die Zuständigkeit der privaten Fürsorge und betonte die erschwerten Bedingungen seiner Arbeit.⁹⁹

Das Festhalten der Jenischen an ihrer «verhängnisvollen Tradition» einerseits, wozu Siegfried das Hausierwesen, die Unstetigkeit sowie die Abneigung gegen Schule und Beruf zählte, und die «Verachtung» der Jenischen durch die sesshafte Bevölkerung andererseits bildeten gemäss Siegfried eine schwierige Voraussetzung, die «schwer gefährdeten Kinder» aus ihrem «schlimmen Milieu» zu entfernen und zu «rechtschaffenen Menschen» zu erziehen.¹⁰⁰ Siegfried ging davon aus, dass weder die Jenischen selbst noch die sesshafte Bevölkerung die Erziehung dieser Kinder für aussichtsreich beziehungsweise für notwendig hielten. Siegfried war aber nicht nur deshalb auf die Unterstützung der Behörden angewiesen. Nur sie konnten die

94 Ebd., S. 20. Vgl. auch Siegfried, *Bilder* (1927), S. 27–29.

95 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 20. Siehe dazu auch Kapitel 2.1.

96 Ebd., S. 19.

97 Ebd., S. 19. Vgl. auch Siegfried, *Bilder* (1927), S. 30.

98 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 22.

99 Vgl. Kapitel 3.1.

100 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 17 f.

Wegnahme der Kinder aus den Familien anordnen, ebenso trugen sie hauptsächlich die Kosten für die Unterbringung der Kinder. Der Beitrag im *Armenpfleger* sollte deshalb die Notwendigkeit der Massnahmen verdeutlichen und die Zuständigkeit der privaten Fürsorge darlegen. Eine Aufgabe der öffentlichen Fürsorge war es laut Siegfried, «durch tatkräftige Unterstützung die weitere Tätigkeit» zu ermöglichen.¹⁰¹ Die angestrebte Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche «diese Leute zu Bürgern haben» und die ausser Graubünden bisher noch nie «etwas Ernstliches zur gründlichen Sanierung dieser traurigen Zustände» unternommen hätten, kam aber nur teilweise zustande.¹⁰² Auch hielten weder polizeiliche, gerichtliche noch vormundschaftliche Massnahmen gegen fahrende Familien, wie von Siegfried behauptet, die Behörden allerorts «fast fortwährend in Atem». Das zeigen die Unterlagen seiner Umfrage in ausgewählten Gemeinden dieser Kantone.¹⁰³

«Fahrendes Volk» – die fremden Armen

Um die «Zahl der Vaganten nach und nach zu verringern» und die «traurige Erscheinung» schliesslich ganz zum Verschwinden zu bringen, brauchte Siegfried die Hilfe der Behörden, aber auch von Privaten.¹⁰⁴ Seine Werbeschriften richteten sich vornehmlich an Letztere, was sich in Inhalt, Sprache und Gestaltung zeigt. Gesucht waren nicht nur «Geldgaben» und «Kleiderspenden», sondern auch Freiplätze in Heimen und Privatfamilien sowie Patenschaften für die «Vagantenkinder».¹⁰⁵ Helferinnen und Helfer sollten die *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* in den Gemeinden verteilen, «Freunde und Gönner» werben und Spenden einsammeln.¹⁰⁶ Die Schriften sollten in der Bevölkerung das «Gefühl der Verantwortung für diese Aermsten aller Schweizerkinder» wecken, die bisher «vom Segen der Vorschriften über Schulzwang und Jugendschutz keinen Hauch verspürten».¹⁰⁷ Dieser Zustand sei, so führte Siegfried gegenüber den Behörden in seinem erwähnten Beitrag im *Armenpfleger* aus, «eines auf Ordnung und Gerechtigkeit stolzen Staatswesens nicht würdig».¹⁰⁸ Im Vorwort der ersten Ausgabe der Reihe «Kinder der Landstrasse» rief Bundespräsident Heinrich Häberlin als Stiftungspräsident persönlich dazu auf, den Kampf der Pro Juventute gegen das «Vagantenübel» zu unterstützen und den «dunklen Fleck in unserem auf seine Kulturordnung so stolzen Schweizerlande» zu beseitigen. Ebenso unterstrich er, dass nur eine Zusammenarbeit des «Rechtsstaates» mit der «freiwilligen gemeinnützigen Hilfstätigkeit» Erfolg verspreche.¹⁰⁹

In den Werbeschriften sollte gezeigt werden, wie die Pro Juventute den «Kampf

¹⁰¹ Ebd., S. 22.

¹⁰² Ebd., S. 19.

¹⁰³ Vgl. Kapitel 5.2.

¹⁰⁴ Siegfried, *Bilder* (1927), S. 31.

¹⁰⁵ Ebd., Umschlaginnenseite.

¹⁰⁶ *Mitteilungen* 1/1928. Der Plan war, dass in jeder Gemeinde mindestens ein «Helfer» zur Verfügung stand. *Mitteilungen* 4/1929.

¹⁰⁷ Siegfried, *Bilder* (1927), S. 31.

¹⁰⁸ Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 20.

¹⁰⁹ Siegfried, *Bilder* (1927), Vorwort, S. 4. Zur Reihe vgl. Kapitel 4.1.

gegen schlimme Instinkte, jahrhundertealte Triebe, den Einfluss schlechter Umgebung, den Druck der sozialen Achtung aufnehmen will». ¹¹⁰ Es vermischten sich «novellistische Skizzen» ¹¹¹ und «wahre Geschichten» ¹¹² mit «Tatsachenberichten» ¹¹³ und «wissenschaftlichen» ¹¹⁴ Ausführungen. Anschaulich erzählte Siegfried «vom Leben und Treiben der fahrenden Leute und ihrer Kinder» sowie «von Leid und Freud unserer Schützlinge und ihrer Besorger» aus der Warte des Fürsorgers. ¹¹⁵ Seine Ausführungen basierten angeblich auf von ihm aufgezeichneten «Mitteilungen» ¹¹⁶ seiner Mündel und auf Besuchen bei diesen. ¹¹⁷ Am häufigsten aber nahm Siegfried die auktoriale Erzählstimme ein. Um die Authentizität seiner Schilderungen zu unterstreichen, liess er gelegentlich jenische Ausdrücke einfliessen. ¹¹⁸ Wie Johann Joseph Jörger interessierte sich der Philologe für die jenische Sprache und publizierte 1947 Auszüge aus dem Wortschatz. ¹¹⁹ Seiner Meinung nach war es ein «Gebot der Pietät», die gesammelten Wörter festzuhalten, da die Sprache der Fahrenden bereits «weithin verklungen» sei. ¹²⁰ Es entstand die paradoxe Situation, dass Siegfried aus wissenschaftlichem Interesse die Sprache jener Personengruppe aufzeichnete, deren Kinder er allesamt zu dekulturnisieren beabsichtigte.

Im Unterschied zu Jörger interessierte sich Siegfried aber nicht für die Herkunft der «Jennischen», wie die «vagabundierenden Korber-, Schirm- und Kesselflickerleute» sich gemäss seinen Ausführungen selbst bezeichneten. Der «Frage, ob es sich bei den Jennischen um Nachkommen der einstigen Heimatlosen, um eingewanderte Vorarlberger und Tiroler oder um die Nachkommen degenerierter Bauernfamilien handelte», mass Siegfried im Hinblick auf seine Tätigkeit «wenig Bedeutung» zu. ¹²¹ Das Herkommen der Fahrenden von den einstigen Heimatlosen liess sich seiner Meinung nach nicht belegen. ¹²² Ebenso lehnte er später die Deutung des deutschen Zigeunerforschers Hermann Arnold für die Schweiz ab, es handle sich bei den Jenischen um Zigeunermischlinge. ¹²³ Ausschlaggebend war für ihn vielmehr, dass deren Lebensgewohnheiten seiner Meinung nach «in einem derartigen Widerspruch zu den landesüblichen Sitten und Gewohnheiten» standen, dass sie überall als ein «fremdes Element betrachtet, gemieden und ausgestossen» würden, worunter vor

110 Siegfried, *Bilder* (1927), Vorwort, S. 4.

111 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 3.

112 *Mitteilungen* 50/1966.

113 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 34.

114 *Mitteilungen* 6/1929.

115 Mit diesen Worten wies der Verlag im Mai 1928 in den *Mitteilungen* auf die neue Folge der Broschüre «Kinder der Landstrasse» hin. Vgl. *Mitteilungen* 2/1928.

116 Aus dem Leben eines Vagantenbubleins, in: *Mitteilungen* 3–5/1928. Der Leidensweg eines Korbermädchens, in: *Mitteilungen* 10–11/1931.

117 Vgl. dazu etwa: Auf der Besuchreise, in: Siegfried, *Bilder* (1928), S. 5–11; Von der Besuchreise, in: *Mitteilungen* 15/1933; Aus den Besuchsrapporten des Leiters, in: *Mitteilungen* 19/1936.

118 Vgl. z. B. ebd., S. 21, 25.

119 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 15 f. Vgl. auch: Chasch jennisch schmuse?, in: *Mitteilungen* 11/1931.

120 Ebd., S. 14.

121 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 17.

122 *Mitteilungen* 1/1929, 26/1941.

123 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 12. Zu Hermann Arnold vgl. Kapitel 4.3.

allem die Kinder zu leiden hätten.¹²⁴ Siegfried stellte Fremdheit nicht über eine rassische oder ethnische Kategorie her, sondern aufgrund des in seinen Augen abweichenden sozialen Verhaltens.

Für Siegfried bildeten die Jenischen zwar ein «Volk für sich, mit seinen eigenen Sitten und Unsitten, seinen typischen Charaktereigenschaften, ja mit seiner eigenen Sprache».¹²⁵ Er sprach aber ebenso von einem «Volk, [das] unter uns lebt»,¹²⁶ wie von den «volkseigenen Fahrennden».¹²⁷ Auch Clara Reust betonte 1960 gegenüber der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats, dass es um die «soziale Anpassung und Eingliederung eines – wenn auch nicht sehr grossen – Teiles unseres Volkes» gehe.¹²⁸ Der Volksbegriff blieb ebenso vage, wie die Frage der Herkunft der Jenischen offen blieb.¹²⁹ Die unscharfe Begrifflichkeit gab Siegfried die Möglichkeit, unterschiedliche Erklärungsmuster zu verwenden und seinen Handlungsspielraum auszuweiten.¹³⁰ Entsprechend ihrem «verschiedenartigen Ursprung» stellten die «Vaganten» für ihn «auch keinen einheitlichen Typus» dar. So gelangte Siegfried zur Überzeugung, in den verschiedenen Sippen spiegle sich «vielmehr die ganze Vielgestaltigkeit des Schweizervolkes nach Mundart und äusserem Wesen». Gleichwohl wiesen sie in ihrer Art und ihrem Auftreten «bestimmte gemeinsame Züge» auf, die sie «aus der Schar des übrigen Volkes herausheben und überall kenntlich» machen würden. Auf Jörgers Publikationen Bezug nehmend, folgerte Siegfried, es sei ihre besondere Lebensweise, die ihnen den eigenartigen Stempel aufgedrückt habe.

Als «Rasse» wollte Siegfried die Jenischen nicht verstanden haben. Es sei etwas ganz anderes, wenn sich «Angehörige einer fremden Rasse von ihrem Volk trennen, um Anschluss an ein anderes zu finden, von dem sie sich durch Körperbau, Hautfarbe usw. unterscheiden». Es handle sich bei den Jenischen um Menschen, bei denen «rassische Eigenheiten kaum mit Sicherheit nachgewiesen werden können und die, sobald sie unter der sesshaften Bevölkerung aufwachsen, ihre Gewohnheit und Ansichten übernehmen».¹³¹ Die Jenischen unterschieden sich also in seinen Augen physiognomisch nicht von der Schweizer Bevölkerung. Diese bestand vielmehr selbst aus einem Rassengemisch. Beweise für das breite Vorhandensein des «alpinen Typus» konnten von den führenden Anthropologen nicht erbracht werden.¹³² Die nationale Identität rassistisch zu begründen wurde deshalb in der Schweiz möglichst vermieden.

124 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 17.

125 Ebd., S. 17.

126 Ebd.

127 Vgl. *Mitteilungen* 41/1957.

128 BAR, J 2.187, 1202, 23. 5. 1960.

129 Das ist wohl auch der Grund dafür, dass in der Geschichtswissenschaft verschiedene Deutungen kursieren. Für Galli beispielsweise bezeichnet der von Siegfried verwendete Begriff «Volk» einen «ethnischen Verband». Vgl. Galli, «Landplage» (1999), S. 4. Ebenso ist Huonker der Meinung, Siegfried habe die Gruppe «zutreffend als transnationale ethnische Minderheit beschrieben». Vgl. Huonker, *Ein dunkler Fleck* (2009), S. 169.

130 *Mitteilungen* 7/1930. Diese Ausführungen stammen aus der von Siegfried betreuten und in den *Mitteilungen* auszugsweise abgedruckten Diplomarbeit von Margrit Fischer. Vgl. dazu Kapitel 4.4. Ich gehe davon aus, dass sie in der von Siegfried redigierten Darstellung seinen Standpunkt wiedergeben.

131 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 43–44.

132 Keller, *Schädelvermesser* (1995), S. 206–208

Das tragende Element des schweizerischen Selbstverständnisses bildete nicht das «Blut», sondern der «Boden».¹³³ Mit dem vom Geografen Emil Egli formulierten Gedanken der «völkischen Gestaltungskraft des Schweizerbodens» wurde ein Mythos aufgegriffen, der nicht nur eine Distanzierung vom nationalsozialistischen, die Assimilierung durch Umweltfaktoren entschieden in Abrede stellenden Rassendiskurs erlaubte, sondern der auch die Grundlage für die nationale Identitätsstiftung bildete.¹³⁴ Die «Schweizer Vaganten» bildeten laut Siegfried eine «kleine Minderheitsgruppe unserer Bevölkerung»¹³⁵ und verfügten – wie andere Minderheiten in der Schweiz – über eine eigene Sprache. Dass die Sprache die Jenischen über die Grenzen hinweg verband, erklärte er – im Widerspruch zu andernorts gemachten Äusserungen – damit, dass es sich in Deutschland und Österreich um «ähnlich geartete «Heimatlose» handelte.¹³⁶ Trotz einem soziokulturellen Erklärungsansatz sprach Siegfried den Jenischen eine kulturelle Eigenständigkeit weitgehend ab.

«Vagantenleben» – Stereotypisierung des Alltags fahrender Familien

Siegfried skizzierte eine düstere Szenerie des «Vagantenlebens». Seine Protagonisten sind wie beim Psychiater Johann Joseph Jörger Messerstecher und Dirnen, Bettler, Diebe und Trinker. Er übernahm nicht nur die Figuren und die auf die Familie ausgerichtete Story, sondern auch den «degenerativen» Plot von Jörger. So erzählte Siegfried 1931 in der dritten Ausgabe der Reihe «Kinder der Landstrasse» in diffamierender Weise die verhängnisvolle «Geschichte einer fahrenden Familie», die durch die Heirat eines Sesshaften mit einer Fahrenden ihren schicksalhaften Anfang nahm.¹³⁷ Diese habe alle ihre Eigenschaften und Laster des fahrenden Volks – namentlich Verschlagenheit, Verstellung und Trunksucht – an ihre Söhne vererbt.¹³⁸ Vom Vater, der einer Bauernfamilie entstamme, hätten diese zwar die körperliche Kraft und die Gesundheit erhalten, doch seien sie «hemmungslos dem Trunke verfallen», «haltlos» und «unaufrichtig» und drückten sich um jede «ehrliche Arbeit».¹³⁹ Durch ihre Lebensart und den ausschliesslichen Umgang mit ihresgleichen seien die Söhne «unrettbar dem Vagantentum» verfallen. Und als sie ins heiratsfähige Alter gekommen seien, hätten sie ihre Frauen wiederum aus fahrenden Familien geholt, und jede «neu gegründete Familie habe einen neuen Herd von Müssiggang, Verwahrlosung und Laster» ergeben.¹⁴⁰

Angeblich war ein Gemeindegeschreiber, wie Siegfried einleitend zu der Familiengeschichte ausführte, sein Gewährsmann.¹⁴¹ Die Schilderungen basieren jedoch, wie aus dem Nachwort hervorgeht, auf einer Diplomarbeit.¹⁴² Siegfried kannte also wie

133 Tanner, Nationalmythos (1998), S. 89–90.

134 Kreis, homo alpinus (1992).

135 Mitteilungen 44/1960.

136 Siegfried, Vagantität (1929), S. 17.

137 Siegfried, Kesseljogg (1931), S. 7.

138 Ebd., S. 12.

139 Ebd., S. 13.

140 Ebd., S. 14 f. Vgl. auch: Wer trägt die Schuld?, in: Mitteilungen 26/1941.

141 Ebd., S. 1.

142 Ebd., S. 29. Zu der 1929 von Dorothe Schuster verfassten Diplomarbeit über die Familie Muhr vgl. Kapitel 4.4.

Jörger weder seine Protagonisten aus eigener Anschauung noch war ihm der Informant persönlich bekannt und konnte er dessen Aussagen überprüfen.¹⁴³ Hingegen besass er dieselbe schriftstellerische Gabe, einen angeblichen Sachverhalt dramatisch zu gestalten. Siegfried betätigte sich später denn auch als Schriftsteller: 1946 verfasste er eine «Pfadfindergeschichte» mit dem Titel «Das glückliche Jahr»,¹⁴⁴ und 1953 erschien die autobiografisch gefärbte Erzählung des Schullehrers von Essert, einer deutschsprachigen Gemeinde im Berner Jura, wo Siegfried sich zur Abfassung seiner Dissertation aufgehalten hatte.¹⁴⁵

Anekdoten machte Siegfried in der Erzählung zwar kenntlich.¹⁴⁶ Doch sie standen gleichwertig neben anderen Angaben, die ebenfalls eher dem Geist eines Dramatikers entsprungen zu sein scheinen, als dass sie sich so zugetragen haben könnten. Die «Stammesmutter» bezeichnet Siegfried als «Dämon»,¹⁴⁷ das Wesen ihrer Nachkommen als «feig und kriechend gegen den Höhern und Stärkern, boshaft und grob gegen alles, was klein und schwach ist».¹⁴⁸ Die Dämonisierung der Frau als Mutter, welche die «Vagantität» an ihre Kinder weitergibt, basiert auf dem tradierten Stereotyp des Mutterrechts, das im Gegensatz zur zivilisierten, patriarchalen Gesellschaftsordnung steht und die Männer in der geschilderten Familiengeschichte gleichsam zu Opfern und Tätern werden liess. Besonders im Rausch waren sie laut Siegfried zu allem fähig.¹⁴⁹ Welche Folgen der Alkohol im Leben des fahrenden Volks habe, zeige «besser als lange Erklärungen» ein dickes Aktenbündel zu einem Totschlag, welches in einer innerschweizerischen Gerichtskanzlei liege, von dem er nur die «lakonische Polizeimeldung» abdrucke, gemäss der im Streit zwischen mehreren Korberfamilien ein Angehöriger der einen Familie ein Mitglied der anderen Familie «in der Täubi und im Schnapsrausch mit dem Sackmesser erstochen» habe.¹⁵⁰ Die schweren Rechtsverletzungen, zu denen Siegfried Messerstechereien, Totschlag und Schändung zählte, seien auf das «Konto des Alkoholismus zu buchen».¹⁵¹ Der Trunksucht der Eltern war es seiner Meinung nach zuzuschreiben, dass ein ziemlich hoher Prozentsatz seiner Schützlinge «schwachbegabt, schwachsinnig, taubstumm oder sonst wie gehemmt» sei.¹⁵²

Solche Generalisierungen negativer Zuschreibungen, denen Siegfried mit amtlichen Belegen und eigenen Erhebungen geschickt Glaubwürdigkeit verlieh, sind in sei-

143 Auch die Schilderung der Kindswegnahmen im Tessin in der ersten, 1927 erschienenen Ausgabe der Broschüre basiert auf dem Rapport eines Pro-Juventute-Mitarbeiters. Vgl. Siegfried, Bilder (1927), S. 9 ff. Siehe auch Kapitel 2.1. – 1929 druckte Siegfried einen Auszug aus der 1929 von Margrit Fischer verfassten Diplomarbeit zur Geschichte einer der «grössten Graubündner Vagantenfamilien» in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* in deutscher Übersetzung ab. Vgl. dazu: Mitteilungen 6, 7, 8–9/1929; Fischer, Wolzer (1929). Zur Diplomarbeit siehe auch Kapitel 4.4.

144 Siegfried, Das glückliche Jahr (1946).

145 Siegfried, Aktuelle Sorgen (1953). Zur Biografie von Alfred Siegfried siehe Kapitel 2.3.

146 Siegfried, Kesseljogg (1931), S. 12.

147 Ebd., S. 12, 26.

148 Ebd., S. 21. Vgl. auch Siegfried, Bilder (1927), S. 26.

149 Siegfried, Kesseljogg (1931), S. 20.

150 Ebd., S. 17.

151 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 19.

152 Mitteilungen 2/1928.

nen weiteren Ausführungen ebenso oft zu finden wie offensichtliche Widersprüche: «Arbeitsscheu und dem Trunke ergeben waren sie alle zusammen, doch im Handel mit Kurzwaren, Geschirr und Rossen stellten sie ihren Mann.»¹⁵³ Den Widerspruch löste Siegfried durch eine differenzierte Bewertung der Erwerbsarbeit auf. Gemeinsam war den Fahrenden laut Siegfried die Abneigung gegen «schwere» und «ehrliche» Arbeit. Die Männer würden sich zwar stolz Kupferschmiede nennen, ihre Beschäftigung beschränke sich aber auf das Verzinnen und Ausbessern. Der Hausierhandel schien ihm «einigermaßen zu rentieren». Er setzte ihn aber mit Bettel, Betrug und Diebstahl gleich. Das Herstellen von Weidenkörben und das Flickern von Schirmen zählte er neben dem Hausieren zu den «am meisten geübten Künsten».¹⁵⁴ Um eine ordentliche Arbeit, die eine ausdauernde und geregelte Beschäftigung voraussetze, handle es sich auch bei diesen Tätigkeiten nicht.

Für die Beschreibungen der «Sitten und Unsitten des fahrenden Volkes»¹⁵⁵ griff Siegfried auf tradierte Kategorien von Stigmatisierungen zurück, wie sie in den Lexika und Enzyklopädiën sowie in der Figur des «Zigeuners» in der Literatur zu finden sind.¹⁵⁶ Die Verwendung dieser Zuschreibungen war für Siegfried trotz unterschiedlicher Terminologie möglich, weil das Wortfeld «Zigeuner» nicht nur ein fremdes Wandervolk umfasst, sondern in Ableitungen und Übertragungen des Lemmas «Zigeuner» (beispielsweise im adjektivischen Gebrauch «zigeunerhaft») auch nach Art und Weise der «Zigeuner» lebende Personen.¹⁵⁷ Während das «Zigeunerbild» in der Belletristik zwischen romantischer Verklärung und Dämonisierung oszilliert,¹⁵⁸ werden «Zigeuner» in den Lexika und Enzyklopädiën bis in die jüngste Vergangenheit vor allem mit negativen Stereotypen beschrieben.¹⁵⁹ Neben der Arbeit betreffen diese die Kleidung und die Ernährung, das sexuelle Verhalten und die Erziehung ebenso wie die Religionsausübung und Beziehungsstrukturen.¹⁶⁰ Ihre Kleidung ist gemäss Siegfried entweder «sehr dürtig», «geschmacklos» oder «unpraktisch». Ihre Ess- und Trinksitten seien masslos. Solange sie Geld hätten, werde es ausgegeben. Der Verzehr von Hundefleisch und Igel erfolge nicht aus Not, sondern aus «Wollust».¹⁶¹

153 Siegfried, Kesseljogg (1931), S. 12.

154 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 16.

155 Den «Sitten und Unsitten des fahrenden Volkes», die Siegfried mit deren Lebensweise gleichsetzte, widmete er in seinem Rückblick ein eigenes Kapitel. Vgl. ebd., S. 15–19.

156 Zu den Kategorien des Zigeunerstereotyps in deutschsprachigen Lexika und Enzyklopädiën des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. Wigger, Volk (1996). Zu Fremd- und Selbstbildern von «Zigeunern», Jenischen und Heimatlosen in der Schweizer Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. Huonker, Fremd- und Selbstbilder (2008), S. 346–364.

157 Hund, Zigeuner-Gen (1996), S. 31.

158 Patrut/Uerlings, Einleitung (2007). Huonker spricht von «Exotisierung» und «Diabolisierung». Die «Ausblendung der zeitgenössischen Verfolgung» durch die Pro Juventute kennzeichne die von «romantisierendem Wohlwollen» durchdrungene Schweizer Literatur. Huonker, Fremd- und Selbstbilder (2008), S. 352, 361 ff.

159 Treinen/Uerlings, Wandervolk (2008), S. 633.

160 Wigger, Volk (1996), S. 45 f., 51 f. Auch der Vorgang, Arbeit zu differenzieren, lässt sich in den Lexika wie z. B. dem «Brockhaus» finden. So wird das ordentliche Gewerbe dem leichten Gewerbe gegenübergestellt, das die Zigeuner gemäss ihrer arbeitsscheuen Natur ausüben würden. Vgl. ebd., S. 47.

161 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 17 f.

Soziale Beobachtungen werden damit zum Beweis für primitive Gelüste.¹⁶² Ebenso zeugen ungehemmte Süchtigkeit und sexuelle Triebhaftigkeit sowie Zügellosigkeit von kultureller Primitivität. Die Liebe der fahrenden Mütter wird als «sehr primitiv, um nicht zu sagen animalisch» beschrieben.¹⁶³ Auch sie stellt eine natürliche und nicht eine zivilisatorische Kategorie dar.¹⁶⁴ Die «Vaganten» sind nicht fremd, weil sie unbekannt wären, sondern befremdlich, weil sie auf der zivilisatorischen Entwicklungsskala zurückgeblieben sind.¹⁶⁵ Im Gegensatz zu den «Zigeunern», die man für ihren ausgesprochenen Sinn für Musik und Farben rühme, konnte laut Siegfried bei den Schweizer Jenischen «von einem Verhältnis zu irgendwelcher Kunst nicht die Rede sein». Ihr Liedschatz entspringe dem Tingeltangel. Sie würden bloss in «billigen» Wirtschaften Gassenhauer und Schlager vortragen.¹⁶⁶ Auch ihre «religiösen Begriffe» werden von Siegfried als «dürftig und meist aufs Äusserliche beschränkt» beschrieben.¹⁶⁷ Bei diesen Leuten war laut Siegfried weder durch Belehrung noch durch gutes Beispiel Erfolg zu erwarten, weil ihnen die Einsicht in das Verwerfliche und Gefährliche ihrer Lebensweise abgehe.¹⁶⁸ Der ihnen vorgeworfene mangelnde Wille zur Anpassung gerät damit zur kulturell bedingten Anpassungsunfähigkeit.¹⁶⁹ Demgegenüber zeigen neuere Untersuchungen, dass Musiker jensischer Herkunft zu den Pionieren der Schweizer Volksmusik zählten.¹⁷⁰

Siegfried erzählte in der Tat eine «alte Geschichte»¹⁷¹ beziehungsweise verwendete über Jahrhunderte tradierte Erzählmuster. Die Topoi und Figuren waren (und sind) einer breiten Leserschaft aus der Literatur bekannt. Mit den eingestreuten Gedichten wie etwa dem bekannten «Taugenichts» von Gottfried Keller oder «Zwischen Halde und Heerweg» von Friedrich Wilhelm Weber stellte Siegfried seine Erzählungen in eine Reihe mit den berühmten Meistern.¹⁷² Er behauptete sogar, dem von Keller gezeichneten Bild, das mit «seherischer Richtigkeit» die Situation des «Vagantenkindes» schildere, kaum etwas beifügen zu müssen.¹⁷³ Wie die grossen Dichter des 19. Jahrhunderts hielt Siegfried der romantischen Verklärung die düstere Kehrseite entgegen: hinter «südlicher Farbenpracht» verbarg sich «[n]amenloses Elend des Körpers und der Seele, Verwahrlosung und Rohheit».¹⁷⁴ Die «Zigeuner», wie die «Vaganten» im Volksmund auch genannt würden, seien zwar allen bekannt, die Allgemeinheit sei jedoch nur sehr dürftig über sie unterrichtet,¹⁷⁵ die Not des «fah-

162 Wigger, Volk (1996), S. 45.

163 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 35.

164 Wigger, Volk (1996), S. 46.

165 Ebd., S. 44.

166 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 17.

167 Mitteilungen 7/1930.

168 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 19.

169 Wigger, Volk (1996), S. 44.

170 Vgl. Georg Jäger, Musik, in: Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/kultur/musik (Version vom 10. 5. 2012).

171 Siegfried, Bilder (1927), S. 7.

172 Mitteilungen 8–9/1930.

173 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 22.

174 Siegfried, Bilder (1927), S. 8.

175 Mitteilungen 1/1928, 13/1932.

renden Volkes» und seiner Kinder nur ganz wenigen vertraut.¹⁷⁶ Immer wieder war Siegfried deshalb bemüht, die Familienverhältnisse und das Leid der Kinder in den düstersten Farben zu schildern.

Siegfrieds Erzählungen handeln vor allem zu Beginn seiner Publikationstätigkeit hauptsächlich von verantwortungslosen, gewalttätigen Eltern und ihren verwahrlosten Kindern – von Eltern, die ihre Kinder zum Betteln anhielten und nicht zur Schule schickten, und von Kindern, die geschlagen wurden. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Alkohol: die Mütter sind nicht nur «notorische Säuerinnen»¹⁷⁷ und geniessen Schnaps während der Schwangerschaft, sie verabreichen ihren Kindern gar «Rauschgetränke stärkster Art in grossen Mengen»¹⁷⁸ als Schlaf- und Beruhigungsmittel.¹⁷⁹ Das Leid kommt auch in deren Erscheinung zum Ausdruck. Siegfried erzählt von Kindern mit ungekämmten Haaren, schmutzigen Gesichtern, entzündeten Augen, deren magere Körper in Lumpen gekleidet sind.¹⁸⁰ Den Müttern wirft er eine «unglaubliche pflegerische und erzieherische Vernachlässigung» vor. Diese war, wie er rückblickend festhielt, neben dem «Alkoholismus» und der «fortgesetzte[n] Inzucht» gemäss seinen Erfahrungen verantwortlich dafür, dass ein erheblicher Teil der Fahrenden als «schwachsinnig» bezeichnet werden müsse: «Das Vagantenkind hat ja nichts, an dem es seine erwachenden Geisteskräfte schulen und erproben könnte, keine Mutter, die seine Sprache, sein Spielen überwacht.» Wie Siegfried schildert, waren die Kinder oft tagelang «in Schmutz und Gestank sich selber überlassen» und «Zeuge von Trinkgelagen, Zank und Schlägereien».¹⁸¹ Die Kinder waren nicht nur aufgrund der angeblichen Beeinträchtigung durch das Erbgut benachteiligt. Es fehlte ihnen gemäss Siegfried auch eine bürgerliche Erziehung und eine kindergerechte Umgebung.

Siegfried erweckt in seinen Schriften grundsätzlich den Eindruck, dass dem Nachwuchs der Fahrenden das «Glück der Kindheit» abgehe. Sobald die Kinder auf den Beinen stünden, würden sie vollwertig am Leben der Erwachsenen teilnehmen. Insbesondere auf dem Land war es bis zum Zweiten Weltkrieg allerdings selbstverständlich, dass Kinder zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts herangezogen wurden.¹⁸² Die Kindheit endete mit spätestens zehn Jahren, sobald die Kinder physisch in der Lage waren zu arbeiten.¹⁸³ Doch die jenen Kinder, so behauptete Siegfried, würden nicht nur von Kindsbeinen an «hausieren und betteln wie die Grossen» und zu «Verstellung und Lüge angehalten», sondern seien «bei allem» dabei.¹⁸⁴ Durch die Missachtung der bürgerlichen Familienwerte und -normen sah er deren sittliche «Unschuld aufs schwerste» gefährdet und verletzt. Er erachtete es

176 Mitteilungen 12/1932.

177 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 18.

178 Siegfried, *Bilder* (1928), S. 28.

179 Vgl. auch: Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 10; Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 18.

180 Siegfried, *Bilder* (1927), S. 10.

181 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 22.

182 Witzig, *Kindheit* (1998).

183 Mooser, *Armut* (2009).

184 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 18.

deshalb als «Gebot der Menschlichkeit», diese Kinder so früh als möglich in eine «gesunde Umgebung» zu bringen.¹⁸⁵

Kenntnis von den Familienverhältnissen, so lässt Siegfried die Leserschaft wissen, habe er durch die Kinder erhalten. Sie hätten ihm von Streitereien berichtet, die mit dem Messer ausgetragen worden seien, von ihren Vätern, die «von früh bis spät ganze Weingläser voll Schnaps» getrunken und sie zum Betteln angehalten hätten, und von der zügellosen Begehrlichkeit der vom Branntwein erhitzten Männer. Es sind keine «erfreulichen Geschichten». Vielmehr zeigt sich in der Erzählung aus «dem Leben eines Vagantenbubleins»¹⁸⁶ und im «Leidensweg eines Korbermädchens»¹⁸⁷ ein «düsteres Bild von Lieblosigkeit und bitterem Unrecht, von Unverstand und Bosheit». Diese Geschichten sollten zweifelsohne das Mitleid der Leserschaft erregen.

Mögliche Zweifel der Leserschaft, dass «Verschiedenes der guten Absicht zuliebe allzu schwarz gemalt» worden sei, räumte Siegfried mit zitierten Zeitungsmeldungen aus der Sparte «Unfälle und Verbrechen» aus.¹⁸⁸ Er machte darauf aufmerksam, dass die Meldungen «blitzlichtartig» in die der Öffentlichkeit wenig bekannten Verhältnisse der «vagierenden Korber und Hausierer» hineinleuchteten.¹⁸⁹ Indem er die in den Zeitungen beschriebenen gesellschaftlichen und rechtlichen Normverstösse der Fahrenden verallgemeinerte, erklärte Siegfried eine ganze Minderheit zu sittenlosen Kriminellen – nicht ohne die Wirkung zu verfehlen. So halfen «alarmierende Zeitungsberichte von blutigen Schlägereien» angeblich mit, «eine weite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass es sich bei der Grosszahl der in Frage kommenden Sippen und Familien nicht bloss um harmlose Zigeunerromantik handelt».¹⁹⁰ Obwohl Siegfried die Bezeichnung der Fahrenden in der Presse als «Verbrecherfamilien» heftig kritisierte, druckte er selbst in den *Mitteilungen* wiederholt Polizeimeldungen ab, in denen die Täter namentlich erwähnt wurden.¹⁹¹ Auch Ausschnitte aus Polizeiberichten¹⁹² und behördlichen Korrespondenzen¹⁹³ sollten die Richtigkeit seiner Angaben belegen.

Visualisierung des «Vagantenelends»

Die Werbeproschüren sind mit zahlreichen Bildern ausgestattet. Eine Fotografie der Urner Polizei diente Siegfried wiederholt zur Dokumentation der erbärmlichen Verhältnisse in den Familien. Die «wundervolle Photo[graphie]» von fünf Kindern zeigt in den Augen Siegfrieds, wie sie ihm «zerlumpt, ungekämmt und in erbarbungswürdigem Zustand» übergeben worden waren.¹⁹⁴

Die Geschichte der «verwahrlosten Kinder», die von der Polizei angeblich unter einer Brücke aufgefunden, in Gewahrsam genommen und fotografiert wurden, während

185 Ebd., S. 19.

186 *Mitteilungen* 4/1929.

187 *Mitteilungen* 10–11/1931.

188 Siegfried, *Bilder* (1927), S. 29 f.; Siegfried, *Kesseljogg* (1931), S. 17 f., 25; Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 34; *Mitteilungen* 12/1932, 15/1933, 27/1942.

189 *Neue Zürcher Zeitung*, 9. 4. 1929. Ebenso: *Mitteilungen* 27/1942.

190 *Mitteilungen* 46/1962.

191 *Mitteilungen* 8–9/1930.

192 Siegfried, *Kesseljogg* (1931), S. 27.

193 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 36–40.

194 *BAR*, J 2.187, 237.



Abb. 1: Die unter dem Titel «Ein düsteres Idyll» im Februar 1930 erstmals in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* veröffentlichte Polizeifotografie diente in zahlreichen weiteren Publikationen als Beleg für den «erbarmungswürdigen Zustand», in denen die Kinder aus fahrenden Familien aufwuchsen. (*Mitteilungen* 7/1930)

die «gewissenlosen Erzeuger sich zwei Tage in den Kneipen herumtrieben, ohne nach den armen Kleinen zu sehen», taucht immer wieder auf. Erstmals publizierte Siegfried die Geschichte samt Bild in den *Mitteilungen* vom Februar 1930 unter dem Titel «Ein düsteres Idyll» (Abb. 1).¹⁹⁵ Das Bild erschien 1931 erneut in der dritten Ausgabe der Reihe «Kinder der Landstrasse». ¹⁹⁶ 1932 druckte Siegfried neben der Polizeifotografie Aufnahmen der «glücklich versorgten Kinder» nach zweijähriger Betreuung durch die Pro Juventute ab – adrett gekleidet, mit einem Lächeln im Gesicht, die Mädchen mit einer Masche im Haar. Zu Siegfrieds Bedauern war auf den Schwarzweissaufnahmen die Veränderung der Gesichtsfarbe nicht zu sehen (Abb. 2).¹⁹⁷

1935 wurde die Fotografie der «verwahrlosten Kinder» zur Bebilderung des Jahresberichts der Stiftung verwendet.¹⁹⁸ 1936 verlegte Siegfried die Handlung kurzerhand vom Kanton Uri ins Tessin.¹⁹⁹ Und 1954 erzählte er vom Schicksal der fünf Kinder in einem Radiointerview der Zürcher Frauenstunde.²⁰⁰ Die Geschichte taucht wohl

¹⁹⁵ *Mitteilungen* 7/1930.

¹⁹⁶ Siegfried, Kesseljogg (1931), S. 19.

¹⁹⁷ *Mitteilungen* 13/1932.

¹⁹⁸ Pro-Juventute-Jahresbericht, 1934/35.

¹⁹⁹ Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 28–32.

²⁰⁰ BAR, J 2.187, 1214, undatiertes Typoskript, S. 3. Die Sendung wurde am 25. 6. 1954 vom Radio-Studio Zürich ausgestrahlt, ist aber nicht archiviert. Vgl. Kapitel 4.1.

Ein altes Bild ~ und ein neues.

Das Bild mit den fünf Elendskindern haben wir unsern Lesern schon einmal geschickt. (vgl. Nr. 7, Februar 1930). Wir haben damals auch geschildert,



H E F

unter welch traurigen Verhältnissen uns diese armen Kleinen zugeführt worden sind. Ihre pflichtvergessenen Eltern hatten das ganze elende Häuflein einfach unter einem Baum einquartiert, waren in der Nachbarschaft hausieren und trinken gegangen und dachten zwei Tage lang nicht mehr daran, daß ihre Kinder hungrig auf sie warteten. Die Polizei erbarmte sich dann der bedauernswerten Gesellschaft und brachte sie in Sicherheit. Das jüngste Kind, ein halbjähriger Säugling, war schon ein paar Wochen früher infolge mangelnder Pflege gestorben.

Inzwischen sind zwei Jahre vergangen, und da wird wohl mancher Leser fragen, was aus den Kindern geworden ist :

Schon bei flüchtiger Untersuchung zeigte es sich, daß die beiden älteren Knaben, Hugo 1921 und Fritz 1922 geboren, in ihrer geistigen Entwicklung stark zurückgeblieben waren. Hugo war überdies körperlich sehr schwach und kam fürs erste in ein ärztlich geleitetes Erholungsheim. Dort lebte er, der anfangs gefühl- und interesselos alles über sich hatte ergehen lassen, langsam auf und schloß sich mit rührender Anhänglichkeit an die Pflegeschwester. Die Hoffnung, er würde mit wachsenden Körperkräften auch geistig regsamer werden, erfüllte sich aber leider nur zum Teil; es erwies sich vielmehr, daß Hugo schwachsinnig sei, und so wurde er zur weitem Schulung in eine Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder eingewiesen. Dort entwickelt er sich nun recht erfreulich, ist folgsam und dankbar und macht, an seinen Fähigkeiten gemessen, auch ganz ordentliche Fortschritte. Seine Lehrer sind überzeugt, daß er bei planmäßiger Schulung dazu gebracht werden kann, sein Brot einmal selbst zu verdienen.

Fritz scheint bedeutend geweckter, er redete schon in den ersten Tagen viel, erzählte von daheim und bildete sich auch über die Dinge seiner Umgebung ein eigenes Urteil. Er war auch gesundheitlich bedeutend besser dran. Immerhin reichten auch seine geistigen Kräfte nicht zum Besuch einer nor-

malen Schule; wir verbrachten ihn daher in ein Erziehungsheim, in welchem er die Förderklasse besuchen kann. Seine Leistungen und vor allem sein Betragen sind sehr erfreulich.

Sehr schlimm war der damals 6 jährige Walter. Klein wie ein dreijähriger, überaus schwach und geistig wenig entwickelt. Nach einem längeren Aufenthalt im Erholungsheim versuchten wir, ihn zusammen mit dem älteren Bruder Fritz unterzubringen. Kurz nach der Einweisung in die Anstalt stellten sich Schmerzen im Rücken ein, der Knabe konnte sich kaum aufrecht halten und fiel sichtlich in sich selbst zusammen. Nun weilt er seit bald zwei Jahren im Waisenhaus seiner Heimatgemeinde, hoch oben in den Graubündnerbergen, und es scheint, daß die heilkräftige Höhensonne, im Zusammen-



F



E

wirken mit sorgfältiger Pflege und guter Nahrung dem armen Kleinen die Gesundheit wieder bringen will, denn die Berichte über seinen Zustand lauten von Monat zu Monat hoffnungsvoller.

Weniger Mühe verursachten die beiden Mädchen, Elsa geb. 1923 und Fineli geb. 1926. Nach



H

einer gründlichen Wäsche entpuppten sie sich als stark unterernährte und sehr schwächliche, aber immerhin gesunde Kinder. Elsa, geistig langsam und sehr verschüchtert, fand Aufnahme in einer schlich-

Abb. 2: Zwei Jahre später veröffentlichte Alfred Siegfried in den Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse neue Bilder der 1930 polizeilich erfassten «Elendskinder», die bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus unter der Vormundschaft der Pro Juventute standen. (Mitteilungen 13/1932)



Abb. 3: Das «Mädchen aus Rossa im Calancatal» fotografierte Hans Staub für eine Reportage über Bergbauernkinder, welche am 13. Dezember 1935 in der *Zürcher Illustrierten* erschien. (© Fotostiftung Winterthur)

nicht nur wegen der drastischen Umstände, sondern auch deshalb immer wieder auf, weil die Fotografie ein singuläres Dokument war. Trotzdem diente sie Siegfried als repräsentatives Beispiel. Er gab die Fotografie an die Presse weiter und händigte sie Fachleuten aus. Hans Staub verwendete sie 1932 für seine Reportage über «Die jenischen Schweizer» in der *Zürcher Illustrierten*.²⁰¹ Dem Juristen Rudolf Waltisbühl diente die «dramatische Geschichte» als Beleg für die «Misshandlung und Vernachlässigung» von Kindern aus jenischen Familien, die sich in den von ihm untersuchten Materialien nur in zwei Fällen feststellen liess, was seines Erachtens «natürlich nicht der Wirklichkeit entspricht».²⁰² Noch 1975 erschien die Fotografie in Herman Arnolds Buch über die «Randgruppen des Zigeunervolkes». Die von der Polizei «eingefangene[n] <Korber>-Kinder» repräsentierten darin – neben einer undatierten Aufnahme Hercli Bertoggs von Bündner Kesslern mit Pferd und Wagen – die Schweizer Jenischen.²⁰³

²⁰¹ Hans Staub (Text und Bilder), Die jenischen Schweizer, in: *Zürcher Illustrierte* 41/1932, S. 1292 f.

²⁰² Waltisbühl, *Bekämpfung* (1944), S. 115. Zu Rudolf Waltisbühl vgl. Kapitel 3.4.

²⁰³ Arnold, *Randgruppe* (1975), S. 30, 36. Zu Hermann Arnold vgl. Kapitel 4.3.



Abb. 4: Die Fotografie des «jennische[n] Mädchen[s] aus Obervaz» von Hans Staub erschien am 13. Dezember 1935 in der Reportage über Bergbauernkinder in der *Zürcher Illustrierten*. (© Fotostiftung Winterthur)

Das «Bild mit den fünf Elendskindern»²⁰⁴ war 1930 die erste von der Pro Juventute publizierte Fotografie, die «Vaganten» zeigte. Sie diente dazu, die Wahrhaftigkeit des berichteten Ereignisses zu bezeugen. Das gilt auch für die teilweise selbst angefertigten Fotografien, auf denen die ärmlichen Winterquartiere der «Vaganten» zu sehen sind: so zum Beispiel eine Bretterhütte, wie sie der Pro-Juventute-Mitarbeiter Fritz Romann im Sommer 1926 auf seiner Tessiner «Mission» angeblich im Maggiatal vorgefunden hatte.²⁰⁵ Die Fotografie war gewissermassen ein Dokument der Augenzeugenschaft.²⁰⁶ Zuvor stellten Zeichnungen – hauptsächlich der in Graubünden wohnhaften Berner Zeichnerin Hanni Bay²⁰⁷ – das Leben der «Vaganten» dar und gaben diesen ein Gesicht. Eine Zeichnung ist von Alfred Siegfried selbst signiert.²⁰⁸ Seit den 1930er-Jahren wurden die Werbeschriften mit Bildern renom-

204 Mitteilungen 13/1932.

205 Siegfried, *Bilder* (1927), S. 8 f. Zur Tessiner «Mission» von Fritz Romann vgl. Kapitel 2.1.

206 Jäger, *Photographie* (2000), S. 105.

207 Siegfried, *Bilder* (1927); Siegfried, *Bilder* (1928); Siegfried, *Zehn Jahre* (1936); Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947); Mitteilungen 2/1928, 5/1929, 8–9/1930, 11/1931, 21/1938, 28/1943, 45/1961.

208 Mitteilungen 16/1934.



Abb. 5: Auf dem Umschlag der ersten Ausgabe von Alfred Siegfrieds Buch über die Aktion «Kinder der Landstrasse» ist die Fotografie eines Knabengesichts von einem unbekanntem Fotografen abgebildet, das keinen Hinweis auf die Herkunft des Knaben gibt. (Siegfried, Alfred, *Kinder der Landstrasse*. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes, 1. Auflage, Zürich 1963)

mierter Schweizer Fotografen wie Hans Staub,²⁰⁹ Walter Studer²¹⁰ und Hans Steiner²¹¹ bestückt. Insbesondere die Kinderbilder steuerten eine emotionale Dimension bei. Dass es sich bei den Abgebildeten stets um Jenische handelte, ist allerdings deshalb zweifelhaft, weil die Zeichnungen und Fotografien in verschiedenen Kontexten auftauchen. So erschien das Bild des «Zigeuners» von Hans Staub, das Siegfried 1936 anlässlich des zehnjährigen Jubiläums in der Reihe «Kinder der Landstrasse» abdruckte,²¹² ein Jahr zuvor in einer Reportage über Bergbauernkinder in der *Zürcher Illustrierten*.²¹³ Das mehrmals in den *Mitteilungen* abgebildete Mädchen mit den dunklen Augen und Haaren,²¹⁴ das von Hans Staub ebenfalls für die 1935 in der *Zürcher Illustrierten* erschienenen Reportage fotografiert wurde, stammt gemäss der Bildlegende aus Rossa im Calancatal im italienischsprachigen Südbünden (Abb. 3). Zwar gab es dort auch Fahrende, doch finden sich in der Legende keine Angaben dazu. Hingegen ist in derselben Reportage ein weiteres Mädchen aus Graubünden abgebildet, bei dem es sich um ein «jennische[s] Mädchen aus Obervaz» handeln soll. Optisch lassen sich die Kinder von Bergbauern nicht von denjenigen aus jenischen

209 *Mitteilungen* 11/1934, 17/1934, 18/1935; Siegfried, *Zehn Jahre* (1936).

210 *Mitteilungen* 39/1955.

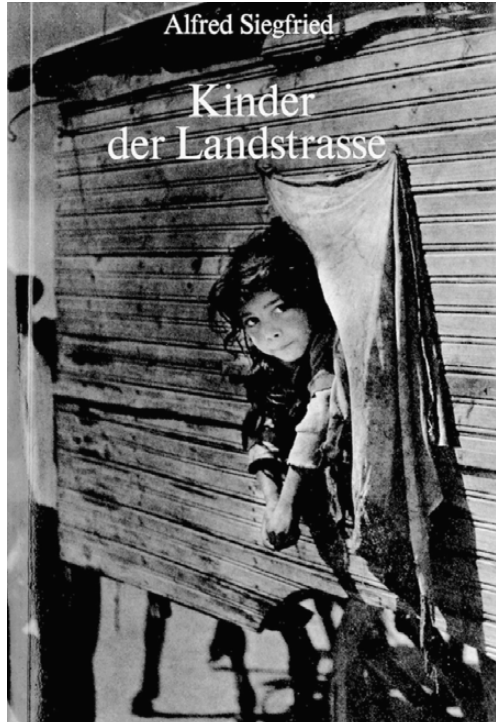
211 *Mitteilungen* 34/1950, 38/1953.

212 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 3.

213 *Zürcher Illustrierte*, 13. 12. 1935, Nr. 50, S. 1574 f.

214 *Mitteilungen* 20/1937, 25/1940.

Abb. 6: Fotografie eines spanischen Zigeunermädchens von Otto Daettwyler als Umschlagbild des 1964 in der zweiten Auflage erschienenen Buchs von Alfred Siegfried über die Aktion «Kinder der Landstrasse». (Siegfried, Alfred, *Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes*, 2. Auflage, Zürich, Stuttgart 1964)



Familien unterscheiden. Die Armut lässt sich an der Kleidung bei beiden leicht erkennen.²¹⁵ Es sind die Legenden und Texte, welche die Abgebildeten als Jenische zu erkennen geben – und in ein schlechtes Licht rücken. So heisst es unter einer Aufnahme von Hans Staub, die 1935 in den *Mitteilungen* erschien und einen Vater mit seinem Kind auf dem Arm zeigt: «Warum soll ich mich anstrengen?»²¹⁶

Bemerkenswerterweise taucht die Aufnahme des erwähnten «jenischen Mädchens» aus Obervaz mit den blonden Zöpfen nicht mehr auf (Abb. 4). Dass Siegfried mit seinen Bildern das Klischee des Zigeuners bediente, obwohl er die Schweizer Jenischen immer wieder von ihnen abgrenzte, zeigt auch die Aufnahme von Otto Daettwyler auf dem Umschlag des 1964 in zweiter Auflage erschienenen Buchs von Siegfried mit dem Titel «Kinder der Landstrasse» (Abb. 6).²¹⁷

Der Schweizer Fotograf hatte sich auf zahlreichen Reisen mit Zigeunern beschäftigt und in Spanien mit solchen zusammengelebt. Seine Bilder erschienen 1959 im Band «Tsiganes. Wanderndes Volk auf endloser Strasse», zu dem mit Matéo Maximoff ein «Zigeuner» den Text beisteuerte. Warum Daettwyler seine Bilder für Siegfrieds Buch zur Verfügung stellte, bleibt unklar, steht doch in der Einleitung zu seinem Bildband,

215 Vgl. dazu auch die Bündner Kinderporträts von Emil Brunner aus der Surselva, in: Dazzi, «Puur» (2008), S. 91 f.

216 *Mitteilungen* 18/1935.

217 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964).

«Zigeuner» seien in der Schweiz leider nicht mehr anzutreffen. Auch Clara Reust verwendete für die Bebilderung des *Jahresberichts* im Oktober 1968 Fotografien von «Zigeunern» aus dem Süden. Ob sie ebenfalls von Otto Daettwyler gemacht wurden, ist nicht ersichtlich.

Mehrere Bilder verwendete Siegfried auch Jahrzehnte nach ihrem erstmaligen Erscheinen wieder. Die von Fritz Roman 1926 fotografierte Bretterhütte im Tessin liess er 1966, auf die Anfänge des 40-jährigen Werks zurückblickend, erneut abdrucken. Er stellte sie auch der Presse zur Verfügung. So erschien das Bild 1951 in der Luzerner illustrierten Zeitschrift *Der Familienfreund* in einem Artikel über die «Kinder der Landstrasse».²¹⁸ Und in den «wahren Geschichten», zu denen Clara Reust die Erlebnisse ihrer Schützlinge zählte, taucht auch der «Zigeuner» von Hans Staub wieder auf.²¹⁹ Laut Hermann Arnold sah man die letzten pferdebespannten Reisewagen in Südwestdeutschland um 1955.²²⁰ In den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* erscheint auch später ausnahmslos das hölzerne, von Pferden gezogene «Scharotl»,²²¹ obwohl Siegfried 1960 selbst einräumte, dass sich die Lebensgewohnheiten der Fahrenden in den letzten 30 Jahren verändert hätten und sie nicht mehr mit dem Pferdefuhrwerk, sondern mit dem Personewagen und dem Wohnanhänger oder mit dem Kleinbus und dem Kastenwagen von Lagerplatz zu Lagerplatz fahren würden.²²² In der zweiten, 1964 erschienenen Auflage des Buchs von Siegfried über die «Kinder der Landstrasse» ist eine fahrende Familie vor einem Planwagen abgebildet.²²³ Die Aufnahme stammt aus den 1920er-Jahren (Abb. 7).²²⁴

Auch wenn es sich bei der erwähnten Schrift um eine Bilanzierung seiner Tätigkeiten handelt, steht das Bild für die angeprangerten Lebensverhältnisse in den Familien. Die Werbeschriften zeigen also nicht nur ein teilweise klischiertes, sondern auch ein antiquiertes Bild der fahrenden Lebensweise. Darin unterscheiden sie sich allerdings kaum von den Darstellungen in den illustrierten Zeitschriften.²²⁵ Die Bilder waren ein wichtiger Bestandteil des Diskurses. Sie prägten die Vorstellungen über die «Vaganten» und wirkten auf deren Konzeption zurück.²²⁶ Als Abbild verstanden, lieferten sie den vermeintlichen Beleg dafür, dass die Erzählungen der «Wirklichkeit» entsprachen, und fungierten als Zeugnis. Als Mittel der Propaganda sollten sie die Leserschaft beeinflussen und überzeugen.²²⁷ Dass die Bilder ihre emotionale Wirkung nicht verfehlten, bezeugt eine Besprechung von Siegfrieds Buch über die

218 C. J. Bucher, Kinder der Landstrasse, in: *Der Familienfreund* 48/1951. BAR, J 2.187, 1214.

219 *Mitteilungen* 18/1935

220 Arnold, Randgruppe (1975), S. 22.

221 *Mitteilungen* 35/1951, 37/1953, 44/1960, 50/1966, 51/1967.

222 *Mitteilungen* 44/1960.

223 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964).

224 Beim abgebildeten Mädchen handelt es sich laut Angaben von Charlotte Dasen-Nobel um deren Mutter. Vgl. dazu auch Galle, «Man darf das nicht vergessen» (2009).

225 Vgl. Kapitel 4.5.

226 Zur zentralen Rolle der Fotografie für die Fixierung des typologisierenden Blicks auf die «Zigeuner» vgl. Holzer, *Faszination* (2008).

227 Jäger, *Photographie* (2000), S. 113. Zum Glauben an die Fähigkeit der Fotografie, die Realität im Bild zu bannen vgl. auch Leimgruber, *Bilder* (2006), S. 221.



Abb. 7: Undatierte Aufnahme einer fahrenden Familie vor dem Planwagen, die aus den 1920er-Jahren stammt und die Alfred Siegfried für sein 1964 in zweiter Auflage bebildertes Buch über die Aktion «Kinder der Landstrasse» verwendete. (Siegfried, Alfred, *Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes*, 2. Auflage, Zürich, Stuttgart 1964)

«Kinder der Landstrasse» im *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins*. Die Rezensentin war der Meinung: «Die Fotos reden eine ergreifende Sprache.»²²⁸

Die Konstruktion der «Schmarotzer»

In den Werbeschriften baute Siegfried gezielt einen Gegensatz zwischen der fahrenden und der sesshaften Bevölkerung auf. Hier die arbeitsame, konservative bäuerliche Bevölkerung, welche dem «kargen Boden mit unsagbarer Mühe Jahr für Jahr den geringen Ertrag abnötigt», dort die «nichtstuende Gesellschaft, die dem lieben Gott den Tag abstiehlt und nachher auf dem Schub nach Hause kommt, um auf Gemeindenkosten zu leben».²²⁹ Die «braven Leute, die jahraus, jahrein nur die nackte Notdurft gewinnen», wurden von den «Nichtstuern» ausgenommen. Auch diese Konstruktion entspricht dem Stereotyp der Lexika und Enzyklopädien, in denen die «Zigeuner» noch bis in die jüngste Vergangenheit als «Schmarotzer am Wirtsvolk» beschrieben werden.²³⁰ Sie spiegelt sich ebenso in der aus der Literatur bekannten Verwandlung

228 Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins 9/1964, S. 209. BAR, J 2.187, 1229, 1216.

229 Siegfried, *Bilder* (1928), S. 16.

230 So z. B. im «Brockhaus» von 1942. Laut der Ausgabe von 1972 sind die «Zigeuner» in der

von armen Fremden in fremde Arme.²³¹ So blieben die beiden Bevölkerungsgruppen einander fremd, selbst wenn sie seit «Menschengedenken» im selben Dorf wohnten. Fremd war den Bauern «ihr ganzes Gehabe, fremd ihr verachtetes Gewerbe, fremd vor allem der Trieb zum ruhelosen Wandern».²³² Als Teil der Gemeinschaft wurden die vermeintlichen Fremden in Siegfrieds Darstellung zu deren Feind.

Laut Siegfried sass der Hass auf beiden Seiten tief, ja «zum Teil im Blut».²³³ Wenn sie zusammentreffen, gebe es Mord und Totschlag, denn sie hätten, wie Siegfried ausführte, einen anderen Begriff der Ehre. Traf die «Verachtung» und «Angst» der «Dörfler» gegenüber den «ungebetenen Gästen» auf den «herausfordernden Blick» der «Kesslerdirne», komme es zu tödlichen «Händeln». Während für den Bauern Toni der «Handel» nach dessen «bäuerlichem Ehrbegriff» entschieden war, nachdem er den «Kesselflicker» mit einem «prächtigen Hosenlupf» ins Gras befördert hatte, zückte der «Landstreicher» das Messer und traf ihn mitten ins Herz.²³⁴ Die Rollen sind klar verteilt. Die Moral der Geschichte verfehlt ihr Ziel nicht. Die «Kesslerin» ist keine ehrbare Frau, sondern eine «Dirne». Ebenso ist der Mord des «Kesslers» am Bauern, der als Einziger einen Namen trägt und damit zur Identifikationsfigur wird, in der zivilisierten Welt ein Verbrechen. Konforme Verhaltensweisen werden mit bürgerlichen Tugendbegriffen beschrieben. Zugleich dienen diese als Indikatoren für die Bewertung des von der gesellschaftlichen Norm abweichenden Verhaltens.

Die Konzeption der Gegensätzlichkeiten führte zwangsläufig zu einer Diffamierung und Diskreditierung der Jenischen. Zwar galten auch die Bergbauernkinder als arm. Doch hatten sie «rechtschaffene, fleissige» Eltern, die sie von früh an «Verstand und Hände» zu gebrauchen lernten. Sie würden einmal, davon war Siegfried überzeugt, ihren bescheidenen Platz im Leben ausfüllen. Traurig präsentierte sich dagegen in seinen Augen die Zukunft der «Kinder des fahrendes Volkes»: «Ohne Zucht und Belehrung aufwachsend, von unvernünftigen Eltern u. Verwandten schon im zarten Alter mit Tabak und Alkohol traktiert, das böse Beispiel des Müssigganges u. der Verstellung täglich vor Augen, können sie nichts anderes werden als wieder Nichtstuer, Trinker und Bettler.»²³⁵ Dass der Alkoholismus gerade in kleinbäuerlichen Familien, insbesondere in verarmten Regionen, weit verbreitet war, wird dabei ebenso ausgeblendet wie andere soziale Beobachtungen. So ist zum Beispiel aus autobiografischen Aufzeichnungen bekannt, dass die Bauern ihren Kindern Schnaps verabreichten, um deren Hunger zu stillen.²³⁶ Vollends pervertiert wird die soziale Situation in der Behauptung, nicht die durch Armut erfolgte Diskriminierung, sondern die fehlende Erziehung durch die Eltern habe bei den Kindern gesellschaftliche Ressentiments geschürt: Aufgewach-

Bundesrepublik Deutschland «nur Sozialrenten-, Kindergeld- und Wiedergutmachungsempfänger». Wigger, Volk (1996), S. 58, 61.

231 Vgl. dazu bes: Patrut/Uerlings, Einleitung (2007). Auch: Treinen/Uerlings, Wandervolk (2008), S. 638.

232 Siegfried, Bilder (1927), S. 21.

233 Siegfried, Bilder (1928), S. 16.

234 Siegfried, Bilder (1927), S. 18 f.

235 Mitteilungen 22/1938.

236 Witzig, Kindheit (1998), S. 43.

sen «im Hass gegen alles, was Ordnung und regelmässige Arbeit heisst, sieht es [das Kind] in der Gesellschaft der sesshaften Handwerker und Bauern seine Feinde, die seine Standesgenossen verfolgen und plagen und höchstens dazu da sind, dass es sie durch allerlei Lügen und Betrügereien gegen ihren Willen seinen Zwecken dienstbar macht». ²³⁷ In dieser Aussage zeigt sich erneut die stereotype Verknüpfung von mangelnder Arbeitsbereitschaft und Kriminalität. ²³⁸

Einen weiteren Gegensatz bilden die leiblichen Eltern auf der einen, die Pflegeeltern und Erzieherinnen auf der anderen Seite. Während Siegfried die Eltern pauschal als Lügner, Betrüger, Trinker und Messerstecher diffamierte und diskreditierte, idealisierte er die Pflegefamilien, Heime und Anstalten, in denen die Kinder untergebracht waren. Die meist kleinbäuerlichen Pflegefamilien waren Siegfried als «gutmütig und freigebig» bekannt, und er bewunderte das «Erziehungsgeschick» der einfachen Leute: «Güte ohne Sentimentalität, unerbittliche Strenge, wo es sich um wirkliche Notwendigkeit handelt, und daneben die Möglichkeit, angesichts von «Schönheitsfehlern» wenn nötig beide Augen zuzudrücken.» ²³⁹ Oder er beschrieb, wie es einem «Korbermädchen» im Heim unter religiöser Anleitung gelang, dem «bösen Bann» zu entwachsen und sich selbst wiederzufinden. ²⁴⁰ Aus der Sicht der Ordensschwester war das Mädchen auf den falschen Weg geraten. Während die Eltern in Siegfrieds Darstellungen nicht mehr zu retten sind, weder mit der Erlösung noch der göttlichen Güte rechnen können, erzählt er von hoffnungsvollen Begegnungen zwischen den «Vagantenkindern» und ihren Pflegeeltern, von der Annäherung des Zigeunerknaben und des Bauernsohns. ²⁴¹ Die Titel seiner Erzählungen tragen so mehrdeutige Titel wie «Maria findet eine Heimat». ²⁴²

Von den Pflichten und Rechten der Gesellschaft

Siegfried nahm die sesshafte Bevölkerung und damit auch die Adressaten und Adressatinnen seiner Schriften und Vorträge in die Pflicht, indem er sie bezichtigte, am «Vagantenebel» mitschuldig zu sein. Er beschuldigte sie, das «Volk der Landstrasse» zu verachten. Das «Unrecht» liege deshalb nicht allein bei den Fahrenden. Die Gemeinden wurden gemäss Siegfried von den armen «Vagantenfamilien» zwar betrogen und ausgenommen, sie trugen aber auch zur Ausgrenzung dieser Familien bei. ²⁴³ Siegfried warf ihnen vor, weit entfernt davon zu sein, die Fahrenden als «gleichwertige Mitmenschen» zu betrachten und sich «für ihr leibliches und vor allem seelisches Wohl verantwortlich» zu fühlen – ungeachtet dessen, dass er selbst in seinen Werbeschriften Ungleichheiten produzierte. ²⁴⁴ Er machte zum grossen Teil Einsichtslosigkeit und Gleichgültigkeit, Lieblosigkeit und Mangel an Verantwortung für die Entstehung der Verhältnisse unter den Fahrenden und für deren Fortdauern

²³⁷ Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 18 f.

²³⁸ Wigger, *Volk* (1996), S. 53.

²³⁹ Siegfried, *Bilder* (1928), S. 11, 12 f., 19. Vgl. auch *Mitteilungen* 13/1932, 47/1963.

²⁴⁰ *Mitteilungen* 11/1933.

²⁴¹ Siegfried, *Bilder* (1927), S. 9 ff.; Siegfried, *Bilder* (1928), S. 5 ff.

²⁴² Siegfried, *Bilder* (1927), S. 9.

²⁴³ *Ebd.*, S. 27 ff.; Siegfried, *Bilder* (1928), S. 16; Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 17.

²⁴⁴ *Mitteilungen* 1/1928.

verantwortlich.²⁴⁵ Aus der Pflicht der Bürgergemeinde, für in Not geratene Bürger zu sorgen, leitete Siegfried allerdings die Berechtigung ab, die «Lebensweise dieser Menschgruppe zu bekämpfen», das heisst die «Uebelstände durch eine planmässige Fürsorgearbeit zu beseitigen und zu vermeiden».²⁴⁶ Den Nutzen für die Gemeinden sah er darin, dass mit der Wegnahme der Kinder aus ihren Familien die Sozialausgaben nachhaltig gesenkt werden konnten.

Dass er mit seinen Schriften zur Verachtung der jenischen Minderheit beitrug, darüber sah Siegfried geflissentlich hinweg, und offenbar kritisierte ihn niemand deswegen. Indem die Kinder zu einem sesshaften Leben erzogen würden, so war auch der Pro-Juventute-Zentralsekretär Robert Loeliger der Ansicht, «helfen wir alle am besten mit, dass in absehbarer Zeit die Vorurteile über die fahrenden Leute zur Vergangenheit gehören».²⁴⁷ Mit ihrer Lebensweise sollten also auch die Vorurteile gegenüber diesen Menschen beseitigt werden. Die Integration der Ausgegrenzten war gemäss der Pro Juventute nur durch eine vollständige Assimilation zu erreichen.

Staatliche Kontrolle und Erziehung

Während Siegfried mit seinen «Novellen» die Herzen der Leserinnen und Leser (und ihre Spenden) für die zu rettenden Kinder zu gewinnen versuchte, «dokumentierte» er in den «Berichten» den trotz grösster Schwierigkeiten erreichten Erfolg seiner Fürsorgemassnahmen. Diese Arbeit war «nicht zuletzt ein steter Kampf mit unverständigen Eltern, kurzsichtigen Armenpflegern und überängstlichen Waisenämtern».²⁴⁸

Siegfried betonte immer wieder, dass es darum ging, alle Mittel auszuschöpfen, um die «armen Kinder planmässig zu erziehen».²⁴⁹ Die «Rettung» von «solchen verwahrlosten Kindern» sei nur möglich, wenn sie «in sehr zartem Alter von ihrer schädlichen Umgebung weggenommen» würden und «mit ihren Eltern und Verwandten keine Verbindung mehr» hätten. Gegenüber den Eltern bedeute dies eine «gewisse Härte». Es sei aber der einzige Weg, der Erfolg verspreche. Wenn man den Zweck erreichen wolle, müsse man auch die Mittel wollen.²⁵⁰ Sein wohl meistzitiertes Diktum äusserte Alfred Siegfried erstmals 1943 in einem Referat vor der Cadonau-Kommission, die vom Heilpädagogen Heinrich Hanselmann präsiert wurde: «Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinander reissen.»²⁵¹ Was heute mit grosser Empörung zur Kenntnis genommen wird, warf im Kontext der damaligen Fürsorgebestrebungen keine grossen Wellen. Der Eingriff in die Familie war ein probates Mittel zur Bekämpfung sozialer Missstände. Dass nur

245 Mitteilungen 26/1941.

246 Alfred Siegfried in seinem Referat an der Konferenz zur «Bekämpfung des Vagantentums» vom 12. 5. 1952 in Chur. Vgl. Protokoll der Konferenz. StAGR, IV d 1.

247 Siegfried, Bilder (1928), Zum Geleit.

248 Siegfried, Zehn Jahre (1936), S. 15.

249 Ebd., S. 35. Vgl. auch Siegfried, Vagantität (1929), S. 19.

250 Siegfried, Zehn Jahre (1936), S. 36.

251 Mitteilungen 28/1943. Zu dem 1930 aufgrund des Legats von Anton Cadonau errichteten Fonds für Jugendhilfe in Graubünden vgl. Kapitel 2.2.

«systematische und konsequent durchgeführte Erziehungsmassnahmen»²⁵² Erfolg versprochen, basierte auf den zeitgenössischen Vorstellungen der Jugendfürsorge.²⁵³ Wenn man nicht gewillt sei, diesen konsequenten Weg einzuschlagen, behauptete Siegfried, habe man auch kein Recht, die sogenannten Feckerkinder als unverbesserlich zu bezeichnen.²⁵⁴ Siegfried stellte sich allerdings nicht vor, dass alle von ihm betreuten Kinder «arbeitsame, brave und tüchtige Menschen werden». Ihm schwebte ein viel bescheideneres Ziel vor, nämlich die «heranwachsende Generation an eine sesshafte Lebensweise und an geregelte Arbeit zu gewöhnen», mit der Begründung, dass «das Herumziehen ohne festen Wohnsitz, das Vagieren mit Frau und Kind in unseren komplizierten modernen Verhältnissen an und für sich ein Übel ist und eine Quelle sich fortpflanzender Verwahrlosung».²⁵⁵ Ein besseres Resultat versprach er sich von den jüngeren Kindern, die er frühzeitig der «drohenden Verwahrlosung» entziehen konnte.

Der Erfolg seiner Arbeit mass sich allein daran, ob die Kinder sesshaft gemacht werden konnten. Ausschlaggebend war nicht, ob die Kinder fahrender Familien «tüchtige Menschen» wurden und ob ihre «Lebensführung als einwandfrei» bezeichnet werden konnte. Siegfried wertete es bereits als Erfolg, wenn sie zwar ein «wenig erbauliches» Leben führten, aber den Anschluss an ihre Familien nicht mehr suchten. Denn die fahrenden Familien entzogen sich durch ihre Lebensweise der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle: «Während normalerweise Allgemeinheit, Schule und Kirche die Möglichkeit haben, die oft mangelnden Erziehungsmöglichkeiten der Eltern durch ihre Einwirkung zu ergänzen, nötigerweise an Stelle der unfähigen Eltern die Erziehung gefährdeter Kinder zu übernehmen, blieben für die Kinder des fahrenden Volkes alle diese Bestimmungen leerer Buchstabe, weil sie mit ihren Eltern ständig den Wohnsitz wechselten [...]»²⁵⁶ Die rationalisierte Fürsorge verlangte aber gerade eine umfassende Kontrolle aller Staatsbürgerinnen und -bürger.²⁵⁷ Waren die «Gefährdeten» und «Fürsorgebedürftigen» sesshaft geworden, konnten sie mit den von Staat und Gesellschaft geschaffenen Einrichtungen erfasst werden.²⁵⁸ Siegfrieds primäres Ziel war es daher, Gewähr zu haben, dass sich niemand der Kontrolle und dem Eingriff durch den Staat entziehen konnte.

Die «gefährliche Macht» der «asozialen Sippe»

Die «traditionelle Vagantität» stellte laut Siegfried für die Fürsorge und die Gesellschaft eine besondere Aufgabe dar, die nur durch «besonders abgestimmte Massnahmen» zu lösen war. Er kritisierte wiederholt die Kantone, die glaubten, die «Gesetze über Armenhilfe und Vormundschaftswesen» genügten auch in diesen Fällen.²⁵⁹ Sowohl vor

252 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 7.

253 Vgl. Kapitel 3.1.

254 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 36.

255 Ebd., S. 16. Vgl. auch *Mitteilungen* 22/1938.

256 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 19.

257 Wilhelm, *Herausbildung* (2002); Wilhelm, *Rationalisierung* (2005). Dazu gehörte auch die systematische Erfassung hilfebedürftiger Kinder. Vgl. Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 212.

258 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 20.

259 *Mitteilungen* 23/1939, 28/1943.

Fachleuten wie auch gegenüber den «Freunden und Helfern» betonte Siegfried, dass das «Vagantentum» eine besondere Art von «Verwahrlosung» darstelle.²⁶⁰ Verwahrlosungserscheinungen seien zwar auch bei anderen «asozialen» Menschen zu beobachten. Die Besonderheit und Schwierigkeit bei den Fahrenden bestand laut Siegfried darin, dass sie aufgrund dieser «Verwahrlosung» einen engen Verband bildeten und nicht nur ganze Familien, sondern bis zu mehrere 100 Angehörige zählende Sippen eine «negative, gesellschaftsfeindliche, amoralische Haltung und Lebensweise» einnehmen und sie bewusst und absichtlich ihren Nachkommen einpflanzen würden. Der einzelne «Asoziale» sei dem Volksganzen gegenüber in einer schwachen Stellung und werde entweder eingeordnet oder unschädlich gemacht. Deshalb sei seine Gefährlichkeit gering. Die «asoziale Sippe» dagegen sei ganz anders einzuschätzen. Ihre einzelnen Glieder könnten «ziemlich harmlos» sein, ihre Verfehlungen sich auf geringfügige Polizeivergehen beschränken. Dadurch aber, dass sie sich gegenseitig stützen und helfen, würden sie zu einer «gefährlichen Macht», an welcher die gut gemeinten Erziehungs- und Fürsorgemassnahmen der Gemeinden wirkungslos abprallten.²⁶¹

Den grössten Fehler der Behörden sah Siegfried darin, dass sie den Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen und die Kinder nach dem Schulabschluss ihrem Schicksal überliessen. Durch die ständigen Besuche der Eltern in den gemeindeeigenen Armen- und Waisenhäusern hätten die Kinder stets das Ziel vor Augen, die fahrende Lebensweise wiederaufzunehmen. Die Behörden würden die «Unzulänglichkeit der zur Abwehr ergriffenen Mittel» übersehen und deshalb den Kindern die Schuld für das Versagen zuweisen. Auch der in Graubünden unternommene Versuch, ganze Familien anzusiedeln, war aus der Sicht Siegfrieds gescheitert, wie «nicht anders vorauszusehen war». Mangelnde Ausdauer für die schwere Arbeit, für die Existenzsicherung zu kleine Güter, das Fehlen anderweitiger Verdienstmöglichkeiten sowie das Misstrauen der Nachbarn seien dafür verantwortlich, dass die Familien bald wieder weitergezogen seien und ihr Haus bestenfalls als Winterquartier benutzt hätten.²⁶² Seine Analyse, deren Resultat in diesem Fall über die Anprangerung einer selbstverschuldeten Armut hinausging, nutzte Siegfried allerdings nur, um die eigenen Tätigkeiten zu legitimieren. Andere Versuche, den sozialen Problemen zu begegnen, mussten in seinen Augen deshalb zwingend scheitern.

Obwohl die Behörden dem «lawinenhaft wachsenden Uebel» nicht tatenlos zugesehen hätten, würden die Fahrenden, die noch vor 100 Jahren in gewissen Gemeinden Graubündens und des Tessins ein bis zwei Dutzend Köpfe zählten, inzwischen die sesshaften Bürger an der Zahl bei Weitem übertreffen. Es war der wachsende Anteil der Fahrenden an der schweizerischen Bevölkerung, welche sie zur Gefahr werden liess. Siegfried bezeichnete den «Kampf gegen die Vagantität» zu Beginn der 1940er-Jahre deshalb als eine «patriotische und menschliche Aufgabe», welche die Unterstützung aller einsichtigen Bürger verdiene.²⁶³

260 Referat von Alfred Siegfried, gehalten in Graubünden an der Arbeitstagung der kantonalen Fürsorgerinnen und Fürsorger am 10. Oktober 1947 in Chur.

261 Mitteilungen 28/1943.

262 Mitteilungen 27/1942.

263 Mitteilungen 27/1942.

Er knüpfte an dieser Stelle an den bevölkerungspolitischen Diskurs an, der als Reaktion auf die in den 1920er- und 30er-Jahren stagnierende Bevölkerungsentwicklung entstanden war. Die durch die Erbbiologie beförderte Annahme, dass sogenannt minderwertige Menschen fruchtbarer seien als höherwertige, führte zu sozialen und ökonomischen Schreckensszenarien. In der Folge kam es zu sozialpolitischen Interventionen, deren Ziel es war, die Fortpflanzung zu regulieren. Gemäss der als Eugenik bezeichneten, wissenschaftlich abgestützten Bewegung sollte die Geburtenrate «erbgesunder» Menschen gesteigert und diejenige «erbkrankter» Menschen mit unterschiedlichen Massnahmen wie Internierungen, Heiratsverboten und Sterilisationen künstlich eingeschränkt werden.²⁶⁴ Durch die Übertragung von biologischen auf soziale Tatbestände erlangte dieses Denkmuster grosse politische Akzeptanz. Die Argumentation wurde damit an den sozialpolitischen Diskurs des 19. Jahrhunderts anschlussfähig, der zwischen würdigen und unwürdigen (das heisst selbstverschuldeten) Armen unterschied. Die Kontinuität zeigt sich auch in den Massnahmen zur Bekämpfung der Armut. Bereits im 19. Jahrhundert wurden die Armen und ihre Kinder in Anstalten zur Arbeit erzogen, Heiratsverbote sollten unerwünschten Nachwuchs verhindern und die Gemeinden vor Ausgaben für armengemässige Bürgerinnen und Bürger schützen.²⁶⁵ Auch die im 20. Jahrhundert erfolgten Sterilisationen waren meist nicht ausschliesslich eugenisch motiviert.²⁶⁶ Für Siegfried standen ökonomische Interessen im Vordergrund. Er machte die Kostenrechnung an einem Beispiel: Wenn die Heimatgemeinde nur einen Zehntel der Aufwendungen, die sie Jahr für Jahr für die von ihm beschriebene «vornehme Sippe» ausgab, für die Internierung des Ahnen aufgewendet hätte, hätte das «ganze Uebel» abgewendet werden können. Die Gemeinden waren in seinen Augen Opfer «falsch verstandener Sparsamkeit», die «in Wahrheit nichts anderes bedeutet als ein mit Wucherzinsen behafteter Wechsel auf die Zukunft».²⁶⁷

Die Angaben über den Anteil der Fahrenden an der schweizerischen Bevölkerung variieren indes beträchtlich. Laut Siegfried hatten Anfang der 1930er-Jahre 300 bis 400 Familien schweizerischer Nationalität keinen festen Wohnsitz.²⁶⁸ 1953 spricht er noch immer von 350 schweizerischen «Nomadenfamilien».²⁶⁹ Der Psychiater Gottlob Pflugfelder hingegen errechnete 1960 allein für Graubünden eine Zahl von insgesamt 5000 bis 6000 Personen, wobei er nicht zwischen «Vaganten» und (anderen) seines Erachtens mit schlechtem Erbgut «Belasteten» unterschied.²⁷⁰ An diesem Beispiel zeigt sich einmal mehr das Problem der begrifflichen Unschärfe. Unklar bleibt deshalb auch, welche Kantone wie viele Fahrende aufwiesen. Laut Siegfried zählten neben

264 Zur Eugenik siehe auch Kapitel 3.4.

265 Vgl. Kapitel 3.3.

266 Vgl. Kapitel 7.3.

267 Mitteilungen 26/1941.

268 Mitteilungen 13/1932.

269 Vgl. Siegfrieds Stellungnahme als Experte zur Frage: Müssen die Nomaden der Landstrasse verschwinden?, in: Schweizer Illustrierte Zeitung 15/1954, S. 15–17.

270 Referat von Pflugfelder am Weiterbildungskurs für Bezirksfürsorgerinnen zur «Vagantenfürsorge» 1960 im bündnerischen Stels. BAR, J 2.187, 1211. Zum Weiterbildungskurs vgl. Kapitel 3.5.

Graubünden die Kantone Tessin und Schwyz, in geringerem Mass auch St. Gallen, Aargau und Baselland mehrere, zum Teil sehr grosse «Stämme» des «fahrenden Volkes» zu ihren Bürgern.²⁷¹ Auch wenn es sich bei den genannten Zahlen um reine Spekulationen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Fahrenden in der Schweiz nach dem Ersten Weltkrieg eine kleine Minderheit darstellten.²⁷² Gemessen an der Einwohnerzahl von zirka 4 Millionen in den frühen 1930er-Jahren liegt der Anteil der Fahrenden an der Schweizer Bevölkerung aufgrund von Siegfrieds Angaben selbst unter Berücksichtigung einer (angenommenen) überdurchschnittlichen Kinderzahl dieser Familien bereits zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» im Promillebereich.²⁷³

Revitalisierung der Kampfrhetorik

Siegfried schilderte die «Vagantenfrage» anfänglich als Problem der Gemeinden. Die betroffenen Gemeinden wüssten nicht, wie sie damit umgehen müssten. Zudem kritisierte er, dass ihren Eingaben auf kantonaler Ebene keine Beachtung geschenkt werde.²⁷⁴ Wie die Resultate der 1928 von Siegfried selbst veranlassten Umfrage in verschiedenen Gemeinden zeigt, sahen aber nur die wenigsten kommunalen Behörden die «Vaganten» als Problem an.²⁷⁵ Siegfried monierte denn auch die Kurzsichtigkeit einzelner Gemeindevorstände, «die es verstehen lässt, wie überhaupt die Vagantität zu einer solchen Landplage werden konnte».²⁷⁶ Die gewählte Begrifflichkeit zeigt die Anknüpfung an den «Vagantendiskurs» des späten 19. Jahrhunderts, wie er im Zusammenhang mit der «Sozialen Frage» geführt worden war.²⁷⁷ Diejenigen, welche die Lage weniger bedrohlich einschätzten, bezichtigte Siegfried der Ignoranz. Die Tatsache, dass es sich um «einen systematischen Kampf gegen einen Feind handle, unter dem ihre Bürger seit Jahrzehnten leiden und vielleicht in alle Zukunft leiden müssen, scheinen sie nicht zu erkennen oder geflissentlich zu übersehen». Von dieser «Verständnislosigkeit» liess sich Siegfried jedoch nicht entmutigen.²⁷⁸ Auch wehrte er sich gegen den offenbar bereits zu Beginn aufgetauchten Vorwurf, er würde die Gemeinden dazu verführen, ihre armengemässigen Familien als «Vaganten» zu deklarieren, um die Kinder in die Obhut der Pro Juventute zu übergeben, mit dem Argument, dass die Gemeinden seit dem Beginn seiner Tätigkeit grössere finanzielle Aufwendungen hätten. Den Gemeinden versprach er freilich, durch die Zusammenarbeit könnten sie ihre Sozialausgaben zumindest längerfristig verringern. Zur Entschärfung des Vorwurfs verwies Siegfried überdies auf die ihm «vorliegenden Karten», anhand derer er rasch ermitteln könne, ob es sich «wirklich um Leute aus diesen Kreisen handelt

271 Mitteilung 28/1943.

272 Vgl. Kapitel 3.3. Siegfrieds Schätzungen beruhen im Wesentlichen auf der Hochrechnung einer 1928 durchgeführten Umfrage bei verschiedenen Gemeinden. Vgl. Kapitel 5.2.

273 Ritzmann-Blickenstorfer, 150 Jahre (1998), S. 5. Geht man davon aus, dass die von Siegfried erwähnten 400 Familien durchschnittlich 10 Kinder hatten, kommt man auf die bescheidene Zahl von 4000 Personen.

274 Siegfried, Bilder (1927), S. 28; Siegfried, Vagantität (1929), S. 20.

275 Vgl. Kapitel 5.2.

276 Mitteilungen 23/1939.

277 Vgl. Kapitel 3.3.

278 Mitteilungen 23/1939.

oder nicht».²⁷⁹ Dabei bezog er sich auf die von ihm angelegte Mündelkartei. Sein «Kenntnisstand über die vagabundierenden Familien» blieb – basierend auf diesem Zirkelschluss – stets begrenzt. Dass er sich folglich auf bestimmte Familien konzentrierte, zeigt das Kapitel 5 auf.

Während des Zweiten Weltkriegs mutierten die «Vaganten» in der Siegfried'schen Argumentation schliesslich zum Staatsfeind. Abgesehen davon, dass Tausende von Kindern der Schule und der erzieherischen Beeinflussung durch die Gesellschaft entzogen würden und früh der «Verwahrlosung» anheimfielen, würden Hunderte, ja Tausende von arbeitsfähigen Menschen dem Arbeitsprozess entzogen und belästigten die Gesellschaft mit ihrer mehr oder weniger an die Bettelei grenzenden Kolportage von allerlei unnützen oder minderwertigen Produkten, die man sich billiger und besser im nächsten Laden besorgen könnte.²⁸⁰ Die Fahrenden würden nicht mehr nur einzelne Gemeinden, sondern den Staat schädigen. Sie erregten Anstoss, weil sie sich dem kapitalistischen Wirtschaftssystem als Arbeitskräfte entzogen. Ihre Lebensweise zeuge überdies von mangelnder Solidarität mit dem eigenen Land und der Bevölkerung. Die Assimilationsbestrebungen seien deshalb von nationaler Bedeutung. Sie gingen weit über die Anliegen der Jugendfürsorge hinaus und rechtfertigten insbesondere in aussergewöhnlichen Zeiten besondere Mittel.

Die Richtigkeit seiner Bestrebungen sah Siegfried darin bestätigt, «dass wir schliesslich immer sowohl tatsächlich wie auch richterlich den Sieg davon trugen». Er habe den «Kampf» nur aufgegeben, wo ein erzieherischer Erfolg bei den Kindern nicht zu erwarten gewesen sei.²⁸¹ Wie noch zu zeigen ist, verlor Siegfried das Interesse an den Kindern, wenn sie bereits älter waren, vor allem aber, wenn keine Aussicht darauf bestand, dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und er zum Vormund ernannt werden konnte.²⁸² In seinen Publikationen behauptete Siegfried, die Eltern hätten ihn in seinen Bestrebungen unabsichtlich unterstützt, denn sie hätten kaum nach ihren Kindern gefragt oder ihre Anstrengungen seien oft beim ersten Anlauf stecken geblieben. Darin zeigte sich seiner Meinung nach, dass «Wankelmut und wenig Ausdauer»²⁸³ beziehungsweise «Unbeständigkeit und Energielosigkeit»²⁸⁴ ihre Hauptmerkmale seien. Dass diese Aussage an Zynismus nicht zu überbieten ist, werden die Ausführungen zum Handlungsspielraum zeigen.²⁸⁵ Mit der Behauptung, die Eltern würden in den meisten Fällen jedes Interesse an ihrer Nachkommenschaft verlieren, wenigstens so lange, als sie nicht irgendwie als Verdiener infrage kämen, reduzierte Siegfried das Interesse der Eltern an ihren Kindern auf deren wirtschaftlichen Nutzen.²⁸⁶ Dass die Schützlinge der Pro Juventute in den meist kleinbäuerlichen Pflegefamilien ebenfalls arbeiten mussten, wurde nicht als Problem angesehen. Ebenso wenig, dass Siegfrieds Argumentation in hohem Mass

279 Mitteilungen 4/1929.

280 Mitteilungen 26/1941.

281 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 8.

282 Vgl. Kapitel 6.2.

283 Siegfried, *Bilder* (1928), S. 28.

284 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 9.

285 Vgl. Kapitel 6.1.

286 Mitteilungen 49/1965.

durch sozioökonomisches Nützlichkeitsdenken geprägt war. Durchaus zutreffend ist, dass Siegfried vor den Aufsichtsbehörden mit wenigen Ausnahmen Recht erhielt. Die selektive und tendenziöse Darstellung der Familienverhältnisse, die er in den wenigsten Fällen aus eigener Anschauung kannte, verschaffte ihm nicht nur stattliche Geldmittel, sondern führte oft auch zum juristischen Sieg im «Kampf mit den Eltern».²⁸⁷

Im Fokus von Siegfrieds Bestrebungen waren auch sesshafte «Vagantenfamilien». Die Wegnahme der Kinder aus diesen Familien begründete er damit, dass der «moderne Fahrende» seine Lebensweise nur äusserlich der sesshaften Bevölkerung anpasse, seine innere Einstellung aber nicht ändere. So habe er zwar eine Wohnung, wechsle diese aber ziemlich oft oder komme monatelang nicht nach Hause. Nach wie vor nehme er nur gezwungenermassen Arbeit an, nach wie vor fahre er hausierend im Land herum, nach wie vor habe er enge Beziehungen mit umherziehenden Fahrenden und fühle sich als etwas Besonderes, als «Angehöriger eines Volkes im Volke».²⁸⁸ Dass diese Familien, wie Siegfried in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* 1954 ausführt, gelegentlich «merkwürdigerweise» einen Familiennamen trugen, der «unter der sesshaften Bevölkerung des Dorfes auch sonst reichlich vertreten war», warf bei den Leserinnen und Lesern offenbar keine Fragen auf, wie Siegfried seine Klientel identifizierte.²⁸⁹ Neben den erwähnten Kartothekkarten fertigte Siegfried auch Stammbäume der Familien seiner Mündel an. Die unkommentierten, aus wissenschaftlichen Publikationen bekannten schematischen oder tabellarischen Darstellungen hatten in den Werbebroschüren vor allem die Funktion, die zahlreichen und gefährlichen «Degenerationserscheinungen» der weitverzweigten Grossfamilien darzustellen.²⁹⁰ So werden einzelne Mitglieder der Familie mit dem vielsagenden Pseudonym «Hüdeli» im Stammbaum als «Vaganten», «Alkoholiker», «Kriminelle», «Geistesranke» und «Schwachsinnige» bezeichnet. Oder es handelt sich – wohl in Anlehnung an das von Siegfried mehrfach zitierte Sprichwort «Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm»²⁹¹ – um einen Laubbaum, dessen Blätter die Familienmitglieder repräsentieren.²⁹² Im Zusammenhang mit den Stammbäumen wurden 1954 auch die «folgeschweren Einbürge-

²⁸⁷ Vgl. Kapitel 6.2.

²⁸⁸ Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 4 f.

²⁸⁹ *Mitteilungen* 38/1954. Obwohl Siegfried die Abstammung der fahrenden Familien von den «Heimatlosen» (wie bereits erwähnt) als nicht belegbar erachtete, verwies er hier erneut auf die durch «Zwangseinbürgerungen» erworbenen Heimatrechte, durch die den Gemeinden aufgrund der stetig steigenden Mitgliederzahl der eingebürgerten und nun veramteten Familien grosse Kosten entstanden seien.

²⁹⁰ *Mitteilungen* 8–9/1930, 54/1938. Beide Stammbäume sind Diplomarbeiten entnommen, die von Alfred Siegfried betreut wurden. Vgl. Kapitel 4.4. – Der von Bénédict Augustin Morel geprägte Begriff der «Degeneration» war ein vielseitig verwendeter und deshalb unklarer Begriff. Er wurde sowohl auf Familien wie auch auf Individuen angewandt. Dabei musste es sich nicht zwingend um einen progressiven Verlauf von Erbkrankheiten handeln. Schliesslich wurden auch «gesunde» Familienmitglieder mit «auffallende[n] Eigentümlichkeiten» als «degeneriert» bezeichnet. Vgl. Bleuler, *Lehrbuch* (1930), S. 133 f. Siehe auch Kapitel 3.4.

²⁹¹ *Mitteilungen* 18/1935, 22/1938, 51/1967.

²⁹² Stammbaum der Familie Plur, in: Siegfried, *Kesseljogg* (1931), S. 31.

rungen», die angeblich im 19. Jahrhundert vorgenommen worden waren, wieder aktuell.²⁹³

Die Aktion «Kinder der Landstrasse» erfasste Familien, die Siegfried für eine Gefährdung der Gesellschaft und des Staats hielt. Sie zeichneten sich jedoch, wie im Kapitel 5 gezeigt wird, vor allem durch prekäre Lebensverhältnisse aus, die von Armut, Krankheit und Tod geprägt waren. Erst indem der Familie eine staatstragende Funktion zugeschrieben wurde, konnte sie zur Gefahr und zum Feind des Staats werden. Utilitaristische Argumentationsmuster sind ein – bereits von der zeitgenössischen Kritik thematisiertes – Kennzeichen der Jugendfürsorge des 20. Jahrhunderts.²⁹⁴

Fallgeschichten als «Müsterchen» aus dem Alltag

Während Siegfried zu Beginn «Gutmütigkeit» und «Lenksamkeit» im Allgemeinen als hervorstechende Merkmale seiner Schützlinge nannte, das Verhalten der weit aus meisten Kinder als wider Erwarten gut bezeichnete und ihre erstaunliche Anpassungsfähigkeit trotz schwerer «Verwahrlosung» hervorhob,²⁹⁵ betonte er zunehmend die grosse Arbeit und Verantwortung, welche die Aufsicht und Vormundschaft über eine Schar von Kindern und Jugendlichen bedeute, von denen ein beträchtlicher Teil Erziehungsschwierigkeiten verschiedenster Art böten.²⁹⁶ Da viele seiner Schützlinge ausgesprochen schwer erziehbar seien, gebe es fast ständig irgendwelche «Geschichten».²⁹⁷

Im Sommer 1932 erschienen in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* die ersten Fallgeschichten über Siegfrieds Schützlinge. Sie gaben Einblick in die «Vorgeschichte», die Entwicklung und die «Zukunftsaussichten» der Kinder. Von einigen Schützlingen druckte Siegfried auch Fotografien ab. Sie zeigen meist adrett gekleidete Kinder, einige beim Spielen oder Lernen. Bei den meisten Fotografien handelt es sich jedoch um Porträts. Sie dienten wie in wissenschaftlichen Abhandlungen als Beleg für die schriftlichen Aussagen. Siegfried verwendete die Fotografie als Dokumentationsmedium, das Veränderungen sichtbar machen und nachweisen sollte.²⁹⁸ Das zeigt sich insbesondere bei den bereits erwähnten Vorher-Nachher-Bildern (vgl. Abb. 2).

Die «Lebensläufe» bildeten fortan eine wiederkehrende Kategorie in den Werbeschriften.²⁹⁹ Es wurden die «Neuen» vorgestellt, später auch die «Lebensläufe» ehemaliger Zöglinge abgedruckt.³⁰⁰ Im 1964 erschienenen Rückblick nahmen die 27 «Lebensläufe» die Hälfte der rund 100 Seiten umfassenden Ausführungen ein.³⁰¹ Anhand

293 *Mitteilungen* 38/1954. Vgl. dazu Kapitel 3.2.

294 Vgl. Kapitel 3.1.

295 Siegfried, *Bilder* (1928), S. 6; Siegfried, *Fürsorge* (1928); Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 22; *Mitteilungen* 4/1929.

296 Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 15.

297 *Mitteilungen* 19/1936.

298 Jäger, *Photographie* (2000), S. 136.

299 *Mitteilungen* 12/1932, 13/1932, 14/1933, 15/1933, 19/1936, 39/1955, 40/1956.

300 *Mitteilungen* 12/1932, 24/1939, 39/1955; Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 24–26.

301 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 64–117.

der «Lebensläufe» seiner Mündel liess sich laut Siegfried aufzeigen, dass sich deren Entwicklungsmöglichkeiten keineswegs grundsätzlich von anderen Fürsorgekindern unterscheiden würden und dass «auch bei ihnen, nach mancherlei Umwegen, der während der Kindheit gelegte gute Samen, aller düstern Voraussagen zum Trotz, doch noch aufgehen kann».³⁰² Die Fallgeschichten stellen also vielmehr eine Erfolgsbilanz der erzieherischen Massnahmen dar, als dass sie die zentralen Elemente eines Lebenslaufs abbildeten. Erörtert wurden die schwierigen Fälle: «Von den Vielen, deren Entwicklung sozusagen geradlinig aufwärts gegangen ist und die ohne grosse Erschütterungen rechtschaffene Menschen geworden sind, soll gar nicht berichtet werden», obwohl sie den Verantwortlichen angeblich Stolz und Trost zugleich waren, wenn ihnen die «Versager» den Mut nehmen wollten.³⁰³ Durch die Problematisierung einzelner Fälle sollten indes die bescheidenen Erziehungserfolge aufgewertet werden, indem sie die «überdurchschnittliche[n] Anforderungen», welche diese Kinder an die Erzieherinnen und Erzieher stellten, verdeutlichten.³⁰⁴ Wer mit «Schwererziehbaren» noch nie zu tun gehabt habe, könne sich nicht vorstellen, «welch' unheimliche Folgen diese Krankheit in erzieherischer und sozialer Hinsicht spielt».³⁰⁵ Auch die Bezeichnung der Kinder und Jugendlichen als «Schwachsinnige» und «Psychopathen» entsprach der in der Jugendfürsorge gebräuchlichen Kategorienbildung, die insbesondere in der «Hilfe für die anormale Jugend», der sich die Psychiatrie und die Heilpädagogik annahmen, verwendet wurde.³⁰⁶

Neben dem «ausgesprochen asoziale[n] Typus», der Siegfried bei den Kindern der Fahrenden angeblich «so oft entgegentrat» und dem er eine schlechte Zukunft voraussagte, gab es in seinen Augen auch Hoffnungsträger, aus denen aufrichtige, bescheidene und arbeitsame Menschen wurden.³⁰⁷ Bei anderen hätte es aufgrund ihrer Herkunft und Veranlagung weit schlimmer kommen können.³⁰⁸ Zuweilen geschah auch ein «Wunder». So wurde aus einem «geisteskranken» Mädchen eine hübsche, einfache, aber geschmackvoll gekleidete Ehefrau eines anständigen und unbescholtenen Arbeiters, die sich gut führen liess.³⁰⁹ Das Ziel der Erziehung war nicht die Selbstständigkeit, sondern vielmehr eine gute Führung unter steter Aufsicht. Das zeigt sich auch an anderen Beispielen. Die Mädchen fanden als Dienstmädchen ihr Auskommen oder heirateten einen Mann mit «rechtem» Verdienst. Die Knaben dienten als Knechte auf Bauernhöfen oder Handlanger auf dem Bau. Gelang es Siegfried wie bei Valentin Markus nicht, einen «halb närrischen, haltlosen Menschen zu einem brauchbaren Arbeiter zu erziehen», wollte er mit seinen jahrelangen Bestrebungen als Fürsorger zumindest erreichen, «dass der Unglücksrabe nicht auch noch eine Familie gründet und, wer weiss, ein Schärlein ebenso unglücklicher Kinder auf die Welt stellt».³¹⁰

302 Mitteilungen 40/1956.

303 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 26.

304 Ebd., S. 30.

305 Mitteilungen 17/1949.

306 Vgl. Kapitel 3.1.

307 Mitteilungen 13/1932, 30/1945, 39/1955.

308 Mitteilungen 39/1955.

309 Mitteilungen 40/1945.

310 Mitteilungen 26/1941.

«Valentin Markus, einer von Vielen», betitelte Siegfried die Fortsetzungsgeschichte, die zu Beginn des Zweiten Weltkriegs in den *Mitteilungen* erschien.³¹¹ Valentin Markus verkörperte den Prototyp seiner Schützlinge. In dessen Persönlichkeit offenbarte sich die Art der Fahrenden, mit der sich Siegfried angeblich immer wieder konfrontiert sah. Zugleich sollte sein «Lebensgang» verdeutlichen, «wie dringend notwendig gerade diese Menschen einer dauernden Führung bedürfen, wenn sie nicht völlig asozial oder gar verbrecherisch werden sollen, sich selbst und ihren Mitmenschen zum Verderben».³¹² Die Erzählung zeigt, in welcher alltagsnahen Sprache Siegfried die Fallgeschichten verfasste:

«Als mir Valentin als einer meiner ersten Schützlinge übergeben wurde, stellte ich mir ein prächtiges Programm zusammen. Der Junge sollte zuerst ein Landjahr machen, kräftiger und grösser werden und dann ein Handwerk erlernen. Damals war ich noch überzeugt, dass jeder junge Mensch einen Beruf erlernen müsse; seither habe ich erfahren, dass diese Regel sich bei weitem nicht überall verwirklichen lässt. Also brachte ich meinen Schützling zu einem Kleinbauern im Jura. [...] Erkundigungen beim Meister ergaben, dass der Junge ohne jeden vernünftigen Grund weggelaufen sei. [...] [D]ie Geschichte liess sich nicht mehr einrenken, und so musste für Valentin wohl oder übel ein anderer Platz gefunden werden.³¹³ [...] Während eines einzigen Jahres wechselte Valentin fünfmal die Stelle. [...] Als mir die Sache zu bunt wurde, liess ich Valentin in eine Arbeitsanstalt für Jugendliche verbringen, damit er endlich einmal stille sitzen lerne. [...] Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens war nämlich Valentin bei Erreichen der Volljährigkeit entmündigt worden, und ich hatte das grosse Vergnügen, mein Amt als Vormund weiter zu verwalten. [...] So ist nun die Sache weitergegangen, viele Jahre lang, und heute ist mein Mündel 30 Jahre alt. Nach meiner und nach des Irrenarztes Auffassung gehört er eigentlich in dauernde Anstaltsversorgung. Da er sich aber nie etwas eigentlich Schlimmes zu Schulden kommen lässt, hat man immer wieder Nachsicht mit ihm. [...] Kürzlich wollte er sogar heiraten. Da habe ich aber energisch abgeraten und Vorkehrungen getroffen, dass aus dieser Sache nichts wird. [...] Wer weiss, was alles so ein Valentin angerichtet hätte, wenn er ohne jede Führung durch das Leben gehen müsste.»³¹⁴

Die Schwierigkeiten seiner Mündel begannen laut Siegfried spätestens in der Pubertät.³¹⁵ Das «Versagen» äusserte sich unterschiedlich, ist jedoch auffällig geschlechtsspezifisch. Während sich Aline und Thekla in «unerfreuliche» beziehungsweise «unsaubere Liebeshändel» verwickelten und in «Rettungsanstalten» platziert werden mussten,³¹⁶ zeichnete sich Jakob durch «Herumschwärmen» aus;³¹⁷ Gottfried war «viel zu selbständig» und machte, was er wollte.³¹⁸ Ausserdem sahen sich die Jugendlichen

311 *Mitteilungen* 24/1939, 25/1940, 26/1941.

312 *Mitteilungen* 24/1939.

313 *Mitteilungen* 24/1939.

314 *Mitteilungen* 26/1941.

315 Vgl. z. B. *Mitteilungen* 15/1933, 17/1934.

316 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 24–26.

317 *Mitteilungen* 19/1936.

318 *Mitteilungen* 19/1936.

wiederholt mit dem Vorwurf konfrontiert, sie würden ihre Meistersleute belügen und bestehlen oder liefern ihnen, wie Valentin Markus, «ohne jeden vernünftigen Grund» davon.

Für dieses Verhalten hatte Siegfried nur eine Erklärung: «Eine unheimlich wirkende Veranlagung muss in dem Kind so stark geworden sein, dass alle guten Vorsätze und alle Liebe zur ihrer [seiner] früheren Umgebung [das heisst der Pflegefamilie] sie [es] doch nicht vor schlimmem Tun abzuhalten vermochten.»³¹⁹ Das Zusammenwirken der «Umwelts- und Anlagemängel» hatte so lange Gültigkeit, wie die Kinder in ihren Herkunftsfamilien aufwuchsen, weil die Eltern in der zeitgenössischen Vorstellung «ja meist zugleich Träger des belastenden Erbgutes und die wichtigsten Erzieher» waren.³²⁰ Eine negative Fremdeinwirkung konnte Siegfried aufgrund der von ihm geschaffenen Erziehungsverhältnisse jedoch bis auf wenige Ausnahmen ausschliessen. Mehrmals verweist er auf psychiatrische Gutachten oder Abklärungen in (heilpädagogischen) Beobachtungsstationen, so auch in seinem Bericht über Valentin Markus. Dass diese Gutachten Siegfrieds Befunde und die von ihm angeordneten Anstaltseinweisungen ausnahmslos bestätigten, zeigt das Kapitel 7. Etwas «eigentliches Schlimmes» hatte sich Valentin Markus nicht zuschulden kommen lassen. Für Siegfried war es vielmehr «ein auffallender Zug aller Asozialen, dass sie keine aufrichtige Dankbarkeit für erwiesene Wohltaten kennen».³²¹

Die Fallgeschichten operierten mit den verbreiteten Vorurteilen gegenüber den Fahrenden. Sie dienten «gleichsam als Illustration» von Siegfrieds «Feststellungen allgemeiner Art». Die bereits erwähnten Stereotype bildeten die Referenz, negativ konnotierte Merkmale und Eigenschaften wurden dementiert oder bestätigt. Verschiedene seinen Zöglingen prophezeite Laster wie das Davonlaufen oder das Stehlen kamen laut Siegfried keineswegs besonders häufig vor; zumindest erschien ihm der Prozentsatz nicht höher als bei anderen Fürsorgezöglingen. Schwierigkeiten hingegen bereitete ihm die angebliche Beziehungslosigkeit gegenüber Menschen und Dingen und der von ihm konstatierte Mangel an Aufrichtigkeit. Das schwerwiegendste Erziehungshindernis bot Siegfried die gesellschaftsfeindliche Einstellung, die sich angeblich in einem ganz unbegründeten und unbegreiflichen Hochmut äusserte. So sähen viele Zöglinge nicht ein, dass an ihnen etwas anders sein sollte.³²² In dieser Beschreibung manifestiert sich zum einen die schwierige Situation der Mündel, von denen eine einseitige und bedingungslose Anpassungsleistung erwartet wurde, zum anderen die Widersprüchlichkeit des Erziehungskonzepts. Kritisierte Siegfried andernorts, dass sich selbst sesshafte «Vaganten» noch als etwas Besonderes fühlten, so schrieb er seinen Zöglingen selbst eine Andersartigkeit zu. Sie stand wiederum im Widerspruch zu seiner Behauptung, dass diejenigen «Vaganten», die unter der sesshaften Bevölkerung aufwachsen, auch deren Gewohnheiten und Ansichten übernehmen würden. In seiner Argumentation wird die wesensmässige Differenz reproduziert, und die Erklärungsmuster verschieben sich – wie von Wulf D. Hund als

³¹⁹ Mitteilungen 15/1933.

³²⁰ Steiger, Jugendhilfe (1932), S. 230; Hanselmann, Anormale Kinder (1930), S. 56.

³²¹ Mitteilungen 26/1941.

³²² Siegfried, Zwanzig Jahre (1947), S. 9–11, 23.

wesentliches Merkmal rassistischer Argumentation beschrieben – «aus dem Bereich äusserer Ursachen in den des Wesens». Hier «versagte» die Erziehung. Wenn ein Kind stehle oder sich sonstwie vergehe, fährt Siegfried fort, könne man ihm seinen Fehler handgreiflich vor Augen halten. Gegen eine «falsche innere Einstellung» aber sei der «Kampf» in den meisten Fällen erfolglos. Wenn diese Charaktereigenschaften besonders ausgeprägt seien, sei zwar eine «gewisse Dressur» beziehungsweise eine «äussere Gewöhnung», aber keine Erziehung möglich. Eine Gewöhnung an ein einigermaßen sesshaftes Leben gelang gemäss Siegfried jedoch bei vielen auch dann, wenn die Voraussetzungen denkbar schlecht waren.³²³ Damit hatte er die von ihm formulierte Zielsetzung erreicht.

Siegfried versicherte seiner Leserschaft, dass auch für seine Tätigkeiten die allgemein anerkannten Erziehungsziele massgebend seien. Im Mittelpunkt seiner Bestrebungen stand aber, das hob er wiederholt hervor, die Sesshaftmachung seiner Zöglinge.³²⁴ Die Sesshaftigkeit stellte, darüber herrschte offensichtlich in Fachkreisen Einigkeit, die Voraussetzung für «systematische und konsequent durchgeführte Erziehungsmassnahmen»³²⁵ dar. Die von Siegfried seinen Mündeln zugeschriebenen Charaktereigenschaften waren deshalb so glaubwürdig, weil sie den von der Wissenschaft in beinahe unendlichen Listen erfassten «Kinderfehlern» entsprachen.³²⁶ Auch die beschriebenen Schwierigkeiten in der Erziehung und bei der Platzierung der Kinder waren aus der Fürsorgepraxis bekannt. Die zahlreichen Umplatzierungen, die einer kontinuierlichen Entwicklung des Kindes entgegenwirkten, wurden von Siegfried durchaus kritisch bemerkt. Doch selbst wenn der grösste Teil der Umplatzierungen daher rühre, dass ein Kind entweder nicht genügend abgeklärt beziehungsweise mangels Zeit nicht abgeklärt worden seien oder Spannungen zwischen den leiblichen Eltern, dem Fürsorger und dem Pflegeort entstanden seien, erhielt Siegfried beim Durchlesen der Akten oft den Eindruck, es habe über gewissen Kindern «sonstwie ein eigentliches Unheil gewaltet».³²⁷ Statt Konsequenzen aus seinem Befund zu ziehen, flüchtete sich Siegfried ins Metaphysische.

Bereits die aufmerksame Lektüre der Propagandaschriften macht indes klar, was die Analyse der Vormundschaftsdossiers bestätigt: es liessen sich schlicht nicht genug Pflegefamilien finden.³²⁸ Während des Zweiten Weltkriegs mehrten sich zudem die «Gesuche um Zahlung eines Pflegegeldes»,³²⁹ welche die beabsichtigte Unterbringung der Kinder an «Gratisfamilienplätzen»³³⁰ infrage stellten. Auch fanden sich für junge Mädchen kaum mehr Stellen als Bedienstete. Die «Mobilisation» hingegen brachte

323 Ebd., S. 12. Vgl. auch: Über das Verhalten unserer Fürsorgekinder, in: Mitteilungen 41/1957; Charakter, Fähigkeiten und Mängel unserer Schützlinge, in: Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 19–26.

324 Vgl. z. B. Mitteilungen 39/1955.

325 Siegfried, Zwanzig Jahre (1947), S. 7.

326 Vgl. Kapitel 7.5.

327 Mitteilungen 42/1958.

328 Es fehlt an Familienplätzen!, in: Mitteilungen 32/1948. Der Mangel an Pflegefamilien zeigte sich jedoch schon in früheren Jahren, d. h. eigentlich seit Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse». Mitteilungen 4/1928, 5/1929, 6/1929.

329 Mitteilungen 24/1939.

330 Siegfried, Vagantität (1929), S. 21.

laut Siegfried auch eine Erleichterung, da ein Grossteil der von ihm betreuten jungen Männer, welche die Volljährigkeit erreicht hatten, einrücken musste: «Von ihnen ist ein grosser Teil nun auch unter die Fahne geeilt, und da haben die Klagen aufgehört. Für ihre unbeständige, stets auf Abwechslung sinnende Art bietet die militärische Disziplin, der Zwang, sich um jeden Preis einzuordnen, eine Stütze, die nicht hoch genug geschätzt werden kann.»³³¹ Den Oberstkorpskommandanten und Präsidenten der Stiftungskommission Ulrich Wille sowie weitere seiner Mitstreiter wie den neu in die Kommission gewählten Oberst Adolf Remy mag diese Begründung überzeugt haben. Gesichert war mit dem Aktivdienst jedoch vor allem, dass Siegfrieds Mündel dem Vaterland dienten.

Die Berichte von Clara Reust, welche die Vormundschaften über die «Kinder der Landstrasse» 1958 mehrheitlich übernahm, beschränken sich hauptsächlich darauf, das «Verhalten unserer Fürsorgekinder» und deren Erziehungsschwierigkeiten zu beschreiben. Mit «Freude» stellt sie ihre Schützlinge auch im Bild vor. Während Alfred Siegfried vor allem Kinderbilder veröffentlichte, sind in den Jahresberichten von Clara Reust vorwiegend Jugendliche und Erwachsene zu sehen. Im Text verwendet zwar auch sie Pseudonyme, durch die Fotografien werden die Mündel aber ihrer Anonymität beraubt. In den Beschreibungen wiederholt sie grösstenteils, was Siegfried bereits geschrieben hatte. Wohl sei die Zahl der Betreuten im Lauf der Jahre zurückgegangen, Arbeit, Mühen, Sorgen und Schwierigkeiten hätten indessen nicht abgenommen.³³² Mühevoll war der Kampf gegen die Unaufrichtigkeit und die Lüge, wie «Müsterchen» aus dem Alltag zeigen sollten.³³³ Auch hatte Reust sich täglich mit den mannigfaltigen Anpassungsschwierigkeiten der Schützlinge auseinanderzusetzen.³³⁴ Ihre Sprache ist ebenso alltagsnah wie ihre Schilderungen. Die Erzählungen geben einen stilisierten Einblick in den Alltag der Fürsorgerin. Reust bangte trotz «verheissungsvoller» Briefe um die Zukunft ihrer Mündel. Sie entlarvte den Jüngling als Hochstapler, der nach einer Ferienbekanntschaft vom Heiraten sprach, und breitete andere «Dummheiten» ihrer wankelmütigen, pflichtvergessenen und unbeholfenen Mündel aus.³³⁵ Kurz: Sie stellte ihre Mündel bloss und machte sich mit der humoristischen Note, die sie ihren Ausführungen verlieh, wie Siegfried über das Verhalten der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen lustig. Umso trauriger erscheinen deren beschriebene Schicksale. Die auszuweisenden Erziehungserfolge waren noch immer bescheiden; zudem verschwieg Reust die zahlreichen Misserfolge nicht. Das dichotome Schema zeigte sich bei ihr noch viel deutlicher als bei Siegfried: Misserfolge waren dem Versagen der Schützlinge zuzuschreiben, Erfolge gingen auf das Konto der Fürsorgerin, des Lehrmeisters oder der Heimerzieherin und bedurften ausserordentlicher Geduld und viel Verständnis.³³⁶

331 Mitteilungen 24/1939.

332 Jahresbericht Hilfswerk 49/1965.

333 Jahresbericht Hilfswerk 1969.

334 Jahresbericht Hilfswerk 1971.

335 Jahresbericht Hilfswerk 44/1960, 45/1961, 1968, 1969, 1970.

336 Jahresbericht Hilfswerk 1971.

Das «Grundproblem der Heilerziehung» – Vererbung und Eugenik

Gegenüber der Leserschaft zeigte sich Siegfried «natürlich [...] nicht zufrieden», dass er mit seinen «erzieherischen Massnahmen» nicht mehr erreichen konnte. Er erklärte diesen Umstand damit, dass «eben manchmal das Holz auch gar zu morsch war». Mit seiner Beteuerung, es sei schon viel erreicht, wenn diese Leute sich nicht mehr «hemmungslos fortpflanzten und neue Generationen verwahrloster und anormaler Kinder auf die Welt stellten»,³³⁷ konnte er alle diejenigen für sein Vorhaben gewinnen, die nicht an die Erziehbarkeit der angeblich erblich schwer belasteten Kinder glaubten. Die durch «sorgfältige Ueberwachung und Führung erreichte Verhinderung von unbesonnenen Heiraten und der dadurch eingetretene Rückgang der Geburten» gewann vor allem deshalb an Wichtigkeit, weil damit die «relativ geringe Zahl der deutlichen Erziehungserfolge» kompensiert werden konnte.³³⁸

Es gab in den 1930er-Jahren kaum eine im Bereich der Hygiene oder Fürsorge tätige gemeinnützige Gesellschaft, die sich nicht mit der Vererbungslehre und Eugenik auseinandersetzte.³³⁹ Siegfrieds Engagement allein mit eugenischen Motiven zu erklären kommt allerdings einer Verkürzung gleich.³⁴⁰ Ebenso würde es bedeuten, die Widersprüche in seiner Argumentation auszublenden, die für die damalige Fürsorgetätigkeit kennzeichnend sind. In den Augen vieler Eugeniker verhinderte nämlich gerade die Fürsorge eine «natürliche Selektion» und war für den Niedergang der Qualität des Erbguts verantwortlich. Zumindest vermochte sie die «Verhütung erbkranken Nachwuchses» nicht zu gewährleisten.³⁴¹

Für Siegfried stellte sich bei seiner Arbeit das «Grundproblem der Heilerziehung überhaupt», nämlich ob es sich lohne, «Jahr für Jahr Millionen zur Nacherziehung irgendwie defekter, abwegiger Kinder auszugeben», oder ob man diese Gelder nicht besser zugunsten der «Gesunden, Hoffnungsvollen» einsetzen sollte. Diese Ausführungen machte er 1943 vor der Kommission des Cadonau-Fonds, der kein geringerer als Heinrich Hanselmann vorstand.³⁴² Der Professor für Heilpädagogik an der Universität Zürich war zugleich Mitglied der Stiftungskommission der Pro Juventute.³⁴³ Dass Siegfried seinen Vortrag später in überarbeiteter Form in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* abdruckte, lässt darauf schliessen, dass er damit bei Hanselmann auf Zustimmung gestossen war.³⁴⁴ Der Vortrag zeigt überdies auf, dass Siegfried seine Tätigkeiten in den 1940er-Jahren weitgehend der «Anormalenfürsorge» zuordnete, einem Bereich der Jugendfürsorge, deren Grundlage nach

337 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 20.

338 Siegfried, *Bekämpfung* (1943), S. 11.

339 Keller, *Schädelvermesser* (1995), S. 214.

340 So z. B. ebd., S. 158, 255–258. Die Annahme, dass Alfred Siegfried als Vormund die Elternschaft bei seinen erwachsenen Mündeln mittels Sterilisationen verhinderte, lässt sich durch die Akten nicht belegen. Galli bezeichnet das «Hilfswerk» aufgrund der Motive für die Anstaltseinweisungen als «eine eugenisch motivierte Einrichtung». Wie die folgenden Ausführungen zeigen, basierten jedoch nicht alle «fürsorgerischen Bestrebungen» von Siegfried auf einer «eugenischen Grundlage». Vgl. Galli, «Landplage» (1999), S. 119 f.

341 Zum Verhältnis von Eugenik und Fürsorge vgl. Kapitel 3.4.

342 Siegfried, *Bekämpfung* (1943), S. 2.

343 Vgl. Kapitel 2.2.

344 *Mitteilungen* 28/1943.

Heinrich Hanselmann die Heilpädagogik als «Lehre von der Erfassung der entwicklungsgehemmten Kinder und Jugendlichen und ihrer unterrichtlichen, erzieherischen und fürsorgerischen Behandlung» bildete.³⁴⁵

Der «Anormale» stellte laut Siegfried für eine auf christlichen Grundsätzen aufgebaute Gesellschaft eine Aufgabe dar, die «irgendwie im Geist der gegenseitigen Verantwortung gelöst werden muss».³⁴⁶ Bereits in seinem 1929 im *Armenpfleger* erschienenen Aufsatz bekannte sich Siegfried zu «einem unerschütterlichen Glauben an das Gute im Menschen und das Walten der göttlichen Liebe, die nicht will, dass eines dieser Geringsten verloren gehe». Er sah «in jedem Menschen das Erlösungssehnen am Werk, das durch gütige, glaubensstarke Erziehung geweckt und gefördert, die düsteren Mächte der Vererbung wenn nicht völlig auszuschalten, so doch einzudämmen und abzuschwächen vermag».³⁴⁷ Siegfrieds Engagement für seine Schützlinge war wie bei Hanselmann religiös motiviert. Ebenso wenig wie Hanselmann bestritt Siegfried allerdings die «unheilvolle Wirkung schlechten Erbgutes».³⁴⁸ Nur zu gut wisse er, dass Tausende von Kindern ein bitteres Erbteil durchs Leben trügen. Doch gerade weil die Nachkommen der «Vaganten» teilweise «bedenklich belastet» seien, wolle er sich ihnen annehmen.³⁴⁹ Zugleich wehrte er sich gegen die «gedankenlose Verallgemeinerung» der an sich «unzweifelhaft richtigen Erkenntnis», dass «Kinder untüchtiger Eltern sehr gerne auch in irgendeiner Weise missraten». Siegfried war überzeugt, dass auch das mit besten Erbanlagen ausgestattete Kind in einer ungesunden Umwelt zugrunde gehe.³⁵⁰ So stellte er seiner Leserschaft bereits in der ersten Ausgabe der *Mitteilungen* 1928 die eindringliche Frage, wer denn wisse, welche verhängnisvollen Erbstücke der eigenen Natur zum Durchbruch gekommen wären, wenn er oder sie in solch traurigen Verhältnissen hätte aufwachsen müssen.³⁵¹

Mit dem Hinweis auf die Vererbung fürsorgerische Massnahmen zu verweigern nannte Siegfried eine «feige Ausrede desjenigen Teiles unserer Bevölkerung, der Kraft seiner bessern Einsicht helfen könnte».³⁵² Durch «oberflächliche Vererbungstheorien» sei schon unendlich viel Schaden angerichtet worden. Ins Feld geführt wurden sie, wie Siegfried darlegte, von gewissen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, die erklärten, «es habe doch keinen Zweck, da irgendwelche Ausgaben zu machen».³⁵³ Selbst namhafte Erzieher seien so weit gegangen, sein Unterfangen als hoffnungslos zu bezeichnen.³⁵⁴ Laut Siegfried fehlte aber der Beweis, dass Kinder aus «vagierenden» Familien, die in «zartestem» Alter in «wirklich gute» Familien versetzt würden, wieder in die sozialen Gewohnheiten ihrer Erzeuger zurückfielen.³⁵⁵ Aus einem «verstrupften,

345 Steiger, Jugendhilfe (1932), S. 218. Zum Verhältnis von Heilpädagogik und Jugendfürsorge vgl. Kapitel 3.1.

346 Siegfried, Bekämpfung (1943), S. 2.

347 Siegfried, Vagantität (1929), S. 22.

348 Mitteilungen 18/1935.

349 Mitteilungen 1/1928.

350 Mitteilungen 18/1935.

351 Mitteilungen 1/1928.

352 Siegfried, Bilder (1928), S. 17.

353 Mitteilungen 37/1953, 41/1957.

354 Mitteilungen 41/1957.

355 Siegfried, Bilder (1928), S. 16 f.

ungepflegten Zigeuner» wurde zu Beginn seiner Tätigkeit noch «wie durch Wunderhand» ein «sauberes, gesittetes Bauernkind», obwohl Siegfried angeblich mit dem «angeborene[n] Wandertrieb der Kinder» zu kämpfen hatte.³⁵⁶

In den folgenden Jahren machte Siegfried wiederholt darauf aufmerksam, dass ein grosser Teil seiner Schützlinge infolge Vererbung und früher Umweltschädigung so grosse Schwierigkeiten bereite, dass nur ganz besonders befähigte Erzieher mit ihnen an ein Ziel gelangen könnten. Es stelle sich stets die Frage, wie viel vom «schlimmen Erbgut» sich mit den Jahren bemerkbar mache.³⁵⁷ Forschung und Erfahrung hätten immer wieder gezeigt, dass die Entwicklung eines Menschen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig sei. Es sei ausserordentlich schwierig, zwischen eigentlich erbten Fehlern und solchen, die bloss durch die Umwelt, das schlechte Beispiel und die mangelnde Erziehung entstanden seien, zu unterscheiden.³⁵⁸ Siegfried ging also nicht von einer ausschliesslich erbbiologisch determinierten Ursache der Erziehungsschwierigkeiten aus, sondern vielmehr vom Axiom der Erzieh- und Heilbarkeit von Kindern, welches die Grundlage der Pädagogik und der Heilpädagogik bildete. Die Erziehungserfolge könnten allerdings durch die Anlagen der Kinder erheblich beeinträchtigt werden. Siegfried beobachtete bei seinen Schützlingen, die sowohl «aus der gleichen Umwelt» wie auch von denselben Eltern oder Grosseltern abstammten, angeblich immer wieder die «gleichen Züge und Anlagen». Seine Erfahrung «mit dieser Art von Kindern» ermögliche es ihm, eine «an und für sich unauffällige Äusserung des kindlichen Charakters schon frühzeitig deuten und in ihrer Wichtigkeit einschätzen» zu können.³⁵⁹ Er hatte abzuwägen, ob die «ererbte Haltlosigkeit» oder nicht vielmehr die «blinde Liebe der zu alten Pflegemutter» für die «unerfreuliche Entwicklung» der Zöglinge «haftbar» gemacht werden müsse. Zeigten sich bei Geschwistern «gewisse gemeinsame Züge», so war es laut Siegfried kaum zu bestreiten, dass sie eine «deutliche Anlage» aufwiesen.³⁶⁰

Obwohl Siegfried in der «Frage der Vererbung» nicht kompetent war, wie er vor der Cadonau-Kommission selbst kundtat, spielte sie in seiner Argumentation eine wichtige Rolle. Seine Äusserungen sind vor allem widersprüchlich. Das hatte zum einen mit der Positionierung seines Arbeitsfelds und zum anderen mit den wissenschaftlichen Grundlagen zu tun, mit denen er sein Vorgehen begründete. Siegfried kämpfte zwar gegen eine «oberflächliche, gedankenlos verallgemeinernde Vererbungstheorie». Gleichwohl gab er zu, dass es «leider Kinder mit sehr schlechtem Erbgut gibt, bei welchen alle Erziehungsmassnahmen nutzlos zu sein scheinen». Um den Nutzen seiner Arbeit aufzuzeigen, bekräftigte er deshalb immer wieder, dass die Zahl derjenigen unter seinen Zöglingen erheblich grösser sei, die «trotz übelster Abstammung ihren Weg recht ordentlich machen, die zuverlässig, ehrlich

356 Ebd., S. 26, 28.

357 Mitteilungen 12/1932.

358 Diese Erkenntnis galt gemäss Siegfried auch für «Vagantenkinder», deren Eltern und Vorfahren «bekanntlich eine Reihe von bedenklichen Gewohnheiten und Schwächen» aufweisen würden, die «sozusagen von Generation zu Generation weitergegeben werden». Vgl. Mitteilungen 33/1949.

359 Mitteilungen 16/1934.

360 Mitteilungen 33/1949.

und aufrichtig und auf dem besten Wege sind, tüchtige, brauchbare Menschen zu werden». Zu hohen Erwartungen beugte er mit dem Argument vor, dass man nicht dieselben Erziehungserfolge erwarten dürfe, «mit denen in normalen Verhältnissen gerechnet werden kann».³⁶¹

Die Korrelation von Erbgut und Erziehungserfolg führte dazu, dass der ausbleibende Erfolg der von den Vormündern angeordneten Massnahmen unüberprüft mit der erblichen Belastung der Kinder erklärt werden konnte. Wie Siegfried ausführte, waren es schliesslich seine «langjährigen, und zum Teil sehr bitteren Erfahrungen», die ihn zur Überzeugung kommen liessen, dass es um das Erbgut eines Grossteils seiner Schützlinge schlecht stand. Denn die Erziehungsmassnahmen hatten «trotz aller Mühe und Liebe zu keinem guten Ziele» geführt. Nach seinen damaligen Einschätzungen musste «über die Hälfte der Vagantenkinder eindeutig zu den Anormalen gerechnet werden». Ein sehr grosser Prozentsatz zeige überdies «seelische Abwegigkeiten». Gross sei auch die Zahl der «Schwachbegabten, Schwachsinnigen und Aufgeregten». Es war für ihn nicht zu bestreiten, dass sich in diesem Befund die «Trunksüchtigkeit und Zügellosigkeit der Vorfahren in verhängnisvoller Weise spiegelt». Hingegen äusserte Siegfried nun die Überzeugung, dass der «Hang zum Vagieren» nicht vererbt, sondern «eindeutig anerzogen» sei. Die von ihm platzierten Kinder seien nur ausnahmsweise wieder weggelaufen. Auch Entweichungen aus Anstalten seien nicht häufiger als bei anderen Anstaltszöglingen zu beobachten.³⁶²

Siegfrieds Argumentation ist nicht stringent. War er 1945, als einige Schützlinge heirateten, darum bemüht, die «Befürchtungen gewisser Erbbiologen zu widerlegen, welche die Auffassung vertreten, dass durch die Einheirat von Fahrenden gesunde Stämme des sesshaften Volkes degenerierten»,³⁶³ machte er 1954, von der *Schweizer Illustrierten* als Experte zu den Gründen des von einem «Korber» verübten Mords befragt, darauf aufmerksam, dass «durch die häufigen Verwandtenheiraten und dadurch bedingter erbbiologischer [sic] Schädigungen die Nomadenfamilien eine unverhältnismässige hohe Zahl Degenerierter aufweisen».³⁶⁴ 1957 wies er darauf hin, dass es mit der immer wieder behaupteten Vererbung des Wandertriebs – wenigstens bei den «volkseigenen Fahrenden» – nicht weit her sei.³⁶⁵ Mit Bezug auf Jörgers «Psychiatrische Familiengeschichten» führte er 1964 wieder aus, dass die «Vagantität wie gewisse besonders gefährliche Erbkrankheiten in der Hauptsache durch die Frauen weitergegeben» werde.³⁶⁶ Zugleich behauptete er, dass ein grosser Teil der Jenischen «der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe», auf der Wanderschaft sei.³⁶⁷ Diese Überzeugung entsprang jedoch nicht einer sozialkritischen Reflexion. Anstelle des «angeborenen Wandertriebs» bediente er sich vielmehr anderweitiger rassistischer Erklärungsmuster sozialen Versagens, die seit dem 19. Jahrhundert

361 Mitteilungen 22/1938.

362 Siegfried, *Bekämpfung* (1943), S. 4.

363 Mitteilungen 30/1945.

364 Müssen die Nomaden der Landstrasse verschwinden?, in: *Schweizer Illustrierte Zeitung* 15/1954, S. 15–17.

365 Mitteilungen 41/1957.

366 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 13.

367 Ebd., S. 20.

Verwendung fanden: Durch ihre «mangelnde Anpassungsfähigkeit und durch ihre Abneigung gegen schwere Arbeit» würden die Jenischen «gezwungen, die Stätte ihres Wirkens immer wieder zu verlassen und anderswo ihre Zelte aufzuschlagen».³⁶⁸ Es bestand demnach nicht eine soziale Notlage, sondern gleichwohl ein individueller Mangel, der die Jenischen zur Mobilität zwang.

Die Annahme, es handle sich bei der «Vagantität» um eine geschlechtsgekoppelte Vererbung, gründete auf Jörgers soziologischer Beobachtung, dass sesshafte Männer, insbesondere Bauern, infolge der Heirat mit Frauen aus sogenannten Vagantenfamilien tendenziell eher eine fahrende Lebensweise aufnahmen als sesshafte Frauen, die eine Ehe mit einem «Vaganten» eingingen.³⁶⁹ Hier zeigen sich nicht nur die Vagheit des Vererbungsbegriffs und die Unmöglichkeit, mit Stammbäumen Vererbungsvorgänge nachzuweisen beziehungsweise endogene von exogenen Faktoren zu unterscheiden, sondern auch das grundsätzliche Dilemma der «Anormalenfürsorge» und der «Heilpädagogik» jener Zeit. Diese stützten ihre Arbeit auf psychiatrische Deutungsmuster, gemäss denen im Fall der erblichen Belastung der Kinder kaum eine Besserung, geschweige denn eine Heilung zu erreichen war.³⁷⁰

«Fast ein Menschenleben lang», schrieb Siegfried 1967, habe er sich «immer wieder gegen die fatalistische Einstellung einer vereinfachenden sogenannten Vererbungstheorie zur Wehr gesetzt, die in dem oberflächlichen Spruch ›Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm‹ ihren lieblosen Ausdruck findet». Im Alter von fast 80 Jahren war er der Meinung, es verlange «die Gerechtigkeit, zu zeigen, dass das Pendel ab und zu auch nach der schlimmen Seite ausschlägt, wobei glücklicherweise beigefügt werden darf, dass solche Beispiele eine verschwindende Ausnahme darstellen».³⁷¹

Siegfried blieb in seinen Äusserungen bis zuletzt ambivalent, in Bezug sowohl auf die Rolle der Vererbung wie auf die erzielten Erfolge. Er baute seine Argumentation nicht auf einem kohärenten Gedankengebäude auf. Sie war vielmehr vom intendierten Zweck abhängig und umfasste diskursive Elemente unterschiedlicher Provenienz. Mit dem wissenschaftlichen Anspruch seiner Ausführungen beugte er der Kritik vor, denn der Wissenschaft kam bis in die 1950er-Jahre das Deutungsmonopol zu.³⁷² Siegfried wurde nicht nur von den Medien als Experte betrachtet, auch die Wissenschaft, insbesondere Mediziner, Psychiater und Juristen, zeigten ein reges Interesse an seinen Ausführungen.³⁷³ Die Kommission für «Erbbiologie des Menschen» der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung lud ihn im November 1947 als Referenten zum Fortbildungskurs des Verbands schweizerischer Berufsfamilienforscher ein, an dem er seine «mannigfachen Erfahrungen bei Erziehungsversuchen von Kindern aus dem fahrenden Volke» anhand von «einigen Lebensläufen» darlegte.³⁷⁴ Dass Siegfried der Einladung Folge leistete, zeigt, dass er sich von der erbbiologischen Forschung nie klar abgrenzte.

368 Ebd.

369 Jörger, Zero (1905), S. 498; Jörger, Vagantenfrage (1925), S. 21.

370 Vgl. Kapitel 7.2.

371 Mitteilungen 51/1967.

372 Tanner, Schweiz (1994), S. 43.

373 Vgl. Kapitel 3.4, 3.5 sowie die nachfolgenden Ausführungen.

374 Oehler, Fortbildungskurs (1948).

Der «Kampf gegen die Erbkrankheiten» wurde in den 1930er-Jahren zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» mit Nachdruck geführt. In der Jugendfürsorge entfaltete das eugenische Gedankengut seine Wirkmächtigkeit mit der Ausdehnung des Arbeitsfelds auf schulentlassene Jugendliche und Erwachsene.³⁷⁵ Siegfried bezog sich dabei auf das Konzept der «nachgehenden Fürsorge» Heinrich Hanselmans, dessen Schriften in Fürsorgekreisen grossen Anklang fanden, insbesondere bei der Pro Juventute, mit der er durch sein Mandat als Mitglied der Stiftungskommission verbunden war und in deren Publikationsorganen zahlreiche Beiträge von ihm veröffentlicht wurden.³⁷⁶ Aus heilpädagogischer Sicht kam der «nachgehenden Fürsorge» eine vorsorgende Funktion zu. Sie wurde einerseits mit der Sicherung des bisher Erreichten begründet, versprach andererseits Hilfe bei der Berufswahl und -ausübung, Schutz vor Überforderung und Ausbeutung sowie vor schlechten Einflüssen und Gefahren, die den Schützlingen «infolge ihrer krankhaften Veranlagung» drohten.³⁷⁷

Zahlenmässig machten laut Hanselmann die «Schwererziehbaren» neben den «Geistesschwachen» und den Kindern mit einem «Sinnesdefekt» den weitaus grössten Teil der sogenannten anormalen Kinder aus. Es handele sich dabei um Kinder, deren Entwicklung beeinträchtigt, dauernd gehemmt oder gestört sei. Die Entwicklungsmöglichkeiten wurden je nach Krankheit und deren Ursachen unterschiedlich eingeschätzt. Schwererziehbarkeit könne durch eine neuropathische oder psychopathische Konstitution, aber auch durch Fehler in der Umwelt bedingt sein. Geistesschwachheit hingegen galt in jedem Fall als konstitutionelle Beeinträchtigung und demnach als unheilbar. Bei schwächeren Formen konnten «Schwachsinnige» nach Hanselmann unter «besonders günstigen Umständen sozial voll brauchbar» werden, wenn nicht, bedurften sie der «lebenslänglichen Aufsicht und Anleitung zur Erfüllung ihrer sozialen Pflichten».³⁷⁸ Das gelte auch für die «Psychopathen». Diese beiden Gruppen waren gemäss Siegfried unter seinen Mündeln besonders zahlreich.³⁷⁹ Da «Schwachsinnige» als besonders fortpflanzungsfreudig galten und der Gesellschaft durch deren kinderreiche Familien angeblich unermessliche Pflichten und Kosten erwachsen, setzte sich in der Fürsorge die Vorstellung durch, deren Fortpflanzung zu regulieren. Die «nachgehende Fürsorge» umfasste neben der Hilfe auch die Kontrolle der «Schutzbefohlenen» und ermöglichte es, Heiraten und unerwünschte Elternschaft zu verhindern. Letzteres geschah auf Veranlassung von Siegfried ausschliesslich durch die Internierung der Mündel in Heimen und Anstalten. Wie aus deren Krankenakten hervorgeht, kam es später auch zu Sterilisationen, einem irreversiblen Eingriff in den Körper vorwiegend junger Frauen.³⁸⁰

375 Wolfisberg, Heilpädagogik (2002), S. 194.

376 Vgl. Kapitel 3.1.

377 Wolfisberg, Heilpädagogik (2002), S. 192.

378 Hanselmann, Anormale Kinder (1930), S. 55.

379 Mitteilungen 44/1960.

380 Als Katholik lehnte Siegfried den Eingriff in den Körper als eugenische Massnahme ab. Vgl. Siegfried, Kurs über Vererbung (1944). Zur Praxis der Sterilisation vgl. Kapitel 7.3.

Für Siegfried stand der Aspekt der Nacherziehung im Vordergrund.³⁸¹ Es war kein genuin eugenisches Anliegen, sondern galt vielmehr als wirksames Instrument gegen die «Verwahrlosung», die es laut Siegfried immer und überall gab. Mit der Nacherziehung sollten die «jungen Elemente auf bessere Bahnen» gelenkt werden.³⁸² Nicht alle seiner volljährig gewordenen Mündel bedurften der «nachgehenden Fürsorge», sondern nur diejenigen, die sich aufgrund ihrer konstitutionellen Disposition angeblich im Leben nicht selbst zu behaupten vermochten.³⁸³ Das erklärte Ziel der «nachgehenden Fürsorge» war die «soziale Anpassung und Eingliederung [...] bzw. die Erreichung der Sesshaftigkeit der Kinder und Jugendlichen aus dem fahrenden Volk».³⁸⁴ Die Internierungen waren immer zeitlich beschränkt und wurden in der Regel nicht nur und manchmal auch gar nicht eugenisch begründet.³⁸⁵

Die Bilanz einer Erfolgsstatistik

Standen zu Beginn der Propagandatätigkeit die Familien im Zentrum, waren es später deren Kinder als Mündel von Clara Reust und Alfred Siegfried. Seit der Mitte der 1940er-Jahre erforderten die Tätigkeiten des «Hilfswerks» vermehrt eine Rechtfertigung. Das zeigt sich an den als Fragen formulierten Überschriften in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse*: «Warum befasst sich Pro Juventute mit den Kindern des fahrenden Volks?»³⁸⁶ «Ist es wirklich nutzlos?»³⁸⁷ «Ist die Fürsorge für die Vagantenkinder noch zeitgemäss?»³⁸⁸ Das hatte nicht nur damit zu tun, dass die ausgewiesenen Erfolge bescheiden beziehungsweise ungewiss waren, sondern auch mit dem Wandel der öffentlichen Wahrnehmung und des Selbstverständnisses der Fürsorge.³⁸⁹ So schrieb Siegfried 1950 in den *Mitteilungen* gegen das negative Bild der Fürsorgeerziehung in der Öffentlichkeit an, die es nicht (mehr) als ihre Aufgabe erachte, «den Fürsorger, Amtsvormund, Anstaltserzieher durch irgendwelche Kundgebung des Vertrauens moralisch zu unterstützen». Komme ein ehemaliger Anstaltszögling im Leben vorwärts, gelinge es ihm trotz der Fürsorgeerziehung, die ihm zuteil gekommen sei. Erleide er hingegen Schiffbruch, komme gar vor die Schranken des Gerichts, so finde dieses Versagen in den Augen der Berichterstatter oder gar der Richter seinen hinlänglichen Grund in dem einstigen Anstaltsaufenthalt. Die vermehrte Rechtfertigung lässt auf eine zumindest implizite Kritik an Siegfrieds Vorgehen schliessen. Sie stand aber auch im Zusammenhang mit der persönlichen Bilanz, die Siegfried in den Jahren vor seiner Pensionierung 1958 zu ziehen begann. In dieser Zeit war er mit einer «Generalinspektion» seiner

381 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 22; Siegfried, *Zehn Jahre* (1936), S. 15; Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 40–43.

382 *Mitteilungen* 27/1942.

383 *Mitteilungen* 1/1949.

384 *Mitteilungen* 51/1967.

385 Vgl. Kapitel 7.4.

386 *Mitteilungen* 28/1943.

387 *Mitteilungen* 29/1944.

388 Jahresbericht Hilfswerk 44/1960.

389 Nach dem Zweiten Weltkrieg wandelten sich Leitbilder und Theorien der Sozialen Arbeit grundlegend. Vgl. dazu: Matter, *Wissenstransfer* (2006); Sutter/Matter/Schneegg, *Fürsorge* (2008); Hauss/Ziegler (Hg.), *Helfen* (2010); Matter, *Armut* (2011).

ehemaligen Mündel beschäftigt, um eine «Schlussbilanz» der Tätigkeit, welche die Hälfte seines Lebens in Anspruch genommen habe, ziehen zu können.³⁹⁰ Es waren für Siegfried «Erinnerungen an stürmische Zeiten».³⁹¹

Insbesondere die frühe Trennung der Kinder von ihren Eltern war auch in der Pro-Juventute-Zeitschrift, namentlich durch die Zürcher Ärztin für Kinderheilkunde und Kinderpsychiatrie Marie Meierhofer, in die Kritik geraten.³⁹² Siegfried stimmte zwar zu, dass sie vom Standpunkt der Kinder aus durchaus gerechtfertigt sei. So möge es für Aussenstehende hart erscheinen, dass man die Kinder von ihren Eltern trenne. Auch stritt er nicht ab, dass die Kinder darunter litten. Doch an der «Wunde der Trennung» waren in seinen Augen allein die Eltern Schuld, denn sie hätten ihre Kinder «leiblich und seelisch in unglaublicher Weise verwahrlosen und verrohen» lassen. Überdies käme es auch in den fahrenden Familien, die ihre Kinder wiederholt vornehmlich in Waisenhäusern «abstellten», zu mehrmaligen «Trennungstraumata».³⁹³ Siegfried reagierte mit einer Tirade von Anschuldigungen an die Eltern: Sie besäßen weder die Einsicht noch die moralische Kraft, in irgendeiner Weise gut auf ihren Nachwuchs einzuwirken. Trunksucht, Völlerei, sittliche Hemmungslosigkeit hätten die Familien völlig zerrüttet. Von einer wirklichen Bindung könne keine Rede sein, es sei alles rein triebhaft auf den Augenblick berechnet. Widerliche Zärtlichkeiten wechselten mit hemmungslosen Schlägereien ab; Fusstritte, Schläge, ja sogar Messerstiche gegenüber halberwachsenen Kindern seien keine Seltenheit. Der ständige Zuzug von nahen und fernen Verwandten, die Promiskuität von Männern und Frauen verschiedenen Alters im gleichen Familienverband zeitigten Verhältnisse, in denen ein Kind nur zugrunde gehen könne.³⁹⁴ Seine pauschalen Vorwürfe gegen die Eltern hatten sich in all den Jahren kaum verändert, sie rückten aber wieder ins Zentrum der Propaganda.

390 Mitteilungen 39/1950. Mitte der 1950er-Jahre trieb Siegfried die Erstellung von «Lebensläufen» ehemaliger Schützlinge voran. Für seine Nachforschungen holte er Informationen bei Zivilstandsämtern ein. Vgl. BAR, J 2.187, 1187, 3. 12. 1956. Auch ehemalige Arbeitgeber und Pflegefamilien wurden angeschrieben. Vgl. BAR, J 2.187, 1157. Um seine Angaben komplettieren zu können, versandte er Fragebogen an die Behörden. Vgl. BAR, J 2.187, 1187, 3. 12. 1956, 7. 11. 1958. Ebenso wurde Siegfried von kantonalen Behörden wie dem Tessiner Innendepartement Unterstützung für die Nachforschungen «per la Sua opera» zugesichert. Vgl. BAR, J 2.187, 1187, 24. 11. 1954. Siegfried hielt sich über Wochen in Graubünden auf, führte mit verschiedenen Behördenmitgliedern Gespräche und nahm «wenn nötig Einsicht in das Bürgerbuch». Einmal pro Woche begab er sich nach Zürich, «damit nichts liegen blieb», und seine Sekretärin schrieb die «Lebensläufe» und Familienchroniken aufgrund von Siegfrieds Stenogrammen ins Reine. Allein die «Lebensläufe» der Mitglieder einer Familie umfassen zirka 70 Schreibmaschinenseiten. Vgl. die Monatsrapporte aus dem Jahr 1958. BAR, J 2.187, 1194. Das Pikante an diesen «Lebensläufen» und Stammbäumen ist, dass Siegfried und später Clara Reust diese «mit den eingeschriebenen Originalnamen» den Behörden zukommen liessen. Vgl. dazu: BAR, J 2.187, 1188, 9. 6. 1961; 1188, 10. 4. 1959. I. 10. 1959.

391 Rück- und Ausblick I. 4. 1958–30. 8. 1958, BAR, J 2.187, 1194.

392 Zum Beispiel: Meierhofer, Bedeutung (1955); Siegfried, Wunde (1956), S. 257; Canziani, Fremdversorgung (1963), S. 447.

393 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 35.

394 Mitteilungen 27/1942, 40/1956. In den Akten liegt zudem ein Auszug des Aufsatzes «Die Wunde der Trennung» der im selben Jahr in der Monatsschrift der Pro Juventute erschien. Vgl. Pro Juventute 7–8/1956. BAR, J 2.187, 1193.

Auch Siegfrieds Antwort auf die «Frage nach den leiblichen Eltern» erfolgte wohl im Zusammenhang mit kritischen Äusserungen. Eine eindeutige Antwort sucht man allerdings vergeblich. Siegfried bediente sich eines wirkungsvolleren Mittels. Um der «frommen Lüge von den verstorbenen Eltern» gegenüber den Mündeln Verständnis zu verschaffen, fragte Siegfried die Leserschaft: «Wie soll ich einem Kind erklären, dass es einer Verbindung von Geschwistern entsprossen ist? Wie sage ich es dem andern, dessen Mutter seit Jahren im Zuchthaus sitzt und das schon in der Wiege in das Haus gut bürgerlicher Pflegeeltern kam? Oder den beiden Geschwistern, deren Eltern im Ausland wegen Kindesmord hingerichtet worden sind?»³⁹⁵ Die Leserinnen und Leser mussten schockiert gewesen sein über die vermeintlichen Hintergründe der Kindswegnahmen. Wie eine Durchsicht der Familienakten zeigt, hatte es Siegfried aber mit keinem einzigen solchen Fall zu tun.³⁹⁶

Eine Provokation war auch der 1952 in den *Mitteilungen* erschienene Bericht eines ungenannt gebliebenen Journalisten über die «Jugendjahre eines Mörders», bei dem es sich um einen ehemaligen Schützling von Alfred Siegfried handelte. Die «Freunde und Gönner» sollten daraus entnehmen, wie wichtig es sei, dass solche Kinder früh in eine erzieherisch günstige Umgebung versetzt würden. Laut dem Verfasser zeichneten die ihm vorliegenden Vormundschaftsakten das Bild eines Menschen, der in schlimmsten Verhältnissen aufgewachsen war und um dessen Seele später vortreffliche Erzieher und Heilpädagogen rangen, ohne jedoch die angeborene erbliche Belastung und den stets wiederkehrenden Einfluss seiner vagabundierenden Sippe überwinden zu können. Doch Siegfried gelang es bemerkenswerterweise auch nicht, seinen volljährig gewordenen Schützling zu entmündigen und die Heirat mit einer «Vagantin» zu verhindern. Allerdings konnte er später die Wegnahme der Kinder erwirken. Da der Mann vermutlich zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt werde, resümierte der Verfasser, könne er seinen ehemaligen Vormund wohl nicht wie angedroht über den Haufen schiessen. Abschliessend fragte er die Leserschaft: «Wäre nicht alles anders gekommen, wenn dieser schwächliche, blutarme Bub, Sie liebe Leserin, als Mutter, Sie, verehrter Leser, als Vater gehabt hätte statt dem Vagantenvolk in den Wäldern?» Es bestand kein Zweifel daran, wer für das Verbrechen verantwortlich war: die Eltern.³⁹⁷ Der Fall fand auch in der Presse seinen Niederschlag.³⁹⁸

Die Konfrontation mit neuen Erkenntnissen der Kinderpsychologie nach dem Zweiten Weltkrieg, welche die Trennung des Kindes von der Mutter im frühesten Kindesalter als eine der Hauptursachen für später auftretende Entwicklungsschwierigkeiten erachtete,³⁹⁹ hatte vor allem eine verstärkte Diffamierung der Mütter zur Folge und führte dazu, dass Siegfried die «erheblichen Anpassungsschwierigkei-

395 *Mitteilungen* 30/1945.

396 Vgl. Kapitel 5.8.

397 *Mitteilungen* 36/1952.

398 Zigeunerblut. Aus dem Schwurgericht Winterthur, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 24. 5. 1955. BAR, J 2.187, 1214. Vgl. dazu Kapitel 4.5.

399 Die nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführten Studien über Heimkinder, in der Schweiz etwa von Marie Meierhofer Anfang der 1970er-Jahre, zeigten, dass sich bei Kindern, die ohne beständige soziale Beziehungen aufwuchsen, Entwicklungsstörungen einstellten, die sich vor allem in Form von Resignation äusserten. Vgl. Dietschi-Morf, *Einsamkeit* (1998), S. 120 f.

ten» der Kinder nun als «unglückliche Art, sich schadlos zu halten für nie erlebte Mutterliebe», deutete.⁴⁰⁰ Siegfried rechtfertigte sein Vorgehen damit, dass auch das «Fehlen mütterlicher Pflege und Nestwärme» für «Verwahrlosung» und «erschreckend anmutende Gefühlsarmut» verantwortlich sei.⁴⁰¹ Er kam, auf seine Tätigkeit als Vormund zurückblickend, zum Schluss, dass die «möglichst frühe Verpflanzung der Kinder in ein anderes Erdreich auch vom Standpunkt der Psychohygiene aus das kleinere Übel bedeutet». Er räumte zwar ein, dass bei dem einen oder anderen Schützling die Trennung von der Familie schockartig gewirkt haben und ein Leben lang nicht überwunden werden könne. Schliesslich stelle sich aber die Frage, «was denn letzten Endes wünschenswerter sei, ein anscheinend seelisch gesunder (sie sind es nach unsern Beobachtungen fast alle nicht!) Rechtsbrecher, Trinker oder Müsiggänger oder ein in irgendeiner Hinsicht etwas sonderbarer aber im allgemeinen rechtschaffener und tüchtiger Mensch».⁴⁰²

Nach seiner Pensionierung 1958 zog Siegfried Bilanz, «ob sein Schaffen und Sorgen auch irgend einen sichtbaren Erfolg gezeitigt» habe. Und er kam zum Schluss: «Ja, es hat sich gelohnt.» Aus dem «morschen Strunk, den man vor einem halben Jahrhundert ohne Zögern als untauglich hätte abschreiben mögen», hätten nun doch noch «eine stattliche Reihe von gesunden Schossen den Weg zum Lichte» gesucht und gefunden.⁴⁰³ Eine erste Auswertung seiner Tätigkeiten erschien bereits 1936 anlässlich des 10-Jahr-Jubiläums in der Reihe «Kinder der Landstrasse». Siegfried kam darin zum Ergebnis, dass sich ein Drittel seiner Schützlinge gut halte. Über ein weiteres Drittel konnte er weniger zuverlässige Aussagen machen. Ein Drittel seiner Zöglinge erschien ihm als unverbesserlich. Er drückte damals noch die Zuversicht aus, in weiteren zehn Jahren ein erfreulicherer Ergebnis präsentieren zu können, da inzwischen Kinder heranwachsen würden, die bereits im Alter von ein bis fünf Jahren der «drohenden Verwahrlosung» hätten entzogen werden können. Die «Erfolgsstatistik» sah aber auch in späteren Jahren genau gleich aus.⁴⁰⁴ Siegfried präzierte seine Ausführungen zum 20-Jahr-Jubiläum 1947 dahingehend, dass die Erfolgsaussichten bei den Mädchen besser seien als bei den Knaben. So waren es bei den Mädchen über 40 Prozent, die sich gut hielten und als gebessert bezeichnet wurden. Der Anteil der als «gerettet» zu bezeichnenden Schützlinge entsprach nach Siegfrieds Angaben «ungefähr dem Prozentsatz, mit welchem die Fürsorgerziehung im allgemeinen rechnen darf». Doch allein die Tatsache, dass in den ersten 20 Jahren «gegen 100 Jugendliche, die in ihren früheren Verhältnissen mit Sicherheit hätten verkommen müssen, zu rechten Menschen erzogen werden konnten», rechtfertigte laut Siegfried den betriebenen Aufwand. Allerdings gestand er, dass die von ihm betreuten Kinder gemäss seiner Statistik «wohl für die Kantone Graubünden und Tessin ungefähr dem Anteil [...] an der nicht sesshaften Bevölkerung» entsprechen würden, dies dagegen nicht für die übrigen Kantone gelte. Er folgerte daraus: «So sollten wir eigentlich für den Kanton

400 Mitteilungen 41/1957.

401 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 35.

402 Ebd., S. 34 f.

403 Jahresbericht Hilfswerk 45/1961.

404 Mitteilungen 27/1942, 35/1951.

Schwyz eine bedeutend grössere Zahl erwarten; denn dort sind in besonders grossem Umfang die fahrenden Familien beheimatet.»⁴⁰⁵

Die seit Längerem rückläufige Zahl seiner Schützlinge erklärte Siegfried Ende der 1940er-Jahre damit, dass ein ansehnlicher Teil in Betracht kommender Kinder bereits in den ersten zehn Jahren erfasst worden sei und die Fahrenden nun vermehrt in die Städte ziehen und sich den Lebensgewohnheiten der übrigen Bevölkerung anpassen würden.⁴⁰⁶ Überdies drückte er die Hoffnung aus, dass auch einige «nicht ganz haltlose» Familien durch die «vorbeugende Tätigkeit» des «Hilfswerks» sesshaft geworden seien. Durch seine Tätigkeit hätten zudem «verfrühte, leichtsinnige» Ehen verhindert werden können. Auch vermerkte er einen Rückgang der «hemmungslosen Kinderfreudigkeit» bei den Fahrenden.⁴⁰⁷ Noch immer würden aber Dutzende von «Korberfamilien» im Land herumziehen, deren Kinder rettungslos der «Verwahrlosung» ausgesetzt seien, weil die zuständigen Behörden der Meinung seien, sie kämen so am billigsten weg, oder weil sie nicht an einen Erfolg systematischer Fürsorgearbeit glauben wollten.⁴⁰⁸ Damit wies Siegfried die Leserschaft darauf hin, dass seine Tätigkeit nicht an Aktualität eingebüsst habe. Dass er Ende der 1930er-Jahre mit über 250 Mündeln an die Grenzen der eigenen Kapazität gelangt war, darüber schwieg er. Auch auf die Frage, ob die Fahrenden sich nicht ohne sein Zutun an die vorherrschenden Lebensgewohnheiten angepasst hätten, gab er keine Antwort. Er hob vielmehr die abschreckende Wirkung seiner Tätigkeiten hervor, welche manche fahrende Familie zur Sesshaftigkeit bewegen hätten. Wie die Analyse der Familiendossiers zeigt, vermochte die Annahme eines festen Wohnsitzes die Familien aber nicht grundsätzlich vor der Wegnahme der Kinder zu schützen.⁴⁰⁹

Der Erfolg seiner Massnahmen wurde laut Siegfried dadurch aufgewertet, dass er «mit einem Minimum von Mitteln» vielfach mit Menschen zu arbeiten hatte, die «durch ihre Anlage und frühe Gewöhnung eine schwere Last von Unzulänglichkeiten und Hemmungen mit sich brachten». Für die Misserfolge, die sich vor allem bei den Heim- und Anstaltszöglingen zeigten, war seines Erachtens keineswegs die Anstaltserziehung haftbar zu machen, habe es sich doch meist um «schwachsinnige, seelisch gehemmte oder sonst wie anormale» Kinder gehandelt, die aufgrund ihrer Schwierigkeiten nicht in Familien hätten gegeben werden können.⁴¹⁰ Nach Siegfrieds Berechnungen machten die Zöglinge, welche ihre Schulzeit ganz oder grösstenteils in Heimen und Anstalten zubrachten, die Hälfte der betreuten Jugendlichen aus.⁴¹¹ Dass es ihm stets an Pflegefamilien mangelte, bedauerte Siegfried zwar. Er gab auch zu, dass er Angebot und Nachfrage im Pflegekinderwesen zu günstig beurteilt hatte. Er sah aber dadurch sein Vorhaben nie gefährdet. Musste Siegfried die vielen Heimplatzierungen rechtfertigen, so hatte er es mit schwierigen und «zum grossen Teil

405 Siegfried, *Zwanzig Jahre* (1947), S. 23, 26, 28.

406 *Mitteilungen* 32/1948.

407 *Mitteilungen* 33/1949.

408 *Mitteilungen* 32/1948, 35/1951.

409 Vgl. Kapitel 5.8.

410 *Mitteilungen* 34/1950.

411 *Mitteilungen* 35/1951.

mit deutlich unterbegabten, ja schwachsinnigen Kindern» zu tun.⁴¹² Die öffentlich gewordenen Probleme im Anstaltswesen, zu denen die Pro Juventute 1944 eigens eine Tagung mit Siegfrieds Beteiligung abhielt, waren kein Thema.⁴¹³

Auch in seinem 1963 erschienenen Rückblick, der 1964 in zweiter Auflage vorlag, unterschied Siegfried «in bezug auf den Erfolg seiner erzieherischen und fürsorglichen Bemühungen» drei Gruppen. In die «positiven Ergebnisse» reihte er jene Schützlinge ein, die er als «angepasst, voraussichtlich endgültig sesshaft geworden» bezeichnete. Als «Versager» galten diejenigen, welche sich wieder dem «fahrenden Volk» angeschlossen hatten, sowie die «notorischen Trinker, Nichtsteuer und Kriminellen, auch dann, wenn sie nicht wandern». Zur Gruppe «unsicher» zählte Siegfried schliesslich «die vielen Debilen, Schwachsinnigen und Psychopathen», die bekanntlich «auch unter normalen Verhältnissen schwer gefährdet» seien.⁴¹⁴ Dazu gehörten diejenigen Mündel, welche nach der Schulentlassung der «nachgehenden Fürsorge» bedurften. Von einer «wirklichen Anpassung» konnte seiner Meinung nach nur dort gesprochen werden, «wo ein junger Mensch in einem selbstgewählten Beruf etwas Tüchtiges leisten kann».⁴¹⁵ Allerdings kam seiner Ansicht nach mindestens die Hälfte seiner Schützlinge für eine Berufslehre überhaupt nicht in Betracht.⁴¹⁶ Tatsächlich waren es noch weit weniger Mündel, die eine Lehre machen konnten.⁴¹⁷

Laut Siegfrieds Zwischenbilanz hatte sich rund die Hälfte der betreuten Kinder im Leben bewährt.⁴¹⁸ Auch aufgrund der 1963 veröffentlichten Statistik über 145 ehemalige Schützlinge aus Graubünden, die inzwischen volljährig waren, gelangte er zum Resultat, dass wohl die Hälfte der ihm anvertrauten Nachkommen von Fahrenden sesshaft geworden sei. Damit waren seiner Ansicht nach sämtliche Erwartungen übertroffen worden. Er behauptete auch, dass die meisten seiner Schützlinge die neue Heimat der alten vorzögen und nichts mehr von ihrer Sippe wissen wollten.⁴¹⁹ Diese Verallgemeinerungen waren mit Zahlen allerdings ebenso wenig zu belegen wie die persönlichen Einschätzungen der von ihm betreuten Kinder und Jugendlichen. Klagen ehemaliger Mündel über «schmerzliche Eingriffe in die Freiheit» rechtfertigte Siegfried mit «Empfindlichkeit und Mangel an Einsicht», die «fast immer Begleiterscheinung von Schwererziehbarkeit oder sogar ihre Hauptursache» seien. Deshalb neigten die «jungen Leute dazu, jede unangenehme Erfahrung jahrelang treu im Gedächtnis zu bewahren, ja sie mit der Zeit noch aufzubauschen [und] all das, was sie an Güte und Entgegenkommen erfahren durften, als selbstverständlich hinzunehmen und rasch zu vergessen».⁴²⁰

In seinem Rückblick widmete Siegfried ein ganzes Kapitel dem «Urteil» seiner ehemaligen Schützlinge über sein Werk. Die guten Urteile «stammten fast ausnahmslos

412 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 38 f.

413 Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), *Anstaltswesen* (1945).

414 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 51–52.

415 Ebd., S. 43.

416 Ebd., S. 42.

417 Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 138.

418 *Mitteilungen* 39/1955, 40/1956.

419 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 37, 53 f.

420 *Mitteilungen* 31/1956.

von Leuten, die es im Leben zu etwas gebracht hatten, die schlechten von denen, die immer und überall versagten».⁴²¹ Die «systematischen Erhebungen», die diesem Resultat zugrunde lagen, basierten angeblich auf Hausbesuchen, die durch Schülerinnen sozialer Frauenschulen erfolgt waren. In den Beständen des Bundesarchivs sind die Erhebungen jedoch nicht überliefert. Bereits zehn Jahre früher hatte Siegfried eine Umfrage bei ehemaligen Heimzöglingen durchgeführt, die er 1951 in der Monatsschrift der Pro Juventute veröffentlichte. Auf die Aussagen seiner Mündel, die einen übermässigen Unabhängigkeitsdrang sowie eine durch Generationen weitervererbte Abneigung gegen Ordnung und Arbeit aufweisen würden, was die Erziehung erheblich erschwere, wollte er sich damals nicht allein verlassen. Diese würden bestenfalls ein stark verzerrtes Bild wiedergeben. Von den 100 versandten Fragebogen kam jedoch nur ein Drittel zurück. Von einzelnen Heimen lag gar ein einziger ausgefüllter Bogen vor.⁴²² Unklar bleiben die Kriterien der Auswertung. Siegfried führte bloss aus, dass Zöglinge, die sich über die Anstalterziehung beklagten, später aber bei den ehemaligen Erzieherinnen Rat suchten, ihren Aufenthalt im grossen Ganzen positiv werten würden. 23 der 32 «Urteile» fielen gemäss seinen Ausführungen positiv aus. Siegfried zog schliesslich ein «wenn auch nicht mathematisch genaues, so doch einigermassen gerechtes Fazit». Auch wenn er die Gefahren der Anstalterziehung nicht bestritt, durften seiner Meinung nach persönliche Momente in der Wertung der ehemaligen Anstaltskinder nicht ausser Acht gelassen werden. Aufgrund der eingeholten «Urteile» den Stab über die Anstalterziehung zu brechen erachtete Siegfried deshalb als verfehlt.⁴²³ Ebenso wenig war er der Meinung, man sollte das Pflegekind über seine «Betreuer» urteilen lassen, denn es zeige sich «bei taktvollem Eingehen auf seinen Kummer nicht selten, dass dieser im tiefsten Grunde gar nicht durch ein fehlerhaftes oder gar liebloses Verhalten der Pflegemutter, sondern in viel höherem Mass durch das stets latent vorhandene Ressentiment gegenüber der betrüblichen Tatsache, nicht bei den Eltern leben zu können, hervorgerufen» werde.⁴²⁴

Bei seinen eigenen Schützlingen stellte er getrost fest, dass «nicht eines der sesshaft und einigermassen lebenstüchtig gewordenen ehemaligen Mündel es als ein Unglück ansieht, dass es seinerzeit aus seiner Familie entfernt und in andere Verhältnisse verpflanzt wurde». Allmählich habe es auch den wenig Einsichtigen gedämmert, «es könne mit der Liebe ihrer Erzeuger nicht gut bestellt sein, wenn sie in all den Jahren niemals Zeit gefunden hätten, den Kindern nachzufragen».⁴²⁵ Siegfrieds Bilanz zeugt nicht nur von einer ausgesprochenen Selbstgefälligkeit, sondern zeichnet sich auch durch eine Verzerrung der Fakten aus, hatte er doch selbst immer wieder betont, dass nur eine strikte Trennung der Kinder von ihren Eltern zum Erfolg der fürsorglichen Massnahmen führen würde. In seinem Resümee wird die Unverfrorenheit sichtbar, mit der er Argumente wahlweise vertauschte und Generalisierungen aufgrund von

421 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 45–50.

422 So z. B. von den ehemaligen Zöglingen des St. Josefsheims in Dietikon, in dem 83 «Kinder der Landstrasse» untergebracht waren. BAR, J 2.187, 1230, 12. 6. 1951.

423 Siegfried, *Kindererziehungsheim* (1951), S. 214 f., 219.

424 Siegfried, *Von der anderen Seite gesehen* (1959), S. 152.

425 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 48, 50.

Statistiken vornahm, deren Daten er nach fragwürdigen Methoden erhoben hatte. Die immer wieder betonte Systematik seiner Vorgehensweise erweist sich wiederholt als Akt reiner Willkür. Das daraus gezogene Fazit ist vor allem selbstgerecht. Mit der anfänglich ausgesprochenen Beteuerung, seine «Hefte beständig nach eigenen Fehlern durchzusehen», war es jedenfalls bei Siegfried nicht weit her.⁴²⁶

Auch wenn die Hintergründe der breiten Leserschaft nicht bekannt waren, erstaunt es aus heutiger Sicht gleichwohl, dass die Widersprüche in der Argumentation nicht wahrgenommen oder als störend empfunden wurden. Ebenso kann mit den in weiten Kreisen verbreiteten und gebräuchlichen psychiatrisch-pädagogischen Denkmustern nur bedingt erklärt werden, warum die Bezeichnung von Kindern und Jugendlichen als «Versager» bei den Philanthropen nicht auf mehr Widerstand stiess. Auch ist der instrumentelle Charakter der generellen Diffamierung und Diskreditierung jenischer Eltern allzu offensichtlich. Ihre Herabwürdigung diente nicht nur dazu, das Problem zu benennen und die Mittel zu rechtfertigen, sondern hatte ihren Nutzen auch darin, Mängel der fürsorgerischen Massnahmen zu verdecken und Misserfolge zu entschuldigen. Umso erstaunlicher ist für die heutigen Leserinnen und Leser die durchweg positive Reaktion auf das von Siegfried verfasste Buch über die «Kinder der Landstrasse», das in der Presse und in Fachzeitschriften rezensiert wurde.⁴²⁷

Siegfried selbst leitete seine Arbeit von «einem höheren Müssen» ab. Da es nicht das «Streben nach äusserem Erfolg» sei, das ihn leite, könne er der Arbeit «aller Bedenken zum Trotz immer wieder zuversichtlich entgegentreten». Es wurde ihm allerdings angeblich jedes Mal bange, wenn man einen «ziffermässigen Bericht» über den Erfolg seiner Arbeit verlangte: «selbstgefällige, unbescheidene Zahlen, wo es doch um das Wohl und Wehe [Leiden] von Kindern, um ihre Zukunft, um ihre Seelen geht».⁴²⁸ Der Erfolg liess sich gar nicht in Zahlen messen. Sein Tun rechtfertigte sich allein damit, dass es dem Kindeswohl diene. So stellte Siegfried in seinem 1957 in der Beilage zur *Ostschweiz* erschienenen Artikel die rhetorische Frage: «Wenn aber [Heinrich] Pestalozzi gesagt haben soll, er wolle zufrieden sein, wenn durch seine Arbeit ein einziges gefährdetes Kind zu einem glücklichen Menschen geworden sei, dürfen wir dann hundertprozentigen Erfolg erwarten?»⁴²⁹

Die Kinder waren in den Augen des Fürsorgers die eigentlichen Leidtragenden. Auf seine Hände fielen Tränen von Kindern, welche die Missetaten ihrer Väter büssten und von der Gesellschaft Unrecht und Lieblosigkeit erfuhren. Diese Kinder zu retten war nicht nur eine patriotische Aufgabe, sondern auch eine christliche Pflicht. Es waren die Tränen der Kinder, die Siegfried «in der Seele brannten» und darauf hinwiesen, «wie viel Schuld auch wir diesen Geringsten gegenüber auf uns geladen haben, eine Schuld, die unvergeben bleibt, wenn wir nicht rasten und ruhen, bis wir ihnen in Erziehung und Pflege volles Entgelt für die Trennung von den Eltern, die sie in aller

426 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 22.

427 Vgl. Kapitel 4.5.

428 Alfred Siegfried, *Kinder der Landstrasse*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 6. 1928.

429 Alfred Siegfried, *Kinder der Landstrasse*, in: *Beilage zur Ostschweiz*, 21. 12. 1957. BAR, J 2.187, 1214.

Schwachheit und Unvernunft dennoch liebten, gegeben haben».⁴³⁰ Die Notwendigkeit seiner Tätigkeit ergab sich für ihn aus seinem christlichen Pflichtbewusstsein. Ihm kam gewissermassen die Rolle des Hirten zu, welcher sich der von ihren sündigen Eltern getrennten und aus der christlichen Gemeinschaft verstossenen Kinder annimmt. Auch fühlte er sich dazu berufen, die von ihren Eltern zur Abkehr vom göttlichen Heilsplan verführten Kinder zu bewahren. «Führe uns nicht in Versuchung», stammelte Fridolin Markus in Siegfrieds gleichnamiger Erzählung mit bebenden Lippen. Trotz «fremdem, unheimlichen Zwang» widerstand der junge «Vagant» der «Versuchung», zu seiner «lasterhaften Sippe» zurückzukehren, und kehrte schliesslich «[v]oll brennender Scham, dass er den Landstreichern nachgelaufen war», zu seinem Lehrmeister zurück.⁴³¹ Fehlte diese Einsicht, sah Siegfried sich genötigt nachzuhelfen. Die Legitimation fand er in seinem christlichen Glauben. Damit begründete er auch die Autorität des Erziehers. Dieser erfülle die «hohe Aufgabe der Erziehung» zwar nur als «unvollkommene[r] Stellvertreter», aber immerhin als «Stellvertreter einer höchsten Macht».⁴³²

Schlussfolgerungen

Die Werbeschriften sollten laut Clara Reust bezeugen, dass die Arbeit der Pro Juventute «in voller Verantwortung gegenüber den Kindern der Fahrenden – und dadurch auch gegenüber der ganzen Volksgemeinschaft – geleistet wird».⁴³³ Dass die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern auf der einen und die Ansprüche der Gesellschaft auf der anderen Seite nicht zwingend übereinstimmten, wurde in dieser Konzeption vernachlässigt. Das blieb nicht ohne Folgen: der Zielkonflikt führte nicht nur zu Auseinandersetzungen mit den Behörden, sondern auch zu Widersprüchen in der Argumentation. Hier zeigt sich die Grundproblematik, die der Fürsorge aufgrund ihres «Doppelmanats» – der individuellen Fürsorge in gesellschaftlichem Auftrag – inhärent ist.⁴³⁴

Die Propagandaschriften sind gleichsam Absichtserklärung, Rechtfertigung und Bilanzierung der Aktion «Kinder der Landstrasse» aus institutioneller Sicht. Obwohl sie «für die Öffentlichkeit bestimmt waren und deshalb gewisse Dinge nicht gar zu hart zum Ausdruck gebracht werden durften»,⁴³⁵ lassen sich aus ihrer Analyse die folgenden Schlüsse ziehen.

430 Siegfried, *Bilder* (1928), S. 29 f.; Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 17, 22; Alfred Siegfried, *Kinder der Landstrasse*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 6. 1928.

431 Siegfried, *Bilder* (1927), S. 20–26.

432 *Fragen der Erziehung: Autorität*. In: *Mitteilungen* 13/1932. Der Erzieher zählte zu «jene[n] Menschen, die an Gottes Stelle andere Menschen bilden, beschützen und zu Gott führen sollen». Vgl. Ries/Beck, *Kirche* (2013), S. 195–199, Zitat S. 197.

433 *Mitteilungen* 44/1960.

434 Zum «Doppelmanat» in der Sozialen Arbeit vgl. Bernasconi-Staub, *Soziale Arbeit* (2010), S. 276.

435 Alfred Siegfried an die Jugendanwaltschaft Emmental-Oberargau in Burgdorf. *BAR*, J 2.187, 189, 28. 9. 1950/36–37. Wie in den Werbeschriften relativierte Siegfried gegenüber der Jugendanwaltschaft das «Axiom, dass jeder Jugendliche erziehbar» sei. Sein Schreiben an die Jugendanwaltschaft verdeutlicht die Problematik seines Unterfangens: Letztlich erklärte er mit der Relativierung der Erziehbarkeit von Jugendlichen das Scheitern seiner Bemühungen.

1. Die beabsichtigte systematische Erfassung der fahrenden Familien und die Wegnahme ihrer Kinder im Rahmen einer «planmässige[n] Bekämpfung der Vagantität»⁴³⁶ konnte Alfred Siegfried nicht in der angestrebten Totalität umsetzen. Die von ihm beschriebene Vorgehensweise erweist sich vielmehr als willkürlicher Akt. Die Analyseergebnisse der Vormundschaftsakten im Kapitel 5 bestätigen diesen Befund.⁴³⁷ Für eine juristische Bewertung der Aktion «Kinder der Landstrasse» als Tatbestand des Völkermords ist die Absichtserklärung jedoch unabhängig von ihrem Resultat von Belang.⁴³⁸ Entscheidend dafür ist allerdings, dass Siegfried nicht auf die Zerstörung einer Rasse oder Ethnie abzielte und sein Vorgehen auch nicht damit rechtfertigte. Die angestrebte Systematik erweist sich vielmehr als ein erklärtes Anliegen der sich zu dieser Zeit etablierenden Jugendfürsorge.⁴³⁹ Siegfrieds Ziel war die Sesshaftmachung der Kinder fahrender Familien zwecks ihrer besseren Kontrolle und zur Erziehung zu «brauchbaren Menschen». Die Grundlagen seiner Tätigkeit bildeten die Kinderschutzmassnahmen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Rechtsmittelinstanzen sahen in seinem Tun denn auch keinen Verstoss gegen das geltende Recht. Das ergibt die Auswertung der im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk» ausfindig gemachten Beschwerden und Rekurse gegen die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien im Kapitel 6.2.

2. Alfred Siegfried beschrieb die «Vaganten» weder als Rasse noch als Volk im Sinn einer Ethnie. Er gestand den «Vaganten» im Gegenteil keine kulturelle Eigenständigkeit zu. Seine Argumentation ist dennoch rassistisch, indem er eine wesensmässige Differenz zwischen Menschen konstruierte und zementierte. Dieser Argumentation geht eine Differenz von Eigenem und Fremden nicht voraus. Sie resultiert vielmehr erst aus dem Konstrukt.⁴⁴⁰ Den Beschreibungen liegt ein dichotomes Schema zugrunde, das die Welt in Freund und Feind, zugehörig und ausgeschlossen, Gewinner und Versager einteilt. Durch negative Zuschreibungen werden Menschen diskreditiert beziehungsweise diskreditierbar. Die Folge sind mehrfache Diskriminierungen.⁴⁴¹ Sie begannen bei der Wegnahme der Kinder aus ihren Familien, beinhalteten aber auch die ihnen zuteil werdende sogenannte Anormalenfürsorge aufgrund einer angeblich durch das elterliche Milieu und Erbgut geschädigten Anlage. Michel Foucault spricht in diesem Zusammenhang von einem seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zum Tragen kommenden psychiatrischen Neorassismus als «Mittel innerer Verteidigung einer

436 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 20.

437 Ebenso ist zu berücksichtigen, dass bei Weitem nicht alle angestrebten Wegnahmen der Kinder aus ihren Familien erfolgreich verliefen. Vgl. dazu Kapitel 6.3.

438 Vgl. zur Frage, ob es sich bei der Aktion «Kinder der Landstrasse» um einen «kulturellen Genozid» handelt, Kapitel 1.3.

439 Vgl. Kapitel 3.1.

440 Hund (Hg.), *Zigeuner* (1996), S. 25 f. Auch Franz Maciejewski betont, dass die Feindseligkeit nicht durch die Fremdheit des Anderen ausgelöst wird. Die Geburt der Stereotype sei vielmehr ein Vorgang, der aus der Dynamik des westlichen Zivilisationsprozesses rekonstruiert werden müsse – als ein Moment des Fortschritts selbst. Vgl. Maciejewski, *Gesellschaftliche Konstruktion* (1996), S. 12.

441 Hohmeier, *Stigmatisierung* (1975); Goffman, *Stigma* (1996). Im Zusammenhang mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» vgl.: Galle/Meier, *Stigmatisieren* (2006); Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 136–147.

Gesellschaft gegen ihre Anormalen», der sich in den anthropologischen beziehungsweise ethnischen Rassismus einklinken liess.⁴⁴²

3. Die Herkunft der «Vaganten» war und ist umstritten. Laut den Werbeschriften galten sie als weniger gefährlich und verschlagen als die «Zigeuner». Sie würden wegen ihres «zigeunerhaften Aussehens und Benehmens» bloss vermeintlich für die Nachkommen ungarischer Nomadenvölker gehalten. Die Ähnlichkeit sei aber nur äusserlich.⁴⁴³ Für Siegfried war erwiesen, dass sie nicht von den «Zigeunern» abstammen.⁴⁴⁴ Diese Aussage ist allerdings, wie aufgezeigt, irreführend. Denn die den nach der Art der «Zigeuner» lebenden «Vaganten» zugeschriebenen Merkmale und Eigenschaften unterscheiden sich nicht vom «Zigeunerstereotyp», wie es sich in der Literatur, in seiner negativen Prägung aber vor allem in den deutschsprachigen Lexika und Enzyklopädien manifestiert. Die Ähnlichkeit der Fahrenden mit den «Zigeunern» fremder Herkunft wurde, gestützt auf die Rassenforschung, damit erklärt, dass gewisse Teile der Bevölkerung Europas die zivilisatorische Entwicklung nicht mitzumachen vermocht hätten und sich demnach durch «Unstetigkeit» und «Primitivität» auszeichnen würden.⁴⁴⁵ Siegfried stützte sich auf tradierte Vorurteile, denen durch die mediale Fixierung und Verbreitung grosse Akzeptanz zuteil geworden war.⁴⁴⁶ Im Kontext der Stigmatisierung umfasst das Stereotyp jene den «Vaganten» zugeschriebenen Eigenschaften, welche die Verweigerung einer vollständigen sozialen Anerkennung definieren und einen Ausschluss durch Einschliessung beziehungsweise einen sequenziellen Ausschluss begründen.⁴⁴⁷ Die «Vaganten» besaßen zwar, «gleichgültig durch welche Umstände veranlasst, die schweizerische Nationalität».⁴⁴⁸ Gleichzeitig wurden sie aber von der Teilhabe an gesellschaftlichen Bereichen wie Familie, Bildung und Beruf ausgeschlossen.

4. In den Beschreibungen des «Vagantenlebens» wird der Alltag der fahrenden Familien nivelliert und stereotypisiert. Siegfried verflocht Angaben von Informanten, Erzählungen seiner Mündel, literarische Motive, Zeitungsmeldungen, Aktenauszüge und eigene Beobachtungen zu einem Masternarrativ. Die aus Elementen des Alltagslebens gespeisten Zuschreibungen blenden nicht nur die sozialgeschichtlichen Zusammenhänge aus, sondern stellen auch Verallgemeinerungen dar.⁴⁴⁹ Die «Vaganten» werden entindividualisiert und treten nur noch im kollektiven Singular

442 Foucault, Vorlesung vom 19. März 1975, Psychiatrie und Rassismus, in: Ders., *Die Anormalen* (2003), S. 418 f.

443 Mitteilungen 1/1928. Das «Wissen» über «Zigeuner» wurde im deutschsprachigen Raum häufig im Rekurs auf osteuropäische Gruppen gewonnen. Heinrich M. G. Grellmann und später Heinrich von Wislocki stützten sich in ihren breit rezipierten Arbeiten auf Berichtserien über die «Zigeuner» in Ungarn, von denen die meisten in Transsilvanien (Siebenbürgen), im heutigen Rumänien, lebten. Auch in jüngeren Reisebeschreibungen und anthropologischen Schriften erlangten ungarische oder transsilvanische «Zigeuner» exemplarische Bedeutung. Vgl. Patrut/Uerlings, Einleitung (2007), S. 14.

444 Mitteilungen 6/1929.

445 Hund, *Zigeuner-Gen* (1996), S. 34 f.

446 Dazu zählen sowohl die Literatur und die Enzyklopädien als auch die Presse, wie noch zu zeigen ist. Vgl. Kapitel 4.5.

447 Treinen/Uerlings, *Wandervolk* (2008), S. 633.

448 Siegfried, *Vagantität* (1929), S. 17.

449 Hund, *Zigeuner-Gen* (1996), S. 14.

in Erscheinung.⁴⁵⁰ Die Ursachen der Armut verortete Siegfried schliesslich in einem Missverhältnis zwischen Erwerb und Verbrauch. Wie bereits im 19. Jahrhundert zählten die «Vaganten» zu den unwürdigen Armen.⁴⁵¹

5. Die «Vagantität» wurde in Wort und Bild als rückständige Lebensweise dargestellt, die aus fürsorgerischer Sicht kein kindergerechtes Umfeld bot und daher einen Milieuwechsel der Kinder erforderte. Diese Forderung stiess während der fast 50 Jahre dauernden Aktion kaum auf Widerstand, denn der Eingriff in die Familie galt in weiten Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft bis in den 1970er-Jahre als wirksames Mittel, um soziale Probleme zu lösen. Mit der Konstruktion der «Vaganten» als einer vermeintlich definierbaren Gruppe eröffnete sich Siegfried, so meine These, ein neues Betätigungsfeld im umkämpften Gebiet der Jugendfürsorge, deren Grabenkämpfe insbesondere zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» zwischen privater und öffentlicher Fürsorge ausgetragen wurden.⁴⁵² Die Folgen der Aktion werden durch diese These nicht beschönigt. Die Aktion als genuin eugenisches Anliegen zu deklarieren, schafft hingegen blinde Flecken.⁴⁵³ Die Besessenheit, mit der Siegfried sein Vorhaben vorantrieb, erfolgte meines Erachtens aufgrund der grossen Konkurrenzsituation im Kinder- und Jugendfürsorgewesen. Möglicherweise gibt es für sein Verhalten auch psychologische Erklärungsmuster. Die Verteidigung seines Tätigkeitsgebiets war indes sicher ein Grund, warum er von einer materiellen Unterstützung der Familien nichts hielt. Verantwortlich dafür war zweifelsohne auch seine einem bürgerlichen, wertkonservativen Ideal verpflichtete Vorstellung von Familie. Ebenso spiegelt sich darin die in philanthropischen Kreisen weitverbreitete Ansicht, dass eine christlich fundierte Erziehung und Bildung das wirkungsvollste Mittel zur Verbesserung der Gesellschaft darstellt.⁴⁵⁴

6. Den Widerspruch zwischen dem humanistischen Credo der Gleichheit und Perfektibilität aller Menschen und den wissenschaftlichen Theorien von Minderwertigkeit (aufgrund anlagebedingter Unveränderbarkeit) sowie den sozialen Praxen des Ausschlusses versuchte Siegfried mit religiösen Formen der Sinnstiftung zu überwinden. Die Religion diente Siegfried nicht zuletzt dazu, seinem Vorhaben einen humanen Anstrich zu verleihen. Siegfried war getrieben von einem missionarischen Eifer. Gleichsam in göttlichem Auftrag handelnd, entzog er sich und seine Handlungen damit einer rationalen (Selbst-)Kritik.⁴⁵⁵

7. Siegfrieds Argumentation ist in hohem Mass utilitaristisch. Sie umfasst sowohl die Unfähigkeit der «Vaganten» sich anzupassen als auch der Behörden, das Problem zu

450 Auch in den literarischen Darstellungen wird der «Zigeuner»-Figur meist kein Subjektstatus zugeschrieben. Vgl. Bogdal, *Zwischen Erziehung und Vernichtung* (2007), S. 108.

451 Vgl. Kapitel 3.3.

452 Vgl. Kapitel 3.1.

453 Zur Verortung der von der Pro Juventute praktizierten Kindswegnahmen im eugenischen Kontext vgl. Kapitel 1.4.

454 Das zeigt sich beispielsweise bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, insbesondere in ihrer Familienpolitik. Sie blendete ökonomische Aspekte der Familienfrage weitgehend aus. Der Antimaterialismus galt als Königsweg gesellschaftlicher Entwicklung und folglich als Maxime der Volkserziehung. Vgl. Schumacher, *Freiwilligkeit* (2010).

455 Zum Katholizismus und zur Erziehung von Kindern vgl.: Hafner, *Heimkinder* (2011), S. 134–143; Ries/Beck (Hg.), *Hinter Mauern* (2013).

orten und wirksame Mittel dagegen zu ergreifen. Er bediente sich auch eugenischer Erklärungsmuster. Doch darin unterschied er sich nicht von der geltenden Praxis. Heinrich Hanselmann forderte vom Pädagogen explizit, dass er auch «naturwissenschaftlich» denken, das heisst (erb)biologische Grundlagen berücksichtigen müsse.⁴⁵⁶ Eugenisches Gedankengut wurde in der «nachgehenden Fürsorge» wirksam und führte zu massiven Eingriffen, wenn auch nicht in den Körper, so doch in das Leben der bevormundeten Jugendlichen und Erwachsenen. Das zeigt das Kapitel 7. Es wurden in der Fürsorge jedoch selten allein eugenische, sondern meist auch beziehungsweise vorwiegend disziplinarische und finanzielle Motive geltend gemacht.⁴⁵⁷ Die eugenisch motivierte Vorsorge steht überdies nicht im Widerspruch zur religiös begründeten Hilfe. Sie wurde vielmehr im Sinn einer Stellvertreterschaft verstanden.⁴⁵⁸

8. Für Siegfried stellte die Aktion «Kinder der Landstrasse» einen Erfolg dar, obwohl spätestens die statistischen Auswertungen seine Ausgangsthese der Assimilation durch Erziehung widerlegen. Doch je deutlicher sich die Probleme seines Vorhabens abzeichneten, desto unverzichtbarer wurde die Aktion in seiner Argumentation. Das Scheitern der Aktion «Kinder der Landstrasse» wurde schliesslich zum Beweis ihrer Notwendigkeit. Sie wurde mit der wesensmässigen Differenz der «Vagantenkinder» erklärt, die besonderer Fürsorge bedürfen. Die Rechtfertigung dafür lieferten die rassistischen Kategorien der Psychiatrie. Auf der Grundlage des Rassismus wird es laut Franz Maciejewski möglich, das «in den halbherzigen Umerziehungsprojekten eingebaute Scheitern als Beweis der Unverbesserlichkeit (sprich: Integrationsunfähigkeit) zu deuten – Endpunkt einer «self-fulfilling prophecy»».⁴⁵⁹

Auf die der Aktion «Kinder der Landstrasse» immanenten Probleme wies bereits der Sozialpsychologe Walter Haesler in seiner 1955 erschienenen Dissertation hin.⁴⁶⁰ Er sah sie vor allem in den Erziehungskonzepten der Heime und Anstalten. Seine Ausführungen fanden jedoch in der Schweiz (bis heute) kaum Beachtung, wie das folgende Kapitel zeigt, das auch die in der Forschung wiederholt hervorgehobene Bezugnahme Siegfrieds auf die rassienhygienische Literatur des Nationalsozialismus aufgreift.

4.3 Die Forschungsrezeption in der Propaganda der Pro Juventute

Alfred Siegfried bezog sich in seinen Publikationen hauptsächlich auf die Schriften des bereits mehrfach erwähnten Bündner Psychiaters Johann Joseph Jörger.⁴⁶¹ Seinem 1963 erschienenen Buch über die Aktion «Kinder der Landstrasse» fügte er zwar eine Bibliografie einschlägiger deutschsprachiger Literatur an; er wies aber darauf hin, dass er diese, ausser der «immer noch grundlegenden Darstellung von Jörger»,

456 Hanselmann, *Anormale Kinder* (1930), S. 55.

457 Hauss/Ziegler, *Norm* (2007), S. 70; Hauss, *Eingriffe* (2010), S. 197; Hauss u. a., *Eingriffe* (2012), S. 185.

458 Wolfisberg, *Heilpädagogik* (2002), S. 194.

459 Maciejewski, *Gesellschaftliche Konstruktion* (1996), S. 23.

460 Haesler, *Les enfants* (1955).

461 Vgl. Kapitel 4.2. Zu den Schriften von Jörger vgl. Kapitel 3.4 und 3.5.

kaum benutzt habe.⁴⁶² Dieser Eindruck wird durch die Lektüre bestätigt. Siegfried machte die Literaturangaben nach eigenen Worten der «Vollständigkeit wegen und um weiteren Bearbeitern des Vagantenproblems das Nachsuchen zu erleichtern».⁴⁶³ Neben dem Psychiater Jörger nimmt Siegfried in seinen Ausführungen lediglich auf den deutschen Arzt und Zigeunerforscher Hermann Arnold Bezug.

In der Bibliografie finden sich Publikationen, welche die Praxis der Pro Juventute aus wissenschaftlicher Sicht weitgehend bestätigten, wie die Dissertation des späteren Direktors der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, Benedikt Fontana (* 1926). Andere Autoren standen dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» kritischer gegenüber, wie Fontanas Vorgänger Gottlob Pflugfelder (1915–2003) und der ebenfalls bereits erwähnte Jurist Rudolf Waltisbühl.⁴⁶⁴ Ausser auf seine eigenen Publikationen und die vom ihm betreuten Diplomarbeiten angehende Sozialarbeiterinnen verwies Siegfried in der Bibliografie auf eine Publikation des deutschen Rassenhygienikers Robert Ritter (1901–1951) sowie auf ein Buch des von der Forschung verschiedentlich als dessen Nachlassverwalter bezeichneten pfälzischen Medizinalrats Hermann Arnold (1912–2005).⁴⁶⁵ Diese Zitationen führten unter anderem dazu, dass Siegfrieds Wirken mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht wurde.

Der Psychologe und spätere Psychotherapeut Walter Haesler (* 1926), der sich in seiner Dissertation mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» befasste, nahm ebenfalls Bezug auf die Schriften Robert Ritters. Mit Hermann Arnold führte er sogar ein persönliches Gespräch. Seine Publikationen zeigen indes, dass die Auseinandersetzung mit diesen Autoren nicht zwingend zu einer unkritischen Fortschreibung ihres Gedankenguts führen muss, aber zu einer dem Thema verpflichteten wissenschaftlichen Arbeit gehört. Dass Haeslers Dissertation bis heute kaum rezipiert worden ist, hängt wohl damit zusammen, dass sie auf Französisch erschienen ist.⁴⁶⁶ Die mangelnde Auseinandersetzung mit seiner Arbeit weist aber auch auf den Umgang seiner Zeitgenossen mit Kritik hin. Ebenso wird deutlich, wie schwierig es für Haesler war, sich vom dominierenden Diskurs zu emanzipieren. Er blieb zumindest teilweise in dessen Denkstrukturen verhaftet, obwohl er sich einem theoretisch-methodischen Ansatz verpflichtet hatte, der in bewusster Distanzierung zum Rassenkonzept entwickelt worden war.⁴⁶⁷ Haeslers Dissertation entstand im Anschluss an seine Tätigkeit für die Pro Juventute in der Abteilung «Schulkind» bei Siegfried. Auf Haeslers Besuch bei Hermann Arnold ist auch dessen Kontaktnahme mit Siegfried zurückzuführen.

462 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 5.

463 Ebd.

464 Vgl. Kapitel 3.4 und 3.5.

465 Zu den Diplomarbeiten vgl. Kapitel 4.4.

466 Die Lektüre der Arbeit gestaltet sich insbesondere deshalb schwierig, weil es sich um eine nicht in allen Teilen gelungene Übersetzung vom Deutschen ins Französische handelt, was selbst für Personen mit französischer Muttersprache zu Verständnisproblemen und folglich zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führt. Die deutschsprachigen Zitate seiner Arbeit entsprechen meiner Lesart.

467 Wie die folgenden Ausführungen zeigen, verwendete Walter Haesler einen Ansatz des amerikanischen Soziologen Robert Ezra Park.

Die Schriften des Psychiaters und Kriminalbiologen Robert Ritter

Erstmals brachte Hans Caprez Siegfrieds Machenschaften in einem im April 1987 im *Schweizerischen Beobachter* publizierten Artikel mit dem Nationalsozialismus in Verbindung. Dabei stützte er sich auf die damals noch unter Verschluss gehaltene historische Studie von Thomas Huonker.⁴⁶⁸ Mehrere Zeitungen berichteten in der Folge über das «nationalsozialistisch inspirierte ›Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse‹» und die vermeintliche Zusammenarbeit Siegfrieds mit den Nationalsozialisten.⁴⁶⁹ Bereits 1967 war im *Beobachter* ein Artikel erschienen, der mit Empörung auf die im Anhang von Siegfrieds Buch aufgeführten Werke der «faschistoide[n] ›Asozialenforschung‹» hinwies.⁴⁷⁰ Der Schriftsteller Sergius Golowin, dessen 1966 erschienene «Zigeuner-Geschichten» den Anlass für den Artikel bildete, betonte hingegen, dass die «ganze Lehre von der Gefährlichkeit des nomadischen Lebensstils» nicht von Adolf Hitler erfunden worden und auch nicht mit ihm aus der Geschichte Europas verschwunden sei.⁴⁷¹ Laut Huonker sind die Parallelen zwischen den Empfehlungen Ritters und dem Vorgehen Siegfrieds unverkennbar.⁴⁷² Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass nicht nur die bibliografische Angabe in Siegfrieds Publikation fehlerhaft ist, sondern es wird auch ersichtlich, dass zwar Siegfried wie Ritter die «Vagantität» beziehungsweise das «Landstreichertum» bekämpften, allerdings mit verschiedenen Methoden. Dabei gingen sie zumindest teilweise auch von unterschiedlichen Prämissen aus, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Der Psychiater und Kriminalbiologe Robert Ritter hatte eine in Fachkreisen einschlägig bekannte Habilitationsschrift über erbgeschichtliche Untersuchungen an Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern» verfasst. Die 1937 veröffentlichte Schrift trägt den Titel «Ein Menschenschlag».⁴⁷³ Doch Siegfried zitierte eine Publikation mit dem Titel «Der nichtsesshafte Mensch» zur (wie aus dem Zitat nicht hervorgeht) nationalsozialistischen «Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Grossdeutschen Reich». Als Leiter der rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts hatte Ritter für den 1938 erschienenen Sammelband einen Beitrag zum Thema «Zigeuner und Landfahrer» beige-steuert.⁴⁷⁴

Wie aus diesem Beitrag hervorgeht, bildeten die Jenischen für Ritter (wie für Siegfried) im Unterschied zu den «Zigeunern» weder eine eigene Rasse noch verfügten sie über eine eigene Sprache (sondern nur über einzelne Wörter, die sich vom Dialekt der einheimischen Bevölkerung unterschieden). Entgegen der bisherigen «sippenkundliche[n]

468 Wer hat Angst vor der Wahrheit? Kinder der Landstrasse: Skandal ohne Ende, in: *Beobachter* 17/1987, S. 18–22. Vgl. dazu auch Kapitel 1.

469 Vgl. z. B.: Fredi Lerch, Der schweigende Aktenberg. Die Angst vor der historischen Studie über das «Hilfswerk», in: *Die Wochenzeitung*, 12. 6. 1987; Neue Enthüllungen über die skandalösen Methoden der Jenischen-Verfolgung, in: *Bündner Zeitung*, 28. 8. 1987. SSA, 05.5. ZA 11*K 11.

470 Georg Berner, Zigeuner: Kein Platz für Wilde. Zu einer Dokumentation von Sergius Golowin, in: *Zürcher Woche*, 25. 11. 1966.

471 Golowin, *Zigeuner-Geschichten II* (1966), S. 80. Zur Publikation von Golowin vgl. Kapitel 4.5.

472 Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 96.

473 Ritter, *Menschenschlag* (1937).

474 Ritter, *Zigeuner* (1938).

Studien» war Ritter der Meinung, dass die «Entstehung der Vagantenfamilien» nicht auf den Dreissigjährigen Krieg zurückzuführen sei (wie etwa Jörger ausführte), sondern dass «seit den ältesten Zeiten ein gewisser Volksteil anlagemässig allem fortschrittlichen Streben fern blieb». ⁴⁷⁵ Als Ursache des Herumziehens machte Ritter aber nicht eine «Art <Wandertrieb>» geltend. Seiner Meinung nach lag die Ursache vielmehr «in einer elementaren Unfähigkeit zur Anpassung». ⁴⁷⁶

Die «vagabundierende und unstete Lebensweise» entband laut Ritter den «in seinem ganzen Wesen unangepassten Menschen aller Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber». Sie erfordere von ihm weder «Streben nach Arbeit, weder Zuverlässigkeit noch Ehrlichkeit». Die allgemeine Gültigkeit seiner Aussagen über die Jenischen erklärte Ritter mit dem «gemeinsamen Erbgut», das sich durch die Heiraten innerhalb der Bevölkerungsgruppe ergeben habe. Diese Menschen bildeten für Ritter «trotz ihres verschiedenen Äusseren und trotz ihrer verschiedenen Intelligenz in ihrer ganzen Wesensart» einen «Menschenschlag». ⁴⁷⁷

Im Unterschied zu den «Zigeunern», die sich gemäss seinen Ausführungen weder «durch Erziehung noch durch Strafen zu sesshaften Bürgern wandeln» liessen, forderte Ritter eine «erbbiologische Sichtung aller Landfahrer», um sie nach den «Gesichtspunkten der Abstammung, der Erziehbarkeit, der Anpassungsfähigkeit, der Einsatzmöglichkeit und der Lebensbewährung» zu kategorisieren. Dem Versuch der Sesshaftmachung könne nur Erfolg beschieden sein, wenn «nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse und der Abstammung unter Berücksichtigung der Eigenart und der besonderen Fähigkeiten angemessenen Berufsmöglichkeiten für den einzelnen Landfahrer gefunden werden» könnten. Es müsse verhindert werden, dass «durch verfehlte sozialpolitische Massnahmen Menschen, die schon – wenn auch einseitig – sozial angepasst sind, am Ende zu asozialen Verhaltensweisen gedrängt» würden. ⁴⁷⁸ Das Kernproblem der «Asozialenfrage» bildeten für Ritter die halbsesshaften Jenischen und Angehörigen der Mischlingsgeschlechter, welche in Barackensiedlungen oder auf Rastplätzen am Rand und in den Armenvierteln der Grossstädte lebten und deren «Vermischung und Fortpflanzung zu immer neuer Bildung krimineller Sippschaften» führe. So sollte nach Ritter zwar das unkontrollierte Umherziehen der Jenischen verhütet werden, als unverzeihlichen Fehler erachtete er es aber, «sich einfach damit zu begnügen, diese Leute sesshaft zu machen». Durch die Sesshaftmachung werde in vielen Fällen minderwertiges Erbgut unmittelbar der erbgesunden Bevölkerung zugeführt. ⁴⁷⁹ Ritter empfahl, diejenigen Landfahrer, deren Vorfahren dem «jenischen Schlage» angehörten und die unverbesserlich seien, in Wanderhöfen zu sammeln und in geschlossenen Kolonien unterzubringen. Nach einer Sterilisation der Fortpflanzungsfähigen sei ein familiäres Zusammenleben zu gestatten. Für diese Massnahme könne das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zur Anwendung gelangen, da diese «Asozialen» in der Mehrzahl an «partiell oder getarntem Schwachsinn»

⁴⁷⁵ Ebd., S. 82.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 83.

⁴⁷⁷ Ebd., S. 83.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 85.

⁴⁷⁹ Ebd., S. 86.

leiden würden.⁴⁸⁰ Mit der genealogischen Herleitung der sozial Deklassierten von den «Zigeunern» machte Ritter Ursachen wie Folgen gesellschaftlicher Verwerfung und Desintegration in der genetischen Veranlagung fest.⁴⁸¹

Zwar war Siegfried von der hohen Zahl «Schwachsinniger» unter den Jenischen ebenso überzeugt und versuchte deshalb, Heiraten zu verhindern. Das als deviant wahrgenommene Verhalten der Jenischen schrieb er aber gerade nicht wie der Rassenhygieniker Ritter hauptsächlich der «ererbten Anlage», sondern dem sozialen Milieu zu. Siegfried schwebte die Assimilation der Fahrenden an die sesshafte Bevölkerung vor. Eine Segregation lehnte er ab. Sterilisationen kamen für ihn nicht infrage. Eine Vermischung des Erbguts von Fahrenden und Sesshaften sah Siegfried nicht als Problem an. Er war überzeugt, dass in den grossen städtischen Kolonien solcher Leute ihr «berühmter Kinderreichtum erlischt und das Aufgehen im niedrigsten Grossestadtproletariat nur eine Frage der Zeit sein wird».⁴⁸² Mit Ritter wurde hingegen die zumindest formell über Jahrzehnte aufrechterhaltene Sesshaftmachung aufgegeben.⁴⁸³ Siegfried kam allerdings, wie im vorangehenden Kapitel dargestellt, auch nicht ohne erbbiologische Erklärungsmuster und eugenisch motivierte Massnahmen wie Heiratsverbote und Internierung aus.⁴⁸⁴ Assimilation und Segregation zeigen denn auch nur die Spannweite rassistischer Politik auf.⁴⁸⁵

Wie Siegfried dazu kam, einen für das nationalsozialistische Regime tätigen Rassenhygieniker und Befürworter von Massensterilisationen zu zitieren, bleibt unklar. Möglicherweise hatte er dessen Schrift aber gar nicht gelesen. Sie taucht zumindest nur in der Bibliografie seiner 1963 erschienen Publikation auf. Ob Siegfried klar war, welche Rolle Ritter im Dritten Reich gespielt hatte, ist ebenfalls unsicher. Ritters Forschungsergebnisse dienten in Deutschland noch in den 1960er-Jahren als Grundlage zur Handhabung des «Zigeunerproblems». Auch wurden seine anthropologischen Daten weiterhin als Grundlage für wissenschaftliche Publikationen verwendet.⁴⁸⁶ Möglicherweise wurde Siegfried durch die Lektüre von Arnolds Publikation auf Ritter aufmerksam. Wahrscheinlicher ist aber, dass er den Literaturhinweis von einer während der Abfassung seines Buchs entstandenen Diplomarbeit übernahm. Darauf deutet die Zitierweise hin.⁴⁸⁷ In der Bibliothek der Pro Juventute findet sich jedenfalls nur Ritters Dissertation zum geschlechtlichen Problem in der Erziehung.⁴⁸⁸

Laut Siegfrieds ehemaligem Praktikanten Walter Haesler handelte es sich bei Ritters Habilitationsschrift um eine sehr gründliche Arbeit, die jedoch ausser in Fachkreisen in Vergessenheit geraten war. Arnold kam seiner Meinung nach das Verdienst zu, in Deutschland das «Problem der Vaganten» wieder aufgegriffen zu haben.⁴⁸⁹ Ar-

480 Ebd., S. 87.

481 Schmidt, *Entdeckung* (1996), S. 144 f.

482 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 16.

483 Zimmermann, *Verfolgt* (1989), S. 31.

484 Vgl. Kapitel 4.2. Zur Anwendung eugenischer Massnahmen in der vormundschaftlichen Praxis vgl. Kapitel 7.3.

485 Hund, *Rassismus* (2007), S. 110.

486 Hohmann, Robert Ritter (1991), S. 11 f.

487 Schwegler, *Familie Plur* (1958), S. 77.

488 Ritter, *Problem in der Erziehung* (1928).

489 Vgl. die Rezension von Walter Haesler zu Hermann Arnolds Buch über die «Vaganten»,

nold seinerseits betonte rückblickend, dass Ritter nie der NSDAP angehört habe und seine Vorträge frei von Rassenideologien gewesen seien. Die Forderung nach Sterilisation der «artfremd erzogenen», sozial mangelhaft angepassten Mischlinge» war laut Arnold vielmehr kriminalpolitischen als rassenhygienischen Überlegungen entsprungen.⁴⁹⁰ Die Forschungsvorhaben über «Zigeuner» habe Ritter bereits Anfang 1941 aufgegeben, als sich gezeigt habe, dass Heinrich Himmler eine «humane Behandlung» der «Zigeuner» ausschloss.⁴⁹¹ Dass es sich dabei um eine Verkennung von Ritters Funktion für das nationalsozialistische Deutschland beziehungsweise um eine unhaltbare Reduzierung von dessen Tätigkeiten auf die Forschung handelt, ist bei Joachim S. Hohmann nachzulesen.⁴⁹² Die «unstatthafte Rehabilitierung» wurde bereits von der zeitgenössischen Presse kritisiert.⁴⁹³

Wie Hohmann darlegt, war Ritter darum bemüht, stets neue asoziale und kriminelle «Menschenschläge» zu definieren und die gesammelten Daten an die entsprechenden polizeilichen Verfolgungsbehörden weiterzuleiten. Er und sein Team hätten bestimmt, wer zu den das Reich gefährdenden Gruppen gehörte. Damit trägt er laut Hohmann die «intellektuelle Verantwortung» für deren Schicksal.⁴⁹⁴ Der niederländische Historiker Leo Lucassen findet diese Sicht an sich nicht falsch, macht aber darauf aufmerksam, dass Ritter in der Regel die bereits vorliegende polizeiliche Interpretation wissenschaftlich bestätigt habe und aufgrund seiner erbbiologischen Fixierung kein Anhänger des Genozids gewesen sei. Dagegen habe seine Überzeugung gesprochen, dass es sich bei den «Zigeunern», die nach Ritter zu 90 Prozent aus «Mischlingen» bestanden hätten, in erster Linie um eine Frage der «Asozialität» handelte, die mittels einer Kombination von Sterilisation und strikter Kontrolle gelöst werden könne.⁴⁹⁵ Lucassen kritisiert auch die Diabolisierung Ritters durch Hohmann.⁴⁹⁶ Unumstrit-

Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen, vorwiegend in der Pfalz», das 1958 erschien, in: *Praxis für Kinderpsychologie* 3/1960, S. 111 f.

490 Arnold, *Zigeuner* (1965), S. 294.

491 Ebd., S. 295.

492 Der deutsche Soziologe ist der Meinung, dass man nur bedingt von einer auf wissenschaftliche Ergebnisse zielenden Forschung sprechen könne, denn Ritters Tätigkeit habe vor allem darin bestanden, Menschen auszugrenzen und der Verfolgung zu übereignen, die dem NS-Staat aus rassistischen, kriminologischen und anderen Gründen als «Primitive», «Bastarde», «Asoziale», «Volksschädlinge» und «Untermenschen» erschienen und denen keine Existenzberechtigung mehr zugebilligt werden sollte. Vgl. Hohmann, Robert Ritter (1991), S. 7 f.

493 Vgl. z. B. O. Voigt, *Die deutschen Zigeuner – der Leidensweg eines Volkes. Legendenbildung der «Tsiganologen» – Notwendige Bemerkungen zu einem Buch [von Hermann Arnold], in: Vaterland*, 18. 5. 1966. BAR, J 2.187, 1215.

494 Hohmann, Robert Ritter (1991), S. 12. Zimmermann ist überzeugt, dass die Mitarbeiter der Forschungsstelle über die Deportation von Sinti und Roma nach Auschwitz Bescheid wussten. Vgl. Zimmermann, *Verfolgt* (1989), S. 35.

495 Lucassen, *Zigeuner* (1996), S. 206 ff. Darauf, dass sich die von Ritter geführte Forschungsstelle nicht auf die «Zigeunerforschung» beschränkte, sondern neben Deutschbalten und Juden auch «Bibelforscher», «Asoziale» und «Verbrechergruppen» untersuchte, weist auch Zimmermann hin. Seiner Ansicht nach ging die Ausweitung des Forschungsinteresses mit einem Expansionsstreben innerhalb des Reichsgesundheitsamts und mit mehreren Beförderungen Ritters einher. Vgl. Zimmermann, *Zigeunerpolitik* (2007), S. 16 f.

496 Lucassen, *Zigeuner* (1996), S. 207, Anm. 106.

ten ist in der Forschung, dass der Medizinalrat Arnold zum Nachlassverwalter des Ritter'schen Erbes wurde.⁴⁹⁷ Gemeinsam war beiden, dass sie in den Jenischen in erster Linie eine aufgrund ihres Erbguts definierbare Gruppe und einen kriminellen Gefahrenherd sahen.⁴⁹⁸ Eugenische Massnahmen postulierte Arnold in seinen Schriften über die «Zigeuner» jedoch nicht.⁴⁹⁹ Hingegen forderte er als «erbbiologisch orientierter Sozialpolitiker» zum Zweck der «Sozialhygiene» die Sterilisation vermeintlich «Asozialer».⁵⁰⁰

Um die Rolle von Ritter oder Arnold in Deutschland zu klären, bedarf es weiterer Forschung. Die Einstellung der Ermittlungen zu Ritters Beteiligung am nationalsozialistischen «Zigeunermord» spricht ihn freilich nicht frei von Schuld.⁵⁰¹ Dass die Ansichten über seine Rolle im Nationalsozialismus bis heute auseinandergehen, zeigt aber, dass eine bloss bibliografische Angabe von Ritters Schriften noch keinen eindeutigen Hinweis auf eine nationalsozialistische Gesinnung liefert.⁵⁰² Letztlich waren Ritter und Arnold zwei der wenigen deutschsprachigen Autoren, die damals Arbeiten über die Jenischen veröffentlichten.⁵⁰³ Die Akzeptanz von Arnolds Schriften und seines zigeunerpolitischen Engagements wurde erst Anfang der 1980er-Jahre durch eine öffentliche Anklage erschüttert.⁵⁰⁴

Der Austausch mit dem Medizinalrat und Zigeunerforscher Hermann Arnold

Die 1958 herausgegebene Untersuchung des Landauer Arztes und Medizinalrats Hermann Arnold zum «Vagantenproblem» verschiedener «vagierender Bevölkerungsgruppen» in der Pfalz mit dem Titel «Vaganten, Komödianten, Fierianten und Briganten» habe er mit Interesse gelesen, teilte Siegfried dem Verfasser Anfang Juni 1959 mit. Aufgrund seiner Arbeit hätten besonders die Ausführungen über die Jenischen seine Aufmerksamkeit auf sich gezogen.⁵⁰⁵ Das Ziel von Arnolds Untersuchung war nicht, «Heilmittel gegen die Auswüchse des Vagantenwesens» zu verordnen. Er wollte nach eigenen Angaben lediglich das «Krankheitsbild» beschreiben und «Glaubensüberzeugungen» durch «Erfahrungswissen» ersetzen.⁵⁰⁶ Wie der Bündner

497 Hohmann, Robert Ritter (1991), S. 12, 351 ff. Der Soziologe Wulf D. Hund schliesst sich dieser Meinung an. Vgl. Hund (Hg.), Zigeuner (1996), S. 34. Gilad Margalit führt ebenfalls aus, dass Arnold ein Interesse an Ritters Exkulpation gehabt habe, weil er an dessen Vorstellungen anknüpfte. Vgl. Margalit, Zigeunerpolitik (2007), S. 506 f.

498 Hohmann, Robert Ritter (1991), S. 8; Lucassen, Zigeuner (1996), S. 37.

499 Arnold, Vaganten (1958); Arnold, Zigeunerfürsorge (1961); Arnold, Zigeuner (1965).

500 Margalit, Zigeunerpolitik (2007), S. 507.

501 Hohmann, «Persilscheine» (1994); Zimmermann, Zigeunerpolitik (2007), S. 18.

502 Laut Zimmermann besteht bei allen Differenzen in der Einschätzung des Einflusses von Ritter auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik in der Forschung der Konsens, dass Ritter der Führung der Kriminalpolizei einen diskursiven Rahmen für politische Entscheidungen gab und seine politische Beraterstätigkeit das Gewissen der Beteiligten entlastete und sie auf diese Weise in ihren Handlungen enthemmte. Vgl. Zimmermann, Zigeunerpolitik (2007), S. 16.

503 Zu den zeitgenössischen Schriften über Jenische vgl. Arnold, Randgruppe (1975), S. 145.

504 Margalit, Zigeunerpolitik (2007), S. 508.

505 Arnold, Vaganten (1958).

506 Ebd., S. 2.

Psychiater Johann Joseph Jörger, der in gleichem Sinn argumentiert, äusserte er sich dennoch zu Politik und Massnahmen gegenüber der Jenischen.⁵⁰⁷

Die Fahrenden bildeten für Arnold eine «Einheit im biologischen Sinne»⁵⁰⁸ mit einer gruppenspezifischen «Wesensartung», deren «Hauptcharakterzug» die «Unstetigkeit» darstellte.⁵⁰⁹ Die intellektuelle Begabung der Individuen stufte er unterschiedlich ein. Arnold schlug deshalb vor, nicht wie Ritter von einem «Intelligenzdefekt», sondern von einer «charakterologische[n] Andersartigkeit» zu sprechen, denn die gruppenspezifische Wesensart sei nichts Krankhaftes und das Fehlen der kritischen Intelligenz sei kein pathologischer Defekt, wenn dieser Mangel gruppeneigentümlich sei. Seiner Meinung nach sollte man deswegen auch nicht von «Psychopathie» und «Schwachsinn» sprechen.⁵¹⁰

Eine Häufung von konstitutionellen oder infektiösen Krankheiten konnte Arnold bei den Jenischen nicht beobachten,⁵¹¹ hingegen erkannte er eine verbreitete Trunksucht und eine viel höhere Straffälligkeit als bei der sesshaften Bevölkerung; allerdings handle es sich meist um Bagatelldelikte.⁵¹² Die Ursachen für die Klagen über die «Vaganten» vermutete Arnold in der Zunahme dieser Bevölkerungsgruppe.⁵¹³ Das «Vagieren» fasste Arnold als eine durch äussere Umstände bedingte Lebensweise «unstetiger, unproduktiver Typen» auf.⁵¹⁴ Er ordnete die Jenischen auf der untersten Kulturstufe bei den Sammlern ein. Denn allen Formen ihrer Betätigung gemeinsam sei ihre Unproduktivität. Den von den Jenischen ausgeübten Hausierhandel bezeichnete er wie Siegfried als versteckten Bettel.⁵¹⁵ Leicht verdientes Geld, so war auch Arnold überzeugt, wurde ebenso leichtfertig ausgegeben. Das «Nichtstun» sei weit verbreitet.⁵¹⁶

Laut Arnold waren die pfälzischen Jenischen Ende des 18. Jahrhunderts aus der «grossen Zigeunermischlingspopulation» hervorgegangen.⁵¹⁷ Möglicherweise seien sie wie die von Ritter beschriebenen schwäbischen Jenischen Nachkommen herumziehender Gaukler, Spielleute und Händler. Das ausschlaggebende Erbgut komme aber von den «Zigeunern». So glaubte Arnold «bei einer grösseren Zahl von jenischen Gesichtern die Züge», gelegentlich auch den «ausgeprägten Zigeunertyp» zu erkennen.⁵¹⁸ Wie der Psychiater Jörger, dem laut Arnold die erste eingehende Beschreibung einer jenischen Sippe zu verdanken war, ging er davon aus, dass «der Hang zum Vagabundieren durch fremde, leichtsinnige, vagabundierende Weiber» weitergegeben und erhalten werde.⁵¹⁹ Arnold erkannte auch Parallelen zwischen den – in neuerer

507 Vgl. Kapitel 3.5.

508 Arnold, Vaganten (1958), S. 12.

509 Ebd., S. 18.

510 Ebd., S. 19.

511 Ebd., S. 26.

512 Ebd., S. 27.

513 Ebd., S. 22.

514 Ebd., S. 30.

515 Ebd., S. 33.

516 Ebd., S. 35. Zu den Äusserungen Siegfrieds vgl. Kapitel 4.2.

517 Arnold, Vaganten (1958), S. 37.

518 Ebd., S. 36.

519 Ebd., S. 37.

Zeit von Hercli Bertogg beschriebenen – Bündner «Kesslern» und den Jenischen in der Pfalz. Einen wesentlichen Unterschied ortete er auf kulturellem Gebiet; so hätten die Bündner «Kessler» noch einen beträchtlichen Bestand an religiösen Vorstellungen und sozialen Bindungen. Daraus schloss er, dass diese eine eigene Gruppe bildeten. Er vermutete, dass es sich um eine «Zigeunermischlingsgruppe» handle, die unter den besonderen Umweltbedingungen abgelegener Täler manches bewahren oder bilden konnte, was nun ihre Besonderheit ausmache.⁵²⁰ Siegfried hingegen wies später vor allem darauf hin, dass man bei Arnold die vielfachen Unterschiede zwischen «manischen» (Zigeunern) und jenischen Fahrenden nachlesen könne. Dass vereinzelte Begegnungen stattgefunden hätten, sei nicht von der Hand zu weisen, stelle aber die Ausnahme dar, da sich die beiden Gruppen meiden würden.⁵²¹ Besondere Erwähnung fand in Arnolds Abhandlung die «verdienstvolle» Untersuchung von Walter Haesler. Er hielt Haeslers 1955 erschienene Dissertation über die «Kinder der Landstrasse» als unerlässlich für alle, die sich mit der «Vagantenpsychologie» befassen würden. Die Betrachtung der von der Fürsorge fremdplatzierten Kinder und der angesiedelten Familien als «marginal men», das heisst als Menschen zwischen zwei Kulturen, war gemäss Arnold für das «vorliegende Problem von hohem heuristischem Wert».⁵²² Doch das war vor der Kontaktaufnahme mit Siegfried. Zudem stand der von Haesler vertretene Auffassung, dass es sich bei der nichtsesshaften Lebensart um eine erworbene Verhaltensweise handle, Arnolds eigene Vermutung gegenüber, dass auch die Schweizer «Korber» «Zigeunermischlinge» seien, deren Verhalten anlagebedingt sei. Die Frage war laut Arnold nicht zu beantworten, da ausgedehnte genealogische Untersuchungen für die Alpenländer bislang fehlen würden.⁵²³ Dass ausländische Gruppen wie die «Travellers» in England oder die «Tattare» in Schweden viele Ähnlichkeiten mit den Jenischen in der Pfalz aufwiesen, konnte seiner Ansicht nach nur auf «weitgehender genetischer Identität» dieser Gruppen beruhen.⁵²⁴ Wandern im Sippenverband, folgte Arnold am Schluss seiner Abhandlung, sei ausschliesslich genetisch bedingt. Die «Unstetigkeit» sei dominant erblich und ein «Zigeunererbe».⁵²⁵ Dass auch die Jenischen anderer Gebiete «nichts anderes» seien als «Teile einer ausgedehnten Zigeunermischlingspopulation», sah Arnold durch den Vergleich mit ausländischen Gruppen ausreichend begründet.⁵²⁶

Freilich spielte das Erbgut auch für Siegfried eine wichtige Rolle. Als «Zigeunermischlinge» verstand er die Schweizer Jenischen aber nicht. Dieser Meinung war auch der Psychiater Gottlob Pflugfelder.⁵²⁷ Siegfried schrieb Arnold, er könne

520 Ebd., S. 38.

521 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 12.

522 Arnold, *Vaganten* (1958), S. 39.

523 Ebd., S. 40.

524 Ebd., S. 44.

525 Ebd., S. 95.

526 Ebd., S. 96.

527 Protokoll des Referats, das Gottlob Pflugfelder am Weiterbildungskurs für Bezirksfürsorgefrauen und -fürsorger zur «Vagantenfürsorge» in Stels (GR) hielt. BAR, J 2.187, 1211, 8. 6. 1960. Vgl. dazu Kapitel 3.5.

«wohl ohne Ueberheblichkeit sagen, dass seit Jörger kaum jemand die Wesensart der Schweizer «Fahrenden» besser [habe] beobachten können» als er.⁵²⁸ Arnold freute sich über das «freundliche Echo» von Siegfried, den er als «Sachkenner» wahrnahm und zu dem er bald den persönlichen Kontakt suchte, um Nutzen aus dessen Erfahrungen und Kenntnissen gewinnen zu können.⁵²⁹ Von den ihm zugesandten Druckschriften war er sehr angetan. Besonders interessant fand er Siegfrieds «psychologische Beobachtungen» in der 1947 zum 20-jährigen Jubiläum des «Hilfswerks» erschienenen Werbeschrift.⁵³⁰ Die «eigentümlichen Wesenszüge», welche die Fahrenden von den Sesshaften unterscheiden würden, bildeten laut Arnold den «Kern dieses ganz schwierigen sozialen Problems». Er war der Meinung, die Frage der «eigentümlichen Wesensart» müsse in den «Mittelpunkt der Vagantenforschung» gerückt werden. Wie Siegfried interessierte sich Arnold mehr für die «Wesensschau» als für die strukturellen Ursachen sozialer Probleme. «Echte, blutmässige Vaganten» waren seiner Ansicht nach «nicht in unsere Lebensordnung einfügbar». Siegfrieds «Erfolgszahlen» hingegen stimmten angeblich mit seinen Erfahrungen überein. Seine eigenen Arbeiten reihte Arnold wie Ritter in die Kategorie des «Asozialenproblems» ein.⁵³¹

Als Siegfried im März 1963 Arnold seine «schon seit langer Zeit angekündigte Broschüre über das Fahrende Volk» zustellte, wies er ihn darauf hin, dass er «nicht in allen Dingen gleicher Meinung» sei. Wahrscheinlich sei es wie so oft, die Wahrheit liege in der Mitte.⁵³² Arnold selbst fand allerdings keine wesentlichen Differenzen zu seinen Ansichten. Er erklärte sie, soweit vorhanden, aus den «Unterschieden im Beobachtungsgut». Arnold war der Meinung, dass Siegfrieds Arbeit, die ihm überraschenderweise sehr gut gefiel, in Deutschland als Richtschnur dienen werde.⁵³³ Arnolds Einladung in die Pfalz schlug Siegfried allerdings aus. Bereits 1960 hatte Clara Reust dem Medizinalrat berichtet, dass Siegfried sich «sozusagen ganz von seiner langjährigen Berufsarbeit zugunsten der Vagantenkinder zurückgezogen» habe und sie versuche, sein Werk so gut als möglich fortzuführen.⁵³⁴ Die Korrespondenz mit Arnold lief über ihren Schreibtisch. Arnold war darum bemüht, Unterlagen für eine Dokumentationsstelle zu sammeln.⁵³⁵ Clara Reust sandte ihm sämtliche Publikationen über das «Hilfswerk» und «Literatur unseres Landes über die Nichtsesshaften». ⁵³⁶ In fachlichen Fragen liess sie sich für eine Antwort jeweils von Siegfried beraten. Von der «langen Aussprache» mit Siegfried in Zürich im Sommer 1964 war Arnold so angetan, dass er seiner Hoffnung auf «ein nochmaliges Gespräch über unsere Sorgenkinder» Ausdruck gab. Dazu kam es aber nicht mehr. Zumindest gibt es in den Akten keine Anhaltspunkte dafür. Gemäss Arnold hatte Siegfried eine «gewaltige Pionierarbeit»

528 BAR, J 2.187, 1213, 1. 6. 1959.

529 BAR, J 2.187, 1213, 8. 6. 1959.

530 Siegfried, Zwanzig Jahre (1947).

531 BAR, J 2.187, 1213, 21. 9. 1959.

532 BAR, J 2.187, 1213, 19. 3. 1963.

533 BAR, J 2.187, 1216, 26. 3. 1963.

534 BAR, J 2.187, 1213, 28. 12. 1960.

535 BAR, J 2.187, 1213, 16. 1. 1964.

536 BAR, J 2.187, 1213, 14. 3. 1964.

geleistet, die anderen «zum Beispiel dienen sollte». Seine Briefe belegen eine völlig unkritische Würdigung von Siegfrieds Arbeit.⁵³⁷

Das ist vor allem deswegen erstaunlich, weil Arnold der Wegnahme von Kindern fahrender Familien und deren Umerziehung zu sesshaften Menschen durchaus kritisch gegenüberstand. So vertrat er in einem im Dezember 1961 in der *Gesundheitsfürsorge*, der *Zeitschrift für die Praxis der Volksgesundheitspflege*, erschienenen Aufsatz, den er der Pro Juventute zustellte, die Meinung, dass es bekannt sei, dass Abkömmlinge aus vagierenden Familien sich in der Fürsorgeerziehung ausserordentlich schlecht bewähren würden. Der Grund liege darin, dass es schlechthin unmöglich sei, die Sippenwanderer und deren Abkömmlinge aufgrund ihres unsteten Charakters in die Sozialordnung einzufügen. Arnold monierte, dass man im Nachkriegsdeutschland nur den «Zigeunern» die vagierende Lebensweise zugestehe, nicht aber anderen Menschen, die psychisch ebenso strukturiert seien. Die reisende Familie werde erst dann fürsorgebedürftig, wenn sie durch behördlichen Zwang aus dem Lebensbereich der «Vagierenden» herausgenommen werde oder wenn sie durch den Tod der Eltern oder andere Umstände den Anschluss an das vagierende Leben verliere. Arnold war deshalb der Ansicht, dass den «Zigeunern» und den Jenischen vor allen Dingen ermöglicht werden müsse, ihre biologische Geschlossenheit zu erhalten. Die Aufgabe der Fürsorge sah er weniger in der wirtschaftlichen Unterstützung als im Erschliessen von legalen Erwerbsmöglichkeiten.⁵³⁸

Nach dem «langen Gespräch» vom Sommer 1964 mit Siegfried änderten sich seine Ansichten. Laut seinem 1965 erschienenen Buch über die «Zigeuner» sollte das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» als «Muster für Jugendfürsorge gelten, die im Rahmen einer Zigeunerfürsorge auch in Deutschland zu entwickeln wäre».⁵³⁹ Statt Haesler zitierte Arnold nun Siegfried, in dessen Wirkungsbereich eine ganze Reihe von einschlägigen Arbeiten entstanden sei.⁵⁴⁰ Die Ergebnisse der Fremderziehung – so führte Arnold 1975 in seinem Buch über die «Randgruppen des Zigeunervolkes», zu denen er die Jenischen zählte, aus – seien in der Schweiz entschieden besser als andernorts. Die Gründe für die widersprüchlichen Ergebnisse vermutete Arnold in den unterschiedlichen Erziehungsmethoden, im Auswahlverfahren der Kinder für die Fürsorgeerziehung und schliesslich in einer «gewissen Artung der jenischen Familien», aus denen die Kinder stammten.⁵⁴¹ Der Erziehungserfolg hing laut Arnold wesentlich von der Persönlichkeitsstruktur der Kinder ab. Dabei verwies er auf den von Siegfrieds Nachfolger Peter Doebeli verfassten Beitrag «Hilft uns die angewandte Psychologie?», der 1957 in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* erschienen war.⁵⁴² Arnold erachtete es nun als richtig, dass die Hilfe bei der Erziehung ansetze – und sei es nur mit dem Ziel, Kinder, die der bürgerlichen Lebensordnung zuneigen, in dieser Hinsicht zu bestärken.⁵⁴³ Ledig-

537 BAR, J 2.187, 1213, 31. 8. 1964.

538 Arnold, Zigeunerfürsorge (1961); BAR, J 2.187, 1214.

539 Arnold, Zigeuner (1965), S. 249.

540 Arnold, Randgruppe (1975), S. 145.

541 Ebd., S. 81.

542 Mitteilungen 41/1957.

543 Arnold, Randgruppe (1975), S. 81 f.

lich in einer Fussnote erwähnte er, dass das «Hilfswerk» 1973 eingestellt worden war, «als in der Öffentlichkeit die Frage gestellt worden sei, «ob das Prinzip der konsequenten Trennung und Entfremdung der Kinder [...] von ihren Eltern [...] wünschenswert und menschlich verantwortbar» sei».⁵⁴⁴ An anderer Stelle führte Arnold aus, dass mit dem «Hilfswerk» Grundsätze der Jugendfürsorge verfolgt worden seien, die in den 1930er-Jahren allgemein für richtig gehalten, Anfang der 1970-Jahre jedoch als unvereinbar mit den Lehren der Kinderpsychologie und der Pädagogik erachtet wurden.⁵⁴⁵ Für ihn galt es allerdings, wie für viele andere auch, noch Mitte der 1970er-Jahre als «Muster für die Jugendfürsorge».⁵⁴⁶ Ob die Sesshaftmachung der Reisenden deren Lebensbedingungen wirklich verbesserte und ob sie der Gesellschaft mehr Vorteile als Nachteile bescherte, blieb für Arnold vorläufig eine offene Frage.⁵⁴⁷

In die Kritik geraten war nach dem Austausch mit Siegfried auch die zuvor so viel versprechend erscheinende Park'sche *marginality theory*, die von Haesler vertreten wurde.⁵⁴⁸ Dabei zweifelte Arnold nicht daran, dass jenische Leute zwischen zwei Kulturen leben würden (seiner Meinung nach zwischen denjenigen der Sesshaften und der «Zigeuner»). Die Entstehung reisender Gruppen stelle aber keinen ausschliesslich sozialen Prozess dar. Arnold fand die «Annahme einer genetischen Komponente im Mechanismus der Entwicklung des für die Reisenden typischen Verhaltensmusters» deshalb nicht abwegig. Er war überzeugt, dass in der Persönlichkeitsstruktur grundlegende Unterschiede bestünden, die nicht auf Umwelteinflüssen beruhten.⁵⁴⁹ Nach wie vor ging Arnold auch davon aus, dass den «Reisenden» eine «typische Physiognomie» eigen sei.⁵⁵⁰ Interessanterweise befanden sich nun im Unterschied zu seinen früheren Ausführungen unter den Jenischen erheblich mehr Menschen, «in deren Hirn wenig[er] los ist (Kraepelin)» als beim Durchschnitt der sesshaften Bevölkerung. Arnold begründete seine Aussage mit den Schriften von Siegfried und Doebeli, die beide ein ungünstiges Bild der intellektuellen Begabung der Schweizer Jenischen zeichnen würden. Und er griff auf den von Ritter eingeführten Begriff des «getarnten Schwachsinn» zurück, den er zuvor abgelehnt hatte. So führte er aus, dass die Geistesschwäche bei den «Reisenden» nicht leicht zu erkennen sei, schon gar nicht auf den ersten Blick. Der «getarnte Schwachsinn» schränke zwar die Entwicklungsmöglichkeiten der Persönlichkeiten ein, ermögliche aber hinreichende Selbstständigkeit im eigenen «Gesellschaftsbezirk».⁵⁵¹ In diesem Punkt stimmten Siegfried und Ritter in auffallender Weise überein, doch wurde die Vorstellung eines bei den Jenischen weit verbreiteten «Intelligenzdefektes» von der Mehrheit der zeitgenössischen Psychiater vertreten.⁵⁵²

544 Zitat aus Neue Zürcher Zeitung, 2. 9. 1973, in: ebd., S. 81, Anm. 10.

545 Ebd., S. 8.

546 Zur Würdigung des «Hilfswerks» durch die Presse und Fachleute vgl. Kapitel 4.5.

547 Arnold, Randgruppe (1975), S. 114.

548 Ebd., S. 39.

549 Ebd., S. 135; Arnold, Zigeuner (1965), S. 257.

550 Arnold, Randgruppe (1975), S. 124.

551 Ebd., S. 128.

552 Vgl. Kapitel 7.2.

Der von Arnold zitierte Artikel Siegfrieds über den Zusammenhang von «Vagantität und Schwachsinn», der 1958 in den *Mitteilungen* erschienen war,⁵⁵³ ist eine wenn auch nicht kenntlich gemachte Replik auf Haeslers Dissertation, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Die Dissertation des Psychologen Walter Haesler

Bei der Durchsicht der bibliografischen Angaben in Siegfrieds 1963 erschienener Publikation fällt auf, dass die von seinem ehemaligen Praktikanten, dem Psychologen Walter Haesler, verfasste Dissertation fehlt.⁵⁵⁴ Siegfried beschränkte sich auf deutschsprachige Literaturangaben. Die 1955 auf Französisch erschienene Abhandlung über die «Kinder der Landstrasse» wurde auch in der späteren Forschungsliteratur kaum rezipiert. Das ist deshalb bemerkenswert, weil Haesler eine kritische Position gegenüber der Aktion «Kinder der Landstrasse» einnimmt.

Walter Haesler, mit dem ich im Februar 2008 ein persönliches Gespräch führen konnte, absolvierte von 1950 bis 1951 während seines Psychologiestudiums ein Praktikum in der Abteilung «Schulkind».⁵⁵⁵ Er beschäftigte sich während dieser Zeit mit der Errichtung von Erziehungsberatungsstellen auf dem Land.⁵⁵⁶ Nach eigenen Angaben verliess er die Pro Juventute aufgrund einer Meinungsverschiedenheit mit Alfred Siegfried. Dieser habe seine Kritik am «Hilfswerk» nicht goutiert. Dass es sich dabei um den vom Zentralsekretär Otto Binder dokumentierten «Zwischenfall» in der Abteilung «Schulkind» handelte, glaubt Haesler allerdings nicht.⁵⁵⁷ Haesler war später als Heimleiter und in Strafanstalten tätig. Ab 1963 hatte er eine eigene Praxis für Psychotherapie in Zürich. 1978 zog er nach Brugg und leitete neben seiner freiberuflichen Tätigkeit den schulpsychologischen Dienst mehrerer Gemeinden. 1972 gründete er die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, der er während 13 Jahren als Präsident vorstand.⁵⁵⁸

Haesler hatte von Siegfried erstmals von der Aktion «Kinder der Landstrasse» vernommen. Auch seinen Kollegen sei die Aktion nicht bekannt gewesen. Siegfried unterstützte das Forschungsvorhaben des Studenten. So gab er Haesler Einsicht in die Akten der von ihm betreuten Kinder und deren Familien. Er stellte auch die Kontakte zu den Heimen und Pflegefamilien her. Bei der Arbeit habe Siegfried ihm freie Hand gelassen. Doch hatte Haesler in Verbindung mit seiner Forschungsarbeit, wenn auch angeblich ungerne, fürsorgliche Aufgaben zu übernehmen. In den Akten bezeugt eine Reihe von Berichten an Siegfried diese Tätigkeit.⁵⁵⁹ Sie zeigen, dass Haesler seine Arbeit mit grossem Engagement verrichtete, aber auch, dass sein Doppelmandat Probleme mit sich brachte. Auf seinen Reisen führte Haesler nicht

⁵⁵³ *Mitteilungen* 42/1958; Arnold, Zigeuner (1965), S. 257; Arnold, Randgruppe (1975), S. 128.

⁵⁵⁴ Haesler, *Les enfants* (1955).

⁵⁵⁵ Das Gespräch mit Walter Haesler führte ich zusammen mit Thomas Meier am 2. Februar 2008 in Brugg.

⁵⁵⁶ Vgl. dazu: Haesler, *Erziehungsberatungsstellen* (1954).

⁵⁵⁷ Vgl. dazu: Otto Binder, *Besondere Mitteilungen*, 19.–24. 2. 1951. PJ-Archiv.

⁵⁵⁸ Zur Geschichte der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie vgl. www.kriminologie.ch (Stand: 4. 1. 2013).

⁵⁵⁹ BAR, J 2.187, 1077.

nur eine Reihe von Tests durch, sondern verhandelte im Auftrag des Vormunds mit Betreuern, überführte Kinder von einem Heim ins andere und überbrachte ihnen ausser Schokolade auch Briefe ihrer Geschwister. Dadurch gewann er das Vertrauen seiner Exploranden, über die er dem Vormund zu berichten hatte. Die humoristische Note, die Haesler den Berichten an Siegfried verlieh, lässt die Situation der besuchten Kinder umso trauriger erscheinen. Haesler nahm seine Exploranden gegenüber dem Vormund gelegentlich auch in Schutz. Die Art seiner Berichterstattung kann deshalb als Strategie zur Bewältigung des Erlebten gedeutet werden. Er wahrte damit Distanz zum persönlichen Schicksal der Kinder und Jugendlichen. Wie er selbst schreibt, war er darum bemüht, objektiv zu bleiben.⁵⁶⁰

Der Landauer Arzt Hermann Arnold kannte Haeslers Arbeit vermutlich vor allem aufgrund von dessen Beitrag in einer deutschen Fachzeitschrift für Kinderpsychologie.⁵⁶¹ Haesler hatte Arnold für die historischen Ausführungen in seiner Arbeit über die Fahrenden persönlich aufgesucht und dessen Publikation über die Jenischen später in einer Rezension gewürdigt.⁵⁶² Er übernahm die gängigen Vorurteile über die fahrenden Familien und räumte im ersten Teil seiner Arbeit Untersuchungen zur Kriminalität in den «Vagantenfamilien» grossen Raum ein. Wie Arnold kam er zum Schluss, dass die Kriminalität bei den von ihm untersuchten Sippen um ein Vielfaches grösser sei als bei der sesshaften Bevölkerung der Schweiz. Die Ergebnisse seiner Untersuchung vermochten die Vorurteile gegenüber den Fahrenden aber teilweise auch zu entkräften.⁵⁶³ Die gesellschaftliche Aussenseiterposition der «Vaganten» untersuchte Haesler mit einem aus der amerikanischen Soziologie stammenden Forschungsansatz, in dessen Zentrum Individuen stehen, die in zwei Kulturen leben. Von zentraler Bedeutung für Haesler war der von Robert E. Park und dessen Schüler Everett V. Stonequist geprägte Begriff des «marginal man», dem aufgrund seiner «marginal situation» ein gewisser Grad an Unangepasstheit eigen ist, die zu Kriminalität, zu Selbstmord und zu Psychosen führen könne.⁵⁶⁴ Haeslers Arbeit war insofern pionierhaft, als Assimilations- und Anpassungsprozesse bisher hauptsächlich an Immigranten in den Vereinigten Staaten untersucht worden waren.⁵⁶⁵

Wie Arnold ging Haesler davon aus, dass der Kontakt von Fahrenden und Sesshaften symbiotischer und nicht sozialer Art sei, der Fahrende nicht in einem ökonomischen,

⁵⁶⁰ BAR, J 2.187, 1077, 17./18. 4. 1950.

⁵⁶¹ Der Aufsatz erschien in zwei Teilen in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 2-3/1955, S. 69-72; 8-9/1955, S. 231-236.

⁵⁶² Laut Haesler war Arnolds interessantes Werk auch für den Kinderpsychologen und -psychiater wichtig, der «hie und da mit Abkömmlingen dieser Sippen zu tun» habe. Ein wesentliches Verdienst schien Haesler, dass Arnold zumindest für die Pfälzer «Vaganten» das Zigeunererbe nachgewiesen habe. Dessen Schlussfolgerung, dass das Wandern im Sippenverband genetisch bedingt sei, fand er überraschenderweise sehr interessant. In seiner Dissertation hatte er dezidiert die Meinung vertreten, die Erbanlagen genügten nicht, um die Lebensart oder den Charakter der «Korber» zu erklären. Vgl. Haesler, Hermann Arnold (1960).

⁵⁶³ Haesler, Les enfants (1955), S. 106; Haesler, Kinder der Landstrasse (1955), S. 232.

⁵⁶⁴ Haesler, Les enfants (1955), S. 63 ff.; Haesler, Kinder der Landstrasse (1955).

⁵⁶⁵ In Deutschland befasste sich die Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg mit den Heimatvertriebenen und Rückwanderern. Die sozialpsychologische Forschung begann sich erst Mitte der 1950er-Jahre intensiver mit der Situation von Kindern zu beschäftigen. Vgl. Müller, Situation (1956).

sondern in einem parasitären Verhältnis zum Sesshaften lebe.⁵⁶⁶ Haesler stellte in seiner Arbeit die Frage, wie dieses Verhältnis bei sesshaft gewordenen «Korbern» und insbesondere bei den fremdplatzierten «Korberkindern» aussah. Er gelangte zum Schluss, dass der «Korber» erst mit der Sesshaftigkeit zum «marginal man» werde.⁵⁶⁷ Die weggenommenen Kinder würden in der neuen Umgebung zu zweigeteilten Persönlichkeiten, die nicht mehr wüssten, welcher Kultur sie angehörten. Die bürgerlichen Moralbegriffe seien ihnen fremd, die Regeln des sesshaften Lebens könnten sie nicht begreifen, trotzdem würden sie durch Erziehung dazu gezwungen, diese anzunehmen. Die Kinder würden mit ihrem Gebaren Anstoss erregen und dafür bestraft. So wie die Erzieher die Kinder zurückwiesen, würden die Kinder später ihr Elternhaus verabscheuen.⁵⁶⁸ Haeslers Kritik richtete sich insbesondere an die von katholischen Ordensschwwestern geführten Heime, in denen die meisten «Kinder der Landstrasse» untergebracht waren. Deren Erziehungsmethoden erwiesen sich seiner Meinung nach als völlig falsch, um Kinder zu einem sesshaften Leben zu erziehen. Auch kritisierte er, dass die Kinder durch die häufigen Umplatzierungen nirgends heimisch werden könnten.⁵⁶⁹

Für seine Arbeit hatte Haesler nicht nur Akten studiert, Lebensläufe dokumentiert und Stammbäume erstellt, sondern auch mit über 100 «Kindern der Landstrasse» Intelligenztests durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass verschiedene Kinder Lernstörungen aufwiesen. Unterschiedliche Faktoren würden den Intelligenzquotienten jedoch niedriger erscheinen lassen, als er eigentlich sei. Als debil würden diese Kinder gelten, weil sie mit Aufgabenserien getestet würden, die für eine ganz andere Bevölkerungsschicht formuliert worden seien. Haesler war deshalb der Ansicht, dass man für die «Korberkinder» eine besondere «Aufgabenskala» erstellen sollte. Der Rorschachtest bestätigte gemäss Haesler die Anpassungsschwierigkeiten.

Schwierigkeiten zeigten sich bereits im Kindesalter, mehr noch aber während der Pubertät. Haesler war der Meinung, dass eine Änderung der Erziehungsmethoden den Erfolg der Bestrebungen verbessern könnte.⁵⁷⁰ Aus professioneller Sicht könne man nicht wirklich von einem Erfolg sprechen. Erlaubt sei einzig die Feststellung, dass die Mehrheit der jungen Leute Abstand vom Leben ihrer Eltern nehmen würden.⁵⁷¹ Die Kinder würden sich zwar an die sesshafte Lebensweise anpassen, nur in einigen wenigen Fällen werde die Zugehörigkeit zur sesshaften Gesellschaft aber auch eine «innere Realität».⁵⁷² Haesler wies auch darauf hin, dass nur die wenigsten Kinder einen Beruf erlernen konnten.⁵⁷³ Aufgrund der mangelnden Intelligenz und der Besonderheit des Charakters der Kinder sei es auch leicht nachzuvollziehen, dass sie niemals eine leitende gesellschaftliche Position einnehmen könnten.⁵⁷⁴

⁵⁶⁶ Haesler, *Les enfants* (1955), S. 69.

⁵⁶⁷ Ebd., S. 106.

⁵⁶⁸ Ebd., S. 104 ff.; Haesler, *Kinder der Landstrasse* (1955), S. 72.

⁵⁶⁹ Haesler, *Les enfants* (1955), S. 77 f.

⁵⁷⁰ Ebd., S. 108; Haesler, *Kinder der Landstrasse* (1955), S. 233.

⁵⁷¹ Haesler, *Les enfants* (1955), S. 103.

⁵⁷² Ebd., S. 105.

⁵⁷³ Ebd., S. 102.

⁵⁷⁴ Ebd., S. 105.

Das Ziel seiner Arbeit sah Haesler erreicht, wenn es ihm gelinge, die Öffentlichkeit auf die Situation der Fahrenden in der Schweiz aufmerksam zu machen, und er dem Bemühen, ihnen zu helfen, einen neuen Impuls verleihen könne.⁵⁷⁵ Es sei aber zu beachten, so führte er in dem in der deutschen *Zeitschrift für Kinderpsychologie* erschienenen Beitrag aus, dass die Kinder der öffentlichen Fürsorge unterstehen, welche meist nicht über die nötigen Mittel verfüge, die «grosszügigere Experimente» erlauben würden. Siegfrieds Arbeit beurteilte er als «überaus wertvoll», was seines Erachtens durch die Tatsache unterstrichen wurde, dass auch die Landesregierung jedes Jahr einen grösseren Beitrag zur Erziehung der Kinder beisteuerte.⁵⁷⁶

Obwohl Haesler die Aktion «Kinder der Landstrasse» nicht grundsätzlich infrage stellte, sind seine Ausführungen mehr als eine blossе Kritik an Test- und Erziehungsmethoden. Haesler zeigte mit seiner Arbeit auf, dass erst der Eingriff in die fahrenden Familien und die Versorgung ihrer Kinder im bürgerlichen Milieu zu deren Marginalisierung führte. Arnold hob diese aufgrund der Park'schen Theorie gewonnene Erkenntnis anfangs lobend hervor. Später relativierte er seine Einschätzung, vor allem deshalb, weil dabei soziale Faktoren im Zentrum standen. Siegfried tat gut daran, seine Kritik an Haeslers Arbeit nicht publik zu machen. Denn damit wäre Haeslers Schrift wohl erst bekannt geworden. Er belies es bei einer impliziten Kritik.

Siegfried hatte wiederholt geäussert, dass der Anteil der «Schwachbegabten» und «Schwachsinnigen» unter den Kindern des «fahrenden Volkes» bedeutend grösser sei als bei der sesshaften Bevölkerung. 1958 sah er sich dazu veranlasst, mit einem Hinweis auf den Psychiater Johann Joseph Jörger seiner Aussage nochmals Gewicht zu verleihen. Mit seinem Beitrag über «Vagantität und Schwachsinn» in den *Mitteilungen* verwies Siegfried auf Jörgers «richtungsgebende» Arbeit, die «mit aller Deutlichkeit» zeige, dass «eine gewisse Zungenfertigkeit [...], die uns bei den Fahrenden im flüchtigen Kontakt auffällt, keineswegs der Ausdruck einer wirklichen Intelligenz ist, sondern dass ihnen vernünftiges Leben weithin nicht liegt». Siegfried unterliess es nicht hinzuzufügen, dass sein Ergebnis nicht etwa auf den nach üblichen Schemen durchgeführten Intelligenzprüfungen beruhe, sondern auf einer Verbindung täglicher Beobachtungen von Lehrern, Heimleitern und Pflegeeltern mit zahlreichen eigenen Erfahrungen. Intelligenzprüfungen, welche von Personen durchgeführt würden, denen die Eigentümlichkeiten der Fahrenden nicht vertraut seien, brächten vielfach wenig zutage.⁵⁷⁷ Damit spielte er zweifelsohne auf Walter Haeslers Untersuchungsergebnis an, obwohl dieser die Intelligenz der Fahrenden auch nur in Relation zu deren eigenen Lebenswelt als «normal» bezeichnete. Haesler erachtete es aber als falsch, einen verabsolutierenden Massstab anzuwenden.⁵⁷⁸ Er war der Meinung, dass Jörgers Angaben mit Vorsicht zu geniessen seien, denn die Testverfahren seien damals, als Jörger seine Forschungen gemacht habe, noch nicht so ausgereift und sicherlich auch auf die Sesshaften ausgerichtet gewesen – sofern sich Jörgers Ergebnisse überhaupt auf solche Verfahren stützen würden.

⁵⁷⁵ Ebd., S. 108.

⁵⁷⁶ Haesler, *Kinder der Landstrasse* (1955), S. 233.

⁵⁷⁷ *Mitteilungen* 42/1958.

⁵⁷⁸ Haesler, *Kinder der Landstrasse* (1955), S. 231.

Denn dazu mache er keine Angaben.⁵⁷⁹ Solche kritischen Überlegungen zu einer Forschungskapazität, wie sie Jörger in Fachkreisen zweifellos war, waren Siegfried fremd. Überdies interessierte sich Siegfried mehr für die Resultate als für deren Zustandekommen.

Siegfried war der Meinung, dass Haesler «mit seiner These von marginal men in die Irre geht». Arnold berichtete er 1959, dass Haesler nur «relativ kurze Zeit als Volontär» bei ihm gearbeitet und «sein Material in aller Eile zusammengesucht und leider nur den sogenannten «interessanten» Fällen Beachtung geschenkt» habe. Das würden eine Durchsicht des Manuskripts sowie die unter seiner Leitung von Absolventinnen sozialer Frauenschulen verfassten Diplomarbeiten bestätigen. So komme eine kürzlich erschienene Arbeit zum Ergebnis, dass «dort wo die Verpflanzung [der Kinder] frühzeitig vorgenommen wurde, von irgendwelcher Besonderheit nicht mehr geredet werden könne».⁵⁸⁰ Gemeint war die Diplomarbeit von Elsy Schwegler über die «Wiedereingliederung» einer Bündner «Vagantenfamilie».⁵⁸¹ Auch Clara Reust glaubte nicht, dass die «Vagantenkinder im Heim besonderer Erziehung bedürfen».⁵⁸²

Arnold schloss sich, wie beschrieben, Siegfrieds Urteil an. Laut dem Protokoll des Referats, das Gottlob Pflugfelder am Weiterbildungskurs für Bezirksfürsorgerinnen und -fürsorger zur «Vagantenfürsorge» 1960 in Stels hielt, hatte der Bündner Psychiater die Arbeit von Walter Haesler «polemisiert» und sich ebenfalls «auf Seite von Dr. Siegfried» gestellt.⁵⁸³ An der Universität Zürich hatte die amerikanische *marginality theory* damals noch keine Resonanz gefunden, weshalb Haesler schliesslich nicht beim Heilpädagogen Paul Moor, sondern bei dem auf Arbeitspsychologie spezialisierten Philipp Muller an der Universität Freiburg promovierte und seine Dissertation ins Französische übersetzen liess. Moor wurde 1960 als Nachfolger von Heinrich Hanselmann in die Stiftungskommission der Pro Juventute gewählt.⁵⁸⁴ Als Mentor verdankt, dürfte ihm die Arbeit seines ehemaligen Schülers bekannt gewesen sein. Die Kritik am «Hilfswerk» teilte er indes nicht. Jedenfalls machte er in der Stiftungskommission nie eine entsprechende Eingabe, die protokolliert worden wäre. Haeslers Kritik blieb innerhalb wie ausserhalb der Pro Juventute weitgehend unbeachtet. Das zeigen die folgenden Kapitel.

4.4 Die Förderung der «Vagantenforschung» durch die Pro Juventute

Es war von Beginn an ein Anliegen von Alfred Siegfried, «neben der praktischen Fürsorge für die Kinder der Landstrasse auch die statistische und wissenschaftliche Seite des ganzen Vagantenproblems nicht zu vernachlässigen». Siegfried begründete sein Interesse an wissenschaftlichen Arbeiten damit, dass bisher «auf diesem Gebiet ab-

⁵⁷⁹ Haesler, *Les enfants* (1955), S. 25.

⁵⁸⁰ BAR, J 2.187, 1213, 1. 6. 1959.

⁵⁸¹ Vgl. Kapitel 4.4.

⁵⁸² BAR, J 2.187, 1213, 17. 12. 1970.

⁵⁸³ BAR, J 2.187, 1211, 8. 6. 1960. Zum Weiterbildungskurs in Stels vgl. Kapitel 3.5.

⁵⁸⁴ Vgl. Kapitel 2.2.

gesehen von den grundlegenden Forschungen Dr. Jörgers, noch so herzlich wenig getan worden» sei. Fast alle Publikationen würden sich auf sogenannte Herbergsvaganten, das heisst die Einzelwanderer beziehungsweise Wanderarbeitslosen, beziehen, die mit dem «fahrenden Volk» wenig gemeinsam hätten.⁵⁸⁵ Vor allem die «Aufklärungs- und Werbearbeit» leide unter diesem Mangel. Als Ziel schwebte Siegfried ein «zusammenfassendes Werk über die schweizerischen Vagantenfamilien, ihr Herkommen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung» vor. Er zweifelte allerdings daran, dass sich ein Forscher finden lasse, der eine «so umfassende und dazu wenig klingenden Erfolg versprechende Arbeit zu unternehmen gewillt» sei, wollte es dennoch nicht unterlassen, für eine solche Studie Vorarbeit zu leisten, «Material zu sammeln und Tatsachen festzuhalten». Dafür benutzte er, wie er selbst ausführte, jede Gelegenheit, «soziale und wirtschaftliche Kräfte» einzuspannen. Besonders «günstig» erschien Siegfried die Zusammenarbeit mit «wissenschaftlichen Seminarien» und sozialen Frauenschulen, deren Teilnehmer und Absolventinnen zur eigenen Förderung und zu seinem grossen Gewinn «eine Menge wertvolle Kleinarbeit» leisten könnten.⁵⁸⁶

Auf dem Zentralsekretariat wurden die «vielen Erfahrungen erzieherischer und juristischer Art» sorgfältig ausgewertet sowie «Kartotheken und Stammbäume über ganze Familien» angelegt.⁵⁸⁷ Das geplante Überblickswerk wurde trotzdem nie geschrieben. Insbesondere die Diplomarbeiten der sozialen Frauenschulen bildeten aber eine wichtige Grundlage für die Propagandaschriften. Dass die Forschung in erster Linie der Legitimation und Förderung der praktischen Tätigkeiten diene, darauf weist auch die organisatorische Angliederung der Forschungsabteilung an die Abteilung für Propaganda hin.⁵⁸⁸ Für die 1963 publizierte Bilanz seiner Tätigkeiten griff Siegfried allerdings wieder auf die Anfang 20. Jahrhundert erschienenen «Psychiatrischen Familiengeschichten» des Bündner Psychiaters Johann Joseph Jörger zurück, auf die auch alle anderen Publikationen verweisen.⁵⁸⁹ Ohne die Mitarbeit der Schülerinnen wäre Siegfrieds Rückblick jedoch nicht zustande gekommen. Sie trugen die Lebensläufe seiner ehemaligen Mündel zusammen.⁵⁹⁰

Die Diplomarbeiten der sozialen Frauenschulen

Die Diplomarbeiten bildeten nicht nur die Grundlage für die öffentliche Information, sie sind auch von besonderem Interesse, weil sie die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der angehenden Sozialarbeiterinnen und der von ihnen besuchten Schulen wiedergeben sowie den Einfluss der Pro Juventute auf deren Argumentation erkennbar machen.⁵⁹¹ Überdies erbaten verschiedene Personen Einsicht in die Arbeiten. Dazu

⁵⁸⁵ Vgl. dazu Kapitel 3.4.

⁵⁸⁶ Mitteilungen 6/1929.

⁵⁸⁷ Siegfried, Zehn Jahre (1936), S. 15.

⁵⁸⁸ Vgl. Kapitel 2.2.

⁵⁸⁹ Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964).

⁵⁹⁰ Ebd., S. 46. Zu Siegfrieds Publikationen vgl. Kapitel 4.2.

⁵⁹¹ Nach dem Ersten Weltkrieg wurden die vier sozialen Frauenschulen in Luzern (1918), Genf (1918) Freiburg (1919) und Zürich (1921) eröffnet. Im Mittelpunkt der Ausbildung stand die Kindererziehung, später die allgemeine Fürsorge. Im Unterschied zu den in den 1930er- und 40er-Jahren gegründeten sozialpädagogisch ausgerichteten Schulen konzentrierten sich die Frauenschulen, später: Fach(hoch)schulen für Soziale Arbeit, stärker auf die Sozialarbeit und

zählen in der Praxis Tätige, wie zum Beispiel ein ehemals im Zentralsekretariat als Abteilungsleiter tätiger Berufsberater, der dem Mitglied einer fahrenden Familie bei der Stellensuche behilflich war.⁵⁹² Hauptsächlich interessierten sich aber Wissenschaftler, allen voran Ärzte und Juristen, aufgrund ihrer Forschungstätigkeit für die Diplomarbeiten. Die Ausleihen sind vermutlich der Grund dafür, dass die Arbeiten heute teilweise nicht mehr auffindbar sind.

Die zweijährige Ausbildung der Schülerinnen beinhaltete ein Praktikum. Abgeschlossen wurde sie mit einer Diplomarbeit.⁵⁹³ Wiederholt absolvierten Schülerinnen der sozialen Frauenschule in Zürich ihr Praktikum bei der Pro Juventute. 1937 beispielsweise behandelten 4 von 28 in Zürich verfasste Abschlussarbeiten Tätigkeitsbereiche der Stiftung.⁵⁹⁴ Eine Schülerin hatte ihr Praktikum auf dem Pro-Juventute-Bezirkssekretariat in Bern absolviert. Drei weitere Diplomandinnen schrieben über die Tätigkeiten der Abteilung «Schulkind» des Zentralsekretariats in Zürich.⁵⁹⁵ Dabei befassen sich zwei Arbeiten mit der Ferien- und Erholungsfürsorge für Auslandschweizerkinder und eine Arbeit mit der Pro Juventute als Vermittlungsstelle für «Dauerplätze» bei Pflege- und Adoptivfamilien. Die zuletzt genannte Arbeit basiert vor allem auf Fällen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», da diese den grössten Anteil der betreuten Einzelfälle der Abteilung «Schulkind» ausmachten.⁵⁹⁶

Die Pro Juventute war auch bei Absolventinnen der sozialen Frauenschulen in Luzern und Genf für ein Praktikum beliebt. Ich bin bei meinen Recherchen auf insgesamt neun Diplomarbeiten gestossen, die sich mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» befassen. Sieben dieser Arbeiten, von denen ich fünf aufgefunden habe, entstanden nachweislich im Rahmen eines Praktikums bei der Pro Juventute. Zudem habe ich drei Diplomarbeiten eingesehen, die sich mit Fahrenden in den Kantonen Graubünden und Schwyz befassen.⁵⁹⁷

setzten Schwerpunkte in der Einzelhilfe, der Gruppen- und später der Gemeinwesenarbeit. Vgl. dazu: Matter, Armut (2011), S. 199 ff., S. 333 ff.; Sutter/Matter/Schnegg, Fürsorge (2008), S. 6 f.; Carlo Wolfisberg, Sozialarbeit, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16606.php (Version vom 4. 1. 2012).

592 BAR, J 2.187, 1158, 15. 4. 1969.

593 Steiger, Jugendhilfe (1932), S. 34. Zur Rolle der Praktika und der Diplomarbeiten an den sozialen Frauenschulen vgl. Matter, Armut (2011), S. 222–227.

594 Pro Juventute 11/1937, S. 266.

595 Zu den Tätigkeiten der Abteilung «Schulkind» vgl. Kapitel 2.2.

596 Unter den 62 behandelten Fällen befinden sich 55 in Familien platzierte «Kinder der Landstrasse». Vgl. Steiger, An Kindes statt (1936), S. 1. Siehe dazu auch Kapitel 5.7.

597 Auf die von Alfred Siegfried zitierten Diplomarbeiten von Marie-Thérèse Comte (1954) und Elsy Schwegler (1958) bin ich bei der Pro Juventute gestossen. Sie befanden sich bis im Sommer 2008 im sogenannten Giftschränk und unterlagen einer besonderen Einsichtsbewilligung. In der Bibliothek der Pro Juventute habe ich die Arbeit von Martha Sidler (1964) gefunden. Die Bibliothek ist inzwischen aufgelöst, die Bestände sind der Forschungsbibliothek Pestalozzianum der Pädagogischen Hochschule Zürich übergeben worden. Die ebenfalls bei Siegfried zitierte Arbeit von Dorothe Schuster (1929) wird im gesperrten Bestand des Schweizerischen Bundesarchivs (BAR, J 2.187, 1078) aufbewahrt. Eine Kopie der Arbeit von Elisabeth Schneider (1929), die Siegfried in seiner Bibliografie ebenfalls aufführt, habe ich von einer Privatperson erhalten. Je eine Version des Manuskripts von Johanna Häny (1935) und Regula Muggli (1960) befindet sich im Staatsarchiv Graubünden (StAGR, IV d 1). Die Arbeit von Margrit Fischer über die «Familie Wolzer» wurde 1929 in der ersten Nummer der *Schweizerischen*

Die Bündnerin Johanna Hännly, welche die Ecole d'études sociales in Genf absolvierte, beschaffte sich 1935 für ihre Diplomarbeit Informationen bei kommunalen und kantonalen Behörden in Graubünden sowie bei der Pro Juventute.⁵⁹⁸ Regula Muggli verfasste ihre Arbeit über die «Eingliederung der Jennischen» in Graubünden 1960 anlässlich eines Praktikums bei der kantonalen Bezirksfürsorgestelle Davos.⁵⁹⁹ Sie hatte Gelegenheit, am bereits erwähnten Weiterbildungskurs der kantonalen Bezirksfürsorgerinnen in Stels teilzunehmen, der dem «Vagantenproblem» gewidmet war.⁶⁰⁰ Da das «Vagantenproblem» im Kanton Graubünden in Zusammenarbeit mit der Pro Juventute angegangen wurde, ist das «Hilfswerk» in beiden Arbeiten ein Thema. Martha Sidler, deren Arbeit ich in der Bibliothek der Pro Juventute gefunden habe, befasste sich 1964 mit dem «Problem der Landfahrer im Bezirk Küsnacht» im Kanton Schwyz.⁶⁰¹ Diese Arbeit ist von besonderem Interesse, weil die Schülerin zwar die Schriften von Alfred Siegfried konsultierte, die Aktion «Kinder der Landstrasse» im Kanton Schwyz aber nur eine marginale Rolle spielte. Erst Ende der 1980er-Jahre entstanden die ersten Arbeiten an den Schulen für soziale Arbeit, welche die negativen Folgen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» und die Möglichkeiten der «Wiedergutmachung» thematisierten.⁶⁰²

Die Arbeiten der Pro-Juventute-Praktikantinnen

Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen die unter der Betreuung von Alfred Siegfried verfassten Arbeiten von Dorothe Schuster (1929), Margrith Fischer (1929), Elisabeth Schneider (1930), Marie-Thérèse Comte (1954) und Elsy Schwegler (1958). Siegfried regte seine Praktikantinnen vor allem zu Beginn und gegen Ende seiner

Zeitschrift für Hygiene veröffentlicht (BAR, J 2.187, 1268, S. 805–830). – Die zwischen 1950 und 1973 angefertigten Diplomarbeiten der Schulen für soziale Arbeit in Bern, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen und Zürich sind in einem Verzeichnis der Pro Juventute erfasst und befinden sich in der Zentralbibliothek Zürich. Vor 1950 wurden nur einzelne Arbeiten archiviert. Alle Arbeiten über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» sowie das Manuskript von Martha Sidler zum «Problem der Landfahrer im Bezirk Küsnacht» im Kanton Schwyz wurden gemäss Angaben der Zentralbibliothek 1989 der Pro Juventute zurückgegeben. – Im Bundesarchiv ist zudem ein undatiertes Archivverzeichnis der Abteilung «Schulkind» (BAR, J 2.187, 1213) vorhanden. Daraus geht hervor, dass vor 1950 vier weitere Arbeiten von Absolventinnen der Schulen für soziale Arbeit über «Vagantenfamilien» entstanden, die heute nicht mehr auffindbar sind, weil wichtige bibliografische Angaben wie Erscheinungsjahr und -ort fehlen und nicht anderweitig eruiert werden können beziehungsweise weil die Arbeiten im Archiv der betreffenden Schule fehlen. Nicht herausgefunden habe ich das Erscheinungsjahr der Diplomarbeiten von Balzer und Schöne zum «Vagantentum» in Graubünden. Die Arbeit von Doris Schoop (1929) mit dem Titel «Familiengeneration» sowie die 1933 von E. Brun ebenfalls an der Sozialen Frauenschule Zürich verfasste Diplomarbeit über die «Familie Edel» sind nicht archiviert. Als Andina Egli Mitte der 1990er-Jahre ihre Lizentiatsarbeit zur «Bekämpfung des Landfahrertums [...] in der Zwischenkriegszeit» verfasste, waren die Manuskripte der beiden Arbeiten auf dem Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich noch einsehbar. Vgl. Egli, «Bekämpfung» (1997), S. 55.

598 Hännly, *Les nomades* (1935).

599 Muggli, *Beitrag der Einzelfürsorge* (1960), S. 1.

600 Zum Weiterbildungskurs in Stels vgl. Kapitel 3.5.

601 Sidler, *Landfahrer* (1964).

602 Then, *Arbeit* (1987); Weingartner-Wüest/Funke, *Die Rastlosen* (1988).

Tätigkeiten zum Abfassen einer Arbeit an. Die Diplomarbeit von Margrit Fischer wurde 1929 in französischer Sprache in der *Schweizerischen Zeitschrift für Hygiene* publiziert.⁶⁰³ Ins Deutsche übersetzte Auszüge davon finden sich in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse*.⁶⁰⁴ Die im gleichen Jahr verfasste Arbeit von Dorothe Schuster diente Siegfried als Grundlage für die dritte Ausgabe der Broschüre «Kinder der Landstrasse», die 1931 erschien.⁶⁰⁵ Auf die vier deutschsprachigen Arbeiten verwies Alfred Siegfried in seinem 1963 erschienenen Buch. Alle Arbeiten waren im Zentralsekretariat der Pro Juventute einsehbar. Sie wurden auf Anfrage den Interessenten auch zugeschickt. Die Namen sind in den Diplomarbeiten zwar anonymisiert. Für weitere Forschungsarbeiten stellten Alfred Siegfried und Clara Reust aber das Originalmaterial zu Verfügung oder lösten die Decknamen auf. Der Schlüssel findet sich im Anhang einzelner Arbeiten. Die Arbeit von Margrit Fischer diente der *Bündner Zeitung* noch 1977 als Grundlage für einen Bericht über eine «Kesslerfamilie».⁶⁰⁶

Dorothe Schuster kam Ende der 1920er-Jahre als Schülerin der Sozialen Frauenschule Zürich anlässlich ihres Praktikums in der Abteilung «Schulkind» erstmals mit «Vaganten» in Berührung.⁶⁰⁷ Elsy Schwegler wurde 30 Jahre später bereits während ihrer Ausbildung an der Schweizerischen sozial-caritativen Frauenschule Luzern mit dem «Vagantenproblem» konfrontiert.⁶⁰⁸ Es war ihr Wunsch, ein Praktikum beim «Hilfswerk» zu absolvieren.⁶⁰⁹ Sie führte diese Tätigkeit anschliessend fort.⁶¹⁰ Als Tochter eines Regierungsrats stammte sie aus jenen politisch einflussreichen Kreisen, welche das «Hilfswerk» finanziell unterstützten.⁶¹¹

Die fünf im Rahmen des Praktikums bei der Pro Juventute entstandenen Arbeiten verstanden sich gemäss den Autorinnen als «Beitrag zur Vagantenforschung».⁶¹² Sie wurden «mit Erlaubnis und unter der Leitung von Dr. A. Siegfried»⁶¹³ verfasst. Die Arbeiten bezweckten die «Darlegung des fast durchgehenden Versagens einer Vagantenfamilie» und der daraus erwachsenen «finanzielle[n] Belastung für den Staat und die private Fürsorge» – in der Absicht, dass die «Notwendigkeit der bisher getroffenen Massnahmen bestärkt und in weitere Kreise getragen werde».⁶¹⁴ Gleichzeitig beabsichtigten sie, «das Verständnis für diese Art von Menschen zu wecken und anhand der Lebensläufe zu zeigen, dass es sich lohnt und eine Pflicht der christlichen

603 Fischer, Wolzer (1929).

604 Mitteilungen 7–9/1929.

605 Siegfried, Kesseljogg (1931).

606 Bündner Zeitung, 12. 3. 1977, S. 19.

607 Schuster, Familie Muhr (1929), S. 4.

608 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 3.

609 Monatsrapport vom Januar/Februar 1958 von Alfred Siegfried. BAR, J 2.187, 1194.

610 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 3.

611 Zur sozialen Herkunft der Schülerinnen an den sozialen Frauenschulen vgl. Matter, Armut (2011), S. 345 f. Männer wurden an den Schulen erst nach dem Zweiten Weltkrieg aufgenommen, in Zürich und Genf ab 1946, in Luzern ab 1960. Vgl. dazu: Sutter/Matter/Schnegg, Fürsorge (2008), S. 7; Carlo Wolfsberg, Sozialarbeit, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16606.php (Version vom 4. 1. 2012). Zu den Gönnerinnen und Gönnern des «Hilfswerks» vgl. Kapitel 2.5.

612 So der Titel der Arbeiten von Dorothe Schuster und Marie-Thérèse Comte.

613 Comte, Familie Huedeli (1954), Vorwort.

614 Ebd., Vorwort. Vgl. auch Hanny, Les nomades (1935).

Nächstenliebe ist, sich für die <Kinder der Landstrasse> einzusetzen». Die Autorinnen zeigten an einem Beispiel auf, wie die «Pro Juventute der Vagantität begegnet und wie es um die Erfolgsaussichten besteht».⁶¹⁵

Die Arbeiten enthalten «Familiengeschichten» in der Tradition des Psychiaters Johann Joseph Jörger, auf den sich alle Autorinnen berufen. Sie beschreiben die «Degeneration» der Familien beziehungsweise wie «aus dem einst rechtschaffenen Bauer[n]-geschlecht durch leichtsinnige vagabundierende Frauen Vaganten entstanden sind».⁶¹⁶ In einzelnen Fällen werden auch «erfreuliche Regenerationstendenzen»⁶¹⁷ anhand des «Lebenswandels»⁶¹⁸ einzelner Mitglieder festgestellt. Deren «Lebensführung» war der Beweis, dass «trotz der erblichen Belastung und der Schwierigkeiten, die diesen Menschen von der Gesellschaft in den Weg gelegt werden, es ihnen doch möglich ist, ein ruhiges und auf solider Basis gründendes Leben zu führen».⁶¹⁹ Den Arbeiten liegen umfangreiche Stammbäume und Namenslisten bei. Die jüngeren Arbeiten führen die Geschichten der älteren Generation fort. Die Stammbäume zeigen in erster Linie auf, dass den «Stammeltern umfangreicher Nachwuchs zuteil wurde».⁶²⁰

Die Schülerinnen durchforsteten Zivilstandsregister und Kirchenbücher, teilweise erhielten sie auch Einsicht in Polizeirapporte, Strafregister und andere, nicht näher definierte Akten der Behörden oder in die «Stammbaumforschung»⁶²¹ der Psychiater. Dorothe Schuster hob anerkennend hervor, wie bereitwillig sie bei den Behörden, insbesondere bei den Gerichten und der Polizei, Auskunft erhielt. Die Polizei war ihr auch beim Ausfindigmachen von einzelnen Familienmitgliedern behilflich.⁶²² Über diese lagen aber oft nur dürftige Angaben vor, «wenn sie nicht mit der Pro Juventute in Berührung» gekommen waren.⁶²³ Bei den untersuchten Personen handelt es sich also vor allem um «Kinder der Landstrasse», deren Eltern und Verwandte sowie um Personen, die von den Behörden wegen Armengenössigkeit oder Delinquenz erfasst worden waren. «Ueber die andern konnte zu wenig ermittelt werden.»⁶²⁴

Regula Muggli befasste sich mit den Jenischen einer Bündner Gemeinde, allerdings aus praktischen Gründen nur mit den sesshaft gewordenen. Johanna Hänni versuchte angeblich mit Fahrenden in Graubünden in Kontakt zu kommen, was aber nicht immer frei von Sorgen und ohne Gefahr möglich gewesen sei, da diese den Kontakt mit der sesshaften Bevölkerung fürchten und jeden Fremden verdächtigen würden, sich dem Kampf gegen die fahrende Lebensweise verschrieben zu haben.⁶²⁵

Zu den Arbeiten, die den Praktikantinnen bei der Pro Juventute übertragen wurden, gehörte neben der Aufnahme von Stenogrammen und dem Schreiben von Matrizen das Einholen von Erkundigungen bei Behörden, Pfarrämtern und Fürsorgestellen

615 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 3.

616 Schuster, Familie Muhr (1929), S. 25.

617 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 74.

618 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 4.

619 Schneider, Fecco (1930), S. 69.

620 Sidler, Landfahrer (1964), S. 17.

621 Schwegler, Familie Plur (1958); Muggli, Beitrag der Einzelfürsorge (1960).

622 Schuster, Familie Muhr (1929), S. 2.

623 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 1. Vgl. auch Fischer, Wolzer (1929), S. 812.

624 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 37.

625 Hänni, Les nomades (1935), S. 1.

sowie die Korrespondenz zwischen Pflegeeltern und Behörden. Direkten Kontakt mit den Fürsorgebedürftigen hatten aber nicht alle.⁶²⁶ Dorothe Schuster gelang es nach eigenen Angaben, «eine Mehrzahl derselben zu sehen und mit ihnen in mehr oder weniger intensiven Kontakt zu kommen».⁶²⁷ Auch Elisabeth Schneider scheute Fussmärsche von bis zu fünf Stunden nicht, um die «Objekte» ihrer Untersuchung aufzusuchen. Elsy Schwegler kam anlässlich ihrer Besuche für das «Hilfswerk» mit «rund dreissig Gliedern» einer «Vagantensippe» in «persönlichen Kontakt». Bei den betreffenden Personen handelte es allerdings um «Sesshaftgewordene».⁶²⁸ Bei ihren Besuchen habe sie es zudem absichtlich vermieden, die Leute auszufragen.⁶²⁹

Wie aus den Arbeiten hervorgeht, verliessen sich die Autorinnen denn auch vorwiegend auf die Erzählungen von Pfarrern, Lehrern, Fürsorgerinnen sowie von Gemeinde- und Behördenmitgliedern. Die wichtigste Auskunftsperson war zweifellos Alfred Siegfried. Die Arbeiten stützen sich hauptsächlich auf die Vormundschaftsakten der Pro Juventute. Regula Muggli erhielt Einsicht in die Fallakten einer Bezirksfürsorgerin.⁶³⁰ Martha Sidler lagen unter anderem die Protokolle des Bezirksrats und des Schutzaufsichtsbeamten, des Vorstehers des kantonalen Vormundschafts- und Fürsorgeamts, vor.⁶³¹

Über das Leben der fahrenden Familien wussten die Schülerinnen folglich nicht viel Eigenständiges zu berichten. So finden sich in den Arbeiten Sätze wie: «Es war ihnen offenbar zu langweilig, am gleichen Ort zu bleiben.»⁶³² Wie es in Qualifikationsarbeiten verständlicherweise häufig vorkommt, bestätigten die Schülerinnen vornehmlich die Deutungen ihrer Lehrmeister. So heisst es bei Dorothe Schuster über die angeblich von ihr persönlich aufgesuchten Eltern einer Familie: «Im folgenden Familienzweig sind Vater und Mutter pathologische Trinker, leichtsinnige, moralisch minderwertige Menschen.»⁶³³ Elsy Schwegler hingegen erachtete die Beschreibungen von Johann Joseph Jörgler und Dorothe Schuster «nur noch für die «alte Garde», welche vagabundierend und hausierend im Lande herumziehe», als zutreffend. Durch die «Sprengung der Sippengemeinschaft» seien der «starken Inzucht» Schranken gesetzt worden und der «eigentliche «Vagantencharakter» verflacht.»⁶³⁴ Konnte über die Personen «nur sehr wenig in Erfahrung gebracht werden», so legten es die Autorinnen zu deren «Gunsten» aus und gingen davon aus, dass sie «den Anschluss an die arbeitende Menschenklasse» gefunden hatten.⁶³⁵

Im Zentrum der Arbeiten standen die Lebensläufe der bei den Behörden und bei der Pro Juventute aktenkundig gewordenen Personen. Während Margrit Fischer 1929 noch hervorhob, dass die schlechten Gewohnheiten der «Kinder der Landstrasse»

626 Vgl. dazu auch den Praktikumsbericht vom 7. 4. 1960. BAR, J 2.187, 1228.

627 Schuster, Familie Muhr (1929), S. 1.

628 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 3.

629 Ebd., S. 71.

630 Muggli, Beitrag der Einzelfürsorge (1960), S. 25.

631 Sidler, Landfahrer (1964), S. 1.

632 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 8.

633 Schuster, Familie Muhr (1929), S. 12.

634 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 68.

635 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 28; Schneider, Fecco (1930), S. 55.

rasch verschwinden und sie sich in den schönen Sonntagsgewändern wohl fühlen würden,⁶³⁶ war laut der 1958 von Elsy Schwegler verfassten Arbeit mit «Entgleisungen» immer wieder zu rechnen, gerade bei den «hochgradig schwachsinnigen Menschen».⁶³⁷ Die mit dem Fortschreiten der Aktion erforderliche Legitimation des Vorgehens lässt sich also wie in den Propagandaschriften auch in den Diplomarbeiten beobachten. So wurden ausbleibende Erfolge zunehmend mit dem mangelhaften Intellekt oder Charakter der betreuten Kinder erklärt. Dabei wurde das «charakterliche Versagen» nicht zwingend als Folge der «Vagantität» gedeutet, sondern «in der allgemeinen menschlichen Unzulänglichkeit, in der erblichen Belastung und charakterlichen Schwierigkeit gesehen».⁶³⁸

Nicht nur die Praktikantinnen der Pro Juventute und die sich mit der «Vagantenfrage» in Graubünden beschäftigenden Diplomandinnen, sondern auch Martha Sidler hob die «Zunahme der wirtschaftlichen Belastung» für die Heimatgemeinde durch die den fahrenden Familien «gewährte Hilfe» hervor.⁶³⁹ Anhand des Stammbaums zeigte sie auf, wie mit der «Ausdehnung» der Familie «natürlich auch die Belastung für die Heimatgemeinde» gewachsen sei.⁶⁴⁰ Sie wies aber auch darauf hin, dass die Gesuche um Unterstützung oft abgewiesen wurden oder sich die Gutsprachen auf die Abgabe von Lebensmitteln beschränkten. Mitglieder von auswärtigen Behörden und der privaten Sozialhilfe verwendeten sich bei der Gemeinde dafür, dass den Familien Hilfe zuteil wurde.⁶⁴¹ Die Heimatgemeinde war allerdings nicht gewillt, «allein auf die Gesuche und Begründungen der Wohngemeinden oder der dortigen Pfarrämter abzustellen», sondern sandte «Abgeordnete» aus, um sich «an Ort und Stelle ein objektives Bild über den Sachverhalt zu machen».⁶⁴² Der «übermässige Anteil der Armengelder» der Gemeinden für die «Vagantenfamilien» war in erster Linie eine Folge der «Versorgungskosten», die weit mehr zu Buche schlugen als die «Bar- und Naturalabgaben».⁶⁴³ Darauf, dass die Kosten mit der «systematischen Bekämpfung» steigen würden, wies Dorothe Schuster bereits 1929 hin.⁶⁴⁴ Die Schwyzer Gemeinde Küssnacht zog es deshalb vor, Fürsorgebedürftige im Bürgerheim zu versorgen, damit keine zusätzlichen Kosten entstanden. Dafür stand der Gemeinde ein besonderer Budgetposten zur Verfügung.⁶⁴⁵

Für Marie-Thérèse Comte illustrierten die hohen Ausgaben der Pro Juventute «nur zu deutlich die katastrophalen Auswirkungen schwerer erblicher Belastung und früher Verwahrlosung».⁶⁴⁶ Laut Martha Sidler, deren Arbeit vom Schutzaufsichtsbeamten Josef Schelbert angeregt worden war und der auch das Sachreferat übernahm, waren

636 Fischer, Wolzer (1929), S. 819.

637 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 58.

638 Ebd., S. 34.

639 Sidler, Landfahrer (1964), S. 26.

640 Ebd., S. 20.

641 Ebd., S. 23.

642 Ebd., S. 24.

643 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 39. Vgl. auch die Übersichten über die Gemeindeausgaben in: Fischer, Wolzer (1929); Schuster, Familie Muhr (1929); Hännly, Les nomades (1935).

644 Schuster, Familie Muhr (1929), S. 30.

645 Comte, Familie Huedeli (1954), S. 24.

646 Ebd., S. 41.

die Gründe für die Armengeössigkeit der Familien in deren unsteter und unproduktiver Lebensweise zu suchen.⁶⁴⁷ Sie übernahm damit die Argumentation von Hermann Arnold.⁶⁴⁸ Die 1964 von Sidler konstatierte «Zunahme der wirtschaftlichen Belastung in den letzten zehn Jahren» stand neben dem allgemeinen Kostenanstieg im Sozialwesen, wie aus den Ausführungen hervorgeht, vielmehr mit der Erkrankung von Familienmitgliedern, dem Tod eines Elternteils oder der Scheidung der Eltern in Zusammenhang.⁶⁴⁹ Dass auch die durch die Pro Juventute veranlassten Familienauflösungen ihre Ursachen hauptsächlich darin hatten, lege ich noch dar.⁶⁵⁰

Laut Elsy Schwegler warf die «soziale Schädigung durch das Vagantentum» allerdings weit weniger hohe Wellen als die «Schädigungen der Persönlichkeit», denn die Fahrenden würden kaum 1 Promille der Bevölkerung ausmachen, auch wenn dabei nicht übersehen werden dürfe, dass die «Jennischen mit ihren Familien im allgemeinen keinen guten Grundstein für die Gesellschaft bilden» würden.⁶⁵¹ Die «Unstetigkeit des Wanderlebens, die primitiven Wohn- und Lebensverhältnisse und das Ausgestossensein aus der Gesellschaft» führten ihrer Meinung nach vor allem zu einer körperlichen, seelischen und geistigen Schädigung der Kinder.⁶⁵² Die angehenden Sozialarbeiterinnen kritisierten die Arbeitstätigkeit beider Eltern, welche die Kinder entweder allein in der «armseligen Behausung» zurückliessen, auf die «Reise» mitnahmen oder in Heimen und Familien platzierten. Sie beanstandeten überdies die fehlende «warme, häusliche Atmosphäre», den insbesondere bei den Vätern weitverbreiteten Alkoholismus und deren Neigung zu Brutalität, die unregelmässige und einseitige Ernährung, die dürtige Kleidung, die mangelhafte Körperpflege und die fehlende geistige Förderung.⁶⁵³ Die Beurteilung mass sich unverkennbar an den bürgerlichen Normen ihrer eigenen Herkunft. Dieser Standpunkt ist vermutlich auch der Grund, weshalb die Praktikantinnen trotz eindrücklicher persönlicher Erfahrungen – wie etwa der gewaltsamen Wegnahme von Kindern, die Elisabeth Schneider in der Einleitung ihrer Arbeit ausführlich schildert – die Kindswegnahmen als aus ihrer Sicht «harte» Massnahme befürworteten.⁶⁵⁴

Die fehlende Integration der «Vagantenfamilien» wurde indes durchaus als Verweigerung der sesshaften Bevölkerung interpretiert, diese als gleichwertige Bürger anzuerkennen. Zugleich wurde aus dieser Benachteiligung aber die asoziale Einstellung der «Vaganten» abgeleitet und deren geringe Hemmschwelle, finanzielle Hilfe vom Staat zu beanspruchen. Wegen der ungeordneten Verhältnisse bildeten die Familien überdies eine Gefahr für die soziale Ordnung. Denn diese wirkten sich angeblich negativ auf die Entwicklung der Kinder aus, insbesondere auf deren Beziehungsfähigkeit. Lag neben der «Milieuschädigung» noch eine «erbliche Belastung» vor, war es laut Marta Sidler höchst ungewiss, ob sich «solche Menschen

647 Sidler, Landfahrer (1964), S. 21 f.

648 Ebd., S. 3. Zum Zigeunerforscher Hermann Arnold vgl. Kapitel 4.3.

649 Ebd., S. 26–30.

650 Vgl. Kapitel 5.6.

651 Schwegler, Familie Plur (1958), S. 13.

652 Ebd., S. 11.

653 Ebd., S. 10–14; Sidler, Landfahrer (1964), S. 32 f.; Schneider, Fecco (1930), S. 80–84.

654 Schneider, Fecco (1930), S. 1 f.

im Leben bewähren würden». In dieser Konstellation ortete sie die «Wurzeln zu Charakterabnormitäten und letztlich zur Kriminalität».⁶⁵⁵ Insbesondere die Tatsache, dass eine grosse Anzahl «Landfahrer» straffällig werde, müsse aufhorchen lassen. Insgesamt vermerkt Sidler 24 Personen aus acht verschiedenen Familien des von ihr untersuchten Familienverbands, die sich – meist mehrmals – strafbar gemacht hätten. Sie kommt auf die beachtliche Zahl von 156 Verurteilungen zwischen 1920 und 1960. Aufgrund ihrer Angaben ist aber weder ersichtlich, wie hoch der Prozentsatz der Delinquenten in den untersuchten Familien ist, geschweige denn, ob die Delinquenz bei den «Landfahrern» tatsächlich höher war als in der übrigen Bevölkerung. Überdies handelte es sich meist um «leichtere Delikte». Am häufigsten wurden Bussen wegen Hausiervergehen ausgesprochen,⁶⁵⁶ Vergehen also, welche die fahrenden Familien aufgrund der restriktiven gesetzlichen Bestimmungen in besonderem Mass betrafen.

Bereits Elisabeth Schneider kam bei ihrer Auswertung der «Strafstatistik» von 1903 bis 1928 zum Schluss, dass «der Vagant sich weniger in seiner Gefährlichkeit oder mit verbrecherischer Neigung zeigt, sondern vielmehr [durch] sein asoziales Verhalten».⁶⁵⁷ Eine überdurchschnittliche Kriminalitätsrate der «Vaganten» liess sich statistisch nicht nachweisen. Es waren vielmehr einzelne Familien, aus deren zum Teil in ökonomischer wie in sozialer Hinsicht als schwierig beschriebenen Verhältnissen die Autorinnen generelle Anforderungen an die soziale Arbeit ableiteten. So galt es laut Marie-Thérèse Comte zu bedenken, dass die von ihr untersuchte Familie «nur eine unter den vielen andern Vagantenfamilien» sei, deren Kinder von der Pro Juventute betreut würden. Man könne sich also «ein Bild machen von den riesigen Opfern, die hier verlangt werden».⁶⁵⁸ Ende der 1920er- Jahre gingen die Diplomandinnen aufgrund der Berechnungen der Pro Juventute davon aus, dass es rund 2000 «Vaganten» in der Schweiz gab.⁶⁵⁹ In den jüngeren Arbeiten fehlen solche Angaben.

Während Dorothe Schuster 1929 noch davon sprach, dass die «Vaganten» sich selbst «jennische Leute» nennen, so ist in der 1960 von Regula Muggli verfassten Arbeit schon im Titel von den «Jennischen» die Rede. Elsy Schwegler verwendete 1958 die Bezeichnungen «Fecker» und «Kessler» als Synonyme dieser Begriffe. Martha Sidler machte 1964 darauf aufmerksam, dass der Begriff «Vaganten» in der «einschlägigen Literatur» nicht einheitlich verwendet werde. So stelle Alfred Siegfried die Jenischen den «Vaganten» gleich beziehungsweise bezeichne auch die «Landfahrer» als «Vaganten». Zwar dominierte die Selbstbezeichnung zunehmend über die (behördliche) Fremdbezeichnung, als eigenständige kulturelle Minderheit wurden die Jenischen aber auch von den Diplomandinnen nicht wahrgenommen.

⁶⁵⁵ Sidler, Landfahrer (1964), S. 34.

⁶⁵⁶ Ebd., S. 44–47.

⁶⁵⁷ Schneider, Fecco (1930), S. 77.

⁶⁵⁸ Comte, Familie Huedeli (1954), S. 40.

⁶⁵⁹ Fischer, Wolzer (1929), S. 823; Schuster, Familie Muhr (1929), S. 4.

Schlussfolgerungen zum fürsorgerischen Umgang mit Fahrenden

Für die angehenden Sozialarbeiterinnen hatte die fahrende Lebensweise in der modernen Welt keine Berechtigung mehr.⁶⁶⁰ Sie war ein Relikt aus vergangenen Zeiten. Die Fahrenden würden nicht mehr verstanden und aus der Gesellschaft ausgeschlossen.⁶⁶¹ Die «Bekämpfung der Vagantität» bestand nach der Vorstellung der Autorinnen grundsätzlich darin, dass «die Jennischen ins Volksganze eingegliedert werden und ihr Brot mit einer ehrbaren bürgerlichen Arbeit verdienen».⁶⁶² Eine Differenzierung erfuhren in erster Linie die fürsorgerischen Mittel und Massnahmen. Dorothe Schuster forderte 1929 nicht nur die Wegnahme der Kinder, sondern auch die Verwahrung der Eltern und die Sterilisation der Mütter, insbesondere der Trinkerinnen. Es sei nutzlos, Kinder zu versorgen, wenn die Erwachsenen wieder Kinder zeugen würden.⁶⁶³ Johanna Hänny plädierte 1935 überdies für eine wirksame Aufklärung der Bevölkerung durch Propagandafilme und Diskussionsforen.⁶⁶⁴ Während die ehemalige Praktikantin Marie-Thérèse Comte noch 1954 ein uneingeschränktes Plädoyer für die Aktion «Kinder der Landstrasse» verfasste,⁶⁶⁵ kam Elsy Schwegler vier Jahre später zum Schluss, dass man am Vorgehen der Pro Juventute, die «in diesem speziellen Fürsorgezweig nicht nach den neuesten Einsichten der Soziologie und der Psychologie arbeitet (wenigstens was das Aufwachsen der Kinder im eigenen, wenn auch oft geschädigten Milieu anbetrifft)», zweifeln müsste, würden deren langjährige Erfahrungen nicht das Gegenteil beweisen.⁶⁶⁶ Es waren die von der Pro Juventute ausgewiesenen Resultate, welche die systematische Wegnahme der Kinder von ihren Eltern in den Augen der Schülerin rechtfertigten. Das Vorgehen der Stiftung war aber offensichtlich mit der Ende der 1950er-Jahre vermittelten Lehre nicht mehr vereinbar.

Für Regula Muggli und Martha Sidler standen zu Beginn der 1960er-Jahre im Rahmen der Einzelfürsorge andere Massnahmen im Zentrum, beispielsweise die Suche von Arbeitsplätzen und Lehrstellen oder die Finanzierung einer Ausbildung. Sidler war zwar der Meinung, dass «nach Möglichkeiten gesucht werden [sollte], die Landfahrer sesshaft zu machen, sie zu assimilieren»,⁶⁶⁷ die Kinder aber grundsätzlich in der Familie belassen werden sollten, wenn es die Verhältnisse einigermassen rechtfertigen.⁶⁶⁸ Die Akten der fünf Fälle, in die Regula Muggli von der namentlich nicht genannten, aber durch die Korrespondenz mit der Pro Juventute einschlägig bekannten Fürsorgerin

660 Hänny, *Les nomades* (1935), S. 30.

661 Fischer, *Wolzer* (1929), S. 815.

662 Schwegler, *Familie Plur* (1958), S. 15. Für Muggli gehörten neben der Sesshaftigkeit und einer geregelten Arbeitstätigkeit, welche die Erhaltung der eigenen Existenz garantierte, auch das Einhalten von «allgemeingültigen Normen» und der Rechtsordnung sowie die Pflichterfüllung der Eltern gegenüber ihren Kindern zur «sozialen Eingliederung von Vaganten». Vgl. Muggli, *Beitrag der Einzelfürsorge* (1960), S. 24.

663 Schuster, *Familie Muhr* (1929), S. 30–33.

664 Hänny, *Les nomades* (1935), S. 29.

665 Die Wegnahme der Kinder hatte sich laut Comte «bis jetzt als die einzig wirksame Massnahme erwiesen». Vgl. Comte, *Familie Huedeli* (1954), S. 43.

666 Schwegler, *Familie Plur* (1958), S. 74.

667 Sidler, *Landfahrer* (1964), S. 49.

668 Ebd., S. 51.

Einsicht erhielt, dokumentieren die «erfolgreiche Eingliederung» von Jenischen in einer Bündner Gemeinde. Die Fürsorgerin wird als Mittlerin zwischen den «Vaganten» und der «bürgerlichen Welt» beschrieben. Ausserdem habe ihre Aufgabe darin bestanden, die «Persönlichkeit des einzelnen Jennischen» zu stärken.⁶⁶⁹ Eine Versorgung der Kinder durch die Pro Juventute war nun kein Thema mehr. Ein Jahrzehnt früher hatte sich das kantonale Fürsorgeamt noch um eine Zusammenarbeit mit der Pro Juventute bemüht. Dabei wurde das Amt von der erwähnten Bezirksfürsorgerin massgeblich unterstützt.⁶⁷⁰

Laut Muggli hatte in der von ihr untersuchten Bündner Gemeinde seit der Einrichtung der kantonalen Bezirksfürsorgestelle 1943 ein Wandel stattgefunden. Die Gemeinde sehe ein, dass «sie bedeutend weiter kommt, wenn sie die Vaganten als Menschen behandelt und ihnen zu helfen versucht». Den vielleicht besten Beweis, dass die Gemeinde «wirklich mit ihren Vorurteilen den Vaganten gegenüber aufgeräumt» habe, lieferte ihrer Meinung nach die «Tatsache», dass es bereits zwei «Jennischen» gelungen sei, bürgerliche Frauen aus der Gemeinde zu heiraten.⁶⁷¹ Im Unterschied zu Alfred Siegfried zeichnete sie kein statisches Gesellschaftsbild mit unüberwindbaren Gegensätzen. Sie vertrat die Meinung, dass die Psychiatrie – insbesondere Johann Joseph Jörgler und Gottlob Pflugfelder – «viel zum besseren Verständnis der Jennischen» beigetragen hätte.⁶⁷² Die Psychiater hatten allerdings wesentlich dazu beigetragen, dass alle Autorinnen davon ausgingen, dass die Jenischen «meist schwerer erblich belastet waren als andere»⁶⁷³ Menschen. Diese Vorstellung hielt sich hartnäckig und wirkte sich nachhaltig auf das Verständnis der eigenen Tätigkeit aus.

Dass die Schülerinnen keine Grundsatzdebatte entfachten, ist, insbesondere mit Blick auf diejenigen Arbeiten, die von Alfred Siegfried betreut wurden, nicht erstaunlich, handelte es sich doch um Qualifikationsarbeiten, mit denen die Schülerinnen ihre Fachkenntnisse unter Beweis stellen mussten. Von einem unabhängigen «Beitrag zur Vagantenforschung» ist aus diesem Grund sicherlich nicht zu sprechen, ganz abgesehen davon, dass die Schülerinnen während ihrer Ausbildung keine vertiefte Einführung in wissenschaftliches Arbeiten erhielten.⁶⁷⁴ Die Diplomarbeiten zeigen, dass das Vorgehen der Pro Juventute an den Schulen nicht grundsätzlich kritisiert wurde, obwohl die soziale Arbeit nach dem Zweiten Weltkrieg zunehmend Methoden anwandte, die vermehrt auf eine egalitäre und partizipative Praxis ausgerichtet waren, wie etwa das *social casework*, das auf den Einzelfall fokussierte und die Selbstbestimmung betonte. Auf Kontroll- und Disziplinierungsmassnahmen gänzlich verzichten zu können, glaubten aber auch die in der staatlichen Fürsorge tätigen Sozialarbeiterinnen nicht.⁶⁷⁵ Eine erfolgreiche «soziale Eingliederung» bestand für

669 Muggli, Beitrag der Einzelfürsorge (1960), S. 37.

670 Vgl. Kapitel 3.5.

671 Muggli, Beitrag der Einzelfürsorge (1960), S. 19.

672 Ebd., S. 13.

673 Ebd., S. 38.

674 Matter, Armut (2011), S. 219.

675 Zur Rezeption der amerikanischen Methode des *social casework* in der Schweiz vgl.: Matter, Wissenstransfer (2006), bes. S. 54 f.; Schnegg/Matter/Sutter, Partnerschaftlichkeit (2008); Matter, Armut (2011), S. 297 ff.

die Diplomandinnen darin, dass die Jenischen dank der «fürsorgerischen Hilfe» ein unauffälliges Leben führten, sich in die «Volksgemeinschaft» einordneten, ihren Lebensunterhalt verdienten und nicht mehr von der Fürsorge abhängig waren.⁶⁷⁶

Forschungsarbeiten der akademischen Wissenschaft

Wenn Siegfried von «wissenschaftlichen Arbeiten» sprach, meinte er damit neben den Abhandlungen des Psychiaters Johann Joseph Jörgler in erster Linie die Diplomarbeiten der sozialen Frauenschulen, die unter seiner Leitung entstanden und «dazu angetan sind, unsere praktische Arbeit zu befruchten und zu vertiefen».⁶⁷⁷ Der Stellenwert dieser Diplomarbeiten darf nicht unterschätzt werden. So diente die Arbeit von Johanna Hänny den Bündner Behörden «für eine Eingabe nach Bern, in welcher u. a. besonders auch die Frage der Zwangseinbürgerungen eingehend behandelt wird und die Neuregelung der daraus entstandenen Lastenverteilung angestrebt werden soll».⁶⁷⁸ Laut Siegfried belegten die Arbeiten den Erfolg seiner Bestrebungen. Er entkräftete damit insbesondere die vom Psychologen Walter Haesler 1958 in seiner Dissertation geübte Kritik, dass die Assimilation der «Kinder der Landstrasse» oft aufgrund falscher Erziehungsmethoden scheitere.⁶⁷⁹

Siegfried hatte 1946 selbst eine wissenschaftliche Untersuchung angeregt, die sich mit der Frage beschäftigte, inwieweit sich die «Züge grosser seelischer Verwahrlosung», die sich beim Aktenstudium zeigten, durch «Milieuänderung und tiefgreifende Erziehungsmassnahmen beseitigen» liessen.⁶⁸⁰ Die in Zürich promovierte Psychologin Elise Weinberg gelangte aufgrund des Aktenstudiums, verschiedener Testversuche mit Heimkindern und Gesprächen mit Lehrern und Heimleitern zum wenig überraschenden Schluss, dass bei den «Anpassungsschwierigkeiten» der «Kinder der Landstrasse» die «Anlage in grossem Masse mitspielt», es aber von einer «durchgreifenden Erziehung abhängen kann, das Gegebene zu verbessern».⁶⁸¹ Es sei nur möglich, aus den Kindern «sesshafte Menschen» zu machen, wenn es dem Heimleiter oder der Pflegefamilie gelinge, ihnen das Gefühl zu geben, «irgendwo zu Hause zu sein und sich geborgen zu wissen». Nur dann könne es «gelingen, ihre blossen Betriebsamkeit in produktive Arbeit überzuführen». Dabei handle es sich um «eine sehr umfassende Fürsorgearbeit, wenn überhaupt Erfolg erwartet werden soll».⁶⁸² Die Prognose sei weitgehend von der Intensität abhängig, mit der die Aufgabe durchgeführt werde. Abschliessend betonte Weinberg nochmals, dass vor allem vom Erzieher und der Umwelt abhängen, «was trotz der Eigenart des Stoffes da und dort endlich erreicht werden kann».⁶⁸³ Siegfried erachtete die Ergebnisse als «nicht unwesentlich» für das

676 Muggli, Beitrag der Einzelfürsorge (1960), S. 29.

677 Mitteilungen 7/1930.

678 Brief der kantonalen Gemeindeverwaltungskontrolle in Chur an die Gemeindeverwaltung Obervaz, StAGR, IV 4 d 1, 2. 7. 1941.

679 Brief von Alfred Siegfried an den Medizinalrat Hermann Arnold in Landau. BAR, J 2.187, 1213, 1. 6. 1959. Zur Dissertation von Haesler vgl. Kapitel 4.3.

680 Weinberg, Kinder der Landstrasse (1946), S. 81.

681 Ebd., S. 83.

682 Ebd., S. 84.

683 Ebd., S. 85.

«ganze Problem, das uns hier beschäftigt». Er sah sich in seinen Erfahrungen weitgehend bestätigt.⁶⁸⁴

Die Beschäftigung der akademischen Wissenschaft mit den «Kindern der Landstrasse» erfolgte auch in späteren Jahren. Im Januar 1963 veranstaltete der renommierte Rechtsprofessor Carl Siegfried Bader an der Universität Zürich ein Seminar zur «Kriminalität des nichtsesshaften Menschen». Rudolf Stamm hatte als einer seiner Studenten die Aufgabe erhalten, sich über das «Hilfswerk» zu informieren. Er traf sich dafür zu einem Gespräch mit Alfred Siegfried und hielt ein längeres Referat, das schliesslich die Grundlage für einen Zeitungsartikel bildete, in dem er anlässlich der Besprechung von Siegfrieds Buch seine Erkenntnisse im *Winterthurer Tagblatt* und in gekürzter Fassung in der *Neuen Zürcher Zeitung* publizierte.⁶⁸⁵ Seine Ausführungen waren offenbar bei seinem Professor auf Anklang gestossen, was allerdings nicht zu erstaunen vermag. Selbst wenn sich dessen Forschungen vornehmlich auf frühere Zeiten konzentrierten, gehörte er als Gönner zu den «Freunden» des «Hilfswerks».⁶⁸⁶

Alfred Siegfried und Clara Reust gewährten verschiedenen Personen für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in die Akten. Neben Walter Haesler verfasste auch der Psychiater Benedikt Fontana in den 1950er-Jahren seine 1968 publizierte Dissertation aufgrund dieses Aktenbestands.⁶⁸⁷ Vom freimütigen Umgang mit den Akten profitierte auch ein Bezirksanwalt, der im Januar 1966 im Rahmen einer Untersuchung am Kriminalistischen Institut des Kantons Zürich an Clara Reust gelangte. Für seine Untersuchung, «welche das Problem Anlage und Umwelt in der Kriminalität zum Gegenstand» hatte, eignete sich seiner Meinung nach besonders diejenige Familie, über die bereits Johann Joseph Jörger seine wissenschaftlichen Abhandlungen geschrieben habe. Dessen Forschungen seien von Hans Rudolf Walther-Büel, der zu diesem Zeitpunkt Direktor der psychiatrischen Klinik Waldau in Bern war, weitergeführt worden. Die Unterlagen hatte der Bezirksanwalt in einem Patientengutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich gefunden. Dabei handelte es sich vermutlich um einen Familienstammbaum. Aus dem Gutachten ging hervor, dass Siegfried während längerer Zeit als Vormund der Patientin geamtet hatte. Im Hinblick auf sein Thema erschien es dem Bezirksanwalt «besonders sinnvoll, dieser kleinen Personengruppe mit der «illustren Ahnengalerie» im Hintergrund nachzugehen». Er bat Reust deshalb, ihm die betreffenden Akten zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte kam Reust gerne nach.⁶⁸⁸ Der Ausschnitt aus der Korrespondenz verdeutlicht das anhaltende Interesse der Juristen und Mediziner an den «Vaganten» als Forschungsgegenstand. Jörgers Arbeit bildete nicht nur für Siegfrieds Vorhaben die wissenschaftliche Grundlage. Zudem fand das von Siegfried zusammengestellte Aktenmaterial Eingang in weitere Forschungsvorhaben. Auch die Anfragen von psychiatrischen Kliniken versiegten nicht. So interessierte sich Peter Mohr, von 1944 bis 1970 Direktor der Psychiatrischen

684 Ebd., S. 81, Vorwort von Alfred Siegfried.

685 BAR, J 2.187, 1213. Zu den Zeitungsartikeln vgl. Kapitel 4.5.

686 Zur Gönnerschaft des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» vgl. Kapitel 2.5.

687 Vgl. Kapitel 3.5.

688 BAR, J 2.187, 1213, 6. I. 1966, 11. 2. 1966.

Klinik im aargauischen Königsfelden, im Sommer 1969 für «einige Stammbäume von Vagantenfamilien». ⁶⁸⁹ Noch im März 1972 erbat ein Facharzt für Neuropsychiatrie, der als Oberarzt an einer Privatklinik im Thurgau tätig war, die Jahresberichte des «Hilfswerks» und eine Publikation von Alfred Siegfried, da er sich im Rahmen einer Begutachtung mit einem Mädchen zu befassen hatte, das «enge Beziehungen zu Jenischen unterhält, resp. mütterlicher Seite jenisches Blut mitbekommen» habe. ⁶⁹⁰

Studentinnen und Studenten gelangten für Seminararbeiten noch mit Anfragen an die Pro Juventute, als das «Hilfswerk» längst aufgelöst war. ⁶⁹¹ Siegfrieds Schriften befanden sich zweifelsohne in den entsprechenden Institutsbibliotheken. Noch 1978 erkundigte sich ein Student der sozialen Arbeit, welcher eine Hausarbeit über «Zigeuner und besonders Zigeunerhilfe» schreiben wollte, nach entsprechenden Unterlagen und Literaturangaben. Er hatte Siegfrieds Buch gelesen und für «sehr interessant» befunden. Von der fünf Jahre zuvor erfolgten Auflösung des «Hilfswerks» hatte er keine Kenntnis. ⁶⁹²

Die Forschungsarbeiten spielten für die Legitimation der Aktion «Kinder der Landstrasse» eine wichtige Rolle. Diese stiess in verschiedenen Disziplinen auf ungeteiltes Interesse. Wie deutlich geworden ist, waren Siegfrieds Tätigkeiten in das Netzwerk der Pro Juventute eingebunden. Die Stiftung war sowohl in der Ausbildung als auch in der Forschung für verschiedene Ansprechpartner eine wichtige Anlaufstelle. Untersucht wurde aufgrund dieser Anlage ausschliesslich das Leben von aktenkundig gewordenen Personen.

4.5 Die «Schweizer Zigeuner» und das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» in Zeitungen, Wochen- und Fachzeitschriften

Im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern ist im Bestand zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» eine Sammlung von weit über 150 Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln überliefert. Wenn im Folgenden der Frage nachgegangen wird, welche Resonanz das «Hilfswerk» in der Presse fand, geschieht dies in erster Linie auf der Basis der von Alfred Siegfried und Clara Reust angelegten Sammlung von Berichten, Reportagen und Meldungen. Das Sammelkonzept erlaubt es überdies, die Artikel zum «Hilfswerk» im Kontext der Berichterstattung über die «Vaganten» zu betrachten. Die folgenden Ausführungen geben also einen Eindruck davon, welche Kenntnisse über die fahrende Bevölkerung in der Schweiz der Öffentlichkeit durch die Presse vermittelt wurden und welcher Stellenwert dabei der Aktion «Kinder der Landstrasse» zukam.

Medien tragen massgeblich zur Wahrnehmung und Deutung der Umwelt bei und üben einen grossen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung aus. Es stellt sich deshalb die Frage, wer sich der «Instrumente der Wirklichkeitskonstruktion» be-

⁶⁸⁹ BAR, J 2.187, 1213, 5. 6. 1969, 12. 8. 1969, 8. 12. 1969.

⁶⁹⁰ BAR, J 2.187, 1213, 23. 3. 1972. Zur Rolle der Psychiatrie in der Fürsorgepraxis vgl. Kapitel 7.

⁶⁹¹ BAR, J 2.187, 1207.

⁶⁹² BAR, J 2.187, 1207, 22. 8. 1978.

diente und sie steuerte.⁶⁹³ Die Berichterstattung in den Zeitungen und Zeitschriften erreichte mit Sicherheit weit mehr Leserinnen und Leser als die Pro Juventute mit ihren Werbebroschüren.⁶⁹⁴ Der Umfang der Leserschaft ist allerdings aufgrund der Auflagenzahlen nur schwer abzuschätzen. Leserschaftsforschung wird in der Schweiz erst seit 1964 betrieben.⁶⁹⁵

Die archivierten Presseerzeugnisse decken zwar, insbesondere aufgrund des Auftrags der Pro Juventute an das Medienbeobachtungsunternehmen ARGUS und dank der eigenen Sammeltätigkeit, eine breite Palette von Schweizer Zeitungen und Zeitschriften ab, sie betreffen aber hauptsächlich die Jahre nach 1940.⁶⁹⁶ Deshalb habe ich zusätzlich die Berichterstattung der *Neuen Zürcher Zeitung* für den Zeitraum von 1926 bis 1974 ausgewertet.⁶⁹⁷

Alfred Siegfried und Clara Reust sammelten Zeitungs- und Zeitschriftenausschnitte über die «Kinder der Landstrasse», das «fahrende Volk» in der Schweiz sowie über die «Zigeuner» im In- und Ausland. Darunter befinden sich auch eigene Wortmeldungen und Bildberichte in illustrierten Zeitschriften wie etwa der *Schweizer Familie* und der *Schweizer Illustrierten*.⁶⁹⁸ Dabei handelt es sich teilweise nachweislich um Auf-

693 Rolke/Wolff, Einführung (1999), S. 12. Der Prozess der Aneignung, das heisst, wie die Medienwirklichkeit durch Selektion, Reduktion und Transformation der Informationen zur Publikumswirklichkeit wird, kann in dieser Arbeit nicht untersucht werden, da entsprechende Quellen fehlen. Auch liegen keine entsprechenden Forschungserkenntnisse vor. Kein Bereich ist bisher für den schweizerischen Raum in der Mediengeschichte weniger erforscht worden als das Medienpublikum und sein Umgang mit dem publizistischen Angebot. Selbst die Auflagenzahlen der in diesem Kapitel behandelten Zeitungen und Zeitschriften waren nur aufwendig und selten vollständig zu eruieren. Zum Stand der lückenhaften Erforschung der Massenmedien in der Schweiz vgl. Meier, Lücken (2010), bes. S. 9 f.

694 Vgl. Kapitel 4.2.

695 Amschler/Dähler, Publikumsforschung (2009), S. 174. Ich beschränke mich in dieser Arbeit aus den folgenden Gründen auf die Angabe der Auflagenzahlen: Die Faustregel «1 Druckexemplar = 3 Leser» ist durch standardisierte Analysen längst entkräftet worden. Auch hat die verbreitete Auflage die Druckauflage als Kennwert abgelöst. Für den untersuchten Zeitraum stehen aber nur die Zahlen der Druckauflage zur Verfügung. Grundsätzlich gilt: Je grösser das Erscheinungsintervall, umso grösser ist das Potenzial, Leserinnen und Leser zu generieren. Auch die Auflagenstruktur, der Zeitungstyp und die Zielgruppe produzieren unterschiedliche Leserzahlen. Abonnemente generieren in der Regel eine stabilere Leserschaft als Gratiszeitungen. Eine hohe Auflage in Gastronomiebetrieben kann ebenfalls eine beträchtliche Leserschaft erreichen. Es gibt also zu viele Unbekannte, die aufgrund fehlender Untersuchungen zu ermitteln wären. Eine solche Analyse kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Vgl. Steuer, Auflagezahlen (2004).

696 Neben dem Pressedienst gab es in der Abteilung Propaganda des Zentralsekretariats der Pro Juventute einen sogenannten Zeitungsausschnittdienst, der die relevanten Artikel nach Registratur erfasste. Zu den verschiedenen Abteilungen des Zentralsekretariats vgl. Kapitel 2.2.

697 Die Zusammenstellung der Artikel (nach den Stichworten: Kinder der Landstrasse, Alfred Siegfried, Fahrende, Jenische, Vaganten, Zigeuner) aus der *Neuen Zürcher Zeitung* verdanke ich dem promovierten Historiker und Archivar der *Neuen Zürcher Zeitung* Ernst Baumeler.

698 Die illustrierten Zeitschriften, die sich in der Schweiz seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts zu Massenmedien entwickelten, veröffentlichten mehrere Bildberichte über die fahrende Bevölkerung. Am weitesten verbreitet war um 1900 die 1894 gegründete *Schweizer Familie*. Sie erreichte bereits in den 1920er-Jahren eine Auflage von über 40'000 Exemplaren. Die auflagenstärksten Illustrierten stammten aus dem Ringier-Verlag. Dazu gehörte die 1911 gegründete *Schweizer Illustrierte Zeitung*, die seit 1965 unter dem Namen *Schweizer Illustrierte* erscheint.

tragsarbeiten der Pro Juventute. Die Sammlung enthält Beiträge zum Anstalts- und Pflegekinderwesen oder über die Adoption von Kindern. Sie deckt weitgehend die Aufgabenbereiche der Abteilung «Schulkind» bis zu Siegfrieds Pensionierung 1958 ab. Zu Beginn der 1970er-Jahre sammelte Reust erneut Artikel zu den erwähnten Themen der Jugendfürsorge, über die nun in der Presse allgemein kritisch berichtet wurde.⁶⁹⁹ Die Sammlung berücksichtigte nicht alle, aber die wichtigsten deutschsprachigen Zeitungen und Zeitschriften. Trotz ihres beachtlichen Umfangs ist sie unvollständig. Sie enthält durchaus auch kritische Berichte und Kommentare. Es kann also davon ausgegangen werden, dass keine negative Selektion der Artikel erfolgte.⁷⁰⁰ Unter den Zeitungen befinden sich die *Glarner Nachrichten*, das *Glarner Volksblatt* und das Luzerner *Vaterland*, die vermutlich vor allem von Reust gelesen wurden.⁷⁰¹ Zudem sind mehrere Artikel der *Neuen Zürcher Nachrichten* überliefert, die zusammen mit der in St. Gallen beheimateten *Ostschweiz* und dem *Vaterland* zu den führenden katholisch-konservativen Tageszeitungen der Schweiz gehörten.⁷⁰² Neben dem lange Zeit auflagenstärksten und vor allem in der Nordostschweiz verbreiteten

Während des Zweiten Weltkriegs gab es in der Schweiz 40 illustrierte Zeitschriften mit einer Gesamtauflage von 2,5 Millionen Exemplaren, die nach dem Kriegsende weiter expandierten. Mitte der 1960er-Jahre erschienen auf dem Schweizer Markt rund 90 Bildmagazine mit einer Gesamtauflage von 4,6 Millionen Exemplaren. Vgl. dazu Ernst Bollinger, *Illustrierte*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10471.php (Version vom 22. 1. 2008).

699 Vgl. Kapitel 1.2.

700 Die Pro Juventute hatte die Agentur ARGUS mit der Sammlung der Berichterstattung über die Stiftung beauftragt. Daneben wurden in erstaunlichem Umfang Artikel, Berichte und Meldungen verschiedener Zeitungen und Zeitschriften zu verwandten Themenbereichen gesammelt. Leider sind das Datum und die Quelle in mehreren Fällen nicht ersichtlich. Unklar ist zudem, ob der im Schweizerischen Bundesarchiv überlieferte Bestand alle gesammelten Ausschnitte umfasst. Insgesamt sind drei Dossiers mit weit über 150 Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln vorhanden (BAR, J 2.187, 1214–1216). Weitere Artikel befinden sich in den Dossiers 1070 und 1201. Zu diesem Sample gesellten sich einige Zufallsfunde. Hinweise darauf fand ich in der Literatur und in den Archiven. Das Schweizerische Sozialarchiv sammelte von 1945 bis 2006 Artikel über «Zigeuner, Sinti und Roma, Fahrende, Jenische» und legte ein Sonderdossier über die «Kinder der Landstrasse» an. Die Sammlung enthält aber nur acht Artikel, die vor 1973 erschienen. Nur ein Artikel befasst sich mit dem «Hilfswerk» (SSA, 05.5 ZA 11, 05.5 ZA 11 K). Die Nachlässe der renommierten Schweizer Fotografen, die ihre Reportagen in den illustrierten Zeitschriften veröffentlichten, sind relativ gut erschlossen. Entsprechende Hinweise verdanke ich Guadench Dazzi und Andréa Kaufmann. – Die Beobachtung von Radio und Fernsehen nahm die Agentur ARGUS erst 1978 in ihr Programm auf. Ich habe deshalb darauf verzichtet, diese Medien in die Untersuchung mit einzubeziehen, nicht zuletzt, weil in den entsprechenden Archiven keine eigenständige Recherche möglich ist. Vgl. dazu: www.argus.ch/de/ueberuns/unternehmen/geschichte?ActiveID=1557 (Stand: 7. 10. 2009). Zur Kommerzialisierung der Presseinformationen durch Zeitungsausschnittbüros und zur Gründung der Agentur ARGUS in Genf sowie deren Funktionsweise vgl. Ulrich, *Zeitungsausschnittsammlungen* (2010), S. 16 f. – Alle aus der Sammlung der Pro Juventute stammenden Presseerzeugnisse sind mit der entsprechenden Signatur des Bundesarchivs gekennzeichnet.

701 Das zeigen die handschriftlichen Angaben zu den Zeitungsausschnitten. Das *Vaterland* erschien 1871 in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Bis 1960 konnte die katholisch-konservative Zeitung ihre Auflage auf 30'000 Exemplare steigern. 1980 erreichte sie eine Auflage von 58'000 Exemplaren. 1991 fusionierte das *Vaterland* mit dem *Luzerner Tagblatt* zur *Luzerner Zeitung*. Vgl. www.lzmedien.ch/chronik.htm (Stand: 7. 10. 2009).

702 Büttler, *Das Unbehagen an der Moderne. Grundzüge katholischer Zeitungslehre der deutschen Schweiz während der Herausforderung des Modernismus um 1900/1914* (2002).

überparteilichen *Tages-Anzeiger* und der freisinnig-liberalen *Neuen Zürcher Zeitung* mit ihrer nationalen und internationalen Leserschaft⁷⁰³ sind Artikel der bürgerlich-konservativen *Basler Nachrichten* und der in Basel domizilierten radikal-demokratischen *National-Zeitung* überliefert, die ebenfalls eine grosse Auflagenzahl erreichten, aber eher auf die Nordwestschweiz ausgerichtet waren.⁷⁰⁴ Seit 1959 ist mit dem *Blick* die Boulevardpresse vertreten. Der *Blick* war zehn Jahre nach seiner Lancierung bereits die grösste deutschsprachige Zeitung. Der *Tages-Anzeiger* blieb die Nummer zwei.⁷⁰⁵ Zudem erschienen in den dem investigativen Journalismus verpflichteten Wochenzeitungen wie der *Weltwoche* und dem *Schweizerischen Beobachter*, der zu den meistgelesenen Zeitschriften zählte, Beiträge, die für Alfred Siegfried und seine Nachfolgerin von Interesse waren.⁷⁰⁶ Die Sammlung deckt also sowohl bezüglich

703 Der *Tages-Anzeiger* wurde 1803 als überparteiliche Tageszeitung für die Stadt und den Kanton Zürich gegründet. 1932 war die wöchentlich sechsmal erscheinende Zeitung mit einer Auflage von 90'000 Exemplaren die grösste deutschsprachige Zeitung. 1942 überstieg die Auflage 100'000, 1957 140'000 und 1967 170'000 Exemplare. Nur die 1959 gegründete Boulevardzeitung *Blick* hatte damals eine höhere Auflagenzahl. 1972 erreichte der *Tages-Anzeiger* eine Auflage von über 230'000 Exemplaren. Vgl. Kaufmann/Stieger, *Chronik* (1993). – Die 1780 gegründete *Neue Zürcher Zeitung* erschien 1930 in einer Auflage von 55'000 Exemplaren. Bis 1940 steigerte die liberal-konservative Zeitung ihre Auflage auf 70'000 Exemplare. 1960 erreichte sie eine Auflage von 80'000 Exemplaren. Bis 1969 erschien die stets der Freisinnigen Partei nahestehende Zeitung täglich in drei Ausgaben. Seit 1974 kommt sie sechsmal pro Woche heraus. Als eine der wichtigsten Zeitungen der Schweiz wird sie auch im Ausland stark wahrgenommen. Seit 1937 erscheint eine «Fernausgabe». Vgl. Thomas Maissen, *Neue Zürcher Zeitung (NZZ)*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48585.php (Version vom 20. 7. 2009). Die Auflagenzahlen stammen aus: Mötteli, *Entwicklung* (1968).

704 Die 1844 gegründeten bürgerlich-konservativen *Basler Nachrichten* erschienen von 1944 bis 1972 täglich in einer Morgen- und in einer Abendausgabe. Auch die *Basler Nachrichten* entwickelten sich zu einer der führenden Tageszeitungen der deutschsprachigen Schweiz und erreichten 1976 eine Auflage von 34'000 Exemplaren. – Die Auflage der 1842 in Basel gegründeten radikal-demokratischen *National-Zeitung* stieg von 25'000 1920 auf 45'000 Exemplare 1950. 1975 erschien die seit den 1960er-Jahren einem linksliberalen Kurs verpflichtete grösste Basler Zeitung in einer Auflage von 95'000 Exemplaren. Sie fusionierte 1977 nach einer politischen Kurskorrektur nach rechts und einer damit verbundenen Kündigungswelle in der Redaktion mit den zunehmend defizitären *Basler Nachrichten* zur *Basler Zeitung*. Vgl. dazu: Ruedi Brassel-Moser, *Basler Nachrichten*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D30182.php (Version vom 11. 2. 2005); Ernst Bollinger, *National-Zeitung*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D30547.php (Version vom 8. 7. 2009).

705 Der *Blick* wurde 1959 als erste Schweizer Boulevardzeitung mit einer Auflage von 50'000 Exemplaren lanciert. Bereits zehn Jahre später erreichte er eine Auflage von über 200'000 Exemplaren und wurde damit zur grössten deutschsprachigen Tageszeitung der Schweiz, die auch auf dem Land eine starke Verbreitung fand. Vgl. dazu Ernst Bollinger, *Blick*, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24765.php (Version vom 11. 2. 2005).

706 Die unabhängigen Wochenzeitschriften entstanden in der Zwischenkriegszeit. Der *Schweizerische Beobachter* gehörte zu den auflagenstärksten Zeitschriften. Die erste Ausgabe erschien 1927 in einer Auflage von 660'000 Exemplaren als Gratiszeitung. Aufgrund des von den Verlegern gewünschten Bundesratsbeschlusses von 1928, wonach drei Viertel der Empfänger einer Zeitschrift Abonnenten sein müssen, sank die Auflagenzahl auf 400'000 Exemplare. Erst in den 1960er-Jahren nahm die Auflage wieder zu und erreichte 1970 über 458'000 Exemplare. Zur Geschichte des *Beobachters* vgl. den im Jubiläumsjahr 2007 in der ersten Ausgabe erschienenen Artikel mit dem Titel «Schweizervolk, hilf!», www.beobachter.ch/familie/artikel/die-beobachter-story_schweizervolk-hilf/ (Stand: 7. 10. 2009). – Die 1933 gegründete *Weltwoche* erschien 1938 in einer Auflage von 73'775 Exemplaren. Weiter reichen die Erhebungen nicht zurück. 1944

des Verbreitungsgrads und der Auflagenzahl wie auch der politischen und konfessionellen Ausrichtung ein repräsentatives Spektrum der damaligen Presselandschaft der Deutschschweiz ab.⁷⁰⁷ Wie die folgende Analyse zeigt, sind die Berichte über «Zigeuner» und die Aktion «Kinder der Landstrasse» dennoch von überraschender Gleichförmigkeit.

Der Schweizerische Beobachter übte zwar 1972 als eine der ersten Zeitschriften Kritik an den von der Pro Juventute angestregten Kindswegnahmen aus fahrenden Familien. Dass die Zeitschrift einen «Skandal» aufdeckte, muss allerdings dahingehend präzisiert werden, dass die Vorgehensweise der Pro Juventute erst dem Redaktor Hans Caprez skandalös erschien.⁷⁰⁸ Seine Vorgänger jedenfalls nahmen keinen Anstoss daran. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» war keine geheime Aktion, im Gegenteil. Das zeigt nicht nur die bis in die 1940er-Jahre zurückreichende Korrespondenz der Zeitschrift mit der Pro Juventute,⁷⁰⁹ sondern auch die wiederholte Präsenz der Stiftung in der Presse, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Das Kapitel folgt einer chronologischen Darstellung. Damit sollen sowohl Veränderungen wie auch Kontinuitäten von narrativen Mustern und Stereotypen aufgezeigt werden. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Thematisierung der «Zigeuner» in der Presse. Daran anschliessend steht das Verhältnis von Bild und Text in den vornehmlich in illustrierten Zeitschriften erschienenen Reportagen im Zentrum. Die Illustrierten hatten sich seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts zu den wichtigsten Bild und Text integrierenden Massenmedien entwickelt.⁷¹⁰ In einem zweiten Teil untersuche ich die Darstellung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» und die Rezeption des bilanzierenden, 1963 erschienenen und 1964 in zweiter Auflage zusätzlich bebilderten Rechenschaftsberichts von Alfred Siegfried in den verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften.⁷¹¹ Anschliessend zeige ich auf, welche Veränderungen in der Berichterstattung über die «Zigeuner» in den späten 1960er-Jahren zu erkennen sind, die schliesslich in der Skandalisierung der Aktion «Kinder der Landstrasse» im *Schweizerischen Beobachter* kulminierten.⁷¹² Schliesslich geht es um die Frage, wer zu welchem Zeitpunkt was über die Aktion «Kinder der Landstrasse» wusste.

erreichte die Zeitschrift mit 121'180 die höchste Auflagenzahl in ihrer Geschichte. 1972 wurden noch 103'861 Exemplare verkauft. Laut Auskunft der Zeitschrift handelt es sich bei den angegebenen Zahlen um die verkaufte Auflage. – In der ebenfalls 1933 gegründeten Wochenzeitung *Die Nation*, die insbesondere durch die Sozialreportagen von Peter Surava und Paul Senn unter anderem zu Heim- und Verdingkindern Bekanntheit erlangte (vgl. Kapitel 3.1.), erschien kein Beitrag über die Aktion «Kinder der Landstrasse». Vgl. dazu: Bundi/Jacomet, «Das gibt es in der Schweiz!» Sozialreportagen in der «Nation» 1939–1952 (1997); Ruedi Brasel-Moser, Nation, Die, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D43037.php (Version vom 8. 7. 2009). – Die Angaben zu den Auflagenzahlen der Zeitschriften erhielt ich auf Anfrage von den betreffenden Redaktionen.

707 Für einen Überblick über die Presselandschaft der deutschen Schweiz vgl. Adrian Scherrer, Presse, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10464.php (Version vom 28. 8. 2006).

708 Vgl. Kapitel 1.2.

709 Vgl. Kapitel 6.1.

710 Vgl. dazu Ernst Bollinger, Illustrierte, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10471.php (Version vom 22. 1. 2008).

711 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964).

712 Vgl. Kapitel 1.2.

Die «schweizerischen Zigeuner» in der Schweizer Presse

In der überlieferten Sammlung sind auffallend viele Meldungen aus der Sparte «Unfälle und Verbrechen» zu finden. Alfred Siegfried erfasste nach eigenen Angaben jährlich ein bis zwei Zeitungsmeldungen über Verbrechen von Jenischen.⁷¹³ Es finden sich aber weit mehr Formen der Gesetzesübertretung von Hausierern und Korb-ern in den gesammelten Meldungen. Insbesondere in der Gerichtsberichterstattung manifestieren sich auf eindrückliche Weise die Vorurteile, mit denen die Journalisten den «Zigeunern» begegneten: «Wenn ein Mann Mathias Moser heisst und Bürger von Obervaz in Graubünden ist, kann man mit Sicherheit darauf wetten, dass er ein schweizerischer Zigeuner ist, und man ist auch nicht erstaunt, dass er wegen vorsätzlicher Tötung vor Gericht steht, weil er das Messer gegen seine Geliebte gezückt hat.»⁷¹⁴ Mit diesen Worten beginnt der Artikel «Zigeunerblut» in der *Neuen Zürcher Zeitung*, die über die Verurteilung des namentlich erwähnten ehemaligen Mündels eines «durch die «Pro Juventute» bestellte[n] Vormunds» berichtete, der sich unablässig und leider immer wieder erfolglos um seinen Schützling bemüht haben soll. Die Namen bildeten ein wichtiges Merkmal zur Identifikation der «Zigeuner»; ebenso wurde, was «man dem Namen nach vermutete, [...] vor dem Gericht zur Gewissheit». Da half auch der «eher bürgerlich[e] Eindruck» nichts, den eine junge Frau im Gericht durch ihr artiges Benehmen und ihre äussere Erscheinung hinterlassen hatte. Sie wurde aufgrund ihres Namens ebenfalls als Angehörige der «fahrenden Volkes» identifiziert.⁷¹⁵ Es kam aber auch vor, dass als Signalement der des fehlbaren Verhaltens Beschuldigten «Zigeunertypen» angegeben wurde.⁷¹⁶ Man hatte also eine bestimmte Vorstellung davon, wie «Zigeuner» aussahen. Nähere Angaben hierzu sucht man in den Kurzmeldungen allerdings meist vergeblich. Es war somit der Fantasie der Leserschaft überlassen, welche Merkmale damit verbunden waren. Das Aussehen, die Eigenschaften und die Verhaltensweisen der «Zigeuner» wurden hauptsächlich in der Gerichtsberichterstattung erörtert.

Die Berichterstattung über die «schweizerischen Zigeuner» vor Gericht war offenbar von besonderem Reiz. Der Journalist, der 1955 für die Basler *National-Zeitung* über den Fall von Mathias Moser berichtete, wäre «gar nicht zu den Verhandlungen gegangen, wenn der Angeklagte nicht dem berühmten Geschlecht der Kesselflicker entstammte». Die Lebensgeschichte des ehemals von der Pro Juventute betreuten Mannes liess seiner Meinung nach den «Herkuleskampf [der Fürsorge] mit einem Asozialen erkennen».⁷¹⁷ Für das «Versagen» der häufig wegen Betrug oder Diebstahl Beschuldigten gab es eine einfache Erklärung: Sie stammten aus dem «fahrenden Volk». Die Eltern hätten sich nie um sie gekümmert, und so seien sie in Heimen

713 Rudolf Stamm, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und seine Bestrebungen, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 30. 10. 1963.

714 Zigeunerblut. Aus dem Schwurgericht Winterthur, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 24. 5. 1955. BAR, J 2.187, 1214.

715 Marussia weint! Aus dem Luzerner Kriminalgericht, in: *Vaterland*, 16. 7. 1960. BAR, J 2.187, 1214.

716 Herumfahrende Diebinnen gesucht, in: *Vaterland*, 6. 2. 1967. BAR, J 2.187, 1215.

717 «... bis in das dritte und vierte Glied», in: *Nationalzeitung*, 9. 5. 1955. BAR, J 2.187, 1214.

aufgewachsen.⁷¹⁸ Auch die Schriften des Bündner Psychiaters Johann Joseph Jörger wurden zitiert.⁷¹⁹ So führte der Redaktor der *National-Zeitung* aus, dass Jörger bereits vor dreieinhalb Jahrzehnten habe feststellen können, dass sich der «Wandertrieb» und der «Alkoholismus» der Eltern bei den Söhnen zu «abnormen, psychopathischen Charakteren» steigere.⁷²⁰ Vermutlich hatte ihn das psychiatrische Gutachten auf die Publikation aufmerksam gemacht. Der Redaktor der *Neuen Zürcher Zeitung*, der ebenfalls ausführlich über das Leben des Verurteilten berichtete, konnte sich unter anderem auf die Vormundschaftsakten der Pro Juventute stützen. Alfred Siegfried hatte ihm diese zur Verfügung gestellt.⁷²¹

«Auf schiefer Bahn» befanden sich aber vor allem junge Leute aus dem «fahrenden Volk», die angeblich weder eine Schule besucht noch eine Erziehung genossen hatten und deren Lebensgeschichte in den Augen der Berichterstatter so erschütternd und tragisch war, dass man über deren Seltenheit froh sein dürfe. Da sie wegen ihrer Abstammung gehänselt und nicht für vollwertig genommen werde, wunderte sich der Redaktor des *Welt-Magazins* allerdings nicht, dass «das [des mehrfachen Betrugs beschuldigte] Mädchen sich auf seine Weise an den Menschen rächt».⁷²² Dem Lauf der Dinge stand man offenbar ratlos gegenüber. Trotz dem Einreiseverbot für «Zigeuner» in die Schweiz tauchen in den «vermischten Meldungen» auch ausländische «Reisegesellschaften» auf. Die Rubrik verkündet, dass auch «sie taten, was man Zigeunern nachzureden pflegt».⁷²³

Unter den von der Pro Juventute gesammelten Meldungen befinden sich auch solche über Unglücke und Todesfälle, beispielsweise dass der Hausierer Rudolf Waser in der Sitter ertrunken war. Auch diese Meldungen wurden aufgrund der Namen und Berufsbezeichnungen aufbewahrt.⁷²⁴ Dass die Zuordnung von Personen zum «fahrenden Volk» für die Zeitungen hingegen nicht unbedenklich war, zeigt eine zur Belustigung und zur Bereicherung der Kenntnisse in Bündner Geografie erschienene Meldung in der Rubrik «Stachelbeeri» der *Neuen Zürcher Nachrichten*. Die Bündner Gemeinde Untervaz hatte sich nämlich über die Berichterstattung beklagt. Die wilde Jagd waghalsiger Burschen entlang des Zürichsees habe nicht wie behauptet «fahrendes Volk aus Untervaz» betroffen. Mit der Bündner Geografie der Redaktoren scheine es nicht weit her zu sein, sonst wüssten sie, dass zwischen Untervaz und Obervaz eine Distanz von 30 Kilometern liege. Jedenfalls seien jene Burschen nicht aus Untervaz gewesen, das laut der Gemeinde überhaupt kein «fahrendes Volk» kenne. Die Redaktoren gestanden, dass ihnen weder die Ortschaften noch die 30 Kilometer Distanz dazwischen bekannt waren und dass sie auch nicht so genau wüssten, wo «fahrendes Volk» beheimatet sei. Sie hätten lediglich eine

718 Vgl. z. B.: Arme Leute hinters Licht geführt. Aus dem Zürcher Obergericht, in: *Neue Zürcher Nachrichten*, 8. 11. 1960. BAR, J 2.187, 1214.

719 Zu den zitierten Schriften von Jörger vgl. Kapitel 3.4.

720 «... bis in das dritte und vierte Glied», in: *Nationalzeitung*, 9. 5. 1955. BAR, J 2.187, 1214.

721 Vgl. dazu: Jugendjahre eines Mörders, in: *Mitteilungen* 36/1952.

722 Aus dem Zürcher Obergericht: So etwas gibt es bei uns ... in: *Welt-Magazin*, 11. 12. 1952.

723 Zigeunergeschichten in Bern. Aus dem Schicksal der Schneeberger-Sippe, in: *Die Woche*, 3. 8. 1959, S. 15. BAR, J 2.187, 1214.

724 Badeunfälle, in: *Neue Zürcher Nachrichten*, 26. 6. 1961. BAR, J 2.187, 1214.

polizeiliche Information weitergegeben.⁷²⁵ Die Zeitungen stützten sich bei der Berichterstattung also auf Angaben, die sie von der Polizei erhielten. Die Pro Juventute wiederum erbat aufgrund dieser Meldungen von der Polizei weitere Auskünfte, die sie meist auch erhielt. Dafür reichte in der Regel die Begründung, dass sie bereits Mitglieder der Familie betreut hatte.⁷²⁶ Diese Zeitungsmeldungen spielten bei der Suche nach fahrenden Familien eine beachtliche Rolle, wie noch aufgezeigt wird.⁷²⁷

Aus den Meldungen geht überdies hervor, dass «Vagant» als Schimpfwort gebraucht und, einmal geäussert, «schwerwiegende Folgen» nach sich ziehen und eine «Explosion» herbeiführen konnte. Den Hintergrund der «Vaganten-Affäre» von Luterbach, welche der *Tages-Anzeiger* 1963 veröffentlichte, bildete ein im Pausenplatz-Unterstand parkiertes Auto, das die Primarschüler dazu bewegen haben soll, den Fahrzeuglenker als «Vaganten» zu bezeichnen.⁷²⁸ Als die Lehrer einen bestimmten Schüler einklagten, kam es angeblich zu einem «heillosen Zerwürfnis» zwischen Schülern, Eltern und Lehrerschaft. Die Schüler brachten die «Affäre» schliesslich in die Zeitung. Auch wenn diese Meldung vor allem wegen ihres Unterhaltungswerts abgedruckt wurde, zeigt sich daran, dass die behördliche Bezeichnung im Volksmund negativ konnotiert war und in generalisierter Form für Personen mit fehlbarem Verhalten gebraucht wurde.

Aber nicht nur der Volksmund und die Polizeibehörden brauchten Begriffe wie «Vagant» und «Zigeuner» zur Bezeichnung von Personen, die von der Norm abwichen, sondern auch die Legislative. Der Berner Grosse Rat (Kantonsrat) verstand unter «Zigeuner» nicht bloss «Scherenschleifer» und «Schirmflicker», wie die 1965 im *Schweizer Spiegel* referierte Debatte über den Ersatz des veralteten Armengesetzes zeigt, «sondern auch jene <Asozialen>, die es in keiner Stelle aushalten, die über ihr <ungerechtes Schicksal> hadern, die sogar Unordnung und frühes Leid in ihre eigenen und fremden Familien bringen mögen».⁷²⁹ Dass sich der Redaktor der *Neuen Zürcher Zeitung* darüber wunderte, dass die Angehörigen der «jenischen Sippen» sich gegen die Bezeichnung «Zigeuner» und «Vaganten» verwahrten, obwohl sie nach «landläufiger Auffassung dem Zigeunervolk zugerechnet» würden, macht deutlich, dass die negative Konnotation der Begriffe von ihm nicht als Problem wahrgenommen wurde.⁷³⁰ Einzelne seiner Kollegen hingegen begannen sich zunehmend Gedanken darüber zu machen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

725 Neue Zürcher Nachrichten, 22. 4. 1961. Vgl. auch: Rasende Verbrecherjagd von Küsnacht bis tief in die March, in: Neue Zürcher Nachrichten, 17. 3. 1961. BAR, J 2.187, 1214.

726 Vgl. dazu beispielsweise die auf einem Schreiben angebrachte Mitteilung der Kantonspolizei Freiburg zu der am 18. 12. 1961 im *Tages-Anzeiger* erschienenen Pressemeldung über die «Jagd auf die Banditen von Matran». BAR, J 2.187, 1214, 9. 1. 1962.

727 Vgl. Kapitel 5.3.

728 Die Vaganten-Affäre, in: *Tages-Anzeiger*, 30. 3. 1963. BAR, J 2.187, 1214.

729 Rudolf Stickelberger, «Was nichts nützt, ist minderwertig», in: *Schweizer Spiegel* 7/1965, S. 55–59. BAR, J 2.187, 1215.

730 Fremde Sippen – andere Sitten, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 3. 3. 1965. BAR, J 2.187, 1214.

Bekämpfung und Bestätigung von Vorurteilen ab den 1960er-Jahren

Ab den 1960er-Jahren gerieten die Behörden für ihren Umgang mit den Fahrenden in der Presse vermehrt in die Kritik. In der von der Migros herausgegebenen Tageszeitung *Die Tat* erschien im Juni 1961 ein Artikel über eine Mutter von acht Kindern, der nach dem Tod ihres Mannes von der Heimatgemeinde die elterliche Gewalt entzogen werden sollte, weil sie als Jenische nicht befähigt sei, ihre Kinder zu erziehen.⁷³¹ Der Autor kritisierte, dass manche Vorwürfe seltsam schwach dokumentiert und sicher nicht ganz vorurteilsfrei seien. Er rügte nicht, dass man der geprüften Frau bei der Erziehung behilflich sein wollte. Er forderte aber statt Demütigungen und harten Massnahmen warmes, menschliches Mitgefühl. Bevor der Frau nicht die Chance geboten worden sei, sich zu bewähren, dürfe die Familie nicht aufgelöst werden.⁷³² Auch der *Schweizerische Beobachter* kritisierte 1964 das Vorgehen der Behörden der Schwyzer Gemeinde Schübelbach, die einer seit 28 Jahren im Bürgerasyl lebenden 41-jährigen Korberin verweigerten, bei ihren in geordneten Verhältnissen lebenden Geschwistern die Ferien zu verbringen. Nur weil die geistesschwache Frau in den 1930er-Jahren einen übelbeleumundeten Hausierer habe heiraten wollen, müsse man doch nicht in ein «Überwachungsfieber» verfallen. Dass die Frau deswegen entmündigt worden war, daran störte sich der Redaktor allerdings nicht.⁷³³

Auch der *Blick* zeigte durchaus gewisse Sympathien für die fahrenden Mitbürger. Die romantische Sicht auf die Fahrenden ging trotz der vorwiegend negativen Berichterstattung nie verloren. 1960 erschien das Porträt des Korbers Wilhelm Nobel. Der Alteisenhändler und Tierliebhaber lebte mit seiner Frau in einem Haus auf Rädern, ging allerdings nicht mehr auf Reisen. Dem Autor präsentierte sich ein «unabhängiges Leben, ein Tierparadies, ein Stück Romantik, ein bisschen Poesie in unserer armen Zeit». Im Innern sah der Wohnwagen aus wie eine «Bauernstube». Kinder hatte das Ehepaar Nobel keine. Die Tiere aber lebten bei ihnen wie im Paradies.⁷³⁴ Das *Schweizerische Katholische Sonntagsblatt* brachte zu Weihnachten 1962 eine rührselige Geschichte über die «Weihnachten der Zigeuner».⁷³⁵ Und das sozialdemokratische *Volksrecht* war 1964 an Weihnachten zu Besuch beim «fahrenden Volk» und gab Einblick in die eindrucksvolle, würdige und stille Familienfeier der oft den misstrauischen Blicken der Sesshaften ausgesetzten Fahrenden. Es macht den Eindruck, dass man sich in dieser Zeit besonders wohlwollend und verständnisvoll gegenüber dem «fahrenden Volk» zeigte und gegen die Vorurteile anscrieb, die in den «Gehirnen vieler biederer Eidgenossen» spukten.⁷³⁶ Seit den 1960er-Jahren

731 Die 1933 als Wochenzeitung lancierte Zeitung der Migros erschien seit 1939 als unabhängige Tageszeitung. Nach einer Auseinandersetzung zwischen der Redaktion und der Eigentümerin um die Ausrichtung der Zeitung wurde die Produktion nach Entlassungen und Streiks der Redaktoren 1978 eingestellt. Vgl. www.sozialarchiv.ch/Bestaende/Archive/archWeb/Ar201_11frameset.htm (Stand: 7. 10. 2009).

732 BAR, J 2.187, 1214, 2. 6. 1961.

733 Der Schweizerische Beobachter 13/1964. BAR, J 2.187, 1214.

734 Nobel wohnt wer bei Nobel wohnt, in: *Blick*, 9. 8. 1960. BAR, J 2.187, 1214.

735 Die Weihnacht der Zigeuner, in: *Schweizerisches Katholisches Sonntagsblatt*, 21. 12. 1962.

736 Weihnachten beim fahrenden Volk, in: *Volksrecht*, 24. 12. 1964. BAR, J 2.187, 1214.

setzte sich die Presse auch für von der Aktion «Kinder der Landstrasse» Betroffene ein. Der *Blick* beispielsweise berichtete an Weihnachten 1961 über die glückliche Zusammenführung einer Mutter mit ihrem von der Pro Juventute versorgten Kind.⁷³⁷ Dass es sich um eine jenische Frau handelte, die unverheiratet Mutter geworden war und der man die Rückgabe des Kindes trotz der Eheschliessung verwehrt hatte, wird aus dem Artikel allerdings nicht ersichtlich.⁷³⁸

Gleichzeitig waren wilde Verfolgungsjagden organisierter und bewaffneter Banden und schwere Verbrechen wie Mord und Totschlag von Hausierern und Korbern immer wieder ein Thema in den Zeitungen. Mehrfach in die Schlagzeilen geriet der «Gewohnheitsverbrecher» und «Ausbrecherkönig» Arnold Nobel, der schliesslich zusammen mit Ernst Deubelbeiss und Donald Hume in der Strafanstalt Regensdorf einsass. Seiner Beutezüge wegen zählte er zu den bekanntesten schweizerischen Verbrechern. 1965 wurde er vom Zürcher Obergericht wegen 58 Einbrüchen zu vier-einhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Stehlen habe er von seiner Mutter gelernt.⁷³⁹ Diese Berichte erinnerten die Leserschaft an die latente Gefahr, die von den «Zigeunern» und «Vaganten» ausging. Die milden Strafen der Gerichte wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten aufgrund ihrer Abstammung liessen sie als «Minderwertige» erscheinen. Auch grössere Ansammlungen von Fahrenden wurden als Bedrohung wahrgenommen. So berichtete die *Neue Zürcher Zeitung* 1966 über «allerlei fahrendes Volk», das im «Schatten der Europabrücke» in der Stadt Zürich Quartier bezogen hatte. Was von aussen besehen einen recht armseligen, ästhetisch unbefriedigenden Anblick biete, entpuppe sich recht besehen als «Clochardentum», das mit sachlich nüchternen Überlegungen kaum begründet werden könne. So habe das städtische Gesundheitsamt bereits Schritte gegen die «Daseinsform des unorganisierten Vegetierens» unternommen. In der Zwischenzeit würden die vom Redaktor spöttisch als «selbstständige Unternehmer» Bezeichneten unter der Europabrücke wohl oder übel geduldet.⁷⁴⁰ Die «Winterheimat für fahrendes Volk» hatte 1967 schliesslich einem Bauprojekt zu weichen.⁷⁴¹ 1973 musste auch die «Siedlung des Fahrenden Volkes» im Westen von Bern der Autobahn Platz machen.⁷⁴² Die Diskussion um die inzwischen gesetzlich vorgeschriebenen Stand- und Durchgangsplätze in den Kantonen vermag bis in die jüngste Zeit die Gemüter zu erhitzen und pointierte Stellungnahmen zu bewirken.⁷⁴³

737 Das Weihnachtsglück kehrte in unsere Stube, in: *Blick*, 23. 12. 1961. BAR, J 2.187, 1214.

738 BAR, J 2.187, 390.

739 Viereinhalb Jahre Zuchthaus für Arnold Nobel, in: *Neue Zürcher Nachrichten*, 2. 3. 1965. BAR, J 2.187, 1214.

740 Im Schatten der Europabrücke, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 3. 2. 1966. BAR, J 2.187, 1215.

741 Die Wohnwagenkolonie bei der Europa-Brücke verschwindet, in: *Neue Zürcher Nachrichten*, 10. 2. 1966; Hardau – Winterheimat für fahrendes Volk, in: *National-Zeitung*, 25. 2. 1967. BAR, J 2.187, 1215.

742 Probleme mit dem fahrenden Volk. Berns Autobahnamt wünscht Räumung des bisherigen Standplatzes auf den 1. April, in: *Vaterland*, 26. 3. 1973; Fahrendes Volk in Bern, wohin?, in: *Vaterland*, 29. 3. 1973. BAR, J 2.187, 1215.

743 So etwa 2010 im Kanton Schwyz und 2012/13 im Kanton Aargau. Vgl. z. B.: Rahel Schnüriger, Lena Berger, (K)ein Platz für Fahrende? Der Kanton Schwyz will in Ibach Platz für Fahrende schaffen. Anwohner und Parteien laufen dagegen Sturm, in: 20 Minuten, 19. 8. 2010,

Das Interesse der Presse an der Kultur der Jenischen hingegen war gering und beschränkte sich hauptsächlich auf ihre Sprache. Ein Redaktor *Der Tat* machte 1948 darauf aufmerksam, dass in der Umgangssprache zahlreiche Wörter aus dem Jenischen zu finden seien und mahnte zur Vorsicht bei der Wortwahl.⁷⁴⁴ Paula Jörger rezyklierte in der *Bodensee-Zeitschrift für Literatur, bildende Kunst, Musik und Wissenschaft* 1959 die «Psychiatrischen Familiengeschichten» ihres bekannten Vaters.⁷⁴⁵ Der Redaktor der *Neuen Zürcher Zeitung* indes brachte nach einem Augenschein vor Ort bei der Lektüre dieser «Elendsschrift» das «unbehagliche Gefühl» nicht mehr los, dass man die «unheimlichen Schicksale» nicht durch «die Brille der Solidität und der Sekurität der Sesshaften» werten dürfe.⁷⁴⁶ Er berichtete im Bund «Saison, Reise, Verkehr» zu «Ferien in Graubünden» nicht nur über Säumer, Hoteliers und Bergbauern, sondern auch über jene «Kessler, Korber und Hausierer, die von den Zigeunern abstammen sollen» und deren Häuser in den Obervazer Fraktionen Muldain, Lain und Zorten zu finden seien. Manches, was ihnen nachgesagt oder vorgeworfen werde, sei ihm nicht zur Kenntnis gelangt: keine Streitereien und auch keine Wagen, mit denen sie durch die Lande ziehen. Die heutigen Moser und Waser hätten mit Jörgers «Elendsschrift» nicht mehr viel zu tun. Sie seien sesshafter und bieder, etliche brave Bauern geworden. «Dressurexperimente» oder «Radikalmittel» wie die Wegnahme von Kindern seien nie gelungen, denn die Leute hätten eine «Fuchtel im Blute, die zum Wandern, Scheiden und Meiden» treibe.⁷⁴⁷ Dass die Pro Juventute weit mehr als 150 Kinder aus diesen Familien versorgt hatte, war dem Redaktor offenbar nicht bekannt.

Romantik und soziales Elend in den Bildberichten

Die illustrierten Zeitschriften und Zeitungen zeigen – wie auch die Werbeschriften der Pro Juventute – ein vorwiegend klischeehaftes und antiquiertes Bild der Fahrenden. Das hing wesentlich damit zusammen, dass sie die Bilder namhafter Reportagefotografen mehrfach abdruckten. So erschien beispielsweise die 1932 in der *Zürcher Illustrierten* publizierte Reportage von Hans Staub über die «jenischen Schweizer» sechs Jahre später unter dem Titel «In der Heimat der Jennischen» in der Familienzeitschrift *In freien Stunden*.⁷⁴⁸ Auch das *Schweizer Heim* verwendete 1951 für eine Reportage über «fahrende Leute» (Abb. 9) Fotografien von Ernst Brunner, die zum Teil bereits 1939 in derselben Zeitschrift erschienen waren (Abb. 8).⁷⁴⁹

<http://www.zomin.ch/schweiz/zentralschweiz/story/-K-ein-Platz-fuer-Fahrende--20392873> (Stand: 2. 3. 2016); Fahrende nicht erwünscht: Schon 1000 Unterschriften gegen Platz gesammelt, in: Aargauer Zeitung, 12. 1. 2013, <http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/freiamt/fahrende-nicht-erwuenscht-schon-1000-unterschriften-gegen-platz-gesammelt-125900095> (Stand: 2. 3. 2016).

744 Wie steht's mit der Gaunersprache?, in: Die Tat, 18. 1. 1948. BAR, J 2.187, 1214.

745 Paula Jörger, Fahrendes Volk in Graubünden, in: Internationale Bodensee-Zeitschrift für Literatur, bildende Kunst, Musik und Wissenschaft 3/1959, S. 41–46.

746 Zu den «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger vgl. Kapitel 3.4.

747 Bündner Ferien, in: Neue Zürcher Zeitung, 11. 7. 1941. BAR, J 2.187, 1214.

748 In freien Stunden 28/1938. Die Reportage erschien in Fortsetzung. Den ersten Teil erhielt ich von Ernst Spichiger. Das Heft stammt aus dem Nachlass seiner Tante.

749 Ohne festen Wohnsitz ..., in: Schweizer Heim 26/1951, S. 840 f.; Alfred Augsburg, Fahrende Leute, in: Schweizer Heim 41/1939, S. 1290 f.

Am Feuer der Zigeuner

Ich strebte einem unbekanntem Ziele zu mit dem wiegenden Gang, der dem Ritter der Landstraße eigen ist. Unbedeutende Landschaft in Nord-Frankreich, flach oder leicht hügelig, die Felder abgeräumt, die Obstbäume von Früchten strohend. Die typische Landschaft, unter der sich die berühmte Maginot-Linie befinden soll. Von der sah ich überhaupt nichts als eine kleine grüne Kuppel auf einem Hügelchen, die mir auffiel, weil sie so ebenmäßig rund war. Am Fuße des Hügelchens lagerte eine Handvoll Soldaten, die mich freundlich anlohten. Das war alles.

An einer Straßenkreuzung beginnt meine Geschichte, an welcher mir eine komische Figur über den Weg lief. Es war eine dicke Matrone in zerrißenen Kleidern. Sie stapfte schwerfällig daher, aus einem Pfeifenstummel passend. Als sie mich erblickte, hielt sie an und schaute mich neugierig näherkommen; schließlich rief sie mich an:

„Woher kommst Du, Wanderer?“

„Aus der Schweiz.“

„So? Dann komm einmal näher; wir sind nämlich auch Schweizer!“

Dabei weist sie mit der Hand nach der Wegkreuzung. Dort stehen zwei armlastige Planwagen. Also Zigeuner! Beim ersten Wagen lauerte eine Frau und wert mit flinken, braunen Fingern an einem Weidentorb. Eine Schar schmutziger, zerlumpter Kinder tummelt sich lärmend umher ohne sich durch meine Ankunft irgendwie stören zu lassen. Zwei, drei Hunde fahren mir plötzlich knurrend in die Weine. Ein scharfer Pfiff, ein paar Fußtritte seitens der Matrone, und sie kriechen wieder unter die Wagen. Dann muß ich von der Schweiz erzählen und Bildchen zeigen. Besonders auf Anlichten mit Bergen sind sie begierig. Die Frauen stammen aus der Innerschweiz und haben in der Jugendzeit in Zürich gedient. Jemand hat einen Strohsack ans Feuer gelegt und ich werde zum Sitzen aufgefordert.

Die übrigen Mitglieder des Lagers rüden an; denn es ist schon fünf Uhr abends. Zuerst zwei ausgewaschene Mädchen; die eine schön wie eine Venus mit wunderbaren Schwarzaugen und dunklem, welligem Haar, das ihr auf die Schulter fällt. Die Kleider, die sie wahrscheinlich dem gütigen Zufall verdankt, sind bunt und von Löchern durchsieht. Sie geben ihrer Gestalt etwas Klumpes. Wie

Kreis links: Der Porridge ist bald fertig!
Bei schönem Wetter muß es Beranügen bereiten, keine Kochkünste unter freiem Himmel auszuüben. Nun naht aber der Winter, eine schlimme Zeit für fahrendes Volk!

Rechts: Schirmsticker, ein vielfach ausgeübter Beruf der fahrenden Leute. Die umliegenden Dörfer liefern die reparaturbedürftigen Schirme



„Wir gehört die Welt!“ Das ungebundene Leben im „Komediwagen“ erfüllt manches wohlbehütete Kind mit glühendem Neid



Kreis links: Wohnhütte im Freien. Wer da glaubt, daß die fahrenden Leute keinen Wert auf Ordnung und Keuschheit legen, sieht sich vielfach getäuscht. Nicht alle Nomaden, Korbmacher, Pferdehändler und Kesselflicker usw., die man mit ihren wadligen Karren und elenden Schindmähren auf allen Landstraßen Europas antrifft, sind wirrtliche Zigeuner. Unter diesem fahrenden Volk finden sich Vertreter aller Völker, welche Unabhängigkeitsdrang oder Abenteuerlust auf die Landstraße trieben. Viele unter ihnen würden weder den bescheidenen Planwagen noch das Zelt gegen eine behäbige Häuslichkeit eintauschen





Wäschttag, zu welchem auch hier draußen viel Sonnenschein gewünscht wird

Fahrende Leute



Links: Der Korber entzindet mit einem zangenförmigen Anstrument die Weidenruten, aus welchen kunstvoll neue Körbe geflochten oder alte repariert werden

Rechts: Fließendes Wasser lenkt der Hausherz nur vom sprudelnden Quell her. Es dient ihm in freier Natur zur notwendigen Körperpflege

müßte sie aber in häßlichen Kleidern wirken? Das andere Töchterchen scheint die Bescheidenheit selbst zu sein. Sie ist ebenfalls hübsch, steht aber abseits und schaut träumerisch in die Welt. Ein paar Rangen von sechzehn/achtzehn Jahren sind auch plötzlich da. Zuletzt kommt der Vater, ein kleiner, krausköpfiger Mann mit vergnügten Augen. Ich werde freundlich vorgestellt und dann lehrt er sich zu mir ans Feuer, um mit einem eisernen Haken in der Glut zu fischern. Ich werde über dies und jenes gefragt, und dann macht er mir plötzlich den Vorschlag, ich solle bei ihnen kempieren, der Boden sei ja trocken, Wasser sei auch da und ich könne auf ihrem Feuer abkochen. Das Romantische der Situation hat es mir längst angetan, und ich sage zu. Also wird das Zelt aufgespannt, wobei mir die Jungen sachkundig und mit Feuereifer an die Hand gehen. Dann werden Tee und Porridge unter den tritischen Augen der ganzen Sippe zubereitet.

Es ist schon Nacht, das Feuer wirft warmes Licht auf die sonnerverbrannten Gesichter, die sich scharf vom Dunkel abheben. In ihnen glänzen und leuchten die Augen, selbst zu Feuer entschacht. Die wilde, erhabene Schönheit des Bildes ergreift mich. Ich wünschte, Maler zu sein, um das Bild festhalten zu können. Mein Banjo wird geholt und dann wird musiziert. Das schöne Mädchen fällt mit einem wunderbaren, warmen Alt in die bekannte Melodie ein und da hebt ein allgemeines Singen an, deutsch und französisch, wie es gerade kommt. Denn diese Naturfinder, die faum lesen und noch weniger schreiben können, sprechen beides geläufig und beherrichen überdies die halb slawischen Dialekte aus diesem Völkervinkel. Zum Schluß bitte ich noch um eins ihrer Lieder. Sie zieren sich zuerst, aber dann ertönt die schönste Weise, die ich je gehört habe, leise, geheimnisvoll, in einer unverständlichen fremden Sprache, voll Melancholie und mit einem Unterton von verhaltener Wildheit.

Ich möchte so gerne noch bei meinen Zigeunern verweilen; aber meine Wandertage sind bemessen, ich muß weiterziehen. Nach einem fargen morgendlichen Imbiß nehme ich von der vertraut gewordenen Schar Abschied. Ein seltsam gehobenes Gefühl macht meine Schritte elastischer, denn ich habe in diesen sonst so verachteten Zigeunern Menschen entdeckt, die die Gastfreundschaft hochhalten. Alfred Augsburg



Abb. 8: Alfred Augsburg, *Fahrende Leute*, in: *Schweizer Heim* 41/1939, S. 1290 f. Bilder: Ernst Brunner.



Ohne festen Wohnsitz...

Das Leben des Menschen sei eine Wanderschaft durch die Zeit in die Ewigkeit, so sagen es die Weisen. Um so mehr legen angesehenste dieser Tatsache die meisten Wert darauf; wenigstens über einen ruhenden Punkt in der Kometenbahn des Daseins zu verfügen: einen festen Wohnsitz. Obschon wir nur als flüchtige Gäste dieser Erde bezeichnet werden, möchten wir doch ein Heim haben, wissen, wo wir zu Hause sind. Doch auch da gibt es Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Wir hören von Nomaden, die in unbeseidelten Gebieten des Morgenlandes umherziehen, bei den Weideplätzen ihrer bescheidenen Herden die Zelte aufschlagen und wieder abbrechen, wenn das Vieh das oft recht spärliche Futter genutzt hat.

Doch wir brauchen den Blick nicht in so weite Ferne zu richten, um auf Nomaden zu stoßen. Nomaden gibt es auch bei uns, mitten im lieben Schweizerland, wo von Amts wegen alles aufs schönste geordnet ist, ein jegliches Ding seinen Platz zugewiesen hat und wo «geordnete Verhältnisse» dem Bürger behördlich ins Leumundzeugnis verurkundet werden. Gemach, auch die Nomaden unseres Landes haben für ihres Lebens Wanderschaft den amtlichen Segen, und ihre Papiere sind ebenso schön wie die der Sehfahnen. Der Beruf bringt es mit sich, daß diese heute fast ständig unterwegs sind. Sie gehören allermeist zur Gilde der Korber und Schirmflecker; ab und zu findet sich auch noch ein wandernder Scherenschleifer und ein Kesselflecker darunter. Daß sie nicht mit dem Bahnbonnement reisen, das ergibt sich aus dem Kundendienst dieser bescheidenen Handwerker. Und

daß sie ein Rölllein vor den Wohnwagen oder das überdachte Fuhrwerk spannen und nicht einen vielpferdigen Traktor oder Jeep, nun, auch das hat seine zureichenden Gründe. Schätze, welche der Rost und die Motten fressen, lassen sich nämlich in diesen Berufen kaum ansammeln. Aber natürlich ist die Lebensweise, ein wenig ungebundener auch, und weder Arbeits- noch Freizeit sind mit der Stoppuhr bemessen.

Wenn wir andere auch lieber nach dem Wahlspruch leben »Hier laßt uns Hütten bauen«, ab und zu möchten wir unsere Nomaden doch beinahe beneiden, wenn wir sie im Grünen hausen sehen und aus ihrem Kochkessel der Duft eines schmackhaften Süssleins in unsere gewundrigen Nasen steigt. Nun, niemand hindert uns, es ihnen übers Wochenende oder in den Ferien gleichzutun, mit Zelt und Kochkessel ausziehen und zum Spiel und als Sport einmal das Leben der »Nomaden« zu leben, ohne Körbe zu flechten oder Schirme zu flicken natürlich. Höchstens schneiden wir uns wie in Bubenhäfen Bogen und Pfeil. Oder auch Schilfrohr- und Rindenflöten; drauf blasen wir ein Liedlein in den schönen Abend und pfeifen auf Radio und auf andere Nachrichten.

1 Auf der Treppe des Wohnwagens schmeckt ein Tropfen Milch nicht schlechter als anderswo. 2 Begegnung im Jura. Kinder einer Korberfamilie. 3 Planwagen einer Korberfamilie im Waadtland Jura. 4 Schirmflecker am Gestade des Vierwaldstättersees. 5 Haus auf Rädern. Korber in einer Au des Entlebuch. 6 Arm, aber





nicht unglücklich. **7** Ein fröhlicher Hausgenosse des Planwagens. **8** Küche im Grünen. Die älteste Tochter weiß Bescheid in allen »Hausgeschäften«. **9** Ein Korber schneidet Weidenruten zurecht. **10** Weidenruten liegen zum Aufweichen im Bach. In der Au, welche die Weiden liefert, wird die Flechtarbeit meist auch grad vorgenommen. **11** Der Mann im Bart, die Frau am Herdfeuer, von dem ein Räucherlein aufsteigt. **12** Das Zelt des Echten, ohne Komfort und Sport. **13** Einfacher Haushalt, und das bißchen Habe ist wirklich Fahrhabe.

Abb. 9: Ohne festen Wohnsitz ..., in: Schweizer Heim 26/1951, S. 840 f. Bilder: Ernst Brunner.

Die beiden Reportagen im *Schweizer Heim* waren eine positive, ja schwärmerische Darstellung der fahrenden Lebensweise. Alfred Augsburgers hatte in den sonst so verachteten «Zigeunern» Menschen entdeckt. Auch der unsignierte Bericht von 1951 priert die naturnahe und ungebundene Lebensweise.

Die Reportage von Theo Frey zu den «Kindern der Landstrasse», die 1963 ebenfalls im *Schweizer Heim* erschien, ergibt hingegen ein ganz anderes Bild (Abb. 10).⁷⁵⁰ Frey, der bereits zuvor Bildberichte für die Pro Juventute realisiert hatte,⁷⁵¹ berichtete von umherziehenden, verantwortungslosen und trunksüchtigen Eltern einerseits, der dornreichen, aber verdienstvollen Aufgabe des Fürsorgers, deren Kinder zur Sesshaftigkeit zu erziehen, andererseits. Die Aufnahmen waren auf einer Reportagereise mit dem Fahrrad während der Kriegsjahre (1939–1945) in der Romandie entstanden, also fast 20 Jahre bevor sie im *Schweizer Heim* abgedruckt wurden.⁷⁵² Auffallend an der Reportage ist nicht nur die Verwendung der Bilder, sondern auch die veränderte Sichtweise auf die Fahrenden, die unverkennbar von Alfred Siegfrieds im selben Jahr erschienenen Rückblick geprägt ist.

Bereits Hans Staub nahm 1932 Bezug auf das «Hilfswerk», jedoch ohne es namentlich zu erwähnen. In seiner Reportage über eine sesshaft gewordene Familie aus Graubünden kam er zum Schluss, dass die Ansiedlung und Assimilierung der Jenischen eine dringende Notwendigkeit darstelle. Die von Siegfried zur Verfügung gestellte Polizeifotografie «verwahrloster» Kinder stand in seltsamen Kontrast zu seinen eigenen Aufnahmen. Sie sollte unverkennbar die negativen Folgen der fahrenden Lebensweise dokumentieren.

Siegfrieds Einfluss auf die Berichterstattung lässt sich auch an weiteren Beispielen zeigen, etwa an den Texten von Irene Gasser, in denen die romantisierende Darstellung ebenfalls in eine sozialkritische übergeht. In der *Schweizer Illustrierten Zeitung* beschrieb Gasser 1944 die von Paul Senn fotografierten «Zigeuner» noch als arme, aber glückliche Menschen.⁷⁵³ Nachdem sich die Autorin mit den Schriften von Alfred Siegfried auseinandergesetzt hatte, war 1947 die «Romantik» nur noch «Fassade», hinter der sich «unermessliches Elend» verbarg. Gasser vertrat nun die Meinung, das «Erziehungswerk» der Pro Juventute müsse energisch fortgesetzt werden, denn das «Vagantentum» richte «soziale Schäden» an (Abb. 11).⁷⁵⁴ Zur Illustration verwendete die Autorin eine kolorierte Zeichnung, laut Siegfried «[e]in Idyll – das keines ist». Siegfried verwendete die in der *Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung* veröffentlichte Zeichnung für den Umschlag seiner im gleichen Jahr erschienenen Werbeschrift.⁷⁵⁵

750 Theo Frey (Text und Bilder), Kinder der Landstrasse, in: Schweizer Heim 48/1963, S. 11. BAR, J 2.187, 1215.

751 Zum Beispiel Theo Frey (Text und Bilder), Eine willkommene Pro Juventutehilfe; Auf der Lämmerwies. Trudi G. als Praktikantin auf einem Appenzeller Bergheimet, in: Pro Juventute 10–11/1960, S. 802–803, 814–815. Vgl. auch: Freizeitgestaltung auf Schloss Regensberg, in: Pro Juventute 3–5/1966, S. 156–157.

752 Theo Frey, Rückblicke. Fünfzig Jahre Bildberichte, Zürich 1989, S. 130.

753 Irene Gasser (Text), Paul Senn (Bilder), Fahrendes Volk. Eine Begegnung mit dem schweizerischen Zigeunerhauptmann, in: Schweizer Illustrierte Zeitung 32/1944, S. 12 f., 27.

754 Irene Gasser, Kinder der Landstrasse. Der Kampf gegen die sozialen Schäden des Vagantentums, in: Schweizerische Allgemeine Volkszeitung, 9. 8. 1947.

755 Siegfried, Zwanzig Jahre (1947), Umschlag.

Kinder der Landstrasse



Links: Die Buben der Fahrenden dösen am helllichten Tag, unter dem Blachendach des Wagens. Oft werden solche Kinder schon früh Zeugen wüster alkoholischer Exzesse ihrer Eltern. Wo die Verhältnisse unhaltbar sind, schaltet sich dann das Hilfswerk ein und versucht, wenigstens die Kinder zu retten. Rechts: Es hält oft schwer, gefährdete Kinder der Landstrasse von ihren Eltern wegzubringen, und es braucht viel Geschick und Takt, um das Werk der Eingliederung ohne allzuviel Härte in die Wege zu leiten. Nicht selten stellen nämlich die Kleinen wirtschaftliche Aktivposten ihrer Eltern dar; besonders Säuglinge, die man beim Hausieren auf dem Arm tragen kann, beeinflussen den Geschäftsgang günstig!



Eine dornenvolle Aufgabe stellte sich Dr. A. Siefert von der Pro Juventute, als er vor nunmehr 35 Jahren das »Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse« ins Leben rief und fortan betreute. Von 542 Kindern, deren Eingliederung in selbstige Berufe das Hilfswerk anstrebte, geriet etwa die Hälfte gut, bei den übrigen war alle Mühe umsonst; sie erlagen früher oder später dem ererbten Wandertrieb. Die Lebensform der Fahrenden oder Jenischen sagte ihnen mehr zu als bürgerliche Wohlstandigkeit.

Woher stammen die Leute von der Landstrasse?

Jedenfalls haben sie nichts gemein mit den Zigeunern, die ursprünglich aus Indien stammten und ein unverwechselbares Volk darstellten. Nein, der soziale Status unserer Fahrenden rührt aus jener nicht allzufernen Zeit, da es in der Schweiz von Heimatlosen winzige — man verlor früher das Bürgerrecht sehr leicht. Das Bundesgesetz von 1850 wies aber dann die Kantone an, für die Einbürgerung der Heimatlosen besorgt zu sein. Jetzt kamen also auch die Fahrenden wieder zu einem Bürgerbrief; aber dieser macht ihnen bis auf den heutigen Tag wenig Eindruck, am liebsten berufen sie sich noch auf ihn, wenn sie Un-

terstützung nötig haben! Im übrigen ziehen sie umher, kampieren bei ländlichen Bahnhöfen, in Kiesgruben und wo es sonst noch etwa gestattet und windgeschützt ist. Den Kesselflicker-beruf haben sie weitgehend, weil nicht mehr vordrängen, aufgegeben und widmen sich nun lieber dem Scherenscheifen, Hausieren und Antiquitätenhandel. Für die Erziehung der Kinder haben sie wenig übrig; geordneter Schulunterricht ist undenkbar, der Hang vieler Eltern zu Alkohol aber immer noch stark. Die Aufgabe des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse bleibt somit wohl noch auf längere Zeit hinaus aktuell.

Th. F.

Rechts: Sie verstehen sich auf das Korben, das Verzinken und das Hausieren. Neuerdings ist als einträglicher Verdienstdienst der Handel mit bäuerlichen Antiquitäten hinzugekommen. Die Jenischen verstehen es ausgezeichnet, abgelegene Siedlungen nach Truben, Spinnrädern und Kinderwiegen zu durchkämmen.



Rechts außen: Sie weissagt aus den Karten. Es heißt, das Vagantentum vererbe sich hauptsächlich über die Frau; ein Bürgerlicher, welcher in dieses Milieu hineinheiratet, verfallt ihm sehr rasch und bleibe seiner Lebtag ein Fahrender.



Abb. 10: Theo Frey (Text und Bilder), Kinder der Landstrasse, in: Schweizer Heim 48/1963, S. 11.

KINDER DER LANDSTRASSE

DAS SOZIALE PROBLEM DER «JENNISCHEN» IN DER SCHWEIZ — ROMANTIK UND WIRKLICHKEIT



Frügelkinder der Gesellschaft. Man hat unser Stadteivell, die sogenannten «Jennischen», oft und nicht ganz zu Unrecht die «Frügelkinder der Gesellschaft» genannt. Aber wenn sich auch viele Sippen selbst gemacht haben, so bleibt das Vagantentum doch ein erschütterndes Sozialproblem, an dem man nicht schuldig vorbeigehen kann.



Simi aus der Sippe der «Marken». Als fünftes Kind eines erblich belasteten Trinker-Ehepaars wurde Simi mit zwölf Jahren in einem jennischen Kinderheim versorgt, von dem Eltern nach kurzer Zeit wieder entführt, später bei einer nomadischeren Sippe aufgefunden und im März des vorangehenden Jahres zusammen mit einer Erzieherin nach Zürich eingeliefert. Das psychische Bild entspricht dieser düsteren Jugend: es zeigt einen deblühen, schwer verwahrlohten Jugendlichen mit Neigung zu periodischen Erregungsanstößen; Sinnesfertigkeiten entsprechen der eines normalen Neunjährigen. Simi hat sich seit seiner neuzeitlichen Internierung ganz gut entwickelt, aber die Gefahr eines Rückfalls in das Vagantentum bleibt wohl immer bestehen.



Liebe und Geduld — der sicherste Erfolgsgarant. Barbara Nägeli, die Führerin des Bezirks Albulas, nicht gewöhnlichen im Hintergrund des bländischen Sozialproblems. In einem der 22 Dörfer ihres ausgedehnten Pflanzgebietes sind allein 450 Nachkommen voraussetzungsreicher jennischer Sippen beheimatet. «Bar. Nägeli von oben ist allerdings schlicht geworden. Früher verweilende Sippen verzoogen sich ins Unterland, und die schlimmsten Nester hoben wir im Laufe der letzten zehn Jahre durch Wegnahme der Kleinkinder sukzessive aus. Meine 31 Vommundschaften über ehemalige Vagantkinder, die sich heute fast alle im Pflanzgebiet befinden, entwickelten sich recht gut. Die Abhängigkeit und Dankbarkeit meiner Mündel vor der schönen Lohn für die keineswegs leichte Aufgabe.»



Sommer und Winter im Zelt. «Kasper A.-M., im Zelt, Dittikon — so lautet die Postadresse einer siebenköpfigen Koberfamilie, die sich seit zwei Jahren in einer Abfahrgasse unmittelbar vor den Toren der Großstadt Zürich einquartiert hat. Das überaus durchaus rechtschaffene und arbeitame Elternpaar verdient den Lebensunterhalt mit Köchen und Schämffischen; umso schlimmer, daß die fünf Kinder den ganzen Winter in dem Hängel nicht mehr wettenden Ammenweih fröhlich zubringen mußten.



Hier wohnt das nackte Elend. Victor Hugos poetische Verkörperung der «Ritter der europäischen Landstrassen» hat mit der Realität des heutigen Nomadentums nichts mehr gemein. Gewiß gibt es auch unter den schweizerischen Usachafren so etwas wie eine jennische Artistokratie, die ihren Geschäften sogar im Auto nachgeht; aber der Achsel dieses mitten im Walde auf einem Haufen alter Lumpen schlafenden Kindes verweist die andere Seite dieses Nomadenlebens, die alles andere als romantisch ist: ! Dürftigkeit, ja, nacktes Elend!



Grabstein der Spielergewalt. Wenn man im Bündnerland, dem durch die Zwangsabwanderungen des Jahres 1832 besonders reichlich mit jennischen verarmten Schweizer Kanton — auch einige auffällige Spenglerfamilien aus den Sippen der Marken, Mäh, Zetz oder Willner mit romantischen Spitznamen, wie oder schwarze Satas oder «Kaiser Franz», verblühte, so sind diese Sippen doch eine schwere Belastung für Staat und Gemeinden. Unser nücklicher Schopenhauer zeigt derartige «Spenglerprominenz» auf dem Weg zu irgendeinem Heustadel.

Abb. 12: Kinder der Landstrasse. Das soziale Problem der «Jennischen» in der Schweiz – Romantik und Wirklichkeit, in: Sie + Er, 23. 6. 1955, S. 24 f., 35. Bilder: Walter Studer.

Dass die Sicht auf die Bilder wesentlich vom Text geprägt wird, lässt sich auch an anderen Beispielen zeigen. Kurt Emmenegger etwa behauptete in seinem 1954 im Tages-Anzeiger erschienenen Artikel «Romantischer Schein und bittere Wirklichkeit des fahrendes Volkes», dass die von ihm fotografierten Kinder «nicht weniger verwahrlost sind als die Erwachsenen, vor allem die Frauen». Die Bilder aber zeigen Männer im Anzug, Frauen in schlichten Röcken sowie sorgfältig gekleidete

und frisierte Kinder. Sie liessen sich, wie Emmenegger ausführte, auch mit Stolz fotografieren. Doch bei Emmenegger verlor das «Idyll am Waldrand» ebenso rasch an Romantik, nachdem er sich bei Siegfried näher über das «fahrende Volk» erkundigt hatte.⁷⁵⁷

Text und Bild stehen zuweilen in seltsamem Kontrast. Die visuellen Darstellungen, das zeigt sich in den Bildberichten deutlich, gewinnen ihre negative Bedeutung erst durch den Kontext.⁷⁵⁸ Die Bilder, die das «nackte Elend» zeigen, wurden bewusst ausgewählt oder waren gar inszeniert. Das zeigt eine Reihe von Negativen des Fotografen Walter Studer, auf denen mit jeder neuen Aufnahme die Weinflasche stets ein Stück näher an den Kopf des schlafenden Kindes rückte. Die Zeitschrift *Sie + Er*, in der das Bild 1955 in der Reportage «Kinder der Landstrasse» erschien, wies ebenfalls auf die Kehrseite der «Romantik» hin – die «Wirklichkeit» (Abb. 12).⁷⁵⁹

Das «Vagantentum» wird als «erschütterndes Sozialproblem» beschrieben. Laut dem Autor stellten die «fahrenden Sippen» in erster Linie eine schwere Belastung für den Staat und die Gemeinden dar. Dank der Pro Juventute werde das «zeitfremde Nomadentum» allerdings bald der Vergangenheit angehören. Unzeitgemäss erscheint das Leben der «Schweizer Vaganten» in den Reportagen indes vor allem deshalb, weil mit der Verwendung des veralteten Fotomaterials den veränderten Lebensbedingungen nicht Rechnung getragen wurde.⁷⁶⁰

Siegfried war daran interessiert, «dass von Zeit zu Zeit in positiver und in etwas vornehmer Weise über die Fürsorgearbeit an der Jugend» berichtet wird, denn man lese in den Zeitungen «soviel kritische und abfällige Urteile». Es sei nicht unbescheiden, wenn man «hie und da auch von dem redet, was ohne grossen Aufhebens [sic] in gutem Sinne geschieht». 1953 beauftragte er mit Hans Staub einen ihm «seit Jahren bekannte[n] Journalist[en]» mit einer Bildreportage in der Zeitschrift *Die Woche*.⁷⁶¹ Staub hatte bereits 1938 im Auftrag der Pro Juventute für die *Zürcher Illustrierte* je einen Bildbericht über die Bergbauernkinder⁷⁶² und über die Auslandschweizerkinder⁷⁶³ zusammengestellt, denen die Stiftung in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen während des Kriegs unter Siegfrieds Leitung einen mehrwöchigen Aufenthalt in der Heimat ermöglichte. Beide Berichte waren mit einem Spendenaufruf verbunden. Die 1953 in der *Woche* erschienene Reportage thematisierte ein «Beispiel aus der Praxis eines Jugendfürsorgers» und sollte veranschaulichen, wie viel «menschlicher

757 Kurt Emmenegger, Idyll am Waldrand. Romantischer Schein und bittere Wirklichkeit des fahrenden Volkes, in: Tages-Anzeiger, 13. 3. 1954. BAR, J 2.187, 1214.

758 Die Wirkung, Evidenz und Autorität von Bildern lässt sich nur in der gemeinsamen Analyse von Bild und Text erschliessen. Lesarten von Pressebildern werden durch den sie umgebenden Text gelenkt. Vgl. dazu: Jäger, Photographie (2000), S. 83 f.; Jäger/Knauer, Bilder (2009), S. 17.

759 Kinder der Landstrasse. Das soziale Problem der «Jennischen» in der Schweiz – Romantik und Wirklichkeit, in: *Sie + Er*, 23. 6. 1955, S. 24 f., 35. BAR, J 2.187, 1214.

760 Vgl. Kapitel 4.2.

761 Das geht aus einem Brief von Alfred Siegfried an eine Pflegefamilie hervor. BAR, J 2.187, 1124, 15. 1. 1953.

762 *Zürcher Illustrierte*, 13. 12. 1935, S. 1574 f.

763 Als Feriengast in der Heimat. Bildbericht von Hans Staub, *Zürcher Illustrierte*, 30. 9. 1935, S. 1100–1101.

Bemühungen die Placierung von 12 Kindern einer verwahrlosten Korberfamilie» bedurfte. 1954 konnte Staub dieselben Bilder unter dem Titel «Zwölf Kinder suchen ein Heim» in der *Schweizer Familie* veröffentlichen (Abb. 13).⁷⁶⁴

Während die Bilder fürsorgliche Nonnen mit ihren braven Zöglingen und Alfred Siegfried als umsichtigen Vormund mit seinen dankbaren Mündeln zeigen, wird im Text ein düsteres Familienbild skizziert. Auch der Bericht in der *Schweizer Familie* betont die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Familie und die Erfolg versprechende Erziehung der Kinder durch das «Hilfswerk» zu «rechtschaffenen Menschen und Bürger[n]». Weshalb die Ausgaben der Gemeinden so hoch waren und die Familie dennoch in grosser Armut lebte, darauf gibt der Bericht hingegen keine Antwort. Eines aber wird deutlich: Auch der Blick der renommierten Schweizer Reportagefotografen, die man heute für ihren dokumentarischen Stil und ihre subtile Bildsprache lobt, mit der sie den Alltag der Menschen einfingen, auf die Jenischen war stark vom dominierenden Fürsorgediskurs beeinflusst, der massgeblich von Alfred Siegfried geprägt wurde.

Kritische Bildberichte, wie derjenige im *Aargauer Kurier*, der sich nicht mehr einseitig auf Behördenangaben stützte, sondern sich den «Menschen zwischen Abfallgrube und Zivilisation» von verschiedenen Seiten näherte und dabei auch deren eigene Sichtweisen aufzeigte, erschienen erst Ende der 1960er-Jahre. Das hatte mit dem gesellschaftlichen Wandel sowie mit dem veränderten Selbstverständnis der Presse zu tun, die in der deutschsprachigen Schweiz bis dahin vorwiegend partei- und konfessionsgebunden war.⁷⁶⁵ Eine Ausnahme bildete der 1954 in der *Schweizer Illustrierten Zeitung* veröffentlichte Artikel, der nach der Mordtat eines 18-jährigen Walliser Korbers erschien. Darin kommen beide Stimmen zu Wort – «jene der Sesshaften, die nach strengen Massnahmen rufen, und jene der Nomaden, denn auch sie haben wohl ein Recht darauf gehört zu werden». Die Gegensätze blieben allerdings bestehen. Sie zu beseitigen, folgerte der Redaktor, werde schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein. Er verliess sich allerdings nicht mehr allein auf die Aussagen der Experten. Die Leserschaft erfuhr dadurch zumindest, dass es Fahrende gab, die ihre Kinder regelmässig zur Schule schickten, und dass die fahrende Lebensweise nicht für alle eine freie Wahl war.⁷⁶⁶

Kritik an der «Zigeuner-Praxis» der Gemeinden, wie sie der *Aargauer Kurier* 1969 äusserte, stellte ein Novum dar, nicht nur, weil der Artikel Partei für die Fahrenden nahm, sondern auch, weil er den Standpunkt der Bevölkerung berücksichtigte. So musste das «Wohnwagenidyll» im Seetal auf Veranlassung der Behörden verschwinden, obwohl die Familie niemanden störte und ihr auch die Polizei «Wohlverhalten»

764 Hans Staub, Zwölf Kinder hatten kein Dach ... und verwahrlosten um fahrende Leute herum, bis ein Gemeindevorstand zum Rechten sah und sie dem Pro Juventute-Hilfswerk zuführte, in: Die Woche 10/1953, S. 3–5; Hans Staub, Zwölf Geschwister suchen ein Heim, in: Schweizer Familie 12/1954, S. 296 f. BAR, J 2.187, 1214.

765 Zur Entwicklung der Presse in der deutschsprachigen Schweiz vgl. Adrian Scherrer, Presse, in: www.hls-dhs.ch/textes/d/D10464.php (Version vom 18. 6. 2012).

766 Müssen die Nomaden der Landstrasse verschwinden?, in: Schweizer Illustrierte Zeitung 15/1954, S. 15–17.



In einem noch armseligeren Wohnwagen als hier zu sehen ist, hausten im Winter die 12 Kinder der Familie »Ribeli«. Es sind keine Zigeuner, sondern Nachkommen einer leichtfertigen Bürgerin eines ehrbaren Schweizerdorfes. Seit dem Fehltritt dieser Urahne gerieten die »Ribeli« immer mehr in die Gesellschaft des fahrenden Volkes und begannen wie diese Zainenflücker hausierend und bettelnd herumzuziehen. Heute seufzt die Heimatgemeinde unter der Armenlast, die sie für die ungezählten Nachfahren und deren Kinder aufwenden muß.



Links: Die Mädchen sind entzückt über den Besuch und nehmen sich ihrer Brüderchen mütterlich an. Wie oft plagte sie das Heimweh nach ihnen. Wieviel gibt es nun zu fragen. Doch warum Tränen, Peterli? Frierst du immer noch oder hast du etwa nasse Hosen?

Unten: Die Berggemeinde entzog schließlich den einsichtslosen Eltern die freiernden und zerlumpten 12 Kinder, um sie dem Kinderhilfswerk Pro Juventute zu übergeben. Die zwei ältesten Geschwister versorgte man zunächst in einer Erziehungsanstalt und Haushaltungsschule im Weisland, in der Annahme, daß ihre Verwahrlosung am tiefsten gehe. — An einem sonnigen Wintertag macht sich hier der Jugendfürsorger auf den Weg, um die beiden Mädchen im Heim aufzusuchen. Er hat Georg und Peter, die ebenfalls in einem Kinderheim untergebracht sind, bis man für sie Pflegeeltern gefunden hat, mitgenommen, damit sie wieder einmal ihre Schwestern besuchen können. Ein dritter Bub zu seiner Redten darf auch mit, um seine Schwester im Heim zu sehen.



Zwölf Geschwister suchen ein Heim

Rechts: Am Mittagstisch dürfen Georg und Peter zwischen Olga und Vreni sitzen. Die ungewohnte Tafelrunde macht den Peter aber scheu und er mag nicht essen. Erst als man ihm nachher in der Küche Kaffee und Mailänderli vorsetzt, greift er wacker zu. Den beiden Schwestern rühmt die Vorsteherin ein freundliches Gemüt nach, geschickt und willig holen sie beim Kochen, Waschen und Flecken nach, was ihnen ihre Mutter nie beigebracht hat.



Links: Elsi hat ein Heim auf dem Lande bei guten Pflegeeltern gefunden. Da trocknet sie ihrer Tante nun froh und heiter Geschirr ab, putzt die Hahnen in der Waschküche, bis sie wie Gold glänzen, und wenn der Onkel auf der Ofenbank rauchen will, stopft sie sorgsam seine Pfeife. Sie ziehe jetzt viel besser, seit Elsi da sei, behauptet er. Das Kind wünscht sich nur noch, daß ihre Geschwister ebenso nette Plätze finden. Sie möchte nie mehr fort von hier, denn sie habe ein so schönes Zimmer* für sich und komme mit allen Leuten gut aus.



Man zählt in unserm Lande mindestens 35 000 Kinder, die als Kost-, Pflege-, Verding- oder Ziehkinder in Anstalten und Pflegefamilien erzogen werden müssen, weil ihnen die Geborgenheit eines elterlichen Heims nicht beschiden ist. Wir betrachten es allgemein als kaum wiedergutzumachendes Unglück, wenn Kinder, jungen Bäumen gleich, dem mütterlichen Erdrreich entrisen, in fremdem Boden wieder Wurzel fassen sollen. »Er ist ohne den Schutz eines behüteten Familienlebens als uneheliches Kind in der Anstalt aufge-

wachsen und dann bei einem Bauern verdingt worden«, heißt es häufig vor Gericht bei der Rückschau auf ein verfehltes Leben. Man zuckt die Achseln. Skepsis ist aber ein schlechter Erzieher. Lassen wir nicht jedem verpflanzten Bäumchen unsere sorgfältigste, liebevollste Pflege angeleihen, damit seine zarten Wurzeln wieder anwachsen und allmählich erstarben? So lautet unsere Frage eigentlich: Finden sich genug hilfsbereite Menschen, um diesen 35 000 bedauernswerten Kindern das fehlende Elternhaus mit Liebe und Güte zu ersetzen und anständige, brauchbare Menschen aus ihnen zu machen? Dabei dürfen wir das Maß nicht an jene rüchbar geordneten Einzelfälle der Vernachlässigung von Pflegekindern durch lieblose Pflegeeltern oder Anstaltsleiter legen, sondern als mit der Schilderung von Rabenmütterintaten etwas gegen die Familienziehung im ganzen gesagt wäre. Liebe ist nicht meßbar. Sie bräutet sich nicht in der Öffentlichkeit. Die guten menschlichen Taten geschehen in der Stille. So würde einer, dem das Geschick dieser Kinder am Herzen liegt, auf seinem Rundgang durch ungezählte Anstalten, bei seinem Besuch von Pflegefamilien immer wieder Erstaunliches an Selbstlosigkeit und Mütterlichkeit erleben.

Wir möchten nur an einem Beispiel aus der Praxis eines Jugendfürsorgers zeigen, welche Folge menschlicher Bemühungen, die Placierung von 22 Kindern einer verwahrlosten Korberfamilie verursacht und wie sie Menschen einbezieht, die tollens sind, den Kindern Vater und Mutter zu ersetzen und ihnen im künftig geordneten Leben eine Chance zu geben. Jede Verpflanzung ist ein Versuch, die guten, häufig im Kinde noch schlummernden Anlagen zum Blühen zu bringen und seine schlechten, aus elterliche Versagen gemahrenden Triebe zurückzustutzen. Die Liebe hilft zu seinem Gelingen. H. St.

Rechts: Urseli und Lineli, die jüngsten Geschwister, machen sich keine Zukunftsorgen bei den vielen schönen Spielsachen im Kinderheim. Die Kinderschwester hat sie hübsch und sauber gekeilet, sie müssen nun nicht mehr frieren, und wenn eine Pflegegutter kommen sollte, um sie beide mit nach Hause zu nehmen, werden sie ihr voller Vertrauen folgen.

Der geheimnisvolle

Sardonyx

Von Bert Walter

«Wirklich traurige Zufälle gibt es im Leben», sagte mein Freund Albert, als er mit der Geschichte um den geheimnisvollen Sardonyx, der dem eben verstorbenen Lord Brenton gehört hatte, endete.

Lord Brenton hatte innert zwanzig Jahren einen unheimlichen geschäftlichen Aufschwung erlebt, dann plötzlich Pech gehabt und sich nie mehr erholt.

An diesem Tage hatte man ihn zu Grabe getragen, in die Gruft, in der seine Frau vor einigen Jahren schon bestattet worden war. Und an diesem Tage nun, da wir von Brentons Abschied nahmen, da hatte uns Albert die Geschichte um den geheimnisvollen Sardonyx erzählt.

Diesen bräunlichen, nicht besonders wertvollen Stein hatte Brenton von einem griechischen Wahrsager am Ende des Ersten Weltkrieges erhalten, aus Dankbarkeit. Dieser viele tausend Jahr

alte Stein lag fürderhin auf dem Schreibtisch Brentons und brachte diesem jahrelang Glück.

Die Sardonyxe sind, und das weiß man heute im allgemeinen nicht mehr, Halbedelsteine, die im Altertum als Glückssteine betrachtet wurden. In den Ring des Polykrates zum Beispiel soll ein Sardonyx gefast gewesen sein.

Einen solchen Stein besaß Lord Brenton. Und das Geheimnis und die Geschichte, die uns mein Freund Albert erzählte, ist die folgende:

Vor einigen Jahren, als in der Baumwollindustrie eine ordentliche Krise ausbrach und Albert am laufenden Band Geld verlor, da suchte er nach neuen Absatzmärkten.

Viele Besprechungen mit internationalen Konzernen hatten fehlgeschlagen. Albert stand vor dem finanziellen Ruin. — Da erinnerte er sich an den Glücksbringer im Hause seines Freundes Lord Brenton.

Und als sie am Vortag einer wichtigen Besprechung zusammensaßen, brachte er das Gespräch auf diesen.

«Sag, John, bringst dir der Sardonyx wirklich solch ein Glück und solchen Erfolg, wie man immer sagt?»

«O Albert, das ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Seitdem ich ihn habe, ging es ge-

schäftlich immer aufwärts. Auch hier und überall hatte ich Glück. Mit meiner Frau, meinen Freunden, kurz: wenn ich mich auch weigern möchte, an die Zauberkräfte eines Steines zu glauben, weil mir ein solcher Stein eben doch als eine tote Materie vorkommt, so läßt sich nicht abstreiten, daß mein Leben, seitdem ich meinen Sardonyx besitze, in jeder Beziehung glücklich und sorgenlos ist.»

«Wie alt kann denn dieser Sardonyx wohl sein», fragte hierauf Albert weiter.

«Das Alter dieses Steines läßt sich nicht leicht bestimmen. Aber mein Geber sprach von einigen tausend Jahren und sagte mir, daß ich in meinem Leben Glück haben werde, solange ich diesen Stein besäße. Ich würde ihn niemand geben, aber dir, Albert, natürlich, zumal ich ja nicht an die Wunderkraft von Steinen glaube.»

Am frühen Abend verabschiedete sich Albert. Er wollte den Zug erreichen nach London, wo die Besprechungen stattfinden sollten.

Und dann geschah das Unbegreifliche.

Albert erreichte den Zug nicht und anderntags tauchte er schon am frühen Morgen wieder bei John auf. Aber folgen wir hier am besten Alberts Bericht:

Als ich zu John kam, saß er bleich an seinem Schreibtisch. Ich merkte gleich, es mußte etwas vorgefallen sein. Ich setzte mich wie üblich ihm gegenüber.

Dann lächelte er schwach.

«Nun, Albert», sagte er, «hat dir mein Stein, den du mir hier wieder zurückbringst, doch Glück gebracht!»

«Nicht daß ich wüßte», sagte ich hierauf, «die Besprechungen sind nichts, ich habe den 18.30 Uhr abgehenden Zug verfehlt.»

«Du hast die Morgenzeitung noch nicht gelesen?»

«Nein, dazu hatte ich noch keine Zeit!»

«Dann weißt du nicht, daß dein Zug etwa 40 Kilometer vor London in einen Güterzug hineinfuhr. Größtes Eisenbahnunglück in England, viele Tote und über hundert Verletzte.»

«Kann ich die Zeitung sehen», sagte ich hierauf.

Und dann gab er sie mir.

Ich las über den Unfall, es mußte schrecklich zugegangen sein, und da war eine lange Liste von Verletzten und auch eine der Toten, sofern man sie hatte identifizieren können. — Auf einmal stockte mein Atem: Lucy Brenton; nicht möglich, dachte ich, Lucy...???

Und da sah ich plötzlich, daß ihm Tränen die Wangen hinunterliefen, und wußte mit einem Male, daß Lucy, seine Frau, jenen Zug benützt hatte und dabei tödlich verunglückt war.

«Ich kann es nicht verstehen, John, ich kann nicht...», sagte ich erschüttert.

«Mir geht es gleich so, Albert, aber es scheint doch so, daß dieser Stein mehr ist als nur ein Stein.»

John Brenton erholte sich in den nächsten Monaten nicht mehr recht und blieb ohne seine treue Lucy nur noch drei Jahre unter uns.



Rösli zeigt seinen guten Willen zu Hause bei lieben, geduldigen Pflegeeltern und in der Schule bei seiner Lehrerin. Hapert es bei ihm noch im Rechnen, so erweist es sich in der Handarbeit dafür um so gelehrter.



Oben rechts: Auch Dorli (links) muß noch mit einem Heim vorliebnehmen, bis der «Götti» von Pro Juventute für sie ein Plätzchen bei einer rechten Familie gefunden hat. Es dünkt sie kurzweilig da, besonders wenn die liebe Schwester mit ihnen singt und musiziert. Dorli soll aber einmal eine wärschafte Hausfrau geben, drum muß sie neben den Schulaufgaben, an denen sie oft zu knozzen hat, häufig stricken. Damit es den Kindern nicht verleidet, dürfen sie dazu singen und die Schwester zupft zur Begleitung die Gitarre.



Kreis: Wer erkennt den zerlumpten Hänsel aus dem Zigeunerwagen noch? Ein frischer Bub mit lachenden Augen begrüßte uns, als wir ihn bei seinen Pflegeeltern besuchten. Sie mögen den anhänglichen Pflegesohn gut, und wenn er in der Schule auch Mühe hat, so wird doch etwas Rechtes aus ihm werden.

Rechts: Hänsel hilft am liebsten seinem Pflegevater in der Gärtnerei. Da kann er seiner ältesten Schwester pfeifen, die ganz in der Nähe wohnt. Vielleicht kommt sie rasch und zeigt ihm die schönen Skischuhe, die ihr die Pflegemutter auf Weihnachten geschenkt hat.



Abb. 13: Hans Staub (Text und Bilder), Zwölf Geschwister suchen ein Heim, in: Schweizer Familie 12/1954, S. 396 f.

attestierten.⁷⁶⁷ Interessanterweise berichtete der *Aargauer Kurier* überdies, dass der vor einiger Zeit vorgenommene Versuch, die Kinder der «Zigeuner» in Heimen zu einem geordneten Leben zu erziehen, fehlgeschlagen sei. Wer die Heime kenne, wundere sich nicht darüber. Die in diesen Jahren wieder aufflackernde Kritik an den Heimen trug wesentlich zur veränderten Sichtweise auf das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» bei.⁷⁶⁸ Bemerkenswert ist hingegen, dass dem Redaktor die Tätigkeiten der Pro Juventute nicht bekannt waren. Deren Aktivitäten waren im Aargau zwar nie besonders gross, doch berichteten verschiedene Zeitungen und Zeitschriften wiederholt über die «Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes» durch die Pro Juventute.⁷⁶⁹

Presseberichterstattung über die Aktion «Kinder der Landstrasse»

Mitte März 1929 erschien in der *Neuen Zürcher Zeitung* ein längerer Artikel über das «Zigeunerproblem in Europa».⁷⁷⁰ Der Autor Andor Marchbein schilderte darin nicht nur die Gewalt gegen die «Zigeuner», sondern rief auch dazu auf, Organisationen zu schaffen, welche den «Zigeunern» Schutz gewähren und sie vor dem Ausrotten bewahren sollten. Sein Aufruf richtete sich explizit an die Schweiz und ihre humanitären Organisationen wie das Schweizerische Rote Kreuz, ferner an das Missionswesen. Marchbein berichtete hauptsächlich über Osteuropa, wo die «Zigeuner» als «Vaganten, Verbrecher und Vogelfreie» galten, vertrieben oder gar umgebracht würden. Aber auch in den Nachbarstaaten sei das Los der «Zigeuner» kein beneidenswertes. In Deutschland, wo jeder Strolch und alles Gesindel als «Zigeuner» bezeichnet werde, würden die «Zigeuner» im Zigeunerarchiv registriert, und Wohltätigkeitsvereine glaubten das Zigeunerproblem lösen zu können, indem sie die Kinder den Eltern mit Gewalt wegnehmen würden, um sie anderswo unterzubringen und dem Nomadenleben zu entziehen. Dass die Pro Juventute die systematische Wegnahme von «Vagantenkindern» im eigenen Land praktizierte, fand im Artikel keinen Niederschlag. Die «Vagantenfrage» in der Schweiz wurde nicht im Zusammenhang mit dem «Zigeunerproblem» in Europa gesehen.

Im Sommer 1928, kaum ein Jahr zuvor, hatte Alfred Siegfried in derselben Zeitung ausführlich über die bis dahin erreichten Erfolge des 1926 gegründeten «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» berichtet.⁷⁷¹ Seine Bestrebungen erhielten von Beginn weg die volle Unterstützung der Redaktion.⁷⁷² In der *Neuen Zürcher Zeitung* erschienen regelmässig «kleinere Mitteilungen». Anfangs wurde über die Wegnahme von Kindern berichtet.⁷⁷³ Im Oktober 1929 meldete die Zeitung, dass das «Hilfswerk» vom Bund für zehn Jahre mit einer Subvention bedacht worden

⁷⁶⁷ Menschen zwischen Abfallgrube und Zivilisation, in: *Aargauer Kurier*, 23. 4. 1969. BAR, J 2.187, 1215.

⁷⁶⁸ Vgl. Kapitel 1.2.

⁷⁶⁹ Zu den Aktivitäten des «Hilfswerks» im Kanton Aargau vgl. Kapitel 6.3.

⁷⁷⁰ Andor Marchbein, Das Zigeunerproblem in Europa, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 3. 1929.

⁷⁷¹ Alfred Siegfried, Kinder der Landstrasse, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 6. 1928.

⁷⁷² Alfred Siegfried, Vagantenkinder, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 6. 1926. Vgl. dazu Kapitel 2.1.

⁷⁷³ Zigeunerleben, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 9. 8. 1927, 12. 8. 1927; Kinder der Landstrasse, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 9. 4. 1929.

war.⁷⁷⁴ Erwähnt wurde das «Hilfswerk» sodann bis Anfang der 1940er-Jahre im Rahmen der in der Zeitung veröffentlichten Jahresberichte der Pro Juventute.⁷⁷⁵ Auch die Spende der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft von 5000 Franken im Juli 1931 fand ihren Niederschlag in der Berichterstattung.⁷⁷⁶

Nach dem Zweiten Weltkrieg berichteten die *Neue Zürcher Zeitung* sowie die meisten anderen Zeitungen und Zeitschriften insbesondere anlässlich des 20- und des 30-Jahr-Jubiläums über die Aktion «Kinder der Landstrasse», zu dessen Anlass die Pro Juventute jeweils eine Broschüre veröffentlichte.⁷⁷⁷ Was Marie von Greyerz 1947 im *Erzieher* – einer monatlich erscheinenden Beilage zur *Frauenzeitung Berna* – über die «Kinder der Landstrasse» schrieb, gilt für viele weitere Artikel. Sie gaben Einblick in das seit 20 Jahren bestehende «stille Werk», dessen Vorhang sich sonst nur für die «Freunde und Helfer» in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* hob. Die «vielgestaltigen» und «aufschlussreichen» Berichte Siegfrieds in den *Mitteilungen* dienten nicht nur von Greyerz als Grundlage. Teilweise wurden sie gar wörtlich wiedergegeben. Wie viele ihrer Kollegen brachte die Autorin «ans Licht, wie auch aus dem Sumpfe, z. B. der Landstreichersippe, Blumen erblühen, brauchbare, ja glückliche Menschen werden können, wenn kundige Hand zum Gedeihen verhilft».⁷⁷⁸ Die zahlreichen Beispiele in den *Mitteilungen* bestärkten sie in der Überzeugung, dass «eine bleibende Besserung, ein wirklicher Aufstieg der Kinder der Fahrenden nur möglich ist, wenn der Zusammenhang mit der Sippe endgültig gelöst wird und die Kinder von klein auf in ganz andere Verhältnisse kommen». Von Siegfrieds Standpunkt liessen sich fast alle Journalistinnen und Journalisten überzeugen, unabhängig von der politischen und konfessionellen Ausrichtung der Zeitung, für die sie tätig waren. Der «ganze Komplex» erschien der *Neuen Zürcher Zeitung* «caritativ, menschlich, juristisch wie auch folkloristisch von allergrösstem Interesse». Besonders angetan war der Redaktor davon, dass Siegfried 1947 seinen Ausführungen ein «besonderes und diesmal durchaus positives und lehrreiches Kapitel» über die «besondere Sprache» der «Vaganten» angefügt hatte, zu einer «saftigen und farbigen Sprache voll Humor, voller Farbe und Ausdrucksvermögen».⁷⁷⁹ Auch seinem acht Jahre später publizierten Bericht fügte er einen kleinen Exkurs über die ausdrucksreiche Sprache des «fahrenden Volkes» bei.⁷⁸⁰ Für die Sprecherinnen und Sprecher interessierte sich der Redaktor jedoch kaum, ausser dass es möglich war, auch aus ihnen «arbeitsame, biedere und tüchtige Menschen» zu machen.⁷⁸¹

Der *Tages-Anzeiger* widmete dem «Hilfswerk» 1948 anlässlich des 20-jährigen Bestehens fast eine ganze Seite. Der Blickfang des Artikels von Paul Alfred Sarasin bildet eine Aufnahme von Theo Frey, welche Kinder auf einer Decke im Freien sitzend

774 Vaganten-Kinder, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 31. 10. 1929.

775 *Neue Zürcher Zeitung*, 26. 3. 1929, 14. 6. 1936, 31. 3. 1939, 6. 12. 1941, 5. 4. 1943.

776 Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 28. 7. 1931.

777 *Neue Zürcher Zeitung*, 29. 4. 1948, 3. 5. 1954.

778 Marie von Greyerz, *Kinder der Landstrasse*, Sonderdruck aus: *Der Erzieher*. Beilage zur *Frauenzeitschrift Berna* 23/1947, S. 1 f. BAR, J 2.187, 1214.

779 «Kinder der Landstrasse», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 29. 4. 1948.

780 *Kinder der Landstrasse*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 3. 5. 1956.

781 «Kinder der Landstrasse», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 29. 4. 1948.

mit Ruten zum Korbflechten zeigt. Sarasin bediente sich wie seine Kolleginnen und Kollegen vor und nach ihm der Metapher des «Idylls am Waldrand», das aus der Distanz perfekt wirke, von dem aber bei näherer Betrachtung keine Spur mehr zu sehen sei. Die fahrenden Leute würden nämlich nicht aus «idealem Wandertrieb» und aus «Freude an der Natur» einen festen Wohnsitz ablehnen, sondern «ganz einfach aus Arbeitsscheu und aus Mangel an sittlichem Halt». Jede Pflicht sei ihnen ein Gräuel. Um den «stillen Bewunderern der Waldrandbewohner vollends den Star zu stechen», fügte Sarasin noch bei, dass es sich bei diesen Leuten keineswegs um verkommene Genies handle, die von einer bornierten Gesellschaft missverstanden würden, sondern zu 75 bis 80 Prozent um Menschen minderer Begabung, die entweder in eine Spezialklasse oder in eine «Schwachsinnigenanstalt» gehörten. Wie Sarasin auf den exorbitanten Anteil kam, der sogar Siegfrieds Einschätzungen bei Weitem übertraf, ist nicht nachvollziehbar. Seiner Behauptung liess er zur Illustration ein paar Beispiele folgen. Während sich die anderen Autoren hauptsächlich auf Siegfrieds Schriften stützten, war es Sarasin offenbar erlaubt, «ein wenig in den Besuchsrapporten des Leiters des Hilfswerks zu blättern». Er verdankte es ihm, indem er ihn zweimal namentlich erwähnte und die aufwendige Arbeit des Fürsorgers nachdrücklich würdigte. Sarasin war der Meinung, die erreichten Erfolge dürften sich unbedingt sehen lassen. Allein die Tatsache, dass gegen 100 schwer gefährdete Jugendliche zu rechten Menschen erzogen hätten werden können, rechtfertigte seiner Ansicht nach den Aufwand an Kraft und Geld. Die Gebefreudigkeit privater Spender bedeute dem Leiter des «Hilfswerks» und seinen Mitarbeitern eine unschätzbare Hilfe. So drückte Sarasin am Schluss des Artikels die Hoffnung aus, dass sich auch in Zukunft Gönner finden lassen würden, die der schönen Erziehungsaufgabe nicht nur mit dem Herzen, sondern auch mit klingender Münze ihre Unterstützung angedeihen liessen.⁷⁸²

Die Zeitungen warben nicht nur um die finanzielle Gunst der Leserschaft, sondern hielten auch die Behörden zur Mitwirkung an. *Der freie Rätier* betonte 1948, dass die rückläufige Zahl der erfassten Kinder wieder zunehmen könne, wenn gewisse Gemeinden, «die bisher nicht dazu zu bringen waren, ihre fahrenden Bürger ernsthaft zu überwachen und von Fall zu Fall einzuschreiten, [...] sich doch entschliessen würden, mit dem Hilfswerk zusammen zu arbeiten». Nur für die Kantone Graubünden und Tessin würden die erfassten Kinder proportional dem Anteil der Fahrenden an der Bevölkerung entsprechen.⁷⁸³ «Von Kindern der Landstrasse und von säumigen Behörden» titelte auch das *Oberländer Tagblatt*.⁷⁸⁴

Zum 25-Jahr-Jubiläum des «Hilfswerks» erschien 1951 ein Artikel in der Luzerner illustrierten Zeitschrift *Der Familienfreund*, laut dem die Erfahrungen der Pro Juventute aufzeigten, dass die Kinder von Fahrenden «mit Gottes und geduldiger Anstalts- und Pflegeeltern Hilfe zu ehrbaren Menschen herangezogen» werden können.⁷⁸⁵ Zwei Jahre später erhielten die Tätigkeiten der Stiftung sogar die Aufmerksamkeit der

⁷⁸² Kinder der Landstrasse, in: Tages-Anzeiger, 1. 2. 1948. BAR, J 2.187, 1070.

⁷⁸³ Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, in: Der freie Rätier, 3. 11. 1948. BAR, J 2 187, 1214.

⁷⁸⁴ BAR, J 2 187, 1214, 9. 10. 1948.

⁷⁸⁵ C. J. Bucher, Kinder der Landstrasse, in: Der Familienfreund 48/1951. BAR, J 2.187, 1214.

deutschen Presse, wie die Zeitungsartikelsammlung zeigt. Berta Landré berichtete 1953 sowohl für die in München domizilierte *Neue Zeitung* als auch für die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* über ein «grossangelegtes Hilfswerk», das «Kinder von Vagabunden sesshaft» mache und als «wirklicher Erfolg zu werten» sei. Auch sie übernahm Siegfrieds Standpunkte kritiklos. Die Korber erschienen der Autorin in Charakter und Lebensart genau als Gegenteil dessen, was sonst als typisch schweizerisch gelte.⁷⁸⁶ Der *Tages-Anzeiger* berichtete 1954 erneut in einem dreispaltigen Artikel über die «Nacherziehungsversuche» der Pro Juventute. Wie seine Kolleginnen und Kollegen vertrat Kurt Emmenegger die Meinung, dass die Pro Juventute dabei einen «besseren Erfolg» erziele als die Armen- und Vormundschaftsbehörden.⁷⁸⁷

Siegfrieds Vorhaben erschien nicht nur Erfolg versprechend, sondern erhielt auch unverändert grosse Zustimmung. So wies die *Neue Zürcher Zeitung* zwei Jahre später erneut darauf hin, dass bei den «zuweilen recht langwierigen und dornenvollen Demarchen» der erste und einschneidende Schritt in einer «konsequenten Lösung [der Kinder] von ihren Sippen» liegen müsse, denn erst wo dieser «richtungsweisende Trennschritt» vollzogen sei, werde eine «sachgemässe und sinnvolle Betreuung dieser ihrer ganzen Natur nach ausserordentlich labilen und gefährdeten Menschen möglich sein». Beim Blättern in den Akten der «Kinder der Landstrasse» könne einen «fast ein gelindes Grauen über die in ihren Lebenskurven sich offenbarende dämonische Gewalt der Vererbung» erfassen, die sich «fast mit der Unmittelbarkeit einer griechischen Tragödie zu offenbaren» scheine. Da die Kinder des «fahrenden Volkes» oft von verwandten Eltern abstammen würden, sei es verständlich, dass sich die «zahlreichen asozialen und hereditär krankhaften Merkmale» nur noch verstärkten, wenn es nicht gelinge, den «Milieuwechsel so früh als möglich zu vollziehen».⁷⁸⁸ Der 1956 zum 30-Jahr-Jubiläum erschienene Artikel stand ganz im Zeichen der im Jahr davor in der Gerichtsberichterstattung ausführlich behandelten Mordtat eines ehemaligen Mündels von Alfred Siegfried, für die der Redaktor Einsicht in die Akten erhalten hatte. Dabei zeigte sich, dass die von Siegfried angeführte Degenerationshypothese auch in den psychiatrischen Gutachten vor Gericht noch immer Verwendung fand.⁷⁸⁹ Anfang der 1960er-Jahre waren die «heroischen Zeiten» des «Hilfswerks» vorbei. Die Arbeit aber war laut dem *Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* immer noch unerlässlich, wenn auch weniger Aufsehen erregend. Die jahrzehntelange Tätigkeit erlaube es nun, sich Rechenschaft über den Erfolg der Bemühungen zu geben. Neben «ergebnislosem Einsatz» konnten laut dem Berichterstatter auch «prächtige Resultate» verzeichnet werden. So habe zum Beispiel ein «Abkömmling eines hoffnungslosen Vaganten» das kleine Bauerngut seiner Adoptiveltern übernehmen und ein anderer eine «verantwortungsvolle Bundesstelle» antreten

786 Berta Landré, Das «fahrende Volk» der Schweiz stirbt aus. Ein grossangelegtes Hilfswerk macht Kinder von Vagabunden sesshaft, in: *Neue Zeitung*, München, 1. 7. 1953. Derselbe Artikel erschien am 9. 1. 1954 in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* unter dem Titel «Kinder der Landstrasse». BAR, J 2.187, 1214.

787 Kurt Emmenegger, Idyll am Waldrand. Romantischer Schein und bittere Wirklichkeit des fahrenden Volkes, in: *Tages-Anzeiger*, 13. 3. 1954. BAR, J 2.187, 1214.

788 Kinder der Landstrasse, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 3. 5. 1956. BAR, J 2.187, 1214.

789 Zur Degenerationshypothese vgl. Kapitel 3.4.

können.⁷⁹⁰ Die Redaktoren standen also nicht nur dem Vorgehen der Pro Juventute, sondern auch dem Ergebnis der Fürsorgeerziehung wenig kritisch gegenüber. Nicht immer allerdings wurde in der Berichterstattung zu Angelegenheiten, welche die Pro Juventute betrafen, erwähnt, dass die Kinder im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» weggenommen worden waren. So geht beispielsweise aus dem 1962 in den *Basler Nachrichten* erschienenen Bericht über einen Bundesgerichtsentscheid weder hervor, dass es sich bei der Mutter, der das Besuchsrecht bei ihren von der Pro Juventute versorgten Kindern verweigert wurde, um eine Jenische handelte,⁷⁹¹ noch vermochte der Fall in den Medien Kritik zu erzeugen. Das sollte sich ein paar Jahre später ändern, wie die folgenden Ausführungen zeigen. In der *Schweizerischen Lehrerzeitung* wurde der Entscheid des Bundesgerichts 1962 begrüsst – mit der Anmerkung, dass Pädagogen «ziemlich einhellig Gegner des Besuchsrechts» seien. Es wurde deshalb auch nicht danach gefragt, warum die Kinder «in Unkenntnis ihrer Herkunft, ohne Beziehung zur Mutter» aufwuchsen. Die Eingaben der Mutter zeigten «nach Ton und Inhalt» vielmehr, dass ihr «jeglicher erzieherischer Takt und jegliches Verständnis für die Situation» fehle.⁷⁹² Das Primat über die Erziehung kam den Pädagogen zu.⁷⁹³ Eine breite mediale Aufmerksamkeit erhielt die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute insbesondere im Zusammenhang mit der «Bekämpfung des Vagantentums» durch die Bündner Behörden.⁷⁹⁴ Die Medienmitteilung vom Juni 1940 beispielsweise, laut der die Stiftung dabei eine wichtige Rolle spielte und jährlich aus dem «Vagantenkredit» eine Unterstützung erhielt, wurde nicht nur im *Freien Rätier*, in der *Bündner Post*, im *Bündner Oberländer*, in den *Prättigauer Nachrichten* und im *Bündner Tagblatt* abgedruckt.⁷⁹⁵ Sie erschien auch in den *Basler Nachrichten*, im zürcherischen *Volksrecht*, in den *Luzerner Neusten Nachrichten*, der *Seeländer Volksstimme* und in den *Freiburger Nachrichten*, ebenso in der *Winterthurer Arbeiter-Zeitung*.⁷⁹⁶ Die Presseberichterstattung über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» beschränkte sich allerdings, wie die bisherige Darstellung zeigte, vorwiegend auf die Nachkriegszeit.

Rezensionen zu Alfred Siegfrieds Buch

In den Fokus der Medien geriet das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» noch einmal Anfang der 1960er-Jahre, als 1963 Siegfrieds Buch über den «Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes» erschien. 1964 lag

790 Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, 1. 2. 1962. BAR, J 2.187, 1213.

791 R. Bernhard, Die Kinder des Korbmakers und ihre Mutter, in: Basler Nachrichten, 17. 9. 1962. BAR, J 2.187, 1214. Derselbe Artikel des Bundesgerichtskorrespondenten erschien auch in: Schweizerische Lehrerzeitung 45/1962. Die Wochenzeitschrift ist das Organ des Schweizerischen Lehrervereins.

792 R. Bernhard, Das Wohl der Kinder als Grenze natürlicher Rechte der Mutter. Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten, in: Schweizerische Lehrerzeitung 45/1962.

793 Vgl. Kapitel 3.1.

794 Vgl. Kapitel 3.5.

795 BAR, J 2.187, 1214, 12. 6. 1940, 14. 6. 1940, 15. 6. 1940, 15. 6. 1940, 18. 6. 1940.

796 BAR, J 2.187, 1214, 15. 6. 1940, 17. 6. 1940, 18. 6. 1940, 18. 6. 1940, 18. 6. 1940, 18. 6. 1940.

das Buch bereits in zweiter Auflage mit Bildern vor.⁷⁹⁷ Verschiedenste Zeitungen und Fachzeitschriften besprachen die Publikation. Die Rezensenten waren voll des Lobs für Siegfrieds Arbeit. Wiederholt wurde sein unablässiges, selbstloses und hingebungsvolles Engagement hervorgehoben. Dem Verfasser wurde dafür gedankt, dass er seine «ohne Beispiel dastehende Lebensarbeit als Anregung und Ermutigung für seine Nachfolger beschrieben hat».⁷⁹⁸ Laut der *Schweizerischen Erziehungs-Rundschau*, dem *Organ für das öffentliche und private Bildungswesen in der Schweiz*, gehörten die Ausführungen «zu den besten, die in der Literatur über die Eingliederung der Kinder des fahrenden Volkes in die menschliche [sic!] Gesellschaft erschienen sind».⁷⁹⁹ Ein ehemaliger Schüler freute sich, dem Namen Alfred Siegfried nach mehr als vier Jahrzehnten wieder zu begegnen. Die Berufung seines geschätzten Lateinlehrers zur Pro Juventute erschien ihm als eine logische Konsequenz.⁸⁰⁰ Die *Österreichische Caritas Zeitschrift* hob den bewundernswerten Mut der Pro Juventute hervor, sich «dieser fast aussichtslos scheinenden psychischen Fehlhaltungen [...] heilpädagogisch anzunehmen».⁸⁰¹ Die Notwendigkeit der Sesshaftmachung von Kindern fahrender Familien war in allen Medien unbestritten, ebenso dass es sich dabei um eine «dornenvolle»⁸⁰² oder «schwierige Aufgabe»⁸⁰³ beziehungsweise ein «schier unlösbares Problem»⁸⁰⁴ handle. Das hing laut dem Rezensenten der *Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* «mit dem Hang zum Wandern, mit dem Mangel an Ordnungssinn, mit der Unehrlichkeit, mit der Flatterhaftigkeit und Beziehungslosigkeit zusammen, welche der elterlichen Atmosphäre das Gepräge gibt und die sich den Kindern mitteilt».⁸⁰⁵ Der Erfolg des «Hilfswerks» wurde von den einen mit Überraschung oder Erstaunen zur Kenntnis genommen,⁸⁰⁶ andere hoben hervor, dass er nicht nur den Kindern, sondern auch der Allgemeinheit zugute käme.⁸⁰⁷ Den einen erschien das Buch wie ein «spannender Roman»⁸⁰⁸ aus vergangenen Zeiten oder ein «erschütterndes Dokument»,⁸⁰⁹ andere würdigten es als soziologische Studie, heimatkundlichen Beitrag,⁸¹⁰ betonten den aufklärenden Charakter⁸¹¹ oder unterstrichen die wissen-

797 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964).

798 *Der Wanderer. Hilfe für Nichtsesshafte, Straffällige, Süchtige und sonstige Gefährdete* 3/1963. BAR, J 2.187, 1216. Die Vierteljahresschrift erschien als Beilage der *Blätter der Wohlfahrts-pflege*, die in Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe vom Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg herausgegeben wurden.

799 *Schweizer Erziehungs-Rundschau* 5/1963, S. 101.

800 Ohne Angabe der Zeitschrift. BAR, J 2.187, 1229.

801 *Österreichische Caritas Zeitschrift* 1/1964, S. 12. BAR, J 2.187, 1216.

802 Theo Frey, *Kinder der Landstrasse*, in: *Schweizer Heim* 48/1963, S. BAR, J 2.187, 1215.

803 *Walliser Bote*, 22. 7. 1964. BAR, J 2.187, 1229.

804 *Zentralblatt des Schweizerischen Frauenvereins*, 20. 7. 1964. BAR, J 2.187, 1229.

805 *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 7–8/1964, S. 177 f. BAR, J 2.187, 1215, 1216.

806 *Walliser Bote*, 22. 7. 1964. BAR, J 2.187, 1229; *Oberthurgauer*, 11. 8. 1964. BAR, J 2.187, 1214.

807 *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins* 9/1964, S. 209. BAR, J 2.187, 1229, 1216.

808 Ebd.

809 Ausschnitt in den Akten, ohne Angabe der Zeitschrift 155/1964, S. 30–33. BAR, J 2.187, 1215.

810 *Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen* 381/1963, S. 355. BAR, J 2.187, 1215.

811 *Der Säemann* 8/1964. BAR, J 2.187, 1215, 1229.

schaftliche Bedeutung⁸¹² der Arbeit. Wieder andere schätzten, dass es keine streng wissenschaftliche Darstellung⁸¹³ war, oder lobten die «reichhaltige Kasuistik».⁸¹⁴ Die verschiedentlich gemachte Äusserung, dass viele Leserinnen und Leser bei der Lektüre Neuland betreten und das Buch Einblick in eine «unbekannte Schweiz»⁸¹⁵ gebe, deutet darauf hin, dass die Kenntnisse über die Aktion «Kinder der Landstrasse» stets auf bestimmte Kreise beschränkt blieben. Die Rezensionen trugen sicherlich zu dessen Bekanntmachung sowie zur Verbreitung des von Siegfried gezeichneten Bildes der «Vaganten» bei, insbesondere über deren Herkunft, Lebensweise und Wesensart. Dabei wurden Vorurteile tradiert und zementiert. So handelte es sich gemäss den Rezensenten bei den Jenischen um Menschen, «denen es nicht gelingen will, sich einzuordnen».⁸¹⁶

Die Neuerscheinung wurde in den Fachzeitschriften wie in der Presse gelobt. Eine besondere Würdigung erfuhr sie von den karitativen Organisationen in Deutschland und in Österreich. In der Schweiz empfahl der *Armenpfleger*, das Buch «allen in der Sozialarbeit tätigen Menschen und allen Kinderfreunden und sozial interessierten Menschen zum Kauf und zur Lektüre».⁸¹⁷ Laut der *Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* rechtfertigten die erzielten Erfolge die Fortführung der Arbeit.⁸¹⁸

Die *Neue Zürcher Zeitung* räumte der Besprechung von Siegfrieds Buch im Oktober 1963 eine ganze Seite ein.⁸¹⁹ Mit Rudolf Stamm stellte ein mit dem Thema vertrauter Autor das Buch der Leserschaft vor. Der Student der Rechtswissenschaften hatte sich bereits im Rahmen eines Seminars mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» beschäftigt.⁸²⁰ Für die «kurze Betrachtung», die Stamm der «Eingliederung fahrender Sippen» widmete, zitierte er ebenso unbedarft wie Siegfried Autoren wie Robert Ritter und Johann Joseph Jörgler.⁸²¹ Wenig überraschend kommt er denn auch zum Schluss, dass eine genealogische Untersuchung nach den üblichen Methoden zur «Ergründung von Ursprung und Wesen des Vagantentums» zum Scheitern verurteilt sei, «weil es nach gesicherten Erkenntnissen die Frau ist, welche die Vagantität weitervererbt».

812 Archiv-Bericht des Deutschen Jugendinstituts e. V. in München 5–6/1963–1964, S. 127. Laut dem Redaktionsleiter des *Armenpflegers* stellte die Arbeit von Siegfried einen «bedeutende[n] Beitrag für die soziale Wissenschaft» dar. BAR, J 2.187, 1216, 30. 9. 1963.

813 Appenzeller Zeitung, 18. 12. 1966. BAR, J 2, 187, 1216.

814 Österreichische Caritas Zeitschrift 1/1964, S. 12. BAR, J 2, 187, 1216.

815 Kirchenbote des Kantons Zürich, 1. 2. 1965. BAR, J 2 187, 1229, 1215, 1216.

816 Der Säemann 8/1964. BAR, J 2.187, 1215, 1229.

817 Der Armenpfleger 1/1965, S. 12. Eine ausführliche Besprechung erschien bereits in der Ausgabe 9/1963, S. 71 f. BAR, J 2.187, 1216.

818 Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 7–8/1964, S. 177 f. BAR, J 2.187, 1215, 1216.

819 Rudolf Stamm, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und seine Bestrebungen, in: Neue Zürcher Zeitung, 30. 10. 1963. BAR, J 2.187, 1214.

820 Vgl. Kapitel 4.4. Bei Rudolf Stamm handelt sich vermutlich um den späteren Auslandskorrespondenten der *Neuen Zürcher Zeitung* (1973–2002), der sich vor allem mit seiner Berichterstattung aus Osteuropa in den 1970er- und 80er-Jahren einen Namen machte. Im Januar 2010 würdigte die *Neuen Zürcher Zeitung* den im Alter von 72 Jahren verstorbenen langjährigen Redaktor. Vgl. dazu: Martin Woker, Zum Gedenken an Rudolf Stamm (R. St.), in: Neue Zürcher Zeitung, 28. 1. 2010.

821 Zu den beiden Autoren vgl. die Kapitel 3.4 und 4.3.

Diese Erkenntnis habe sich inzwischen in der Praxis mehrfach bestätigt. Hingegen lasse sich nicht mit Sicherheit sagen, inwiefern der «Wandertrieb» als am auffälligsten in Erscheinung tretender Wesenszug der Fahrenden «rein äusserlich bedingt ist (durch die besondere Art der Berufsausübung und die Flucht vor der Polizei)»; bestimmt sei er aber ein «Ausdruck der ganz allgemeinen Unstetigkeit und Planlosigkeit der Jenischen». In Stamms Besprechung zeigt sich wie in einem im *Badener Tagblatt* und im *Oberthurgauer* erschienenen Agenturbericht, dass die «zwei Erklärungen», die Siegfried als «Ursprung des Vagieren-müssens» angab, nicht auf einen Nenner gebracht werden konnten. Der Agenturbericht kam zum Schluss, dass die Vererbung eine wichtige Rolle spiele, «der Hang zum Wandern [aber] nur ausnahmsweise Erbgut, meistens dagegen ein Ergebnis der Umwelt sei».⁸²²

Da Stamm nicht zwischen seinen eigenen und Siegfrieds Ausführungen unterschied, erweckte er den Eindruck, als könnte er durch weitere Recherchen Siegfrieds Erkenntnisse erhärten. Sie gewannen dadurch an Glaubwürdigkeit, obwohl es sich meist um blossе Behauptungen und Generalisierungen der Charaktereigenschaften und Milieubedingungen handelte. Eines zumindest wurde für Stamm dadurch zur Gewissheit: «Die hauptsächlichliche Gefährdung der Vagantenkinder und die Gründe, die ihre Wegnahme und Versorgung geboten erscheinen lassen, bestehen in der Unfähigkeit der Eltern, den Kindern eine richtige Erziehung zu vermitteln, und in deren Vernachlässigung.» Das Ziel der Pro Juventute sei es deshalb, die Kinder der «schädlichen Einflussphäre zu entziehen und sie in die Gesellschaftsordnung einzugliedern». Dabei hätten aufgrund der Ausrichtung der Stiftung, so führt Stamm dann etwas überraschend aus, «generalpräventive» Absichten, wie etwa die Ausmerzung des Landfahrentums», völlig im Hintergrund gestanden. Erst ein Blick in sein Vortragsmanuskript, das er im Rahmen des erwähnten Seminars verfasst hatte, zeigt, dass er mit dieser Aussage die Fürsorgemassnahmen (als «Spezialprävention») vom Vorgehen im Dritten Reich abgrenzen wollte.⁸²³ In Stamms Darstellung, wonach die Fürsorge für die Kinder im Vordergrund gestanden habe, erschien der Rückgang der «Vagantität» als willkommener Nebeneffekt, obwohl deren Bekämpfung zweifellos im Zentrum der Aktion gestanden hatte.

Weniger erstaunt wiederum Stamms Darstellung der Fürsorgeaktion. So habe man die «hauptsächlichlichen Schwierigkeiten» im «Kampf mit den Gemeindebehörden» erwartet. Viel bedeutender seien jedoch die Probleme, die sich aus der «Beziehungslosigkeit der Kinder zu ihrer Umwelt ergeben» hätten. «Grosse Sorgen bereiteten ferner die Unaufrichtigkeit, die Haltlosigkeit und die Verführbarkeit.» Wie seine Kollegen erachtete Stamm den erreichten Erfolg als beachtlich, wenn auch «der höhere soziale Standard und die Konjunktur wesentlich zum Rückgang des Vagantentums beigetragen» hätten. Der Artikel war in etwas ausführlicherer Form bereits im Juli 1963 im *Neuen Winterthurer Tagblatt* erschienen. Noch deutlicher kam Stamm dort zum Schluss, dass die Legitimation des «Hilfswerks» nicht infrage gestellt sei.⁸²⁴ Hermann Arnold, ein

822 Entzauberte Zigeunerromantik. Zu einem Buch über die «Kinder der Landstrasse», in: Der Oberthurgauer, 11. 8. 1964.

823 BAR, J 2.187, 1213, ohne Datum, S. 10.

824 Rudolf Stamm, Landfahrer und Vaganten in der Schweiz. Das «Hilfswerk für die Kinder

weiterer Bekannter Siegfrieds, platzierte in der deutschen Zeitschrift *Unsere Jugend* einen Hinweis auf die Neuerscheinung. Für den Arzt und Zigeunerforscher war klar: «Wer die Fürsorgearbeit an den <Jenischen> [...] ernst nehmen will, der muss die Schrift Siegfrieds lesen.»⁸²⁵

Fragen werden aufgeworfen und erste Kritik wird laut

Einzig ein Redaktor der *Zürcher Woche* wurde bei der Lektüre von Siegfrieds Buch nicht recht glücklich. Werner Schmid beschäftigte sich 1965 mit dem Fall der jenischen Mutter, der das Besuchsrecht bei ihren von der Pro Juventute versorgten Kindern vom Bundesgericht verweigert worden war.⁸²⁶ Er fragte sich in seinem Artikel, ob in diesem und anderen Fällen alles mit rechten Dingen zugehe, wie es in einem Rechtsstaat der Fall sein sollte, «auch menschlich gerecht, nicht nur juristisch». Und er stellte die Frage, ob man nicht dem Anderssein des «fahrenden Volkes» mit mehr menschlichem Verständnis begegnen sollte. Er fragte deshalb, weil er in diesem bestimmten Fall keine befriedigende Antwort erhalten hatte.⁸²⁷

Im Jugendheft, das alljährlich zum «Tag des guten Willens» im Einverständnis mit den Lehrerinnen- und Lehrerverbänden in allen Kantonen verteilt wurde, erschien am 18. Mai 1966 indes ein weiterer Beitrag über die «Kinder der Landstrasse» und deren «vortreffliche[n] Fürsorger». Vom Heft, über das auch die Presse berichtete, wurden 88'000 Exemplare an Schülerinnen und Schüler verteilt.⁸²⁸ Während Siegfrieds Buch in diesem Beitrag noch zur weiterführenden Lektüre empfohlen wurde, publizierte die *Zürcher Woche* ein paar Monate später erneut einen kritischen Artikel über den Umgang mit den «Zigeunern» in der Schweiz. Anlässlich der Besprechung von Sergius Golowins «Dokumentation» über die «Zigeuner» legte Georg Berner dar, dass die Abneigung gegen die «Zigeuner in der Schweiz [auch] in der neueren Literatur ihren Niederschlag gefunden» habe.⁸²⁹ Golowin publizierte 1966 den zweiten Band seiner «Zigeuner-Geschichten». Darin beschäftigte er sich mit der Wirkmächtigkeit solcher Geschichten «durch die Jahrhunderte».⁸³⁰ Wie Berner hervorhob, kritisierte Golowin neben den Werken von Rudolf Waltisbühl und Hermann Arnold, welche die «rassische Lehre der Minderwertigkeit der Zigeuner» vertraten, auch Alfred Siegfrieds «seltsames Buch» über die «Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes».⁸³¹

der Landstrasse» und seine Bestrebungen, in: Neues Winterthurer Tagblatt, 6. 7. 1963. BAR, J 2.187, 1215.

825 Vg. *Unsere Jugend* 6/1963, S. 287. BAR, J 2.187, 1215, 1216. Zu Hermann Arnold vgl. Kapitel 4.3.

826 Werner Schmid, Aussenseiter: Schocktherapie für Vaganten, in: *Zürcher Woche*, 9. 7. 1965, S. 8. BAR, J 2.187, 1215.

827 Zum erfolglosen Einbezug der Presse durch vom «Hilfswerk» betroffene Eltern vgl. Kapitel 6.1.

828 *Kinder der Landstrasse*, in: *Zum Tag des guten Willens* 18. Mai 1966, S. 10 f. BAR, J 2.187, 1215; *Zum Tag des guten Willens*, in: *Glarner Nachrichten*, 18. 5. 1966. BAR, J 2.187, 1215; *Zum Tag des guten Willens*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 6. 5. 1966.

829 Georg Berner, *Zigeuner. Kein Platz für Wilde*. Zu einer Dokumentation von Sergius Golowin, in: *Zürcher Woche*, 25. 11. 1966, S. 15.

830 Golowin, *Zigeuner-Geschichten II* (1966), S. 45–94.

831 Zu Golowins Kampf gegen die Diskriminierung der Zigeuner: *Asoziale früher und heute*.

Golowins Schriften sollten dazu beitragen, dass in der schweizerischen Presse eine kritische Diskussion über den Umgang mit den Jenischen in Gang kam.

1967 erschien im *Schweizerischen Beobachter* ein weiterer kritischer Artikel mit dem Titel «Zigeuner vor Gericht», der ebenfalls Golowins «Zigeuner-Geschichten» thematisierte.⁸³² Golowin hatte dem «Kampf dem Vagantentum» in der Schweiz, hinter dem überall die «Furcht für ‹unsere Ordnung› als Triebkraft» zu spüren sei, ein eigenes Kapitel gewidmet.⁸³³ Anhand eines Zitats aus Siegfrieds Buch zeigte Golowin auf, wie dieser «jedes Bedenken mit Überzeugung zum Schwinden» brachte.⁸³⁴ Es war dieses Kapitel, das in den Rezensionen zu reden gab.⁸³⁵ Der unsignierte, höchstwahrscheinlich ebenfalls von Berner verfasste Artikel im *Schweizerischen Beobachter* rügte zudem, dass die Schweiz den Zigeunern nach wie vor die Durchfahrt verweigerte.⁸³⁶ Neben dem Drama der Juden werde die Tragödie der Zigeuner oft übersehen. Die Pro Juventute habe ein zwar gut gemeintes «Hilfswerk» unterhalten. Der Autor hob hervor, dass Siegfried nicht davor zurückscheue, in den Quellenangaben zu seinem Buch, in dem er die «unvorbereitete Trennung» der «Nomadenkinder» von ihren Eltern und deren «Zwangserziehung» rechtfertige, Werke der «faschistoiden ‹Asozialenforschung›» aufzuführen. Der von Rudolf Waltisbühl vertretene «eugenische Standpunkt» erscheine ihm als eine Abschrift aus «Nazi-Parteibüchern». Schliesslich vermerkte der Autor, die Vorurteile gegenüber dem «wandernden Volk» hätten nicht einmal vor dem Gerichtssaal haltgemacht.⁸³⁷ Eine öffentliche Debatte liess sich trotz des sowohl an die *Zürcher Woche* wie auch an den *Schweizerischen Beobachter* gerichteten Schreibens von Willy Canziani, dem Nachfolger Alfred Siegfrieds als Abteilungsleiter und Vorgesetzten Clara Reusts, nicht mehr abwenden. Vermutlich hatte Berner das Gesprächsangebot ausgeschlagen. Canziani wollte mit den Briefen richtigstellen, dass es sich bei den «Kindern der Landstrasse» nicht um «Zigeuner» handle, sondern vorwiegend um Familien, wie sie von Johann Joseph Jörger 1919 in den «Psychiatrischen Familiengeschichten» beschrieben worden seien.⁸³⁸ Diese Vorstellung entsprach zwar der in der Wissenschaft gebräuchlichen Definition.⁸³⁹ Doch waren Jörgers Forschungsergebnisse bereits im Februar 1966 in einem zweiseitigen Artikel der *Weltwoche* von einem Fachreferenten relativiert worden. Am Beispiel einer Angehörigen der von Jörger untersuchten Familie «Markus» zeigte Emil Weinmann auf, dass weder das Erbgut noch die Umwelt «unveränderliche und zum voraus und für immer festgelegte Grössen sind». Zudem

Schriftsteller Golowin und das Zigeunerleben, in: National-Zeitung, 27. 11. 1966. BAR, J 2.187, 1215.

832 Zigeuner vor Gericht, in: Der Schweizerische Beobachter 11/1967, S. 24–26.

833 Golowin, Zigeuner-Geschichten II (1966), S. 75–80.

834 Ebd., S. 77 f.

835 Vgl. auch: Asoziale früher und heute. Schriftsteller Golowin und das Zigeunerleben, in: National-Zeitung, 27. 11. 1966. BAR, J 2.187, 1215.

836 Sowohl die zitierten Passagen aus der erwähnten Literatur wie auch die Aufmachung, der Inhalt und der Sprachduktus des Artikels deuten darauf hin, dass Georg Berner der Autor ist. Das zeigt ein Vergleich mit dem 1966 in der *Zürcher Woche* erschienenen Beitrag.

837 Zigeuner vor Gericht, in: Der Schweizerische Beobachter 11/1967, S. 24–26.

838 BAR, J 2.187, 1215, 5. 12. 1966, 14. 6. 1967.

839 Vgl. Kapitel 3.4.

wies der promovierte Jurist und ausserordentliche Bezirksanwalt in Winterthur nachdrücklich auf den stigmatisierenden und diskriminierenden Charakter von Polizeirapporten, Berichten und Gutachten sowie Gerichtsurteilen hin, die meist mit der «lapidaren Feststellung» beginnen würden, dass es sich um Angehörige einer «verrufenen Familie» handle. Diese «einzige Wendung» genüge jeweils, um das Wesen der betreffenden Person zu kennzeichnen. Damit werde diese «qualifiziert, gestempelt und etikettiert, aber auch verurteilt und erledigt».⁸⁴⁰ Dieselbe Beobachtung lässt sich im Zusammenhang mit den «Kindern der Landstrasse» machen, wie sich in dieser Arbeit noch zeigt.⁸⁴¹ Öffentliches Aufsehen erregten allerdings erst die Anfang April 1972 im *Schweizerischen Beobachter* publik gemachten Klagen «<fahrender> Mütter».⁸⁴² Kurz vor ihrem Erscheinen vermeldete die *Neue Zürcher Zeitung*, dass Alfred Siegfried gestorben war. Er musste sich der Kritik an seinem «Lebenswerk» nicht mehr stellen.⁸⁴³

Der schwierige Versuch einer Annäherung an die Jenischen

Im Sommer 1973 vermeldete die *Neue Zürcher Zeitung*, dass zum «Schutz für das fahrende Volk» der politisch und konfessionell neutrale Verein «Pro Tzigania Svizzera» gegründet worden sei mit dem Ziel, die Fahrenden in allen Belangen zu unterstützen, sie vor Diskriminierung zu schützen und die Öffentlichkeit über die andersgeartete Lebensweise aufzuklären.⁸⁴⁴ Im Herbst widmete die Zeitung den Jenischen eine ganze Seite. Laut dem Autor Max Wermelinger konnte es allerdings nicht darum gehen, dass auf Unkenntnis beruhende Verachtung und Voreingenommenheit nun einer ebenso falschen Idealisierung weiche. Sein Artikel war vielmehr ein Versuch, sich den Jenischen auf eine andere Art und Weise zu nähern, was allerdings nicht einfach war. Denn wie seine Recherchen zeigten, wurden die Jenischen hauptsächlich als Sozialfälle wahrgenommen und konnten vor allem Amts- und Fürsorgestellten Auskunft über ihr Wesen und ihre Lebensweise geben. Über die geleistete Sozialhilfe aber sei es, so führte Wermelinger aus, im vergangenen Jahr bekanntlich zu einer harten Auseinandersetzung gekommen. So habe man sich die Frage gestellt, ob das Prinzip der konsequenten Trennung und Entfremdung der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern sozialpädagogisch wünschenswert und menschlich verantwortbar gewesen sei. Die Antwort blieb Wermelinger schuldig. Die Auseinandersetzung mit dem «plötzlich umstrittenen Hilfswerk für die <Kinder der Landstrasse>» stand erst am Anfang. Die bürgerlich-liberale Zeitung griff

⁸⁴⁰ Emil Weinman, Eine Kriminelle wurde geheilt. Anlage und Umwelt als Schicksal in der Kriminalität der Familie «Markus», in: Die Weltwoche, 9. 2. 1968. Als wichtigsten Gewinn seiner Arbeit bezeichnete der Jurist und ausserordentliche Bezirksanwalt in Winterthur die Feststellung, dass die «Durchschlagkraft des eindeutig ausgewiesenen negativen Erbgutes» nicht so gross sei wie angenommen. An einem Fallbeispiel zeigte er auf, dass sowohl das Erbgut wie auch die «traumatisierende» Umwelt «keine unveränderliche und zum voraus und für immer festgelegte Grösse» seien. Beim Artikel handelt es sich um ein Referat, das bereits im Beiheft zur *Schweizerischen Zeitschrift für Psychologie* erschienen war. BAR, J 2.187, 1215.

⁸⁴¹ Vgl. Kapitel 7.2.

⁸⁴² Vgl. Kapitel 1.2.

⁸⁴³ Alfred Siegfried ist gestorben, in: Neue Zürcher Zeitung, 29. 3. 1972.

⁸⁴⁴ Schutz für das fahrende Volk, in: Neue Zürcher Zeitung, 28. 6. 1973.

nicht in die Debatte ein, obwohl sich Wermelinger im März von der Pro Juventute Unterlagen erbeten hatte.⁸⁴⁵

Jede Bemühung, die Jenischen nicht mit einem «Fall für Vormundschaftsbehörden, Heimleiter oder Gerichte zu assoziieren», stellte sich als äusserst schwierig heraus. Zwar gebe es eine ansehnliche Literatur über die «Zigeuner», das Schrifttum über die Jenischen aber sei spärlich. Wermelinger versuchte zunächst eine Annäherung an die «Vaganten» über rechtliche und institutionelle Definitionen, wobei er unumgänglich beim «Schicksal der Heimatlosen» landete.⁸⁴⁶ Die rechtliche Benachteiligung und die soziale Ausgrenzung der Zugewanderten, so war Wermelinger überzeugt, habe deren Tätigkeit und Lebensform geprägt und zu einem «atavistischen Zorn» der Jenischen auf die «Puuren» geführt, der bis in die Gegenwart spürbar sei. Fassbar waren die Jenischen für den Redaktor lediglich auf den Standplätzen, wo sich die meisten dauerhaft niedergelassen hatten, der Wagen aber «das Symbol geblieben [war] für das eigentliche Zuhause der Jenischen». Heimat bedeute ihnen auch ihre Sprache. Doch selbst für seine Ausführungen über den Sprachgebrauch stützte sich Wermelinger auf Publikationen. Wie er in Erfahrung brachte, lebten die Jenischen auch in ihrem «Stammland», dem Kanton Graubünden, in Häusern und Heimwesen, die sie zum Teil selber gebaut hätten. Sie würden arbeitsintensive und verantwortungsvolle Berufe ausüben und sich durch handwerkliches Geschick auszeichnen. Man finde sie im Hotelgewerbe, auf Baustellen, beim Bedienungspersonal von Sportanlagen, aber auch als Lastwagenchauffeure und Baumaschinenführer. Ferner gälten sie in den landwirtschaftlichen Berufen und besonders für die Alpsömmerung als unersetzlich, weil sie die Einsamkeit nicht scheuen würden und eine ausgesprochen gute Hand für Tiere hätten. Die Hauptschwierigkeit für den Jenischen liege keineswegs in der Übernahme und der Erfüllung von bestimmten Aufgaben, sondern im Fertigwerden mit dem Leistungsdenken, das die Rangfolge in unserer Gesellschaft bestimme. Bei all den positiven Eigenschaften, die Wermelinger bei ihnen entdeckte, kamen die Jenischen mit den gesellschaftlichen Anforderungen nicht zurecht. Sie wurden nun aber vielmehr als Opfer der Leistungsgesellschaft denn als renitente Bürger und Störenfriede der öffentlichen Ordnung gesehen.

Wiederum war es mit Arthur Goetschi, dem Präsidenten des 1971 gegründeten «Jenischen Schutzbundes», aus dem 1975 die «Radgenossenschaft der Landstrasse» hervorging, ein Amtsvormund, der sich der Jenischen annahm und bei dem der Redaktor seine Informationen einholte. Laut Goetschi ging es darum, den Jenischen Selbstvertrauen zu geben und ihr Bildungsniveau zu verbessern. Dabei sollte es sich aber nicht um eine Zwangsmassnahme handeln, mit der die Jenischen sich schneller und unauffälliger integrieren lassen würden, sondern um «ein Mittel, um ihnen zu einer Identität zu verhelfen, zu einem Bewusstsein, das ihre individuelle wie ihre kollektive Lage [...] besser einschätzen lässt». Noch immer setzten die Massnahmen also bei den Jenischen selbst an. Noch immer wiesen diese im Vergleich mit der übrigen Schweizer Bevölkerung bestimmte Defizite aus, die es auszugleichen galt.

845 BAR, J 2.187, 1201, 22. 3. 1973. Er erhielt neben den Jahresberichten eine Zusammenstellung der noch vom «Hilfswerk» betreuten Kinder. Vgl. BAR, J 2.187, 1201, 4. 4. 1973, 6. 4. 1973.

846 Zur Rolle der «Vaganten» in der «Heimatlosenfrage» Mitte 19. Jahrhundert vgl. Kapitel 3.2.

Diese Haltung war auch für die weitere Diskussion symptomatisch, wengleich damit verbundene Postulate wie bessere Bildungsmöglichkeiten auch einen Versuch zur «Wiedergutmachung» des ihnen zugefügten Leids und Unrechts darstellten.⁸⁴⁷ Im Oktober 1973 vermeldete die *Neue Zürcher Zeitung* die Auflösung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» anlässlich eines kurzen Berichts über die «prekäre Finanzlage der Pro Juventute».⁸⁴⁸ Die im *Schweizerischen Beobachter* erschienenen Vorwürfe an die Pro Juventute, welche den Protest in der Öffentlichkeit ausgelöst hatten und schliesslich zur Auflösung des «Hilfswerks» führten, waren der *Neuen Zürcher Zeitung* keine Zeile wert.⁸⁴⁹ Eine kritische Betrachtung der eigenen Berichterstattung blieb ebenso aus. Doch waren die Redaktoren, allen voran Max Wermelinger, nun bestrebt, ein differenzierteres Bild der Jenischen zu zeichnen. Dafür war die Zeitung auch bereit, die Schriften des «äusserst umstrittenen» Autors Sergius Golowin zu besprechen, der sich um eine «bessere Einschätzung» der Jenischen bemüht habe. Auch der *Tages-Anzeiger* und die Gratiszeitung *Züri Leu* besprachen Sergius Golowins 1973 veröffentlichte Neuerscheinung zur «Zigeuner-Magie im Alpenland».⁸⁵⁰ Hannes Sturzenegger drückte im *Tages-Anzeiger* die Hoffnung aus, dessen Werk, zu dem der Volkskundler Arnold Niederer das Vorwort geschrieben hatte, werde die Geisteswissenschaften zu weiteren, vielleicht systematischeren Forschungen anregen. Angesichts der Fülle des Gebotenen nahm Sturzenegger eine gewisse Systemlosigkeit gerne in Kauf. Zumindest wisse der Leser nach der Lektüre, dass die «Zigeuner» mehr als nur ein «Landesfeind» der Schweiz seien.⁸⁵¹

Laut Wermelinger war der Weg zu einer sachlicheren Beurteilung der Fahrenden noch weit. Jedenfalls mochte er seinem Kollegen nicht zustimmen und die Jenischen nun plötzlich als «Lehrmeister einer zivilisationssatten und -kranken Gesellschaft» sehen. Er war vielmehr der Ansicht, dass Golowin mit seinem neuesten Buch aufzuzeigen vermochte, dass der Minderheit nicht mit «Modesympathien» geholfen sei, sondern dass ein «grosses Wissen um kulturgeschichtliche und gesellschaftspolitische Zusammenhänge» nötig sei, wenn ihr Gerechtigkeit und Toleranz widerfahren solle. Schutz wie Verfolgung der Zigeuner, folgerte Wermelinger, seien immer das «Produkt emotionaler Willkür» gewesen. Das Bild des Zigeuners als «evasive[r] Wunschtraum» der «verklemmten bürgerlichen Welt» sei so wenig wirklichkeitsnah wie die Verallgemeinerungen von Verkommenheit, Geistesschwäche und psychischer Störung, die als «Trauma» über dem Fürsorgewesen der letzten 50 Jahre liegen würden.⁸⁵² Golowins

847 Zu den Bemühungen um eine «Wiedergutmachung» vgl. Kapitel 1.2.

848 Prekäre Finanzlage bei Pro Juventute, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 13. 10. 1973.

849 Zur Berichterstattung des *Schweizerischen Beobachters* vgl. Kapitel 1.2.

850 Jörg Kaufmann, Zigeuner-«Landsgemeinde» in Zürich. Zu einem neuen Buch von Sergius Golowin, in: *Züri Leu*, 11. 12. 1973.

851 Hannes Sturzenegger, Landstreicher sind nicht nur eine Landplage. Zu Sergius Golowins neuem Buch «Zigeuner-Magie im Alpenland», in: *Tages-Anzeiger*, 1. 2. 1974.

852 Max Wermelinger, «... und schwiegen es vollends tot», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 8. 2. 1974. Ähnliche Kritik äussert Andreas Spreit, wenn er darauf aufmerksam macht, dass durch die «esoterischen Argumente» nur die «Vorzeichen der stereotypen Zuschreibungen» gewechselt würden. Golowins Figur des Zigeuners als «Prophet der Antimoderne» sei letztlich ein Darnaergeschenk, da sie die rassistische Diskriminierung des Zigeunerstereotyps im Gepäck führe. Vgl. Spreit, *Zigeunerbilder* (2000), S. 120, 122.

Schriften bewirkten zweifelsohne ein Umdenken, das nicht nur die führenden Zeitungen erfasste, sondern auch die illustrierten Zeitschriften. *Die Woche*, in der 1958 der Bildbericht von Hans Staub über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» erschienen war, bemühte sich nun ebenfalls darum, das Leben der Fahrenden aufgrund eigener Recherchen darzustellen. So veröffentlichte die Zeitschrift 1973 einen Bildbericht über das Leben des Korbers Johann Häfeli am Binnenbach bei Bättwil im Kanton Solothurn, der – zu einer Zeit und in einem Land, wo der Wohlstand vielen nicht mehr so wohl bekomme – in einem «alten Karren» hauste. Das war in den Augen des Redaktors zwar kein «grossartiges», aber ein «bemerkenswertes» Leben.⁸⁵³

Schlussfolgerungen

Die «schweizerischen Zigeuner» wurden in den Zeitungsberichten des untersuchten Zeitraums von der Mitte der 1920er- bis zum Anfang der 1970er-Jahre vor allem im Zusammenhang mit rechtlichen oder sozialen Normverstössen thematisiert. Sie traten mehrheitlich als Kriminelle und Sozialfälle in Erscheinung. Die Informationen bezogen die Autorinnen und Autoren hauptsächlich aus den Akten der Gerichte, der Polizei und der Fürsorge. Direkte Begegnungen zwischen Presseleuten und Fahrenden stellten eine Ausnahme dar. Die darauf basierenden Berichte zeichnen, wie es der Redaktor der *Neuen Zürcher Zeitung* Max Wermelinger treffend formulierte, vornehmlich das Bild des Zigeuners als «evasiven Wunschtraum» einer «verklemmten bürgerlichen Welt». Die Fahrenden bildeten, ob in abwertender oder in stilisierender Weise über sie berichtet wurde, stets eine Negativfolie der sesshaften Bevölkerung.

Die Journalistinnen und Journalisten übernahmen die Darstellungen der Akten sowie insbesondere der Pro-Juventute-Publikationen grösstenteils sogar wörtlich. Ein kritischer Umgang mit den eingeholten Informationen ist erst seit den 1960er-Jahren feststellbar. Diese Artikel forderten am Beispiel von Einzelfällen vor allem mehr menschliches Mitgefühl und kritisierten den behördlichen Umgang mit den Jenischen sowie die Vorurteile, die in den «Gehirnen vieler biederer Eidgenossen» herumgeisterten. Dass die Presse wesentlich zum negativen Erscheinungsbild der Jenischen in der Öffentlichkeit beigetragen hatte, blieb indes ein blinder Fleck.

Es waren die 1966 von Sergius Golowin im Eigenverlag herausgegebenen und kommentierten «Zigeuner-Geschichten», welche eine kritische Auseinandersetzung mit der Thematik auslösten. Erst die 1972 von Hans Caprez im *Schweizerischen Beobachter* publik gemachten «Klagen «fahrender» Mütter» vermochten allerdings die breite Öffentlichkeit aufzurütteln. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» stiess bis dahin in der Presse auf ungeteilte Zustimmung – mit einer Ausnahme. Der Journalist Werner Schmid stellte 1965 in der *Zürcher Woche* die Frage, ob alles mit rechten Dingen zugehe, wie es in einem Rechtsstaat der Fall sein sollte. Er selbst hatte keine Antwort darauf gefunden.

Eines zeigt die Auswertung der Presseerzeugnisse deutlich: eine ausgewogene Meinungsbildung war aufgrund der tendenziösen Berichterstattung in den Zeitungen und Zeitschriften nicht möglich. Dass das Leben der Fahrenden von der

⁸⁵³ Uz Oettinger (Text), Urs Zimmer (Bilder), Wohnhaft in einem Möbelwagen. Das Leben des Korbers Johann Häfeli am Binnbach bei Bättwil, in: *Die Woche* 9/1973, S. 32–33.

Leserschaft als soziales Elend wahrgenommen wurde, dazu trugen nicht nur die dramatischen Berichterstattungen aus den Gerichten, sondern auch die in den illustrierten Zeitschriften und Zeitungen verwendeten Aufnahmen renommierter Reportagefotografen bei. Die Bilder zeigten mehrheitlich eine längst vergangene Zeit, oder sie waren gar das Ergebnis manipulativer Eingriffe.⁸⁵⁴

Geht man wie der Historiker Clo Meyer davon aus, dass weite Bevölkerungsteile, bedingt durch die strukturellen Veränderungen, nur noch selten oder gar keinen Kontakt mehr mit Fahrenden hatten, kommt den Artikeln für das Bild, das sich die Bevölkerung von den Fahrenden machte, folglich grosse Bedeutung zu.⁸⁵⁵ Weil ein Referenzwert fehlte, wurden die Artikel zum Ersatz für die eigene Erfahrung.⁸⁵⁶ Die visuellen Bilder spielten dabei eine wichtige Rolle. Sie vermittelten den Betrachterinnen und Betrachtern den Eindruck, am dargestellten Geschehen nachträglich teilgenommen zu haben. Dieses wurde für sie so zu einem Teil ihrer eigenen Wirklichkeit.⁸⁵⁷

Die in der Bevölkerung ausbleibende Kritik an den Kindswegnahmen – in Form von kritischen Leserbriefen oder Protestbriefen an die Pro Juventute (wie sie seit 1972 vorliegen) – muss dennoch nicht zwingend als Gleichgültigkeit, unausgesprochene Billigung oder gar Zustimmung ausgelegt werden. Aufgrund der Rezensionen zu Siegfrieds Buch ist vielmehr davon auszugehen, dass die Aktion «Kinder der Landstrasse» weiten Teilen der Bevölkerung nicht oder nur wenig bekannt war.⁸⁵⁸ In Fachkreisen war die Aktion jedoch unbestritten. Es bestand für die Pro Juventute deshalb kein Anlass, ihre Aktivitäten zu überprüfen.

Dass sich vor 1970 keine kollektive Stimme gegen die Praxis der Pro Juventute erhob, ist angesichts der durchweg positiven Berichterstattung in den Printmedien wenig erstaunlich. Alfred Siegfrieds anhaltendes Lamento über mangelndes Verständnis und die Unbelehrbarkeit von involvierten Personen und Behörden deutet aber darauf hin, dass er sehr wohl wiederholt auf Widerstand stiess. Es stellt sich nun die Frage, wie solche kritischen Äusserungen und entsprechende Weigerungen zur Kooperation begründet wurden. Darauf gehen die folgenden Kapitel ein.

854 Dass die Wahrnehmung der «Zigeuner» als typologische Figur der Faszination ebenso wie der Abscheu sehr stark an visuelle Attribute gebunden war, zeigt: Anton Holzer, Faszination und Abscheu. Die fotografische Erfindung der «Zigeuner», in: Fotogeschichte 110/2008, S. 45–56.

855 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 171.

856 Rolke/Wolff, Einführung (1999), S. 14.

857 Zur energetischen Kraft von Bildern vgl. Brederkamp, Bildakte (1994).

858 Darauf deutet auch die Absenz des «Hilfswerks» in der zeitgenössischen Schweizer Literatur hin. Vgl. Huonker, Fremd- und Selbstbilder (2008).

5. Die Kindswegnahmen

Private wie öffentliche Einrichtungen strengten bereits im 19. Jahrhundert die Wegnahme von Kindern aus sogenannten Vagantenfamilien an. Eine systematische Erfassung sämtlicher «Vaganten» in der Schweiz zwecks Fremdplatzierung ihrer Kinder, wie es Alfred Siegfried anstrebte, war indes neu. Sie steht, wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, in engem Zusammenhang mit der Rationalisierung und der damit einhergehenden Bürokratisierung der Kinder- und Jugendfürsorge zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Im Folgenden geht es um die Fragen, wer wie, warum und mit welchen Folgen von den Bestrebungen der Pro Juventute betroffen war. Ich habe untersucht, wer welche Informationen über die Familien lieferte, wie diese Informationen verwendet wurden und welche vormundschaftlichen Massnahmen sie zur Folge hatten beziehungsweise wie die Behörden ihre Entscheide begründeten. Abschliessend stelle ich dar, wie die von den Behörden mit dem Vollzug der angeordneten Massnahmen betraute Pro Juventute ihre Aufgabe wahrnahm und welche Auswirkungen die fürsorgerischen Praktiken auf das Leben der betroffenen Kinder und Eltern hatte. Für die Untersuchung ist stets von Interesse, welche Familien warum als «Vaganten» bezeichnet und welche Schlüsse daraus gezogen wurden.

Zunächst zeige ich auf, wie die Familien und ihre Kinder bei der Pro Juventute registriert und wie ihre Daten verwaltet wurden.

5.1 Datenerfassung und Verwaltung

Die Instrumente der Erfassung und Verwaltung

Für die Erfassung der Personendaten wurden hauptsächlich zwei Dokumentationssysteme angelegt: eine Personenkartei sowie Personen- und Familiendossiers.¹ Die Karteikarten, die Siegfried in einer Schublade in seinem Büro aufbewahrte,² verzeichnen neben den Personalien Angaben zu Betreuungsstatus, Behördenzuständigkeit und Aufenthaltsorten der betreuten Kinder sowie Besuchsvermerke. Für die meisten Kinder und Jugendlichen sind mehrere Karten vorhanden. Deren Zahl variiert je nach Betreuungsdauer. Die alphabetisch nach Namen geordnete Kartei wurde laufend aktualisiert und bildete den ersten Zugriff auf die vorwiegend von Alfred Siegfried und später von Clara Reust betreuten Mündel. Die Karten sind zwar mit Farben markiert. Diese geben aber nur Hinweise auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.³ Eine

1 BAR, J 2.187, 1125–1129; 1–1065, 1118.

2 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

3 Rot für Heirat, Blau für Volljährigkeit, Weiss für Übergabe an eine andere Fürsorgestelle, Grau

Kategorisierung der betreuten Kinder fehlt. Es ist also nicht auf Anhieb ersichtlich, in welchen Aufgabenbereich der Abteilung «Schulkind» die Betreuung der einzelnen Kinder und Jugendlichen fiel. Lediglich die «Rückwanderer» sind mit goldener Farbe gekennzeichnet.⁴

Bei den «Rückwanderern» handelte es sich grösstenteils um im Ausland lebende Kinder schweizerischer Herkunft, die vor allem während des Spanischen Bürgerkrieges und im Zweiten Weltkrieg in die Schweiz gebracht und von der Pro Juventute in Pflegefamilien und in Heimen untergebracht oder an Lehr- und Dienststellen vermittelt wurden. Diese 185 Kinder und Jugendlichen betreute Alfred Siegfried im Rahmen des «Ferien- und Hilfswerks für Auslandschweizerkinder». Die Abteilung «Schulkind» vermittelte auch Pflegekinder an Heime und Familien. Für 119 Kinder übernahmen Siegfried und seine Mitarbeiterinnen sowie nach ihm auch Clara Reust fürsorgerische Betreuungsaufgaben, in einzelnen Fällen zudem das Amt des Beistands oder Vormunds. Bei diesen Kindern handelte es sich vor allem um verwaiste und ausserhehlich geborene Kinder sowie Kinder aus Scheidungsfamilien.⁵ In den Jahresberichten der Pro Juventute werden die Kinder unter der Rubrik «Einzelfürsorge» geführt. Der grösste Teil der in der Abteilung «Schulkind» betreuten Kinder wurde im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» erfasst, nämlich 586 Kinder aus sogenannten Vagantenfamilien.⁶

für Rückkehr zu den Eltern oder Ausreise aus der Schweiz, Silber für Adoption und Schwarz für den Tod. Die Angaben sind jedoch nicht in jedem Fall verlässlich. Sie wurden später angebracht und dienen zur Auswertung der Daten, die vermutlich im Zusammenhang mit Alfred Siegfrieds 1963 erschienenem Buch zu den «Kindern der Landstrasse» vorgenommen wurde.

- 4 Es sind aber auch Karten von Mündeln mit goldener Farbe gekennzeichnet, die nie im Ausland gelebt, weder im Ausland lebende Eltern noch einen Elternteil ausländischer Herkunft hatten. Es ist davon auszugehen, dass einige dieser Kinder eigentlich zur Kategorie «Einzelfürsorge» zählen. In den Jahresberichten des Zentralsekretariats werden beide Kategorien verwendet. Teilweise werden die «Rückwanderer» in der Rubrik «Einzelfürsorge» geführt. Die Abgrenzung bleibt also unscharf.
- 5 Sie können keiner der von der Pro Juventute als «Vaganten» bezeichneten Familien zugeordnet werden.
- 6 Zahlenmässig erfasst wurden alle Kinder, für die eine Karteikarte und/oder ein Personendossier vorhanden sind. Es sind zwar nachweislich einzelne Dossiers oder Karten abhanden gekommen, es ist aber davon auszugehen, dass die Angaben der Anzahl der betreuten Kinder entsprechen. Dies zeigt zumindest ein Vergleich mit den in den Jahresberichten publizierten Zahlen. – Insgesamt betreuten Alfred Siegfried und Clara Reust zwischen 1926 und 1973 890 Kinder, wobei nach Siegfrieds Rücktritt als Abteilungsleiter 1958 nur noch 10 Kinder hinzukamen, die nicht aus «Vagantenfamilien» stammten. Weitere Mündelakten der Abteilung «Schulkind», die nach 1958 angelegt worden wären, sind im Zentralsekretariat der Pro Juventute laut Auskunft der Stiftung nicht überliefert. Das sogenannte historische Archiv, zu dem mir die Pro Juventute im Februar 2006 Zugang gewährte, beschränkte sich auf einen kleinen Kellerraum. Ein Teil des Aktenbestands wurde vermutlich anlässlich des Umzugs des Zentralsekretariats von der Seefeld- an die Seehofstrasse in den 1980er-Jahren kassiert. Vgl. Interview mit Max Epper, ehemaliger studentischer Mitarbeiter des Zentralsekretariats der Pro Juventute (1978–1984), 18. 12. 2006. – Gemäss den Angaben von Mitarbeitern des Zentralsekretariats, die ich im Herbst 2008 erhielt, sind allerdings auch heute noch grössere Bestände zu den einzelnen Abteilungen vorhanden. Diese sind seit dem Umzug des Zentralsekretariats nach Oerlikon im Sommer 2008 nicht mehr zugänglich. Ein Grossteil der Archivbestände wurde an Aussenstellen in Kisten verpackt deponiert. Ein Inventar ist nicht vorhanden.

Neben der Personenkartei legten Alfred Siegfried und seine Mitarbeiterinnen für eine Reihe von Familien Dossiers an. Überliefert sind 122 Dossiers für 104 Familien. Die Familiendossiers geben Einblick in die Familienverhältnisse und enthalten Angaben zur Begründung der Kindswegnahmen. In den Dossiers befinden sich unterschiedliche Akten. Neben Briefen, Berichten, Anträgen, Klagebegehren und Vernehmlassungen sind Auszüge aus den Protokollen der Behörden, Polizeirapporte und Vormundschaftsernennungen vorhanden. Bei 95 dieser Familien handelt es sich um von der Pro Juventute als «Vaganten» bezeichnete Familien. Mit den neun weiteren Familien beschäftigte sich Alfred Siegfried als Mitarbeiter und später als Leiter der Abteilung «Schulkind».⁷ Sieben Familien wurden anfänglich oder gleichzeitig von Dr. Pfeiffer, der seit 1922 den Rechtsdienst des Zentralsekretariats führte, vorwiegend in Scheidungsangelegenheiten betreut. Eine weitere Familie kam anlässlich eines Besuchs einer Mitarbeiterin im Armenhaus der Schwyzer Gemeinde Reichenburg ins Gespräch.⁸ In einem anderen Fall gelangte die St. Galler Gemeinde Buchs mit der Bitte um die Übernahme der Kinder an die Pro Juventute, nachdem den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden war.⁹ Nur bei zwei der neun Familien kam es allerdings zu einer längerfristigen Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute. Für die sieben Kinder dieser beiden Familien wurde Siegfried zum Beistand beziehungsweise zum Vormund ernannt.¹⁰

Für jedes Mündel wurden ein oder mehrere Dossiers angelegt, die teilweise über 1000 Dokumente umfassen. Die Dokumente waren in orangefarbenen Dokumentenmappen, sogenannten Schnellheftern, abgelegt und wurden wie die Familienakten in einer Hängeregistratur in einem Stahlschrank im Büro der Mitarbeiterinnen aufbewahrt.¹¹ Im Schweizerischen Bundesarchiv sind 942 Personendossiers registriert.¹² Zusammen mit den 122 Familiendossiers umfassen sie rund 29 der insgesamt 36 Laufmeter des im Bundesarchiv deponierten Bestands, der mit «Kinder der Landstrasse» bezeichnet wird.¹³ Die Personendossiers enthalten sämtliche Dokumente, die während des Betreuungsverhältnisses und teilweise darüber hinaus entstanden. Den grössten Anteil nimmt die Korrespondenz mit den Behörden, Heimen, Pflegefamilien, Kliniken, Schulen sowie den Mündeln und ihren Eltern ein. Weiter zählen Besuchs- und Vormundschaftsberichte, Notizen von Unterredungen und Telefongesprächen, psychiatrische Gutachten, Abrechnungen und Quittungen sowie vereinzelt Fotografien

7 BAR, J 2.187, 91, 101, 148, 151–153, 163, 170, 173, 177, 178.

8 BAR, J 2.187, 177.

9 BAR, J 2.187, 178.

10 BAR, J 2.187, 151–153, 178.

11 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

12 Es sind allerdings nicht mehr alle Personen- und Familiendossiers vorhanden. Einige Dossiers gingen während der Aktenedition von 1989 bis 1991 verloren oder wurden nicht mehr zurückgegeben. Diese Dossiers wurden von der Aktenkommission erfasst, gelangten aber nie ins Bundesarchiv. Es ist zudem davon auszugehen, dass einige Dossiers, die bereits früher an Behörden oder Kliniken zur Einsicht ausgehändigt wurden, nicht mehr zurückgegeben wurden. So befinden sich beispielsweise zwei Pro-Juventute-Dossiers in den Vormundschaftsakten der Amtsvormundschaft Zürich. StAZ, V.K. c.30.

13 Zu den Geschäfts- und weiteren Akten im Bundesarchiv vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 11–18.

der Mündel dazu. Wurde ein Fall abgegeben oder abgeschlossen, kamen die Dossiers ins Archiv.¹⁴ Für die meisten Familien- und Personendossiers, hauptsächlich aber für diejenigen Dossiers, die über die «Kinder der Landstrasse» und ihre Familien angelegt wurden, wurden auf grünen Halbkartonbogen sogenannte Zusammenfassungen angefertigt.¹⁵ Die «Zusammenfassungen» wurden in separaten Ordnern aufbewahrt.¹⁶ Sie dienten der Orientierung über einen Fall und blieben im Büro, auch wenn der Fall abgeschlossen war.¹⁷ Clara Reust bezeichnete die «Zusammenfassungen» als «Lebenslauf in abgekürzter Form».¹⁸ In Analogie zu den Berichten in den Heimen und Kliniken wurden sie auch «Beobachtungsbogen» genannt.¹⁹ Zusätzlich zu den erwähnten Dokumenten wurden Stammbäume und Namensverzeichnisse zu verschiedenen Familien angefertigt.²⁰ In weiteren Dossiers befinden sich Ausweisschriften und Familienscheine,²¹ Strafregisterauszüge und Vorstrafenregister,²² Testberichte und Lebensläufe verschiedener Personen.²³ 165 Dossiers in drei weitere Mappen betreffen eine oder mehrere Familien beziehungsweise Einzelpersonen, die von Alfred Siegfried und Luise Gyr observiert wurden, bei denen es aber aus verschiedenen Gründen zu keiner Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute kam.²⁴ Die Abgrenzung dieser Dossiers zu den Familiendossiers erfolgt aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufbewahrung im Bundesarchiv. Die Dossiers weisen in der Regel einen deutlich kleineren Umfang auf, umfassen zum Teil Personen mehrerer Familien und wurden vermutlich auch früher separat aufbewahrt.²⁵

14 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

15 Für rund die Hälfte der Personendossiers existiert eine «Zusammenfassung». Nur sieben Mündel, für deren Dossier keine «Zusammenfassung» erstellt wurde, sind «Kinder der Landstrasse». Für die neun Familien, die nicht im Rahmen des «Hilfswerks» erfasst wurden, wurde keine «Zusammenfassung» gemacht. Bei 33 von 95 Dossiers über «Vagantenfamilien» fehlt der grüne Bogen. Für eine ist nur noch die «Zusammenfassung» vorhanden. Clara Reust führte die «Zusammenfassungen» oft nicht weiter. Für die 25 Dossiers der ausschliesslich von ihr betreuten «Kinder der Landstrasse» sind nur 4 «Zusammenfassungen» vorhanden.

16 Inzwischen befinden sich die «Zusammenfassungen» auf den grünen Bogen in den Dossiers. Sie wurden vermutlich durch die Aktenkommission (1989–1992) in die Dossiers integriert. Bei der Groberfassung des Aktenbestands des «Hilfswerks» im Archiv des Zentralsekretariats zu Beginn der 1980er-Jahre wurden die grünen Bogen noch getrennt von den Dossiers aufbewahrt. Vgl. Interview mit Max Epper, ehemaliger studentischer Mitarbeiter des Zentralsekretariats der Pro Juventute (1978–1984), 18. Dezember 2006. – Dies würde auch erklären, weshalb Maria Lombardi-Maassen, die 1981 für ihre Lizentiatsarbeit Zugang zu den Dossiers erhielt, welche bis 1987 im Archiv der Pro Juventute aufbewahrt wurden, die «Zusammenfassungen» nicht einsah. Vgl. dazu: Interview vom 7. 11. 2006; Lombardi-Maassen, Vormundschaftliche Fürsorge (1982).

17 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

18 BAR, J 2.187, 946, 17. 7. 1961.

19 Vgl. Zeltner, Beobachtung (1947), S. 19–29. Der Beobachtungsbogen diente nach dem Austritt des Zöglings aus dem Heim zur «Beurteilung der Anstalterziehung und anderer Fragen der Behandlung von Schwererziehbarkeit». Siehe auch Kapitel 7.

20 BAR, J 2.187, 1066–1069, 1082–1084, 1092–1093, 1097.

21 BAR, J 2.187, 1154–1163.

22 BAR, J 2.187, 1079, 1085.

23 BAR, J 2.187, 1072, 1077.

24 BAR, J 2.187, 1222–1225.

25 Bei den Akten dieser Bestände sind auch die Deckblätter gelocht, d. h., die Akten wurden

Aktenführung, Akteneinsicht, Aktenlauf

Die Dokumente in den Personen- und Familiendossiers sind in chronologischer Reihenfolge abgelegt. Einzelne Dokumente sind mit handschriftlichen Nummern versehen. Sie wurden hauptsächlich Behörden und psychiatrischen Kliniken im Original zur Einsicht ausgehändigt, aber auch der Forschung und der Presse zur Verfügung gestellt.²⁶ Eine Kontrolle über die Aktenausgabe wurde nicht geführt, ebenso fehlen bis auf wenige Ausnahmen Aktenverzeichnisse.²⁷ Aufgrund der inhaltlichen Bezüge zwischen den Akten ist aber davon auszugehen, dass die Dossiers in der Regel den angefallenen Aktenbestand relativ vollständig dokumentieren.²⁸ Es sind wiederholt auch wörtliche Übereinstimmungen in den einzelnen Dokumenten feststellbar: Dokumente werden zitiert, Aussagen paraphrasiert und in die Gutachten ganze Berichte inseriert. Auch machten die Mitarbeiterinnen Abschriften verschiedenster Dokumente sowie Durchschläge der ausgehenden Korrespondenz. Diese Dokumente sowie weitere Materialien wie die Werbebroschüren und Zeitungsartikel wurden den Begehren und Anträgen an die Behörden beigelegt. Die versandten Berichte und Gutachten bestätigten und bekräftigten die Standpunkte von Alfred Siegfried und Clara Reust. Die Bezugnahme auf das ausgewählte Aktenmaterial lässt ihre Aussagen nachvollziehbar und glaubwürdig erscheinen. Mit den Querbezügen wurden nicht nur Inhalte aus verschiedenen Kontexten und Zeiten zusammengeführt und für die aktuelle Situation nutzbar gemacht, sondern auch Bewertungen über die Familien und deren Mitglieder fest- und fortgeschrieben, wie in dieser Arbeit mehrfach aufgezeigt wird.²⁹

Zugang zu den Dossiers hatte, wer für das «Hilfswerk» arbeitete.³⁰ Dazu zählen ganz unterschiedliche Personen. So nehmen sowohl die Mitarbeiterinnen des Zentralsekretariats in ihren Berichten wie auch die Praktikantinnen in ihren Diplomarbeiten Bezug auf die Dossiers.³¹ Ebenso ist aus den Einträgen auf den Karteikarten und den grünen Bogen ersichtlich, dass verschiedene Personen an der Verwaltung der Daten beteiligt waren. Auf den Karteikarten sind Vermerke von unterschiedlicher Hand an-

nicht als separate Dossiers, sondern in Ordnern aufbewahrt. Wann sie in Dokumentenmappen abgelegt wurden, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Vermutlich geschah dies durch die Aktenkommission (1989–1992), denn es liegen handschriftliche Namensverzeichnisse vor. Im Unterschied zu den Familiendossiers wurden für diese Akten keine «Zusammenfassungen» erstellt, die den Verlauf dokumentieren, in einzelnen Fällen sind aber Aktenverzeichnisse vorhanden. Zur Auswertung dieser Akten vgl. Kapitel 6.3.

26 Vgl. Kapitel 4.4, 4.5 und 7.

27 Im Unterschied etwa zu den Mündeldossiers der Amtsvormundschaft Zürich, die in der Regel sowohl ein Aktenverzeichnis wie auch eine Kontrollkarte über die Aktenein- und -ausgänge enthalten. Vgl. Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 120–123.

28 In den Personendossiers fehlen allerdings öfter auch wichtige Dokumente wie die Ernennungs-urkunden.

29 Zur Stigmatisierung durch Aktenführung vgl. auch: Galle/Meier/Sablonier, *Aktenführung* (2007); Meier, *Aktenführung* (2008).

30 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006. Die Raumverhältnisse waren sehr beschränkt. 1944 arbeiteten zeitweise mehr als 16 Personen für die Abteilung «Schulkind» in lediglich vier Büroräumen. Der Zugang zu den Akten konnte somit kaum kontrolliert werden. Vgl. Kapitel 2.4.

31 Vgl. Kapitel 4.4.

gebracht, auch die maschinenschriftlichen Einträge auf den «Zusammenfassungen» der Personen- und Familiendossiers wurden von verschiedenen Personen zu unterschiedlichen Zeiten angebracht. Teilweise wurden Praktikantinnen mit dem Nachführen der «Zusammenfassungen» beauftragt.³² Grundsätzlich entsprechen die beiden Arten der Aufbereitung von Daten auf den Karteikarten und in den «Zusammenfassungen» den modernen Verwaltungsbedürfnissen: sie erlauben eine rasche Information über die einzelnen Vorgänge und den Verlauf der Vormundschaftsfälle. Dabei wurden die aktenmässig erfassten Daten nach unterschiedlichen Kriterien selektioniert und kombiniert. Gleichzeitig erfolgte eine Komplexitätsreduktion und Bewertung der Daten. Beide Arten der Datenverarbeitung erfordern ein interpretatives Verfahren. Auf diese Weise wurden innerhalb der Pro Juventute eigentliche Fallgeschichten konstruiert, die Rationalität suggerieren und der Legitimation dienen.³³

Die Akten bildeten die Grundlage für interne wie externe Entscheide. Mit ihnen wurden vormundschaftliche Massnahmen beantragt und begründet. Da die Anordnung dieser Massnahmen vielerorts hauptsächlich Entscheide von Verwaltungsbehörden erforderte, waren die immer wieder feststellbaren Zuschreibungen negativer Merkmale und Eigenschaften von Personen in den Akten besonders folgenreich. Die Akten spielten überdies in der Ausübung der Vormundschaften eine wichtige Rolle. In den Händen des Vormunds bildeten sie gegenüber den Mündeln ein Beweis- und Machtmittel, denn sie hielten «Tatsachen» fest. So attestierte Alfred Siegfried seinen Mündeln einen Mangel an Selbsterkenntnis und Gerechtigkeitsgefühl, denn sie hätten «nicht die geringsten Hemmungen, die Tatsachen auf den Kopf zu stellen», obwohl sie wüssten, dass über sie «ganze Bündel von Akten» vorhanden seien.³⁴ Die Akten dienten nicht nur zur Rechtfertigung verschiedenster Massnahmen (vom Besuchsverbot bis zur Internierung), sondern ebenso zur Kontrolle und Disziplinierung der Mündel und ihrer Angehörigen. Clara Reust erklärte die Anfertigung ihrer zahlreichen und auffallend umfangreichen Protokolle wie folgt: «Bei unsern persönlichen Besuchen, bei jeder Besprechung in oder ausserhalb des Büros und bei allen Telephongesprächen halten wir selbstverständlich alles Wichtige und Wesentliche in den Akten fest. Dies mag hie und da beinahe als unnütze Zeitverschwendung erscheinen; wir haben jedoch schon oft erfahren, dass es im entscheidenden Moment darauf ankommen kann, dem jungen Menschen seine früheren Aussagen in Erinnerung zu rufen – und ihm gerade dadurch vorwärts zu helfen, auch wenn er darob keineswegs entzückt ist.»³⁵ Die Akten dokumentieren also auch die Vorgehensweise der Vormunde. Insbesondere die in den Pro-Juventute-Akten zahlreich vorhandenen sogenannten Interna, das heisst Dokumente, die, wie zum Beispiel die oben erwähnten Protokolle telefonischer Besprechungen oder Besuchsberichte, für verwaltungsinterne Zwecke angefertigt wurden, geben Einsicht in Begründungsmuster und Handlungsabläufe.

32 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

33 Im Unterschied zur Amtsvormundschaft Zürich, die in den Protokollheften zu den Akten-dossiers mit Exzerpten und Regesten arbeitete, enthalten die «Zusammenfassungen» der Pro Juventute eine Bewertung der Vorgänge. Vgl. Galle/Meier, Menschen (2009), S. 122 f.

34 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 48.

35 Jahresbericht Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse 45/1961, S. 3.

Gesetzliche Regelungen

Spezialgesetzliche Regelungen über die Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung für Vormundschaftsakten bestehen bis heute nicht. Die rechtliche Grundlage bilden die Bestimmungen der kantonalen Datenschutz- und die Archivgesetze.³⁶ Die Vormundschaftsbehörden verfügen zudem in der Regel über interne Reglemente und Weisungen. Betreffend Akteneinsicht besteht heute einerseits ein legitimer Anspruch der betroffenen Personen, alle Akten einzusehen, die den Entscheid der Behörden beeinflussen könnten, andererseits dürfen nicht mehr ganze Akten-dossiers von einer Dienststelle zur anderen verschoben werden. Auch ist die Edition von Vormundschaftsakten für Zivil- und Strafprozesse vom Bundesgericht wiederholt abgelehnt worden.³⁷ Gemäss dem Gesetz über Information und Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich von 2007, das seit 2008 in Kraft ist, kann die öffentliche Verwaltung Informationen, die sie nicht mehr benötigt, noch während höchstens zehn Jahren aufbewahren. Nach dem Ablauf dieser Frist sind sie dem zuständigen Archiv anzubieten.³⁸ Informationen, die nicht archiviert werden, müssen vernichtet werden.³⁹ Die Aktenführung sowie die Akteneinsicht und -aufbewahrung privater Institutionen war lange Zeit nicht und ist auch heute in den Kantonen erst teilweise geregelt. Im Kanton Zürich gelten seit 2008 mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts als öffentliche Organe.⁴⁰ Die Akten im Archiv des Zentralsekretariats der Pro Juventute waren frei zugänglich, bis 1983 mehrere Dossiers entwendet wurden. In der Folge wurden die Bestände in verschliessbaren Abteilen untergebracht. Das Archiv diente als Zwischenlager für die spätere Vernichtung der Akten.⁴¹ 1987 wurden die Akten aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Beschwerde ins Schweizerische Bundesarchiv überführt, wo sie sich noch heute befinden.⁴²

Die Erfassung der Kinder und ihrer Familien

Von den 586 «Kindern der Landstrasse» gehören 481, also über 80 Prozent,⁴³ einer der 95 Familien an, für die ein oder mehrere Dossiers vorhanden sind.⁴⁴ Eine Aus-

36 Der Kanton Zürich verfügt seit 2004 zudem über ein Patientengesetz, das seit 2005 in Kraft ist. Dieses sieht im Artikel 18 vor, dass Patientendokumentationen bis zehn Jahre nach dem Abschluss der letzten Behandlung aufbewahrt werden.

37 Häfeli, *Wegleitung* (2005), S. 279–281.

38 Diese Archive entscheiden nach Anhörung der Behörden über die Archivwürdigkeit der Akten. Als archivwürdig gelten Akten, die zu wissenschaftlichen Zwecken dauernd aufbewahrt werden. Vgl. Gesetz über Information und Datenschutz (IDG), § 6.

39 IDG, § 5 und 6.

40 IDG, § 3.

41 Interview mit Max Epper, ehemaliger studentischer Mitarbeiter des Zentralsekretariats der Pro Juventute (1978–1984), 18. 12. 2006.

42 Vgl. Kapitel 1.2.

43 Dazu zählen auch Personen der 2. und 3. Generation sowie nachgeborene Kinder, die erst später in die Fürsorge aufgenommen wurden und selbst nicht namentlich in den Dossiers verzeichnet sind. Nur sieben Kinder aus zwei Familien, die unter die Kategorie «Einzelfürsorge» (vgl. oben, S. 388) fallen, können einem Familiendossier zugeordnet werden. BAR, J 2.187, 151–153, 178. Für die sogenannten Rückwanderer (vgl. oben, S. 388) bestehen keine Familiendossiers.

44 Von drei Dossiers (BAR, J 2.187, 227, 228, 229) sind nur noch die Akten vorhanden, die bei

wertung der Familiendossiers ist demnach durchaus repräsentativ, um zu zeigen, wie und nach welchen Kriterien Alfred Siegfried die Kinder und ihre Familien erfasste und welche Gründe für die Wegnahme der Kinder geltend gemacht wurden. Die Zahlen verdeutlichen überdies, dass die meisten «Kinder der Landstrasse» nicht wie vermutet aus ausserehelichen Beziehungen stammten. Die Annahme, dass die Jenischen in der Regel keine rechtliche Heirat eingingen, lässt sich nicht bestätigen.⁴⁵

Bei 77 der 95 «Vagantenfamilien» übernahm die Pro Juventute die Fremdplatzierung und die vormundschaftliche Aufsicht über die Kinder. Bei den übrigen 18 Familien kam es aus ganz unterschiedlichen Gründen zu keiner Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute.⁴⁶ Bei drei weiteren Familien trug Siegfried zur Wegnahme der Kinder beziehungsweise zur Errichtung einer vormundschaftlichen Aufsicht bei.⁴⁷

Die angestrebte systematische Erfassung der «Vaganten» erfolgte mit grossem Engagement vorwiegend in den ersten sechs Jahren.⁴⁸ Bis 1932 war die Hälfte der betroffenen Familien erfasst.⁴⁹ Während der 1930er- und 40er-Jahre wurden durchschnittlich für zwei bis drei Familien jährlich Dossiers angelegt.⁵⁰ Obwohl Siegfried in den 1940er-Jahren verantwortungsvolle und arbeitsintensive Aufgaben in der internationalen Kinderhilfe übernommen hatte, wurden 22 Familien neu erfasst.⁵¹

der Einsicht nicht ausgehändigt wurden. Die Dossiers wurden während der Akteneinsicht 1989–1992 entwendet. Von einem Dossier ist nur noch die Zusammenfassung (in einem Personendossier) vorhanden (BAR, J 2.187, 684). Ein Dossier enthält Akten zu drei Familien aus der Gemeinde Schübelbach (BAR, J 2.187, 209).

45 Egli, «Bekämpfung» (1997), S. 30.

46 BAR, J 2.187, 147, 157, 171, 172, 205, 208, 221, 223, 224, 236, 244, 247, 248, 250, 251, 257, 555, 1118. Vgl. Kapitel 6.1.

47 BAR, J 2.187, 168, 181, 189. In einem Fall erteilte das «Hilfswerk» eine Kostengutsprache für die Fremdplatzierung. Für die Kinder von zwei der drei Familien übte die Vormundschaftsbehörde Zürich eine vormundschaftliche Aufsicht aus. Eine Familie (BAR, J 2.187, 181) wurde von Alfred Siegfried 1932 bei der Vormundschaftsbehörde Zürich verzeigt. 1935 und 1936 forderte Siegfried die Behörde auf, den Fall erneut zu prüfen, nachdem die vormundschaftliche Aufsicht wegen Wegzugs der Familie aufgehoben worden war. Doch Siegfried wollte den Fall nur übernehmen, wenn eine Vormundschaft errichtet und er zum Vormund ernannt würde. Weder die heimatliche Vormundschaftsbehörde Lugnez noch die Vormundschaftsbehörde Zürich waren aber bereit, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Auch bei der zweiten Familie (BAR, J 2.187, 189) stellte die Zürcher Amtsvormundschaft, laut Siegfried «vorderhand», das Aufsichtsorgan. Die Fremdplatzierung der Kinder wurde gemäss Siegfried auf Antrag der Heimatgemeinde Morissen durch die Pro Juventute vorgenommen. Gegenüber der Gemeinde Morissen wiederum beteuerte Luise Gyr, die Pro Juventute interessiere sich auf Veranlassung der Zürcher Amtsvormundschaft näher für die Verhältnisse der Familie. Auch auf das Besuchsrecht der Mutter versuchte die Pro Juventute mit Anregungen und Berichten Einfluss zu nehmen.

48 Von den 95 Familien wurden erfasst: 1924: 1; 1926: 6; 1927: 13; 1928: 13; 1929: 6; 1930: 5; 1931: 1; 1932: 4; 1933: 1; 1934: 1; 1935: 0; 1936: 2; 1937: 4; 1938: 2; 1939: 2; 1940: 2; 1941: 3; 1942: 2; 1943: 3; 1944: 0; 1945: 2; 1946: 0; 1947: 3; 1948: 4; 1949: 4; 1950: 0; 1951: 5; 1952: 1; 1953–1955: 0; 1956: 1; 1957: 1; 1958: 0; 1959: 1; 1960–1962: 0; 1963: 1; 1964–1971: 0; 1972: 1.

49 Nämlich für 51 der 97 bei der Pro Juventute erfassten Familien.

50 In dieser Zeit wurden 45 Familien neu erfasst.

51 Zu Alfred Siegfrieds Engagement in der internationalen Kinderhilfe vgl. Kapitel 2.3.

Nach 1950 kamen nur noch zwölf Familien hinzu, allein fünf davon im Jahr 1951. Nach Siegfrieds Pensionierung 1958 legte Clara Reust, die nun für Vormundschaften der «Kinder der Landstrasse» zuständig war, lediglich für drei weitere Familien Dossiers an (1959, 1963 und 1972).

Aus den Familiendossiers ist ersichtlich, dass Siegfried und Reust viele Familien über mehrere Jahre, manchmal gar Jahrzehnte observierten. Sie zogen auch nach der Wegnahme der Kinder weiterhin Erkundigungen über die Eltern ein, damit sie ihnen weitere Kinder ebenfalls wegnehmen und/oder den Behörden belastendes Material vorlegen konnten, um eine Rückführung der Kinder in die Familien aufgrund veränderter Verhältnisse zu verhindern, wie noch zu zeigen ist.

Von den 92 «Kindern der Landstrasse», die keiner der in den Dossiers erfassten Familien angehörten, sind nur knapp ein Drittel, das heisst 27 Kinder, ausserehlich geboren. Diese Kinder erhielten von Amts wegen einen Vormund.⁵² Fast die Hälfte, nämlich 43 Kinder, betreute die Pro Juventute lediglich vorübergehend. Deren Betreuung übernahmen zum Teil andere karitative Organisationen, unter anderem das Seraphische Liebeswerk der Kantone Solothurn und Luzern. Die Beistandschaft oder Vormundschaft über weitere Kinder übergab die Pro Juventute einer Behörde, beispielsweise der Amtsvormundschaft Zürich, oder privaten Vormunden. Für Jugendliche, die kurz vor dem Mündigkeitsalter standen, strebte Siegfried keine Beistandschaft oder Vormundschaft an. Die Pro Juventute leistete in diesen Fällen Beiträge an die Kosten für die Fremdplatzierung, war bei der Vermittlung von Heim- und Anstaltsplätzen behilflich oder vermittelte Lehr- oder Arbeitsstellen.

Mehr als die Hälfte der Kinder und ihrer Familien erfasste die Pro Juventute in den ersten zehn Jahren nach der Gründung des «Hilfswerks» 1926. Folglich führte Siegfried die höchste Anzahl Beistand- und Vormundschaften Mitte der 1930er- bis Mitte der 1940er-Jahre. Doch selbst als die finanziellen und personellen Ressourcen knapper wurden und Siegfried zudem eine stattliche Anzahl sogenannter Rückwanderer zu seinen Schützlingen zählte, übernahm er für weitere «Kinder der Landstrasse» die vormundschaftliche Aufsicht: 1931 war er Beistand beziehungsweise mehrheitlich Vormund von rund 200, 1936 bereits von knapp 260 und 1939 von mehr als 280 «Kindern der Landstrasse». Bis 1949 sank die Zahl wieder auf rund 200, bei seiner Pensionierung 1958 übte Siegfried rund 100 Beistand- und Vormundschaften aus. 1970 betreute Reust, kurz bevor das «Hilfswerk» aufgelöst wurde, rund 30 «Kinder der Landstrasse».⁵³ In dieser Zeit kamen kaum noch neue Mündel dazu. Es stellt sich die Frage, wie Siegfried die Kinder und ihre Familien ausfindig machte. Dieser Frage gehen die folgenden zwei Kapitel nach.

⁵² Vgl. Kapitel 3.1.

⁵³ Vgl. dazu die Grafik in: Galle/Meier, Menschen (2009), S. 66 f. Insgesamt betreute Alfred Siegfried 185 Kinder und Jugendliche im Rahmen des «Ferien- und Hilfswerks für Auslandsschweizerkinder».

5.2 Die Umfrage der Pro Juventute in Gemeinden und die Erhebungen der Polizei

Zur Erfassung des «fahrenden Volkes» führte Alfred Siegfried im Namen der Pro Juventute 1928 eine grössere Umfrage in ausgewählten Gemeinden durch. Zudem forderte er in den Jahren 1928 bis 1930 Erhebungen bei der Polizei an.⁵⁴ Eine Umfrage bei den Gemeinden hatte der Bündner Regierungsrat Christian Michel (1864–1950) als Vorsteher des Erziehungsdepartements auf kantonaler Ebene bereits 1923 anlässlich der Debatte über die «Vagantenfrage» im Grossen Rat durchgeführt. Damit sollte eine Statistik über die «Gruppen des Bündnervolkes» angelegt werden, die als «Nomaden oder häufiger noch [als] Vaganten (Kessler und Spengler)» bezeichnet wurden. Er bat die Gemeinden um Angaben, wie viele «Vaganten» zu ihren Bürgern zählten, wo sie allenfalls versorgt waren und wie hoch die Ausgaben für diese Bürger waren. Zudem forderte der Regierungsrat die Gemeinden auf, anzugeben, wie das «nomadisierende Völklein in geordnete Bahnen» geleitet werden könnte.⁵⁵ Von den 222 befragten Gemeinden zählten nur 15 Gemeinden «Vaganten» zu ihren Bürgern. Registriert wurden rund 800 Personen, was weniger als 1 Prozent der Bündner Bevölkerung ausmachte. Die Ausgaben in einzelnen Gemeinden beliefen sich für diese Bürgerinnen und Bürger im Referenzjahr 1922 angeblich auf mehrere 1000 Franken.⁵⁶ Ein ähnliches Bild präsentierte sich sechs Jahre später der Pro Juventute, die jedoch weitaus weniger, teilweise aber dieselben Gemeinden in ihre Umfrage einbezog.

Die Umfrage der Pro Juventute in den Gemeinden

Im Herbst 1928 liess Siegfried 38 Gemeinden einen Fragenbogen zukommen.⁵⁷ Anhand dieser sollten analog zur Umfrage in Graubünden die «Verhältnisse des fahrenden Volkes» in den Gemeinden abgeklärt werden. Zu den Adressaten zählten Gemeinden der Kantone Aargau (12), Graubünden (9), Schwyz (4), Solothurn (2), Luzern (2),

⁵⁴ BAR, J 2.187, 1087, 1088.

⁵⁵ Gemäss der «Kleinrätliche[n] Verordnung betreffend Verwendung des Kredites zu Bekämpfung des Vagantentums» vom 15. Januar 1924 setzten sich von den unterschiedlichen Vorschlägen schliesslich zwei durch: Beiträge wurden den Gemeinden zur Erziehung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie zur Ansiedlung der Familien gewährt. Vgl. dazu Kapitel 3.5.

⁵⁶ Borrelli, Vagantenbekämpfung (1998), S. 23 f. Siehe auch Kapitel 3.5.

⁵⁷ Einen Fragebogen erhielten gemäss den Aufzeichnungen von Alfred Siegfried die Kantone der folgenden Gemeinden: am 11. 9. 1928: Morissen* (GR), Savognin* (GR), Patzen-Fardün* (GR), Flumenthal (SO), Mellingen* (AG), Einsiedeln (SZ), Sarn* (GR), Buckten (BL) («fallen gelassen»), Volketswil* (ZH), Sins* (AG), Dietwil (AG) («fallengelassen»), Muri* (AG), Oberägeri* (ZG), Densbüren* (AG), Gebenstorf* (AG), Gansingen (AG), Littau* (LU), Muotathal* (SZ), Reichenburg* (SZ), Riniken* (AG), Obervaz* (GR), Malters (LU), Almens* (GR), Merenschwanden* (AG), Cureggia* (TI), Magliaso* TI; am 14. 9. 1928: Unterlunkhofen* (AG), Schübelbach* (SZ), Untervaz* (GR), Mörschwil* (SG), Neukirch (Surcuolm)* (GR), Vals (GR) («vergl. Jörger», wird «fallengelassen»); am 26. 10. 1928: Holderbank (SO); am 9. 11. 1928: Frick* (AG), Rüscheegg* (BE), Sarnen* (OW), Burg (AG), Stans* (NW). Antworten gingen von den Gemeinden ein, die mit einem Stern gekennzeichnet sind. Am 26. 10. 1928 wurden Hr. Henzi und Dr. med. Buri ersucht, die Gemeinden Flumenthal und Malters zur Beantwortung des Fragebogens zu veranlassen. Die Kanzlei der Gemeinde Gansingen wurde am 26. 10. 1928 von der Pro Juventute nochmals aufgefordert, den Fragebogen zu beantworten.

Tessin (2), St. Gallen (1), Nidwalden (1), Obwalden (1), Basel-Landschaft (1), Zug (1), Bern (1) und Zürich (1). Nach welchen Kriterien die Auswahl der Gemeinden erfolgte, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Die angefragten Gemeinden stimmen indes- sen zu einem grossen Teil mit den Heimatorten der bereits von der Pro Juventute betreuten Kinder überein. Von den 38 angeschriebenen Gemeinden retournierten 30 den Fragebogen.

Konzeption, Auswertung und Instrumentalisierung der Fragebogen

Der Fragebogen enthielt vier Fragenkomplexe. Erstens sollte angegeben werden, wie viele Personen, die zum «fahrenden Volk, zu den sog. «Vaganten» (Korbmacher, Kesselflicker, Schirmflicker)» gerechnet werden, in der Gemeinde heimatberechtigt waren. Gefragt wurde nach den Namen, der Anzahl und dem Aufenthaltsort dieser Bürgerinnen und Bürger sowie nach der Anzahl Kinder unter 15 Jahren. Zweitens wurden die Gemeinden gebeten, ihre jährlichen Sozialausgaben zu beziffern, und drittens den Betrag anzugeben, der davon für das «fahrende Volk» aufgewendet wurde. Der vierte und letzte Punkt betraf allgemeine Bemerkungen über das in der Gemeinde heimatberechtigte «fahrende Volk». Gefragt wurde insbesondere nach den Wohn- und Berufsverhältnissen dieser Bürgerinnen und Bürger.

Laut den bei der Pro Juventute eingegangenen Fragebogen hielten sich die wenigsten der erwähnten Personen in den angefragten Gemeinden auf. Von den insgesamt rund 1500 registrierten Personen lebten nur etwa 150 beziehungsweise 10 Prozent in ihrer Bürgergemeinde. Die betreffenden Personen hatten sich «zum Grossteil [andernorts] ohne dauernden Wohnsitz niedergelassen».⁵⁸ Fünf Gemeinden gaben an, keine «Vaganten» zu ihren Bürgern zu zählen.⁵⁹ Diese Meinung teilte Siegfried in mindestens zwei Fällen nicht.⁶⁰ Die Angaben der Gemeinden variieren nicht nur im Umfang, sondern auch den Inhalt betreffend, insbesondere in der Rubrik «Allgemeine Bemerkungen». Die Fragen waren für die Gemeinden offensichtlich von ungleicher Bedeutung. Auffallend ist auch die unterschiedliche Auslegung der Begriffe «fahrendes Volk» und «Vaganten», wie noch aufgezeigt wird.

Siegfried erstellte aufgrund Angaben der Gemeinden eine Statistik. Anhand dieser berechnete er die jährlichen Sozialausgaben für das «fahrende Volk». Seine Berechnungen sind aber nicht nur aufgrund mangelhafter Kriterien zur Definition der zu erfassenden Bürgerinnen und Bürger nicht repräsentativ, sondern auch, weil die Fragebogen unvollständig (fehlende Zahlen) und ungenau (ungefähre Zahlen) ausgefüllt wurden. Trotzdem wurden diese Zahlen 1929 für das bereits erwähnte Subventionsgesuch der Pro Juventute an den Bundesrat verwendet.⁶¹ Laut der Pro Juventute hätten mit der «Enquête» etwa 80 Prozent der Fahrenden in der

⁵⁸ Angaben auf dem Fragebogen der Gemeinde Almens (GR).

⁵⁹ Es handelte sich um die Gemeinden Littau (LU), Mellingen (AG), Merenschwand (AG), Sins (AG) und Stans (NW).

⁶⁰ Auf den Fragebogen der Gemeinde Littau (LU) und Sins (AG) sind verschiedene Namen von anderer Hand vermerkt.

⁶¹ Gesuch der Pro Juventute vom 25. 2. 1929 an den Bundesrat. In der Beilage: «Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre» vom 29. 1. 1929. BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute. Vgl. Kapitel 2.2.

Schweiz erfasst werden können, nämlich rund 1800 Personen. Darunter befänden sich 675 Kinder unter 15 Jahren, die für die deklarierten Fürsorgemassnahmen in Betracht kämen. Wenn man bedenkt, dass die gesamte Westschweiz und das Wallis für die Befragung nicht berücksichtigt wurden, erscheint der Aussagewert dieser Zahlen nicht sehr hoch. Hinzu kommt, dass weder die Auswahl der Gemeinden noch der Bezug auf die Gesamtzahl nachvollziehbar sind. Gemäss den Rückmeldungen machte der Anteil der Sozialausgaben für die «Vaganten» an den gesamten Sozialausgaben in einzelnen Gemeinden 50 Prozent und mehr aus.⁶² Der Anteil war allerdings ausschliesslich in den Bündner Gemeinden so hoch.⁶³

Die unterschiedlichen Kriterien zur Definition der «Vaganten»

Aussagekräftiger als die Zahlen sind die Bemerkungen zu den als «Vaganten» bezeichneten Bürgerinnen und Bürgern sowie zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den Gemeinden. Allerdings machte nur gerade die Hälfte der Gemeinden Angaben dazu. Noch weniger Gemeinden sahen die «Vaganten» als Problem an.⁶⁴ Die Aargauer Gemeinde *Frick* beispielsweise, die ungefähr 30 Familien gleichen Namens zu ihren Bürgern zählte, schrieb: «Zur Last fallen uns diese [...] Familien nicht gerade enorm.»⁶⁵ Die Gemeinde war zwar überzeugt, dass den Familien das «Vagantieren [...] zum grössten Teil im Blut» liege, nahm dies aber nicht zum Anlass, Massnahmen zu ergreifen. Es gebe unter den «fraglichen Familien auch ganz reiche Leute». Zwei Kinder dieser Familien wurden in der Gemeinde «auferzogen», ein Knabe war von der Gemeinde in einer Anstalt platziert worden. Zusätzlich erwähnte die Gemeinde zwei Einzelpersonen, die «vagantieren» würden, darunter «einer, der vor Zeiten zwangsweise eingebürgert» worden war. Die Gemeinde *Frick* unterschied also zwischen «Vagantenfamilien» und Einzelpersonen, die keinen festen Wohnsitz aufwiesen. Auch die Aargauer Gemeinde *Rüschegg* nannte in ihrem Bericht vier «Geschlechter» als Gemeindebürger, welche als «Korber mehr oder weniger zum fahrenden Volk gerechnet werden können». Doch waren der Gemeinde weder die Namen noch die Anzahl der Familienangehörigen bekannt. In der Gemeinde waren keine Familien wohnhaft, die «unter die Kategorie des fahrenden Volkes» fielen. Die Gemeinde nannte aber sechs Personen, die «armengenössig und als Vaganten zu rubrizieren» seien. Namentlich bekannt waren der Gemeinde nur armengenössige «Vaganten». Anders als die Gemeinde *Frick* hätten es die Rüschegger aber begrüsst, wenn «Massnahmen getroffen werden, damit die Kinder den Eltern rechtzeitig weggenommen werden». Allerdings sollten die Massnahmen nicht nur auf Bezirks- oder Kantonebene, sondern landesweit angewendet werden. Beide Gemeinden waren mit den Sozialausgaben für ihre «vagierenden» Bürgerinnen und Bürger nicht übermässig

62 Natürlich müsste man auch den Anteil der sogenannten Vaganten an der Gesamtbevölkerung bzw. derjenigen Bürgerinnen und Bürger kennen, die Anspruch auf Sozialhilfe in der Gemeinde hatten. Diese Informationen gehen aus den Angaben auf den Fragebogen nicht hervor.

63 Es handelte sich um die Bündner Gemeinden Almens, Obervaz, Sarn und Untervaz. Zur «Vagantenpolitik» in Graubünden vgl. Kapitel 3.5. X

64 Die folgenden Ausführungen basieren auf den von den Gemeinden retournierten Fragebogen.

65 Alfred Siegfried merkte auf dem Fragebogen an, dass es im Kanton Aargau eine Stiftung geben solle, die sich dieser Familie annehme.

belastet. Trotzdem nahmen sie diese ganz unterschiedlich wahr.⁶⁶ Doch nicht nur die Wahrnehmung der «Vaganten», sondern auch die Zuordnungskriterien variierten in den Gemeinden, wie die weiteren Beispiele zeigen.

Die meisten Gemeinden, die den Fragebogen mit Anmerkungen versahen, nahmen eine Erweiterung des Berufsspektrums vor. Dies ist von besonderem Interesse, denn die Spezifikation der «Vaganten» erfolgte im Formular ausschliesslich über die Erwerbsarbeit. Die Bandbreite der erwähnten Berufe ist gross. Neben den Korb- oder Zeinenmachern, Kessel- und Schirmflickern sind die folgenden Berufe erwähnt: Scherenschleifer, Hausierer, Spengler, Schausteller (wie Karussellbesitzer), Händler, Tagelöhner oder Gelegenheitsarbeiter, Kaminfeger, Wald- und Fabrikarbeiter. Das Spektrum der Berufe wurde nicht nur erweitert, es werden auch Tätigkeiten erwähnt, die nicht mit einer mobilen Lebensweise verbunden waren.

Die Schwyzer Gemeinde *Schübelbach*, die drei Familien namentlich zum «fahrenden Volk» zählte, vermerkte, dass sie Familien, die sich in der Gemeinde niedergelassen hätten und einen Beruf ausübten, nicht aufführe. Auch die Obwaldner Gemeinde *Sarnen* rechnete diejenige Familie nicht dazu, bei der es der Gemeinde gelungen sei, diese zu einem «sässhaften Leben zu gewöhnen». Die Bündner Gemeinde *Sarn* gab an, nur die «arbeits-scheuen Leute» aufzuführen. Die ebenfalls zum Kanton Graubünden gehörende Gemeinde *Morissen* wiederum schrieb, die Angehörigen einer bestimmten Familie seien alle «mehr oder weniger Vaganten», und die Tessiner Gemeinde *Cureggia* gab an, die Pro Juventute verfüge über ein vollständiges Verzeichnis der «Vaganten» ihrer Gemeinde. Während die Gemeinde *Morissen* sämtliche Mitglieder einer Familie – wenn auch mit Abstufungen – zu den «Vaganten» zählte, listete die Gemeinde *Cureggia* einzelne Mitglieder auf. Für die Gemeinden *Schübelbach*, *Sarn* und *Sarnen* hingegen war die Erwähnung im Fragebogen von den konkreten Lebensverhältnissen der betreffenden Personen abhängig. Die «Vaganten» bildeten keine klar abgrenzbare Kategorie von Bürgerinnen und Bürgern. Es handelte sich vielmehr um einen wandelbaren Begriff, der von unterschiedlichen Faktoren bestimmt wurde. Manchmal genügte die Zugehörigkeit zu einer Familie, ein andermal spielten der Beruf oder die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine massgebliche Rolle.

Viele Gemeinden konnten nur Schätzungen über die Anzahl und die Lebensverhältnisse der «Vaganten» machen, die in ihrer Gemeinde heimatberechtigt waren, da die fraglichen Personen grösstenteils nicht in der Gemeinde wohnten. So kannte zum Beispiel die Bündner Gemeinde *Neukirch (Surcuolm)* weder den genauen Aufenthaltsort der meisten «mutmasslich über 50 Personen», noch war es ihr möglich, etwas über die Bürgerinnen und Bürger zu berichten. Die Nennung einzelner Personen erfolgte also hauptsächlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Von drei Personen kannte die Gemeinde den Aufenthaltsort. Sie waren in der Arbeitserziehungsanstalt Realta in Cazis interniert. Die Aargauer

66 Die Gemeinde Frick hatte jährliche Sozialausgaben von 7000 Franken, wovon sie nach eigenen Angaben 1200 Franken für «Vaganten» ausgab. Die Gemeinde Rüscheegg äusserte sich nicht zu den Sozialausgaben, doch dürfte die finanzielle Unterstützung von sechs Personen ihre Kapazitäten nicht überschritten haben. Sie unterstützte nämlich nur zwei «Vaganten» mehr als die Gemeinde Frick.

Gemeinde *Gebenstorf* gab an, einen Mann nach «jahrelangem Herumvagieren» in eine Pflegeanstalt verbracht zu haben, wo er allerdings entwichen sei. Die Schwyzer Gemeinde *Muotathal* konnte nur den Aufenthaltsort von einem der insgesamt 15 aufgeführten «Vaganten» angeben. Dieser weilte im Zuchthaus. Die Obwaldner Gemeinde *Sarnen* hatte 13 Kinder aus «Vagantenfamilien» im eigenen Waisenhaus untergebracht, zwei Kinder waren bei Privaten «verkostgeldet» und zwei in einer auswärtigen Erziehungsanstalt platziert. Den Gemeinden war also in erster Linie der Aufenthaltsort derjenigen Bürger bekannt, die in Institutionen untergebracht waren. Sesshafte und arbeitsame «Vaganten» wurden gar nicht aufgeführt. Folglich ergab sich ein ziemlich einseitiges Bild der «fraglichen Personen». Erwähnt wurden hauptsächlich diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die den Gemeinden Kosten verursachten.

Die Klagen und Problemlösungsstrategien der Gemeinden

Verschiedene Gemeinden beklagten sich über die hohen Sozialausgaben für ihre «vagierenden» Bürgerinnen und Bürger. Laut Angaben der Bündner Gemeinde *Savognin* wurden «Vaganten», die sich in der Gemeinde aufhielten, seltener unterstützungsbedürftig als solche, die auswärts wohnten – und dies, obwohl sich die Gemeinde in einem strukturschwachen Bergtal befand. Die Gemeinde war der Ansicht, dass eine «durchgreifende Reorganisation der Verhältnisse» ohne «ausgiebige Hilfe von oben» nicht möglich sei. Gleicher Ansicht waren die sechs Gemeinden, welche sich ausführlicher zu den Schwierigkeiten äusserten. In der Obwaldner Gemeinde *Sarnen* machten die «Vaganten» 80 Prozent der Insassen des Waisenhauses aus. Trotz vieler Anstrengungen sei es der Gemeinde aber nicht gelungen, die «Vaganten» sesshaft zu machen. Auch wenn die Kinder in frühem Alter in Anstalten untergebracht worden seien, würde der «Vagantentrieb» nach erlangter Volljährigkeit wieder «zum Vorschein» kommen. Besonders schlimme Erfahrungen hätten die Gemeindevertreter mit Mädchen gemacht. Doch auch der Versuch, Knaben «dem Handwerke oder der Landwirtschaft zuzuführen», sei grösstenteils missglückt, woran oft die Eltern Schuld hätten, da sie ihre Kinder von den Lehr- oder Dienststellen zum Hausieren wegholten. Eine Familie wurde als Sorgenkind der Armenbehörde bezeichnet. Auch die Aargauer Gemeinden *Gebenstorf* und *Muri* beklagten sich, dass ihre Massnahmen nicht die gewünschten Erfolge erzielten. Obwohl die «Vaganten» in *Gebenstorf* ebenfalls «in geordnete Verhältnisse» gedrängt und «teils freiwillig, andere gezwungenermassen» in «Geschäften» arbeiten würden, seien sie «liederlich» und würden der Armenbehörde «viel Arbeit und Kopfzerbrechen» bereiten und müssten zeitweise unterstützt werden. Auch in *Muri* wurde versucht, «wo immer möglich[,] die Leute zu festem Wohnsitz und dauernder fester Arbeit anzuhalten». In einigen Fällen gelang dies vorübergehend, aber selten auf Dauer. Wenn es die Verhältnisse erforderten, nehme die Gemeinde die Fremdplatzierung der Kinder und den Entzug der elterlichen Gewalt vor. Es brauche «eben sehr lange Zeit und unsägliche Mühe, diese Familien nach und nach in bessere Bahnen zu bringen». Ebenso beklagte die Gemeinde, dass die Kinder, selbst wenn sie jahrelang dem elterlichen Einfluss entzogen würden, später doch

sehr leicht wieder «ins Fahrwasser der Alten» gerieten. Die Wahrnehmung dieser Gemeinden sowie die Mittel zur Problemlösung deckten sich, wie noch zu zeigen ist, weitgehend mit den Vorstellungen Siegfrieds.

Während die erwähnten Gemeinden versuchten, ihre Probleme auf kommunaler Ebene zu lösen, forderte die Aargauer Gemeinde *Densbüren* weitgehende Massnahmen: «Die Regierungen sollten den Hausierhandel & die fahrende Ausübung von Berufen gesetzlich verbieten, dann würden diese gefährlichen Elemente ohne weiteres verschwinden [...]» Die «Vaganten» wurden als Gefahr für die Gemeinde eingestuft. Der Grund für die fehlende Initiative auf kantonaler Ebene, wurde darin gesehen, dass die Staatskasse von den Einnahmen aus den Hausierpatentgebühren profitiere. Der Kanton habe den Nutzen, die Gemeinden den Schaden – «die betreffenden Bürger gehen zu Grunde & überlassen den Heimatgemeinden eine gesundheitlich & moralisch minderwertige Nachkommenschaft». Eine Lösung erachteten die Behördenmitglieder nur dann als Erfolg versprechend, wenn «nicht die Wirkungen, sondern die Ursachen bekämpft» würden. Auch in diesen Ausführungen dürfte Siegfried sich bestätigt gesehen haben. Es wurde nicht nur kritisiert, dass Kosten und Nutzen ungerecht verteilt seien; im Unterschied zu den Ausführungen anderer Gemeinden wurde hier explizit von einer «Minderwertigkeit» der «Vaganten» gesprochen, die sich in ihrer Gesundheit und Moral zeige und für die Gemeinde eine Gefahr darstelle.

Die Bündner Gemeinden *Obervaz* und *Untervaz*, in denen «Vaganten» wohnhaft waren, schilderten die Verhältnisse ausführlicher. Die Gemeinden sind nicht benachbart, wie ihre Namen vermuten lassen. Obervaz liegt im Albulatal, Untervaz im Churer Rheintal. Obervaz zählte 329 der damaligen 965 Bürgerinnen und Bürger zu den «Vaganten», in Untervaz waren zur Zeit der Umfrage 129 «Vaganten» heimatberechtigt. Gemeinsam ist den Ausführungen der beiden Gemeinden, dass sie ziemlich drastisch ausfielen.

Ansichten des Armenvorstehers der Gemeinde Obervaz

Die Situation der «Vaganten», die in der Gemeinde leben, sei erschreckend, schrieb der Armenvorsteher von *Obervaz*, Nicolo Jochberg. Durch die engen Wohnverhältnisse seien die Kinder körperlich und moralisch gefährdet. Schmutz, Unrat, Ungeziefer, Saufgelage, Zank und Streit seien die steten Begleiter der armen Kinder. Sie würden Hunger leiden, auf den Bettel geschickt, zum Lügen, Stehlen und Betrügen erzogen. Von den Eltern würden sie nur das Faulenzen, Betteln, Betrügen und Schnapsen lernen. Von Generation zu Generation werde es schlimmer. Für Jochberg gab es nur eine Lösung: «Kinder fortnehmen und bei Privatfamilien u. Anstalten unterbringen. Berufe müssen die Kerle lernen und dann auch ausüben. Einen festen Wohnsitz müssen alle haben und dort wohnen und nicht vagieren.» Als Vorsteher der Armenbehörde forderte er: «Alle bevogten [das heisst bevormunden] und [an]siedeln. Unverbessliche, ältere [Bürger] dauernd in Arbeitsanstalt tun. Jugendliche unter Aufsicht, ev. in Schutzhaft nehmen.» Wenn man dies befolge, sei das Problem in einigen Jahrzehnten sicher behoben. Doch für diese Pläne müssten Bund und Kantone «recht viel Geld [...] flüssig machen». Mit der Behebung des Problems wollte Jochberg aber keine zentrale Stelle betrauen. Er war der Ansicht, dass sich in jeder Gemeinde eine Person

mit der «Vagantenfrage» befassen sollte – zumindest in Obervaz hätte diese Person seiner Ansicht nach genug zu tun. Die Gemeinden sollten nach einem einheitlichen Plan vorgehen, den Austausch pflegen und gemeinsam mit den Behörden und der Polizei «dem Feinde zu Leibe rücken». Obwohl Jochberg eine harte Haltung einnahm und von «Feinden» spricht, denen nur mit vereinten Kräften beizukommen sei, war er scheinbar der Einzige in der Gemeinde, der etwas zur Verbesserung der offenbar prekären Lebensverhältnisse der «Vaganten» beizutragen gewillt war. Wegen seines Engagements wurde er in der Gemeinde heftig kritisiert. Nicht nur deshalb empfand er das Amt als eine grosse Belastung. Seine Verzweiflung über die unhaltbare Situation äusserte Jochberg in der dritten Person: «[D]a dieser nicht von Stahl ist, Familie hat, schrecklich in der Gemeinde wegen seiner Moserfreundlichkeit angefeindet wird, statt unterstützt, so erlahmt seine Kraft.» Es bedrücke ihn, nicht mehr tun zu können. Würde er etwas für seine Tätigkeit bekommen, so müsste er sich nicht mehr um die Landwirtschaft kümmern, könnte einen Knecht anstellen und fände Zeit und Freude an der «Bureauarbeit». Aber für seine Existenz sei die Landwirtschaft unverzichtbar, und in der Nacht bedürfe sein Körper Ruhe und Erholung. Deshalb blieben viele Angelegenheiten liegen: «[I]ch verzweifle fast darob, muss verzagen, werde trübsinnig und Traurigkeit befällt mich.» Denn die meisten der betreffenden Bürger hätten «keine Wohnung u. bekommen auch keine und irren im Land umher, verfolgt wie Wildtiere». Was man Jochberg nicht vorwerfen kann, ist Gleichgültigkeit. Auch wenn seine Vorschläge tiefe Eingriffe in die Privatsphäre der Familien bedeuteten, so basierten diese auf der Erfahrung, dass die «Vaganten» im Dorf keine Akzeptanz fanden. Klar war für ihn, dass die Lebensverhältnisse der «Vaganten» verbessert werden mussten. Jochberg sah aber – im Gegensatz zur Gemeinde *Untervaz* – nicht in der Kooperation mit der Pro Juventute die Lösung, sondern in der Entschädigung für seine Amtsausübung. Damit übte er Kritik am Milizsystem.

Einschätzungen des Gemeindevorstands von Untervaz

Gemeindevorstand Lorenz Hug aus *Untervaz* schrieb, er kenne weitherum keine Gemeinde «mit sovielen missglückten Familien». «Die Arbeit, die diese Leute ausführen ist gering; sie beschäftigen sich mit Flickern von Körben, darauf gehen sie mit den fertigen Körben hausieren.» Für die Frauen sei das Hausieren die «liebste Arbeit». Sie würden dadurch «eine gewisse Befriedigung ihres Nomaden-Blutes» erhalten. Der Polizei gäben sie vor zu hausieren, ihre «Haupttendens» gehe aber «auf das Fechten [das heisst das Betteln] aus». Alle «bezeichneten Familien» seien «bettelarm». Einer der «grössten Uebelstände» bilde bei allen diesen Familien der «furchtbare, grenzenlose Alkoholgenuss». Dieser führe die Familien zur «totalen Zer[r]üt[t]ung». Sämtliche Personen unterständen einem Alkoholverbot (in Gasthäusern). Das Hausieren ermögliche es ihnen aber, sich heimlich Schnaps zu beschaffen. Obwohl die Polizei immer wieder mit aller Schärfe einschreite und die Fehlbaren bestrafe, finde man sie erneut betrunken auf.

Wie in Obervaz lebten auch die «Vaganten» in *Untervaz* in grosser Armut. Den Grund dafür sahen die Behördenvertreter im geringen Ertrag ihrer Erwerbsarbeit, die sich nicht selten als Bettelei erweise. Noch stärker als Jochberg hob Hug das

Alkoholproblem hervor, ja er sah darin gar den eigentlichen Grund für die unwürdigen Lebensverhältnisse. Die Wohnungen bestünden aus «vier zerissene[n] Mauern», statt Fensterscheiben gebe es «mit Lumpen ausgeschobte Löcher», das Dach sei aus Ziegelstücken, alten Schindeln und Brettern angefertigt. Der Regen sickere bis auf das Fundament der Häuser herunter. Es komme öfters vor, dass Familien obdachlos würden. Dann habe die «Gemeindebehörde eine arme Not, bis sie diese Leute wieder unter Dach» bringen könne. Wie in Obervaz bildeten die Wohnungen eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner. Anders als in Obervaz gelang es der Untervazer Behörde aber offenbar – wenn auch mit Mühe und Not –, den Familien ein Dach über dem Kopf zu verschaffen. Die Gemeinde wende jedoch bei einem geringen Steuerertrag ungeheure Summen zur Begleichung der Armenrechnung auf, was zu einer Überlastung des Gemeindehaushalts führe. Die Gemeinde werde in Bälde von den Kosten «erdrückt», wenn sie keine Hilfe erhalte. Im Gegensatz zum Obervazer Armenvorsteher begrüßte Hug eine Zusammenarbeit mit Siegfried. Er schrieb ihm: «Wirklich ein grosses Arbeitsfeld würde die Pro Juventute in hier finden & wir hoffen zuversichtlich, dass Sie uns nicht vergessen werden & bald in hier Hilfe angedei[h]en lassen. Der Gemeindevorstand & die bezüglichlichen Kommissionen würden sehr gerne Hand in Hand mit dem Sekretariat der Pro Juventute arbeiten.» Hug war indes der einzige Gemeindevertreter, der sich von der Zusammenarbeit mit der Pro Juventute eine Entlastung der Gemeindekasse versprach.

Laut den Berechnungen Siegfrieds gab es in den befragten Gemeinden 539 Kinder (unter 15 Jahren), die in die Zielgruppe des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» fielen. Diese Zahl deckt sich interessanterweise fast mit den insgesamt 586 Kindern und Jugendlichen, die bis 1975 im Namen der Pro Juventute betreut wurden. Die Heimatgemeinden der von der Stiftung betreuten Kinder sind jedoch bei Weitem nicht deckungsgleich mit den befragten Gemeinden.⁶⁷ Auffällig ist, dass die in die Befragung einbezogenen Aargauer Gemeinden kaum mehr von Bedeutung sein sollten. Nur gerade 13 «Kinder der Landstrasse» waren in einer Aargauer Gemeinde heimatberechtigt.⁶⁸ Drei der insgesamt vier Gemeinden, aus denen diese Kinder stammten, waren aber gar nicht angefragt worden.

Erhebungen der Aargauer Polizei

Wie aus den Akten hervorgeht, wurden 1928 nicht nur Gemeinden befragt, sondern von der Pro Juventute auch Erhebungen bei der Polizei angefordert. Überliefert sind die Angaben der Kantone Aargau (Februar 1928) und Zürich (1929/30).⁶⁹ Die von der Pro Juventute angefertigte «Zusammenfassung der Ergebnisse der polizeilichen Erhebungen im Kanton Aargau» führt acht «vagierende» Familien mit Kindern unter 20 Jahren auf. Sie waren in den Gemeinden Densbüren (AG), Dietwil (AG), Gebenstorf (AG), Muri (AG), Oberägeri (ZG), Schübelbach (SZ), Almens (GR) und Magliaso (TI) heimatberechtigt. Alle diese Gemeinden wurden

⁶⁷ In einigen Fällen ist die Behörde des Wohnorts zuständig.

⁶⁸ Sechs «Kinder der Landstrasse» waren in Tegerfelden, vier in Gansingen, zwei in Muri und eines in Lunkhofen heimatberechtigt.

⁶⁹ BAR, J 2.187, 1222, 1088.

auch in der erwähnten Umfrage berücksichtigt. Aus den Polizeirapporten ergab sich eine «Zahl von ungefähr 200 von Zeit zu Zeit im Kanton Aargau vagierenden Schweizerbürgern», wovon 70 aargauischer Herkunft waren. Ausserdem ist eine unvollständige Liste derjenigen Gemeinden überliefert, aus denen die «vagabundierenden Aargauer stammen», sowie einiger Aufenthaltsorte der «Vaganten» im Kanton. Als eigentliche Sammelpätze werden die Kiesgrube bei Gränichen, der Winkel in Reinach, der Lehmhof in Dottikon und der Mooswald bei Gisikon aufgezählt. Die Polizeirapporte berichteten gemäss der von der Pro Juventute angefertigten Zusammenfassung über Trinkgelage, Betteleien, Unterschlagungen sowie unzüchtige Reden und Handlungen in Gegenwart von Kindern seitens der «Vaganten». Die «Vaganten» würden einander auch Unterschlupf bieten, und viele der in den Polizeirapporten erwähnten «Vaganten» seien vorbestraft.

Von den erwähnten Polizeirapporten liegen allerdings nur noch zwei Abschriften (jedoch in mehrfacher Kopie) bei den Akten: der «Bericht über das fahrende Volk im Polizeikreis Sins» vom 20. Februar 1928 und der Polizeirapport von Muri vom 26. Februar 1928 an das Polizeikommando Aargau.⁷⁰ Im Polizeikreis Sins waren wiederholt «Säuberungen» durchgeführt worden. Thematisiert wurde auch die «alte Praxis», dass «einer dem andern die unliebsamen Gäste zujagt», sowie der temporäre Aufenthalt der Familien in den Wintermonaten, weshalb es sich nicht lohnen würde, den Familien eine Wohnung zuzuweisen. Namentlich erwähnt werden zwei Bündner Familien. Als diesen seitens der Polizei mit der «Zuführung» (Heimschaffung) gedroht worden sei, seien sie nicht mehr erschienen. Der Polizist aus Muri berichtete, dass die meisten Familien einen eigenen Wagen mitführten und sich in den Wäldern aufhielten. Die Wohnverhältnisse der Familien seien «äusserst bedenklich». Das Zusammenleben gestalte sich «wie bei den Tieren des Waldes, der Schwache muss dem Starken weichen». Zudem gehörten «Most- und Schnapsgelage» zur Tagesordnung. Die Kinder würden «zum Bettel und gegen die Gesetze des Staates erzogen». Da weitaus der grösste Teil des «fahrenden Volkes» von der Wohltätigkeit lebe, gelangte der Berichterstattende zum folgenden Fazit: «Geeignete Anstalten dürften der richtige Ort sein, wo diese Leute zur Arbeit erzogen würden.» Während der Rapport des Kreises Sins, der von einem Polizeigefreiten verfasst wurde, durchaus auch das polizeiliche Vorgehen kritisierte, wurden in den Ausführungen des Polizeisoldaten der Gemeinde Muri die «Vaganten» einer niederen Zivilisationsstufe zugerechnet (den Tieren vergleichbar) und als subversiv (gegen die Gesetze des Staats) bezeichnet. Als Ursache beziehungsweise Wirkung der «bedenklichen» Verhältnisse erwähnte er den Alkoholismus und die Bettelei. Wie Siegfried erachtete er die Internierung in einer Anstalt und eine Erziehung zur Arbeit als Lösung, die den Staat in erster Linie finanziell entlasten sollte. Da unklar ist, aufgrund welcher Unterlagen die «Zusammenfassung der Ergebnisse der polizeilichen Erhebungen» erstellt wurde und warum die Letzteren mit Ausnahme der zwei erwähnten Polizeirapporte in den Archivbeständen fehlen, ist die Aussagekraft des von der Pro Juventute angefertigten Papiers beschränkt beziehungsweise sind die Aussagen nicht nachvollziehbar oder überprüfbar. Die beiden überlieferten Polizeirapporte zeigen Diskrepanzen in der Selbstwahrnehmung der

⁷⁰ BAR, J 2.187, 1222.

Polizei und der Fremdwahrnehmung der «Vaganten» sowie in der polizeilichen Praxis: wurden im Kreis Sins die «Vaganten» abgeschoben oder heimgeschafft, so schlug die Polizei von Muri eine Anstaltsinternierung beziehungsweise eine Disziplinierung der «Vaganten» vor.

Erhebungen der Kantonspolizei Zürich

Während im Aargau der Versuch unternommen wurde, sämtliche Familien anzugeben, die im Kanton «vagierten», wurden im Kanton Zürich nur Personen aufgezählt, welche von der Polizei überprüft worden waren. Die Zusammenstellung der «Erhebungen über im Kanton Zürich polizeilich aufgegriffene Personen aus Korber- und Hausiererfamilien im Jahre 1929/30» erfolgte anhand von Karteikarten aus der Registratur der Geschäftsstelle des kantonalen Polizeikommandos Zürich und trägt den Zusatz: «Die Abstammung aus solchen Kreisen ist nachgewiesen.» Registriert waren 67 Personen unterschiedlicher Herkunft mit der Angabe der Vergehen, deren man sie beschuldigte. Sie waren in den Kantonen Graubünden (21), Schwyz (14), St. Gallen (8), Aargau (6), Tessin (6), Solothurn (4), Appenzell Ausserrhoden (1), Obwalden (1), Uri (1), Zürich (1) und Zug (1) heimatberechtigt.

Während im Aargau keine «Ausländer fahrender Völker» registriert wurden, sind im Zürcher Register drei deutsche Personen verzeichnet, die samt Familie ausgewiesen worden waren, obwohl deren Ehefrauen dem Namen nach alle aus der Schweiz stammten, ihr Bürgerrecht mit der Heirat aber verloren hatten. Von Beruf waren die im Kanton Zürich registrierten Personen Kellnerin, Handlanger, Maurer, Ausläufer, Schausteller/-in, Balletteuse, Schirmflicker, Korber, Hausierer/-in, Melker, Verkäuferin, Diensthote, Dienstmädchen, Magd, Seidenweberin, Schiessbudenangestellte, Magaziner, Händler, Verzinner, Kesselflicker oder Portier. Ihre Vergehen reichten von Vernachlässigung der Familienpflichten über ungebührliches Benehmen, Trunkenheit, Belästigung, Obdach- und/oder Arbeitslosigkeit, «Vagantität», Bettelei, Hausieren ohne Patent, Jagdfrevel (Igeljagd), Mittellosigkeit, Drohung, Unterschlagung, Betrug, Einbruch, Diebstahl, Abtreibung, Körperverletzung bis zu versuchtem Totschlag. Viele Männer waren vorbestraft, Gefängnisstrafen machten jedoch den kleinsten Anteil aus. Schwere Vergehen bildeten die Minderzahl. Die meisten Personen waren ausgewiesen beziehungsweise aufgrund ihrer Mittellosigkeit aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft worden. Einige Frauen waren wegen sogenannt liederlichem Lebenswandel in Anstalten interniert worden. Es befinden sich auch etliche unmündige Personen auf der Liste, die aus Anstalten entwichen, aufgegriffen und zurückgeschafft worden waren. Verzeichnet sind zudem Zuführungen an und Fremdplatzierungen durch die Pro Juventute sowie die Übernahme der Obhut über Kinder von aufgeführten Personen durch die Pro Juventute.

Während die Kantonspolizei Aargau allgemeine Angaben über die im Kanton «vagierenden» Familien machte (es sind explizit keine Personen und Vergehen vermerkt, sondern nur Familiennamen und Bürgerorte), erwähnt die Zürcher Kantonspolizei ausschliesslich Einzelpersonen mit Namen und Bürgerort, die wegen eines Vergehens von der Polizei registriert worden waren, wobei das Vergehen in vielen Fällen nicht einen strafrechtlichen Tatbestand betraf. Leider geht aus den Unterlagen nicht

hervor, wer die Personen aus den «Korber- und Hausiererfamilien» für die Liste erfasste. Von allen aufgelisteten Personen liegt eine Karteikarte in den Akten. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, dass die Polizei der Pro Juventute die Originalkarten ausgehändigt hatte. Auffällig ist, dass die meisten Personen nicht als Korber oder Hausierer tätig waren. Auch ist «Vagantität» unter den Vergehen nur vereinzelt aufgeführt. Sowohl die Berufe wie die Vergehen sind zu unterschiedlich, als dass sie Personen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zugewiesen werden könnten. Das einzig relevante Kriterium für die Auflistung bildete der Familienname in Verbindung mit dem Heimatort. Da die Karten alphabetisch nach Namen geordnet waren, dürfte dies auch den einfachsten Zugang dargestellt haben. Die Erfassungskriterien wurden von der kantonalen Polizei- und Justizverwaltung bestimmt. Da die Kantone die Daten regelmässig austauschten, trafen sie bezüglich der Anzahl, der Form und des Inhalts der Signalelemente Absprachen.⁷¹ Die Zürcher Kantonspolizei führte über jeden «polizeilich Eingebachten, sei es Verbrecher, Bettler oder Vagant», eine Recherche im sogenannten Fahndungskasten durch, einem Kartenregister, in dem die aufgelisteten Personen offenbar registriert waren.⁷²

Ob und inwiefern diese Listen Siegfried zur Generierung neuer Mündel dienten, geht aus den Akten nicht hervor. Wie aus den Familiendossiers und den Korrespondenzen über diverse Familien erkennbar ist, war es aber eine übliche Praxis von Siegfried, Strafregisterauszüge von Personen einzufordern. Einen ersten Anhaltspunkt dafür bildete oft die Rubrik «Unfälle und Verbrechen» von Zeitungen.⁷³

Die Relevanz der in den Gemeinden und von der Polizei erhobenen Daten

Die Familiennamen, die aus der Umfrage in den Gemeinden und den polizeilichen Erhebungen hervorgingen, wurden von Alfred Siegfried registriert und teilweise publiziert. Dass sich allerdings nur 6 der 38 befragten Gemeinden über Schwierigkeiten mit «Vaganten» beklagten, findet nirgends Erwähnung. Während für die Polizei sowie

71 Vgl. dazu den Bericht der Polizeidirektion des Kantons Bern vom 23. 7. 1901 zum Fahndungswesen in der Schweiz, in: Das Fahndungswesen in der Schweiz, Juli bis Dezember 1901. BAR, E 21, 15846.

72 Auch sich im Kanton aufhaltende Fremde wurden überprüft. Für die «Anarchisten» führte die Zürcher Polizei ein separates Kartenregister. Für die Auffindung von Verfolgten mit besonderem Kennzeichen bestand analog dazu eine eigene Kartenregistratur nach Merkmalen. Ebenso wurden Gewohnheitsverbrecher nach den Kategorien ihrer Verbrechen erfasst. Registriert wurden auch die Art des Verbrechens, die verwendeten Mittel sowie die Deliktobjekte. Eine separate Registratur für «Vaganten» gab es laut dem Bericht des kantonalen Polizeikommandos vom 5. 12. 1901 aber nicht. Vgl. Das Fahndungswesen in der Schweiz, Juli bis Dezember 1901, BAR, E 21, 15846. – Gemäss Thomas Huonker und Regula Ludi führte die Kantonspolizei Zürich später offenbar ein sogenanntes Jenischenregister ein. Sie stützen ihre Angaben auf ein von der Zürcher Kantonspolizei in den 1950er-Jahren herausgegebenes Heft mit dem Titel «Unsere Kriminalregistraturen». Bei der Bezeichnung handelt es sich aber nicht um einen Quellenterminus. Es bleibt deshalb unklar, ob die Autoren die «Vaganten» einfach als Jenische identifizierten oder ob die Polizei diesen Terminus tatsächlich eingeführt hatte. Das «Jenischenregister, bestehend aus Fahndungsblättern und einer Fotosammlung», sei laut dem Informationsdienst Anfang der 1990er-Jahre vernichtet worden. Vgl. Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische (2000), S. 84. – Die Hinweise zur Einführung des polizeilichen Fahndungs- und Registraturwesens in den Kantonen verdanke ich Nicole Schwager.

73 Vgl. Kapitel 4.5.

für die Pro Juventute die Zuordnung bestimmter Personen zum «fahrenden Volk» aufgrund ihres Namens und Bürgerorts als nachgewiesen galt, trifft diese Einschätzung bei Weitem nicht auf alle Gemeinden zu. Auch zeigen sich bei den Gemeinden und der Pro Juventute Differenzen in der Zuordnung bestimmter Familien zu den «Vaganten». So beklagte sich die Schwyzer Gemeinde Reichenburg im Februar 1929 aufgrund der von Siegfried im *Armenpfleger*⁷⁴ publizierten Namensliste, die für Reichenburg genannten «Geschlechter» könnten nicht zu den «Vagabundierenden» gezählt werden, sondern nur zu denjenigen, die von der Gemeinde am meisten unterstützt würden.⁷⁵ Man habe anlässlich der Umfrage zwei Familien angegeben, weil man mit einer Unterstützung durch die Pro Juventute gerechnet habe. Der Gemeindeschreiber forderte eine Richtigstellung der Angaben. Siegfried antwortete ihm, die publizierten Namen habe er nicht seinen Angaben entnommen, sie seien ihm schon zuvor bekannt gewesen. Er bedaure es, wenn ihm durch die Publikation im *Armenpfleger* Unannehmlichkeiten entstehen sollten. Von einer Richtigstellung riet Siegfried jedoch ab, denn «wenn wirklich irgend jemand sich betroffen fühlen sollte, so ist es am besten man rede nicht weiter darüber». Schon öfter sei durch eine Richtigstellung erst recht auf eine Sache aufmerksam gemacht worden. Aus dem kurzen Briefwechsel wird ersichtlich, dass die Gemeinden, um Beiträge zu erhalten, Bürgerinnen und Bürger als «Vaganten» ausgaben – entgegen anderslautenden Beteuerungen von Siegfried in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse*.⁷⁶ Ebenso geht aus dem Briefwechsel hervor, dass Siegfried die Sichtweise der Gemeinden nur berücksichtigte, wenn sie seine Deutung bestätigten.

Siegfried erfasste mit den erhobenen Daten diejenigen «Vaganten», die in den Gemeinden Sozialausgaben verursachten oder die von der Polizei wegen eines Vergehens registriert worden waren. Da aus den Akten weder hervorgeht, aufgrund welcher Kriterien die Auswahl der angeschriebenen Gemeinden erfolgte, noch warum die Polizeibehörden anderer Kantone unberücksichtigt blieben (oder möglicherweise die Auskunft verweigert hatten), sind die erhobenen Daten für die «Verhältnisse des fahrenden Volkes» in der Schweiz in keiner Weise repräsentativ. Die selektiven und heterogenen Daten erlauben auch keine Rückschlüsse auf die behördliche Relevanz der sogenannten Vagantenfrage. Ob die Umfrage eigens für das Gesuch um Subventionen des Bundes durchgeführt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. In seinem 1929 im *Armenpfleger* erschienenen Artikel zur «Vagantität und Jugendfürsorge», der dem Subventionsgesuch als Manuskript beilag, behauptete Siegfried, aufgrund des «vorliegenden Materials» würden vor allem die Kantone «Graubünden, Tessin, Schwyz, St. Gallen, Aargau, Solothurn und Zug» unter dem «Übel der Vagantität» leiden.⁷⁷ Die Umfrage macht aber vielmehr deutlich,

74 Siegfried, Vagantität (1929). Vgl. dazu Kapitel 4.2.

75 BAR, J 2.187, 1087.

76 Mitteilungen 4/1929.

77 Das Manuskript weist im Unterschied zu dem im *Armenpfleger* erschienenen Artikel keine Familiennamen auf. Vgl. dazu: Huonker, Fahrendes Volk (1990), S. 77 ff.; Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 159 ff. – Zum erwähnten Artikel vgl. Kapitel 4.2. Das Subventionsgesuch der Pro Juventute an den Bundesrat vom 25. 2. 1929 samt Beilagen findet sich in BAR, E 3001 (A) 1, Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.

dass die von der Pro Juventute angestrebte systematische Praxis eine willkürliche Erfassung von Personen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen darstellt, die von den Behörden und ihren Mitgliedern verschieden wahrgenommen und aus unterschiedlichen Gründen registriert worden waren. Diese Einschätzung bestätigt auch die Auswertung der Familiendossiers und der Mündelkartei. Siegfried selbst gab an, «anhand der ihm vorliegenden Karten rasch ermitteln zu können, ob es sich wirklich um Leute aus diesen Kreisen handelt oder nicht».⁷⁸ Er ermittelte die Zugehörigkeit der fraglichen Personen zum «fahrenden Volk» also im Abgleich mit den von ihm bereits als «Vaganten» erfassten Familien. Damit bestimmte er in einem selbstreferenziellen Verfahren, wer zum «fahrenden Volk» gehörte. Weder dieses Verfahren noch die mangelhafte Datengrundlage der von ihm erstellten Statistik riefen bei der Prüfung des Subventionsgesuchs durch den Bundesrat Kritik hervor.

5.3 Die Familien im Fokus der Fürsorge

Zuständig für das Aufspüren der «Vaganten» war neben Alfred Siegfried vor allem Luise Gyr.⁷⁹ Zumindest führte sie eine rege Korrespondenz. Siegfried schaltete sich meist dann ein, wenn es darum ging, die Behörden über den Zweck des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» aufzuklären und die Gründe einer Intervention plausibel zu machen oder die Untersuchung der Familienverhältnisse zu beantragen. Es sind Dutzende von Briefen vorhanden, in denen Siegfried für sein Vorhaben wirbt.

Suche nach Familien

Die systematische Erfassung des «fahrenden Volkes» in der Schweiz, die mit einer Umfrage bei Gemeinde- und Polizeibehörden 1928 begann, beabsichtigte Siegfried mit der Auswertung von Zeitungsartikeln⁸⁰ sowie Zivilstands- und Taufregistern⁸¹ zu vervollständigen. In den Akten finden sich zahlreiche Stammbäume von Familien, deren Anfertigung auf diesen Daten basiert.⁸² Siegfrieds Ziel war es, «mit der Zeit

⁷⁸ Mitteilungen 4/1929.

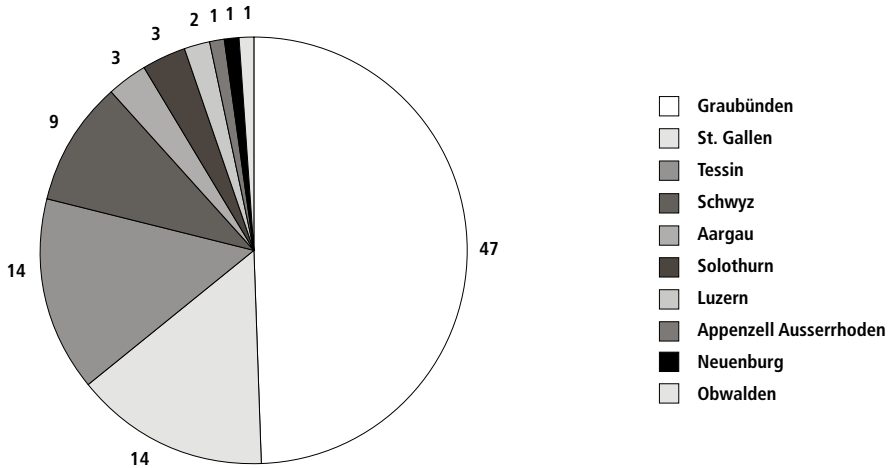
⁷⁹ Zur Person und zu den Aufgaben von Luise Gyr vgl. Kapitel 2.4.

⁸⁰ Es sind drei Dossiers mit über 150 Zeitungsartikeln im Bundesarchiv vorhanden (BAR, J 2.187, 1214–1216). Auch in einigen Familien- und Personendossiers sind Artikel überliefert. Die Pro Juventute hatte beim schweizerischen Pressebeobachtungsunternehmen ARGUS einen Auftrag deponiert. Daneben studierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig die Kurzmeldungen in der Rubrik «Unfälle und Verbrechen». Die gesammelten Meldungen enthalten Angaben zu Personen, die aufgrund ihres Namens oder ihrer Erwerbstätigkeit (Korber, Kessler, Hausierer usw.) sogenannten Vagantenfamilien zugerechnet wurden. Zur Zeitungsartikelsammlung vgl. Kapitel 4.5.

⁸¹ In den Akten finden sich Anfragen an die betreffenden Gemeinden. Alfred Siegfried sowie Verfasserinnen von Diplomarbeiten über die «Kinder der Landstrasse» wie Dorothe Schuster, Margrit Fischer und Elisabeth Schneider recherchierten vor Ort.

⁸² Stammbäume sowie Verzeichnisse der Namen finden sich u. a. in den folgenden Dossiers: BAR, J 2.1066–1069, 1082–1084, 1092–1093, 1097 sowie im «Sippenarchiv», das der langjährige Direktor der psychiatrischen Klinik Waldhaus, Gottlieb Pflugfelder, angelegt hatte und das heute im Staatsarchiv Graubünden in Chur aufbewahrt wird.

Fig. 1: Herkunft der Familien



eine genaue Übersicht über alle in der Schweiz eingebürgerten Vagantenfamilien zu erhalten».⁸³ Angesichts der beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen erscheint das Vorhaben allerdings von vornherein als ziemlich unrealistisch. Aus den Akten geht denn auch hervor, dass sich seine Recherchen mit Ausnahme des Kantons Tessin vornehmlich auf Gemeinden der Nordost- und Zentralschweiz erstreckten.⁸⁴ Schon bei der Erfassung konzentrierten sich Alfred Siegfried und seine Mitarbeiterin Luise Gyr also auf bestimmte Familien, die in diesen Kantonen heimatberechtigt waren.⁸⁵ Wie aus den angelegten Stammbäumen ersichtlich wird, standen oft sogar nur bestimmte Familienzweige im Fokus. Wichtigstes Kriterium bei der Erstellung der Stammbäume waren die Namen und die Bürgergemeinden der Familien.

⁸³ BAR, J 2.187, 169, 11. 9. 1928/11.

⁸⁴ Von insgesamt 31 Gemeinden befinden sich 25 in dieser Region (nämlich 10 in Graubünden, 5 in St. Gallen, 4 in Schwyz, 3 im Aargau, 2 in Luzern, 1 in Obwalden).

⁸⁵ Von den 95 Familien stammten 47 aus Graubünden, 14 aus St. Gallen, 14 aus dem Tessin, 9 aus Schwyz, 3 aus dem Aargau, 3 aus Solothurn, 2 aus Luzern, 1 aus Appenzell Ausserrhoden, 1 aus Neuenburg, 1 aus Obwalden. Die Gemeinden verteilen sich wie folgt auf die Kantone: Graubünden waren 15 Familien aus Morissen, 14 Familien aus Obervaz, 5 Familien aus Almens, je 3 Familien aus Sarn und Savognin sowie je 1 Familie aus Surcuolm/Neukirch, Patzen-Fardün, St. Martin, Untervaz und Vals. In St. Gallen stammten 6 Familien aus Mörschwil, 5 Familien aus Alt St. Johann und je 1 Familie aus Buchs, Nesslau und Wil. Im Tessin betraf es 8 Familien aus Magliaso und 5 Familien aus Cureggia. In Schwyz stammten 4 Familien aus Schübelbach, 2 Familien aus Vorderthal und je 1 Familie aus Einsiedeln und Muotathal. Im Aargau waren die 3 Familien aus 3 verschiedenen Gemeinden: Gansingen, Lunkhofen und Tegerfelden. In Solothurn stammten alle 3 Familien aus Flumenthal. In Luzern betraf es die Gemeinden Hasle und Malters, in Appenzell Ausserrhoden die Gemeinde Wald, in Neuenburg die Gemeinde Coffrane und in Obwalden die Gemeinde Sarnen.

Die Hälfte der erfassten Familien stammte aus dem Kanton Graubünden. Die 47 Familien waren in zehn verschiedenen Bündner Gemeinden heimatberechtigt. Je 14 Familien kamen aus den Kantonen St. Gallen und Tessin. In St. Gallen stammten die Familien aus fünf, im Kanton Tessin aus zwei Gemeinden. Neun Familien waren Bürger in vier Gemeinden des Kantons Schwyz. Je drei Familien kamen aus den Kantonen Aargau und Solothurn. Im Aargau waren die Familien in drei und in Solothurn in einer Gemeinde heimatberechtigt. Zwei Familien stammten aus unterschiedlichen Gemeinden des Kantons Luzern. Je eine Familie kam aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg und Obwalden (Fig. 1).

Betrachtet man die Anzahl Kinder, die von der Pro Juventute erfasst wurden, so wird der Befund noch deutlicher. Von den 586 «Kindern der Landstrasse» stammten fast 90 Prozent aus vier Kantonen, nämlich 294 aus Graubünden, 96 aus dem Tessin, 94 aus St. Gallen und 39 aus Schwyz. Im Kanton Graubünden gehörten 80 Prozent der Kinder lediglich fünf Familienverbänden an. In den Kantonen Tessin und St. Gallen waren hauptsächlich zwei Familienverbände vom «Hilfswerk» betroffen. Über 80 Prozent der «Kinder der Landstrasse» haben ein oder mehrere Geschwister, die ebenfalls von der Pro Juventute betreut worden sind. Mehr als die Hälfte der Kinder sind miteinander verwandt. Auch sind mehrere Generationen der Familien von den Kindswegnahmen betroffen.

Hinweise auf Familien

Alfred Siegfried suchte aktiv nach Familien, bekam aber auch Hinweise von Privatpersonen, Expertinnen und Experten,⁸⁶ kommunalen und kantonalen Behörden, Kreis- und Bezirksbehörden sowie Bezirkssekretariaten der Pro Juventute. Nicht immer ist klar ersichtlich, wer wem in welcher Funktion schrieb, da oft eine Personalunion bestand, beispielsweise zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssekretär der Pro Juventute oder dem Gemeindepräsidenten und dem Armenvorsteher. Die meisten Schreiben sind an das Zentralsekretariat der Pro Juventute gerichtet, einige an die Abteilung «Schulkind», namentlich an Alfred Siegfried oder seine Mitarbeiterin Luise Gyr, und nur ganz wenige an das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Wie eine Auswertung der Familiendossiers ergibt, stiessen Siegfried und Gyr aufgrund von *Zeitungsmeldungen* auf zwei Familien.⁸⁷ In fünf Fällen gelangten sie im Zusammenhang mit der *Betreuung anderer Familien* an Informationen.⁸⁸ Auf *Reisen oder bei Besuchen vor Ort* – in Gemeinden und Institutionen, in denen Kinder untergebracht waren – wurden Siegfried und seine Mitarbeiterinnen auf drei weitere Familien aufmerksam.⁸⁹ In neun Fällen erstatteten *Bezirkssekretariate der Pro Ju-*

86 Als Expertinnen und Experten werden Personen bezeichnet, die aufgrund ihrer Berufsausübung mit den Familien in Kontakt kamen. Es handelt sich um Pfarrer, Lehrer/-innen, Fürsorger/-innen und Heimleiter/-innen. Sie besaßen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen einschlägige Kenntnisse über die Familien. Wegen ihres beruflichen Hintergrunds galten sie als besonders qualifiziert, Aussagen über die Familienverhältnisse zu machen.

87 BAR, J 2.187, 144–146, 155.

88 BAR, J 2.187, 181, 182–183, 202, 220, 232.

89 BAR, J 2.187, 174–176, 186, 234.

ventute Bericht über Familien.⁹⁰ In fünf Fällen erhielt die Pro Juventute Hinweise von *Institutionen*, die Kinder beherbergten.⁹¹ In sechs Fällen meldeten sich *Familienangehörige* selbst bei der Pro Juventute.⁹² Auf elf weitere Familien wurde die Pro Juventute von *Privatpersonen* hingewiesen.⁹³

In den weitaus meisten Fällen wurde die Pro Juventute von den *Gemeinden* angegangen. In zwei Fällen wandte sich die Vormundschaftsbehörde, in drei Fällen die Fürsorgebehörde⁹⁴ und in 13 Fällen der Gemeindevorstand der Heimatgemeinde an die Pro Juventute.⁹⁵ Nur in zwei Fällen meldete sich die Wohngemeinde bei der Pro Juventute.⁹⁶ In einem Fall holte die Pro Juventute bei der Heimatgemeinde Erkundigungen ein.⁹⁷ Im Kanton Graubünden, wo die Vormundschaftsbehörden auf der Ebene der Kreise organisiert waren, wurden der Pro Juventute drei Familien seitens dieser Behörden gemeldet.⁹⁸ In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen wurde die Pro Juventute von *kantonalen Behörden* um Mithilfe gebeten: drei Familien wurden von der Kantonspolizei gemeldet,⁹⁹ in fünf Fällen ersuchten kantonale Fürsorgeämter die Pro Juventute um eine Zusammenarbeit,¹⁰⁰ in zwei Fällen schlug das kantonale Jugendamt eine Zusammenarbeit vor beziehungsweise bat um nähere Angaben zu mehreren Familien,¹⁰¹ in einem Fall trat das kantonale Vormundschaftsdepartement mit einer Anfrage an die Pro Juventute.¹⁰² Schliesslich ersuchte auch eine Gerichtsbehörde die Pro Juventute um die Fremdplatzierung der Kinder einer Familie.¹⁰³

Neben den Behörden machten in den Gemeinden ansässige Pfarrer und Lehrer die Pro Juventute auf insgesamt acht Familien aufmerksam.¹⁰⁴ In einem Fall wurde die Pro Juventute von einer Bezirksfürsorgerin um Unterstützung gebeten.¹⁰⁵ In zwei

90 BAR, J 2.187, 154, 185, 206, 208, 223, 235, 248, 251, 257. Nicht immer ist ersichtlich, in welcher Funktion die Schreibenden sich an die Pro Juventute wandten. Insbesondere in kleineren Gemeinden kam es häufig vor, dass eine Person verschiedene Funktionen ausübte. In einem Brief aus der Zürcher Gemeinde Stäfa lautet der Absender im Briefkopf: «Jugendsekretariat, Amtvormundschaft, Berufsberatung, Pro Juventute des Bezirks Meilen». BAR, J 2.187, 206.

91 BAR, J 2.187, 212, 222, 242, 249, 254.

92 BAR, J 2.187, 200, 205, 221, 243, 255, 555.

93 BAR, J 2.187, 149–150, 158, 159, 161–162, 188, 201, 216, 227, 228, 244, 1118.

94 BAR, J 2.187, 140, 141–143, 172, 215, 233.

95 BAR, J 2.187, 189, 191, 198–199, 203, 204, 217, 226, 229, 236, 240, 245, 247, 253.

96 BAR, J 2.187, 238–239 (VB), 156 (Gemeindevorstand).

97 BAR, J 2.187, 209.

98 BAR, J 2.187, 192, 194–195, 252.

99 BAR, J 2.187, 166–167 (AG), 219 (ZH), 237 (TI).

100 BAR, J 2.187, 187 (GR), 193 (GR), 211 (GR), 218 (TI), 684 (SG).

101 BAR, J 2.187, 213 (ZH, Bezirk Uster), 230 (FR).

102 BAR, J 2.187, 147.

103 BAR, J 2.187, 250. Es handelt sich um das Statthalteramt der Stadt Luzern. Die Behörde ist im Kanton Luzern in Bezirke gegliedert.

104 Pfarrer/Pfarramt: BAR, J 2.187, 138–139, 154, 164–165, 179–180, 184, 190. Lehrer: BAR, J 2.187, 171, 225.

105 BAR, J 2.187, 241. Es handelt sich um Barbara Nadig, die für die Bündner Bezirksfürsorgestelle Albula zuständig war. Sie stand in regem Kontakt mit Alfred Siegfried, wie noch zu zeigen sein wird.

weiteren Fällen wurde die Pro Juventute von einer Tuberkulosefürsorgerin und einem Fürsorger um Beratung gebeten.¹⁰⁶ In sechs Fällen geht aus den Familiendossiers nicht hervor, wie die Pro Juventute auf die Familien aufmerksam wurde.¹⁰⁷

In 36 von 95 Fällen wurde die Pro Juventute nachweislich von Behörden auf die Familien hingewiesen. 21 Familien wurden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pro Juventute gemeldet oder auf Bestreben der Stiftung ausfindig gemacht: neun der 21 Familien wurden von Bezirkssekretariaten dem Zentralsekretariat der Pro Juventute gemeldet; nur 13 Familien wurden also von Alfred Siegfried und seinem Team ausfindig gemacht. Auf 15 weitere Fälle wurde die Pro Juventute von Expertinnen und Experten oder deren Institutionen aufmerksam gemacht. Privatpersonen erstatteten der Pro Juventute über elf Familien Meldung. Und in sechs Fällen ersuchten Familienangehörige die Pro Juventute um Unterstützung. Bei sechs Familien geht nicht hervor, wie sie die Aufmerksamkeit der Pro Juventute erreichten (Fig. 2).

Zwei Drittel der Familien wurden der Pro Juventute von Behörden, Expertinnen und Experten sowie Privatpersonen gemeldet.¹⁰⁸ Siegfried war von Beginn an bestrebt, eine breite Öffentlichkeit sowie die Behörden auf die Aktion «Kinder der Landstrasse» aufmerksam zu machen. So finden sich immer wieder Hinweise in den Akten, dass die Berichterstattenden vorab informiert worden waren.¹⁰⁹ Ohne die zahlreichen Meldungen von Drittpersonen hätte die Pro Juventute nicht so viele «Vagantenfamilien» erfassen können. Zum Vergleich: Auch auf dem Jugendamt der Stadt Zürich erfolgten Anzeigen in den 1930er-Jahren zum Grossteil durch externe Personen und Behörden, zu knapp 30 Prozent durch Lehrer, den Schularzt oder die Schulbehörden, in rund 20 Prozent durch Privatpersonen und Ärzte. Nur in etwas mehr als 20 Prozent der Fälle erstatteten die Vormundschaftsbehörden Meldung. In knapp 30 Prozent der Fälle nahmen die Eltern selbst mit dem Jugendamt Kontakt auf.¹¹⁰ Bei der Pro Juventute waren es bedeutend weniger.

106 BAR, J 2.187, 168, 224. Die Fürsorgerin war in Baden (AG) tätig. Aus dem Absender geht nicht hervor, für welche Institution sie arbeitete. Sie wandte sich aber in der Funktion als Fürsorgerin einer Familie und nicht als Privatperson an Alfred Siegfried. Der Fürsorger P. Giezendanner war im Kanton Schwyz tätig. Er leitete die «Volkswirtschaftliche Beratungs-, Fürsorge- und Propagandastelle», die in Brunnen ansässig und in der Innerschweiz tätig war. Die Stelle wurde aus öffentlichen und privaten Mitteln alimentiert und arbeitete mit den Behörden zusammen. Vgl. BAR, J 2.187, 1221.

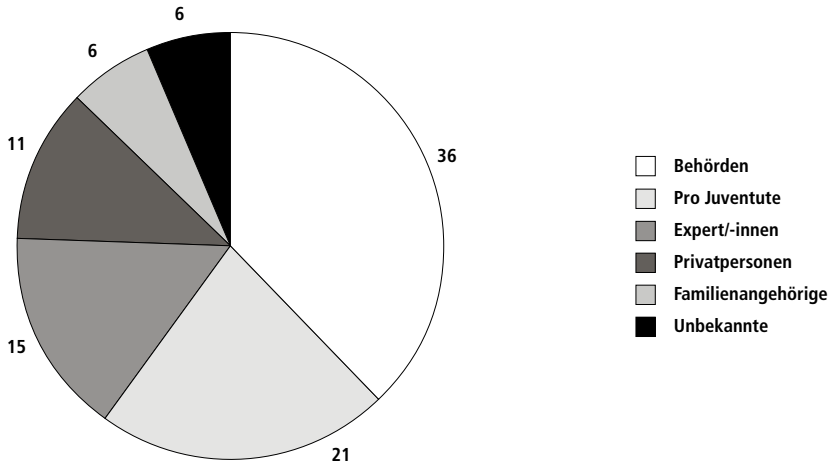
107 BAR, J 2.187, 160, 169, 207, 214, 231, 246, 258–260.

108 Zählt man die von den Bezirkssekretariaten dem Zentralsekretariat der Pro Juventute gemeldeten neun Familien hinzu, wurden 71 der 97 oder rund drei Viertel der Familien dem «Hilfswerk» zugetragen.

109 So heisst es in den Akten: «Der Gemeindevorstand von Almens ist auf das Hilfswerk [...] aufmerksam gemacht worden und wendet sich am 9. 2. 1927 an uns um Mithilfe bei der Versorgung einer 12köpfigen Kinderschar der Hausiererfamilie [...]» BAR, J 2.187, 226, Zusammenfassung. Oder: «Ein Gemeindevertreter von Mörschwil, welcher auf das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse aufmerksam gemacht wurde, spricht wegen der Familie Nobel in Mönchaldorf vor.» BAR, J 2.817, 451, Zusammenfassung. Auch Pfarrer Solèr von Morissen wurde «auf das Hilfswerk [...] aufmerksam» gemacht, bevor er der Pro Juventute verschiedene Familien meldete. Siegfried stattete dem Pfarrer in der Folge einen persönlichen Besuch ab. BAR, J 2.187, 179–180.

110 Müller, *Geschichte* (1996), S. 15 f.

Fig. 2: Provenienz der Meldungen



Viele Meldungen, die bei der Pro Juventute eingingen, sind mit den Anzeigen bei einer Behörde vergleichbar. Das Anzeigerecht beziehungsweise die Anzeigepflicht wegen Kindesgefährdung waren kantonal unterschiedlich geregelt. Anzeigeberechtigt waren grundsätzlich alle erwachsenen Personen. In den kantonalen Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch finden sich Bestimmungen dazu. Laut diesen hatten Anzeigen, die den Schutz des Kindes zum Ziel hatten, an die vormundschaftlichen Behörden zu erfolgen. Sie konnten aber auch an amtliche Hilfsorgane, zu denen private Organisationen wie die Pro Juventute zählten, gerichtet werden. Es war allerdings den Behörden vorbehalten, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.¹¹¹

Die an die Pro Juventute gerichteten Hinweise auf Familien waren unterschiedlich begründet, wie die folgenden Ausführungen zeigen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich die Berichterstattenden verschiedene Formen der Intervention durch die Pro Juventute erhofften. Die hohe Bereitschaft zur «Anzeige» macht aber deutlich, dass Siegfried mit seiner Aktion «Kinder der Landstrasse» an unterschiedlichen Orten auf Interesse stiess, teilweise gar ein Bedürfnis abdeckte.

Angaben über Familien

Es ist offensichtlich, dass die Familien der Pro Juventute hauptsächlich deshalb gemeldet wurden, weil sie in wirtschaftlich und sozial schwierigen Verhältnissen lebten. So wurde die Pro Juventute um finanzielle Unterstützung gebeten und dabei auf den mangelnden oder fehlenden Verdienst der Familien aufmerksam gemacht.¹¹² Es wurde mitgeteilt, die Kinder würden Hunger leiden, frieren und

¹¹¹ Wild, Jugendfürsorge (1917), S. 30 f.; Steiger, Handbuch (1948), S. 95.

¹¹² BAR, J 2.187, 138–139, 140.

betteln.¹¹³ Einer Familie, die in «missliche Verhältnisse» geraten war, wurden von der Tessiner Heimatgemeinde Magliaso die Sozialleistungen verweigert.¹¹⁴ Auch die Gemeinde Cureggia weigerte sich, ihre Bürger finanziell zu unterstützen, da es sich um keine «echten» Tessiner, sondern um «Vaganten» handle.¹¹⁵ Eltern waren teils nicht in der Lage, das Kostgeld für ihre Kinder zu bezahlen, für die sie wegen ihrer Arbeitstätigkeit, wegen Krankheit oder Tod eines Elternteils nicht selbst sorgen konnten¹¹⁶ oder die von der Gemeinde fremdplatziert worden waren.¹¹⁷ Die Pro Juventute wurde auch um die Fremdplatzierung von Kindern gebeten, deren Eltern wegen «Arbeitsscheu», also sogenannt selbstverschuldeter Armut, in einer Anstalt interniert waren.¹¹⁸ In den Akten finden sich ausserdem Belege, dass Väter und Mütter selbst die Pro Juventute um die Fremdplatzierung ihrer Kinder baten, weil sie nicht für sie aufkommen konnten.¹¹⁹

Ein weiteres Problem bot die Unterkunft. Die Familien fanden keinen Wohnraum.¹²⁰ Die Zürcher Gemeinde Illnau wies zwar auf den desolaten Zustand des Wohnungsmarkts hin, machte aber ebenso deutlich, dass niemand diesen Leuten eine Wohnung vermieten wolle. Sie schlug deshalb vor, den lecken Wohnwagen einer gründlichen Revision zu unterziehen.¹²¹ Eine Frau wurde nach dem Tod ihres Mannes mit ihren Kindern «obdachlos» aufgefunden.¹²² Von einer anderen Frau heisst es, sie habe seit der Internierung ihres Mannes in einer Arbeitsanstalt mit ihren sieben Kindern im Wald gehaust.¹²³ Für vier Familien hatte die Schwyzer Gemeinde Schübelbach im Dorf ein «älteres Haus, die sog. Baracke», zur Verfügung gestellt. Die Kinder von weiteren vier Familien waren durch die Gemeinde im Waisenhaus platziert worden.¹²⁴ Auch die Schwyzer Gemeinden Einsiedeln und Vorderthal brachten Familien im Armenhaus beziehungsweise im Bürgerheim unter.¹²⁵ Im Fall anderer Familien wurden die Wohnverhältnisse als «sehr dürftig»¹²⁶ oder die Wohnung gar als «menschenunwürdig»,¹²⁷ das Haus als «kaum bewohnbar» oder «abbruchreif» beschrieben.¹²⁸ Eine Familie wohnte in einer «elenden, ungesunden Hütte» und musste besonders im Winter «oft arg frieren». Die Folgen waren gesundheitliche Probleme. So war eine Mutter «halb erfroren und kränkelt seither immer». Trotz ihres jungen Alters von erst 26 Jahren ging sie «gebückt und schleppenden Schrittes».¹²⁹ Die Beschreibungen

113 BAR, J 2.187, 159, 240.

114 BAR, J 2.187, 144–146.

115 BAR, J 2.187, 159.

116 BAR, J 2.187, 154, 218, 249, 256, 257, 555.

117 BAR, J 2.187, 191.

118 BAR, J 2.187, 156, 250.

119 BAR, J 2.187, 216, 243, 254, 255.

120 BAR, J 2.187, 166–167, 205, 216, 217.

121 BAR, J 2.187, 205.

122 BAR, J 2.187, 213.

123 BAR, J 2.187, 216.

124 BAR, J 2.187, 169, 16. 11. 1927/3.

125 BAR, J 2.187, 223, 250.

126 BAR, J 2.187, 141–143, 158.

127 BAR, J 2.187, 185.

128 BAR, J 2.187, 249, 684.

129 BAR, J 2.187, 185, 15. 12. 1929.

der Wohnungen verweisen auf den sozialen Status der Familien: «Es wohnen dort die ärmsten der armen Leute.»¹³⁰

Die Armut führte dazu, dass die Familien an vielen Orten nicht mehr erwünscht waren. Die Familie Waser aus Morissen wurde zweimal wegen «völliger Mittellosigkeit» heimgeschafft.¹³¹ Die Familie Moser wurde unter Mitwirkung der Pro Juventute von der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich nach Obervaz heimgeschafft.¹³² Das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen drohte der Tessiner Gemeinde Magliaso mit der Heimschaffung einer Familie, sollte sie sich weigern, für eine allfällige Unterstützung der Familie Garantien zu leisten.¹³³ Auch im Fall der Familie Huser wurde das kantonale Fürsorgeamt in Bellinzona von der St. Galler Armenbehörde Kaltbrunn um eine Kostengarantie gebeten, worauf die Tessiner Behörde auf das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» verwies, das sich dieser Kinder annehme.¹³⁴ Die Prättigauer Bezirkssekretärin der Pro Juventute meldete eine Familie in «sehr bedrängter Lage, der Vater Hausierer, die Mutter eine kranke Frau. Für die 3 Kinder kann nicht ausreichend gesorgt werden und Nachbarn und die Gemeinde müssen für das Nötigste aufkommen, damit die Leute vegetieren können.» Das von der Familie bewohnte Häuschen sei «von der Gemeinde Obervaz gekauft und den Leuten, die dem fahrenden Volk angehören, zur Verfügung gestellt» worden.¹³⁵

Viele der von der Pro Juventute aufgrund der eingegangenen Meldungen erfassten Familien waren auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Mehrere Familien wurden von ihrem Wohnort in die Heimatgemeinde abgeschoben, weil die Heimatgemeinden nicht für die Fürsorgekosten aufkamen. Diese Gemeinden waren an der Zusammenarbeit mit der Pro Juventute besonders interessiert, weil die Stiftung eine Beteiligung an den Kosten versprach. So schrieb der Gemeinderat von Wald (AR) 1932 an die Pro Juventute: «Es wurde in Erfahrung gebracht, dass durch die Pro Juventute vielfach Kinder von Eltern[,] die ihren Familienpflichten nicht nachkommen[,] und aussereheliche Kinder versorgt [werden]. An die Versorgung solcher Kinder soll die Bürgergemeinde nur einen Teil zu tragen haben, und der Rest werde von der Stiftung bezahlt.»¹³⁶ Während die Appenzeller Gemeinde sich eine finanzielle Unterstützung für die Fremdplatzierung der Kinder ihrer Bürger erhoffte, wollte Siegfried Hilfe nur für bestimmte Kinder leisten. Er vermerkte handschriftlich auf dem Schreiben: «Nur Vaganten.» Und er antwortete dem Gemeinderat: «Man hat Sie nicht ganz richtig informiert [...]. Die Zentrale [der Pro Juventute] hat in einem besonderen Zweig die Kinder des fahrenden Volkes übernommen, für Ihre Gemeinde kämen event. gewisse Zweige der Familie Eisenhut in Betracht.»¹³⁷ Besser informiert über die Tätigkeiten der Pro Juventute war deren Bezirkssekretariat im thurgauischen Weinfelden. Dieses stützte sich auf einen Bericht des evangelischen Pfarramts über eine Familie, deren

130 BAR, J 2.187, 684.

131 BAR, J 2.187, 187.

132 BAR, J 2.187, 236.

133 BAR, J 2.187, 141–143.

134 BAR, J 2.187, 218.

135 BAR, J 2.187, 235, 4. 2. 1926.

136 BAR, J 2.187, 154, 12. 2. 1932/18.

137 BAR, J 2.187, 154, 17. 2. 1932/19.

Kinder «zweifellos» in die «Abteilung Vagantenkinder» gehören würden. Der Bezirkssekretär war der Meinung, es sei unbedingt nötig, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und die Kinder «zweckmässig» zu versorgen. Es fehle ihm jedoch die «Praxis in diesen Sachen».¹³⁸ Die Anwendung von Kinderschutzmassnahmen war dem als Lehrer tätigen Bezirkssekretär nicht geläufig. In seinen weiteren Schreiben bekräftigte er gegenüber Siegfried: «Vaganten sind es auf alle Fälle.» Dieser legte daraufhin für die Familie eine «neue Mappe» an.¹³⁹ Hätte der Bezirkssekretär nicht den «Nachweis» erbringen können, dass es sich um eine «Vagantenfamilie» handelte, wären die Kinder nicht von der Pro Juventute betreut und die Gemeinde nicht in den Genuss einer Kostenbeteiligung gekommen.

Siegfried interessierte sich ausschliesslich für «Vaganten». Die Auswertung der Familiendossiers bestätigt allerdings die bisherigen Untersuchungsergebnisse,¹⁴⁰ dass es weder eine einheitliche Auffassung über die Bezeichnung dieser Personen gab noch Einigkeit in der Frage herrschte, wer dazu gehörte. Die erfassten Familien wurden als «Zigeunerfamilien»,¹⁴¹ «Vagantenfamilien»,¹⁴² «Hausiererfamilien»,¹⁴³ «Korberfamilien»,¹⁴⁴ «Korber- und Kesslerfamilien»,¹⁴⁵ «Korber- und Hausiererfamilien»¹⁴⁶ oder «Korber- u. Vagantenfamilien»¹⁴⁷ bezeichnet. Für die Zuordnung wurde auf die Form der Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Berufsausübung sowie die damit verbundene Lebensweise rekurriert. Diese mussten aber nicht zwingend mit den aktuellen Verhältnissen übereinstimmen. Von der Bündner Gemeinde Savognin liegt eine «Amtliche Bescheinigung» über die «Vagantität» einer im Tessin wohnhaften Familie vor. Das Amt bezeugte, dass der Vater einer «Vagantenfamilie» entstammte: «Sein Grossvater [...] hat noch dem Vagantentum gehuldigt.»¹⁴⁸ Erfasst wurden also auch sesshafte Familien, die aufgrund ihrer Herkunft den «Vaganten» zugerechnet wurden.¹⁴⁹ Andere Familien wiederum waren nicht freiwillig unterwegs.

138 BAR, J 2.187, 154, 27. 5. 1930/1.

139 BAR, J 2.187, 154, 6. 6. 1930/7.

140 Vgl. Kapitel 5.2.

141 BAR, J 2.187, 168, 219.

142 BAR, J 2.187, 174–176, 190, 252, 253.

143 BAR, J 2.187, 226, 232, 249.

144 BAR, J 2.187, 161–162, 166–167, 248.

145 BAR, J 2.187, 169.

146 BAR, J 2.187, 206.

147 BAR, J 2.187, 155.

148 BAR, J 2.187, 138, 17. 10. 1927.

149 BAR, J 2.187, 138–139, 141–143, 144–146, 149–150, 156, 158, 164–165, 174–176, 185, 189, 193, 200, 203, 204, 208, 211, 215, 218, 222, 223, 235, 236, 238–239, 249, 252, 684. Es handelt sich um Familien, die nachweislich einen festen Wohnsitz hatten. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass einzelne in den Sommermonaten fahrend waren. Bezeichnenderweise enthalten die Akten nicht immer Angaben zur Lebensweise der Familien. Einigen sesshaften Familien stellte die Gemeinde eine Wohnung oder ein Haus zur Verfügung, um die «Leute, welche einer Vagantensippe angehören, ansässig zu machen». BAR, J 2.187, 169, 190, 222, 235. Oder sie wurden im örtlichen Bürgerheim untergebracht. BAR, J 2.187, 223, 250. Lediglich bei 36 der erfassten Familien wird angegeben, dass sie fahrend waren, d. h. im «Lande herum vagabundieren» (BAR, J 2.187, 247), mit einem Wohnwagen unterwegs waren (BAR, J 2.187, 205, 217, 248, 258–260) oder in einem Zelt lebten (BAR, J 2.187, 216, 229, 251).

Sie wurden «ortsverwiesen»¹⁵⁰ oder wechselten wegen eines drohenden Eingriffs der Behörde ihren Wohnort.¹⁵¹ Sie befanden sich über Jahre auf der Flucht vor den Behörden oder erhielten von den Gemeinden keine Niederlassung.¹⁵² Der «unstete Lebenswandel» dieser Familien wurde nachweislich durch die Behörden und/oder die Pro Juventute herbeigeführt.

Karl Waser gab seine Pacht im Unterengadin, wo er eine mittelgrosse Landwirtschaft betrieb, nach dem Tod seiner Frau auf. Er zog nach Zürich und nahm eine feste Stelle an. Diese Familie erschien Luise Gyr auf den ersten Blick denn auch als «ziemlich verbürgerlicht». In den Akten ist indes vermerkt, dass beide Elternteile aus «Vagantenfamilien» stammen und «ausgesprochen die angeborenen Qualitäten dieser Vagantenfamilien» zeigen würden. Dazu zählte: «Hang zu Lug und Trug, die immerwährende Sucht, etwas anderes und besseres zu suchen.» Kein Indiz war scheinbar zu abwegig. So war Gyr der Meinung, die im Tirol ansässige Familie der verstorbenen Ehefrau «dürfte immerhin auch <etwas> von Wanderdrang haben, denn zwei Schwestern betätigen sich im Früchtehandel [...] und heirateten [ebenfalls] zwei Waser».¹⁵³ Auch bei der Familie Mehr wurde die Zugehörigkeit zum fahrenden Volk durch die Heirat mit einer Waser begründet. Diese Familie gehörte laut Siegfried seit zwei Generationen zum «fahrenden Volk».¹⁵⁴ Bei diesen Familien war nicht die fahrende Lebensweise, sondern die Abstammung dafür ausschlaggebend, dass sie von der Pro Juventute erfasst wurden. Identifiziert wurden sie über die Familiennamen.

Ob es sich bei den so Erfassten um «Vaganten» handelte, darüber waren sich selbst die Bündner Heimatgemeinden nicht immer einig. Während der bereits erwähnte Lehrer und Armenvorsteher Nicolo Jochberg aus Obervaz in seinem Bericht über eine Familie deren Einheirat in die «Nomadengeschlechter» darlegte,¹⁵⁵ meldete die Vormundschaftsbehörde in Thusis, die Gemeinde Cazis habe sich dahingehend geäussert, die Familie sei «nicht zu den Vaganten zu zählen».¹⁵⁶ Bei der betreffenden Familie kam es bezeichnenderweise nicht zur Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute. Die Übernahme der Kinder der Familie Casutt verweigerte Siegfried anfänglich mit der Begründung, die Familie trage keinen «Korbernamen». Bei «näherem Zusehen» zeigte sich dann aber, dass durch die Grossmutter väterlicherseits das «Korberblut in das Geschlecht hineingetragen» worden sei.¹⁵⁷ Den Eltern sollten die Kinder trotz Sesshaftigkeit weggenommen werden. Der ortsansässige Lehrer schrieb an Siegfried: «Da es sich um Vaganten handelt, bleibt kein anderer Ausweg, als die Kinder zu versorgen.»¹⁵⁸ Siegfried selbst vermerkte in Bezug auf eine andere Familie, es sei ganz unerheblich, ob die Leute «zufälligerweise irgendwo eine Wohnung haben oder einen

150 BAR, J 2.187, 156, 208.

151 BAR, J 2.187, 141–143, 149–150, 166–167, 172, 255.

152 BAR, J 2.187, 181, 234.

153 BAR, J 2.187, 193, 24. 3. 1949.

154 BAR, J 2.187, 226, Zusammenfassung.

155 BAR, J 2.187, 171, 31. 8. 1927/1.

156 BAR, J 2.187, 171, 23. 11. 1927/6.

157 BAR, J 2.187, 252, Zusammenfassung.

158 BAR, J 2.187, 249, 14. 12. 1934/106.

Wohnwagen: ihr haltloses Herumstreichen, der Verkehr mit andern herumstreichenden Hausierern und alles, was damit zusammenhängt, wird immer gleich bleiben».¹⁵⁹ Die Zuordnung zu den «Vaganten» erfolgte unabhängig von der aktuellen Lebensform, erforderte aber aufgrund der gestellten Prognose («es wird immer gleich bleiben») die Wegnahme der Kinder. Eine andere Massnahme kam nicht in Betracht («es bleibt kein anderer Ausweg»).

Trotz begrifflicher Unschärfe wurden Familien als «ausgesprochene Vagantenfamilie»¹⁶⁰ bezeichnet, oder es wurde vermerkt, dass ein Elternteil aus «berüchtigtem Vagantengeschlecht»¹⁶¹ stamme. In einigen Fällen handelte sich gar um eine «gefährliche Nachkommenschaft»,¹⁶² wobei die Gefahr mehrheitlich im Anwachsen der Familie und in den daraus entstehenden Kosten für die Gemeinden geortet wurde.¹⁶³ Die Eltern bildeten aber auch eine Gefahr für ihre Kinder. Sie wurden als «Vaganten, Trinker und Raufbolde» bezeichnet, die ihre Elternpflichten «in schlimmster Weise vernachlässigen».¹⁶⁴ Mehrfach wird erwähnt, die Eltern seien «dem Alkohol ergeben».¹⁶⁵ Weiter wurde der Pro Juventute die Trennung¹⁶⁶ oder die Scheidung¹⁶⁷ von Eltern gemeldet, oder die Stiftung wurde auf im Konkubinat¹⁶⁸ lebende Personen aufmerksam gemacht. Von den Familienvätern heisst es verschiedentlich, sie seien der «Trunksucht» verfallen, würden Frau und Kinder misshandeln und/oder nur ungenügend für den Unterhalt der Familien sorgen.¹⁶⁹ Bei den Frauen wird mehrfach auf die eheliche Untreue und den unsittlichen Lebenswandel verwiesen.¹⁷⁰ Begründet wurden diese Verhaltensweisen wiederum mit der Abstammung: «Leider vermochte die Ehefrau auf die Dauer die Treue nicht zu bewahren, das Vagantenblut kam wieder zum Vorschein.»¹⁷¹ Auch andere Gründe für die «zerrütteten Familienverhältnisse» werden ersichtlich. Wie der Pfarrer aus dem bündnerischen Präz berichtete, war eine ihm bekannte Frau «in Chur im Dienst und wurde dort von ihrem Herrn vergewaltigt». Seither sei sie «auf Abwege gekommen, besonders in sittlicher Hinsicht». Sie habe eine «liebevoll aber strenge Aufsicht nötig».¹⁷² Obwohl diese Familie «nicht zu der eigentlichen Vagantenfamilie Moser» gehörte, wie Siegfried vom Pfarrer auf Anfrage erfuhr,¹⁷³ nahm sich die Pro Juventute ihrer Kinder an. Luise Gyr kam später nicht umhin, in ihrem Rapport zu vermerken, eines der Kinder scheine ein «echter Mosertyp» zu sein.¹⁷⁴

159 BAR, J 2.187, 255, 27. 6. 1938/97–99.

160 BAR, J 2.187, 253, Zusammenfassung.

161 BAR, J 2.187, 157.

162 BAR, J 2.187, 182–183, 25. 5. 1956/5.

163 Vgl. auch BAR, J 2.187, 194–195.

164 BAR, J 2.187, 154, Zusammenfassung.

165 BAR, J 2.187, 159, 179–180, 240, 245, 250.

166 BAR, J 2.187, 242, 1118.

167 BAR, J 2.187, 140, 165.

168 BAR, J 2.187, 141–143, 200.

169 BAR, J 2.187, 187, 161–162, 164–165, 166–167, 188, 189, 192, 205, 206, 229, 243, 248, 255.

170 BAR, J 2.187, 155, 157, 165, 200, 202, 207, 219, 222. Auch von den Müttern heisst es verschiedentlich, sie seien «trunksüchtig». Vgl. BAR, J 2.187, 222, 245, 249, 250.

171 BAR, J 2.187, 200, 7. 1941, Zusammenfassung.

172 BAR, J 2.187, 165, 29. 9. 1926/4.

173 BAR, J 2.187, 165, 1. 9. 1926/3, 29. 9. 1926/4.

174 BAR, J 2.187, 165, 13. 12. 1927/81.

In den Briefen wurde auch die Situation der Kinder beschrieben. Die Schreibenden machten die Pro Juventute auf den fehlenden Schulbesuch¹⁷⁵ aufmerksam oder glaubten, die Kinder seien in ihrem leiblichen, geistigen und/oder seelischen Wohl¹⁷⁶ gefährdet. Bei einigen Kindern machten sie auch eine moralische oder sittliche Gefährdung geltend.¹⁷⁷ Zur Anzeige kamen körperliche und psychische Misshandlungen¹⁷⁸ sowie sexueller Missbrauch¹⁷⁹ von Kindern. Es wurde von Kindern berichtet, die «im Lande herum vagabundieren und allerhand Gegenstände mitlaufen lassen».¹⁸⁰ In einem Fall meldete eine Fürsorgerin, die Kinder seien an Tuberkulose erkrankt.¹⁸¹ Ebenso wurde die Pro Juventute auf die «Verwahrlosung» von Kindern hingewiesen. Als die Aargauer Kantonspolizei die «verwahrloste Kinderschar» einer «Korberfamilie» zur Übernahme anmeldete, zögerte die Pro Juventute keinen Moment, die Kinder «ohne weitere Formalitäten aufzunehmen».¹⁸² Die Kinder der Bündner Familie Moser waren angeblich von ihren Eltern verlassen worden, von der Polizei in «total verwahrlostem Zustand» unter einer Brücke aufgefunden und zur Pro Juventute nach Zürich gebracht worden.¹⁸³ Auch die Kinder der Bündner Familie Waser wurden der Pro Juventute im Auftrag der Vormundschaftsbehörde von der Polizei zugeführt. Die ganz verwahrlosten Kinder hätten keine Schule besucht, im Freien genächtigt und gebettelt.¹⁸⁴ Die Kantonspolizei Zürich berichtete der Pro Juventute, dass Franz Huser «mit seiner liederlichen Frau und einem Säugling in furchtbarer Aufmachung und Verwahrlosung im Lande herumziehe, in Birmensdorf aufgegriffen und nach St. G[allen] abgeschoben worden sei». Ihr Kind sei daraufhin im *Schweizerischen Polizeianzeiger* zur Fahndung ausgeschrieben und aufgefunden worden. Die Mutter habe ihr Kind «vor einigen Tagen ausgesetzt». Sie habe es für «kurze Zeit «einstellen» wollen, sei dann aber spurlos verschwunden».¹⁸⁵ Die Eltern sahen sich also mit den massiven Vorwürfen konfrontiert, ihre elterlichen Pflichten in grobem Mass vernachlässigt, das Wohl ihrer Kinder gefährdet oder ihnen gar (absichtlich) Schaden zugefügt zu haben.

Auch wenn die Beschreibungen die persönliche Sicht der Berichterstattenden wiedergeben, wird deutlich, dass die meisten der 95 von der Pro Juventute erfassten Familien in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen lebten. Die von Alfred Siegfried beantragten Massnahmen liessen sich allerdings, wie ich noch zeige, nicht allein mit diesen Beschreibungen rechtfertigen. Dass die Beschreibungen oft selektiv, mitunter spekulativ waren, ist offenkundig. Zumeist verschwiegen die Schreibenden ihre Einschätzungen und Absichten auch nicht. Bei den Hinweisen von Privatpersonen handelte es sich zum Teil um eigentliche Denunziationen. Die

175 BAR, J 2.187, 159, 179–180, 186, 194–195, 208.

176 BAR, J 2.187, 149, 186, 215, 232, 233, 238–239.

177 BAR, J 2.151–153, 200.

178 BAR, J 2.187, 161–162, 188, 192, 223.

179 BAR, J 2.187, 140, 141–143.

180 BAR, J 2.187, 247, 3. 10. 1940.

181 BAR, J 2.187, 168.

182 BAR, J 2.187, 167.

183 BAR, J 2.187, 237, Zusammenfassung.

184 BAR, J 2.187, 185, 14. 2. 1937.

185 BAR, J 2.187, 219, Zusammenfassung.

Pro Juventute wurde mit Nachdruck zur Intervention aufgefordert. Etliche dieser Meldungen stammten von Verwandten und Bekannten der Familien.¹⁸⁶ Daneben wiesen drei Bericht erstattende Personen eine persönliche Verbindung mit der Pro Juventute beziehungsweise Siegfried auf.¹⁸⁷ Nur in einem Fall waren es Nachbarn, die ihn anonym anscrieben – ganz im Unterschied zur Situation bei der Amtsvormundschaft Zürich.¹⁸⁸ Dort kamen gemäss Elena Wilhelm die schwerwiegendsten Hinweise meistens aus der Nachbarschaft.¹⁸⁹

Die Pro Juventute wurde aber nicht nur um Hilfe für Familien, sondern auch für Gemeinden gebeten. Pfarrer Solèr aus dem bündnerischen Morissen begrüsst die neue Aufgabe, die sich die Pro Juventute gestellt hatte, indem sie die «Vagantenfamilien an den Wurzeln zu heilen» gedenke. Da auch seine Pfarrgemeinde durch solche «Vagantenfamilien» stark belastet werde, erlaube er sich, «solche Kinder der Landstrasse[,] Knaben und Mädchen[,] Tit. Centralsekretariat Pro Juventute zu empfehlen zur Versorgung in braven katholischen Bauernfamilien, falls solche Freiplätze zu vergeben sind».¹⁹⁰ Eine ehemalige Praktikantin von Siegfried, die später beim kantonalen Jugendamt in Freiburg tätig war, teilte ihm ebenfalls die «Identität einiger, in der Stadt Freiburg wohnender Mitglieder dieser Familien» mit. Es sei, «wie immer bei diesem fahrenden Volk, recht schwer, sich ein Bild über die Familien- und Lebensverhältnisse zu machen».¹⁹¹ Die «Moserfürsorgerin» Barbara Nadig aus Lantsch, zuständig für den Bündner Bezirk Albula, machte Siegfried ebenfalls auf mehrere Familien aufmerksam: «Beiliegend finden Sie wieder einen <neuen Fall>[,] ich hoffe wenigstens, es werde einer.»¹⁹²

Damit ein Fall für die Pro Juventute zum «Fall» wurde, genügten die Hinweise der Kontaktpersonen und die eigenen Beobachtungen aber nicht. Es musste eine rechtliche Grundlage für die angestrebte Kindswegnahme geschaffen werden. Deshalb war

186 Die Familie Häfeli wird gleich von mehreren Verwandten der Pro Juventute gemeldet. Der Vater, ein Korber, sei ein notorischer Trinker, lasse seine Kinder hungern und traktiere seine Frau mit dem Messer. Ein Schreiben der Gemeinde bestätigte laut der Pro Juventute diese Aussagen. Die Gemeinde habe bereits Schritte zur Fremdplatzierung der Kinder unternommen. Als die Familie spurlos verschwand, meldete ein weiterer Verwandter der Pro Juventute den neuen Aufenthaltsort. Vgl. BAR, J 2.187, 149–150. – Über eine andere Familie wird ebenso von verschiedenen Verwandten berichtet, der Vater misshandle die Kinder. BAR, J 2187, 161–162. – Eine andere Person meldete Siegfried die Entlassung einer Verwandten aus der Arbeitserziehungsanstalt Realta. BAR, J 2.187, 227. – Und Anna Huser berichtete, ihre Schwester lebe getrennt und habe die Kinder im Waisenhaus untergebracht. BAR, J 2.187, 1118. – Pia Moser klagte über die mit ihr verwandte Rosa Huser bei den Behörden, diese gebe ihren Kindern nicht recht zu essen und habe einen fremden Burschen bei sich im Wohnwagen. Es wäre gut, wenn ihr die Kinder weggenommen würden. Darauf meldeten sich die zuständigen Stellen bei der Pro Juventute. BAR, J 2.187, 217. – Auch im Fall der Familie Merli machte zusätzlich zur Polizei ein Verwandter auf die «schlechten Familienverhältnisse» aufmerksam. BAR, J 2.187, 232. – Zudem erstatteten den Familien bekannte Personen, die Kinder zur Pflege aufgenommen hatten, bei der Pro Juventute Meldung. BAR, J 2.187, 201, 228).

187 BAR, J 2.187, 158, 159, 188, 244. Vgl. Kapitel 2.1.

188 BAR, J 2.187, 216.

189 Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 205.

190 BAR, J 2.187, 190, 1. 4. 1927/1.

191 BAR, J 2.187, 230, 1. 5. 1956.

192 BAR, J 2.187, 241, 6. 9. 1951/24.

Siegfried stets bemüht, in einem nächsten Schritt die «misslichen Verhältnisse» zu belegen. Meist wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pro Juventute, Lehrer oder Pfarrer beauftragt, Abklärungen zu treffen.¹⁹³ Gelegentlich stattete Siegfried ihnen und/oder den zuständigen Behörden einen persönlichen Besuch ab, um über die Familien zu sprechen.¹⁹⁴ Hinweise auf Familien bildeten auch bei den Behörden den Ausgangspunkt für eine Untersuchung der Familienverhältnisse.¹⁹⁵ Die Behörden waren bei einer Anzeige verpflichtet, Abklärungen zu treffen. In der Stadt Zürich konnte Siegfried zudem den Erkundigungsdienst des Wohlfahrtsamts in Anspruch nehmen, wie das folgende Kapitel zeigt.

5.4 Untersuchung der Familienverhältnisse und Sicherung von Beweismaterial

Zwischen der Erfassung der Familien, der Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen und der Ernennung Alfred Siegfrieds zum Vormund lagen zuweilen mehrere Jahre. Die Familie Huser beispielsweise wurde seit 1928 von der Pro Juventute observiert. 1929 sollten den Eltern aufgrund eines behördlichen Entscheids die Kinder weggenommen werden. Die Familie entzog sich der Kindswegnahme aber, indem sie ihren Aufenthaltsort wechselte. 1934 konnte die Pro Juventute trotzdem die Betreuung von vier Kindern der Familie übernehmen. 1936 wurde den Eltern schliesslich die elterliche Gewalt entzogen und Siegfried zum Vormund der acht Kinder ernannt.¹⁹⁶ Auch für die Kinder der ebenfalls aus dem Tessin stammenden Familie Graff gelang es Siegfried erst 1928, eine Vormundschaft zu errichten, obwohl er bereits 1926 Anstrengungen dazu unternommen hatte. Laut seinen eigenen Angaben «hatte das vielleicht seinen Grund zum grossen Teil, dass niemand die Kosten übernehmen wollte».¹⁹⁷ Siegfried musste den zuständigen Behörden also nicht nur Gründe liefern, die den Entzug der elterlichen Gewalt rechtfertigten, sondern auch die Kostenfrage regeln.

Die Informanten der Pro Juventute

Für die Anträge an die Behörden waren teilweise umfangreiche Untersuchungen nötig. Den Behörden musste Siegfried für die geforderten Massnahmen Beweismaterial vorlegen können. Das Ziel seiner Untersuchungen war, wie er 1929 dem St. Galler Justizdepartement schrieb, «sobald die Akten beieinander sind, bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde Versorgung der Kinder [zu] beantragen».¹⁹⁸ Seine wichtigsten Informanten waren dabei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssekretariate der Pro Juventute, Lehrerinnen und Lehrer sowie Pfarrer der Wohngemeinden. Nicht selten bestand eine Personalunion. Einige der genannten

193 BAR, J 2.187, 174–176, 190, 198.

194 BAR, J 2.187, 179–180, 190.

195 Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 203.

196 BAR, J 2.187, 141–143.

197 BAR, J 2.187, 155, 14. 1. 1929.

198 BAR, J 2.187, 147, 2. 2. 1929/7.

Personen waren auch Mitglieder von Jugendschutzkommissionen. Sie klärten die Verhältnisse vor Ort ab und bildeten eine wichtige Verbindung zu den Behörden, an die sich schliesslich die Anträge richteten. In einigen Fällen waren sie gar selbst Mitglied der Behörden.

So bat Siegfried beispielsweise den Lehrer der St. Galler Gemeinde Bazenhaid, der zugleich Mitglied der Jugendschutzkommission von Kirchberg-Lütisburg war, ihm «alle irgendwie ergangenen und erhältlichen Akten über diese Angelegenheit zur Einsicht zuzustellen». Das weitere Vorgehen stellte sich Siegfried so vor, dass «wir die Familie diskret verfolgen und überwachen lassen. Wenn dann die Verhältnisse sich verschlimmern, so können wir bei einer künftigen Klage bereits auf die früher gemachten Erhebungen [...] abstellen und haben deshalb mehr Gewicht.»¹⁹⁹ Siegfried strebte eine Überwachung der Familien an, die es ihm erlaubte, möglichst viele Angaben über die Familien zu sammeln. In «Zigeunerangelegenheiten» war er laut eigenen Aussagen «Tag und Nacht zu sprechen, hier [am Arbeitsplatz] oder zu Hause».²⁰⁰

Aufgrund der dezentralen Organisationsstruktur der Pro Juventute stand Siegfried in beinahe jeder Gemeinde eine Kontaktperson zur Verfügung, die ihn bei der Suche nach sowie Erkundigungen über Familien unterstützte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirken wurden gebeten, über die «Korberfamilien» durch eine sogenannte Vertrauensperson «genaue Erkundigungen» einzuziehen.²⁰¹ Nicht immer kannte Siegfried die Informanten persönlich; sie wurden zum Teil nicht einmal gegenüber den Behörden namentlich genannt. So schrieb Siegfried dem Gemeinderat von Olivone: «Aus ganz gut informierten Quellen (wir können Ihnen die Namen unserer Vertrauensleute nicht nennen, weil wir durch unser Wort ihnen gegenüber gebunden sind; wir dürfen Sie aber versichern, dass es sich um wirkliche Menschenfreunde und Kenner der Verhältnisse handelt) haben wir erfahren, dass die Kinder Waser bei ihren Eltern gründlich verwahrlosen.»²⁰² Auch gegenüber einer weiteren Korrespondentin gab Siegfried an: «Selbstverständlich werden wir die Namen der Auskunftgeber nicht nennen.»²⁰³ Für die Behörden war in diesen Fällen nicht ersichtlich, wer aufgrund welcher Kompetenzen Informationen lieferte. Die Legitimität der Informationen ergab sich also allein aus der Tatsache, dass sie von der Pro Juventute eingeholt wurden.

Die «Feststellungen» der *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pro Juventute* basierten aber auch auf eigenen «Nachforschungen». Die Prättigauer Bezirkssekretärin führte gar eigene «Verhandlungen» mit der Gemeinde Obervaz.²⁰⁴ Die Bezirkssekretariate veranlassten Fürsorgerinnen, Berichte über Familien zu verfassen, allerdings nicht immer mit Erfolg. So versuchte die Familienfürsorgerin in St. Gallen vergeblich, bei einer Familie vorzusprechen. Sie wurde nicht in die Wohnung eingelassen.²⁰⁵ In einem

199 BAR, J 2.187, 215, 7. 3. 1938/7.

200 BAR, J 2.187, 168, o. D. (1927).

201 BAR, J 2.187, 185, 9. 1. 1930.

202 BAR, J 2.187, 188, Kopie o. D./72–73.

203 BAR, J 2.187, 188, Kopie o. D./159.

204 BAR, J 2.187, 235, 1. 1929.

205 BAR, J 2.187, 181, 30. 10. 1947/76.

anderen Fall beauftragte Siegfried Andrea Piazzini in Lugano, die sich «immer wieder so freundlich für Spezialaufträge zur Verfügung» stellte, Abklärungen zu treffen, damit sich die Bezirkssekretärin nicht mit der Sache befassen müsse, denn die Familie sei keine «angenehme Nachbarschaft».²⁰⁶ Vereinzelt nahmen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralsekretariats Erkundigungen vor Ort vor und schrieben Berichte über verschiedene Familien, so Fritz Romann 1926 und 1927 im Tessin.²⁰⁷ Auch von Luise Gyr finden sich mehrere Besuchsrapporte in den Familiendossiers.²⁰⁸ Zudem wurden die Familien von Praktikantinnen und Praktikanten besucht. Auch Marie-Thérèse Comte, die 1954 ihr Praktikum im Zentralsekretariat absolvierte und mit ihrer Diplomarbeit zur Familie «Hüdeli» einen «Beitrag zur Vagantenforschung» leisten sollte, erhielt den Auftrag, über eine Familie zu berichten.²⁰⁹ Von Walter Haesler, der zur selben Zeit eine Dissertation zu den «Kindern der Landstrasse» verfasste, ist ebenfalls ein Bericht über eine Tessiner Familie überliefert.²¹⁰

Wie aus den Akten hervorgeht, gehörte auch die *Polizei* zu den wichtigen Informanten. Die Aufforderung an das Tessiner Vormundschaftsdepartement, «nach Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass dem Huser seine sittlich gefährdeten Kinder weggenommen und versorgt würden», basierte auf einer im Januar 1929 vom Zentralsekretariat der Pro Juventute veranstalteten Umfrage bei den Polizeistationen am Zürichsee, von denen Siegfried die dem Schreiben «beiliegenden Mitteilungen» erhalten hatte.²¹¹ Die Rapporte der Polizei dienten als Beweismittel und waren Bestandteil der für die Anträge an die Vormundschaftsbehörden zusammengestellten Unterlagen. Dem Polizeikommando Schaffhausen schrieb Siegfried, es sei schon lange sein Wunsch, die «Kinder unter unsern Schutz zu nehmen und ihnen ein geordnetes Leben zu sichern». Leider könne er nicht einfach von sich aus den Eltern die Kinder wegnehmen. Er bedürfe der «Weisung der zuständigen Vormundschaftsbehörde». Nun sei der bisherige Lebenswandel der Familie nicht derart schlecht gewesen, dass ein forsches Vorgehen notwendig gewesen wäre. Sollte sich diese «Tatsache jedoch ändern, d. h. der Lebenswandel von Frau Waser sich so verschlimmern», bat Siegfried das Polizeikommando, ihm «unverzüglich zu berichten».²¹² Siegfried ersuchte also auch die Polizei, Familien zu überwachen und Beweismaterial zu beschaffen. Ein paar Monate später schrieb er der Vormundschaftsbehörde Zürich in Bezug auf die erwähnte Familie Waser: «Wir suchten die Familie auch fernhin im Auge zu behalten und konnten ihre Spuren in Hütten, Feuerthalen und Schaffhausen verfolgen. Einen Polizeirapport von Schaffhausen finden Sie in der Beilage [...]»²¹³ Auch der Mitarbeiterin in Biasca schrieb Siegfried, für die Pro Juventute wäre ein «authentischer Bericht» des Polizeipostens «sehr wertvoll». Die Mitarbeiterin wurde deshalb gebeten, «durch irgend einen ver-

206 BAR, J 2.187, 194–195, 23. 10. 1947/120–121, 122–123.

207 BAR, J 2.187, 138–139, 24. 6. 1927; 158, 8. 1. 1927/10; 159, 26. 1. 1926/11. Zu den Berichten vgl. Kapitel 2.1.

208 BAR, J 2.187, 165, 13. 12. 1927/81; 189, 2. 7. 1941/25–26; 194–195, 12. 4. 1932; 214, 31. 1. 1934.

209 BAR, J 2.187, 217, 6. 8. 1954/70–71, 73–74.

210 BAR, J 2.187, 196, 24. 9. 1951/147. Vgl. Kapitel 4.4.

211 BAR, J 2.187, 147, 9. 4. 1929/14.

212 BAR, J 2.187, 181, 9. 10. 1934/17.

213 BAR, J 2.187, 181, 17. 4. 1935/24.

trauten Bekannten beim Polizeiposten Biasca, wo man die Leute sicher kennt, eine etwas ausführlichere Auskunft ein[zuh]olen».²¹⁴ Tatsächlich waren die Rapporte der Polizei für die Entscheide der Behörden von Bedeutung. So heisst es im Auszug des Protokolls der Vormundschaftsbehörde Lugnez explizit, die Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt seien «aufgrund des Berichtes des Polizeikommandos Uri» gegeben.²¹⁵ Die Polizei kam auch zum Einsatz, wenn Siegfried den Aufenthaltsort von Familien «trotz eifrigen Nachforschungen» nicht ausfindig machen konnte. Dann sah er sich gezwungen, die «polizeiliche Ausschreibung [der Familien] zu veranlassen».²¹⁶ Die Polizei wurde aber nicht nur um die «Ausforschung des momentanen Aufenthaltsortes»²¹⁷ der Familien gebeten, sondern erstattete auch Bericht über die Familienverhältnisse.

Aufgrund von Zeitungsmeldungen wurden von den *Gerichten* und den *Justizbehörden* Angaben zu Personen und Familienverhältnissen erbeten. Diese gaben in der Regel ebenfalls freizügig Auskunft, selbst wenn Siegfried (noch) keine Funktion als Beistand oder Vormund hatte.²¹⁸ In einem Fall wurde der Pro Juventute sogar die Anklageschrift des Staatsanwalts zugeschickt.²¹⁹ Das zuständige Bezirksamt beschwichtigte indes, die Angelegenheit sei in der Presse stark dramatisiert und wohl etwas sensationell aufgezogen worden. Bei der Mehrzahl der begangenen Delikte handle es sich nämlich um Antragsdelikte.²²⁰ Es wäre aber freilich sehr zu begrüssen, meinte der Bezirksammann, wenn das «fahrende Volk» von der Landstrasse weggebracht und sesshaft gemacht werden könnte.²²¹ Die Aushändigung der Anklageschrift erfolgte durchaus in unterstützender Absicht. Die Pro Juventute erhielt auf Wunsch auch Strafregisterauszüge, in einem Fall allerdings mit der Bitte, «nur in diskreter Weise Gebrauch [davon] zu machen, indem Strafregisterauszüge sonst nur an Gerichts- und Untersuchungsbehörden geliefert werden dürfen».²²² Die Justizbehörden stellten der Pro Juventute also auch Daten zur Verfügung, die einem besonderen Schutz unterstanden. Tatsächlich waren einige der Eltern vorbestraft;

214 BAR, J 2.187, 188, o. D./159.

215 BAR, J 2.187, 185, 17. 3. 1937.

216 BAR, J 2.187, 147, 19. 2. 1929/11.

217 BAR, J 2 187, 186, 20. 2. 1929/4–6.

218 So schrieb beispielsweise die Kantonsgerichtskanzlei St. Gallen 1927 an Siegfried: «Auf Ihre Anfrage [...] haben wir in den Akten nachgesehen, denselben aber nur spärliche Notizen über die Familienverhältnisse entnehmen können.» Es folgen Angaben über Herkunft, Aufenthaltsort, Erwerbstätigkeit, Delikte, Krankheiten und die finanziellen Verhältnisse der Familie. Vgl. BAR, J 2.187, 144, 9. 5. 1927. – Das Justizdepartement St. Gallen wurde 1938 von Siegfried gebeten, ihm die Akten einer Familie zur kurzen Durchsicht zu überlassen, da «unser Sekretariat in einer Sonderabteilung, Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, seit Jahren in besonderer Weise für die Kinder aus wandernden Korber- und Kesslerfamilien tätig ist». BAR, J 2.187, 215, 21. 4. 1938/16. – Ein paar Tage später übersandte das Justizdepartement Siegfried die Akten. BAR, J 2.187, 215, 26. 4. 1938/14.

219 BAR, J 2.187, 1222/10.

220 Ein Antragsdelikt wird im Unterschied zu einem Offizialdelikt von den Strafbehörden nur verfolgt, wenn der Geschädigte einen Strafantrag stellt. Als Antragsdelikte gelten z. B. Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Offizialdelikte wie vorsätzliche Tötung oder Diebstahl werden von Amts wegen verfolgt.

221 BAR, J 2.187, 1222/4.

222 BAR, J 2.187, 166–167, 17. 2. 1929/238.

nur selten handelte es sich dabei allerdings um schwere Vergehen.²²³ Für Siegfried waren die Strafregisterauszüge trotzdem von Bedeutung, denn damit lasse sich die «asoziale Einstellung» der Eltern aufzeigen. Nicht die Schwere der einzelnen Vergehen sei massgebend, sondern vielmehr die stete Wiederholung anscheinend geringer Verfehlungen. Die «asoziale Einstellung», verbunden mit dem «unsteten Lebenswandel», war seiner Ansicht nach besonders geeignet, die Erziehung der Kinder zu gefährden.²²⁴

Weiter bat Siegfried *Vormundschafts- und Fürsorgebehörden* um Informationen oder beauftragte sie, Abklärungen vorzunehmen. So schrieb er an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Basel: «Falls Ihnen in Ihrer Arbeit irgendwelche Spuren über die in Frage stehende Familie vor Augen gekommen sind, so sind wir Ihnen dankbar für gefällige Mitteilung.»²²⁵ Auch die Basler Familienfürsorge wurde auf Siegfrieds Begehren von der Bündner Bezirksfürsorgerin Barbara Nadig gebeten, die Verhältnisse diskret zu überwachen und zu rapportieren.²²⁶ Ebenso bat die Pro Juventute Jugendämter, «die gemachten Angaben und Anschuldigungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und uns darüber eingehenden Rapport zu erstatten».²²⁷ Siegfried ersuchte die Behörden ausserdem um Einsicht in «einschlägiges Aktenmaterial»,²²⁸ was ihm auch prompt gewährt wurde. In der Regel wurden ihm Kopien der Akten zugeschickt oder die Akten zur Einsicht überlassen. Das Sozialamt der Stadt Zürich bat Luise Gyr, «jemanden zwecks Einsichtnahme auf unserem Sekretariat vorbeizuschicken, da wir keine, auch abgelegte Akten nicht, weggeben können».²²⁹ Auch in anderen Dossiers finden sich «Notizen aus den Akten des Fürsorgeamtes».²³⁰ Umgekehrt war die Pro Juventute gern bereit, «alles einschlägige hierliegende Aktenmaterial zur Durchsicht vorzulegen».²³¹ Das Sozialamt der Stadt Zürich gewährte Luise Gyr Akteneinsicht zu Familien, obwohl diese der Aufsicht des Amtsvormunds unterstanden.²³²

Verschiedentlich wurden auch die *Heimatgemeinden* um Angaben über die Familien gebeten. Von der Tessiner Gemeinde Cureggia bekam Siegfried beispielsweise wie gewünscht «la lista di tutta la famiglia».²³³ Die Zivilstandsämter erstellten für die Pro Juventute auf Anfrage einen Auszug aus dem Familienbüchlein, in denen sämtliche Kinder verzeichnet waren.²³⁴

223 BAR, J 2.187, 140, 141–143, 154, 164–165, 166–167, 218, 238–239, 240, 247, 248, 684, 1118. Die betreffenden Personen waren vorbestraft wegen: Hausiervergehen, Fischereivergehen, Tierquälerei, Betrug, Diebstahl, Wirtschaftsskandal, Ruhestörung, Misshandlungen, Körperverletzung, Konkubinat, Unzucht, Blutschande (Inzucht), Widersetzlichkeit gegen die Behörden. Es handelte sich also um ganz unterschiedliche Vergehen.

224 BAR, J 2.187, 144, 10. 7. 1930.

225 BAR, J 2.187, 155, 1. 11. 1928.

226 BAR, J 2.187, 242, 25. 9. 1956/40.

227 BAR, J 2.187, 150, 21. 8. 1935/3.

228 BAR, J 2.187, 185, 23. 2. 1937.

229 BAR, J 2.187, 181, 10. 3. 1936/31.

230 BAR, J 2.187, 189, 1. 7. 1941/4–5.

231 BAR, J 2.187, 181, 4. 2. 1939/67.

232 BAR, J 2.187, 181, 29. 2. 1936/29; 189, 8. 4. 1941/1–3.

233 BAR, J 2.187, 155, 6. 11. 1928.

234 Praktisch in allen Familiendossiers sind Abschriften der Familienbüchlein vorhanden.

Waren die Kinder bereits in *Kinderheimen* untergebracht, wurden auch Letztere um Auskunft gebeten. Die Heime wurden «um Bekanntgabe des Aufenthaltsort[s] der Eltern» ersucht.²³⁵ Es wurden Berichte oder ärztliche Gutachten über die Kinder angefordert, um «festzustellen, dass die Kinder zu Hause einem Vernachlässigungszustand ausgesetzt waren».²³⁶ Auch Briefe an die Kinder wurden abgefangen. Mindestens in einem Fall gelang es der Pro Juventute dadurch, die Adresse der Eltern ausfindig zu machen.²³⁷

Auskünfte erbat die Pro Juventute des Weiteren von der *Wohngemeinde*, sobald sie den Aufenthaltsort einer Familie ausfindig gemacht hatte. An die Gemeindekanzlei im luzernischen Mosen schrieb Luise Gyr: «Dem Vernehmen nach soll sich in Ihrer Gemeinde ein Albert Waser mit mehreren Kindern aufhalten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns über den Leumund des Betreffenden mit näheren Angaben dienen könnten.»²³⁸ Neben den Personalien und der Angabe des Heimatorts, aufgrund deren die Abstammung aus einer Vagantenfamilie nachgewiesen werden sollte, interessierte sich die Pro Juventute für den Beruf der Eltern, «bürgerlich oder vagantenmässig»,²³⁹ und dafür, wie die Familie ihren Lebensunterhalt verdiente. Im Fall der erwähnten Familie Waser in Mosen bemühte sich die Pro Juventute «speziell» um die Information, ob die Kinder zu regelmässigem Schulbesuch angehalten wurden.²⁴⁰ Zudem sollten Fragen von einer «Vertrauensperson» beantwortet werden: «Ist der Mann arbeitsscheu und Trinker und können dafür Beweise erbracht werden? Liegen Beweise für brutale Behandlung von Frau und Kindern vor? Kann von einer Verwahrlosung der Kinder gesprochen werden sowie [sic] in körperlicher wie auch in moralischer Hinsicht? Sind sie oft sich selbst überlassen? Ist die Wohnung Absteigequartier für fremde Korber? Sind die Verhältnisse derart schlimm, dass eine Wegnahme der Kinder gerechtfertigt erscheint? Was ist vom Einfluss der Mutter zu sagen?»²⁴¹ Die Antworten waren in der suggestiven Fragestellung bereits enthalten.

Die Berichte der Vertrauens- und Gewährspersonen

Die Vertrauens- und Gewährspersonen der Pro Juventute vor Ort bildeten eine wichtige Schnittstelle zu den Behörden: «Wenn wir uns von hier aus an die Amtsstellen wenden, so bekommen wir voraussichtlich nur vage und für uns wertlose Angaben.»²⁴² Die Gewährspersonen sollten mit den entscheidenden Fragen an die richtigen Stellen gelangen. Wenn jemand komme, der wie sie die Verhältnisse und die Leute kenne, so schrieb Siegfried der bereits erwähnten Andrea Piazzini

235 BAR, J 2.187, 144, 14. 2. 1929. Die Eltern hätten über das behördliche Verfahren informiert werden müssen.

236 BAR, J 2.187, 194–195, 24. 6. 1947/49. In einem anderen Fall wurde die Schwester Oberin des St. Josefsheims von Siegfried gebeten, ihm ein ärztliches Gutachten ausstellen zu lassen, sollte der schlechte gesundheitliche Zustand der Kinder eine Folge der «Verwahrlosung» sein. Ein solches Gutachten wäre für ihn sehr wertvoll. Vgl. BAR, J 2.187, 234, 28. 11. 1930/48.

237 BAR, J 2.187, 160, 4. 12. 1942/60.

238 BAR, J 2.187, 185, 13. 12. 1929.

239 BAR, J 2.187, 143, 7. 1. 1955/523.

240 BAR, J 2.187, 185, 13. 12. 1929.

241 BAR, J 2.187, 185, 9. 1. 1930.

242 BAR, J 2.187, 188, 0. D./159.

aus Lugano, würden «gewiss verschiedene Instanzen aus ihrer Verschlossenheit heraustreten».²⁴³

Die Aufgabe der Gewährspersonen war es, die Vorannahmen zu bestätigen. So wurde Andrea Piazzini von Siegfried vorab über die «schlechten Verhältnisse» der von ihr zu begutachtenden Familie aufgeklärt: «Der Vater ist ein Trinker. Die Mutter wäre wohl eine rechte Frau (auch Vagantin), aber vollständig dem Herumziehen verfallen. So wandern die beiden monatelang schirm- und pfannenflickend im ganzen Kanton Graubünden herum und überlassen ihre Kinder einem Bruder der Frau, [...] der nicht nur selber auch 6 Kinder hat, sondern noch liederlicher ist. Selbstverständlich kann von einer richtigen Wartung oder gar einer Erziehung der Kinder nicht gesprochen werden.» Zudem merkte er an, dass das kantonale Fürsorgeamt in Chur derselben Auffassung sei wie er, nämlich dass die Voraussetzungen für die Versorgung der Kinder (aufgrund Art. 283/284 ZGB) durchaus vorhanden seien. Die zuständige Vormundschaftsbehörde habe aber Bedenken, einen Entscheid zu fällen, weil die Unterlagen unvollständig seien. Sowohl das kantonale Fürsorgeamt in Chur als auch er hätten die Misoixer Gemeinde Roveredo, wo sich die Familie aufhalte, verschiedentlich angefragt, aber nie einen «verwertbaren Bericht» bekommen. Andrea Piazzini hatte also die Aufgabe, einen Bericht abzufassen, der für das angestrebte Verfahren dienlich sein sollte. Neben den Gemeindebehörden sollte sie die Polizeiorgane, die Lehrerschaft und die Geistlichkeit befragen. Diese hatten die folgenden Fragen zu beantworten:

- «1. Sind die kompetenten Instanzen der Auffassung, dass die Eheleute Waser ihre Kinder erzieherisch verwahrlosen lassen?
2. Ist es überhaupt so, dass die Leute eine Ahnung haben, was Erziehung heisst?
3. Haben die Kinder bisweilen materiellen Mangel gelitten (Hunger, zerlumpte und schlechte Kleidung)?
4. Sind sie vielleicht einzeln betteln gegangen?
5. Haben sie die Schule unregelmässig besucht?
6. Ist Leonhard Waser als Wirtschaftsbesucher und Trinker bekannt?»²⁴⁴

Die vorweggenommene wertende Schilderung der abzuklärenden Verhältnisse, die suggestive Fragestellung und das klar deklarierte Ziel verunmöglichten freilich eine unvoreingenommene Untersuchung. Die Antworten von Andrea Piazzini zeigen nicht nur, dass Vorurteile gegenüber fahrenden Familien weit verbreitet waren, sie machen auch deutlich, dass mit gezieltem Nachfragen offenbar die gewünschten Antworten eintrafen. So waren die «kompetenten Instanzen» der Auffassung, dass die Eltern ihre Kinder erzieherisch vernachlässigten. Die Eltern wüssten nicht einmal, was Erziehung überhaupt bedeute. Die Kinder würden Nahrungsmittel und Kleider erbetteln, während die Eltern Lebensmittelkarten verkauften. Zudem würden die Kinder die Schule nur unregelmässig besuchen. Sie kämen zu spät sowie in zerrissenen und dreckigen Kleidern zum Unterricht. Der Vater sei angeblich gewalttätig und zettle in der Gastwirtschaft der Gemeinde oft Streit an.²⁴⁵

243 BAR, J 2.187, 194–195, 23. 10. 1947/120–121.

244 BAR, J. 2.187, 194–195, 23. 10. 1947/120–121.

245 BAR, J 2.187, 194–195, 18. 11. 1947/131–133.

Die befragten Herren (der Lehrer, der Pfarrer und der Polizist) waren laut Andrea Piazzini damit einverstanden, den Eltern die Kinder wegzunehmen.²⁴⁶ Auffallend ist, dass die Misoixer Vormundschaftsbehörde in die Befragung nicht mit einbezogen wurde. Tatsächlich erfolgte die «vorsorgliche Wegnahme» der Kinder – wie von Siegfried nachdrücklich gefordert²⁴⁷ – schliesslich mit einer Präsidialverfügung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde Lugnez.²⁴⁸ Die Vormundschaftsbehörde des Südbündner Tals Misox wollte zur Wegnahme der Kinder keine Hand bieten. Sie war vielmehr der Meinung, es wäre vielleicht möglich, der Familie zu helfen, ohne den Eltern die Kinder wegzunehmen.²⁴⁹ Siegfried stiess also auch auf Widerstand. Doch davon liess er sich nicht beeindrucken, sondern versuchte beharrlich, auf einem anderen Weg sein Ziel zu erreichen.

Untersuchungen strebte Siegfried auch an, wenn Eltern die Kinder zurückverlangten. Der Pro-Juventute-Mitarbeiterin in Biasca, die Siegfried in einem solchen Fall behilflich sein sollte, eine «etwas schwierige Auskunft hereinzubringen», wurden ebenfalls konkrete Fragen vorgelegt, auf die Siegfried «eindeutige Antworten» verlangte, damit er in der Lage sei, «doch irgend welche Sachen neu vorlegen zu können». Die Eltern hätten mehrmals versucht, «ihre Kinder wieder zu bekommen, vor einigen Tagen durch Vermittlung eines Tessiner Advokaten, welcher nun angibt, dass nach Auskunft der Gemeinde die Leute nun einen vorzüglichen Lebenswandel führten etc. etc.». Dabei wisse er, dass sie «ständig im Land herumziehen und hausieren». Er kenne die Eltern persönlich ziemlich gut. Die Kinder seien bei ihnen schwer gefährdet gewesen, «nicht so sehr deshalb, dass den Eltern der Wille abging[,] sie recht zu erziehen, sondern weil sie wegen ihrer eigenen Beschränktheit und Verwahrlosung es überhaupt nicht besser verstanden». Wiederum gab Siegfried an, der Vater sei ein «notorischer Schnapsler, die Mutter eine gutmütige aber durchaus untüchtige Frau». In diesem Fall wurde die Mitarbeiterin von Siegfried zudem gebeten, Auskünfte über eine Lehrerin einzuholen, die als «Gewährsmann» für die «gute Aufführung» der Familie angegeben wurde – nicht ohne zu erwähnen, man habe ihm gesagt, diese «beschäftige sich nebenbei mit Kartenschlagen» und habe «ebenso wenig Verständnis für die notwendigen erzieherischen Massnahmen» wie die Eltern selbst.²⁵⁰ Die Untersuchungen dienten also nicht nur dazu, neues Beweismaterial zu generieren, sondern auch unvorteilhafte Angaben zu dementieren beziehungsweise die Gewährspersonen der elterlichen Interessenvertreter zu diskreditieren.

Die Berichte der Kontaktpersonen enthalten aber nicht nur negative Angaben über die Familien. «Sie arbeiten fleissig und betteln nicht. Diebereien können ihnen nicht nachgewiesen werden», heisst es in einem handschriftlichen Bericht von 1938, verfasst vermutlich von einer Pro-Juventute-Mitarbeiterin, die dafür vier nicht näher definierte Personen über die «Korberfamilie» befragt hatte. In der Rubrik «Positives» führte sie aus: «Was sie kaufen, bezahlen sie sofort. In den Wirtschaften sieht man sie selten, und

246 BAR, J 2.187, 194–195, 18. 11. 1947/131–133.

247 BAR, J 2.187, 194–195, 15. 12. 1947/140.

248 BAR, J 2.187, 194–195, 24. 1. 1948/146.

249 BAR, J 2.187, 194–195, 10. 1. 1947/57.

250 BAR, J 2.187, 188, o. D./159.

dann nur in Gesellschaft. Mit den Leuten im Dorf leben sie in Frieden. Sie vertragen sich untereinander. Die Wohnung ist in Ordnung.» Als «Negatives» stufte sie ein: «Sie nehmen es mit der Wahrheit nicht genau. Häufig verkehrt Gesindel bei ihnen (angeblich Verwandte). Die Frau habe sich zwar geäußert, das müsse aufhören, wenn sie eine rechte Wohnung hätten. Der Wohnwagen, eng und klein, ist als Aufenthaltsort für Kinder ungeeignet. Die Frau ist viel fort auf Arbeitsuche. Manchmal sind beide wochenlang abwesend.» Die Berichterstattende gelangte zum Schluss: «Die Kinder sind wohl da, wo sie jetzt sind, am besten aufgehoben. Wenn man die Eltern nur zu der Einsicht bringen könnte.»²⁵¹ Sie vermutete jedoch, es wäre Siegfried «wohl mit schlechterem Bericht besser gedient».²⁵² Als Gewährsperson wusste sie, was von ihr erwartet wurde. Sie schlug deshalb vor: «Wenn ich zu wenig ausführlich gewesen bin, so kann ich [...] noch schnell vorbeikommen.»²⁵³ Laut ihren Angaben verdienten die Eheleute ihr Geld auf ehrliche Weise, hatten weder Schulden noch konsumierten sie übermäßig Alkohol, waren nicht zerstritten und ordentlich. Trotzdem erachtete die Gewährsperson die Eltern nicht als geeignet, ihre Kinder zu erziehen. Dabei fällt auf, dass die rege Arbeitstätigkeit der Eheleute in beiden Rubriken erwähnt wird. Schliesslich waren es die arbeitsbedingte Abwesenheit der Mutter, die engen Wohnverhältnisse und die Besuche von Familienangehörigen, welche die Berichterstattende die Vermutung äussern liessen, die Kinder seien andernorts besser aufgehoben. Offen bleibt, ob die Mutter auch arbeiten und die engen Wohnverhältnisse beibehalten würde, sollten die Kinder heimkehren. Die Behauptung, die Eheleute «nehmen es mit der Wahrheit nicht genau», wurde nicht begründet. Es ist eines der vielen Vorurteile, die in diesem Bericht enthalten sind. So wurden mit den unter der Rubrik «Positives» vermerkten Eigenschaften lediglich negative Zuschreibungen und Vorannahmen dementiert. Obwohl die «positiven» Angaben überwogen, sollten die Kinder den Eltern nicht zurückgegeben werden.

Zumindest die Rechtsanwälte hegten Zweifel an den in den Berichten festgehaltenen Angaben. So wollte ein Anwalt, welcher eine Mutter von Mündeln Siegfrieds bei der Scheidung vertrat, von Siegfried wissen, woher die «schweren Angriffe» in dessen Bericht stammen würden, «welcher in der Folge den Administrativbehörden weitgehend als Grundlage ihrer Entscheidungen diente» und der «zweifellos auch im derzeitigen Scheidungsverfahren von Bedeutung sein» werde. Der Anwalt sah sich nach eigenen Angaben zu diesem Vorgehen genötigt, weil er in seiner jahrelangen Praxis immer wieder die Feststellung habe machen müssen, dass derartige Behauptungen – wie sie Siegfried zweifellos als Grundlage seines Berichts zugegangen seien – bei einer strengen und genauen Befragung vor Gericht ausserordentlich häufig und in wesentlichen Teilen korrigiert werden mussten. Das schein ihm auch hier durchaus möglich zu sein.²⁵⁴ Wie ich noch zeige, war die rechtliche Anfechtung der aufgrund solcher Berichte getroffenen Massnahmen äusserst schwierig.²⁵⁵

251 BAR, J 2.187, 255, 26. 6. 1938/103.

252 BAR, J 2.187, 255, 26. 6. 1938/103.

253 BAR, J 2.187, 255, 26. 6. 1938/103.

254 BAR, J 2.187, 217, 10. 6. 1954/64–65.

255 Vgl. Kapitel 6.2.

Möglichkeiten und Grenzen der privaten Stiftung

Das Renommee der Pro Juventute verschaffte Siegfried oft direkten Zugang zu verschiedensten Behörden. Nicht immer eignete sich der institutionelle Hintergrund aber als Türöffner. Insbesondere bei den in den Fokus der Pro Juventute geratenen Familien provozierte ein Verweis auf die Stiftung oft gerade das Gegenteil. Den Lehrer und Bezirkssekretär der Pro Juventute aus dem thurgauischen Weinfelden bat Siegfried deshalb, bei seinen Erkundigungen vorsichtig zu sein und nichts von der Pro Juventute zu sagen, sonst werde das Kind sofort weggebracht.²⁵⁶ Gegenüber der Polizei behauptete Siegfried mehrfach, er benötige die Angaben für die Vormundschaftsbehörde, auch wenn sie, wie im Fall der Familie Huser, die Mutter der von ihm betreuten Kinder betrafen.²⁵⁷ Aufgrund dieses Rappports empfahl Siegfried der Armenpflege Alt St. Johann, die Mutter «zu entmündigen und zu versorgen».²⁵⁸ Im Protokoll des Bezirksamts Obertoggenburg hiess es schliesslich: «Nachdem der Vater Huser für 2 Jahre in der Arbeitserziehungsanstalt versorgt wurde und auch über seine Ehefrau die bedingte Versorgung beschlossen wurde, können Einwendungen gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt nicht gehört werden.»²⁵⁹ Auch gegenüber der Stadtpolizei Zürich behauptete Siegfried, er befasse sich im Auftrag der städtischen Vormundschaftsbehörde mit der Familie Waser. Er habe schon «verschiedentlich recht ungünstige Informationen über diese Leute bekommen». Falls ein Rapport eingegangen sei, bitte er «höflich um Zustellung eines Doppels».²⁶⁰ Es kam aber auch vor, dass Siegfried mit diesem Vorgehen nicht erfolgreich war. So gelangte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich in Bezug auf die erwähnte Familie Waser aufgrund eigener Abklärungen, das heisst der Berichte des Erkundigungsdienstes und der Einvernahme der Eltern, zu einer anderen Einschätzung.

In der Stadt Zürich war Siegfried erstaunlicherweise selbst befähigt, den Erkundigungsdienst des Wohlfahrtsamts (des heutigen Sozialamts) mit Abklärungen zu beauftragen.²⁶¹ Der wichtigste Unterschied zwischen der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde und der Pro Juventute bei einer Untersuchung bestand darin, dass die Eltern von der Pro Juventute nicht angehört wurden.²⁶² Im Unterschied etwa zum kantonalen Fürsorgeamt Graubünden holte Siegfried auch keine psychiatrischen Gutachten über die Eltern ein.²⁶³ Es ist davon auszugehen, dass Siegfried nur kraft seines Amtes als

²⁵⁶ BAR, J 2.187, 154, 12. 6. 1930/8.

²⁵⁷ BAR, J 2.187, 217, 19. 12. 1952/14.

²⁵⁸ BAR, J 2.187, 217, 6. 1. 1953/18–19.

²⁵⁹ BAR, J 2.187, 217, 13. 3. 1953/30–32.

²⁶⁰ BAR, J 2.187, 181, 23. 4. 1937/54.

²⁶¹ Vgl. BAR, J 2.187, 138–139, 181, 203, 214, 219, 232. Die Auskünfte des Erkundigungsdienstes stützten sich in der Regel auf Berichte verschiedener Amtsstellen, Inspektionen bei den Familien und Befragungen der Lehrer- und der Nachbarschaft sowie von Arbeitgebern und Vermietern. Der Erkundigungsdienst gehörte neben dem Zentralsekretariat und dem ärztlichen Dienst zur zentralen Abteilung des Wohlfahrtsamts, welchem als weitere Abteilungen die Vormundschaftsbehörde, das Jugendamt und das Fürsorgeamt angehörten. Vgl. Müller, Geschichte (1996), S. 8.

²⁶² Zur behördlichen Untersuchung vgl. Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 199 ff.

²⁶³ Vgl. z. B. BAR, J 2.187, 194–195.

Beistand oder Vormund medizinische Gutachten beantragen konnte. Die Ergebnisse psychiatrischer Abklärungen der von ihm betreuten Kindern sind indes sehr wohl Bestandteil der Akten.²⁶⁴

Aufgrund von Informationen, deren Zustandekommen in diesem Kapitel dargestellt worden ist, beantragte Siegfried bei den Behörden die Wegnahme von Kindern. Kraft seiner Anstellung im Zentralsekretariat und dank den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pro Juventute in den Bezirken gelangte er in der Regel problemlos an die für das Verfahren dienlichen Informationen. Justiz-, Polizei-, Vormundschafts- und Fürsorgebehörden gaben freizügig Auskunft über die Familien und Einblick in die Akten. Das folgende Kapitel widmet sich den Anträgen an die Behörden und zeigt, wie die eingeforderten Berichte und die behördlichen Auskünfte verwendet wurden.

5.5 Die Anträge an die Behörden

Meist waren die Abklärungen über die Familien noch im Gang, wenn Alfred Siegfried Kontakt mit den zuständigen Behörden aufnahm und sie aufforderte, entweder die Wegnahme der Kinder (Art. 284 ZGB) oder den Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB) anzuordnen. Den Anträgen liegen unterschiedliche Berichte bei. Es kam auch zu einer Reihe persönlicher Besprechungen mit Behördevertretern.²⁶⁵ In der Regel wandte sich Siegfried zuerst an die Gemeinde, in der sich die Familie niedergelassen hatte. Einige der Familien waren allerdings nirgends gemeldet oder hatten keine Niederlassungsbewilligung erhalten. Was sich bereits bei der Suche nach und den Erkundigungen über die Familien als Problem herausstellte, forderte die Pro Juventute auch bei den Anträgen heraus: Sie musste die Zuständigkeit der Behörden ermitteln und diese von ihrem Vorhaben überzeugen. «Wenn die Gemeinden, die in Frage kommen[,] keine Hand rühren wollen, um unser Vorgehen gegen die Vaganten zu ermöglichen, so wird alle unsere Arbeit aussichtslos sein.»²⁶⁶

Viele Gemeinden erachteten sich nicht als zuständig. Im Fall der sich im Tessin aufhaltenden Bündner Familie Johann und Anna Maria Waser wandte sich Siegfried schliesslich an das Departement des Innern des Kantons Tessin in Bellinzona, da «keine [der] genannten Gemeinden sich mit der Angelegenheit befassen» wollte. Den Einwand, Waser habe seine Papiere nicht deponiert, erachtete Siegfried als «nicht stichhaltig, indem das Gesetz deutlich bestimmt, dass allenfalls der Aufenthaltsort als Wohnsitz gelten darf». Er habe die betreffende Gemeinde von seinem Standpunkt in Kenntnis gesetzt. Diese habe sich aber leider «für die Sache in keiner Weise interessieren wollen». Ein «Vertreter der Stiftung, der in den letzten Tagen mit den massgebenden Personen sprechen» wollte, sei «überall vor verschlossene[n] Türen» gestanden.²⁶⁷ Die Gemeinde Biasca hatte sich offenbar weder durch Siegfrieds Rechts-

²⁶⁴ Vgl. Kapitel 7.

²⁶⁵ BAR, J 2.187, 147, 154/256, 159, 168, 179–180, 188, 190, 194–195, 221, 244.

²⁶⁶ BAR, J 2.187, 188, o. D. (1927)/25.

²⁶⁷ BAR, J 2.187, 188, o. D. (1927)/25.

belehrung beeindruckt lassen noch war sie zu einem Gespräch bereit. Erst als die kantonale Aufsichtsbehörde, die «Autorità di vigilanza sulle tutele», die Gemeinde aufforderte, Abklärungen vorzunehmen, autorisierte die Vormundschaftsbehörde von Biasca die Pro Juventute, «a togliere i minoranni [...] alla sua custodia».²⁶⁸ Die Gemeinde erteilte der Pro Juventute schliesslich die Erlaubnis, die minderjährigen Kinder der Familie unter ihre Obhut zu nehmen.

Die Behörden waren verpflichtet, den Hinweisen von Siegfried nachzugehen. Dass die Vormundschaftsbehörde in diesem Fall eigene Abklärungen vornahm, geht aus den Akten indes nicht hervor. Als Zweifel über die Angemessenheit der Massnahme aufkamen, versuchte Siegfried diese, wie in den anderen Fällen auch, mit allgemeinen Argumenten zu zerstreuen, mit denen sich die «Bekämpfung der Vagantität» rechtfertigen liess. Dem Gemeinderat von Olivone, der berichtete, die Eltern Waser seien über die Wegnahme ihrer fünf Kinder in grosser Verzweiflung, und den Vorschlag machte, wenigstens das jüngste Kind den Eltern zurückgeben, antwortete Siegfried: «Wir halten die Erziehung in der eigenen Familie über alle andern hoch, und wenn wir dazu kommen, in einem Fall den Entzug der Kinder zu beantragen, so sind es jedes Mal ganz schwerwiegende Gründe, die uns dazu führen. Unser Vorgehen gegen die Familie Waser geschah im Rahmen unserer Aktion zur Bekämpfung der Vagantität. Sie selber, sehr geehrte Herren, wissen aus eigener Erfahrung, welch ein fürchterliches Übel diese ist und wie sie das Verderben von Hunderten von Kindern verschuldet hat. Wir sind überzeugt, dass eine Hilfe nicht möglich ist, wenn man nicht mit den Kindern anfängt. Darum sind wir dazu gekommen, in allen Fällen, wo nach eingehender Erkundigung und Prüfung hervorgeht, dass die Kinder von vagierenden Familien leiblich und seelisch gefährdet sind und Gefahr laufen, auch ihrerseits wieder den verderblichen Gewohnheiten ihrer Eltern zu verfallen, bei den zuständigen vormundschaftlichen Behörden die Wegnahme der Kinder zu beantragen. Im speziellen Falle des Johann Waser treffen diese Voraussetzungen ohne allen Zweifel zu.»²⁶⁹

Einerseits gab Siegfried an, eingehende Erkundigungen vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Kinder in ihrem leiblichen oder seelischen Wohl gefährdet waren, andererseits stellte für ihn bereits die «Vagantität» eine Gefährdung für die Kinder dar. Für Siegfried genügte der Beweis, dass die Eltern «Vaganten» waren, um die Kindswegnahmen zu rechtfertigen. So forderte er in einem anderen Fall das «Vorgehen gegen die ganze Sippe», ohne die Lebensumstände der einzelnen Familien zu kennen.²⁷⁰ Die Behörden erachteten es nicht als ihre vordringliche Aufgabe, an dem von Siegfried lancierten Kampf mitzuwirken. Das kommt in den Akten deutlich zum Ausdruck. Die Gründe für die Unterstützung von Siegfrieds Vorhaben waren unterschiedlicher Art, wie noch zu zeigen ist. In den Anträgen versuchte Siegfried, den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen Siegfried selbst davon absah, einen Antrag zu stellen. Die Wegnahme der Kinder erforderte also bestimmte Voraussetzungen. Dem Lehrer

²⁶⁸ BAR, J 2.187, 188, 6. 12. 1927/3.

²⁶⁹ BAR, J 2.187, 188, o. D./72–73, deutsche Vorlage für die italienische Fassung, 1928.

²⁷⁰ BAR, J 2.187, 155, 1. 11. 1928.

und Gemeindeschreiber aus Mosen im Kanton Luzern schrieb Siegfried: «Die Verhältnisse scheinen zwar keineswegs ideal zu sein; auf der anderen Seite glauben wir aber doch nicht das genügende Beweismaterial zusammenzubringen, um mit einem Antrag auf Wegnahme der Kinder durchzudringen.»²⁷¹ Siegfried scheute sich indes nicht, eine Selektion der Informationen vorzunehmen. Im Fall der Familie Nobel enthalten alle Berichte positive Aussagen über die Familie – mit einer Ausnahme, desjenigen des Lehrers, der sich als «stiller Beobachter» in den Dienst von Siegfried gestellt hatte.²⁷² Nur diesen Bericht liess Siegfried der St. Galler Vormundschaftsbehörde Mörschwil zukommen – und erhielt die Vollmacht, auch die weiteren Kinder aus dem elterlichen Haushalt zu entfernen.²⁷³

Anhand zweier Beispiele soll im Folgenden dargelegt werden, wie hartnäckig Siegfried sein Ziel verfolgte, wie er die Anträge begründete, welche Rolle dabei die eingeholten Berichte über die Familien spielten und welche Faktoren für die Behörden ausschlaggebend waren, den Anträgen Folge zu leisten oder sie abzulehnen.

Ein «administrativer Entscheid» als Rechtsgrundlage

Wie bei der eingangs erwähnten Familie Waser aus Graubünden gelangte Luise Gyr auch im Fall der Tessiner Familie Huser, die sich im Kanton St. Gallen aufhielt, an die Wohngemeinde. Sie schrieb an die Gemeinde Bazenheid, die Pro Juventute sei durch eine Zeitungsnotiz kürzlich auf die wegen Münzfälschung erfolgte Verurteilung des Hausierers Anton Huser aufmerksam geworden, worauf sie sich bei der Kantonsgerichtskanzlei St. Gallen erkundigt und aus dem «etwas spärlichen Aktenmaterial» unter anderem erfahre habe, dass der Vater von acht Kindern zweifellos mit der Existenz zu kämpfen habe. Das Vorstrafenregister weise zwölf Einträge auf. Es falle auf, dass «allem Anschein nach noch niemand in diese offenbar unhaltbaren Zustände sanierend eingegriffen» habe.²⁷⁴ Es folgen keine weiteren Begründungen dieser Einschätzung aufgrund der «spärlichen Notizen» des Kantonsgerichts,²⁷⁵ sondern eine ausführliche Darstellung der Stiftungstätigkeiten: «Pro Juventute plant seit einiger Zeit für diese Kinder der Vaganten durchgreifende Fürsorgemassnahmen und strebt hauptsächlich deren Wegnahme und Versorgung in guten Privatfamilien und Anstalten an. Dauerversorgung und Entzug der elterlichen Gewalt sind die einzigen Mittel, um dem Vagantenübel wirksam zu steuern und die junge Generation vor dem Schicksal ihrer Vorfahren zu bewahren. Wir sind auch hier gerne bereit, mit unserer Hilfe einzusetzen, bedürfen aber dazu der verständnisvollen Unterstützung durch die zuständigen Behörden. Als Behörde des derzeitigen Wohnortes, welche in Vormundschaftsfragen zuständig ist, gelangen wir deshalb an Sie mit der Bitte, Sie möchten gestützt auf Art. 285 Z. G. B. den Entzug der elterlichen Gewalt über die Kinder Huser verfügen.»²⁷⁶

271 BAR, J 2.187, 185, 25. 2. 1930.

272 BAR, J 2.187, 202, 29. 1. 1936/68.

273 BAR, J 2.187, 202, 27. 3. 1939/87, 5. 4. 1939/88.

274 BAR, J 2.187, 144, 10. 5. 1927.

275 BAR, J 2.187, 144, 9. 5. 1927.

276 BAR, J 2.187, 144, 10. 5. 1927.

Luise Gyr beantragte nicht eine Untersuchung der Familienverhältnisse, sie beantragte den Entzug der elterlichen Gewalt. Dieses Vorgehen basierte nicht auf fundierten Kenntnissen der Familienverhältnisse, die Massnahme wurde vielmehr mit der notwendigen Bekämpfung des «Vagantenübels» begründet. Als die Gemeinde Bazenhaid nicht antwortete, sandte Luise Gyr eine Kopie des Schreibens an die kantonale Vormundschaftsdirektion in St. Gallen.²⁷⁷

Das Justizdepartement des Kantons St. Gallen berichtete der Pro Juventute schliesslich, Anton Huser sei auf das Schreiben der Pro Juventute vom Waisenamt, das heisst von der Vormundschaftsbehörde Kirchberg, in deren Amtskreis sich die Ortschaft Bazenhaid befindet, vorgeladen und die Angelegenheit mit ihm besprochen worden. Er weigere sich jedoch, die Kinder wegzugeben. Die Kinder seien nicht unterernährt und besuchten, soweit schulpflichtig, regelmässig die Schule. Sie hätten sich bisher auch keiner Vergehen (Diebereien, Schädigungen von Nachbarn et cetera) schuldig gemacht. Wenigstens seien keine Klagen hierüber eingegangen. Die Lehrerin habe sich über mangelnde Reinlichkeit ihrer beiden Schüler beklagt, allerdings während der Zeit, als der Vater sich in Untersuchungshaft befunden habe und die Mutter an seiner Stelle den Hausierhandel habe ausüben müssen. Huser habe Strafaufschub erhalten und befinde sich nun auf freiem Fuss und könne für seine Familie sorgen. Wie sich der Unterhalt der Familie gestalte, wenn Huser die Strafe antreten müsse, wisse man noch nicht. Das Waisenamt werde die Angelegenheit im Auge behalten. Eine Versorgung der Kinder dürfte aber schon aus dem Grund schwierig sein, da die Heimatgemeinde nicht mehr als 10 Franken im Monat bezahlen könne. Huser selbst habe versichert, so lange er dem Verdienst nachgehen könne, müsse die Familie nicht darben. Er hausierte mit landwirtschaftlichen Kleinartikeln. Zu einer Verfügung gab es nach Auffassung des Waisenamtspräsidiums keine Veranlassung, solange sich die Verhältnisse nicht ändern sollten.²⁷⁸

Der Vormundschaftsbehörde von Kirchberg schrieb der Pro Juventute, es sei während der Abwesenheit des Vaters verständlicherweise eine grosse Notlage entstanden, worauf die Familie von der privaten Wohltätigkeit und der Gemeinde habe unterstützt werden müssen, da der geringe Beitrag der Heimatgemeinde nicht ausreichte. Indes war die Vormundschaftsbehörde zur Ansicht gelangt, dass aber «immerhin Schritte getan werden [sollten], wenigstens die 2 ältesten Kinder und speziell das augenranke [Kind] anderweitig zu versorgen». Möglicherweise könne durch eine Spitalbehandlung eine Besserung erzielt werden.²⁷⁹ Luise Gyr antwortete der Vormundschaftsbehörde, es setze sie nicht in Erstaunen, dass Huser seine Kinder nicht versorgt haben wolle. Es scheine ihr aber, dies könne für die Vorkehrungen der Behörde nicht massgebend sein. Die entscheidende Frage sei sicher nur die, ob die Kinder in ihrem leiblichen und geistigen Wohl bei ihren mehr oder weniger der «Vagabundage» ergebenden Eltern nicht dauernd Schaden nehmen würden. Wiederum folgte keine Begründung der Massnahmen aufgrund der aktuellen Familienverhältnisse, sondern eine Information über das Ziel ihrer Hilfstätigkeit: Die «Aktion zur Bekämpfung des Vagantenwesens» ziele

277 BAR, J 2.187, 144, 23. 5. 1927.

278 BAR, J 2.187, 144, 24. 5. 1927.

279 BAR, J 2.187, 144, 25. 5. 1927.

darauf ab, die Kinder den «verderblichen Einflüssen» des Elternhauses zu entziehen und zu «brauchbaren Menschen» heranzubilden.²⁸⁰ Zur Orientierung über die Aktion legte Luise Gyr dem Schreiben eine «einschlägige Broschüre» bei.

Aus den Akten wird ersichtlich, dass sich sowohl der Staat als auch die private Wohltätigkeit der sich zweifellos in einer Notlage befindenden Familie bereits angenommen hatten. Als problematisch erwies sich die geringe Kostenbeteiligung der Heimatgemeinde, weshalb ein Mitwirken der Pro Juventute erwünscht war. Doch für den Entzug der elterlichen Gewalt sah die Vormundschaftsbehörde aufgrund ihrer Erkenntnisse keine Veranlassung. An der Versorgung nur eines Teils der Kinder war die Pro Juventute jedoch nicht interessiert – so blieb der Fall liegen.

Über ein Jahr später, im November 1928, schrieb die Ausserrhoder Gemeinde Hundwil an Husers Heimatgemeinde Magliaso, sie verweigere Anton Huser wegen seiner Vorstrafen die Niederlassung. Sollte die Familie bis zum Ablauf der Frist die Gemeinde nicht verlassen haben, werde sie auf Kosten der Heimatgemeinde abgeschoben.²⁸¹ Aufgrund dieses Schreibens, das Siegfried von der Tessiner Gemeinde Magliaso erhalten hatte, stellte er bei der Gemeinde Hundwil den Antrag auf die Wegnahme und Versorgung der Kinder.²⁸² Auch die Vormundschaftsbehörde Hundwil informierte Siegfried ausführlich über die Ziele seiner Tätigkeit. Die Kinder von Anton Huser, der ständig seinen Wohnsitz wechsle und zu den «Vaganten» gerechnet werden müsse, seien in ihrem leiblichen und geistigen Wohl dauerhaft gefährdet. Huser vermöge die Existenz der 10-köpfigen Familie nicht zu sichern. Siegfried gab an, sich schon früher für den Fall interessiert zu haben. Leider habe aber die zuständige Behörde die Wegnahme der Kinder nicht angeordnet, obschon die «gesetzlichen Voraussetzungen offenbar schon damals vorhanden» gewesen seien. Die Verhältnisse schienen sich inzwischen aber noch verschlimmert zu haben. Siegfried versicherte der Gemeinde, sich um die Wegnahme nicht kümmern zu müssen. Er benötige nur den «administrativen Entscheid».²⁸³ Ein paar Wochen später machte Luise Gyr die Gemeinde Hundwil darauf aufmerksam, dass die Gemeinde «in keiner Weise zu einer Mitbeteiligung nach der finanziellen Seite» herangezogen würde. Sie bat die Gemeinde darum, im Interesse der gefährdeten Kinder, für die eine Wegnahme aus dem häuslichen Milieu eine dringende Notwendigkeit sei, baldmöglichst eine rechtliche Grundlage im Sinn ihres Antrags zu schaffen.²⁸⁴

Die Gemeinde Hundwil verzichtete schliesslich, angeblich wegen der «bevorstehenden Niederkunft der Frau Huser» und der Bemühungen der Pro Juventute, die «Bewilligung zur Wegnahme & Versorgung der Kinder zu erhalten», auf die Heimschaffung der Familie und beschloss am 19. Januar 1929 aufgrund der «bestehenden Tatsachen», die Kinder den Eltern «wegzunehmen & zur weiteren Erziehung richtig zu versorgen». Der häufige Wohnsitzwechsel der «Vagantenfamilie» verunmögliche eine normale Schulbildung. Der vielfach vorbestrafte Vater biete keine Gewähr für eine angemessene

280 BAR, J 2.187, 144, 31. 5. 1927.

281 BAR, J 2.187, 144, 23. 11. 1928.

282 BAR, J 2.187, 144, 28. 11. 1928.

283 BAR, J 2.187, 144, 27. 11. 1928.

284 BAR, J 2.187, 144, 3. 1. 1929.

Erziehung. Die Eltern würden täglich dem Hausierhandel nachgehen. Die Haushälterin sei den Kindern nicht gewachsen. Die Kinder kämen «schmutzig, ungekämmt & mit zerrissenen Kleidern» daher und fänden wegen «Fluchen & groben Ausdrücken» auch keinen Anschluss. Der Vater habe sie an Sylvester gar auf den Bettel geschickt. Zudem seien zwei Kinder fast erblindet. Die Kinder, so folgte die Gemeinde, seien gemäss dem Gesetz in ihrem «leiblichen & geistigen Wohl dauernd gefährdet». Mit der Ausführung des Entscheids wurde die Pro Juventute betraut. Es wurde zudem festgehalten, dass die Gemeinde Hundwil in keiner Weise finanziell belastet werden dürfe.²⁸⁵ Für die Gemeinde Hundwil war bereits der erste Eindruck der Familie «wenig vertrauenserweckend». Durch die fehlende Aufsicht der Eltern habe keine Kontrolle über «Feuer & Licht» in dem Wohngebäude mitten im Dorf bestanden. Die Gemeinde habe sich, so führt sie in einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen vom 22. Mai 1929 aus, in ihrem Entscheid auf «derartige Beobachtungen» sowie auf die Eingabe der Pro Juventute gestützt.²⁸⁶

Alfred Siegfried hatte einen «administrativen Entscheid» beantragt und gleichzeitig versichert, dass die Gemeinde weder mit der Wegnahme der Kinder noch finanziell belastet werde. Gleichzeitig behauptete er entgegen den Aussagen des Vaters, dieser vermöge für seine Familie nicht aufzukommen. Tatsächlich wurden der Familie die Vorstrafen des Vaters zum Verhängnis, da die Gemeinde Hundwil der Familie deswegen die Niederlassung verweigerte und sich die Heimatgemeinde wegen der drohenden Kosten für eine Aus- beziehungsweise die daraus resultierende Heim-schaffung an die Pro Juventute wandte. Dadurch geriet die Familie erneut in den Fokus der Pro Juventute. Die Eltern forderten in der Folge wiederholt die Rückgabe ihrer Kinder. Als der Mutter nach dem Tod des Vaters durch einen Unfall die elterliche Gewalt entzogen wurde, zog sie ihre Beschwerde bis ans Bundesgericht weiter. Dieses erklärte ihre Beschwerde für begründet, worauf der Entzug der elterlichen Gewalt und die Bevormundung der Kinder aufgehoben wurden. Die älteren Kinder blieben trotzdem unter der Obhut der Pro Juventute.²⁸⁷ In mehreren Fällen bedurfte es mehr Beweismaterial, um den Eltern die Kinder wegzunehmen, insbesondere wenn sich ein Rechtsanwalt in die Angelegenheit einschaltete, wie im Fall der bereits erwähnten Familie Leonhard Waser aus dem Kanton Graubünden.

Der Entzug der elterlichen Gewalt als Ziel

Die Vormundschaftsbehörde im südbündnerischen Misox, dem Aufenthaltsort der Familie Waser, wollte, für Siegfried aus «ganz unerklärlichen Gründen», nicht einschreiten,²⁸⁸ was der Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamts, Paul Ragetti, ebenfalls bedauerte. Doch kam ihm laut Gesetz nicht das Recht zu, von sich aus einzugreifen. Für die Anordnung und Durchführung der Massnahmen war allein die Vormundschaftsbehörde zuständig.²⁸⁹ Die heimatliche Vormundschaftsbehörde Lugnez

²⁸⁵ BAR, J 2.187, 144, 19. 1. 1929. Protokoll der Gemeinde Hundwil.

²⁸⁶ StASG, ARR 1929/1233, Protokoll des Regierungsrats, 27. 7. 1929.

²⁸⁷ Zum Bundesgerichtsentscheid vgl. Kapitel 6.2.

²⁸⁸ BAR, J 2.187, 194–195, 27. 11. 1946/54.

²⁸⁹ BAR, J 2.187, 194–195, 19. 7. 1945/40.

hingegen war mit dem Vorgehen der Pro Juventute einverstanden und bat um die Zustellung von Beweismitteln, in der Absicht, aufgrund einer Präsidialverfügung die Wegnahme der Kinder zu beschliessen.²⁹⁰

Nach einem Besuch beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde Lugnez hielt Siegfried fest: «Vorerst muss die Vormundschaftsangelegenheit genau abgeklärt werden, denn anscheinend ist bereits [der Rechtsanwalt] Dr. Canova hinter der Sache.»²⁹¹ Der Familienvater wurde auf Anordnung des kantonalen Fürsorgeamts in der psychiatrischen Klinik Waldhaus begutachtet, die Kinder wurden von der Pro Juventute im Kinderheim Fischingen untergebracht, wo sie ärztlich untersucht werden sollten.²⁹² Weder die Klinik noch das Kinderheim konnten aber «Positives testieren, das den Entzug der elterlichen Gewalt befördern» hätte können.²⁹³ Der Vater wurde unter Schutzaufsicht gestellt, musste sich für zwei Jahre jeglichen Alkoholgenusses enthalten und dazu verpflichtet, eine Stelle anzutreten und einen festen Wohnsitz zu nehmen.²⁹⁴ Als «Schutzpatron» waltete der Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamts, Paul Ragettli.²⁹⁵

Siegfried versuchte in der Folge anderweitig Druck auf die Behörden zu machen. Er prophezeite den finanziellen Ruin der Heimatgemeinde, sollten keine Massnahmen angeordnet werden: «Wenn es nicht gelingt, diese zahlreiche Nachkommenschaft einer vernünftigen Nacherziehung zuzuführen, so ist alles, was für die Waser in den letzten 20 Jahren zur Sanierung getan worden war, verloren, und die Gemeinde Morissen wird in 10 Jahren genau da stehen, wo sie vor 20 Jahren schon stand.» Siegfried schienen die Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Gewalt gegeben, «nicht deshalb vor allem, weil die Eheleute Waser ihre Kinder verwahrlosen lassen (was sie auch tun), sondern noch mehr deshalb, weil sie zur Aufziehung der Kinder *unfähig* sind». Sollte das kantonale Fürsorgeamt jedoch befürchten, dass «event. der Entzug der elterlichen Gewalt doch nicht zustande käme», dann rate er dazu, «Eventualantrag zu stellen, dass die Kinder gemäss Art. 284 ZGB den Eltern weggenommen und versorgt» werden könnten. Die Pro Juventute habe «in den meisten Fällen des fahrenden Volkes mit diesem Artikel operiert» und sei «sozusagen immer zum Ziel gekommen».²⁹⁶

Eine Mitarbeiterin des kantonalen Fürsorgeamts schrieb dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde Lugnez, Balthasar Collenberg, darauf: «Was nun die Kinder anbetrifft, so haben wir den Eindruck, dass zum Entzug der elterlichen Gewalt noch nicht genügend Unterlagen vorhanden sind. Die Pro Juventute Zürich macht allerdings geltend, dass die Eltern erziehungsunfähig seien und dieses Moment zum Eingreifen genügen sollte. Auf alle Fälle können die Kinder den Eltern jetzt nicht einfach wieder zurückgegeben werden. Erstens hat sich Waser damit einverstanden erklärt, dass sie vorläufig noch bleiben, wo sie sind (er weiss aber nicht, in welchem Heim sie sich befinden). Zweitens hat Waser überhaupt keine Wohnung.

290 BAR, J 2.187, 194–195, 30. 11. 1946/56.

291 BAR, J 2.187, 194–195, 21. 6. 1947/72.

292 BAR, J 2.187, 194–195, 24. 6. 1947/49.

293 BAR, J 2.187, 194–195, 29. 6. 1947/81.

294 BAR, J 2.187, 194–195, 4. 7. 1947/84.

295 BAR, J 2.187, 194–195, 11. 2. 1949/166–168.

296 BAR, J 2.187, 194–195, 5. 7. 1947/86–87, 90–91

[...] Drittens wird eine definitive Versorgung der Kinder[,] falls Waser sich doch nicht halten sollte, erleichtert, wenn die Kinder nun nicht wieder zurückgegeben werden. Es wird aber doch ein diesbezüglicher Beschluss der Vormundschaftsbehörde nötig sein, welcher die vorsorgliche Versorgung der Kinder aufgrund von Art. 284 ZGB vorsieht. Wohl sind die Kinder in ihrem leiblichen Wohle nicht allzu sehr gefährdet, dafür aber in ihrem geistigen. Auf diese Weise kann man vorderhand auch ohne den Entzug der elterlichen Gewalt auskommen, wenigstens bis sich die Situation völlig geklärt hat.»²⁹⁷

Siegfried bedankte sich für die Mitteilung, die ihm ebenfalls zugesandt wurde, und vermerkte, dass er das vorgeschlagene Vorgehen für richtig halte.²⁹⁸ Er schrieb der Pro Juventute allerdings, die Behörde könne aufgrund der Akten noch keinen abschliessenden Entscheid fällen. Er habe nun den Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamts ersucht, über den Aufenthalt und die Lebensführung der Eltern Nachforschungen anzustellen.²⁹⁹ Der Fall der Familie Waser wurde schliesslich zusammen mit anderen Fällen an einer Konferenz besprochen, an welcher der Präsident der Vormundschaftsbehörde Lugnez, der Armenpräsident der Gemeinde Morissen und Alfred Siegfried teilnahmen. Siegfried notierte, die Vormundschaftsbehörde sei unsicher, weil sie kürzlich in einem anderen Fall «Unrecht bekommen» habe. Es fehle an Material. Er riet der Behörde, an Ort und Stelle ergänzende Angaben einzuholen, und anbot sich, «das in die Wege zu leiten». Danach werde er nochmals eine begründete Eingabe machen.³⁰⁰

Tatsächlich sandte Siegfried ein paar Wochen später dem kantonalen Fürsorgeamt in Chur und der Vormundschaftsbehörde Lugnez in Morissen eine Kopie des bereits im Kapitel 5.4 erwähnten «Rapports von Frau Piazzini» mit der Anmerkung, er nehme gerne an, dass die Wegnahme der Kinder nun endlich erfolgen könne.³⁰¹ Drei Wochen später forderte Siegfried von der Bündner Vormundschaftsbehörde mit Nachdruck einen «provisorischen Versorgungsbeschluss». Denn es bestehe die «grosse Gefahr», dass die Eltern die Kinder «eines schönen Tages» wegnehmen könnten, wozu sie ja als Inhaber der elterlichen Gewalt das volle Recht hätten.³⁰² Die «vorsorgliche Wegnahme» der Kinder wurde schliesslich mit einer Präsidialverfügung bestätigt. Es war ein «provisorischer Versorgungsbeschluss», der in Kraft bleiben würde, bis ein anderer Entscheid getroffen werde.³⁰³ Im Mai 1948 wies Siegfried den Präsidenten der Vormundschaftsbehörde darauf hin, er könne «eben dauernde Verpflichtungen nur bei Vorhandensein sicherer Grundlagen eingehen», und regte erneut das «Verfahren nach Art. 285 ZGB» an.³⁰⁴ Dem kantonalen Fürsorgeamt schrieb Siegfried, er habe von Collenberg gehört, dass man «nicht weiter machen könne, weil sämtliche Akten

297 BAR, J 2.187, 194–195, 17. 7. 1947/96–97, 98–99.

298 BAR, J 2.187, 194–195, 21. 7. 1947/100.

299 BAR, J 2.187, 194–195, 22. 9. 1947/115

300 BAR, J 2.187, 181, 19. 10. 1947/71–72.

301 BAR, J 2.187, 194–195, 21. 11. 1947/136, 194–195, 21. 11. 1947/137.

302 BAR, J 2.187, 194–195, 15. 12. 1947/140. Siegfried hatte die Kinder im Kinderheim St. Iddazell in Fischingen untergebracht.

303 BAR, J 2.187, 194–195, 24. 1. 1948/146.

304 BAR, J 2.187, 194–195, 5. 5. 1948/157.

beim Fürsorgeamt in Chur liegen».³⁰⁵ Collenberg schrieb Siegfried darauf, er habe die Akten vom Fürsorgeamt erhalten. Es seien aber immer nur die alten, in welche er schon Einsicht gehabt habe. Es sei der Behörde überdies nicht möglich, den Fall vor dem Herbst in Angriff zu nehmen. Dann aber werde sie Leonhard Waser «zittieren und entgültig die elterliche Gewalt entziehen».³⁰⁶

Im September 1948 fragte Siegfried erneut bei Collenberg nach, wann das Verfahren nun stattfindet: «Wir stehen nämlich momentan vor der Frage, ob wir es verantworten dürfen, das eine oder andere Kind Pflegeeltern anzuvertrauen. Wir möchten es aber erst dann tun, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die Kinder nicht wieder zu den Eltern zurückkommen. Auch die Gemeinde Morissen würde es sicher aus finanziellen Gründen nur begrüssen, wenn von uns solche Schritte unternommen werden könnten.»³⁰⁷ Im Januar 1949 gelangte Siegfried erneut an den Vormundschaftspräsidenten: «Schon anlässlich der Uebernahme im Juni 1947 stellte man mir baldige vormundschaftliche Regelung in Aussicht und jetzt nach 1½ Jahren betreue ich die Kinder aufgrund eines blossen Wegnahmebeschlusses nach Art. 284 ZGB. Es sollte nun unbedingt in allernächster Zeit eine Lösung dieser oder jener Art zustande kommen.» Erneut stellte Siegfried eine «unentgeltliche Privatpflege» in Aussicht, was er der «schwer belasteten Gemeinde gönnen möchte».³⁰⁸

Laut dem Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde Lugnez wurden die Eltern im Oktober 1948 «vor die Vormundschaftsbehörde in Morissen zur Einvernahme zittiert, und hatten sie die Gelegenheit in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, und dazu Stellung zu nehmen». Die Eltern hätten jedoch ihre Unterschrift verweigert. Zu Verhandlungen im November 1948 in Villa (seit 1987: Vella) seien sie in Begleitung eines Rechtsvertreters gekommen, der für die Aufhebung sämtlicher vormundschaftlicher Massnahmen plädiert habe. Dieser sei ein «Feind der Anstaltsversorgung» und habe die Behörde ersucht, darauf zu verzichten, «die Eltern zu bevormunden und ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen». Ende Januar 1949 habe die Behörde dem Rechtsvertreter mitgeteilt, dass der Fall Anfang Februar nochmals von der Behörde behandelt werde. Es sei aber niemand mehr erschienen. Im Protokoll heisst es: «Sämtliche Akten sprechen gegen [sic!] eine grobe Vernachlässigung der Elternpflichten, und somit sind die Kinder in ihrer Erziehung sehr gefährdet.» Laut dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde wurde den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und Siegfried zum Vormund ernannt mit dem Auftrag, die Kinder zu versorgen. Zudem wurde von einer Bevormundung der Eltern «auf Zusehen hin Umgang genommen». Der «provisorische Beschluss» vom Januar 1948 war damit aufgehoben.³⁰⁹

Die Frage, ob die Eltern Anlass zum Entzug der elterlichen Gewalt boten, kann aufgrund der Akten nicht beantwortet werden. Hingegen wird ersichtlich, dass die Pro Juventute für ihre Anträge häufig andere Gründe geltend machte. Alfred

305 BAR, J 2.187, 194–195, I. 6. 1948.

306 BAR, J 2.187, 194–195, 7. 7. 1948/160.

307 BAR, J 2.187, 194–195, 3. 9. 1948/161.

308 BAR, J 2.187, 194–195, 5. 1. 1949/164.

309 BAR, J 2.187, 194–195, II. 2. 1949/166–168.

Siegfried forderte mit Nachdruck die Schaffung einer «sichere[n] [Rechts-]Grundlage». Er machte den Entzug der elterlichen Gewalt zur Voraussetzung, die Kinder dauerhaft fremdplatzieren und in «unentgeltliche Privatpflege» geben zu können, wohl wissend, dass die kostenpflichtige Heimatgemeinde ein solches Vorgehen aus «finanziellen Gründen» begrüsst. Schliesslich argumentierte Siegfried auch damit, die Vormundschaft sei ihm bereits mit der Übertragung der Aufgabe, die Kinder in Obhut zu nehmen, in Aussicht gestellt worden. Ob der Behörde im erwähnten Fall für ihren Entscheid neues Aktenmaterial vorlag, geht aus dem Dossier der Pro Juventute nicht hervor. Ohne Siegfrieds Anträge dürfte das Verfahren jedoch kaum in dieser Form durchgeführt worden sein und vielleicht einen anderen Ausgang genommen haben. Das Beispiel zeigt, wie zielgerichtet Siegfried vorging.

Von der Rechtsbelehrung bis zum vorgefertigten Entscheid

Rechtsbelehrungen der Behörden nahm Siegfried auch in weiteren Fällen vor. In einem Fall sandte er der Behörde sogar einen «Entwurf für den zu erlassenden Entscheid».³¹⁰ Der Gemeinde Herisau erklärte Luise Gyr, wie der Entzug der elterlichen Gewalt ohne Kenntnis des Wohnorts eingeleitet werden konnte: «In solchen Fällen stellten wir das Begehren an die zuständige Heimatgemeinden, welche dann das Verfahren einleiteten, durchführten und im *Amtsblatt* publizierten. Stellten sich die Eltern zur Vernehmlassung ein, so mussten sie sich auch zu einem Wohnort bekennen und es wurde die Angelegenheit diesem zur Weiterbehandlung übertragen. Im andern Falle blieb die von der Heimatgemeinde getroffene Verfügung rechtskräftig. Sie ist bis jetzt auch noch in keinem Falle als rechtswidrig angefochten worden.»³¹¹ Der Gemeinde Sarnen schlug Siegfried vor, die Eltern durch das *Amtsblatt* auf einen bestimmten Termin zu zitieren. Sollten sie nicht erscheinen, könne die «Sache in contumaciam behandelt werden, um nachher auch wieder im *Amtsblatt* als Entscheid zu figurieren». Damit würde den Eltern Gelegenheit geboten zu rekurrieren.

Wie Gyr beteuerte auch Siegfried, er habe schon in mehreren Fällen ein solches Vorgehen einschlagen müssen. Noch nie sei die Sache schief gelaufen.³¹² Wichtig sei nur, schrieb Siegfried in einem anderen Fall an den Präsidenten der Vormundschaftsbehörde Alvaschein, dass «man wirklich Schritte unternommen hat, die Eltern auszuforschen».³¹³ Der Aufsichtsbehörde des Kantons Tessin legte Siegfried dar, wie sie sich der Zuständigkeit entledigen könne: «Eine Möglichkeit bestände unseres Erachtens noch darin[,] dass man die Familie des Johann Waser in seine Heimatgemeinde Morissen abschieben würde, dort würden alsdann die nötigen Massnahmen schon ergriffen.»³¹⁴ Neben der «Heimschaffung» forderte Siegfried auch die Internierung der Eltern. Die Gemeinde Alt St. Johann machte er darauf aufmerksam, dass eine Versorgung von Rosa Huser für die Gemeinde nur von Vorteil wäre: «Wir haben Ihnen [...] zu einer vorübergehenden Versorgung dieser

³¹⁰ BAR, J 2.187, 167, 14. 5. 1928/138.

³¹¹ BAR, J 2.187, 154, 23. 11. 1931/17.

³¹² BAR, J 2.187, 221, 5. 3. 1958.

³¹³ BAR, J 2.187, 234, 15. 6. 1931/71.

³¹⁴ BAR, J 2.187, 188, o. D. (1927).

gewissen- und sittenlosen Frau geraten. Haben Sie in dieser Angelegenheit etwas unternehmen können? [...] Auf jeden Fall möchten wir Ihrer Gemeinde nicht noch uneheliche Nachkommen dieser Familie Huser wünschen.»³¹⁵

Auch in den Fällen, in denen die Gemeindevertreter Siegfried einen «Besuch [...] auf dem Bureau» im Zentralsekretariat abstatteten oder die Pro Juventute schriftlich um ihre Hilfe baten, riet Siegfried den Gemeinden, «dahin zu arbeiten, dass das Verfahren auf Wegnahme der Kinder sofort durchgeführt wird».³¹⁶ Siegfried übernahm die Beratung wie auch die praktische Ausführung für die Gemeinden. Die Gemeinde Mörschwil, welcher die Heimschaffung einer dort heimatberechtigten Familie drohte und die kein Waisenhaus besass und deshalb angeblich nicht wusste, «wohin mit den Kindern», war vom Bezirkssekretariat der Pro Juventute in Uster an das Zentralsekretariat verwiesen worden. Siegfried bat die Gemeinde «um Einreichung eines ausführlichen Gesuches [zur Versorgung der Kinder] zuhanden unserer Akten».³¹⁷ In der Folge stellte er bei der Vormundschaftsbehörde der Aargauer Wohngemeinde Lengnau zuhanden des Bezirksgerichts Zurzach den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt.³¹⁸

Siegfried versprach den Gemeinden, dass durch sein Vorhaben «nicht nur nützliche Arbeit für die Zukunft geleistet wird, indem durch die Versetzung dieser Vagantenkinder in eine andere Umgebung das Vagantenwesen an der Wurzel angefasst werden kann, sondern es werden auch die derzeitigen Ausgaben, die Ihre Armenkasse zu leisten hat, verringert werden».³¹⁹ Die «Dauerversorgung und [der] Entzug der elterlichen Gewalt» stellten für Siegfried die einzigen Mittel dar, das «Vagantenübel» wirksam zu bekämpfen, indem die Kinder zu «brauchbaren Menschen» erzogen würden. Die Interessen der Eltern spielten dabei keine Rolle, durften für die «Vorkehrung der Behörde nicht massgebend sein». Die Entscheide der Behörden sollten aufgrund der auf langjähriger Erfahrung basierenden Einschätzungen der Pro Juventute gefällt werden, die in «einschlägige[n] Broschüren» propagiert wurden. Dies ist die Haltung eines Ideologen, der auf sein Wertesystem Bezug nehmend einseitig die Interessen eines Teils der Bevölkerung vertritt.³²⁰

Siegfried beantragte bei den Behörden nicht, die Familienverhältnisse abzuklären, sondern das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt einzuleiten. Er mischte sich damit in die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden ein, bot ihnen im Gegenzug Unterstützung im Verfahren an. Damit dürfte er insbesondere die Laienbehörden entlastet haben. Siegfried gestand zwar ein, dass das vorgeschlagene Verfahren zuweilen «etwas aussergewöhnlich ist, aber die Verhältnisse [...] sind eben auch dementsprechend, dass sie sozusagen jeden Weg, der zu einem Ziel führen kann, rechtfertigen».³²¹ Der Zweck heiligte also die Mittel. Siegfried forderte die Gemeinden auf, nicht nur Massnahmen für die Kinder zu ergreifen, sondern auch für die Eltern. Seine Anträge

315 BAR, J 2.187, 217, 2. 3. 1953.

316 BAR, J 2.187, 204, 19. 12. 1927/1.

317 Ebd.

318 BAR, J 2.187, 204, 4. 2. 1930/69.

319 BAR, J 2.187, 169, 16. 12. 1927/3.

320 Vgl. Kapitel 4.2.

321 BAR, J 2.187, 186, 22. 3. 1929/11.

begründete er nachdrücklich mit gesellschaftlichen Interessen. So wird in mehreren Schreiben aus dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» die Aktion zur «Bekämpfung des Vagantenwesens», um den allgemeinen Nutzen zu betonen. Siegfried beantragte mit dem Entzug der elterlichen Gewalt den massivsten und nachhaltigsten Eingriff in die Familie, zu dem die Behörden eigentlich nur berechtigt waren, wenn alle anderen Massnahmen keinen Erfolg versprachen. Oft wurden solche gar nicht geprüft und der Ermessensspielraum bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt wurde in 80 Prozent der Fälle von der heimatischen Vormundschaftsbehörde geführt. Die Kosten waren massgebend für den Entscheid der Behörden. In der Regel beantragte die Pro Juventute die Errichtung einer Vormundschaft und die Ernennung Siegfrieds zum Vormund. Es kam aber auch zu einer Reihe von Übertragungen der Vormundschaft an Alfred Siegfried und Clara Reust, wie das folgende Kapitel zeigt.

5.6 Die behördlichen Kindesschutzmassnahmen

Im Folgenden stehen die 77 Familien im Zentrum, die im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» nicht nur aktenkundig wurden, sondern für die auch Kindesschutzmassnahmen angeordnet wurden. Ich lege die Anwendung dieser Massnahmen, die Eigenheiten der behördlichen Praxis in den Kantonen und die Rolle der Pro Juventute dar.

Die Behörden konnten zum Schutz des Kindes gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), wie in Kapitel 3.1. beschrieben, unterschiedliche Massnahmen ergreifen: von geeigneten Vorkehrungen (Art. 283 ZGB) über den Obhutsentzug und die Fremdplatzierung der Kinder (Art. 284 ZGB) bis zum Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB, heute: elterliches Sorgerecht) und zur Ernennung eines Vormunds. Im Zusammenhang mit den ersten beiden Massnahmen konnte eine vormundschaftliche Aufsicht oder eine Beistandschaft errichtet werden.

Wie aus den untersuchten Akten hervorgeht, kam der Entzug der elterlichen Gewalt am häufigsten zur Anwendung, nämlich bei 71 der 77 Familien.³²² In 25 Fällen ging der Vormundschaft über die Kinder eine Beistandschaft voraus.³²³ Nur bei zwei Fa-

³²² BAR, J 2.187, 140, 141–143, 144–146, 149–150, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 164–165, 169, 174–176, 179–180, 182–183, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 190, 192, 193, 194–195, 198–199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 209 (2), 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238–239, 240, 241, 242, 243, 245, 249, 252, 253, 254, 255, 258–260, 684. Bei einigen Familien kommt es vor, dass einzelne Kinder zuvor verbeiständet und/oder von anderen Stellen betreut worden waren. Siegfried musste auch nicht zwingend als Vormund aller Kinder einer Familie amten.

³²³ BAR, J 2.187, 140, 141–143, 144–146, 155, 158, 159, 160, 174–176, 179–180, 188, 191, 194–195, 200, 203, 204, 206, 213, 216, 218, 219, 220, 226, 255, 258–260, 684. Es kann sein, dass für einzelne verbeiständete Kinder einer Familie keine Vormundschaft mehr errichtet wurde, da sie zum Zeitpunkt des Entzugs der elterlichen Gewalt bereits das Mündigkeitsalter erreicht hatten. Für einzelne bevormundete Kinder wurde nach dem Erreichen der Volljährigkeit eine Beistandschaft errichtet.

milien blieb es bei einer Beistandschaft für die Kinder.³²⁴ Bei einer weiteren Familie errichteten die Behörden eine vormundschaftliche Aufsicht.³²⁵ Für Kinder von drei Familien übernahm die Pro Juventute im Auftrag der Behörden eine fürsorgerische Betreuung.³²⁶ Von den insgesamt 525 «Kindern der Landstrasse», für die eine Beistandschaft oder Vormundschaft errichtet wurde, waren nur 74 Kinder ausserehelich geboren und wurde die Massnahme auch damit begründet.³²⁷

Mit dem Entscheid, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen, bestimmten die Behörden nicht zwingend bereits auch den Vormund. Deshalb können die Daten der Ernennung des Vormunds von denjenigen des Entzugs der elterlichen Gewalt abweichen. Manchmal lag der Grund der zeitlichen Differenz auch in der eingeschränkten Tätigkeit der Milizbehörden. So schrieb der Präsident der Vormundschaftsbehörde Lugnez im Herbst 1947 an Alfred Siegfried: «In der Beilage erhalten Sie die gewünschte Ernennungsurkunde, und wollen Sie bitte die Verspätung entschuldigen. Während des Sommers war ich immer in der Landwirtschaft tätig, und so blieb die Bureauarbeit liegen, was nun nachgeholt werden muss.»³²⁸ Häufig ist in den Dossiers nur die Ernennung des Vormunds, nicht aber das Beschlussprotokoll der Behörde vorhanden.³²⁹ Es ist deshalb nicht in allen Fällen ersichtlich, wann die Behörden welche Kinderschutzmassnahme anordneten und wie sie die Massnahme begründeten.³³⁰ Eine Reihe von Vormundschaften wurde zudem bereits vor der Amtsübernahme durch Alfred Siegfried errichtet. Zum Teil können die Daten und die Begründungen der behördlichen Entscheide aus der Korrespondenz erschlossen werden.³³¹ Die in der Figur 3 (Seite 445) gebotene Übersicht ist aus den erwähnten Gründen nicht vollständig, lässt aber in ihrer Gesamtheit gewisse Tendenzen erkennen.

Aus der Figur wird ersichtlich, dass erstens zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» oft Kindswegnahmen erfolgten, ohne dass die Eltern dabei, wie von Alfred Siegfried intendiert, die elterliche Gewalt verloren (Kategorie 2). Allerdings wurden zweitens auffallend häufig Beistandschaften in Vormundschaften (Kategorie 4)

324 BAR, J 2.187, 161–162, 166–167. Bei diesen Familien kam es auch später zu keinem Entzug der elterlichen Gewalt.

325 BAR, J 2.187, 138–139.

326 BAR, J 2.187, 168, 181, 189.

327 Nicht berücksichtigt werden in diesem Kapitel diejenigen Fälle, für welche die Pro Juventute kein Familiendossier anlegte. Dazu zählen insbesondere die Wegnahmen und Bevormundungen von Kindern unverheirateter Eltern. Diese hatten einen anderen rechtlichen Status. Vgl. Kapitel 3.1. – Über 80 Prozent der Kinder gehörten indes einer Familie an, für die ein Dossier erstellt wurde. Vgl. Kapitel 5.2.

328 BAR, J 2.187, 201, 8. 9. 1947/67.

329 In den folgenden Ausführungen wird der zeitgenössische Begriff «Beschluss» verwendet. Gemäss der Verwendung des Begriffs waren am behördlichen Entscheid nicht nur mehrere Personen beteiligt, sondern diese entschieden auch über den materiellen Anspruch.

330 Wichtige Hinweise zu Daten und/oder Massnahmen sind aus den Zusammenfassungen auf den grünen Bogen der Familiendossiers zu entnehmen. Für 62 der 104 Familien sind solche Bogen vorhanden. Die Zusammenfassungen sind allerdings nicht immer verlässlich. So kommt es öfter vor, dass Siegfried als Vormund bezeichnet wurde, obwohl er lediglich das Amt des Beistands ausübte. Zur Funktion und Erstellung der Zusammenfassungen vgl. Kapitel 5.1.

331 In drei Fällen sind die Familiendossiers unvollständig bzw. überhaupt nicht mehr vorhanden. BAR, J 2.187, 227, 228, 231.

umgewandelt, das heisst, dass den Eltern im Lauf der vormundschaftlichen Aufsicht durch die Pro Juventute die elterliche Gewalt entzogen wurde. Drittens erfolgten die auf Antrag der Pro Juventute angeordneten Kinderschutzmassnahmen (Kategorie 1 und 2) mehrheitlich in den ersten zehn Jahren. Viertens wurde Alfred Siegfried seit 1930 infolge der intensiven Propaganda vorwiegend von Behörden im ländlichen Raum wiederholt um die Übernahme bereits bestehender Vormundschaften (Kategorie 3) gebeten.³³² Diesen vier Merkmalen wird in den folgenden Ausführungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Entzug der elterlichen Gewalt wurde in nachweislich 44 der 71 Fälle von der Pro Juventute mit Erfolg angestrengt oder unterstützt.³³³ Letztmals wurde Clara Reust im Februar 1972 von der Vormundschaftsbehörde St. Gallen um die Übernahme einer Vormundschaft gebeten.³³⁴ Bereits im Mai musste sie das Amt aufgrund der kritischen Berichterstattung des *Beobachters* zu ihrem «grossen Bedauern» aber wieder zur Verfügung stellen.³³⁵ Sie schrieb der Vormundschaftsbehörde: «Gründliche Ueberlegungen und eingehende Besprechungen mit meinen Vorgesetzten lassen mich erkennen, dass ich der gestellten Aufgabe leider nicht gewachsen bin. Herr Dr. Farner, Jurist des Zentralsekretariats Pro Juventute hat angeordnet, dass ich als Angestellte und Mitarbeiterin der Pro Juventute zum jetzigen Zeitpunkt keine neue Vormundschaft übernehmen soll.»³³⁶ Auf Antrag der Pro Juventute war eine Vormundschaft zuletzt 1954 errichtet worden: über drei Kinder einer Familie, nachdem den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden war. Die Mutter war bezeichnenderweise ein ehemaliges Mündel von Siegfried.³³⁷

Im Folgenden gehe ich zuerst auf diejenigen Fälle ein, in denen Alfred Siegfried eine bestehende Vormundschaft übertragen wurde. Danach kommen die Umstände und die Gründe zur Sprache, die anlässlich des Entzugs der elterlichen Gewalt bei den Behörden und der Pro Juventute aktenkundig wurden. Es folgen allgemeine Überlegungen zur Interpretation der gesetzlichen Ermessensspielräume und daran anknüpfend ein Vergleich der Praxis in den verschiedenen Kantonen sowie der städ-

332 Zur Propaganda für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» vgl. die Kapitel 4.1 und 4.2.

333 BAR, J 2.187, 140, 141–143, 144–146, 149–150, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 174–176, 179–180, 182–183, 185, 186, 188, 190, 191, 194–195, 200, 203, 204, 206, 207, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 222, 226, 233, 232, 234, 235, 237, 242, 249, 253, 254, 255, 258–260, 684.

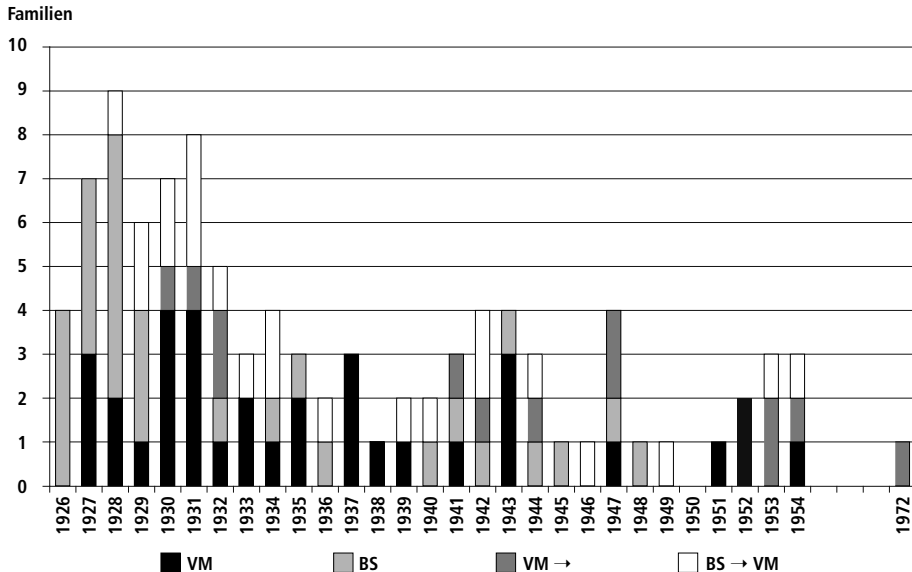
334 BAR, J 2.187, 238–239, 7. 2. 1972/8. Das Bezirksamt St. Gallen hatte den Eheleuten bereits 1962 die elterliche Gewalt entzogen, indem es ihnen die zur Kindererziehung erforderlichen Eigenschaften absprach. Insbesondere wurde dabei auf ihr unstetes Leben und die vielen Vorstrafen verwiesen und festgestellt, dass die Eltern ihre Pflichten einzelnen Kindern gegenüber grob verletzt hätten. Vgl. Protokoll des Regierungsrats des Kantons St. Gallen, 28. 9. 1971/32–38. – 1970 wurde den Eltern gemäss den Akten erneut die elterliche Gewalt entzogen. Aufgrund «schwerer Missstände (Misshandlungen etc.)» seien die Eltern nicht in der Lage, ihre Kinder zu erziehen. Vgl. ebd., 6. 4. 1971/19. – Der St. Galler Regierungsrat lehnte 1971 einen Rekurs der Eltern zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ab. Das Bundesgericht trat auf die Berufung (Art. 44 OG vom 9. 2. 1943) nicht ein, offenbar wegen Nichterbringung des verlangten Kostenvorschusses innert der gesetzten Frist. Vgl. ebd., 7. 2. 1972/8. – Zur zivilrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht vgl. Kapitel 6.2.

335 Zur Kritik am «Hilfswerk» in der Zeitschrift vgl. Kapitel 1.2.

336 BAR, J 2.187, 238–239, 2. 5. 1972.

337 BAR, J 2.187, 182–183, 28. 9. 1954/4.

Fig. 3: Kinderschutzmassnahmen



Die angeordneten Kinderschutzmassnahmen lassen sich vier Kategorien zuordnen: 1. VM: Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB) und Ernennung von Alfred Siegfried zum Vormund; 2. BS: Errichtung einer Beistandschaft (Art. 283 oder 284 ZGB) und Ernennung von Alfred Siegfried zum Beistand; 3. VM →: Übertragung einer bestehenden Vormundschaft an Alfred Siegfried; 4. BS → VM: Umwandlung einer bestehenden Beistandschaft in eine Vormundschaft mit Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB) und Ernennung von Alfred Siegfried zum Vormund beziehungsweise in einem Fall von Clara Reust zur Vormundin. Die von Alfred Siegfried geführten Vormundschaften wurden ab 1959 an Clara Reust übertragen.

tischen und der ländlichen Behörden. Daran anschliessend lege ich die Gründe zur Errichtung von Beistandschaften und zu deren Umwandlung in Vormundschaften und an einem Fallbeispiel das Vorgehen der Pro Juventute und deren Einflussnahme auf die behördlichen Entscheide dar. Abschliessend erörtere ich die Anwendung der Kinderschutzmassnahmen in der fürsorglichen Praxis und kontextualisiere die aus der Aktenanalyse gezogenen Erkenntnisse.

Die Übertragung bestehender Vormundschaften an Alfred Siegfried

Insgesamt wurden 45 bestehende Vormundschaften an Alfred Siegfried beziehungsweise in einem Fall an seine Mitarbeiterin Luise Gyr übertragen. Die meisten Vormundschaften waren auf Antrag der Heimatgemeinden von den zuständigen Behörden errichtet worden. Zehn der insgesamt elf betroffenen Familien waren im Kanton Graubünden beheimatet. Eine Familie stammte aus dem Kanton Schwyz. Meist hatten der Lehrer oder der Pfarrer der Gemeinde das Amt des Vormunds inne.³³⁸

338 BAR, J 2.187, 164–165, 169, 198–199, 201, 211, 225, 231, 240, 241, 243, 252.

- 1931 übernahm Siegfried zwei «Schübelbacherkinder» aus dem Kanton Schwyz und 1951 sieben Kinder einer Familie aus dem bündnerischen Obervaz, die im dortigen Waisenhaus untergebracht waren.³³⁹
- Auch die Kinder der Familie Moser wurden auf Weisung der Amtsvormundschaft St. Gallen ins Waisenhaus Obervaz verbracht, weil sie angeblich wiederholt aus dem St. Josefsheim in Altstätten davongelaufen waren. Darauf erfolgte eine Übertragung der Vormundschaft an die heimatliche Behörde. Siegfried wurde 1941 zum Vormund von vier Kindern der Familie ernannt.³⁴⁰ Der alleinerziehende Vater wollte die Kinder laut Aussage der Vormundschaftsbehörde Alvaschein bereits 1929 «freiwillig» der Pro Juventute zur Betreuung übergeben, wozu Siegfried aber nicht bereit war. Er schrieb der Behörde damals: «Wir wollen keine freiwillig übergebenen Kinder, denn sonst müssen wir riskieren, dass die Moser ihre Kinder zurückverlangen. Wir lehnen überhaupt jede Bedingung ab[,] die uns diese Leute stellen, denn wir haben keine Handlung mit Kindern. Entweder sind die Kinder Moser bei ihrem Vater gefährdet, oder sie sind es nicht.»³⁴¹
- Zur Betreuung der Kinder der Familie Waser war Siegfried nur bereit, weil ihm die Vormundschaft über sämtliche Kinder der Familie übertragen wurde.³⁴²
- Mit der Übernahme der Kinder der Familie Casutt war Siegfried erst einverstanden, als der Pfarrer nachweisen konnte, dass durch die Grossmutter väterlicherseits «offenbar das Korberblut in das Geschlecht hineingetragen wurde».³⁴³ Die Familie hatte wegen Armengenössigkeit, das heisst Mittellosigkeit, einen Vormund erhalten.³⁴⁴ Siegfried wurde 1947 Vormund von sechs Kindern der Familie.
- Die Kinder der Bündner Familie Majoleth konnten 1932 von der Pro Juventute übernommen werden, nachdem der Rekurs gegen die vormundschaftlichen Massnahmen abgewiesen worden war.³⁴⁵ Den Eltern war 1931 von der Vormundschaftsbehörde Fünf Dörfer auf Antrag der Heimatgemeinde Untervaz aufgrund «ungeordneter Familienverhältnisse» die elterliche Gewalt entzogen worden.³⁴⁶
- Die Familie Stoffel wurde 1946 auf Antrag der Armenbehörde Vals von der Vormundschaftsbehörde des Kreises Lugnez unter Vormundschaft gestellt, nachdem sich die Pro Juventute seit 1932 vergeblich um die Anordnung «vormundschaft-

339 BAR, J 2.187, 169, 231.

340 BAR, J 2.187, 240. Die Zusammenfassung des Familiendossiers befindet sich im Dossier 848. Siegfried war bereits 1940 zum Vormund der Kinder ernannt worden. Den Eltern waren die Kinder aber von der Vormundschaftsbehörde Alvaschein «auf Zusehen hin» wieder überlassen worden. Siegfried teilte den «Vorfall» dem kantonalen Armendepartement in Chur mit, worauf dieses die Behörde zur Vernehmlassung aufforderte. Siegfried notierte auf der Zusammenfassung: «Diese besteht aber auf ihrem Standpunkt und ein weiteres Vorgehen hat bei dieser uneinsichtigen Behörde keinen Zweck.»

341 BAR, J 2.187, 240, 22. 3. 1929/31.

342 BAR, J 2.187, 198–199.

343 BAR, J 2.187, 252.

344 BAR, J 2.187, 252.

345 BAR, J 2.187, 225.

346 BAR, J 2.187, 225.

licher Massnahmen resp. die Auflösung der Familie und die Uebernahme der Kinder» bemüht hatte.³⁴⁷ Als Grund für die Bevormundung der Eltern gaben die Behörden eine ungenügende Erziehung und Reinlichkeit der Kinder an. Dabei verwiesen sie auf ein Schreiben der Pro Juventute. Der Vormund hätte den Eltern behilflich sein sollen, ein «geordnetes Familienleben» zu führen. Die Bezirksfürsorgestelle Oberland II wurde beauftragt, «zwecks Einführung der Frau in die hauswirtschaftlichen Arbeiten» eine Fürsorgerin zu der Familie zu senden.³⁴⁸ Die Vormundschaft über die Kinder wurde 1947 schliesslich an Siegfried übertragen.³⁴⁹

Siegfried übernahm also Vormundschaften über Kinder, die im Waisenhaus oder in «ungeordneten» Familienverhältnissen aufwuchsen und deren Eltern armengenössig waren. Von einer Betreuung der Kinder auf Wunsch der Eltern wollte Siegfried nichts wissen. Zur Übernahme war er nur bereit, wenn er zum Vormund sämtlicher Kinder einer Familie ernannt wurde und es sich nachweislich um eine «Korberfamilie» handelte. In fünf weiteren Fällen ging die Vormundschaft an Siegfried über, nachdem den alleinerziehenden Müttern die elterliche Gewalt entzogen worden war.

- Die nach der Scheidung bevormundete Ursula Moser, Mutter von zwei Kindern, wurde als «haltlose Person», «sittlich gefährdet» und wegen «Diebstahl vorbestraft» gemeldet. Siegfried übernahm die Vormundschaften über die Kinder 1930 beziehungsweise 1936.³⁵⁰
- Die geschiedene Johanna Gemperle war wegen «liederliche[m] Lebenswandel und Geistesbeschränkung» bevormundet worden.³⁵¹ Da die «Amtsvormundschaft [Thuis] bereits schon mit derartigen Kindsfällen selbst überlastet war, nahm die Behörde das Angebot vom Zentralsekretariat der «Pro Juventute» dankend an».³⁵² Siegfried wurde 1950 zum Vormund der zwei ausserehelich geborenen Kinder ernannt. Gleichzeitig übernahm er die Vormundschaft der beiden älteren, ehelichen Kinder wieder, die er drei Jahre zuvor an die Amtsvormundschaft Zürich abgetreten hatte.³⁵³
- Die Kinder der unverheirateten Anna Huser wurden 1943 unter Vormundschaft gestellt, weil sie bei ihrem Grossvater «sittlich gefährdet» seien. Der Grossvater hatte sich angeblich bereits an seinen Töchtern vergangen. Anna Huser wurden die Kinder von Siegfried, der 1944 die Vormundschaft übernommen hatte, auch nach der Heirat nicht zurückgegeben, obwohl sie sich wiederholt darum bemüht hatte. Dies war umso einschneidender für die junge Frau, als sie nach der Wegnahme der Kinder sterilisiert worden war.³⁵⁴
- Der seit 1950 verwitweten Luise Moser wurde die elterliche Gewalt entzogen, weil sie als Hausiererin im Land herumgezogen sei und die Kinder sich selbst

347 BAR, J 2.187, 201, 28. 2. 1947/44.

348 BAR, J 2.187, 201, 21. 12. 1946/38–41.

349 BAR, J 2.187, 201, 24. 6. 1947.

350 BAR, J 2.187, 164–165.

351 BAR, J 2.187, 254, 18. 2. 1950/82–83.

352 BAR, J 2.187, 254, 18. 2. 1950/84.

353 BAR, J 2.187, 301, 302.

354 BAR, J 2.187, 211, 24. 2. 1946.

überlassen habe. Die 1952 errichtete Vormundschaft über die Kinder wurde Siegfried 1953 übertragen.³⁵⁵

- Elisabeth Moser wurde 1948 die elterliche Gewalt nach dem Tod ihres Mannes entzogen. Eine Heimeinweisung der Kinder sei notwendig geworden, weil die Mutter «überhaupt keinen Sinn zeigte für Unterhalt und Erziehung, eine Tatsache, die dem Vormund das Amt erschwerte». Die Vormundschaft über die Kinder wurde 1954 an Siegfried übertragen, weil die Betreuung der Kinder angeblich vermehrter Aufmerksamkeit bedurfte, «da sie heranwachsen und das Vagantenblut allmählich erwacht und in Wallung kommt».³⁵⁶ Die Kinder waren laut Angaben der Bezirksfürsorgerin Barbara Nadig bereits 1947 ein erstes Mal fremdplatziert worden. Die Eltern hätten sie um Arbeit und um die Versorgung ihrer Kinder gebeten. Seit ihrem Amtsantritt als Bezirksfürsorgerin habe sie sich mit den Behörden beraten und ihr Möglichstes versucht, «um zu einem guten Ziele zu kommen». Doch die Eltern «versagten durchwegs und holten dann auch ihre Kinder wieder heim». «Im darauffolgenden Winter kam uns dann aber der Herrgott zu Hilfe und holte den Vater heim.» Auf seiner «Vagantentour» sei er im «Rausch tödlich» verunglückt. Bereits im Sommer habe er bei der Fürsorgerin «fast einen Tisch zerschlagen in seiner Wut wegen der Versorgung der Kinder». Die Mutter habe keinen «Hochschein vom Haushalten» und sei mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zurechtgekommen. Angeblich war die Fürsorgerin von der Mutter schliesslich verzweifelt um die Fremdplatzierung der Kinder gebeten worden, da sie nicht durchkomme und arbeiten gehen müsse.³⁵⁷

Fast alle Familien hatten nachweislich mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, insbesondere die alleinerziehenden Mütter. Aus der Sicht der Fürsorgerin und der Behörden versagten die Väter in der Rolle der Ernährer, die Mütter im Führen des Haushalts und Erziehen der Kinder. Während die Behörden geschiedene und unverheiratete Mütter als «sittlich gefährdet» einstufte, die einen «liederlichen Lebenswandel» führten, entzogen sie verwitweten Müttern die elterliche Gewalt, weil diese scheinbar nicht in der Lage waren, für ihre Kinder zu sorgen: Luise Moser, weil sie einer Erwerbsarbeit nachging und ihre Kinder vernachlässigte, Elisabeth Moser, weil sie wegen der Kinderbetreuung nicht über genügend Mittel verfügte. Offenbar wurden die beiden Mütter von der Gemeinde nur ungenügend unterstützt. Die Fürsorgerin war der Meinung, es liege daran, dass sie keinen «Hochschein vom Haushalten» hätten. Fünf der zehn Bündner Familien stammten aus dem Bezirk Albula, für den Barbara Nadig als Fürsorgerin zuständig war. Sie strengte die Wegnahme der Kinder zwar nicht selbst an, befürwortete aber nachdrücklich deren Betreuung durch die Pro Juventute – im Wissen darum, dass damit der Entzug der elterlichen Gewalt verbunden war.³⁵⁸ Die Vormundschaftsbehörde Alvaschein, welche auf Antrag der Gemeinde Obervaz in allen fünf Fällen den Entzug der elterlichen Gewalt anordnete,

355 BAR, J 2.187, 241, 833.

356 BAR, J 2.187, 243, 11. 2. 1954.

357 BAR, J 2.187, 243, 30. 11. 1948.

358 Sie versicherte Siegfried in ihrem Schreiben: «Ich lasse nicht lugg [locker], wir werden schon noch zum Ziele kommen.» BAR, J 2.187, 241, 7. 5. 1952/2.

war für 81 der 294 von Alfred Siegfried betreuten Bündner Kinder verantwortlich. Die Vormundschaftsbehörde Lugnez, welche die Vormundschaften über die Kinder dreier Familien an Siegfried übertrug, war für insgesamt 88 «Kinder der Landstrasse» zuständig. Die beiden Behörden übten die Aufsicht über mehr als die Hälfte der in Graubünden beheimateten «Kinder der Landstrasse» aus.

Die Ernennung Alfred Siegfrieds zum Vormund

Vormundschaften konnten nur über unmündige Kinder errichtet werden, die nicht unter der elterlichen Gewalt standen. Voraussetzung dafür war also, dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. Der von der Pro Juventute angestrebte Entzug der elterlichen Gewalt erfolgte in sieben Fällen nach dem Hinschied eines Elternteils.³⁵⁹ In sechs weiteren Fällen wurde dem überlebenden Elternteil die elterliche Gewalt ohne Beteiligung der Pro Juventute entzogen und Siegfried zum Vormund der Kinder ernannt.³⁶⁰ Die Kinder der Familie Gruber beispielsweise wurden nach dem Tod der Mutter vom Vater fremdplatziert. Dieser konnte mit seinem Verdienst das Kostgeld aber nicht bezahlen. Deswegen wurde ihm die elterliche Gewalt entzogen und eine Vormundschaft errichtet.³⁶¹ Die Kinder von Johann Waser wurden unter Vormundschaft gestellt, um sie vor «gänzlicher Verwahrlosung zu schützen». Der Vater sei ein «Vagant schlimmster Sorte».³⁶² Auch in einem weiteren Fall machten die Behörden «mangelhafte Erziehung» durch den verwitweten Vater geltend.³⁶³ Einer Mutter, die sich nach dem Tod ihres Mannes wiederverheiratete, wurden die Kinder (ohne Beteiligung der Pro Juventute) weggenommen, weil sie sich nicht um diese gekümmert habe.³⁶⁴ Einer anderen Mutter entzogen die Behörden aufgrund eines Berichts über ihren zweiten Ehemann die elterliche Gewalt.³⁶⁵ Eine weitere Witwe verzichtete laut dem Entscheid des Glarner Regierungsrats auf die elterliche Gewalt. Der Frau war zuvor von verschiedenen Seiten ein «liederlicher Lebenswandel» vorgeworfen worden. Die zuständige Gemeinde schritt aber erst ein, als die Frau das Kostgeld für die Kinder nicht mehr bezahlen konnte. Mit dem Verzicht auf die elterliche Gewalt entging die Frau vermutlich der eigenen Bevormundung.³⁶⁶ Es gab auch andere Eltern, die «freiwillig» auf die elterliche Gewalt verzichteten, nachdem ihnen mit rechtlichen Schritten gedroht worden war.³⁶⁷

In 15 Fällen wurde den Eltern nachweislich bei oder nach der Scheidung³⁶⁸ oder nach der Trennung³⁶⁹ die elterliche Gewalt entzogen. In 10 der 15 Fälle erfolgte der

359 BAR, J 2.187, 186, 203, 218, 222, 232, 242, 249.

360 BAR, J 2.187, 187, 193, 209, 229, 241, 245.

361 BAR, J 2.187, 249.

362 BAR, J 2.187, 186.

363 BAR, J 2.187, 193.

364 BAR, J 2.187, 245.

365 BAR, J 2.187, 232.

366 BAR, J 2.187, 222.

367 BAR, J 2.187, 202, 214, 244.

368 BAR, J 2.187, 140, 154, 158, 164–165, 200, 206, 212, 254, 255, 258–260. In vier Fällen (158, 200, 206, 258–260) ging dem Entzug der elterlichen Gewalt eine Beistandschaft voraus.

369 BAR, J 2.187, 214, 220, 225, 242.

Entzug der elterlichen Gewalt auf Bestreben der Pro Juventute.³⁷⁰ In sieben Fällen ist aktenkundig, dass die Eltern nach dem Verlust der elterlichen Gewalt geschieden wurden oder sich trennten.³⁷¹

Im Fall der Familie Moser lehnte das Zivilgericht Glarus 1939 den Vorschlag von Siegfried ab, den Eltern bei der Scheidung die elterliche Gewalt zu entziehen.³⁷² Doch schon ein halbes Jahr später beschloss die Bündner Vormundschaftsbehörde Alvaschein, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und Siegfried zum Vormund zu ernennen.³⁷³ Dieses Beispiel zeigt, dass Siegfried mit seinem Ansinnen zwar nicht überall erfolgreich war, aber nicht locker liess, bis er eine Behörde fand, die seine Anliegen unterstützte. Luise Gyr übernahm die Aufgabe, wenn eine Behörde darauf «verzichtet» hatte, eine Massnahme zu treffen, andere auf die «unhaltbaren Zustände» hinzuweisen und «alles einschlägige [...] Aktenmaterial zur Durchsicht vorzulegen».³⁷⁴ Der Entscheid der einen Behörde schützte die betroffenen Familien nicht vor dem Zugriff einer anderen.³⁷⁵

Es ist nicht verwunderlich, dass der Entzug der elterlichen Gewalt häufig, nämlich in 52 von 71 Fällen, von den Heimatgemeinden (im Kanton Schwyz und Appenzell Ausserrhoden vom Gemeinderat) bestimmt beziehungsweise (im Kanton Graubünden bei den Vormundschaftsbehörden, im Kanton St. Gallen bei den Bezirksämtern und im Kanton Aargau sowie im Kanton Tessin beim Gericht) beantragt wurde, da die Gemeinden den grössten Teil der Fürsorgekosten zu tragen hatten.³⁷⁶ Siegfried versprach ihnen eine Kostenbeteiligung, und er entlastete die zuständigen Behörden von der Aufgabe, eine Person zu finden, die das Amt des Vormunds übernahm. Bei Weitem nicht alle Kantone verfügten über Amts- oder Berufsvormunde;³⁷⁷ zum Teil waren diese auch ausgelastet oder überlastet.³⁷⁸

370 BAR, J 2.187, 140, 154, 158, 200, 206, 214, 242, 254, 258–260.

371 BAR, J 2.187, 158, 207, 214, 234, 242, 243, 149–150.

372 BAR, J 2.187, 240, 4. 12. 1939/55–56, 11. 12. 1939/66.

373 BAR, J 2.187, 240, 27. 7. 1940/146–147.

374 BAR, J 2.187, 181, 4. 2. 1939/67.

375 Das widerfuhr auch der Familie Graff aus der Tessiner Gemeinde Cureggia. Bei der Scheidung kam ein Vergleich zustande, sodass Siegfrieds Gesuch um den Entzug der elterlichen Gewalt «wieder nicht berücksichtigt» wurde. In der Folge machte die Gemeinde (auf nachdrückliches Verlangen von Siegfried) beim Bezirksgericht Lugano eine Eingabe, mit der Begründung, die Eltern hätten seit Jahren nicht mehr nach ihren Kindern gefragt. Seit 1926 bestand eine Beistandschaft über die Kinder, die von der Pro Juventute in Kinderheimen untergebracht worden waren. 1932 berichtete das Departement des Innern des Kantons Tessin, dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden sei, worauf Siegfried zum Vormund ernannt wurde. BAR, J 2.187, 158.

376 In 33 Fällen waren es Bündner Gemeinden, in acht Fällen St. Galler, in sechs Fällen Tessiner, in drei Fällen Schwyzer Gemeinden, in je einem Fall eine Appenzeller und eine Aargauer Gemeinde. Gemäss der gesetzlichen Grundlage wird die Vormundschaft am Wohnort der zu bevormundenden Person errichtet. Die Kantone waren aber berechtigt, die vormundschaftlichen Behörden der Heimatgemeinde für zuständig zu erklären, sofern die Heimatgemeinde die Armenunterstützung ganz oder teilweise übernehmen musste. Vgl. Art. 376 ZGB.

377 Laut den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch verfügten 1933 die folgenden 13 Kantone über Amts- und Berufsvormunde: Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Uri und Zürich. Vgl. Wild, Handbuch (1933).

378 So z. B. im oben erwähnten Fall der Amtsvormundschaft Thuisis. BAR, J 2.187, 254, 18. 2. 1950/84.

Nicht in jedem Fall teilten die Heimatgemeinden jedoch Siegfrieds Auffassung, dass sie durch die Wegnahme und dauerhafte Fremdplatzierung der Kinder ihre Sozialausgaben senken könnten. Die Unterbringung der Kinder in Heimen und Anstalten war eine kostspielige Angelegenheit und erfolgte viel häufiger als die angepriesene kostenlose Aufnahme der Kinder in Pflegefamilien.³⁷⁹ Das Schwyzer Waisenamt Einsiedeln beispielsweise nahm deshalb die Fremdplatzierung der Kinder lieber selbst vor.³⁸⁰ Das Waisenamt ernannte einen Vormund aus der Gemeinde und brachte die Kinder im Armenhaus unter. Siegfried erachtete diese Praxis als völlig ungenügend.³⁸¹

Nichtsdestotrotz kam es vor, dass Siegfried selbst die Unterbringung der Kinder im Armenhaus der Heimatgemeinde vorschlug. Er versprach sich dadurch einen einfacheren Zugriff.³⁸² Der Bündner Bezirksfürsorgerin Barbara Nadig gab er den Rat, die Kinder heimzuschaffen, weil «man hier in Zürich auf die Eltern allzu viel Rücksicht nehmen und wieder deren Interessen wahren wird». So sehr er eine Rücksichtnahme unter «normalen Umständen» begrüsse, so unklug sei dieses Vorgehen bei «Vaganten», denn «auf diese Weise wird man immer wieder ein ‹Dreinfunken› der Eltern riskieren müssen».³⁸³ An das Waisenamt Alt St. Johann schrieb Siegfried, er nehme die Versorgung der Kinder nur vor, wenn die Heimatgemeinde zuständig bleibe, da «man sonst riskieren müsste, dass bei der steten Vagantität der Eltern die Vormundschaft bald da, bald dorthin delegiert würde und eine spätere Aufhebung des Entzugs der elterlichen Gewalt durch eine andere Vormundschaftsbehörde nicht unwahrscheinlich sein könnte».³⁸⁴ Siegfried wusste also genau, wie er der von ihm geforderten Massnahme Nachhaltigkeit verleihen konnte. Er war ein Taktierer. So kam es auch vor, dass er die involvierten Stellen, insbesondere Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, gegeneinander ausspielte, wie in diesem Kapitel noch dargelegt wird.

Siegfried rechtfertigte sein Vorgehen unter anderem mit dem Interesse derjenigen, welche die Aktion angeblich finanzierten: «Wir können eben dauernde Verpflichtungen nur bei Vorhandensein sicherer Grundlagen eingehen. Wir sind das auch unseren Gönnern schuldig, nur solchen Kindern unsere Fürsorge angedeihen zu lassen, deren dauernde Entfernung aus dem elterlichen Milieu gesichert ist.»³⁸⁵ Den grössten Teil der Kosten für die Fremdplatzierung trugen aber nicht die Gönnerinnen und Gönner, sondern die zuständigen Gemeinden.³⁸⁶ Deshalb versuchte Siegfried verschiedentlich Einfluss auf die Behörden zu nehmen. Er bat um die Teilnahme an Sitzungen,³⁸⁷ beriet die Behörden bei ihrem Vorgehen und nannte ihnen Erfolg versprechende Gründe zur Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen.³⁸⁸ In diesem Kapitel gehe ich deshalb

379 Vgl. Kapitel 5.7.

380 BAR, J 2.187, 250.

381 Vgl. Kapitel 6.1.

382 BAR, J 2.187, 236.

383 BAR, J 2.187, 236, 24. I. 1952.

384 BAR, J 2.187, 215, 27. 6. 1938/21.

385 BAR, J 2.187, 194–195, 5. 5. 1948/157.

386 Vgl. Kapitel 2.2.

387 Vgl. z. B. BAR, J 2.187, 201, 16. 5. 1934/23.

388 Vgl. z. B. BAR, J 2.187, 216, 221.

auch der Frage nach, warum die Behörden interessiert waren, Siegfrieds Bestrebungen zu unterstützen.

Der Entzug der elterlichen Gewalt erfolgte in den von der Pro Juventute angestrebten Fällen «auf Grund des sehr belastenden Aktenmaterials»,³⁸⁹ das den Behörden von der Pro Juventute zur Verfügung gestellt wurde. Die Berichte und Gutachten waren vorgängig bei unterschiedlichen Stellen von der Pro Juventute angefordert worden – oft mit dem deklarierten Ziel, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen.³⁹⁰ Die Akten wurden allerdings nur selektiv weitergegeben, das heisst, den Behörden wurden für den erwünschten Ausgang des Verfahrens hinderliche Berichte vorenthalten.³⁹¹ Es kam auch zu einer Reihe persönlicher Treffen mit Behördenvertretern, um «verschiedene schwebende Fragen betreffend Bevormundung von Kindern [...] zu besprechen».³⁹² Von den meisten Treffen liegen allerdings keine Protokolle vor, sodass nicht ersichtlich ist, welche Rolle sie im Verfahren spielten.

Zumindest in einem Fall wurde die Begründung des Entzugs der elterlichen Gewalt von einem Gericht als ungenügend taxiert. Die Amtsgerichtskanzlei in Kriens schrieb Siegfried: «Auf unsere Editionsforderung vom 2. März 1937 sandten Sie uns in der Ehescheidungsstreitsache Moser gegen Mehr den Entscheid über die Bevormundung der Kinder der Streitparteien von der Vormundschaftsbehörde Alvaschein in Tiefenkastel. Da dieser Entscheid auch gar lakonisch gehalten ist, frage ich Sie im Auftrage des Gerichtes an, ob Sie keine Urkunden in Ihrem Besitze haben, aus denen sich die Tatsachen ergeben, die zur Bevormundung führen mussten.»³⁹³ Siegfried forderte die Vormundschaftsbehörde umgehend auf, ihm postwendend sämtliches Aktenmaterial zu überlassen, denn es gehe darum, «eine gut belegte Intervention einzureichen, damit an keinen der beiden Elternteile hinsichtlich der Kinder Zusicherungen gemacht werden».³⁹⁴ In der Regel stützten aber die übergeordneten Gerichts- und Verwaltungsinstanzen die Entscheide der zuständigen Behörden.³⁹⁵

Im Folgenden lege ich die Begründungen dar, die zum Entzug der elterlichen Gewalt führten. Dabei unterscheide ich zwischen vollständigen und unvollständigen Familien, da ein intaktes Familienleben als Voraussetzung für die Selbsterhaltung der Familie galt. Nichtintakte Familienverhältnisse bestanden demzufolge beim Wegfallen eines Elternteils durch Trennung oder Scheidung der Eltern, durch Internierung in einer Anstalt oder Haft in einem Gefängnis, durch die krankheitsbedingte Einweisung in eine Klinik oder durch den Tod.

Bei vollständigen Familien wurde der Entzug der elterlichen Gewalt vorwiegend damit begründet, die Eltern, insbesondere die Mütter, bildeten keine Gewähr für eine gute Erziehung oder seien unfähig, ihre Kinder zu erziehen.³⁹⁶ Von einer Mutter heisst es,

389 BAR, J 2.187, 216, 16. 6. 1946/88–93.

390 Vgl. Kapitel 5.4.

391 Vgl. Kapitel 5.5.

392 BAR, J 2.187, 188, 9. 3. 1934/194. Vgl. auch BAR, J 2.187, 147, 154/256, 159, 168, 179–180, 190, 194–195, 221, 244.

393 BAR, J 2.187, 234, 17. 3. 1937/141.

394 BAR, J 2.187, 234, 18. 3. 1937/142.

395 Vgl. Kapitel 6.2.

396 BAR, J 2.187, 141–143, 149–150, 188, 194–195, 202, 221, 238–239.

sie gebe sich keine Mühe, die Kinder «zeitgemäss» zu erziehen.³⁹⁷ Die Erziehungsunfähigkeit wurde nicht nur deshalb so häufig als Argument verwendet, weil es sich bei der Erziehung um einen äusserst flexiblen, das heisst rechtlich nicht definierten Begriff handelte, sondern auch, weil dem Urteils- und Handlungsvermögen von Rechts wegen eine wichtige Bedeutung zukam. So argumentierte Siegfried gegenüber dem Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamts Graubünden: «Ich bin der Auffassung, man sollte dann speziell auf die Unfähigkeit und Einsichtslosigkeit der beiden Eltern Gewicht legen und weniger auf die Verwahrlosung der Kinder. Aeusserlich waren die Kinder gar nicht so schlecht gepflegt, denn [...] [die Mutter] ist keine schlechte Hausfrau. Vorwürfe dieser Richtung könnten also mit einigem Erfolg widerlegt werden. Dagegen zeigt das ganze Verhalten der Eltern, dass sie sich überhaupt nicht bewusst sind, was es an Erziehung und Pflege von Kindern erfordert.»³⁹⁸ Das entscheidende Argument zielte nicht auf die «Verwahrlosung» der Kinder, sondern auf die Unfähigkeit der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Vorgehen entsprach laut Siegfried der geltenden Gerichtspraxis, die hauptsächlich darauf Rücksicht nehme, ob die Eltern überhaupt fähig seien und den Willen besässen, ihren Kindern die durch das Gesetz geforderte Erziehung zu bieten.³⁹⁹ Siegfried war mit diesem Vorgehen nach seinen eigenen Ausführungen sogar vor dem Bundesgericht Erfolg beschieden. Der Gemeinde Sarnen schrieb er: «Als Grund zum Entzug der elterlichen Gewalt wird jeweils Einsichtslosigkeit und Unfähigkeit angegeben und nicht die Behauptung, die Eltern hätten ihre Kinder verwahrlosen lassen. Wir haben einmal in der Sache vor Bundesgericht verloren, indem dort formalistisch erklärt wurde, die Kinder seien praktisch nicht verwahrlost, indem ja die Heimatgemeinde für sie gesorgt habe. Nachher liessen wir diesen Punkt unberührt oder erwähnten ihn nur nebenbei und verglichen durch verschiedene Vorfälle die völlige Verantwortungslosigkeit der Eltern.»⁴⁰⁰

Tatsächlich kommt das Argument der «Verwahrlosung» der Kinder, das in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts für die Kinder- und Jugendfürsorge immer wichtiger wurde, fast ausschliesslich in Kombination mit anderen Begründungen vor.⁴⁰¹ In einem Fall wurde als Ursache der «Verwahrlosung» angegeben, die Mutter habe keine Ahnung von der Führung eines Haushalts.⁴⁰² Die Kinder der Familie Waser waren durch das stete Wandern der «Verwahrlosung» ausgesetzt.⁴⁰³ Nur in einem Fall wurde ausschliesslich auf den «total verwahrlosten Zustand» der Kinder verwiesen, die «tagelang von den Eltern verlassen, ohne Nahrung und Wohnung»

397 BAR, J 2.187, 187.

398 BAR, J 2.187, 194–195, 16. 2. 1949.

399 BAR, J 2.187, 179–180, 26. 11. 1931/151.

400 BAR, J 2.187, 221, 5. 3. 1958. Auf welchen Bundesgerichtsentscheid Siegfried Bezug nimmt, ist aus den Ausführungen nicht ersichtlich. Vermutlich bezieht er sich auf den Entscheid vom 25. 11. 1932. Das Bundesgericht hatte eine Beschwerde gegen den Entzug der elterlichen Gewalt gutgeheissen. Tatsächlich gelang es Siegfried in diesem Fall aber ein paar Jahre später, beim Waisenamt Gaiserwald (SG) erneut den Entzug der elterlichen Gewalt zu erwirken. Vgl. BAR, J 2.187, 144–146/5. 7. 1939. Zu den zwei untersuchten Bundesgerichtsentscheiden und deren Folgen für die betroffenen Familien vgl. Kapitel 6.2.

401 Zur Konjunktur des Verwahrlosungsbegriffs in der Jugendfürsorge vgl. Kapitel 3.1.

402 BAR, J 2.187, 190.

403 BAR, J 2.187, 187.

unter einer Brücke aufgefunden worden seien. Als Beleg der «Verwahrlosung» diente eine Fotografie. Auf Siegfrieds Bitte überreichte ihm die Urner Polizei eine «wundervolle Photo der 5 Kinder, so wie sie zerlumpt, ungekämmt und in erbarmungswürdigem Zustand seinerzeit übernommen worden waren»,⁴⁰⁴ das er schliesslich in den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* sowie im Jahresbericht der Stiftung veröffentlichte und weiteren Autoren für ihre Publikationen zur Verfügung stellte.⁴⁰⁵ Offenbar erachtete er die bildliche Darstellung der körperlichen «Verwahrlosung» als geeignet, um Spenderinnen und Spender zu gewinnen. Die «Verwahrlosung» der Kinder, die oft in den Meldungen an die Pro Juventute geltend gemacht wurde,⁴⁰⁶ spielte für die Begründung der vormundschaftlichen Massnahmen aber eine untergeordnete Rolle.

Der Entzug der elterlichen Gewalt wurde zwar mit der Gefährdung der Kinder in ihrem körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohl begründet.⁴⁰⁷ «Wie könnte das bei einer <musterhaften> Zigeunerfamilie auch anders sein?», schrieb die Vormundschaftsbehörde Kirchberg an das Justizdepartement St. Gallen.⁴⁰⁸ Die Argumente, die schliesslich zum Entzug der elterlichen Gewalt führten, zielten aber vielmehr auf das Verhalten der Eltern. Ihnen wurde die elterliche Gewalt entzogen, weil «die zerrütteten Familienverhältnisse die Kindererziehung gefährden».⁴⁰⁹ Weiter hatten sich die Eltern der «groben Vernachlässigung der elterlichen Pflichten» schuldig gemacht. Für die Familie Mehr wurden als Gründe des Entzugs der elterlichen Gewalt «grobe, dauernde Vernachlässigung der Elternpflichten, Trunksucht» sowie «Vorstrafen» verzeichnet. Auf Siegfrieds Bestreben hin wurden nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern bevormundet.⁴¹⁰ Alkoholismus und kriminelles beziehungsweise kriminalisiertes Verhalten zählten zu den am häufigsten genannten Ursachen für die Entziehung der Obhut und der elterlichen Gewalt. Zudem wurde den Eltern zur Last gelegt, nicht für das leibliche Wohl der Kinder sorgen zu können oder zu wollen. Durch ihr «liederliches» und «arbeitscheues» Verhalten würden sie nicht nur das Wohl der Familie gefährden, sondern auch der Öffentlichkeit zur Last fallen. Diese Vorwürfe wurden mit der Lebensweise der Familien in Verbindung gebracht. Die Vormundschaftsbehörde Lugnez führte aus: «Das Sichnichtbemühen einen festen Wohnsitz zu haben, die Ueberlassung ihrer Kinder fremden Leuten[,] um so Pflegekosten andern aufzubürden, die Misshandlung derselben, dies spricht alles für ein pflichtwidriges Verhalten dieser Eltern [...]»⁴¹¹ Im Protokoll der Bündner Vormundschaftsbehörde Domleschg hiess es: «Die Eheleute [...] führen einen lasterhaften Lebenswandel. Beide scheuen die stäte – geordnete Arbeit – wogegen ihnen aber der Vagabundismus um so besser zusagt. Elterliche Pflichten kennen

404 BAR, J 2.187, 237.

405 *Mitteilungen* 7/1930; Pro-Juventute-Jahresbericht 1934/35. Zur Verwendung von Bildern für Propagandazwecke vgl. Kapitel 4.2.

406 Vgl. Kapitel 5.3.

407 BAR, J 2.187, 149–159, 185, 215, 233.

408 BAR, J 2.187, 215, 22. 2. 1938.

409 BAR, J 2.187, 202, 253.

410 BAR, J 2.187, 226, Zusammenfassung.

411 BAR, J 2.187, 192, 11. 11. 1937.

die beiden Eheleute nicht. Für ihre minderjährigen Kinder – besorgt zu sein – überlassen sie der Heimatgemeinde, den Mitmenschen oder der Pro Juventute.»⁴¹² Der fehlende feste Wohnsitz, die arbeitsbedingte Abwesenheit der Eltern und der unregelmässige Verdienst waren für die Behörden die Ursache für die durch die Gemeinden zu erbringenden Unterstützungsleistungen. Der «Vagabundismus» verunmöglichte es aus ihrer Sicht den Eltern, ihren Pflichten nachzukommen, das heisst die Existenzsicherung der Familie zu gewährleisten.

Im Kanton Graubünden erfolgten die Anordnung und manchmal auch der Vollzug vormundschaftlicher Massnahmen in einigen Fällen allerdings nur, wenn die Familie, deren Kinder «zu solchen der Landstrasse gezählt werden, also als sehr gefährdet in jeder Beziehung angesehen werden»,⁴¹³ keinen «festen Wohnsitz» hatte.⁴¹⁴ Im Fall der Familie Stoffel teilte die Vormundschaftsbehörde Lugnez der Pro Juventute mit, dass sie «genügend Gründe zur Entziehung der elterlichen Gewalt finden» könnte und diese auch anordnen würde, «sobald die Familie vagant wäre. Solange aber eine Familie einen festen Wohnsitz hat[,] ist dies uns nicht möglich.»⁴¹⁵ Die «Vagantität» wurde als Voraussetzung für den Entzug der elterlichen Gewalt angeführt. Auch im Fall der Familie Waser sistierte das kantonale Erziehungsdepartement Graubünden die Wegnahme der Kinder, als der Vater ein Haus kaufte.⁴¹⁶ Für die Bündner Behörden mochte das Argument mitgespielt haben, dass ein Zuschuss aus dem «Vagantenkredit» zur Fremdplatzierung der Kinder nur in Aussicht stand, wenn die Familie tatsächlich «vagierte».⁴¹⁷

Im Widerspruch dazu wurde bei einer erheblichen Zahl der «Vagantenfamilien», nämlich in 21 Fällen, der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen, obwohl diese sesshaft waren.⁴¹⁸ Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Zweifelsohne spielten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien eine wichtige Rolle:⁴¹⁹ Die Kinder der Familie Müller wurden bevormundet, weil die Eltern nicht mehr in der Lage waren, für die «Pflege- und Erziehungskosten der Schutzbefohlenen aufzukommen».⁴²⁰ Bei der Familie Gemperle kam es nach der armutsbedingten Heimschaffung zur Auflösung der Familie.⁴²¹ Und auch die Kinder der Familie Moser wurden der «sehr ärmlichen Verhältnisse» wegen bevormundet.⁴²² Den sesshaften Eltern wurde die elterliche Gewalt wegen der Scheidung⁴²³ oder nach dem Tod des Ehepartners⁴²⁴ entzogen. Die

412 BAR, J 2.187, 226, 12. 12. 1931.

413 BAR, J 2.187, 234, 4. 10. 1932/82–83.

414 BAR, J 2.187, 179–180, 192, 234.

415 BAR, J 2.187, 201, 29. 7. 1934/33.

416 BAR, J 2.187, 179–180, 27. 11. 1928/92.

417 Zur «Vagantenfürsorge» im Kanton Graubünden vgl. Kapitel 3.5.

418 BAR, J 2.187, 141–143, 144–146, 149–150, 156, 158, 164–165, 174–176, 185, 193, 200, 203, 204, 211, 215, 218, 222, 235, 238–239, 249, 252, 684. Diese Familien waren zum Zeitpunkt der aktensässigen Erfassung sesshaft.

419 In vier Fällen wurde die Vormundschaft auf Ersuchen von Siegfried an ihn übertragen. BAR, J 2.187, 164–165, 211, 238–239, 252.

420 BAR, J 2.187, 144–146, 15. 9. 1939.

421 BAR, J 2.187, 156.

422 BAR, J 2.187, 235.

423 BAR, J 2.187, 158, 200, 684.

424 BAR, J 2.187, 193, 203, 218, 222, 249.

Eltern verloren die elterliche Gewalt wegen «grober Vernachlässigung ihrer Pflichten»⁴²⁵ und Gefährdung des Kindeswohls⁴²⁶ oder infolge «zerrütteter Familienverhältnisse».⁴²⁷ In einem Fall wurde der Entzug der elterlichen Gewalt mit der Straffälligkeit eines Familienmitglieds begründet.⁴²⁸

Bei der Wegnahme von Kindern aus sesshaften Familien wurde nicht – wie aufgrund der bisherigen Annahmen der Forschung zu erwarten gewesen wäre – vor allem mit einer «erblichen Minderwertigkeit» der Eltern argumentiert. Nur in zwei Fällen aus den 1930er-Jahren wird neben dem die Kinder gefährdenden Milieu das defizitäre Erbgut der Eltern und Kinder erwähnt. So schrieb der Bezirksrat Meilen im Kanton Zürich: «Vater und Mutter Häfeli sind nicht nur ihrer Herkunft nach moralisch disqualifiziert für die Erziehung ihrer Kinder, sondern es wird diese auch durch die Lebensbedingungen, die sie schafften, weitgehend beeinträchtigt.»⁴²⁹ Und das Bezirksgericht Bischofszell führte den Charakter und die Lebensführung der Eltern als Gründe an, die sie «moralisch unfähig» zur Erziehung ihrer Kinder erscheinen liessen, und folgerte daraus: «Wenn der Staat die Verehelichung und die Fortpflanzung moralisch defekter und erblich belasteter Personen nicht verhindern kann, so obliegt den Vormundschaftsbehörden um so mehr die Pflicht, den dem Staate und der Gesellschaft aus der oft zahlreichen Nachkommenschaft solcher Eltern drohenden Gefahren vorzubeugen [...] und die sittlich gefährdeten und erblich belasteten Kinder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen und das Gemeinwesen vor schweren Lasten zu bewahren. Dieser Zweck kann durch den völligen Entzug der elterlichen Gewalt besser als durch blosser Entziehung der Obhut [...] erreicht werden [...]»⁴³⁰ Der Entscheid des Thurgauer Bezirksgerichts ist unzweifelhaft von eugenischem Gedankengut durchsetzt. Der Entzug der elterlichen Gewalt und die damit verbundene Wegnahme und Umerziehung der Kinder stellte eine präventive Massnahme dar. Sie sollte die Gefahr bannen, die von der Nachkommenschaft «moralisch defekter und erblich belasteter Personen» für die Gesellschaft ausgehe. Es ist dies bemerkenswerterweise jedoch die einzige Familie, der die Kinder 1948 auf Betreiben eines Anwalts zurückgegeben wurden und bei der die elterliche Gewalt wiederhergestellt wurde, da Siegfried nicht genügend belastendes Material vorlegen konnte. Offensichtlich hielt man zu diesem Zeitpunkt die Ende der 1930er-Jahre geäusserte Begründung des thurgauischen Bezirksgerichts nicht mehr für ausreichend.

Die Gründe für den Entzug der elterlichen Gewalt waren vielgestaltig. In einzelnen Fällen waren sie weder vom Verhalten der Eltern noch vom Zustand der Kinder abhängig. So stellte beispielsweise die Armenbehörde Schübelbach an die Vormundschaftsbehörde den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt, «da die Kinder in Familien untergebracht werden können». Dem Antrag wurde Folge geleistet mit dem Resultat, dass die Gemeinde Schübelbach durch die Pro Juventute von den Kosten

425 BAR, J 2.187, 185.

426 BAR, J 2.187, 185, 215.

427 BAR, J 2.187, 204.

428 BAR, J 2.187, 174–176.

429 BAR, J 2.187, 149–150, 23. 9. 1931/42–47.

430 BAR, J 2.187, 141–143, 6. 4. 1936/192–198.

für die Fremdplatzierung entlastet wurde.⁴³¹ Auffallend häufig wurde der Entzug der elterlichen Gewalt explizit mit den fehlenden finanziellen Mitteln der Familien begründet.⁴³² So reichte beispielsweise der «Verdienst des Mannes nicht aus zur Erhaltung der Familie».⁴³³ Von einer anderen Ehe heisst es, sie sei von «Anfang an eine Heimstätte der moralischen & sittlichen Verwilderung» gewesen und «durch das Fehlen der finanziellen Mittel eine Ausgeburt des Verbrechens» geworden.⁴³⁴ Zur Auflösung von Familien kam es nach der armutsbedingten Heimschaffung⁴³⁵ oder der Internierung der «arbeits-scheuen» Eltern,⁴³⁶ vor allem der Väter.⁴³⁷ In drei Fällen wurde auf die Krankheit und die damit eingeschränkte finanzielle und erzieherische Zuwendung eines Elternteils verwiesen.⁴³⁸ In einem anderen Fall hatte die Mutter ihre Kinder angeblich nach der Geburt im Spital zurückgelassen.⁴³⁹

In der Regel führte eine Kombination von mehreren Argumenten zum Entzug der elterlichen Gewalt, meist ohne eine klar ersichtliche Gewichtung. Eine quantitative Auswertung, wie sie Nadja Ramsauer aufgrund der Anträge der Vormundschaftsbehörde an den Bezirksrat der Stadt Zürich vornahm,⁴⁴⁰ ist allerdings auch deswegen unmöglich, weil man in den Protokollauszügen der Vormundschaftsbehörden oft vergebens nach einer Begründung sucht, ganz abgesehen davon, dass in vielen Familiendossiers diese Protokolle fehlen.⁴⁴¹ Die Angaben sind unterschiedlicher Herkunft. Deshalb lassen sich bei den einzelnen Behörden auch kaum Tendenzen nachweisen, zum Beispiel, wie diese ihre Entscheide fällten. Auffallend an den aktenkundig gewordenen Begründungen ist, dass sie vor allem auf die Einsichtslosigkeit und Unfähigkeit der Eltern und auf die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten fokussiert sind. Dies ist aus heutiger Sicht laut Juristen auf die generelle Schwäche der alten Regelungen des Zivilgesetzbuchs zurückzuführen, welche «zu sehr die Pflichtwidrigkeit der Eltern und zu wenig das Kindeswohl in den Vordergrund» stellten.⁴⁴² Der Gesetzgeber betonte die Pflicht der Eltern, indem er gegenüber «nachlässigen» Eltern ein «energisches» Vorgehen der Behörden vorsah.⁴⁴³

431 BAR, J 2.187, 209.

432 BAR, J 2.187, 141–143, 156, 187, 202, 207, 235, 255.

433 BAR, J 2.187, 202.

434 BAR, J 2.187, 207.

435 BAR, J 2.187, 156, 187.

436 BAR, J 2.187, 154, 156.

437 BAR, J 2.187, 217, 225, 684.

438 BAR, J 2.187, 187, 190, 220.

439 BAR, J 2.187, 230.

440 Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 220.

441 Es ist davon auszugehen, dass die Vormundschaftsbehörden auf dem Land oft nur die Beschlussprotokolle (ohne Begründung) aufbewahrten. Diesen Befund bestätigen jedenfalls Stichproben. Die städtischen Behörden, deren Bestände umfangreich und teilweise lückelos in den Archiven lagern, spielen für die vorliegende Untersuchung, wie bereits erwähnt, nur eine marginale Rolle. Aufschlussreich hingegen sind die Akten der Aufsichtsbehörden, die im Fall einer Beschwerde oder eines Rekurses angelegt und (zumindest im Kanton St. Gallen vollständig) archiviert wurden. Vgl. dazu Kapitel 6.2.

442 Schmid/Rumo-Jungo, Zivilgesetzbuch (2015), S. 524. Vgl. auch Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 26.

443 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch. (Vom 28. 5. 1904.), in: BBl 1904 IV, S. 36.

Die Interpretation der gesetzlichen Ermessensspielräume

Zur Erläuterung der rechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und der kantonalen Gesetze fertigte der Generalsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der Zürcher Pfarrer Albert Wild, ein Handbuch für die «zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge» an. Es richtete sich an «Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen». Auch Alfred Siegfried besass ein Exemplar des Buchs.⁴⁴⁴ Bereits dessen Titel lässt erkennen, wie eng verknüpft das Vormundschaftswesen mit dem Armenwesen war.

Das 1917 erschienene Handbuch zählte die folgenden Gründe auf, die es den Eltern verunmöglichen würden, die elterliche Gewalt auszuüben, das heisst, die Kinder richtig zu erziehen, sie zu vertreten und allfällig ihnen gehörendes Vermögen zu verwalten: «Lang andauernde Krankheit, sich über Monate erstreckende Abwesenheit vom Wohnort, Absitzen einer Freiheitsstrafe, Geistesschwäche, Taubstummheit, unterdurchschnittliche [sic] Uneinsichtigkeit, körperliche und geistige Minderwertigkeit.» Dann sei es die Pflicht der Behörden, um der Kinder willen einzuschreiten. Es sei denn, die genannten «Mängel» bestünden nur bei einem Elternteil und der andere sei fähig und gewillt zur «richtigen Fürsorge» und dem Kind erwachse keine Gefährdung des Wohls, insbesondere durch «Verwahrlosung».⁴⁴⁵

Inwiefern für Siegfried Wilds Erläuterungen zum Zivilgesetzbuch massgebend waren, ist schwierig zu beurteilen. Tatsächlich spielten Krankheit, Abwesenheit und in einem Fall sogar die Verbüssung einer Freiheitsstrafe durch die Eltern für die Beschlussfassung der Behörden eine entscheidende Rolle. Auffallend oft wurde aber bei den Vätern Gewalttätigkeit, Trunksucht und mangelnder finanzieller Unterhalt der Familie geltend gemacht, während bei den Müttern neben der Unfähigkeit zur Erziehung ihrer Kinder und der Führung eines Haushalts auf das «schlechte sittliche Verhalten» oder den «liederlichen Lebenswandel» verwiesen wurde. Vereinzelt hiess es auch von den Frauen, sie seien Trinkerinnen. Einzelnen Eltern wurde sogar vorgeworfen, ihren Kindern Alkohol zu verabreichen. Laut dem Artikel 370 des alten Zivilgesetzbuchs gehörten Personen, die durch «Trunksucht» oder «lasterhaften Lebenswandel» sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstands oder der Verarmung aussetzten oder die Sicherheit anderer gefährdeten, selbst unter Vormundschaft. Die Eltern hätten also entmündigt werden müssen. Freilich hätte sich die Situation für die Kinder dadurch nicht verändert; sie hätten ebenfalls einen Vormund erhalten.⁴⁴⁶ Die Tatsache, dass die meisten Eltern aber nicht – wie es beispielsweise in der Stadt Zürich in den 1930er-Jahren üblich war – entmündigt wurden, lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür möglicherweise in einigen Fällen nicht gegeben waren.⁴⁴⁷

444 Wild, Jugendfürsorge (1917); BAR, J 2.187, 1289.

445 Ebd., S. 83.

446 Art. 285 Abs. 2 ZGB.

447 Der Entzug der elterlichen Gewalt wurde während der wirtschaftlichen Krise in den 1930er-Jahren bis Anfang der 1940er-Jahre in der Stadt Zürich fast nur noch in Verbindung mit einer gleichzeitigen Entmündigung des Vaters oder der Mutter durchgeführt. Vgl. Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 87.

Waren die Kinder in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl gefährdet oder verwahrlost, sollten sie von Gesetzes wegen zwar den Eltern weggenommen und in einer Familie oder Anstalt untergebracht werden, die Wegnahme bedurfte aber nicht des Entzugs der elterlichen Gewalt.⁴⁴⁸ Es war also durchaus möglich, geeignete Massnahmen zu treffen, ohne den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Die Wegnahme der Kinder wurde mit dem Kindeswohl begründet. Eine Definition des Kindeswohls ist im Gesetz allerdings nicht enthalten. Den zuständigen Behörden stand deshalb ein grosser Ermessensspielraum offen. Die Eltern waren gesetzlich verpflichtet, die Kinder «ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen» und ihnen «eine angemessene Ausbildung zu verschaffen».⁴⁴⁹ Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern hatten die Vormundschaftsbehörden geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Kinder zu treffen.⁴⁵⁰ Das Gesetz sah die Entziehung der elterlichen Gewalt als letzte und einschneidendste Massnahme vor. Als einzige Massnahme konnte sie bis vor Bundesgericht angefochten werden.⁴⁵¹

Die elterliche Gewalt durfte nur entzogen werden, wenn weniger schwerwiegende Eingriffe aussichtslos oder ungenügend waren oder die Anwendung milderer Mittel erfolglos blieb.⁴⁵² Die Erziehung wurde vom Gesetzgeber prinzipiell als Sache der Eltern betrachtet. Die Kinderschutzmassnahmen sollten nur zur Anwendung kommen, wenn das Kindeswohl nicht anders gewahrt werden konnte. Laut dem Berner Kommentar zum Familienrecht von 1964 bestand für Eltern, die sich bezüglich der Erziehungsaufgaben als unfähig erwiesen, die Möglichkeit, auf die Hilfe von Verwandten, Drittpersonen oder Organisationen des freiwilligen Kinder- und Jugendschutzes, wozu auch die Pro Juventute zählt, zurückzugreifen. Dann entfielen die Anwendungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.⁴⁵³ Die Pro Juventute nahm also bezüglich der «Kinder der Landstrasse» nicht nur eine von ihrer Bestimmung abweichende Aufgabe wahr,⁴⁵⁴ sondern erachtete weniger schwere Eingriffe in die Familie von vornherein und generell als aussichtslos. Die Eltern wurden durch die Bestrebungen der Pro Juventute rechtlich benachteiligt. Die Stufenfolge (geeignete Vorkehrungen, Wegnahme der Kinder, Entzug der elterlichen Gewalt), an die sich die Vormundschaftsbehörden zu halten hatten, wurde in dieser Argumentation nicht eingehalten.⁴⁵⁵

Der Entzug der elterlichen Gewalt befreite die Eltern nicht von der Pflicht, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Waren die Eltern dazu nicht in der Lage oder

448 Art. 284 ZGB.

449 Art. 275 ZGB.

450 Art. 283 ZGB.

451 Vgl. Kapitel 6.2.

452 Egger, Vormundschaft (1948), S. 99.

453 Hegnauer, Kindsverhältnis (1964), S. 408 ff.

454 Die Pro Juventute hätte die Familien unterstützen sollen, damit die Anwendung zivilrechtlicher Normen nicht nötig geworden wäre.

455 Egger, Verwandtschaft (1943), S. 98 f. Ein Hauptgrund für die Einschränkung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs liegt aus juristischer Sicht darin, dass das alte Vormundschaftsrecht zwei Ziele verfolgte: «Es ist einerseits Sozialhilferecht, andererseits die Umschreibung bestimmter zivilrechtlicher Zuständigkeiten. Es will einerseits dem Schwachen helfen, andererseits nach aussen diesem Schwachen einen bestimmten Status für den Rechtsverkehr geben.» Schnyder, Die Stufenfolge (1971), S. 45.

nicht gewillt, einen Beitrag an die Kosten für die Fremdplatzierung zu leisten, konnten sie betrieben oder in einer Anstalt interniert werden. In den Familiendossiers finden sich mehrere Betreibungen. Es kam also zur paradoxen Situation, dass die Armengeössigkeit einerseits den Entzug der elterlichen Gewalt legitimierte, andererseits zu keiner Entlastung der Eltern von ihren finanziellen Pflichten führte.⁴⁵⁶ Fehlende Beiträge der Eltern hatten auch Besuchsverbote zur Folge, obschon von Gesetzes wegen nicht von Vernachlässigung gesprochen werden kann, wenn die Eltern die Zahlungen «gänzlich ohne persönliches Verschulden» nicht leisten konnten.⁴⁵⁷ Eine finanzielle Unterstützung der Familien erachtete Siegfried grundsätzlich als zwecklos. Er war der Meinung: «Einfach mit Geld, Kleider[n] und dergleichen helfen, hat da keinen Zweck. Wenn den Kindern wirklich geholfen werden soll, so kommt man nicht darum herum, sie den Eltern zu entziehen und ihnen eine bessere Erziehung zu geben.»⁴⁵⁸ Das Zivilgesetzbuch von 1907 sah aber nicht vor, dass Vormundschaften wegen der Armut der Eltern errichtet würden.⁴⁵⁹

In 80 Prozent der Fälle wurden die Vormundschaften von Behörden der Heimatkantone ausgeübt.⁴⁶⁰ Laut dem Artikel 376 des alten Zivilgesetzbuchs hatte die Errichtung einer Vormundschaft jedoch grundsätzlich am Wohnort der zu bevormundenden Person zu erfolgen. Der Grund, dass in den vorliegenden Fällen hauptsächlich Vormundschaftsbehörden in den Heimatkantonen zuständig waren, liegt darin, dass die Heimatgemeinden die Fürsorgekosten zu tragen hatten, wenn die Eltern dafür nicht aufkommen konnten. Die Kantone waren berechtigt, die Behörden der Heimatkantone für zuständig zu erklären, wenn diesen die Fürsorge der Familien ganz oder teilweise zukam. Die Gemeinden versuchten mithilfe der vormundschaftlichen Massnahmen ihre Sozialausgaben zu regulieren und zu kontrollieren. Die Delegation der Zuständigkeit an die Heimatkantone wurde in einigen Fällen auch mit der «Vagantität» der Familien begründet. Waren die Familien in den Gemeinden nicht gemeldet oder wurde ihnen die Niederlassung verweigert, waren die Gemeinden nicht für die Familien zuständig. In diesen Fällen war es üblich, die Heimatgemeinde zur Verantwortung zu ziehen.

Die Behörden bezichtigten die Eltern in vielen Fällen der «Arbeitsscheu». Aus den Familiendossiers der Pro Juventute geht aber hervor, dass die Eltern in der Regel

456 Vgl. Kapitel 6.1.

457 Entscheidung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, 12. 12. 1940. BAR, J 2.187, 178.

458 BAR, J 2.187, 250 I. 3. 1951.

459 Egger, Vormundschaft (1948), S. 99 f. Das kantonale Armenrecht hingegen räumte den Armenbehörden ausdrücklich die Befugnis ein, den Eltern, die sie unterstützten, sei es kraft der Unterstützung, sei es, wenn das Wohl des Kindes dies erforderte, die Obhut über die Kinder zu entziehen. In den für diese Arbeit untersuchten Fällen beantragte bis auf wenige Ausnahmen nicht die Armenbehörde, sondern die Pro Juventute den Entzug der elterlichen Gewalt bei den Vormundschaftsbehörden. Zu Kompetenzkonflikten zwischen den Armen- und Vormundschaftsbehörden vgl. ebd., S. 97 f.

460 In 52 von 71 Fällen wurden die Vormundschaften von den Behörden in den Heimatkantonen errichtet. Vgl. BAR, J 2.187, 155, 160, 164–165, 206, 212, 214, 238–239. – Von den am Wohnort errichteten Vormundschaften wurde über die Hälfte, nämlich 11 von 18, an die Vormundschaftsbehörden der Heimatkantone abgegeben. Vgl. BAR, J 2.187, 140, 141–143, 144–146, 149–150, 193, 204, 207, 222, 226, 235, 254.

einer Erwerbsarbeit nachgingen. In vielen Fällen reichte der Verdienst jedoch für den Unterhalt der Familie nicht aus. Es kam schliesslich zur paradoxen Situation, dass die Behörden die fehlende Arbeitsmoral der Eltern beklagten, die Pro Juventute hingegen die Arbeitstätigkeit der Mütter kritisierte, weil damit die Erziehung der Kinder verunmöglicht werde. Die Tatsache, dass die Eltern tagsüber arbeiteten und daher die Kinder fremdbetreuen liessen, war aber gemäss dem Zürcher Kommentar zum Familienrecht ebenso wenig wie Armut ein Grund, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen,⁴⁶¹ sondern widersprach schlicht dem bürgerlichen Familienbild. Eine «schwere Pflichtvernachlässigung» bestand laut dem Zürcher Kommentar zum alten Zivilgesetzbuch erst, wenn die Eltern nicht angemessen für den Unterhalt der Kinder sorgen und den Verdienst für sich behalten, ohne Nachricht für einige Tage verschwinden oder einen unsteten Lebenswandel führen und damit eine Schul- und Berufsbildung der Kinder verunmöglichen würden.⁴⁶² Die Schulabsenz der Kinder wurde von den Behörden verschiedentlich als Argument angeführt. Allerdings waren viele Berichte, die den Entscheiden zugrunde lagen, von Lehrerinnen und Lehrern über ihre Schülerinnen und Schüler verfasst worden, was darauf hindeutet, dass die Kinder die Schule – wenn auch möglicherweise unregelmässig – durchaus besuchten.⁴⁶³

Die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Familien scheinen tatsächlich prekär gewesen zu sein. In einigen Fällen waren die Gemeinden jedoch nicht unschuldig an der Situation. Insbesondere die Tessiner Gemeinden verweigerten den Familien jegliche Unterstützung.⁴⁶⁴ Siegfried behauptete, die Armut der Familien sei selbstverschuldet: «Es fehlt den Leuten gar nicht an Geld, denn sie verstehen das Hausieren so gut, dass sie meist mehr verdienen, als ein durchschnittlicher Arbeiter. Das Geld wird aber leichtsinnig ausgegeben und verjubelt, und da hat die Fürsorge nicht einmal das Recht, nachher die Lasten zu übernehmen, ohne dass dadurch eine gründliche Aenderung in den Verhältnissen der Kinder herbeigeführt wird.»⁴⁶⁵ Einige Eltern werden ihren Verdienst in Gasthäusern ausgegeben haben. Daraus jedoch eine generelle Handlungsweise abzuleiten, wird dem Einzelfall nicht gerecht. Auch für die Annahme des überdurchschnittlich guten Verdienstes finden sich in den Akten keinerlei Grundlagen.

Ob die in den behördlichen Entscheiden genannten Gründe den Familienverhältnissen entsprachen, ist aufgrund der gezielt gesammelten und selektiv weitergereichten Informationen kaum zu beurteilen. Zweifel ergeben sich, zumindest in einigen Fällen, hinsichtlich der Herkunft der Informationen und der Art und Weise, wie sie zustande kamen. Oft handelt es sich nämlich um blossе Vermutungen.⁴⁶⁶ Inwiefern ein Verschulden der Eltern vorliegt, kann meines Erachtens aufgrund der Pro-Juventute-Akten nicht beurteilt werden.

Die restriktive Ausstellung von Hausierpatenten erschwerte den Familien sicherlich

461 Egger, Vormundschaft (1948), S. 118.

462 Ebd., S. 117 f.

463 Zu den Berichten vgl. Kapitel 5.4.

464 Vgl. Kapitel 5.3.

465 BAR, J 2.187, 1222, 29. 2. 1952.

466 Vgl. Kapitel 5.4.

die Ausübung ihrer zum Lebensunterhalt notwendigen Tätigkeit. Allerdings standen bei auffallend vielen Familien die finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Krankheit, Alkoholismus, Internierung wegen angeblich «arbeits-scheuem» oder «unsittlichem» Verhalten, aber auch wegen verschiedener Vergehen und Delikte (von Hausiervergehen bis zu Gewaltverbrechen) und der Trennung der Eltern, wobei vor allem die mangelhafte oder gar fehlende finanzielle Unterstützung durch die Väter aktenkundig ist. Ein Grossteil der Eltern war verwitwet oder geschieden. Bei mehr als einem Drittel, das heisst bei 28 der 77 Familien, waren die Familienverhältnisse nicht intakt. Die vormundschaftlichen Massnahmen betrafen vor allem Familien in schwierigen Lebenssituationen.

Einige Eltern verzichteten auf eine finanzielle Unterstützung, weil sie sich vor Kindswegnahmen oder einer Heimschaffung fürchteten. Anderen Familien wurden die Sozialleistungen vorenthalten. Die Familien hatten grundsätzlich mit einem behördlichen Eingriff zu rechnen, wenn sie finanzieller Unterstützung bedurften. Bei unzureichender Unterstützung war es aber gerade für den verwitweten, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil nicht möglich, den Kindern die geforderte Sorge und Erziehung angedeihen zu lassen. Viele Eltern befanden sich in einer ausweglosen Situation.

Die behördliche Praxis in den Kantonen, in Stadt und Land

Die Behörden und die Pro Juventute waren keineswegs immer gleicher Ansicht. Aus den Familiendossiers geht hervor, dass bestimmte Behörden eher gewillt waren als andere, Mittel und Zweck der Pro Juventute zu unterstützen. So fällt auf, dass zum Beispiel im Kanton Schwyz⁴⁶⁷ nur in einem Fall und im Kanton Aargau⁴⁶⁸ nur in zwei Fällen Vormundschaften auf Ersuchen der Pro Juventute errichtet wurden. Die meisten von der Pro Juventute angestrebten Vormundschaften wurden im Kanton Graubünden errichtet.⁴⁶⁹ Daraus zu folgern, dass dieser Kanton die höchste Dichte der fahrenden Bevölkerung aufwies, wäre aber falsch. Vielmehr ist die Praxis der Behörden zu beachten. So waren beispielsweise auch im Kanton Schwyz viele fahrende Familien heimatberechtigt.⁴⁷⁰

Die Protokolle der Behörden unterscheiden sich sowohl inhaltlich wie auch formal. Der grösste Unterschied besteht zwischen den Entscheiden ländlicher Milizbehördenmitglieder und städtischer Amtsinhaber, die meist über eine juristische Bildung verfügten. Während die (Auszüge der) Protokolle der Bündner Vormundschaftsbehörden in einigen Fällen handschriftlich verfasst wurden und oft keine Begründung aufweisen,⁴⁷¹ sind für die Entscheide der St. Galler Bezirksämter und der zürcherischen Bezirksräte klare formale Vorgaben auszumachen. Von den Tessiner Behörden liegen mit einer Ausnahme nur die Vormundschaftsernennungen vor. Der Entzug der elterlichen Gewalt bedurfte im Tessin eines Gerichtsentscheids. Wie aus der einzigen

467 BAR, J 2.187, 255.

468 BAR, J 2.187, 140, 204.

469 BAR, J 2.187, 156, 179–180, 182–183, 185, 188, 190, 194–195, 215, 217, 232, 234, 237, 242, 249, 253.

470 Rickenbacher, «Fecker» (2005).

471 Zum Beispiel: BAR, J 2.187, 184, I. 6. 1927, 179–180, 16. I. 1932.

vorhandenen Abschrift der «Sentenza del Pretore del Distretto di Lugano-Campagna» hervorgeht, bestätigte der Erlass (aufgrund mündlicher Befragung und Informationen der polizeilichen und administrativen Behörden) lediglich den Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörde und ordnete den Entzug der elterlichen Gewalt an. Das Benehmen der Beklagten und ihr Erziehungssystem seien derart, dass sie die beantragte Massnahme rechtfertigten.⁴⁷²

Es gibt Fälle, in denen die Paragraphen des Zivilgesetzbuchs nicht korrekt angewandt wurden. So wurde Siegfried beispielsweise nach Artikel 284 zum Vormund statt zum Beistand ernannt. Oder die Behörden hielten die Verfahrensregeln nicht ein. So ordneten sie eine Vormundschaft über die Kinder an, ohne die Eltern zum Entzug der elterlichen Gewalt anzuhören. Auch kam es vor, dass die wohnörtlichen Behörden ihre Zuständigkeit bestritten.⁴⁷³ In einem anderen Fall erhielt Siegfried selbst den Eindruck, es sei «summarisch geurteilt worden». Seines Erachtens waren die im Bündner Bezirksamt Heinzenberg vorhandenen Akten «überaus dürftig» und würden beim Weiterzug des hängigen Rekurses «keineswegs zum Entzug der elterlichen Gewalt ausreichen».⁴⁷⁴ Daraus jedoch generell ein fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln der Behörden abzuleiten ist meiner Meinung nach verfehlt. Die mangelnde Professionalität der ländlichen Behörden war vielmehr systembedingt.

Hingegen stimmt nachdenklich, dass es nur in zwei Fällen zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt kam.⁴⁷⁵ Es erfolgten praktisch keine Korrekturen der vormundschaftlichen Entscheide durch übergeordnete Instanzen.⁴⁷⁶ Insgesamt wurden 418 «Kinder der Landstrasse» bevormundet. In der Regel bestanden die Vormundschaften bis zur Volljährigkeit, nämlich nachweislich bei 162 Betroffenen, und in 109 Fällen auch darüber hinaus.⁴⁷⁷ In 148 Fällen wurde die Vormundschaft an eine andere Stelle übergeben, meist weil die Betroffenen der von der Abteilung «Schulkind» betreuten Alterskategorie entwachsen waren. 34 «Kinder der Landstrasse» wurden adoptiert. Neun Kinder verstarben während der Vormundschaft.

Die Errichtung von Beistandschaften und ihre Umwandlung in Vormundschaften

Für die Kinder aus 26 Familien wurde eine Beistandschaft errichtet.⁴⁷⁸ Dabei fällt auf, dass vor allem zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» die Wegnahme der Kinder nach den Artikeln 283 und 284 des Zivilgesetzbuchs erfolgte und ein Beistand bestellt wurde. Mehr als die Hälfte der Beistandschaften wurden nämlich vor 1930 errichtet.⁴⁷⁹ Naheliegender wäre es, dieses Ergebnis mit der sich wandelnden

472 BAR, J 2.187, 160, 22. 7. 1933.

473 BAR, J 2.187, 191.

474 BAR, J 2.187, 156, 14. I. 1936/50.

475 BAR, J 2.187, 141–143, 144–146, 174–175/210.

476 Vgl. Kapitel 6.2.

477 Bei 55 bevormundeten Personen war die Heirat der Grund für die Aufhebung der Vormundschaft. In 50 Fällen wurde die Vormundschaft auf Entscheid der Behörde aufgehoben, in vier Fällen gab der Vormund sein Amt auf. Elf Vormundschaften wurden nach dem Erreichen der Volljährigkeit in eine Beistandschaft umgewandelt.

478 BAR, J 2.187, 138–139, 141–143, 144–146, 155, 158, 159, 160, 161–162, 166–167, 174–176, 188, 191, 194–195, 200, 203, 204, 206, 213, 216, 218, 219, 220, 226, 255, 258–260, 684.

479 Errichtung von Beistandschaften (1926–1948): 1926: 4; 1927: 3; 1928: 5; 1929: 3; 1930: 0; 1931: 0;

Praxis der Pro Juventute zu erklären, die zunehmend die völlige Ausschaltung der Eltern verlangte.⁴⁸⁰ Zwar beantragte Alfred Siegfried tatsächlich in einigen Fällen eine Beistandschaft. Schaut man jedoch die beschlussfassenden Instanzen an, so fällt auf, dass in acht Fällen der Kanton Tessin,⁴⁸¹ in sieben Fällen der Kanton St. Gallen⁴⁸² und nur in zwei Fällen der Kanton Graubünden⁴⁸³ entsprechende Massnahmen anordneten. Es zeigen sich also vielmehr kantonale Unterschiede in der Anwendung der Kinderschutzmassnahmen.

Im Kanton St. Gallen wurde nur in zwei Fällen eine Vormundschaft errichtet, ohne dass zuvor eine Beistandschaft bestanden hätte. Beide Male verzichteten die Eltern «freiwillig» auf ihre Rechte.⁴⁸⁴ Ganz anders im Kanton Graubünden, wo der Entzug der elterlichen Gewalt normalerweise direkt ausgesprochen wurde.⁴⁸⁵ Aus den Akten der Pro Juventute ist nur in zwei Fällen ersichtlich, dass Bündner Behörden Kinderschutzmassnahmen anordneten, ohne den Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder zu entziehen. Im einen Fall wurde das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt mangels «Beweismaterial» vorerst nicht eingeleitet. Ein Grund dafür dürfte gewesen sein, dass die Eltern einen Anwalt engagiert hatten. Siegfried wunderte sich über das aus seiner Sicht unübliche Vorgehen der Bündner Behörden. Diese hätten stets die «Tatsache des Vagierens an und für sich als ein schweres Gefährdungsmoment betrachtet».⁴⁸⁶ Im anderen Fall verwendete sich ein Pfarrer für die Familie. Auch die Kinder dieser Familie wurden aber später auf Antrag von Siegfried unter Vormundschaft gestellt.⁴⁸⁷

Dass im Kanton Graubünden normalerweise der Entzug der elterlichen Gewalt ohne vorherige Errichtung einer Beistandschaft angeordnet wurde, hängt sicherlich damit zusammen, dass die auf der Ebene der Kreise organisierten Vormundschaftsbehörden für die Anordnung beider Massnahmen zuständig waren. Zudem bestand eine

1932: 1; 1933: 0; 1934: 1; 1935: 0; 1936: 1; 1937: 0; 1938: 0; 1939: 0; 1940: 1; 1941: 1; 1942: 1; 1943: 1; 1944: 1; 1945: 1; 1946: 0; 1947: 1; 1948: 1. Nach 1948 wurden keine Beistandschaften mehr errichtet.

480 So zumindest stellte es Alfred Siegfried dar: «Wir haben uns in den ersten Jahren in einigen wenigen Fällen bereden lassen, von der oft dornenvollen und folgenschweren Anrufung von Art. 285 ZGB abzusehen und sind jedes Mal in grosse Schwierigkeiten geraten.» Vgl. Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 31.

481 BAR, J 2.187, 158, 159, 160, 188, 218, 219, 220, 258–260.

482 BAR, J 2.187, 141–143, 144–146, 174–176, 200, 213, 216, 684.

483 BAR, J 2.187, 179–180, 194–195.

484 Sowohl die Eheleute Nobel wie auch Rosa Huser erklärten sich mit der Massnahme einverstanden. Vgl. BAR, J 2.187, 202, 217. – Dass dabei Druck auf die betreffenden Eltern ausgeübt worden war, zeigt die Stellungnahme von Rosa Huser, deren Mann zu diesem Zeitpunkt in der Arbeitsanstalt Bitzi interniert war. Sie gab an, dass sie vom Gemeindeammann und dem Gemeinderat «übereumpelt» worden sei, jedoch einsehe, dass sie gegen den Entzug der elterlichen Gewalt keine Einwendungen mehr erheben könne, nachdem die Kinder bereits versorgt und unter Vormundschaft gestellt worden seien. Vgl. BAR, J 2.187, 217, 13. 3. 1953/30–32.

485 Dies geschah aufgrund der Familiendossiers nachweislich in 24 von 25 Fällen. In zehn Fällen übernahm Siegfried das Amt des Vormunds bei einer bereits bestehenden Vormundschaft. Es gibt keine Hinweise, dass in diesen Fällen eine Wegnahme und Fremdplatzierung der Kinder erfolgt war, ohne dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden wäre.

486 BAR, J 2.187, 194–195, 5. 7. 1947/86–87, 90–91.

487 BAR, J 2.187, 179–180.

geringere Regelungsdichte des Verfahrens als beispielsweise im Kanton St. Gallen. Im Kanton St. Gallen wie auch im Kanton Tessin war die Vormundschaftsbehörde nur befugt, Beistandschaften zu errichten. Der Entzug der elterlichen Gewalt sprach übergeordnete Instanzen aus, im Kanton St. Gallen das Bezirksamt und im Kanton Tessin das Bezirksgericht («Pretura»). Im Kanton Tessin war das Verfahren kein Verwaltungsakt, sondern wurde von einem Gericht durchgeführt. Das Begehren zum Entzug der elterlichen Gewalt war beim Gerichtspräsidenten in einem ordentlichen Prozessverfahren anzubringen.

In einem Brief an die Vormundschaftsbehörde Bern schrieb Siegfried: «Im Tessin ist der Entzug der elterlichen Gewalt mit unglaublichen Komplikationen verbunden.»⁴⁸⁸ Aus den Akten geht hervor, dass es für Siegfried tatsächlich schwierig war, im Tessin den Entzug der elterlichen Gewalt zu erwirken.⁴⁸⁹ In einem Fall sprach Siegfried mehrmals bei der kantonalen Aufsichtsbehörde vor, denn die Wohngemeinde wie auch die Heimatgemeinde bemühten sich wiederholt, eine Wegnahme der später geborenen Kinder zu verhindern beziehungsweise eine Rückgabe der fremdplatzierten Kinder zu ermöglichen.⁴⁹⁰ Den Eltern wurde erst mehrere Jahre nach der Wegnahme ihrer Kinder die elterliche Gewalt entzogen.⁴⁹¹ In einem Fall wurde das Verfahren nach der Scheidung,⁴⁹² in einem anderen nach dem Tod der Ehefrau⁴⁹³ eingeleitet. Dem Ehepaar Huser entzog die Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern die elterliche Gewalt, weil die Tessiner Behörden keine Anstalten machten, dem Antrag der Pro Juventute Folge zu leisten.⁴⁹⁴ Dem Ehepaar Waser, das sich mit seinen Kindern im Tessin aufhielt, wurde die elterliche Gewalt von der Lugnezer Vormundschaftsbehörde entzogen. Das Begehren war bei den gerichtlichen Instanzen im Tessin nicht durchzubringen.⁴⁹⁵ «[L]a procédure est beaucoup plus compliquée», weil – wie Siegfried selbst schreibt – «c'est le Tribunal qui l'assume».⁴⁹⁶

Im Kanton Schwyz erfolgte der Entzug der elterlichen Gewalt durch den Gemeinderat auf Antrag der kommunalen Vormundschaftsbehörde. In den Akten der Pro Juventute sind vier Fälle dokumentiert, aus denen hervorgeht, dass auch im Kanton Schwyz den Eltern direkt die elterliche Gewalt entzogen wurde.⁴⁹⁷ Wiederum dürfte

488 BAR, J 2.187, 258–260, 17. 3. 1954/221.

489 Die Pro Juventute betreute die Kinder aus zwölf Tessiner Familien. Nur in fünf Fällen erfolgte der Entzug der elterlichen Gewalt im Tessin: BAR, J 2.187, 158, 159, 160, 218, 220.

490 BAR, J 2.187, 159.

491 Den Eltern wurde die elterliche Gewalt entzogen, nachdem fünf bzw. sieben Jahre lang eine Beistandschaft geführt worden war. Vermutlich wurde die Massnahme mit dem Kindeswohl bzw. der Stetigkeit der Betreuung gerechtfertigt. BAR, J 2.187, 159, 160.

492 BAR, J 2.187, 158.

493 BAR, J 2.187, 218.

494 Zuvor bestand während sechs Jahren eine Beistandschaft über die Kinder, welche von der Tessiner Heimatgemeinde auf Antrag der Pro Juventute angeordnet worden war. BAR, J 2.187, 258–260.

495 BAR, J 2.187, 188, Zusammenfassung.

496 BAR, J 2.187, 258–260, 13. 1. 1953/169.

497 BAR, J 2.187, 169, 209 (2), 255. In einem Fall wurde den Eltern die elterliche Gewalt entzogen, damit die Kinder von der Pro Juventute in Familien untergebracht werden konnten. Vgl. BAR, J 2.187, 209. – Emma Tschudi wurde die elterliche Gewalt entzogen, nachdem ihr Ehemann verstorben war. Vgl. BAR, J 2.187, 209. – Im Fall der Familie Fegble wurde den Eltern auf

der Grund darin gelegen haben, dass keine klare Trennung der Zuständigkeiten bestand. Die Errichtung der Beistandschaften, der Entzug der elterlichen Gewalt und die Ausübung der Vormundschaften waren nämlich allesamt Angelegenheiten der Gemeindebehörden. Allerdings ist die Anzahl Fälle zu klein, um verallgemeinernde Aussagen zu machen.

Beistandschaften wurden zudem in den Wohngemeinden der folgenden Kantone errichtet: Aargau,⁴⁹⁸ Baselland,⁴⁹⁹ Bern,⁵⁰⁰ Thurgau⁵⁰¹ und Zürich.⁵⁰² Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich erwog in zwei Fällen sogar lediglich eine vormundschaftliche Aufsicht, die nie in eine Beistand- oder Vormundschaft umgewandelt wurde.⁵⁰³ Laut den Einführungsgesetzen zum alten Zivilgesetzbuch war die Bestellung eines Beistands bei der Wegnahme eines Kindes aus seiner Familie nur in den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich erforderlich. Die Kantone Aargau, Bern, Baselland, Graubünden, Thurgau und Tessin kannten keine besonderen Bestimmungen.⁵⁰⁴ Siegfried war jedoch bestrebt, eine Einmischung der Eltern zu verhindern, und drängte deshalb auf eine rechtliche Absicherung seiner Zuständigkeit. Nur in drei Fällen übernahm er eine bloss fürsorgerische Betreuung von Kindern, die in Heimen untergebracht wurden.⁵⁰⁵

23 der 26 Beistandschaften wurden in Vormundschaften umgewandelt.⁵⁰⁶ Die Beistandschaften bildeten also nur die Vorstufe zum Entzug der elterlichen Gewalt. Zur Umwandlung der Beistandschaft in eine Vormundschaft kam es in den meisten Fällen dann, wenn ein Elternteil verstorben war, die Familie verlassen hatte respektive nicht in der Lage oder nicht mehr gewillt war, den elterlichen Pflichten nachzukommen:

- 1936 errichtete die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich auf Eingabe der Pro Juventute eine Beistandschaft, da die Eltern das Kostgeld für die Kinder nicht bezahlen konnten. Siegfried wurde nach dem Tod des Vaters 1940 zum Vormund der Kinder ernannt.⁵⁰⁷

Intervention von Siegfried die elterliche Gewalt bei der Scheidung vom Einsiedler Bezirksgericht entzogen. Da bereits die von der Zürcher Gemeinde Nürensdorf errichtete Beistandschaft an die Schwyzer Gemeinde Schübelbach delegiert worden war, wurde auch die Vormundschaft von der Heimatgemeinde geführt. Siegfried wurde vom Beistand zum Vormund der Kinder ernannt. Vgl. BAR, J 2.187, 255. – Die Vormundschaft über die Kinder der Familie Kappeler wurde Siegfried übertragen. Vgl. BAR, J 2.187, 169. – Im Fall der Familie Schwarz, über deren Kinder Siegfried als Vormund amtierte, erfolgte der Entzug der elterlichen Gewalt im Kanton Zürich auf Antrag der Vormundschaftsbehörde Stäfa (in Vereinbarung mit der Pro Juventute) durch den Bezirksrat Meilen, nachdem von der Vormundschaftsbehörde eine Beistandschaft errichtet worden war. Die Vormundschaft wurde nie an die Heimatgemeinde Muotathal delegiert. Vgl. BAR, J 2.187, 206.

498 BAR, J 2.187, 166–167.

499 BAR, J 2.187, 155.

500 BAR, J 2.187, 191.

501 BAR, J 2.187, 141–143, 161–162, 226.

502 BAR, J 2.187, 138–139, 203, 204, 206, 144–146, 255.

503 BAR, J 2.187, 138–139, 181.

504 Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 54 ff.

505 BAR, J 2.187, 168, 181, 189.

506 BAR, J 2.187, 141–143, 144–146, 155, 158, 159, 160, 174–176, 188, 191, 194–195, 200, 204, 206, 213, 216, 218, 219, 220, 226, 246, 255, 258–260, 684.

507 BAR, J 2.187, 203.

- Die St. Galler Gemeinde Nesslau errichtete – ebenfalls auf Eingabe der Pro Juventute – 1941 bei der Trennung der Eltern eine Beistandschaft, die nach der Scheidung 1942 in eine Vormundschaft umgewandelt wurde.⁵⁰⁸
- Die Kinder der Witwe Huser wurden im April 1942 nach dem Tod des Vaters von der St. Galler Heimatgemeinde Alt St. Johann verbeiständet und von der Pro Juventute fremdplatziert. Die «Schirmflickerin» war mit ihren «verwahrlosten» Kindern obdachlos aufgefunden worden. Die Beistandschaft wurde bereits im September des gleichen Jahrs auf Antrag von Alfred Siegfried in eine Vormundschaft umgewandelt.⁵⁰⁹
- Lina Huser aus Alt St. Johann wurde Anfang der 1940er-Jahre mit ihren Kindern obdachlos aufgefunden, nachdem ihr Mann interniert worden war, weil er sich «nicht um die Familie kümmerte». ⁵¹⁰ Siegfried übernahm das Amt des Beistands «mit dem Versprechen, dass als ergänzende Massnahme das Verfahren zum Entzuge der elterl. Gewalt eingeleitet wird». ⁵¹¹ Die Massnahme begründete Siegfried unter anderem damit, die Mutter lebe im Konkubinat.
- Dieses Argument führte 1948 auch bei der in der Tessiner Gemeinde Magliaso heimatberechtigten Therese Huser, deren Mann in Untersuchungshaft sass, zur Errichtung einer Beistandschaft über ihre Kinder. Ihr wurde vorgeworfen, sie reise mit einem anderen Mann im Wohnwagen herum. Die Beistandschaft wurde nach der Scheidung der Eltern 1954 in eine Vormundschaft umgewandelt.⁵¹²
- Auch Anna Graff soll während der Internierung ihres Mannes mit anderen Männern Umgang gehabt haben. Ihr wurde nach dem Tod ihres Mannes 1929 die elterliche Gewalt entzogen.⁵¹³
- Andreas Fegble gab an, dass er aufgrund der «zerrütteten Eheverhältnisse und seines kärglichen Verdienstes beim Hausierhandel vollkommen ausser Stande sei[,] in richtiger Weise für seine Kinder zu sorgen». Die Pro Juventute wurde mit der Fremdplatzierung der Kinder betraut. Die von der Zürcher Wohngemeinde Nürensdorf auf Bestreben der Pro Juventute errichtete Beistandschaft wurde innerhalb weniger Tage an die Heimatgemeinde Schübelbach übertragen. Anlässlich der Scheidung wurde den Eltern auf Intervention von Alfred Siegfried die elterliche Gewalt entzogen und die Beistandschaft in eine Vormundschaft umgewandelt.⁵¹⁴
- Der Familie Nobel wurde 1930, nachdem 1927 eine Beistandschaft errichtet worden war, die elterliche Gewalt entzogen, «weil die Familie ganz zerrüttet ist». ⁵¹⁵

Auffallend ist, dass bei Familien mit beiden Elternteilen als Gründe für die Errichtung der Beistandschaft in allen Fällen die Vorstrafen und/oder die Trunksucht der Väter

⁵⁰⁸ BAR, J 2.187, 200.

⁵⁰⁹ BAR, J 2.187, 213, 17. 6. 1942/29.

⁵¹⁰ BAR, J 2.187, 216, 20. 10. 1942/7.

⁵¹¹ BAR, J 2.187, 216, 11. 11. 1943/14–15.

⁵¹² BAR, J 2.187, 258–260.

⁵¹³ BAR, J 2.187, 155.

⁵¹⁴ BAR, J 2.187, 255, 10. 1. 1933/19.

⁵¹⁵ BAR, J 2.187, 204.

genannt werden. Im Fall der Familie Huser hiess es, der «vielfach vorbestrafte» Vater Huser biete «keine Gewähr für eine einigermassen angemessene Erziehung» seiner Kinder.⁵¹⁶ Die 1929 errichtete Beistandschaft wurde allerdings erst zehn Jahre später, als der Vater bereits verstorben war und die Familie finanziell nicht mehr über die Runden kam, in eine Vormundschaft umgewandelt.⁵¹⁷ Zuvor hatte sich die Mutter noch erfolgreich gegen die Massnahme wehren können. Sie musste allerdings ihre Klage bis vor Bundesgericht ziehen.⁵¹⁸ Arthur Huser war wegen Hausiervergehen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, Eigentum und körperliche Sicherheit mehrfach vorbestraft. Er war «u. a. mit einer Strafe von sechs Monaten Arbeitshaus» gebüsst worden. Die Beistandschaft der Kinder erfolgte 1934 wegen angeblich schlechter Ordnung im Haushalt, Faulheit der Mutter, mangelhafter Hygiene der Kinder, Trunkenheit und Grobheit des Vaters sowie Beherbergung dubioser Elemente.⁵¹⁹ Die Eltern lehnten trotz ihrer Notlage jede Unterstützung sowie jede amtliche Massnahme ab, namentlich die Fremdplatzierung der Kinder. 1936 wurde ihnen aufgrund ihres Charakters und ihrer Lebensführung die elterliche Gewalt entzogen.⁵²⁰ Bei der Familie Mehr wurden neben «grober, dauernder Vernachlässigung der Elternpflichten» Trunkenheit und Vorstrafen geltend gemacht, die schliesslich zur Bevormundung der Eltern führten. Die 1929 errichtete Beistandschaft über die Kinder wurde deshalb 1930 in eine Vormundschaft umgewandelt.⁵²¹ Die Beistandschaft über die Kinder der Familie Schwarz wurde 1927 aufgrund der «misslichen Verhältnisse» errichtet. Wiederum wurde die «Trunksucht d. Vaters» angeführt. Zudem waren die Kinder gemäss den Akten unterernährt und sittlich gefährdet. Bei der Scheidung wurde den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und eine Vormundschaft errichtet.⁵²² Die Behörden stellen also einen kausalen Zusammenhang zwischen den Verstössen gegen Gesetz und Moral und der Erfüllung der elterlichen Pflichten her. Dass für eine Verschärfung der Kindesschutzmassnahmen indes nicht allein das Verhalten der Eltern massgeblich war, zeigt das folgende Beispiel eindrücklich.

Die Einflussnahme der Pro Juventute: ein Fallbeispiel

Anhand des folgenden Beispiels möchte ich aufzeigen, wie Alfred Siegfried voring, um seinen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen, welche Umstände ihm dabei zugute kamen, wie die Behörden auf Siegfrieds Intervention reagierten und wie sie ihre Entscheide begründeten. Im ausgewählten Fall kam es gleich zu mehreren Konflikten, die symptomatisch für das damalige Sozialwesen sind. Es liegen deshalb umfangreiche Korrespondenzen vor.

In der Angelegenheit der Familie Ernst und Rosa Waser aus dem Kanton Graubünden, über welche die Stadt Bern eine vormundschaftliche Aufsicht ausübte, verhandelte Siegfried sowohl mit den Jugend- und Fürsorgeämtern und der Vormundschafts-

⁵¹⁶ BAR, J 2.187, 144, 19. I. 1929.

⁵¹⁷ BAR, J 2.187, 144, 19. I. 1929.

⁵¹⁸ Vgl. Kapitel 6.2.

⁵¹⁹ BAR, J 2.187, 141–143, 23. 4. 1934/51.

⁵²⁰ BAR, J 2.187, 141–143.

⁵²¹ BAR, J 2.187, 226.

⁵²² BAR, J 2.187, 206.

behörde der Stadt Bern als auch mit der Armenbehörde der Bündner Heimatgemeinde Morissen und der Vormundschaftsbehörde des Kreises Lugnez. Von wem die Pro Juventute über den Fall informiert wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Der Vorsteher des Jugendamts der Stadt Bern begründete die Errichtung der vormundschaftlichen Aufsicht im Juni 1948 gegenüber Siegfried folgendermassen: «Wenn wir seinerzeit davon abgesehen haben, dieses Verfahren [Entzug der elterlichen Gewalt] einzuleiten, so geschah es aus der Erwägung, dass die Eltern Waser wohl zur Erfüllung der Erziehungsaufgaben nicht tauglich, im Grunde genommen aber nicht schlechte Eltern seien und deshalb von diesem schärfsten Eingriff abgesehen werden solle, wenn der angestrebte Zweck anders erreicht werden könne. Es ist jedoch zuzugeben, dass Ihre Bedenken wegen späterer Einmischung der Eltern nicht unbegründet sind. [...] Wir halten dafür, dass der Beschluss nach Art. 284 ZGB [also die Errichtung einer Beistandschaft] zunächst einen hinreichenden Schutz gewähre, ganz abgesehen davon, dass die Eltern praktisch den Unterschied zwischen blosser Wegnahme und dem Entzug der elterlichen Gewalt kaum werden machen können.»⁵²³

Der Vorsteher des Jugendamts bezog sich also auf die Verhältnismässigkeit des Eingriffs, wobei die rechtlichen Unterschiede der infrage kommenden Massnahmen aus seiner Sicht für die Eltern nicht ersichtlich waren. Das Jugendamt rückte auch nicht von seinem Standpunkt ab, als die Bündner Heimatgemeinde Morissen in der Folge damit drohte, sie werde jede Unterstützung zurückweisen, wenn nicht sämtliche Kinder unter Vormundschaft gestellt würden,⁵²⁴ denn die Berner Behörde war der Ansicht: «Zu einem Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber den Eltern Waser liegen zur Zeit zu wenig Gründe vor.»⁵²⁵ Die Gemeinde Morissen wollte mit ihrer Forderung sicherstellen, dass die Eltern keinen Einfluss auf den Aufenthaltsort ihrer Kinder nehmen konnten, denn sie hatte die Kosten für die Unterbringung zu tragen. Die Familie wurde «nicht nach Konkordat unterstützt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu nicht erfüllt sind».⁵²⁶ Das heisst, die Heimatgemeinde und nicht, wie es die interkantonalen Konkordate vorsahen, die Wohnortsgemeinde hatte für die Kosten aufzukommen.⁵²⁷ Die Familie war zwar in der Stadt Bern wohnsitzberechtigt, zog aber im Wohnwagen hauptsächlich innerhalb des Kantons Bern umher.⁵²⁸ Die Berner Behörden zeigten sich aber einsichtig, dass man der Heimatgemeinde keine neuen Kosten zumuten durfte. Sonst riskiere man, dass die Kinder auseinandergerissen und in der armen Berggemeinde «verschachert» würden. Das städtische Jugendamt hatte Siegfried deshalb im April ersucht, den Fall wohlwollend zu prüfen und mitzuteilen, ob sich der «Fonds <Kinder der Landstrasse>» an der Finanzierung, eventuell im Verein mit dem Seraphischen Liebeswerk», beteiligen könne.⁵²⁹

523 BAR, J 2.187, 191, 16. 6. 1948/14.

524 BAR, J 2.187, 191, 16. 12. 1948/37.

525 BAR, J 2.187, 191, 5. 2. 1949/38–39.

526 BAR, J 2.187, 191, 7. 7. 1948/18.

527 Zum Heimatprinzip in der Fürsorge und zu den interkantonalen Konkordaten zur wohnörtlichen Fürsorge vgl. Kapitel 3.1.

528 BAR, J 2.187, 191, 5. 4. 1948/8–9.

529 BAR, J 2.187, 191, 5. 4. 1948/8–9.

Siegfried antwortete dem Fürsorgeamt der Stadt Bern, es könne sich natürlich nicht darum handeln, «aus unsern Mitteln einen Beitrag zu spenden, sondern es liegt uns daran, die gesamte Fürsorge persönlich auszuüben». Damit würde auch «die finanzielle Regelung Hand in Hand gehen, d. h., wir würden uns verpflichten, diesen Punkt zusammen mit der Gemeinde Morissen ins Reine zu bringen». Die Gemeinde Morissen wisse, dass «wir in der Regel eine Halbierung vorschlagen». Es wundere ihn, dass ihn die Gemeinde im vorliegenden Fall noch nicht um Hilfe gebeten habe.⁵³⁰ Als Siegfried im August von der Gemeinde Morissen – «Armenpflege und Vormundschaftsbehörde zufällig in Personalunion vertreten»⁵³¹ – zum Vormund über drei der neun Kinder ernannt wurde, bat er die Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern um Mitteilung, ob sie einverstanden wäre, ihm sämtliche Kinder zur Betreuung zu überlassen. Er fechte den Entscheid der Bündner Behörden nicht an, wisse aber, dass er vor dem Recht nicht bestehen könne.⁵³² Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde Lugnez habe keine Gültigkeit: «1. Wegen mangelnder Zuständigkeit, 2. Wegen Ausschluss verschiedener Kinder der gleichen Familie, 3. Wegen Nichtanhörung der Eltern (Sitzungsprotokoll ist ihnen offenbar nicht zugestellt worden), 4. Wegen Einsetzung von Herrn Dr. Siegfried als Vormund ohne vorherige Befragung, ob er die Sache übernehme.»⁵³³ Das städtische Vormundschaftsbüro Bern liess Siegfried daraufhin wissen, dass es sich ohne Weiteres mit der Betreuung sämtlicher Kinder durch ihn einverstanden erkläre.⁵³⁴ Siegfried antwortete der Behörde, er «müsste wenigstens die Zusicherung haben, bei auftauchenden Schwierigkeiten von Ihnen gestützt zu werden, verbunden mit der Zusicherung, im Bedarfsfalle das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt einzuleiten». Er sei zudem dankbar, wenn sie ihm das erwähnte Aktendossier zu kurzer Einsicht überlassen würden.⁵³⁵

Am 2. März 1949 übernahm Siegfried die vormundschaftliche Aufsicht über die Kinder. Der Gemeinde Morissen riet er nach der Einsicht in das Dossier, die Eltern wegen fehlenden Unterhaltszahlungen «strafrechtlich zu verfolgen und [ihnen] eine Versorgung anzudrohen».⁵³⁶ Gleichzeitig forderte Siegfried das St. Josefsheim in Bremgarten, wo die Kinder untergebracht waren, auf, die Kosten zu erhöhen und ebenfalls an die Armenbehörde Morissen zu gelangen: «Es geht nicht an, dass Gemeinden von Heimen verlangen, die Kinder unter dem halben Preis zu nehmen.»⁵³⁷ Offenbar hatte die Gemeinde eine Preisreduktion für die Unterbringung der Kinder erwirken können. Siegfried setzte einen Brief für das Heim auf, mit dem von der Gemeinde höhere Beiträge verlangt wurden.⁵³⁸ Darauf forderte die Gemeinde Morissen bei Siegfried einen «Finanzierungsplan» an.⁵³⁹ Siegfried versprach der Gemeinde «aus den Mitteln

530 BAR, J 2.187, 191, 7. 5. 1948/10.

531 BAR, J 2.187, 191, 12. 8. 1948/25.

532 BAR, J 2.187, 191, 12. 8. 1948/25.

533 BAR, J 2.187, 191, o. D./23–24.

534 BAR, J 2.187, 191, 3. 12. 1948/32.

535 BAR, J 2.187, 191, 6. 12. 1948/35.

536 BAR, J 2.187, 191, 17. 3. 1949/55.

537 BAR, J 2.187, 191, 23. 3. 1949/50.

538 BAR, J 2.187, 191, o. D./51.

539 BAR, J 2.187, 191, 1. 4. 1949/59.

der Glückskette» ausnahmsweise und auf ein Jahr beschränkt monatlich 60 Franken pro Kind beizusteuern. Die restlichen 40 Franken würden sich Morissen und die Pro Juventute zu zwei Dritteln und einem Drittel teilen. Die Pro Juventute übernahm also faktisch drei Viertel der Kosten.⁵⁴⁰

Als die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern Siegfried Ende Juli jedoch bestätigte, dass der Vater sich an den Kosten für die Unterbringung seiner Kinder beteiligte,⁵⁴¹ wie dieser übrigens auch anlässlich eines kurz zuvor erfolgten persönlichen Besuchs auf dem Zentralsekretariat dargelegt hatte,⁵⁴² schrieb Siegfried umgehend dem St. Josefsheim in Bremgarten, dass die Kinder «in absehbarer Zeit in die graubündnerische Anstalt für schwachsinnige Kinder in Masans überführt werden», denn angesichts der Tatsache, dass der Vater nicht mehr als 50 Franken monatlich bezahlen könne, scheine es ihm unmöglich, dass die Gemeinde auf die Dauer ihren Pflichten nachkommen könne.⁵⁴³ Da die Erziehungsanstalt Masans die Kinder aber nicht aufnehmen konnte, bat Siegfried das St. Josefsheim, auf Nebenkosten zu verzichten, denn er fürchtete, «dass die Gemeinde die Kinder einfach zurückziehen und irgendwo ungeschickt unterbringen würde, wenn man sie gar zu stark belasten müsste».⁵⁴⁴ Das Kinderheim war schliesslich bereit, die Kosten wieder zu senken beziehungsweise auf die Nebenkosten zu verzichten, um die Kinder behalten zu können.⁵⁴⁵ Der Gemeinde Morissen schrieb Siegfried: «Wenn die Waser-Kinder nicht so schrecklich dumm wären, könnte man noch manches leichter versorgen, ihr Charakter ist ja nicht übel.»⁵⁴⁶ Siegfried rechtfertigte die durch die Heimplatzierung anfallenden Kosten schliesslich mit der beschränkten Intelligenz der Kinder. Dass er selbst zum Anstieg der Heimkosten beigetragen hatte, verschwie er der Gemeinde hingegen.

Aufgeschreckt durch einen Besuch der Eltern bei ihren Kindern schrieb Siegfried dem St. Josefsheim in Bremgarten im Oktober 1951: «Nun handelt es sich bei diesen Kindern nicht vor allem um Schwachsinnige, welche eine gute Schulung nötig haben, sondern in erster Linie um Gefährdete, die unter allen Umständen und mit allen Mitteln dem Einfluss ihrer gewissenlosen und uneinsichtigen Eltern entzogen werden müssen.» Er forderte das Heim deshalb auf, unter keinen Umständen mehr Besuche zu bewilligen, ohne dass er davon wisse.⁵⁴⁷ Seine Argumentation passte Siegfried der Situation an. Um die «Spuren zu verwischen, dann aber auch um den Eltern zu zeigen, was sie sich selbst und ihren Kindern zuleide tun, wenn sie arrogant sind», liess Siegfried in der Folge zwei der Kinder umplatzieren.⁵⁴⁸ Als die Eltern im März 1953

540 BAR, J 2.187, 12. 4. 1949/61. Das Heim verlangte 3.20 Franken pro Tag und Kind, also rund 100 Franken im Monat.

541 BAR, J 2.187, 20. 7. 1949/74.

542 BAR, J 2.187, 12. 7. 1949/71.

543 BAR, J 2.187, 191, 21. 7. 1949. Aus einem anderen Dokument geht hervor, dass Ernst Waser (unregelmässige) Beiträge von 40 Franken pro Monat an die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern bezahlte. Vgl. BAR, J 2.187, 4. 2. 1950/120.

544 BAR, J 2.187, 191, 16. 8. 1949/ 87.

545 BAR, J 2.187, 191, 25. 8. 1949/88.

546 BAR, J 2.187, 191, 30. 9. 1949/93.

547 BAR, J 2.187, 191, 30. 10. 1951/131.

548 BAR, J 2.187, 191, 4. 4. 1952/138.

durch einen Fürsprecher um Auskunft über den Aufenthaltsort ihrer Kinder baten,⁵⁴⁹ gab Siegfried diesem zwar die entsprechenden Angaben, allerdings mit dem Hinweis, die Heime seien angewiesen, Besuche nur mit seiner Einwilligung zu gestatten, die er selbstverständlich jeweils gebe.

Der Fürsprecher fragte Siegfried in seinem Schreiben auch danach, ob die Kinder bevormundet oder verbeiständet seien oder unter vormundschaftlicher Aufsicht stünden.⁵⁵⁰ Auf diese Frage antwortete Siegfried, es sei von der Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern eine vormundschaftliche Aufsicht errichtet worden. Zudem habe die Vormundschaftsbehörde Lugnez über drei Kinder eine Vormundschaft errichtet. Die Kompetenzen seien nicht klar geregelt. Er werde aber «gerade jetzt den Anlass benützen, um hier eine endgültige Abklärung herbeizuführen». Es könne kein Zweifel bestehen, dass «bei den Eheleuten Waser die Voraussetzungen zum Entzug der elterlichen Gewalt gegeben» seien, denn beiden gehe «jede Einsicht dafür ab, was Eltern ihren Kindern an Pflege und Erziehung zu bieten verpflichtet wären».⁵⁵¹

Gleichentags schrieb Siegfried an das städtische Jugendamt Bern, es scheine ihm nun der Zeitpunkt gekommen, anstelle der provisorischen Massnahme etwas Endgültiges festzulegen. Die Eltern Waser hätten in den vergangenen vier Jahren mit aller Evidenz bewiesen, dass sie von Elternpflichten keine Ahnung hätten. «Irgendwie erzieherisch oder betreuend haben sie sich um ihre Kinder nie gekümmert. Sie und ihre Verwandten sind wohl von Zeit zu Zeit in Bremgarten erschienen, haben aber gewöhnlich die Gelegenheit benützt, um über den Unterzeichneten und die Behörden im allgemeinen loszuziehen und Krach zu schlagen, so dass zusätzliche Störungen in der Erziehung dieser ohnehin schwierigen (weil sowohl schwachsinnig[en] als auch schwererziehbar[en]) Kinder entstanden.» Er habe in der Folge die Konsequenzen ziehen und die Kinder trennen müssen. «Aufgrund dieser Erfahrung mit den Eltern und mit den Kindern» stellte Siegfried den Antrag, «es möchte die ganze Angelegenheit noch einmal gründlich geprüft und der Entzug der elterlichen Gewalt ins Auge gefasst werden». Weder er persönlich noch die Pro Juventute als Garantin könnten sich bereit erklären, diese «überaus zeitraubende und unerquickliche Aufsicht auszuüben, wenn nicht ein wirklich tragfähiger Rechtsboden geschaffen werden» könne.⁵⁵²

Im Juli 1953 teilte das stadtbernische Vormundschaftsbüro der Pro Juventute mit, dass Ernst und Rosa Waser die elterliche Gewalt entzogen worden sei, und bat Siegfried, die Vormundschaft für die Kinder zu übernehmen.⁵⁵³ Siegfried bestätigte darauf die Annahme des Amtes wie folgt: «Nachdem die Kinder Waser seit mehreren Jahren in der Fürsorge der Pro Juventute (Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse) stehen und ich bisher praktisch die Aufgaben eines Vormunds erledigt habe, bin ich bereit, dieses Amt auch formell zu übernehmen und bitte Sie um Zustellung der Vormundschaftsernennung.»⁵⁵⁴ Am 3. August 1957 bestätigte

549 BAR, J 2.187, 191, 10. 3. 1953/139.

550 Ebd.

551 BAR, J 2.187, 191, 20. 3. 1953/140–141.

552 BAR, J 2.187, 191, 20. 3. 1953/142–143.

553 BAR, J 2.187, 191, 24. 7. 1953/145.

554 BAR, J 2.187, 191, 27. 7. 1953/146.

Siegfried den Eingang der Ernennungsurkunde; er musste allerdings seinen Namen noch berichtigen lassen.⁵⁵⁵

Wie ist der Verlauf dieses Falls zu verstehen? Den Ausgangspunkt bilden die von den Berner Behörden angeordneten Kinderschutzmassnahmen. Die Vormundschaftsbehörde verfügte die Wegnahme und die Fremdplatzierung der Kinder und errichtete zu diesem Zweck eine vormundschaftliche Aufsicht.⁵⁵⁶ Die Bündner Heimatgemeinde, welche vollumfänglich für die Kosten aufkommen musste, verlangte jedoch die Errichtung einer Vormundschaft über die Kinder. Zwischen den Kantonen Bern und Graubünden bestand zwar ein Konkordat betreffend der wohnörtlichen Unterstützung bei Armengenössigkeit, aufgrund der fahrenden Lebensweise der Familie waren laut den Berner Behörden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Wohnortsgemeinde aber nicht erfüllt. Damit die Kinder nicht von ihrer Heimatgemeinde «verschachert» würden, ersuchten die Berner Behörden Siegfried, einen Beitrag an die Kosten zu leisten. Doch Siegfried war nicht daran interessiert, bloss die Heimatgemeinde finanziell zu entlasten. Er wollte zum Vormund der Kinder ernannt werden. Der Armenvorsteher der Heimatgemeinde, der gleichzeitig die vormundschaftliche Kreisbehörde präsidierte, entschied schliesslich im Interesse der Gemeinde, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und Siegfried zum Vormund zu ernennen. Aufgrund formaler Fehler war der Beschluss jedoch ungültig. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern war mit der Betreuung der Kinder durch Siegfried grundsätzlich einverstanden. Er erhielt Einsicht in die Akten und verlangte die Zusicherung der Behörde, dass den Eltern bei Bedarf die elterliche Gewalt entzogen würde.

Taktisch geschickt nutzte Siegfried in der Folge die unterschiedliche Zuständigkeit von Wohnort- und Heimatgemeinde aus.⁵⁵⁷ Durch den von ihm provozierten Anstieg der Heimkosten verschärfte er den Konflikt und konnte sich gegenüber der Heimatgemeinde als Wohltäter ausgeben, indem er ihr das Angebot machte, drei Viertel der Kosten für die Unterbringung der Kinder zu übernehmen. Die hohen Ausgaben für die Kinder rechtfertigte er mit deren beschränkter Intelligenz, die eine unentgeltliche Platzierung bei Pflegeeltern ausschliesse. Die Eltern sollten auf sein Geheiss wegen fehlender Unterhaltszahlungen strafrechtlich verfolgt werden, was nicht nur die Internierung der Eltern zur Folge gehabt, sondern Siegfried gleichzeitig ermöglicht hätte, die Verletzung der Elternpflichten geltend zu machen und den Entzug der elterlichen Gewalt zu beantragen. Diese Taktik ging allerdings nicht auf, da die Eltern offenbar einen Beitrag an den Unterhalt ihrer Kinder leisteten. Die Besuche der Eltern konnte Siegfried schliesslich mit einer Umplatzierung der Kinder vereiteln. Ein Besuchsverbot hätte eigentlich nur die zuständige Vormundschaftsbehörde aussprechen können, weshalb Siegfried die Massnahme gegenüber dem Fürsprecher der Eltern entschärfte. Den Aufenthaltsort seiner Mündel konnte der Vormund indes selbst bestimmen.

555 BAR, J 2.187, 191, 3. 8. 1957/147.

556 Zur Praxis der Kindswegnahmen durch das Jugendamt der Stadt Bern vgl. Finsterwald, Kindswegnahmen (2005).

557 Zum «Heimatprinzip» im Armenrecht und zum «Wohnortsprinzip» im Vormundschaftsrecht vgl. Kapitel 3.1.

Siegfried gab dem Fürsprecher an, der rechtliche Status wie die Zuständigkeit der Behörden seien unklar, allerdings nicht ohne die Berner Vormundschaftsbehörde umgehend aufzufordern, den Entzug der elterlichen Gewalt mit der Begründung anzuordnen, die Eltern hätten sich nie um die Kinder gekümmert. Zwar gab er zu, dass die Eltern ihre Kinder besucht hätten, doch diesen Umstand bewertete er als Störung seiner Erziehungsbemühungen. Er unterstellte den Eltern renitentes Verhalten und drohte mit der Niederlegung seines Mandats, das er zwar mit Nachdruck angestrebt hatte, nun aber als zeitraubend und unerquicklich taxierte. Die Behörde ging schliesslich auf Siegfrieds Ansinnen ein. Sie änderte damit ihre Einschätzung des Falls, verhinderte aber gleichzeitig die Heimschaffung der Familie, welche das Nichterbringen des Kostenbeitrags durch die Heimatgemeinde zur Folge gehabt hätte. Sie handelte insofern im Interesse der Kinder, als sie weiterhin die Aufsichtsfunktion ausübte und die Kinder nicht durch die arme Berggemeinde «verschachern» liess. Festgehalten werden kann: Siegfried wusste die Mängel des Fürsorgewesens geschickt für seine Anliegen zu nutzen.⁵⁵⁸ Er konnte dies aber nur tun, weil ihm finanzielle Mittel zur Verfügung standen. Gleichzeitig enthielt er dem Fürsprecher Informationen vor. Für die Eltern wurde es so unmöglich, sich gegen seine Bestrebungen zur Wehr zu setzen. Weitere derartige Fälle kommen im Kapitel 6.2 zur Sprache.

Die Kindesschutzmassnahmen in der fürsorgerischen Praxis

In der Praxis machte es in der Regel keinen grossen Unterschied, ob eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft bestand. Für die Fremdplatzierung der Kinder genügte es, den Eltern die Obhut zu entziehen. Legten die Eltern Beschwerde gegen die Kindswegnahme ein, stellten sie bei der Behörde das Gesuch um die Rückgabe der Kinder oder fochten einen negativen Entscheid auf dem Rechtsweg an, spielte es allerdings eine entscheidende Rolle, ob sie die Inhaber der elterlichen Gewalt waren.⁵⁵⁹ Zwar gelang es Siegfried meist auch als Beistand, den Eltern das Besuchsrecht zu verwehren. Der entscheidende Unterschied bestand darin, dass bei einem Entzug der elterlichen Gewalt für alle Kinder, auch für die später geborenen, Vormundschaften errichtet wurden. Die Errichtung von Beistandschaften hingegen betraf häufig nicht alle Kinder einer Familie. Deshalb war Siegfried bestrebt, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen.

In einem einzigen Fall sah Siegfried davon ab, wiederholt den Entzug der elterlichen Gewalt zu beantragen. Es handelte sich um die Familie Huber, über deren Kinder die Stadt Zürich auf Siegfrieds Anzeige hin eine vormundschaftliche Aufsicht errichtet hatte. Das protestantische Pfarramt Bellinzona hatte im Juli 1926 die Pro Juventute um Unterstützung der verarmten Bündner Familie gebeten. In der Folge holte die Pro Juventute Erkundigungen über die Familie ein, erstattete Anzeige und stellte ein Gesuch um die Wegnahme der Kinder.⁵⁶⁰ Da der Vater in Zürich arbeitete, war die städtische Vormundschaftsbehörde zuständig. Diese schrieb Siegfried, zu der von ihm geforderten Massnahme brauche es «mehr belastendes Material, nachdem [sich]

⁵⁵⁸ Zum Fürsorgewesen vgl. insbesondere Kapitel 3.1.

⁵⁵⁹ Art. 287 ZGB.

⁵⁶⁰ BAR, J 2.187, 138–139, 24. 6. 1927.

die Eltern ein Eingreifen der Behörden verbitten».⁵⁶¹ Nach einem zweiten Gespräch gelangten die Eltern offenbar zur Einsicht, «dass es ihnen nicht mögl. sei, die Kinder richtig zu erziehen, und willigen in eine Versorgung ein».⁵⁶² Siegfried wurde beauftragt, die Kinder in Anwendung der Artikel 283 und 284 des Zivilgesetzbuchs geeignet zu versorgen, und 1930 zum Aufsichtsorgan bestellt. Mehrmals drohte der aus Savognin stammenden Familie die armutsbedingte Heimschaffung. 1931 bat Siegfried um die Ermächtigung, Frau Huber eines der Kinder zurückzugeben, nachdem «sich die Leute redlich bemühen, ihr Auskommen ohne fremde Hilfe zu finden».⁵⁶³ Drei der vier Kinder wurden in der Folge der Familie zurückgegeben. 1942 stellte Siegfried den Antrag, die vormundschaftliche Aufsicht aufzuheben, da sich die Familie «ehrenhaft» durchschlage. Die Vormundschaftsbehörde hiess den Antrag gut.

Es fällt auf, dass Siegfried in diesem Fall nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern persönlich kannte. In seinem Rechenschaftsbericht an die Vormundschaftsbehörde schrieb er, dass er die Kinder oft sehe und mit der Familie in engem Kontakt stehe. Einer der Knaben arbeitete als Ausläufer bei der Pro Juventute. Auch mit der Mutter stand Siegfried nicht nur in brieflichem, sondern auch in persönlichem Kontakt: «Frau Huber ist aufrichtig und hat zu mir grosses Vertrauen. Wenn irgendetwas nicht gehen sollte, würde ich es wissen.»⁵⁶⁴ Eine wichtige Rolle für das gute Einvernehmen spielten sicher auch die positiven Berichte des Erkundungsdienstes des städtischen Wohlfahrtsamts (heute: Sozialamt) über die als einfach und sparsam geltenden Eltern. Möglicherweise hatte der persönliche Kontakt Siegfried zur Aufgabe seiner Vorurteile gegenüber der Familie veranlasst. Er zog keine weiterführenden vormundschaftlichen Massnahmen in Betracht. Ausschlaggebend dafür war vermutlich auch, dass die Mutter der Kinder nicht aus einer «Vagantenfamilie» stammte. Zumindest erwirkte Siegfried, dass die Vormundschaftsbehörde in ihrem Beschluss 1927 festhielt, dass die Kinder nicht ohne das Einverständnis der Behörde den Eltern zurückgegeben werden dürfen.⁵⁶⁵

Die Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde entzog den Eltern die elterliche Gewalt nur in zwei Fällen: in einem Fall nach dem Tod des Vaters,⁵⁶⁶ im anderen Fall nach der Scheidung der Eltern.⁵⁶⁷ Den Grund für die Verschärfung der Kinderschutzmassnahmen bildete der Verlust eines Elternteils beziehungsweise die Auflösung der Familie. Beides stellte ein hohes Armutrisiko dar. Sowohl in der Stadt Zürich wie auch in der Stadt Bern erfolgte die Bestellung eines Beistands aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien. Im Fall der Familie Huber wurde die vormundschaftliche Aufsicht von der Stadt Zürich so lange aufrechterhalten, wie die Familie Unterstützung bezog. In der Regel ordneten die Behörden jedoch spätestens nach ein paar Jahren der vormundschaftlichen Aufsicht beziehungsweise Beistandschaft durch die Pro Juventute auf deren Antrag den Entzug der elterlichen Gewalt an, mit der Begrün-

⁵⁶¹ BAR, J 2.187, 138–139, 23. 7. 1927.

⁵⁶² BAR, J 2.187, 138–139, 2. 12. 1927.

⁵⁶³ BAR, J 2.187, 138–139, 18. 5. 1931.

⁵⁶⁴ StAZ, V.K. c.15, 3. 4. 1933.

⁵⁶⁵ StAZ, V.K. c.15, 5. 10. 1927.

⁵⁶⁶ BAR, J 2.187, 203.

⁵⁶⁷ BAR, J 2.187, 254.

derung, die Eltern hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. Meist war allerdings der Kontakt der Eltern zu den Kindern eingeschränkt oder gar unterbunden worden.⁵⁶⁸ In allen Fällen erfolgte mit der Errichtung der vormundschaftlichen Aufsicht (Art. 283 ZGB) oder der Beistandschaft (Art. 284 ZGB) die Wegnahme der Kinder.

Schlussfolgerungen

Alfred Siegfried erreichte in fast allen Fällen, dass die Behörden den Eltern die elterliche Gewalt entzogen. In jedem Fall war Siegfried den Behörden Rechenschaft schuldig, den Eltern nur, wenn sie Inhaber der elterlichen Gewalt waren. Er konnte den Eltern wiederholt den Kontakt mit ihren Kindern auch dann verbieten, wenn diese die elterliche Gewalt noch innehatten. Es gelang ihm auch weitgehend, eine Überprüfung der Kindesschutzmassnahmen zu verhindern. Nur in zwei Fällen wurde die elterliche Gewalt wiederhergestellt.⁵⁶⁹

Siegfried strebte in allen Fällen den Entzug der elterlichen Gewalt an, um sicherzustellen, dass sämtliche Kinder einer Familie dauerhaft fremdplatziert werden konnten. Dem Zürcher Amtsvormund Robert Büchi schrieb er 1936: «Sollten die Unterlagen genügen, um die Errichtung einer Vormundschaft nach Art. 285 ZGB zu beantragen, werde ich gerne das Nötige in die Wege leiten. Im anderen Falle dagegen müsste ich mich zurückziehen; denn eine blossе Beistandschaft würde eine geregelte Entwicklung der Kinder nicht sichern. Die Uebernahme der Kinder fiele demnach nicht in meinen Aufgabenkreis.»⁵⁷⁰ Im Unterschied zum Amtsvormund bestimmte Siegfried eigenmächtig, was zu seinen Aufgaben gehörte.

Die Vormundschaftsbehörden hätten in vielen Fällen wohl auch andere Anordnungen als eine Kindswegnahme treffen können. Sie verstiessen mit ihren Entscheiden aber nicht gegen die materiellen Gesetzesbestimmungen.⁵⁷¹ Die gesetzliche Grundlage erforderte vielmehr die Interpretation der unbestimmten Begriffe des Kindeswohls und der elterlichen Pflichten. Die Auslegung der zivilrechtlichen Bestimmungen steht in engem Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Verhältnissen.⁵⁷² Die damalige Rechtspraxis war durch bürgerliche Normvorstellungen bestimmt.

In der Schweiz wurde seit den 1960er-Jahren zunehmend kritisiert, dass die Gesetzesgrundlage unter anderem eine etikettierende und stigmatisierende Terminologie und ein

⁵⁶⁸ Vgl. Kapitel 6.3.

⁵⁶⁹ BAR, J 2.187, 141–143, 210.

⁵⁷⁰ BAR, J 2.187, 181, 29. 2. 1936/30.

⁵⁷¹ Wohl können in einigen Fällen Verfahrensfehler eruiert oder die Massnahmen als ungenügend begründet bezeichnet werden, es gab aber keine Verstösse gegen die materiellen Gesetzesbestimmungen. Vgl. Kapitel 6.2.

⁵⁷² Bernd Rüthers legt dar, wie «ungemein anschmiegsam und elastisch» sich das Bundesgesetzbuch in Deutschland gegenüber dem Wandel sozialer Fakten und politischer Wertvorstellungen erwiesen hat: «Das deutsche Recht zeigt den Anpassungsvorgang in exemplarischer Zuspitzung. Die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse haben sich in seinem Geltungsbereich mehrfach und gründlich geändert. Die grossen zivilrechtlichen Kodifikationen aber [...] gelten im wesentlichen unverändert fort. [...] Die Elastizität dieser Kodifikationen scheint ausreichend zu sein, um den zivilrechtlichen Beurteilungsmassstab zu bieten in einer konstitutionellen Monarchie ebenso wie in einer liberalen Demokratie, im nationalsozialistischen Führerstaat ebenso wie im sozialen Rechtsstaat.» Dieser Umstand verweist auf die «ungemein grosse Interpretationsfähigkeit von Gesetzestexten». Vgl. Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung (1997), S. 3.

zu starres Massnahmensystem aufweise, das dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wenig Rechnung trage und dem Einzelfall nicht gerecht werde.⁵⁷³ Auch stand die Anwendung der Normen durch die Vormundschaftsbehörden in ihrer traditionellen Organisation in die Kritik: Die Verknüpfung von Gemeinderat und Fürsorgebehörden führe leicht zur Berücksichtigung finanzieller Interessen der Gemeinden und impliziere weiter, dass die Vormundschaftsbehörde nur nebenamtlich tätig sei, was wiederum mangelnde Kenntnisse des Rechts zur Folge habe.⁵⁷⁴ Kritik an der Behördenorganisation, insbesondere die Anwendung der rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene «im Nebenamt am Feierabend»,⁵⁷⁵ wurde auch im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschaftsrechts geäussert.⁵⁷⁶ Nachdem man festgestellt hatte, dass die kantonalen Verfahren den Anforderungen der 1974 ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr genügten, wurde das Vormundschaftsrecht einer Totalrevision unterzogen.⁵⁷⁷ Das Vormundschaftswesen wurde mit dem revidierten Vormundschaftsrecht neu geregelt. Die neue Gesetzesgrundlage ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft.⁵⁷⁸

In den vorliegenden Beschlussprotokollen der Behörden können zwei Tendenzen beobachtet werden. Einerseits wurde die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen in vielen Fällen allein mit rechtlichen Begriffen des Zivilgesetzbuchs begründet. So heisst es lediglich, die Eltern würden einen «lasterhaften Lebenswandel» führen oder sie seien der «Trunksucht» verfallen und vernachlässigten somit ihre Pflichten. Worin der «lasterhafte Lebenswandel» bestand oder wie sich die «Trunksucht» äusserte, wurde nicht beschrieben.⁵⁷⁹ Andererseits umfassten die Begründungen, mit denen die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten und die Gefährdung des Kindeswohls gerechtfertigt wurden und die schliesslich zum Entzug der elterlichen Gewalt führten, in der Regel sämtliche bürgerlichen Untugenden: mangelnde Ordnung und Reinlichkeit, Einsichtslosigkeit, Arbeitsscheu, übermässiger Alkoholkonsum, delinquentes und unsittliches Verhalten, fehlende Moral, sexuelle Triebhaftigkeit, Konkubinat, Beherbergung dubioser Elemente, zerrüttete Familienverhältnisse und Renitenz gegenüber den Behörden und dem Vormund. Auch wurden die geschlechtsspezifischen Rollen der Eltern am bürgerlichen Familienideal gemessen. So wurde den Vätern mangelnde finanzielle Unterstützung und Grobheit oder gar die Misshandlung der Familie vorgeworfen, während den Müttern die arbeitsbedingte Abwesenheit zum Vorwurf gemacht und die Kenntnis der Haushaltsführung und Kinderpflege abgesprochen wurde. Die Schilderung konkreter Vorfälle, welche die Integrität der Kinder verletzt hätten, sucht man in den

573 Vgl. Häfeli, Wegleitung (2005), S. 296. Unverheiratete Mütter und ausserhehlich geborene Kinder hatten in der Schweiz bis 1978 eine gesonderte rechtliche Stellung. Vgl. Kapitel 3.1.

574 Baldegger, Vormundschaftsrecht (1970).

575 «Kinderschutz am Feierabend [...]» (2001).

576 Vgl. auch Häfeli, Kinderschutz (2004).

577 Häfeli, Wegleitung (2005), S. 296. Vgl. auch Häfeli, Leistungen (1991).

578 Zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts und zur Neuorganisation des Vormundschaftswesens vgl. Kapitel 3.1.

579 Mit diesen Begriffen wurde im Artikel 370 die Bevormundung mündiger Personen begründet. In den meisten Fällen wurden die Eltern aber nicht entmündigt.

behördlichen Beschlüssen hingegen meist vergeblich. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass es sich bei den angeordneten Kinderschutzmassnahmen in vielen Fällen um vorsorgliche Massnahmen handelte.

Der präventive Charakter des Kinderschutzes begünstigte die vorsorgliche Wegnahme von Kindern fahrender Familien. Die Organe der Jugendfürsorge sollten nicht mehr nur auf Missstände reagieren, sondern diesen vorbeugen. Die Praxis der Kindswegnahme war im untersuchten Zeitraum generell weit verbreitet.⁵⁸⁰ Auch spielte die Erziehungsunfähigkeit in den Begründungen beispielsweise der stadtzürcherischen Vormundschaftsbehörde für den Entzug der elterlichen Gewalt eine wichtige Rolle.⁵⁸¹ Es liegt in den von mir eingesehenen Akten kein behördlicher Entscheid vor, der sich allein auf die «Vagantität» oder die «fahrende Lebensweise» der Familien beruft. Vielmehr stützte sich die Pro Juventute bei Anträgen an die Behörden auf eine praxisrelevante Argumentation, die sich, wie in den vorangehenden Kapiteln aufgezeigt, allerdings vornehmlich auf subjektive Einschätzungen und unüberprüfte Behauptungen beschränkte. Für die Behörden hingegen galt die Pro Juventute als renommierte und deshalb glaubwürdige Institution auf dem Gebiet des Kindes- und Jugendschutzes – mit mehr (theoretischer und praktischer) Erfahrung als die ländlichen (Laien-)Behörden. Diese wiederum baten Siegfried ab den 1930er-Jahren in mehreren Fällen um die Übernahme von Vormundschaften. Die Propaganda der Pro Juventute scheint wenig überraschend vor allem in Graubünden, also im einzigen Kanton mit einer institutionalisierten «Vagantenfürsorge», auf besonderes Interesse gestossen zu sein.⁵⁸²

Die Argumentation, mit der Alfred Siegfried den Entzug der elterlichen Gewalt und die Fremdplatzierung der Kinder forderte, veränderte sich während seiner 30-jährigen Tätigkeit als Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» nicht. Gemäss den vorliegenden Familiendossiers wurde auf Antrag der Pro Juventute einem Elternpaar die elterliche Gewalt letztmals 1954 entzogen. Der Zeitpunkt dürfte vielmehr mit dem altersbedingten Rücktritt Siegfrieds in Zusammenhang stehen als mit der veränderten Wahrnehmung des «Hilfswerks» durch die Behörden. Damit wird deutlich, wie eng verbunden die Aktion «Kinder der Landstrasse» mit Siegfrieds Person war. Nichtsdestotrotz war seinen Bestrebungen nur dank der Zusammenarbeit mit den Behörden Erfolg beschieden. Allerdings kam die von der Pro Juventute angestrebte Wegnahme der Kinder in der Mehrheit der Fälle nicht zustande. Die Gründe dafür waren unterschiedlich, wie im Kapitel 6 dargelegt wird.

Wie auch immer die Behörden im Einzelfall ihre Entscheide zur Kindswegnahme begründeten, unterstützten sie mit dem Gutheissen der Anträge und der Ernennung von Alfred Siegfried zum Vormund in jedem Fall die Bestrebungen der Pro Juventute, deren Ziel die systematische Auflösung der fahrenden Familien war. Das trifft auch dann zu, wenn das Amt des Vormunds bei einer bestehenden Vormundschaft an Alfred Siegfried oder Clara Reust übertragen wurde.

⁵⁸⁰ Vgl. Kapitel 3.1.

⁵⁸¹ Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 222 ff.

⁵⁸² Vgl. Kapitel 3.5.

5.7 Vollzug der behördlichen Entscheide

Die meisten Kantone erliessen in den Einführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 keine speziellen Bestimmungen für die «Versorgung» von Kindern, wie die Fremdplatzierung im Gesetzestext bezeichnet wurde.⁵⁸³ Meist war das Pflegekinderwesen nur rudimentär oder gar nicht geregelt. Erst nach und nach führten die Kantone Verordnungen ein, welche die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse regelten, zuletzt im Kanton Tessin in den 1960er-Jahren.⁵⁸⁴ Seit 1978 ist das Pflegekinderwesen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Gleichzeitig trat die Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) in Kraft. Deren Umsetzung wurde von Fachleuten in vielen Kantonen aber bis in die jüngste Zeit als ungenügend bezeichnet.⁵⁸⁵

Auf dem Land, aber auch in Städten wie St. Gallen mit einem schwachen Ausbau der Verwaltung war es üblich, den Vollzug behördlicher Entscheide an private Organisationen und Vereine zu übertragen.⁵⁸⁶ Im Kanton St. Gallen waren die Jugendschutzkommissionen explizit dazu berechtigt, die Vermittlung von Kindern und die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse an Dritte zu delegieren. In den Kantonen Schwyz und Zürich beispielsweise hatte die Fremdplatzierung hingegen durch den Beistand oder Vormund in Verbindung mit der Jugendschutzkommission und der Armenbehörde zu erfolgen. Wenn die Heimatgemeinden für die Kosten aufkamen, nahmen sie in der Regel auch die Fremdplatzierung vor.⁵⁸⁷

Wegnahme der Kinder aus ihren Familien

Die ersten «Kinder der Landstrasse» wurden 1926 von Fritz Romann, einem Mitarbeiter des Zentralsekretariats, aus dem Tessin nach Zürich gebracht.⁵⁸⁸ In einem Fall bat Romann die Mutter, ihn zu begleiten, um ihren sechs Monate alten Säugling «auf der Reise selbst zu warten». Seine Hände seien zu «rauh für dieses kleine Menschenkind». Im Zürcher Hauptbahnhof wurden die Reisenden «offiziell von Herr Dr. Siegfried & Fr. Gyr empfangen».⁵⁸⁹ Wie es noch oft geschehen sollte, hatte Fritz Romann um «polizeiliche Begleitung» bei den Kindswegnahmen

⁵⁸³ Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 61–65.

⁵⁸⁴ Lengwiler u. a., *Bestandsaufnahme* (2013), S. 29.

⁵⁸⁵ Die PAVO wurde 2012 revidiert. Die Vermittlung von Pflegekindern sowie die Begleitung der Pflegefamilien unterstehen künftig einer Melde- und Aufsichtspflicht. Diese gilt bei einer entgeltlichen Betreuung von Minderjährigen in einer Pflegefamilie neu bereits für eine Dauer von mehr als einem Monat. Die Änderung ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Die Aufsicht über die Vermittlung von Dienstleistungsangeboten muss spätestens ab dem 1. Januar 2014 erfolgen. Damit soll den Kantonen genügend Zeit für die Einsetzung einer neuen Behörde eingeräumt werden. Zu den gesetzlichen Grundlagen des Pflegekinderwesens vgl.: Vögtli, *Schutz des Pflegekinds* (1939); Steiger, *Handbuch* (1948), S. 102–104; Heller, *Le traitement des orphelins* (2004); Häsler, *Gesetzliche Entwicklung* (2008); Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 48–51; Medienmitteilung des Bundesrats vom 10. 10. 2012, www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-10-100.html (Stand: 10. 10. 2012).

⁵⁸⁶ Zum Verhältnis von öffentlicher und privater Fürsorge vgl. Kapitel 3.1.

⁵⁸⁷ Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 61 ff.

⁵⁸⁸ Zur «Tessiner Mission» von Fritz Romann vgl. Kapitel 2.1.

⁵⁸⁹ BAR, J 2.187, 158, 8. 1. 1927/16.

gebeten.⁵⁹⁰ Immerhin forderte er im erwähnten Fall den uniformierten Polizisten auf, das Dorf auf einem Umweg zu verlassen, um «den Leutchen die Schande zu ersparen».⁵⁹¹ Andere Eltern kamen der polizeilichen Wegnahme zuvor, in dem sie ihre Kinder selbst in die Heime und Anstalten brachten.⁵⁹²

Wie Alfred Siegfried und Luise Gyr eine «Vagantenfamilie auflös[t]en», wird aus einem Schreiben aus dem Jahr 1929 ersichtlich. So liess Gyr einer Pro-Juventute-Mitarbeiterin die folgenden Informationen zukommen: «Es geht jeweils am einfachsten, wenn wir die Kinder per Auto vom Hause [sic!] wegtransportieren, um unliebsames Aufsehen zu vermeiden.» Die Adressatin wurde gebeten, vor Ort «ein passendes Auto zu günstigen Bedingungen zu mieten».⁵⁹³ Da die Eltern sich aber oft gegen eine Wegnahme der Kinder wehrten, benachrichtigte die Pro Juventute meist die zuständigen Polizeibehörden «zwecks Wegnahme der Kinder und Zuführung derselben».⁵⁹⁴ In den Personendossiers finden sich zahlreiche polizeiliche «Transportbefehle». War der Aufenthaltsort der Familien nicht bekannt, wurden sie zur «polizeilichen Fahndung» ausgeschrieben.⁵⁹⁵ Auch ein Wegzug der Familien konnte die Wegnahme der Kinder in der Regel nicht verhindern.⁵⁹⁶ Er erschwerte aber die Suche, insbesondere wenn sich die Familien am neuen Wohnort nicht anmeldeten. Zumindest in einem Fall weigerte sich das Justizdepartement des Kantons St. Gallen, der Polizei einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Als Siegfried dieses ersuchte, dem «dortigen Polizeikommando diesbezügliche Weisung» zu erteilen, die Kinder, die er «trotz eifriger Nachforschungen nicht ausfindig» hatte machen können, seien ihm zuzuführen,⁵⁹⁷ antwortete ihm Regierungsrat Emil Grünenfelder, das Justizdepartement sei nicht in der Lage, die polizeiliche Ausschreibung der Kinder zur «Aufenthaltserforschung» zu veranlassen. Die Kinder und deren Vater seien weder Bürger des Kantons noch in demselben wohnhaft noch in eine Strafuntersuchung verwickelt: «Eine Kompetenz zu weiteren Schritten steht uns nicht zu.» Der Regierungsrat empfahl Siegfried, sich diesbezüglich an die heimatlichen Behörden zu wenden.⁵⁹⁸ Die betreffende Familie konnte sich als eine der wenigen durch Wegzug erfolgreich der Kindswegnahme durch die Pro Juventute entziehen.⁵⁹⁹

Andere Eltern versuchten, ihre Kinder bei Familienangehörigen zu verstecken, oder brachten sie gar ins Ausland.⁶⁰⁰ Um die Kinder zu finden, setzte Siegfried in einem Fall bei Verwandten eine Belohnung von 10 Franken aus⁶⁰¹ und in einem anderen Fall 30 Franken «Prämie» für die Tessiner «Polizeiorgane».⁶⁰² Gegen eine weitere

590 BAR, J 2.187, 158, 14. 12. 1926/3.

591 BAR, J 2.187, 158, 8. 1. 1927/16.

592 BAR, J 2.187, 144, 7. 2. 1929.

593 BAR, J 2.187, 144, 14. 1. 1929.

594 BAR, J 2.187, 144–146, 27. 11. 1928.

595 BAR, J 2.187, 144–146, 25. 1. 1929.

596 Vgl. z. B. BAR, J 2.187, 149–150, 22. 10. 1931.

597 BAR, J 2.187, 147, 19. 2. 1929/11.

598 BAR, J 2.187, 147, 19. 2. 1929/12.

599 Vgl. auch BAR, J 2.187, 138–139, 172.

600 BAR, J 2.187, 226.

601 BAR, J 2.187, 144, 12. 4. 1930.

602 BAR, J 2.187, 159, Zusammenfassung, 25. 1. 1932.

Tessiner Familie erhob Siegfried 1928 bei der Staatsanwaltschaft in Aarau Strafklage wegen «Verschleppung der Kinder». ⁶⁰³ Die «Strafakten» wurden der Staatsanwaltschaft Zürich überwiesen, weil die Kinder in Zürcher Heimen untergebracht waren. ⁶⁰⁴ Diese hielt schliesslich fest, dass der «Tatbestand nicht strafrechtlich verfolgt werden» könne. ⁶⁰⁵ Mangels Beweisen könne nicht von einem «Kindsraub» gesprochen werden. ⁶⁰⁶ Der damalige Leiter der Rechtsabteilung des Zentralsekretariats hatte indes noch vor dem Abschluss des Verfahrens die Aargauer Polizeidirektion aufgrund einer gemeinderätlichen Verfügung ersucht, den Eheleuten sämtliche Kinder wegzunehmen und auf den Polizeiposten Baden zu bringen, wo sie von Siegfried entgegengenommen würden. ⁶⁰⁷

Die Kindswegnahmen konnten für die Polizisten unangenehm werden. Wie etwa Thurgauer Landjäger 1941 in einem Rapport festhielten, kam es auch zu Handgreiflichkeiten. Um «einer regelrechten Rauferei» vorzubeugen, bei der sie gezwungen gewesen wären, ihre Waffen zu gebrauchen, was sie nicht hätten verantworten können, da ja kein Verbrechen vorgelegen, sondern es sich lediglich um die Wegnahme dreier Kinder gehandelt habe, hätten sie «von weiteren Handlungen Umgang genommen» und sich beim Pfarrer erkundigt, ob die Mutter tatsächlich versprochen habe, ihre Kinder persönlich ins Kinderheim St. Iddazell in Fischeningen zu bringen. Der Pfarrer habe die Angabe bestätigt, und die Anfrage bei der Anstalt tags darauf habe ergeben, dass die Mutter ihre Kinder dem Heim übergeben habe. ⁶⁰⁸

Es kam auch vor, dass sich die Kinder der Wegnahme zu entziehen versuchten. Wie aus einem «Spezialrapport» der Bündner Kantonspolizei betreffend «Verhaftung und Transport der Familie Gemperli» hervorgeht, beabsichtigte die Polizei, die Kinder «vom Schulweg [sic!] abzuhalten». Die Kinder flohen aber «unter dem Dorf durch die Wiesen». Der Polizist «musste ihnen mit dem Vater [...] nach, welcher sie dann zurückrief». Nach längerem Hin und Her habe der Polizist die Familie schliesslich dazu gebracht, sich für die Reise vorzubereiten. Der Vater sei bis Realta mitgekommen, wo er «direkt eingeliefert» worden sei, die Mutter bis nach Chur, wo sie die Kinder dem St. Josefsheim übergeben habe. Danach habe er die Mutter ebenfalls in die Arbeiterziehungsanstalt Realta in Cazis gebracht. ⁶⁰⁹ In diesem Fall wurden nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern versorgt. Da die Kinder nicht im St. Josefsheim bleiben konnten, wurden sie vorübergehend ins städtische Waisenhaus nach Masans gebracht, wo sie sich wieder etwas beruhigt hätten, nachdem sie ununterbrochen geweint hätten. Wie aus dem Bericht der Mitarbeiterin des Zentralsekretariats hervorgeht, war sie beauftragt worden, die Kinder ins Unterland zu bringen. Im Waisenhaus sei es dann erneut zu einem Fluchtversuch der Kinder gekommen: «In einem unbewachten

⁶⁰³ BAR, J 2.187, 140, Zusammenfassung.

⁶⁰⁴ BAR, J 2.187, 140, 16. 11. 1928/51–53, 23. 1. 1928/57.

⁶⁰⁵ BAR, J 2.187, 140, Zusammenfassung.

⁶⁰⁶ BAR, J 2.187, 140, 13. 12. 1928/60–61.

⁶⁰⁷ BAR, J 2.187, 140, 11. 12. 1928/59.

⁶⁰⁸ BAR, J 2.187, 200, 12. 11. 1941. Auch die Tessiner Kantonspolizei weigerte sich, einer Mutter, die sich mit einem Messer zur Wehr setzte, ihr Kind wegzunehmen. BAR, J 2.187, 159, 30. 12. 1930.

⁶⁰⁹ BAR, J 2.187, 156, 13. 11. 1935/35.

Augenblick entfernten sie sich und zwar sehr schlau, nach allen Seiten.» Schliesslich konnten die Kinder aber gemäss dem «ursprünglichen Plan» versorgt werden. Die Trennung der Kinder sei dank einer «kleinen Kriegslist» recht gut verlaufen. Die Knaben wurden ins Kinderheim St. Benedikt im aargauischen Hermetschwil und ihre Schwester ins St. Josefsheim im zürcherischen Dietikon gebracht. Dass man das Mädchen von ihren Brüdern getrennt habe, sei gut, auch wenn die Kleinen stark darunter leiden würden. Die Knaben sollte man aber noch eine Zeit beieinander lassen, empfahl die Mitarbeiterin in ihrem Bericht.⁶¹⁰

Die Wegnahmen der Kinder aus ihren Familien verursachten unermessliches Leid. Sie verliefen indes auch ohne Mitwirkung der Pro Juventute oft ähnlich dramatisch. Die von der Amtsvormundschaft Zürich durchgeführten Kindswegnahmen wurden ebenfalls häufig in Abwesenheit der Eltern vorgenommen oder von der Polizei begleitet, insbesondere wenn sie gegen den Willen der Eltern erfolgten. Es kam auch vor, dass die Zürcher Amtsvormunde ihre Kompetenzen überschritten und Massnahmen trafen, die nicht mit dem geltenden Recht zu vereinbaren waren. So drängten sie die Eltern beispielsweise, ihre Unterschrift unter Dokumente zu setzen, mit denen sie einwilligten, auf den Besuch ihrer Kinder oder einen Rekurs zu verzichten. Die Aufsichtsbehörden goutierten dieses Vorgehen.⁶¹¹

Zeitpunkt, Ort und Dauer der Fremdplatzierung

Nach einem Entscheid des Bezirksrats nahm die Amtsvormundschaft Zürich die Kindswegnahmen meist unverzüglich vor. Weil die Zeit für die Suche nach einem geeigneten Platz oft fehlte, brachten die Amtsvormunde die Kinder häufig in sogenannten Durchgangsheimen unter.⁶¹² Auch die «Kinder der Landstrasse» wurden in der Regel «zuerst in Anstaltsversorgung gegeben», damit «geprüft» werden konnte, «ob sie sich für eine Familienversorgung eignen oder ob bereits schwerwiegende moralische Schädigungen vorhanden sind, welche einen längeren Anstaltsaufenthalt notwendig» machen würden.⁶¹³

Von den insgesamt 586 «Kindern der Landstrasse» wurden nahezu 480, also mehr als 80 Prozent, mindestens einmal in einem Kinder- oder Erziehungsheim untergebracht. Über 240, das sind 40 Prozent, wurden als Jugendliche oder junge Erwachsene zur Nacherziehung in einer Anstalt untergebracht. Über 50 Kinder wurden in heilpädagogische Beobachtungsheime zur Begutachtung eingewiesen. Mehr als 70 Jugendliche und Erwachsene verzeichnen stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken. Nur 315 Kinder konnten – oft bloss vorübergehend – zur meist unentgeltlichen Pflege in Familien platziert werden. Rund 330 wurden nach dem Abschluss der Schule an Dienststellen vermittelt. Dort lebten sie meist unter einem Dach mit dem Arbeitgeber, der im Auftrag des Vormunds auch erzieherische Aufgaben wahrnahm und eine soziale Kontrolle ausübte. Der bescheidene Lohn wurde vom Vormund verwaltet. Die Mündel erhielten nur ein Taschengeld, dessen

⁶¹⁰ BAR, J 2.187, 156, 13. 11. 1935/34.

⁶¹¹ Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 243 f.

⁶¹² Ebd., S. 249.

⁶¹³ BAR, J 2.187, 1222, 2. 3. 1934. Alfred Siegfried an die Armenbehörde der Gemeinde Buckten.

Höhe nicht selten von ihrem Wohlverhalten abhängig gemacht wurde. Die «Kinder der Landstrasse» besuchten in der Regel nur die Primarschule. Die wenigsten konnten eine Berufslehre machen.⁶¹⁴

Die meisten «Kinder der Landstrasse» waren bei der Wegnahme aus ihrer Familie weniger als sieben Jahre alt. Sie blieben in der Regel bis zur Volljährigkeit unter Vormundschaft. Durchschnittlich dauerte die Betreuungszeit durch die Pro Juventute 11 Jahre. Bei fast 60 Mündeln waren es mehr als 20 Jahre. 170 Betroffene wurden mit 20 Jahren entmündigt. Sie verblieben auch als Erwachsene unter der Vormundschaft von Alfred Siegfried oder Clara Reust.⁶¹⁵ Die Erziehung und Ausbildung ihrer Mündel delegierten die Vormunde an Heime, Anstalten, Pflegefamilien und Dienststellen. Sie hatten die Platzierungen vorzunehmen und zu überwachen, waren aber nach wie vor für das Wohlergehen ihrer Mündel verantwortlich.⁶¹⁶

Wie Siegfried selbst einräumen musste, lernten «viel zu viele seiner Mündel während ihrer ganzen Kinderzeit die Nestwärme eines Elternhauses, die ihnen doch so sehnlich zu gönnen wäre, nicht kennen».⁶¹⁷ Ihre Kindheit und Jugend in fremden Händen war geprägt von Unsicherheit, Einsamkeit, Angst und mangelnder Zuneigung. Es waren vor allem Tugenden wie Fleiss, Gehorsam und Demut gefragt. Dauerhafte Beziehungen waren selten, oft fehlten der Familienanschluss und das Verständnis für ihre Situation. Die Trennung von Eltern und Geschwistern erlebten die «Kinder der Landstrasse» unterschiedlich. Während die einen Freundschaften schliessen und Fürsorge durch Pflegeeltern erfahren konnten, erlebten andere besonders viele Demütigungen und Gewalt. Das zeigen die 2009 zusammen mit Thomas Meier veröffentlichten Aktenbiografien und verfilmten Interviewsequenzen, in denen Betroffene und ihre Angehörigen zu Wort kommen.⁶¹⁸ Die Erzählungen dokumentieren auch, dass die Kindswegnahmen für die Eltern zu den schwierigsten Lebenserfahrungen zählten und das Wiedersehen eine grosse Herausforderung darstellte. Die Schuldfrage blieb stets virulent. Selbst die von 1988 bis 1992 tätige Fondskommission klärte aufgrund der Akten ab, ob die Eltern ein Mitverschulden an der Fremdplatzierung ihrer Kinder trugen, und machte die Höhe der Entschädigung davon abhängig.⁶¹⁹ Das ist besonders stossend, weil die Akten einzig dazu angelegt wurden, um Massnahmen zu rechtfertigen, wie die vorangehenden Kapitel gezeigt haben. Die Einsicht in die eigenen Akten stellte für die meisten Betroffenen eine Zäsur in ihrem Leben dar. Sie erforderte eine völlig neue Interpretation der Lebensgeschichte.⁶²⁰ Dass die Akten zum Leitfaden für die eigene Biografie werden konnten, zeigt sich in der Autobiografie von Peter Paul Moser besonders eindrücklich.⁶²¹

614 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 78.

615 Ebd., S. 68, 70.

616 Zu den Aufgaben des Vormunds vgl. ebd., S. 46 f.

617 Siegfried, Kinder der Landstrasse (1964), S. 40.

618 Galle/Meier, Menschen (2009).

619 Schlussbericht der Fondskommission, 14. 12. 1993, S. 5. BAR, E 9500.222, 88.23. Zur Tätigkeit der Fondskommission vgl. Kapitel 1.2.

620 Galle, Akteneinsicht (2002).

621 Die Autobiografie erschien in drei Bänden: Moser, Die Ewigkeit (2000); Moser, Entrissen und entwurzelt (2000); Moser, «Rassendiskriminierung ...» (2002).

Heime und Anstalten

Alfred Siegfried beabsichtigte, seine Mündel in Pflegefamilien unterzubringen. Die «Verpflanzung in gute Pflegefamilien» erschien ihm als «ideale Lösung [...] gerade für Kinder dieser Art, welche nie den Segen eines friedlichen Elternhauses genossen» hätten. Er war überzeugt, dass die «Wahl des Pflegeortes weitgehend über Erfolg und Versagen der Nacherziehung» entschieden. Doch die Suche nach geeigneten Familien gestaltete sich schwieriger als erwartet. Siegfried räumte zwar rückblickend ein, dass er «Angebot und Nachfrage auf dem Pflegekinderwesen» zu optimistisch eingeschätzt hatte, betonte aber zugleich, dass er nicht habe voraussehen können, dass er es «zum grossen Teil mit deutlich unterbegabten, ja schwachsinnigen Kindern zu tun haben» würde, die «Anstalten für schwachsinnige Kinder» bedurften.⁶²² Damit liess sich sein Vorhaben trotz fehlender Voraussetzungen weiterhin rechtfertigen.

1928 waren 28 Kinder in Familien, 9 in Anstalten und 20 in Kinderheimen untergebracht. 1938 waren 135 Kinder «privat» untergebracht und 124 Kinder in Heimen und Anstalten versorgt. Der Jahresbericht von 1939 führt 143 Kinder in Familien und an Dienststellen auf, 98 in Heimen und 12 in Anstalten. Für das Jahr 1940 unterscheidet der Bericht zwischen der unentgeltlichen Unterbringung von 54 Kindern in Familien, 14 Kindern an Kostplätzen und 38 Jugendlichen an Dienststellen. 108 Kinder waren in Heimen und Anstalten untergebracht. Letztmals werden die Zahlen im Jahresbericht 1945 nach Rubriken aufgeführt: 96 Kinder waren bei Familien und an Dienststellen und 89 in Heimen und Anstalten untergebracht.⁶²³ Durchschnittlich befand sich also stets rund die Hälfte der Mündel von Siegfried und Reust in Heimen und Anstalten.

Aufgrund ihrer Konfession wurden die «Kinder der Landstrasse» vorzugsweise in katholischen Heimen untergebracht. Diese wurden hauptsächlich von Schwestern und Brüdern katholischer Kongregationen geleitet und verfügten in der Regel über eine eigene Schule, für die teilweise weltliches Personal eingestellt wurde. Sie gehörten zu den kostengünstigsten Heimen, da die Ordensleute für Gottes Lohn arbeiteten.⁶²⁴ Die «Kinder der Landstrasse» waren eine beliebte Klientel, denn sie stellten eine verlässliche Einnahmequelle dar.⁶²⁵

Die meisten Kinderheime nahmen Mädchen und Knaben auf, teilweise bis zu 250 Kinder, wie das Kinderheim St. Iddazell im ehemaligen Kloster Fischingen im Thurgau, wohin fast 50 «Kinder der Landstrasse» kamen.⁶²⁶ Die Kinder wurden nach Alter und Geschlecht getrennt untergebracht und in der Regel nach dem Schulabschluss aus dem Heim entlassen. Je rund 80 «Kinder der Landstrasse» wuchsen im St. Josefsheim im zürcherischen Dietikon und jenem im solothurnischen Grenchen sowie im Kinderheim St. Benedikt im aargauischen Hermetschwil auf. Diese Heime waren auf die Erziehung und den Unterricht von «schwachsinnigen», «sittlich gefährdeten» und «erziehungsbedürftigen» Kindern spezialisiert.⁶²⁷ Zuweilen ging

622 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 38.

623 Pro-Juventute-Jahresberichte 1928–1975.

624 Eine Zusammenstellung der Heime findet sich in: Galle/Meier, *Stigmatisieren* (2006), S. 86.

625 Hürlimann, *Versorgte Kinder* (2000), S. 85.

626 Zum Kinderheim St. Iddazell vgl. Akermann u. a., *Kinder* (2015).

627 Zur Ausdifferenzierung des Heim- und Anstaltswesens vgl. Kapitel 3.1.

den Heimeinweisungen eine Begutachtung in einem heilpädagogischen Beobachtungsheim voraus. Am häufigsten liessen Siegfried und Reust ihre Mündel in den vom Seraphischen Liebeswerk geführten Heimen Bethlehem in Wangen im Kanton Bern und Oberzil in St. Gallen begutachten. Die Kostenzuschüsse der Kantone und ab 1960 auch von der Eidgenössischen Invalidenversicherung begünstigten die Platzierung von Kindern in Spezialheimen.⁶²⁸

Die Erziehungsanstalten für Jugendliche waren nach Geschlechtern getrennt. Sie nahmen wie die Knabenanstalt Sonnenberg in Kriens im Kanton Luzern und das Mädchenheim Burg in Rebstein im Kanton St. Gallen sogenannt Schwererziehbare auf. Schulentlassene Jugendliche wurden zur Nacherziehung häufig in geschlossenen Anstalten untergebracht. Dazu zählen auch die auf «gefährdete und gefallene Mädchen» ausgerichteten Heime vom Guten Hirten im elsässischen Strassburg und Modenheim, die bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs fast 30 Mädchen aufnahmen. Über 40 Mädchen wurden in den Schweizer Niederlassungen im sankt-gallischen Altstätten sowie in Lully und Villars-les-Joncs im Kanton Freiburg untergebracht. Zum gleichen Typus gehörten das Maison de la St-Famille im freiburgischen Sonnenwil, das Erziehungsheim im zürcherischen Richterswil und das St. Katharinenheim in Basel. Fast 30 Knaben brachten Siegfried und Reust in den Erziehungsheimen St. Georg im luzernischen Knutwil und St-Nicolas im freiburgischen Drogens unter. Als eine «Nummer schärfer» galten die staatlichen Zwangsarbeits- und Korrekationsanstalten wie Realta im bündnerischen Cazis, Aarburg im Kanton Aargau, Kalchrain im Kanton Thurgau und Uitikon im Kanton Zürich. Über 40 junge Männer verzeichnen einen oder mehrere Aufenthalte in der Arbeiterkolonie Herdern im Kanton Thurgau. Am häufigsten liessen Siegfried und Reust ihre Mündel in die Etablissements de Bellechasse im freiburgischen Sugiez einweisen. Zum Anstaltskomplex gehörte auch ein Gefängnis. Fast 70 junge Männer und mehr als 30 junge Frauen waren teilweise wiederholt während bis zu zwei Jahren dort interniert. Die Grundlage dafür bildete ein Behördenentscheid.⁶²⁹

Auffallend an den Biografien der «Kinder der Landstrasse» sind die häufigen Umplatzierungen.⁶³⁰ Sie waren indes, wie neuere Untersuchungen zeigen, auch bei anderen Pflege- und Heimkindern zahlreich und wurden bereits im zeitgenössischen Kontext beklagt.⁶³¹ Sie erfolgten oft, wenn die Mündel von Siegfried und Reust in den sogenannten Flegeljahren begannen, sich den Anordnungen von Pflegeeltern, Heimpersonal und Vormunden zu widersetzen. Vergleichsweise selten stellten die ungenügenden Pflegeverhältnisse den Grund für einen Wechsel dar. Da den Kindern und Jugendlichen kaum Gehör oder Glauben geschenkt wurde, blieb ihnen oft als einziger Ausweg, sich der als ungerecht empfundenen Behandlung durch Weglaufen zu entziehen. Meist verschlimmerte sich ihre Situation dadurch jedoch. Nicht selten wurden sie erneut Opfer von Ausbeutung und Misshandlung. Der Vormund liess sie

628 Vgl. auch Sidler, Landfahrer (1964), S. 53.

629 Eine Grafik, die zeigt, wie viele «Kinder der Landstrasse» in welchen Heimen und Anstalten untergebracht waren, findet sich in: Galle/Meier, Menschen (2009), S. 80 f.

630 Vgl. dazu die Grafiken zu den Aktenbiografien in: ebd., S. 149 ff.

631 Leuenberger/Seglias, Verdingkinder (2008), S. 9 f.

polizeilich ausschreiben. Einige von ihnen kamen in Untersuchungshaft. Die meisten wurden zur Strafe in eine Anstalt eingewiesen oder in einer psychiatrischen Klinik begutachtet. Entlaufene Anstaltszöglinge kamen in die Arrestzelle. Am häufigsten wies Siegfried seine Mündel in die kantonalen Kliniken in Graubünden und St. Gallen sowie die Psychiatrische Universitätsklinik in Zürich ein.⁶³² Vor allem junge Frauen wurden vorübergehend in sogenannten Durchgangsheimen untergebracht, in Zürich im Monikaheim und im Tannenhof beziehungsweise im Mädchenheim in Riesbach. Das Monikaheim betreute wie das Mütter- und Fürsorgeheim in Belfaux im Kanton Freiburg auch unverheiratete Mütter vor und nach der Entbindung.⁶³³ Durch die gezielte Unterbindung des Kontakts mit den Angehörigen war der Vormund oft die wichtigste oder gar einzige Ansprechperson der «Kinder der Landstrasse». Die von Siegfried vermittelten Patenschaften führten kaum zu einem Vertrauensverhältnis. Gesuche oder Beschwerden an die Behörden kamen in den meisten Fällen nicht an, da die Korrespondenz der Mündel überwacht wurde. Oder sie blieben aus formalen Gründen unbeantwortet.⁶³⁴ Im Gegensatz zu strafrechtlich Verurteilten stand den von einer «administrativen Versorgung» Betroffenen kein Beschwerderecht zu. Viele Mündel kannten nicht einmal den Grund ihrer Internierung in einer Zwangsarbeits- oder Korrekationsanstalt.⁶³⁵ Die Vollzugsbedingungen waren kaum anders, teilweise sogar härter als in einer Strafanstalt. Aus der Sicht der Betroffenen wie in der Wahrnehmung durch die breite Öffentlichkeit gab es keinen Unterschied.⁶³⁶ Den «Kindern der Landstrasse» erging es nicht anders als vielen anderen Pflege- und Heimkindern dieser Zeit.⁶³⁷ Aufgrund ihrer familiären Herkunft waren sie aber besonders gefährdet, Opfer von Stigmatisierungen und Diskriminierungen zu werden. Durch die Einweisung in die erwähnten Institutionen wurden die «Kinder der Landstrasse» oft kriminalisiert und pathologisiert.⁶³⁸ Im Vergleich zu anderen Mündeln Siegfrieds wurden sie viel häufiger psychiatrisch begutachtet.⁶³⁹ Mehrere Heime und Anstalten, in denen Siegfried und Reust ihre Mündel unterbrachten, gerieten in die öffentliche Kritik. Die Erziehungsanstalt Sonnenberg in Kriens musste 1944 geschlossen werden. Der Anstaltsleiter Josef Brunner wurde wegen Misshandlung von Zöglingen gerichtlich verurteilt.⁶⁴⁰ Siegfried hatte von 1926 bis 1944 26 Mündel im Alter von 8 bis 14 Jahren in der Anstalt untergebracht.

632 Vgl. Kapitel 7.1.

633 Zu den Heimen und Anstalten vgl. Galle/Meier, *Menschen* (2009), S. 84–87.

634 Ebd., S. 92 f. Vgl. dazu auch die im Kapitel 7.4 beschriebene Situation der Mündel in psychiatrischen Kliniken.

635 Zur «administrativen Versorgung» vgl. Kapitel 3.1.

636 Lippuner, *Bessern* (2005), S. 125 f.; Galle/Meier *Stigmatisierung* (2006).

637 Hürlimann, *Versorgte Kinder* (2000), S. 87; Leuenberger/Seglias (Hg.), *Versorgt* (2008); Hafner, *Heimkinder* (2011), S. 157–169; Akermann/Furrer/Jenzer, *Luzerner Kinderheime* (2013); Klein, *Erfahrungen* (2013); Akermann u. a., *Kinder* (2015); Leuenberger/Seglias, *Geprägt fürs Leben* (2015). Zur katholischen Heimerziehung vgl. Hafner, *Heimkinder* (2011), S. 134–143; Ries/Beck, *Kirche* (2013); Seglias, *Heimerziehung* (2013), S. 33–36.

638 Zur Stigmatisierung und Kriminalisierung der Mündel von Alfred Siegfried und Clara Reust vgl. Galle/Meier, *Stigmatisieren* (2006).

639 Vgl. Kapitel 7.1.

640 Erziehungsanstalt Sonnenberg. Ein Lehrbeispiel, Ausstellung vom 16. Mai bis 21. Februar 2010, Museum im Bellpark Kriens.

25 waren «Kinder der Landstrasse». Die ebenfalls durch die Presseberichterstattung zwei Jahre später ausgelöste gerichtliche Untersuchung von Kindsmisshandlungen im Marianum endete mit einer Busse für den Lehrer. Die Oberin musste in der Folge die Leitung des Heims abgeben. Involviert waren auch Mündel Siegfrieds. Er selbst wurde als Zeuge vorgeladen.⁶⁴¹ Im Marianum waren von 1928 bis 1949 55 «Kinder der Landstrasse» untergebracht.

Siegfried verteidigte die Heime in seinen Publikationen. Er gestand zwar ein, dass ihnen oft die Mittel fehlen würden, warnte aber gleichzeitig vor zu hohen Erwartungen. Für ihn waren die meisten Anstaltskinder «anormal».⁶⁴² Die teilweise prekären Zustände in den Heimen und Anstalten, wie sie etwa 1951 eine administrative Untersuchung durch die Justizdirektion des Kantons Freiburg in den Anstalten Bellechasse oder ein ebenfalls 1951 vom Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg verfasster Bericht, der unter anderem festhielt, dass das Erziehungsheim Aurora im sankt-gallischen Amden aus finanziellen Gründen nicht in der Lage war, qualifiziertes Personal anzustellen, zutage brachte, hielten Siegfried nicht davon ab, seine Mündel weiterhin dort unterzubringen.⁶⁴³ An den Zuständen in den Heimen und Anstalten änderte sich trotz öffentlicher Kritik kaum etwas. Noch 1980 konstatierte Andreas Bernoulli in seiner Dissertation «archaische Vorstellungen» von Erziehung und das «Fehlen jeder Vollzugsplanung» in den Anstalten von Bellechasse.⁶⁴⁴

Pflegefamilien

Über die Pflegefamilien ist wenig bekannt und bisher auch kaum geforscht worden.⁶⁴⁵ Wie eine Untersuchung aus dem Jahr 1936 zeigt, war die eigene Kinderlosigkeit das häufigste Motiv von Ehepaaren zur Aufnahme eines Kindes.⁶⁴⁶ Die meisten Familien wünschten sich ein gesundes, intelligentes Mädchen ohne Angehörige. Knaben galten allgemein als schwer vermittelbar. Über die Gründe gibt es nur Spekulationen. Die Autorin geht davon aus, dass von Mädchen mehr Anhänglichkeit erwartet wurde und sich Mütter der Erziehung eines Mädchens eher gewachsen

641 Meier, «Kinder» (2008), S. 236.

642 Vgl. Kapitel 3.1.

643 BAR, J 2.187, 1230, 16. 2. 1951, 1232, 17. 1. 1951.

644 Bernoulli, Bellechasse (1980), S. 41, 66.

645 Für die Forschung stellt sich das Problem, dass eine Befragung der Pflegeeltern oft nicht mehr möglich ist, weil sie verstorben sind. Die Vormundschaftsakten geben häufig wenig Einsicht in die Familien. Die Untersuchungen zu Pflegefamilien beschränken sich deshalb auf die aktuellen Verhältnisse. – Die Auswertung eines Interviews der Autorin mit Adoptiveltern und ihren beiden inzwischen erwachsenen Adoptivkindern hatte zu meinem Bedauern unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zur Folge, sodass ich auf Wunsch der Adoptiveltern auf die Publikation ihrer Aussagen verzichte. Die Differenzen ergaben sich in erster Linie aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmung und Deutung der Aktion «Kinder der Landstrasse». Leider brachen die Adoptiveltern den Kontakt ab, sodass ich keine Möglichkeit für ein klärendes Gespräch hatte. Aus meiner Sicht zeigt sich in ihrer Reaktion auch, wie bedrückend es für sie ist, dass die Adoption trotz aller erdenklicher Vorsicht, die sie walten liessen, für die Kinder und ihre leibliche Mutter mit Schwierigkeiten verbunden war und ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Adoptierten ihre Kindheit und Jugend bei den Adoptiveltern als glücklich beschrieben und diese ihnen den Kontakt mit ihrer leiblichen Mutter ermöglichten.

646 Steiger, An Kindes statt (1936), S. 2.

fühlten. Dass die Kosten der beruflichen Ausbildung eine Rolle spielten, könne sie nicht bestätigen.⁶⁴⁷ Aufgrund eigener Beobachtungen gehe ich davon aus, dass bei Mädchen die Mitarbeit im Haushalt einen wichtigen Anreiz darstellte. Das Interesse an billigen Arbeitskräften war vor allem in der Landwirtschaft gross. Mädchen und Knaben wurden in bäuerlichen Betrieben meist nicht anders als das Gesinde behandelt. Der Schulbesuch kam oft zu kurz.⁶⁴⁸

Für ihre an der Sozialen Frauenschule Zürich 1936 abgefasste Diplomarbeit untersuchte Klara Steiger «62 Fälle aus der Arbeit des Zentralsekretariates der Stiftung Pro Juventute als Vermittlungsstelle von Dauerplätzen». Die Fallakten wurden ihr von Siegfried zur Verfügung gestellt. In 55 Fällen, also annähernd 90 Prozent, handelte es sich bei den Fremdplatzierten um «Kinder der Landstrasse». Die Arbeit verdeutlicht, dass diese den grössten Teil der Fälle der Einzelfallfürsorge des Zentralsekretariates bildeten. Sie zeigt auch auf, dass es sich beim Vorgehen der Pro Juventute um eine gängige und breit akzeptierte Praxis handelte. So hielt Steiger fest, dass den Pflegeeltern Gewähr dafür geboten werden müsse, dass «von den noch lebenden Angehörigen der Kinder keine unliebsame Einmischung zu erwarten sei».⁶⁴⁹ Das «System», die Kinder fern von ihren Eltern zu platzieren, hatte sich ihrer Meinung nach gut bewährt.⁶⁵⁰

Am häufigsten wurden die Kinder der untersuchten Fälle in Arbeiterfamilien (21) untergebracht. An zweiter Stelle standen Bauern- und Beamtenfamilien (je 13). Bei den restlichen handelte es sich um Handwerkerfamilien (6) oder um Familien mit einem anderen beruflichen Hintergrund (5). In vier Fällen handelte es sich um alleinstehende Frauen, von denen drei einer Erwerbstätigkeit nachgingen.⁶⁵¹

Ein wichtiges Kriterium bei der Wahl der Pflegefamilien war für Siegfried ihr Wohnort. Dieser sollte möglichst weit weg vom Lebensmittelpunkt der leiblichen Eltern liegen, damit der Kontakt mit den Kindern leichter unterbunden werden konnte. Wie aus den Akten der Pro Juventute hervorgeht, lebten die Pflegefamilien häufig in ländlichen Gegenden der Kantone Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft und Solothurn. Aufgrund von Siegfrieds Kontakten wuchsen viele «Kinder der Landstrasse» in denselben Familien auf. Zuweilen waren mehrere Mündel am gleichen Ort untergebracht, was die Aufsicht für den Vormund erleichterte. Sie beschränkte sich jedoch in der Regel auf ein bis zwei Besuche pro Jahr.⁶⁵² Gemäss eigenen Angaben fand Siegfried die meisten Plätze durch Werbung in Zeitungen oder Broschüren sowie durch Propagandavorträge im Radio.⁶⁵³ Wertvolle Hilfe leisteten auch die Schweizerische Caritaszentrale in Luzern und die Kinderversorgung des Schweizerischen Frauenvereins in Rapperswil.⁶⁵⁴ In den *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* rief Siegfried wiederholt dazu auf mitzuhelfen, dass «solch

647 Ebd., S. 7.

648 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 78–82. Vgl. auch Meier, «Kinder» (2008), S. 229–232.

649 Steiger, An Kindes statt (1936), S. 9.

650 Ebd., S. 22.

651 Ebd., S. 11.

652 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 79.

653 Zu den Werbemassnahmen vgl. Kapitel 4.1.

654 Mitteilungen 2/1928.

ein armes Würmchen ein warmes Nest findet». ⁶⁵⁵ Um die Eignung der Pflegefamilien zu prüfen, stützte sich Siegfried wie die Amtsvormundschaft Zürich hauptsächlich auf schriftliche Empfehlungen von Pfarrern und Lehrern, die häufig Mitglieder der Behörden waren, oder von Mitarbeiterinnen der Pro Juventute. Sie boten jedoch verbunden mit den wenigen Besuchen der Familien durch den Vormund keine Gewähr für die Qualität der Unterbringung. ⁶⁵⁶

Gemäss Klara Steiger war es bei den «Kindern der Landstrasse» einfacher, die familiäre Herkunft für die Platzierung zu berücksichtigen, da sie «in ihrem geistigen Leben und Verhalten viele gemeinsame Züge» hätten. Ob bei Misserfolgen «die zweifelhafte Abstammung oder die völlig mangelhafte Erziehung und Pflege während der ersten Lebensjahre» ausschlaggebend sei, lasse sich nicht sagen. ⁶⁵⁷ Als weitere Faktoren, die zu Schwierigkeiten im Pflegeverhältnis führen konnten, erwähnte Steiger neben den Eigenschaften der Kinder und der Pflegeeltern das Verhalten von deren Verwandten und Nachbarn. Ein grundlegendes Problem sah sie darin, dass viele der Fremdplatzierten als Einzelkinder bei bereits betagten Eltern aufwuchsen. ⁶⁵⁸ Schwierigkeiten rechtlicher Natur würden die Pflegeverhältnisse indes nicht beeinträchtigen, da die Pro Juventute diese Fragen vor der Einleitung der Familienversorgung regle. ⁶⁵⁹

Dass die Pro Juventute darauf drängte, für die von ihr zu vermittelnden Kinder eine Vormundschaft zu errichten, um die Beständigkeit des Betreuungsverhältnisses sicherzustellen, schien für Steiger eine logische Forderung zu sein. ⁶⁶⁰ Sie erkannte in der Vereinigung von «Vermittler und Vormund in einer Person» eine «ideale Lösung», um die Überwachung des Betreuungsverhältnisses sicherzustellen. ⁶⁶¹ Die Betreuung von mehreren Kindern aus derselben Familie gebe Alfred Siegfried darüber hinaus die «Gelegenheit, die Eigenart eines jeden ziemlich gut kennen zu lernen, was ihm die Beratung bei auftretenden Erziehungsschwierigkeiten sehr erleichtert». Durch die «ständige Überwachung» könnten auch die «gefürchteten Nachteile eines Pflegeortwechsels» abgeschwächt werden. Denn der «Vermittler» könne «dank dem steten Kontakt mit dem Kinde den neuen Pflegeeltern Richtlinien für ihre Erziehungsarbeit andeuten». ⁶⁶² Neben Erziehungsfragen sah sie in der Überwachung auch Vorteile für die Beratung betreffend Adoptionen. ⁶⁶³ Offenbar war der Diplomandin nicht bekannt, dass Siegfried zur Zeit ihrer Untersuchung über 250 Beistand- und Vormundschaften ausübte und von einer persönlichen Betreuung in den meisten Fällen nicht die Rede sein konnte. ⁶⁶⁴ Indes sah sie in der Aufsicht über das Pflegeverhältnis beziehungsweise in der «ständigen Überwachung der Dauerversorgungen» eine Notwendigkeit, die unbedingt von allen Fachleuten erkannt werden und bald überall verwirklicht werden

⁶⁵⁵ Mitteilungen 3/1928.

⁶⁵⁶ Wilhelm, Rationalisierung (2005), S. 233.

⁶⁵⁷ Steiger, An Kindes statt (1936), S. 21.

⁶⁵⁸ Ebd., S. 19.

⁶⁵⁹ Ebd., S. 22–25.

⁶⁶⁰ Ebd., S. 26.

⁶⁶¹ Ebd., S. 28.

⁶⁶² Ebd., S. 29.

⁶⁶³ Ebd., S. 30.

⁶⁶⁴ Zur Zahl der Beistand- und Vormundschaften von 1926 bis 1975 vgl. Galle/Meier, Menschen (2009), S. 66 f.

müsse. Damit sprach sie eine Forderung an, die an Fachtagungen und in der Literatur immer wieder gestellt wurde.⁶⁶⁵

Nur 34 «Kinder der Landstrasse» wurden von ihren Pflegeeltern adoptiert.⁶⁶⁶ Nicht wenige Adoptionen scheiterten an den dafür notwendigen Voraussetzungen. So konnten nach dem damals gültigen Recht nur Personen Kinder adoptieren, die wenigstens 40 Jahre alt waren und keine ehelichen Nachkommen hatten (Art. 264 ZGB). Es waren also die rechtlichen Grundlagen, die dazu führten, dass Adoptivkinder häufig als Einzelkinder bei Adoptiveltern aufwuchsen, die älter als ihre leiblichen Eltern waren. Laut Siegfried kam indes für den grössten Teil seiner Mündel eine Adoption nicht infrage, weil «von einem gewissen Alter an mit einem Verwachsen mit der Pflegefamilie kaum mehr gerechnet werden» konnte. Manchen Pflegeeltern wollte er eine Enttäuschung ersparen. Seine Zurückhaltung bei Adoptionen begründete Siegfried mit den beschränkten «intellektuelle[n], handwerkliche[n] oder gar künstlerische[n] Entfaltungsmöglichkeiten unserer Schützlinge».⁶⁶⁷

Nachweislich kam es zu Adoptionen ohne Wissen der leiblichen Eltern.⁶⁶⁸ Eine Einwilligung der Eltern war bis zur Totalrevision des Adoptionsrechts 1972 nicht zwingend, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden war. Es genügte das Einverständnis der Aufsichtsbehörden (Art. 265 ZGB).⁶⁶⁹ Auch die Namensänderungen der «Kinder der Landstrasse», die meist vor dem Schuleintritt vorgenommen wurden, entsprachen einer gängigen Praxis. Auf dem Land, so hielt Steiger fest, würden fast alle Kinder auch ohne amtliche Beurkundung nach dem Familiennamen der Pflegeeltern benannt.⁶⁷⁰ Würde dies unterlassen, so konnte der erste Schultag zu einem peinvollen Moment werden. Eindrücklich beschrieben hat dies Peter Paul Moser in seiner Autobiografie. Er blieb sitzen, als er vom Lehrer aufgerufen wurde, weil er den Namen seiner leiblichen Eltern nicht kannte.⁶⁷¹ Siegfried und Reust unterstützten die Namensänderungen nicht zuletzt in der Absicht, die Kinder von ihrem Elternhaus zu entfremden.⁶⁷²

Für viele ehemalige «Kinder der Landstrasse» stellten die Namensänderungen bei der Suche nach ihren Angehörigen ein unüberwindbares Hindernis dar. Der lange verwehrte Zugang zu den Akten bildete oft erst die Voraussetzung, um ein Wiedersehen in die Wege zu leiten. Nicht immer war ein solches möglich, da es das Einverständnis beider Seiten voraussetzte, und oft hörten die Schwierigkeiten damit nicht auf. Die Frage nach der Identität stellte sich neu. Eine Antwort zu finden wurde teilweise durch die mangelnde Akzeptanz der Familiengemeinschaft erschwert. Für viele ehemalige «Kinder der Landstrasse» wurde das Leben aufgrund der fehlenden Berufsbildung zudem zum Existenzkampf. Nicht wenige leiden an physischen und psychischen Folgen der Demütigungen

665 Vgl. Kapitel 3.1.

666 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 83.

667 Ebd., S. 39 f.

668 Vgl. Kapitel 6.1.

669 Wild, Jugendfürsorge (1917), S. 151.

670 Steiger, An Kindes statt (1936), S. 31.

671 Moser, Entrissen und Entwurzelt (2000), S. 30.

672 Galle/Meier, Menschen (2009), S. 83.

und Misshandlungen, die sie als Kinder und Jugendliche erfahren haben. Soziale Beziehungen einzugehen fällt ihnen schwer. Das zeigen auch die von Thomas Huonker und Andréa Kaufmann aufgezeichneten Gespräche mit ehemaligen «Kindern der Landstrasse». ⁶⁷³

Zweifelsohne machten fremdplatzierte Kinder und Jugendliche auch positive Erfahrungen. ⁶⁷⁴ Diese sollten allerdings nicht über die strukturellen Schwächen des Pflegekinderwesens hinwegtäuschen. Dazu zählen die Vernachlässigung der behördlichen Aufsichtspflicht, die Fragmentierung der Zuständigkeiten, die personellen Verflechtungen, die Tabuisierung von Gewalt und die prekäre Finanz- und Personalsituation in den Heimen und Anstalten. Fakt ist, dass der Schutz der Pflege- und Heimkinder vor Ausbeutung und Misshandlung nur ungenügend oder gar nicht vorhanden war, wie die Forschung übereinstimmend aufgezeigt hat. ⁶⁷⁵

⁶⁷³ Huonker, *Fahrendes Volk* (1990), S. 127 ff.; Kaufmann, *Identität* (2008), S. 151–157.

⁶⁷⁴ Vgl. z. B.: Gut, *Glückliche Verdingkinder* (2011); Johannes Hofstetter, *Es gab auch glückliche Verdingkinder*, in: *Tages-Anzeiger*, 28. 11. 2011.

⁶⁷⁵ Lengwiler u. a., *Bestandsaufnahme* (2013), S. 36 f.

6. Die Grenzen der Aktion «Kinder der Landstrasse»

Das Ziel von Alfred Siegfried war es, sämtliche «Vagantenfamilien» aufzulösen. Auffallend oft scheiterte er jedoch in seinen Bemühungen.

Der Grund dafür war eine Kombination von Faktoren, deren Zusammensetzung regional variierte. Dabei fällt auf, dass zumeist dieselben Behörden eine Zusammenarbeit mit der Pro Juventute verweigerten, die Alfred Siegfried und Clara Reust am häufigsten mit der Fremdplatzierung von Kindern betrauten. Das Kapitel geht der Frage nach, warum das so war, und zeigt die Grenzen der Aktion «Kinder der Landstrasse» auf.

Gleichzeitig wird aus den folgenden Ausführungen deutlich, wie ungleich die Kräfte innerhalb dieser Grenzen verteilt waren. Zunächst stelle ich den Handlungsspielraum der involvierten Personen und Institutionen dar und erläutere anschliessend, warum Rekursen und Beschwerden gegen die behördlichen Entscheide kaum Erfolg beschieden war.

6.1 Der Handlungsspielraum von Eltern, Vormunden und Behörden

Die Pro Juventute bedurfte einer Ermächtigung der Vormundschaftsbehörden für die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien. Die Vormundschaftsbehörden hatten unter gewissen Voraussetzungen die Kompetenz, die Wegnahme der Kinder anzuordnen, die Pro Juventute mit der Fremdplatzierung der Kinder zu betrauen und Alfred Siegfried sowie Clara Reust zum Beistand oder Vormund der Kinder zu ernennen. Die Behörden konnten überdies vormundschaftliche Massnahmen für die Eltern anordnen. Die Eltern ihrerseits konnten Rechtsmittel gegen die angeordneten Massnahmen ergreifen oder ein Gesuch zur Aufhebung beziehungsweise Abänderung der Massnahmen stellen.

Im Folgenden zeige ich auf, wie die Pro Juventute den Vollzug der beschlossenen Kinderschuttmassnahmen zu sichern versuchte und welche Formen von Widerstand für die Eltern möglich waren. Der Handlungsspielraum wird durch die Kompetenzen, Beziehungen und Ressourcen der Akteurinnen und Akteure bestimmt, überdies durch die Struktur und die Verfahren des Fürsorge- und Vormundschaftswesens. Die Beteiligten hatten nicht nur unterschiedliche soziale Positionen inne (was sich auf die Relevanz ihrer Aussagen und die Wahl ihrer Mittel auswirkte) und verfügten über unterschiedliche rechtliche Kenntnisse, sie hatten auch einen unterschiedlichen Zugang zu den in den Verfahren verwendeten schriftlichen Dokumenten.

Weder die Behörden noch die Pro Juventute waren nämlich verpflichtet, Privatpersonen Einsicht in ihre Akten zu gewähren. Die Verzeigten hatten auch kein

Anrecht, die Anzeigen oder den Anzeiger zu kennen, weil diesen Unannehmlichkeiten, Ehrverletzungs- und Kreditschädigungsklagen drohen könnten.¹ Wollten die Eltern Kenntnis über die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen erhalten, mussten sie einen Anwalt mit den Abklärungen beauftragen. Oder sie mussten darauf vertrauen, dass die Behörden ihnen die Anschuldigungen erörterten, eine Stellungnahme gewährten und diese für ihre Entscheide berücksichtigten. Aufgrund der Akten lässt sich aber feststellen, dass die Eltern nur mangelhaft darüber informiert waren, was ihnen vorgeworfen wurde, wenn sie nicht über einen Anwalt Rechtsmittel ergriffen.

Das Ringen um die Deutungs- und die Handlungsmacht hatte für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure zudem unterschiedliche Konsequenzen. Für die Behördenmitglieder, welche die Massnahmen anordneten, und den Vormund, der mit dem Vollzug betraut wurde, bedeutete ein Misserfolg einen Rückschlag in ihren Bestrebungen, allenfalls eine Verletzung ihrer (Berufs-)Ehre. Für die Eltern hingegen bedeuteten die behördlichen Massnahmen den Entzug der elterlichen Gewalt, die Wegnahme ihrer Kinder, möglicherweise auch den Verlust der Autonomie durch Bevormundung und den sozialen Ausschluss durch Internierung in Anstalten. Dabei standen nicht nur ihre Würde und Integrität auf dem Spiel, sondern auch ihre gesellschaftliche Stellung und ihre Identität.

Einige Familien entzogen sich dem Eingriff durch einen Wegzug,² andere Eltern versuchten, ihre Kinder (im Ausland) zu verstecken³ oder «entführten» sie aus den Heimen;⁴ nur ganz wenige erreichten die Aufhebung der vormundschaftlichen Massnahmen.⁵ Ihre Gesuche wurden von den Behörden fast ausnahmslos abgelehnt. Die von der Pro Juventute beantragten und von den Behörden beschlossenen Massnahmen scheinen auf weitgehend übereinstimmenden Denkweisen zu basieren, die sich über die Jahre nicht veränderten und einen breiten Konsens schufen. Dafür spricht auch, dass fast alle Rekurse und Beschwerden gegen die behördlichen Entscheide abgewiesen wurden.⁶

Behördlich angeordnete Massnahmen für die Eltern

In mehreren Fällen ordneten die Behörden nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern Massnahmen an. Der Fremdplatzierung der Kinder ging oft eine Internierung der Eltern in eine Anstalt voraus oder damit einher.⁷ Die Eltern wurden teilweise auf Vorschlag der Pro Juventute eingewiesen,⁸ um ihnen die elterliche Gewalt

1 Diese Regelung basiert auf einem Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich und einem Kreisschreiben des Bundesrats von 1911. Vgl. Wild, Jugendfürsorge (1917), S. 31.

2 Zum Beispiel BAR, J 2.187, 138–139, 147, 172.

3 Zum Beispiel BAR, J 2.187, 226.

4 Zum Beispiel BAR, J 2.187, 240.

5 Zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt kam es nur in zwei Fällen. BAR, J 2.187, 141–143, 144–146.

6 Vgl. Kapitel 6.2.

7 BAR, J 2.187, 140, 141–143, 154, 156, 182–183, 184, 185, 187, 216, 217, 225, 226, 250. Vermutlich dürfte diese Massnahme noch weit mehr Eltern betroffen haben, als aus den Akten der Pro Juventute ersichtlich ist.

8 Zum Beispiel BAR, J 2.187, 140, 28. 10. 1930.

zu entziehen.⁹ Oder die Familie geriet in Not, weil ein Elternteil interniert worden war.¹⁰ Die Eltern wurden wegen «Arbeitsscheu» oder «liederlichem Lebenswandel» interniert.¹¹ In einem Fall stellte die Vormundschaftsbehörde die Eltern gemäss der Aussage des Pfarrers vor die Wahl, der Sterilisation oder der Kastration zuzustimmen, sonst erfolge die Internierung, «denn es kann eine neue Vagantenfamilie entstehen, die für eine kleine und arme Berggemeinde eine allzugrosse Belastung wäre».¹²

Entsprechende Eingriffe wurden auch als Voraussetzung für Anstaltsentlassungen vorgenommen. Eine Mutter, die nach der Wegnahme ihrer ausserehelich geborenen Kinder sterilisiert worden war, schrieb Alfred Siegfried, dem Vormund ihrer Kinder: «Ich zog mich der Operation vor, nur aus dem Grunde allein, dass ich wieder heim zu meinen Kindern könne.»¹³ Siegfried weigerte sich aber auch nach der Heirat der Mutter, ihr die Kinder zurückzugeben. Eine weitere Mutter, deren Söhne von der Pro Juventute versorgt wurden, war anlässlich eines Schwangerschaftsabbruchs in der psychiatrischen Poliklinik Zürich sterilisiert worden.¹⁴

Auch die Internierungen dienten in vielen Fällen nicht in erster Linie der Besserung der Frauen, sondern sollten vor allem die Geburt insbesondere «illegitimer» (das heisst ausserehelich geborener) Kinder verhindern. So schrieb Siegfried der Bündner Bezirksfürsorgerin Barbara Nadig: «Ich weiss ganz genau, dass ich mit der Internierung bloss das rasche Anwachsen einer Nachkommenschaft etwas hinausschieben kann. Erzieherisch erwarte ich gar nichts.»¹⁵ Und dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde Lugnez schlug er vor, sein ehemaliges Mündel, das sich wie eine «richtige Zigeunerin» benommen habe, zu versorgen, damit es «nicht noch mehr uneheliche Kinder zur Welt bringt und auch sonst noch Unheil anrichtet». Denn nur «normale» Kinder könnten in «Gratis-Familienpflege» gegeben werden.¹⁶

Mit der behördlich initiierten Sterilisation und den von der Pro Juventute beantragten und von den Behörden angeordneten Internierungen sollte die Fortpflanzung reguliert werden. In den Begründungen der Massnahmen vermischen sich sozialdisziplinarische und ökonomische Argumente mit eugenischen Motiven. Dies zeigt sich etwa in einem Schreiben der Vormundschaftsbehörde Klosters: «Eine finanzielle und moralische Sanierung solcher Familien ist nach unserer langjährigen Erfahrung kaum möglich, sondern es kommt lediglich eine gewisse «Unschädlichmachung» solcher Familien in Betracht, d. h. man sollte sie auflösen, die Kinder versorgen, die Eltern ebenfalls trennen können, um zu verhüten, dass immer wieder neuer Nachwuchs das Elend vermehrt.»¹⁷ Die Massnahmen sollten verhindern, dass den Gemeinden weitere Kosten entstünden.

⁹ Zum Beispiel BAR, J 2.187, 216, 9. 11. 1943/13.

¹⁰ Zum Beispiel BAR, J 2.187, 216, 20. 10. 1942/7.

¹¹ BAR, J 2.187, 154, 156, 211, 217, 225, 250, 684.

¹² BAR, J 2.187, 257, o. D. (1951).

¹³ BAR, J 2.187, 211, 24. 2. 1946.

¹⁴ BAR, J 2.187, 207, 15. 12. 1947/60. Zur Praxis der Sterilisation in Kombination mit Abtreibungen in der Psychiatrischen Poliklinik Zürich vgl. Dubach, Sterilisationspraxis (2007).

¹⁵ BAR, J 2.187, 243, 1. 12. 1948.

¹⁶ BAR, J 2.187, 182–183, 25. 5. 1956/5.

¹⁷ BAR, J 2.187, 201, 5. 3. 1934/28.

Einige Eltern wurden anlässlich der armutsbedingten Heimschaffung oder wegen Vernachlässigung ihrer elterlichen Pflichten selbst bevormundet,¹⁸ teilweise nachweislich auf Betreiben der Pro Juventute.¹⁹ Ebenso wurden unverheiratete und geschiedene Mütter unter Vormundschaft gestellt.²⁰ Nicht wenige Ehen zerbrachen «wegen dem Verlust der Kinder».²¹ Bei den von den Kindswegnahmen betroffenen Eltern handelt es sich teilweise um (ehemalige) Mündel von Alfred Siegfried oder Clara Reust. Insgesamt sind 92 Kinder in der zweiten und 5 Kinder in der dritten Generation von der Aktion «Kinder der Landstrasse» betroffen.

Marginalisierte Interessen der Eltern und Kinder

Wie bereits erwähnt, gab es auch Eltern, die selbst um die Fremdplatzierung ihrer Kinder baten, weil sie nicht für sie aufkommen konnten. Zudem geht aus den Akten hervor, dass Eltern ihre Kinder selbst in Heimen unterbrachten. Die Gründe dafür waren der ungenügende Verdienst oder die arbeitsbedingte Abwesenheit der Eltern, die Trennung der Eltern oder der Tod des Ehepartners, aber auch die Internierung vor allem der Väter in Anstalten.²² So waren es vorwiegend Mütter wie Barbara Kappeler, die sich an Alfred Siegfried wandten und ihn um Hilfe baten. Sie schrieb Siegfried: «Da ich vernahm, dass Sie Kinder armer Familien annehmen, so möchte ich Sie höflich bitten, mir auf meine Fragen hin Aufschluss zu geben. Denn ich bin Mutter von 3 Kindern. 2 sind im Waisenhaus. Und eines habe ich an der Kost. Und da muss ich 40 Fr. bezahlen im Monat. Der Vater ist schon zum 2. Mal in einer Strafanstalt. Zum 1. Mal wegen Vernachlässigung der Familie. Zum 2. Mal wegen Misshandlung der Kinder. Denn er hat die Kinder geschlagen bis aufs Blut. Und nun werden Sie begreifen, dass das kein Familienleben mehr ist. Auch ist ihm das Vaterrecht entzogen worden. Und ich kann nicht aufkommen für alle 3 Kinder, da ich nur Hausiererin bin. Darum möchte ich Sie bitten, dass Sie mir vielleicht ein gutes Plätzchen hätten für mein kleines Kinderlein.»²³

Die Mutter war allerdings nicht bereit, die von Siegfried zugesandte Verzichtserklärung zu unterschreiben und das Kind zur Adoption freizugeben.²⁴ So erhielt Barbara Kappeler auch keine Unterstützung von der Pro Juventute.

Zum persönlichen Kontakt der Eltern mit der Pro Juventute kam es in den meisten Fällen erst nach den Kindswegnahmen. Aus diesen Schreiben wird deutlich, dass es aus Sicht der Eltern meist die prekären wirtschaftlichen Verhältnisse waren, die zur Wegnahme ihrer Kinder führten. Als Grund dafür machten sie nicht selten auch die mangelnde Unterstützung durch die Behörden geltend. So schrieben die aus dem Tessin stammenden Eheleute Graff, wenn sie nicht mittellos gewesen wären, so wäre es nicht so weit gekommen. Im Tessin sei es «Mode», dass jeder für sich schaue. Die

18 BAR, J 2.187, 156, 201, 216, 226, 257, 266.

19 BAR, J 2.187, 216, 226.

20 BAR, J 2.187, 164–165, 254.

21 BAR, J 2.187, 149–150, 20. 6. 1932. Vgl. auch 158, 207, 214, 234, 242, 243.

22 BAR, J 2.187, 216, 219, 243, 254, 255.

23 BAR, J 2.187, 1223, 15. 7. 1938. Interpunktion, Gross- und Kleinschreibung sowie Getrennt- und Zusammenschreibung sind zum besseren Verständnis des Textes angepasst worden.

24 BAR, J 2.187, 1223, 27. 7. 1938.

Behörden seien der Meinung, es sei «das Geld vortgeworfen für uns». Das Ehepaar Graff verliess schliesslich das «Hungerland» Tessin und reiste in die Nordschweiz, um «für die Kinder arbeiten» zu können. Wenn sie «dann alles, was sein muss», hätten, schrieben die Eheleute Siegfried, würden sie für ihre Kinder wieder sorgen. Das sei ihr «fester Wille».²⁵ Einige bekräftigten, ihr Ziel sei es, die Kinder so schnell als möglich wieder zu sich nehmen zu können. Viele Eltern wandten sich, ganz im Gegensatz zu Siegfrieds Schilderungen, wonach sie «in den allermeisten Fällen» ihre Kinder «völlig vergessen» würden, schriftlich an die Pro Juventute und baten um die Angabe des Aufenthaltsorts ihrer Kinder, um ihnen schreiben oder sie besuchen zu können.²⁶ Andere Eltern verlangten von der Pro Juventute die Rückgabe ihrer Kinder oder deren Entlassung aus Heimen, Anstalten oder Kliniken. Für manche Eltern war nicht verständlich, dass die Pro Juventute die Wegnahme der Kinder nicht ohne behördlichen Entscheid durchführen konnte; sie kannten die Kompetenzen eines Beistands oder Vormunds nicht. So schrieb eine Mutter an Siegfried: «Sie haben gewiss gedacht, wir haben unsere Kinder vergessen, aber dies ist nicht der Fall. Man müsste schlechte Eltern sein, wenn man dies könnte. Fürs erste wollen wir wissen, ob Sie uns die elterliche Gewalt entzogen haben.»²⁷

Die Behörden machten eine Rückgabe der Kinder vom Standpunkt des Vormunds abhängig. Siegfried sah sich deshalb veranlasst, nicht nur seine Mündel zu beaufsichtigen, sondern auch die Eltern zu überwachen. Immer wieder holte er Erkundigungen ein. Er erachtete die Anliegen der Eltern grundsätzlich als Einmischung. Ebenso empfand er die Besuche von Eltern und Verwandten bei den Kindern als «Störung».²⁸ Er reagierte darauf mit der Trennung der Kinder und/oder mit der Forderung nach Massnahmen, die ihm mehr Kompetenzen einräumten – dem Entzug der elterlichen Gewalt, sofern dieser noch nicht beschlossen war, oder der Errichtung eines Besuchsverbots. Im Fall der Familie Waser begründete er die geforderten Massnahmen gegenüber den Behörden wie folgt: «Irgendwie erzieherisch oder betreuend haben sie [die Eltern] sich um ihre Kinder nie gekümmert. Sie und ihre Verwandten sind wohl von Zeit zu Zeit [im St. Josefsheim] in Bremgarten erschienen, haben aber gewöhnlich die Gelegenheit benützt, um über den Unterzeichneten und die Behörden im allgemeinen loszuziehen und Krach zu schlagen, so dass zusätzliche Störungen in der Erziehung dieser ohnehin schwierigen (weil sowohl schwachsinnig[en] als auch schwererziehbar[en]) Kinder entstanden. Nach einem allzu pompösen Auftritt im April 1952, bei dem etwa ein halb Dutzend Waser im St. Josefsheim erschienen und sich entsprechend benahmen, hat der Unterzeichnete die Konsequenz ziehen und die Kinder auseinander nehmen müssen. [...] Aufgrund dieser Erfahrung mit den Eltern und mit den Kindern stelle ich nun den Antrag, es möchte die ganze Angelegenheit noch einmal gründlich geprüft und der Entzug der elterlichen Gewalt ins Auge gefasst werden. Weder ich persönlich noch die Pro Juventute als Garantin könnten uns bereit erklären, diese überaus

25 BAR, J 2.187, 158, 12. I. 1927.

26 Siegfried, *Kinder der Landstrasse* (1964), S. 36.

27 BAR, J 2.187, 149–150, 29. 6. 1932.

28 Interview mit einer ehemaligen Sachbearbeiterin des «Hilfswerks» (1949–1957), 30. 5. 2006.

zeitraubende und unerquickliche Aufsicht auszuüben, wenn nicht ein wirklich tragfähiger Rechtsboden geschaffen werden kann.»²⁹

Siegfried rechtfertigte die vorgenommene Trennung der Kinder und den geforderten Entzug der elterlichen Gewalt mit dem angeblich renitenten Verhalten der Eltern. Die Besuche der Eltern wurden nicht als Sorge um ihre Kinder gedeutet, sondern als Störung der Erziehung der als «schwachsinnig» und «schwererziehbar» bezeichneten Kinder. Die zu ergreifenden Mittel wurden mit dem Verhalten der Eltern und den Anlagen der Kinder gerechtfertigt. Zudem drohte Siegfried der Behörde, wenn seinem Anliegen nicht stattgegeben werde, sei er nicht nur aus persönlichen Gründen nicht mehr bereit, die zeitraubende und unerfreuliche Betreuung der Kinder wahrzunehmen, sondern auch die Platzierung der Kinder könne nicht mehr durch die Pro Juventute erfolgen.

Die Trennung der Kinder erfolgte zur Ausschaltung und/oder Disziplinierung der Eltern. An das St. Josefsheim in Bremgarten schrieb Siegfried: «Ich glaube, wir sollten den Moment doch benützen, um einmal die Zahl der Waserkinder in Ihrem Heim zu verringern. Einmal, um wenigstens wieder für zwei Kinder die Spuren zu verwischen, dann aber auch um den Eltern zu zeigen, was sie sich selbst und ihren Kindern zuleide tun, wenn sie so arrogant sind.» Tatsächlich spielte das Verhalten der Eltern aber kaum eine Rolle. Vielmehr verbarg sich hinter der Massnahme eine grundlegende Erkenntnis: Die «Erfahrungen eines Menschenalters mit den fahrenden Leuten» hatten Siegfried laut seinen eigenen Ausführungen gelehrt, dass die «Vagantität nicht ausgerottet werden kann, wenn der Zusammenhang zwischen Eltern und Kindern weiter geht».³⁰ Siegfried erachtete den Kontakt zwischen Eltern und Kindern als Gefährdung des Erfolgs in der «Bekämpfung der Vagantität». Deshalb forderte er von den Behörden oft ein präventives Besuchsverbot. Oder er machte ein solches Verbot sogar zur Voraussetzung für die Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute: «In der Regel stellen wir folgende Bedingungen: 1. Die von uns betreuten oder mit Zuschüssen aus den Mitteln zur Bekämpfung der Vagantität bedachten Kinder dürfen nicht unter der elterlichen Gewalt ihrer Eltern stehen. 2. Sofern wir uns um die Kinder wirklich kümmern sollen, wünschen wir Uebertragung der Vormundschaft an uns. 3. Es darf kein Verkehr zwischen Eltern, Verwandten und Kindern stattfinden.»³¹

Den Kindern, so schrieb Siegfried an das St. Josefsheim in Bremgarten, würde er es an und für sich gönnen, dass sie beieinanderbleiben könnten. Wenn aber durch das Zusammensein zu viel Besuch angelockt werde und man befürchten müsse, dass die Kinder einander schlecht beeinflussen, so sei die Trennung «eventuell das kleinere Übel».³² Als grösseres Übel betrachtete Siegfried ein «Zurückfallen in die Vagantität».³³ Siegfried sah die Aufgabe der Stiftung in erster Linie darin, dies zu verhindern: «Wenn wir nicht Gewähr haben, dass grosse Wahrscheinlichkeit besteht, die Kinder von der Vagantität zu befreien, so geht uns die Sache überhaupt nichts mehr an.»³⁴ Andere

29 BAR, J 2.187, 191, 20. 3. 1953/142-143.

30 BAR, J 2.187, 191, 4. 4. 1952/138.

31 BAR, J 2.187, 154, 24. 2. 1932/20.

32 BAR, J 2.187, 191, 30. 10. 1951/131.

33 BAR, J 2.187, 246, 8. 1. 1937.

34 BAR, J 2.187, 191, 30. 10. 1951/131.

Faktoren, die im Interesse der Kinder hätten liegen können, waren zweitrangig. Die Interessen der Eltern spielten für seine Überlegungen keine Rolle. Luise Gyr weigerte sich sogar, die Kinder auszustatten, solange unsicher war, ob vormundschaftliche Massnahmen ergriffen werden konnten. Dem Kinderheim St. Iddazell in Fischingen schrieb sie: «Die Versorgung der Kinder ist also nur auf Zusehen zu betrachten, und darum möchten wir mit der vollständigen Ausrüstung zuwarten, weil doch die Gefahr besteht, dass die Kinder ihren Eltern zurückgegeben werden müssen.»³⁵ Dieses Vorgehen kann nicht mit dem Interesse der Kinder gerechtfertigt werden. Vielmehr zeigt sich, dass gesellschaftliche Interessen höher gewertet wurden als die Interessen der Kinder und ihrer Eltern.

Degradierung der Eltern zu Kostgeldzahlern

Siegfried untersagte den Eltern die Besuche bei ihren Kindern oft mit der Begründung, dass sie keinen Beitrag an die Unterbringungskosten leisten würden. Er war der Meinung, dass die Eltern sich in diesem Fall auch die Reise zu ihren Kindern nicht leisten konnten: «Diese Leistungen gehen Besuchen vor.»³⁶ Von den Eltern verursachte Reise- und Telefonkosten durch Besuche bei Behörden und Anrufe bei ihren Kindern nahm Siegfried zum Anlass, Betreibungen gegen die Eltern einzuleiten oder die Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Elternpflichten einzuklagen, mit der Begründung, es sei offenbar genug Geld für «unnützes Zeug» da.³⁷ Um die Kontrolle über die Eltern zu haben, erkundigte sich Siegfried wiederholt bei den Behörden, «wo die Eltern [...] stecken und ob eine Gefahr besteht, dass sie ihren Kindern nachreisen».³⁸ Siegfried stellte mit aufwendigen Nachforschungen sicher, dass sein Vorhaben nicht gefährdet wurde.

Dieses Vorgehen stand im Widerspruch zu den Empfehlungen des eigenen Rechtsdienstes. Der Leiter des Rechtsdienstes des Zentralsekretariats der Pro Juventute, welcher die Interessen einer unverheirateten Mutter gegenüber Vormund und Behörden vertrat, schrieb an den Gemeinderat von Romoos im Kanton Luzern: «Massgebend für die Gestaltung, sowie für die Art und Umfang der persönlichen Beziehungen sind einzig die Erwägung, ob dem Kinde aus einem solchen Verkehr eine Gefahr drohen könnte. Glaubt der Vormund, dass eine solche Gefahr bestehe, so hat er die Tatsachen zu bezeichnen, die ihn eine Benachteiligung des Wohls des Kindes befürchten lassen. Auch der Vormund darf nicht willkürlich einen Verkehr des Kindes mit der Mutter hindern, er darf dies nur aus zureichenden Gründen tun. [...] Die Tatsache allein, dass «nicht viel günstiges mitgeteilt worden sei» oder dass früher «ihre Obsorge herzlich klein war», genügt natürlich nicht, um die persönlichen Beziehungen einer Mutter mit ihrem Kind zu verunmöglichen.»³⁹

Gegenüber der Vormundschaftsbehörde ging der Jurist in seiner Forderung sogar noch weiter: «Das Recht einer Mutter auf persönlichen Verkehr mit ihrem Kinde

35 BAR, J 2.187, 194–195, 22. 9. 1947/115.

36 BAR, J 2.187, 253, 4. 4. 1940/33.

37 BAR, J 2.187, 141–143, 23. 4. 1942/319, 23. 3. 1945/402.

38 BAR, J 2.187, 252, 26. 1. 1948.

39 BAR, J 2.187, 148, 12. 11. 1930.

erschöpft sich nicht in gelegentlichen Besuchen, die sie ihm machen kann. Ihr Recht geht auch darauf[,] das Kind von Zeit zu Zeit auf kürzere oder längere Dauer bei sich zu haben, um die gegenseitigen Beziehungen zu pflegen und zu vertiefen.»⁴⁰ Siegfried dagegen forderte die Heime auf, «darüber zu wachen, dass die Kinder keine rege Korrespondenz mit ihrer Mutter pflegen». Denn er versprach sich davon «nicht viel Gutes». Gyr fand es zwar «wirklich nett», dass eine Mutter ihr Kind «mit solch schönen Sachen auf den Festtag ausgerüstet hat», forderte aber gleichzeitig die Adresse der Mutter an, in der Absicht, sie daran zu erinnern, etwas an die Unterbringungskosten beizutragen. Auch Briefe oder Geschenke der Eltern an ihre Kinder waren nicht erwünscht.⁴¹ Beschwerten sich die Eltern bei Siegfried über die von ihm veranlassten Anordnungen, behauptete er ihnen gegenüber: «Es ist Sache der zuständigen Vormundschaftsbehörde, zu bestimmen, ob Sie Ihre Kinder besuchen dürfen oder nicht.»⁴² De facto war es aber so, dass die Heime Weisung erhielten, Elternbesuche nur zu gestatten, wenn Siegfried diese ausdrücklich erlaubte. Zudem wurden die Heime aufgefordert, den Eltern keine Auskunft über ihre Kinder zu erteilen. Einer Mutter, die sich bei der Leiterin des Kinderheims St. Johann in Klingnau nach ihren Kindern erkundigte, schrieb Siegfried: «Es ist ja sehr interessant, dass Sie auch einmal an Ihre Kinder denken. Noch viel schöner wäre es, wenn Sie einmal etwas für sie arbeiten wollten. So lange Ihre Liebe nicht weiter geht, hat sie keinen besonders grossen Wert. Strengen Sie sich doch endlich einmal an, Ihre Elternpflicht besser zu erfüllen.»⁴³ Die Mutter, die im Sommer tagsüber als Putzfrau arbeitete und deren Mann auf der Alp das Vieh hütete und im Winter auf dem Bau arbeitete, hatte sechs weitere Kinder zu verköstigen und zu beaufsichtigen, an deren Fremdplatzierung Siegfried aufgrund ihres Alters kein Interesse hatte, da er glaubte, eine Umerziehung habe keinen Erfolg mehr.⁴⁴ Wie ungerechtfertigt Siegfrieds Vorwürfe an die Eltern waren, wird in diesem Fall auch aus einem Brief der Mutter deutlich. Sie schrieb der Leiterin des Kinderheims: «Schon lange wollte ich meinen Buben schreiben, viel Zeit bin ich gar nicht zu hause, und wenn ich bin zuhause[,] wartet viel Arbeit.»⁴⁵ Für die Leiterin des Kinderheims stellte der Brief lediglich ein «komisches Lebenszeichen» dar.⁴⁶

Für die wenig schreibkundigen Eltern bedeutete das Verfassen eines Briefs neben den beruflichen und oft auch familiären Verpflichtungen einen erheblichen Aufwand. Ihre Kinder in den weit entfernten Heimen zu besuchen war für viele nicht möglich. Zudem wurden die Besuche in der Regel vom Vormund verweigert – mit der von den Behörden unterstützten Begründung, sie bezahlten keine Beiträge an den Unterhalt der Kinder.⁴⁷ Die Behörden betrachteten die Besuchsverbote als disziplinarische Massnahme, welche die Eltern zu Zahlungen animieren sollte. Siegfried war grundsätzlich

⁴⁰ BAR, J 2.187, 148, 13. 12. 1930

⁴¹ BAR, J 2.187, 252, 12. 5. 1948.

⁴² BAR, J 2.187, 252, 14. 12. 1948.

⁴³ BAR, J 2.187, 252, 10. 8. 1950.

⁴⁴ BAR, J 2.187, 252, 20. 3. 1950.

⁴⁵ BAR, J 2.187, 252, 4. 8. 1950.

⁴⁶ BAR, J 2.187, 252, 5. 8. 1950.

⁴⁷ Vgl. z. B. BAR, J 2.187, 141–143, 22. 2. 1943/388.

der Meinung, dass «die rechte Liebe zu den Kindern sich in erster Linie in dieser Form betätigen soll».⁴⁸ Er degradierte die Eltern zu reinen Kostgeldzahlern ihrer Kinder. Die Eltern waren zwar rechtlich verpflichtet, sich an den Unterbringungskosten zu beteiligen, auch wenn ihnen die Kinder gegen ihren Willen weggenommen worden waren. Eine Weigerung der Eltern, den Zahlungsaufforderungen nachzukommen, kann aber nicht einfach mit einer Pflichtvernachlässigung gleichgesetzt werden. Sie war für viele Eltern die einzig mögliche Form des Protests gegen das Vorgehen der Pro Juventute. Karl Waser zum Beispiel wäre bereit gewesen, «Unterstützung an seine Kinder [zu] leisten, wenn diese in Privatfamilien platziert werden».⁴⁹ Er wehrte sich gegen die Unterbringung seiner Kinder in Heimen.

Folgenreiche Beschwerden der Eltern gegen den Vormund

Als einzige Möglichkeit, gegen die Verfügungen des Vormunds vorzugehen, stand den Familien der Beschwerdeweg an die Aufsichtsbehörde offen, dem jedoch selbst von Anwälten wenige Chancen eingeräumt wurden und der ziemlich kostspielig war.⁵⁰ Beschwerden über den oder beim Vormund konnten zudem einschneidende und nachhaltige Konsequenzen für die Eltern haben, wie die folgenden Beispiele zeigen. So wurden Anna und Emil Graff, gestützt auf den «Bericht des Zentralsekretariats <Pro Juventute> in Zürich», vom Gemeinderat einvernommen und «auf ihr ungebührliches und unkorrektes Verhalten gegenüber dem Vormund aufmerksam gemacht». Siegfried warf den Eltern vor, sie würden ihre Kinder aus den Pflegefamilien und von den Arbeitsstellen weglocken.⁵¹ Der Gemeinderat drohte den Eltern schliesslich, dass «unnachsichtlich vormundschaftliche Zwangsmassnahmen ergriffen werden müssten, wenn sie diese Störungen nicht sofort einstellen». Dabei spielte es keine Rolle, dass die Familie «hierorts zu keinen Klagen Anlass gegeben» hatte und auch nicht der «öffentlichen Wohltätigkeit zur Last» fiel. Der Gemeinderat beschloss, die Eltern «durch die hiesigen Polizeiorgane streng beobachten [zu] lassen».⁵² Anna und Emil Graff wurden aufgrund ihrer Intervention polizeilich überwacht, und es drohte ihnen die Bevormundung. Nicht nur sein Amt als Vormund, sondern vor allem die Unterstützung der Behörden verschafften Siegfried eine Machtposition: «Glücklicherweise kennen mich die verschiedenen [...] [F]amilien und haben einen ziemlichen Respekt vor meinem langen Arm, denn ich habe gar keine Angst ihnen ab und zu die Polizei auf den Hals zu schicken.»⁵³ Siegfried instrumentalisierte die Polizei, um sich Respekt zu verschaffen und seine Anordnungen durchzusetzen. Dabei war ihm das hohe gesellschaftliche Ansehen der Pro Juventute von Nutzen. Die Polizei nahm tatsächlich Aufträge von Siegfried entgegen, was den Familien offenbar auch bekannt war.⁵⁴

⁴⁸ BAR, J 2.187, 216, 9. 11. 1945/80.

⁴⁹ BAR, J 2.187, 193, 20. 4. 1949.

⁵⁰ 1964 beliefen sich die Kosten für eine solche Beschwerde durch einen Anwalt auf 750 bis 1000 Franken. Vgl. BAR, J 2.187, 381, 18. 3. 1964/436.

⁵¹ BAR, J 2.187, 246, 18. 5. 1935.

⁵² BAR, J 2.187, 246, 25. 5. 1935.

⁵³ BAR, J 2.187, 217, 6. 1. 1953/20–22.

⁵⁴ Vgl. Kapitel 5.4.

Rosa und Ernst Waser, die angeblich bei «fremden Leuten und ganz besonders bei Pfielgeltern und Arbeitgebern» der Kinder über den Vormund ihrer Kinder und die Pro Juventute gelästert haben sollen, drohte Siegfried mit einer Anzeige wegen übler Nachrede, wenn ihm noch ein einziges Mal eine solche Klage zu Ohren kommen sollte: «Meinen Sie denn eigentlich, ich lasse mich einfach anspucken und wehre mich nicht.» Eine Kopie des Briefs ging an die Einwohnergemeinde und die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern mit der Bitte, ihn «bei Gelegenheit diesen Leuten gegenüber zu unterstützen».⁵⁵ Die Berner Fürsorgebehörde drohte den Eltern daraufhin, eine Strafanzeige wegen «böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht» einzureichen: «Statt dass Sie dankbar sind, schimpfen Sie über die ausgezeichnete und grosszügige Betreuung, die Ihre Kinder durch die Organe der Pro Juventute seit Jahren erhalten. Sie haben absolut keinen Grund in einer solchen Art aufzutreten, umsoweniger, da Sie seit Jahren Ihre Unterhaltspflicht gröblichst vernachlässigen. Wir sind nicht mehr gewillt, diesen Zustand weiterhin zu dulden [...]. Dass dies Ihnen eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen bis 3 Jahren eintragen kann, haben wir Ihnen bereits bei anderer Gelegenheit eröffnet.»⁵⁶

Die Eheleute Waser betrauten in der Folge einen Fürsprecher mit der Beantwortung des Schreibens. Dieser übermittelte Alfred Siegfried sowie der Pro Juventute eine Entschuldigung.⁵⁷ Der Berner Behörde schrieb der Fürsprecher, Waser sei ein schwer kranker Mann. Das sei auch der Grund für den Rückstand in den Unterhaltspflichten. Es könne von verschuldeter Nichterfüllung seiner Pflicht keine Rede sein, weshalb er die Behörden im Namen der Eltern bat, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen.⁵⁸ Siegfried antwortete dem Fürsprecher: «Glauben Sie ja nicht, dass ich diese Sache irgendwie tragisch genommen habe. Da ich aber mit gegen 30 ähnlichen Familien als Vormund der Kinder zu tun habe, muss ich gewisse Dämme bauen, wenn ich nicht von allen Seiten mit allem möglichen Unflat beworfen werden soll. Der sehr scharfe Brief der Direktion der sozialen Fürsorge Bern wird selbstverständlich weiterkolportiert, und so habe ich wieder eine Zeitlang Ruhe.»⁵⁹

Der Brief der Behörde diente also zur Disziplinierung nicht nur einer Familie, sondern von weiteren Eltern, die angeblich dazu tendierten, sich gegenüber dem Vormund ihrer Kinder ungebührlich zu benehmen. Der Berner Behörde schrieb Siegfried: «Ueber Ihren Brief an die Eheleute Rosa und Ernst Waser habe ich mich sehr gefreut und ich danke Ihnen herzlich für diese kräftige Unterstützung. Sie haben jetzt wieder eine Nase voll bekommen und werden in den nächsten Monaten in ihren Aeusserungen etwas vorsichtiger sein. Und bestimmt macht die ergangene Korrespondenz bei den Fahrenden die Runde und wird noch manchen andern zu Stillsein bewegen. Ueber Wasers «schwere Erkrankung» sind Sie sicher auch im Bild und wissen so gut wie ich, dass er auch in gesunden Tagen ein schlechter Zahler war. Das ist eben ein weiteres chronisches Leiden.»⁶⁰ Ernst Waser hatte seinen Sohn an

⁵⁵ BAR, J 2.187, 191, 7. 2. 1957/157.

⁵⁶ BAR, J 2.187, 191, 20. 2. 1957/160.

⁵⁷ BAR, J 2.187, 191, 22. 2. 1957/162.

⁵⁸ BAR, J 2.187, 191, 22. 2. 1957/161.

⁵⁹ BAR, J 2.187, 191, 26. 2. 1957/164.

⁶⁰ BAR, J 2.187, 191, 26. 2. 1957.

Weihnachten besuchen wollen, was ihm Siegfried aber verweigerte, worauf der Vater gemäss dem Fürsprecher gegenüber den Pflegeeltern «wahrscheinlich Äusserung tat, die er heute bereut».⁶¹

Siegfried wurde also auch von den Fürsorgebehörden unterstützt, da die Pro Juventute Garant für eine «ausgezeichnete und grosszügige Betreuung» der Kinder stand. Die Einmischung der Eltern erfolgte gemäss Siegfried zu Unrecht. Er glaubte sich in jeder Beziehung im Recht: «Ich habe es wirklich satt, mich in Fragen, in denen ich moralisch und gesetzlich im Recht bin, ständig anöden zu lassen und dabei zu sehen, dass gerade das erreicht wird, was wir verhüten wollen, nämlich erneutes Zurückfallen in die Vagantität.» Diese Äusserung machte Siegfried in einem Schreiben an die Aufsichtsbehörde des Kantons Tessin in Bellinzona, in dem er sich über eine Mutter beschwerte, die «seit etwa zwei Jahren in die Versorgung ihrer Kinder ständig hineinredet und mir in jeder Weise Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu bereiten versucht».⁶²

Erfolgreiche Kritik der Eltern an der Platzierung ihrer Kinder

Die Eltern forderten nicht nur die Rückgabe ihrer Kinder, sie wehrten sich auch, wenn ihre Kinder in Anstalten interniert wurden. So gestattete sich ein Vater die «höfliche Anfrage», nachdem seine Tochter seit zwei Monaten in der «Strafanstalt Bellechasse» interniert war, «auf Grund welcher richterlichen oder jugendgerichtlichen Strafverfügung dies geschehen ist».⁶³ Siegfried antwortete dem Vater, er sei ihm eigentlich keine Antwort schuldig. Er sei «in der fraglichen Angelegenheit der zuständigen Vormundschaftsbehörde verantwortlich» und wisse diese «im Einverständnis». Überdies werde seine Tochter «demnächst wieder plaziert».⁶⁴ Der Vater drückte sein Befremden über Siegfrieds Verhalten aus und hielt an seiner Forderung fest, ihm Auskunft zu erteilen. Er schrieb Siegfried: «Das befremdet mich umso mehr, als man doch gerade von der Stiftung Pro Juventute eine andere Einstellung erwarten dürfte. Ich beharre nach wie vor auf meinem Rechte, zu wissen, weshalb meine Tochter [...] nach Bellechasse interniert wurde. Wenn Sie Ihre Verantwortung auf die zuständige Vormundschaftsbehörde abwälzen, so ist es meines Erachtens nur soviel als anständig, dass sich diese Behörde durch Ihre Vermittlung bemüht, mir auf meine Anfrage [...] Auskunft zu geben. Ich kann Sie versichern, dass ich nicht eher ruhen werde, bis ich die aufrichtige Antwort erhalten habe, denn schliesslich glaube ich doch ein Anrecht darauf zu haben, dies wissen zu dürfen.»⁶⁵ Seiner Tochter schrieb der Vater: «Teile Dir mit[,] dass ich am Freitag in Zürich war, aber leider war Siegfried nicht da. Jetzt habe ich ihm noch einmahl geschrieben, sende dir die Kopie.»⁶⁶ Auch das Schreiben des Vaters an die Tochter liegt in den Akten des Vormunds.

Siegfried schrieb seinerseits dem Vorgesetzten des im Aktivdienst weilenden Vaters: «Es wäre mir nun sehr lieb, wenn Sie Korporal Eisenhut, der sich auf seinen mili-

61 BAR, J 2.187, 191, 22. 2. 1957/161.

62 BAR, J 2.187, 246, 8. 1. 1937.

63 BAR, J 2.187, 154, 27. 6. 1942/40.

64 BAR, J 2.187, 154, 29. 6. 1942/41.

65 BAR, J 2.187, 154, 23. 7. 1942/42.

66 BAR, J 2.187, 154, 23. 7. 1942/43.

tärischen Grad offenbar etwas einbildet, gründlich ins Gespräch nehmen wollten und ihm dabei meinen Standpunkt klar machen wollten.» In der Beilage liess er dem Kommandanten die Korrespondenz zukommen, die «einerseits seine Verhältnisse beleuchtet, andererseits aber auch klar darlegt, dass er an die Versorgung der Kinder überhaupt noch nie etwas geleistet hat».⁶⁷ Der Kommandant forderte Siegfried jedoch nach einem Gespräch mit dem Vater auf, diesem Gehör zu schenken.⁶⁸ Auf dem Brief vermerkte Siegfried handschriftlich: «1. danken, 2. etwas zuwarten». Später drohte Siegfried dem Vater mit einer «Strafklage wegen Ehrbeleidigung». Der ebenfalls unter seiner Aufsicht stehende Sohn habe ihm einen Brief übergeben, der «so recht zeigt, wie unaufrichtig Sie sind und wie wenig Sie Anlass haben auf ihre so genannte Ehrenhaftigkeit zu pochen»,⁶⁹ schrieb er dem Vater. Verlangten die Eltern Auskunft über die Unterbringung ihrer Kinder, so mussten sie damit rechnen, dass Informationen an den Arbeitgeber oder den Vorgesetzten weitergegeben wurden. Machten sie gegenüber ihren Kindern die Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen glaubhaft, so waren sie unaufrichtig und beleidigten Siegfrieds Ehre. Es drohte Ihnen gar eine Strafklage.

Die weit folgenreicheren «Ehrverletzungen» beging allerdings die Pro Juventute selbst, wie das folgende Beispiel verdeutlicht. Im Oktober 1960 schrieb eine Mitarbeiterin im Namen von Siegfried der katholischen Armenpflege in Frauenfeld, welche um die Angabe der Gründe für das Einschreiten der Pro Juventute gebeten hatte: «Die Frau ist eine <Schlampe>. Die Kinder mussten leider in einer sehr schmutzigen Umgebung leben. Wir haben uns grosse Mühe gegeben, aus den Kindern noch etwas Rechtes werden zu lassen. Von den Eltern haben wir nie irgendwelche Hilfe erhalten; sie haben sich nur ab und zu in einfältiger Weise eingemischt. Zuletzt fanden sie in Romanshorn einen willfährigen Advokaten [...] und die Kinder kamen wieder zu den Eltern [...]. Gemäss einem Bericht aus dem Jahre 1939 verhielt sich die Frau besser als der Mann. Darin heisst es, der Mann sei arbeitsscheu, dem Trunke ergeben usw.»⁷⁰

Aufgrund von bis zu über 20 Jahre alten Akten machte die Pro Juventute in diesem Fall Angaben über Personen, welche diese diffamierten und diskreditierten. Sie suggerierte überdies, die Eltern hätten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Obhut über die Kinder zugesprochen erhalten.

Viele Eltern versuchten, die Fremdplatzierung ihrer Kinder durch die Pro Juventute zu verhindern. Während die Behörden dafür keine Erklärung fanden, war für Siegfried die Haltung der Eltern durchaus nachvollziehbar, wie ein weiteres Beispiel zeigt. Der Gemeindegemeinschafter des luzernischen Mosen teilte Siegfried nach Rücksprache mit den Eltern mit, dass «beide einstimmig erklärt haben, eine Unterstützung von Ihrer Seite auf keinen Fall je anzunehmen». Es sei ihm «ganz unerklärlich, warum die Leute zu dieser Ansicht kamen». Aber alle seine Bemühungen hätten nichts gefruchtet.⁷¹ Siegfried «wundert die ablehnende Stellung der Familie Waser nicht»,

67 BAR, J 2.187, 154, 30. 6. 1942

68 BAR, J 2.187, 154, 3. 8. 1942/45.

69 BAR, J 2.187, 154, 10. 9. 1942/48.

70 BAR, J 2.187, 143, 6. 10. 1960/529.

71 BAR, J 2.187, 185, 17. 3. 1930.

wie er dem Gemeindeschreiber gestand. Die Pro Juventute habe «schon eine Anzahl Kinder ihrer Verwandten versorgt, und so befürchten die Leute, wenn sie mit uns in Verbindung kommen, werden wir auch gegen sie vorgehen. Voraussichtlich gehen die Waser nächstens wieder auf die Fahrt; sollte dies der Fall sein, so sind wir Ihnen für freundliche Mitteilung dankbar.»⁷² Die Familien mussten also ständig damit rechnen, dass die Pro Juventute in ihr Leben eingriff. Auch eine andere Mutter wehrte sich gegen eine Vormundschaft durch Siegfried mit der Begründung, ihre Kinder hätten ein besseres Los verdient. Sie schrieb Siegfried: «Ich kenne Sie nicht persönlich, aber von den Flüchen & Verwünschungen einstiger Genossinnen in <Gefangenenlagern> der schönen Schweiz. Auf dem Gebiete der Versorgung hoffnungsvoller junger Menschen[,] ob der geringsten Verfehlung im Leben[,] haben Sie Grosses geleistet[,] und das ist der Grund, warum ich für meine Kinder blange.»⁷³ Ihre Einsprache blieb ohne Erfolg, ihre Befürchtungen bewahrheiteten sich jedoch. Ihre beiden unter der Vormundschaft von Siegfried stehenden Kinder wurden wie sie selbst in Erziehungs-, Arbeits-, Heil- und Pflegeanstalten untergebracht.⁷⁴

Vergebliche Dokumentation der Eltern mit schriftlichen Zeugnissen

Während es für Siegfried entscheidend war, an Berichte über die Eltern zu gelangen, um seinen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen, trugen von den Eltern eingeholte Stellungnahmen und Leumundsberichte kaum zur Unterstützung ihrer Begehren bei. Dies wird im Fall der Familie Nobel besonders deutlich. Die seit zehn Jahren in Lengnau wohnhafte Lisa Nobel brachte ein «ganzes Bündel <Beweismaterial>, mittels welchem bewiesen werden soll, dass bei ihr daheim alles in Ordnung vor sich gehe und die bei uns gemachten Angaben der Begründung entbehren», auf das Zentralsekretariat der Pro Juventute in Zürich.⁷⁵ Darunter befanden sich: die Erklärung einer ehemaligen Haushälterin, die bescheinigt, dass die Haushaltung in bester Ordnung und die Kinder sauber und gut ernährt waren,⁷⁶ ein Leumunds- und Rechtsfähigkeitszeugnis der Gemeinde, laut dem Lisa Nobel und ihr Mann in bürgerlichen Ehren und Rechten standen und gut beleumundet waren,⁷⁷ und die Erklärung einer Lehrerin, dass sie ihre Kinder «regelmässig + pünktlich, anständig gekleidet + sauber gewaschen» zur Schule schickten.⁷⁸ Ein weiterer Lehrer hielt in seiner Erklärung fest, dass der Sohn, der bei ihm den Unterricht regelmässig besuchte und für seine Verhältnisse anständig gekleidet gewesen sei, keinen Anlass zu Klagen gegeben habe.⁷⁹ Auch der Pfarrer schrieb Siegfried, dass die «Verwahrlosung» des Sohns «absolut nicht so [sei], dass sich eine Wegnahme von der Mutter rechtfertigen würde». Die Mutter sei in «heller Verzweiflung», dass man ihr alle Kinder wegnehmen wolle. Sie habe gedroht, sich das Leben zu nehmen, was

72 BAR, J 2.187, 185, 22. 3. 1930.

73 BAR, J 2.187, 207, 13. 8. 1949/84.

74 BAR, J 2.187, 458–460, 950–952.

75 BAR, J 2.187, 204, 18. 8. 1937/192.

76 BAR, J 2.187, 204, 11. 8. 1937/191.

77 BAR, J 2.187, 204, 11. 8. 1937/189.

78 BAR, J 2.187, 204, o. D. 188.

79 BAR, J 2.187, 204, 3. 8. 1937/187.

durchaus ernst gemeint sei. Nach seinem Dafürhalten «sollte man die Frau wirklich nicht [so weit] treiben, wenn die Notwendigkeit nicht [dazu] zwingt». Sie gebe sich auch «wirklich alle Mühe den Lebensunterhalt zu erwerben». Der Pfarrer war der Meinung: «Man sollte den guten Willen u. die grossen Opfer der Frau dadurch anerkennen, dass man ihr die Kleinen lässt, bis die Notwendigkeit der Wegnahme besteht, denn man kann doch eine Familie nicht einfach zertrümmern.»⁸⁰ Auch der Sekundarlehrer der Gemeinde schrieb Siegfried, man habe die Frau schon zweimal in der Nacht lange suchen müssen. Es sei sehr zu befürchten, dass die Wegnahme weiterer Kinder zur «Familien-Tragödie» werde. Er riet deshalb ebenfalls, «das Schwerste noch aufzuschieben».⁸¹ Siegfried vermerkte auf dem Schreiben: «Theater!»

Die Eltern Nobel baten Siegfried in ihrem Schreiben, von seinen Bestrebungen abzusehen, ihnen auch die jüngeren Kinder wegzunehmen, da sie beweisen könnten, dass die gegen sie erhobenen Anschuldigungen jeglicher Grundlage entbehrten und sämtliche Vorbehalte, die in Bezug auf die Erziehung der Kinder gemacht worden seien, auf «böswilliger Verläumdung» beruhten. Dass die im Schreiben gemachten «Äusserungen voll und ganz der Wahrheit entsprechen», bezeugten 19 in der Gemeinde wohnhafte Personen und Nachbarn der Familie mit ihrer Unterschrift.⁸² Derselbe Pfarrer, der sich zuvor noch für die Familie verwendet hatte, behauptete in seiner Funktion als Präsident der Schulpflege dann aber, die Unterschriften seien nur auf Druck oder Gefälligkeit zustande gekommen und die Zeugnisse der Lehrerschaft mit Vorsicht abgefasst worden, um niemandem weh zu tun. Überdies habe der Leumundsbericht der Gemeinde so lauten müssen, weil die Familie «hier sich durchaus ruhig verhält u. mit den Nachbarn Frieden hat u. sich die Eltern aus allen Kräften bemühen den Unterhalt für die Familie zu verdienen». Doch war der Pfarrer nun mit der Fremdplatzierung des Sohns einverstanden, denn «bei der Begabung des Knaben, kann so bei richtiger Erziehung, noch etwas aus ihm werden», was ihm «im andern Fall mehr als zweifelhaft schien», obwohl der Knabe für sämtliche 8 Absenzen in den letzten 5 Monaten «wegen Krankheit, resp. Körperverletzung, die sich der Knabe durch Stürze etc. zugezogen hatte bei seinem Herumvagabundieren», entschuldigt war. Der Pfarrer war der Meinung, diese wären bei richtiger Aufsicht nicht vorgekommen.⁸³ In der Folge wurden den Eltern weitere Kinder weggenommen, gestützt auf die Aussagen des Gemeindeganzlisten, der aufgrund polizeilicher Informationen behauptete, die Mutter komme von ihren Hausergängen nicht selten betrunken nach Hause,⁸⁴ und des Bezirksammanns, der es als unmöglich bezeichnete, dass aufgrund des «lasterhaften Lebenswandels» der Mutter aus den Kinder «auch nur einigermaßen brauchbare Menschen entstehen» könnten.⁸⁵ Erst mittels einer Klage auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt beim Bezirksgericht Baden durch eine Fürsprecherin kam es zu einem Vergleich

80 BAR, J 2.187, 204, 26. 7. 1937/181.

81 BAR, J 2.187, 204, 29. 7. 1937/183.

82 BAR, J 2.187, 204, 3. 8. 1937/190.

83 BAR, J 2.187, 204, 28. 8. 1937/195-196.

84 BAR, J 2.187, 204, 24. 9. 1938/242.

85 BAR, J 2.187, 204, 26. 12. 1939/266-267.

zwischen den Eltern und den Behörden, wonach die vier jüngsten Kinder einen anderen Vormund erhielten und in Obhut der Eltern gegeben beziehungsweise bei Verwandten belassen wurden.⁸⁶ Der Fall ging als «Affäre Dr. Winterberger» bei der Pro Juventute in die Akten ein.⁸⁷

Willfährige Unterstützung der Pro Juventute durch die Behörden

Ohne rechtlichen Beistand wurden die Interessen der Eltern kaum ernst genommen. Allerdings führten in einigen Fällen gerade die Anfragen oder Einsprachen der Anwälte dazu, dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. So forderte Siegfried jeweils unverzüglich den Entzug der elterlichen Gewalt als rechtliche Grundlage für die Fremdplatzierungen, andernfalls lehne er jegliche Verantwortung ab: «Wir können ohne diese Unterlagen für die beiden Kinder einfach nicht eintreten und müssen riskieren, dass sie von den Eltern, die den Advokaten an der Seite haben, von ihren Plätzen weggenommen werden.»⁸⁸ Standen die Kinder bereits unter Vormundschaft und waren von der Pro Juventute fremdplatziert worden, so bedeutete eine Überprüfung der Gesuche der Eltern für die Behörden in der Regel, einen Bericht des Vormunds einzuholen. So hielt das Waisenamt Amriswil im Protokoll zum Gesuch um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Ida und Arthur Huser fest, der vom Vormund verfasste Bericht spreche «sich nun ganz eindeutig und bestimmt gegen einen solchen Beschluss aus. Ja, es wird dringend empfohlen, an den jetzigen Verhältnissen nichts zu ändern. Gründe hierfür werden ausführlich und detailliert angegeben. Sie hier ebenfalls zu beschreiben, würde zu weit gehen. Es soll nur summarisch vermerkt werden, dass die Familienverhältnisse nach wie vor als schlecht bezeichnet werden, und es für die Kinder [...] von grossem Nachteil wäre, wenn sie wiederum nach Hause zurückkehren würden.»⁸⁹

Dem Gesuch von Ida und Arthur Huser wurde nicht entsprochen. Der Entscheid der Behörden stützte sich ausschliesslich auf die Aussagen des Vormunds. Siegfried schrieb einen ausführlichen Bericht über die von ihm bevormundeten Kinder und kam zum Schluss, dass die Kinder «im Elternhaus richtig verwahrlost» seien. Diese «Verwahrlosung» gehe nicht auf «blosse äussere Vernachlässigung oder dergl. zurück, sondern sie hat ihren Grund vor allem in der unglaublichen Einsichtslosigkeit der beiden Eltern, die überhaupt keine Ahnung haben, was Erziehung ist. Dazu ist die Mutter eine rechte Schlampe, die den Kindern weder gewaschen noch geflickt hat.» Dem «Verlangen der Eltern» um die Rückgabe der minderjährigen Kinder dürfe unter keinen Umständen entsprochen werden. Schon die vielen Besuche hätten sich «höchst nachteilig» ausgewirkt. Obwohl die Eltern «ständig plagieren» würden, sie könnten ihre Kinder selbst ernähren, hätten sie in den vergangenen Jahren nur selten und nur unter gerichtlicher Androhung etwas an die hohen Unterhaltskosten beigetragen. Wenn die Ordnung nun besser sei, so habe dies seinen Grund vor allem darin, dass die Kinder nicht mehr zuhause seien. Die Einstellung und Haltung der

86 BAR, J 2.187, 204, 18. 12. 1940/393, 11. 1. 1941/396.

87 Vgl. Kapitel 6.2.

88 BAR, J 2.187, 234, 4. 10. 1932/81.

89 BAR, J 2.187, 141, 17. 12. 1945/ 418–419.

Eltern habe sich in all den Jahren nicht geändert, und es bestehe «gar kein Grund, auf den getroffenen Entscheid zurückzukommen».⁹⁰

Als die Eltern einen Anwalt beauftragten, bei der Vormundschaftsbehörde Magliaso ein Gesuch um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt einzureichen, willigte Siegfried schliesslich in die probeweise Rückgabe der Kinder ein, da er keine nachteiligen Informationen über die Familie einholen konnte. Dem Pfarrer schrieb er, es habe ihm leider niemand geholfen, seinen Standpunkt zu vertreten: «Die Auskünfte, welche ich an Ort und Stelle einzuholen versuchte, blieben entweder aus, oder sie waren so zurückhaltend, dass mit ihnen nichts anzufangen war. So blieb mir letzten Endes nichts anderes übrig, als alle Kinder in den elterlichen Haushalt zurückzugeben [...]».⁹¹ Siegfried war überzeugt: «Wenn uns die Behörde [...] rechtzeitig geholfen hätte, so wären die Kinder nie zu den Eltern zurückgegangen.»⁹² Die Kinder wurden den Eltern auf Vorschlag des Anwalts auf Zusehen hin zur Pflege und Erziehung übergeben,⁹³ weil «es nicht möglich ist, die Eltern überhaupt auszuschalten». Siegfried bestand ausdrücklich darauf, dass die Eltern eine Erklärung unterzeichneten, wonach er «freiwillig und ohne irgendwelchen Druck» der Vormundschaftsbehörde den Vorschlag gemacht habe, die Kinder auf Zusehen hin nach Hause gehen zu lassen. Er brauche eine solche Erklärung, denn er habe «eben noch mit vielen solchen Familien aus dem fahrenden Volk zu tun, und diese Sachen sprechen sich dann schnell herum, sodass ich erwarten muss, von andern Leuten ähnliche Begehren zu erhalten».⁹⁴

In der Folge wünschte Siegfried, des Amts als Vormund der Kinder enthoben zu werden. Dem Lehrer aus Amriswil, den er um eine Stellungnahme gebeten hatte, schrieb Siegfried: «Nachdem die Verhältnisse einen ungünstigen Verlauf nahmen und mir von Seiten der Behörden nirgends Rückhalt geboten wurde, wollte ich nicht länger mit dieser Angelegenheit belastet sein.»⁹⁵ Es war einer von insgesamt lediglich zwei Fällen, in denen die elterliche Gewalt wiederhergestellt wurde.⁹⁶ Aus dem Begehren des Anwalts an die Vormundschaftsbehörde geht hervor, dass Siegfried seine Strafanzeige gegen die Eltern wegen Vernachlässigung der Unterstützungs-pflichten zurückziehen musste. Der Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 6. Juli 1942 hielt fest, es fehle jeder Nachweis dafür, dass «die Eltern ihre Familienpflichten vorsätzlich[,] d. h. aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit[,] vernachlässigt hätten».⁹⁷

Die Eltern hatten überdies geltend gemacht, dass die Kinder «da, wo sie versorgt worden sind, [es] anscheinend nicht überall gut getroffen» hätten und «misslich behandelt» worden seien. Der Anwalt machte die Behörde darauf aufmerksam,

⁹⁰ BAR, J 2.187, 141, 13. 12. 1945/421.

⁹¹ BAR, J 2.187, 141, 24. 10. 1947/483.

⁹² BAR, J 2.187, 141, 17. 4. 1948/491.

⁹³ BAR, J 2.187, 141, 6. 6. 1947/445.

⁹⁴ BAR, J 2.187, 141, 10. 6. 1947/452. Die unterzeichnete Erklärung findet sich in den Akten und datiert vom 15. 6. 1947/458.

⁹⁵ BAR, J 2.187, 141, 10. 8. 1948/512.

⁹⁶ Vgl. Kapitel 5.6.

⁹⁷ Vgl. BAR, J 2.187, 141, 16. 5. 1947/433.

dass möglicherweise Veranlassung bestehe, der Frage nachzugehen, was aus der 1946 volljährig gewordenen Tochter geworden sei, der 1943 eine Stelle bei einem Landwirt in Nottwil vermittelt worden sei. Das Mädchen sei dort laut Aussagen der Eltern vergewaltigt und wahrscheinlich geschwängert worden. Die Eltern hegten den Verdacht, dass eine Abtreibung erfolgt sei.⁹⁸ Siegfried schrieb dem Anwalt, er werde die Angelegenheit mit ihm bei nächster Gelegenheit mündlich besprechen.⁹⁹ In den Familienakten finden sich keine weiteren Angaben dazu. In der Zusammenfassung zum Personendossier der Tochter steht: «Sr. Oberin von Maria Zell [in Sursee] berichtet, sie habe M. von [der Familie] fortnehmen müssen, da das [damals 16-jährige] Mädchen intime Beziehungen zu dem Mann zugegeben habe. Die [...] gemachte ärztliche Untersuchung bestätigt, dass das Mädchen Geschlechtsverkehr gepflogen habe. Da [die] Fam. [...] sonst als rechtschaffene Leute bekannt sind, und ausserdem M. auch ein gut Teil Schuld trifft (sie war bereits stark gefährdet durch die sittliche Verdorbenheit in ihrem Elternhaus), stellte der Vormund keinen Strafantrag.» Der Landwirt zahlte schliesslich eine «Entschädigungssumme an die Heimversorgung des Mädchens».¹⁰⁰

Immer wieder geht aus den Akten hervor, dass Siegfried einen grossen Aufwand betrieb, um die Eltern auszuschalten. Er scheute dabei auch nicht vor rechtlichen Schritten zurück. In der Beurteilung der Pflegefamilien und der Arbeitgeber hingegen wandte er andere Massstäbe an. Das trifft in diesem Fall selbst dann zu, wenn man berücksichtigt, dass ihm eine Klage wohl Ärger eingebracht hätte, da er für die Platzierung seines Mündels verantwortlich war. Kam es zu Komplikationen, so rechtefertigte er diese jeweils mit dem Verhalten, der Anlage und/oder der Herkunft der Mündel. Die Behörden akzeptierten und unterstützten dieses Vorgehen. Begünstigt wurde das Vorgehen durch die Gutachten vornehmlich psychiatrischer Experten, wie das Kapitel 7.4 zeigt.

Mangelnde Solidarität mit armen Familien

Wenn die elterliche Gewalt auch nur in zwei Fällen wiederhergestellt wurde, so kam es in einige wenige Male vor, dass einzelne Kinder, meist im jugendlichen Alter, den Eltern zurückgegeben wurden. Ein wichtiges Argument bildeten dabei für die Behörden finanzielle Aspekte, die mit der Entlassung der Jugendlichen aus den Erziehungsheimen und Verwahrungsanstalten verbunden waren. Dies geht aus dem folgenden Beispiel hervor. Ebenso wird daraus ersichtlich, dass die Mutter mit ihrem Gesuch um die Rückgabe der Kinder bei den Behörden anfänglich kein Gehör fand. Der informelle Austausch zwischen Behörden und der Pro Juventute verlief hingegen reibungslos. So erhielt Clara Reust am 29. August 1961 ein Telefon vom Sekretär des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), wohin sich die Mutter schliesslich gewandt hatte, deren Kinder 1947 weggenommen, von der Pro Juventute versorgt und in der Folge immer wieder «herumgeschoben» worden waren. Clara Reust protokollierte: «Hr. Dr. M. erkundigt sich über die nähern Verhältnisse. Dann

⁹⁸ BAR, J 2.187, 141, 16. 5. 1947, 433–436.

⁹⁹ BAR, J 2.187, 141, 10. 6. 1947/452.

¹⁰⁰ BAR, J 2.187, 699, 8. 10. 1942.

sagt er, dass ihre [d. h. seine] Stelle ja gar nicht zuständig sei. Das Dep. sei natürlich die oberste Behörde in diesen Sachen, das haben die Leute wohl gedacht und gewusst; das Sekretariat sei jene Instanz, die so überall dreinrede (er lacht dazu!), aber selbstverständlich werde man PJ nicht dreinreden. [...] Er werde schreiben, sie mögen sich an die zuständige Vormundschaftsbehörde wenden, voilà!»¹⁰¹

Ein paar Tage später erhielt Reust eine Kopie des Schreibens an die Eltern, in welchem diese aufgefordert wurden, Beschwerden an den Vormund der Kinder beziehungsweise an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu richten. Das EJPD sei nicht zuständig in dieser Angelegenheit.¹⁰² Dem Schreiben lag eine allgemeine Orientierung bei, welche die Eltern darüber aufklärte, dass in der Schweiz der Grundsatz der Gewaltentrennung gelte. In Vormundschaftsangelegenheiten seien die Beschwerden an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten, deren Entscheide in den gesetzlich vorgesehenen Fällen an das Bundesgericht weitergezogen werden könnten.¹⁰³ Reust bedankte sich beim Sekretär des EJPD für die Zustellung der Kopie und bat ihn, ihr den Beschwerdebrief der Eltern zur Einsichtnahme zuzustellen, denn sie habe «gerade mit den Nachkommen dieser Familie sehr viel Mühe und Arbeit, weil die Eltern dauernd versuchen, die jungen Menschen vom (rechten) Weg abzuhalten und unseren vormundschaftlichen und fürsorgerischen Massnahmen zu entziehen». Die Beschwerde der Eltern könnte für sie «ein wichtiges Dokument» sein. Sie versicherte dem Sekretär, das Schreiben «vorderhand streng vertraulich» zu behandeln und ihm wieder zurückzusenden.¹⁰⁴ Der Departementssekretär übermittelte Reust die Zuschrift der Eltern «streng vertraulich» mit der Bitte, sie nach der Einsichtnahme zurückzusenden. Das Schreiben liegt als Abschrift in den Akten. Die Mutter schrieb an das EJPD: «Geehrte Herren! Gelange mit einer Bitte und zugleich mit einer Klage an Sie. Meine Kinder [...] wurden am 11. Juni 1947 unter die [Aufsicht der] Pro Juventute gestellt, aber ohne Verschulden der Eltern. Von da an wurden die armen Kinder von Anstalt zu Anstalt geschoben und wie Tiere behandelt. Durch mehrmaliges Versuchen, sie nach Hause zu bekommen, wurde uns auf gemeine Art abgewiesen. Da mein Mann und Vater der Kinder schon 7 Jahre krank ist und nur spärlich dem Verdinst nachgehen kann, wären wir sehr froh um die Unterstützung der Kinder. Haben zur Zeit in Pollegio ein eigenes Heim mit 1500 m² Land. Geehrte Herren, wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns helfen würden, die Kinder zu bekommen, da meine Gesuche und Bitten anseitz von Gemeinde und Pro Juventute immer nur mit leeren Versprechungen abgewiesen wurden. [...] Wie Sie sehen sind die Kinder alle der Schule entlassen und wären eine grosse Hilfe für uns. Meine zwei Kinder Wilhelm und Albert waren schon zwei mal auf der Flucht, um nach Hause zu kommen, und jedes Mal durch die Polizei wie Schwerverbrecher wieder hinter Schloss und Riegel gesteckt [worden]. Albert ist gegenwärtig in der Erziehungsanstalt Aarburg und schon drei Monate in einer Zelle wie ein Verbrecher inhaftiert. Geehrte Herren, ist das Gerechtigkeit, wenn man ein

101 BAR, J 2.187, 194–195, 23. 8. 1961/244.

102 BAR, J 2.187, 194–195, 23. 8. 1961/245.

103 BAR, J 2.187, 194–195, 8. 5. 1959/246.

104 BAR, J 2.187, 194–195, 29. 8. 1961/247.

armes Kind wie ein gemeiner Verbrecher behandelt und ihn einzusperren wie ein Tier. Als er nach Hause kam, haben wir ihn in eine Stelle getan mit 200 Franken Lohn und nach paar Tagen [wurde er] durch die Polizei wieder abgeholt und wieder hinter Schloss und Riegel gesteckt. Nach meiner Ansicht ist das mehr Menschen[-] und Sklavenhandel als Menschlichkeit. Geehrte Herren, helfen Sie uns, helfen Sie einer armen Mutter zu ihren Kindern zu kommen, damit [es] der Vater auch ein wenig ruhiger hat, den er ist krank und hat die Hilfe sehr nötig. Nun, ich hoffe, Sie werden die Sache überprüfen, den wir stehen Ihnen gerne für weitere Auskunft zur Verfügung und danke Ihnen zum voraus bestens.»¹⁰⁵

Die Mutter machte in ihrem Schreiben das EJPD darauf aufmerksam, dass ihre Gesuche nicht berücksichtigt worden waren und sowohl die Behörde wie die Pro Juventute sie immer wieder mit leeren Versprechungen abgespiesen hätten. Tatsächlich schrieb der Rechtsanwalt Dr. Alfredo Cattori, der ein «Studio Legale e Notarile» in Locarno führte, dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde Lugnez bereits am 30. November 1959, die Polizei sei letzte Woche in Pollegio gewesen: «Das ist eine wirkliche Jagd zum Menschen, also eine unglaubliche Sache in unserem Lande. Was aus diesem Wild-West herauskommen wird, das kann man noch nicht sagen. Sicher ist[,] dass die Behörde, und insbesondere Dr. Siegrist [gemeint ist Dr. Siegfried], die ganze Verantwortung tragen müssen.»¹⁰⁶

Die Beschwerde des Anwalts blieb allerdings ohne Folgen. Im Juni 1962 beauftragten die Eltern abermals einen Anwalt, der zum «Wohlergehen ihrer beiden Burschen [...] intervenieren» sollte. Der Churer Anwalt Dr. Eduard Mirer ersuchte die Vormundschaftsbehörde schliesslich, die beiden erwähnten Burschen auf Zusehen hin bei ihren Eltern zu belassen und dem Vormund eine entsprechende Weisung zu erteilen. Wesentlich sei, dass die beiden «trotz argem Wirrwarr in ihrer Erziehung bis heute keine kriminellen Handlungen begangen» hätten. Das sei eine «äusserst wertvolle Feststellung», denn es hätte auch anders kommen können, da sie «oft längere Zeiträume in Gesellschaft Krimineller untergebracht waren». Vater und Mutter seien beide kränklich und auf die Hilfe angewiesen.¹⁰⁷ Clara Reust legte in einem ausführlichen, zweiseitigen Schreiben an die Vormundschaftsbehörde Lugnez ihr Missfallen über die Forderung dar und weigerte sich, die Anträge zurückzuziehen: «Weder Albert, noch Wilhelm und schon gar nicht ihr Vater haben bisher bewiesen, dass es ihnen mit Arbeit und Beruf je einmal ernst gewesen ist. [...] Soll die Vormundschaft einen Sinn haben, müssen wir vorschlagen, dass *Albert* unter allen Umständen wieder in die *Anstalt Aarburg* zurückkehrt, wenn nötig unter polizeilichem Schutz. [...] Wilhelm [...] brannte bereits zweimal durch und zeigt durch sein Verhalten weder Arbeitswillen, noch Ausdauer. [...] Wilhelm wird nun von uns polizeilich gesucht und in die *Arbeiterkolonie Herdern* eingewiesen, wie ihm bereits angedroht wurde. Es sei zugegeben, dass Albert und Wilhelm bisher strafrechtlich nicht gefehlt haben; dies ist vermutlich eher einem besonde-

105 BAR, J 2.187, 194–195, 20. 7. 1961/249–254. Die Gross- und Kleinschreibung und die Interpunktion wurden zur besseren Verständlichkeit angepasst.

106 BAR, J 2.187, 194–195, 30. 11. 1959/243.

107 BAR, J 2.187, 194–195, 13. 6. 1962/257–258.

ren Glücksfall zu verdanken als der eigenen Einsicht. [...] Unsere Verantwortung zwingt uns zu den erwähnten Versorgungsanträgen, welche wir ausführen, bezw. ausführen lassen.»¹⁰⁸

Wiederum spielte das Verhalten der involvierten Personen eine untergeordnete Rolle. So wird die Tatsache, dass die beiden Knaben nie eine Straftat verübt hatten, dem Zufall zugeschrieben. Für Reust ergab die Vormundschaft nur einen Sinn, wenn die Knaben wieder versorgt wurden. Die Anordnung dieser Massnahme war keine Frage der Verhältnismässigkeit, sondern eine Frage des Prinzips. Auch dem Vater wurde unabhängig von seinem Gesundheitszustand die Fähigkeit abgesprochen, einen Beruf oder eine Arbeit mit der dafür nötigen Ernsthaftigkeit auszuüben. Die Armenbehörde Morissen und die Vormundschaftsbehörde Lugnez gelangten schliesslich zur Ansicht, es habe «keinen grossen Wert diese Burschen nochmals am alten Platze zurück zu versetzen».¹⁰⁹ Reust nahm das Schreiben mit «einigem Staunen» zur Kenntnis und vermochte dem Entscheid «nicht ganz beizupflichten». Sie hielt fest: «Wohl scheint es der Armenbehörde Morissen nicht nur um die Kosten der Anstaltsversorgung zu gehen, aber dieser Punkt steht deutlich im Vordergrund. In der Erziehung und Fürsorge geht es (uns) aber in erster Linie und entscheidend um das Wohl dieser gefährdeten jungen Menschen. [...] Wir erlauben uns zu sagen, durch die Gewährung dieser Art Freiheit können die asozialen oder gar antisozialen Elemente leider noch vermehrt werden, was angesichts der heutigen Zustände nur sehr bedauert werden muss. [...] Im Sinne unserer Fürsorge zugunsten der «Kinder der Landstrasse» liegt es nicht, und den beiden Flüchtigen ist damit kaum geholfen, wenigstens nicht auf lange Sicht.»

Während die Behörden die Kostenfrage in den Mittelpunkt stellten, machte Reust sowohl die Gefährdung ihrer Mündel als auch deren potenzielle Gefährlichkeit für die Gesellschaft geltend. Sie war deshalb nicht bereit, die «bereits erteilten Fahndungsaufträge» zurückzuziehen.¹¹⁰ Damit überschritt sie ihre Kompetenzen als Vormundin. Am 23. November 1962 beschloss die Vormundschaftsbehörde, die Vormundschaft über die beiden Brüder aufzuheben und Reust aus ihrem Amt zu entlassen.¹¹¹ Zwei Monate später schrieb Reust der Behörde, sie habe kürzlich aus zuverlässiger Quelle erfahren, dass «eben das eingetroffen ist, was wir vorausgesehen und befürchtet haben». Ihr ehemaliges Mündel wurde von seinen Eltern «auf den Hausierhandel geschickt! Das sind nun die Arbeitsmöglichkeiten für einen gesunden, starken Burschen.» Wahrscheinlich obliege sein Bruder dem «genau gleichen «Beruf»». Die «Vagantität» schein ihr «durch dieses uneinsichtige Verhalten sehr gefördert, niemals aber bekämpft werden zu können».¹¹² Clara Reust versuchte, den Entscheid der Vormundschaftsbehörde rückgängig zu machen, allerdings vergeblich.

Den Wunsch von Eltern um die Rückgabe ihrer schulentlassenen Kinder zur Hilfe im Haushalt und zur finanziellen Unterstützung erachteten sowohl Alfred Siegfried

108 BAR, J 2.187, 194–195, 19. 6. 1962/259–260.

109 BAR, J 2.187, 194–195, 16. 7. 1962/261.

110 BAR, J 2.187, 194–195, 19. 7. 1962/264.

111 BAR, J 2.187, 194–195, 23. 11. 1962/266–268.

112 BAR, J 2.187, 194–195, 24. 1. 1963/273.

wie auch Clara Reust als besonders verwerflich. Aus der Sicht der Eltern ist dieser Wunsch jedoch nachvollziehbar, vor allem wenn, wie im oben beschriebenen Fall, ein Elternteil erkrankt war. Denn erstens war die Unterstützung bedürftiger Familien insbesondere durch die armen Berggemeinden bescheiden und wurde den «Vagantenfamilien» teilweise gar verweigert. Zweitens wurde die Altersversicherung in der Schweiz erst 1948 und die obligatorische Krankenversicherung auf Bundesebene sogar erst 1995 eingeführt. Das hielt die Pro Juventute indes nicht davon ab, selbst die Witwenrenten für die Betreuung der Kinder zu beanspruchen.¹¹³ Zumindest in einem Fall wehrte sich eine Witwe erfolgreich gegen dieses Vorgehen.¹¹⁴

Erfolgloser Einbezug der Presse durch die Eltern

Der Einbezug der Presse erwies sich für die Eltern bis in die 1960er-Jahre als wenig erfolgreich. Lina Huser wandte sich im Juni 1946 an den *Schweizerischen Beobachter*. Ein Redaktor schrieb der Pro Juventute, der *Beobachter* habe von Lina Huser einen Brief bekommen, «der voll von Anschuldigungen gegen die verschiedensten Behörden ist». Huser habe der Redaktion berichtet, dass ihr anlässlich «der Versorgung ihres Mannes (vor drei Jahren) die Wohnung gekündigt worden sei, sodass sie mehrere Monate mit ihren Kindern im Walde zubringen musste! Als der Winter hereingebrochen sei, hätten sich endlich die zuständigen Behörden ihrer angenommen und die Kinder durch die «Pro Juventute» versorgen lassen.» Huser behauptete, sie wisse «noch heute nicht von allen Kindern, wo sie untergebracht seien».¹¹⁵ Der Redaktor fügte an, er wisse weder, was er von dem Schreiben halten solle, noch sei ihm klar, in welcher Weise der Familie geholfen werden könnte. Siegfried antwortete ihm, in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde sei es ihm gelungen, «auf Grund des sehr belastenden Aktenmaterials den Entzug der elterlichen Gewalt zur Durchführung zu bringen». Der «üble Leumund beider Eltern» habe ihn sodann veranlasst, «Verkehr und Korrespondenz mit den Kindern zu überwachen». In der Annahme, dass er auf das Verständnis des Redaktors für diese Massnahmen zählen könne, riet Siegfried diesem, sich gegenüber von Lina Huser «reserviert [zu] verhalten». Von einer Rückkehr der Kinder zur Mutter könne nicht die Rede sein. Huser habe es nämlich bis anhin «nicht nötig gefunden, an die Versorgung der Kinder auch nur einen Rappen beizusteuern». Sie gehöre zu jener Sorte Leute, die gerne schimpfen und dabei das Kehren vor der eigenen Türe absichtlich vermeiden würden.¹¹⁶ Angesichts des «üblen Leumundes beider Eltern» erschien es dem Redaktor als «selbstverständlich», dass den Eltern die Kinder nicht mehr anvertraut werden konnten. Der Redaktor gestand gegenüber Siegfried, Husers Reklamation habe ihm selbst nicht den besten Eindruck gemacht. Er sah aufgrund von Siegfrieds Darlegungen bestätigt, wie «sehr unsere Skepsis bei diesem Fall berechtigt gewesen ist».¹¹⁷

113 Vgl. BAR, J 2.187, 185, 213, 215.

114 BAR, J 2.187, 215, 24. I. 1951/80, 2. 2. 1951/84, 21. I. 1952/92, 31. I. 1957/98.

115 BAR, J 2.187, 216, 14. 6. 1946/87.

116 BAR, J 2.187, 216, 19. 6. 1946/88–89.

117 BAR, J 2.187, 216, 28. 6. 1946/94.

Im November 1956 wandte sich erneut eine betroffene Mutter an den *Beobachter*. Ihre Erzählungen sollten zur medialen Skandalisierung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» beitragen, jedoch erst Anfang der 1970er-Jahre. Therese Häfeli gelangte mit der Bitte an den *Beobachter*, man möge ihr behilflich sein, den Aufenthaltsort ihrer Kinder ausfindig zu machen.¹¹⁸ Im Dezember 1959 informierte sich der *Blick* bei Siegfried über ihren Fall.¹¹⁹ Ein Jahr später erkundigte sich ein weiterer Journalist über den Verbleib der Kinder. In ihrer Telefonnotiz hielt Clara Reust fest: «Ich erkläre ihm, dass die Kinder vor der Verwahrlosung gerettet werden mussten und dass die Frau keinen Grund hat, sich zu beklagen über ein vermeintliches Unrecht. [...] Frau Häfeli hat schon bei mehr als einem Anwalt angeklopft, scheinbar hat aber noch jeder rechtzeitig gemerkt, dass da nichts zu machen ist. Vorsicht ist sicher am Platz. Zudem werden wir auf keinen Fall Akten heraus geben, wir dürfen dies schon gar nicht aus Diskretionsgründen den Kindern gegenüber.»¹²⁰ Im Juli 1965 erschien in der *Zürcher Woche* ein Artikel über die Mutter, die nach ihren Kindern suchte. Aber auch er blieb ohne Folgen, trotz der kritischen Frage des Journalisten, ob man stets die richtigen Mittel anwende, um die «Vaganten» zu verbürgerlichen. Juristisch gesehen sei die Sache in Ordnung. Dass sie aber in menschlicher Hinsicht korrekt sei, da habe er seine Zweifel.¹²¹

Der *Beobachter* erhielt Anfragen von weiteren Familien, wie aus den Familiendossiers hervorgeht. So gelangte die Redaktion auf Bitten von Rosa und Johann Stoffel im Mai 1956 an Alfred Siegfried, um die Dauer der Vormundschaft ihrer Kinder abzuklären. Die Eltern hätten sich überdies beklagt, dass ihre Tochter ohne ihr Einverständnis zur Adoption gegeben worden sei. Zudem wünschten sie, ihre Kinder besuchen zu dürfen. Es seien bestimmt schwerwiegende Gründe, so der Redaktor, die Siegfried veranlasst hätten, das Besuchsrecht zu sperren. Er wisse, dass Siegfried nur das Wohl der Kinder im Auge habe. Wenn die Redaktion den Leuten in seinem Sinn antworten solle, müsse sie über den Fall orientiert werden.¹²² Siegfried orientierte den *Beobachter* in einem zweiseitigen Schreiben ausführlich über den Fall. Er habe den Eltern das «Besuchsrecht nie verboten» und könne das auch nicht. Sie hätten ihre Kinder immer wieder gefunden. Die Adoption des jüngsten Kindes sei «gesetzmässig mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde» erfolgt. Diese habe befunden, «es habe keinen Zweck, die Eltern lange zu befragen, weil diese aus lauter Rachsucht opponiert hätten». Nun sei das Kind «glücklich in einer Familie und soll[e] nicht weiter gestört werden». Er gab dem Redaktor den Rat, den Gesuchstellern zu sagen, sie sollten sich an die Vormundschaftsbehörde oder

¹¹⁸ BAR, J 2.187, 258–260, 16. 11. 1956.

¹¹⁹ BAR, J 2.187, 258–260, 15. 12. 1959. Offenbar versuchte die Gemeinde Münchenstein während Jahren, die «Zigeunerfamilie» vom Gemeindegebiet zu vertreiben. Schliesslich beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, der Familie ein Grundstück für ihren Wohnwagen zur Verfügung zu stellen, wie der *Blick* in der Ausgabe vom 12. 3. 1962 berichtete. Die Gemeinde hatte nun keine Möglichkeit mehr, die Familie wegzuweisen.

¹²⁰ BAR, J 2.187, 258–260, 28. 12. 1960/333.

¹²¹ Werner Schmied, Aussenseiter: Schocktherapie für Vaganten, in: *Zürcher Woche*, 9. 7. 1965, S. 8.

¹²² BAR, J 2.187, 201, 17. 5. 1956/115.

direkt an die Bündner Regierung wenden.¹²³ Der Redaktor bedankte sich für den ausführlichen Bericht und teilte Siegfried mit, dass er sich an seine Anweisungen halten werde.¹²⁴ Der *Beobachter* zeigte sich weder gegenüber der Pro Juventute noch gegenüber den Behörden kritisch. Die Redaktoren informierten sich lediglich über Formalitäten und stellten keine eigenen Nachforschungen an.

Das änderte sich erst Mitte der 1960er-Jahre, als die Zeitschrift sich mit Fragen einzelner Mündel zu beschäftigen begann. Im Herbst 1964 erkundigte sich die Redaktion wiederholt bei der Pro Juventute und der zuständigen Vormundschaftsbehörde nach der Begründung für die Internierung eines Mündels von Clara Reust.¹²⁵ Dem Redaktor erschienen die Geschwister, von denen er in der Angelegenheit angegangen worden war, als rechtschaffene Leute. Er schrieb der Vormundschaftsbehörde, sie schätze den Ruf dieser Personen falsch ein und äusserte kritisch: «Man kann doch sicher alle diese Leute nicht auf ewig mit dem etwas angeschlagenen Ruf ihrer Vorfahren belasten.»¹²⁶ Der Redaktor beendete seine Intervention allerdings, als der entsprechende Entscheid der Behörde zur Anstaltseinweisung vorlag. Als sich Karl Huser im März 1968 bei der Zeitschrift beschwerte, ihm werde sein Erspartes nicht ausbezahlt, erkundigte sich die Redaktion bei der ehemaligen Vormundin über dessen Vermögenswerte.¹²⁷ Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte sich der Redaktor bereits im Dezember 1967 nach einer anderen Familie erkundigt, aber nie eine Antwort erhalten. Er wandte sich deshalb an den Zentralsekretär, Alfred Ledermann, und bat ihn, der Sache nachzugehen. Die Arbeitsweise des Zentralsekretariats erschien ihm «etwas fremd und neu». Stellvertretend für den im Ausland weilenden Zentralsekretär antwortete der Leiter des Rechtsdienstes, Hans Farner, dem Redaktor, die «zuständige Sachbearbeiterin, Frl. Reust», werde ihn demnächst orientieren. Die Beantwortung der Anfrage sei «infolge Arbeitsüberlastung» bisher unterblieben.¹²⁸ Mitte Juni 1968 informierte Reust den *Beobachter*, das persönliche Guthaben von Karl Huser sei an die Gemeinde Alt St. Johann überwiesen worden – mit der Bemerkung, sie habe ihr ehemaliges Mündel nie mehr gesehen, allerdings von seinem Bruder erfahren, dass Karl Huser «allzu häufig Stelle und Wohnort wechselt und sein Geld teilweise vertrinkt und sinnlos ausgibt».¹²⁹ Ihr Vorgehen rechtfertigte Reust mit den verleumderischen Aussagen des Bruders ihres Mündels.

123 BAR, J 2.187, 201, 22. 5. 1956/116–117.

124 BAR, J 2.187, 201, 29. 5. 1956/118.

125 BAR, J 2.187, 381, 23. 9. 1964/461, 6. 10. 1964/462, 12. 10. 1964/464–465, 13. 10. 1964/466, 26. 10. 1964/467, 3. 11. 1964/468, 25. 11. 1964/474, 30. 11. 1964/479, 4. 12. 1964/480. Der Redaktor forderte mit Nachdruck eine Begründung für die Anstaltseinweisung, da jeder, der in einer Anstalt interniert werde, Anspruch darauf habe, seine Einwände vorzubringen. Vgl. BAR, J 2.187, 381, 24. 11. 1964/474. So kam es nachträglich zu einer «schriftlichen Fixierung der Einweisungsgründe». Da der *Beobachter* nur eine formale Kritik angebracht hatte, war der Fall somit erledigt. Aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde geht hervor, dass die «Behörden ihre guten Gründe für die Einweisung hatten». BAR, J 2.187, 381, 4. 12. 1964/480.

126 BAR, J 2.187, 381, 4. 12. 1964/480.

127 BAR, J 2.187, 217, 15. 3. 1968/139.

128 BAR, J 2.187, 336–337, 16. 5. 1968/580.

129 BAR, J 2.187, 336–337, 26. 7. 1968/583.

Die Redaktoren begnügten sich zwar nicht mehr mit einer einmaligen Antwort, sahen sich aber weiterhin nicht veranlasst, zusätzliche Schritte einzuleiten.

Möglicherweise trug die von verschiedener Seite gerügte Arbeitsweise Reusts zu der in diesen Jahren aufkommenden Kritik am Vorgehen der Pro Juventute bei. Siegfried verstand seinen Handlungsspielraum geschickter zu nutzen. Er konnte auch stets auf die Unterstützung seiner Vorgesetzten zählen. Wie das folgende Kapitel zeigt, vermochten selbst die von Anwälten bei den Aufsichtsinstanzen eingereichten Beschwerden und Klagen vor den Gerichten sein Vorhaben nicht zu gefährden.

Schlussfolgerungen

Wie aus den Akten hervorgeht, konnten die Eltern mit ihren Aussagen kaum Einfluss auf die Deutung ihrer familiären Verhältnisse ausüben. Die Aufsichtsinstanzen begnügten sich mit den Einschätzungen des Vormunds. Den Eltern gelang es in den wenigsten Fällen, ihre Redlichkeit und Pflichterfüllung zu beweisen, obwohl die Anschuldigungen gegen sie oft auf Vermutungen und subjektiven Sichtweisen basierten. Die Aussagekraft der Argumente war allein abhängig von der gesellschaftlichen Stellung und Funktion der befragten Personen. Leute, die sich für die Familien einsetzten, riskierten überdies, selbst verunglimpft zu werden.

Um zur Lösung der familiären Probleme beizutragen, zogen Siegfried wie Reust nie eine andere Möglichkeit in Betracht, als den Familien die Kinder wegzunehmen. Den Eltern wurde aber nicht nur die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen, der Vormund beantragte und die Behörden ordneten in vielen Fällen auch Massnahmen für die Eltern an: von Verboten, ihre Kinder zu besuchen, über Internierungen in Arbeitsanstalten und psychiatrischen Kliniken bis zu Eingriffen in ihre körperliche Integrität. Diese Massnahmen wurden zur Kontrolle und Disziplinierung der Eltern getroffen. Gerechtfertigt wurden sie mit den Interessen der Kinder und der Gesellschaft, die stärker gewichtet wurden. Die oft informellen Absprachen zwischen der Pro Juventute, den Behörden, Heimen und Anstalten erschwerten es den Eltern, sich für ihre Rechte einzusetzen. Das Aktenmonopol dieser Institutionen führte dazu, dass Vermutungen und Behauptungen schnell zu Tatsachen wurden, von denen die Angeschuldigten nicht einmal Kenntnis hatten und zu denen sie deshalb auch nicht Stellung nehmen konnten. In mehr als einem Fall lässt sich aufzeigen, dass die in den Akten gemachten Aussagen einer Überprüfung nicht standhalten.

Die Eltern wehrten sich nicht nur für ihre eigenen Rechte, sondern auch gegen die Unterbringung ihrer Kinder in den vom Vormund bestimmten Familien, Heimen und Anstalten. Da die Pro Juventute als Garantin für eine ausgezeichnete Betreuung der Kinder galt, fanden die Klagen der Eltern bei den Vormundschaftsbehörden kein Gehör. In mehreren Fällen wurden Misshandlungen von Kindern bloss mündlich besprochen. Sie sind deshalb in den Akten nur ausnahmsweise dokumentiert. Siegfried trug als Vormund nicht nur die Verantwortung für die Unterbringung seiner Mündel, sondern veranlasste auch die Entfernung der Kinder aus ihren Familien. Umso stossender erscheint es deshalb, wenn Kinder, die einer Mutter wegen ihrer angeblichen Trunksucht weggenommen worden waren, von der Pflagemutter unter

Alkoholeinfluss geschlagen wurden.¹³⁰ Mit der Ausschaltung der Eltern stellte Siegfried sicher, dass ihm solche Vorkommnisse nicht zur Last gelegt werden konnten. Die betroffenen Eltern und die von ihnen konsultierten Anwälte waren offensichtlich die Einzigen, die seiner Tätigkeit kritisch gegenüberstanden und genug Veranlassung hatten, gegen das Vorgehen der Pro Juventute einzuschreiten.

6.2 Die Rechtsmittel der Eltern

Gegen die angeordneten Kinderschutzmassnahmen konnten die Eltern Rechtsmittel ergreifen. Die Zuständigkeiten und Verfahren waren bis zur Inkraftsetzung des revidierten Vormundschaftsrechts am 1. Januar 2013, das seither als Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bezeichnet wird, kantonal unterschiedlich geregelt.¹³¹ Eine zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide war nur für den Entzug und die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt möglich.¹³² Ebenso konnte nur eine Beschwerde gegen die Entmündigung, nicht aber gegen die Wahl des Vormunds an das Bundesgericht weitergezogen werden.¹³³ Bei Kindeswegnahmen (nach Art. 283 und 284 ZGB) entschieden die Kantone letztinstanzlich. In diesen Fällen blieb nur die Möglichkeit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte.¹³⁴ Die Eltern konnten sich beschweren, dass sie beispielsweise nicht angehört wurden, nicht aber über die materielle Rechtmässigkeit des Entscheids.¹³⁵

¹³⁰ Vgl. dazu z. B. BAR, J 2.187, 204.

¹³¹ Gemäss der Gesetzesrevision müssen Kinderschutzmassnahmen unmittelbar bei einem Gericht angefochten werden können. Ebenfalls neu ist, dass die Massnahmen von einer Fachbehörde angeordnet werden, die professionell arbeitet und interdisziplinär zusammengesetzt ist. Zuständig für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes sind die Kantone. Massgebend dafür sind die kantonalen Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

¹³² Das alte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) datiert vom 22. 3. 1893. Es trat am 1. 10. 1893 in Kraft und regelte die Stellung und Organisation des schweizerischen Bundesgerichts sowie das Verfahren vor dem Bundesgericht. Für die vorliegende Arbeit ist die Teilrevision vom 6. 10. 1911 massgebend, die für einige Fälle aus dem ZGB die zivilrechtliche Beschwerde einführt (Art. 86 OG), so für die Verweigerung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschliessung (Art. 99 ZGB), für die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 285, 287 und 288 ZGB), für die Entmündigung und Stellung unter Beistandschaft sowie für die Aufhebung dieser Verfügungen (Art. 368–374, 392–397, 434 und 439 ZGB). Dabei entschied das Bundesgericht im Fall der Aufhebung des kantonalen Entscheids in der Sache selbst (Art. 93 OG). Das Verfahren wurde ausschliesslich schriftlich geführt (Art. 92 OG). Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. (Vom 9. Februar 1943.), in: BBl 1943, S. 98. – Die Gesamtrevision des OG konnte nicht wie ursprünglich beabsichtigt mit dem Inkrafttreten des ZGB 1912 abgeschlossen werden. Das neue OG wurde am 9. 2. 1943 verabschiedet. Der Geltungsbereich der zivilrechtlichen Beschwerde wurde stark eingeschränkt. In den Fällen des bisherigen Artikels 86 wurde sie durch das Rechtsmittel der Berufung ersetzt (Art. 44 OG). Das neue OG trat am 1. 1. 1945 in Kraft und wurde am 1. 1. 2007 durch das Bundesgerichtsgesetz vom 31. 12. 2006 abgelöst.

¹³³ BGE 46 II 340.

¹³⁴ Art. 175 Ziff. 3 OG.

¹³⁵ Zum Verfahren vor Bundesgericht vgl. Walk, Vormundschaftliche Massnahmen (2005), S. 50 f.

In diesem Kapitel geht es darum, den rechtlichen Spielraum sowie die handlungsleitenden Argumente der verschiedenen Parteien darzustellen. Dabei werden auch die Barrieren vor und in dem Rechtsmittelverfahren zur Sprache kommen.¹³⁶ Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der *Anfechtung* des Entzugs der elterlichen Gewalt bei den Rechtsmittelinstanzen, einer *Beschwerde* gegen die Ausübung der Vormundschaft oder gegen vormundschaftliche Anordnungen und einem *Abänderungsgesuch*, etwa um die Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt oder zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, an diejenigen Behörden, welche die Massnahmen verfügt hatten. Die Entscheide der zuständigen Amtsstellen konnten in allen Fällen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden angefochten werden.¹³⁷ Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen die Beurteilung der Kinderschutzmassnahmen durch die Rechtsmittelinstanzen sowie die Art und Weise der Interessenvertretung der Eltern bei diesen Instanzen.

Die Behörden, welche die Kinderschutzmassnahmen anordneten, stützten sich in ihren Stellungnahmen zu Abänderungsgesuchen hauptsächlich auf die Angaben des Vormunds, welcher die Kinder betreute. Alfred Siegfried hatte als Vormund der Kinder, wie bereits dargelegt, kein Interesse daran, Kinder den Eltern zurückzugeben. Gegebenenfalls holte er zweckdienliche Berichte ein, um seine Position zu stärken. Die Behörden gelangten deshalb in der Regel zu keiner von ihrem vollzogenen Entscheid abweichenden Ansicht. In Ausnahmefällen wurden den Eltern im Einverständnis mit dem Vormund einzelne Kinder auf Probe zurückgegeben.¹³⁸ Nur in einem einzigen Fall wurde aufgrund eines Gesuchs der Eltern bei der Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt wiederhergestellt.¹³⁹

Die besten Aussichten, ihren Interessen Geltung zu verschaffen, hatten Eltern mit einem Rechtsbeistand. Die unterschiedlichen Instanzen und Verfahren machten es allerdings sogar für Rechtsanwälte schwierig, die richtigen Schritte bei der richtigen Stelle einzuleiten, zumal die behördlichen Entscheide oft nicht in denjenigen Kantonen

136 Dazu zählen die sozialen Beziehungen zwischen den Parteien, die kommunikativen Strukturen des Verfahrens, die Verfremdungserscheinungen rechtlicher Interessendurchsetzung und die finanziellen Barrieren rechtlicher Interessenverfolgung. Zur Bewältigung sozialer Konflikte im Umfeld des Zivilprozesses sowie zu den «Pathologien» des zivilgerichtlichen Verfahrens mit Bezug auf die Zivilrechtsdogmatik und die Verfahrenssoziologie vgl. Goebel, Zivilrechtsdogmatik (1994), bes. S. 63–206.

137 Das Zivilgesetzbuch von 1907 schrieb lediglich vor, dass für eine Beschwerde gegen die Handlung des Vormunds und die Entscheide der Vormundschaftsbehörde zwei Instanzen vorzusehen waren (Art. 420, 361 ZGB). Der Sinn der Beschwerde lag zum einen in der Wahrung oder der Wiederherstellung einer sorgfältigen Vormundschaftsführung, zum anderen für den Beschwerdeführer in der Korrektur vormundschaftlicher Anordnungen. Die Durchführung der Beschwerde wurde durch das kantonale Recht bestimmt. Die Beschwerde gemäss Art. 420 ZGB und die Beschränkung auf zwei Instanzen (Art. 361 ZGB) galten allerdings nur für jene Aufgaben, die den Vormundschaftsbehörden durch das eidgenössische Recht übertragen wurden. Dazu zählte das behördliche Einschreiten nach Art. 283 und 284 ZGB. Sie fand keine Anwendung beim Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB). Die Verfahren zum Entzug und zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt regelten die Kantone (Art. 287 ZGB), wobei die Möglichkeit des Weiterzugs an das Bundesgericht (Art. 288 ZGB) bestehen musste. Vgl. Walk, Vormundschaftliche Massnahmen (2005), S. 46–49.

138 Vgl. Kapitel 6.1.

139 BAR, J 2.187, 141–143.

getroffen worden waren, in denen sich die Familien zur Zeit des Gesuchs oder des Rekurses aufhielten. Einige Anwälte wandten sich deshalb direkt an die Pro Juventute beziehungsweise an den Vormund.¹⁴⁰ Es kam auch vor, dass Behörden Entscheide fällten, die dafür gar nicht zuständig waren.¹⁴¹

Die von der Aktion «Kinder der Landstrasse» betroffenen Familien lebten, wie mehrfach beschrieben, in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, einige konnten kaum ihre Existenz sichern. Umso erstaunlicher ist es deshalb, wie häufig in den Akten Dokumente von Fürsprechern und Anwälten auftauchen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass nicht alle anwaltlichen Eingaben Eingang in die Akten der Pro Juventute fanden. Allerdings fällt auf, dass es oft bei einem Schreiben blieb. Es ist davon auszugehen, dass vielen Eltern schlicht das Geld für ein anwaltliches Mandat fehlte. Der häufige Anwaltswechsel ist ebenfalls ein Hinweis auf die mangelnde Zahlungsfähigkeit der Eltern. In einem Fall versuchte der Anwalt sein ausstehendes Honorar beim Waisenamt einzufordern.¹⁴² Manche Anwälte werden ihr Mandat gegen ein geringes Entgelt oder gar ohne Bezahlung ausgeübt haben. Dieser Umstand ist ein Indiz dafür, dass zum einen die Eltern entgegen Siegfrieds Einschätzungen gesellschaftlich integriert waren, zum anderen verschiedene Anwälte eine kritische Haltung gegenüber der Aktion «Kinder der Landstrasse» einnahmen. So bat ein Anwalt aus Luzern Siegfried um die Zusage der Statuten, weil er sich vergewissern wollte, ob dessen Vorhaben überhaupt den Aufgaben der Stiftung entsprach.¹⁴³ Ein Tessiner Anwalt bezeichnete das Vorgehen der Pro Juventute als «Menschenjagd» und forderte die Behörden auf, diesem Treiben Einhalt zu gebieten.¹⁴⁴ Und ein in Romanshorn ansässiger Anwalt vertrat anlässlich einer Aussprache mit Clara Reust die Ansicht, es gehe nicht an, dass man «Zigeunern» verbiete, ihre Kinder zu behalten.¹⁴⁵ Für etliche Rechtsbeistände dürften ideelle und nicht finanzielle Gründe den Ausschlag gegeben haben, die Interessen der Eltern zu vertreten. Nur in einem Fall geschah dies allerdings mit Nachdruck. Bei der Pro Juventute ist der Fall als «Affäre Dr. Winterberger» aktenkundig.¹⁴⁶

Die «Affäre Dr. Winterberger»

Das Rechtsmittelverfahren, das von der Fürsprecherin Dr. Esther Winterberger ins Rollen gebracht wurde, stellt sowohl hinsichtlich des Engagements seitens der Fürsprecherin wie auch bezüglich seines Ausgangs eine Ausnahme dar. Es handelt sich um einen von zwei Fällen, bei dem es zu einem Vergleich zwischen den Parteien kam. Ich bin in den Akten der Pro Juventute auf keinen anderen Fall gestossen, in dem ein Rechtsbeistand sowohl die Zuständigkeit der Pro Juventute als auch die Ausübung der Vormundschaft durch Alfred Siegfried infrage stellte.

¹⁴⁰ BAR, J 2.187, 158, 161, 166, 174–176/210, 188, 214, 258.

¹⁴¹ BAR, J 2.187, 141–143.

¹⁴² BAR, J 2.187, 144–146, 18. 7. 1937.

¹⁴³ BAR, J 2.187, 158, 26. 11. 1929/67.

¹⁴⁴ BAR, J 2.187, 194–195, 30. 11. 1959/243.

¹⁴⁵ BAR, J 2.187, 281–282, 8. 4. 1960.

¹⁴⁶ BAR, J 2.187, 909, Zusammenfassung, 18. 4. 1940.

In ihrem ersten, im August 1939 verfassten Schreiben bat die Fürsprecherin von Siegfried um eine Erklärung, worin denn eigentlich das Missliche bestehe, das den Eltern vorgeworfen werde und das verbiete, ihnen wenigstens die beiden kleinsten Kinder zu belassen.¹⁴⁷ Sie setzte die Eltern über den Inhalt der ihr vorliegenden Rapporte in Kenntnis – trotz Siegfrieds Bemerkung «vertraulich». Schliesslich hätten diese, so die Fürsprecherin, ein Recht darauf zu wissen, was man ihnen vorwerfe, um sich dagegen verteidigen zu können.¹⁴⁸ Als Siegfried die «Lebensbeschreibung»¹⁴⁹ seines Mündels als dessen «neuestes Beispiel für die Verdrehungskunst» bezeichnete,¹⁵⁰ forderte Winterberger ihn auf, trotzdem zu den darin «erhobenen Anschuldigungen» Stellung zu nehmen.¹⁵¹ Gemäss Siegfried entsprachen die Schilderungen seines Mündels dessen «Einsichtslosigkeit über die eigene Erziehungsbedürftigkeit».¹⁵² In der Folge beabsichtigte Siegfried, persönlich beim «Fräulein Doktor» vorstellig zu werden. Es gebe in der Angelegenheit der Familie Verschiedenes, was am besten mündlich zu behandeln sei. Die Hauptsache sei für ihn, auch die jüngsten Kinder «irgendwohin zu geben, wo der Kontakt mit der Mutter ausgeschaltet» werden könne.¹⁵³

Wie aus den weiteren Akten hervorgeht, erklärte sich Winterberger im März 1940 mit einer «Bewährungsfrist» für die Eltern einverstanden.¹⁵⁴ Als Siegfried sich auch nach dem Ablauf dieser Frist, welche Winterberger als «erfolgreich bestanden» bewertete, weigerte, in die Rückgabe der jüngsten Kinder einzuwilligen, sah sich die Fürsprecherin aufgrund des ihr «absolut unverständlichen Entscheides» gezwungen, dem Drängen der Eltern nachzugeben und einen «anderen Weg einzuschlagen».¹⁵⁵ Sie legte dar, dass Siegfrieds Ernennung zum Vormund durch die St. Galler Heimatgemeinde Mörschwil «im Gesetz absolut keinen Halt» finde, diese im Gegenteil «eklatant dem ihm zugrunde liegenden Wohnortsprincip» widerspreche. Seine Ernennung zum Vormund sei deshalb «nichtig», sie sei «als überhaupt nicht erfolgt zu betrachten und könne weder formell noch materiell in Rechtskraft erwachsen». Winterberger verwies auf einschlägige Literatur und folgerte daraus, dass Siegfried keine Befugnis habe, über die Kinder zu verfügen. Die Kinder seien, bis eine anderweitige Verfügung bestehe, bei der Mutter zu belassen. Sie benachrichtigte das Kinderheim in Baden¹⁵⁶ und ersuchte zugleich die Aargauer Wohngemeinde Untersiggenthal um die Ernennung eines Vormunds für die drei jüngsten Kinder.¹⁵⁷

147 BAR, J 2.187, 204, 31. 8. 1939/307–308.

148 BAR, J 2.187, 204, 5. 2. 1940/311.

149 BAR, J 2.187, 204, o. D./375–380 (Abschrift).

150 BAR, J 2.187, 204, 2. 2. 1940/309–310.

151 BAR, J 2.187, 204, 5. 2. 1940/311.

152 BAR, J 2.187, 204, 2. 2. 1940/309–310.

153 BAR, J 2.187, 204, 7. 2. 1940/312.

154 BAR, J 2.187, 204, 18. 3. 1940/319–320.

155 Siegfried war nur bereit, eines der älteren Kinder zurückzugeben. Dieser Entscheid war für die Fürsprecherin unlogisch. Sie hielt Siegfried vor, es sei «doch viel riskanter einer Frau, deren Lebenswandel man nicht traut, ein 7jähriges Mädchen als einen 4 & einen 2jährigen Knaben zu übergeben». BAR, J 2.187, 204, 1. 4. 1940/321.

156 BAR, J 2.187, 204, 1. 4. 1940/321.

157 BAR, J 2.187, 204, 1. 4. 1940/326–327.

Die Fürsprecherin stellte also auf die fehlende Zuständigkeit von Behörden und Vormund und nicht auf die infrage gestellte Erziehungsfähigkeit der Eltern ab. Das Waisenamt Mörschwil bekundete daraufhin gegenüber der Fürsprecherin, es stehe ihr frei, gegen die 1938 erfolgte Übertragung der Vormundschaft an die heimatliche Behörde eine staatsrechtliche Beschwerde einzureichen, und behauptete, Siegfried sei seinerzeit bevollmächtigt worden, auch über die nachgeborenen Kinder eine Vormundschaft auszuüben. Die Urkunde des Bezirksgerichts Zurzach zum Abkommen zwischen den Eltern, der Pro Juventute (vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer) und dem Gemeindeammann der damaligen Wohngemeinde Lengnau 1930 enthält keine Angaben zur Wahl des Vormunds, sondern stellt lediglich fest, dass die Eltern auf die elterliche Gewalt verzichteten, die älteren Kinder durch die Pro Juventute in geeigneter Weise untergebracht, die beiden jüngsten Kinder aber auf Zusehen bei den Eltern belassen werden sollten.¹⁵⁸ Im November 1937 beantragte Siegfried anlässlich des Umzugs der Familie von Lengnau nach Ennet-Turgi die Übertragung der Vormundschaft an die Heimatgemeinde Mörschwil mit der Begründung, es sei nicht vorauszusehen, ob die Familie am neuen Wohnort bleiben werde.¹⁵⁹ Die Heimatgemeinde «bestätigte» Siegfried 1938 als Vormund «sämtlicher Kinder», was ihn dazu berechtigte, auch die jüngsten Kinder fremdzuplatzieren.¹⁶⁰ Die Familie war indes zwei Jahre später noch immer in Ennet-Turgi im Bezirk Baden wohnhaft.

Das Waisenamt Mörschwil bedauerte die «Anwürfe gegenüber dem Vormund und den verschiedenen Versorgungsanstalten», ebenso, dass die Fürsprecherin «als akademisch gebildete Dame auf solche Lügengespinnte hereingefallen» sei.¹⁶¹ Siegfried empfahl dem Waisenamt Mörschwil, die «Sache gütlich unter Ausschaltung von Frl. Dr. Winterberger zu regeln». Er schlug dem Waisenamt deshalb vor, die Vormundschaft über die jüngsten Kinder an die Wohngemeinde zu übertragen und ihn durch diese zum Vormund ernennen zu lassen. Damit sei die Sache geregelt. Sie hätten anderes zu tun, als sich mit «unnützen Rekursen und Beschwerden» herumzuschlagen.¹⁶² Fünf Tage später, am 25. April 1940, wurde dem zuständigen Gemeinderat von Untersiggenthal die Vormundschaft über sämtliche Kinder unter der Bedingung übertragen, Siegfried als Vormund zu bestätigen, da Mörschwil als kostenpflichtige Heimatgemeinde ein Interesse daran habe.¹⁶³ Der Gemeinderat von Untersiggenthal willigte am 1. Mai 1940 ein, die Vormundschaft über die Kinder zu übernehmen, und bestätigte Siegfried in seinem Amt.¹⁶⁴

Am 14. Mai 1940 reichte Winterberger beim Bezirksamt Baden Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats von Untersiggenthal ein: Das Gesetz bestimme, dass die Vormundschaft am Wohnort des Mündels ausgeübt werden müsse. Ausnahmen seien nur zulässig, sofern das Interesse des Mündels sie erfordere. Im vorliegenden

¹⁵⁸ BAR, J 2.187, 204, 5. 3. 1930/73. Eine Vormundschaftsernennung ist nicht vorhanden.

¹⁵⁹ BAR, J 2.187, 204, 26. 11. 1937/203.

¹⁶⁰ BAR, J 2.187, 204, 5. 1. 1938/211.

¹⁶¹ BAR, J 2.187, 204, 18. 4. 1940/333–334.

¹⁶² BAR, J 2.187, 204, 20. 4. 1940/339.

¹⁶³ BAR, J 2.187, 204, 25. 4. 1940/340, 25. 4. 1940/341.

¹⁶⁴ BAR, J 2.187, 204, 1. 5. 1940/343.

Fall sei dies aber keineswegs so, im Gegenteil. Dem Vormund seien die aktuellen Familienverhältnisse nur durch Informationen Dritter bekannt. Er sei aufgrund der vielen Vormundschaften, die er für die Pro Juventute ausübe, überdies nicht imstande, die Unterbringung der Kinder genügend zu überprüfen, sodass die älteren Kinder verschiedentlich an Orte gebracht worden seien, wo sie nie und nimmer hingehört hätten. Wenn auch in dem von der Tochter verfassten «Lebenslauf» vieles übertrieben sein möge, so sei nicht zu bestreiten, dass das Kind längere Zeit bei einer trunksüchtigen Frau untergebracht gewesen sei, dass es an anderen Orten ebenfalls misshandelt worden sei, dass der Vormund es polizeilich habe abholen lassen und es im Gefängnis habe übernachten müssen, als es fortgelaufen sei, was immerhin keinen strafbaren Tatbestand darstelle. Sie ersuchte deshalb das Bezirksamt dringend, die Ausführungen der zurzeit in Bellechasse internierten Tochter zu überprüfen. Selbst wenn nur ein Teil der Ausführungen auf der Wahrheit beruhe, werde damit klipp und klar bewiesen, dass der Vormund die Interessen der Kinder keineswegs richtig wahrte. Die Fürsprecherin forderte mit Nachdruck eine Überprüfung der Vormundschaftsführung. Überdies wies sie darauf hin, dass das Gesetz den Eltern ausdrücklich das Recht einräume, einen Vormund vorzuschlagen. Diesem Wunsch sei Folge zu leisten, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprächen. Ein solcher wichtiger Grund könne nur ein den Interessen des Kindes widersprechender sein. Der Wunsch des Vormunds oder der zahlenden Heimatgemeinde könne sicher nicht berücksichtigt werden. In Aufhebung des Entscheids des Gemeinderats von Untersiggenthal forderte Winterberger, Amtsvormund Jakob Huber sei zum Vormund der drei jüngsten Kinder zu ernennen.¹⁶⁵ Der Gemeinderat von Untersiggenthal beantragte die «vollumfängliche Abweisung» der beim Bezirksamt Baden eingereichten Beschwerde.¹⁶⁶

Am 4. November 1940 drängte Siegfried «auf ein beschleunigtes Verfahren» und sandte dem Bezirksamt ein «aufschlussreiches Dokument», das ihm «zufällig» in die Hände gefallen sei. Der vom Vormund abgefangene Brief des Vaters an sein Mündel bewiese «in aller Deutlichkeit, wie sehr die Eltern ihre Kinder gegen jede Vormundschaft aufhetzten» und beleuchte «eindeutig die schlimmen Familienverhältnisse».¹⁶⁷ Fast gleichzeitig reichte Winterberger beim Bezirksgericht eine weitere Beschwerde ein. Sie betraf die Entmündigung der Tochter.¹⁶⁸ Die Beschwerdeschrift zeitigte Wirkung: Siegfried ersuchte den Gemeinderat von Untersiggenthal nun plötzlich, ihn vom Amt des Vormunds zu entlasten und dem Mädchen einen neuen Vormund zu bestellen – mit der Begründung, er habe nicht im Sinn, sich «von dieser Gesellschaft und ihren Helfern weiter mit Schmutz bewerfen zu lassen».¹⁶⁹ Dem Gemeinderat von Untersiggenthal erschien das Rücktrittsgesuch aufgrund der in den Beschwerden gegen den Vormund «erhobenen, ungerechtfertigten, gehässigen Vorwürfe» begreiflich. Er liess das Gericht wissen, dass die Vormundschaftsbehörde, obwohl die Beschwerde

165 BAR, J 2.187, 204, 23. 5. 1940/344–346.

166 BAR, J 2.187, 204, 25. 6. 1940/352.

167 BAR, J 2.187, 204, 4. 11. 1940/360.

168 BAR, J 2.187, 204, 20. 11. 1940/382. Die Beschwerde selbst liegt nicht mehr in den Akten der Pro Juventute.

169 BAR, J 2.187, 204, 19. 11. 1940/381.

jeglicher Begründung entbehre, nichts mehr dagegen einwende, wenn ihr Entscheid durch die Aufsichtsinstanz aufgehoben werde, und zwar «nur um sich nicht weiter mit Anrempelungen und Beschwerden seitens der [Familie] Nobel und ihrem Vertreter beschäftigen zu müssen».¹⁷⁰

Die Kritik an Behörde und Vormund wurde nicht nur als «ungerechtfertigt», sondern auch als Verunglimpfung des Vormunds und als Anmassung gegenüber den Behörden taxiert. Siegfried kam einer möglichen Kritik seiner Amtsausübung seitens der Aufsichtsinstanz zuvor, indem er den Gemeinderat um die Entlassung aus seinem Amt ersuchte. Der Gemeinderat entsprach dem Gesuch und stellte in Aussicht, den Amtsvormund Jakob Huber als neuen Vormund für Rosa Nobel und ihre drei jüngeren Geschwister zu ernennen, allerdings nicht ohne zu erwähnen, dass er über eine von Siegfried eingereichte «unterschiedene, schriftliche Erklärung» von Rosa Nobel verfüge, mit welcher diese selber wünsche, dass Siegfried ihr weiterhin als Vormund zur Seite gestellt werde. Für den Gemeinderat bestand kein Zweifel, dass das Begehren dem Willen von Rosa Nobel entsprach.¹⁷¹

Am 10. Dezember 1940 berichtete der Gemeinderat von Untersiggenthal Siegfried, Winterberger habe beim Bezirksgericht Baden nun auch eine Klage auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt eingereicht. Sie habe jedoch geltend gemacht, dass die Eltern Nobel bereit wären, auf das Klagebegehren und die Ausübung ihrer Elternrechte weiterhin zu verzichten, wenn die Kinder dem Einfluss der Pro Juventute entzogen und ein neuer Vormund bestellt würde. Das Gericht tendiere auf einen Vergleich zwischen den Parteien. Die Tatsache, dass weder die Eltern noch die Vormundschaftsbehörde darüber orientiert sei, wo sich die Kinder befänden, habe das Gericht in diesem Ansinnen bestärkt. Der Gemeinderat von Untersiggenthal war nicht abgeneigt, zu einem solchen Vergleich Hand zu bieten, weil Siegfried bereits als Vormund von vier Kindern entlassen worden und dadurch eine Spaltung in der Vormundschaftsführung eingetreten sei.¹⁷² Doch Siegfried bestand darauf, dass ihm die Vormundschaft über die älteren Kinder weiterhin anvertraut blieb – mit Erfolg.

Eine Mitarbeiterin der Pro Juventute hatte Gelegenheit, mit der Fürsprecherin Rücksprache zu nehmen. Diese habe sich schliesslich bereit erklärt, die Eltern zum Rückzug der Klage zu bewegen, sofern Siegfried für die vier jüngsten Kinder nicht mehr als Vormund amte.¹⁷³ Es kam zum zweiten Mal zu einer persönlichen Aussprache mit der Fürsprecherin. Vermutlich hatte aber weniger dieses Gespräch als vielmehr die Tatsache, dass Siegfried bereits seit Jahren als Vormund der älteren Kinder amte, die Fürsprecherin zu diesem Kompromiss bewogen. Es ist durchaus denkbar, dass ein Wechsel des Vormunds unter Hinweis auf das Kindeswohl vom Gericht abgelehnt worden wäre. Durch den Rückzug der Klage wurde das Bezirksgericht auch der Aufgabe enthoben, die Amtsführung von Siegfried zu beurteilen. Die Beschwerde betreffend die Entmündigung von Rosa Nobel hiess

¹⁷⁰ BAR, J 2.187, 204, 20. 11. 1940/382.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² BAR, J 2.187, 204, 10. 12. 1940/383.

¹⁷³ BAR, J 2.187, 204, 16. 12. 1940/391–392.

das Gericht gut und hob den Bevormundungsbeschluss des Gemeinderats Untersiggenthal auf beziehungsweise erklärte ihn für nichtig, allerdings aus formalen Gründen. Im Kanton Aargau bedurfte es nämlich eines Gerichtsentscheids zur Entmündigung.¹⁷⁴

Rosa Nobel wurde in der Folge vom Gemeinderat Untersiggenthal für mündig erklärt.¹⁷⁵ Zudem schloss der Gemeinderat einen Vergleich mit der Fürsprecherin ab, worauf diese die Klage auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zurückzog.¹⁷⁶ Die vier jüngsten Kinder erhielten einen neuen Vormund. Im Einverständnis mit dem Gemeinderat wurden die drei Buben auf Zusehen hin bei den Eltern und das Mädchen bei Verwandten belassen. Im Übrigen erklärten sich die Eltern damit einverstanden, wie aus einem Schreiben der Fürsprecherin an Siegfried hervorgeht, dass die älteren Kinder unter dessen Vormundschaft blieben, ohne den Aufenthaltsort zu kennen, aber unter der Bedingung, dass Siegfried ihnen mindestens zweimal jährlich über die Kinder Bericht erstatte.¹⁷⁷

Mit dem Vergleich wurde den Eltern die elterliche Gewalt nicht wieder eingeräumt. Die Analyse des Falls zeigt aber, dass dem Vorgehen Siegfrieds auf dem Rechtsweg durchaus Grenzen gesetzt werden konnten. Siegfried selbst war hingegen der Meinung, dass die Fürsprecherin nur durch «ungenügendes Studium der ganzen Geschichte» dazu bewogen wurde, dem Anliegen der Eltern Gehör zu schenken.¹⁷⁸ Die Fürsprecherin beurteilte aber nicht die Erziehungsfähigkeit der Eltern, sondern sie beantragte aufgrund von Siegfrieds willkürlichem Verhalten die Bestellung eines neuen Vormunds. Eine Untersuchung der Vormundschaftsführung entfiel aufgrund des Vergleichs.

Anzahl und Sachverhalt der ergriffenen Rechtsmittel

17 der 77 Familien, für deren Kinder vormundschaftliche Massnahmen angeordnet worden waren, ergriffen Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheide, wie aus den Familiendossiers der Pro Juventute hervorgeht.¹⁷⁹ Vier Familien hatten gemäss den Akten vorgängig erfolglos ein Abänderungsgesuch an diejenige Instanz gerichtet, welche die Massnahmen verfügt hatte.¹⁸⁰ In sieben Fällen reichten die Eltern gegen die Wegnahme und Fremdplatzierung der Kinder teilweise mehrfach Beschwerde ein.¹⁸¹ In zwölf Fällen rekurrten sie teilweise ebenfalls mehrmals gegen den Entzug der elterlichen Gewalt und die damit verbundene Wegnahme der Kinder.¹⁸²

¹⁷⁴ BAR, J 2.187, 204, 22. 6. 1940/350.

¹⁷⁵ BAR, J 2.187, 204, 3. 1. 1941/394.

¹⁷⁶ BAR, J 2.187, 204, 9. 1. 1941/395.

¹⁷⁷ BAR, J 2.187, 204, 11. 1. 1941/396.

¹⁷⁸ BAR, J 2.187, 204, 4. 2. 1941/397.

¹⁷⁹ BAR, J 2.187, 144–146, 156, 174–176/210, 179–180, 194–195, 200, 204, 211, 217, 226, 238–239, 249, 250, 253, 255, 258, 684.

¹⁸⁰ In den Akten sind die folgenden Gesuche überliefert: BAR, J 2.187, 144–146, 19. 6. 1929, 174–176, 23. 5. 1929, 204, 15. 4. 1940/331, 211, 29. 7. 1945.

¹⁸¹ BAR, J 2.187, 144–146 (1929, 1930), 174–176 (1932, 1946), 179–180 (1927), 200 (1941), 204 (1939), 211 (1945), 226 (1927).

¹⁸² BAR, J 2.187, 144–146 (1932), 156 (1935), 174–176 (1937, 1939), 194–195 (1949), 204 (1940/41), 217 (1953), 238–239 (1971), 249 (1935), 250 (1951), 253 (1939), 255 (1938), 684 (1931).

In einem Fall war die Rekursfrist abgelaufen.¹⁸³ In einem weiteren Fall wurde die Beschwerde gegen die vormundschaftliche Aufsicht durch die Heimschaffung der Familie gegenstandslos.¹⁸⁴ Zudem reichten die Familien gegen die Entmündigung¹⁸⁵ und die Platzierung ihrer Kinder,¹⁸⁶ die Wahl des Vormunds¹⁸⁷ und die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts der Kinder Beschwerde ein.¹⁸⁸ Sechs Familien zogen die negativen Entscheide an eine höhere Instanz weiter,¹⁸⁹ in vier Fällen innerhalb des Kantons (vom Bezirksrat, Bezirksamt oder Bezirksgericht) an den Regierungsrat,¹⁹⁰ in ebenfalls vier Fällen erfolgte eine zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.¹⁹¹

Über die Fremdplatzierung der Kinder (nach Art. 284 ZGB) entschieden die kantonalen Behörden letztinstanzlich. Insgesamt wurden zwölf Entscheide gefällt, welche mehrmals und/oder bei mehreren Instanzen angefochten wurden.¹⁹² In sechs Fällen handelte es sich um Entscheide des Regierungsrats, in einem Fall des Obergerichts.¹⁹³ Sämtliche Beschwerden gegen die Fremdplatzierung beziehungsweise die verweigerte Rückgabe der Kinder wurden abgewiesen. Einzig dem vom Ehepaar Huser beim St. Galler Regierungsrat eingereichten Rekurs gegen den Entzug der elterlichen Gewalt und die Wegnahme ihrer Kinder wurde in der Weise entsprochen, dass den Eltern drei Kinder zurückgegeben wurden. Weitere Zugeständnisse erhielten die Eltern nicht.¹⁹⁴ Die Rückgabe weiterer Kinder lehnte der Regierungsrat ein Jahr später erneut ab.¹⁹⁵

Ebenso wurden alle zwölf Rekurse gegen den Entzug der elterlichen Gewalt (nach Art. 285 ZGB) sowie gegen die verweigerte Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von den kantonalen Rechtsmittelinstanzen abgewiesen.¹⁹⁶ In sechs Fällen entschied der Regierungsrat letztinstanzlich.¹⁹⁷ In zwei Fällen kam es zu einem Vergleich vor

183 BAR, J 2.187, 161–162.

184 BAR, J 2.187, 236.

185 BAR, J 2.187, 204.

186 BAR, J 2.187, 238–239.

187 BAR, J 2.187, 204, 238–239.

188 BAR, J 2.187, 258.

189 BAR, J 2.187, 144–146, 174–176, 211, 226, 238–239, 250, 258.

190 BAR, J 2.187, 174–176, 211, 226, 250.

191 BAR, J 2.187, 144–146 (1932), 174–176 (1937), 238–239 (1971), 258 (1962).

192 BAR, J 2.187, 144–146 (1929, 1930 vom Regierungsrat), 174–176 (1932 vom Bezirksamt und vom Regierungsrat, 1946 vom Regierungsrat), 179–180 (1927 vom Bezirksgericht), 200 (1941 vom Obergericht in einer Scheidungsangelegenheit), 204 (1939 vom Bezirksamt), 211 (1945 vom Bezirksgericht und vom Kleinen Rat), 266 (1927 vom Bezirksrat und vom Regierungsrat).

193 BAR, J 2.187, 144–146 (1929, 1930 vom Regierungsrat), 174–176 (1932 vom Regierungsrat), 200 (1941 vom Obergericht in einer Scheidungsangelegenheit), 211 (1945 vom Kleinen Rat), 266 (1927 vom Regierungsrat).

194 BAR, J 2.187, 144–146, 27. 7. 1929.

195 BAR, J 2.187, 144–146, 2. 9. 1930.

196 BAR, J 2.187, 144–146 (1932 Regierungsrat), 156 (1935 vom Bezirksgericht), 174–176 (1937 vom Obergericht und 1939 vom St. Galler Regierungsrat), 194–195 (1949 vom Bezirksgericht), 217 (1953 vom St. Galler Regierungsrat), 249 (1935 vom Bezirksgericht), 250 (1951 vom Bezirksgericht und vom Kleinen Rat), 253 (1939 vom Bezirksgericht), 255 (1940 vom Bezirksgericht), 684 (1931 vom Regierungsrat).

197 BAR, J 2.187, 174–176, 211, 217, 250, 253, 684.

dem Bezirksgericht. Im einen Fall wurde die Klage, wie oben geschildert, zurückgezogen,¹⁹⁸ im anderen beschloss das Aargauer Bezirksgericht Kulm zwei Jahre nach dem Vergleich in einem beschleunigten Verfahren, die Klage der Eltern abzuweisen, da sie entgegen der Vereinbarung ihre fahrende Lebensweise wiederaufgenommen hatten.¹⁹⁹ In drei Fällen legten die Eltern beim Bundesgericht zivilrechtliche Beschwerde gegen den Entzug der elterlichen Gewalt ein.²⁰⁰ In einem Fall trat das Bundesgericht wegen ausbleibender Kostenbevorschussung nicht darauf ein.²⁰¹ Nur in einem Fall erachtete das Bundesgericht die Beschwerde als begründet.²⁰² Es ist der einzige Fall, bei dem eine Rechtsmittelinstanz zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gelangte als die Vorinstanz.

Längst nicht alle Entscheide und Verfügungen der Rechtsmittelinstanzen sind in den Familienakten der Pro Juventute vorhanden. Ergänzend dazu habe ich deshalb die im untersuchten Zeitraum erstellten Protokolle des St. Galler Regierungsrats eingesehen.²⁰³ Dieser befasste sich, wie Annette Walk in ihrer Masterarbeit aufzeigt, mit rund 40 Prozent, nämlich 50, der 118 «Kinder der Landstrasse», für welche St. Galler Behörden zuständig waren.²⁰⁴ Im Folgenden stelle ich die Eingaben und die Entscheidungsgrundlagen sowie die materiellen Begründungen der Rechtsmittelinstanzen dar und gehe auf die Verfahren ein. Dabei zeige ich auf, welche Rolle der Pro Juventute und den Eltern zukam.

Instanzen der Rechtsmittelverfahren

In den Kantonen waren unterschiedliche Instanzen für die verschiedenen Kinderschutzmassnahmen zuständig. Die Rechtsmittelinstanzen variierten also nicht nur kantonale; ihre Zuständigkeit war auch von der jeweils angeordneten Massnahme abhängig. So hatte beispielsweise im Kanton Aargau der Gemeinderat über die Fremdplatzierung der Kinder (nach Art. 284 ZGB) zu beschliessen. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid richtete sich an das Bezirksamt und in zweiter Instanz an den Regierungsrat. Der Entzug der elterlichen Gewalt (nach Art. 285 ZGB) wurde auf Antrag des Gemeinderats vom Bezirksgericht beschlossen. Dagegen konnte beim Obergericht Rekurs eingelegt werden. Im Kanton Graubünden konnte die Kreisvormundschaftsbehörde die Fremdplatzierung der Kinder anordnen und den Eltern die elterliche Gewalt entziehen. Wurde eine Klage eingereicht, hatte der Bezirksgerichtsausschuss in erster und der Kleine Rat, wie die Regierung des Kantons Graubünden bis 1971 hiess, in zweiter Instanz darüber zu befinden. Im Kanton Thurgau wurden sämtliche Kindesschutzmassnahmen vom Gemeinderat

198 Vgl. BAR, J 2.187, 204, II. 1. 1941/396.

199 BAR, J 2.187, 255, 19. 3. 1940.

200 BAR, J 2.187, 144–146 (1932), 174–176 (1937), 238–239 (1971).

201 BAR, J 2.187, 238–239, 20. 12. 1971/24–30.

202 BAR, J 2.187, 144–146 (1932).

203 Annette Walk hat die Akten des St. Galler Regierungsrats für ihre Masterarbeit ausgewertet und mir verdankenswerter Weise die von ihr angefertigten Abschriften zur Verfügung gestellt. Das Staatsarchiv St. Gallen hat am 4. Juli 2006 die Erlaubnis erteilt, die Abschriften der Akten für die vorliegende Arbeit zu verwenden.

204 Walk, Vormundschaftliche Massnahmen (2005).

beschlossen. Die Beschwerde gegen die Fremdplatzierung der Kinder richtete sich in erster Instanz an den Bezirksrat. Der Rekurs gegen den Entzug der elterlichen Gewalt hatte an das Bezirksgericht zu erfolgen. Die zweite Instanz war in beiden Fällen der Regierungsrat. Im Kanton St. Gallen wiederum war der Regierungsrat die einzige Rechtsmittelinstanz, sowohl für die vom Waisenamt angeordnete Fremdplatzierung der Kinder wie auch für den durch das Bezirksamt auf Antrag des Waisenamts erfolgten Entzug der elterlichen Gewalt.²⁰⁵

Den Eltern war es freigestellt, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Beim Bezirks- und Regierungsrat sowie bei den Bezirksamtern war eine nichtanwaltschaftliche Vertretung möglich. Vor Gericht erfolgte die Rechtsvertretung grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder einen Fürsprecher. Erschwerend kam hinzu, dass Verfügungen und Entscheide keine Rechtsmittelbelehrung enthielten, wie es der heutigen Praxis entspricht. Für Laien war somit nicht ersichtlich, ob und mit welchen Mitteln eine Verfügung angefochten werden konnte. Offenbar konnten Eltern trotz fehlender unentgeltlicher Rechtspflege und bescheidenen finanziellen Mitteln Rechtsbeistände verpflichten. Aus den Akten geht allerdings nicht hervor, wie viele Familien aus diesen Gründen von einer Beschwerde absahen. Oft dürften ihnen nämlich nicht nur die Rechtskenntnisse, sondern auch der notwendige Wortschatz oder gar die Schreibkompetenzen gefehlt haben. Mindestens in einem Fall führte die unpräzise Benennung einer Beanstandung zu einer Nichtanhandnahme seitens der Behörden, wie aus der Anmerkung eines Ratsschreibers auf einem Brief an den Bezirksrat Meilen im Kanton Zürich hervorgeht. Der Ratsschreiber vermerkte: «Eine Ueberweisung der Angelegenheit an das Gericht kommt nicht in Betracht, da in diesem Briefe nicht ausdrücklich das Begehren um gerichtliche Beurteilung hinsichtlich des Entzuges der elterlichen Gewalt gestellt wird.»²⁰⁶ In einem anderen Fall wurde die Mutter von der anordnenden Behörde mit der unhaltbaren Behauptung, dass sie gegen den Entzug der elterlichen Gewalt keine Einwendungen mehr erheben könne, nachdem die Kinder bereits fremdplatziert und unter Vormundschaft gestellt worden seien, von weiteren rechtlichen Schritten abgehalten.²⁰⁷ Sie hatte sich mündlich über die Wegnahme der Kinder beklagt. Eine mündliche Aussage kann eine Rechtsschrift aber nicht ersetzen, auch wenn sie protokolliert wird.²⁰⁸ Die Eltern hatten sich wohl aus diesem Grund in der Regel durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.²⁰⁹

205 Diese Regelungen finden sich in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB. Vgl. Wild, *Jugendfürsorge* (1917), S. 36–40, 88 f. Gemäss dem Bündner Fürsorgegesetz (Art. 11) von 1920 erfolgte der Rekurs gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden (Entmündigung, Anstaltseinweisung) in Fürsorgesachen direkt an den Kleinen Rat, der abschliessend entschied. Zu den Rechtsgrundlagen in Graubünden vgl. Kapitel 3.5.

206 BAR, J 2.187, 149–150, 20. 11. 1931.

207 BAR, J 2.187, 217, 13. 3. 1953, 30–32.

208 Gschwend, *Gutachten* (2006), S. 7.

209 In den untersuchten Fällen sind nur zwei Beschwerden von den Eltern eingereicht worden. BAR, J 2.187, 211, 217.

Merkmale der kantonalen Rechtsmittelverfahren

In den Akten der Pro Juventute sind drei Entscheide von Bündner Behörden,²¹⁰ je zwei Entscheide aus den Kantonen Aargau und Thurgau²¹¹ und ein Entscheid aus dem Kanton Baselland überliefert.²¹² Für die Fälle der fünf Familien, die im Kanton St. Gallen verhandelt wurden und den Entzug der elterlichen Gewalt oder Obhut betreffen, habe ich die Entscheide des Regierungsrats eingesehen.²¹³ Insgesamt habe ich 18 Entscheide untersucht, was ungefähr der Zahl der Familien entspricht, welche Rechtsmittel ergriffen. Wo es sinnvoll und möglich gewesen ist, habe ich zum besseren Verständnis weitere Akten beigezogen. In die Untersuchung einbezogen habe ich zudem die zwei Bundesgerichtsentscheide, die sich mit dem Entzug der elterlichen Gewalt befassen. Die Rechtsprechung in den verschiedenen Kantonen ist mit diesem Sample nicht repräsentativ berücksichtigt. Immerhin lassen sich aber Beobachtungen zur Rechtspraxis und zum Rechtsverständnis in den einzelnen Kantonen festhalten, die bisher noch gänzlich unerforscht sind.

Die Bestätigung der behördlichen Entscheide durch die Rechtsmittelinstanzen stellt in einem funktionierenden Rechtsstaat die Regel dar. Die verhandelten Fälle sind also in dieser Hinsicht keine Besonderheit. Es lassen sich aber durchaus Tendenzen in der juristischen Behandlung und Argumentation feststellen. Es ist allerdings nicht einfach, die Entscheide der verschiedenen Rechtsmittelinstanzen zu vergleichen, da sie nicht nur in inhaltlicher, sondern auch in formaler Hinsicht teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen. Grundsätzlich ist in den Beschlussprotokollen eine Dreiteilung ersichtlich. Auf die Darstellung folgt die Deutung des Sachverhalts und die daraus resultierende Beschlussfassung der Behörde. Zuweilen wird zwischen formeller und materieller Begründung unterschieden. Die vorhandenen Akten sind teilweise Auszüge aus den Protokollen der Rechtsmittelinstanzen und variieren in ihrem Umfang beträchtlich. Während die einen Protokolle die Entscheidungsgrundlagen referieren, ist bei anderen lediglich ein Verweis darauf vorhanden. Auch variiert der Umfang der Entscheidungsgrundlage. In einzelnen Fällen stützten sich die Rechtsmittelinstanzen ausschliesslich auf die Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde und/oder des Vormunds, während andere sämtliche Fallakten zur Begutachtung anforderten.

In der Regel stützten sich die kantonalen Rechtsmittelinstanzen für die Darstellung

210 Es liegen zwei Entscheide des Bezirksgerichts und ein Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rats in den Akten. BAR, J 2.187, 194–195, 4. 4. 1949/180–182 (Bezirksgericht Glenner), 211, 21. 9. 1945 (Kleiner Rat des Kantons Graubünden), 249, 28. 2. 1935/129–130 (Bezirksgericht Albulas).

211 Es liegen je ein Entscheid des Regierungsrats (BAR, J 2.187, 174–176, 12. 2. 1932/362–366; 226, 20. 12. 1927) und je ein Gerichtsbeschluss im Kanton Aargau (BAR, J 2.187, 255, 22. 12. 1932/13–14) und im Kanton Thurgau (vom Obergericht, BAR, J 2.187, 200, 15. 10. 1941) vor.

212 Aus dem Kanton Baselland ist ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats in den Akten. BAR, J 2.187, 174–176, 30. 10. 1936/588.

213 Die Entscheide betreffen die Familien mit den folgenden Dossiernummern: BAR, J 2.187, 144–146 (1), 174–176/210 (2), 217 (3), 238–239 (4), 684 (5). Es handelt sich um die Protokolle des St. Galler Regierungsrats mit den Signaturen des StASG, ARR: (1) 1929/1233, 27. 7. 1929; 1930/1562, 2. 9. 1930, 1932/1518, 17. 9. 1932; (2) 1939/970, 4. 7. 1939; 1946/781, 2. 5. 1946; (3) 1953/825, 1. 6. 1953; (4) 1970/48, 20. 1. 1970; 1972/646, 16. 5. 1972; (5) 1931/532, 28. 3. 1931.

des Sachverhalts hauptsächlich auf die von den Vormundschaftsbehörden unter Veranlassung und Mitwirkung der Pro Juventute erstellten Akten. Die Darstellung der Vormundschaftsbehörden wurde durch die Berichte der Pro Juventute in ihrer Beweiskraft gestärkt. In vielen Fällen war die Pro Juventute zudem Partei, und/oder Alfred Siegfried wurde als Vormund der Kinder um eine Stellungnahme im Verfahren gebeten. Er galt kraft seines Amtes und als Vertreter einer Jugendschutzorganisation als kompetent, die Verhältnisse zu beurteilen. Die Abklärungen hatte er jedoch oft vor seinem Amtsantritt und ohne behördlichen Auftrag vorgenommen. Diese Rolle war für den Vormund vom Gesetz nicht vorgesehen und stellt sicherlich eine Besonderheit der Verfahren dar.²¹⁴ Überdies wurden die Akten der Pro Juventute häufig als «amtliche Akten» bezeichnet und erhielten damit einen offiziellen Charakter. Wohl holte Siegfried die Informationen teilweise bei Amtsstellen, beispielsweise bei der Polizei, ein; meist handelte es sich aber um Berichte von Lehrerinnen, Pfarrern und anderen sogenannten Vertrauenspersonen.²¹⁵

In den Akten, welche die Entscheidungsgrundlage für die Rechtsmittelinstanzen darstellten, zeigte sich im Umfang und folglich in der Repräsentation der Parteinacht ein Ungleichgewicht. Es ist auffällig, dass die Darstellung und Sichtweise der Eltern bei der Fallbeurteilung kaum eine Rolle spielte. Nur in einem einzigen Fall kam es zu einer Befragung der Eltern anlässlich einer Beweisverhandlung.²¹⁶ In der Regel nahmen die Rechtsmittelinstanzen keine eigenen Abklärungen vor. In einem Fall konnte der Widerspruch in den Vorakten durch die Einholung eines weiteren Berichts entkräftet werden.²¹⁷

Insbesondere bei der Abweisung von Gesuchen um die Rückgabe der Kinder oder um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt fällt auf, dass die Rechtsmittelinstanzen dazu tendierten, nicht die aktuellen Verhältnisse zu beurteilen, sondern allgemeine Gründe anzuführen, die gegen eine Änderung der Situation sprachen. So führte der St. Galler Regierungsrat aus, nachdem den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden sei, hätten sie «keinen Anspruch mehr darauf, die Kinder selber zu erziehen». Es liege gänzlich im Ermessen der Vormundschaftsbehörde, die Kinder bei den Eltern zu belassen oder sie zu versorgen.²¹⁸ Der Bündner Kleine Rat war der Ansicht, dass eine wirtschaftliche Besserstellung der Eltern noch keine Gewähr biete, dass «nun ihre Liebe zu den Kindern plötzlich erwacht» sei.²¹⁹ Die Kreisbehörde Alvaschein war nicht gewillt, die «Kinder nach jahrelanger Anstaltserziehung wieder einst pflichtvergessenen Eltern zur «Nacherziehung» zu übergeben». ²²⁰ Oder die Kinder bedurften laut der Anstaltsleitung eines möglichst langen Aufenthalts, um einen nachhaltigen Erfolg der Erziehung zu erzielen. Der St. Galler Regierungsrat folgerte daraus, dass die befürwortete Bewährungsfrist zu kurz und zu verlängern sei.²²¹ In einem anderen

214 Vgl. Gschwend, Gutachten (2006), S. 15.

215 Vgl. Kapitel 5.4.

216 BAR, J 2.187, 255, 19. 3. 1940/161–165.

217 BAR, J 2.187, 200, 15. 10. 1941.

218 StASG, ARR 1939/1970, 4. 7. 1939.

219 BAR, J 2.187, 211, 21. 9. 1945.

220 Ebd.

221 StASG, ARR 1930/1562, 2. 9. 1930.

Fall schien der St. Galler Regierung eine «ruhige Fürsorgetätigkeit» nur durch den Entzug der elterlichen Gewalt gesichert.²²²

Wiederholt wurde auf die bestehenden Akten zurückgegriffen. So verwies Siegfried in einer Vernehmlassung der Pro Juventute durch das Justizdepartement des Kantons St. Gallen auf frühere, mit allen nötigen Daten versehene Erhebungen und Auskünfte.²²³ Das Bündner Bezirksgericht Albula führte mit Verweis auf die Akten an: «Umsonst wird den Rekurrenten übrigens auch früher nicht die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen worden sein.»²²⁴ Im Übrigen folgte es der Vernehmlassung des Vormunds, der behauptete, dass die Eltern der Meinung seien, «wenn die Kinder wenigstens zu essen hätten, so sei ihrer elterlichen Pflicht Genüge geleistet».²²⁵ Wurde von den Rechtsmittelinstanzen eine Prüfung der Verhältnisse gefordert, fokussierte man auf die den «Behörden seit langem als unstat und licherlich» bekannten Familien.²²⁶ Es kam zu einer Umkehrung des Beweislast. Die Eltern mussten beweisen, dass sie in der Lage waren, ihre Kinder zu erziehen. Sie mussten dafür ihre gesellschaftliche «Position» am Wohnort festigen und sich «gehörig bewähren», wozu laut dem St. Galler Regierungsrat je «nach den Umständen sicher einige Jahre nötig» sein konnten. Überdies stand es den Eltern laut den Behörden nicht zu, Forderungen zu stellen. Der St. Galler Regierungsrat schrieb einem Rekurrenten: «Die Gemeinde Mörschwil und die Pro Juventute haben für ihre Familie schon derart grosse Summen aufgewendet und schon so grosse Mühen auf sich genommen, dass Sie dafür zu Dank verpflichtet wären und froh sein sollten, dass die Kinder so gut aufgehoben sind.»²²⁷

Andreas und Olga Fegble mussten gar den Beweis erbringen, dass sie im Besitz der elterlichen Gewalt waren. Siegfried behauptete nämlich, sie hätten die elterliche Gewalt bei der dem Ehebündnis vorausgehenden Scheidung verloren und deshalb auch über die Kinder aus der gemeinsamen Ehe kein Verfügungsrecht, weshalb er die Kinder an einem den Eltern unbekanntem Ort unterbringen liess.²²⁸ Das Ehepaar beantragte daraufhin beim Bezirksgericht Kulm, sie als Inhaber der elterlichen Gewalt zu bestätigen oder gegebenenfalls die elterliche Gewalt über ihre beiden Kinder wiederherzustellen.²²⁹ Als Siegfried vom Bezirksgericht – notabene als Vormund der beiden Kinder – zur Vernehmlassung aufgefordert wurde, bat er um eine Fristverlängerung und forderte vom Gemeinderat von Holziken einen «eingehenden Rapport» über die Verhältnisse des dort wohnhaften Ehepaars sowie von weiteren Behörden «einschlägige Akten» zur «Einsicht und Verarbeitung» an.²³⁰ Zudem bat er verschiedene Kontaktpersonen um einen Bericht. Siegfried versuchte laut eigenen Worten,

222 StASG, ARR 1931/532, 28. 3. 1931.

223 StASG, ARR 1939/1970, 9. 5. 1939.

224 BAR, J 2.187, 249, 28. 2. 1935/129–130.

225 BAR, J 2.187, 249, 25. 2. 1935/127–128.

226 StASG, ARR 1946/781, 17. 4. 1946.

227 StASG, ARR 1946/781, 8. 4. 1946.

228 BAR, J 2.187, 255, 19. 3. 1940/161–165.

229 Laut dem Berner Kommentar zum ZGB entbehrt Siegfrieds Behauptung jeglicher rechtlichen Grundlage. So fallen Kinder einer späteren Ehe nicht unter Art. 285 Abs. 3 ZGB, der festhält, dass der Entzug der elterlichen Gewalt auch für alle nachgeborenen Kinder gilt. Vgl. Hegnauer, Kindsverhältnis (1964), S. 477.

230 BAR, J 2.187, 255, 21. 6. 1938/89, 90; 22. 6. 1938/91, 92.

«möglichst eingehendes Material beizuziehen, um zu verhindern, dass die Kinder in die ungünstigen Verhältnisse zurückkehren müssen».²³¹ Dem Holziker Gemeinderat versicherte Siegfried, er würde überdies «ohne Verzug ein neues Begehren um Entzug der elterlichen Gewalt einreichen», sollte sich der Entscheid des Bezirksgerichts als «unhaltbar» erweisen. Für Siegfried war klar: «Die Ehefrau ist geblieben, was sie war: eine haltlose und gewissenlose Person, die sich selbst um ihre eigenen ehelichen Kinder nie irgendwie interessiert hat. Bei aller Armut hätte sie doch vielleicht einmal dem einen oder andern ein paar Strümpfe stricken können. Das ist ihr aber nie eingefallen. Das Vagantenleben, das ja der Grund und die Ursache zu all dieser Verwahrlosung war, haben diese Leute nicht aufgegeben, sie werden es auch nie aufgeben. [...] Es ist ganz unerheblich, ob die Eheleute [...] zufälligerweise irgendwo eine Wohnung haben oder einen Wohnwagen: ihr haltloses Herumstreichen, der Verkehr mit andern herumstreichenden Hausierern und alles, was damit zusammenhängt, wird immer gleich bleiben. [...] Die [...] [Eheleute] zählen zu den schlimmsten Elementen auch in diesem Volk.»²³² Im gleichentags eingegangenen und von Siegfried angeforderten Bericht stand allerdings: «Das Ehepaar, das in einem Planwagen eingangs des Waldes wohnt, gibt soweit zu keinen Klagen Anlass.»²³³ Auch der Polizeiposten Wangen hatte bereits zuvor berichtet, die Eheleute seien «als ruhig, solide und rechtschaffene Leute» bekannt, und ihnen ein «einwandfreies Zeugnis» ausgestellt.²³⁴ Eine weitere Kontaktperson von Siegfried schrieb: «Es wäre ihnen wohl mit schlechterem Bericht besser gedient.»²³⁵

Als das Bezirksgericht Kulm von Siegfried eine Vormundschaftsernennung verlangte, konnte er keine vorweisen.²³⁶ Eine Ernennung sei ihm nie zugegangen, obwohl man mit ihm stets als Vormund verkehrt habe.²³⁷ Luise Gyr schrieb dem Bezirksgericht Kulm: «Wir haben uns von jeher darauf beschränken müssen, von [der Schwyzer Heimatgemeinde] Schübelbach sehr primitiv bedient zu werden.»²³⁸ Der Gemeinderat von Schübelbach behauptete zwar, nie ein solches Gesuch behandelt zu haben.²³⁹ Doch zeigte er sich bereit, Siegfried nachträglich als Vormund zu legitimieren, und entzog Andreas und Olga Fegble am 22. Oktober 1938, vier Monate nach der Eingabe der Klage beim Bezirksgericht, die elterliche Gewalt über ihre beiden Kinder.²⁴⁰ Siegfried hatte den Eltern also möglicherweise die Kinder ohne behördliche Ermächtigung weggenommen. Allerdings war es im Kanton Aargau nicht erforderlich, anlässlich der Fremdplatzierung eines Kindes einen Beistand zu ernennen.²⁴¹ Jedenfalls wurde den Eltern die elterliche Gewalt erst nach dem Einreichen ihres Begehrens beim Bezirksgericht entzogen.

231 BAR, J 2.187, 255, 22. 3. 1938/102.

232 BAR, J 2.187, 255, 27. 6. 1938/97–99.

233 BAR, J 2.187, 255, 27. 6. 1938/101.

234 BAR, J 2.187, 255, 25. 6. 1938/108.

235 BAR, J 2.187, 255, 26. 6. 1938/103.

236 BAR, J 2.187, 255, 23. 8. 1938/119.

237 BAR, J 2.187, 255, 6. 9. 1938/121.

238 BAR, J 2.187, 255, 27. 10. 1938/126.

239 BAR, J 2.187, 255, 27. 8. 1938/118.

240 BAR, J 2.187, 255, 22. 10. 1938/123, 124, 125.

241 Vgl. Kapitel 5.6.

Das Bezirksgericht hielt in seinem Entscheid vom 6. Dezember 1938 fest, dass die «Parteien im Einverständnis mit dem Vormund [...] sich dahin geeinigt haben, dass den Klägern die Kinder [...] für die Dauer eines Jahres herausgegeben werden, sobald diese eine Wohnung gemietet haben». Nach dem Ablauf der Probezeit wollte das Gericht, gestützt auf einen Bericht des Vormunds «und event. weitere[] Feststellungen», den Fall erneut beurteilen.²⁴² Ein Jahr später, am 19. März 1940, wurde das Begehren der Eltern um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt vom Bezirksgericht Kulm abgewiesen, weil sie ihre früheren «Vagantenfahrten» wiederaufgenommen hätten. Jedenfalls fehlte dem Gericht jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Kläger mit ihren Kindern ein geregelteres Leben führten und diesen eine ordentliche Erziehung zuteil würde. Da infolge des «spurlosen Verschwindens der klägerischen Familie» der Sachverhalt nicht geklärt werden konnte, kam für das Gericht eine Wiederherstellung der elterlichen Gewalt nicht infrage.²⁴³ Einen Monat später informierte Siegfried das Gericht, er werde die Kinder in den nächsten Tagen in Anstalten platzieren.²⁴⁴ Offenbar hatte er die Familie in der Zwischenzeit aufspüren können. Die Armenpflege Schübelbach vereitelte jedoch die Fremdplatzierung der Kinder.²⁴⁵ Sie weigerte sich nämlich, den sich auf ihrem Gemeindegebiet aufhaltenden Eltern die Kinder wegzunehmen. Die Behörde war der Ansicht, dass diese Leute bemüht waren, sich möglichst selbstständig durchzuschlagen. Jedenfalls hatte die Gemeinde sie bis jetzt nicht unterstützen müssen.²⁴⁶

Der Entscheid des Aargauer Bezirksgerichts wirft dennoch einige Fragen auf. Mit welchen Argumenten der Schübelbacher Gemeinderat den Entzug der elterlichen Gewalt begründete, geht aus den Akten nämlich nicht hervor. Aufgrund der vorliegenden Berichte über die Familie bleibt es zumindest zweifelhaft, dass dafür rechts-erhebliche Gründe vorlagen. Für das Bezirksgericht war der «Grund, der zum Entzug der elterlichen Gewalt geführt hat, nicht ausdrücklich zu erfahren». Aufgrund der von Siegfried vorgelegten Akten bestand für das Gericht aber kein Zweifel, dass der Grund «in dem von den Klägern damals geführten Vagantenleben, in ihrem Verkehr mit andern herumstreichenden Hausierern und den damit für die Kinder offensichtlich verbundenen Gefahren für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu suchen ist».²⁴⁷ Allem Anschein nach hatte Siegfried dem Gericht die neueren, durchaus positiv lautenden Berichte nicht zukommen lassen. Das Gericht seinerseits setzte für eine «ordentliche Erziehung» einen festen Wohnsitz voraus. Die Familie wurde also aufgrund ihrer Lebensweise diskriminiert. Dass sich die Eltern aber überhaupt vor Gericht rechtfertigen mussten, war eine Folge des möglicherweise unrechtmässigen Eingriffs durch die Pro Juventute. Die Rechtmässigkeit des Vorgehens wurde indes vom Gericht nicht geprüft, da es nicht Gegenstand der Klage war.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass in anderen Fällen glaubwürdigere Angaben für eine Pflichtverletzung der Eltern vorgelegt werden konnten. Es lässt sich indes in einigen

242 BAR, J 2.187, 255, 6. 12. 1938/128.

243 BAR, J 2.187, 255, 19. 3. 1940/161–165.

244 BAR, J 2.187, 255, 26. 4. 1940/176.

245 BAR, J 2.187, 541, Zusammenfassung.

246 BAR, J 2.187, 255, 22. 4. 1940/170, 171.

247 BAR, J 2.187, 255, 19. 3. 1940/161–165.

Fällen feststellen, dass auch die Behörden allein die durch die Berufsausübung bestimmte Lebensweise der Familien als Gefährdung des Kindeswohls erachteten. So hielt der Thurgauer Regierungsrat in seiner Entscheid fest, aufgrund der elterlichen Erwerbstätigkeit – der Korberei, Schirmflickerei und Hausiererei – sei «zum vornherein eine gewisse Vernachlässigung der Kindererziehung wahrscheinlich». Diese «Wahrscheinlichkeit» habe sich bei näherer Überprüfung der Familienverhältnisse zur «Wirklichkeit» verdichtet. Die Familie kenne weder «Moral, Sitte, Anstand noch Ordnung». Der Vater nehme die Kinder zum Schnapstrinken mit in die Wirtschaften, wo sie manchmal bis zur Polizeistunde auf ihn warten müssten. Die Eltern wie auch die älteren Söhne seien vielfach in betrunkenem Zustand nach Hause gekommen und hätten sich geprügelt. Die Kinder seien verwahrlost und verstünden die «unter Korbern übliche Idioms- oder Gaunersprache besser als das Alphabet». Aufgrund der ihm vorliegenden Erhebungen bestand für den Regierungsrat kein Zweifel darüber, dass ein weitere Untätigkeit der Vormundschaftsbehörde einer Pflichtvernachlässigung gleichkäme.²⁴⁸

Die behördlichen Abklärungen bestätigten die negativen Vorannahmen des Thurgauer Regierungsrats über die Familie. Es ist also eine Voreingenommenheit feststellbar. Andererseits sprach die Vormundschaftsbehörde konkrete Missstände, insbesondere Trunksucht, in der Familie an, die Massnahmen zum Schutz der Kinder erforderten. Der Streitpunkt zwischen den Parteien war indes nicht nur die Beurteilung des Sachverhalts, sondern auch die Angemessenheit der behördlich angeordneten Massnahmen. Der Rechtsvertreter machte in seiner Eingabe nicht nur geltend, dass die väterliche Trunksucht nicht bewiesen sei. Seines Erachtens rechtfertige die «Armut und allenfalls damit zusammenhängende Unterernährung und Mangel an Aufsicht über die Kinder oder Bettel derselben» die beschlossene Massnahme nicht, «weil durch eine finanzielle Unterstützung allen diesen Uebeln abgeholfen werden könnte».²⁴⁹ Der Regierungsrat teilte jedoch die Ansicht der Vormundschaftsbehörde, dass das Interesse der Kinder entschieden eine bessere Umgebung und Erziehung verlange. Alle kantonalen Rechtsmittelinstanzen bevorzugten die Fremplatzerung der Kinder gegenüber anderen möglichen Kinderschutz- oder Sozialhilfemassnahmen, insbesondere finanziellen Hilfeleistungen. Über den Obhutsentzug entschieden die Kantone letztinstanzlich. Nur der Entzug der elterlichen Gewalt konnte vor Bundesgericht angefochten werden.

Rechtsprechung des Bundesgerichts

Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen zwei Fälle, in denen das Bundesgericht über die kantonale Rechtsprechung zu befinden hatte. Die Urteile des Gerichts verdeutlichen die zum Teil bereits dargestellten Schwierigkeiten der kantonalen Verfahren. Im Fall von Andreas Nobel und seiner Frau stützte das Bundesgericht 1937 den Entscheid der Vorinstanz. Im fünf Jahre zuvor verhandelten Fall von Elisabeth Huser hatte es den Entscheid des St. Galler Regierungsrats jedoch als

²⁴⁸ BAR, J 2.187, 226, 20. 12. 1927.

²⁴⁹ Ebd.

ungenügend beurteilt. Dies ist der einzige Fall, in dem eine Rechtsmittelinstanz zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gelangte als die Vorinstanz.

Elisabeth Huser hatte zwölf Kinder, von denen sechs durch die Pro Juventute fremdplatziert worden waren. Kurz nach dem Tod ihres Mannes wurde ihr auf Antrag von Alfred Siegfried die elterliche Gewalt entzogen. Die zuständige Behörde ordnete daraufhin die Fremdplatzierung der weiteren Kinder an, mit der Begründung, Elisabeth Huser würde aufgrund ihrer Hausiertätigkeit die Kinder vernachlässigen und für die notwendige Erziehung keine Gewähr bieten. Dagegen erhob Huser Rekurs und stellte das Begehren, es sei ihr die elterliche Gewalt über die Kinder zu belassen und von der Wegnahme weiterer Kinder abzusehen. Der St. Galler Regierungsrat bestätigte indes den Entscheid des Bezirksamts und lehnte das Begehren mit der Begründung ab, dass die Mutter «aus Kreisen des fahrenden Volkes» stamme. Bei einem solchen Leben sei es unmöglich, die Kinder «in geistiger und sittlicher Hinsicht richtig zu erziehen und sie zu häuslich gesinnten, sparsamen, Heimat und Ordnung liebenden Menschen heranzubilden». Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der derzeitige Wohnsitz ausnahmsweise verhältnismässig lange beibehalten worden sei. Elisabeth Huser behaupte zwar, eine sesshafte Jugend mit guter Erziehung verlebt zu haben. Der Umstand, dass sie als geistig normale Person in der Schweiz aufgewachsen sei, aber weder schreiben noch lesen könne und sich beruflich wie familiär an ein «Vagantenleben» gewöhnt habe, bestätige jedoch ihre Herkunft.

Zudem bezweifelte der Regierungsrat, dass die Rekurrentin in der Lage sei eine Haushälterin zu verköstigen und zu entlönnen. Aber auch wenn eine solche Person zugegen wäre, würden die Behörden und der von der Vormundschaftsbehörde eingesetzte Beistand darin übereinstimmen, dass die Kinder «verwahrlost» seien. Der Regierungsrat anerkannte zwar, dass die Mutter die sechs bei ihr weilenden Kinder mit dem Hausierhandel durchbringen und auf fremde Hilfe verzichten wolle. Es gehe ihr aber die nötige Einsicht ab, dass die Kinder zu «brauchbaren Gliedern der Gesellschaft» erzogen werden müssten, damit sie später «durchkommen». Der Regierungsrat sah die «grösste Gefahr» darin, dass die Kinder «wiederum zu Vaganten werden und sich und der Öffentlichkeit zu Last fallen». Der Staat habe ein Interesse daran, dass «die Reste der Nomaden-Menschen bei uns verschwinden und in die Reihen der übrigen Staatsbürger eingestellt werden, denn es ist heute rechtlich keine Möglichkeit mehr, dass solch fahrendes Volk ohne Störung für sich und die Gesellschaft durchs Leben kommt».²⁵⁰ Der Regierungsrat begründete seinen Entscheid nicht nur mit dem Wohl der Kinder, sondern auch mit gesellschaftlichen und staatlichen Interessen. Die regierungsrätlichen Argumente deckten sich weitgehend mit denjenigen von Alfred Siegfried und entsprechen teilweise wörtlich dem Berner Kommentar von 1927 zum Zivilgesetzbuch.²⁵¹

²⁵⁰ StASG, ARR 1932/1518, 17. 9. 1932.

²⁵¹ So wurde es als eine grobe Pflichtvernachlässigung erachtet, wenn der «Vater die Erreichung eines Mindestmass [sic] an Bildung des Kindes dadurch gefährdet, dass er seinen Arbeitsort innert ganz kurzer Zeit mehrmals ohne allen Grund aus blosser Laune wechselt». Bei einem solchen «Wanderleben» sei es «unmöglich, die Kinder in geistiger und sittlicher Hinsicht richtig zu erziehen und sie zu häuslich gesinnten, sparsamen, Heimat und Ordnung liebenden Menschen heranzubilden». Silbernagel/Wäber, Vewandtschaft (1927), S. 179.

Gegen den Entscheid des St. Galler Regierungsrats legte Elisabeth Huser zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein. Sie bestritt, aus «Kreisen des fahrenden Volkes» zu stammen.²⁵² Für den St. Galler Regierungsrat war allerdings erwiesen, wie er in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht festhielt, dass die Familie Huser sowie andere namentlich erwähnte Familien zu den «ausgesprochenen Vaganten» gehörten. Der Regierungsrat stützte sich dabei auf ein Schreiben der Pro Juventute. Überdies legte er kein «besondere[s] Gewicht auf das faktische Wanderleben, sondern darauf, dass diesen Leute[n] die Nichtsesshaftigkeit im Blut steckt und daher auch die Kinder nicht Gelegenheit haben, sich an eine Sesshaftigkeit zu gewöhnen und einem Berufe zugeführt zu werden». Er habe das «entscheidende Gewicht im übrigen nicht auf die Vagantität gelegt, sondern auf den Umstand, dass [die] Witwe Huser bei ihrem jetzigen Verdienen nicht in der Lage ist, die Kinder zu erziehen und dass sie sich überhaupt nicht als Erzieherin eignet». Hatte der Regierungsrat in seinem Entscheid noch bezweifelt, dass Elisabeth Huser eine Haushälterin angestellt hatte, «weil wir uns nicht vorstellen konnten, wie diese Frau im Stande sei, eine solche zu honorieren», war es inzwischen zwar «erhoben, dass eine Haushälterin vorhanden ist». Diese hatte jedoch angeblich gegenüber dem Regierungsrat «ihre eigene Unfähigkeit, den Kindern Meister zu werden», eingestanden. Gestützt auf die Aussagen der Behörden, der Jugendschutzkommission und des Beistands könne man «wahrhaftig nicht mehr davon reden, es fehle ein Beweis für die Nichtfähigkeit der Mutter und die Gefährdung der Kinder». Der Regierungsrat hatte nach eigener Einschätzung «selten einen Fall zu erledigen gehabt», bei dem «in der Weise die Selbstverständlichkeit der Kinderwegnahme und des Entzugs der elterlichen Gewalt abgeklärt war». Er würde es deshalb als eine «völlig überflüssige Weiterung» erachten, «wollte man hier noch nach weitem Unterlagen forschen».²⁵³

Laut dem Bundesgericht entbehrten diese Annahmen aber jeglicher Grundlage. Dem Verweis auf das «sehr wenig sesshafte Leben der Familie» hielt das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 25. November 1932 entgegen, die Familie sei in den letzten zwölf Jahren nur zweimal umgezogen, was auch bei Beamtenfamilien häufig der Fall sei. Diesen werde auch nicht vorgeworfen, sie könnten ihre Kinder nicht richtig erziehen. Überdies würden Kinder erst im schulpflichtigen Alter von wiederholtem Ortswechsel nachteilig beeinflusst. Auch der Hausierhandel, den die Beschwerdeführerin von ihrem ständigen, seit einigen Jahren beibehaltenen Wohnsitz ausübe, verdiene nicht die «Bezeichnung eines beruflichen Vagantenlebens, ebenso wenig wie der Beruf eines Geschäftsreisenden». Und noch weniger angebracht erachtete es das Bundesgericht, die Beschwerdeführerin zu den «Nomadenmenschen» und zum «fahrenden Volk» zu zählen.

Das Bundesgericht beurteilte die für den Entzug der elterlichen Gewalt angeführten Gründe als unzulänglich. Es stimmte zwar mit der Vorinstanz überein, dass die durch die Berufsausübung bedingte Abwesenheit der Beschwerdeführerin die Pflege und Erziehung der Kinder nachteilig beeinflusse, führte aber an, dass der Regierungsrat in dieser Beziehung mehr auf Vermutungen als auf Fakten abstelle. Was der Be-

252 StASG, ARR 1932/1749, 7. 10. 1932.

253 StASG, ARR 1932/1749.

schwerdeführerin zur Last gelegt werde, beschränke sich darauf, dass ihre Kinder «verwahrlost» seien. Die «Verwahrlosung» für sich allein genüge aber nicht für den Entzug der elterlichen Gewalt. Dagegen sei mit der Wegnahme und Versorgung der Kinder nach Artikel 284 ZGB einzuschreiten. Diese Massnahme war jedoch nicht einer Prüfung durch das Bundesgericht unterworfen.

Da der Regierungsrat teilweise von «unzutreffenden Voraussetzungen» ausgegangen war, schlug das Bundesgericht vor, noch einmal zu prüfen, ob nicht vielleicht doch das eine oder andere der kleineren Kinder, besonders die allerkleinsten, bei der Mutter belassen werden könnten. Überdies lasse sich aus den Akten nicht entnehmen, dass die «Haltung» der Kinder in letzter Zeit mehr zu wünschen habe übrig lassen als früher. Im Gegenteil seien die Gründe zum behördlichen Einschreiten durch den Tod des Vaters, der ein zweifelhaftes Element gewesen sei, eher vermindert worden. Elisabeth Huser fehle überdies weder die Einsicht, dass einige Kinder auswärts besser aufgehoben seien, noch habe sie unlautere Mittel angewandt, um ihre Kinder zurückzubekommen. Es sei deshalb auch nicht zu befürchten, dass sie ihre elterliche Gewalt missbrauche. Schliesslich erwiesen sich laut dem Bundesgericht die vom Beistand der jüngeren Kinder angebrachten und von der ersten Instanz übernommenen Werturteile über die Beschwerdeführerin als «unbehelflich».²⁵⁴

Die einzelnen Instanzen gelangten zu völlig unterschiedlichen Einschätzungen des Falls. Während der St. Galler Regierungsrat der Meinung war, es handle sich um einen selten gut abgeklärten Fall, erachtete das Bundesgericht die zur Begründung des Entzugs der elterlichen Gewalt vorgebrachten Argumente als ungenügend und rügte das Bezirksamt, es sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Auf der Stufe der kantonalen Instanzen zeigen sich allgemeine Mängel, wie sie auch in anderen Fällen geltend gemacht werden können. So genügte laut dem Bundesgericht die «Verwahrlosung» der Kinder als alleinige Begründung für den Entzug der elterlichen Gewalt nicht. Im Weiteren taxierte es die Ausübung der Hausiertätigkeit nicht als «Vagantenleben». Selbst der häufige Wohnortwechsel stellte für das Gericht erst ein Problem dar, wenn schulpflichtige Kinder betroffen waren.

Im Fall von Andreas Nobel gelangte das Bundesgericht 1937 zu einer anderen Einschätzung. Dessen zivilrechtlicher Beschwerde war kein Erfolg beschieden. Er hatte gegen einen abschlägigen Entscheid des basellandschaftlichen Regierungsrats zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt Beschwerde eingelegt, da dieser seinen Entscheid nicht näher begründet hatte. Tatsächlich umfasste die Begründung im Auszug des regierungsrätlichen Protokolls lediglich zwei Sätze: Aus der vom Statthalteramt Arlesheim geführten Untersuchung habe sich ergeben, dass die Eheleute keine Gewähr für eine richtige Erziehung ihrer Kinder böten. Im Hinblick auf die Untersuchungsakten könne dem Begehren um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt nicht entsprochen werden.²⁵⁵ Nobel vermutete, dass der Regierungsrat seinen Entscheid hauptsächlich auf die Vernehmlassung des Vormunds abstützte. In seiner Eingabe an das Bundesgericht bemängelte er deshalb, dass ihm keine Gelegenheit geboten worden sei, zu den Ausführungen Alfred Siegfrieds

²⁵⁴ Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid, C.473.HF, 25. 11. 1932.

²⁵⁵ BAR, J 2.187, 174–176, 30. 10. 1936/588.

Stellung zu beziehen. Die Eingabe beim Bundesgericht war in weiten Teilen einerseits eine Verteidigungsschrift (unter Anrufung verschiedener Zeugen) gegen die Vorwürfe, die Siegfried in der Vernehmlassung erhoben hatte, andererseits eine Bekräftigung der von Siegfried bestrittenen Behauptung, dass die Kinder in den Anstalten, in denen sie untergebracht waren, schlecht behandelt wurden. Nobel beantragte deshalb eine Ergänzung der Untersuchung. Aus den Akten ergebe sich zumindest, dass seine Familie seit einigen Jahren sesshaft sei. Er und seine Frau könnten einen guten Leumund und einen sauberen Haushalt vorweisen. Überdies sei ihnen bestätigt worden, dass auch die Kinder sauber gehalten worden seien. Es treffe nicht zu, dass sie, wie Siegfried behauptete, einsichtslos seien und glaubten, dass die Erfüllung der Vater- und Mutterpflichten allein genügen. Sie sähen die Notwendigkeit durchaus ein, das eine oder andere Kind in Fremdpflege zu geben, wenn man diesen Kindern einen Beruf beibringen wolle. Ihre Kinder seien ihnen sehr lieb. Nobel versicherte dem Gericht, für sie sorgen zu wollen, ohne der Öffentlichkeit oder der Armenbehörde irgendwie zur Last zu fallen.²⁵⁶

Dem Bundesgericht lag eine detaillierte und zweifelsohne unter rechtskundiger Beratung erstellte Eingabe des Beschwerdeführers vor, welche die Vorwürfe des Vormunds bestritt, auf die sich die Vorinstanz gestützt hatte. Doch in diesem Fall zog auch das Bundesgericht die Grundlagen für seine Erwägungen «insbesondere aus dem Bericht des Vormundes» sowie aus dem von Alfred Siegfried erstellten «gesamten Aktenmaterial», das im Entscheid nicht referiert wird. Daraus ergebe sich, dass «die Beschwerdeführer weder geeignet noch gewillt seien, die elterliche Gewalt über ihre Kinder in richtiger Weise auszuüben». Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Eltern die Bemühungen der Pro Juventute stets in unvernünftiger Weise durchkreuzt und illusorisch gemacht hätten. Die Pro Juventute habe sich jahrelang die grösste Mühe gegeben, für die Kinder, die bedenkliche Eigenschaften aufwiesen, zu sorgen und ihnen Pflege und Erziehung zuteil werden zu lassen.²⁵⁷

Hatte das Bundesgericht 1932 die Werturteile des von der Gemeinde gestellten Beistands über die Beschwerdeführerin als «unbehelflich» und die angeführte Begründung als «unzulänglich» taxiert, so erachtete es fünf Jahre später den Standpunkt von Alfred Siegfried mit Verweis auf die Akten ohne weitere Begründung als ausreichend. Ob die Pro Juventute sich Mühe gab oder nicht, dürfte für die Beurteilung der familiären Verhältnisse jedoch keine Rolle gespielt haben. Vielmehr wird deutlich, dass das Gericht, gestützt auf das Renommee der Stiftung, deren Massnahmen gar nicht in Zweifel zog. Die Qualität der Unterbringung der Kinder zu beurteilen lag nicht in der Zuständigkeit des Bundesgerichts. Die Aufsicht über den Vormund war Sache der Kantone, was der Rechtsbeistand hätte wissen sollen. Im Unterschied zu Elisabeth Huser war Andreas Nobel und seiner Frau die elterliche Gewalt fünf Jahre vor dem Bundesgerichtsurteil entzogen worden. Das Urteil bestätigte also den Status quo. Die beiden Beschwerden wurden unterschiedlich behandelt, was etwas seltsam anmutet, da die Urteile teilweise von denselben Bundesrichtern stammen. Auffallend ist, dass das Bundesgericht die Beschwerde

²⁵⁶ Ohne Signatur, aus Privatbesitz, 23. II. 1936/40–47.

²⁵⁷ Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid, C 615/1937, 15. I. 1937.

von Elisabeth Huser, welche es nicht zum «fahrenden Volk» beziehungsweise zu den «Nomadenmenschen» zählte, guthiess. Im Fall von Andreas Nobel dagegen war es für das Gericht unerheblich, dass dessen Familie seit einigen Jahren sesshaft war. Wahrscheinlich hatte Alfred Siegfried aufgrund seiner Erfahrungen im Fall Huser darauf verzichtet, die Lebensweise beziehungsweise die Herkunft der Familie hervorzuheben.²⁵⁸ Möglicherweise hatte der Regierungsrat des Kantons Baselland seine Beschwerdeantwort auch besser begründet als die St. Galler Regierung.

Andreas Nobel stellte zwei Jahre später erneut ein Gesuch auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, nachdem ihm vom Waisenamt «auf Grund eines nicht gerade ungünstig lautenden Berichtes des Armenpflegers über die Familienverhältnisse» alle seine Kinder mit einer Ausnahme «versuchsweise für ein Jahr» zurückgegeben worden waren. Das Waisenamt Mörschwil empfahl dem Bezirksamt Rorschach jedoch, das Gesuch abzulehnen, da sich die Eltern nicht bewährt hätten. Die Eheleute seien trotz guter Leumundszeugnisse noch nicht in der Lage, die elterliche Gewalt über ihre Kinder auszuüben.²⁵⁹ Auf den von einem Rechtsanwalt eingegebenen Rekurs trat der St. Galler Regierungsrat aus formellen Gründen nicht ein. Denn laut dem Regierungsrat hätte das Gesuch um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt an das Bezirksamt und nicht an das Waisenamt erfolgen müssen.²⁶⁰ Der Anwalt hatte beim Bezirksamt Rorschach gegen den Entscheid des Waisenamts Rekurs eingereicht. Offenbar war dem Anwalt aus dem basellandschaftlichen Birsfelden nicht bekannt, dass das Waisenamt gar nicht berechtigt war, einen solchen Entscheid zu fällen. Nobel wurde nicht angehört. Die Hartnäckigkeit, mit der er die Aufhebung der Kinderschutzmassnahmen beantragte, führte aber zumindest zur zeitweiligen Rückgabe der Kinder in die Familie.

Formelle Beanstandungen und Verfahrensfehler

Die Anwälte brachten in ihren Eingaben verschiedentlich formelle Einwände vor. So machten auch andere Kläger und Klägerinnen geltend, sie seien vor dem Erlass der Verfügung nicht angehört worden. Das Bezirksgericht Albula stellte sich im Fall von Josef und Ursula Gruber auf den rechtlich nicht haltbaren Standpunkt,²⁶¹ dass die von ihm erlassene Verfügung nur den Zustand und die bestehenden Rechtsverhältnisse bestätige. Es könne deshalb nicht von einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs gesprochen werden.²⁶² Auch Robert und Theresa Waser bestritten die Ausführungen der Vormundschaftsbehörde. Ihr Anwalt machte geltend, die Tatsachenermittlung basiere nicht auf prozessualen Grundsätzen. Es seien keine Zeugen einvernommen worden. Gemäss dem Bezirksgericht Glenner bewiesen die «zahlreichen, amtlichen Akten», welche dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde zugrunde lägen, indes «mehr als genügend, dass die Eltern ihren Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht nachgekommen sind». Eine Einvernahme der Zeugen erübrige sich und sei für «solche

²⁵⁸ In den Familienakten ist seltsamerweise weder das Bundesgerichtsurteil noch Alfred Siegfrieds Bericht an das Bundesgericht überliefert. Vgl. BAR, J 2.187, 174–175/210.

²⁵⁹ StASG, ARR 1939/1970, S. 4. 1939.

²⁶⁰ StASG, ARR 1939/1970, 4. 7. 1939.

²⁶¹ Vgl. Hegnauer, *Kindsverhältnis* (1964), S. 477.

²⁶² BAR, J 2.187, 249, 28. 2. 1935/129–130.

abgeklärten Tatbestände nicht notwendig in einem solchen Rekursverfahren». Bei der Einvernahme der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde stellten die Eltern allerdings in Abrede, dass diese «amtlichen Aktenstücke» der «Wahrheit» entsprechen. Auch vermerkte das Gericht, das Protokoll der Vormundschaftsbehörde sei «nicht ausführlich und nicht sehr klar, so dass man demselben wirklich nicht genau entnehmen kann, was den Eltern vorgehalten wird und welche Massnahmen ihnen angedroht wurden». Trotzdem stützte es sich in seiner Begründung ausschliesslich auf die «amtlichen Akten».²⁶³ Es ist allerdings fraglich, ob es sich bei den von der Pro Juventute eingeholten und verfassten Berichten tatsächlich um «amtliche Akten» handelt.²⁶⁴ Jedenfalls stützte sich das Bezirksgericht Glenner vornehmlich auf die Darstellung Alfred Siegfrieds, der den Entzug der elterlichen Gewalt bei der Vormundschaftsbehörde beantragt hatte.

Das Advokaturbureau Dr. Schuhmacher in Weinfelden machte in einer Eingabe an den Thurgauer Regierungsrat in einem anderen Fall Rechtsverweigerung geltend, weil sowohl das Waisenamt als auch der Bezirksrat sich geweigert hätten, Einsicht in die den Entscheiden zugrunde liegenden Akten zu gewähren.²⁶⁵ Auch das Advokaturbureau Dr. Steiger in Rapperswil hatte «keinerlei Gelegenheit, in die ergangenen Akten Einsicht zu nehmen». Während der Rapperswiler Anwalt sich bei seiner Eingabe an den St. Galler Regierungsrat deshalb ganz auf die Aussagen der Rekurrentin stützen musste,²⁶⁶ wurde dem Anwalt aus Weinfelden vom Thurgauer Regierungsrat schliesslich «Gelegenheit zur Akteneinsichtnahme und zur Vervollständigung der Beschwerdenschrift» geboten.²⁶⁷ Der Missstand wurde also korrigiert und der Vorwurf der Rechtsverweigerung deshalb gegenstandslos. Der Fall verdeutlicht gleichwohl die restriktive Haltung der Vormundschaftsbehörden bei der Akteneinsicht.

Noch deutlicher wird diese Haltung im Fall des Waisenamts Mörschwil, das den Eltern Nobel bei der erneuten Fremdplatzierung ihrer Kinder gar keinen Entscheid zukommen liess. Damit wurde den Eltern das Rekurs- und Beschwerderecht vorenthalten. Der Standpunkt des Waisenamts, der Entscheid habe den Eltern nicht mitgeteilt werden können beziehungsweise müssen, da sie «von Ort zu Ort zogen», entsprach gemäss der Ansicht des Anwalts der betroffenen Eltern einer «Mentalität, die jedem Rechtsempfinden Hohn spricht». Es sei Pflicht der Behörde, ihre Beschlüsse in eine bestimmte schriftliche Form zu kleiden und den beteiligten Personen bekannt zu machen. Jede andere Praxis trage den «Charakter der Willkür und Gesetzwidrigkeit». Trotz ausdrücklichem Verlangen erhielt der Anwalt den Entscheid des Waisenamts bloss in Form einer Zuschrift. Er ersuchte deshalb den Regierungsrat, die Zuschrift als rekursfähigen Beschluss anzuerkennen. Des Weiteren beanstandete der Anwalt, dass der Waisenamtspräsident in seiner Eigenschaft als Vormund beim Waisenamt

²⁶³ BAR, J 2.187, 194–195, 4. 4. 1949/179–182.

²⁶⁴ Dies trifft meines Erachtens nur zu, wenn Siegfried die Akten von Amts wegen, das heisst in seiner Funktion als Vormund, angelegt hatte. In diesem Fall sowie in weiteren Fällen wurde er aber bereits vor der Ernennung zum Vormund tätig.

²⁶⁵ BAR, J 2.187, 266, 20. 12. 1927.

²⁶⁶ StASG, ARR 1931/532, 28. 3. 1931.

²⁶⁷ BAR, J 2.187, 266, 20. 12. 1927.

Anträge gestellt und gleichzeitig als Waisenamtspräsident über die Anträge beschlossen hatte. Eine derartige Praxis habe mit Recht und Ordnung nichts mehr zu tun. Die Fremdplatzierung sei ungesetzlich, weil ein «Beamter mitwirkte, der wegen Interessenkollision nicht hätte mitwirken dürfen». Überdies habe seine Klientin behauptet, der Waisenamtspräsident habe von der Wegnahme ihres jüngsten Kindes abgesehen, als sie ihm 50 Franken bezahlt habe. Der Anwalt erhob damit den Vorwurf der Bestechung.²⁶⁸ Auf die formellen Beanstandungen trat der Regierungsrat «nur kurz» ein, da sie seiner Ansicht nach die «Entscheidung des Rekurses nicht zu beeinflussen vermögen». Sofern die getroffenen Beschlüsse materiell in Ordnung seien, komme eine Nichtigerklärung nicht infrage. Zu den «übrigen Vorbringen» stellte der Regierungsrat kurzweg fest, der Waisenamtspräsident sei bei der Beschlussfassung in den Ausstand getreten und an den 50 Franken habe er sich nicht persönlich bereichert.²⁶⁹ Auf Drängen der Mutter, so gehe aus der Vernehmlassung des Waisenamts hervor, sei ihr gestattet worden, ihr jüngstes Kind wieder nach Hause zu nehmen, unter der Bedingung, dass sie für sämtliche Polizeitransportkosten ihrer übrigen Kinder aufkomme. Das Waisenamt habe die Eltern von der Fremdplatzierung nicht verständigen müssen, da diesen die elterliche Gewalt entzogen worden sei. An den Regierungsrat richtete das Waisenamt die Frage, «ob sich die st. gallischen Behörden von irgendeinem zürcherischen Anwalt in ihre Beschlüsse hineindiktieren lassen» müssen.²⁷⁰ Das Beispiel zeigt eindrücklich, dass das Waisenamt Mörschwil der Meinung war, ein behördlicher Entscheid erfordere keine nachvollziehbare Begründung. Die materielle Begründung des Regierungsrats basierte wiederum nicht auf der aktuellen Beurteilung der Familienverhältnisse. Der Regierungsrat verwies in erster Linie auf die Familiengeschichte, die zur Genüge zeige, dass bei allen Familienmitgliedern liederliche und teilweise krankhafte und verbrecherische Anlagen vorhanden seien, welche die jungen Leute auf schlimmste Abwege führen würden, sobald sie sich selbst überlassen wären. Nach Ansicht des Regierungsrats handelte das Waisenamt im Rahmen seines freien Ermessens.²⁷¹ Ein besonders eindrückliches Beispiel eines willkürlichen Entscheids stellt der Fall einer Mutter aus Graubünden dar, die nach der Heirat ihre ausserehelich geborenen und von der Pro Juventute in Anstalten untergebrachten Kinder wieder in ihre Obhut nehmen wollte, wie es ihr die Vormundschaftsbehörde laut der Beschwerdeschrift an das kantonale Erziehungsdepartement versprochen hatte. Die Vormundschaftsbehörde Alvaschein bestritt allerdings dieses Versprechen und hielt in ihrer Vernehmlassung für den Kleinen Rat fest, auch wenn die «Beschwerdeführer» erklärten, «sie hätten genügend Einkommen, um die Kinder zu ernähren usw.», habe die Behörde dennoch «berechtigten Grund an einer geordneten Pflege und Erziehung zu zweifeln». Zudem bekundete die Behörde, es liege nicht in ihrer Absicht, «Kinder nach jahrelanger Anstalterziehung wieder einst pflichtvergessenen Eltern zur «Nacherziehung» zu übergeben».²⁷² Der Kleine Rat, der sich in seinen Erwägungen ausschliesslich auf die

268 StASG, ARR 1946/781, 19. 3. 1946.

269 StASG, ARR 1946/781, 2. 5. 1946.

270 StASG, ARR 1946/781, 9. 4. 1946.

271 Vgl. StASG, ARR 1939/1970, 4. 7. 1939.

272 BAR, J 2.187, 211, 21. 9. 1945.

Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde stützte, war grundsätzlich der Meinung: «Das Wohl der Kinder geht den oft egoistischen oder auch blinder Liebe entspringenden Begehren einsichtsloser Eltern vor.» Die Mutter habe sich «allem Anschein nach bis zur Verheiratung um diese [Kinder] auch sehr wenig gekümmert». Das Interesse an den Kindern «dürfte deshalb eher dem Bedürfnis entspringen, die Kinder, von denen das eine schon zehnjährig ist, in den Haushalt aufzunehmen, wo sie in verschiedener Beziehung eine Hilfe darstellen könnten».²⁷³ Der Kleine Rat räumte zwar ein, dass einmal getroffene Massnahmen nicht ohne Weiteres für alle Zukunft aufrechterhalten werden dürfen, hielt aber fest, dass die blosser Verheiratung der Mutter und deren finanzielle Besserstellung noch keine Gewähr dafür biete, dass «nun ihre Liebe zu den Kindern plötzlich erwacht» sei. Der Kleine Rat wies die Beschwerde im Sinn der Erwägungen ab, gab der Vormundschaftsbehörde aber die Anweisung, sich mit den zuständigen vormundschaftlichen Organen am neuen Wohnort der Mutter in Verbindung zu setzen und auf die «Versorgungsfrage nach reiflicher Überprüfung der eingetretenen Aenderung zurückzukommen».

Der Entscheid ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und wäre vermutlich von einem Rechtsbeistand auch bemängelt worden. Erstens ist unverständlich, dass der Kleine Rat die Beschwerde abweist und gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde auffordert, die «Versorgungsfrage» zu prüfen. Zweitens werden die Zweifel der Behörde an einer geordneten Pflege und Erziehung der Kinder zwar als berechtigt taxiert, aber nicht begründet. Die Behörde war schlicht nicht gewillt, die auf ihre Veranlassung seit einem Jahr in Anstalten und vormals im Waisenhaus untergebrachten Kinder der Mutter zurückzugeben. Wie aus den weiteren Akten hervorgeht, hatte die Vormundschaftsbehörde nicht vor, der Anordnung des Kleinen Rats Folge zu leisten. Über ein halbes Jahr später informierte die Behörde Siegfried als Vormund der Kinder über die Abweisung des Rekurses durch den Kleinen Rat und schrieb ihm: «Wenn nun der Kleine Rat unsere Behörde anweist, die Versorgungsfrage nach den eingetretenen Verhältnissen zu überprüfen, so glauben wir, diese Ueberprüfung sei noch recht verfrüht. Lassen wir die Leute nur zappeln und bestehen fest auf unserem Standpunkt.»²⁷⁴ Drittens weist der Entscheid eine zynische, für die betroffene Mutter tragische Argumentation auf, indem der Kleine Rat zum Schluss gelangt, die Verheiratung und die finanzielle Besserstellung leisteten keine Gewähr, dass nun die Liebe der Mutter zu ihren Kindern plötzlich erwacht sei. Die Vormundschaftsakten belegen nämlich, dass Behörden und Vormund der Mutter nicht nur mehrfach die Rückgabe der Kinder, sondern auch den Kontakt mit ihnen verweigert hatten. Die Mutter war mehrere Jahre in der Korrekptionsanstalt Realta interniert worden, obwohl sie die Bedingung zur Entlassung erfüllte, indem sie in die Sterilisation eingewilligt hatte. Der Mutter wurde weder rechtliches Gehör geschenkt noch wurde überprüft, ob die behördlichen Massnahmen den aktuellen Verhältnissen entsprachen. Die Verfahrensgrundsätze wurden von beiden Rechtsmittelinstanzen nicht eingehalten. Daraus erfolgte eine klare Benachteiligung der Eheleute.

²⁷³ BAR, J 2.187, 211, 21. 9. 1945.

²⁷⁴ BAR, J 2.187, 211, 1. 5. 1946.

Schlussfolgerungen

Dass es möglich war, dem Vorgehen von Alfred Siegfried auf dem Rechtsweg erfolgreich Einhalt zu gebieten, zeigt der einleitend geschilderte Fall, der bei der Pro Juventute als «Affäre Dr. Winterberger» in die Akten einging. Die Aargauer Fürsprecherin Esther Winterberger bestritt die Rechtmässigkeit der Vormundschaft grundsätzlich, da sie nicht, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, am Wohnort der Familie ausgeübt wurde. Dass die Vormundschaften in 80 Prozent der Fälle von den Heimatgemeinden geführt wurden, konnte nur mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinden an der Platzierung der Kinder gerechtfertigt werden. Grundsätzlich widersprach diese Praxis dem Willen des Gesetzgebers und hätte eigentlich durch entsprechende Konkordate zwischen den Kantonen vermieden werden sollen.²⁷⁵ Fürsprecherin Winterberger forderte zudem, dass der Vormund, wie das Gesetz es verlangte, die Vormundschaft am Wohnort ausüben müsse. Überdies kritisierte sie die Amtsausübung Siegfrieds mehrfach: Er kenne die Familienverhältnisse nicht aus eigener Anschauung und sei aufgrund der vielen Vormundschaften, die er für die Pro Juventute übernommen habe, nicht imstande, die Unterbringung der Kinder genügend zu prüfen. Kinder seien deshalb verschiedentlich an Orte gebracht worden, wo sie nicht hingehörten. Damit kritisierte sie auch die mit der Fremdplatzierung betraute Stiftung. Die Fürsprecherin bat das Bezirksamt dringend, die Platzierung zu überprüfen. Weiter wies sie darauf hin, dass die Eltern ausdrücklich das Recht hätten, einen Vormund für ihre Kinder zu wünschen; ein Hinweis, der die Praxis der Pro Juventute grundsätzlich infrage stellte. Sowohl die Vormundschaftsbehörde wie auch Alfred Siegfried als Vormund der Kinder erachteten diese Kritik nicht nur als ungerechtfertigt, sondern als Verunglimpfung. Das Bezirksgericht hingegen teilte die Kritik der Fürsprecherin. Durch den Rückzug der Klage aufgrund des zustande gekommenen Vergleichs war das Bezirksgericht allerdings von der Aufgabe befreit, die Amtsführung Siegfrieds zu überprüfen und zu beurteilen. Der Fall zeigt dennoch eindrücklich, dass sich sowohl die Behörden als auch der Vormund für Autoritäten hielten und Deutungsmacht beanspruchten. Die «guten Absichten» liessen keine Kritik zu. Winterberger kritisierte jedoch nicht deren Absichten, sondern das unverständliche und teilweise gesetzwidrige Vorgehen. Eine Abwägung der Interessen von Eltern, Kindern und Gesellschaft, wie sie das Gesetz vorsah, blieb aus.

Indem sich die Rechtsmittelinstanzen hauptsächlich auf die Vernehmlassungen der Behörden und des Vormunds stützten, erhielten sie nicht nur ein einseitiges Bild, sondern blendeten auch die Interessen der Eltern aus. Sie tendierten aufgrund des ihnen zur Verfügung gestellten Materials ausserdem dazu, nicht die aktuellen Familienverhältnisse zu beurteilen. Kam es zu einer Überprüfung der Verhältnisse, so mussten die Eltern den Beweis erbringen, dass sie in der Lage waren, ihre Pflichten zu erfüllen. War den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden, hatten sie nach Auffassung der Behörden keinen Anspruch mehr, ihre Kinder zu erziehen. Es wurde Dankbarkeit von ihnen erwartet, weil man sich mit grossem finanziellem und persönlichem Aufwand um ihre Kinder kümmerte. Das Vorgehen Siegfrieds ist auch nach

²⁷⁵ Zu den interkantonalen Konkordaten ab 1923 vgl. Kapitel 3.1.

damaligem Rechtsverständnis problematisch. Mehr als einmal überschritt Siegfried seine Kompetenzen und verletzte vermutlich seine Pflichten als Vormund. Er konnte sich aber immer wieder geschickt aus der Affäre ziehen.

Aus den Entscheiden wird deutlich, dass die Lebensweise der Eltern für die Begründung der Rechtsmittelinstanzen eine wichtige Rolle spielte. Sowohl für das Aargauer Bezirksgericht Kulm als auch für das Bundesgericht war ausschlaggebend, dass die Familie einen festen Wohnsitz vorweisen konnte. Während der Thurgauer und der St. Galler Regierungsrat aufgrund der mobilen Erwerbstätigkeit eine Gefährdung der Kinder grundsätzlich als wahrscheinlich beziehungsweise als erwiesen erachteten, hielt das Bundesgericht fest, der Hausierhandel verdiene nicht die «Bezeichnung eines beruflichen Vagantenlebens». Zudem vermerkte das Bundesgericht, dass die Kinder erst im schulpflichtigen Alter von öfterem Ortswechsel nachteilig beeinflusst würden. Laut dem St. Galler Regierungsrat geriet dagegen die fahrende Lebensweise zwangsläufig mit dem Recht in Konflikt. Das Bundesgericht hingegen erachtete es als unangebracht, die «Beschwerdeführerin zu den Nomadenmenschen und zum fahrenden Volk zu zählen». Offen bleibt, wie es den Fall beurteilt hätte, wenn es diesbezüglich zu einer anderen Einschätzung gelangt wäre. Klar wird aber, dass dem Gericht die Berufsausübung für eine solche Zuordnung nicht ausreichte. Im zweiten Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, erachtete es die Eltern aufgrund der Akten trotz ihrer Sesshaftigkeit nicht als geeignet, die elterliche Gewalt auszuüben.

Einig waren sich alle Instanzen, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern die Pflege und Erziehung der Kinder nachteilig beeinflusste. Das Bundesgericht hielt immerhin fest, dass Beweise für eine Pflichtvernachlässigung erforderlich seien. Das sich dabei abzeichnende Ideal des bürgerlichen Rollenmodells versperrte den Blick darauf, dass viele Familien auf das Einkommen der Mütter angewiesen waren.

Mehrere Entscheide der Rechtsmittelinstanzen haben sich bei näherer Betrachtung als ungenügend erwiesen. Entweder fehlte eine Begründung, oder das Verfahren wurde nicht eingehalten, das heisst, die Eltern wurden nicht angehört oder nicht informiert, Entscheide wurden nicht schriftlich festgehalten oder man verweigerte die Akteneinsicht. Die Begründungen basierten öfter auf Vermutungen als auf erwiesenen Tatsachen, und die Ermessensentscheide erwiesen sich in einzelnen Fällen als Akte reiner Willkür. In einem Fall besteht sogar der Verdacht, dass die Mutter erpresst wurde. Es zeigen sich grundsätzliche Mängel des im Milizsystem organisierten Vormundschaftswesens. Die Behörden betrachteten sich als Autoritäten und unabhängige (nach freiem Ermessen entscheidende) Instanzen. In einem Fall widersetzte sich die Vormundschaftsbehörde gar den Anordnungen der Rechtsmittelinstanz, gleichzeitig liessen die Rechtskenntnisse selbst bei den höchsten kantonalen Instanzen zu wünschen übrig.

Aus heutiger Sicht störend ist, dass keine Instanz, selbst das Bundesgericht nicht, den Umstand kritisierte, dass die Pro Juventute mithilfe der familienrechtlichen Bestimmungen die systematische Wegnahme von Kindern aus fahrenden Familien anstrebte. Anzumerken ist allerdings, dass Kinderschutzmassnahmen in dieser Zeit allgemein der Kontrolle und Disziplinierung von Personengruppen dienten, die von

den bürgerlichen Normen abwichen, von unverheirateten Müttern genauso wie von Arbeiterfamilien in den Städten. Ebenso zählten die systematische Erfassung und ein planmässiges Vorgehen zu den fürsorgerischen Handlungsmaximen.²⁷⁶

6.3 Die Reichweite der «planmässigen Vagantenfürsorge»

Die Forschung hat sich bisher hauptsächlich auf die Kinder aus den 77 Familien konzentriert, über deren Kinder Alfred Siegfried, Clara Reust oder Luise Gyr eine fürsorgerische oder vormundschaftliche Aufsicht, eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft ausübten. In weit mehr Fällen ist es trotz ihren Bestrebungen nie zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gekommen. Neben den überlieferten Dossiers zu 18 Familien, deren Kinder nicht unter die Aufsicht der Pro Juventute gelangten,²⁷⁷ sind nämlich, wie bereits erwähnt, zahlreiche weitere Akten zu Familien und einzelnen Personen überliefert, bei denen es zu keiner Versorgung der Kinder durch die Pro Juventute kam. Die Akten wurden im Zentralsekretariat in Ordnern aufbewahrt und mit Deckblättern samt Überschrift versehen. Sie umfassen nicht nur Recherchen und Berichte, sondern auch Korrespondenz mit Behörden.²⁷⁸ Es existieren zwar handschriftliche Listen der Betroffenen, diese sind jedoch unvollständig.²⁷⁹ In den folgenden Ausführungen beschränke ich mich deshalb darauf, diejenigen Familien und Personen zu behandeln, für die ein Deckblatt vorhanden ist, auch wenn sich in den Akten weitere, meist einzelne Schriftstücke zu anderen Familien und Personen befinden. Ich habe 165 Deckblätter registriert. 20 Blätter betreffen Einzelpersonen, 135 Blätter sind Familien zugeordnet. Zudem sind 10 Sammeleinträge für Familien aus den Tessiner Gemeinden Curreggia und Magliaso, den Bündner Gemeinden Almens, Morissen, Neukirch (Surcuolm) und Obervaz und der St. Galler Gemeinde Mörschwil vorhanden. Es sind demnach für über 160 Familien – und damit für mehr als doppelt so viele Familien – Akten vorhanden, deren Kinder nie durch die Pro Juventute betreut wurden.

Die Akten betreffen vor allem Familien, deren Name und Herkunft mit denjenigen Familien übereinstimmen, deren Kinder von der Pro Juventute betreut wurden. Nicht bei allen Familien ist der Bürgerort aus den Akten ersichtlich. Grundsätzlich zeigt sich aber auch hier, wie bereits im Kapitel 5 dargestellt: die Aufmerksamkeit der Pro Juventute beschränkte sich vorwiegend auf Familienverbände aus bestimmten Gemeinden. Das machen die zehn erwähnten Sammeleinträge ebenfalls deutlich. Es sind indes auch Familien aus Kantonen aufgeführt, aus denen Alfred Siegfried und seine Mitarbeiterinnen nie ein «Kind der Landstrasse» in ihrer Obhut hatten. Von den

²⁷⁶ Vgl. Kapitel 3.1.

²⁷⁷ BAR, J 2.187, 147, 157, 171, 172, 205, 208, 221, 223, 224, 236, 244, 247, 248, 250, 251, 257, 555, 1118.

²⁷⁸ BAR, J 2.187, 1222, 1223, 1224, 1225. Die Autoren der historischen Studie von 1998 zählen diese Unterlagen zu den Geschäftsakten. Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, «Hilfswerk» (1998), S. 12.

²⁷⁹ Die Listen wurden nicht vom Bundesarchiv, sondern von der von 1989 bis 1992 tätigen Aktenkommission erstellt. Vgl. Kapitel 1.2.

18 Familien, für die ein separates Dossier angelegt wurde, stammen 5 Familien aus Graubünden, 4 Familien aus dem Kanton Schwyz und je 3 Familien aus den Kantonen Tessin und St. Gallen. Je eine Familie ist im Kanton Neuenburg, Obwalden und Luzern heimatberechtigt. Die weiteren Akten betreffen 59 Familien aus dem Kanton Graubünden, 18 Familien aus dem Kanton Schwyz, 13 Familien aus dem Kanton St. Gallen und 7 Familien aus dem Kanton Tessin. Zudem sind Akten für 8 Familien aus dem Kanton Solothurn, für 4 Familien aus dem Kanton Obwalden und 3 Familien aus dem Kanton Aargau vorhanden. Je 2 Familien sind in den Kantonen Bern, Basel-land, Luzern und Zürich heimatberechtigt. Je eine Familie stammt aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Neuenburg und Uri.

Der Unterschied zwischen den 18 Familiendossiers und den weiteren, in Ordnern gesammelten Akten besteht hauptsächlich im Umfang und in der Erschliessung. Für die meisten Familiendossiers bestehen nämlich Zusammenfassungen. Die Dossiers sind also grösstenteils in einem fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung und enthalten somit nicht nur mehr, sondern auch besser zugängliche Angaben.²⁸⁰ Doch selbst anhand dieser Akten bleibt in mehreren Fällen unklar, weshalb es nicht zu einer Wegnahme und Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute kam. Oft blieb die Antwort auf eine Anfrage aus, oder es sind keine weiteren Akten vorhanden. Zudem geht aus vielen dieser Dossiers nicht hervor, wie die Pro Juventute auf die Familien stiess. Trotzdem soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, mögliche Ursachen aufzuzeigen, warum die Bestrebungen der Pro Juventute scheiterten, die Kinder in ihre Obhut zu bringen. Dabei stehen die folgenden Fragen im Zentrum: Waren verschiedene Ansichten über die Aufgabe und die Zuständigkeit der Pro Juventute der Grund? Wurden die Familienverhältnisse und die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen von der Stiftung und den Behörden unterschiedlich beurteilt? Verfolgte die Pro Juventute nur spezifische Fälle (weiter)? Betätigten sich andere private Organisationen in der «Vagantenfürsorge»? Konnten Eltern die von der Pro Juventute bei den Behörden beantragten Massnahmen verhindern?

Das Kapitel ist nach Kantonen und Regionen gegliedert. So können die unterschiedlichen Instanzen und Verfahren und die verschiedenen Sprachregionen für die Analyse berücksichtigt werden. Wenn es möglich und sinnvoll ist, wird auf die Herkunft der Familien eingegangen. In vielen Fällen beschäftigten sich nämlich die heimatlichen Behörden mit den Familien. Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen bilden die Familiendossiers, die weiteren Akten werden zur Kontextualisierung beigezogen.

Romandie und Wallis

Die französischsprachige Schweiz gehörte nicht zu den Regionen, die im Zentrum von Alfred Siegfrieds Bemühungen standen. Wie der Fall der aus dem Kanton Neuenburg stammenden Familie Gretillat zeigt, versuchte er aber auch hier mit seiner Aktion «Kinder der Landstrasse» Fuss zu fassen. Die «Korberfamilie» mit acht Kindern, die

²⁸⁰ Es ist anzunehmen, dass die Dossiers auf dem Zentralsekretariat der Pro Juventute an unterschiedlichen Orten abgelegt und aufbewahrt wurden. Während für die Familiendossiers orange Heftmappen verwendet wurden, die vermutlich in einer Hängeregistratur abgelegt waren, wurden die weiteren Akten in Ordnern aufbewahrt und durch Deckblätter getrennt.

mit einem Wohnwagen im Kanton herumzog, war der Pro Juventute 1937 von einer Mitarbeiterin aus La-Chaux-de-Fonds «zur Unterstützung» gemeldet worden.²⁸¹ Luise Gyr schrieb der Mitarbeiterin, Siegfried sei «grundsätzlich zur Mithilfe einverstanden, um so mehr, als das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse bis anhin in der Westschweiz nur sehr geringe Tätigkeit entfalten konnte».²⁸² Bis zu diesem Zeitpunkt betreute die Pro Juventute keine «Kinder der Landstrasse» aus Westschweizer Familien.²⁸³ Siegfried war zwar als Beistand oder Vormund für Kinder aus den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt sowie aus den frankophonen Teilen der Kantone Wallis, Freiburg und Bern verantwortlich. Diese stammten jedoch nicht aus sogenannten Vagantenfamilien.²⁸⁴ Erst 1945 wurde Siegfried Vormund von zwei Kindern einer im Kanton Waadt beheimateten Familie, möglicherweise weil die Mutter aus der Familie Waser im bündnerischen Morissen stammte.²⁸⁵ Sie blieben die einzigen «Kinder der Landstrasse» aus der Romandie.

Im Fall der Familie Gretillat stellte Luise Gyr konkrete Forderungen. Sollte eine Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute zustande kommen, mussten die Eltern «1. den bereits in Aussicht gestellten Verzichtschein unterschreiben und ihr Einverständnis geben, dass 2. die zuständige Vormundschaftsbehörde nach Prüfung der Sachlage die ihr gutschheinenden Massnahmen» treffen könne, worunter Luise Gyr «eine gesetzlich ausgesprochene Wegnahme nach Art. 284 ZGB oder als noch schärferes Verfahren den Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 285 ZGB» verstand. Es könne sich nämlich «nicht darum handeln, die Kinder auf Grund einer freiwilligen Verzichtleistung von Seiten der Eltern dauernd zu versorgen, da eine solche Erklärung rechtlich keine Gültigkeit besässe und von den Eltern jederzeit zurückgenommen werden könnte».²⁸⁶ Den Eltern wurde von der Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt tatsächlich entzogen, zum Vormund wurde allerdings der damalige Präsident der Société de Bienfaisance ernannt. Die Übernahme der Vormundschaft scheiterte wohl kaum am forschen Vorgehen der Pro Juventute, sondern vielmehr daran, dass sich der private Wohltätigkeitsverein bereits der Familie angenommen hatte. Im «Rapport du Comité de la Société de Bienfaisance» für das Jahr 1937 heisst es unter der Rubrik «secours aux pauvres»: «Grâce au bel esprit d'optimisme qui a toujours animé les membres de notre Comité, [...] nous avons pu nous occuper de la nombreuse famille de P. G. vannier ambulante. Huit enfants vivaient dans une roulotte exigüe, sans éducation ni instruction, manquant de soins d'hygiène et nourris de mauvais exemples. [...] Actuellement, chacun a une place et nous devons une grande reconnaissance aux familles qui ont entrepris l'éducation de ces pauvres enfants. [...] [N]ous sommes au début d'une grande tâche et nous comptons sur l'appui de tous pour la continu-

281 BAR, J 2.187, 248, Zusammenfassung.

282 BAR, J 2.187, 248, 9. 8. 1937.

283 Es liegt ein weiteres Dossier zu einer Familie aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern vor. Es handelt sich jedoch um einen Scheidungsfall, den Siegfried vom Leiter des Rechtsdienstes, Dr. Pfeiffer, übernommen hatte. Vgl. BAR, J 2.187, 151–153.

284 Diese Kinder wurden als «Rückwanderer» oder als Einzelfürsorgefälle von der Abteilung «Schulkind» betreut.

285 BAR, J 2.187, 412–415, 885.

286 BAR, J 2.187, 248, 9. 8. 1937

er.»²⁸⁷ Die Wegnahme und Versorgung der Kinder fiel also unter die «Hilfe für arme Leute». Begründet wurde die Massnahme mit den beschränkten Wohnverhältnissen, der fehlenden Erziehung und Bildung, der mangelhaften Hygiene und der schlechten Ernährung der Kinder. Die Kinder wurden in verschiedenen Familien untergebracht. Die Kindswegnahmen wurden als Beginn einer grossen Arbeit gewertet, die nur mit vereinten Kräften zum Erfolg geführt werden konnte. Die Kinder wurden später zur Adoption gegeben. Alfred Siegfried war 1939 darum bemüht, für eines dieser Kinder Adoptiveltern zu finden.²⁸⁸ Das Vorgehen der Société de Bienfaisance unterschied sich im konkreten Fall nicht grundsätzlich von demjenigen der Pro Juventute. Eine Ausweitung der Tätigkeiten auf andere Familien wurde aber nicht erwogen. Zumindest ist in den mir vorliegenden Akten nichts dergleichen erwähnt.

In einem anderen Fall gab die Freiburger Kantonspolizei der Pro Juventute auf Anfrage «les noms des jeunes vanniers» bekannt, «qui ont été impliqués dans une affaire de coups et blessures et dont la presse a parlé».²⁸⁹ Siegfried verzichtete aber auf zusätzliche Abklärungen. Es sind auch keine weiteren Anfragen aktenkundig.

Auch aus dem Wallis sind nur zwei Fälle dokumentiert. Anfang der 1930er-Jahre richtete ein «angesehener Bürger von Visp» ein anonymes Schreiben an die «Pro Juventude». Aus seinen Sprachkenntnissen lässt sich schliessen, dass der Schreiber nicht aus dem gebildeten Bürgertum stammte: «Geerhte Herren, ich möchte Sie beantragen um hier eine Ordnung zu beanstanden, da eine Familie Namens Johann Bittel von Bellwald auf der Reise ist mit einem Waghen und da keine Ordnung darinnen ist, da sich 8 Kinder und Eltern im gleichen Wagen befindet. Sogar Schulpflichtige sind dabei[,] die keine Schule besuchen. Der Vater arbeitet nichts[,] sondern ist die ganze Zeit nur am Trinken. Die ganze Arbeit muss die Frau verrichten, die in kurzer Zeit ein Kind erwartet. Ich hoffe[,] dass Sie baldigst Ihre Schritte machen[,] da dies wirklich nowtendig ist.»²⁹⁰ Offenbar waren Siegfried die Ausführungen des Visper Bürgers nicht geheuer. Erst über 20 Jahre später erkundigte er sich, vermutlich im Zusammenhang mit dem dokumentierten zweiten Fall, mit einem Schreiben an das Armendepartement des Kantons Wallis in Sitten nach der Familie Bittel. Dem Vernehmen nach würden sich mehrere Familien dieses Namens im Kanton Wallis aufhalten, die im Wohnwagen herumzogen. Siegfried bat das Armendepartement, ihm mitzuteilen, ob es sich dabei tatsächlich um eine «Vagantenfamilie» handle und wo diese heimatberechtigt sei. Dem Schreiben legte er zwei *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* bei.²⁹¹ Die kantonale Abteilung für öffentliche Armenpflege, die dem Departement des Innern angegliedert war, beauftragte die Kantonspolizei und die Gemeindeverwaltung Bellwald, Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten, und informierte Siegfried schliesslich, die Familien Bittel seien tatsächlich in Bellwald heimatberechtigt, keine von ihnen sei jedoch in der Gemeinde ansässig. Die Gemeinde habe sehr oft Schwierigkeiten mit der

287 BAR, J 2.187, 248, Januar 1939.

288 BAR, J 2.187, 248, Zusammenfassung.

289 BAR, J 2.187, 1222, 19. 6. 1950.

290 BAR, J 2.187, 1222, 27. 10. 1931

291 BAR, J 2.187, 1222, 22. 3. 1954.

Familie und schon sehr viele Unterstützungsbeiträge ausrichten müssen. Gemäss dem Gemeindepräsidenten sei das Wort «Vagantenfamilie» für den grössten Teil der Familien zutreffend. Die kantonale Armenpflege hingegen gab an, dass sie sich derzeit mit keinem Mitglied dieser Familie zu befassen habe. Der Service d'identification in Sitten hatte der kantonalen Armenpflege eine Liste von 17 Familien, ein «Extrait des archives de la Police cantonale concernant les familles Bittel» geschickt. Als Beruf wurde angegeben: «colporteurs, vanniers».²⁹² Weitere Akten sind bei der Pro Juventute nicht vorhanden. Vermutlich hielt die Angabe der kantonalen Armenpflege Siegfried davon ab, weitere Erkundigungen einzuholen. Die Gemeinde Bellwald hatte nach eigenen Angaben einzelne der als «Vaganten» bezeichneten Familienmitglieder zwar finanziell unterstützt. Ob es auch zu Kindswegnahmen kam, geht aus den vorliegenden Akten indes nicht hervor.

Im zweiten Fall erkundigte sich Siegfried 1945 bei der Walliser Kantonspolizei nach einer Familie Minster. Der Service d'identification in Sitten meldete dem Kommandanten der Kantonspolizei: «Les membres de la famille Minster sont tous nomades, se déplacent énormément. Ils gagnent leur vie plus ou moins bien colportant, jouant de la musique; ils s'occupent également de travaux de vannerie. Ces divers personnages sont tous connus de nos services de police [...]» Zu befassen hatte sich die Polizei mit der Familie vor allem wegen der «nombreuses infractions aux lois sur la circulation, l'exercice du commerce, de l'industrie, de même pour de multiples maraudages et rixes». Der Service d'identification in Sitten informierte den Kommandanten, «que tous ces personnages sont particulièrement détestés de notre population. Ce sont des individus dangereux, ne reculant devant aucun moyen pour arriver à leurs fins; des éléments à considérer comme tout à fait indésirables.»²⁹³ Die Familie war angeblich bei der Polizei wie bei der Bevölkerung unerwünscht. Da es sich offenbar nicht um Schweizer Bürger handelte, wandte sich Siegfried an die Eidgenössische Fremdenpolizei in Bern und forderte im April 1945 noch vor dem Kriegsende die Ausweisung der Familie. Er habe den Eindruck, dass die «ausländischen auf die schweizerischen Vaganten» einen «schlechten Einfluss» ausübten, weshalb er «deren gelegentliche Ausschaffung begrüssen» würde.²⁹⁴ Der Eidgenössischen Fremdenpolizei war die Familie bekannt. Weil die Familie staatenlos sei, wie es auch aus dem von Siegfried übermittelten Polizeibericht hervorgehe, sei sie von Land zu Land geschoben worden. Dieses Vorgehen sei nicht geeignet, solche Leute mit der Zeit etwas sesshafter zu machen. Auch wäre eine Ausschaffung während des Kriegs ohnehin nicht gut möglich gewesen. Das Aufenthaltsverhältnis sei mit dem Kanton Wallis geregelt. Die Fremdenpolizei versicherte Siegfried, dass die Familie von den Behörden kontrolliert werde und dass geeignete Massnahmen ergriffen würden, sofern deren Verhalten zu schweren Klagen Anlass geben sollte.²⁹⁵ Die Eidgenössische Fremdenpolizei sah also keinen Anlass für einen Einsatz der Pro Juventute. Der zuständige Beamte hielt zudem fest, dass die «Vagantenfamilien»

292 BAR, J 2.187, 1222, 27. 3. 1954.

293 BAR, J 2.187, 1223, 23. 3. 1945. Die Anfrage von Siegfried ist nicht in den Akten.

294 BAR, J 2.187, 1223, 23. 4. 1945.

295 BAR, J 2.187, 1223, 13. 8. 1945.

in der Schweiz glücklicherweise nicht allzu zahlreich seien.²⁹⁶ Die eidgenössische Behörde gelangte Mitte der 1940er-Jahre zu einer anderen Einschätzung als die Pro Juventute, nicht nur betreffend die Anzahl, sondern auch bezüglich der von den «Vagantenfamilien» ausgehenden Gefahr für die Gesellschaft. Aus der Korrespondenz wird im Übrigen ersichtlich, dass Siegfried kein besonderes Interesse an den Walliser Familien zeigte, was an der geografischen Lage und der ungenügenden Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort gelegen habe dürfte. Wie aus einem Artikel im *Tages-Anzeiger* hervorgeht, pflegten 1968 zirka 100 Personen im Kanton Wallis eine fahrende Lebensweise. Laut Auskunft des Walliser Patentamts gaben sie im Allgemeinen nicht viel Anlass zu Kritik.²⁹⁷

Nordwestschweiz

Dass im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» nur drei Kinder aus dem Kanton Solothurn betreut wurden, dürfte unter anderem daran gelegen haben, dass sich das Seraphische Liebeswerk ebenfalls der «Vaganten» angenommen hatte. Die Pro Juventute übergab der Solothurner Sektion des Seraphischen Liebeswerks 19 «Kinder der Landstrasse» zur Betreuung. Dokumentiert ist auch, dass das Seraphische Liebeswerk einen Teil der Bundessubventionen zugunsten des «Hilfswerks» für sich beanspruchte, jedoch vergeblich.²⁹⁸ Die Betreuung weiterer Kinder aus dem Kanton Solothurn durch die Pro Juventute scheiterte daran, dass die Behörden vor Ort an andere Informationen gelangten. In einem Fall handelte es sich offenbar um eine «Verleumdung».²⁹⁹ Dass die Informationen in den Berichten, auf die sich die Pro Juventute stützte, nicht immer verlässlich waren, zeigt etwa der Brief einer Gemeinde aus dem Berner Jura. Sie schrieb Siegfried 1929, der Rapport des Gendarmen weise leider Fehler auf. Seit der Arrestierung des Vaters verhalte sich die Mutter normal und kümmerge sich auch um ihre Kinder. Sollten Massnahmen notwendig sein, würden sie diese ergreifen, wie es ihre Pflicht sei.³⁰⁰ Die Gemeinde verbat sich also eine Einmischung der Pro Juventute.

Auch im Kanton Aargau stellte die Pro Juventute Nachforschungen an. Ein Deckblatt ist mit «Kt. Aargau, Fahrendes Volk» überschrieben.³⁰¹ Die Akten betreffen aber Familien unterschiedlichster Herkunft, die sich zudem häufig gar nicht im Kanton Aargau aufhielten. Die Gemeinde Lauffohr beispielsweise bestätigte zwar den Aufenthalt einer St. Galler Familie, erachtete sich aber nicht als zuständig und wies diese weg, da sie keine Niederlassungsbewilligung hatte.³⁰² In einem anderen Fall weigerten sich die Eltern mit aller Entschiedenheit, «irgend ein Kind der Pro Juventute zur Versorgung zu überlassen». Die Gemeinde Meienberg bei Sins gab an, sie habe die Eltern nicht vom guten Willen der Pro Juventute überzeugen können.

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ C. R. Roten, Die Walliser «Zigeuner» wollen keine Häuser, in: *Tages-Anzeiger*, 20. 7. 1968. BAR, J 2.187, 1215.

²⁹⁸ BAR, J 2.187, 641, 20. 8. 1936.

²⁹⁹ BAR, J 2.187, 1223, 16. 3. 1938.

³⁰⁰ BAR, J 2.187, 1223, 8. 8. 1929.

³⁰¹ BAR, J 2.187, 1222.

³⁰² BAR, J 2.187, 208, 18. 2. 1965.

Die Mutter habe hartnäckig behauptet, dass die «Versorgungen nicht als menschenwürdig bezeichnet werden können».³⁰³ Eine Anstaltsversorgung ihrer Kinder durch die Gemeinde verweigerte die Mutter jedoch nicht. Siegfried antwortete der Gemeinde, er wisse so ziemlich genau, warum die Eltern nichts von der Pro Juventute wissen wollten, sie würden sich eben in der Ausübung ihrer Befugnisse zu stark beschnitten sehen. Wenn die Pro Juventute die Kinder übernehme, wünsche sie auch die Art der Versorgung zu bestimmen, und es müsse ihrem Ermessen anheimgestellt sein, ob und in welcher Form der Kontakt zwischen Eltern und Kindern gestattet sei. Sonst habe ihre Intervention absolut keinen Zweck. Die Gemeinde Meienberg beschloss daraufhin, der Familie die schulpflichtigen Kinder wegzunehmen. Der Entscheid erfolgte «hauptsächlich auf Grund des vielfach mangelhaften Schulbesuches sowie der ganz ungenügenden Wohnverhältnisse».³⁰⁴ Die Gemeinde respektierte indes den Wunsch der Eltern und verzichtete darauf, die Kinder durch die Pro Juventute versorgen und betreuen zu lassen. Möglicherweise erachtete sie die Forderungen der Pro Juventute auch als Einmischung. So gehörten Forderungen Siegfrieds wie beispielsweise die Regelung des elterlichen Besuchsrechts in den Aufgabenbereich der Behörden. Auch beim kantonalen Armensekretariat des Kantons Baselland war Siegfried kein Erfolg beschieden. Dieses schrieb Siegfried in Vertretung der Heimatgemeinde Buckten, dass es Aufgabe der wohnörtlichen Behörde, also der Gemeinde Meienberg im Aargau sei, die Versorgung in Verbindung mit der Pro Juventute durchzuführen. Ferner sei es Sache der wohnörtlichen Armenpflege, den kantonalen Behörden den Fall wegen der Versorgungskosten zu melden. Das Armensekretariat forderte Siegfried auf, sich in dieser Sache an die wohnörtliche Behörde zu halten. Das Sekretariat habe lediglich zu den Anträgen der Gemeinden Stellung zu nehmen.³⁰⁵

Im Kanton Aargau lebten laut einem 1969 erschienenen Artikel des *Aargauer Kuriers* «gut ein Dutzend Korberfamilien».³⁰⁶ Alfred Siegfried betreute indes lediglich elf Kinder aus drei verschiedenen Familien aargauischer Herkunft. In zwei Fällen hatte die Kantonspolizei die Pro Juventute informiert. Siegfried wurde schliesslich von den Heimatgemeinden zum Vormund ernannt.³⁰⁷ Der dritte Fall wurde der Pro Juventute von einer Tuberkulose-Fürsorgerin aus Baden gemeldet. Das Kind wurde von der Pro Juventute versorgt, die Vormundschaft ging aber schliesslich an die Amtsvormundschaft Baden.³⁰⁸ Das Interesse der Behörden an der Zusammenarbeit mit der Pro Juventute schien in der Nordwestschweiz viel geringer zu sein als in der Nordostschweiz, wie das Kapitel 5 zeigt.

303 BAR, J 2.187, 1222, 28. 3. 1934.

304 BAR, J 2.187, 1222, 4. 4. 1934.

305 BAR, J 2.187, 1222, 17. 3. 1934.

306 Menschen zwischen Abfallgrube und Zivilisation, in: *Aargauer Kurier*, 23. 4. 1969.

307 BAR, J 2.187, 166–167, 232.

308 BAR, J 2.187, 232.

Innerschweiz

Nochmals anders präsentiert sich die Situation in der Innerschweiz, wo die Pro Juventute in den Kantonen Obwalden, Luzern, Uri und Schwyz Erkundigungen über Familien einholte. Für die im Kanton Uri heimatberechtigte Familie konnte nicht nachgewiesen werden, dass es sich um «Vaganten» handelte.³⁰⁹ Im Kanton Obwalden korrespondierte Alfred Siegfried ausschliesslich mit der Gemeinde Sarnen. Bei der aus Sarnen stammenden Familie Huser wurde Siegfried vom Vater der Kinder, die alle bereits in Heimen untergebracht waren, um Rat gebeten. Siegfried wandte sich daraufhin an die zuständige Vormundschaftsbehörde: Er habe gehört, dass «in dieser Ehe recht unerfreuliche Zustände herrschen, und dass offenbar die Eltern nicht in der Lage sind, für ihre Kinder richtig zu sorgen und sie auch richtig zu erziehen». Die Mutter der Kinder sei ein ehemaliges Mündel von ihm, er halte sie für «geistig nicht normal». Überdies interessiere es ihn, wie die Behörde über die Verhältnisse denke und «ob eventuell die Sache so liegen könnte, dass man den Eltern die elterliche Gewalt entziehen und die Kinder unter Vormundschaft stellen sollte». Siegfried bekundete seine Bereitschaft, dabei mitzuhelfen.³¹⁰ Die Gemeinde war mit Siegfried «der bestimmten Auffassung, dass ein Entzug der elterlichen Gewalt für die Kinder nur Vorteile mit sich bringen könnte». Bis jetzt habe sie aber keine Möglichkeit gehabt, die Eheleute «zwecks Einleitung des Entzugsverfahrens zu erfassen». Da Siegfried mit den Eltern in Kontakt stehe, sei es ihm vielleicht möglich, «in dieser Richtung auf die Leute einzuwirken». Die Kinder seien gut untergebracht, jedoch «ständig der Gefahr ausgesetzt, von ihrem Vater [...] abgeholt zu werden». Siegfried gelang es jedoch nicht, den Vater ausfindig zu machen. Eine polizeiliche Untersuchung erschien ihm in diesem Fall nicht möglich. Er schlug der Gemeinde deshalb vor, die Eltern durch das *Amtsblatt* zu zitieren. Bei deren Nichterscheinen könne die Sache dann «in contumaciam behandelt werden, um nachher auch wieder im *Amtsblatt* als Entscheid zu figurieren». Damit werde den Eltern Gelegenheit zu einem Rekurs geboten. Er habe schon «bei ungezählten Fällen von Vagierenden» dieses Verfahren einschlagen müssen, und noch nie sei die Sache schiefgegangen.³¹¹ Zudem erläuterte er der Gemeinde, wie die Massnahme zu begründen sei, damit sie im Rekursfall Bestand habe. Dabei verwies er auf einen Fall, der bis vor das Bundesgericht gelangte.³¹² Trotz oder vielleicht gerade wegen seiner Instruktionen blieb eine Antwort aus. Es sind keine weiteren Akten zu diesem Fall vorhanden. Offenbar erachtete die Gemeinde das Vorgehen als wenig Erfolg versprechend. Vielleicht schreckte sie auch die Möglichkeit eines Rekurses oder des Gangs vor das Bundesgericht ab. Siegfrieds Vorschlag einer persönlichen Besprechung scheint die Gemeinde nicht gefolgt zu sein. Zumindest ist eine solche Besprechung nicht dokumentiert.

In drei weiteren Fällen interessierte sich die Pro Juventute für Familien aus der Gemeinde Sarnen beziehungsweise legte Akten dazu an.³¹³ Die Obwaldner Gemeinde

309 BAR, J 2.187, 1222.

310 BAR, J 2.187, 221, I. 11. 1957.

311 BAR, J 2,187, 221, S. 3. 1958.

312 Zur Rechtsprechung des Bundesgerichts vgl. Kapitel 6.2.

313 BAR, J 2.187, 1223.

schrieb Siegfried, sie habe seit jeher versucht, die Kinder fahrender Leute zu erfassen, um sie «durch Entzug v. den Eltern der bürgerlichen Sesshaftigkeit zuzuführen». Sie würden sich gerne seiner «liebensw. Bereitschaft erinnern, sollte uns Ihr Rat & Ihre Hilfe einstmal von Nöten sein».³¹⁴ Offenbar war die Gemeinde weder auf den Rat noch die Hilfe der Pro Juventute angewiesen. Ihre Bestrebungen schienen sich indes nicht von denjenigen der Pro Juventute zu unterscheiden.

Im Fall der aus der Luzerner Gemeinde Malters stammenden Familie Mühlebach verzichteten die Eltern laut der basellandschaftlichen Vormundschaftsbehörde «freiwillig» auf ihre Rechte, nachdem «man ihnen mit der Beschreitung des Rechtsweges gedroht und ihnen dargelegt hatte, dass ohne Verzicht auf die elterliche Gewalt keine richtige, im Interesse der Kinder liegende Versorgung stattfinden könne».³¹⁵ Die Vormundschaft über die Kinder wurde an die Heimatgemeinde Malters delegiert. Diese beschloss allerdings, die Kinder den Eltern wieder zurückzugeben. Der «Waisenvogt» von Malters hatte nach einer persönlichen Besprechung mit Siegfried den Entscheid der basellandschaftlichen Vormundschaftsbehörde aufgehoben.³¹⁶ Eine einzige weitere Familie aus dem Kanton Luzern, die zum «fahrenden Volk» zählte, ist dokumentiert.³¹⁷ Als die Familie aber eine Wohnung in Vilters bei Sargans bezog, blieben weitere Nachforschungen durch die Pro Juventute aus.³¹⁸

Weitere Akten legte die Pro Juventute für 30 Familien aus dem Kanton Schwyz an.³¹⁹ Bei den drei Familien, für die ein separates Dossier geführt wurde, erachteten die Schwyzer Behörden vormundschaftliche Massnahmen für nicht angebracht. Die Familie Landheer wurde, nachdem von der Wohngemeinde Gelfingen eine Vormundschaft errichtet und Siegfried zum Vormund ernannt worden war, aus dem Luzerner Gebiet in die Heimatgemeinde Vorderthal heimgeschafft, weil die Letztere keinen Kostgeldbeitrag leistete. Die Schwyzer Gemeinde schrieb der Pro Juventute, sie habe nie eine Einwilligung zur Versorgung der Kinder gegeben und sei überdies der Ansicht, die Pro Juventute sei «nicht kompetent, so weitgreifende Massnahmen zu treffen».³²⁰ Trotz Korrespondenz mit dem Departement des Innern des Kantons Schwyz und dem kantonalen Fürsorgeamt kam es nicht zur Zusammenarbeit mit der Pro Juventute.³²¹ Bei der Familie Fegble verzichtete die Gemeinde Schübelbach angeblich auf die Versorgung der Kinder, weil die Eltern mit einer Weggabe der Kinder noch zuwarten wollten.³²²

Siegfried war deshalb 1949 sehr erfreut, als er dem Schreiben des kantonalen Schutzaufsicht- und Fürsorgeamts entnehmen konnte, dass sich dessen Vorsteher, Josef Schelbert, ebenfalls für das «Problem der Kinder des fahrenden Volkes» inter-

³¹⁴ BAR, J 2.187, 1123, 20. 4. 1948.

³¹⁵ BAR, J 2.187, 244, 10. 1. 1931.

³¹⁶ BAR, J 2.187, 244, 9. 1. 1930.

³¹⁷ BAR, J 2.187, 1223.

³¹⁸ BAR, J 2.187, 1223.

³¹⁹ Die Kinder aus neun Familien wurden von der Pro Juventute versorgt. Für drei weitere Familien sind Familiendossiers vorhanden und für 18 weitere Familien wurden Akten angelegt.

³²⁰ BAR, J 2.187, 223.

³²¹ BAR, J 2.187, 224, 18. 2. 1949, 4. 3. 1949, 8. 3. 1949, 12. 3. 1949.

³²² BAR, J 2.187, 555.

essiere. Bisher hatte Siegfried im Kanton Schwyz bei den Vormundschafts- und Armenbehörden nämlich «nicht das nötige Interesse» gefunden, um seine Arbeit «in wünschbarem Masse auszudehnen». Siegfried war überzeugt, dass sich im Kanton Schwyz «viel mehr für die Korberkinder tun liesse», und teilte Schelbert mit, er würde sich freuen, wenn «Mittel und Wege gefunden werden könnten, um diesem Uebel von Grund auf zu begegnen». Siegfried schickte Schelbert überdies eine Broschüre mit der Empfehlung, sich an die Pro Juventute zu wenden, sollte er in die Lage kommen, für «Korberkinder» Massnahmen zu treffen.³²³ Der Bitte Schelberts, sich der Kinder der Familie Landheer anzunehmen,³²⁴ auf die Siegfried bereits vom Fürsorger Giezendanner aus Brunnen aufmerksam gemacht worden war und die den Grund seines Schreibens an die kantonale Behörde bildeten,³²⁵ mochte Siegfried aber nicht nachkommen, «weil die Kinder schon viel zu gross sind». Er beschränkte sich auf die «Übernahme von Kleinkindern». Siegfried bat deshalb Schelbert, «nach dieser Richtung innerhalb des Kantons zu sondieren». Und er versicherte ihm, er könne immer dann auf seine Hilfe zählen, wenn «von seiten der zuständigen Vormundschaftsbehörde Interesse und Unterstützung vorhanden» sei.³²⁶ Damit dürfte Schelbert seinerseits das Interesse an einer Zusammenarbeit verloren haben, da er gehofft hatte, die Pro Juventute werde in den Gemeinden selbst aktiv. Zumindest ist keine weitere Korrespondenz vorhanden. Schelbert hatte Siegfried in seinem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass es zwar seine «Berufsaufgabe» sei, «alles zu unternehmen, was immer dazu dienen könne, dem Problem des fahrenden Volkes entgegenzutreten», sich aber gerade «aus dem Desinteresse seitens verschiedener Armen- und Gemeindebehörden» für ihn Schwierigkeiten entstünden.³²⁷ Während das kantonale Fürsorgeamt wie Siegfried eine Versorgung der Kinder als notwendig erachtete, waren die kommunalen Behörden unterschiedlicher Meinung über die anzuordnenden Massnahmen. In mindestens einem Fall zogen sie die Eltern angeblich in die Entscheidungsfindung ein. Die Gründe dafür dürften, wie von Schelbert erwähnt, vor allem finanzieller Natur gewesen sein. Dies trifft in besonderem Mass für den Schwyzer Bezirk Einsiedeln zu. So war die Vormundschaftsbehörde zwar bereit, dem Ehepaar Geringer die elterliche Gewalt zu entziehen, sie ernannte aber einen Verwaltungsbeamten zum Vormund und brachte die Kinder im Bürgerheim unter.³²⁸ Obwohl Siegfrieds langjährige Mitarbeiterin Luise Gyr aus Einsiedeln stammte und über persönliche Kontakte vor Ort verfügte, vermochte sie die Behörden nicht von der Aktion «Kinder der Landstrasse» zu überzeugen.³²⁹ Siegfried übernahm

323 BAR, J 2.187, 224, 8. 3. 1949. In den Akten ist nur noch Siegfrieds Antwort auf Schelberts Zuschrift vom 1. 3. 1949 vorhanden.

324 BAR, J 2.187, 224, 8. 3. 1949.

325 BAR, J 2.187, 18. 2. 1949. Der Vorsteher des Innendepartements des Kantons Schwyz, Josef Heinzer, an den Siegfrieds Brief gerichtet war, hatte das Schreiben vermutlich dem Vorsteher des kantonalen Fürsorgeamts, Josef Schelbert, ausgehändigt. Eine Antwort des Departementsvorstehers findet sich nicht in den Akten.

326 BAR, J 2.187, 224, 12. 3. 1949.

327 BAR, J 2.187, 224, 8. 3. 1949.

328 Vgl. BAR, J 2.187, 250, 15. 3. 1951.

329 BAR, J 2.187, 1222.

nur eine Vormundschaft (von 1931 bis 1938) im Auftrag der Einsiedler Behörde.³³⁰ Insgesamt betreute die Pro Juventute lediglich Kinder aus neun Schwyzer Familien, von denen mit einer Ausnahme alle in Schübelbach heimatberechtigt waren. Die Innerschweizer Behörden scheinen eine Zusammenarbeit mit der Pro Juventute ebenso wenig angestrebt zu haben wie die Gemeinden der Nordwestschweiz. Zumindest vom Schwyzer Schutzaufsichts- und Fürsorgeamt wie auch von der Obwaldner Gemeinde Sarnen ist allerdings aktenkundig, dass sie noch in den 1940er-Jahren dasselbe Ziel verfolgten wie die Pro Juventute: die Kinder fahrender Familien «durch Entzug v. den Eltern der bürgerlichen Sesshaftigkeit zuzuführen».³³¹

Tessin

Die Pro Juventute legte für 21 Familien aus dem Kanton Tessin Akten an.³³² Bei rund der Hälfte, nämlich bei zehn Familien, kam es zu keiner Übernahme der Kinder durch die Pro Juventute, obwohl in mindestens einem Fall ein persönliches Gespräch zwischen Staatsrat Cesare Mazza und Alfred Siegfried stattfand. Über die Familie, deren Kinder angeblich zu «Bänkelsängern» und «Bettlern» abgerichtet würden, schrieb Siegfried im Mai 1929 an die Heimatgemeinde Magliaso, der Staatsrat sei mit ihm «der Ansicht, man sollte die Leute nicht einfach weiter mit den Kindern herumziehen lassen. In diesem besonderen Falle könnte ausserordentlicher Weise die Heimatgemeinde den Eltern nach Massgabe des Art. 284 ZGB die Kinder wegnehmen und versorgen. Ein Rekurs, der ja an die Regierung gerichtet werden müsste, würde dort ganz sicher abgewiesen. Man kann in diesen Sachen nicht so sehr alle Buchstaben des Gesetzes peinlich berücksichtigen; denn wenn man warten müsste, bis Huser wieder einen festen Wohnsitz hat, käme überhaupt nie eine Versorgung zustande.» Siegfried erklärte sich bereit, die minderjährigen Kinder sofort zu übernehmen, wenn die Heimatgemeinde «in ähnlicher Weise wie bei den anderen Huserkindern einen Teil der Kosten beisteuern könnte». Ausserdem sei in absehbarer Zeit mit «Gratisunterbringung» zu rechnen. Zur Orientierung legte Siegfried seinem Schreiben eine Abschrift der eingegangenen Polizeirapporte bei, aus denen seines Erachtens «klar hervorgeht, dass die Kinder tatsächlich schwer gefährdet sind», sowie die Abschrift seiner Eingabe an das Departement des Innern, dem die kantonale Aufsichtsbehörde angegliedert war.³³³ Allen Bemühungen und Versicherungen zum Trotz erhielt Siegfried keine Antwort auf seine Eingabe. 1928 hatte die kantonale Aufsichtsbehörde im Fall einer anderen Tessiner Familie die Einleitung des Verfahrens zum Entzug der elterlichen Gewalt mit der folgenden Begründung abgelehnt: «La Delegazione Tutoria ha in ogni modo l'impressione che le cure a questi bambini non siano minori e meno assidue di quelle di cui godono tanti altri bambini in posizione economica non inferiore.»³³⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde wies Siegfried also darauf hin, dass die Kinder dieser Familie nicht schlechter umsorgt würden als Kinder anderer Familien

330 BAR, J 2.187, 534.

331 BAR, J 2.187, 1123, 20. 4. 1948.

332 Die Pro Juventute betreute die Kinder aus elf Tessiner Familien. Für drei Familien legte sie ein Familiendossier an und für sieben Familien führte sie weitere Akten.

333 BAR, J 2.187, 147, 24. 5. 1929.

334 BAR, J 2.187, 157, 5. 5. 1928.

in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ausgerechnet aus dem Kanton Tessin, dessen Bundesrat die Pro Juventute 1923 aufgefordert hatte, sich um die Kinder einer armen «Schirmflickerfamilie» zu kümmern, kam die einzige Stellungnahme, welche die Absichten der Pro Juventute als diskriminierend wertete.³³⁵ Die Tessiner Behörden wurden für ihre passive Haltung allerdings nicht nur von der Pro Juventute, sondern auch von anderen Kantonen kritisiert. In einzelnen Fällen scheinen die Tessiner Behörden ihre Pflichten durchaus vernachlässigt zu haben. So weigerten sich gewisse kommunale Armenbehörden grundsätzlich, bedürftige «Vagantenfamilien» zu unterstützen.³³⁶

Andererseits gab es Fälle, in denen Tessiner Behörden die Pro Juventute um Hilfe ersuchten. 1940 bat die Gemeinde Pregassona die Pro Juventute, die älteren beiden Kinder der aus Cureggia stammenden Familie Graff zu versorgen, da sie im «Lande herum vagabundieren und allerhand Gegenstände mitlaufen lassen».³³⁷ Siegfried wollte jedoch «sofort alle 4 Kinder übernehmen», damit auch «wirklich ein Erfolg einigermaßen» gewährleistet sei. Er forderte die Gemeinde deshalb auf, eine Beistandschaft zu errichten und eine rechtliche Grundlage für den Entzug der elterlichen Gewalt zu schaffen, die seine Ernennung zum Vormund ermögliche. Aus den Akten geht nicht hervor, warum die Antwort der Gemeinde ausblieb. Möglicherweise erachtete sich die Wohngemeinde als nicht zuständig, vormundschaftliche Massnahmen zu beschliessen. Oder die geforderten Massnahmen gingen ihr zu weit. Die Pro Juventute betreute die Kinder von elf Tessiner Familien.³³⁸ Nur in sechs Fällen wurde jedoch eine Beistandschaft im Kanton Tessin errichtet,³³⁹ und lediglich vier Beistandschaften wurden im Tessin in eine Vormundschaft umgewandelt. Der Kanton Tessin war also kaum bestrebt, die von ihrem Bundesrat eingefädelte Zusammenarbeit mit der Pro Juventute auszubauen.

Nordostschweiz und Graubünden

Weit fruchtbarer war die Zusammenarbeit der Pro Juventute mit den Behörden in der Nordostschweiz, vor allem mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden.³⁴⁰ Allerdings ist die Zahl der gescheiterten Bemühungen der Pro Juventute mindestens ebenso hoch wie andernorts. Die Pro Juventute führte Akten zu mehr als 100 Bündner Familien.³⁴¹ In rund der Hälfte der Fälle, nämlich bei 64 Familien, wurde die Pro Juventute aber nicht mit der Versorgung und Betreuung der Kinder beauftragt. Wie die folgenden Beispiele zeigen, waren unterschiedliche Gründe dafür ausschlaggebend. In einem Fall stellte Siegfried 1927 ein Gesuch an die Vormundschaftsbehörde in Thusis, die Wegnahme der minderjährigen Kinder der Familie Kollegger zu beschliessen, damit

335 Zur Rolle von Bundesrat Giuseppe Motta im Zusammenhang mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» vgl. Kapitel 2.1.

336 Vgl. Kapitel 5.3.

337 BAR, J 2.187, 247, 3. 10. 1940.

338 BAR, J 2.187, 140, 141–143, 144–146, 155, 158, 159, 160/240, 218, 219, 258–260.

339 BAR, J 2.187, 158, 159, 160/240, 218, 219, 258–260.

340 Vgl. Kapitel 5.

341 Die Pro Juventute betreute die Kinder von 42 Bündner Familien. In fünf weiteren Fällen legte sie ein Familiendossier an. Zudem sind für 59 Familien Akten vorhanden.

sie von der Pro Juventute im Einverständnis mit der Heimatgemeinde versorgt werden könnten.³⁴² Dem Gesuch wurde aber nicht entsprochen. Auch weitere Hilfsangebote wurden nicht in Anspruch genommen.³⁴³ Ausschlaggebend war möglicherweise die Angabe der Gemeinde Cazis, es handle sich gar nicht um «Vaganten». Die Familie wurde lediglich ermahnt.³⁴⁴ Eine andere Familie gleichen Namens konnte sich 1929 durch Wegzug einer Kindswegnahme entziehen. Siegfrieds «alter Freund & Armenvorsteher von Obervaz» Nicolo Jochberg schrieb: «Diese Familie ist von Tinzen, wo sie eine Hirtenstelle zu versehen hatte, einfach verschwunden, um so der Massnahmen der Vögte zu entgehen.»³⁴⁵ Den Eheleuten Moser konnte von der heimatlichen Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt nicht entzogen werden, da sich die Stadt Zürich, die bereits die Versorgung der Kinder vorgenommen hatte, für zuständig erklärte.³⁴⁶ Daraufhin schlug Siegfried die Heimschaffung der Familie vor.³⁴⁷ Obwohl diese erfolgte, kam es nicht zur Übernahme der Kinder durch die Pro Juventute.³⁴⁸ Auch eine der Pro Juventute von einer Bezirksmitarbeiterin aus Landquart empfohlene Kinderschar, welche in einem Zelt wohnte und deren Vater von der Kantonspolizei Graubünden «eingeliefert» worden war, wurde vom Fürsorgeamt Chur und nicht von der Pro Juventute in Obhut genommen.³⁴⁹ Die Eheleute Duschèn waren anlässlich ihrer Heimschaffung in Realta interniert und bevormundet worden. Siegfried lehnte die Übernahme der aus dem Engadin stammenden Kinder mit der etwas seltsamen Begründung ab, dass die in einem Heim untergebrachten Kinder zu weit weg seien und er eine Versorgung der Kinder in einer Familie vorziehe.³⁵⁰ Als Vormund hätte er den Aufenthaltsort der Kinder bestimmen können.

Auffallend ist die hohe Zahl weiterer Akten über Bündner Familien, die zwar im Fokus der Pro Juventute standen, für die aber nie ein Familiendossier angelegt wurde. Luise Gyr erkundigte sich über Familien, die «in ihrem Gebaren etwas Vagantenartiges» zeigen würden, ob sie zum «fahrenden Volk zugezählt werden» können.³⁵¹ Aus der Korrespondenz geht hervor, dass Alfred Siegfried und sein Team in den 1930er-Jahren «schon recht stark in Anspruch genommen» wurden und sich angeblich darauf beschränken mussten, «nur noch Kinder aus wirklichen vagierenden Familien» zu betreuen.³⁵² Ebenso springt ins Auge, dass sich in den weiteren Akten auch Namen von Familien finden, deren Kinder nicht oder nur vereinzelt von der Pro Juventute betreut wurden. In einem Fall nahm das kantonale Fürsorgeamt sogar Nachforschungen im Kantonsarchiv vor, um abzuklären, ob es sich tatsächlich um «Korber, die ihrer Heimatlosigkeit wegen zwangseingebürgert werden mussten», handelte.³⁵³ Von

342 BAR, J 2.187, 171, 21. 10. 1927/2

343 BAR, J 2.187, 171, 28. 11. 1927/7.

344 BAR, J 2.187, 171, 6, 23. 11. 1923/6.

345 BAR, J 2.187, 172, 24. 3. 1929.

346 BAR, J 2.187, 236, 17. 4. 1952.

347 BAR, J 2.187, 236, 25. 7. 1952.

348 BAR, J 2.187, 236, 5. 3. 1958.

349 BAR, J 2.187, 251, 13. 11. 1954/4.

350 BAR, J 2.187, 257, 8. 2. 1951.

351 BAR, J 2.187, 1222, 1. 12. 1931.

352 BAR, J 2.187, 1222, 19. 2. 1932.

353 BAR, J 2.187, 1225, 31. 6. 1944.

der Gemeinde Mutten heisst es, dass «durchgreifende Massnahmen in der Regel an den mangelnden Finanzen scheitern» würden.³⁵⁴ Aus der Gemeinde Vals wurde nur eine Familie von der Pro Juventute betreut. Die Gemeinde hätte eine Übernahme der Kosten statt der Kinder durch die Pro Juventute bevorzugt.³⁵⁵ An Gesuchen aus Graubünden an die Pro Juventute zur Betreuung von Kindern aus fahrenden Familien mangelte es aber nicht. Die Pro Juventute wurde von vielen Gemeinden als eine «Verbündete in der Bekämpfung des Nomadentums» angesehen.³⁵⁶ Viele Bündner Familien waren berufsbedingt im Unterland unterwegs. Die dortigen Gemeinden erachteten sich jedoch oft nicht als zuständig oder trugen wie die St. Galler Gemeinde Amden «in dem Sinne gegen die Missverhältnisse» bei, indem sie «dieser Korberkolonie keine Niederlassungsbewilligung mehr erteilt[e]».³⁵⁷

Die Pro Juventute führte auch über 27 St. Galler «Vagantenfamilien» Akten.³⁵⁸ Für 16 dieser Familien blieb dies jedoch ohne Folgen. Im Fall der Familie Nobel beklagte sich der Ehemann bei Siegfried als ehemaligem Vormund seiner Frau, diese habe die Scheidung eingereicht. Siegfried wunderte sich nicht über die Mitteilung, denn sein ehemaliges Mündel habe ihm schon viel Verdruss bereitet. Er erklärte sich bereit, bei der Scheidung die Kinder zu übernehmen.³⁵⁹ Der Eheschutzrichter vermochte das Paar aber wieder zu versöhnen. Es wurde zudem erwogen, die Trinkerfürsorge einzuschalten, da der Mann im Rausch böseartig werde und seine Frau misshandle.³⁶⁰ Nachdem keine Klagen mehr eingegangen waren, sah die Vormundschaftsbehörde keine Veranlassung mehr, Kinderschutzmassnahmen anzuordnen.³⁶¹ Die Kinder der Familie Hauser waren bereits bevormundet, als Anna Widmer ihrem ehemaligen Vormund meldete, ihre Schwester habe sich von deren Mann getrennt. Offenbar hatte aber der «schlecht beleumundet[e]» und «öfters bestrafte und aus dem Kanton Zürich ausgewiesen[e]» Ehemann die Familie verlassen, möglicherweise um einer erneuten Internierung zu entgehen.³⁶² Den Eltern wurde die elterliche Gewalt entzogen. Die Kinder erhielten einen Vormund und wurden im Waisenhaus der St. Galler Heimatgemeinde Wil versorgt.³⁶³ Offenbar erachtete die Gemeinde eine Zusammenarbeit mit der Pro Juventute als unnötig und vermutlich zu kostspielig. Die Kinder im Waisenhaus unterzubringen dürfte für die Gemeinde die günstigere Lösung gewesen sein.

1963 wurde die Pro Juventute von einer ihrer Mitarbeiterinnen auf die in der St. Galler Gemeinde Mörschwil heimatberechtigte Familie Nobel aufmerksam gemacht. Es kam zu mehreren telefonischen und persönlichen Besprechungen von Clara Reust mit den

354 BAR, J 2.187, 1225, 26. 6. 1944. Schreiben der Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters.

355 BAR, J 2.187, 1225.

356 StAGR, IV d 1, 12. 2. 1927.

357 BAR, J 2.187, 1224, 12. 8. 1937.

358 Für die Kinder aus elf Familien übernahm die Pro Juventute die Betreuung. Für drei weitere Familien legte sie ein Familiendossier an und für die restlichen 13 Familien sind Akten vorhanden.

359 BAR, J 2.187, 205 6. 1. 1959.

360 BAR, J 2.187, 205, 10. 2. 1959.

361 BAR, J 2.187, 205, 12. 6. 1959.

362 BAR, J 2.187, 1118, 14. 11. 1942.

363 BAR, J 2.187, 1118, 3. 3. 1942.

Eltern, die sich mit der Versorgung der jüngeren Kinder einverstanden erklärten, nicht aber mit dem Entzug der elterlichen Gewalt.³⁶⁴ Eine Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute kam nicht zustande. Die Gemeinde Mörschwil, aus der über 40 Kinder stammten, die Alfred Siegfried als Vormund oder Beistand betreute, weigerte sich, das Verfahren zur Wegnahme der Kinder einzuleiten, angeblich weil die Familie nicht in der Gemeinde wohnhaft war.³⁶⁵ Auch der Hinweis von Clara Reust, dass bereits der Vater der Kinder «bis zur Volljährigkeit Schützling unseres Hilfswerks» war, vermochte die Gemeinde nicht zu überzeugen.³⁶⁶ Die Gründe dafür dürften wohl eher bei der Person Reust als bei einer veränderten Auffassung gegenüber den Bestrebungen der Pro Juventute gelegen haben.³⁶⁷ Viele Aktenstücke in diesem Familiendossier sind mehrfach kopiert und teils auch – wohl im Hinblick auf künftige Personendossiers – mit den Namen der Kinder beschriftet. Reust wurde aber nicht mit der Betreuung der Kinder betraut, da sich weder die Aargauer Wohngemeinde noch die St. Galler Heimatgemeinde für zuständig hielten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Kanton St. Gallen die Behörden nur in einem einzigen Fall zu einer anderen Einschätzung als Alfred Siegfried gelangten, und dies, nachdem die Eltern von einer Scheidung abgebracht worden waren. Bemerkenswerterweise erachtete die Gemeinde Wil im Unterschied zur Gemeinde Mörschwil eine Zusammenarbeit mit der Pro Juventute als nicht notwendig. Eine grundsätzliche Kritik am Vorgehen der Pro Juventute wurde von keiner Behörde aus der Nordostschweiz geäußert. Auch die Stadt Zürich, die in einigen Fällen Kinder aus von der Pro Juventute gemeldeten Familien beaufsichtigte, begründete die Ablehnung der Zusammenarbeit ebensowenig mit einer Kritik, die über den Einzelfall hinausging.

Schlussfolgerungen

Zahlreiche von der Pro Juventute angestrebte Kindswegnahmen kamen in den verschiedenen Regionen der Schweiz aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zustande. In nachweislich drei Fällen konnten die Eltern auf den Entscheid der Behörde Einfluss ausüben und die Wegnahme der Kinder oder die Betreuung durch die Pro Juventute verhindern. In einem Fall entzogen sich die Eltern dem Eingriff in die Familie offenbar durch Wegzug. In den meisten Fällen scheiterten die von der Pro Juventute angestrebten Massnahmen aber an der fehlenden Zuständigkeit oder mangelnden Bereitschaft der betreffenden Behörden zur Zusammenarbeit mit der Stiftung.

Bemerkenswert ist, dass die Bemühungen der Pro Juventute insbesondere in denjenigen Kantonen, aus denen die meisten der von Alfred Siegfried und Clara Reust betreuten Kinder stammten, oft vergeblich waren. Damit wird deutlich, wie gross der Aufwand für die Pro Juventute war, ihr Ziel zu erreichen. In den Kantonen Graubünden und Tessin kam es nur bei rund der Hälfte, nämlich bei 42 der 106 beziehungsweise bei

364 BAR, J 2.187, 208, 24. 4. 1963.

365 BAR, J 2.187, 208, 5. 2. 1964.

366 BAR, J 2.187, 208, 21. 1. 1965.

367 In mehreren Fällen kam es zu Differenzen zwischen Clara Reust und der Gemeinde Mörschwil. Vgl. Kapitel 6.1.

11 der 20 aktenkundigen Familien zur Versorgung und Betreuung der Kinder durch die Pro Juventute. In den Kantonen Schwyz und St. Gallen war die Pro Juventute sogar nur in rund einem Drittel der Fälle erfolgreich: von 9 von 30 beziehungsweise 11 von 27 dokumentierten Familien wurden die Kinder schliesslich durch die Pro Juventute versorgt und betreut.

Viele Versuche, den Fahrenden die Kinder wegzunehmen, scheiterten, weil Alfred Siegfried nur dann bereit war, Kinder in seine Obhut zu nehmen, wenn den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und er zum Vormund ernannt wurde. Er weigerte sich, die von ihren Eltern «freiwillig» übergebenen Kinder zu versorgen und zu betreuen, da diese jederzeit von den Eltern zurückverlangt werden konnten. Die finanzielle Unterstützung «solch fahrender Leute» lehnte er grundsätzlich ab.³⁶⁸ Er verweigerte auch die Betreuung derjenigen Kinder, die nicht nachweislich aus «Vagantenfamilien» stammten oder die er für zu alt befand. Er war nur bereit, Kinder in seine Obhut zu nehmen, bei denen «noch [erzieherische] Erfolge zu erwarten» waren.³⁶⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Alfred Siegfried und sein Team offenbar bereits Anfang der 1930er-Jahre an die Grenzen ihrer Kapazitäten stiessen. Nur in Ausnahmefällen brach Siegfried deshalb mit seinen Grundsätzen, beispielsweise wenn es darum ging, neue Regionen für sein Vorhaben zu erschliessen, ihm förderliche Beziehungen zu Behörden herzustellen, zu vertiefen und zu verbessern oder wenn ihm die Umwandlung einer Beistandschaft in eine Vormundschaft in Aussicht gestellt wurde respektive der Entzug der elterlichen Gewalt möglich erschien.³⁷⁰ Die Aufmerksamkeit der Pro Juventute beschränkte sich wohl vor allem aus Kapazitätsgründen vorwiegend auf einzelne Familien einiger weniger Familienverbände aus Gemeinden, mit deren Behörden bereits eine Kooperation zustande gekommen war.

Eine grundlegende Kritik am Vorgehen der Pro Juventute ist nicht aktenkundig. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich Behörden ab einer bestimmten Zeit von der Aktion «Kinder der Landstrasse» distanzieren. Im Gegenteil: Insbesondere der Kanton Graubünden und die Innerschweizer Gemeinden übten teilweise eine ähnliche Praxis wie die Pro Juventute. Auch sie waren bestrebt, den fahrenden Familien die Kinder wegzunehmen und sie zu einem sesshaften Leben zu erziehen. Dokumentiert ist zudem die Zusammenarbeit mit dem Seraphischen Liebeswerk im Kanton Solothurn, das 19 Kinder von der Pro Juventute übernahm. Aus Publikationen ist bekannt, dass das Seraphische Liebeswerk die Fürsorge für die «Kinder der Landstrasse» ebenfalls als «ein[en] grosse[n] Dienst an der Heimat» sah. Es war dem in kantonalen Sektionen operierenden katholischen Hilfswerk allerdings nicht

³⁶⁸ BAR, J 2.187, 1225, 24. I. 1951.

³⁶⁹ Dem Justizdepartement des Kantons St. Gallen schrieb Siegfried 1938, dass er bereit sei, «bei einer Sanierung mitzuhelfen». Allerdings sei er nicht einverstanden, dass man ihm nur die «ältesten und schon ziemlich verdorbenen» Kinder überlasse. Seine Hilfe könne sich «nur auf die jüngeren und jüngsten Kinder erstrecken, wo noch Erfolge zu erwarten» seien. Vgl. BAR, J 2.187, 215, 23. 5. 1938/18. – Der Bündner Fürsorgerin Barbara Nadig schrieb Siegfried 1956: «Diese Familie [...] wäre ja eigentlich ein Fall für uns, aber wir können uns nicht mit der Sache abgeben, denn die Kinder sind zu alt. Mit Nacherziehung kommt man da nicht weit und am Ende kommt dabei nichts heraus. Für die Gemeinde stellt sich die Sache anders, sie ist von Gesetzes wegen verpflichtet.» BAR, J 2.187, 1223, 19. I. 1956.

³⁷⁰ Vgl. z. B. BAR, J 2.187, 138–139, 151–153, 178, 161–162, 166–167, 191, 219.

möglich zu beziffern, wie viele solche Kinder von ihm betreut wurden. 1960 hatte es angeblich noch immer «relativ viel mit Kindern aus diesem Milieu zu tun».³⁷¹ Für die vorliegende Arbeit hat das Seraphische Liebeswerk Solothurn die Einsicht in die Akten verweigert.³⁷²

Die Pro Juventute strebte eine systematische Erfassung und Auflösung fahrender Familien an. Es waren in erster Linie die beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen der privaten und öffentlichen Fürsorge, die dem Vorhaben Grenzen setzten. Den Hauptgrund für die ambivalente behördliche Praxis bildete das föderalistisch organisierte Sozialwesen mit seinem Subsidiaritätsprinzip, das die Zuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen kommunalen Laienbehörden zuwies, deren Entscheide von partikularen Interessen bestimmt wurden. Diese konnten Kindswegnahmen sowohl fördern als auch verhindern. Für die von der Aktion betroffenen Personen ist es indes unerheblich, dass die Pro Juventute ihr Ziel in mehr als der Hälfte der Fälle verfehlte. Auch bestand für viele Familien permanent die Gefahr, dass die Pro Juventute oder die Behörden in ihr Leben eingriffen. Sie wurden überwacht, kontrolliert, vorgeladen, belehrt, verwarnt, weggewiesen und heimgeschafft.

371 Seraphischer Kinderfreund 3/1960, S. 34, 38. BAR, J 2.187, 1214.

372 Seit 2010 findet sich ein Teilbestand der Akten zu den Fahrenden aus dem Archiv des Seraphischen Liebeswerks Solothurn im Bundesarchiv. Sie umfassen den Zeitraum von 1928 bis 1910. Zum Aktenbestand, zum Einsichtsrecht sowie zum Vorgehen des Seraphischen Liebeswerks anhand eines Fallbeispiels, bei dem die Kindswegnahme in Kooperation mit der Pro Juventute erfolgte, vgl. Huonker, Alle (2014). Dass es zu einer klaren Aufgabenteilung der beiden Hilfswerke für einzelne Familien (gestützt auf deren Namen) gekommen wäre (ebd., S. 254), lässt sich aufgrund der Pro-Juventute-Akten nicht belegen. Zur Kinderfürsorge des Seraphischen Liebeswerks (insbesondere der Sektionen Luzern und Solothurn), das zu Beginn der 1940er-Jahre über 2000 Kinder und Jugendliche betreute, sowie zur Zusammenarbeit der beiden Hilfswerke vgl.: Von Wartburg, Caritas (2004); Hürlimann, Versorgte Kinder (2000), S. 84–90.

7. Die Rolle der Psychiatrie in der Fürsorgepraxis

Eine wichtige Funktion im Netzwerk der Pro Juventute nahmen Gutachterinnen und Gutachter ein. Da die meisten Mündel mindestens zeitweise in einem Heim für «geistesschwache» oder «schwererziehbare» Kinder und Jugendliche untergebracht waren, ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der 586 «Kinder der Landstrasse» von (Heil-)Pädagoginnen, Psychologen, Ärztinnen und Psychiatern begutachtet wurde.¹ Hinweise darauf gibt es in den Dossiers zuhauf. So wurde beispielsweise die St. Galler Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Altstätten «von Zeit zu Zeit» von einem «Nervenarzt» besucht.² Und im St. Josefsheim im aargauischen Bremgarten kam alle zwei Monate ein Arzt aus der Psychiatrischen Klinik Königsfelden vorbei, «um einen Rundgang durchs Haus zu machen und spezielle Fälle zu begutachten oder zu testen».³ Alfred Siegfried liess nach eigenen Angaben «jedes Kind durch einen längeren Beobachtungsaufenthalt in einem Heim gehen», bevor er in Erwägung zog, «es in eine Pflegefamilie mit der Aussicht auf spätere Adoption zu übergeben».⁴ Ebenso kam es vor, dass Mündel für einen «Beobachtungsaufenthalt» bei ihrem Vormund weilten.⁵ Mehr als ein Fünftel der «Kinder der Landstrasse» wurde zur Begutachtung in eigens dafür spezialisierte Institutionen eingewiesen. 127 Mündel verzeichnen in den Vormundschaftsakten mindestens einen Aufenthalt in einem Beobachtungsheim und/oder einer psychiatrischen Klinik.⁶ Von dieser Massnahme betroffen waren Knaben und Mädchen gleichermassen, nämlich 62 weibliche und 65 männliche Mündel von Alfred Siegfried und Clara Reust. Nicht berücksichtigt sind in dieser Zahl die ambulanten Begutachtungen in psychiatrischen Polikliniken.⁷

In den folgenden Ausführungen gehe ich der Frage nach, wann und warum es zur Begutachtung der Mündel kam, welche Kriterien bei der Begutachtung massgebend

1 Vgl. Kapitel 5.7.

2 BAR, J 2.187, 861, 31. 8. 1942.

3 BAR, J 2.187, 191, 14. 3. 1949/44.

4 Mitteilungen 33/1949.

5 Mitteilungen 15/1933.

6 Diese Angaben sind hauptsächlich den Einträgen in der Personenkartei und den Zusammenfassungen der Personendossiers der Pro Juventute entnommen. Einzelne Dossiers habe ich vollständig ausgewertet. In den eingesehenen Krankengeschichten der verschiedenen psychiatrischen Kliniken habe ich weitere Hinweise gefunden; teilweise habe ich weitere Akten hinzugezogen. Die Kartei und die Zusammenfassungen der Personendossiers wurden grösstenteils regelmässig aktualisiert und enthalten in der Regel, wie Stichproben gezeigt haben, die meisten Stationen der Mündel. Trotzdem ist es möglich, dass ich mit diesem Vorgehen nicht alle Aufenthalte in den genannten Institutionen erfasst habe.

7 In den Zusammenfassungen der Personendossiers sind immerhin sechs solche Fälle verzeichnet (BAR, J 2.187, 124, 453–454, 628–630, 668, 1040–1041, 1045–1046). Da sie aber hauptsächlich die stationären Aufenthalte der Mündel enthalten, ist davon auszugehen, dass noch mehr Gutachten in Polikliniken erstellt wurden.

waren und welche Folgen die vornehmlich ärztlichen Gutachten für die Mündel hatten. Besondere Beachtung schenke ich dabei den von den Gutachterinnen und Gutachtern verwendeten Deutungsmustern.

7.1 Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken

Die ambulanten Begutachtungen und die in den Kinderheimen und Erziehungsanstalten erstellten Expertisen habe ich im Rahmen dieser Arbeit quantitativ nicht erfassen können. Dafür wäre eine vollständige Auswertung aller Personendossiers notwendig gewesen. Die Einweisungen der Mündel in dafür spezialisierte Institutionen waren hingegen relativ einfach zu eruieren, denn die Aufenthaltsorte werden grösstenteils in der Personenkartei und den Zusammenfassungen der Personendossiers erwähnt.⁸ Die Einsicht in die Akten ausgewählter Institutionen hatte den Vorteil, dass ich die Entstehung und den Gebrauch der Gutachten untersuchen konnte.⁹

Leider war es nicht möglich, die Akten der Beobachtungsheime in die Analyse einzubeziehen. Die heilpädagogischen Beobachtungsheime Bethlehem im solothurnischen Wangen und Oberzil in St. Gallen, welche die meisten Aufenthalte verzeichnen, wurden vom Seraphischen Liebeswerk Solothurn geführt, das die Akteneinsicht verweigerte.¹⁰ Das dem Erziehungsheim St. Georg in Knutwil angegliederte Beobachtungsheim, in dem ebenfalls mehrere Mündel der Pro Juventute begutachtet wurden, verfügt über keine Akten mehr.¹¹ Nicht mehr vorhanden sind auch die Akten des inzwischen geschlossenen Erziehungsheims Am Ray in Quarten, das über eine Beobachtungsstation verfügte.¹² Deshalb habe ich ausschliesslich Krankenakten psychiatrischer Kliniken eingesehen. Berücksichtigt sind diejenigen Kliniken, welche die meisten Aufenthalte verzeichnen. Dazu zählen die Klinik Waldhaus in Chur, die Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli in Zürich und die Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg in Pfäfers (SG).¹³ Da die Hälfte der «Kinder der Landstrasse»

8 Vgl. Kapitel 5.1.

9 Wie Stichproben gezeigt haben, finden sich nicht in allen Dossiers Gutachten von Personen, die Aufenthalte in Beobachtungsheimen oder psychiatrischen Kliniken verzeichnen. Auch deshalb drängt es sich auf, die Akten ausgewählter Institutionen einzusehen.

10 In das Beobachtungsheim Bethlehem wurden 26 und in Oberzil 14 Mündel der Pro Juventute zur Begutachtung eingewiesen. 21 der 26 bzw. 12 der 14 Mündel waren «Kinder der Landstrasse». Nur drei Mündel wurden im kantonalen Kinderhaus Stephansburg in Zürich begutachtet, das von der Psychiatrischen Universitätsklinik geleitet wurde. Je vier «Kinder der Landstrasse» wurden in die Beobachtungsheime Sonnenblick im luzernischen Kastanienbaum und Gotthelfhaus im solothurnischen Biberist eingewiesen.

11 In das Erziehungsheim St. Georg wurden 33 Jugendliche eingewiesen, die unter der Obhut der Pro Juventute standen. 27 davon waren «Kinder der Landstrasse». 7 der 8 Mündel, die nachweislich auf der Beobachtungsstation begutachtet wurden, waren «Kinder der Landstrasse».

12 Insgesamt wurden 10 Mündel der Pro Juventute in dieses Heim eingewiesen, 5 davon waren «Kinder der Landstrasse».

13 In die psychiatrische Klinik im sankt-gallischen Wil wurde ein Mündel mehr eingewiesen als ins Zürcher Burghölzli. Es scheint mir für die Untersuchung aber aussagekräftiger, die Klinik eines weiteren Kantons zu berücksichtigen. Die Direktoren der Zürcher Universitätsklinik spielten zudem für die psychiatrische Ausbildung in der Schweiz eine wichtige Rolle. Zur Rolle

im Kanton Graubünden heimatberechtigt ist und die Mündel aus Kostengründen vorwiegend in die Kliniken der Heimatkantone eingewiesen wurden, habe ich zusätzlich Krankenakten der Psychiatrischen Klinik Beverin in Cazis eingesehen. Die kantonalen Kliniken haben ihre Akten grösstenteils lückenlos aufbewahrt und im Fall von Zürich dem Staatsarchiv übergeben.

Aufenthalte von «Kindern der Landstrasse» verzeichnen auch die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten in Königsfelden (AG),¹⁴ Marsens (FR),¹⁵ Mendrisio (TI),¹⁶ Münsterlingen (TG),¹⁷ Muri (AG),¹⁸ Rheinau (ZH),¹⁹ St. Urban (LU)²⁰ und Wil (SG),²¹ ebenso die Friedmatt in Basel,²² die Rosegg in Solothurn,²³ die Waldau in Münsingen (BE)²⁴ sowie das Maison de santé de Préfargier in Marin (NE)²⁵ und das Maison de santé de Malévoz in Monthey (VS).²⁶ Zudem sind Einweisungen in private «Nervenheilanstalten» erfolgt, zum Beispiel ins Sanatorium St. Franziskus in Oberwil (ZG)²⁷ für nerven- und gemütskranke Männer sowie in die Anstalt Hohenegg in Meilen (ZH)²⁸ für weibliche Nerven- und Gemütskranke und ins Sanatorium in Kilchberg (ZH).²⁹

Von den 119 Einzelfürsorgefällen, die ebenfalls von der Abteilung «Schulkind» der Pro Juventute betreut wurden, wurden die Mündel in elf Fällen psychiatrisch begutachtet. Nur in vier Fällen wurden sie dafür in psychiatrische Kliniken eingewiesen. Von den 185 «Rückwanderern», für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung «Schulkind» eine vormundschaftliche Aufsicht übernommen hatten, wurden nur drei während eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik begutachtet.³⁰ In vier Fällen erfolgten psychiatrische Abklärungen in einem Beobachtungsheim. Wie bei den «Kindern der Landstrasse» ist das Geschlechterverhältnis der begutachteten Mündel in der Kategorie «Einzelfürsorge» ausgeglichen.³¹ Unter den «Rückwanderern» hingegen wurden mit einer Ausnahme nur männliche Mündel begutachtet. Der markanteste Unterschied zu den «Kindern der Landstrasse» ist, dass die Mündel dieser beiden Kategorien nicht nur seltener begutachtet wurden, sondern auch nie mehr

des Burghölzlis als «Kaderschmiede der schweizerischen Anstaltspsychiatrie» vgl. Meier u. a., Zwang zur Ordnung (2007), S. 69 f.

14 BAR, J 2.187, 508, 623.

15 BAR, J 2.187, 569–570, 628–630, 710–711, 912–913.

16 BAR, J 2.187, 575, 676–678, 728, Karteikarte 100.

17 BAR, J 2.187, 262, 395–397, 615–616.

18 BAR, J 2.187, 607.

19 BAR, J 2.187, 562.

20 BAR, J 2.187, 799–800, 863, 484–485.

21 BAR, J 2.187, 443–444, 485–460, 495, 668, 810–812, 894–897, 919, 950–951, 1015–1016.

22 BAR, J 2.187, 491–492.

23 BAR, J 2.187, 883, 1045–1046.

24 BAR, J 2.187, 503.

25 BAR, J 2.187, 604–605, 1017–1018.

26 BAR, J 2.187, 754.

27 BAR, J 2.187, 824, 1042–1043.

28 BAR, J 2.187, 272–273.

29 BAR, J 2.187, 410–411.

30 Zu den von der Abteilung «Schulkind» betreuten Kindern und Jugendlichen vgl. Kapitel 2.2.

31 In der Kategorie Einzelfürsorge wurden 5 männliche und 6 weibliche Mündel in Beobachtungsheimen oder psychiatrischen Kliniken begutachtet.

als einen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik oder einem Beobachtungsheim verzeichnen. Nur in einem Fall wurde ein Mündel sowohl in einem Heim als auch in einer Klinik begutachtet. Mehrere «Kinder der Landstrasse» hingegen wurden wiederholt und teilweise in unterschiedliche Kliniken zur Begutachtung eingewiesen. So wurde ein Mündel 1944 in der Heil- und Pflegeanstalt im stantk-gallischen Wil begutachtet und 1945, 1947 und 1948 ins Churer Waldhaus eingewiesen, kam dann innert Jahresfrist in die Psychiatrische Klinik Beverin nach Cazis und verzeichnete ein Jahr später einen Aufenthalt im Zürcher Burghölzli.³²

Untersuchte Krankenakten

Eingesehen habe ich die Krankenakten derjenigen Mündel, die während der vormundschaftlichen Aufsicht oder fürsorgerischen Betreuung durch die Pro Juventute in den Kliniken begutachtet und behandelt wurden. Mehrere Mündel wurden erst später in psychiatrische Kliniken eingewiesen.³³ Nicht mehr von allen Patientinnen und Patienten sind Akten vorhanden. In vier Fällen ist erst nach dem Abschluss der Einsichtnahme in die Klinikakten ersichtlich geworden, dass die Mündel in einer der vier Kliniken untersucht worden waren.³⁴ In einem weiteren Fall sind die Krankenakten dem Rechtsanwalt Stefan Frischknecht ausgehändigt worden.³⁵ Eine Kopie der Akten habe ich bei der Person einsehen können, welche den Anwalt mit dem Gesuch um die Aktenedition beauftragt hatte.³⁶

In der seit 1892 bestehenden Klinik Waldhaus waren 19 «Kinder der Landstrasse» untergebracht, viele von ihnen mehrmals.³⁷ Eingesehen habe ich die Krankenakten von 17 Mündeln, die zwischen 1936 und 1971 in die Klinik eingewiesen wurden.³⁸ Es handelt sich ausschliesslich um Jugendliche aus Graubünden, genau wie in der Psychiatrischen Klinik Beverin. Für fünf der acht³⁹ dort zwischen 1932 und 1959 begutachteten «Kinder der Landstrasse» sind die Akten noch vorhanden.⁴⁰ Das Besondere an der bis 1951 als Asyl Realta bezeichneten Klinik war, dass der Direktor

32 BAR, J 2.187, 810–812.

33 Hinweise dafür gibt es in den Akten der Pro Juventute, die oft auch nach der Auflösung oder der Abgabe der Vormundschaft an einen anderen Vormund weitergeführt wurden. Aus den Krankengeschichten geht hervor, dass mehrere Mündel später erneut in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurden. Zudem enthalten sie oft Daten von Familienangehörigen. Auch im sogenannten Sippenarchiv der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur habe ich ehemalige «Kinder der Landstrasse» ausfindig gemacht.

34 BAR, J 2.187, 607 (Waldhaus, Mai 1951), 838 (Waldhaus, September 1947), 347–349 (St. Pirminsberg, 30. 3. 1955), 1035 (St. Pirminsberg, 28. 2.–30. 6. 1955).

35 Der Rechtsanwalt Stefan Frischknecht war Sekretär der Stiftung «Naschet Jenische». Zur Tätigkeit der Stiftung vgl. Kapitel 1.2.

36 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504. Die Originalakten befinden sich laut Auskunft der Angehörigen noch immer im Besitz von Stefan Frischknecht. Im Archiv der Klinik sind sie jedenfalls nicht mehr vorhanden.

37 BAR, J 2.187, 290–292, 302, 308–309, 406–408, 429–431, 476–478, 491–492, 509–511, 607, 615–616, 838, 810–811, 859, 883, 853–856, 1001–1002, 1025–1026, 1040–1041, 1045–1046.

38 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Krankenakten Nr. 6533, 6737, 6758, 8654, 8792, 8876, 9224, 10'826, 11'565, 11'660, 12'367, 13'007, 13'298, 13'896, 15'220, 15'760, 16'927.

39 BAR, J 2.187, 302, 474–475, 607, 628–630, 780, 810–812, 829–830, 1052.

40 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakten, Nr. 1822, 4464, 2245, 3014, 4696.

gleichzeitig die Arbeiterkolonie und bis 1990 auch die Korrekptionsanstalt Realta leitete. Die 1923 gegründete Arbeiterkolonie wurde 1965 aufgehoben, die 1855 in Betrieb genommene Korrekptionsanstalt im selben Jahr in eine Verwahranstalt umfunktioniert, die seither auf Männer im Straf- und Massnahmenvollzug ausgerichtet ist. Die Frauenabteilung wurde bereits 1948 geschlossen. 1951 wurde das Asyl offiziell in Heilanstalt Beverin umbenannt. Seit 1967 wird die heute gebräuchliche Bezeichnung Psychiatrische Klinik Beverin verwendet.⁴¹ Das 1919 eröffnete Asyl sollte die chronisch Kranken aus dem Waldhaus aufnehmen.⁴² Die in Realta internierten Mündel der Pro Juventute wurden nicht selten zwischen den Abteilungen hin und her verschoben. So wurde eine Patientin auf Empfehlung des Direktors aus Kostengründen vom Asyl in die Kolonie überwiesen. Dem kantonalen Erziehungsdepartement Graubünden schrieb Direktor Fritz Tuffli (1875–1943), der die Anstalt von 1919 bis 1940 leitete: «Eine Dauerversorgung in der Irrenabteilung würde ein ganzes Vermögen kosten, während in der anderen Versorgung ev. sogar ein Peculium erarbeitet werden kann.»⁴³ Es spielten also nicht nur gesundheitliche, sondern auch ökonomische Argumente eine Rolle, in welcher Abteilung die zu Verwahrenden untergebracht wurden. Ausschlaggebend war überdies das Alter der Insassen. So kam für ein 16-jähriges Mündel der Pro Juventute nur die Unterbringung in der «Heilanstalt» infrage, da es für die «Arbeitserziehungsanstalt» zu jung war.⁴⁴ Insgesamt waren im Asyl und in den Anstalten Realta 22 Bündner «Kinder der Landstrasse» interniert, fünf davon allerdings erst nach der Abgabe der vormundschaftlichen Aufsicht durch die Pro Juventute.⁴⁵

Der Kanton St. Gallen verfügte über zwei staatliche Kliniken in Wil und in Pfäfers, die neun⁴⁶ beziehungsweise zehn⁴⁷ Mündel der Pro Juventute zu ihren Patienten zählten. Von den in der oberhalb von Bad Ragaz in Pfäfers gelegenen, 1847 eröffneten Klinik St. Pirminsberg zwischen 1936 und 1958 begutachteten «Kindern der Landstrasse» habe ich die Krankenakten von 5 Patienten und 3 Patientinnen einsehen können.⁴⁸ In der 1870 in Betrieb genommenen Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich wurden zwischen 1929 und 1948 acht⁴⁹ «Kinder der Landstrasse» untersucht, deren Krankenakten mir alle zur Einsicht vorlagen.⁵⁰

41 Weber/Winklehner, Beverin (1969).

42 Die 1855 anstelle der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau gegründete kantonale Anstalt Realta nahm seit ihrer Gründung auch Geisteskranke auf. Die Abteilung für Geisteskranke blieb nach der Eröffnung des Waldhauses 1892 bestehen. Die Gemeinden hatten sich gegen eine Schliessung des Asyls Realta ausgesprochen, weil die Unterbringung von Geisteskranken dort wesentlich billiger war als im Waldhaus. Vgl. Meier, Eingriffe (2005), S. 233.

43 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 12. 10. 1938.

44 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 28. 5. 1955.

45 BAR, J 2.187, 290–291, 302, 308–309, 474–475, 496–498, 562*, 607, 608, 628–630, 668, 780, 810–812*, 829–830, 838*, 842–843, 852*, 853–856, 879–880, 987*, 992–993, 1013–1014, 1052.

46 BAR, J 2.187, 443–444, 485–460, 495, 668, 810–812, 894–897, 919, 950–951, 1015–1016.

47 BAR, J 2.187, 324–326, 333–335, 344–345, 347–349, 421–422 (Kopie), 700–701, 904, 926–227, 928, 1035.

48 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten, Nr., 4003, 4401, 5192, 5594, 6223, 6235, 6504, 6578.

49 BAR, J 2.187, 536, 604–605, 631–632, 734–735, 836–837, 853–856, 728, 942–944.

50 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 24'122, 28'643, 28'651,

Viele der als «Kinder der Landstrasse» in den Kliniken begutachteten und behandelten Patientinnen und Patienten verzeichnen nach der Abgabe der Vormundschaft durch die Pro Juventute weitere Aufenthalte in den Kliniken. Letztmals wurde ein ehemaliges Mündel der Pro Juventute laut den eingesehenen Krankenakten 1989 in eine der Kliniken eingewiesen. Verschiedentlich finden sich in den Akten auch Gutachten anderer Kliniken und von Privatärzten, sodass die Analyse der eingesehenen Krankenakten ein breiteres Spektrum der Untersuchungs-, Behandlungs- und Gutachtertätigkeit abdeckt. Es ist somit möglich, Aussagen über die Vernetzung der Kliniken sowie über die den Zeitraum des «Hilfswerks» überdauernde psychiatrische Praxis in Bezug auf sogenannte Vaganten zu machen.

Auch wenn insgesamt fast gleich viele weibliche wie männliche Mündel der Pro Juventute in psychiatrische Kliniken eingewiesen wurden, so gilt dies nicht für die einzelnen Kliniken. In St. Pirminsberg war mit 5 weiblichen und 5 männlichen Mündeln das Geschlechterverhältnis ausgeglichen, im Waldhaus waren 12 der 19 eingewiesenen Mündel weiblich, in der Psychiatrischen Klinik Beverin dagegen 6 und im Burghölzli 5 von 8 Mündeln männlich. Die eingesehenen Krankenakten aus den vier Kliniken betreffen 18 Patientinnen und 19 Patienten, sodass in der qualitativen Auswertung der Krankenakten das Geschlechterverhältnis gesamthaft angemessen berücksichtigt ist. Von zwei Mündeln wurden in zwei der vier ausgewählten Kliniken Krankenakten angelegt. Von einem Mündel habe ich die Krankenakten beider Kliniken einsehen können. Untersucht habe ich schliesslich 38 Krankenakten von 37 Mündeln.

Merkmale der Krankenakten

Die Kliniken legten für jede Patientin und jeden Patienten ein Dossier an. Bei mehreren Aufenthalten in derselben Klinik wurden die Krankenakten im bereits eröffneten Dossier abgelegt.⁵¹ In Cazis wurden die Akten des Asyls, der Arbeiterkolonie und der Korrekptionsanstalt Realta im selben Dossier geführt. Bis in die 1930er-Jahre existierte zudem ein Aufnahmebogen für alle drei Abteilungen. Der Umfang der Dossiers variiert je nach Klinik sowie der Anzahl und der Dauer der Aufenthalte der Patientinnen erheblich. Neben der Krankengeschichte enthalten die Patientendossiers Gutachten, Korrespondenzen mit Behörden, Vormund und Angehörigen, Lebensläufe, Briefe und Zeichnungen der Patienten sowie Intelligenz- und Assoziationstests, Laborbefunde, Fieberkurven und Kurverläufe sowie vereinzelt sogenannte Pflegerapporte. Die Krankengeschichte beginnt jeweils mit einem Aufnahmeformular, das in allen Kliniken neben dem Ein- und Austrittsdatum die Personalien des Patienten, die Adresse der Angehörigen oder des Vormunds, die einweisende Instanz, den Zustand des Patienten bei der Einweisung, die Diagnose, die bisherige Krankheitsdauer und die Verpflegungsklasse umfasst.

³¹ 344, ³⁵ 125, ⁴² 724, ⁴⁸ 256, ⁷² 499. Zum institutionellen Setting der Zürcher Psychiatrie vgl. Meier u. a., Zwang zur Ordnung (2007), S. 47 ff.

⁵¹ In allen Kliniken wurden bei einer Wiedereinweisung in der Regel neue Nummern vergeben. Ich zitiere die Personendossiers nach der jeweils zuletzt vergebenen Nummer, unter der sie in den Archiven abgelegt sind.

In St. Pirminsberg und im Waldhaus wurde zudem der Status der Patientinnen und Patienten beim Austritt in den Kategorien «medizinisch geheilt», «sozial geheilt», «gebessert», «ungebessert» und «gestorben» festgehalten. In allen Kliniken wurden neben der körperlichen Untersuchung Abklärungen zur Heredität, das heisst über die «Erblichkeitsverhältnisse» in der Familie, vorgenommen. Im Waldhaus fielen diese besonders umfangreich aus. Die Angaben umfassen «organische und funktionelle Neurosen, Psychosen, allfällige Charaktere [Psychopathien], Trunksucht, Selbstmord, Verbrechen, uneheliche Geburt, Tuberkulose, Diabetes» der Familienangehörigen. Festgehalten wurde auch, ob die Eltern blutsverwandt waren.⁵² Bei all diesen Krankheiten beziehungsweise sozialen Auffälligkeiten gingen die Psychiater davon aus, dass sie vererbbar waren.

Auf das mehrteilige Aufnahmeformular folgt meist die Anamnese, die auf den Angaben des Patienten und in Ausnahmefällen der Angehörigen beruhte. Die journalartigen Einträge der Ärzte zum Gesundheitszustand, Verhalten und Behandlungsverlauf des Patienten erfolgten hand- oder maschinenschriftlich mit Datumsangabe. In der Regel enthalten die Krankengeschichten eine Zusammenfassung der gemeinsamen Untersuchung (als «Gemeinsame» bezeichnet) und die Diagnosestellung durch die Ärzte. Es erfolgten in allen vier Kliniken auch umfangreiche Abschriften aus den Vormundschaftsakten, den Krankengeschichten anderer Kliniken oder von Gutachten sowie Zeugnissen anderer Ärzte, welche die Vorgeschichte der Patientinnen und Patienten dokumentieren. Zum Teil handelt es sich um Inserate, das heisst um Dokumente, die in die Krankengeschichte eingeklebt wurden. Die Ärzte hielten in der Krankengeschichte meist auch fest, warum die Patienten eingewiesen sowie wann, mit welchem Befund und wohin sie entlassen wurden.

Die Dokumentation der Untersuchungen, des Behandlungsverlaufs und der empfohlenen Massnahmen einerseits sowie der Analysen und Deutungen der Ärzte andererseits ermöglichen es zwar, die ärztliche Sicht auf die Patienten, die Begründungen für die Behandlungen, die Herleitung der Diagnosen sowie die Empfehlungen in den Gutachten zu untersuchen. Die Krankenakten enthalten aber in Bezug auf den Inhalt und die Autorschaft heterogene, oft lückenhafte und manchmal auch widersprüchliche Angaben, was die Analyse zuweilen erheblich erschwert. Als Resultat einer medizinisch-administrativen Praxis sind die Akten von den Regeln und der Organisation der einzelnen Klinik geprägt und enthalten die für die Ärzte beziehungsweise in den Gutachten die für die Behörden und den Vormund relevanten Daten. Bei der Interpretation muss deshalb der Herstellungs- und Verwendungszweck der Akten und Gutachten berücksichtigt werden.⁵³

Die Krankenakten zeichnen sich im Unterschied zu den Vormundschaftsakten dadurch aus, dass sie durch die dokumentierten Befragungen und Lebensläufe der

⁵² Vgl. z. B.: Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724 (1948); Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6274 (1950, 1956).

⁵³ Zu den Krankenakten als historische Quelle vgl.: Meier u. a., Zwang zur Ordnung (2007), S. 80–94; Meier, Ordnungsversuche (2008); Ritter, Psychiatrie (2009), S. 56–58. Zum Inhalt und zur Funktion der Krankengeschichte im psychiatrischen Alltag vgl. Hoffmann-Richter/Finzen, Krankengeschichte (1998).

Patientinnen und Patienten weit mehr Einblick in die Lebenssituationen der Mündel geben.⁵⁴ Die Angaben erfolgten selbstverständlich in einem spezifischen, situativen Kontext. So wurden die Antworten durch die Fragen bestimmt und meist nur selektiv und in indirekter Rede protokolliert. Dennoch bin ich immer wieder auf Einträge gestossen, die Situationen dokumentieren, in denen die Mündel ihre Sicht darlegen, ihre Probleme schildern, ihre Wünsche äussern und ihre Situation beschreiben konnten. Zudem enthalten die Krankenakten Schreiben der Patientinnen und Patienten an die Ärzte sowie zurückbehaltene Briefe oder Abschriften von Briefen an Freunde, Verwandte, Vormunde, Behörden und Anwälte.

Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Einweisungen

Die Auswertung der Krankenakten zeigt sowohl bezüglich des Alters wie auch der Aufenthaltsdauer der Patientinnen und Patienten in den vier Kliniken eine grosse Spannweite. Die 37 Mündel waren bei der Einweisung 14 bis 30 Jahre alt. Es handelt sich also nicht nur um jugendliche, sondern auch um erwachsene Patientinnen und Patienten. Auffallend ist, dass Knaben tendenziell früher in die Kliniken eingewiesen wurden als Mädchen. Drei Knaben waren bei der Ersteinweisung 14 Jahre alt.⁵⁵ Drei weitere Knaben wurden mit 15 Jahren⁵⁶ und zwei mit 16 Jahren erstmals in eine der Kliniken eingewiesen.⁵⁷ Nur ein Mädchen war bei der Ersteinweisung 15 Jahre alt.⁵⁸ Zwei Mädchen waren 16 Jahre alt.⁵⁹ 16 der 37 Mündel wurden erstmals vor dem 19. Lebensjahr in eine der vier Kliniken eingewiesen. Sechs Mündel waren zuvor insgesamt acht Mal in einem Beobachtungsheim.⁶⁰

Die 37 Mündel verzeichnen 52 Einweisungen in die vier Kliniken. Zwei Mündel wurden, wie bereits erwähnt, in zwei der vier Kliniken begutachtet. Ein Mündel

54 Dass Krankenakten weder ein Abbild der Patientinnen und Patienten sind noch deren Biografie dokumentieren, darauf weist die Psychiaterin Ulrike Hoffmann-Richter nachdrücklich hin. Krankengeschichten werden zwar aufgrund von biografischen Angaben erstellt, die Biografie verschwindet aber in der Krankengeschichte während eines längeren Krankheits- und Behandlungsverlaufs. Vgl. Hoffmann-Richter, *Verschwinden* (1995). Krankenakten fungieren darüber hinaus, wie in den folgenden Ausführungen gezeigt werden soll, indirekt oder direkt auch als Lebenslauf- und Biografegeneratoren, das heisst, die darin enthaltenen Informationen und Wertungen wirken sich unmittelbar auf das Leben der betreffenden Personen aus.

55 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6223; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4464; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927.

56 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4696; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5594, 6235.

57 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5594, 6235; Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 48256; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876.

58 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 9924.

59 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5192.

60 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 12'367, 13'896, 15'760; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakten Nr. 1822, 3014.

wurde noch in eine andere Klinik eingewiesen.⁶¹ 11 der 37 Mündel wurden nach der vormundschaftlichen Aufsicht durch die Pro Juventute erneut und teilweise mehrmals in dieselbe Klinik oder in eine andere Klinik eingewiesen.⁶² In einzelnen Fällen kann von eigentlichen psychiatrischen Karrieren gesprochen werden. Rund ein Drittel der während der Zuständigkeit der Pro Juventute erfolgten Einweisungen fanden zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr der Mündel statt. In diesem Alter forderte die Pro Juventute Gutachten betreffend einer weiteren Bevormundung an. Ein weiteres Drittel der Einweisungen erfolgte nach dem 21. Geburtstag der Mündel. Frauen wurden in diesem Alter drei Mal häufiger eingewiesen als Männer. Drei Mündel waren vor der Einweisung auf sogenannt eigenes Begehren (Art. 372 ZGB)⁶³ und sechs Mündel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das nicht in einer der vier Kliniken ausgestellt worden war, entmündigt (Art. 369 ZGB) worden.⁶⁴

Bis auf zwei Ausnahmen waren Alfred Siegfried und später Clara Reust als Vormunde für die Patientinnen und Patienten zuständig. Im einen Fall war die Patientin verbeiständet.⁶⁵ Im anderen Fall übte Alfred Siegfried eine fürsorgliche Betreuung nach der Adoption seines Mündels aus.⁶⁶ Die Aufenthaltsdauer der Mündel in den Kliniken betrug ein paar Tage bis mehrere Jahre. Im Burghölzli verblieben die Mündel längstens zwei Monate. In St. Pirminsberg dauerten die Aufenthalte zwei bis zehn Monate, in einem Fall knapp zwei Jahre. Im Waldhaus verbrachten viele Mündel meist wiederholt mehrere Monate, zwei Mündel über ein Jahr und weitere zwei Mündel mehrere Jahre. In Realta dauerte der Aufenthalt wenigstens neun Tage und höchstens sechs Jahre, wobei die Mündel in verschiedenen Abteilungen untergebracht wurden, sodass ein Mündel ohne Unterbruch über 16 Jahre im Asyl und in den Anstalten verbrachte.

61 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876.

62 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235; Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakten Nr. 48'256, 72'499; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6533, 6758, 8792, 9224, 10'826, 13'246, 15'220, 16'927.

63 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakten Nr. 28'651 (m), 31'344 (m); Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12'367 (w).

64 Ein Mündel wurde aufgrund eines Gutachtens des psychiatrischen Dienstes in Neu St. Johann (SG) entmündigt, ein anderes Mündel als Patientin der Heil- und Pflegeanstalt in Wil (SG), wiederum ein anderes Mündel nach der Begutachtung im Maison de Santé de Préfargier in Marin (NE) und ein weiteres Mündel aufgrund eines Gutachtens der Psychiatrischen Klinik Meissenberg im zugerischen Oberwil. Im fünften Fall wurde das Mündel nach dem Aufenthalt in der Korrekptionsanstalt Realta aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses des Anstaltsdirektors entmündigt. Im sechsten Fall bestätigte der Bezirksarzt für das Entmündigungsverfahren den «hochgradigen Schwachsinn» seines Patienten. Vgl. dazu: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6533, 20. 3. 1934, Nr. 6737, 18. 12. 1942, Nr. 13'007, 30. 10. 1958; Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 35125, 22. 2. 1936; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakten Nr. 2245, 17. 5. 1941, Nr. 3014; BAR, J. 2.187, 829–830, Zusammenfassung, 28. 3. 1941, 25. 4. 1941.

65 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4003.

66 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724.

Einweisende Instanzen

Die Mündel wurden im Auftrag der Vormundschaftsbehörden,⁶⁷ meist aber von ihrem Vormund⁶⁸ mit der gesetzlich vorgeschriebenen, teilweise jedoch nachträglich eingeholten Genehmigung der Behörde zur Begutachtung in die psychiatrischen Kliniken eingewiesen.⁶⁹ Dabei handelte es sich um einen formalen Akt. Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Behörde den Antrag des Vormunds ablehnte oder eine Klinik die Begutachtung verweigerte. In mehreren Krankenakten liegt ein vorgängig eingeholtes ärztliches Zeugnis.⁷⁰

In zwei Fällen erfolgte die Einweisung durch die Bezirksanwaltschaft Zürich zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit im Zusammenhang mit wiederholtem Diebstahl⁷¹ beziehungsweise mit einer «schweren Rauferei» und mit einem im Arrestlokal verursachten «böswilligen Sachschaden».⁷² Ein Mündel wies die Jugendanwaltschaft Graubünden zur Begutachtung ein, weil es zum wiederholten Mal im Erziehungsheim Feuer gelegt hatte.⁷³ Ein weiteres Mündel von Clara Reust meldete die Jugendanwaltschaft Graubünden an, weil es von der Polizei wegen «Fahrens mit alter Velonummer» angehalten worden war und sich dabei herausstellte, dass es zwar eine Arbeitsstelle hatte, aber obdachlos war. Es sollte abgeklärt werden, ob eine vormundschaftliche Aufsicht nötig sei – dies, obwohl Clara Reust bereits eine Vormundschaft ausübte.⁷⁴ In fünf Fällen wurden die Mündel durch eine andere Anstalt (Krankenhaus,⁷⁵ Anstalt für Epileptische,⁷⁶ Heil- und Pflegeanstalt,⁷⁷ Arbeitserziehungsanstalt⁷⁸) zur Begutachtung und/oder Behandlung in die Kliniken überwiesen.

67 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'643, 29. 12. 1933; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6737, 5. 1. 1948, Nr. 6758, 8. 7. 1945, Nr. 8654, 19. 2. 1953, Nr. 8876, 13. 8. 1954, Nr. 12'367, 9. 1. 1964, Nr. 13'896, 1. 12. 1964, Nr. 15'760, 22. 5. 1971.

68 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 31344, 14. 7. 1936, Nr. 35'125, 22. 6. 1940, Nr. 72'499, 14. 1. 1932; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 4003, 22. 3. 1930, Nr. 4401, 7. 12. 1936, Nr. 5192, 18. 5. 1950, Nr. 5594, 15. 4. 1940, 9. 6. 1954, Nr. 6223, 18. 9. 1953, Nr. 6235, 16. 9. 1953, Nr. 6504, 7. 12. 1956; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakten Nr. 1822, 11. 8. 1932, Nr. 2245, 10. 3. 1944, Nr. 3014, 1. 5. 1932, Nr. 4464, 28. 12. 1937, Nr. 4696, 11. 9. 1953; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6533, 27. 11. 1936, 20. 11. 1942, Nr. 6758, 21. 4. 1947, Nr. 8792, 19. 8. 1939, Nr. 8876, 17. 4. 1950, Nr. 9224, 23. 7. 1947, Nr. 10'826, 10. 10. 1947, Nr. 11'660, 22. 12. 1961, Nr. 13'298, 30. 1. 1964, 31. 3. 1966, Nr. 15'220, 25. 1. 1948, 12. 7. 1948, 5. 11. 1948, 29. 7. 1953, Nr. 15'760, 23. 4. 1969.

69 Art. 421 ZGB.

70 Vgl. z. B.: Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 3512, 42'724; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6223; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6758, 10'826, 13'298.

71 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, 7. 8. 1948.

72 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, 12. 2. 1964.

73 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 13. 2. 1953.

74 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 22'565, 4. 10. 1961.

75 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'651, 25. 12. 1933.

76 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 24'122, 18. 10. 1929, Nr. 48'256, 25. 10. 1929.

77 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4464, 30. 8. 1952.

78 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 10. 3. 1944.

Der Anlass für eine psychiatrische Begutachtung war selbst im strafrechtlichen Kontext durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen keineswegs determiniert.⁷⁹ Im Bereich der Fürsorge oblag es gänzlich dem Ermessen von Vormund und Behörden, in welchen Situationen sie Psychiater als Experten beizogen. Wie aus den untersuchten Krankenakten hervorgeht, wurden die Mündel von ihrem Vormund und den Behörden meist dann in eine Klinik eingewiesen, wenn sie sich respektlos gegenüber dem Vormund oder dem Arbeitgeber verhielten, als Arbeitskräfte «unbrauchbar» waren, die Ordnung in Anstalten und Heimen störten, Dienststellen verliessen oder aus Anstalten entwichen.⁸⁰ Anlässlich der Ersteinweisung wurde jeweils ein Gutachten erstellt. Bei mehr als der Hälfte der Mündel dienten die Gutachten dazu, die Notwendigkeit der Vormundschaft zu bestätigen oder eine Entmündigung (gemäss Art. 369 ZGB) zu erwirken. Überdies kam es zu zahlreichen Wiedereinweisungen wegen «sozialen Versagens». Mehrere Mündel wurden schliesslich aufgrund einer Selbstgefährdung zur ärztlichen Beobachtung und Behandlung in eine der vier Kliniken eingewiesen. Nur ein Mündel wurde zur Verwahrung in der Klinik behalten. Dabei handelte es sich um den oben erwähnten Brandstifter.

Die Ärzte waren gehalten, den «Geisteszustand»⁸¹ der Mündel zu beurteilen, und wurden gebeten, Vorschläge für die Art der Betreuung beziehungsweise der Versorgung der Mündel zu machen.

7.2 Untersuchungsmethoden und Gutachten

Wie die Krankengeschichten zeigen, erfolgten nach der Aufnahme in der Klinik die körperliche Untersuchung und die Anamnese, bei der die Patientinnen und Patienten Angaben zu ihrer momentanen Befindlichkeit und über ihre Familie zu machen hatten. Gelegentlich befragten die Ärzte auch den Vormund, sehr selten die Angehörigen. Zudem konsultierten sie (zumindest bei den Erstaufnahmen) die Vormundschaftsakten und, sofern vorhanden, Arztzeugnisse, Gutachten oder Krankengeschichten anderer Kliniken. Dabei hielten sie Angaben zur Heredität, also zur familiären «erblichen Belastung», fest. Während der Exploration, das heisst der psychiatrischen Untersuchung, befragten die Psychiater die Patientinnen und Patienten über ihre Lebensgeschichte. Diese hatten zudem einen Lebenslauf abzufassen.

In allen Kliniken wurden sodann die «üblichen Testarbeiten»,⁸² sogenannte Intelligenz- und Assoziationstests, durchgeführt. Die Psychiater prüften die intellektuellen

79 Die Justizbehörden waren verpflichtet, bei zweifelhaftem Geisteszustand oder Taubstummheit der Angeschuldigten ein medizinisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen überliessen es aber weitgehend den Justizbeamten, welche psychischen Auffälligkeiten im Hinblick auf die Frage der strafrechtlichen Verantwortung als relevant erschienen und die Konsultation medizinisch-psychiatrischer Experten rechtfertigten. Vgl. Germann, Ruf (2007), S. 280 f.

80 Zur Situation aus der Sicht der Mündel vgl. Kapitel 7.4.

81 Vgl. z. B.: Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 31'344, S. 8. 1936; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594, 17. 5. 1950.

82 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760, 23. 4. 1969.

Fähigkeiten der Patienten und errechneten den Intelligenzquotienten. Sie bestimmten den Grad der geistigen Entwicklung in Relation zum Alter und leiteten daraus den Schweregrad geistiger Retardierung ab. Die graduelle Einteilung erfolgte in drei Stufen: von einer leichten, als «Debilität» bezeichneten über eine mittlere, als «Imbezillität» bezeichneten bis zu einer schweren, als «Idiotie» bezeichneten geistigen Behinderung, für welche die Begriffe «Schwachsinn» oder «Oligophrenie» verwendet wurden. Zum Einsatz kamen die Intelligenzprüfung nach Stanford-Binet⁸³ oder ein für Schweizer Schulkinder konzipiertes Testverfahren.⁸⁴ Die Ärzte testeten das Allgemeinwissen, den Wortschatz, die rechnerischen Fähigkeiten sowie das Textverständnis. Die Patientinnen mussten sodann Bilder ergänzen und ordnen, Figuren legen, Zahlenreihen deuten und Zeichnungen anfertigen. Seltener wurden nichtsprachliche Testverfahren wie der Matrizenest durchgeführt.⁸⁵ Mit vielen Patientinnen und Patienten wurde der Rorschachtest gemacht.⁸⁶ Bei diesem handelt es sich um ein umstrittenes, aber oft verwendetes assoziatives Testverfahren, bei dem durch Deutung von Tintenflecken Angaben zur Persönlichkeitsstruktur der Patienten gewonnen werden.⁸⁷ An den Intelligenztests wurde bemängelt, dass sie vorwiegend Schulkenntnisse abfragten und Gedächtnisprüfungen darstellten.⁸⁸

Während der Klinikaufenthalte wurden die Patientinnen und Patienten auch auf körperliche Krankheitssymptome hin untersucht, insbesondere mittels Durchleuchtung auf Tuberkulose. Sodann wurden verschiedene Laboruntersuchungen wie Blut-, Haar- und Urintests vorgenommen. Aufgrund der geistigen und körperlichen Untersuchung wurde die Behandlung der Patienten bestimmt. Schliesslich erfolgte eine «gemeinsame Vorstellung» des Patienten vor der versammelten Ärzteschaft, bei der die Diagnose diskutiert und festgelegt wurde. Basierend auf diesen Angaben verfassten die Ärzte das Gutachten zuhanden der Behörde oder des Vormunds.

Einheitliche Diagnosen

Gemäss den untersuchten Krankenakten diagnostizierten die Psychiater bei den von der Pro Juventute eingewiesenen Mündeln zwei Formen von «Geisteskrankheiten». 13 von 37 Mündeln, also rund ein Drittel der in den vier Kliniken begutachteten «Kinder der Landstrasse», wurden als «Psychopathen» bezeichnet. Die zweite Gruppe

83 Vgl. z. B. Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 42'724.

84 Vgl. z. B. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6737. Die Testreihen wurden von Hans Biäsch in Verbindung mit dem Psychologischen Institut der Universität Zürich herausgegeben. Das Testmaterial und die Erhebungsbogen konnten beim zürcherischen Landerziehungsheim Albisbrunn in Hausen a. A. bezogen werden.

85 Vgl. z. B. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927.

86 Vgl. z. B. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758.

87 Umstritten war und ist das vom Schweizer Arzt Hermann Rorschach (1884–1922) konzipierte Testverfahren (1921) wegen seiner mangelnden Reliabilität. Es ist weitgehend von subjektiven Einschätzungen abhängig. In der Schweiz ist der Rorschachtest aus den universitären Lehrplänen verschwunden. Am häufigsten wird er laut Rita Signer, der Leiterin des Rorschach-Archivs in Bern, heute noch im Umfeld der klinischen Psychologie und Psychiatrie eingesetzt. Vgl. Walter Däpp, *Der «Rorschach-Test» – und der Mann, der ihn erfand in: Der Bund*, 7. 12. 2007. Zur Kritik am Rorschachtest und an seiner Anwendung vgl. auch Schmudt, Saurier (2004).

88 Tramer, Vaganten (1916), S. 96.

bildeten die sogenannten Debilen und Imbezillen. Sie betraf elf Mündel, also rund ein weiteres Drittel der Patienten. Die dritte Gruppe besteht aus einer Kombination der beiden Diagnosen: 13 Mündel galten als «debile» beziehungsweise «imbezille Psychopathen». In einzelnen Fällen waren sich die Psychiater unsicher, ob es sich nicht möglicherweise um eine «Schizophrenie», allenfalls eine «Katatonie» handelte, oder es bestand der Verdacht, dass sich diese Psychosen im weiteren Verlauf einstellen könnten.⁸⁹

Der Grund für die weitgehende Übereinstimmung in der psychiatrischen Diagnostik könnte darin liegen, dass viele psychiatrische Kliniken in der Schweiz über Jahrzehnte von Schülern des Zürcher Professors für Psychiatrie Eugen Bleuler (1857–1939) geleitet wurden.⁹⁰ Sein «Lehrbuch der Psychiatrie», das erstmals 1916 erschien, galt in der Schweiz bis weit in die Nachkriegszeit als wichtigstes psychiatrisches Referenzwerk.⁹¹ Es wurde mehrmals ergänzt und überarbeitet und später von seinem Sohn Manfred Bleuler (1903–1994) weitergeführt. Bis 1983 erschienen insgesamt 15 Auflagen.

Die «Psychopathien» und die «Oligophrenien» zählten gemäss dem Bleuler'schen Lehrbuch anfänglich zu den «Geisteskrankheiten».⁹² In der neunten Auflage des Lehrbuchs von 1955 wurden sie schliesslich als «Persönlichkeitsstörungen in Beziehung zu angeborenen Persönlichkeitsvarianten» bezeichnet und bildeten neben den «Geistesstörungen» und den «psychogenen Störungen» eine eigene Kategorie.⁹³ Dahinter verbarg sich laut Manfred Bleuler die Absicht, ältere Versuche, ein «System der Geisteskrankheiten» aufzustellen, zu überwinden. Eine Krankheit könne nur eine bestehende Persönlichkeit verändern. Die psychischen Folgen seien immer auch von der individuellen Disposition, der Lebensgeschichte und dem Alter abhängig.⁹⁴ Die für diese Untersuchung relevanten Krankheitsbilder und -ursachen veränderten sich im untersuchten Zeitraum aber kaum, worauf ich noch zurückkomme.

Unter «Oligophrenien» verstand Eugen Bleuler – im Einklang mit dem Mainstream der deutschsprachigen Psychiatrie – «psychische Entwicklungshemmungen», welche die Intelligenz einschränkten und die Assoziationsfähigkeit veränderten. Es handelte sich um «angeborene oder früh erworbene Schwachsinnzustände», die sich allerdings nur graduell von der Norm unterschieden. So waren die Übergänge von «Beschränktheit», «Dummheit» und «Debilität» fließend.⁹⁵ Entscheidend für die Grenzziehung wie auch für die Abstufung der «Schwachsinnzustände» war das Kriterium der «sozialen Tüchtigkeit» beziehungsweise «Untüchtigkeit». Während die «Idioten» nicht in der Lage waren, das Schulwissen aufzunehmen und später einem Erwerb nachzugehen, konnten sich «Imbezille» das elementarste Schulwissen aneignen und unter Anleitung

89 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 28'651, 30. I. 1934, Nr. 72'499, 27. 4. 1932; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4003, 20. 10. 1930.

90 Repond, *Tendances* (1936), zitiert in: Fussinger u. a., *Ausdifferenzierung* (2003), S. 17.

91 Meier u. a., *Zwang zur Ordnung* (2007), S. 70. Christian Müller bezeichnet Eugen Bleuler als «Vater» der schweizerischen Psychiatrie. Vgl. Müller, Tollhaus (1993), S. 194.

92 Bleuler, *Lehrbuch* (1930); Bleuler, *Lehrbuch* (1949).

93 Bleuler, *Lehrbuch* (1955).

94 Ebd., S. 113.

95 Bleuler, *Lehrbuch* (1930), S. 428.

einfachere Arbeiten verrichten. Die «Debilen» eigneten sich das Schulwissen zwar ebenfalls nur mit Mühe an, waren aber unter einfachen Verhältnissen in der Lage, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Die «Debität» hatte laut Eugen Bleuler weniger medizinische, sondern vielmehr forensische Bedeutung.⁹⁶ Im Zusammenhang mit Delikten stellte sich die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Die Behandlung der «Oligophrenien» erforderte gemäss seinen Ausführungen weniger speziell medizinisches Eingreifen als vielmehr Pflege und Erziehung.⁹⁷

Die «Psychopathien» liessen sich ebenfalls nur graduell von den «Geisteskrankheiten» wie beispielsweise der «Schizophrenie» unterscheiden. Es gab weder eine klare Abgrenzung zu anderen «Geisteskrankheiten» noch gegenüber der Norm. Die kranken Charaktere stellten nur sich sozial nachteilig auswirkende Varianten von gesunden Charakteren dar. Im Vordergrund standen «affektive Eigentümlichkeiten», die das Handeln der Person beeinflussten und zu «subjektivem Leiden» und «sozialen Konflikten» führen konnten. Es handelte sich dabei, so die Annahme, vorwiegend um eine angeborene, seltener um eine durch frühkindliche Schädigung erworbene «Charakteranomalie».

Zu den häufigsten Formen der «Psychopathie» zählten «abnorme Erregbarkeit, Haltlosigkeit, Geltungssucht, Empfindsamkeit, Gemütskälte, Verschrobenheit, Pseudologia phantastica [krankhafte Lügenhaftigkeit]».⁹⁸ Während der «Wandertrieb» zu den im «älteren Sprachgebrauch häufig umschriebenen Psychopathieformen» gehörte, spielten in den eingesehenen Krankenakten ausserdem «triebhaftes» und «widernatürliches» Sexualverhalten eine wichtige Rolle.⁹⁹ Die Psychiatrie stellte also ein ganzes Arsenal von flexiblen, unbestimmten, frei kombinierbaren Zustandsbeschreibungen zur Verfügung, mit denen sich abweichendes Verhalten als Krankheit definieren liess.¹⁰⁰

⁹⁶ Ebd., S. 429.

⁹⁷ Ebd., S. 449.

⁹⁸ Bleuler, Lehrbuch (1955), S. 481. Schweizer Psychiater wie Carl Brugger oder Benedikt Fontana referieren in ihren wissenschaftlichen Darstellungen auch auf die deutsche «Psychopathie»-Lehre von Kurt Schneider. Dieser unterteilte die Psychopathien in zehn Formen. So gab es bei ihm «hyperthymische, depressive, selbstunsichere, fanatische, geltungsbedürftige, stimmungslabile, explosive, gemütlose, willenlose und asthenische Psychopathen». Seine Lehre stellt einen Versuch dar, die seit den durch Emil Kraepelin in die Nosologie eingeführten Typen «psychopathischer Persönlichkeiten» erfolgten unüberschaubaren Einteilungsversuche übersichtlicher darzustellen. Schneiders 1923 erstmals erschienene Monografie «Die psychopathischen Persönlichkeiten» wurde in überarbeiteter Form mehrfach aufgelegt und in verschiedene Sprachen übersetzt. Schneider ging wie Eugen und Manfred Bleuler davon aus, dass die Krankheitsformen angeboren waren, berücksichtigte aber ebenso exogene Einflüsse. Vgl. dazu: Schneider, *Persönlichkeiten* (1923); Boetsch, *Psychopathie* (2003), S. 14, 20–22.

⁹⁹ Zum «Wandertrieb» in der deutschsprachigen Psychiatrie vgl. Kapitel 3.4.

¹⁰⁰ Im Unterschied zu älteren Definitionen war die Referenz auf eine nicht näher umschriebene Norm Kennzeichen dieser Krankheitsbilder und führte dazu, dass auch soziale Abweichungen ins Blickfeld der Psychiater gelangten, denen bisher kein Krankheitswert zugeschrieben worden war. Es wurde nicht mehr zwischen «gesund» und «krank» unterschieden, sondern zwischen «normal» und «anormal». – Zur Entstehung der Krankheitsbilder im Anschluss an die Degenerationstheorie und zu ihrer Ausdifferenzierung um die Jahrhundertwende im Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie als Deutungsmuster kriminellen Verhaltens vgl. Germann, *Psychiatrie* (2004), bes. Kapitel 7.

Wie die «Oligophrenien» galten die «Psychopathien» als unheilbar. Eine längere Behandlung in den Kliniken kam deshalb nicht in Betracht. Im günstigsten Fall, so die Überzeugung der Ärzteschaft, konnten «soziale Auswirkungen» die «Psychopathie» mildern und erträglicher gestalten.¹⁰¹ Das Ziel der Behandlungen in den Kliniken war, die reaktiven Störungen abzubauen, die sich aufgrund der Psychopathie entwickelt hatten. Laut Bleuler kam es vor, dass «Psychopathen», die in einer Umgebung grosse Schwierigkeiten verursachten, in einer ihren Eigenarten besonders adäquaten Umgebung gut «gehalten» werden konnten. Eine Erziehung sei deshalb in dem Milieu, in dem die Kranken aufgewachsen seien, meist nicht durchführbar. Als besonders geeignet erschien ihm die geschlossene Anstalt.¹⁰²

Der Vormund wie auch die Behörden waren in mehreren Fällen überzeugt, dass bei ihren Mündeln eine «Geisteskrankheit» vorlag.¹⁰³ Die meisten Psychiater zählten aber in den untersuchten Gutachten weder den «Schwachsinn» noch die «Psychopathien» zu den «eigentlichen Geisteskrankheiten».¹⁰⁴ Gustav Wehrle (* 1910), von 1950 bis 1960 Direktor der Klinik St. Pirminsberg in Pfäfers, schrieb 1953 in einem im Auftrag der Pro Juventute verfassten Gutachten, Siegfrieds Mündel leide nicht an einer «Geisteskrankheit» und es gebe keine Anzeichen dafür, dass es an einer solchen erkranken könnte. Hingegen liege ein «angeborener Charakterfehler im Sinne einer schweren Psychopathie vor».¹⁰⁵ Die «Psychopathie» konnte allerdings die geistige Gesundheit beeinträchtigen.¹⁰⁶ So galten die Mündel der Pro Juventute nicht als «geisteskrank», aber auch nicht als «geistesgesund».¹⁰⁷

Die «psychopathischen Wesenszüge» erschwerten es den Mündeln, so die einhelige Ansicht der damaligen Ärzte, sich in die «soziale Ordnung einzufügen», und machten die «Fürsorge und Führung durch ein Aufsichtsorgan notwendig».¹⁰⁸ Oder die Ärzte stellten fest, dass dem Mündel «zufolge seiner Debilität die nötige Urteilskraft und Handlungsfähigkeit abgeht, um seine Angelegenheiten zu besorgen».¹⁰⁹ Die Diagnose führte deshalb in vielen Fällen zu einer psychiatrisch begründeten Entmündigung. Damit sollte einerseits die zum Schutz des Mündels nötige Fürsorge gewährleistet, andererseits durch dessen Kontrolle die soziale Ordnung geschützt und aufrechterhalten werden. Das «auffällige Verhalten» der Mündel, welches zur Einweisung in die Kliniken führte, war laut den Ärzten hauptsächlich «Ausdruck

101 Vgl. Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 14. 12. 1953.

102 Bleuler, Lehrbuch (1930), S. 394.

103 Vgl. z. B.: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5192, 18. 5. 1950, Nr. 6235, 16. 9. 1953; Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, 12. 2. 1964.

104 Vgl. z. B.: Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 31'344, 5. 8. 1936, Nr. 72'499, 27. 4. 1932; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 14. 12. 1953; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 5144, 7. 7. 1955.

105 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 14. 12. 1953.

106 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 42'724, 17. 9. 1948.

107 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 72'499, Gutachten zuhanden der Bezirksanwaltschaft Zürich, 5. 9. 1942.

108 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8654, 12. 1. 1954.

109 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Krankenakte Nr. 35'125, 4. 7. 1940.

einer stark abnormen Charakterveranlagung».¹¹⁰ Solche «angeborenen Störungen des Charakters» bezeichneten die Psychiater als «Psychopathie».¹¹¹

Die weitgehende Übereinstimmung der Psychiater in der Diagnostik verdeutlicht, dass sich die im erbbiologischen und eugenischen Diskurs postulierten Annahmen über die «Vagantenfamilien» in der Praxis durchsetzen und halten konnten.¹¹²

Imaginierte Krankheitsursachen

Ausschlaggebend für die Diagnostik waren die Annahmen über die Heredität der Patienten. Der entscheidende Satz lautet in allen Gutachten gleich: Die Patientin beziehungsweise der Patient stamme aus einer «Vagantenfamilie». Diese Familien wurden mit «Trunksucht, Schwachsinn, Psychopathie und Geisteskrankheiten schwer belasteten berüchtigten Vagantensippen»¹¹³ zugeordnet. Bei mehreren Familien wurde zudem eine Belastung mit «Vagantität» und «Kriminalität» nachgewiesen.¹¹⁴ Besonders im Waldhaus trieb man diese Nachweise ab den 1950er-Jahren bis zum Exzess. Gottlob Pflugfelder (1915–2003), der die Klinik von 1951 bis 1977 leitete, legte dafür ein «Sippenarchiv» an.¹¹⁵ Die Angaben zur Heredität der Patientinnen und Patienten umfassten teilweise mehrere Seiten mit Verweisen auf verschiedene Stammbäume unterschiedlicher Linien. Die Ärzte konsultierten Patientengutachten und erkundigten sich bei den Behörden. Die Angaben über weitere Familienangehörige entnahmen sie den Vormundschaftsakten der Pro Juventute. Dabei machten die Ärzte keinen Unterschied, ob die Angaben aus der Feder des Vormunds, der Heimleiterin, der Behörden oder von einem Kollegen stammten. Im Burghölzli dagegen begnügte man sich zuweilen mit dem blossen Verweis auf die 1919 erschienenen «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger.¹¹⁶

Bei der «schweren hereditären Belastung» waren die in den Vormundschaftsakten dokumentierten und in den Kliniken beobachteten «auffälligen Verhaltensweisen» der Mündel, die sich gemäss den Ärzten vor allem in «sozialen Anpassungsschwierigkeiten» äusserten,¹¹⁷ «am ehesten als Psychopathie aufzufassen».¹¹⁸ Laut den Diagnosen handelte es sich bei den Patienten deshalb um «haltlose», «gemütsarme», «triebhaft», «geltungsbedürftige», «vertrotzte» oder «infantile» «Psychopathen». Auch der Umstand, dass die grosse Mehrheit der Patienten bei den Testaufgaben in

110 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 4. 11. 1929.

111 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, Gutachten zuhanden der Bezirksanwaltschaft Zürich, 5. 9. 1942.

112 Vgl. Kapitel 3.4.

113 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 30. 10. 1954.

114 Vgl. z. B. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 10'826, 10. 5. 1963, Nr. 13'007, 20. 10. 1965.

115 Zum «Sippenarchiv» vgl. Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 175 ff.

116 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 28'643, 48'256. Zu den «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger vgl. Kapitel 3.4.

117 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6223, 18. 9. 1953; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 8876, 8. 5. 1955, Nr. 13'007, 20. 10. 1965, Nr. 13'298, 27. 2. 1964.

118 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 13'007, 20. 10. 1965, Nr. 13'298, 27. 2. 1964.

leichtem bis schwerem Grad «versagte» und ein «dürftiges Schulwissen» aufwies,¹¹⁹ wurde mit der familiär bedingten erblichen Belastung erklärt. Dass es sich dabei durchaus um Personen mit einer «ordentlichen Intelligenzanlage» handeln konnte, zeigen die Krankenakten einer Patientin aus dem Burghölzli. Hans Wolfgang Maier (1882–1945), von 1927 bis 1941 Professor für Psychiatrie an der Universität und Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich, konstatierte bei einer Patientin 1934 eine «Debilität mit Vagantenheredität».¹²⁰ Der «Schwachsinn» der Patientin, der sich den Ärzten im Burghölzli bei den Tests zeigte, war ihrer Ansicht nach einesteils auf die geringe Schulbildung zurückzuführen, andernteils affektiv bedingt. Für die Psychiater war die Patientin «nicht nur in äusseren Dingen eine Vagantin, sondern auch in psychischer Hinsicht», was sie wie folgt begründeten: «Sie kann sich nicht konzentrieren, gibt sich nicht Mühe, über eine Sache lange nachzudenken, sondern flattert einfach von einem Gedanken zum andern, ohne Ueberlegung und Einsicht, ob er richtig sei. Erst wenn man sie dazu zwingt, sich längere Zeit mit der Frage abzugeben, kommt die ganz ordentliche angeborene Intelligenz zum Vorschein.» Nach der Untersuchung der Patientin kamen die Ärzte deshalb zum folgenden Resultat: «Es handelt sich bei der Pat. um ein Mädchen mit ganz ordentlicher Intelligenzanlage, die aber in ihren Affekten (Gefühlsleben) bedeutend kindlicher ist, als es ihrem Alter entspricht. [...] Praktisch resultiert aus diesem Verhalten, verbunden mit einem geringen Schulwissen [...] eine Geistesschwäche mittleren Grades.»¹²¹ Es war in diesem Fall also das flatterhafte Gefühlsleben der Patientin, gleichsam ein Spiegel der unsteten Lebensweise, welches ihre intellektuellen Fähigkeiten einschränkte.

Wie aus den Krankenakten der Pro-Juventute-Mündel hervorgeht, kamen die beiden Diagnosen – «Psychopathie» und «Debilität» beziehungsweise «Imbezillität» – nicht nur bei einem Drittel der Patienten in Kombination vor, sie zeigen auch inhaltliche Überschneidungen. So handelte es sich um eine «Debilität mit Verlogenheit»,¹²² eine «haltlose, trotzige Debile»,¹²³ oder es war die Rede von «unintelligenten Psychopathen».¹²⁴ Die Ursache dafür liegt in der Definition der Krankheitsformen. Das affektive Verhalten beeinflusst einerseits die Intelligenz, andererseits hat die Intelligenz Auswirkungen auf das Gefühlsleben und die Handlungsfähigkeit der Patienten. Eine klare Zuordnung der Symptome ist also gar nicht möglich. Vielmehr handelt es sich um zwei Deutungsmuster, mit denen verschiedene Symptome erfasst wurden, die nach einhelliger Meinung der Psychiater anlagebedingt waren und in der Regel, insbesondere bei den «Vaganten», vererbt wurden.

Die familiären Erbanlagen galten als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Entstehung von «Geisteskrankheiten».¹²⁵ In den untersuchten Krankenakten befinden

¹¹⁹ Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 30. 10. 1954.

¹²⁰ Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'643, Gemeinsame Vorstellung, 13. 1. 1934.

¹²¹ Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'643, Gutachten zuhanden der Vormundschaftsbehörde Alvaschein, 8. 2. 1934.

¹²² Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 31'344, 1936.

¹²³ Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 1944.

¹²⁴ Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'565, 1961.

¹²⁵ Bleuler, Lehrbuch (1930), S. 132.

sich Gutachten verschiedenster Heil- und Pflegeanstalten, Beobachtungsheime, Polikliniken und Privatärzte. Alle Gutachter gehen davon aus, dass sich in den «Vagantenfamilien» die «psychische Anomalie allgemein zu häufen pflegt».¹²⁶ Die Annahmen über die hereditäre Belastung der «Vagantenfamilien» mit «Geisteskrankheiten» und den daraus resultierenden «asozialen Verhaltensweisen» existierten noch bis in die 1980er-Jahre – nicht nur im Kanton Graubünden, wo die «Vagantenforschung» eine lange Tradition hat. So vermerkte die zürcherische Klinik Hohenegg in Meilen in einem psychiatrischen Gutachten, das vom 19. Juni 1980 datiert: «Beidseitige familiäre Belastung mit Schizophrenie, Oligophrenie, Kretinismus, Alkoholismus und Kriminalität. Verwandtenehen seit Generationen ursprünglich ungarisch-rumänischer Abstammung.»¹²⁷ Die osteuropäische Herkunft der Familie folgte der Arzt vermutlich aus seiner Kenntnis über die «Zigeuner», zu denen er die Familie zählte. Die Angaben zur Heredität der Familie schrieb er in unkritischer Weise aus den in den 1960er-Jahren im Waldhaus erstellten Gutachten ab, welche er zur Begutachtung der Patientin angefordert hatte.

Eine Veränderung in der Diagnostik lässt sich in den untersuchten Krankenakten erst nach 1980 feststellen. So galt ein 15-jähriges Mündel von Alfred Siegfried, das 1954 in St. Pirminsberg als «debiler Psychopath» bezeichnet worden war (wie bereits zwei Jahre zuvor in der Beobachtungsstation St. Georg in Knutwil), in Münsterlingen noch 1973 als «infantiler, reizbar-explosiver, halt- und willensschwacher, gemütskalter imbeziller, trunksüchtiger krimineller Psychopath» mit einer «sehr schlechten Prognose». Der aus einer «Korberfamilie» stammende, inzwischen 36-jährige «Explorand» sei «schwerstens mit Schwachsinn, Psychopathie, Trunksucht und Kriminalität erblich belastet».¹²⁸ Als man das ehemalige Mündel von Alfred Siegfried über zehn Jahre später zum wiederholten Male in eine psychiatrische Klinik einwies, lautete die Diagnose in St. Pirminsberg 1983 nach der seit 1977 in der neunten Revision vorliegenden, von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems» (ICD):¹²⁹ «chronischer Alkoholismus» (ICD 303) und «Störung des Sozialverhaltens ohne Sozialisation» (ICD 312.0).¹³⁰ Die fehlende Sozialisation und nicht die Vererbung galt nun als Ursache der Krankheit des inzwischen 46-jährigen Mannes, der als acht Monate alter Säugling den Eltern weggenommen und bis 1958 durch die Pro Juventute betreut worden war. Es ist also nicht nur ein Wandel in der Diagnose, sondern auch in der Ätiologie feststellbar. Die Massnahmen der Pro Juventute bildeten nun die Ursache der Krankheit. Darin

126 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 18619, Gutachten der Zürcher Heil- und Pflegeanstalt Rheinau vom 21. 9. 1967.

127 Zitiert in: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298.

128 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, Abschrift des Gutachtens der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen vom 26. 1. 1973.

129 Die Grundlage der internationalen Klassifikation bildete die Todesursachenklassifikation, die Jacques Bertillon 1891 als Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Paris im Auftrag des Internationalen Statistischen Instituts erarbeitete. Die Klassifikation wurde fortan alle zehn Jahre gemäss den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst und ergänzt. Seit 1948 wird die internationale Klassifikation unter der Aufsicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weiterentwickelt. Vgl. www.who.int/classifications/icd/en/.

130 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235.

spiegelt sich ein allgemeiner Wandel in der Psychiatrie, die zunehmend die Einflüsse der Umwelt für die Entstehung von Geisteskrankheiten berücksichtigte.

Dieser Wandel vollzog sich aber nicht in allen Kliniken gleichzeitig. Die «diagnostischen Ueberlegungen» in der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel bestätigten laut Ausführungen des zuständigen Arztes noch 1984 «imgrunde die bereits vor mehr als dreissig Jahren gestellte Diagnose» der Klinik Waldhaus.¹³¹ Die Basler Universitätsklinik forderte die Krankengeschichte des Patienten, der 1950 erstmals ins Waldhaus eingewiesen worden war, zur Erstellung eines Gutachtens im Auftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt an. Die während der Vormundschaft erstellten Gutachten konnten also auch Jahrzehnte später noch beträchtliche Folgen für die ehemaligen Pro-Juventute-Mündel haben.

Die «Psychopathien» stellten keine klar ein- und abgrenzbaren Krankheitsbilder dar. Bei vielen Persönlichkeitsstörungen war es deshalb bereits in der traditionellen Lehre eine Streitfrage, ob sie als «Psychopathien» oder als krankhafte Reaktionen auf die Umwelt, also sogenannte psychogene Störungen, gedeutet werden sollten. Die Beantwortung der Frage wurde durch die Annahme erschwert, dass die «Psychopathien» als Voraussetzungen für krankhafte Reaktionen aller Art galten.¹³² Auch in den untersuchten Gutachten wurde die Diskussion geführt, ob die Krankheitsursachen endogener oder exogener Natur waren. So konnten «bindungs- und haltarme Persönlichkeiten», wie Gottlob Pflugfelder in seinem Gutachten ausführte, «natürlich auch unter Umständen auf rein milieu-bedingte Schädigungen zurückgeführt werden». Doch bei seinem Patienten dürfe man die «hereditäre Belastung» nicht ausser Acht lassen. Die «genannten Eigenschaften» seien deshalb «als anlagebedingt im Sinne einer Psychopathie zu erklären».¹³³ Damit liess sich das abweichende Verhalten der Mündel erklären, obwohl sie nicht in ihrem angestammten Milieu aufgewachsen waren. Laut dem von Gustav Wehrle unterzeichneten Gutachten bereitete auch sein Patient «weitgehend unabhängig vom Milieu erzieherische Schwierigkeiten».¹³⁴ Selbst die Gutachter in den heilpädagogischen Beobachtungsheimen führten die erzieherischen Schwierigkeiten auf «charakterliche Abwegigkeiten» zurück.¹³⁵ Immerhin gestand man dem Mündel auf der Beobachtungsstation des Instituts Sonnenblick in Kastanienbaum (LU) zu, dass es durch das Schicksal «nicht nur anlagemässig, sondern auch milieumässig» schwer beeinträchtigt war. So fehle ihm der «familiäre Rückhalt».¹³⁶

Bereits aus der «Vorgeschichte» liessen sich für die Psychiater die «psychopathischen Charakterzüge» der Pro-Juventute-Mündel erkennen. Die Angaben dazu entnahmen sie den Vormundschaftsakten der Pro Juventute. Gemäss diesen Akten fielen

131 Zitiert in: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 15. 10. 1984.

132 Bleuler, Lehrbuch (1949), S. 392.

133 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'660, Gutachten zuhanden der Vormundschaftsbehörde Lugnez, 25. 1. 1962.

134 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 14. 12. 1953.

135 Bericht des heilpädagogischen Beobachtungsheims St. Georg in Knutwil (LU), 7. 10. 1952, zitiert in: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235.

136 Gutachten der heilpädagogischen Beobachtungsstation des Instituts Sonnenblick in Kastanienbaum (LU), April 1962, zitiert in: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896.

ihre Patientinnen und Patienten «seit der Kindheit bis heute immer wieder durch dieselben charakterlichen Grundzüge und das gleiche Versagen auf».¹³⁷ Sie wurden in den Akten wie beispielsweise die 20-jährige Patientin der Klinik St. Pirminsberg «als trotziges, unaufrichtiges, sehr schwieriges und empfindliches Kind» geschildert.¹³⁸ Für den im Waldhaus tätigen Benedikt Fontana (* 1926), der eine Dissertation über die «Kinder der Landstrasse» verfasst hatte und später das Direktorium der Klinik übernehmen sollte,¹³⁹ wies sein Patient «typische Züge der Vaganten» auf, die sich bereits in dessen Kindheit zeigten. Der Patient war «schon als Kleinkind einerseits gehemmt und scheu, konnte aber andererseits frech und grossmaulig sein». Dieses Verhalten zeige sich auch bei anderen «Vagantenkindern», die in Heimen und an Pflegeplätzen aufgewachsen seien, und dürfe «sicher als Eigenschaft von Vaganten betrachtet werden». Die Einflüsse durch die Umwelt konnten den Charakter allenfalls zusätzlich negativ beeinflussen. So räumte Fontana ein, dass die «Erziehung mit wenig Elternliebe» in der Pflegefamilie für die weitere Entwicklung des jungen Menschen nicht förderlich war. Das ziemlich «gestörte <Eltern>-Kindverhältnis» habe «aufgepfropft» zur charakterlichen Anlage zu einer «neurotischen Entwicklung» bei seinem Patienten geführt. Er sei deshalb in der «seelischen Entwicklung» deutlich zurückgeblieben und weise «infantile Züge» auf.¹⁴⁰ Gemäss einem Gutachten zuhanden der Vormundschaftsbehörde Lugnez traf man bei den «Heim- und vor allem bei den Vagantenkindern» auch immer wieder eine «seltsame Mischung von Diebereien und Lügenhaftigkeit einerseits, Bravsein und Anhänglichkeit andererseits» an. Fontana vermutete, dass dieses Verhalten «durch die charakterlichen Anlagen, aber ebenso sehr auch durch milieubedingte Faktoren» zustande kam. Die Heimerziehung konnte sich also ebenfalls nachteilig auf den zwiespältigen Charakter der «Vagantenkinder» auswirken – mit schwerwiegenden Folgen. Beim Fortbestehen der Verhaltensweise über die Vorpubertät hinaus müsse in späteren Jahren «mit dem Abgleiten in die Kriminalität gerechnet werden». Fontana stufte deshalb seinen Patienten als «kriminell gefährdet» ein.¹⁴¹

Laut einem im Waldhaus praktizierenden Kollegen war es hingegen «sicherlich das Verdienst des Vormundes und der früh einsetzenden Betreuung in den Heimen und günstigen Arbeitsplätzen», wenn sein Patient «noch keine schweren Delikte begangen hat: seine psychopathische Wesensart, der Schwachsinn und das unruhige <Vagantenblut> hätten sich ohne die Betreuung vermutlich schon viel ungünstiger ausgewirkt».¹⁴² Diese Auffassung lässt sich bei weiteren Kollegen beobachten. So schreibt ein anderer Waldhaus-Arzt, dass es «ohne Zweifel der Betreuung durch den bisherigen Vormund

137 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12'367, 20. 3. 1964.

138 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4401, 9. 3. 1937.

139 Fontana, Nomadentum (1968). Benedikt Fontana leitete die Psychiatrische Klinik Waldhaus in Chur von 1977 bis 1991. Seine 1968 erschienene Dissertation hatte er bereits 1958 an der Universität Bern eingereicht. Vgl. Kapitel 3.5.

140 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'565, Gutachten zuhanden der Staatsanwaltschaft Graubünden, 6. 12. 1961.

141 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'660, Gutachten zuhanden der Vormundschaftsbehörde Lugnez, 25. 1. 1962.

142 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8654, Gutachten zuhanden der Vormundschaftsbehörde Lugnez, 12. 1. 1954.

und der frühen Verbringung in ein Heim zu verdanken» sei, «dass [sein] Expl. bisher noch nicht manifest straffällig geworden ist». ¹⁴³ Die Heimerziehung wurde also sowohl als Ursache wie auch als Verhütung kriminellen Verhaltens angesehen. Die Lügenhaftigkeit der Patienten zeigte sich den Psychiatern unter anderem bei der Konfrontation mit den Akten. ¹⁴⁴ Die Akten belegten also nicht nur den «unsteten Charakter» und das «Versagen» der Mündel, an ihnen wurden auch ihre Aussagen gemessen. Die «auffallende Diskrepanz zwischen den psychopathischen Charakterzügen und den angenehmen äussern Umgangsformen» seiner Patientin deutete ein weiterer, ebenfalls im Waldhaus angestellter Arzt als Ausdruck eines «deutlich neurotischen Anpassungsstrebens». ¹⁴⁵ Selbst der positive Eindruck einer Person wurde aufgrund der Vorannahmen negativ ausgelegt.

Zweifelhafte Prognosen

Die Psychiater hatten nicht nur den «Geisteszustand» der Mündel zu beurteilen, sondern auch Vorschläge für deren Betreuung und Platzierung zu machen. Sie waren also gehalten, eine Einschätzung über den Krankheitsverlauf und das künftige Verhalten ihrer Exploranden abzugeben. In allen Gutachten finden sich deshalb sogenannte Prognosen.

Was bereits für die Diagnostik ausgeführt wurde, gilt auch für die Prognostik. Die Ärzte waren sich weitgehend einig. Eine Heilung der Patientinnen und Patienten war aufgrund der anlagebedingten «Geisteskrankheiten» nicht möglich. Ob das Verhalten der Mündel gebessert werden konnte, war ihrer Meinung nach höchst ungewiss und weitgehend vom sozialen Umfeld abhängig.

Für Johann Benedikt Jörger (1886–1957), der 1930 die Leitung der Klinik Waldhaus von seinem Vater Johann Joseph Jörger übernommen hatte, bestand kein Zweifel, dass der von ihm im Auftrag der Pro Juventute begutachtete Patient der «Vagantität, dem Alkoholismus, dem Nichtstun, dem Niedergang in die Arme fallen wird», sollten die «Zügel locker gelassen werden». Sein Patient weise «vom Standpunkt einer geordneten <bürgerlichen> Lebenshaltung u. Lebensführung aus ein Defizit von Lebensanpassung» auf. Er sei aufgrund seiner «affektiven Qualitäten schwach-sinnig» und unfähig, ohne Konflikte durchs Leben zu gehen. In einer «Lebensgemeinschaft vom Stand u. Höhe schweizerischer Verhältnisse» ergebe sich von selbst, dass eine Persönlichkeit wie sein Patient irgendeiner Fürsorge und Leitung bedürfe. ¹⁴⁶ Auch für den Zürcher Professor und Burghölzli-Direktor Hans Wolfgang Maier war klar, dass das von ihm untersuchte Mündel von Alfred Siegfried intellektuell nicht unter dem Durchschnitt stand, aber seine Affekte und Triebe so impulsiv und so ungeordnet waren, dass er sich nicht an die Umgebung anpassen konnte. Es werde deshalb wohl immer ein «Sorgenkind» der Behörden bleiben und immer einer Führung

¹⁴³ Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, Gutachten zuhanden der Vormundschaftsbehörde Lugnez, 30. 10. 1954.

¹⁴⁴ Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 31'344, 5. 8. 1936.

¹⁴⁵ Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12'367, 20. 3. 1964.

¹⁴⁶ Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, Gutachten zuhanden von Alfred Siegfried, 20. 9. 1939.

bedürfen.¹⁴⁷ Dieselben Ansichten äusserte Klinikdirektor Gustav Wehrle aus Pfäfers. Er rechnete bereits bei einem erst 15-jährigen, von der Pro Juventute eingewiesenen Patienten damit, dass er beim Erreichen der Volljährigkeit wegen «Geistesschwäche» entmündigt werden müsse. Der «charakterlich und geistig abnorme» Patient werde kaum in der Lage sein, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.¹⁴⁸

Die Ärzte stellten in allen Fällen «sehr bescheidene und zweifelhafte»¹⁴⁹ bis «sehr schlechte»¹⁵⁰ und nur «mit grösster Vorsicht» «nicht sehr gute»¹⁵¹ Prognosen. Auch ausserhalb der Kliniken gelangten die Ärzte zu denselben Einschätzungen. Einem in St. Gallen praktizierenden Arzt schien das «endogene» Vagantentum» seines Patienten «derart stark» zu sein, dass «wohl weder Milieu noch ‹Spezialerziehung› im Grunde genommen daran etwas ändern können».¹⁵²

Ermessensspielräume in forensischen Gutachten

Als Grundlage administrativer Entscheide der Vormundschaftsbehörden waren die Gutachten vor allem in Bezug auf die Weiterführung der Vormundschaft beziehungsweise die Entmündigung beim Erreichen der Volljährigkeit von Bedeutung. Es kam zudem vor, dass Psychiater Mündel der Pro Juventute hinsichtlich ihrer Ehefähigkeit¹⁵³ zu begutachten oder in Gutachten¹⁵⁴ sowie am Telefon¹⁵⁵ Empfehlungen zu einer geplanten Heirat abzugeben hatten. In zwei Fällen wurden von den Justizbehörden Gutachten im Zusammenhang mit Delikten angefordert.¹⁵⁶ Die Psychiater hatten die Zurechnungsfähigkeit der Delinquenten zu beurteilen.¹⁵⁷ Die Analyse der forensischen Gutachten bestätigt die bisherigen Feststellungen weitgehend. Die Diagnosen wurden allerdings je nach rechtlichem Kontext ganz unterschiedlich ausgelegt, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

Als «unzurechnungsfähig» galt laut dem in der Schweiz am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch (StGB), wer wegen «Geisteskrankheit, Blödsinn [Schwachsinn] oder schwerer Störung des Bewusstseins [zum Beispiel durch übermässigen

147 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 48'256, Gutachten zuhanden von Alfred Siegfried, 4. 11. 1929.

148 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, Gutachten zuhanden von Alfred Siegfried, 14. 12. 1953.

149 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 24. 4. 1957.

150 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 26. 1. 1973.

151 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 42'724, 28. 8. 1948.

152 Psychiatrische Untersuchung vom 20. 10. 1948, zitiert in: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235.

153 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 8792, 19. 8. 1939, Nr. 6737, 12. 4. 1948.

154 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 8654, 4. 1. 1954, Nr. 8876, 30. 10. 1954, Nr. 15'220, 20. 8. 1968.

155 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 9224, 14. 9. 1956.

156 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 42'724, 7. 8. 1948, Nr. 72'499, 5. 9. 1942.

157 Mit dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit wurde das tatfixierte Strafrecht durch ein täterbezogenes Konzept ergänzt, welches zu einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung zwischen Juristen und Psychiatern führte. Zur Definition der Zurechnungsfähigkeit im bürgerlichen Strafrecht und zu ihrer Rolle für die forensische Psychiatrie und die Strafrechtspraxis vgl.; Gschwend, Geschichte (1996); Germann, Psychiatrie (2004).

Alkoholkonsum] zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln». Diese Personen waren nicht strafbar (Art. 10 StGB). Als «vermindert zurechnungsfähig» galt, wer zur Zeit der Tat «in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt» war, sodass «die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln, herabgesetzt war». Der Richter konnte die Strafe in diesem Fall nach freiem Ermessen mildern (Art. 11 StGB). Die Psychiater hatten nicht nur zu untersuchen, ob eine geistige oder psychische Erkrankung vorlag, sondern auch, ob der Täter oder die Täterin die Fähigkeit besass, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln. Für die Psychiatrie stellte sich das Problem, dass fast jedes Verbrechen mit der einen oder anderen Charakterbesonderheit in Zusammenhang stand, die man als psychopathische hätte auffassen können. Als Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit oder als mangelhafte geistige Entwicklung im Sinn des Artikels 11 StGB durfte laut dem «Lehrbuch der Psychiatrie» deshalb nur eine «schwere Psychopathie» angesehen werden.¹⁵⁸

Im Fall des wegen Diebstahls zur Begutachtung seiner Zurechnungsfähigkeit von der Staatsanwaltschaft Zürich ins Burghölzli eingewiesenen ehemaligen Mündels von Alfred Siegfried erachteten es die Gutachter als berechtigt, die «ausgeprägte Psychopathie als Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit» zu betrachten. Aufgrund der Befunde könne man aber nicht annehmen, dass die «psychopathischen Charaktereigenschaften der Explorandin ihre Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, im Moment der Tat wesentlich herabsetzten». Die Gutachter hielten die Explorandin deshalb weder für «unzurechnungsfähig» (Art. 10 StGB) noch für «vermindert zurechnungsfähig» (Art. 11 StGB).¹⁵⁹ Im zweiten Fall vermerkten die Gutachter, dass sich die Intelligenz des wegen Sachbeschädigung angeklagten Mündels von Alfred Siegfried «auf einem unterdurchschnittlichen Niveau» befinde, jedoch «kein Schwachsinn» bestehe. Aufgrund der «hereditären Belastung» gingen sie davon aus, dass «es sich beim Expl. um angeborene Mängel in Bezug auf sein Gefühls- und Willensleben handelt, welche sich in Verbindung mit seiner schweren Jugend ungünstig ausgewirkt haben». Trotz seiner besonders gearteten Persönlichkeit bestand beim Angeklagten laut den Gutachtern aber keine verminderte Zurechnungsfähigkeit nach Artikel 11 StGB, denn seine Intelligenz reiche völlig aus, um erkennen zu können, dass Widersetzlichkeit und böswillige Eigentumsbeschädigung strafbare Handlungen darstellten. Auch charakterlich sei er nicht derart abnorm veranlagt, dass er nicht gemäss seiner Einsicht hätte handeln können. Die Gutachter waren jedoch der Meinung, dass «trotzdem die Zurechnungsfähigkeit nicht direkt herabgesetzt ist, seine schlimme erbliche Belastung, die ungenügende Erziehung und seine psychopathische Veranlagung berücksichtigt werden sollten». Der Explorand, der früher «unstet und unlenkbar» gewesen sei, habe sich «in den letzten Jahren sozial bedeutend besser verhalten». Die Gutachter erachteten deshalb eine «bedingte Ver-

¹⁵⁸ Bleuler, Lehrbuch (1949), S. 446 f.

¹⁵⁹ Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, Gutachten vom 17. 9. 1948.

urteilung als begrüssenswert», damit der Explorand «nicht wieder aus seinem sozialen Gleichgewicht gerissen» würde. In Bezug auf das Delikt galt der Angeklagte ebenfalls weder als «unzurechnungsfähig» (Art. 10 StGB) noch als «vermindert zurechnungsfähig» (Art. 11 StGB).¹⁶⁰ Weder die Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit noch die psychopathische Veranlagung vermochten die Handlungs- und Urteilsfähigkeit der beiden Begutachteten herabzusetzen.

Völlig anders beurteilten die Psychiater die Handlungs- und Urteilsfähigkeit ihrer Patienten hingegen, wenn es um eine Entmündigung ging. Laut dem Artikel 369 des alten Zivilgesetzbuchs gehörten mündige Personen unter Vormundschaft, die infolge einer «Geisteskrankheit» oder «Geistesschwäche» ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermochten, zu ihrem Schutz dauernd des Beistands und der Fürsorge bedurften oder die Sicherheit anderer gefährdeten. Die Psychiater waren in diesen Fällen der Meinung, dass die «Psychopathie» die geistige Gesundheit beeinträchtigte und die Fähigkeiten der Patienten derart einschränkte, dass sie nicht mehr in der Lage waren, ein selbstständiges Leben zu führen. Bei 6 von 13 Pro-Juventute-Mündeln, über die ein Gutachten angefordert wurde, empfahlen die Psychiater eine Entmündigung wegen «charakterlicher Geistesschwäche».¹⁶¹ Laut dem «Leitfaden der forensischen Psychiatrie» von Herbert Binswanger (1881–1966) aus dem Jahr 1945 galten nur Personen mit «schweren Schwachsinsformen» als ausserstande, ihre Pflichten und Rechte vertreten zu können, sodass ihnen die Handlungs- und Urteilsfähigkeit abgesprochen werden musste. Wenn ein «Debiler» allerdings «unter dem Primat seiner Affekte» lebte, so konnte er wegen «affektiver Geistesschwäche» gemäss Artikel 369 ZGB entmündigt werden.¹⁶² Der Psychiater bediene sich dieser Formulierung meistens, wenn er «als sichernde Massnahme die Entmündigung» eines Exploranden vornehmen müsse, obwohl das «Versagen» wissenschaftlich betrachtet «ja tatsächlich nicht auf intellektuellem, sondern vornehmlich auf affektivem Gebiet» liege.¹⁶³

Im «streng begrifflichen Sinne» war der «Psychopath» gemäss Binswanger weder ein «Geisteskranker» noch ein «Geistesschwacher». Es sei vielmehr sein «soziales Verhalten», welches ausschliesse, dass er seine Angelegenheiten zu besorgen vermöge, und welches die dauernde Fürsorgebedürftigkeit zu seinem Schutz oder wegen der Gefährdung der Sicherheit anderer erfordere. Seine «Gefährlichkeit» würde für eine Entmündigung nach Artikel 370 ZGB wegen «Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel, Misswirtschaft» genügen. Der gemäss diesem Artikel Entmündigte dürfe aber bekanntlich noch heiraten und seine Handlungsfähigkeit sei weniger beschränkt, sodass «eben die Dringlichkeit geboten» sei, den «gravierenderen Artikel der Entmündigung» bei «Psychopathen» zur Anwendung zu bringen (Art. 369 ZGB). Der Gesetzesartikel sollte also dazu verwendet werden, um die soziale Kontrolle zu verstärken. Nicht mehr nur «Schwachsinnige» bedurften somit der dauernden Fürsorge, sondern alle diejenigen, deren Verhalten die soziale Sicherheit gefährdete.

160 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, Gutachten vom 5. 9. 1942.

161 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5594, 16. 12. 1954, Nr. 6578, 22. 2. 1958.

162 Binswanger, Leitfaden (1945), S. 113.

163 Binswanger, Psychiatrie (1941), S. 155.

Der aufgrund von Artikel 369 ZGB Bevormundete konnte nur mit einem neuen psychiatrischen Gutachten seine Handlungsfähigkeit zurückerlangen.¹⁶⁴

Bei Frauen empfahlen die Psychiater in mehreren Fällen aufgrund ihrer sittlichen und moralischen Gefährdung eine Entmündigung nach Artikel 369 ZGB. So wurde bei einer Patientin, die «infolge Mangel an intellektuellen Hemmungen» als «sexuell gefährdet» galt, die dauernde Unterbringung unter strenger Aufsicht als notwendig erachtet.¹⁶⁵ Bei einer anderen Patientin bestand kein Zweifel, dass sie «sich selbst überlassen, in kürzester Zeit das Opfer ihrer sexuellen Triebe u. ihrer Unstetigkeit würde, selbst Schaden nähme u. in ihrer Triebhaftigkeit auch für die Allgemeinheit zum Schaden würde».¹⁶⁶ Oder man nahm an, dass sich die Patientin «unter dem Einfluss ihrer Verstimmbarkeitszustände und pathologischer Einfälle» leicht zu Schritten bewegen liess, die eine Gefährdung ihrer Persönlichkeit in «moralischer und hygienischer Beziehung» bedeuteten. Die Patientin bedurfte laut dem Gutachter infolge «Wankelmütigkeit und Launenhaftigkeit» zu ihrem Schutz des Beistands und guter Aufsicht.¹⁶⁷ Im Vordergrund stand aber nicht so sehr die geltend gemachte Gefährdung der Patientinnen, als vielmehr ihre potenzielle Schädlichkeit für die Gesellschaft. So empfahl Fred Singeisen (1909–1982), von 1946 bis 1951 Direktor der Klinik Waldhaus, der Armenbehörde Morissen die Verwahrung einer Bürgerin mit der Begründung, dass sie «ausserehelich geschwängert werden könnte». Die Anstaltsunterbringung belaste die Gemeinde zwar, durch eine Entlassung könnten aber unter Umständen erst recht Belastungen für die zahlungspflichtige Heimatgemeinde entstehen.¹⁶⁸ Es standen also soziale und ökonomische Erwägungen hinter der beantragten Massnahme.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich in Bezug auf die «Ehefähigkeit» der Patientinnen und Patienten machen. Laut Artikel 97 ZGB mussten mündige Personen, um eine Ehe eingehen zu können, nicht nur geistig gesund, sondern auch «urteilsfähig» sein, das heisst die Fähigkeit besitzen, den Sinn und Zweck einer Ehe zu erkennen und dementsprechend zu handeln.¹⁶⁹ «Geistesranke» galten «in keinem Fall» als «ehefähig». Entmündigte Personen konnten eine Ehe nur mit der Einwilligung des Vormunds eingehen (Art. 99 ZGB). In mehreren Fällen erklärten die Psychiater anlässlich der Entmündigung gemäss Artikel 369 ZGB den Patienten oder die Patientin für «eheunfähig». Männer waren davon ebenso betroffen wie Frauen.¹⁷⁰ Wiederum spielte das «affektive Verhalten» der Patientinnen und Patienten eine wichtige Rolle. So schrieb Johann Benedikt Jörger, der Direktor der Klinik Waldhaus, 1939 im Gutachten über seinen Patienten: «Wenn er auch die Fähigkeit haben wird, die Aufgabe u. Pflichten einer Ehe intellektuell zu verstehen [...], so sind wieder seine unbeherrschten Affecte im Wege, das Problem mit Beharrlichkeit zu erfassen.» Jörger bezweifelte allerdings,

164 Binswanger, Leitfaden (1945), S. 113 f.

165 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 14. 6. 1948.

166 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 23. 9. 1945.

167 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4003, 20. 10. 1930.

168 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 10'826, 3. 6. 1949.

169 Ritter, Psychiatrie (2009), S. 241 f.

170 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6737, 12. 4. 1948 (w), Nr. 8654, 12. 1. 1954 (m), Nr. 8876, 30. 10. 1954 (m), Nr. 9224, 14. 9. 1956 (w), Nr. 15'220, 20. 8. 1958 (w).

dass sein Patient von einer «legitimierten» oder einer «illegitimen Familiengründung» abgehalten werden könne. Er befürwortete deshalb die Weiterführung der Vormundschaft, damit genügend Kontrolle ausgeübt werden könne, um «das Mass des Unerwünschten einzuschränken u. bestmöglichst hintanzuhalten».¹⁷¹

Ganz andere Ansichten vertrat der sozialdemokratische Bündner Politiker und Rechtsanwalt Gaudenz Canova (1887–1962). Er bestritt, dass seine Mandantin heiratsunfähig beziehungsweise «geisteskrank oder urteilsunfähig» sei. Gegenüber dem Vormund vertrat er 1948 die Meinung, es sei nicht auf die Meinung der Herren Psychiater abzustellen, da diese nicht Juristen und daher geneigt seien, viel höhere Anforderungen an die Ehefähigkeit zu stellen, als das Gesetz erlaube. Da es sich bei der Ehe um ein «fundamentales Menschenrecht» handle, müsse bei einer Untersagung der Ehe ein sehr strenger Massstab angesetzt werden. Eine Ehe dürfe nur untersagt werden, wenn beim Ehekandidaten unzweifelhaft eine «Geisteskrankheit» vorliege und er wirklich nicht urteilsfähig sei. Dass seine Mandantin nicht urteilsfähig sei, das glaube er doch selbst im Ernst nicht, schrieb der Churer Rechtsanwalt dem als Vormund amtierenden Alfred Siegfried. Die «Geistesschwäche», die übrigens einen sehr vagen Begriff darstelle, sei kein Ehehindernis. Wenn man den Eheschluss bei allen Verlobten vom Bestehen einer durch die Psychiater durchgeführten «Geistesprüfung» abhängig machen wollte, so «würden die Völker innert kurzer Frist ausgestorben sein».¹⁷² Auch die von der Klinik Waldhaus im Zusammenhang mit der Begutachtung befragte ehemalige Arbeitgeberin der 25-jährigen Frau bemerkte, dass «viel schwierigere Schweizerinnen Ehen eingehen».¹⁷³

Da Canovas Mandantin nach Artikel 369 ZGB entmündigt war, brauchte sie zur Heirat die Einwilligung des Vormunds. Siegfried verweigerte aber seine Zustimmung, worauf der Rechtsanwalt bei der Vormundschaftsbehörde Rekurs einlegte. Die Behörde hatte nun zu prüfen, ob der Entscheid angemessen war. Zu diesem Zweck forderte sie vorschriftsgemäss im Waldhaus ein ärztliches Gutachten an.¹⁷⁴ Laut dem damaligen Direktor Fred Singeisen schloss die Urteilsfähigkeit im Sinn von Artikel 97 ZGB «bekanntlich die Fähigkeit in sich ein, in Bezug auf die Eingehung und die Führung einer Ehe vernunftgemäss zu handeln». Von den Ehekandidaten müsse deshalb gefordert werden: «1. genügendes Verständnis für das Wesen der Ehe im allgemeinen. 2. genügendes Verständnis für die Wahl eines konkreten Ehepartners. 3. die Fähigkeit in der Ehe die einfachsten Pflichten eines Ehegatten zu erfüllen, wozu die Haushaltführung und die Ernährung und Erziehung der Kinder gehört.» In Bezug auf Canovas Mandantin und Siegfrieds Mündel war laut Singeisen «damit zu rechnen, dass sie sich kritiklos an den ersten besten Burschen hängt, der sie heiraten will, auch dann, wenn er selber schwachsinnig oder gar noch charakterlich minderwertig ist». Die Folgen einer «derartigen Verbindung, die unweigerlich zur Zerrütung führen müsste», lagen für Singeisen auf der Hand. Für ihn war seine Patientin

171 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, Gutachten zuhanden von Alfred Siegfried, 20. 9. 1939.

172 BAR, J 2.187, 1041, Gaudenz Canova an Alfred Siegfried, 28. 7. 1948.

173 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6737, 8. 2. 1948.

174 Zum Beschwerderecht vgl. Egger, Eherecht (1936), S. 52.

«sicher ausserstande, selbständig einen Haushalt zu führen». Seine Patientin müsse auch als «gänzlich unfähig» bezeichnet werden, «für die zu erwartenden Kinder mit genügender Umsicht zu sorgen und insbesondere diese zu erziehen». ¹⁷⁵ Die beiden befragten ehemaligen Arbeitgeberinnen machten indes unterschiedliche Aussagen: Während die eine Arbeitgeberin daran zweifelte, dass ihre ehemalige Angestellte einen eigenen Haushalt führen könne, berichtete die andere, dass ihre Angestellte verschiedene Arbeiten selbstständig besorgte, dabei sehr flink war und auch mit den Kindern recht gewesen sei. ¹⁷⁶

Das Gutachten macht deutlich, dass ganz bestimmte Fähigkeiten bewertet wurden, was durchaus dem juristischen Kommentar zum Zivilgesetzbuch entsprach. Es gab keine Urteilsunfähigkeit in abstracto, es gab nur eine solche in concreto. ¹⁷⁷ Was das Wesen und die Bedeutung der Ehe, das Verständnis für die Aufgaben und Pflichten, die mit der Ehe verbunden waren, ausmacht, war aber gesetzlich nicht definiert. Es war also Aufgabe der Ärzte, die Definition in concreto vorzunehmen. Da klare Kriterien fehlten, waren ihre weitgehend subjektiven Einschätzungen auch kaum anfechtbar. Wie bisherige Untersuchungen zeigen, waren von dieser Regelung in erster Linie Männer betroffen, da sie das Oberhaupt der Familie bildeten und von ihnen eine gesellschaftliche Führungsrolle erwartet wurde. ¹⁷⁸ Aus den vorliegenden fünf Fällen geht jedoch hervor, dass nach Artikel 369 ZGB entmündigte Frauen ebenso an der Eheschliessung gehindert wurden.

Mit dem eugenisch motivierten Eheverbot sollten die Gesellschaft und die Familie vor «Geisteskrankheiten» geschützt werden. ¹⁷⁹ Bei einer beabsichtigten Eheschliessung hatten die Ärzte sich «auf Grund der erbbiologischen Mutmassungen [dahingehend] zu äussern, welche anlagemässig bedingten Voraussetzungen zu abwegigen Verhaltensweisen bei den Kindern solcher Eltern zu erwarten sind». ¹⁸⁰ Die Prüfung der «Urteilsfähigkeit» erlaubte auch den Einbezug von sozialen und ökonomischen Faktoren. So wurde unter anderem die Fähigkeit zur Kindererziehung und Haushaltsführung der Frauen beurteilt. Fred Singeisen vertrat den Standpunkt, die «Geistesschwäche» seiner Patientin beeinträchtigte deren «Urteilsfähigkeit». Nach Bleulers «Lehrbuch für Psychiatrie» liess sich die «Geistesschwäche» prinzipiell unter die

175 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6737, Gutachten unterzeichnet von einem Assistenzarzt und von Direktor Singeisen, 12. 4. 1948.

176 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6737, 8. 2. 1948.

177 Zum Begriff der Urteilsfähigkeit vgl. Egger, Eherecht (1936), S. 43.

178 Goepfert, «Eheunfähigkeit» (1999), S. 280 f. Von 18 Eheverbotsfällen vor dem Basler Zivilgericht in den Jahren 1930 bis 1945 betrafen mit einer Ausnahme alle Männer, jedoch stand keiner der Beklagten unter Vormundschaft. Vgl. dazu auch: Wecker, «Dogma» (1999), S. 274 f. Von den elf Begutachtungen der Ehefähigkeit im Auftrag der Basler Staatsanwaltschaft bzw. des Basler Zivilgerichts, die zwischen 1920 und 1949 in der Psychiatrischen Klinik Friedmatt vorgenommen wurden, betrafen nur vier Frauen. Nur in vier Fällen wurde die Ehefähigkeit negiert. Vgl. Ritter, Psychiatrie (2009), S. 238–272.

179 Die Schweiz war das erste Land, das ein Eheverbot bei «Geisteskrankheit» unabhängig von der Urteilsfähigkeit einführt. Diese Bestimmung entsprach der Vorstellung, dass «Geisteskrankheiten» vererbbar seien, und ermöglichte eugenisch motivierte Eheverbote. Vgl. Wecker, Eugenik (1998), S. 196 ff. Zur Geschichte und zur Rechtspraxis des Artikels 97 ZGB im Kanton Basel-Stadt vgl. Goepfert, «Eheunfähigkeit» (1999).

180 Binswanger, Psychiatrie (1941), S. 151.

«Geisteskrankheiten» subsumieren.¹⁸¹ Tatsächlich umfasste die «Geisteskrankheit» nach rechtlicher Definition unter anderem «Abarten des angeborenen Schwachsinn» und «Psychopathien».¹⁸² Die Gefahr der Vererbung von «Geisteskrankheiten» rechtfertigte in diesen Fällen ein Eheverbot unabhängig von der «Urteilsfähigkeit» der betreffenden Person.¹⁸³ Gemäss dem Zürcher Kommentar zum Zivilgesetzbuch gehörte die Eugenik aber nicht in den Aufgabenbereich des Vormunds. Er hatte nicht die Interessen der Gemeinde oder des Staats, sondern diejenigen seines Mündels zu wahren.¹⁸⁴ Siegfried beanspruchte für sich, beide Interessen gleichzeitig vertreten zu können. Seine Argumente zielten auf den gesellschaftlichen Nutzen der Massnahme. Im Unterschied zu den Psychiatern standen bei ihm aber nicht erbbiologische, sondern sozialhygienische Aspekte im Vordergrund. Das Eheverbot ermöglichte es, eugenische mit sozialen Zielsetzungen zu koppeln. Selten waren Eheverbote allein eugenisch begründet.¹⁸⁵

Der Psychiater Herbert Binswanger empfahl, den Artikel 97 ZGB «vom eugenischen und soziologischen Standpunkt aus» bei «Debilen» noch viel häufiger anzuwenden, weil «Schwachsinnzustände erblich (vermutlich sogar dominant) sind, und weil die Statistik lehrt, dass die Kinderzahl schwachsinniger Eltern erheblich über dem Durchschnitt nichtschwachsinniger Eltern steht».¹⁸⁶ Es erstaunt deshalb nicht, dass mit derselben Begründung auch Sterilisationen indiziert wurden. Mit der Sterilisation stellten «Geisteskrankheiten», die an die Kinder weitervererbt werden konnten, kein Ehehindernis mehr dar. Oder wie Eugen Bleuler es formulierte: Man musste nicht mehr an die «Zeugung erbkranker Kinder» denken.¹⁸⁷

7.3 Behandlungsmethoden und Empfehlungen

Auffallend oft werden in den Krankenakten das Sexualverhalten und die Sexualentwicklung der Patientinnen und Patienten thematisiert. Bei den Pro-Juventute-Mündeln werden – sowohl bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen beiderlei Geschlechts – wiederholt sexuelle Triebhaftigkeit und sittliche Gefährdung konstatiert.¹⁸⁸ Gefährdet waren aber nicht nur die Mündel; sie stellten aus der Sicht der Psychiater auch eine Gefahr für die Gesellschaft dar.

181 Der Gesetzgeber habe, so begründete Eugen Bleuler seine Sichtweise, mit dem Verzicht auf den Begriff «Blödsinn» älterer Bestimmung angedeutet, dass er «unter dem Ausdruck Geisteskrankheit alles zusammenfassen wollte, was sich als krankhaft auf dem Gebiete der Psyche erweist». Vgl. Bleuler, Lehrbuch (1949), S. 475 f.

182 Egger, Eherecht (1936), S. 45 f.

183 Ebd., S. 46 f.

184 Ebd., S. 51.

185 Ritter, Psychiatrie (2009), S. 268–272.

186 Binswanger, Leitfaden (1945), S. 91.

187 Bleuler, Lehrbuch (1949), S. 475.

188 Vgl. z. B.: Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 24'122, 28'643; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 4401, 6504; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6758, 8876, 9224, 11'565, 12'367, 15'220, 15'760; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakten Nr. 2245, 4464.

Massnahmen gegen «abnormes» Sexualverhalten

Bei den Frauen witterten die Psychiater ganz andere Gefahren als bei den Männern.¹⁸⁹ In St. Pirminsberg konnte man eine baldige Entlassung einer Patientin nicht befürworten, weil «zweifellos auch erotische Momente im Spiele sind».¹⁹⁰ Im Waldhaus warnte man die Behörden bei einer Entlassung vor der Gefahr, dass die Patientin «sittlich verwahrlosen» und geschwängert werden könnte.¹⁹¹ Und der begutachtende Arzt der Psychiatrischen Poliklinik Zürich, der seine Patientin als ein «nicht unintelligentes, aber sehr triebhaftes, unaufrichtiges, hemmungsloses und deshalb sexuell stark gefährdetes Mädchen» einschätzte, war der Meinung: «Überlässt man sie sich selber, so wird sie sicher bald der Prostitution verfallen.»¹⁹² Sowohl im Burghölzli als auch in St. Pirminsberg sprachen sich die begutachtenden Ärzte für die Unterbringung der Patientinnen wegen «sexueller Gefährdung» in einer geschlossenen Erziehungs- oder Korrektionsanstalt aus. Die Sterilisation der jungen Frauen wurde aber im Unterschied zu den Bündner Kliniken nie in Betracht gezogen. Das hatte weniger mit der Praxis der beiden Kliniken zu tun als vielmehr damit, dass die meisten Mündel vor dem Erreichen der Volljährigkeit in die Kliniken eingewiesen worden waren.¹⁹³

Bei 5 von 13 in den beiden Bündner Kliniken begutachteten Patientinnen wurde eine Sterilisation erwogen. In einem Fall überliess Siegfried den Entscheid zur Durchführung des Eingriffs den Behörden, gab aber laut seinen Aufzeichnungen «deutlich zu verstehen, dass er bei Vornahme der Sterilisation [...] die Vormundschaft [nicht] [...] annehmen würde».¹⁹⁴ Offenbar wurde auf die Sterilisation verzichtet, denn Siegfried wurde vier Monate später zum Vormund der von ihm zuvor als Beistand betreuten 27-jährigen Frau ernannt.¹⁹⁵ Ein Mündel wurde auf Anweisung der Psychiatrischen Klinik Beverin 1949 sterilisiert, nachdem Siegfried 1947 die Vormundschaft an den Gemeindepräsidenten von Almens abgetreten hatte.¹⁹⁶ 1955 wurde die inzwischen 30-jährige Frau wegen Frigidität von der Frauenklinik ins Burghölzli überwiesen, wo sie sich über die Sterilisation beklagte.¹⁹⁷ Die zwei anderen Sterilisationen

189 Der Umgang mit weiblicher Sexualität stellte ein zentrales Moment bei der Erfassung und Ausgrenzung von Frauen durch die Fürsorge und Psychiatrie dar. Wie Hauss und Ziegler feststellen, bildete die Thematisierung weiblicher Sexualität eine Konstante im psychiatrischen Diskurs. Vgl. Hauss/Ziegler, Norm (2007).

190 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4003, 8. 5. 1930.

191 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 10'826, 3. 6. 1949.

192 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4401, Gutachten zuhanden von Alfred Siegfried, 4. 3. 1936.

193 Zur Sterilisationspraxis im Burghölzli vgl. Huonker, Anstaltseinweisungen (2002), S. 101 ff. – Sibalic erwähnt in seiner Dissertation zu St. Pirminsberg zwar nur die Vornahme von Kastrationen an Sexualdelinquenten, es ist aber anzunehmen, dass auch die viel weiter verbreitete Methode der Sterilisation indiziert wurde – wie in der kantonalen Pflege- und Heilanstalt in Wil. Vgl. dazu: Sibalic, St. Pirminsberg (1996), S. 137; Gutachten von Fred Singeisen, damals ärztlicher Direktor der Psychiatrischen Klinik in Wil, in dem er die Sterilisation einer Patientin für wünschenswert hielt, zitiert in: Spirig, Widerspenstig (2006), S. 85 f.

194 BAR, J 2.187, 838, Zusammenfassung, 18. 11. 1947.

195 BAR, J 2.187, 838, Zusammenfassung, 2. 3. 1948.

196 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Krankenakte, Nr. 6758. In der Psychiatrischen Klinik Beverin in Casis sind keine Akten mehr vorhanden.

197 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 6. 6. 1955.

wurden vom Waldhaus-Direktor Gottlob Pflugfelder indiziert und in der Frauenklinik Fontana in Chur vorgenommen.¹⁹⁸ Bei einer der beiden Patientinnen vermerkte Pflugfelders Vorgänger Fred Singeisen 1948, als Siegfried noch Vormund war: «Eigentlich wäre Sterilisation indiziert.»¹⁹⁹ Der Eingriff wurde jedoch erst nach der Übergabe der Vormundschaft an den Gemeindepräsidenten von Morissen vorgenommen. Als Vormund der anderen Patientin amtierte eine Fürsorgerin der Pro Infirmis Chur. Sie hatte die Vormundschaft 1950 von Siegfried übernommen. Gemäss Pflugfelder sah sie die Wünschbarkeit der «sozial und eugenisch dringend indizierten Sterilisation» ein, wollte aber die Pro Infirmis in konfessioneller Beziehung durch eine offizielle Zustimmung zur Sterilisation nicht kompromittieren. Sie gab Pflugfelder aber angeblich telefonisch ihr Einverständnis, vorausgesetzt, dass ihr Mündel die Sterilisation wünsche.²⁰⁰

Beide Patientinnen hatten sich mit dem Eingriff einverstanden erklärt. Dass die Einwilligung aus freien Stücken erfolgte, bleibt aber zu bezweifeln. Im psychiatrisch-fürsorgerischen Kontext hatte sich eine besondere Auffassung der «Freiwilligkeit» etabliert.²⁰¹ Der einen Patientin, bei der 1955 aus «eugenischer Indikation eine Sterilisation (Tubenligatur) durchgeführt»²⁰² wurde, hatte Pflugfelder nach Angaben der Patientin versprochen, sie werde entlassen, wenn sie in die Operation einwillige. Dem Chefarzt des kantonalen Frauenspitals gab er hingegen an, die Patientin habe die Sterilisation selbst verlangt.²⁰³ Auch in der Krankenakte der zweiten Patientin finden sich widersprüchliche Angaben. So steht in der Krankengeschichte, sie habe den Wunsch geäussert, dass eine Sterilisation vorgenommen werde.²⁰⁴ In einer späteren gemeinsamen Begutachtung der Ärzte heisst es aber: «1958 auf unser Drängen Tubenligatur».²⁰⁵ Die Sterilisation erfolgte offiziell aus «psychiatrischen, eugenischen und sozialen Gründen».²⁰⁶

Interessanterweise sprachen die Psychiater den Frauen die Fähigkeit ab, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und eine Ehe einzugehen,²⁰⁷ räumten ihnen aber

198 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 9224, 15'220.

199 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 14. 6. 1948.

200 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 9224, 5. 11. 1955.

201 Eine Sterilisation konnte im Rahmen der bestehenden Gesetze nur mit «freiwilliger» Einwilligung der Patientin straflos durchgeführt werden. Mehrere Untersuchungen zeigen, dass bei der Mehrzahl der Sterilisationen Druckmittel angewandt wurden. Vgl. dazu: Dubach, Sterilisation (2001), S. 82 f.; Gossenreiter, Sterilisation (1995), S. 237; Wecker, Eugenik (1998), S. 172 f.; Ziegler, Fürsorge (2005), S. 10 f.

202 Brief von G. Pflugfelder an die Fürsorgerin der Pro Infirmis und an L. Salzgeber, den Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamts Graubünden, Chur, vom 17. 5. 1958. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Krankenakte Nr. 9224.

203 Vgl. dazu das Schreiben von G. Pflugfelder an Dr. med. A. Scharplatz, Frauenspital Fontana, Chur, vom 12. 11. 1955, den Brief der Patientin an G. Pflugfelder vom 1. 1. 1956 sowie das Gutachten von G. Pflugfelder betreffend Ehefähigkeit vom 17. 5. 1958. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Krankenakte Nr. 9224.

204 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 20. 8. 1958.

205 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 1. 5. 1967.

206 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, G. Pflugfelder an A. Scharplatz, 20. 8. 1958.

207 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 9224, 14. 9. 1956, Nr. 15'220, 14. 8. 1958.

genug Urteilsvermögen ein, eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der sie in die Sterilisation einwilligten. In beiden Fällen liegen die von den Patientinnen unterzeichneten Erklärungen in den Krankenakten.²⁰⁸

Für die Sterilisation gab es mit Ausnahme des Kantons Waadt in der Schweiz bis Anfang des 21. Jahrhunderts keine gesetzliche Regelung.²⁰⁹ Sterilisationen galten nur dann als rechtlich unbedenklich, wenn die physische oder psychische Gesundheit durch eine Schwangerschaft gefährdet war. Sie waren deshalb zumeist auch medizinisch-psychiatrisch begründet, wenn soziale oder eugenische Gründe geltend gemacht wurden.²¹⁰ Die Sterilisation bedurfte als chirurgischer Eingriff, bei dem die Eileiter durchtrennt werden, der Einwilligung der Patientin. Bei bevormundeten Personen musste die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden.²¹¹

Auch im Zusammenhang mit Sterilisationen spielte die Pathologisierung abweichenden Verhaltens eine wichtige Rolle. Die Ärzte gingen nämlich von der Vorstellung aus, dass mit einer Sterilisation nicht nur die Reproduktion verhindert, sondern auch das Verhalten verändert werden konnte.²¹² Sterilisationen wurden in den Krankenakten denn auch als Erfolg ausgewiesen. 1970 beispielsweise vermerkte Pflugfelder: «Die frühere sexuelle Triebhaftigkeit zeigt sich weniger, dafür ist Pat. immer noch hie

208 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 9224, 7. 11. 1955, Nr. 15'220, 20. 8. 1958. Dieser Umstand wurde auch von Zeitgenossen wie beispielsweise dem Heilpädagogen Heinrich Hanselmann kritisiert. So war er der Meinung, dass in der Mehrzahl der Fälle eine direkte oder indirekte Gewaltanwendung unvermeidbar sei, weil «ja gerade der entwicklungsgehemmte Geisteszustand eine vollgültige freie Entschliessung zu einer Sterilisation illusorisch macht». Vgl. Hanselmann, *Verhütung* (1938), S. 91.

209 Das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen datiert vom 17. Dezember 2004. Eine Sterilisation kann heute ohne ärztliche Begründung auf Wunsch einer urteilsfähigen Person vorgenommen werden.

210 Wecker, «Liederlich» (1999), S. 278.

211 Anders als in Deutschland und Schweden bestand in der Schweiz keine Meldepflicht und wurde auch keine Gesamtstatistik geführt. Wie die Resultate verschiedener Forschungsprojekte zeigen, wurden Sterilisationen in der Schweiz im Vergleich zu anderen Massnahmen in Vormundschaft und Fürsorge relativ selten vorgenommen und in der Regel nicht ausschliesslich eugenisch begründet. Zur Praxis der Sterilisation in der Schweiz im 20. Jahrhundert vgl.: Meier, *Zwangssterilisationen* (2004); Wecker, *Verbot* (2003). Für den Kanton Aargau: Dubach, *Sterilisation* (2001). Für Basel-Stadt: Imboden u. a., *Abtreibung* (2007). Für Bern und St. Gallen: Hauss u. a., *Eingriffe* (2012); Hauss/Ziegler, *Sterilisation* (2009); Hauss/Ziegler, *Norm* (2007); Ziegler, *Abtreibungs- und Sterilisationspolitik* (1999). Für Zürich: Dubach, *Sterilisationspraxis* (2007); Dubach, *Abtreibungspolitik* (2007); Dubach, *Verhütungspolitik* (2013); Gossenreiter, *Psychopathinnen* (1992); Gossenreiter, *Sterilisation* (1995); Huonker, *Diagnose* (2003). Für die Westschweiz: Heller/Jeanmonod/Gasser, *Rejetées* (2002). Für Graubünden liegen keine entsprechenden Untersuchungen vor. – Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch in den Städten Bern, St. Gallen und Zürich kamen eugenisch indizierte Sterilisationen auch nach 1945 vor, jedoch äusserst selten. Die Eingriffe waren primär medizinisch-psychiatrisch indiziert; eugenische und soziale Begründungen unterstützten die Indikation. Massgebend waren oft auch ökonomische Überlegungen. Hinzu kommt, dass sich eugenische Motive in vielen Fällen auch dann feststellen lassen, wenn sie in der Indikation nicht explizit erwähnt sind. Ebenso zielten eugenische Indikationen nicht allein auf die «Verhütung erbkranken Nachwuchses», sondern viel allgemeiner auf die Regulierung des Familien-, Ehe- und Sexuallebens.

212 Sterilisationen wurden auch als «therapeutischer Eingriff» ausgeführt, obwohl die medizinische Forschung davon ausging, dass die Operation keine somatischen Folgen hatte. Vgl. Wecker, «Liederlich» (1999), S. 272.

und da in einen Burschen verliebt.»²¹³ Solange die Patientin in der Klinik war, wurde deshalb die Kontaktaufnahme der erwachsenen Frau mit einem Mann unterbunden und die Patientin bei Bedarf in die geschlossene Abteilung versetzt – dies selbst nach der Sterilisation.²¹⁴ Ihre Gefühlsäusserungen verglich der Psychiater mit einem animalischen Verhalten. Laut Pflugfelder «musste man das Mädchen [vor der Sterilisation] wie eine läufige Hündin hüten».²¹⁵

Dass in Graubünden eugenisch motivierte Sterilisationen an ehemaligen Mündeln der Pro Juventute vorgenommen wurden, ist nicht erstaunlich. Eugenische Massnahmen waren in der kantonalen «Vagantenfürsorge» in Graubünden seit Längerem ein Thema: Die «starke Vermehrung der Vaganten» galt laut den «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden» von 1947 als «unerwünscht», die Sterilisation als das «schnellste, einfachste und sicherste Mittel zur Geburtenverhinderung». Da sowohl die «Vaganten» wie die katholisch geprägten Vormundschaftsbehörden in der Regel ihr Einverständnis verweigerten, blieb «in vielen Fällen gar nichts anderes übrig, als solche Elemente zeitweise in einer Anstalt zu verwahren».²¹⁶ Der zum Katholizismus konvertierte Alfred Siegfried sprach sich zwar ebenfalls explizit gegen Sterilisationen aus,²¹⁷ versuchte aber nicht, wie oben geschildert, sie aktiv zu verhindern. Wie die Vormundschaftsbehörden setzte er auf die Verwahrung. So beantragte Siegfried beim Erziehungsdepartement Graubünden für eines seiner Mündel eine «Dauerversorgung» im Asyl Realta,²¹⁸ «um zu verhindern, dass eine ähnlich belastete Nachkommenschaft erwächst», wie er die Internierung gegenüber dem Direktor rechtfertigte.²¹⁹ Dieser erwähnte gegenüber dem Erziehungsdepartement, dass das 17-jährige Mündel vielleicht in eine Sterilisation einwilligen würde, wenn es damit eine Verkürzung seiner Versorgungszeit erreichen könnte.²²⁰ Als die Ärzte mit der Patientin bei der Begutachtung über eine Sterilisation sprachen, «wehrt sie heftig ab; sie wolle nicht ihre Natur verlieren». Laut dem Eintrag in der Krankengeschichte reagierte die Patientin «trotzig», obwohl man ihr den Unterschied zwischen einer Unterbindung und einer Kastration erläutert habe. Sie habe erklärt, «sie sei schon so viel angeschwindelt worden, man wisse nie, wie man davon komme u. s. w.». Daraufhin wurde die Patientin in die Korrekptionsabteilung versetzt.²²¹ Ob es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Sterilisation von Siegfrieds Mündel kam, geht aus den Akten nicht hervor.

Während Siegfried sich gegen einen Eingriff in den Körper der jungen Frauen aussprach, willigte er erstaunlicherweise in die Kastration eines 17-jährigen Mündels ein. Laut der Krankengeschichte der Psychiatrischen Klinik Beverin war der Patient «seit längerer Zeit wegen seiner zunehmenden sexuellen Stauung schwierig». Die Ärzte gingen davon aus, dass «eine Kastration auch sonst die soziale Anpassung dieses

213 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 13. 4. 1970.

214 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 17. 9. 1958.

215 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 6. 9. 1954.

216 «Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden», 17. 10. 1947. StAGR, IV 4 d 1.

217 Vgl. Siegfried, Kurs über Vererbung (1944).

218 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 30. 9. 1938.

219 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 14. 6. 1938.

220 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 12. 10. 1938.

221 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 8. 4. 1944.

erethischen [leicht erregbaren, unruhigen] Imbezillen günstig beeinflussen würde». ²²² Die Ärzte beobachteten bei ihrem Patienten also eine «gesteigerte Erregbarkeit». Direktor Emil Seiler (* 1913), der die Klinik von 1952 bis 1956 leitete, berichtete Siegfried im Januar 1955, dass dessen Mündel «seit langer Zeit zu allerlei abnormen triebhaften Handlungen» neige. Da Ermahnungen bei dem schwachsinnigen Patienten keinen Erfolg zeigten, hätten sie versucht, mit Medikamenten seine Triebhaftigkeit etwas zu dämpfen, zu ihrem Bedauern mit wenig Erfolg. Sie hofften deshalb, mit der Kastration «eine allgemeine Beruhigung zu erreichen». Den Ärzten war bewusst, dass ein solcher Eingriff eine «gewisse Entwicklungsstörung» verursachen konnte. Sie fanden aber nach «reiflicher Ueberlegung», dass der erwähnte Eingriff «sehr wahrscheinlich eine Beruhigung und somit bessere soziale Anpassung mit sich bringen würde». ²²³ Da angenommen werden könne, dass eine Kastration bei seinem Mündel eine allgemeine Beruhigung bewirke, was im Interesse seiner Gesundheit liege und auf medikamentösem Weg sonst nicht erreicht werden könne, war Siegfried mit der vorgeschlagenen Operation einverstanden. Er ersuchte die Vormundschaftsbehörde Lugnez um ihr Einverständnis, weil er in einer «so heiklen Angelegenheit» nicht allein die Verantwortung tragen wollte. Da kein abschlägiger Bericht eintraf, ging Siegfried davon aus, dass die Behörde mit dem Eingriff einverstanden war. ²²⁴ Nach dem Motto: «Qui tacet, consentire videtur.» – Wer schweigt, scheint zuzustimmen. ²²⁵ In der Krankengeschichte fehlen die weiteren Akten zum Klinikaufenthalt von 1956 bis 1959. Wie aus den Vormundschaftsakten hervorgeht, wurde die Operation aber (vorläufig) nicht vorgenommen. Siegfried notierte in den Akten: «Man hofft mit der Operation etwas warten zu können, bis Kaspar etwas älter ist, weil man dann einen grösseren Erfolg erwarten darf.» ²²⁶ Im Dezember 1956 wurde die Vormundschaft dem Gemeindepräsidenten von Suorcuolm übertragen. ²²⁷ Im April 1958 berichtete die Fürsorgestelle der Pro Infirmis in Chur der Pro Juventute, im «Verhalten [des Patienten] sei eine Besserung eingetreten, er sei etwas ruhiger geworden und könne viel besser zu Arbeiten herangezogen werden». ²²⁸

Die Zustimmung Siegfrieds zur Kastration wegen «allerlei abnormen triebhaften Handlungen» ist vor allem im Zusammenhang mit seiner eigenen Lebensgeschichte ziemlich brisant, wurde er doch 1924 wegen unzüchtiger Handlungen mit einem minderjährigen Knaben verurteilt. Der Psychiater hatte bei Siegfried eine angeborene Homosexualität und ein Nichtbeherrschen der abnormen Sexualtriebe konstatiert. ²²⁹ Aufschlussreich ist die psychiatrische Begründung, dass mit der Kastration eine bessere soziale Anpassung erreicht werden könne. Das Sexualverhalten beeinträchtigte nicht die Gesundheit des Patienten, mit der Siegfried den Eingriff rechtfertigte. Der Patient störte vielmehr durch sein angeblich triebhaftes Verhalten

222 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4464, 8. 1. 1955.

223 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4464, 10. 1. 1955.

224 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4464, 21. 2. 1955.

225 BAR, J 2.187, 607, Zusammenfassung, 21. 2. 1955.

226 BAR, J 2.187, 607, Zusammenfassung, 10. 11. 1956.

227 BAR, J 2.187, 607, Zusammenfassung, 21. 12. 1956.

228 BAR, J 2.187, 607, Zusammenfassung, 1. 4. 1958.

229 Vgl. Kapitel 2.3.

die Anstaltsordnung. So konstatierte die Pro Infirmis eine Besserung im Verhalten des Patienten, als dieser sich besser in die Ordnung einfügen und für Arbeiten herangezogen werden konnte.

Die Psychiater beobachteten «neurotische Fehlentwicklung auf sexuellem Gebiet [...] häufig bei Heimzöglingen».²³⁰ Wie aus der Exploration der Patienten hervorgeht, kam es in den Heimen und Anstalten verschiedentlich zu sexuellen Beziehungen unter Zöglingen sowie mit Erziehern und/oder Leitern. Während es in den Arbeitserziehungsanstalten vermutlich vor allem zu «intimen Bekanntschaften» zwischen den Zöglingen kam,²³¹ sind für Kinderheime mehrere Fälle dokumentiert, in denen minderjährige Mündel von ihren Betreuern sexuell missbraucht wurden. Nach Aussagen eines Patienten wurden im Erziehungsheim St. Iddazell in Fischingen sexuelle Handlungen mit Mädchen hart bestraft, nicht aber mit Knaben. Die homosexuellen Beziehungen seien vom leitenden und ebenfalls homosexuellen Pater geduldet worden.²³² Der Gutachter der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel vermerkte 1984 denn auch, dass die «ersten sexuellen Regungen» seines Exploranden im Alter von 15 Jahren «durch ungünstige Milieueinflüsse in Richtung Homosexualität gelenkt» worden waren. Er konstatierte bei seinem Patienten deshalb einen «zum Teil angeborenen, zum Teil lebensgeschichtlichen Charakterdefekt».²³³ Das Mündel von Alfred Siegfried fiel bereits 1959 in der Psychiatrischen Klinik Waldhaus durch seine «Homosexualität» auf.²³⁴ 1984 wurde der inzwischen 54-jährige Mann wegen «pädophilen Handlungen» in Basel angeklagt.²³⁵ Der Leiter des Kinderheims Aurora in Amden, wo Siegfried vier «Kinder der Landstrasse» im Alter von 6 bis 14 Jahren untergebracht hatte, war laut den Krankenakten ebenfalls «bekannt durch pädophile-homosexuelle Handlungen».²³⁶ Zwei der vier Heimzöglinge aus Amden wurden als Erwachsene im Waldhaus begutachtet.²³⁷ Nun galten sie als «homosexuell» veranlagt. Der jüngere der beiden wurde als Erwachsener mehrfach wegen «Unzucht mit Kindern» verurteilt.²³⁸ Er war mit sechs Jahren, der ältere mit elf Jahren nach Amden verbracht worden. Letzterer wurde als 22-Jähriger vom Bezirksgericht Zürich wegen «gewerbsmässiger wider-natürlicher Unzucht» verurteilt.²³⁹

230 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 18'619, 18. 9. 1975.

231 Wie z. B. bei einem 17-jährigen Mündel von Clara Reust in der Arbeitserziehungsanstalt Witzwil. Vgl. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'660, 1. 2. 1962.

232 Zu weiteren Hinweisen auf sexuelle Übergriffe im Erziehungsheim St. Iddazell vgl. Akermann (2015), S. 134–138.

233 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, Gutachten zuhanden der Staatsanwaltschaft Basel, 25. 9. 1984.

234 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 1. 7. 1959.

235 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 15. 10. 1984, Brief der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel an die Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur.

236 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 18'619, 9. 6. 1975.

237 Vgl. dazu: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 18'619, 25. 9. 1973, 26. 10. 1973, 22. 5. 1975, 7. 8. 1975, 26. 12. 1977; BAR, J 2.187, 992–993, Zusammenfassung, 7. 6. 1957. Siegfried hatte die Vormundschaften bereits 1959 bzw. 1955 an die Amtsvormundschaft Zürich abgetreten, noch bevor die Männer volljährig wurden.

238 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 18'619.

239 StAZ, AVd ANT, Nr. 3457d, 25. 5. 1959.

Bei einem seiner Mündel äusserte Siegfried gar selbst die Vermutung, es könnte zu einem «Sexualverbrecher» werden.²⁴⁰ «Sehr interessant und bezeichnend» erschien dem Vormund die Behauptung seines Mündels, er «sei als kleines Büblein kastriert worden». Siegfried folgerte daraus: «Da Mathias keine Courage hat, mit einem Mädchen seines Alters auch nur zu sprechen, so glaubt er offenbar, diese Dämlichkeit lasse sich auf die eben genannte Art erklären.»²⁴¹ Ruft man sich Siegfrieds eigene, 1924 im Strafprozess erwähnte «sexuelle Abneigung gegen die Weiber» in Erinnerung, so ist seine abschätzige Bemerkung schwer verständlich, allenfalls als Projektion zu deuten.²⁴² Jedenfalls ging ihm jegliche Empathie für den jungen Mann ab, der seit der Geburt unter seiner Obhut stand und am Körper und Kopf Narben von Misshandlungen aufwies, wie in St. Pirminsberg bei der körperlichen Untersuchung festgestellt wurde. Ein weiteres Mündel Siegfrieds wurde ins Burghölzli eingewiesen, weil es sich mit einem Messer den Penis abgeschnitten hatte. Siegfried äusserte gegenüber den Ärzten die Vermutung, dass sein Mündel «homosexuell» veranlagt sei.²⁴³ Der 23-jährige Mann wurde wegen Selbstgefährdung und Verdacht auf eine «Geisteskrankheit» vom Burghölzli in die Tessiner Heil- und Pflegeanstalt Mendrisio überwiesen, wo er fünf Jahre später an Lungentuberkulose verstarb.²⁴⁴

Auch weibliche Mündel wurden, wie aus den Psychiatrieakten hervorgeht, bereits als Kinder sexuell missbraucht. Dokumentiert sind «exhibitionistische Manipulationen», «massive Gassenaufklärung [...] mit parallel laufenden intimen Berührungen» bis hin zur «sexuellen Vergewaltigung».²⁴⁵ Betroffen waren zwei in Pflegefamilien untergebrachte Mädchen von 11 und 12 Jahren. Im heilpädagogischen Beobachtungsheim Oberzil in St. Gallen, in welches das jüngere Mädchen eingewiesen wurde, war man der Meinung, das «ohnehin triebhafte, zu Raffinement und stetem Wechsel der Liebesobjekte neigende Mädchen» sei «sexuell sehr interessiert und gefährdet».²⁴⁶ Auch im Waldhaus hielt man die inzwischen erwachsene Frau für «sexuell triebhaft».²⁴⁷ Beim älteren Mädchen kam der sexuelle Missbrauch erst viel später zur Sprache. Im Burghölzli konstatierte man bei der inzwischen 23-jährigen Frau eine «unnatürliche Einstellung zum Mann: möchte ein Kind, aber keinen Mann!»²⁴⁸

Das «triebhafte» und «abnorme» Sexualverhalten galt bei Männern wie Frauen als angeborener konstitutioneller Defekt, der allenfalls lebensgeschichtlich negativ beeinflusst worden war. Nur Frauen wurden jedoch sterilisiert. Dabei spielten nicht nur eugenische, sondern auch soziale und sittlich-moralische Argumente eine wichtige

240 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 18. 1. 1957.

241 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 14. 2. 1957, Alfred Siegfried an die Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers.

242 Vgl. Kapitel 2.3.

243 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'651, 6. 1. 1934.

244 BAR, J 2.187, 728, Zusammenfassung, 24. 4. 1939.

245 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, 17. 9. 1948; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12'367, 2. 11. 1951.

246 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12'367, Bericht des heilpädagogischen Beobachtungsheims Oberzil, 2. 11. 1951.

247 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12367, 27. 1. 1964.

248 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, 15. 8. 1958.

Rolle. Mit dem Eingriff sollte das Sexualverhalten reguliert werden. Die Sterilisation von «Psychopathinnen» beschränkte sich nicht auf Jenische.²⁴⁹ Noch 1972 empfahl Fred Singeisen als ärztlicher Direktor der Psychiatrischen Klinik in Wil (SG) die Sterilisation einer Patientin wegen ihrer «triebhaften Haltlosigkeit», aber auch aus «eugenischen Gründen». Wie bei vielen von Siegfrieds Mündeln war bereits die Mutter als Patientin in der Klinik behandelt worden. Die psychopatische Erkrankung seiner Patientin führte Singeisen jedoch nicht auf die Vererbung, sondern auf eine frühkindliche Hirnschädigung zurück.²⁵⁰ Die Sterilisation erfolgte im Zusammenhang mit einer (erzwungenen) Schwangerschaftsunterbrechung.²⁵¹

Die in den Heimen sexuell missbrauchten Zöglinge wurden als Erwachsene für die von ihnen verübten Straftatbestände der «Unzucht» verurteilt und bestraft. Es ist unvorstellbar, dass nur die Psychiater von den Zuständen in den Heimen und Anstalten Kenntnis hatten. Entweder schenkte Siegfried seinen Mündeln kein Gehör oder glaubte ihnen nicht. Mitunter verortete er, wie dargelegt, die Ursache für die sittlichen Vergehen ebenfalls in den Anlagen seiner Mündel. Der Heimleiter in Amden erhielt deshalb von ihm «volle Freiheit für die Anordnung erzieherischer Massnahmen» bei seinem 12-jährigen Mündel.²⁵² Als Siegfried den inzwischen 14-Jährigen später in die Erziehungsanstalt St. Georg in Knutwil einweisen liess, habe er sich angeblich «sofort wieder verführen lassen».²⁵³ Das Mündel zeigte sich in den Augen des Vormunds als willensschwach. In jedem Fall wäre es aber dessen Aufgabe gewesen, sein Mündel vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Klinische Behandlungsmethoden und -erfolge

Da für das «abwegig[e] Erleben, Handeln und Verhalten» der Patientinnen und Patienten vornehmlich die Veranlagung und nicht umweltbedingte Ursachen verantwortlich gemacht wurden, war eine «therapeutische Korrektur» nur begrenzt möglich.²⁵⁴ Die Patienten und Patientinnen wurden in den Kliniken mit verschiedenen Beschäftigungen betraut: die Frauen mit Näh-, Strick- und Flickarbeiten,²⁵⁵ die Männer mit der Herstellung von Papiersäcken oder mit dem Aufkleben von Etiketten.²⁵⁶ Im Waldhaus fand die «Beschäftigungstherapie» im «Atelier» statt. Der Einsatz in dem zur Klinik gehörenden Landwirtschaftsbetrieb wurde als «Arbeitstherapie»

249 Vgl. dazu: Gossenreiter/Horowitz/Killias, *Lebenswandel* (1994), S. 59–68; Gossenreiter, *Psychopathinnen* (1992).

250 Gutachten vom 12. 9. 1972, zitiert in: Spirig, *Widerspenstig* (2006), S. 85 f.

251 Da die Patientin eine Sterilisation anfänglich verweigerte, empfahl Fred Singeisen «ausnahmsweise in diesem Fall nur die Schwangerschaftsunterbrechung», hielt aber eine Antikonzepktion durch die Applikation von Ovaluationshemmern als dringend notwendig. Als Alternative kam für ihn nur eine Internierung der Patientin infrage. Vgl. das Gutachten vom 12. 9. 1972 und den Eintrag vom 27. 11. 1972 in der Krankengeschichte der Psychiatrischen Klinik Wil, zitiert in: ebd., S. 85–87. Zum Begriff der Zwangssterilisation im Zusammenhang mit Schwangerschaftsunterbrechungen vgl. Dubach, *Sterilisationspraxis* (2007).

252 BAR, J 2.187, 992–993, Zusammenfassung, 8. 3. 1949.

253 BAR, J 2.187, 992–993, Zusammenfassung, 19. 10. 1951.

254 Binswanger, *Leitfaden* (1945), S. 100.

255 Vgl. z. B. Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6758, 10'826, 15'220.

256 Vgl. z. B.: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927.

bezeichnet. Alle vier in die Untersuchung einbezogenen Kliniken verfügten über einen solchen Betrieb. In St. Pirminsberg arbeiteten die Patienten zudem in der Schreinerei, der Malerwerkstätte und der Gärtnerei, und in der Klinik Beverin in der Flachsverarbeitung.²⁵⁷ Die Patientinnen arbeiteten vornehmlich in der Küche, der Lingerie, der Glättereier und im Gemüsegarten.²⁵⁸

Die strikte Arbeitsteilung entsprach nicht nur dem bürgerlichen Rollenmodell und dem Modell des Arbeitsmarkts, sie hatte auch praktische Gründe. So wurde einem Patienten die Arbeit in der Küche verweigert, «weil Gefahr bestanden hätte, dass er mit irgend einem Mädchen ein Geplänkel angefangen hätte».²⁵⁹ Eine Patientin wurde mit dem Putzen der Arztbüros betraut. Sie eignete sich angeblich «für diese Arbeit besonders wegen ihres Analphabetentums».²⁶⁰ Später arbeitete sie regelmässig im Haushalt des Klinikdirektors.²⁶¹ Weigerten sich Patienten, zur «Arbeitstherapie» zu gehen, wurden sie auf der Abteilung mit Haushaltsarbeiten beschäftigt. Die Therapie der Pro-Juventute-Mündel bestand hauptsächlich aus Arbeit. Die Patientenarbeit hat im Klinikalltag eine lange Tradition. Patientinnen und Patienten wurden seit dem späten 19. Jahrhundert zur Arbeit angehalten.²⁶² Der Beschäftigungsgrad stieg stetig an und erreichte in den 1950er- und 60er-Jahren im Burghölzli über 70 Prozent. Arbeit und Beschäftigung zählten zu den häufigsten Behandlungsformen. Der Historiker Urs Germann geht davon aus, dass im Burghölzli von der Mitte der 1930er- bis zum Ende der 1960er-Jahre rund neun von zehn Patienten regelmässig in der Klinik arbeiteten.²⁶³

Andere Behandlungsmethoden kamen bei den Pro-Juventute-Mündeln äusserst selten zur Anwendung. Eine Patientin musste wegen einer Kopfwunde verarztet werden, die ihr eine andere Patientin mit einer Bürste beigebracht hatte.²⁶⁴ Als sie selbst «gegen die Abteilungswärterin gewalttätig» wurde, erhielt sie ein Beruhigungsmittel, auf das sie mit Erbrechen reagierte.²⁶⁵ In der Krankengeschichte wird vermerkt: «Die schwarze Spritze scheint auf Pat. Eindruck gemacht zu haben. Sie nahm sich in der Folge zusammen und fügte sich willig den Anordnungen des Personals.»²⁶⁶ Die Spritze diente also zur Ruhigstellung der Patientin und zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung. Somatische Behandlungen, wie sie ab der Mitte der 1930er-Jahre in den Kliniken primär bei Schizophreniepatienten zum Einsatz kamen, wurden gemäss den Krankenakten nur bei einer Patientin angewandt.²⁶⁷ Diese wurde 1944 in der Psychiatrischen Klinik

257 Vgl. z. B.: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5594, 2. 6. 1950, Nr. 6223, 14. 10. 1953, Nr. 6235, 29. 3. 1964; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4464, 6. 10. 1952.

258 Vgl. z. B.: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 12. 12. 1936; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5192, 14. 6. 1950.

259 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 66'110, 7. 1. 1962.

260 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 1. 4. 1948.

261 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 11. 2. 1954.

262 Ritter, *Psychiatrie* (2009), S. 171.

263 Germann, *Arbeit* (2007), S. 206.

264 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 5. 3. 1942.

265 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 12. 8. 1942.

266 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 26. 8. 1942.

267 Zu den somatischen Behandlungen zählen die Schlafkur sowie die Schockkuren mit Insulin

Wil (SG) einer «Elektroschockkur» und einem «Dauerbad» unterzogen, da man bei ihr eine «Hebephrenie» diagnostiziert hatte.²⁶⁸ Im Waldhaus hingegen bestätigte sich diese Diagnose nicht. Da eine «eigentliche Geisteskrankheit» ausgeschlossen werden konnte und es sich bei der Patientin «um eine ausgesprochen infantile und leicht debile Psychopathin» handelte, beschränkte sich die Behandlung «vorwiegend auf erzieherische und fürsorgerische Massnahmen».²⁶⁹ Seit den 1950er-Jahren machte sich die «pharmakologische Wende»²⁷⁰ in der Psychiatrie bemerkbar, welche Krankheitsdefinitionen und Behandlungspraktiken nachhaltig verändern sollte.²⁷¹ In den Kliniken wurden – in den untersuchten Fällen vorwiegend an Patientinnen – Medikamente zu therapeutischen Zwecken verabreicht, vornehmlich Psychopharmaka mit sedierender Wirkung wie Largactil, Librium, Insidon und Tryptizol bei «Aufregungszuständen» und «Verstimmungen».²⁷²

Der Behandlungserfolg war in allen Kliniken bescheiden. In zwei der vier Kliniken wurde, wie bereits erwähnt, der Status der Patientinnen und Patienten bei der Entlassung im Aufnahmebogen aufgezeichnet. Die beiden Kliniken verfügten zwar über dieselben fünf Kategorien: «medizinisch geheilt», «sozial geheilt», «gebessert», «ungebessert» und «gestorben». Wie die Historikerin Marietta Meier nachgewiesen hat, wurden diese in den psychiatrischen Kliniken aber unterschiedlich gehandhabt.²⁷³ Die Anwendung änderte sich, wie aus den untersuchten Krankenakten hervorgeht, auch innerhalb der Kliniken. Nach Definitionen der Kategorien sucht man in den deutschsprachigen Lehrbüchern vergeblich.²⁷⁴ Gemäss dem Jahresbericht der Bündner Kliniken von 1955 wurde eine «medizinische Heilung» registriert, wenn «von den krankhaften zur Einweisung führenden Erscheinungen gar nichts mehr festgestellt» werden konnte. Von «sozialer Heilung» sprach man, wenn «die Kranken bei genauer Untersuchung noch gewisse Restsymptome aufweisen, jedoch arbeitsfähig und angepasst in ihr früheres Milieu zurückkehren können».²⁷⁵ Bei der «sozialen Heilung»

und Cardiazol, die in den 1940er-Jahren durch die Elektroschocktherapie abgelöst wurden. Vgl. Ritter, *Psychiatrie* (2009), S. 172.

268 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 19. 7. 1944, 14. 7. 1945. Laut Eugen Bleuler handelte es sich bei der Hebephrenie um eine Schizophrenie mit akzessorischen Symptomen (Sinnestäuschungen, Wahnideen, Gedächtnisstörungen usw.) verschiedener Art und wechselnder Stärke. Vgl. Bleuler, *Lehrbuch* (1930), S. 317.

269 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, Bericht zuhanden von Alfred Siegfried, 2. 7. 1947.

270 Tanner, *Ordnungsstörungen* (2007), S. 284.

271 Zu den ab Mitte der 1950er-Jahre in den Kliniken verwendeten Medikamenten und ihren Auswirkungen auf Krankheitsdefinitionen und Behandlungspraktiken vgl.: Brandenberger, *Psychiatrie* (2012); Tanner, *Ordnungsstörungen* (2007), S. 284 ff. Zur «Entdeckung der Neuroleptika» vgl. auch Müller, *Tollhaus* (1993), S. 241 ff.

272 Vgl. z. B.: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 10'826, 16. 9. 1959, Nr. 13'298, 13. 4. 1964, 25. 4. 1966, Nr. 15'760, 2. 5. 1969. Zu den in den 1960er-Jahren in der Psychiatrie verwendeten Medikamenten vgl. Bleuler, *Lehrbuch* (1966), S. 638 ff. Zum Einfluss der Neuroleptika auf den psychiatrischen Pflegealltag vgl. Braunschweig, *Einfluss* (2007).

273 Meier, «Soziale Heilung» (2004), S. 416.

274 Ebd., S. 416.

275 Jahresbericht der Bündnerischen Heil- und Pflegeanstalten Waldhaus, Masans bei Chur, Realta bei Cazis und Rotherbrunnen, Chur 1955, S. 11. Zitiert in: ebd., S. 416.

ging es also in erster Linie um die Frage der Resozialisierung. Im Burghölzli wurde der Begriff bis Anfang der 1970er-Jahre verwendet.²⁷⁶

Als «medizinisch geheilt» verliess keines der «Kinder der Landstrasse» die Kliniken. Im Burghölzli galten nur zwei der acht Patienten bei ihrer Entlassung als «gebessert».²⁷⁷ Im Waldhaus variierten diese Angaben von Direktor zu Direktor. Fred Singeisen, Direktor von 1946 bis 1951, entliess nur eine seiner Patientinnen «gebessert».²⁷⁸ Bei allen anderen hatte er eine «Imbezillität» diagnostiziert.²⁷⁹ Zwei dieser Patientinnen wurden später von Gottlob Pflugfelder, Direktor von 1951 bis 1977, als «imbezille Psychopathinnen» bezeichnet und «gebessert» aus dem Waldhaus entlassen.²⁸⁰ Aber auch unter Pflugfelder verliessen nur vier von zehn Patienten die Klinik «gebessert».²⁸¹ Dieser Status beinhaltete zudem nicht zwingend die Entlassung aus der Klinik.²⁸² So wurde der als «reizbarer, mikrocephaler Imbeziller» bezeichnete «Brandstifter» «gebessert» in die Klinik Beverin überführt. Ein anderer Patient musste laut der Krankengeschichte als «Misserfolg abgeschrieben werden».²⁸³ Im Aufnahmebogen stand gleichwohl, er sei «gebessert» entlassen worden. Johann Benedikt Jörger, Direktor von 1930 bis 1946, entliess alle seine Patientinnen und Patienten als «sozial geheilt», was keineswegs bedeutete, dass es nicht zu erneuten Einweisungen kam.²⁸⁴ Die Behandlung betrug bei einer seiner Patientinnen ausserdem fast sechs Jahre.²⁸⁵

In der Regel empfahlen die Ärzte keine Nachbehandlung ihrer Patienten. In einem einzigen Fall regte ein Arzt im Burghölzli eine ambulante Psychotherapie an. Interessanterweise handelt es sich just um jene Patientin, bei der Siegfried nur eine fürsorgliche Aufsicht ausübte, die elterliche Gewalt aber bei den Adoptiveltern lag, welche bei den Ärzten vorgeschrieben hatten. Die Therapie werde allerdings, schränkte der zuständige Arzt ein, die «psychopathischen Charaktereigenschaften der Expl. zur Hauptsache nicht ändern können». Hingegen dürfe «man hoffen, dass gerade bei der guten Intelligenz der Expl. eine beratende und erklärende Psychotherapie die Expl. [...] zu einer solideren und wirklichkeitsnäheren Lebensführung anhalten und eine eventuelle Nachreife und Festigung ihres Charakters fördern» könne.²⁸⁶ Eher selten stateten die Ärzte die Patientinnen und Patienten beim Austritt mit Medikamenten aus.

276 Vgl. ebd., S. 417.

277 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 24'122, 13. 12. 1929, Nr. 31'344, 30. 7. 1936.

278 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 20. 6. 1947.

279 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6737, 1. 3. 1948, Nr. 8876, 10. 6. 1950, Nr. 9224, 11. 5. 1949, Nr. 10'826, 11. 5. 1949, Nr. 15'220, 18. 6. 1948, 16. 7. 1948, 16. 4. 1951.

280 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 10'826, 23. 10. 1959, 25. 5. 1967, Nr. 15'220, 16. 5. 1958, 21. 1. 1959, 12. 5. 1967, 1. 7. 1968, 3. 4. 1970, 14. 4. 1970.

281 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 13'298, 4. 5. 1964, 3. 3. 1966, 20. 6. 1966, Nr. 13'896, 15. 2. 1965, Nr. 15'760, 25. 6. 1969, 3. 7. 1971, Nr. 16'927, 11. 7. 1955.

282 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 11. 7. 1955.

283 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 8. 8. 1953.

284 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6533, 18. 9. 1942, Nr. 6758, 7. 5. 1946, Nr. 8792, 6. 10. 1939.

285 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 18. 9. 1942.

286 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, Gutachten zuhanden der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 17. 9. 1948.

So wurden einer Patientin 60 Tabletten des Beruhigungsmittels Largactil mitgegeben und einem alkoholsüchtigen Patienten Antabuspillen verabreicht.²⁸⁷

Die Ärzte empfahlen vor allem die Entlassung der Patientinnen und Patienten an eine Arbeitsstelle unter strenger Aufsicht durch den Vormund und den Arbeitgeber, meist einhergehend mit einer Entmündigung, oder die Einweisung in eine geschlossene Anstalt. Die heilpädagogischen Beobachtungsheime schlugen aus ähnlichen Gründen die Unterbringung der Mündel in einem Kinderheim vor: «Das Zusammenspiel von anlagemässiger Haltschwäche, Triebhaftigkeit und affektiver Bindungsarmut bedingt eine derartige Erschwerung des Erziehungsaktes, dass F. auf die Dauer keiner Pflegefamilie zugemutet werden darf.»²⁸⁸

Kritik an psychiatrischen Gutachten

Der bereits erwähnte Bündner Rechtsanwalt Gaudenz Canova bezweifelte, dass die psychiatrischen Gutachten einer «Kritik der Vernunft» stets standhalten würden. Auf die Autorität selbst mehrerer Psychiater der gleichen Anstalt war er nicht bereit abzustellen, da er im Lauf der Jahre die Erfahrung habe machen müssen, dass deren Gutachten «vielfach nicht die mindeste Beweiskraft beanspruchen dürfen», und öfter habe sich herausgestellt, dass Leute, die von Psychiatern als «geisteskrank, für das Leben völlig untauglich, als gemeingefährlich und als dauernd internierungsbedürftig» erklärt worden seien, von anderen Psychiatern durchaus für normal befunden und «in die Freiheit gesetzt» worden seien und sich in der Folge bewährt hätten.²⁸⁹ Die Definitionsmacht der Psychiater war durch die gesetzliche Grundlage gegeben. Canova hatte denn auch keine rechtliche Handhabe, gegen die psychiatrisch gestützten Massnahmen Siegfrieds vorzugehen. Alle seine Interventionen scheiterten.

In einem einzigen Fall kam Kritik aus den Reihen der Heilpädagogen. So konnte der Mitarbeiter der heilpädagogischen Schenkung Dapples, eines Stadtzürcher Lehrlingsheims für «schwererziehbare und psychopathische Jünglinge», laut einem in den Krankenakten der Psychiatrischen Klinik St. Pirminsberg zitierten Bericht vom Januar 1951 die Ansicht nicht teilen, dass es sich bei seinem Zögling um einen «gemütsarmen Psychopathen» handle. Wenn man die Mühe nicht scheue und den Kontakt mit ihm suche, so finde man ihn auch. Der Zögling suche Kontakt, versuche ja immer wieder mit seinen Geschwistern in Verbindung zu kommen und schreibe ihnen ständig. Er fühle sich aber zutiefst vereinsamt und verlassen. Der Mitarbeiter übte zudem Kritik an der Vormundschaftsführung. Dadurch, dass man den Jungen von Heim zu Heim geschoben habe, sei die erzieherische Aufgabe nicht gelöst worden. Er war sogar der Meinung, dass dieses Vorgehen die Ursache für das Verhalten des Zöglings war. Es handle sich um einen affektiv ansprechbaren, psychisch aber sehr empfindlichen Jungen, der durch entsprechende Umwelteinflüsse in eine miss-trauische, verhaltene, deshalb undurchsichtige Trotzhaltung hineingeraten sei. Das

287 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 2. 3. 1966; Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 48'256, 14. 1. 1953.

288 Beobachtungsheim Oberzil, St. Gallen, 13. 6. 1957, zitiert in: Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896.

289 BAR, J 2.187, 1041, Brief an Alfred Siegfried, 28. 7. 1948.

habe ein Arzt der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich weitgehend bestätigt. Der Zögling brauche eine verständige Führung, wodurch er auch die nötige Bindung eingehen könne. Dann bekomme sein Leben Inhalt und Ziel. Dann werde er auch einen Beruf erlernen wollen. Der Mitarbeiter gelangte in seinem Bericht zum Schluss, dass der Zögling noch längere Zeit in der Schenkung Dapples belassen werden sollte.²⁹⁰ Dieser Bericht, der alle Schuld auf die Umwelt abwälze, war laut einem Eintrag in den Krankenakten von Siegfried energisch abgelehnt worden. Siegfried konnte denn auch bei seinem Mündel «keinen wesentlichen Fortschritt» erkennen – trotz gegenteiligem Bericht der Schenkung Dapples.²⁹¹ Siegfried war der Meinung, es könne – wenn überhaupt – nur noch in der «strengen und sicheren Zucht» einer geschlossenen Erziehungsanstalt etwas erreicht werden. Er brachte sein Mündel im Juni 1951 in die Berner Erziehungsanstalt Tessenberg.²⁹² Siegfried wusste sich also durchzusetzen. In St. Pirminsberg war man bei der Wiedereinweisung des Patienten 1954 der Meinung, dass die «reaktiv bedingte Heimatlosigkeit und eine ev. Verlassenheitsneurose» neben dem «konstitutionellen Defekt» weit in den Hintergrund trete.²⁹³

So unverständlich die psychiatrische Argumentation aus heutiger Sicht ist, sie entsprach einem breiten Konsens. Immerhin sind in den Akten zwei dezidiert kritische Stellungnahmen zu finden, welche sich gegen die vorherrschenden Deutungsmuster der Psychiatrie richteten. Sie bilden jedoch eine Ausnahme.

Platzierung der Mündel aufgrund der Gutachten

In knapp der Hälfte der Fälle, nämlich in 23 von 52, erfolgte die Entlassung an eine Arbeitsstelle.²⁹⁴ In den anderen Fällen nahm der Vormund fast ausnahmslos eine Einweisung in ein Heim oder eine Anstalt vor. In neun Fällen wurden die Mündel in ein Gesellenhaus, Töchter- oder Fabrikheim gebracht, in zehn Fällen in eine Erziehungs- oder Korrekptionsanstalt überführt. Nur ein Mündel konnte eine Lehrstelle bei einem Bäcker antreten. Ein weiteres Mündel wurde vorübergehend in die erwähnte Schenkung Dapples eingewiesen, ein Lehrlingsheim für «schwererziehbare und psychopathische Jünglinge» mit einer Schreinerei, einer Schlosserei und einer mechanischen Werkstatt.²⁹⁵

290 Bericht vom Januar 1951, zitiert in: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594.

291 BAR, J 2.187, 701, Abschrift ohne Unterschrift, 17. 5. 1951.

292 BAR, J 2.187, 701, Alfred Siegfried an die Vormundschaftsbehörde Alt St. Johann, 13. 6. 1951.

293 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594, 16. 12. 1954.

294 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 24'122, 13. 12. 1929, Nr. 31'344, 30. 7. 1936, Nr. 72'499, 22. 8. 1942; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5192, 21. 7. 1950, Nr. 6223, 19. 6. 1954, Nr. 6235, 29. 6. 1954, Nr. 6504, 15. 4. 1957; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4696, 26. 3. 1954; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 6533, 30. 11. 1945, Nr. 6737, 1. 3. 1948, Nr. 6758, 7. 5. 1946, 20. 6. 1947, Nr. 8792, 6. 10. 1939, Nr. 8876, 1. 12. 1954, Nr. 11'565, 6. 11. 1961, Nr. 11'660, 3. 4. 1962, Nr. 12'367, 6. 2. 1964, Nr. 13'007, 26. 2. 1963, Nr. 13'298, 3. 3. 1966, 20. 6. 1966, Nr. 13'896, 3. 8. 1967, Nr. 15'220, 16. 7. 1948, 16. 5. 1958.

295 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594, 22. 8. 1950, Nr. 6578, 17. 2. 1958.

Mehrere Mündel äusserten den Wunsch, eine Lehre oder eine andere Berufsausbildung zu absolvieren. Ein Patient wäre gerne Mechaniker geworden. Sein Vormund war aber der Meinung, «er sei zu dumm».²⁹⁶ Ein anderes Mündel hätte gerne eine Lehre als Schuhmacher,²⁹⁷ eines als Coiffeur,²⁹⁸ wieder ein anderes als Laborantin²⁹⁹ gemacht. Die Psychiater äusserten aber ihre Zweifel, dass es den Exploranden möglich sei, einen Beruf zu erlernen, oder redeten ihnen aus, eine Lehre zu absolvieren.³⁰⁰ In einem Fall rieten die Ärzte davon ab, die Patientin weiterhin als Heilgymnastin arbeiten zu lassen, da sie in diesem Beruf «aufs stärkste gefährdet» sei.³⁰¹ Die Mündel wurden also nicht nur in der Berufswahl und Berufsausbildung benachteiligt, sondern auch an der Berufsausübung gehindert.

Erwachsene Frauen wurden vorwiegend wegen «sittlicher Gefährdung» und zur Verhinderung einer Eheschliessung in eine geschlossene Anstalt eingewiesen.³⁰² Erwachsene Männer wurden in Arbeitsanstalten gebracht mit der Begründung, dass die unheilbare «psychopathische Persönlichkeitsentartung» wegen des fortgeschrittenen Alters auch durch erzieherische Massnahmen nicht mehr zu beeinflussen sei.³⁰³ Drei junge Frauen wurden zur Dauerversorgung in ein Mädchenheim für «Geisteschwache» eingewiesen,³⁰⁴ und ein «schwachsinniges» Mädchen wurde ins Bürgerheim überführt.³⁰⁵ In der Folge übergab Siegfried diese Vormundschaften an die Pro Infirmis³⁰⁶ beziehungsweise übertrug sie an einen Bürger der Heimatgemeinde.³⁰⁷ Diese Mündel waren für Alfred Siegfried in erzieherischer Hinsicht ebenfalls ein «hoffnungsloser Fall».³⁰⁸ Zwei Mündel wurden wegen Selbst- beziehungsweise Fremdgefährdung für einen längeren Aufenthalt in eine andere Klinik überwiesen.³⁰⁹

Das Mädchen, das adoptiert worden war, wurde von seinen Adoptiveltern wieder aufgenommen.³¹⁰ Nur ein einziges Mündel durfte schliesslich zu seinen Verwandten zurückkehren – mit der Begründung, dass bei seinem «ausgesprochenen Vagantentemperament» lediglich eine «freie Platzierung» infrage komme.³¹¹

296 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594, 19. 5. 1950.

297 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 31'344.

298 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499.

299 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760.

300 Vgl. z. B.: Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760.

301 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, 17. 9. 1948.

302 Vgl. z. B.: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4401, 9. 3. 1937; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760, 30. 8. 1969; Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 2245, 10. 3. 1944.

303 Vgl. z. B. Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, 12. 2. 1964.

304 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 9224, 11. 5. 1949, Nr. 10'826, 11. 5. 1949, Nr. 15'220, 16. 5. 1951.

305 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5192, 24. 8. 1951.

306 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 9224, 11. 5. 1949, Nr. 10'826, 11. 5. 1949.

307 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakten Nr. 5192, 24. 8. 1951, Nr. 15'220, 16. 5. 1951; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927 (1956).

308 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5192, 24. 8. 1951.

309 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'651, 1. 2. 1934; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 11. 7. 1955.

310 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 42'724, 29. 8. 1948.

311 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'670, 3. 6. 1971, 7. 6. 1971.

7.4 Die Situation der Mündel

Die Einweisungen der Mündel in die psychiatrischen Kliniken wurden unterschiedlich begründet. In den meisten Fällen gaben Probleme am Arbeitsplatz den Ausschlag für die Psychiatrisierung. Der 21-jährige Gerold M. soll seine Meistersleute verleumdet und bedroht haben.³¹² Der 15-jährige Fritz N. soll vom ersten Tag an frech gewesen sein. Er habe seinen Meister nicht nur geduzt und einen «Schafseckel» genannt, sondern auch tötlich werden wollen.³¹³ Auch bei Anton G. «geht es nicht» mit der Arbeit.³¹⁴ Und gegen Albert W. waren «von verschiedenen Seiten Klagen [...] auf[ge-]kommen».³¹⁵ Zwei weitere Mündel waren den «Meisterleuten» davongelaufen.³¹⁶ Beim 14-jährigen Ludwig N. wiederholte sich dieses «Theater», weshalb dem Vormund «nichts anderes übrig [blieb] als Rücksetzung in eine geschlossene Anstalt».³¹⁷ Dass die Darstellung des Vormunds nicht mit der Beurteilung der Situation durch die Mündel übereinstimmte, zeigen eindrücklich die Aussagen von Mathias M.

Das «soziale Versagen» der Mündel

Der 19-jährige Mathias M. war laut seinem Vormund «schon mehrmals in Verstimmungszuständen von einer Stelle davongelaufen» und «ausserordentlich unstet».³¹⁸ Seiner Schwester schrieb Mathias M. am 18. Dezember 1956, zehn Tage, nachdem er in St. Pirminsberg eingewiesen worden war:

«Jetzt wirst Du von mir etwas Trauriges vernehmen, das Du sicher nicht gerne hörst. Ich bin von Renzlingen davongelaufen. Warum? Eduard ist mir ein wenig grob gekommen. Er ist mir mit der Mistgabel nachgeeilt. Das hat mich zornig gemacht. Ich ging nach Hause und packte meine sieben Sachen ein. Dann fuhr ich mit der Bahn nach Triengen [...]. Dort arbeitete ich eine Woche lang. Auf einmal kam ein Brief von Dr. Siegfried. Er fuhr mit mir nach Zürich. Von dort aus fuhr mein 2. Vormund [Peter Doebeli] bis nach Pirminsberg Kt. St. Gallen. Rund eine Woche lang bin ich nun eingesperrt. Ich darf ruhig sagen, in eine Spinnwinde. Eingesperrt, wo etwa 23 Erwachsene sind, unter strenger Aufsicht eines Wärters. Ich durfte erst nach einer Woche ein wenig spazieren. Sonst bin ich den ganzen Tag in der Stube und muss Papiersäcke machen. Die Kost ist auch nicht am besten, und ich nehme an, dass ich ein paar kg abnehmen werde. Ich vermute, dass Du denkst, das geschieht mir ganz Recht. Aber ich hoffe, dass Du mich dennoch lieb hast wie vorher, und dass ich bis 1. Feb. eine rechte Stelle bekomme. Ich habe gehofft, dass ich aus der Vormundschaft wegkomme. Aber

312 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 31'344, 14. 7. 1936.

313 BAR, J 2.187, 344–345, Zusammenfassung, 6. 8. 1953; Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 16. 9. 1953.

314 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 4696, 11. 9. 1953; BAR, J 2.187, 1052, Zusammenfassung, 10. 8. 1953.

315 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakte Nr. 3014, 1. 5. 1943; BAR, J 2.187, 829–830, März 1943.

316 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6223, 1. 8. 1953, Nr. 6504, 7. 12. 1956.

317 BAR, J 2.187, 324–326, Zusammenfassung, Juli 1953.

318 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 7. 12. 1956.

oha, ein neuer Vormund ist wieder ein paar Jahre streng mit mir aus Furcht, weil unser Vater ein Nichtstauge gewesen ist. Nun muss ich die Strafe mit Geduld ertragen. Hoffentlich schreibst Du mir dennoch einen Brief an Weihnachten. Ich wünsche Dir alles Gute und fröhliche Weihnachten. Dein Bruder M.

Vergiss mein nicht!!! Frage den Vormund, ob Du mich besuchen kannst. Es würde mich freuen von Herzen.»³¹⁹

Mathias M. lief nach seiner eigenen Darstellung nicht «ohne Anlass» von seiner Arbeitsstelle weg, wie in der Krankengeschichte vermerkt und vom Vormund bei einem Besuch in der Klinik behauptet wurde.³²⁰ Er war auch nicht unstet, sondern kehrte zu seinem früheren Arbeitgeber zurück. Mathias M. sorgte sich, wie aus seinem Brief ersichtlich wird, dass seine Schwester ihm die Schuld für die Klinik-einweisung geben und ihn mit Liebesentzug strafen würde, hoffte aber gleichzeitig, dass sie ihm schreiben und ihn besuchen würde. Doch bestätigten sich seine Befürchtungen. Die Schwester schrieb ihm, wie er den Ärzten berichtete, dass er sich schäme solle, in St. Pirminsberg zu sein.³²¹ Wie aus einem Brief an seinen Vormund hervorgeht, war Mathias M. klar, dass «ich nicht zur Erholung allein da bin, sondern auch zur Strafe». Ihm war durchaus bewusst, wie das oben zitierte Schreiben an seine Schwester zeigt, dass die Einweisung in die Klinik mit dem angeblichen Versagen seiner Eltern in Zusammenhang stand. So befürchtete man seiner Ansicht nach, dass er ein «Nichtstauge» werden könnte wie sein Vater. Er war in der Folge darum bemüht, das Gegenteil zu beweisen. Eine Woche war er in St. Pirminsberg und hatte noch kein Wort mit einem Arzt gesprochen. Seinem Vormund schrieb er: «Wirklich habe ich vorher ein dummer Streich gespielt in Renzlingen. Sie werden es mir hier abgewöhnen. [...] Ich wünsche mir nur eines, dass Du nicht böses denkst von mir. Ich habe sonst nichts angestellt.»³²² Mathias M. musste nach der Entlassung aus der Klinik auf den Bauernhof in Renzlingen zurückkehren, obwohl er lieber in einer Fabrik gearbeitet hätte. Den Ärzten teilte er mit, wenn seine Arbeitgeber «schon zufrieden mit seiner Arbeit seien, dann müssten sie ihn auch nicht verrückt machen».³²³ Auf Wunsch seines Vormunds erklärte Mathias M. sich mit einer freiwilligen Bevormundung nach Artikel 372 ZGB einverstanden, wodurch er, wie die Ärzte vermerkten, einer «zwangsweisen Entmündigung» nach Artikel 369 ZGB entging.³²⁴

Bei der körperlichen Untersuchung in St. Pirminsberg zeigte sich bei Mathias M., der seit seiner Geburt unter der Obhut von Siegfried stand, Narbenbildungen von Misshandlungen im Gesicht und am Körper.³²⁵ Er wurde in der Klinik als «unterwürfig wie ein geschlagener Hund» beschrieben und als «Prügelknabe» bezeichnet. Aber selbst die offensichtlichen Misshandlungen wurden nicht zum Anlass genommen abzuklären, was mit dem Jugendlichen passiert war. In seinem Gutachten beschrieb der Direktor

319 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, Abschrift.

320 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 18. 1. 1957.

321 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 28. 12. 1956.

322 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 16. 12. 1956.

323 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 10. 4. 1957.

324 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 15. 4. 1957.

325 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6504, 14. 4. 1957.

von St. Pirminsberg seinen Patienten als «gut eingestellt und geordnet, freundlich und fleissig, aber passiv und schüchtern, labil und beeindruckbar». Er habe sich in der Klinik «tadellos gehalten, nie Schwierigkeiten gemacht und nie ein[en] Affektsturm erlebt». Es fehle ihm auch «nicht an guter Einsicht in die eigene Situation». Allerdings konstatierte Gustav Wehrle bei seinem Patienten «Minderwertigkeitskomplexe und den Drang, sich selber in ein schlechtes Licht zu rücken». Mathias M. wurde «in leicht gebessertem und ruhigem Zustand» entlassen. Laut der Diagnose war Mathias M. – in teilweise völliger Diskrepanz zu den vorangehenden Beschreibungen – ein «konstitutionell schwer abnormer Jüngling, infantil, asthenisch, affektiv rückständig und gehemmt, verhalten, verschlossen, unfrei und ängstlich. Kontaktschwach und antriebsarm, kritischschwach und debil.» Es handelte sich bei Mathias M. gemäss der ärztlichen Diagnose um «einen erblich schwer belasteten, infantilen und debilen Psychopathen mit ausserordentlich zahlreichen asozialen Charakteren in der väterlichen und mütterlichen Aszendenz». Wehrle stellte aufgrund der erblichen Belastung eine «sehr bescheidene und zweifelhafte Prognose».³²⁶ Eine ambulante Therapie zog er nicht in Betracht. Mathias M. bekam keine Hilfe. Er war 22 Jahre alt, als er sich drei Jahre später, im Februar 1960, das Leben nahm.

Bei mehreren Mündeln, insbesondere bei jungen Frauen, führten die Probleme am Arbeitsplatz zu wiederholten und langjährigen Klinikaufenthalten. Die 19-jährige Paula M. wurde 1948 von Siegfried ins Waldhaus gebracht. «Zweck der Einweisung» war ein «Platzwechsel, der sich wegen Schwierigkeiten an der alten Stelle aufdrängte».³²⁷ Beim Erreichen der Volljährigkeit wurde das laut dem psychiatrischen Gutachten «hochgradig imbezille Mädchen, das infolge Mangel an intellektuellen Hemmungen sexuell gefährdet ist» und deshalb «dauernde[r] Unterbringung unter strenger Aufsicht» bedürfe,³²⁸ entmündigt. Es folgten acht weitere Einweisungen ins Waldhaus. 1970 wurde im Aufnahmebogen vermerkt, die Patientin sei «sozial versagend seit 1948», also seit ihrer ersten Einweisung in die Klinik.

Die 17-jährige Anna W. musste nach Angaben von Siegfried ins Waldhaus «verlegt werden, weil man sie [bei ihrer Arbeitsstelle in der St. Josefsanstalt] in Grenchen nicht mehr halten konnte», angeblich hauptsächlich «wegen unanständiger Handlungen an kleinen Kindern».³²⁹ Sie machte auf die Ärzte bereits bei der Einweisung einen «debilen-imbezillen Eindruck», denn sie wusste nicht, «weshalb sie hier war», und gab an, «wahrscheinlich einfach zur Abwechslung». Sie verbrachte insgesamt über neun Jahre im Waldhaus.

Die 15-jährige Johanna W., die sich angeblich «für die allereinfachsten Arbeiten in einer Fabrik als völlig unbrauchbar erwiesen hatte», wurde aufgrund einer von Siegfried angeordneten ambulanten Begutachtung in der solothurnischen Pflege- und Heilanstalt Rosegg ins Waldhaus eingewiesen. Laut dem psychiatrischen Gutachten war das «hochgradig imbezille Mädchen» in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen, wo es «zweckmässig beobachtet und zur Arbeit angehalten werden kann». Da es sich

326 BAR, J 2.187, 422, 24. 4. 1957/576 (Kopie).

327 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 25. 1. 1948.

328 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 14. 6. 1948.

329 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 10'826, 17. 10. 1947.

nicht nur um «ein schwachsinniges, sondern offenbar auch charakterlich sonst abnorm veranlagtes und schwieriges Mädchen aus der bekannten W.-Familie» handle, erachtete der Gutachter eine Einweisung in eine ärztlich geleitete Anstalt für angezeigt.³³⁰ Johanna W. verbrachte zweieinhalb Jahre im Waldhaus.

Auch Sofia M. wurde 24-jährig unter Beilage eines psychiatrischen Gutachtens, in ihrem Fall der sankt-gallischen Heilanstalt Wil, ins Waldhaus eingewiesen, «aus dem hervorgeht, dass es sich um einen versorgungsbedürftigen Schwachsinn handelt».³³¹ Aufgrund dieses Gutachtens war sie zwei Jahre zuvor entmündigt worden. Fünf Jahre nach dem Eintritt ins Waldhaus wurde Sofia M. als «sozial geheilte Debile» ins Mädchenheim Pfyf im Kanton Thurgau, das Arbeiterinnen der Spinnerei beherbergte, entlassen. Kaum zwei Monate später wurde sie von der Pro Juventute erneut im Waldhaus angemeldet und polizeilich überführt, da das «Verpflanzungs-Experiment» missglückt war.³³² Drei Jahre später erwog man erneut einen «Milieuwechsel». Sofia M. wurde in der Gemüserüsterei des Spitals Solothurn angestellt. Keinen Monat später wurde sie wegen Streitereien von ihrem neuen Vormund erneut ins Waldhaus eingewiesen. Schliesslich wurde die inzwischen 35-Jährige nach zwei weiteren mehrmonatigen Aufenthalten im Waldhaus in die Anstalten Realta verlegt.³³³

Die letzte Etappe der «Schwachsinnigen», die sich laut den Akten für die «aller-einfachsten Arbeiten» als «unbrauchbar» erwiesen, bildete die Überführung in eine Verwahrungsanstalt. Die Einweisungen in psychiatrische Anstalten wurden als «soziales Versagen» gewertet und hatten schliesslich eine mehrere Jahre dauernde Internierung der jungen Frauen in geschlossenen Anstalten zur Folge.

Als «soziales Versagen»³³⁴ galt auch das Begehen eines Diebstahls. Im Fall des 15-jährigen Alois N. erfolgte die Klinikeinweisung beim ersten Mal, weil er sich, wie viele andere, an der Arbeitsstelle «nicht halten» konnte.³³⁵ Beim zweiten Mal wurde der inzwischen 19-Jährige im «Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft»³³⁶ auf Wunsch von Siegfried eingewiesen, weil er seinem Zimmerkollegen in einer Pension 50 Franken gestohlen hatte, wie er dem Vormund von sich aus gestanden und was sich strafmildernd ausgewirkt hatte.³³⁷ Ebenso wurde die 24-jährige Elisabeth M. auf Wunsch von Clara Reust durch die Vormundschaftsbehörde zur Begutachtung ins Waldhaus eingewiesen, nachdem sie des wiederholten Diebstahls schuldig gesprochen worden war. Das beantragte Gutachten sollte «vor allem über die Art der Diebstähle Anhaltspunkte geben».³³⁸ Auch der 20-jährige Bruno G. wurde von Reust während eines Untersuchungsverfahrens wegen wiederholten Diebstahls

330 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 9224, 15. 7. 1947.

331 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 27. 11. 1936.

332 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 19. 11. 1942.

333 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 15. 11. 1947.

334 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12367, 21. 1. 1964.

335 BAR, J 2.187, 700–701, Zusammenfassung, 17. 5. 1950.

336 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594, 8. 6. 1954, Schreiben des Vormunds an das Polizeikommando Zürich. Laut der Krankenakte liegt eine Einweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft vor (9. 6. 1954). Das Gutachten geht an den Vormund (17. 12. 1954).

337 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5594, 9. 6. 1954.

338 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 12'367, 9. 1. 1964,

eingewiesen. Nicht das Statthalteramt, sondern die Vormundin erachtete die psychiatrische Begutachtung als notwendig. Bruno G., der bereits einer Weiterführung der Vormundschaft zugestimmt hatte, sollte nun aufgrund eines ärztlichen Attests entmündigt werden.³³⁹ Deutlich wird, dass die Vormunde nicht die Situation der Mündel als Auslöser für deren Vergehen erachteten, sondern deren erbliche Anlagen. Das Verhalten straffällig gewordener Mündel wurde mit der Einweisung in eine psychiatrische Klinik pathologisiert. Bei der Begutachtung ging es nicht nur um die Einschätzung der für das Strafmass entscheidenden Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern um die Beurteilung der gesamten Person. Die Folgen waren deshalb viel nachhaltiger als bei einer Bestrafung des Vergehens. So konnte die psychiatrische Begutachtung zur ärztlich begründeten Entmündigung führen.

Die Mündel begründeten ihr Vergehen ganz anders als die Vormunde und die Psychiater. Auf die Frage nach den Motiven für sein Vergehen berichtete der 20-jährige Bruno G., dass er «mit dem Sackgeld zu knapp bemessen war und dass er früher nie Schleckereien einkaufen konnte wie andere Schüler es gemacht hätten und er auf diese Art und Weise kleinere Diebstähle sich zu Schulden kommen liess».³⁴⁰ Dass Bruno G. vor «Diebereien nicht zurückschreckt», zeigte laut dem Gutachter deutlich, dass er «keine Entbehrung erdulden kann und demzufolge auch unfähig ist, selbständig in der sozialen Stufenleiter höherzusteigen». Vielmehr drohe dem jungen Mann ein «sozialer Niedergang». Während Bruno G. selbst sich schon früher benachteiligt gefühlt hatte, war er laut dem Gutachter auf die «augenblickliche Glückseligkeit» ausgerichtet.³⁴¹ Die 22-jährige Ursula W. gab an, dass es sie sehr bedrücke, noch immer von ihrem Vormund abhängig zu sein und ohne seine Einwilligung gar nichts kaufen zu können.³⁴² Die 27-jährige Anna W. war «an ihrer Arbeitsstelle davongelaufen, weil sie nur 2 Fr. Sackgeld und keinen Lohn bekommen habe». Auch sie wurde in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.³⁴³

Einweisung zur weiteren Bevormundung

Dass die Einweisung in eine psychiatrische Klinik für den Vormund einfach eine praktische Lösung war, allerdings wiederum mit einschneidenden und unabänderlichen Folgen, zeigen die folgenden zwei Beispiele. Der 16-jährige Andreas M. wurde im Auftrag Alfred Siegfrieds von der Pro Infirmis Chur ins Waldhaus zur Abklärung gebracht, «ob man ihn einer Privatfamilie zumuten dürfte». Die Fürsorgerin der Pro Infirmis hielt gegenüber der Klinik fest, Siegfried habe zu viele Mündel und «hänge jetzt heranwachsende Vaganten ab u. überweise sie oft nach Chur».³⁴⁴ Der Eindruck, dass Siegfried seine Mündel mangels geeigneter Alternativen in die Kliniken einwies, wird durch die Fürsorgerin bestätigt. Laut Ansicht des Psychiaters handelte es sich beim betreffenden Mündel um einen «Imbezillen». Er empfahl deshalb dessen Unterbringung in einem Heim für «Schwachsinnige». Nach drei

339 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'660, 22. 12. 1961, 17. 3. 1962.

340 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'660, 6. 1. 1962.

341 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 11'660, 25. 1. 1962

342 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 10. 11. 1947.

343 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 10'826, 6. 3. 1958.

344 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 17. 4. 1950.

Monaten wurde Andreas M. von seinem Vormund in die Berner Erziehungsanstalt Bächtelen, eine Anstalt für schulentlassene geistesschwache Knaben, verbracht. Kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit wurde Andreas M. erneut ins Waldhaus eingewiesen, um abzuklären, ob eine Weiterführung der Vormundschaft notwendig sei.³⁴⁵ In den Krankenakten befindet sich ein «Einführungsbericht» Siegfrieds, der die Auffassung vertrat, Andreas M. gehöre weiterhin unter Vormundschaft. Durch seinen «Schwachsinn» und seinen «Hang zum Querulieren» bringe er sich selbst und andere Leute immer wieder in Schwierigkeiten.³⁴⁶ Die Psychiater teilten diese Ansicht, denn Siegfried bezog sich auf eine ärztliche Diagnose. In den Akten befindet sich allerdings ein nachweislich von Andreas M. verfasstes, formal korrektes und fehlerfreies Schreiben, mit dem er den bereits erwähnten Rechtsanwalt Gaudenz Canova um Beistand bat.³⁴⁷ Es wurde nie abgeschickt, was Andreas M. dazu bewog, den Anwalt selbst aufzusuchen, auf den er durchaus nicht den Eindruck eines «Geisteskranken» machte.³⁴⁸ Canova erhob Einspruch gegen das Vorgehen von Behörden und Vormund, drang damit aber nicht durch. Der Klinikdirektor schrieb ihm: «Von einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung kann nicht die Rede sein, da die zuständige V. B. [Vormundschaftsbehörde] durchaus befugt ist, eine ärztliche Begutachtung anzuordnen.»³⁴⁹ Andreas M. wurde aufgrund des von seinem Vormund beantragten psychiatrischen Gutachtens entmündigt.³⁵⁰

Ebenso hatte die «Beobachtung» von Ursula W. im Waldhaus «nicht zuletzt auch den Zweck [...], eine weitere Bevormundung begründen zu helfen».³⁵¹ Wie aus der Zwischenanamnese der Ärzte hervorgeht, wurde sie an ihrem Arbeitsort im Spital Solothurn von ihrem Logisgeber sexuell belästigt und lief deshalb davon. Laut den ärztlichen Aufzeichnungen habe sich Ursula W. dann in Zürich aufgehalten und bei einem Burschen die Nacht verbracht. Im Auftrag von Siegfried wurde sie daraufhin von der Polizei ins Waldhaus verbracht. Sein Mündel sei bei der Aufnahme etwas deprimiert gewesen, habe die «Massnahme der Internierung» aber durchaus eingesehen. Die Domleschger Vormundschaftsbehörde hatte sich mit der Einweisung einverstanden erklärt, weil sich der Zustand der «probeweise entlassenen» Patientin «verschlimmert» habe.³⁵² Laut Einschätzung von Vormund und Behörden hatte sich der Zustand und nicht die Situation des zur Patientin gewordenen Mündels verschlechtert. Ob der Vormund für sein Mündel die richtigen Anordnungen getroffen hatte, stand nicht zur Diskussion.

In drei Fällen erfolgte die Einweisung in die Klinik wegen Widerstands gegen die Vormundschaft. Ein Mündel wollte laut dem ärztlichen Zeugnis «auf keinen Fall länger unter Vormundschaft stehen» und hatte dem Vormund angeblich einen «furchtbaren Krawall» gemacht und mit Selbstmord gedroht. Da bei der «labilen psychischen

345 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 13. 8. 1954.

346 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 17. 8. 1954.

347 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 18. 10. 1954.

348 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 1. 11. 1954.

349 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 3. 11. 1954.

350 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 21. 11. 1954.

351 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 4. 7. 1945.

352 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 24. 4. 1947.

Konstitution» des Mündels eine solche Gefahr nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde der 24-Jährige «zur vorläufigen Internierung und Untersuchung» in die Klinik eingewiesen.³⁵³ Zwei weitere Mündel im Alter von 20 und 25 Jahren wurden im Auftrag der Behörden von der Pro Juventute zu einem Beobachtungsaufenthalt eingewiesen, weil der Bündner Rechtsanwalt Gaudenz Canova eine Beschwerde gegen die Vormundschaft eingereicht hatte.³⁵⁴ Die Einweisung in die Klinik diene dazu, die Fortführung der Vormundschaft als notwendige Massnahme psychiatrisch begründen beziehungsweise bestätigen zu lassen.

Von den Anstalten in die Kliniken

Mehrere Mündel wurden aus anderen Anstalten in die Kliniken überwiesen. Die Gründe für die Überweisungen waren unterschiedlich. Bei ärztlich geleiteten Institutionen standen sie vorwiegend im Zusammenhang mit dem Verdacht auf eine «Geisteskrankheit». Ein Mündel hatte sich in der kantonalen Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf selbst Verletzungen zugefügt. Im Krankenhaus verweigerte es jegliche Nahrung und «verblieb während der ganzen Nacht in einer katatonischen Haltung am Boden sitzend». Laut dem ärztlichen Gutachten handelte es sich beim 23-jährigen Mann «wahrscheinlich um einen Geisteskranken, der wegen Selbstgefährdung der Internierung in einer geschlossenen Heilanstalt bedarf».³⁵⁵ Zwei Mündel wurden von der Anstalt für Epileptische in Zürich ins Burghölzli überwiesen. Im ersten Fall handelte es sich angeblich um eine «Geisteskranke (haltlose Psychopathin) mit schwerer erblicher Belastung, die schon früher in Anstaltsversorgung war (Strafanstalt Bellechasse)».³⁵⁶ Im zweiten Fall betraf es einen «Psychopathen, der immer durchbrennt» und auch aus der Anstalt davonlief.³⁵⁷ Sie wurden in die psychiatrische Klinik eingewiesen, weil die «Kranke draussen gefährdet ist» beziehungsweise das Mündel «sich allein nicht durchbringen kann».

Schliesslich führten untragbares Verhalten der Mündel in und Entweichungen aus den Anstalten zur Ein- oder Überweisung in eine der vier untersuchten Kliniken. Die Heil- und Pflegeanstalt Muri konnte Kaspar M. laut seiner Vormundin «nicht behalten», weil er sich benommen haben soll, wie wenn er «in einem Urwald aufgewachsen wäre».³⁵⁸ Die in Bellechasse internierte 22-jährige Johanna M. wurde auf Empfehlung des dortigen Anstaltsdirektors ins Asyl Realta überführt, nachdem sie in der freiburgischen Heil- und Pflegeanstalt Marsens begutachtet worden war und man sie in Bellechasse «nicht mehr behalten» wollte.³⁵⁹ In beiden Fällen dürften auch ökonomische Gründe bei der Überführung der Mündel in eine Klinik ihres Heimatkantons eine Rolle gespielt haben.³⁶⁰

353 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 35'125, 22. 6. 1940.

354 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'643, 29. 12. 1933; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6737, 5. 1. 1948.

355 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'651, 25. 12. 1933.

356 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 24'122, 18. 10. 1929.

357 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 48'256, 25. 10. 1929.

358 BAR, J 2.187, 607, Zusammenfassung, 1. 8. 1952.

359 BAR, J 2.187, 628–629, Zusammenfassung, 10. 3. 1944.

360 Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Krankenakten Nr. 2245, 4464.

Gustav M. wurde ins Waldhaus eingewiesen, weil sich sämtliche Anstalten weigerten, den «Brandstifter» aufzunehmen.³⁶¹ Der 16-Jährige war seit acht Jahren in der Erziehungsanstalt Masans versorgt gewesen, als er 1953 wegen Brandstiftung ins Waldhaus eingewiesen wurde. Er hatte gestanden, Feuer gelegt zu haben, mit der Begründung, dass er es in der Anstalt nicht mehr ausgehalten und fort zu einem Bauern gewollt habe. Die Anstaltsleiterin und die Kinder hätten ihn als «Spengler» titulierte, einen Dummkopf gescholten und als «Waldhüsler» bezeichnet, weil seine Mutter in der Klinik Waldhaus interniert war. Ausserdem habe ihn der Lehrer mit einem Militärgürt so stark geschlagen, dass er es immer noch spüre.³⁶² Als der Patient wiederholt aus dem Waldhaus entwich, zeigten sich die Ärzte nicht verwundert und schrieben es seiner Abstammung zu, dass er «über einen ausgesprochenen Drang zu «Freiheit» verfüge und den Wunsch verspüre «herumzuvagabundieren».³⁶³ Gustav M. wurde nach fünf Monaten vom Waldhaus in die Psychiatrische Klinik Beverin überführt und zwei Jahre später von Cazis wiederum ins Waldhaus gebracht. Das seit seinem fünften Lebensjahr in Kinderheimen aufgewachsene Mündel Siegfrieds wurde auch nach der Abgabe der Vormundschaft 1956 an einen Bürger von Sarn zwischen dem Waldhaus, dem Asyl und der Korrekationsanstalt Realta in Cazis hin und her geschoben. 1973 wurde Gustav M. nach einem Selbstmordversuch auf seinen Wunsch hin zum dritten Mal ins Waldhaus eingewiesen. In Realta waren es laut seinen Aussagen die «Jennischen», die schlecht über ihn redeten. Im Waldhaus klagte er, dass er wegen ihnen viel zu leiden gehabt habe.³⁶⁴ Die Psychiatrisierung seiner Mutter und seine eigene, aufgrund mangelnder Alternativen erfolgte Einweisung in die psychiatrische Klinik führten offenbar auch bei den Jenischen zu Vorurteilen gegenüber seiner Person.

Junge Frauen wurden auffallend oft wegen sogenannten Erregungszuständen zur Begutachtung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Die 19-jährige Dora M. konnte laut dem ärztlichen Zeugnis der Psychiatrischen Poliklinik Zürich «vor allem wegen eines unwiderstehlichen Triebes zur Vagantität» in der Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Strassburg «nicht mehr gehalten werden».³⁶⁵ Sie habe in der Anstalt durch ihr unruhiges Gebaren häufige Störungen verursacht. Laut dem Bericht der Anstalt wollte sie fort und begründete dies mit Heimweh. Ihrer «zunehmende[n] nervöse[n] Erregung» sei mit «Kaltwasserbehandlung, Isolierung, Bettruhe etc.» nur vorübergehend beizukommen gewesen. Die Anstaltsleitung riet dem Vormund deshalb, Dora M. in eine psychiatrische Klinik einzuweisen.³⁶⁶ Von ähnlichen Behandlungsmethoden in den Heimen und Anstalten erzählten weitere Patientinnen. Die 17-jährige Astrid M. wurde bereits als Kind in der Schule «immer mehr verstossen und verschupft», weshalb sie von ihrer Pflegefamilie ins Kinderheim Mariazell nach Sursee gebracht wurde, wo sie nach eigenen Angaben ganze

361 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 13. 2. 1953.

362 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, Protokoll der Staatsanwaltschaft, 26. 2. 1953.

363 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 10. 11. 1954.

364 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 7. 10. 1973.

365 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte, Nr. 4003, 22. 3. 1930, 13. 2. 1953.

366 Zitiert in: Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4003.

Sonntage im Nachthemd ins Badezimmer gesperrt wurde.³⁶⁷ Später kam Astrid M. in die Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Villars-les-Joncs bei Freiburg, wo sie laut ihrer Vormundin durch «abnorme Erregbarkeit, Labilität, etwas inadäquat wirkende Wutausbrüche und abstruse Ideen» auffiel. Man habe eine Psychologin beigezogen, welche den Verdacht auf Schizophrenie geäussert habe.³⁶⁸ Laut eigenen Angaben kam Astrid M. oft ins «Isolierzimmer»,³⁶⁹ einmal, weil sie in der Frühandacht eingeschlafen, ein anderes Mal, weil sie versucht habe, eine Scheibe einzuschlagen. Bis zu vier Wochen habe sie im verdunkelten Zimmer ausharren müssen.³⁷⁰ Nach einer ersten Begutachtung im Waldhaus wurde Astrid M. ins Katharinenheim nach Basel entlassen, wo sie nach einem Fluchtversuch erneut 23 Tage ins «Isolierzimmer» gesperrt wurde. Man habe schliesslich die Hauspsychiaterin geholt, weil Astrid M. den «Moralischen» hatte. Dabei habe sie angefangen zu schreien, weil die Psychiaterin «immer das gleiche gefragt habe, ob sie gut ausgekommen sei mit den Eltern usw.».³⁷¹ Daraufhin brachte man das Mädchen in die Psychiatrische Klinik Friedmatt in Basel, wo ihr Bettruhe und verschiedene Antidepressiva verordnet wurden.³⁷² Seit sie im Guten Hirten in Villars-les-Joncs war, litt Astrid M. an «Anfällen». Bereits morgens sei ihr schwer ums Herz, und sie habe das Gefühl, laut schreien und brüllen zu müssen vor Wut, könnte dann alles zusammenschlagen. Dann sei sie den ganzen Tag traurig. Der Gutachter im Waldhaus fasste die «abnormen Wesenszüge» seiner Patientin aufgrund der «schweren hereditären Belastung» in erster Linie als «Ausdruck einer psychopathischen Veranlagung» auf.³⁷³ In der Friedmatt war man der Meinung, dass Astrid M. «ziemlich bald jeweils zum Objekt falscher Erziehungsmassnahmen» wurde.³⁷⁴ Der behandelnde Arzt lehnte es kategorisch ab, einen Antrag auf Bevormundung nach Artikel 369 ZGB zu stellen. Astrid M. sei keineswegs geistesschwach, sondern nur depressiv. Sie benötige eine diskrete Betreuung, eventuell durch einen Beistand, von dem jedoch viel Zeit und Geduld verlangt werde. Als Clara Reust den Arzt fragte, wo diese Idealperson zu finden sei, habe er sich sehr geharnischt über jene Leute geäussert, die ständig christliche Sprüche im Mund führten und doch nichts tun würden.³⁷⁵ Diese 1965 geäusserte Kritik stellt eine Ausnahme dar. Die von seinem Berufskollegen im Waldhaus abweichende Diagnose des Arztes in der Friedmatt zeigt allerdings, dass innerhalb der Psychiatrie unterschiedliche Beurteilungen möglich waren. Im Waldhaus erklärte sich die inzwischen 19-jährige Astrid M. bei ihrer zweiten Einweisung «schliesslich

367 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, Auszug aus der Krankengeschichte der Psychiatrischen Klinik Friedmatt, Basel.

368 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 30. 1. 1964.

369 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 25. 2. 1964.

370 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, Auszug aus der Krankengeschichte der Psychiatrischen Klinik Friedmatt, Basel.

371 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 16. 12. 1965.

372 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, Gutachten vom 17. 1. 1966.

373 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 8. 4. 1964.

374 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, Auszug aus der Krankengeschichte der Psychiatrischen Klinik Friedmatt, Basel.

375 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13298, Aus den Akten der Vormundin, 22. 12. 1965.

bereit zu einer Vormundschaft auf freiwilliger Basis gem. Art 372 und unterzeichnete eine entsprechende Erklärung».³⁷⁶

Astrid M. war kein Einzelfall. Die in der Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Strassburg platzierte Sofia M. war ebenfalls wegen «Tobsuchtsanfällen» ins Waldhaus eingewiesen worden. Die Psychiater waren der Meinung, Sofia M. beurteile «in ihrer Debität die Situation von ihrem rein persönlichen u. egoistischen Standpunkt aus». Sie habe immer dieselbe «gereizt unzufriedene Einstellung» und glaube sich nicht recht behandelt.³⁷⁷ «Reaktive Erregungszustände» zeigte auch Ursula W., die in der Psychiatrischen Klinik Wil einer Elektroschockkur und einem Dauerbad unterzogen worden war.³⁷⁸ Auch sie war zuvor in den Anstalten zum Guten Hirten in Altstätten (SG) und in Lully (VD) interniert worden. Ebenso hatte die 17-jährige Eva M. vor der Einweisung in St. Pirminsberg wiederholt einen «Nervenanfall». Sie wird von ihrem Vormund mit Verdacht auf Epilepsie aus der Erziehungsanstalt Sonnenwil in die Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg eingewiesen.³⁷⁹ Laut den Ärzten handelte sich bei den Anfällen «um psychogene Ausnahmezustände als Reaktion auf unangenehme Verhältnisse, auf dem Boden einer angeborenen Psychopathie».³⁸⁰ Bei der 20-jährigen Frieda M. sollte in St. Pirminsberg abgeklärt werden, ob sie an epileptischen Anfällen litt oder diese nur vortäuschte.³⁸¹ Von einer «hereditären Belastung» konnten die Ärzte aber «nichts Sicheres feststellen». Es handle sich vermutlich um eine «Affektepilepsie». Fest stand jedoch für die Ärzte, dass Frieda M., «die von den übelbeleumdeten, vagabundierenden Eltern kein gutes Erbmaterial mitbekommen» hatte, «schwer psychopathische Charakterzüge aufwies».³⁸² Frieda M. war zuvor ebenfalls in der Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Modenheim bei Mülhausen versorgt gewesen.

Familienkontakte als Einweisungsgrund

Ebenso einschneidende wie kaum mehr zu bewältigende Folgen hatte es für die Mündel der Pro Juventute, wenn sie mit den Eltern sowie Verwandten in Kontakt kamen. Martha M. wurde an ihrem 19. Geburtstag von ihrer Vormundin ins Waldhaus gebracht.³⁸³ Laut Clara Reust hatte ihr Mündel im Basler Katharinenheim einen Streik angezettelt, sodass man die Polizei habe holen müssen. Eine psychiatrische Begutachtung sei unumgänglich geworden, da sie nun neue Wege finden müsse, um ihr Mündel zu versorgen. Laut der Vormundin hatte Martha M. sich verändert, seit ihre Mutter, welche die Tochter jahrelang gesucht hatte, sie ausfindig gemacht habe.³⁸⁴ Martha M. erzählte den Ärzten während der Anamnese, man habe sie «praktisch der

376 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 6. 2. 1966.

377 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6533, 21. 11. 1942.

378 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 14. 6. 1947.

379 BAR, J 2.187, 928, 24. 4. 1950, 18. 5. 1950.

380 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 5192, 18. 5. 1950, 21. 7. 1950.

381 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4401, 7. 12. 1936.

382 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 4401, Gutachten zuhanden der Pro Juventute, 9. 3. 1937.

383 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760, 23. 4. 1969.

384 Ebd.

Mutter gestohlen. Die Mutter habe gar nicht erfahren, wo sie sich befunden habe. [...] Sie habe viel Heimweh nach der Mutter gehabt bzw. habe sich immer eine Mutter gewünscht. Man habe ihr gesagt, ihre Eltern seien tot. [...] Sie sei halt so schrecklich unglücklich, weil sie keinen Menschen habe, zu dem sie Vertrauen haben könne, zu dem sie gehen könne u. bei dem sie sich aussprechen könne. Sie habe ihre Mutter gern, es sei doch ihre Mutter, sie wisse zwar, dass die Mutter sie auch schon viel belogen habe, dass die Mutter zu viel Alkohol trinke, aber sie wisse auch, dass die Mutter nur aus Kummer trinke. Die Mutter sei selber dauernd in Heimen aufgewachsen u. habe ihren Kindern nicht ein solches Leben gewünscht, sei deshalb auch unglücklich u. trinke deshalb. Sie könne die Mutter nicht verdammen, sie könne nicht die Verbindung mit der Mutter aufgeben.» Sie bat deshalb darum, ab und zu mit der Mutter telefonieren und ihr schreiben zu dürfen. Martha M. wurde schliesslich ins Mädchenheim Sonnenberg, ein Fabrikheim im appenzellischen Walzenhausen, entlassen.³⁸⁵ Bereits zwei Jahre später befand sich die inzwischen volljährig gewordene Martha M. wieder im Waldhaus. Nachdem sie aus dem Mädchenheim entwichen, zuerst bei Verwandten und dann bei den «Rockers an der Langstrasse» in Zürich untergetaucht war, wurde sie aufgrund einer vormundschaftlichen Verfügung für zwei Jahre in die Strafanstalt Hindelbank eingewiesen, wo sie schliesslich in ihre Entmündigung einwilligte. Im Frühling 1971 wurde sie wegen ihres schlechten Gesundheitszustands frühzeitig aus der Strafanstalt zu einem Erholungsaufenthalt entlassen, tauchte aber erneut bei den «Rockers» unter. Einer dieser «angeblichen Freunde» habe ihr dann eine Stelle als «Buffetochter» verschafft, eine andere Kollegin den Kontakt zum städtischen Jugendsekretariat vermittelt. Mit dem Fürsorger habe sie guten Kontakt gepflegt. Einen Monat nach der Arbeitsaufnahme wurde sie von der Polizei aufgegriffen und mit einer vormundschaftlichen Verfügung erneut ins Waldhaus eingewiesen.³⁸⁶ Martha M. beklagte sich, dass sie noch nie die Chance gehabt habe, sich in einer selbst gewählten Stelle zu bewähren. Der Anschluss an die in den Augen von Clara Reust negativen Leitbilder einer «wilden Clique» symbolisierte indes für die Vormundin das Scheitern sämtlicher Erziehungsbemühungen. Martha M. wurde einen Monat später angeblich wegen ihres «ausgesprochenen Vagantentemperaments» zu ihren Verwandten entlassen, um eine Stelle zu suchen. Ausschlaggebend für diesen Entscheid dürften die guten Referenzen der von Martha M. kontaktierten Jugendfürsorgestelle gewesen sein.³⁸⁷ Es handelt sich um einen Einzelfall. Kein anderes Mündel durfte zu seiner Familie zurückkehren.

Die Krankenakten verdeutlichen, dass Alfred Siegfried und Clara Reust die von ihnen beabsichtigte Assimilation ihrer Mündel an die bürgerliche Gesellschaft eher verhinderten als förderten. Sie verunmöglichten ihren Mündeln nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern verweigerten ihnen auch die Gründung einer eigenen Familie. Alle Massnahmen waren dem Ziel untergeordnet, den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu unterbinden. Als sich die 24-jährige Verena W. nach einem Besuch bei ihren Eltern weigerte, an ihre Stelle zurückzukehren, erteilte die Vormundin der

385 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760, 25. 6. 1969.

386 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760, 2. 6. 1971.

387 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'760, 7. 6. 1971.

Kantonspolizei Zürich den Auftrag, ihr Mündel bei den Eltern abzuholen und ins Waldhaus einzuliefern. Bereits Monate zuvor hatte Reust bei der Vormundschaftsbehörde eine Bewilligung eingeholt, um ihr Mündel «im Notfall [...] in eine Heil- und Pflegeanstalt für eine psychiatrische Begutachtung einzuweisen».³⁸⁸ Verena W. bat den Arzt ihrerseits um Hilfe. Sie wäre gern aus der Vormundschaft entlassen worden oder hätte gern eine Stelle in der Nähe der Eltern angetreten, denn sie litt, wie sie in einem Schreiben an den zuständigen Arzt festhielt, sehr unter Heimweh.³⁸⁹ Dieser war aber der Ansicht, dass die «bisherige Art der Betreuung der Expl. auch vom psychiatrischen Standpunkt aus sicher richtig war», und empfahl in seinem Gutachten die «Expl. weiterhin als Hausangestellte in einem Privathaushalt, ev. in einem Spital oder Heim arbeiten zu lassen».³⁹⁰ Sie sollte in einem Arbeitsumfeld platziert werden, in dem die Kontrolle und Autorität der Arbeitgeber höher war als bei freier Lohnarbeit. 1965 wurde die inzwischen 26-jährige nach einem Selbstmordversuch von ihrer Vormundin aus dem Kantonsspital Luzern erneut ins Waldhaus überführt.³⁹¹ Laut der Vormundin war ihr Mündel mit einem «rechten und ordentlichen» Mann verlobt gewesen. Dessen Eltern hätten die Verlobung aber nicht gern gesehen, und er «sei wohl auch schon dahinter gekommen, was für ein Mädchen sie sei». Nach Angaben der Vormundin wollte dieser die Verlobung mit Verena W. «lösen, weil sie trinke, keine Schriften habe und sie auch keine Genehmigung zum Heiraten bekomme». Es sei zu befürchten, dass ihr Mündel erneut «suicidal» werde.³⁹²

Suizidale Gefährdung der Mündel

Das Vorgehen der Vormunde, das eine völlige Isolation ihrer Mündel zur Folge hatte und die Unterstützung der Psychiater fand, führte auch bei weiteren Mündeln zu existenziellen Nöten, aus denen viele als einzigen Ausweg den Tod sahen. Das geht aus den Krankenakten hervor. Mehrere Mündel wurden wegen versuchten Selbstmords in die Kliniken eingewiesen. Bei der 16-jährigen Franziska W. erachtete die Vormundin eine psychiatrische Begutachtung als angebracht, «da sie in letzter Zeit sich auffällig verhielt und süchtig dem Rauchen ergeben war».³⁹³ Zweieinhalb Jahre später wurde das inzwischen 19-jährige Mündel von Clara Reust wegen eines Selbstmordversuchs aus dem Berner Inselspital erneut ins Waldhaus gebracht.³⁹⁴ Franziska W. war wie Martha M. in der Strafanstalt Hindelbank interniert worden, weil sie ihren Aufenthaltsort gewechselt hatte, ohne ihre Vormundin davon in Kenntnis zu setzen. Die bereits erwähnte Astrid M. musste schliesslich wiederholt wegen Suizidgefahr in eine Klinik eingewiesen werden.³⁹⁵ In einem Gutachten der Psychiatrischen Klinik Hohenegg in Meilen aus dem Sommer 1980 (das sich in der Krankenakte der Klinik Waldhaus befindet, da diese der zürcherischen Klinik Einsicht in die eigenen Akten

388 BAR, J 2.187, 429–430, Zusammenfassung, 4. 6. 1962.

389 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'007, 1. 8. 1963.

390 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896, 10. 5. 1963.

391 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896, 11. 8. 1965.

392 Ebd.

393 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896, 1. 12. 1964.

394 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'896, 25. 7. 1967.

395 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, 23. 11. 1965.

gewährt hatte) wird über die damals 34-jährige Astrid M., festgehalten, sie fühle sich beeinträchtigt durch die Isolation in der «Sippe», in der Weiblichkeit durch die Sterilisation und Hysterektomie, erdrückt durch mit der Sesshaftigkeit aufgetretene Probleme, minderwertig als Mutter und Ehefrau. Offenbar war Astrid M. nach der Geburt ihrer beiden Söhne 1973 sterilisiert worden. Im November 1979 mussten ihr die Gebärmutter und die Eierstöcke entfernt werden. In der Klinik Hoheneegg zeigte sich bei der Patientin anfänglich eine «Stimmungsaufhellung», dann aber hatte sie einen Rückfall «unter dem Gefühl, verlassen und «versorgt» zu werden». Die Wegnahme der 14 Monate alten Astrid M. aus ihrer Familie hatte Auswirkungen weit über die Zeit der Vormundschaftsführung durch die Pro Juventute hinaus. Astrid M. fand den Anschluss an ihre Familie nicht mehr, worunter sie sehr litt.³⁹⁶

Das fehlende Wissen über die eigene Familie bereitete vielen Mündeln grosse Sorgen. Ursula W. war der Meinung, es wäre am besten, sie würde nicht mehr aufwachen.³⁹⁷ Wie aus der Anamnese hervorgeht, hatte die 19-Jährige «sehr der Mutter nachstudiert, ein Thema, das sie heute noch sehr beschäftigt». Sie könne nicht begreifen, dass ihre Mutter nichts von ihr wissen wolle und sie nichts von ihr hören dürfe. Laut der Einschätzung der Ärzte schien sie «sehr unter der Ungewissheit des Schicksals ihrer Eltern zu leiden, oder jedenfalls der Tatsache, dass sie nicht weiss, warum sie nicht daheim aufwachsen durfte, wer ihre Mutter ist und wie sie sich innerlich ihr gegenüber einstellen soll».³⁹⁸

Die Sehnsucht nach dem Tod stellte sich auch deshalb ein, weil er der einzig mögliche Ausweg aus der Vormundschaft bedeutete, wie das folgende Beispiel eindrücklich zeigt. Der 27-jährige Andreas W. galt laut seinem Vormund als «suicidgefährdet». Er wurde 1939 ins Waldhaus eingewiesen, weil Siegfried angeblich die Verantwortung für sein Mündel nicht mehr tragen konnte.³⁹⁹ Schliesslich forderte Siegfried aber ein Gutachten an, weil sein Mündel «nämlich mit einer ihm ebenbürtigen Partnerin heiraten» wollte. Er war überzeugt, dass daraus ein «Unglück» entstünde, und glaubte, dass der «Geisteszustand» seines Mündels und die «ständigen Entgleisungen Hand bieten sollten, um diese Heirat zu verhindern».⁴⁰⁰ Die Einweisung ins Waldhaus diene also in erster Linie zur Verhinderung der Heirat. Andreas W. wandte sich hierauf in seiner Verzweiflung an das Eidgenössische Justizdepartement. Er müsse seine Braut heiraten, denn sie sei im dritten Monat der Schwangerschaft. Immer wieder verspreche ihm der Vormund, dass er ihn freilasse, und wenn «die Stunde kommt, so sagt er, ich soll noch ein Jahr warten». Er könne sich deshalb nichts anderes sagen als: «Ich werde frei in der Stunde durch den Tod.» Er habe keine Vorstrafen und meine mit 27 Jahren das Recht zu haben, heiraten zu dürfen. Er wolle Alfred Siegfried nicht mehr als Vormund haben: «Er führt mich nur in das Unglück.» Siegfried sei ein Lügner. Er habe ihm versprochen, er dürfe Lastwagenfahrer werden, stattdessen habe er ihn wieder zu einem Bauern gebracht. Als er sich damit nicht zufrieden gegeben habe,

396 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, Gutachten vom 19. 6. 1980.

397 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 11. 7. 1945.

398 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, Juni 1947.

399 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 22. 8. 1939

400 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 19. 8. 1939.

sei er für elf Monate in Bellechasse interniert worden. Er bat das Justizdepartment, laut der Abschrift des Schreibens in der Krankengeschichte, eine Lösung zu finden.⁴⁰¹ Andreas W. wurde als «sozial geheilt» aus dem Waldhaus entlassen. Die Heirat mit seiner schwangeren Braut kam nicht zustande, obwohl er sich einen Anwalt nahm, denn sein Vormund liess ihn zum wiederholten Mal in Bellechasse einweisen.⁴⁰²

Andreas W., der laut dem Waldhaus-Direktor Jörger unter anderem einen «gewissen ererbte[n] Hang zu Alcoholismus» aufwies, wurde später mehrmals wegen Trunksucht im Waldhaus behandelt. Er «trank verstärkt seit 1939», also seitdem die Heirat durch den Vormund verhindert worden war.⁴⁰³

Übrigens kam es nur bei vier der 37 Mündel zu Einweisungen wegen «chronischem Alkoholismus».⁴⁰⁴ Die Behauptung, dass die «Vaganten» eine Disposition zur Trunksucht aufweisen würden, entbehrt jeglicher empirischer Grundlage. Vielmehr geht aus den Krankenakten hervor, dass die Mündel der Pro Juventute an ihren Arbeitsstellen schon früh an den Alkohol gewöhnt wurden. Andreas W. erzählte den Ärzten im Burghölzli, dass es bei den Bauersleuten stets Bier und viel schwarzen Kaffee mit Schnaps gab, sodass er oft berauscht war. Der Meister habe die grösste Freude gehabt, wenn er einen Rausch hatte. Er sei auch in die Gastwirtschaft gegangen. Alkohol habe er bekommen, seit er aus der Schule war. Aber an dieser Stelle sei er direkt zum Trinken gezwungen worden. Andreas W. war damals 15 Jahre alt.⁴⁰⁵ Die Erzählungen der Mündel lassen immer wieder Zweifel an der Geeignetheit der Versorgungsorte aufkommen.

Die Klinikaufenthalte aus der Sicht der Mündel

Für die meisten Mündel war die Einweisung in eine psychiatrische Klinik ein schockierendes und trauriges Erlebnis. Klara M. schrieb ihren Adoptiveltern, sie habe gar nicht gewusst, dass es in der Schweiz so viele Verrückte gebe.⁴⁰⁶ Anna W. schrieb ihrer Vormundin, sie sei die jüngste Patientin auf der Abteilung und sehe vieles, was ihr nicht guttue.⁴⁰⁷ Und Andreas M. sandte seinem Freund – wie Mathias M. seiner Schwester – die «traurige Nachricht», dass er in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgt worden sei und nicht wisse warum. Er bat seinen Freund, bei seinem Vormund für ihn einzustehen. Doch der Brief wurde von der Klinik nie abgeschickt.⁴⁰⁸ Auch der Brief von Luise N. an ihre Schwester liegt in den Akten. Sie schrieb ihr, sie habe schlechte Nachrichten, sie komme nicht frei aus der Vormundschaft. Auch ihre Schwester Maria habe sie besucht und gesagt, dass Siegfried sie freilasse, aber

401 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 20. 7. 1939.

402 BAR, J 2.187, 853–856, 17. 11. 1939.

403 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 30. 1. 1954.

404 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6235, 29. 7. 1982, 18. 11. 1986; Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8792, 24. 11. 1952, 15. 1. 1954, 12. 5. 1954; Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakten Nr. 41'468, 6. 5. 1947, Nr. 48'256, 8. 1. 1954, Nr. 72'499, 24. 12. 1963.

405 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 48'256, 29. 10. 1929.

406 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 42'724, zitiert im Gutachten vom 17. 9. 1948.

407 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 10'826, 11. 9. 1965.

408 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 8876, 15. 8. 1954.

sie habe mit ihrer Unterschrift in die Fortführung der Vormundschaft eingewilligt: «Da kann man nur schauen, welch ein Schwindler er ist, den[n] Maria kann ja gar nicht lesen u. schreiben noch wehniger als ich, da sagt er nicht, sie sei beschrägt [beschränkt], wie bei mir. [...] Du kanst mir glauben, das[s] ich nicht gerne hier bin bei den Färrükten [Verrückten], das ist ja schräglich [schrecklich], das man die gesunden Menschen in ein solchen Ort einspert [...].»⁴⁰⁹ Siegfrieds Mündel waren nicht nur benachteiligt, weil sie kaum Schreiben und Lesen konnten, sondern auch, weil ihre Korrespondenz oft gar nicht weitergeleitet wurde.

Das Vertrauen in die Ärzte erfuhr spätestens dann einen Bruch, wenn die Mündel realisierten, was diese über sie festhielten. So schrieb Ursula W. in einem Brief an den behandelnden Arzt: «Solches tut einem sehr wehe, wie [was] ich gestern auf dem Tisch liegen gesehen habe [gemeint sind die Krankenakten]. Schliesslich hat man mich zur Aussprache hierhergebracht. Jetzt habe ich das Zutrauen zu den Menschen verloren, nichts als betrogen wird man. Man versteht mich einfach nicht, sonst könnte man nicht auf dem Aufnahmezettel schreiben, ich sei trotzig eingestellt. Ich füge mich sehr gerne in alles, u. bleibe auch, wo die Menschen einen ein wenig Achtung schenken. Wenn ich so schlecht bin Herr Doktor, dann verurteilt mich doch zum Tode, habe doch keine Zukunft vor mir, möchte lieber sterben. Kann nicht verstehen, dass man einen Menschen so schnell beurteilen kann, wenn man mit seinem Innern nicht im Klaren ist. Also mich verstehen Sie nicht.»⁴¹⁰

Ursula W. wünschte sich Achtung und Verständnis statt herabwürdigender Qualifikationen. Ebenso war den Mündeln bewusst, welch stigmatisierende Wirkung ein Klinikaufenthalt hatte. So fürchtete sich der 18-jährige Georg W. schon bei der Einweisung vor dem «schlechten Ruf», den er geniessen werde, wenn er wieder herauskomme.⁴¹¹ Auch er berichtete, sein Meister habe ihn herumgejagt wie einen Hund und geschlagen. Der Vormund habe ihm nicht geholfen, sondern die Versorgung angedroht. Georg W. lief trotzdem mitten in der Heuernte davon, um beim Bahnbau zur Arbeit anzutreten, wo ihn der Vormund zur psychiatrischen Begutachtung abholen liess. In der Klinik beklagte sich Georg W., dass er immer bei falschen Leuten gewesen sei. Er wünschte sich einen anderen Vormund. Den Ärzten gab er an, dass er eine Lehre machen möchte, wenn er aus dem Burghölzli entlassen werde, und zwar etwas, das zu ihm passe. Warum er in der Klinik war, wusste er nicht.⁴¹² Er bestritt Halluzinationen und Visionen, Verfolgungs- und Beziehungsideen. Auf die Frage, ob er Denkstörungen habe, lachte Georg W. gemäss den Ärzten «schizophren». Er hatte von anderen Patienten vernommen, dass die Ärzte «einem mit Gewalt andere Gedanken in den Kopf hineintun [möchten]».⁴¹³ Diese notierten in der Krankengeschichte, dass Georg W. bezüglich seines Vormunds «richtige Wahnideen der Verfolgung hegt». In der Klinik verhielt sich Georg W. gemäss den Akten «duckmäuserisch» und arbeitete fleissig in der Küche. Die Ärzte

409 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 28'643, 2. 1. 1934.

410 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 6758, 13. 7. 1945

411 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, 21. 1. 1932.

412 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, 21. 1. 1932, 22. 1. 1932, 2. 2. 1932.

413 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, 6. 3. 1932.

bezeichneten Georg W. als «kindlich naiv, scheu, irgendwie nicht ganz aufrichtig». In ihrem Gutachten an den Vormund schrieben sie, Georg W. befürchte, sie würden «in alle seine Schriften einen Stempel drücken, dass er hier im Burghölzli gewesen sei» und dass er «ganz ungeniert dem Arzte in das Blatt guckte, um zu sehen, was er über ihn das letzte Mal notiert habe». Eine Randanmerkung bezeichnet dieses Verhalten als «naiv». Gänzlich unverständlich ist die Aussage, der Explorand sei auf seinen Vormund «sehr schlecht eingestellt, ohne dafür triftige Gründe anführen zu können».⁴¹⁴ Auch Georg W., der laut eigenen Aussagen sein halbes Leben in Anstalten interniert war, hätte gerne eine Frau geheiratet: «Eine rechte Frau wäre etwas Schönes, wenn man eine sichere Existenz hätte. [...] Aber ohne finanzielles Fundament gehe dies nicht. Und welches Fräulein würde schon einen Mann in seiner Lage heiraten.»⁴¹⁵ Bei Georg W. musste der Vormund keine Heirat verhindern. Für ihn war sie unmöglich geworden.

Die «Kinder der Landstrasse», deren Lügenhaftigkeit angeblich symptomatisch war, wurden oft selbst über ihre Familie belogen. Überdies wurden ihnen auch immer wieder Informationen vorenthalten, von denen sie genau wussten, dass sie vorhanden waren. Auf die Frage, was denn das Leben so schwer mache, erwähnte Astrid M. nicht nur das Auseinanderreißen der Familie, sondern auch den präjudiziellen Charakter der Akten: «Wenn man von einem Ort ins andere kommt und wenn man einem alles nachträgt.»⁴¹⁶ Die Beurteilungen der Ärzte, Vormunde und Erzieherinnen folgten ihnen von Heim zu Heim, von Anstalt zu Anstalt und von Klinik zu Klinik.

Die Folgen der Psychiatrisierung reichten weit über die Betreuungszeit durch die Pro Juventute hinaus. Für Paula M. stellte die Fürsorgerin im Waldhaus schliesslich die einzige Bezugsperson dar, weshalb die 41-Jährige im Frühling 1970 selbst das Waldhaus aufsuchte. Laut dem Direktor hatte sie seit Jahren gar keinen Kontakt mehr mit den Angehörigen und kümmerte sich der damalige Vormund überhaupt nicht mehr um sein Mündel.⁴¹⁷ Der inzwischen 50-jährige Georg W. gab an, froh zu sein, einen Vormund zu haben, «sei er doch alleinstehend und gebe es doch viele Leute, die einem Schaden zufügen versuchen. Er hätte allein Angst, zerdrückt zu werden wie eine Maus.» Damals war allerdings längst nicht mehr Alfred Siegfried sein Vormund.⁴¹⁸

Die Pathologisierung der Verhaltensweisen verstärkte die bestehende Tendenz, Gründe für das als abweichend wahrgenommene Verhalten allein bei den Mündeln zu suchen. Die Einweisungen in die Kliniken führten zur sozialen Ausgrenzung und teilweise zu einer völligen Vereinsamung der Mündel. Sie fanden in den Ärzten keine Gesprächspartner, sondern vielmehr Gutachter, die ihnen mit einer wissenschaftlichen Vorannahme gegenübertraten, welche keinen Spielraum in der Beurteilung ihrer Person liess.

414 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, Gutachten vom 27. 4. 1932.

415 Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, Krankenakte Nr. 72'499, Gutachten vom 12. 2. 1964.

416 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 13'298, Juli 1965.

417 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 15'220, 13. 4. 1970.

418 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 72'499, Gutachten vom 12. 2. 1964.

7.5 Kritik an den psychiatrischen Deutungsmustern

Krankenakten verweisen nicht nur auf die in der Psychiatrie verwendeten Deutungsmuster, sie tragen auch zu deren Verfestigung bei. So gingen die Psychiater zwar von der Annahme aus, dass «Geisteskrankheiten» vererbt werden, versuchten aber gleichzeitig mit den Angaben über die Heredität und mit der Erstellung von Stammbäumen, diese Annahme in der Praxis zu bestätigen.

Kennzeichen erbbiologischer Forschung

Das eindrucklichste Beispiel für diese Art der Forschung dürfte das von Gottlob Pflugfelder angelegte «Sippenarchiv» sein, in dem er während seiner Tätigkeit als Direktor der Klinik Waldhaus (1951–1977) Materialien zu über 300 Familien sammelte, auf deren Grundlage er Stammbäume erstellte. Angeregt dazu wurde er durch die Arbeiten seines Vorgängers Johann Joseph Jörger, dessen Forschungstätigkeit über die «Vaganten» er fortsetzen wollte. Die «Vaganten» stellten für ihn aufgrund der hohen Verwandtschaftsgrade ein «Schulbeispiel» für die Vererbungslehre dar. Die gesammelten Daten verwendete Pflugfelder aber hauptsächlich für seine Patientengutachten.⁴¹⁹

Im Burghölzli hat es laut Daniel Hell, welcher die Klinik von 1991 bis 2007 leitete, nie ein Stammbaumarchiv gegeben.⁴²⁰ Auch Thomas Meier, amtierender Chefarzt der psychiatrischen Dienste Süd im Kanton St. Gallen, hat auf Anfrage die Existenz eines solchen Archivs verneint. In St. Pirminsberg sei im Unterschied zum Waldhaus nie über «Vaganten» geforscht worden.⁴²¹ Daten zur Heredität wurden allerdings auch in St. Pirminsberg und im Burghölzli gesammelt. Diese wurden zwar nicht separat aufbewahrt, waren den Ärzten aber über die archivierten Krankenakten zugänglich. Hingegen wurde in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen im Kanton Thurgau, wo Gottlob Pflugfelder von 1950 bis 1951 als Arzt tätig war, ein noch viel umfangreicheres Stammbaumarchiv angelegt.⁴²² Zwischen 1939 und 1980 wurde für jeden stationär oder ambulant behandelten Patienten ein Stammbaum angelegt. Das Archiv umfasst schätzungsweise 30'000 Stammbäume.⁴²³ Gottlob Pflugfelder eignete sich diese Technik möglicherweise in Münsterlingen an. Mit den Stammbäumen wurde die «erbliche Belastung» der Familienverbände grafisch dargestellt. Die verwandtschaftlichen Verbindungslinien simulierten den Erbgang der diagnostizierten «Geisteskrankheit».

Die gesammelten Informationen über die «Erblichkeitsverhältnisse» sowie die daraus abgeleiteten Diagnosen wurden durch die Aufnahme in die Akten anderer Kliniken verbreitet und überliefert. Sie lösten sich vom Kontext ihrer Entstehung und wurden so zunehmend objektiviert. Als Grundlage für Forschungsvorhaben und Lehrmittel

419 Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 175 ff.

420 Schriftliche Mitteilung vom 5. Februar 2008.

421 Schriftliche Mitteilung vom 6. Februar 2008.

422 Diesen Hinweis verdanke ich Gregor Spuhler, Leiter des Archivs für Zeitgeschichte in Zürich.

423 Nähere Angaben zum Archiv erhielt ich von André Salathé, Staatsarchivar des Kantons Thurgau. Vgl. Galle, «Vagantenfamilien» (2008), S. 187.

prägten sie das psychiatrische Wissen.⁴²⁴ Mit den Gutachten für Heime, Anstalten, Vormund und Behörden wurden die psychiatrischen Deutungsmuster medizinischen Laien vermittelt, denen sie als Grundlage für die Anordnung pädagogischer und disziplinarischer Massnahmen sowie für behördliche Entscheide dienten. Die gesetzlich fixierte Rolle der Psychiatrie für die Auslegung zivil- und strafrechtlicher Normen verschaffte den Deutungsmustern allgemeine Gültigkeit.⁴²⁵

Die Legitimation vormundschaftlicher Massnahmen

Erst Anfang der 1970er-Jahre, als es bei der Pro Juventute darum ging, die verbleibenden Vormundschaften an andere Stellen zu übertragen oder aufzuheben, zeigten sich Vorbehalte gegenüber den in der Fürsorge angewandten psychiatrischen Konzepten. So war eine Mitarbeiterin nicht damit einverstanden, dass Clara Reust ihre Mündel als «Psychopathen» bezeichnete.⁴²⁶ Die Abstützung auf psychiatrische Gutachten verlangte von den Vormunden tatsächlich eine beachtliche geistige Flexibilität. Denn für die Psychiater galten ihre Mündel als «unheilbar» und wegen ihrer leichten Beeinflussbarkeit nur unter zuverlässiger Aufsicht als «sozial haltbar».⁴²⁷ Die Gutachten waren für die Vormunde also nur von Nutzen, wenn sie eine Beibehaltung dieser Aufsicht anstrebten. Natürlich eigneten sich die Gutachten auch dazu, ausbleibende Erfolge pädagogischer und disziplinarischer Massnahmen zu rechtfertigen. Siegfried und Reust gingen jedoch von der Annahme aus, dass ihre Mündel zu «brauchbaren Menschen» erzogen werden konnten, also sozialisierbar waren. Die psychiatrischen Gutachten hatten in erster Linie die Funktion, vormundschaftliche Massnahmen wie Umplatzierungen, Anstaltseinweisungen, Heiratsverhinderungen und so weiter zu legitimieren. Dass die Psychiater vormundschaftliche Anordnungen und Erziehungsmethoden kaum kritisierten, hat wiederum damit zu tun, dass sie der Meinung waren, dass «Umweltreize, also auch die menschlichen Einflüsse und speziell die Pädagogik», bei den «Psychopathen» stets auf eine «abwegige Anlage» trafen und deswegen mit Misserfolgen zu rechnen war.⁴²⁸ Mit der Ausdifferenzierung der klinischen Behandlungsmethoden seit den 1950er-Jahren dürfte in der Psychiatrie ein Wandel eingeleitet haben.⁴²⁹ Manfred Bleuler, der eine konsequente therapeutische Ausrichtung der klinisch-psychiatrischen Praxis forderte,⁴³⁰ erachtete es 1975 zumindest als «völlig verfehlt und veraltet, eine Behandlung der Psychopathie zum vornherein als aussichtslos und unmöglich zu betrachten».⁴³¹

424 Zur Rolle der Krankenakten für das psychiatrische Wissen vgl. Imboden/Ritter, Ordnungsversuche (2008).

425 Zum Einfluss der forensischen Psychiatrie auf das Strafrecht in der Schweiz vgl.: Germann, Psychiatrie (2004); Gschwend, Geschichte (1996).

426 BAR, J 2.187, 1203, 31. 8. 1973.

427 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 9224, 22. 6. 1951.

428 Binswanger, Leitfaden (1945), S. 99.

429 Zur Entwicklung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie in der klinischen Psychiatrie ab 1950 vgl. Germann, Arbeit (2007), S. 229–234.

430 Diese Forderungen stellte Manfred Bleuler 1951 an der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie. Vgl. Ritter, Psychiatrie (2009), S. 339.

431 Bleuler, Lehrbuch (1975), S. 559.

Die Einführung internationaler Klassifikationssysteme

Die Krankheitsbilder veränderten sich allerdings in den untersuchten Gutachten der psychiatrischen Kliniken erst mit der Verwendung internationaler Klassifikationssysteme. Zwar wurden die idealtypischen Beschreibungen, wie sie in der traditionellen «Psychopathie»-Lehre üblich waren, erst mit der 10. Version der «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems» (ICD) von 1992 durch operationalisierte Diagnosekriterien ersetzt.⁴³² Aber bereits die ICD 9 von 1977 ging nicht mehr davon aus, dass es sich bei Persönlichkeitsstörungen um ein angeborenes anlagebedingtes Verhalten handelte.⁴³³ In der Schweiz ist die Verwendung standardisierter Diagnosecodes seit der Einführung einer nationalen Statistik 1997 für alle Kliniken verbindlich.⁴³⁴ In einzelnen Kliniken wurden die Codes aber schon früher eingeführt. Die zeitliche Differenz ist allerdings beachtlich. In den untersuchten psychiatrischen Kliniken beträgt sie über 20 Jahre. Im Burghölzli wurden die ärztlichen Gutachten vermutlich seit 1969 mit der ICD 8 (1968) erstellt.⁴³⁵ In St. Pirminsberg wurde die ICD 8 1974 eingeführt.⁴³⁶ Im Waldhaus hingegen werden die Diagnosen erst seit 1992 – nach der Pensionierung von Benedikt Fontana beziehungsweise der Übernahme der Klinikleitung 1991 durch Markus Bünter – gemäss ICD 10 (1992) erstellt.⁴³⁷ Im gleichen Jahr wurde die ICD 10 auch in der Klinik Beverin für die ärztliche Gutachtertätigkeit verbindlich.⁴³⁸

Eine mögliche Erklärung für das Festhalten an der anlagebedingten Entstehungshypothese der «Psychopathie» sieht der Mediziner Thomas Boetsch in einer Form der inneren Abwehr der Psychiater gegenüber ihren Patienten. Die Diagnose «Psychopathie» habe keine Auseinandersetzung mit den Patienten und ihrer Lebensgeschichte erfordert. Zudem habe das starre «Psychopathie»-Konzept die Entwicklung von Behandlungsmöglichkeiten behindert und gleichzeitig im Umkehrschluss durch die Persistenz der Störung die Ausgangshypothese bestätigt.⁴³⁹ Die Annahme der Gesellschaftsschädlichkeit von «Psychopathen» wurde erst 1992 mit der ICD 10 aufgegeben. Stattdessen spricht man heute von eingeschränkten sozialen Kompetenzen der Patientinnen und Patienten. Den Vorteil dieser Formulierung sieht Boetsch darin, dass sie weniger zu Werturteilen verleite und Ansatzpunkte für unterstützende Massnahmen erkennen lasse.⁴⁴⁰ Allerdings ist einschränkend anzumerken, dass in der forensischen Psychiatrie auch heute noch von Straftätern die Rede ist, die aufgrund der Ausprägung ihrer Persönlichkeitsstörung als «therapieresistent» und «gemeingefährlich» gelten und deren Verwahrung auf unbestimmte Zeit empfohlen wird.

432 Boetsch, *Psychopathie* (2003), S. 65, 68.

433 Ebd., S. 67.

434 Auskunft der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 16. 8. 2008.

435 Prof. Dr. med. Jules Angst, der zu dieser Zeit Direktor in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich war, hat sich in seiner schriftlichen Mitteilung vom 2. 7. 2008 nicht verbindlich dazu geäussert. Meine Rückfragen blieben unbeantwortet.

436 Schriftliche Mitteilung von Dr. med. Thomas Meier vom 23. 6. 2008.

437 Schriftliche Mitteilung von Dr. med. Markus Bünter vom 16. 6. 2008.

438 Schriftliche Mitteilung von Dr. med. Suzanne von Blumenthal vom 2. 7. 2008.

439 Boetsch, *Psychopathie* (2003), S. 79.

440 Ebd., S. 67.

Die Merkmale und Folgen angewandter Deutungsmuster

In den untersuchten Gutachten gingen die Psychiater von der Annahme aus, dass die beobachteten Persönlichkeitsstörungen anlagebedingt waren und auf intellektuellem Gebiet zu sogenanntem Schwachsinn, auf charakterlichem Gebiet zur Psychopathie führten. Aus heutiger Sicht sind vor allem zwei Kritikpunkte an diesen Deutungsmustern anzubringen.

Erstens hielten die Psychiater diese Krankheiten für den Ausdruck einer geschädigten Erbanlage, ohne den Erbgang zu kennen.⁴⁴¹ Beobachtbar war für sie bestenfalls die familiäre Häufung der Krankheitsformen, die hauptsächlich durch soziale Merkmale definiert waren.⁴⁴² Zwar konnten seit den 1920er-Jahren genetische Veränderungen tatsächlich sichtbar gemacht werden. Die Experimente mit der Fruchtfliege *Drosophila* zeigten aber auch, dass kein Gen allein wirkt. Die phänotypische Ausbildung eines Merkmals war also von komplexen genetischen und umweltbedingten Wechselwirkungen abhängig. Daraus schloss man, dass sich die psychiatrischen Krankheitsbilder unterschiedlich manifestieren und sogenannten Manifestationsschwankungen unterliegen. Diese theoretische Annahme hatte zur Folge, dass sich die «abnorme erbliche Anlage» phänotypisch durch unspezifische Krankheitsbilder wie die Psychopathie äussern konnte.⁴⁴³ Die Erkenntnis führte zu einer Ausweitung der Merkmale von Erbkrankheiten. Überdies war das dynamisierte Vererbungskonzept weiterhin an die Degenerationshypothese anschlussfähig. So zeigten sich bei mehreren Mündeln sogenannte körperliche Degenerationsstigmata.⁴⁴⁴

Manfred Bleuler mahnte 1955 zur «vorsichtigeren Deutung des familiären Vorkommens psychischer Störungen, als sie in der Erblehre geläufig waren». Die familiäre Häufung einer Störung müsse nicht unbedingt auf der Heredität beruhen. Zudem gelte es vermehrt zu bedenken, «wie sehr für manche Entwicklungen Heredität und Umwelt zusammenwirken».⁴⁴⁵ Auch bei den «gewöhnlichen Schwachsinnformen» war zwar im «Lehrbuch der Psychiatrie» keine Rede mehr von einem «übersichtlichen mendelschen Erbgang, wie er früher gesucht wurde».⁴⁴⁶ Am Axiom der Vererbbarkeit hielt Bleuler aber fest.⁴⁴⁷ Zur Prophylaxe des «gewöhnlichen, vererbten

441 Beispielhaft dafür ist der Vortrag, den Manfred Bleuler 1942 vor der Gesellschaft für Vererbungsforschung hielt. Die psychiatrische Genetik war, wie Bleuler betonte, nur imstande, die Vererbung von Geisteskrankheiten empirisch zu belegen, indem sie die Erkrankungswahrscheinlichkeiten berechnete, konnte aber deren Erbgänge weder erklären noch nachweisen. Ebenso wenig konnte sie den Einfluss von Umweltfaktoren auf die Entstehung der Geisteskrankheiten klären. Die erbprognostische Forschung forderte unabhängig von der Kenntnis des Erbgangs eugenische Massnahmen. Vgl. Ritter, *Psychiatrie* (2009), S. 180 f., 192.

442 Bleuler, *Lehrbuch* (1960), S. 135.

443 Ritter, *Psychiatrie* (2009), S. 180 f.

444 Dazu zählten beispielsweise die Kamptodaktylie (Beugekontraktur der Finger), der Blinzeltic und eine vasomotorische Labilität (eine Störung der Gefässnerven und -muskeln) oder eine Missbildung der Ohren. *Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakten Nr. 8654*, 4. 1. 1954, Nr. 10'826, IV-Bericht, 28. 12. 1960.

445 Bleuler, *Lehrbuch* (1955), S. V.

446 Bleuler, *Lehrbuch* (1960), S. 529.

447 Der Arzt und Psychotherapeut Marc Rufer kritisiert, dass die Vererbungsthese heute noch von Exponenten der psychiatrischen Forschung vertreten werde, obwohl Korrelationen zwischen einzelnen oder mehreren Genen und den Krankheiten empirisch nicht nachweisbar seien. Rufer

Schwachsinn» kam für ihn weit erhin «nur die Beschränkung der Fortpflanzung von Schwachsinnigen» infrage.⁴⁴⁸ Weder die stärkere Berücksichtigung der Milieueinflüsse für die Entstehung, Behandlung und Prophylaxe psychischer Krankheiten noch das breitere therapeutische klinische Angebot liessen eugenische Massnahmen bei geistigen Erkrankungen obsolet werden.⁴⁴⁹

Zweitens verengte sich der psychiatrische Blickwinkel durch die Brille der Vererbungslehre auf endogene Faktoren. Die Psychiater suchten in den Lebensgeschichten lediglich nach den Vorzeichen des «abnormen» Verhaltens. Exogene Faktoren wurden nur in Bezug zur diagnostizierten Krankheit gesetzt und beeinflussten – je nach der Einschätzung der Ärzte – entweder den Krankheitsverlauf negativ oder verhinderten Schlimmeres. Auch die Äusserungen der Mündel wurden als blosse Symptome der Krankheit gedeutet.⁴⁵⁰ Die Mündel gingen in den Kliniken nicht nur ihrer Individualität verlustig, wie Erving Goffman in seiner Analyse über die soziale Situation psychiatrischer Patientinnen und Patienten von 1961 eindrücklich dargelegt hat, sie wurden schliesslich nur noch mit der Krankheit identifiziert.⁴⁵¹ Entsprechend gering war ihr Einfluss auf die eigene Lebenssituation. Durch eine Entmündigung wurde ihr Handlungsspielraum zusätzlich erheblich und nachhaltig eingeschränkt.

Den Ärzten fehlte es an kritischer Reflexion über die angewandten Deutungsmuster, weil dabei vorwiegend soziale und kulturelle Werte und Normen zur Anwendung kamen.⁴⁵² Aus demselben Grund übernahmen sie kritiklos die Beurteilungen aus den

spricht sich gegen jede Bewertung des Menschen aufgrund seines Erbguts aus. Vgl. dazu: Rufer, *Verrückte Gene* (1993); Rufer, *Wer ist irr?* (1991), bes. S. 114 ff.

448 Bleuler, *Lehrbuch* (1972), S. 606.

449 Eugenische Massnahmen fanden auch als Ergänzung somatischer Therapien, medikamentöser Behandlung sowie der Arbeits- und Beschäftigungstherapie eine breite Akzeptanz. Die klinische Psychiatrie unterschied weiterhin zwischen therapierbaren und nicht therapierbaren Patientinnen und Patienten. Vgl. Ritter, *Psychiatrie* (2009), S. 173.

450 Zu diesem in psychiatrischen Kliniken allgemein beobachtbaren Phänomen vgl. Goffman, *Asyle* (1973), S. 51.

451 Während das Krankheitsbild innerhalb der Klinik für die Patientinnen und Patienten weniger prägend war als die institutionellen Regeln, bildeten die daraus abgeleiteten Indikationen für die administrativen Entscheide der Behörden und des Vormunds eine zentrale Rolle. Die psychiatrischen Gutachten wirkten sich direkt auf das Leben der Patientinnen und Patienten ausserhalb der Klinik aus. Für die Selbst- wie auch für die Fremdwahrnehmung durch die Umwelt hingegen war die Diagnose nicht massgebend. Die Internierung in einer «Irrenanstalt» stellte jedoch bereits ein Stigma dar. Die soziale Stellung der Patientinnen und Patienten war nach der Entlassung aus der Klinik nicht mehr dieselbe wie vor dem Eintritt. Goffman spricht in diesem Zusammenhang von *disculturation*. Vgl. ebd., S. 76. – Bei den Mündeln der Pro Juventute mit ihren Heimkarrieren setzte dieser Prozess allerdings bereits viel früher ein. Mit der Einweisung in eine Psychiatrische Klinik wurde er verstärkt und beschleunigt. Vgl. Kapitel 5.7.

452 Hauss und Ziegler kritisieren die mangelnde Professionalität von Ärzten, Behörden und Vormunden bei der Entscheidungsfindung. Es habe ihnen an Reflexion bezüglich der verfolgten Normen und eigener Motivationen gefehlt. Vgl. Hauss/Ziegler, *Norm* (2007), S. 73. – Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die offenen und unbestimmten Konzepte der Psychiatrie wie der Fürsorge auf das bürgerliche Werte- und Normensystem als Referenz angewiesen waren und es den Beteiligten erschwerten, das eigene Denken und Handeln kritisch zu betrachten. Zudem stützten sie sich auf wissenschaftliche Grundlagen, die allgemein anerkannt waren, so umstritten sie aus heutiger Sicht auch sein mögen. Dafür spricht der auf-

Vormundschaftsakten. Das Persönlichkeitsideal, auf das sich implizit alle Beteiligten bezogen, bildete der selbst verantwortliche, wirtschaftlich unabhängige, mündige und gesellschaftlich integrierte Bürger, der gelernt hatte, seine Affekte und Triebe mit dem Verstand zu kontrollieren.⁴⁵³ Die bevormundeten Jugendlichen und Erwachsenen aus fahrenden Familien mit ihren Heimkarrieren stellten das Gegenbild dar. Ihr aus der Sicht der fürsorgerischen Experten von der gesellschaftlichen Norm abweichendes Verhalten wurde von den Psychiatern auf eine defizitäre Erbanlage zurückgeführt, aus der eine «abnorme konstitutionelle Persönlichkeit» resultiere, welche die Affekte und Triebe nicht unter Kontrolle habe und aufgrund mangelhafter Intelligenz unfähig sei, die bürgerlichen Normen und Werte zu internalisieren. Die Mündel bildeten deshalb aus ihrer Sicht eine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft und bedurften besonderer Massnahmen. Durch die Pathologisierung erfuhr das abweichende Verhalten eine ebenso schlüssige wie definitive und den gesamten Menschen umfassende Deutung, die sich auch als Erklärung für künftige Konflikte und enttäuschte Erwartungen und somit für das Scheitern jugendfürsorgerischer Bemühungen anbot. Das Nichtbewähren der Mündel stellte gemäss den Gutachten eine logische Folge ihres «abnormen Charakters» dar. Die psychiatrischen Diagnosen erleichterten die Durchführung vormundschaftlicher Massnahmen. Sie entlasteten den Vormund und die Behörden, das Lebensumfeld der Mündel zu überprüfen sowie deren Entwicklungs- und Erziehungsmöglichkeiten zu beurteilen. Gleichzeitig verhinderten sie eine kritische Auseinandersetzung mit den Konzepten der

fallend grosse Konsens in beiden Bereichen. Diese Beobachtung schliesst freilich nicht aus, dass auch weniger kompetente Experten am Werk waren. Johann Benedikt Jörger beispielsweise, der durch seine blumige Sprache in den Gutachten auffällt und sich offenbar wie sein Vater auch als Dichter betätigte, trat 1946 als Direktor des Waldhauses aufgrund öffentlich erhobener Vorwürfe zurück. Ihm wurde vorgeworfen, dass eine Reorganisation des Waldhauses zu einer zeitgemässen Klinik unter seiner Leitung kaum durchführbar sei. Im Herbst 1947 wurde in St. Pirminsberg anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der Klinik ein Freiluftspiel von ihm aufgeführt. Er war dort von 1947 bis 1950 als Assistenzarzt tätig. Vgl. dazu: Meier, Eingriffe (2005), S. 233; Sibalic, St. Pirminsberg (1996). – Hinsichtlich der Massnahmen und Begründungen zeigt sich in den vorliegenden Resultaten kein «Bild der Zufälligkeit» (Hauss/Ziegler). Es lassen sich vielmehr stereotype Vorgehensweisen und Deutungen erkennen. Das mag mit der aus der Sicht der Psychiatrie homogenen Gruppe, den sogenannten Vaganten, zusammenhängen, die sie zu begutachten hatte. Sicherlich lief die Entscheidungsfindung in der klinischen Psychiatrie formalisierter ab als in den mehrheitlich ländlichen Vormundschaftsbehörden und bei der Pro Juventute. Nicht ausser Acht zu lassen ist jedoch, dass die Kliniken zeitweise sehr hohe Patientenzahlen aufwiesen, was die Qualität der Arbeit erheblich beeinträchtigte. Das Waldhaus beispielsweise nahm seit 1950 auch kantonsfremde Kranke auf. 1954 lebten 400 Patientinnen und Patienten in der Klinik, obwohl sie seinerzeit für maximal 270 Betten gebaut worden war. Die Arbeitsbedingungen in den beiden Bündner Kliniken verbesserten sich erst mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in den 1960er-Jahren. Vgl. Meier, Eingriffe (2005), S. 235. – Zu berücksichtigen gilt es ausserdem, dass die Kliniken, wie ich am Beispiel von St. Pirminsberg noch zeige, nicht für jugendliche Patientinnen und Patienten eingerichtet waren.

453 Zur psychiatrischen Begutachtungspraxis unter dem «bürgerlichen Wertehimmel» seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, welcher die Matrix für die Definition von abweichendem Verhalten bildete, und den psychiatrischen Deutungsmustern wie dem Psychopathiekonzept, mit dem sich kriminelles und abweichendes Verhalten nahezu beliebig medikalisieren liess, vgl. Germann, Psychiatrie (2004), bes. S. 308–315. Zu den Ausprägungen der Bürgerlichkeit in der Schweiz vgl. Hettling, Bürgerlichkeit (1998).

Jugendfürsorge.⁴⁵⁴ Die seit den 1930er-Jahren verstärkte Zusammenarbeit von Vormundschaft und Psychiatrie führte zu mehrfachen Diskriminierungen der Mündel und hatte für einzelne von ihnen existenzgefährdende Folgen.

Die psychiatrische Klinik als Disziplinierungsanstalt

Lief ein Mündel (wiederholt) von einer Arbeitsstelle oder aus einer Anstalt davon, was in den untersuchten Akten die weitaus häufigste Situation für eine Intervention darstellte, so kamen für Vormunde und Behörden zwei Massnahmen in Betracht: die Einweisung in eine geschlossene (Arbeits-)Erziehungsanstalt oder eine psychiatrische Klinik. Welche der beiden Massnahmen schliesslich angeordnet wurde, lag in ihrem Ermessen und erfolgte weitgehend unabhängig vom Verhalten der Mündel.⁴⁵⁵ Es war also mehr oder weniger zufällig, wer in eine Klinik eingewiesen wurde. Die Psychiatrisierung war stets auch eine disziplinarische Massnahme. In einem Drittel der untersuchten Fälle bildete die Klinik die Vorstufe zur Anstaltsinternierung. In der Klinik wurden die Mündel fast ausnahmslos einer «Arbeitstherapie» unterzogen. Die funktionellen Überschneidungen von Anstalt und Klinik zeigen sich beim Asyl und den Anstalten Realta in besonderer Weise. Während des ganzen Untersuchungszeitraums stand in den Kliniken die «Sozialisierung» der Patienten durch Arbeit im Vordergrund.

In mehreren Fällen erfolgte die Klinikeinweisung nachweislich mangels geeigneter Alternativen. Zudem mussten die Mündel wiederholt in der Klinik behalten werden, weil keine anderweitige Platzierungsmöglichkeit bestand. Sie waren noch zu jung, um eine Arbeitsstelle anzutreten,⁴⁵⁶ oder es fand sich keine Anstalt, die sie aufgenommen hätte.⁴⁵⁷ Genau darüber beklagte sich Gustav Wehrle, der Klinikdirektor von St. Pirminsberg (1950–1960). Es widerstrebte ihm, «so viele schwerst erziehbare Jugendliche beherbergen zu müssen. Die Bezirksämter, die Staatsanwaltschaft oder die Waisenbehörde wiesen sie jeweils zur psychiatrischen Begutachtung ein. Daraufhin mussten sie bleiben, weil es kein entsprechendes Heim gab.» Das Vorgehen der Pro Juventute entsprach also weitgehend der jugendfürsorgerischen Praxis und stellte die Kliniken vor besondere Herausforderungen, für die sie nicht eingerichtet waren. Diese «asozialen, halbstarken Elemente [brachten] bisher noch nie dagewesene, ganz neue Problemstellungen in der Anstalt», riefen nach «erzieherischen Ueberlegungen und Entschlüssen» und stellten «für alle Beteiligten eine kolossale arbeitsmässige Belastung dar».⁴⁵⁸ Erst Anfang der 1980er-Jahre wurde in St. Pirminsberg eine «kleine und offene Spezialabteilung für jugendliche Patienten» eröffnet.⁴⁵⁹

454 Hauss/Ziegler, Norm (2007), S. 67.

455 Am 28. Februar 1947 beauftragte Alfred Siegfried die Zürcher Kantonspolizei mit der Fahndung nach einem seiner Mündel, das seinen Arbeitsplatz verlassen hatte und über dessen Aufenthalt er keine Kenntnis hatte, bevor die Frage geklärt war, «ob man dort [Vormundschaftsbehörde] eine Einweisung in den Guten Hirten in Altstätten wünscht oder eine Solche ins Kant. Asyl in Wil». BAR, J 2.187, 922.

456 Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers, Krankenakte Nr. 6223, 9. 2. 1954.

457 Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur, Krankenakte Nr. 16'927, 10. 6. 1955.

458 Sibalic, St. Pirminsberg (1996), S. 163. Leider fehlt eine Angabe, woher das Zitat stammt. Die fehler- und mangelhaften bibliografischen Nachweise und Quellenangaben sind ein grosses Manko dieser medizinhistorischen Dissertation.

459 Laut Sibalic, S. 182 f., war diese «Adoleszenzstation» die «zweite ihrer Art in der Schweiz».

Gegenüber Alfred Siegfried soll sich Gustav Wehrle zuvorkommend verhalten haben. So erwies der ehemalige Schüler von Siegfried diesem «mehrmals sehr grosse Dienste».⁴⁶⁰ Der akademische Bildungsgrad und die institutionelle Anbindung Siegfrieds dürften neben den persönlichen Bekanntschaften wohl auch andernorts zur Unterstützung der von ihm geforderten Massnahmen geführt haben. Interessanterweise begutachtete nach Siegfrieds Pensionierung 1958 von den untersuchten Kliniken nur noch das Waldhaus Mündel der Pro Juventute. Dazu trug sicher das Interesse Gottlob Pflugfelders an den «Vaganten» bei. Es dürfte überdies damit zu begründen sein, dass 60 Prozent, nämlich 61 von 98 der von Clara Reust betreuten «Kinder der Landstrasse» aus dem Kanton Graubünden kamen⁴⁶¹ und nur 15 ihrer Mündel im Kanton St. Gallen heimatberechtigt waren. Ins Burghölzli wurden bereits seit den 1950er-Jahren keine Pro-Juventute-Mündel mehr eingewiesen. Möglicherweise wurden sie vermehrt in der psychiatrischen Poliklinik begutachtet. Laut Aussagen eines ehemaligen Mündels von Siegfried, das im Dezember 1947 in der Poliklinik begutachtet wurde, war Siegfried mit einem der dort praktizierenden Ärzte befreundet.⁴⁶²

Unheilvolle Allianz von Psychiatrie und Pädagogik

In den Vormundschaftsakten der Pro Juventute sind wesentlich mehr Einweisungen in psychiatrische Kliniken als in Beobachtungsheime verzeichnet.⁴⁶³ Die Mündel von Alfred Siegfried und Clara Reust wurden also erst im Jugend- und Erwachsenenalter vermehrt in ärztlich geleiteten Institutionen begutachtet. Die Mehrzahl der Beobachtungsheime war nämlich auf Kleinkinder und schulpflichtige Kinder ausgerichtet, so zum Beispiel die beiden vom Seraphischen Liebeswerk betriebenen Heime in Wangen bei Olten und Oberzil im Kanton St. Gallen wie auch das Kinderhaus Stephansburg in Zürich, das unter der Leitung der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli stand.⁴⁶⁴ Die Beobachtungsheime verfügten zwar über (heil)pädagogisch geschultes Personal und wurden teilweise von Heilpädagogen geleitet,⁴⁶⁵ welche das

460 BAR, J 2.187, 324, 5. 8. 1953/213.

461 Dass die psychiatrische Klinik Beverin nach der Pensionierung von Alfred Siegfried 1958 ebenfalls keine Einweisungen von Pro-Juventute-Mündeln mehr verzeichnet, könnte mit dem institutionellen Setting der beiden psychiatrischen Kliniken in Graubünden zusammenhängen.

462 Mitteilung von Hermine Huser, 11. 11. 2005.

463 Aufgrund der Vormundschaftsakten wurden 48 Mündel in einem Beobachtungsheim begutachtet. Zwölf dieser Mündel wurden später in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Insgesamt verzeichnen 81 Mündel mindestens einen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik.

464 1929 übernahm der Psychiater Jakob Lutz (1903–1998) die Leitung der ersten kinder- und jugendpsychiatrischen Beobachtungsstation im Kanton Zürich, die 1921 gegründet worden war. Auffallenderweise wurden nur zwei «Kinder der Landstrasse» in der Stephansburg in Zürich begutachtet. Vgl. Schweizerischer Verband für Schwererziehbare (Hg.), Heime (1933), S. 73.

465 1934 gründete das Seraphische Liebeswerk in Solothurn ein sozialpädagogisches Seminar zur Ausbildung von Kinder- und Jugendfürsorgerinnen im St. Antoniushaus, aus dem es das Personal für die Beobachtungsheime rekrutierte. Für die Lehre war Josef Spieler zuständig. Der Direktor des Instituts für Heilpädagogik in Luzern und spätere Professor an der Universität Freiburg übernahm auch die Leitung der Beobachtungsheime in Wangen und in Knutwil. Das Beobachtungsheim Bethlehem in Wangen bei Olten wurde 1928 als erste katholische Beobachtungsstation gegründet. 1947 eröffnete das Seraphische Liebeswerk Solothurn

Beobachtungsverfahren den Testmethoden vorzogen,⁴⁶⁶ die Gutachten stützen sich aber ebenso auf psychiatrisches Wissen.⁴⁶⁷ Zum Team gehörten meist auch Ärzte und Psychiater.⁴⁶⁸ Die Gutachten unterscheiden sich, wie ich gezeigt habe, denn auch kaum von denjenigen in den psychiatrischen Kliniken. Und auch die Aufenthalte in den Beobachtungsheimen hatten nachhaltige Folgen. Die Begutachtungen stellten die Weichen für die Erziehung und die Schulbildung der Kinder. Statt in Pflegefamilien platziert wurden die Pro-Juventute-Mündel in Heime für minderbegabte und schwererziehbare Kinder eingewiesen. Dadurch erfuhren sie eine doppelte Diskriminierung: die Verweigerung eines Familienanschlusses und der Teilnahme am regulären Schulunterricht. Im Unterschied zu den Kliniken war in den Beobachtungsheimen jedoch auf die Altersgruppe spezialisiertes Personal angestellt.

Dass die einzige aktenkundige Kritik an den psychiatrischen Gutachten ausser von einem Juristen von einem Mitarbeiter der Zürcher Schenkung Dapples, eines heilpädagogischen Lehrlingsheims für «schwererziehbare und psychopathische Jünglinge», erfolgte, ist damit zu erklären, dass die heilpädagogischen Deutungsmuster im Vergleich zu den psychiatrischen die Bedeutung der Umwelt für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stärker betonten.⁴⁶⁹ Doch auch die damalige Heilpädagogik ging davon aus, dass die «psychopathische Konstitution» anlagebedingt war, lebenslänglich bestand und bei erheblichem Grad einer lebenslänglichen Behandlung bedurfte.⁴⁷⁰ Die Heilpädagogen verliessen sich bei der Persönlichkeitsanalyse weitgehend auf die Psychiatrie.⁴⁷¹ Heinrich Hanselmann verwies allerdings immer wieder darauf, dass der Erbgang keineswegs völlig geklärt sei. Die Aufgabe der Heilpädagogik «am psychopathischen Kinde» sah er in erster Linie in der Neu- und Umgestaltung der Umwelt beziehungsweise des Milieus.⁴⁷²

Durch die vererbungsbezogenen Deutungsmuster der Psychiater wurden nicht nur deren Patientinnen und Patienten, sondern alle Angehörigen von «Vagantenfamilien» pathologisiert. Hinzu kam, dass die psychiatrischen Termini für die Beschreibung abweichenden Verhaltens weitgehend aus dem Alltagswortschatz entlehnt waren und die Deutungsmuster deshalb problemlos von medizinischen Laien übernommen werden konnten. So galt bei den Vormündern und Erzieherinnen als «Psychopath», wer sich

das Beobachtungsheim in Oberzil, St. Gallen. Beide Heime wurden von Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerks betrieben. Vgl. dazu: 40 Jahre Seraphisches Liebeswerk Solothurn (1959); Wolfsberg, Heilpädagogik (2002), S. 115; Wild, Handbuch (1933), S. 528; Schweizerischer Verband für Schwererziehbare (Hg.), Heime (1933), S. 35, 69.

466 Zeltner, Beobachtung (1947), S. 22.

467 Meistens gehörte zur Begutachtung ein «einlässliches Studium der Vorgeschichte». Dieses umfasste die Erbverhältnisse, das Milieu und die Entwicklung des Kindes. Auch die «Erziehungsversuche und Modifizierungen des Milieus» richteten sich laut dem Psychiater Jakob Lutz, Leiter des Kinderhauses Stephansburg in Zürich, nach der ärztlichen Exploration. Vgl. Lutz, Beobachtungsheime (1945), S. 109 f., 112.

468 So z. B. in den Beobachtungsheimen in Wangen und Knutwil. Vgl. Wild, Handbuch (1933), S. 527 f.

469 Zur Beziehung von Psychiatrie und Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz vgl. Wolfsberg/Hoyningen-Süess, Abhängigkeit (2003)

470 Hanselmann, Sorgenkinder (1954), S. 53 f.

471 Ebd., S. 55.

472 Ebd., S. 54 ff. Zu Hanselmann vgl. Kapitel 3.4.

trotzig verhielt. Oder die Mündel wurden als «schwachsinnig» bezeichnet, wenn der schulische Erfolg ausblieb.

Das Repertoire an ungewöhnlichen Verhaltensweisen und schlechten Eigenschaften «psychopathischer» Kinder und Jugendlicher war nahezu unbeschränkt. Es reichte von Lügen, Stehlen, Frechheit, Faulheit, Ablehnung, Fortlaufen und Trotz über Verdorbenheit, Auffälligkeiten im Sexualverhalten bis zu Selbstmord. Der deutsche Philosoph und Pädagoge Ludwig Strümpell, auf den sich Hanselmann bezog, zählte in seiner 1890 erschienenen «pädagogischen Pathologie»⁴⁷³ mehr als 300 «Kinderfehler» auf.⁴⁷⁴

473 Die «Pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern der Kinder» wurde zwischen 1890 und 1910 in vier Auflagen veröffentlicht. Strümpell orientierte sich für seine Typologisierung von «Kindernaturen und Kinderfehlern» an naturwissenschaftlichen Klassifikationen sowie an medizinisch-psychiatrischen Krankheitsbildern. Vgl. dazu: Schönenberger, Kindernaturen (2008).

474 Hanselmann, Sorgenkinder (1954), S. 45.

8. Schlusswort

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem 1926 von der Stiftung Pro Juventute gegründeten «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Im Namen des «Hilfswerks» nahm die Stiftung bis 1973 mithilfe der Behörden 586 Kinder aus sogenannten Vagantenfamilien ihren Eltern weg, um sie zu sesshaften und arbeitsamen Menschen zu erziehen. Bisher hat die Forschung vornehmlich die Schicksale der in Pflegefamilien, Heimen und Anstalten platzierten Kinder untersucht. Im Zentrum der vorliegenden Darstellung steht die Frage, welche Familien von der Aktion «Kinder der Landstrasse» betroffen waren, wie die Kindswegnahmen begründet wurden und welche Rolle den betroffenen Eltern und beteiligten Behörden zukam. Ich habe die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Akteurinnen und Akteure untersucht, die ihren Handlungen zugrunde lagen und mit denen sie ihr Vorgehen legitimierten. Besondere Aufmerksamkeit habe ich der Auslegung und Anwendung der rechtlichen Grundlagen geschenkt.

Der Handlungsspielraum der Beteiligten und Betroffenen wurde durch die Strukturen, Normen, Diskurse und Praktiken des Fürsorge- und Vormundschaftswesens in der Schweiz bestimmt, das durch den föderalen Aufbau, das Prinzip der Subsidiarität und einen schwachen Ausbau des Sozialstaats geprägt ist.¹ Die Erschliessung dieser Rahmenbedingungen bildet die Voraussetzung, um die durch die Pro Juventute forcierten Kindswegnahmen einzuordnen und zu bewerten. Die Arbeit zeigt die Voraussetzungen, Merkmale und Grenzen der Aktion «Kinder der Landstrasse» auf.

Gründe für die rasche Etablierung des «Hilfswerks»

Privaten und kirchlichen Organisationen und Institutionen kam im 20. Jahrhundert insbesondere in der Kinder- und Jugendfürsorge eine wichtige Funktion zu. Die Pro Juventute war im untersuchten Zeitraum die grösste und einflussreichste Jugendschutzorganisation der Schweiz und als einzige landesweit tätig. Sie wird gelegentlich als parastaatliche Organisation bezeichnet, weil der Staat bestimmte Aufgaben an die Stiftung delegierte und andere Aktivitäten wie das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» subventionierte.

Zu Beginn der 1920er-Jahre trafen bei der Pro Juventute mehrere Schreiben ein, welche die «misslichen Verhältnisse» fahrender Familien und die prekäre finanzielle Situation der Gemeinden, die diese Familien unterstützen sollten, dazu aber nicht imstande waren, thematisierten. Unter den Zuschriften befand sich auch das

¹ Zur Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert neuerdings Tanner, *Geschichte* (2015); zur Sozialpolitik und zum Sozialstaat seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. Lengwiler (2014); zu den Entwicklungen im Wohlfahrtswesen der Schweiz vgl. Matter (2015).

Schreiben eines Bundesrats. Die von der Stiftung lange Zeit verbreitete Darstellung, sie habe im Auftrag des Bundesrats gehandelt, erweist sich aufgrund der Akten jedoch als Mythos. Es waren vielmehr die strukturell bedingten Missstände im Fürsorgewesen, die den Ausschlag für die Schaffung des «Hilfswerks» gaben. Die Stiftung sollte die überforderten Gemeinden von ihren Aufgaben entlasten.

Die Pro Juventute begründete 1929 ihr Engagement gegenüber dem Bundesrat damit, dass die Zuständigkeiten der Behörden für die Fahrenden aufgrund ihrer Lebensweise oft unklar seien. Die Leidtragenden seien die geistig und körperlich «gefährdeten» und «verwahrlosten» Kinder, denen weder der verfassungsmässig garantierte Schulunterricht noch «irgendwelche Fürsorge» zuteil werde. Im Subventionsgesuch an den Bundesrat machte die Pro Juventute sowohl das individuelle Leid der Kinder wie auch gesellschaftliche Interessen geltend, indem sie auf die «beunruhigende Vermehrung der Fahrenden» verwies. Damit brachte sie bevölkerungspolitische Gründe vor. Führt man sich vor Augen, dass die Fahrenden kaum 1 Promille der Schweizer Bevölkerung ausmachten, wird der ideologische Charakter der Argumentation deutlich. Mit der Hervorhebung des zweifachen Nutzens ihres Vorhabens folgte die Stiftung der juristischen Interpretation des im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 verankerten Kindesschutzes, wonach bei der Anwendung der rechtlichen Normen das Allgemeinwohl stets mit zu berücksichtigen sei.

Treibende Kraft hinter dem Vorhaben war der Lehrer Alfred Siegfried, der seit 1924 im Zentralsekretariat der Stiftung tätig war und 1927 zum Leiter der Abteilung «Schulkind» befördert wurde. Er genoss die vorbehaltlose Unterstützung des Zentralsekretärs sowie der Stiftungskommission. Das weitverzweigte Netzwerk der Pro Juventute ermöglichte es ihm, das neue «Hilfswerk» innert kurzer Zeit auf kommunaler und kantonaler Ebene bekannt zu machen. Die vom Bund ab 1930 ausgerichteten Subventionen stellten zumindest zu Beginn einen substanziellen Beitrag an die finanziellen Auslagen dar. Später stand die ideelle Unterstützung im Vordergrund, die insbesondere der Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Behörden förderlich war.

Bereits zu Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» zeichnete sich indes ab, dass die Gemeinden von der Wegnahme der Kinder aus ihren Familien oft zuerst überzeugt werden mussten, da diese mit hohen Kosten verbunden war. Als verhängnisvoll erwies sich in diesem Zusammenhang die enge Verbindung vormundschafterlicher und armenrechtlicher Fürsorge. Hinzu kam, dass unterschiedliche Behörden für die Anordnung und die Finanzierung der Kinderschutzmassnahmen zuständig waren: für Erstere war die Behörde des Wohnorts, für Letztere die des Heimatorts verantwortlich. Auch die ab 1923 geschlossenen interkantonalen Konkordate vermochten nicht zu verhindern, dass Familien «heimgeschafft» wurden, wenn die Heimatgemeinde sich weigerte, eine Kostengarantie zu leisten. Finanzielle Probleme hatten insbesondere Gemeinden strukturschwacher Regionen, denen durch die Abwanderung Steuerzahler verloren gegangen waren, deren weggezogene Bürgerinnen und Bürger aber weiterhin in der Gemeinde unterstützungspflichtig blieben und oft in der Überzahl waren. Der Übergang vom Heimat- zum Wohnortsprinzip in der Fürsorge erfolgte in der Schweiz vergleichsweise spät und in den

Kantonen zeitlich verschoben. Erst 2012 wurden die Heimatgemeinden von der Rückerstattungspflicht gänzlich entbunden.²

Damit das «Hilfswerk» die Behörden, bei denen es sich mehrheitlich um Milizbehörden handelte, für eine Zusammenarbeit gewinnen konnte, waren vor allem drei Faktoren entscheidend: die in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung an der Fremdplatzierung der Kinder, die rechtlichen Abklärungen der Familienverhältnisse durch die Pro Juventute, welche die Kindswegnahmen rechtfertigen sollten, sowie die Ausübung der Vormundschaften durch Alfred Siegfried. Denn nicht nur die finanziellen, sondern auch die personellen Ressourcen der Behörden waren beschränkt. Darüber hinaus war es für diese schwierig, Privatpersonen zu finden, die bereit waren, das Amt des Vormunds zu übernehmen. Insbesondere in ländlichen Regionen waren Amtsvormunde nicht oder nur in ungenügender Zahl vorhanden. Die Fremdplatzierungen waren stets mit dem Versprechen verbunden, die Kinder zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft zu erziehen, die selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen könnten.

Die Voraussetzung für das aus der Sicht der Pro Juventute erfolgreiche Vorgehen bildete die generell wichtige Funktion, die privaten Organisationen im Fürsorgewesen zukam. Zu Hilfe kamen Siegfried zudem die Wissenschaft und die Medien, die zur Popularisierung wissenschaftlicher Erklärungsmuster und zur breiten Akzeptanz von Kindswegnahmen namentlich aus fahrenden Familien beitrugen. Einen entscheidenden Beitrag zur raschen Etablierung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» leistete auch die institutionalisierte Propagandatätigkeit der Stiftung. Nicht zuletzt trug das Renommee der Stiftung dazu bei, dass Siegfried mit seinem Vorhaben bei den Behörden Gehör fand.

Alfred Siegfried – ein verurteilter Sexualstraftäter als Berufsvormund

Höchst problematisch an Siegfrieds Anstellung bei der Pro Juventute war, dass er kurz vor der Aufnahme seiner Arbeitsstelle in Zürich im Februar 1924 vom Basler Strafgericht wegen «Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Schüler» verurteilt worden war. Gegenüber dem Gericht erklärte der damals als Lehrer am Unteren Gymnasium in Basel tätige Siegfried sein Verhalten damit, dass ihm die Lektüre einschlägiger Literatur die Hemmungen genommen habe. Dazu zählten die Schriften zur Jugendbewegung von Hans Blüher, dem deutschen Philosophen und Schriftsteller, der sich gegen eine Verurteilung homosexueller Beziehungen aussprach, gleichzeitig aber den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verharmloste, indem er das Machtgefälle in den Beziehungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen negierte.³ Siegfried zeigte sich vor Gericht einsichtig und bedauerte seine Verfehlung. Auch gegenüber einer Freundin gestand er seine Schuld

2 Bereits 1977 beschränkte der Bund die Rückerstattungspflicht auf zehn Jahre, 1990 auf zwei Jahre. Vgl. z. B. Heimatort dankt als Sozialhelfer ab, in: Tages-Anzeiger, 3. 12. 2012.

3 Ähnliche Tendenzen der Verharmlosung und Rechtfertigung zeigten sich in den Stellungnahmen zu der 2010 in den Medien bekannt gemachten systematischen sexuellen Gewalt gegen Kinder in privaten, kirchlichen und staatlichen Heimen und Schulen in den 1970er- und frühen 80er-Jahren. Vgl. z. B.: Andrea Hauri, Hören wir auf, von Missbrauch zu sprechen, in: Tages-Anzeiger, 25. 3. 2010.

ein und äusserte die Absicht, als Korrespondent ins Ausland zu gehen. Warum er von diesem Vorhaben abkam, ist aus den Akten nicht zu erfahren. Dass sein Vergehen sich nicht mit seinen Wertvorstellungen vereinbaren liess, wird zwar aus der persönlichen Korrespondenz deutlich. Das schliesst allerdings nicht aus, dass es zu weiteren Übergriffen auf seine Schützlinge kam. Darüber darf auch die 1930 erfolgte Heirat mit seiner verwitweten Haushälterin nicht hinwegtäuschen, deren Kinder er adoptierte. Aus den Akten wird ersichtlich, dass Siegfried seine Macht in der asymmetrischen Beziehung zu seinen Mündeln sehr wohl missbrauchte. Ob dieser Missbrauch auch sexueller Art war, lässt sich aufgrund der Dokumente nicht beweisen. Ehemalige Mündel bezichtigten Siegfried sexueller Übergriffe. Solche Aussagen wurden indes auch von Frauen gemacht und passen damit nicht ins Bild eines Päderasten. Ich könnte mir vorstellen, dass sich Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs möglicherweise aufgrund der mangelhaften gesellschaftlichen Missbilligung anderer Formen von Gewalt aufdrängen. So finden sich in Siegfrieds Berichten über und Briefen an seine Mündel herabwürdigende Äusserungen über deren Verhalten und Persönlichkeit sowie Androhungen von Strafmassnahmen, die oft auch vollzogen wurden, beispielsweise Anstaltseinweisungen. Belegen lässt sich aufgrund der Akten, dass es durch Drittpersonen zu sexueller Gewalt gegenüber Siegfrieds Mündeln kam.

Aus den Akten geht zudem hervor, dass die Psychiatrie den nach eigenen Einschätzungen an einem Minderwertigkeitskomplex leidenden Siegfried nicht behandeln konnte und dieser auf sich selbst gestellt war. Die Psychiater diagnostizierten bei Siegfried im Rahmen des Verfahrens eine angeborene Homosexualität und damit nach damaliger Auffassung eine unheilbare «abnorme Veranlagung». Mit dieser Diagnose vernachlässigten die Psychiater, dass es sich um sexuelle Handlungen mit einem Kind handelte. Sie vermischten vielmehr auf prekäre Weise Homosexualität und Kindsmisbrauch. Aktuelle Untersuchungen zu Fällen von sexuellem Kindsmisbrauch zeigen, dass die Rückfallgefahr nicht therapierter Täter hoch ist.⁴ Zudem bestätigt die Anstellung des Lehrers Peter Doebeli als Siegfrieds Nachfolger bei der Pro Juventute, dass potenzielle Täter oft eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen suchen. Doebeli wurde als Leiter der Abteilung «Schulkind» 1963 wegen mehrfachem und wiederholtem sexuellem Missbrauch und wegen Vergewaltigung von minderjährigen Schutzbefohlenen vom Zürcher Obergericht in zweiter Instanz schuldig gesprochen.

Alfred Siegfried war nicht nur im Zentralsekretariat der Pro Juventute ein geschätzter Mitarbeiter. Mit seinem umfangreichen Engagement in der nationalen und internationalen Kinderhilfe erwarb er sich auch in Fachkreisen Ansehen und Einfluss. Wie schon bei seinen Schülern galt auch bei seinen Mündeln: Wer zu seinen Günstlingen zählte, der oder die äusserte Bewunderung und Anerkennung

4 Expertinnen und Experten gehen heute davon aus, dass Pädophilie nicht heilbar ist. Die sexuelle Vorliebe für Kinder wird als chronische Krankheit angesehen. Vgl. z. B.: Christine Brand, *Fatale Lust aufs Kind*, in: NZZ am Sonntag, 28. 3. 2010; «Pädophilie kann man nicht heilen, aber erfolgreich behandeln», Interview mit dem Sexualmediziner Klaus Michael Beier vom Universitätsklinikum der Charité in Berlin, in: Tages-Anzeiger, 23. 3. 2010.

für den Vormund und Lehrer. Wer nicht kooperierte, den oder die liess Siegfried seine Macht spüren. Die eigenen Erfahrungen mit den stigmatisierenden Diagnosen der Psychiatrie hinderten ihn nicht, seine Mündel in heilpädagogischen und psychiatrischen Einrichtungen begutachten und behandeln zu lassen. Zuweilen nahm er gar selbst die Rolle des Gutachters ein. Er hatte also erfolgreich die Seite gewechselt. Seine Mündel nahm er zur Beobachtung auch in sein Haus in Höngg mit, das er mit seiner Familie bewohnte. Zudem verbrachte er die Ferien jeweils mit einem Dutzend seiner Mündel im Bündner Oberland. Die fehlende Trennung zwischen seiner beruflichen Tätigkeit und seinem Privatleben dürfte Missbräuche eher gefördert als vermieden haben.

Dass die hauptsächlich von den betroffenen Kindern und Eltern sowie ihren Rechtsvertretern an Siegfried und seinem Vorgehen geübte Kritik wirkungslos blieb, liegt unter anderem in der Organisation und Entwicklung der Stiftung begründet, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Gründe für das lange Fortbestehen des «Hilfswerks»

Entgegen älteren Darstellungen zeichneten sich die Organe der Pro Juventute nicht durch eine hierarchische Struktur aus. Das Zentralsekretariat führte nicht bloss aus, was der Stiftungsrat und die Stiftungskommission beschlossen. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter konnten die Ausgestaltung ihrer Aufgabenbereiche vielmehr weitgehend selbst bestimmen. Für das fast 50-jährige Fortbestehen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» und den grossen Handlungsspielraum von Alfred Siegfried als dessen Leiter waren drei Merkmale massgebend: erstens die personelle Kontinuität in der Stiftungskommission und in der Leitung des Zentralsekretariats, zweitens die stetige Zunahme der Stiftungsaufgaben und der damit einhergehende Kontrollverlust der Aufsichtsinstanzen sowie drittens die unvollständige Reorganisation bei der Neuausrichtung der Stiftung in den 1960er-Jahren.

Die Stiftungskommission, der seit der Statutenrevision 1929 die Funktion eines «kleinen Direktoriums» zukam, setzte sich aus einflussreichen Persönlichkeiten zusammen, welche der Pro Juventute über Jahrzehnte die Treue hielten. Es waren wenige Personen, die im untersuchten Zeitraum die Geschicke der Stiftung bestimmten und für wichtige Entscheide verantwortlich waren. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» wurde von konservativen wie progressiven Kräften unterschiedlicher politischer Ausrichtung, konfessioneller Zugehörigkeit und regionaler Herkunft getragen. Hier zeigt sich, was Beatrice Schumacher als Dilemma beziehungsweise Ambivalenz der bürgerlichen Gemeinnützigkeit bezeichnet hat: Diese strebte zum einen eine emanzipierte, aufgeklärte Gesellschaft an und sah zum anderen für einzelne Bevölkerungsgruppen bestimmte gesellschaftliche Rollen vor. Sie war zugleich emanzipatorische wie lenkende Kraft, welche die Teilhabe an Staat und Gesellschaft für die einen ermöglichte und für die anderen einschränkte.⁵ Inklusion und Exklusion erweisen sich als zwei Seiten des bürgerlichen Reformprojekts.

Bundesrat und Parlament tragen zwar eine Mitverantwortung für die Aktion «Kinder der Landstrasse», sowohl als Aufsichtsbehörde der Stiftung wie auch als

⁵ Schumacher (Hg.), *Freiwilligkeit* (2010), S. 21 f.

Geldgeber. Die Hauptverantwortung liegt aber bei der Stiftung, insbesondere bei der Stiftungskommission. Der Stiftungsrat hatte die Berichte der Kommission zwar zu genehmigen, doch konnte der jährlich einmal zusammentretende Rat bei der zunehmenden Fülle der Aufgaben der Stiftung die Aufsicht über einzelne Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Erst im Rückblick wurde die mangelhafte Kontrolle über die Tätigkeiten auch innerhalb der Stiftungskommission kritisiert. Die Kritik wurde aber längst nicht von allen Kommissionsmitgliedern geteilt.

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» fügte sich gut in die Aufgaben der Stiftung ein, die sich seit ihrer Gründung 1912 für die Unterbringung notleidender Kinder einsetzte. Die «Versorgung erholungsbedürftiger Kinder in Familien, Heimen und Sanatorien für kürzere oder längere Zeit» gehörte während des gesamten Untersuchungszeitraums zu den Hauptaufgaben der seit 1927 von Alfred Siegfried geleiteten Abteilung «Schulkind». Die Erholungsaufenthalte dienten der körperlichen Kräftigung der Kinder, aber auch ihrer Erziehung. Kinder, deren Schwierigkeiten auf ihre «Wesensart» zurückgeführt wurden, sollten anschliessend dauerhaft versorgt werden. Wurden die meisten Aufgaben der Stiftung dezentral in den Bezirken festgelegt und durchgeführt, so war das «Hilfswerk» beim Zentralsekretariat angesiedelt. Erst nach der Auflösung des «Hilfswerks» 1973 sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralsekretariats keine vormundschaftlichen Aufsichten mehr übernehmen.

Rechtsgrundlagen und gesellschaftliche Funktion des Kindesschutzes

Kindswegnahmen waren in der Schweiz bereits im 19. Jahrhundert im Kontext der Armenfürsorge verbreitet. Neben Konversionsforderungen und Heiratsverboten dienten sie stets auch dazu, soziokulturelle Traditionen zu unterdrücken. Das zeigt sich in anderen Staaten ebenfalls. Im mittelalterlichen Spanien wurden Kinder aus jüdischen Familien ihren Eltern weggenommen und zu «guten Christen» erzogen. In Irland diente die Wegnahme und Erziehung der Kinder zur Zivilisierung der in den Augen der Engländer barbarisch-heidnischen Bevölkerung. Und selbst im nationalsozialistischen Deutschland sollten Kinder mit einem slawischen Elternteil als Deutsche erzogen werden. Kindswegnahmen konnten also auch mit Rassendenken verbunden sein. Das wird insbesondere in der bis in die 1970er-Jahre praktizierten Assimilierungspolitik gegenüber den Aborigines in Australien deutlich, die heute als Genozid gilt.⁶

Der Historiker Thomas Huonker geht davon aus, dass weltweit vor allem «nomadische» und «indigene» Kinder ihren Familien weggenommen wurden.⁷ Ob das für die Schweiz zutrifft, ist fraglich. Denn es gibt keine verlässlichen Angaben zum Anteil der Fahrenden an der Schweizer Bevölkerung im 19. und 20. Jahrhundert. Schätzungen sind schwierig, da es sich nicht um eine homogene Gruppe handelte. Die Mobilität der von Armut betroffenen Bevölkerung nahm in wirtschaftlichen Krisenzeiten jeweils stark zu. Die Behörden zählten sowohl Wanderarbeitslose, Handwerksburschen, Diensthöfen, Zirkusleute und Marktfahrer wie auch im Familienverband Reisende,

⁶ Hund, *Rassismus* (2007), S. 89–91.

⁷ Huonker, *Anstaltseinweisungen* (2002), S. 34.

die ein ambulantes Gewerbe (etwa als Hausierer, Scherenschleifer oder Altmetallhändler) ausübten, zu den sogenannten Vaganten. Als «Vaganten» wurden auch Sesshafte bezeichnet, deren Vorfahren fahrend gewesen waren oder die gemäss Einschätzungen der Behörden einen «unsteten Lebenswandel» aufwiesen und auf finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Geht man davon aus, dass in der Schweiz 1930 rund 68'000 Kinder (bis 14 Jahre) fremdplatziert waren, wie es das Eidgenössische Statistische Amt aufgrund der Volkszählung angibt, so machen die von der Pro Juventute fremdplatzierten «Kinder der Landstrasse» einen Bruchteil aus.⁸ Auf dem Höhepunkt der Aktion standen gegen Ende der 1930er-Jahre über 280 «Kinder der Landstrasse» (bis 20 Jahre und darüber hinaus) unter der Aufsicht der Pro Juventute. Allerdings wurden Kinder aus fahrenden Familien auch von Behörden und anderen privaten Organisationen wie dem Seraphischen Liebeswerk in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien versorgt. Fahrende Familien brachten ihre Kinder zudem, zumeist vorübergehend, selbst in Heimen und Pflegefamilien unter, um ihrem ambulanten Gewerbe nachgehen zu können. Kinderkrippen gab es nur wenige und hauptsächlich in den Städten.

Von der obligatorischen Schulpflicht, die in einzelnen Kantonen bereits Anfang 19. Jahrhundert eingeführt wurde, waren Familien mit einer mobilen Lebensweise in besonderem Mass betroffen. Ihnen war das Mitführen von schulpflichtigen Kindern ab 1850 durch das eidgenössische «Heimatlosengesetz» unter Androhung von Geld- und Zwangsarbeitsstrafen verboten. Das Gesetz wurde zwar in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Seit 1874 ist die allgemeine Schulpflicht auch in der Bundesverfassung verankert. Das damit verbundene Recht der Kinder auf Bildung wurde 1907 im eidgenössischen Zivilgesetzbuch gleichsam als Pflicht der Eltern festgehalten. Die Eltern hatten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder «ihren Verhältnissen entsprechend» zu erziehen und ihnen eine «angemessene Ausbildung» zu ermöglichen (Art. 275, 276, 278 ZGB). Dem Staat kam die Aufgabe zu, das Verhältnis von Eltern und Kindern zu überwachen.

Die behördlichen Kompetenzen wurden mit den im eidgenössischen Zivilgesetzbuch vereinheitlichten Kindesschutzartikeln ausgeweitet. Diese reichten von geeigneten Vorkehrungen (Art. 283 ZGB) über den Entzug der elterlichen Obhut und die Fremdplatzierung der Kinder (Art. 284 ZGB) bis zum Entzug der elterlichen Gewalt (heute: Sorgerecht) und der Ernennung eines Vormunds (Art. 285 ZGB). Sie kamen zur Anwendung, wenn die Eltern ihre Pflichten vernachlässigten, das Kindeswohl «gefährdet» war oder die Kinder «verwahrlost» waren. Die Kindesschutzartikel bildeten die Grundlage für die von der Pro Juventute veranlassten Kindswegnahmen. Die weitreichenden Kompetenzen, welche die Behörden aufgrund des präventiven Charakters des Gesetzes und der unbestimmten Rechtsbegriffe erhielten, erwiesen sich aus juristischer Sicht als problematisch. Der Bundesrat war indes der Meinung, dass der Schutz vor behördlicher Willkür durch die Möglichkeit der richterlichen Beschwerde ausreichend sei. Ich untersuchte deshalb nicht nur das Zustandekommen der Verwaltungsentscheide und den Handlungsspielraum der involvierten

⁸ Eidgenössisches Statistisches Amt, 10. 12. 1938, zitiert in: Vöggtli, Schutz des Pflegekindes (1939), S. 64.

Akteurinnen und Akteure, sondern auch den Zugang zu den sowie den Ablauf und Ausgang der Rechtsmittelverfahren.

Die Reglementierung des Kinderschutzes im schweizerischen Zivilgesetzbuch und der damit verbundene Ausbau der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge führten zu einer stark ansteigenden Zahl von Kindswegnahmen. Den Grund für den vermehrten Eingriff in die Familie sieht die Historikerin Nadja Ramsauer im verhinderten Ausbau des Sozialstaats und in der mangelhaften Versicherung sozialer Risiken.⁹ Tatsächlich waren zu einem Grossteil von der Fürsorge abhängige Kinder und Familien von den vormundschaftlichen Massnahmen betroffen. Die Fürsorge blieb in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hauptsächlich den Gemeinden und privaten Organisationen überlassen und war damit von deren Finanzkraft und gutem Willen abhängig. Im Unterschied zu den Sozialversicherungen, die auf eidgenössischer Ebene erst nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt wurden, war mit den Fürsorgeleistungen kein Rechtsanspruch verbunden.¹⁰

Das Hauptproblem der Übertragung von Fürsorgeaufgaben an Laienbehörden und Private bildeten die generell beschränkten finanziellen Mittel, die damit verbundene mangelhafte Professionalität in der Ausführung der Aufgaben sowie die ungenügende Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Heute lassen sich diesbezüglich zwei gegenläufige Tendenzen beobachten. Zum einen sind die Behörden im Zug des revidierten Vormundschaftsrechts zentralisiert und professionalisiert worden, zum anderen werden angesichts der damit verbundenen Zunahme von Fällen die Abklärungen der Familienverhältnisse und die Betreuung der Schutzbedürftigen erneut an private Organisationen delegiert. Es sind indes weder die Anforderungen an die Organisationen noch die Zusammenarbeit mit diesen geregelt.¹¹ In dem von mir untersuchten Zeitraum waren es gerade die wenig definierten und damit schwer durchschaubaren Zuständigkeiten von öffentlicher und privater Fürsorge, die zu zufälligen und gar willkürlichen Entscheiden führten.¹² Auch dürfte die Professionalisierung der Behörden Stigmatisierungen und Diskriminierungen nicht automatisch vorbeugen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» erhielt fast ausnahmslos Zustimmung und Unterstützung von Fachleuten. Alfred Siegfried zählte zu den namhaften Fürsorgeexperten.

Die «Vaganten» in Politik und Wissenschaft

Die restriktiven Massnahmen, welche die Kantone noch im 20. Jahrhundert zur «Bekämpfung der Vagantität» ergriffen, können ebenso wie die vermehrten Eingriffe in die Familien als Folge der ungenügenden Ausbildung und der strukturellen Schwächen des schweizerischen Sozialwesens wie der mangelhaften Solidarität mit der von Armut betroffenen Bevölkerung gesehen werden. Die «Vaganten» wurden als ehemalige «Heimatlose» wahrgenommen, die von den Gemeinden Mitte 19. Jahrhundert eingebürgert werden mussten. Aus der Sicht der Gemeinden bildeten die

⁹ Ramsauer, «Verwahrlost» (2000), S. 49 f.

¹⁰ Studer, Sicherheit (1998), S. 160.

¹¹ Kinderschutz wird zum Geschäftsmodell, in: NZZ am Sonntag, 8. 9. 2013.

¹² Hauss/Ziegler, Norm (2007), S. 70; Hauss, Eingriffe (2010), S. 195–197.

«Zwangseinbürgerungen» mittelloser «Vaganten», die mit dem Bürgerrecht das Recht auf finanzielle Unterstützung im Armutsfall erhielten, die Ursache ihrer finanziellen Probleme.

Die Grundlage der von den Gemeinden als erzwungen bezeichneten Einbürgerungen bildete das 1850 vom Schweizerischen Bundesstaat erlassene Heimatlosengesetz. Dieses sollte den diskriminierenden Rechtsstatus der fehlenden oder eingeschränkten Zugehörigkeit zum Gemeinwesen beseitigen. Das Gesetz hatte für den 1848 gegründeten Bundesstaat grosse Bedeutung, da das Staatsbürgerrecht in der Schweiz aus dem Gemeindebürgerrecht abgeleitet wird. Es umfasste deshalb auch Massnahmen, die den Verlust des Bürgerrechts verunmöglichen und die soziale Integration fördern sollten. Dazu zählte das Verbot für ambulante Gewerbetreibende, schulpflichtige Kinder mitzuführen. Wer weiterhin eine fahrende Lebens- und Wirtschaftsweise pflegte, war nicht nur einer verstärkten Kontrolle ausgesetzt, sondern lief auch Gefahr, kriminalisiert zu werden. Gleichzeitig torpedierten die Gemeinden die angestrebte bundesstaatliche Integration. In den Kantonen Graubünden und Schwyz sind Tendenzen zur Segregation zu erkennen. Einzelne Gemeinden, so auch im Kanton Tessin, verweigerten mit dem Hinweis auf die «Zwangseinbürgerungen» den «Vaganten» noch im 20. Jahrhundert jegliche Unterstützungsleistung.

Die Situation der Fahrenden besserte sich mit der rechtlichen Gleichstellung kaum. Sie wurden im Gegenteil vermehrt Ziel einer disziplinierenden und ausgrenzenden Fürsorgepolitik, die seit der 1906 errichteten und bis 1972 aufrechterhaltenen Einreiseperrre für ausländische «Zigeuner» auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet war. Gefördert wurde das diskriminierende Vorgehen der Kantone durch die wissenschaftlich gestützte Behauptung, dass es sich bei den «Vaganten» um minderwertige Menschen handle. Eine zentrale Rolle spielten dabei die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommenden Vererbungs- und Degenerationstheorien, die eine progressive Verschlechterung des Erbguts verbunden mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen konstatierten. Gleichzeitig wurden medizinisch-psychiatrische Deutungsmuster vermehrt zur Klärung sozialer Fragen und kultureller Entwicklungen herangezogen. Sie beeinflussten die Sozialpolitik und die fürsorgerische Praxis.

Besondere Beachtung über die Landesgrenzen und die psychiatrische Disziplin hinaus fanden die zu Beginn des 20. Jahrhunderts erschienenen «Psychiatrischen Familiengeschichten» von Johann Joseph Jörger. Sie bildeten auch für Alfred Siegfried die wichtigste Referenz. Jörger hatte 1892 die Psychiatrische Klinik Waldhaus in Chur gegründet, die er bis 1930 leitete. In dieser Funktion nahm er auch Einfluss auf die «Vagantenpolitik» in Graubünden. Jörger konstatierte bei den «Vaganten» eine Degeneration der Familien durch «alkoholische Keimverderbnis», eine Schädigung des Erbguts durch Vergiftung. Er berief sich dabei auf die als Blastophthorie bezeichnete Theorie seines Lehrers und Friends, des renommierten Zürcher Professors Auguste Forel. Dass der Alkoholkonsum im Zentrum der Theorie stand, hing mit dessen verstärkter sozialpolitischer Problematisierung zusammen.¹³ In Jörgers

¹³ Tanner, «Alkoholfrage» (1986).

Darstellungen zeigt sich eine Wechselwirkung von sozialen Deutungsmustern und Krankheitsbildern, wie sie sich auch bei anderen Psychiatern beobachten lässt.

Die erbbiologische Forschung interessierte sich für die genealogischen Untersuchungen über die «Vagantenfamilien» wegen der hohen Verwandtschaftsgrade, aufgrund deren sich die Vererbung von Krankheiten nach damaliger Auffassung besonders gut nachweisen liess. Die «Psychiatrischen Familiengeschichten» dienten damit insbesondere als empirischer Beleg für die Verbreitung und nicht mehr wie bei Jörger für die Entstehung von «Geisteskrankheiten». Auch als die Theorie der «alkoholischen Keimverderbnis» längst ihre Gültigkeit eingebüsst hatte, wurden Jörgers wissenschaftliche Abhandlungen noch als Referenz herangezogen. Das «Vagabundieren» galt in der Psychiatrie gleichsam als Ursache wie Wirkung von «Geisteskrankheiten». Bei den «Vaganten» handelte es sich in den Augen der Psychiater hauptsächlich um «Schwachsinnige» und «Psychopathen». Das zeigt sich auch in den Gutachten über die «Kinder der Landstrasse».

Dreh- und Angelpunkt der wissenschaftlichen Abhandlungen war die Frage, inwiefern auf das Erbgut Einfluss genommen werden kann. Die biologische Determiniertheit des Menschen hingegen war unbestritten. Die von der Zürcher Schule dominierte Schweizer Psychiatrie war bis in die jüngste Vergangenheit von eugenischen Denkweisen geprägt, wie sie auch und insbesondere «Vaganten» betrafen. Durch Kontrolle und Regulierung des Sexualverhaltens sollte die Vermehrung von «erbkrankem Nachwuchs» verhindert werden. Die empfohlenen Massnahmen reichten von einer lebenslänglichen Überwachung über Eheberatung und Heiratsverbote bis zu Interimierungen und Sterilisationen.

Das «symbolische Kapital der Wissenschaft» wurde indes auch benutzt, um sozialhygienische Forderungen durchzusetzen.¹⁴ Das zeigt sich am «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und insbesondere in der vom Kanton Graubünden in den 1920er-Jahren lancierten «Vagantenpolitik». Johann Joseph Jörger unterstützte die kantonale «Vagantenpolitik» mangels einer wirksamen medizinisch-psychiatrischen Behandlungsform und aufgrund des in seinen Augen fehlenden Nutzens anderweitiger Massnahmen wie Heiratsverbote. Die Erziehung der Kinder aus «Vagantenfamilien» zu «sesshaften, arbeitsamen und ehrbaren Menschen» war aber nicht – wie in vielen Publikationen dargestellt – eine Forderung, welche die Behörden von Jörger übernommen hatten. Der Psychiater befürwortete vielmehr das von den Gemeinden bereits praktizierte Vorgehen. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass die «Vagantenfrage» nicht losgelöst vom restrukturierungsbedürftigen Armenwesen betrachtet werden dürfe.

Jörger sprach sich gegen die Anwendung von Zwangsmassnahmen aus. Er war sich jedoch bewusst und nahm in Kauf, dass die Fremdplatzierungen von Kindern fahrender Familien gegen den Willen der Eltern durchgesetzt wurden. Die von ihm empfohlene «liebvolle Patronisierung» steht dazu im Widerspruch. Nicht zu vereinbaren ist sie ebenfalls mit seinen diffamierenden und diskreditierenden Äusserungen über die «Vaganten». Diese als «Verbrecherfamilien» abzuurteilen erschien Jörger zwar zu hart. Wie die Indienstnahme seiner Publikationen zur Durchsetzung

¹⁴ Tanner, Eugenik (2007), S. 114.

sozialpolitischer Forderungen zeigt, wurden seine Ausführungen aber gerade dazu verwendet. Sich auf Jörger berufend, forderten Psychiater wie Fürsorger, Juristen und Politiker die Internierung und Sterilisation von Angehörigen dieser Familien und plädierten für die Anwendung von Heiratsverboten.

Am Beispiel des Kantons Graubünden lässt sich zudem aufzeigen, dass erst die Revision der gesetzlichen Grundlagen und namentlich der Wechsel vom Heimat- zum Wohnortsprinzip in der Fürsorge zur Entspannung der Finanzlage der Gemeinden führte.¹⁵ Obwohl die Höhe der Sozialausgaben der Gemeinden nicht mit der Anzahl «Vaganten» korrelierte, die zu ihren Bürgerinnen und Bürgern zählten, focht sich das Kantonsparlament um den Einwand, ein Spezialgesetz für «Vaganten» sei nicht verfassungskonform. Die «Vaganten», die bei der Lancierung der kantonalen «Vagantenpolitik» weniger als 1 Prozent der Bündner Bevölkerung ausmachten, wurden zu Sündenböcken eines strukturellen Problems. Zugleich deklarierten die Gemeinden verarmte Bürgerinnen und Bürger als «Vaganten», um vom kantonalen Lastenausgleich oder, wie auch in anderen Kantonen, von den Kostgeldbeiträgen der Pro Juventute zu profitieren.

Darüber hinaus lässt sich am Beispiel Graubündens zeigen, dass die präventive Ausrichtung des Kinderschutzes, der 1907 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert worden war, eine Praxis zementierte, welche die kantonale Armenverordnung bereits im 19. Jahrhundert vorsah.¹⁶ Die «Vagantenpolitik» in Graubünden, die einerseits eine Ansiedlung der Fahrenden in den Gemeinden und andererseits eine Assimilation durch Wegnahme und Erziehung ihrer Kinder in Pflegefamilien und Heimen vorsah, scheiterte schliesslich am Widerstand der Gemeinden gegen den Zuzug der Familien. Von diesem Widerspruch profitierte das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Da die Pro Juventute einen Teil der Kosten für die Fremdplatzierung der Kinder übernahm, bedeutete die Übertragung der vormundschaftlichen Aufsicht an Alfred Siegfried nicht nur eine personelle, sondern auch eine finanzielle Entlastung der Gemeinden. Günstiger war es für die Gemeinden nur, wenn sie die Kinder im eigenen Armenhaus unterbringen oder die Familien sich selbst überlassen konnten. Auch dürfte die «Vagantenpolitik» ihre abschreckende Wirkung nicht verfehlt und der drohende Eingriff in die Familie viele Fahrende davon abgehalten haben, Sozialleistungen zu beantragen. Siegfried war deshalb stets darauf bedacht, gegenüber den Gemeinden den langfristigen Nutzen der Aktion «Kinder der Landstrasse» hervorzuheben.

Die Propaganda der Pro Juventute und die Berichterstattung der Medien

Seit dem Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» war Alfred Siegfried darum bemüht, für sein Vorhaben zu werben. Er hielt Vorträge, verfasste Werbebroschüren und veröffentlichte zahlreiche Artikel in Zeitungen und Zeitschriften. Die seit 1928 regelmässig erscheinenden *Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse* bekräftigten die Zuständigkeit der Pro Juventute und zeigten die Notwendigkeit von deren Tätigkeiten auf. Nicht zuletzt dienten sie als Rechenschaftsbericht. Sie richteten

15 Dazzi/Kaufmann, «Sanierung» (2007).

16 Kaufmann, Armenordnungen (2008).

sich an Behörden, vornehmlich aber an «Freunde und Gönner». Ihr Ziel war es, die ideelle und materielle Unterstützung möglichst weiter Kreise der Bevölkerung zu erlangen. Der Erfolg der Werbemassnahmen zeigte sich in der Erschliessung neuer Geldmittel. Immer mehr Bezirke der Pro Juventute leisteten freiwillige Beiträge, und neben den Kantonen Graubünden und Tessin sowie dem Bund beteiligten sich Vereine, Firmen und Privatpersonen mit Spenden an der Finanzierung der Aktion «Kinder der Landstrasse». Zudem nahmen Behörden immer öfter die Hilfe der Pro Juventute in Anspruch.

Der Kreis der privaten Spenderinnen und Spender blieb zwar vornehmlich auf ein bildungsbürgerliches Milieu hauptsächlich der Deutschschweiz beschränkt. Die auch von Vereinen sowie zahlreichen kleinen und grossen Firmen insbesondere seit den 1940er-Jahren getätigten Spenden erhielten indes aufgrund der stetig steigenden Kosten und der stagnierenden Beiträge der öffentlichen Hand ein immer grösseres Gewicht. Doch die Kooperation der Behörden war Siegfried nicht in jedem Fall gewiss; selbst langjährige Beziehungen erwiesen sich als fragil. Den grössten Erfolg erzielte Siegfried in Fachkreisen, und die Printmedien unterstützten sein Vorhaben vorbehaltlos. Auf mediale Resonanz stiessen vor allem die Jubiläumsausgaben seiner Broschüren und sein 1963 erschienener und 1964 in zweiter Auflage bebildeter Rückblick, in dem er Bilanz über das von ihm während über 30 Jahren geleitete «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» zog. Siegfried galt nicht nur bei den Behörden, bei Fachleuten und in der Wissenschaft als Experte, was das «fahrende Volk» in der Schweiz anbelangte, sondern auch bei den Medien. Dadurch vermochte er das Bild der «Vaganten» in der Öffentlichkeit massgeblich zu prägen.

Siegfrieds Darstellungen zeichnen sich durch eine utilitaristische und zuweilen widersprüchliche Argumentation aus. Diese hebt sowohl die Unfähigkeit der «Vaganten» hervor, sich anzupassen, als auch der Behörden, das Problem zu orten und wirksame Mittel dagegen zu ergreifen. Ebenso machte er Einsichtslosigkeit und Gleichgültigkeit, Lieblosigkeit und mangelndes Verantwortungsbewusstsein der sesshaften Bevölkerung für die prekären Lebensverhältnisse der Fahrenden verantwortlich. Dass er mit den diffamierenden und diskreditierenden Beschreibungen der «Vaganten» deren Verachtung förderte, blendete er indes aus.

Die Werbeschriften zeigen nicht nur ein klischiertes, sondern auch ein antiquiertes Bild der fahrenden Lebensweise in Wort und Bild. Zur Dokumentation seiner Ausführungen über die Familien verwendete Siegfried Fotografien, die teilweise Jahrzehnte zuvor entstanden waren, und für die Beschreibungen der «Sitten und Unsitten des fahrenden Volkes» griff er auf tradierte Stigmata zurück, wie sie in den Lexika und Enzyklopädien sowie in der Figur des «Zigeuners» in der Literatur zu finden sind. In Siegfrieds Darstellung wird der Alltag der fahrenden Familien nivelliert und stereotypisiert. Die «Vaganten» werden entindividualisiert und treten nur noch im Kollektivsingular in Erscheinung.

Siegfried verstand die «Vaganten» meiner Ansicht nach entgegen der in der Forschung vorherrschenden Überzeugung weder als Rasse noch als Volk im Sinn einer Ethnie. Er gesteht ihnen im Gegenteil keine kulturelle Eigenständigkeit zu. Seine Argumentation ist dennoch rassistisch, indem er eine wesensmässige Differenz

zwischen den «Vaganten» und der Mehrheitsbevölkerung konstruiert und zementiert. Dieser Argumentation geht eine Differenz von Eigenem und Fremden nicht voraus. Sie resultiert vielmehr erst aus der Konstruktion.¹⁷

Siegfried stellte Fremdheit nicht über eine rassische oder ethnische Kategorie her, sondern aufgrund des in seinen Augen abweichenden sozialen Verhaltens. Ausschlaggebend war für ihn, dass die Lebensgewohnheiten der «Vaganten» seiner Meinung nach «in einem derartigen Widerspruch zu den landesüblichen Sitten und Gewohnheiten» standen, dass sie überall als «fremdes Element betrachtet, gemieden und ausgestossen» würden, worunter vor allem die Kinder zu leiden hätten. Die Kinder waren aber nicht nur gefährdet, sondern bildeten als potenzielle Reproduzenten der Verhältnisse auch eine Gefahr für die Gesellschaft. Der Eingriff in die Familie erfolgte somit zum Wohl des Kindes und der Gesellschaft.

Mögliche Zweifel der Leserschaft, dass in seinen Werbeschriften «Verschiedenes der guten Absicht zuliebe allzu schwarz gemalt» worden sei, räumte Siegfried mit Zeitungsmeldungen aus der Sparte «Unfälle und Verbrechen» aus. Ebenso sollten Ausschnitte aus Polizeiberichten und behördlichen Korrespondenzen die Richtigkeit seiner Angaben belegen. Und als Abbild verstanden, lieferten die Bilder den vermeintlichen Beleg dafür, dass seine Schilderungen der «Wirklichkeit» entsprachen. Auch die zahlreichen Fallbeispiele seiner Mündel, die ab den 1930er-Jahren fester Bestandteil der Werbeschriften sind, dienten Siegfried «gleichsam als Illustration» seiner «Feststellungen allgemeiner Art». Die verwendeten Kinderfotos weisen zudem einen hohen emotionalen Gehalt auf. Sie erhöhten zweifelsohne die Identifikation und Empathie mit den Kindern.

Als Pädagoge war Siegfried der Milieutheorie verpflichtet. Er war überzeugt, dass seine Schützlinge durch einen Wechsel des Milieus und eine gute Erziehung zu «nützlichen Gliedern» der Gesellschaft erzogen werden könnten. Er wehrte sich wiederholt gegen eine «oberflächliche, gedankenlos verallgemeinernde» Vererbungstheorie und bekräftigte, um den Nutzen seiner Arbeit aufzuzeigen, dass die Zahl derjenigen seiner Mündel erheblich grösser sei, die «trotz übelster Abstammung ihren Weg recht ordentlich machen», als diejenige der «Versager». Das hielt ihn indes nicht davon ab, ausbleibende Erziehungserfolge allein mit der erblichen Belastung der Kinder zu erklären. Hinzu kam, dass die Motivation für sein Tun religiös begründet war. Damit entzog er sich und seine Handlungen einer rationalen (Selbst-)Kritik.

Die Bilanz von Siegfrieds Arbeit blieb zwar gemessen an seinen Absichten bescheiden, hatte er sich doch zum Ziel gesetzt, sämtliche Vagantenfamilien systematisch aufzulösen und deren Kinder zu assimilieren. Seiner Darstellung kam jedoch – gestützt auf wissenschaftliche Grundlagen und legitimiert durch den christlichen Glauben – trotzdem grosse Bedeutung zu. Je deutlicher sich die Probleme seines Vorhabens abzeichneten, desto unverzichtbarer wurde die Aktion «Kinder der Landstrasse» in seiner Argumentation. Das Scheitern der Aktion wurde schliesslich zum Beweis ihrer Notwendigkeit. Siegfried erklärte sie nunmehr mit der wesensmässigen Differenz der «Vagantenkinder», die besonderer Fürsorge bedurften. Diese Fürsorge für sogenannte anormale Kinder schloss eugenisch motivierte Massnahmen mit ein.

¹⁷ Hund (Hg.), Zigeuner (1996), S. 25 f.

Die Widersprüche in Siegfrieds Argumentation wurden offenbar nicht wahrgenommen. Auch der instrumentelle Charakter seiner Werbeschriften sowie die damit verbundene stereotype und durchweg herabwürdigende Darstellung jenseitiger Eltern wurden nicht als störend empfunden. Nur so lässt sich erklären, dass Siegfrieds Publikationen von Fachleuten, Journalistinnen und Journalisten fast ausnahmslos Zuspruch erhielten und die Aktion «Kinder der Landstrasse» als Erfolg gefeiert wurde. Die Analyse der im untersuchten Zeitraum bei der Pro Juventute gesammelten Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge zeigt, dass die «Vaganten» in der damaligen Berichterstattung hauptsächlich im Zusammenhang mit rechtlichen oder sozialen Normverstössen als Kriminelle und Sozialhilfebezügler in Erscheinung traten. Die Berichte stützten sich hauptsächlich auf Polizei-, Gerichts- und Fürsorgeakten. Zu direkten Begegnungen zwischen Fahrenden und Presseleuten kam es kaum. Ein kritischer Umgang mit den eingeholten Informationen ist erst seit den 1960er-Jahren feststellbar. Einzelne Autorinnen und Autoren forderten nun mehr Mitgefühl, kritisierten den behördlichen Umgang mit Jenischen und die weitverbreiteten Vorurteile gegen sie. Dass die Presse wesentlich zum negativen Erscheinungsbild der Fahrenden in der Öffentlichkeit beigetragen hatte, blieb indes ein blinder Fleck.

Eine ausgewogene Meinungsbildung war aufgrund der tendenziösen Berichterstattung der Zeitungen nicht möglich. Dass das Leben der Fahrenden von der Leserschaft als soziales Elend wahrgenommen wurde, dazu trugen auch die Reportagen namhafter Fotografen in den illustrierten Zeitschriften bei. Sie zeigen – wie die Werbebroschüren der Pro Juventute – mehrheitlich eine längst vergangene Zeit. Die Bilder geben selektive, zuweilen auch manipulierte Einsichten in das von Armut geprägte Leben fahrender Familien. Ob in abwertender oder stilisierender Weise über die Fahrenden berichtet wurde: sie bildeten stets eine Negativfolie der sesshaften Bevölkerung.

Geht man wie der Historiker Clo Meyer davon aus, dass weite Bevölkerungsteile nur noch selten oder gar keinen Kontakt mit Fahrenden hatten, kommt den Artikeln für das Bild, das sich die Bevölkerung von den Fahrenden machte, folglich eine grosse Bedeutung zu.¹⁸ Weil ein Referenzwert fehlte, wurde die Darstellung in Wort und Bild zum Ersatz für die eigene Erfahrung.¹⁹

Dass vor 1970 keine Kritik an der Aktion «Kinder der Landstrasse» – etwa in Form von Leserbriefen oder Protestschreiben an die Pro Juventute – geübt wurde, ist angesichts der bis dahin durchweg positiven Berichterstattung in den Printmedien wenig erstaunlich. Angesichts der wiederholten Aufklärungsbemühungen durch die Stiftung ist jedoch davon auszugehen, dass die Aktion weiten Teilen der Bevölkerung nicht oder nur wenig bekannt war. Die mangelnde Auseinandersetzung mit den wenigen (und mit Zurückhaltung geübten) kritischen Äusserungen in der Fachwelt verdeutlicht die damalige Deutungsmacht der Autoritäten. Das vermag auch die positive Resonanz der Aktion an den Schulen für soziale Arbeit erklären, die sich insbesondere in den von deren Absolventinnen verfassten Diplomarbeiten zeigt, die Siegfried als Beitrag

18 Meyer, «Unkraut der Landstrasse» (1988), S. 171.

19 Rolke/Wolff, Einführung (1999), S. 14.

zur «Vagantenforschung» verstand. Sie basierten hauptsächlich auf den von Siegfried angelegten Vormundschaftsakten und bildeten sowohl die Grundlage für seine eigenen Publikationen wie auch für wissenschaftliche Forschungsvorhaben vornehmlich der Psychiatrie und Rechtswissenschaften. Die Pro Juventute war sowohl bezüglich der Ausbildung als auch der Forschung eine wichtige Anlaufstelle für Fach- und Hochschulen.

Die Kindswegnahmen im Rahmen des «Hilfswerks»

Mit dem im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankerten Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung stellte sich in der Praxis die Frage nach dessen Fähigkeiten. Die zahlreichen Differenzierungen der Erziehungs- und Bildungsfähigkeit und die daraus resultierenden, wissenschaftlich gestützten Kategorisierungen von Kindern und Jugendlichen bewirkten eine starke Zunahme öffentlicher und privater Einrichtungen, die sich auf eine bestimmte Gruppe von Kindern spezialisierten. Das Tätigkeitsgebiet der Pro Juventute wurde dadurch zunehmend eingeschränkt. So wurde die Tuberkulosefürsorge institutionalisiert. Gemeinden führten Ferienkolonien durch. Die Fürsorge erzieherisch gefährdeter Schulkinder erfolgte durch die Schulbehörden, Erziehungsberatungsstellen und Jugendämter. Der als beschränkt bildungsfähig geltenden Kinder nahmen sich staatlich subventionierte Verbände, insbesondere die Pro Infirmis, heilpädagogische Institute und Sonderschulen an. Mit den «Vagantenkindern» konnte sich Alfred Siegfried – so meine These – die Zuständigkeit für eine vermeintlich definierbare Gruppe von Kindern im immer härter umkämpften Feld der Jugendfürsorge sichern.

Wohl gab es schon im 19. Jahrhundert Bestrebungen, Kinder aus fahrenden Familien in Heimen und Pflegefamilien zu platzieren. Die systematische Erfassung sämtlicher «Vagantenfamilien» in der Schweiz zwecks Fremdplatzierung ihrer Kinder, wie es Siegfried anstrebte, war indes neu. Sein «planmässiges» Vorgehen ist kennzeichnend für die rationalisierte Jugendfürsorge, die sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts etablierte und die von einer zunehmenden Verwissenschaftlichung und Bürokratisierung geprägt war.²⁰ Das Sammeln und Verwalten von Daten spielte denn auch eine wichtige Rolle. Siegfried legte zusammen mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen umfangreiche Dossiers zu den Kindern und ihren Familien an, erstellte Stammbäume und Namensverzeichnisse, sammelte amtliche Ausweise, behördliche Akten, Berichte und wissenschaftliche Gutachten und verfasste Lebensläufe von Personen. Diese Dokumente bildeten die Grundlage, um die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien beantragen und begründen zu können. Da die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen vielerorts hauptsächlich Entscheide der Verwaltungsbehörden erforderte, kam den Dokumenten grosse Bedeutung zu.

Die vor allem in den ersten Jahren mit grossem Engagement angestrebte systematische Erfassung der «Vagantenfamilien» war indes schon aufgrund der personellen und finanziellen Ressourcen wenig realistisch – und aufgrund des selbstreferenziellen Verfahrens zudem höchst problematisch. Die unterschiedliche Herkunft und die tendenziöse Aus- und Verwertung der Angaben über die Familien verdeutlichen, mit

²⁰ Ramsauer, «Verwahrlost» (2000); Wilhelm, Rationalisierung (2005).

welcher Willkür Siegfried Personen als «Vaganten» registrierte. Schliesslich konzentrierte sich die Pro Juventute auf einige wenige Familienverbände, die in bestimmten Gemeinden heimatberechtigt waren. Grösstenteils stammten die Familien aus dem Kanton Graubünden. Wohl nicht zufällig zeigte die Propaganda vor allem in diesem Kanton, der als einziger eine institutionalisierte «Vagantenfürsorge» aufwies, den gewünschten Effekt.

Ohne die zahlreichen Meldungen und Anfragen von Dritten hätte das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» niemals so rasch an Bedeutung gewonnen. Das zeigt die Analyse der Familiendossiers. Gegen die «Vaganten» wurden massive Vorwürfe erhoben. Sie sollen ihre elterlichen Pflichten in grobem Mass vernachlässigt, das Wohl ihrer Kinder gefährdet oder ihnen gar (absichtlich) Schaden zugefügt haben. Dass die Beschreibungen oft selektiv, mitunter spekulativ waren, ist aufgrund der Formulierungen offenkundig. Zumeist verschwiegen die Schreibenden ihre subjektiven Einschätzungen und Absichten gar nicht. Die Hinweise, die hauptsächlich von Behördenmitgliedern, Bezirkssekretariaten der Pro Juventute, Schul- oder Heimpersonal sowie Pfarrern und Privatpersonen stammten, reichten denn auch nicht aus, um die «misslichen Verhältnisse» zu belegen. Sie bildeten vielmehr den Ausgangspunkt für weitere Abklärungen. Deutlich wird in den Beschreibungen, was auch die weiteren Akten bestätigen: die meisten der von der Pro Juventute erfassten 95 Familien, für die ein Dossier angelegt wurde, lebten in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

Die Untersuchungen der Familienverhältnisse dauerten Monate, nicht selten Jahre. Die Familien wurden zumeist während längerer Zeit von oder im Auftrag der Pro Juventute observiert. Ziel der Untersuchungen war es, den zuständigen Behörden genügend Beweismaterial zu liefern, mit dem sich die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien und der Entzug der elterlichen Gewalt rechtfertigen liessen. Letzteren strebte Alfred Siegfried von Beginn weg an, denn er wollte zum Vormund der Kinder ernannt werden. Vielfach ging es allerdings nicht nur darum, den Behörden Gründe für das Ergreifen vormundschaftlicher Massnahmen zu liefern, sondern auch die Kostenfrage zu regeln. Die Untersuchungen waren mit einem hohen Aufwand verbunden. Das widerspiegelt die grosse Anzahl Akten, die während dieser Zeit produziert wurden. Zu den wichtigsten Informanten der Pro Juventute zählten wiederum die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssekretariate, Lehrpersonen und Pfarrer. Sie klärten die Verhältnisse vor Ort ab und bildeten eine zentrale Verbindung zu den Behörden, an die sich schliesslich die Anträge richteten. Teilweise waren sie gleichzeitig Mitglieder von Jugendschutzkommissionen oder gar der Behörden selbst. Ihre Aufgabe war es, die negativen Vorannahmen zu bestätigen. Das zeigt sich in der suggestiven Fragestellung und den selektiven Informationen, die ihnen Alfred Siegfried und Luise Gyr über die Familien zukommen liessen, ebenso in den Berichten selbst. So wurden positive Eindrücke durch allgemeine Annahmen über die «Vaganten» relativiert. Gewiss war stets, dass sich die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder nicht eigneten. Mit den Informationen zu den Familien gingen selbst die Behörden freizügig um. Siegfried erhielt problemlos Auskünfte von Gemeinde-, Polizei- und selbst Justizbehörden. Allzu positiv formulierte Berichte und Auskünfte wurden für die Anträge an die

zuständigen Behörden ausgeschieden. Was für die Pro Juventute bereits bei der Suche nach und den Erkundigungen über die Familien ein Problem war, forderte sie auch bei den Anträgen heraus: sie musste die Zuständigkeit der Behörden ermitteln und diese von ihrem Vorhaben überzeugen. Zweifel über die Angemessenheit der beantragten Massnahmen zerstreute Siegfried mit allgemeinen Argumenten, welche die «Bekämpfung der Vagantität» rechtfertigten. Er gab zwar stets an, in jedem einzelnen Fall umfangreiche Auskünfte einzuholen. Für ihn stellte aber bereits der Nachweis, dass es sich um «Vaganten» handelte, den entscheidenden Beweis dar, dass eine Gefährdung der Kinder vorlag. So kam es auch vor, dass er die Behörden aufforderte, gegen eine «ganze Sippe» vorzugehen, ohne die Lebensumstände der einzelnen Familien zu kennen. Die Behörden erachteten es indes nicht als ihre vordringliche Aufgabe, an dem von Siegfried lancierten Kampf mitzuwirken. Das kommt in den Akten deutlich zum Ausdruck. Die Gründe für die Unterstützung von Siegfrieds Vorhaben waren unterschiedlicher Art. In den Anträgen versuchte Siegfried, den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen, immer jedoch unter der Bedingung, ihn zum Vormund der Kinder zu ernennen.

Die Frage, ob die Eltern Anlass zum Entzug der elterlichen Gewalt boten, kann meines Erachtens aufgrund der gezielt gesammelten und selektiv weitergereichten Informationen nicht beantwortet werden. Hingegen wird aus den Akten ersichtlich, dass die Pro Juventute für ihre Anträge häufig andere Gründe geltend machte, um die Behörden zu einem Entscheid zu drängen. So beeinflusste die in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung oder gar kostenneutrale Platzierung der Kinder in Pflegefamilien die Entscheidungsfindung nachweislich. Mit seiner Bereitschaft, beim administrativen Verfahren unterstützend mitzuwirken, entlastete Siegfried vor allem die aus Laien zusammengesetzten Milizbehörden ländlicher Gemeinden, die verpflichtet waren, den Hinweisen nachzugehen. Ihnen fehlte nicht nur die Zeit für umfangreiche Abklärungen, es mangelte ihnen oft auch an rechtlichen Kenntnissen.

In den Akten finden sich Rechtsbelehrungen bis hin zu von Siegfried vorgefertigten Entscheiden. Dazu zählt die Empfehlung an die Behörden, die Familien in die Heimatgemeinden abzuschicken und sich damit der Angelegenheit zu entledigen. Siegfried versprach sich davon einen leichteren Zugriff auf die Familien. Tatsächlich erfolgten 80 Prozent der Verfahren durch die heimatlichen Vormundschaftsbehörden. Mit der Anordnung von Kinderschutzmassnahmen erhofften sie sich, finanziellen Folgekosten und sozialen Problemen vorzubeugen. Siegfried berief sich stets auf seine umfangreichen Erfahrungen in solchen Angelegenheiten und versuchte die Behörden zuversichtlich zu stimmen, dass sein Vorgehen den gewünschten Erfolg erziele. Eine andere Massnahme als die Wegnahme der Kinder aus ihren Familien stand nie zur Debatte. Die Interessen der Eltern waren von vornherein nicht von Belang.

Wie aus den untersuchten Akten hervorgeht, kam der Entzug der elterlichen Gewalt am häufigsten zur Anwendung, nämlich bei 71 der 77 Familien, die im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» nicht nur aktenkundig waren, sondern für die auch Kinderschutzmassnahmen angeordnet wurden. In 25 Fällen ging der Vormundschaft über die Kinder eine Beistandschaft voraus. Nur bei zwei Familien blieb es bei einer Beistandschaft. Bei einer weiteren Familie errichteten die Behörden

eine vormundschaftliche Aufsicht. Die Kinder von drei Familien betreute die Pro Juventute ohne Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen. Von den insgesamt 525 «Kindern der Landstrasse», für die eine Beistandschaft oder Vormundschaft errichtet wurde, wurde in weit geringerem Ausmass, als bisher angenommen, nämlich in 74 Fällen, die Massnahme mit der ausserehelichen Geburt begründet.

Der Entzug der elterlichen Gewalt wurde in nachweislich 44 der 71 Fälle von der Pro Juventute mit Erfolg angestrengt oder unterstützt. Letztmals wurde Clara Reust, die seit 1958 die Vormundschaften über die «Kinder der Landstrasse» ausübte, im Februar 1972 von einer Vormundschaftsbehörde gebeten, das Amt der Vormundin zu übernehmen. Insgesamt wurden 45 bestehende Vormundschaften an Alfred Siegfried beziehungsweise in einem Fall an seine Mitarbeiterin Luise Gyr übertragen. Die meisten dieser Vormundschaften waren auf Antrag der Heimatgemeinden von den zuständigen Vormundschaftsbehörden errichtet worden. In der Regel hatte der Lehrer oder der Pfarrer der Gemeinde zuvor das Amt des Vormunds innegehabt.

Es liegt in den von mir eingesehenen Akten kein behördlicher Entscheid vor, der sich allein auf die «fahrende Lebensweise» der Familien oder die Abstammung der Eltern aus «Vagantenfamilien» beruft. Die Vormundschaftsbehörden fokussierten in ihren Begründungen vor allem auf die Einsichtslosigkeit und Unfähigkeit der Eltern und auf die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten. Dies ist laut Juristen auf die generelle Schwäche der alten Regelungen des Zivilgesetzbuchs zurückzuführen, welche «zu sehr die Pflichtwidrigkeit der Eltern und zu wenig das Kindeswohl in den Vordergrund» stellten.²¹ Der Gesetzgeber betonte die Pflicht der Eltern, indem er gegenüber «nachlässigen» Eltern ein «energisches» Vorgehen der Behörden vorsah.²² Die Eltern wurden durch die Bestrebungen der Pro Juventute, den Entzug der elterlichen Gewalt zu erwirken, rechtlich benachteiligt. Die gesetzlich vorgegebene Stufenfolge – von geeigneten Vorkehrungen über die Fremdplatzierung der Kinder bis zum Entzug der elterlichen Gewalt – wurde nicht eingehalten. Das hatte vor allem damit zu tun, dass in vielen Kantonen die Zuständigkeiten der Behörden nicht klar getrennt waren. So wurde im Kanton St. Gallen nur in zwei Fällen eine Vormundschaft errichtet, ohne dass zuvor eine Beistandschaft bestanden hatte. Ganz anders im Kanton Graubünden, wo der Entzug der elterlichen Gewalt normalerweise direkt ausgesprochen wurde. Die auf der Ebene der Kreise organisierten Vormundschaftsbehörden waren für die Anordnung beider Massnahmen zuständig. Zudem war das Verfahren weniger geregelt als im Kanton St. Gallen. Dort war die kommunale Vormundschaftsbehörde nur befugt, Beistandschaften zu errichten. Den Entzug der elterlichen Gewalt sprach mit dem Bezirksamt eine übergeordnete Instanz aus. Zwar machte es in der Praxis kaum einen grossen Unterschied, ob eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft bestand. Für die Fremdplatzierung der Kinder genügte es, den Eltern die Obhut zu entziehen. Legten die Eltern aber Beschwerde gegen die Kindswegnahme ein, stellten sie bei der Behörde das Gesuch um die Rückgabe der Kinder oder fochten sie einen

21 Schmid/Rumo-Jungo, Zivilgesetzbuch (2015), S. 524.

22 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch. (Vom 28. 5. 1904.), in: BBl 1904 IV, S. 36.

negativen Entscheid bei den Rechtsmittelinstanzen an, spielte es eine entscheidende Rolle, ob sie die Inhaber der elterlichen Gewalt waren.

Aus den Familiendossiers der Pro Juventute geht hervor, dass die Eltern in der Regel einer Erwerbsarbeit nachgingen. In vielen Fällen reichte der Verdienst jedoch für den Unterhalt der Familie nicht aus. Es kam schliesslich zur paradoxen Situation, dass die Behörden die fehlende Arbeitsmoral der Eltern beklagten, die Pro Juventute hingegen die Arbeitstätigkeit der Mütter kritisierte, weil damit die Erziehung der Kinder verunmöglicht werde. Die Tatsache, dass die Eltern tagsüber arbeiteten und daher die Kinder fremdbetreuen liessen, war aber ebenso wenig wie Armut ein rechtserheblicher Grund, um den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Sie widersprach schlicht dem bürgerlichen Familienbild. Verschiedentlich wurde in den Begründungen der Behörden zudem die Absenz der Kinder in der Schule als Argument angeführt. Gleichzeitig waren viele Berichte, die den Entscheiden zugrunde lagen, von Lehrerinnen und Lehrern verfasst worden, was darauf hindeutet, dass die Kinder die Schule – wenn auch möglicherweise unregelmässig – durchaus besuchten.

Bei auffallend vielen Familien waren die finanziellen Nöte durch Krankheit, Alkoholismus oder die Internierung eines Elternteils wegen angeblich «arbeitsscheuem» oder «unsittlichem» Verhalten, aber auch wegen verschiedener Vergehen und Delikten (von Hausiervergehen bis zu Gewaltverbrechen) und der Trennung der Eltern bedingt, wobei vor allem die mangelhafte oder gar fehlende finanzielle Unterstützung durch die Väter aktenkundig ist. Ein Grossteil der Eltern war verwitwet oder geschieden. Bei mehr als einem Drittel, das heisst bei 28 der 77 Familien, galten die Familienverhältnisse als nicht intakt. Die vormundschaftlichen Massnahmen betrafen vor allem Familien in schwierigen Situationen. Diese waren nicht zuletzt eine Folge der ungenügenden oder verweigerten Unterstützung durch die Armenbehörden. Bei unzureichender Unterstützung der Familie war es insbesondere für alleinerziehende Mütter und Väter nicht möglich, den Kindern die geforderte Sorge und Erziehung zukommen zu lassen. Viele Eltern befanden sich in einer ausweglosen Situation. Obschon das Schweizerische Zivilgesetzbuch nicht vorsah, dass Vormundschaften wegen Armut der Eltern errichtet wurden (wie das in den kantonalen Armenrechten noch der Fall war), wurden die Kindesschutzmassnahmen von den Behörden oft explizit mit den fehlenden finanziellen Mitteln der Familien begründet.

Vernachlässigte Interessen und mangelhafter Rechtsschutz

Alfred Siegfrieds Bestrebungen war nur aufgrund der Zusammenarbeit mit den Behörden Erfolg beschieden. Die von ihm angestrebte Wegnahme der Kinder aus ihren Familien kam aber in mehr als doppelt so vielen Fällen – also bei über 150 Familien – nicht zustande, wie in dieser Arbeit erstmals dargelegt wird. Bemerkenswert ist, dass in den meisten Fällen dieselben Behörden eine Zusammenarbeit mit der Pro Juventute verweigerten, die Alfred Siegfried und Clara Reust zugleich am häufigsten mit der Fremdplatzierung von Kindern betrauten, deren Eltern sie die Obhut oder die elterliche Gewalt entzogen hatten. Eine grundlegende Kritik am Vorgehen der Pro Juventute ist trotz der oft verweigerten Kooperation nicht aktenkundig. Auch lässt sich kein Wandel der behördlichen Praxis konstatieren. Im Gegenteil: Insbesondere

der Kanton Graubünden und die Innerschweizer Gemeinden pflegten eine ähnliche Praxis wie die Pro Juventute. Es waren vielmehr die beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen der privaten und öffentlichen Fürsorge, die dem Vorhaben Grenzen setzten. Den Hauptgrund für die ambivalente behördliche Praxis bildete das föderalistisch organisierte Sozialwesen mit seinem Subsidiaritätsprinzip, das die Zuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen kommunalen Laienbehörden zuwies, deren Entscheide von partikularen Interessen bestimmt wurden. Diese konnten Kindswegnahmen sowohl fördern als auch verhindern. So sahen manche Behördenmitglieder in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Anstalten hauptsächlich eine Kostenfolge für die Gemeinden. Für andere bildete diese Praxis eine Investition in die Zukunft oder schlicht die einzige Strategie, um sozioökonomische Probleme zu lösen.

Für die betroffenen Kinder und deren Eltern ist es indes unerheblich, dass die Pro Juventute ihr Ziel mehrheitlich verfehlte. Darüber hinaus bestand für viele Familien permanent die Gefahr, dass die Pro Juventute oder eine Behörden in ihr Leben eingriff. Die Vormundschaftsbehörden hätten in vielen Fällen wohl auch andere Anordnungen treffen können. Sie verstieszen mit ihren Entscheiden aber nicht gegen die materiellen Gesetzesbestimmungen. Zwar können in einigen Fällen Verfahrensfehler und ungenügende Begründungen geltend gemacht werden. Daraus kann meines Erachtens aber kein generell fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln abgeleitet werden. Die mangelnde Professionalität der ländlichen Milizbehörden war vielmehr systembedingt. Bedenklich ist hingegen, dass praktisch keine Korrekturen durch übergeordnete Instanzen erfolgten.

Wie aus den Akten hervorgeht, konnten die Eltern mit ihren Aussagen die Deutung ihrer familiären Verhältnisse kaum beeinflussen. Die Aussagekraft der Argumente war allein von der gesellschaftlichen Stellung und Funktion der befragten Personen abhängig. Die oft auch informellen Absprachen zwischen der Pro Juventute, den Behörden, Heimen und Anstalten erschwerten es den Eltern, ihre Rechte wahrzunehmen. Das Aktenmonopol dieser Institutionen führte dazu, dass Vermutungen und Behauptungen schnell zu Tatsachen wurden, von denen die Angeschuldigten nicht einmal Kenntnis hatten und zu denen sie deshalb auch nicht Stellung nehmen konnten. Gleichzeitig waren die betroffenen Eltern und die von ihnen konsultierten Anwälte die Einzigen, die Siegfrieds Aktivitäten kritisch gegenüberstanden und sich dagegen wehrten.

Die Untersuchung der Rechtsmittelverfahren zeigt, dass Siegfrieds Vorgehen auf dem Rechtsweg Einhalt geboten werden konnte. Dass die Entscheide der Rechtsmittelinstanzen dennoch bis auf eine Ausnahme zuungunsten der Eltern ausfielen, hängt mit den Verfahren und den gesellschaftlichen Wertvorstellungen zusammen. Die Rechtsmittelinstanzen nahmen in der Regel keine eigenen Abklärungen vor und stützten sich hauptsächlich auf die Akten und die Vernehmlassung von Behörden und Vormund. Dadurch erhielten sie nicht nur ein einseitiges Bild, sondern tendierten mithin dazu, nicht die aktuellen Verhältnisse zu beurteilen. Kam es dennoch zu einer Überprüfung der familiären Verhältnisse, mussten die Eltern den Beweis erbringen, dass sie in der Lage waren, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Beweislast wurde dadurch umgekehrt. War den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden, hatten sie nach Auffassung

der Behörden keinen Anspruch mehr, ihre Kinder zu erziehen. Es wurde von ihnen im Gegenteil Dankbarkeit erwartet, dass sich der Vormund und die Behörden mit grossem finanziellem und persönlichem Aufwand um ihre Kinder kümmerten. Die Behörden betrachteten sich als Autoritäten, die nach freiem Ermessen entschieden. Gleichzeitig liessen die Rechtskenntnisse selbst der höchsten kantonalen Instanzen zu wünschen übrig.

Mehrere Entscheide von Rechtsmittelinstanzen haben sich gemäss der vorliegenden Untersuchung als ungenügend erwiesen. Entweder fehlte eine (stringente) Begründung, oder die Verfahrensordnung wurde nicht eingehalten, das heisst, die Eltern wurden nicht angehört oder nicht informiert, Entscheide wurden nicht schriftlich festgehalten oder die Akteneinsicht wurde verweigert. Die Begründungen basierten öfter auf Vermutungen denn auf Tatsachen, wie auch das Bundesgericht in einem Fall rügte: im einzigen, in dem eine übergeordnete Instanz den Entscheid einer Vormundschaftsbehörde korrigierte. Die Untersuchung der Rechtsmittelverfahren zeigt, dass die Rechte der Eltern – entgegen der Behauptung des Bundesrats – durch die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, nicht genügend geschützt wurden. Gesellschaftliche Interessen wurden auch dem Kindeswohl übergeordnet.

Aus heutiger Sicht ist es zudem stossend, dass keine Instanz, auch das Bundesgericht nicht, den Umstand kritisierte, dass die Pro Juventute mithilfe familienrechtlicher Bestimmungen die systematische Wegnahme von Kindern aus fahrenden Familien anstrebte. Erklären lässt sich das zum einen damit, dass Kinderschutzmassnahmen im untersuchten Zeitraum allgemein der Kontrolle und Disziplinierung von Personengruppen dienten, die von den bürgerlichen Normen abwichen, von unverheirateten Müttern genauso wie von Arbeiterfamilien in den Städten. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Grundrechte in der Schweiz lange Zeit vernachlässigt wurde, sowohl vom Gesetzgeber als auch in der Rechtsprechung.²³ Selbst die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgte in der Schweiz 1974 mit einem Vorbehalt, der eine «administrative Versorgung» von Personen weiterhin ermöglichte. Erst 1981 wurde die in den meisten Kantonen durch eine Verwaltungsbehörde verfügbare und gerichtlich nicht anfechtbare Einweisungsmöglichkeit in eine Anstalt durch den klarer definierten fürsorgerischen Freiheitsentzug mit einem gerichtlichen Verfahren ersetzt. Auch werden die Rechte der Kinder erst in jüngerer Zeit besser geschützt.²⁴

23 Im Zusammenhang mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» vgl. Schürer, *Verfassung* (2009), S. 95–99.

24 Einen wichtigen Beitrag dazu leistete die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 durch die Schweiz 1997 (SR 0.017). Den folgenden Artikeln kommt eine besondere Bedeutung zu: dem Diskriminierungsverbot (Art. 2), dem Vorrang des Kindeswohls (Art. 3), dem Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung (Art. 6) und dem Recht auf Mitwirkung (Art. 12). Drei von damals sieben Vorbehalten zu fünf Artikeln der Konvention geltend indes weiterhin. So ist die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug nicht ausnahmslos gewährleistet, und der bedingungslose Anspruch auf einen Beistand sowie die organisatorische Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden ist im schweizerischen Jugendstrafrecht nicht sichergestellt. Vgl. dazu: www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=16; www.humanrights.ch/de/Schweiz/UNO/Kinderrechtskonvention/Vorbehalte/index.html (Stand: 18. 8. 2010).

Namentlich durch die aus Laien zusammengesetzten Milizbehörden im Vormundschafsbereich kam es zur Ungleichbehandlung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts. Frauen waren in der Schweiz rechtlich, sozial und politisch benachteiligt. Das wirkte sich erheblich auf ihren Handlungsspielraum aus. Bis zur Revision des Eherechts 1988 war der Mann das Oberhaupt der Familie (Art. 160 ZGB). Er vertrat die Familie gegen aussen (Art. 162 ZGB), bestimmte über die Erwerbstätigkeit der Frau (Art. 167 ZGB) und hatte das letzte Wort in Fragen der Erziehung (Art. 274 ZGB). Unverheiratete Mütter hatten bis zur Revision des Familienrechts 1978 keinen Anspruch auf das Sorgerecht für ihre Kinder. Die in der Schweiz erst spät eingeführten Sozialversicherungen, etwa die 1948 in Kraft getretene Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), beschränkten sich auf Lohnempfänger und damit traditionellerweise auf die Rolle des Mannes. Die private Wohltätigkeit verhinderte den Ausbau des Sozialstaats und stützte mit ihrem paternalistischen Modell und ihrem konservativen Familienbild die Diskriminierung von Frauen, die das politische Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene zudem erst 1971 erhielten. Gleichzeitig standen Mütter aufgrund der ihnen gesellschaftlich zugewiesenen Verantwortung für die Erziehung der Kinder unter der dauernden Beobachtung der privaten und öffentlichen Fürsorge. Frauen waren denn auch in erheblicherem Mass von sozialhygienischen Massnahmen betroffen, insbesondere von der Sterilisierung und der Anstaltsinternierung zur Geburtenregulierung. Dass sich die Begründungen dieser Massnahmen mit eugenischen Motiven zur Verhütung «erbkranken Nachwuchses» vermengten, zeigt sich auch in dieser Arbeit.

Die Rolle der Psychiatrie im Rahmen des «Hilfswerks»

Die Stigmatisierung und Diskriminierung von als «Vaganten» etikettierten Personen aufgrund psychiatrischer Gutachten betraf indes beide Geschlechter gleichermassen. So wurden gleich viele männliche wie weibliche Mündel Alfred Siegfrieds in heilpädagogischen und psychiatrischen Einrichtungen begutachtet. Insgesamt 127 Mündel und damit mehr als ein Fünftel der 586 «Kinder der Landstrasse» verzeichnen in den Akten einen oder mehrere stationäre Aufenthalte in heilpädagogischen Beobachtungstationen und psychiatrischen Kliniken. Anders als bei behördlich angeordneten Kindswegnahmen namentlich in den Städten spielten Gutachten psychiatrischer Expertinnen und Experten bei vom «Hilfswerk» initiierten Kindswegnahmen nicht bereits beim elterlichen Obhuts- oder Sorgerechtsentzug, sondern erst für die Vormundschafsführung eine wichtige Rolle.

Es oblag gänzlich dem Ermessen des Vormunds und der Behörden, in welchen Situationen sie Psychiater als Experten beizogen. Wie aus den Krankenakten von 37 «Kindern der Landstrasse» hervorgeht, die in vier psychiatrischen Kliniken in den Kantonen Graubünden, St. Gallen und Zürich angelegt wurden, wiesen Alfred Siegfried und Clara Reust ihre Mündel meist dann in eine Klinik ein, wenn es zu Konflikten mit den Vormunden, bei der Arbeit oder in den Heimen kam. Bei mehr als der Hälfte der Mündel dienten die Gutachten dazu, eine Entmündigung (gemäss Art. 369 ZGB) zu erwirken oder die Notwendigkeit der Weiterführung der

Vormundschaft zu bestätigen. Es kam zu zahlreichen Wiedereinweisungen wegen «sozialen Versagens» sowie Selbstgefährdung der Mündel.

Die Psychiater waren gehalten, eine Diagnose der geistigen und psychischen Verfassung, Prognosen zur Krankheitsentwicklung und Vorschläge für die Art der Betreuung und Unterbringung der Mündel zu machen. Als Grundlage dafür dienten ihnen Vormundschafts- und teilweise bereits vorhandene Krankenakten sowie eine Befragung der Mündel zu ihrer Lebensgeschichte und verschiedene Testverfahren. Ausschlaggebend für die Diagnostik waren indes die Angaben zur familiären «erblichen Belastung» der Patientinnen und Patienten. So lautet der entscheidende Satz in allen Gutachten: Die Patientin beziehungsweise der Patient stammt aus einer «Vagantenfamilie». Diese Familien wurden mit «Trunksucht, Schwachsinn, Psychopathie und Geisteskrankheiten schwer belasteten berüchtigten Vagantensippen» zugeordnet. Für die in den Vormundschaftsakten dokumentierten und in den Kliniken beobachteten «auffälligen Verhaltensweisen» gab es nur zwei psychiatrische Diagnosen. Ein Drittel der begutachteten «Kinder der Landstrasse» wurde als «Psychopathen», ein weiteres Drittel als «Schwachsinnige» bezeichnet. Für das restliche Drittel wählten die Psychiater eine Kombination dieser beiden Diagnosen. Die weitgehende Übereinstimmung der psychiatrischen Diagnostik verdeutlicht, dass sich die im erbbiologischen und eugenischen Diskurs postulierten Annahmen über die «Vagantenfamilien» in der Praxis durchsetzen und halten konnten.

Was für die Diagnostik zu konstatieren ist, gilt auch für die Einschätzungen zum Krankheitsverlauf der Patientinnen und Patienten. Die Ärzte waren sich weitgehend einig: Eine Heilung der Patientinnen und Patienten war aufgrund der anlagebedingten «Geisteskrankheiten» nicht möglich. Ob das Verhalten der Mündel gebessert werden konnte, war ihrer Meinung nach höchst ungewiss und weitgehend vom sozialen Umfeld abhängig. Die Psychiater empfahlen vornehmlich die Entlassung der Patientinnen und Patienten an eine Arbeitsstelle bei strenger Aufsicht durch den Vormund und den Arbeitgeber, meist einhergehend mit einer Entmündigung, oder die Einweisung in eine geschlossene Anstalt. Die Therapie der Pro-Juventute-Mündel bestand auch in der Klinik hauptsächlich aus Arbeit. Das entsprach einer langen Tradition. Die «Arbeitstherapie» zählte bis in die 1960er-Jahre zu der am häufigsten angewandten Behandlungsmethode im Klinikalltag.²⁵

Auffallend oft werden in den Krankenakten das Sexualverhalten und die Sexualentwicklung der Patientinnen und Patienten thematisiert und eine sexuelle Triebhaftigkeit und sittliche Gefährdung diagnostiziert. Gefährdet waren aber nicht nur die Patientinnen und Patienten. Aus der Sicht der Psychiater stellten sie auch eine Gefahr für die Gesellschaft dar. Bei mehreren Patientinnen wurde eine Sterilisation erwogen. Sie wurde aber, wenn überhaupt, erst nach der Abgabe der Vormundschaft durch Alfred Siegfried vorgenommen. Siegfried lehnte den Eingriff in den Körper aus religiösen Gründen ab, wohl aber befürwortete er die Verwahrung seiner Mündel in Anstalten sowie Heiratsverbote. Selbst in den Begründungen der Psychiater vermengen sich psychiatrische, eugenische und sozioökonomische Motive. Das

25 Germann, Arbeit (2007).

«triebhafter» und «abnormer» Sexualverhalten galt bei Männern wie bei Frauen als angeborener konstitutioneller Defekt, der allenfalls lebensgeschichtlich negativ beeinflusst worden war. Aus den Akten geht indes hervor, dass mehrere Mündel bereits als Kinder sexuell missbraucht wurden.

Der ungenügende Schutz der Pro-Juventute-Mündel, deren Alltag von Gewalt, Ohnmacht und Einsamkeit geprägt war, ist aus den Krankenakten offen ersichtlich. Die Akten verdeutlichen zudem, dass Alfred Siegfried und Clara Reust die von ihnen beabsichtigte Assimilation ihrer Mündel an die bürgerliche Gesellschaft eher verhinderten als förderten. Sie verunmöglichten ihren Mündeln nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern verweigerten ihnen auch die Gründung einer eigenen Familie. Komplikationen in der Vormundschaftsführung, etwa das Ausreissen der Mündel aus den Heimen oder Erziehungsprobleme in den Pflegefamilien, rechtfertigten Siegfried wie Reust jeweils mit dem Verhalten, der Anlage und/oder der Herkunft der Mündel. Die Gutachten der psychiatrischen Experten begünstigten und die Behörden akzeptierten und unterstützten dieses Vorgehen, das alle Beteiligten der Selbstkritik und Verantwortung weitgehend entband.

Eine Veränderung in der psychiatrischen Diagnostik und Ätiologie lässt sich in den untersuchten Krankenakten erst nach 1980 feststellen. Der grundlegende Wandel in der Psychiatrie, die zunehmend die Einflüsse der Umwelt für die Entstehung von Geisteskrankheiten berücksichtigte, steht in engem Zusammenhang mit der Übernahme internationaler Klassifikationssysteme. Dieser Wandel vollzog sich in den vier untersuchten Kliniken zu unterschiedlichen Zeitpunkten, zuletzt 1992 in Graubünden. Erst seit der Einführung einer nationalen Statistik 1997 ist die Verwendung standardisierter Diagnosecodes für alle Kliniken in der Schweiz verbindlich.

In den untersuchten Gutachten gingen die Psychiater von der Annahme aus, dass die beobachteten Persönlichkeitsstörungen anlagebedingt waren und auf intellektuellem Gebiet zu sogenanntem Schwachsinn, auf charakterlichem Gebiet zur Psychopathie führten. Aus heutiger Sicht sind vor allem zwei Kritikpunkte an diesen Deutungsmustern anzubringen. Erstens hielten die Psychiater diese Krankheiten für den Ausdruck einer geschädigten Erbanlage, ohne den Erbgang zu kennen. Zweitens verengte sich der psychiatrische Blickwinkel durch die Brille der Vererbungslehre auf endogene Faktoren. Die Psychiater suchten in den Lebensgeschichten lediglich nach den Vorzeichen des «abnormen» Verhaltens. Exogene Faktoren wurden nur mit der diagnostizierten Krankheit in Bezug gesetzt und wirkten sich – je nach der Einschätzung der Ärzte – entweder negativ auf den Krankheitsverlauf aus oder verhinderten Schlimmeres. Auch die Äusserungen der Mündel wurden als blosser Symptome der Krankheit gedeutet. Entsprechend gering war ihr Einfluss auf die eigene Lebenssituation. Durch eine Entmündigung wurde ihr Handlungsspielraum ausserdem erheblich und langfristig eingeschränkt.

Ein Fall von Völkermord in der Schweiz?

Ein gänzlich anderes Bild als in den psychiatrischen Gutachten zeigt sich in den Entscheiden der Vormundschaftsbehörden. Mir ist kein Fall bekannt, in dem die Behörden die angeordneten Kinderschutzmassnahmen ausschliesslich mit der fa-

miliären Herkunft oder gar mit einer ethnischen Zuschreibung begründet hätten. Nur in einem Fall spielten eugenisch motivierte Erwägungen eine massgebliche Rolle. Wohl nicht zufällig ist dies der einzige Fall, in dem die Kinder auf Betreiben eines Anwalts den Eltern zurückgegeben und die elterliche Gewalt wiederhergestellt wurde.

Neben den konkreten Lebensverhältnissen waren für die Entscheide der Behörden stereotype Vorurteile gegenüber «Vaganten» massgebend. Diese vermengten sich indes mit schicht- und geschlechtsspezifischen Stigmata. Das führte, wie in dieser Arbeit dargelegt wird, zu mehrfachen Diskriminierungen der betroffenen Eltern und Kinder. Die vom Strafrechtsexperten Lukas Gschwend 2002 gestellte, jedoch nicht abschliessend geklärte Frage, ob die Aktion «Kinder der Landstrasse» als «kultureller Genozid» zu klassifizieren sei, muss meines Erachtens aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse neu beurteilt werden – abgesehen davon, dass juristisch nach wie vor umstritten ist, ob das in der Schweiz im Jahr 2000 in Kraft getretene Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948 rückwirkend angewandt werden kann.²⁶ Gemäss dem Übereinkommen kann wegen Völkermord bestraft werden, wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, gewaltsam Kinder aus einer Gruppe in eine andere überführt oder Massnahmen verhängt, die sich auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe richten.²⁷

Entscheidend für eine Neubeurteilung der Frage dürfte sein, dass die für die juristische Beurteilung massgebliche systematische Vorgehensweise der Pro Juventute ein allgemeines Kennzeichen der Jugendfürsorge darstellt. Hinzu kommt, dass gesellschaftliche und staatliche Interessen gegenüber individuellen Freiheitsrechten bis in die 1960er-Jahre allgemein höher gewichtet wurden. Kindswegnahmen stellten während des untersuchten Zeitraums ein wichtiges Instrument zur Lösung sozialer Probleme dar. Tausende von Kindern wurden in der Absicht fremdplatziert, sie zu «nützlichen Gliedern» der Gesellschaft zu erziehen. In der Schweiz gab es keine auf die Umerziehung von «Vaganten» spezialisierten Einrichtungen wie etwa die Missionsstationen für Aborigines in Australien, wo heute die Assimilationspolitik gegenüber der Urbevölkerung als Genozid gilt. Wohl gab es im Kanton Graubünden eine staatliche, gesetzlich verankerte und finanzierte «Vagantenfürsorge», diese diente indes hauptsächlich der Entschärfung kommunaler Finanzprobleme. Betroffen von den Kindswegnahmen waren Familien in schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen.

Alfred Siegfried suchte im Namen der Pro Juventute gezielt nach Familien, die er hauptsächlich aufgrund ihres Namens und ihrer Herkunft aus bestimmten Gemeinden vornehmlich der Ost- und Innerschweiz und des Tessins als «Vaganten» identifizierte. Von der Aktion «Kinder der Landstrasse» waren aber insgesamt weniger als 100 Familien betroffen. Kaum erforscht ist hingegen, welche Benachteiligungen Fahrende aufgrund der stigmatisierenden und diskriminierenden Gesetzesgrund-

26 Vgl. dazu Kapitel 1.4.

27 SR 0.311.11, Art. II.

lagen und Verfahren in den Kantonen erfuhren.²⁸ Die rechtsstaatlich bedenkliche Erkenntnis, dass die Entscheide der Milizbehörden eher auf Vermutungen denn auf Tatsachen beruhten, betraf nicht allein die Fahrenden.

Umgang mit vergangenem Unrecht

Aus heutiger Sicht ist das unermessliche Leid und Unrecht, das den vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» betroffenen Eltern und ihren Kindern widerfahren ist, evident. Anlässlich der gegenwärtigen Diskussion über die Rehabilitierung von und Entschädigungen für «Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen» stellt sich die Frage, ob die «Wiedergutmachung» in den 1980er-Jahren angemessen war und die gewünschten Effekte erzielte. Bis dato stellen die «Kinder der Landstrasse» und ihre Angehörigen die einzige Gruppe der von «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» Betroffenen dar, welcher man nicht nur Einsicht in die Akten gewährte und eine historische Aufarbeitung zusicherte, sondern auch eine finanzielle Entschädigung im Einzelfall zugestand.²⁹ Letztere war aufgrund der bescheidenen Höhe von maximal 20'000 Franken aber vielmehr ein symbolischer Akt der Anerkennung des Unrechts als eine «Wiedergutmachung» im Sinn einer Kompensation für die durch den Eingriff erlittenen Benachteiligungen und die daraus folgenden seelischen wie körperlichen Leiden und existenziellen Nöte. Auch das abgestufte Verfahren, in dem die dafür zuständige Fondskommission aufgrund der Akten ein Mitverschulden der Eltern geltend machen konnte, erweist sich aufgrund der heutigen Kenntnisse über die Aktenführung als höchst problematisch. Die Akten wurden, wie dargelegt, in der Absicht und zum Zweck angelegt, den Familien die Kinder wegzunehmen.

Die Fahrenden sind in der Schweiz seit 1998 als nationale Minderheit anerkannt. Wie wichtig diese verbrieftete Anerkennung war und ist, zeigt sich in den noch immer von teilweise denselben stereotypen Vorurteilen begleiteten aktuellen Debatten um die Errichtung von Stand- und Durchgangsplätzen in den Kantonen. So sind es wiederum die Gemeinden, die solche Einrichtungen torpedieren, welche die Voraussetzung für eine mobile Lebens- und Erwerbsweise darstellen. Noch ungelöst ist auch die Frage der Schulbildung für Kinder fahrender Familien, insbesondere von Eltern, welche ihre Kinder nicht selbst unterrichten können oder wollen. Diese Familien sind nach wie vor verstärkt der Kontrolle und Aufsicht durch die Behörden und damit der potenziellen Gefahr eines Eingriffs in die Familie ausgesetzt.

Mit der Anerkennung der Fahrenden als nationale Minderheit, was in Europa einzigartig ist, wird zudem vernachlässigt, dass der Grossteil der Jenischen sesshaft war

28 Zum Kanton Schwyz vgl.: Winkler, Situation (2003); Lippuner, Sozial- und Gesundheitswesen (2012), S. 254–255; zum Kanton St. Gallen vgl. Knecht, Zwangsversorgungen (2015), S. 70 f. – Im Kanton Schwyz scheinen die Fahrenden an einigen Orten öfter von behördlichen Massnahmen betroffen gewesen zu sein, aber nicht anders als andere bedürftige, bevormundete oder zwangsversorgte Gemeindeangehörige behandelt worden zu sein. Vgl. Winkler, Situation (2003), S. 13.

29 Zur staatlichen Praxis der Wiedergutmachung und Rehabilitierung in der Schweiz vgl. Schürer, Staatliche Vergangenheitsbewältigung (2009).

und ist.³⁰ Diese Kritik wird in jüngster Zeit vermehrt geäussert. Zwar genießt das Jenische als Sprache in der Schweiz einen besonderen Schutz, deren Sprecherinnen und Sprechern und ihrer Kultur wird dieser aber nicht zuteil. Organisationen der Jenischen und Sinti fordern deshalb in einer Petition die Anerkennung als eigenständige Minderheiten.³¹ Diese Forderung sollte nicht nur aufgrund ihrer Legitimation durch internationale Rechtsgrundlagen Beachtung erhalten, sondern auch, weil die in der Vergangenheit verwendete Kennzeichnung der Minderheiten als «Vaganten» zu mehrfachen und wiederholten Benachteiligungen der betreffenden Personen führte, wie diese Arbeit zeigt. Dass die Fremddefinition das Selbstverständnis beeinflusst, ist kein Argument gegen die Forderung, sondern unterstreicht vielmehr die Verantwortung, die dem Staat zukommt, die Selbstbestimmung der Jenischen und Sinti zu ermöglichen und zu fördern. Die Willkür, mit welcher Familien sogenannten Vagantensippen zugeordnet wurden, und die bis heute nachwirkenden Folgen verdeutlichen zudem die wichtige Aufgabe des Staats, die Grundrechte aller gleichermaßen zu schützen.

30 Zur Geschichte und Anerkennung der Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz und Europa vgl. Schär/Ziegler (Hg.), *Antiziganismus* (2014).

31 www.radgenossenschaft.ch/images/startseite/petition_erkennung_jenische_sinti.pdf (Stand: 1. 10. 2015)

Dank

Dieses Buch ist nur dank dem Interesse und der Unterstützung von zahlreichen Personen und Institutionen entstanden. Ihnen möchte ich an dieser Stelle danken. Angeregt wurde meine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» durch Roger Sablonier (†), Professor für Geschichte des Mittelalters an der Universität Zürich. Ihm war die historische Aufarbeitung der Thematik auch persönlich ein wichtiges Anliegen. Das Promotionsvorhaben entstand aus einem vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekt zum Thema «Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse»», das Roger Sablonier gemeinsam mit Thomas Meier leitete. Dieses Projekt war der Beginn einer Zusammenarbeit, die für mein Vorhaben wichtig war. Meine Forschungsarbeit begleitete Thomas Meier mit grossem Interesse und kenntnisreichen Kommentaren. Nach dem überraschenden Hinschied von Roger Sablonier 2010 übernahm Jakob Tanner, Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte an der Universität Zürich, die Betreuung der Arbeit als Hauptgutachter. Er unterstützte meine Arbeit mit seinem Wissen und seiner Erfahrung auf umsichtige und ermutigende Weise. Lukas Gschwend, Professor für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht an der Universität St. Gallen, ermöglichte als Zweitgutachter einen transdisziplinären Ansatz und förderte mein Verständnis für die juristische Zeitgeschichte. Walter Leimgruber, Professor für Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie, der zusammen mit Roger Sablonier und Thomas Meier 1998 die erste aktenbasierte historische Studie zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» verfasste, danke ich für das Überlassen umfangreicher Materialien.

Das Bundesarchiv, kantonale und kommunale Archive sowie öffentliche und private Institutionen, allen voran die Stiftung Pro Juventute, gewährten mir Zugang zu ihren Beständen und unterstützten mich bei der Recherche. Die folgenden Organisationen ermöglichten mir dank ihrer Zustimmung die Einsicht in die Archivbestände: die Radgenossenschaft der Landstrasse, die Stiftung «Naschet Jenische», die Interessengemeinschaft «Schinagl» und die Evangelische Zigeunermission Schweiz – Leben und Licht. Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern unterstützte und begleitete die ausserordentliche Einsicht in die teilweise gesperrten Bestände. Es überprüfte in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv auch die Einhaltung der Einsichtsaufgaben, insbesondere des Personendatenschutzes, für die Publikation.

Gefördert wurde die Forschungsarbeit mit Stipendien des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Paul-Schiller-Stiftung. Die Publikation ermöglicht haben: die Schweizerische Fachstelle für

Rassismusbekämpfung, der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, das Schweizerische Bundesarchiv, die Kulturförderung des Kantons Graubünden, die Cassinelli-Vogel-Stiftung, die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, die Caritas Zürich und die Katholische Kirche im Kanton Zürich. Der Fachhochschule Nordwestschweiz danke ich für die Zeit, die ich zur Bearbeitung des Manuskripts erhielt, und dem Chronos Verlag für die kompetente und zuvorkommende Betreuung der Publikation.

Für die kritische Lektüre einzelner oder gar mehrerer Kapitel danke ich Regula Argast, Urs German, Urs Hafner und besonders Markus Binder. Andrea Meier und Stefan Schürer haben mich in rechtlichen Fragen beraten. Annette Walk danke ich für das Überlassen ihrer Aktenabschriften der Rechtsmittelinstanzen des Kantons St. Gallen. Für das sorgfältige Lektorat des umfangreichen Manuskripts danke ich Andreas Meyerhans, Thomas Meier und Roman Pargäzti. Gerold Ritter gilt mein Dank für den technischen Support.

Für anregende Gespräche und hilfreiche Hinweise danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Projekte zur Geschichte der Fahrenden sowie zur Fürsorge, Psychiatrie und Eugenik im Nationalen Forschungsprogramm 51 «Integration und Ausschluss» (2003–2007), insbesondere Georg Jäger, Guadench Dazzi und Andréa Kaufmann.

Aufgrund ihrer eigenen Forschungen haben mir zudem Sabine Jenzer, Tanja Rietmann, Cornelia Renggli und Nicole Schwager wichtige Zusammenhänge erschliessen können. Stephan Durrer, Michael Jucker und Stefan Keller haben die Arbeit in unserer monatlichen Leserunde, zu der auch Markus Binder und Christian Schürer gehören, mit nicht versiegenderem Interesse und Fachwissen begleitet.

Danken möchte ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen am Historischen Seminar und an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich für den fachlichen und persönlichen Austausch sowie die anregende und angenehme Arbeitsatmosphäre, namentlich Sara Bernasconi, Walter Bersorger, Mirjam Bugmann, Rahel Bühler, Nicole Burgermeister, Manuela Gertsch, Andreas Kränzle, Alexandra Locher, Marietta Meier, Nicole Peter, Silvia Rodriguez und Rebekka Wyler. Wertvolle Anregungen für diese Arbeit erhielt ich zudem in Gesprächen mit ehemaligen «Kindern der Landstrasse» und ihren Angehörigen. Mein besonderer Dank gilt Charlotte Dasen-Nobel, Hermine Huser (†), Georg Huser (†), Christian Mehr, Anne-Marie Pfaffen, Norbert Pfaffen, Caroline Stalder und Uschi Waser. Aus ihrem beruflichen Alltag und von ihren Kenntnissen berichteten mir in verdankenswerter Weise: Willy Canziani (†), Max Epper, Maria Maassen, Walter T. Haesler, Georg Bläsi, Hildegard Tönz und Hans Joss sowie eine ehemalige Sachbearbeiterin des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse».

Meinen Eltern Regula und Samuel Galle-Hauser danke ich für ihre Unterstützung, insbesondere für die liebevolle Betreuung unserer Kinder, an der sich auch meine Schwiegereltern Cécile Schürer und Christian Schürer mit Ursula Schumacher beteiligten. Andreas Galle und Rose Haechler stellten mir ihr Haus am Thunersee als Klausur zur Verfügung. Auch mein Grossvater Albert Hauser (†) trug mit seinen Kommentaren als Zeitzeuge und Historiker zum Gelingen der Arbeit bei.

Mein grösster Dank gilt Christian Schürer für seine Anteilnahme und kritische Prüfung meiner Argumente. Das Buch möchte ich unseren Söhnen Andri und David widmen. Sie haben mir die zutiefst menschliche Dimension des Themas aufgezeigt und mich zugleich zu einem pragmatischen Abschluss der Arbeit gedrängt.

Anhang

Organigramm der Stiftung Pro Juventute (1929)

<i>Bundesrat</i>	Aufsichtsbehörde
<i>Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft</i>	Aufsicht
<i>Stiftungsrat</i>	40 ehrenamtliche Mitglieder
<i>Stiftungskommission</i>	7 ehrenamtliche Mitglieder
<i>Zentralsekretariat</i>	10 Abteilungen
Fachabteilungen:	Mutter und Kind Schulkind (Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse) Schulentlassene
Geschäftsstelle:	Korrespondenz, Buchhaltung, Materialverwaltung
Weitere Abteilungen:	Mitarbeiterorganisation Auskunftsdienst Bibliothek Archiv Propaganda Verlag
<i>Regionalsekretariate</i>	Westschweiz, Tessin, Freiburg
<i>Bezirkskommissionen</i>	182
<i>Gemeindesekretariate</i>	3000
<i>Helferinnen und Helfer</i>	20'000

Der Stiftungsrat und die Stiftungskommission wurden 1929 von 100 auf 40 beziehungsweise von 20 auf 7 Mitglieder reduziert. Bezeichnungen, Funktionen sowie die Anzahl der Abteilungen auf dem Zentralsekretariat veränderten sich im Laufe der Zeit. 1975, nachdem das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» aufgelöst worden war, bestanden 6 Fachabteilungen, 11 zentrale Dienste und 6 Reisesekretariate. Ausserdem führte das Zentralsekretariat 6 Geschäftsstellen anderer Organisationen.

Quelle: Jahres- und Tätigkeitsberichte der Pro Juventute 1929/1930, 1974/75.

Mitglieder der Stiftung Pro Juventute mit Leitungsfunktionen

Zentralsekretäre (ab 2004 CEO)

1912–1918	Dr. med. Carl Horber
1918–1923	Dr. phil. Heinrich Hanselmann
1923–1943	Dr. Robert Loeliger (seit 1919 Reisesekretär, bis 1923 Leiter der Abteilung «Schulkind»)
1943–1958	Otto Binder (seit 1922 als Gemeindesekretär im Dienst der Pro Juventute)
1958–1979	Dr. iur. Alfred Ledermann (seit 1949 für die Pro Juventute tätig)
1979–1983	Dr. iur. Werner Stauffacher
1983–2004	Heinz Bruni
2004	Brigitte Zünd
2005–2006	Peter Mousson
2006–2008	Josiane Grandjean
2008–2009	Dr. oec. Leonhard Fopp
2009–2014	Stefan Oetiker
2014–	Robert Schmuki

Präsidium des Stiftungsrats (ab 2004 Stiftungsversammlung)

1912–1919	Bundesrat Dr. iur. Arthur Hoffmann (1857–1927)
1919–1924	Bundesrat Dr. iur. Felix Calonder (1863–1952)
1924–1938	Bundesrat Dr. iur. Heinrich Häberlin (1868–1947)
1938–1958	Bundesrat Dr. iur. Marcel Pilet-Golat (1889–1958)
1958–1960	Bundesrat Giuseppe Lepori (1902–1968)
1960–1975	Bundesrat Dr. oec. Willy Spühler (1902–1990)
1975–1983	Bundesrat Willi Ritschard (1918–1983)
1984–1996	Bundesrat Dr. iur. Rudolf Friedrich (1923–2013)
1996–2008	Ständerätin Christine Beerli (* 1953)
2008–	Josef Felder (* 1961)

Präsidium der Stiftungskommission (ab 2004 Stiftungsrat)

1912–1959	Dr. iur. Ulrich Wille (1877–1959)
1959–1972	Nationalrat Emil Frei (1897–1987)
1972–1975	René Binz (1902–1989)
1975–1984	Guy F. Sarasin (* 1924)
1984–1989	Léonard Hentsch (1918–1993)
1989–1990	vakant
1990–2001	Dr. phil. Hans-Peter Fricker
2002–2005	Brigitte Zünd
2005–2008	Ständerätin Christine Beerli (* 1953)
2008–	Josef Felder (* 1961)

Stiftungskommission (1926–1973)¹

1912–1959	Dr. iur. Ulrich Wille
1929–1931	Léon Genoud
1929–1932	Nationalrat Hans von Matt
1929–1943	Bertha Aerne-Bünzli
1929–1943	Nationalrat Prof. Dr. nat. Adolf Gasser
1929–1953	Regierungsrat Edgar Renaud
1929–1960	Prof. Dr. phil. Heinrich Hanselmann
1931–1939	Jean Daniel de Montenach
1932–1942	Marie Sigrist-Lenzinger
1939–1946	Adolph Remy
1939–1971	Dr. rer. cam. Arnold Saxer
1942–1968	Lina Beck-Meyenberger
1943–1949	Dr. iur. Adolf Lüchinger
1945–1975	René Binz
1954–1962	Gustave Hentsch
1959–1979	Dr. med. Arnold Sauter
1959–1972	Nationalrat Emil Frei
1960–1971	Prof. Dr. phil. Paul Moor
1963–1970	Nationalrat Dr. oec. Aymon de Senarclens
1968–1981	Nationalrat Dr. iur. Elisabeth Blunschy-Steiner
1970–1982	Dr. iur. Adolf Lüchinger
1971–1975	Dr. iur. Valy Degoumois
1971–1984	Guy F. Sarasin
1971–1988	Dr. phil. Fritz Schneeberger

¹ Von 1917 bis 1929 fehlen Angaben zur Zusammensetzung der Stiftungskommission in den Jahresberichten der Pro Juventute.

Mitglieder der Stiftungskommission (1926–1973)¹

Name	Lebensdaten	Mitgliedschaft
Ulrich Wille, Dr. iur.	1877–1959	1912–1959
Léon Genoud	1859–1931	1929–1931
Hans von Matt	1869–1932	1929–1932
Bertha Aerne-Bünzli	1874–1951	1929–1943
Adolf Gasser, Prof. Dr. phil. nat.	1877–1948	1929–1943
Edgar Renaud	1887–1953	1929–1953
Heinrich Hanselmann, Prof. Dr. phil.	1885–1960	1929–1960
Jean Daniel de Montenach	1892–1958	1931–1939
Marie Sigrist-Lenzinger	1878–1954	1932–1942
Adolph Remy	1895–1973	1939–1946
Arnold Saxer, Dr. rer. cam.	1896–1975	1939–1971
Lina Beck-Meyenberger	1892–1988	1942–1968
Adolf Lüchinger, Dr. iur.	1894–1949	1943–1949

Tätigkeiten	Kt.	Konf.	Part.
Anwalt und Berufsmilitär, 1912 Major, 1917 Oberstleutnant, 1922 Oberst, 1928 Divisionär, 1933 Korpskommandant	ZH	ref.	
Gründer und Direktor des Museums für Kunst und Geschichte (seit 1891) und des Technikums in Freiburg (1896–1925), seit 1894 Vorstandsmitglied des Schweizerischen Gewerbevereins, Abgeordneter im Freiburger Grossen Rat (1899–1921)	FR	kath.	kons.
Regierungsrat (1910–1931), Nationalrat (1917–1932). Mitglied des engeren Parciausschusses der Konservativen Volkspartei der Schweiz	NW	kath.	KVP
Lehrerin an der Mädchenschule Blumenau in St. Gallen (1896–1930), Mitglied des SGF, Präsidentin der Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz St. Gallen, Mitglied im Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht 1929	SG		
Professor am Technikum in Winterthur (1907–1940), Stadtrat in Winterthur (1913–1919), Zürcher Kantonsrat (1917–1930), Nationalrat (1928–1935)	ZH	ref.	SP
Neuenburger Staatsrat (1919–1949)	NE	ref.	PPN
Professor für Heilpädagogik und Leiter des Heilpädagogischen Instituts an der Universität Zürich (1924–1940)	ZH	ref.	
Attaché der schweizerischen Gesandtschaft in Paris (seit 1917), Mitarbeiter des Generalsekretariats des Völkerbundes (1920–1939)	GE	kath.	
Präsidentin des SKF (1924–1941), Stabsmitglied des militärischen und Zentralkomiteemitglied des zivilen Frauenhilfsdienstes (1939–1941)	LU	kath.	
Chefredaktor der Freiburger Nachrichten (1937–1966), Direktor des Zentralgefängnisses Freiburg (1930–1963), Vorstandsmitglied der Schweizerischen Konservativen Volkspartei, der Schweizer Presse und der Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern, Mitglied des Vorstands Schweizerischer Katholischer Publizisten, Präsident der freiburgischen Offiziersgesellschaft (1936–1941); Major, 1942: Oberst	FR	kath.	KVP
Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen, Bern (1938–1961)	SG	ref.	FDP
Lehrerin, Präsidentin des SKF (1941–1957)	LU	kath.	
Stadtpräsident von Zürich (1944–1949)	ZH	ref.	SP

Name	Lebensdaten	Mitgliedschaft
René Binz	1902–1989	1946–1975
Gustave Hentsch	1880–1962	1954–1962
Arnold Sauter, Dr. med.	1908–1999	1959–1979
Emil Frei	1897–1987	1959–1972
Paul Moor, Prof. Dr. phil.	1899–1977	1960–1971
Aymon de Senarclens, Dr. oec.	1905–1970	1963–1970
Elisabeth Blunschy-Steiner, Dr. iur.	* 1922	1968–1981
Adolf Lüchinger, Dr. iur.	* 1928	1970–1982
Valy Degoumois, Dr. iur.	* 1920	1971–1975
Guy François Sarasin	* 1924	1971–1984
Fritz Schneeberger, Dr. phil.	* 1919	1971–1988

1 Von 1917 bis 1929 fehlen Angaben zur Zusammensetzung der Stiftungskommission in den Jahresberichten der Pro Juventute.

Präsident: Ulrich Wille 1912–1959, Emil Frei 1959–1972, René Binz 1972–1975, Guy F. Sarasin 1976–1984.

Vizepräsident: Edgar Renaud 1929–1953, Gustave Hentsch 1954–1962, Aymon de Senarclens 1962–1970, Adolf Lüchinger 1970–1982.

Tätigkeiten	Kt.	Konf.	Part.
Jurist, Freiburger Staatskanzler (1933–1968)	FR	kath.	
Genfer Privatbankier	GE	ref.	
Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamts, Bern (1955–1973)	SG		
Nationalrat (1939–1963)	ZH	ref.	SP
Leiter des Heilpädagogischen Instituts (1940–1961) und Professor für Heilpädagogik (1951–1968) an der Universität Zürich	ZH	ref.	
Nationalrat (1943–1955), Genfer Staatsrat (1945–1957)	GE	prot.	LPS
Rechtsanwältin, Präsidentin des SKF (1957–1961), Nationalrätin (ab 1971)	SZ	kath.	CSP, dann CVP
Bundesrichter (1969–1992), Sohn des gleichnamigen Zürcher Stadtpräsidenten	ZH	ref.	SP
Sozialarbeiterin und Juristin, Amtsvormundin («tutrice générale adjointe»), Mitglied der Commission sociale de l'Alliance de stés fém. suisses (seit 1955) und der Commission fédérale d'experts pour la revision du Code pénal suisse	GE	prot.	
Privatbankier, Mitglied zahlreicher Verwaltungsräte, u. a. Präsident der Haco Holding AG, Gümligen (BE), Vizepräsident der Bâloise Holding, Basel, und der Accumulatoren-Fabrik Oerlikon, Zürich; Säckelmeister der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Basel	BL	prot.	
Leiter des Heilpädagogischen Seminars der Universität Zürich (1961–1984)	ZH	ref.	

Quellen: Jahresberichte der Stiftung Pro Juventute; Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch/index.php; Staatsarchiv Basel-Stadt Hq 78; Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung, Gosteli Stiftung; Anton Bertschy, 237 Biografien zum kulturellen Leben Deutschfreiburgs 1800–1970, Freiburg i. Ü. 1970, S. 195 f.; Susanne Schriber, Das Heilpädagogische Seminar Zürich. Eine Institutionsgeschichte, Zürich 1994; Geschichte der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Zürich, www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Marketing_Kommunikation/Geschichte_HfH_Juli_2013_nb.pdf (Stand: 15. 12. 2013).

Abkürzungen

AGS	Amtliche Gesetzessammlung Graubünden
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
CSP	Christlichsoziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei (1912–1957 Konservative Volkspartei, 1957–1970 Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei)
FDP	Freisinnig Demokratische Partei
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch
IKPK	Internationale kriminalpolizeiliche Kommission
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KVP	(Katholisch) Konservative Volkspartei
LPS	Liberaler Partei Schweiz
Mitteilungen	Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse, ab 1960 Jahresbericht Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption, von 1977, in Kraft seit 1978
PJ	Pro Juventute
PPN	Partie Progressiv National
Pro Juventute	Pro Juventute. Schweizerische Monatsschrift für Jugendhilfe (später: Schweizerische Zeitschrift für Jugendfürsorge und Jugendpflege; Zeitschrift für Jugend, Familie und Gesellschaft)
SAK	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder
SAS	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder
SGF	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein
SGG	Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
SI	Schweizer Illustrierte, Schweizer Illustrierte Zeitung
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SP	Sozialdemokratische Partei
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSA	Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich
StABS	Staatsarchiv Basel-Stadt
StAGR	Staatsarchiv Graubünden

StASG	Staatsarchiv St. Gallen
StAZ	Stadtarchiv Zürich
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
StGB	Strafgesetzbuch von 1937, in Kraft seit 1942
UEK	Unabhängigen Expertenkommission
VGR	Verhandlungen des Grossen Rates des Standes Graubünden
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich
ZGB	Zivilgesetzbuch von 1907, in Kraft seit 1912

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

- E 3001 (A) 1 Bd. 11, Dossier VII 22: Stiftung Pro Juventute.
 E 9500.222 88.17–23, Akten der alten und der neuen Fondskommission.
 E 9500.222 200.21–23, Akten der Aktenkommission «Kinder der Landstrasse».
 E 21 15846: Das Fahndungswesen in der Schweiz, Juli bis Dezember 1901.
 J 2.187 1988/76, 1–1280, Akten Kinder der Landstrasse (Pro Juventute).
 Der Bestand umfasst auch Akten der «Abteilung Schulkind»
 des Zentralsekretariats der Stiftung Pro Juventute. Er wurde
 teilweise neu inventarisiert. Da eine Konkordanztafel fehlt,
 wird nach alten und neuen Signaturen zitiert.
 J II 15 Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Staats- und Stadtarchive

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Basel (StABS)

- Gerichtsarchiv EE 56 Protokoll und Urteil des Strafgerichts
 vom 26. Februar 1924.
 Gerichtsarchiv JJ 1 231 Siegfried Alfred 1924: Untersuchungsdossier.
 Erziehung S 4 Erziehungsakten 1923–1930.

Staatsarchiv Graubünden, Chur (StAGR)

- IV 4 Fremdenpolizei: Vaganten, Jenische, Fahrende.
 XIV 5 Armen- und Fürsorgewesen: Armen- und Waisenanstalten.
 XIV 4 Gemeindearmenwesen.
 XIV 10 Armen- und Fürsorgewesen: Legate und Stiftungen
 für Armenzwecke.
 o. Sign. Sippenarchiv der psychiatrischen Klinik Waldhaus, Chur.

Staatsarchiv St. Gallen, St. Gallen (StASG)

- ARR Akten und Protokolle des Regierungsrats 1929/1233, 1930/1562,
 1931/532, 1932/1518, 1932/1749, 1939/1970, 1946/781.

Staatsarchiv Zürich, Zürich (StAZH)

- PUK Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Krankenakten.

Stadtarchiv Zürich, Zürich (StAZ)

- AVd ANT Amtsvormundschaft Zürich.
 V.K. c.15 Personenakten der Vormundschaftsbehörde.
 V.K. c.30 Akten der Amtsvormundschaft.

Archive staatlicher Institutionen**Schweizerisches Bundesgericht, Lausanne**

- C.473.HF Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 25. 11. 1932.
 C 615/1937 Unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 15. 1. 1937.

Psychiatrische Klinik Beverin / Justizvollzugsanstalt Realta, Casis

Kranken- bzw. Insassenakten.

Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg, Pfäfers

Krankenakten.

Psychiatrische Klinik Waldhaus, Chur

Krankenakten.

Obergericht des Kantons Zürich, Zürich

Urteil der II. Strafkammer vom 12. 2. 1963, Nr. 367 App., 829–857.

Privatarchive**Schweizerische Stiftung Pro Juventute, Zürich (PJ-Archiv)**

- A 29 Protokolle und Akten der Stiftungskommission, 1912–1975.
 A 30 Protokolle und Akten des Stiftungsrats, 1912–1975.
 Abteilung Schulkind III.
 Berichte Alfred Siegfried, 1925–1957.
 Otto Binder, Besondere Mitteilungen, 1944–1951.

Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern (SRK-Archiv)

- Akten Kinderhilfe.
 Akten Steiner, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder.

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich (SSA)

- Ar 20 Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH.
 Ar 20.435 Flüchtlingshilfe-Kommission.
 Ar 20.803 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder (SAS).
 Ar 20.950.4–9 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder (SAK),
 SRK Kinderhilfe.

- Ar 20.893.4 Schweizerische Hilfstätigkeit in Wien, Berichte 1945–1950.
Ar 107 Nachlass von Rodolfo Olgiati (1905–1986): Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder (SAK).
ZA 05.5 * 11 K Kinder der Landstrasse (Fahrende) 1945–2006, Zeitungsartikel.

Caritas Zürich, Zürich

- Jahresberichte des Caritasverbandes Zürich, 1926–1975.
Protokolle der Delegiertenversammlungen, 1953–1965.
Protokolle der Vorstandssitzungen, 1956–1958.
30-Jahr-Feier, 1956.

Gedruckte Quellen

- Der Schweizerische Beobachter, 1972 ff.
Mitteilungen (ab 1960 Jahresbericht) des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse.
Unter Aufsicht der Stiftung Pro Juventute, Zürich 1928–1972.
Pro-Juventute-Jahresberichte, 1912–1975.
Pro Juventute. Schweizerische Monatsschrift für Jugendhilfe (Schweizerische Zeitschrift für Jugendfürsorge und Jugendpflege; Zeitschrift für Jugend, Familie und Gesellschaft), 1920–1975.
Neue Zürcher Zeitung, 1926–1975.

Gesetze, Verordnungen, Übereinkommen und Ausführungsbestimmungen

Bund

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) vom 22. März 1893, in Kraft seit dem 1. Oktober 1893, BBl, Bd. 1, Nr. 13, 24. 3. 1893, S. 1107–1170.
Bundesgesetz betreffend Änderungen der Organisation der Bundesrechtspflege (OG) vom 6. 10. 1911, BBl, Bd. 4, Nr. 41, 11. 10. 1911, S. 287–298.
Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) vom 16. Dezember 1943, BBl, Bd. 1, Nr. 6. 1. 1944, S. 1–56.
Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (SR 211.111.1) vom 17. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Juli 2005.
Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1), in Kraft seit dem 1. Februar 1995.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210), in Kraft seit dem 1. Januar 1912.
Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (SR 0.311.11), in Kraft seit dem 6. Dezember 2000.
Verordnung vom 8. September 1999 (SR 152.11) zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (SR 152.1), in Kraft seit dem 1. Oktober 1999.

Kantone

- Armenordnung des Kantons Graubünden vom 1. Juli 1857, AGS, Bd. I, 1860, S. 395–409.
- Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgegesetz des Kantons Graubünden vom Kleinen Rat (Regierungsrat) erlassen am 15. Dezember 1920, AGS, Bd. VII, 1921/1923, S. 776–777.
- Fürsorgegesetz des Kantons Graubünden vom 11. April 1920, AGS, Bd. VII, 1921/1923, S. 772–775.
- Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925, in: Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 33, Zürich 1927, S. 136–144.
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (Zürcher Gesetzessammlung, LS 170.4) vom 12. Februar 2007, in Kraft seit dem 1. Oktober 2008.
- Patientinnen- und Patientengesetz (Zürcher Gesetzessammlung, LS 813.13) vom 5. April 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005.
- Verordnung betreffend des Kredits zur Bekämpfung des Vagantentums, erlassen vom kleinen Rat (Regierungsrat) des Kantons Graubünden, am 15. Januar 1924.

Amtliche Druckschriften

Amtliches Bulletin

- «Pro Tzigania Svizzera», Basel. Fahrendes Folk, Petition 79.252, 21. 3. 1979, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Bd. I, S. 383–384.

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch. (Vom 28. Mai 1904.), in: BBl 1904 IV, S. 1–378.
- Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. (Vom 9. 2. 1943.), in: BBl 1943 I, S. 97–220.
- Botschaft über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 19. November 1997, in: BBl 1998 II, S. 1293–1334; Message relatif à la Convention-cadre du Conseil de l'Europe pour la protection des minorités nationales du 19 novembre 1997, in: FF 1998 I, S. 1033–1071.
- Botschaft über die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 25. November 1996, in: BBl 1997 I, S. 1165–1196; Message concernant la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires du 25 novembre 1996, in: FF 1997 I, S. 1105–1136.

Weitere amtliche Publikationen

- Dritter Bericht zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, Januar 2012.
- Fahrendes Volk in der Schweiz: Lage, Probleme, Empfehlungen. Bericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Studienkommission, Bern 1983.
- Gutachten zur Rechtsstellung der Fahrenden als anerkannte nationale Minderheit vom 27. März 2002 des Bundesamtes für Justiz.

Interviews

- Bläsi, Georg (* 1932), Präsident der Vormundschaftsbehörde des Kreises Alvaschein im Kanton Graubünden von 1951 bis 1977, geführt von Andréa Kaufmann und Sara Galle am 5. Oktober 2005 in Lenzerheide.
- Canziani, Willy (1933–2013), Dr. phil., Psychologe und Leiter der Abteilung «Schulkind und Fürsorge» des Zentralsekretariats der Stiftung Pro Juventute von 1962 bis 1969 und 1972 bis 1995, geführt von Sara Galle und Thomas Meier am 28. April 2006 in Zürich.
- Ehemalige Sachbearbeiterin (* 1926) des Zentralsekretariats der Stiftung Pro Juventute, die von 1949 bis 1957 für das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» tätig war, geführt von Sara Galle und Thomas Meier am 30. Mai 2006.
- Epper, Max (* 1954), ehemaliger studentischer Mitarbeiter des Zentralsekretariats der Stiftung Pro Juventute (1978–1984), geführt von Sara Galle und Thomas Meier am 18. Dezember 2006 in Zürich.
- Haesler, Walter T. (* 1926), Dr. phil., Psychologe, Psychotherapeut und Kriminologe, ehemaliger Praktikant der Abteilung «Schulkind» des Zentralsekretariats der Pro Juventute (1950/51) und Autor einer 1955 erschienenen Dissertation zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», geführt von Sara Galle und Thomas Meier am 2. Februar 2008 in Brugg.
- Joss, Hans (* 1945), Leiter der Sozialen Dienste der Stadt Chur von 1990 bis 2010, geführt von Sara Galle am 26. Februar 2011 in Chur.
- Maassen, Maria (* 1957), lic. phil., Sozialpädagogin und Autorin einer 1984 am Pädagogischen Institut der Universität Zürich verfassten Lizentiatsarbeit zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», geführt von Sara Galle und Thomas Meier am 7. November 2006 in Glarus.
- Tönz, Hildegard (* 1925), Fürsorgerin des Bezirks Oberland II im Kanton Graubünden von 1965 bis 1982, geführt von Andréa Kaufmann und Sara Galle am 28. März 2006 in Sevgein.

Nachschlagewerke und Webseiten

- Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch/index.php.
 Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/.
 Der Bundesrat. Das Portal der Schweizer Regierung, www.admin.ch
 (Bundesrecht: Systematische Rechtssammlung, Amtliche Sammlung, Bundesblatt, Vernehmlassungen).

Primär- und Sekundärliteratur

- 40 Jahre Seraphisches Liebeswerk Solothurn (1919–1959), Beilage zum «Solothurner Anzeiger» und zu «Der Morgen», 29. 9. 1959, Solothurn 1959.
- Aeppli, A., Aus dem Finanzhaushalt von Pro Juventute, in: Pro Juventute 9/1923, S. 377–385.
- Akermann, Martina, Meerrohrstock, Karzer und Fluchring. Anstaltskritik und Strafpraxis im Erziehungsheim Rathausen in den 1940er Jahren, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 2004.
- Akermann, Martina / Furrer, Markus / Jenzer, Sabine, Kurzfassung des Zwischenberichts. Untersuchung Kinderheime im Kanton Luzern (1930–1970er Jahre), Luzern 2011.
- Akermann, Martina / Furrer, Markus / Jenzer, Sabine, Bericht Kinderheim im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930 bis 1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrates des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, Luzern 2012.
- Akermann, Martina / Furrer, Markus / Jenzer, Sabine, Luzerner Kinderheime in Erinnerung, in: Ries, Markus / Beck, Valentin (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 81–114.
- Akermann, Martina / Jenzer, Sabine / Meier, Thomas / Vollenweider, Janine, Kinder im Klosterheim. Die Anstalt St. Iddazell Fischingen 1879–1978 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 153), Frauenfeld 2015.
- Albisser, Heinrich, Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Vormundschaftsbehörden und den Armenbehörden, in: Probleme und Ziele vormundschaftlicher Fürsorge. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, Zürich 1963, S. 25–36.
- Amschler, Harald / Dähler, Manuel, Publikumsforschung – made in Switzerland, in: Dahinden, Urs / Süss, Daniel (Hg.), Medienrealitäten, Konstanz 2009, S. 173–185.
- Aragast, Regula, Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschluss- und Integrationsprozesse in der Schweiz 1848–1928 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007.

- Arlettaz, Silvia u. a., *Geschichte der Schweiz*, hg. v. Georg Kreis, Basel 2014.
- Arnold, Hermann, Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend in der Pfalz (Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens 9), Stuttgart 1958.
- Arnold, Hermann, Brauchen wir eine Zigeunerfürsorge?, in: *Gesundheitsfürsorge. Zeitschrift für die Praxis der Volksgesundheitspflege* 12/1961, S. 204–206.
- Arnold, Hermann, *Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet*, Olten, Freiburg i. B. 1965.
- Arnold, Hermann, *Randgruppe des Zigeunervolkes*, Neustadt 1975.
- Atzbacher, Elke, *Hilflose Fürsorge? Das Vormundschaftswesen und die «illegitimen Mutterschaften» lediger Frauen in St. Gallen (1930–1950)*, in: Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice (Hg.), *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen* (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010, S. 205–223.
- Baldegger, Werner, *Vormundschaftsrecht und Jugendfürsorge*, Oberriet 1970.
- Balthasar, Dieter, *Die Amtsvormundschaft in der Schweiz*, Freiburg 1941.
- Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014, hg. v. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern 2014, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Bericht_Vorschlaege_de.pdf (Stand: 1. 10. 2015)
- Bernasconi-Staub, Silvia, *Soziale Arbeit und soziale Probleme*, in: Thole, Werner (Hg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2010, S. 267–282.
- Bernet, Brigitta, *Assoziationsstörungen. Zum Wechselverhältnis von Krankheits- und Gesellschaftsdeutung im Werk Eugen Bleulers*, in: Fangerau, Heiner / Nolte, Karen (Hg.), *«Moderne» Anstaltspsychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert – Legitimation und Kritik* (Medizin, Gesellschaft und Geschichte 26), Stuttgart 2006, S. 169–193.
- Bernoulli, Andreas, *Die Anstalten von Bellechasse FR (Der schweizerische Strafvollzug 10)*, Aarau 1980.
- Bertogg, Hercli, *Aus der Welt der Bündner Vaganten*, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 43/1946, S. 21–48.
- Bezzola, A., *Das soziale Graubünden*, in: *Terra Grischuna* 1/1961, S. 13–15.
- Binder, Otto, *25 Jahre Pro Juventute. Überblick über Entstehung, Organisation und Tätigkeit der «Schweizerischen Stiftung Pro Juventute» 1912–1937*, Zürich 1937.
- Binder, Otto, *Anstalt und Pro Juventute*, in: *Verein für Schweizerisches Anstaltswesen* (Hg.), *100 Jahre schweizerisches Anstaltswesen*, Zürich 1945, S. 259–265.
- Binder, Otto, *Pro Juventute und das Anstaltswesen*, in: *Zentralsekretariat Pro Juventute* (Hg.), *Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend*, Zürich 1945, S. 5–8.

- Binswanger, Herbert, Zur forensischen Psychiatrie der nicht geisteskranken Personen. Für Mediziner und Juristen unter besonderer Berücksichtigung des Neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1941.
- Binswanger, Herbert, Leitfaden der forensischen Psychiatrie, Zürich 1945.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1916.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 5. stark umgearbeitete Auflage, Berlin 1930.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 7. umgearbeitete Auflage, Berlin 1943.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 8. Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 9. Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1955.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 10. Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, Neudruck der 10. Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler, mit einem Nachtrag über bedeutende Entwicklungen in der Psychiatrie 1960–1965, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1966.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 12. Auflage, neu bearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin, Heidelberg, New York 1972.
- Bleuler, Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie, 13. Auflage, neu bearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin, Heidelberg, New York 1975.
- Boetsch, Thomas, «Psychopathie» und antisoziale Persönlichkeitsstörung. Die ideengeschichtliche Entwicklung von «Psychopathie»-Konzepten in der deutschen und angloamerikanischen Psychiatrie und ihr Bezug zu operationalisierten Klassifikationssystemen, München 2003.
- Bogdal, Klaus-Michael, «Dieses schwarz, ungestaltet und wildschweifige Gesind». Symbolische Codierung und literarische Diskursivierung der «Zigeuner» vor 1800, in: Zimmermann, Michael (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3), Stuttgart 2007, S. 71–108.
- Bogdal, Klaus-Michael, Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Berlin 2011.
- Borrelli, Graziella, Die Vagantenbekämpfung. Direkte und indirekte Massnahmen gegen die Bündner Jenischen, unveröffentlichte Seminararbeit, Seminar für Allgemeine und Schweizer Geschichte der Universität Freiburg, Freiburg 1998.
- Bossart, Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965.
- Brandenberger, Katharina, Psychiatrie und Psychopharmaka. Therapien und klinische Forschung mit Psychopharmaka in zwei psychiatrischen Kliniken der Schweiz, 1950–1980, Zürich 2012.
- Braunschweig, Sabine, Einfluss der Neuroleptica auf den psychiatrischen Pflegealltag, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung 26/2007, S. 37–52.
- Brederkamp, Horst, Bildakte als Zeugnisse und Urteil, in: Flacke, Monika (Hg.), Mythen der Nationen. 1945 – Arena der Erinnerungen, Bd. 1, Mainz 1994, S. 29–66.

- Breuer, Stefan, Sozialdisziplinierung, Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachsse, Christoph / Tennstedt, Florian (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1986, S. 45–69.
- Briner, Luise, Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden 1925.
- Briner, Robert, Private oder staatliche Jugendhilfe?, in: Pro Juventute 4/1921, S. 218–227.
- Briner, Robert, Die öffentlich-rechtliche Jugendhilfe und ihre Zusammenarbeit mit der privaten Jugendhilfe (Referat gehalten am 1. Zürcher Jugendhilfekurs vom 2. bis 7. Oktober 1922), in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege 1/1923, S. 303–310.
- Briner, Robert, Über den Zweck des Kurses. Referat anlässlich des ersten Zürcher Kurses für Jugendhilfe vom 2. bis 7. Oktober 1922, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege 2/1923, S. 126–131.
- Brugger, Carl, Eugenische Unfruchtbarmachung, in: Zurukzoglu, Stavros (Hg.), Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938, S. 222–226.
- Brugger, Carl, Die Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung (Arbeiten aus dem Heilpädagogischen Seminar Zürich), Zürich 1939.
- Brunotte, Ulrike, Zwischen Eros und Krieg. Männerbund und Ritual in der Moderne, Berlin 2004.
- Buchka, Maximilian / Grimm, Rüdiger / Klein, Ferdinand (Hg.), Lebensbilder bedeutender Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im 20. Jahrhundert, 2. durchgesehene Auflage, München 2002.
- Bugmann, Mirjam / Sarasin, Philipp, Forel mit Foucault. Rassismus als «Zäsur» im Diskurs von August Forel, in: Studien und Quellen. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs 29/2003, S. 43–69.
- Bundi, Anetta / Jacomet, Andi, «Das gibt es in der Schweiz!» Sozialreportagen in der «Nation» 1939–1952, unveröffentlichte Facharbeit, Institut für Medienwissenschaften der Universität Bern, Bern 1997.
- Bütler, Paul F., Das Unbehagen an der Moderne. Grundzüge katholischer Zeitungslehre der deutschen Schweiz während der Herausforderung des Modernismus um 1900/1914 (Luzerner historische Veröffentlichungen 36), Basel 2002.
- Canziani, Willy, Die Fremdversorgung von Kindern, in: Pro Juventute 9–10/1963, S. 441–458.
- Capus, Nadja, Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht, Bern 2006.
- Clostermann, Ludwig / Heller, Theodor / Stephani, Paul (Hg.), Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, 2. Auflage, Leipzig 1930.
- Comte, Marie-Thérèse, Die Familie Huedeli. Beitrag zur Vagantenforschung, unveröffentlichte Diplomarbeit, Schweizerische sozial-caritative Frauenschule Luzern, Luzern 1954.

- Crivelli, Giuseppe, Die organisierte caritative Tätigkeit der Schweizerkatholiken, in: Seiler, Hermann (Hg.), *Katholisches Handbuch der Schweiz*, Luzern 1943, S. 280–296.
- Dazzi, Guadench, «Puur» oder «Kessler». Die Konstruktion von Selbst- und Fremdbildern, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 67–101.
- Dazzi, Guadench, «Spengler», «cutsch» und «maltosà». Begriffe und Bezeichnungen, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 10–39.
- Dazzi, Guadench, Bürger – angehörig – heimatlos. Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 40–66.
- Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008.
- Dazzi, Guadench / Kaufmann, Andréa, «Zur Sanierung der Kesslerfrage». Jenische und Jenischenpolitik in Graubünden um 1900, in: Mottier, Véronique / von Mandach, Laura (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Psychiatrie, Medizin und Sozialhilfe*, Zürich 2007, S. 76–88.
- Dietschi-Morf, Ursula, Mutter-Kind-Beziehung. Konstanten und Wandel im Bild von Mutter und Kind, in: Hugger, Paul (Hg.), *Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre*, Zürich 1998, S. 117–125.
- Donzelot, Jacques, *Die Ordnung der Familie*, übersetzt von Ulrich Raulff, mit einem Nachwort von Gilles Deleuze, Frankfurt a. M. 1980.
- Droux, Joëlle, *Le placement d'enfants en Suisse. Enjeux et ambitions d'une recherche collective*, in: *traverse* 3/2014, S. 9–14.
- Dubach, Roswitha, Die Sterilisation als Mittel zur Verhütung «minderwertiger» Nachkommen (Ende 19. Jh. bis 1945), in: *Schweizerische Ärztezeitung* 3/2001, S. 81–85.
- Dubach, Roswitha, Abtreibungspolitik und Sterilisationspraxis in Zürich in den 1930er Jahren. Folgerungen für die zürcherische Sterilisationsdebatte, in: Mottier, Véronique / von Mandach, Laura (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe*, Zürich 2007, S. 51–62.
- Dubach, Roswitha, Zur «Sozialisierung» einer medizinischen Massnahme: Sterilisationspraxis der Psychiatrischen Poliklinik Zürich in den 1930er Jahren, in: Meier, Marietta / Bernet, Brigitta / Dubach, Roswitha / Germann, Urs (Hg.), *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 155–192.

- Dubach, Roswitha, Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970), Zürich 2013.
- Egger, August, Das Eherecht. Art. 90–251 ZGB. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht, 1. Abteilung, 2. umgearbeitete Auflage, Zürich 1936.
- Egger, August, Die Verwandtschaft. Art. 252–359 ZGB. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht, 2. Abteilung, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 1943.
- Egger, August, Die Vormundschaft. Art. 360–456 ZGB. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht, 3. Abteilung, 2. Auflage, Zürich 1948.
- Egger, Franz, Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914, in: Studien und Quellen. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs 8/1982, S. 49–71.
- Egli, Andina, «Die Bekämpfung des Landfahrrertums». Versuche einer Sesshaftmachung der Jenischen mit Hilfe von fürsorgerischen und administrativ-juristischen Massnahmen in der Schweiz der Zwischenkriegszeit, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 1997.
- Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.), Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und Qualitätsentwicklung, Zürich 2001.
- Fahrendes Volk in der Schweiz: Lage, Probleme, Empfehlungen. Bericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Studienkommission, Bern 1983.
- Feld-Abegg, Wilhelm, Das schweizerische Fürsorgewesen, Zürich 1929.
- Filhol, Emmanuel, Le contrôle de la mobilité tsigane au début du XXe siècle (France, Allemagne, Suisse), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2/2009, S. 101–203.
- Finsterwald, Marco, Kindswegnahmen durch das Jugendamt Bern (1945–1960), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Institut der Universität Bern, Bern 2005.
- Fischer, Margrit, Monographie d'une famille de nomades. La famille Wolzer, in: Schweizerische Zeitschrift für Hygiene und Archiv für Wohlfahrtspflege 1/1929, S. 805–830.
- Fontana, Benedikt, Nomadentum und Sesshaftigkeit als psychologische und psychopathologische Verhaltensradikale. Ein Beitrag zur Psychopathie, in: Psychiatrica clinica 1/1968, S. 340–366.
- Forel, Auguste, Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische und hygienische Studie nebst Lösungsversuchen wichtiger sozialer Aufgaben der Zukunft, 15. unveränderte Auflage, München 1923.
- Foucault, Michel, Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978.
- Foucault, Michel, Die Ordnung des Diskurses (1972), Frankfurt a. M. 1991.

- Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (1976), Frankfurt a. M. 1998.
- Foucault, Michel, Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975), Frankfurt a. M. 2003.
- Frauenlob, Otto, Bettel und Landstreicherei nach schweizerischem Strafrecht. Ein Beitrag zur Abgrenzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom kantonalen Polizeistrafrecht, Brugg 1939.
- Furrer, Markus u. a. (Hg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 (Itinera 36), Basel 2014.
- Fussinger, Catherine / Germann, Urs / Lengwiler, Martin / Meier, Marietta, Ausdifferenzierung der Psychiatrie in der Schweiz, in: *traverse* 1/2003, S. 11–21.
- Galizia, Michele, Stigmatisierende Etiketten. Die Unschärfe als Gefahrenquelle, in: *Tangram* 30/2012, S. 20–26.
- Gallati, Mischa, Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern 1920–1950, Zürich 2015.
- Galle, Sara, Akteneinsicht. Aus dem Leben einer jenischen Frau, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 2002.
- Galle, Sara, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute. Die Zusammenarbeit der privaten Stiftung mit den Behörden und der psychiatrischen Klinik Waldhaus, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 170–218.
- Galle, Sara, «Man darf das nicht vergessen», in: *Polis* 2/2009, S. 9–11.
- Galle, Sara, Wie mit vergangenem Unrecht umgehen? Das Beispiel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, in: Furrer, Markus u. a. (Hg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 (Itinera 36), Basel 2014, S. 385–397.
- Galle, Sara / Hauss, Gisela, Les scandales des placements d'enfants. Les maisons d'éducation sous les feux de la critique publique au début des années 1970, in: Mazbouri, Malik / Vallotton, François, Scandale et histoire, XIXe–XXe siècles, Lausanne 2016 (im Druck).
- Galle, Sara / Meier, Thomas, Stigmatisieren, Diskriminieren, Kriminalisieren. Zur Assimilation der jenischen Minderheit in der modernen Schweiz in: Opitz, Claudia / Studer, Brigitte / Tanner, Jakob (Hg.), Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, S. 279–295.
- Galle, Sara / Meier, Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute (inklusive DVD-ROM mit Tonbildschauen, Interviews, Akten, Reportagen und weiteren Materialien), Zürich 2009.
- Galle, Sara / Meier, Thomas / Sablonier, Roger, Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» (1926–193), in: Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz. Resultate aus den Forschungsprojekten des NFP 51 «Integration und Ausschluss», Bulletin 6/2007, S. 3–6.

- Gallenmüller-Roschmann, Jutta / Martini, Massimo / Wakenmut, Roland (Hg.),
Ethnisches und nationales Bewusstsein. Studien zur sozialen Kategorisierung,
Frankfurt a. M. 2000.
- Galli, Michel, Von der «Landplage» zur «Minderwertigkeit». Nicht-Sesshaftigkeit
und Fürsorge in der Schweiz. Die Zeit zwischen 1880 und 1926, unveröffentlichte
Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 1999.
- Gaule, Alice, Aufgaben und Ziele der Abteilung «Pro Juventute Schulkind»,
in: Pro Juventute 9/1923, S. 297–400.
- Geremek, Bronislaw, Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa,
München, Zürich 1988.
- Germann, Urs, «Alkoholfrage» und Eugenik. Auguste Forel und der eugenische
Diskurs in der Schweiz, in: *traverse* 1/1997, S. 144–154.
- Germann, Urs, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Überlegungen
zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie
bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz, in: *traverse* 1/2001,
S. 137–149.
- Germann, Urs, Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung
der forensischen Psychiatrie am Beispiel der deutschsprachigen Schweiz
1850–1950, Zürich 2004.
- Germann, Urs, Arbeit als Medizin: Die «aktivere Krankenbehandlung» 1930–1960,
in: Meier, Marietta / Bernet, Brigitta / Dubach, Roswitha / Germann, Urs (Hg.),
Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007,
S. 195–234.
- Germann, Urs, Der Ruf nach der Psychiatrie. Überlegungen zur Wirkungsweise
psychiatrischer Deutungsmacht im Kontext justizieller Entscheidungsprozesse,
in: Schauz, Désirée / Freitag, Sabine (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten.
Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahr-
hundert (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft 2), Stuttgart 2007, S. 273–294.
- Germann, Urs, Bessernde Humanität statt strafender Strenge. Organisierte Gemein-
nützigkeit und die Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege im 19. und frühen
20. Jahrhundert, in: Schumacher, Beatrice (Hg.), Freiwilligkeit verpflichtet.
Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010,
S. 213–244.
- Germann, Urs, Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahr-
hundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, Bern 2014, [www.infoclio.
ch/sites/default/files/standard_page/1_Anstaltsversorgung_Forschungsberichte.pdf](http://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard_page/1_Anstaltsversorgung_Forschungsberichte.pdf)
(Stand: 1. 10. 2015)
- Germann, Urs, Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform
in der Schweiz 1870–1950, Zürich 2015.
- Gerth, Edith, Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen
durch die Stiftung Pro Juventute, in: Münzel, Mark / Streck, Bernhard (Hg.),
Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderung zigeunerischen Lebens,
Giessen 1981, S. 129–166.
- Geulen, Christian, Geschichte des Rassismus, München 2007.

- Glauser, H., Die Bevormundung des ausserehelichen Kindes und die Übertragung der elterlichen Gewalt an die aussereheliche Mutter, in: *Zeitschrift für Vormundschafswesen* 11/1956, S. 81–93.
- Goebel, Joachim, *Zivilrechtsdogmatik und Verfahrenssoziologie* (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtssachenforschung 76), Berlin 1994.
- Goepfert, Susanne, «Eheunfähigkeit». Eheverbote nach Artikel 97 ZGB, in: Pfister, Ulrich / de Tribolet, Maurice (Hg.), *Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung* (Itinera 21), Basel 1999, S. 259–263.
- Goffman, Erving, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen* (1961), Frankfurt a. M. 1973.
- Goffman, Erving, *Stigma. Über die Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, 12. Auflage (Originalausgabe 1963, deutsche Erstauflage 1975), Frankfurt a. M. 1996.
- Golowin, Sergius (Hg.), *Zigeuner-Romantik fürs Volk* (Zigeuner-Geschichten 2; Alte Sinwel-Reihe der Feen-Märchen 12), Bern, Kassel 1966.
- Golowin, Sergius, *Fahrendes Volk in der Schweiz*, in: Cattani, Alfred / Häsler, Alfred A. (Hg.), *Minderheiten in der Schweiz*, Zürich 1984, S. 59–73.
- Gonzenbach, W. A., *Vagantenthum in der Schweiz. Zweites Referat für die Jahresversammlung der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft*, den 20. September 1882 in Glarus, Zürich 1883.
- Gossenreiter, Anna, *Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge. Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde Zürich 1918–1933*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 1992.
- Gossenreiter, Anna, *Die Sterilisation in den 1920er und 1930er Jahren als Sozialpolitik und medizinisches Mittel*, in: Jaun, Rudolf / Studer, Brigitte (Hg.), *weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13), Zürich 1995, S. 231–244.
- Gossenreiter, Anna / Horowitz, Liz / Killias, Antoinette, «... und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen.» Frauen und Männer als Objekte fürsorgerischer Massnahmen in den 1920er und 1930er Jahren. Drei Untersuchungen anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich, in: Jenny, Franziska / Piller, Gudrun / Rettenmund, Barbara (Hg.), *Orte der Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 7. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1994, S. 57–97.
- Gosteli, Marthe (Hg.), *Vergessene Geschichte. Illustrierte Chronik der Frauenbewegung 1914–1963*, Bern 2000.
- Grob, Hans, *Über die vormundschaftliche Hilfe nach den Bestimmungen 283 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege* 2/1923, S. 166–177.
- Gredig, Daniel, *Tuberkulosefürsorge in der Schweiz. Zur Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit. Die Tuberkulosefürsorgestelle Basel 1906–1961*, Zürich 2000.

- Grossrieder, Beat, Der Mann, der Hitler in die Schweiz holte, in: *Beobachter* 8/2012, S. 40–43.
- Grubenmann, Bettina, Nächstenliebe und Sozialpädagogik im 19. Jahrhundert. Eine Diskursanalyse, Zürich 2007.
- Grunder, Hans-Ulrich (Hg.), Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz, Zürich 2009.
- Gschwend, Lukas, Zur Geschichte der Lehre der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht. Historisch-dogmatische Rhapsodien zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter Mitberücksichtigung medizinhistorischer und wissenschaftsgeschichtlicher Aspekte, Zürich 1996.
- Gschwend, Lukas, «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – Ein Fall von Völkermord in der Schweiz?, in: Donatsch, Andreas / Forster, Marc / Schwarzenegger, Christian (Hg.), Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 373–392.
- Gschwend, Lukas, Gutachten über ausgewählte Rechtsfragen betr. die durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute veranlassten Kindswegnahmen auf der Basis von vier aktenmässig dokumentierten Fällen, unveröffentlichtes Manuskript, St. Gallen 2006.
- Gschwend, Lukas, Institutionelle Gewalt und Sozialdisziplinierung gegen Minderheiten, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.), Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung? (Kriminologie 26), Bern 2009, S. 133–150.
- Gschwend, Lukas, Nationale Minderheit, in: Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart. Eine Website der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart/de/geschichte-der-fahrenden/politik-und-recht/nationale-minderheit (Version vom 24. 5. 2012).
- Gschwend, Lukas u. a., Geschichte der KKJPD 1905–2005. Festgabe zum hundertjährigen Bestehen, Zürich 2005.
- Guggenheim-Ami, Patschi, Berta Bünzlis Einsatz für eine Prophylaxe. Agieren zwischen Ohnmacht und Allmacht, in: Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010, S. 145–155.
- Gut, Philipp, Glückliche Verdingkinder. Menschliche Schicksale jenseits der Opfermythen, in: *Die Weltwoche* 46/2011, S. 24–28.
- Häberlin, Paul, Zur Psychologie des Landstreichers, in: *Schweizer Erziehungs-Rundschau* 1/1933, S. 1–3.
- Haesler, Walter, Die Erziehungsberatungsstellen der Schweiz, in: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Zeitschrift für analytische Kinderpsychologie, Psychotherapie und Psychagogik in Praxis und Forschung* 1/1954, S. 69–70.
- Haesler, Walter, Die «Kinder der Landstrasse» im Lichte der «marginality», in: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Zeitschrift für analytische Kinderpsychologie, Psychotherapie und Psychagogik in Praxis und Forschung* 2–3/1955, S. 69–72.

- Haesler, Walter, Kinder der Landstrasse II, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Zeitschrift für analytische Kinderpsychologie, Psychotherapie und Psychagogik in Praxis und Forschung 8–9/1955, S. 231–236.
- Haesler, Walter, Les enfants de la grand-route, Neuenburg 1955.
- Haesler, Walter, Hermann Arnold: Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Zeitschrift für analytische Kinderpsychologie, Psychotherapie und Psychagogik in Praxis und Forschung 3/1960, S. 111.
- Häfeli, Christoph, Leistungen und Lücken des Rechtsschutzes im Vormundschaftsrecht, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2/1991, S. 56–66.
- Häfeli, Christoph, Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 5/1999, S. 176–195.
- Häfeli, Christoph, Der Kindesschutz im schweizerischen Recht unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Kindesschutzes (Aspekte. Luzerner Beiträge zur Sozialen Arbeit 19), Luzern 2004.
- Häfeli, Christoph, Wegleitung für vormundschaftliche Organe, hg. v. Verein zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Zürich 2005.
- Häfeli, Christoph, Vom Vormundschaftsrecht zum modernen Kindes- und Erwachsenenschutz – die wichtigsten Neuerungen, in: Sozialaktuell 4/2010, S. 14–18.
- Hafner, Urs, Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011.
- Hafner, Wolfgang, Pädagogik, Heime, Macht – eine historische Analyse, hg. v. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras, Grenchen 2014.
- Hagmann, Désirée, «In gesundes Erdreich verpflanzt ...». Kinder der Landstrasse. Weg einer betroffenen Familie, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Basel, Basel 2001.
- Hagmann, Désirée, Kinder der Landstrasse – In gesundes Erdreich verpflanzt ... Schicksal der Familie Waser-Schwarz (Menschen und Strukturen. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien 15), Frankfurt a. M. 2007.
- Hänni, Johanna, Les nomades dans les Grisons, unveröffentlichte Diplomarbeit, Ecole d'études sociales, Genève, Genf 1935.
- Hanschkow, Juliane, Die Kriminalisierung von Armen durch Verwaltungshandeln. Wandergewerbetreibende und Wohnungslose im Zugriff preussischer Zigeunerpolitik in Eifel und Hundsrücken vor 1933, in: Brandes, Inga / Katrin, Marx-Jakulski (Hg.), Armenfürsorge und Wohltätigkeit. Ländliche Gesellschaften in Europa, 1850–1930, Frankfurt a. M. 2008.
- Hanselmann, Heinrich, Vom Wesen der privaten Fürsorge. Referat gehalten am 1. Zürcher Jugendhilfekurs vom 2. bis 7. Oktober 1922, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege 1/1923, S. 290–302.
- Hanselmann, Heinrich, Begriff und Wesen der Schwererziehbarkeit, in: Pro Juventute 9/1929, S. 315–317.
- Hanselmann, Heinrich, Anormale Kinder, in: Pro Juventute. Sondernummer der Annalen für Literatur, Kunst, Leben 1/1930, S. 53–57.

- Hanselmann, Heinrich, Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge, in: Zurukzoglu, Stavros (Hg.), Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938, S. 89–94.
- Hanselmann, Heinrich, Heilpädagogik und Fürsorge, in: Pro Juventute 3/1939, S. 85–91.
- Hanselmann, Heinrich, Eröffnungsworte des Tagungsleiters, in: Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend, Zürich 1945, S. 9–11.
- Hanselmann, Heinrich, Zur Kritik am Anstaltswesen, in: Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend, Zürich 1945, S. 28–35.
- Hanselmann, Heinrich, Zum Begriff der Nachgehenden Fürsorge, in: Pro Juventute 10/1948, S. 346–350.
- Hanselmann, Heinrich, Sorgenkinder daheim, in der Schule, in der Anstalt, in der menschlichen Gesellschaft. Heilpädagogik im Überblick für Eltern, Lehrer, Geistliche, Fürsorger, Ärzte, Juristen, Schul- und Erziehungsbehörden (1931), Zürich 1954.
- Hanselmann, Heinrich, Die psychologischen Grundlagen der Heilpädagogik (1923). Mit einer Einführung von Ursula Hoyningen-Suess (Historische Beiträge zu Behinderung und Rehabilitation 1), Berlin 1997.
- Häsler, Mirjam, Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens, in: Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008, S. 81–89.
- Häsler, Mirjam, In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute (Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige 187), Basel 2008.
- Häsler, Mirjam, Niemandskinder, in: Schweizer Monatshefte. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 968/2009, S. 20–22.
- Hauser, E., Das Verhältnis der vormundschaftsrechtlichen zur armenrechtlichen Hilfe, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege 2/1923, S. 191–201.
- Hauss, Gisela, Indikationen im Kontext ihrer Zeit. Ein Blick zurück auf die Praxis der Jugendfürsorge von 1920 bis zur Heimkampagne, in: Integras (Hg.), Soziale Indikation. Plädoyer für einen klaren Auftrag bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen. Referate der Integras-Fortbildungstagung 2006 in Brunnen (Extra-Bulletin 24), Zürich 2006, S. 31–38.
- Hauss, Gisela, Jugendschutzkommissionen zwischen Stadtverwaltung, Kinderschutz und Strafrecht, in: Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010, S. 129–139.
- Hauss, Gisela, Vormundschaftliche Eingriffe zwischen Recht und Willkür. Eine Untersuchung zivilrechtlicher Praxis auf dem Vormundschaftsamt (1920–1950), in: Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010, S. 187–200.

- Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice, Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, in: Mottier, Véronique / von Mandach, Laura (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik*, Zürich 2007, S. 63–75.
- Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice, Sterilisationen bei Armen und Unmündigen. Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern, in: Wecker, Regina / Braunschweig, Sabine / Imboden, Gabriela / Küchenhoff, Bernhard u. a. (Hg.), *Wie nationalsozialistisch ist Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert*, Wien 2009, S. 75–91.
- Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice (Hg.), *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen* (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen), Zürich 2010.
- Hauss, Gisela / Ziegler, Béatrice / Cagnazzo, Karin / Gallati, Mischa, *Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)*, Zürich 2012.
- Hegnauer, Cyril, Das eheliche Kindesverhältnis. Artikel 252–301 ZGB. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht, 2. Abteilung: Die Verwandtschaft, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, Bern 1964.
- Heller, Daniel, Pro Juventute – 75 Jahre am Puls der Zeit. Ein chronologischer Überblick 1912–1987, in: *Pro Juventute* 4/1987, S. 30–42.
- Heller, Geneviève, *Le traitement des orphelins et les placements d'enfants au 20e siècle, Rapport à l'Office fédéral de l'éducation et de la science. Rapport final*, Lausanne 2004.
- Heller, Geneviève / Avanzino, Pierre / Lacharme, Cécile, *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970, Préface d'Anne-Catherine Lyon* (Les Cahiers de L'EESP), Lausanne 2005.
- Heller, Geneviève / Jeanmonod, Gilles / Gasser, Jacques, *Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme, pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au XXe siècle*, Chêne-Bourg 2002.
- Hettling, Manfred, *Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Geselligkeit* in: Hettling, Manfred u. a., *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Zürich 1998, S. 227–264.
- Hilfiker, Averell, *Grenze im Raum – Grenze im Kopf: Konzipierung und Realisierung einer personenbezogenen Bewachung der schweizerischen Landesgrenze 1888–1920 im Kontext antiziganistischer Restriktionen, Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Basel*, Basel 2004, <http://border-patrol.blogspot.ch/> (Stand: 5. 10. 2010)
- Hochuli Freund, Ursula, *Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchung zur geschlechterhomogenen und geschlechtergemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz*, Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- Hoffmann-Richter, Ulrike, *Das Verschwinden der Biographie in der Krankengeschichte*, in: *BIOS* 11/1995, S. 281–297.

- Hoffmann-Richter, Ulrike / Finzen, Asmus, Die Krankengeschichte als Quelle. Zur Nutzung der Krankengeschichte als Quelle für Wissenschaft und psychiatrischen Alltag, in: BIOS 2/1998, S. 280–297.
- Hofmann, Christine, Die Bundesverwaltung und die Fahrenden: die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», in: Tangram 3/1997, S. 14–16.
- Hohmann, Joachim S., Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. «Zigeunerforschung» im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus (Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 4), Frankfurt a. M. 1991.
- Hohmann, Joachim S., «Persilscheine» für den Schreibtischtäter. Das Beispiel des NS-Kriminalbiologen Dr. Dr. Robert Ritter, in: Historical Social Research 4/1994, S. 42–59.
- Hohmeier, Jürgen, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess, in: Brusten, Manfred / Hohmeier, Jürgen (Hg.), Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Neuwied, Darmstadt 1975, S. 5–24.
- Holzer, Anton, Faszination und Abscheu. Die fotografische Erfindung der «Zigeuner», in: Fotogeschichte. Beiträge zur Geschichte und Ästhetik der Fotografie 110/2008, S. 45–56.
- Huber, Martin, Gegen «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» und «geschlechtliche Verlotterung». Ausbau der bürokratischen Kontrolle und Verfeinerung des fürsorgerischen Eingriffs am Beispiel der Stadt Winterthur 1880–1914, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 1990.
- Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996.
- Hund, Wulf D., Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, S. 11–35.
- Hund, Wulf D., Rassismus, Bielefeld 2007.
- Hunziker, Otto, Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1810–1860 (1897), hg. v. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich 2005.
- Huonker, Thomas, Vorgeschichte, Umfeld, Durchführung und Folgen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Kulturpflege, Zürich 1987, www.thata.ch/hkdllbericht87.htm (Stand: 20. 6. 2013).
- Huonker, Thomas, Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, dokumentiert von Thomas Huonker (1987), hg. v. Radgenossenschaft der Landstrasse, 2. Auflage, Zürich 1990.
- Huonker, Thomas, Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970, hg. v. Sozialdepartement der Stadt Zürich (Edition Sozialpolitik 7), Zürich 2002.

- Huonker, Thomas, Diagnose: «moralisch defekt». Kastrationen, Sterilisationen und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Zürich 2003.
- Huonker, Thomas, Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Kanyar Becker, Helena (Hg.), Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 176), Basel 2003, S. 177–179.
- Huonker, Thomas, Ein Hilfswerk als «Mittel» zur Beseitigung einer ethnischen Minderheit, in: Vielfalt 56. Die fünfte Schweiz. Zeitschrift für bedrohte Völker 3/2005, S. 5–7.
- Huonker, Thomas, Unterwegs zur Gleichberechtigung, in: Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz. Resultate aus den Forschungsprojekten des NFP 51 «Integration und Ausschluss», Bulletin 6, Bern 2007, S. 8–10.
- Huonker, Thomas, Fremd- und Selbstbilder von «Zigeunern», Jenischen und Heimatlosen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts aus literarischen und andern Texten, in: Uerlings, Herbert / Patrut, Iulia-Karin (Hg.), «Zigeuner» und Nation. Repräsentationen – Inklusion – Exklusion (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 8), Frankfurt a. M. 2008, S. 311–364.
- Huonker, Thomas, Ein dunkler Fleck. «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», in: Brändli, Sabina / Eser Davolio, Myriam / Kistler, Karl (Hg.), Merken was läuft. Rassismus im Visier. Handbuch und Materialien für den Unterricht, Zürich 2009, S. 167–176.
- Huonker, Thomas, Er muss, so hart es klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreißen, in: Bütow, Brigit u. a. (Hg.), Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens, Wiesbaden 2014, S. 49–71.
- Huonker, Thomas, «Alle sind auseinander gerissen worden. Keines weiss, wo das andere ist.» Ein jenisches «Niemandskind» unter Vormundschaft des Seraphischen Liebeswerks Solothurn, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 1–2/2014, S. 248–275.
- Huonker, Thomas, Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz, in: Furrer, Markus u. a. (Hg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 (Itinera 36), Basel 2014, S. 39–50.
- Huonker, Thomas / Ludi, Regula, Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, unter Mitarbeit von Bernhard Schär, hg. v. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Veröffentlichungen der UEK 23), Bern 2000.
- Hürlimann, Gisela, Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 2000.
- Hürlimann, Gisela, Sonderfall oder Extremfall? Weitere Überlegungen zur Debatte um die Verortung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» im fürsorgepolitischen Feld, in: *traverse* 2/2002, S. 119–130.

- Imboden, Gabriela / Ritter, Hans Jakob, «... jedenfalls ist Petentin Trägerin einer denkbar ungünstigen Erbmasse.» Eugenik in Psychiatrie- und Verwaltungsakten, in: Kaufmann, Claudia / Leimgruber, Walter (Hg.), Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Zürich 2008, S. 92–103.
- Imboden, Gabriela / Ritter, Hans Jakob / Braunschweig, Sabine / Küchenhoff, Bernhard, Abtreibung und Sterilisation – Psychiatrie und Geburtenkontrolle. Zur Entwicklung im Kanton Basel-Stadt, 1920–1960, in: Mottier, Véronique / von Mandach, Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 38–50.
- Jäger, Jens, Photographie: Bilder der Neuzeit. Einführung in die Historische Bildforschung (Historische Einführungen 7), Tübingen 2000.
- Jäger, Jens, Verfolgung durch Verwaltung. Internationales Verbrechen und internationale Polizeikooperation 1880–1933, Konstanz 2006.
- Jäger, Jens / Knauer, Martin, Bilder als historische Quellen? Ein Problemaufriss, in: Jäger, Jens / Knauer, Martin (Hg.), Bilder als historische Quellen? Dimensionen der Debatten um historische Bildforschung, München 2009, S. 7–26.
- Jaun, Rudolf, Das Schweizerische Generalstabskorps 1875–1945. Eine Kollektivbiographische Studie (Der Schweizerische Generalstab 8), Basel, Frankfurt a. M. 1991.
- Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz. Resultate aus den Forschungsprojekten des NFP 51 «Integration und Ausschluss», Bulletin 6, Bern 2007.
- Jenzer Sabine, Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre, Köln, Weimar, Wien 2014.
- Jörger, Johann Benedikt, Einbürgerungen, in: Gesundheit und Wohlfahrt, April/Mai/1946, S. 235–237.
- Jörger, Johann Joseph, Die Familie Zero, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 2/1905, S. 494–559.
- Jörger, Johann Joseph, La famille «Zéro», in: Archives d'anthropologie criminelle, de médecine légale et de psychologie normale et pathologique 14, 18/1908, S. 201–224, 271–297.
- Jörger, Johann Joseph, Die Familie Markus, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 43/1918, S. 76–116.
- Jörger, Johann Joseph, Psychiatrische Familiengeschichten (Monographien aus dem Gesamtgebiet der Neurologie und Psychiatrie 18), Berlin 1919.
- Jörger, Johann Joseph, Die Vagantenfrage, in: Der Amenpfleger 2, 3, 4/1925, S. 17–21, 25–30, 33–36.
- Joris, Elisabeth / Witzig, Heidi (Hg.), Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940), 4. ergänzte Auflage, Zürich 1992.
- Jorisch-Wissink, Ellen, Der Kinderpsychiater Moritz Tramer (1882–1963) (Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen 184), Zürich 1986.

- Kaufmann, Andréa, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 102–142.
- Kaufmann, Andréa, Identität, Kultur und Familie. Erfahrungen von Bündner Jenischen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 143–169.
- Kaufmann, Andréa, Luft zum Leben. Die Geschichte der Lungenliga Zürich (1908–2008), Zürich 2008.
- Kaufmann, Claudia / Leimgruber, Walter (Hg.), Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Zürich 2008.
- Kaufmann, Urs / Stieger, Niklaus, Die Chronik, in: Medien zwischen Geld und Geist. 100 Jahre Tages-Anzeiger 1893–1993, Zürich 1993, S. 199–299.
- Keller, Christoph, Der Schädelvermesser. Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker. Eine biographische Reportage, Zürich 1995.
- «Kindesschutz am Feierabend – wirklich eigenartig». Interview mit Christoph Häfeli, in: netz 3/2001, S. 12–15.
- Klein, Stefanie, Erfahrungen von ehemaligen Heimkindern in kirchlich geführten Erziehungseinrichtungen im Kanton Luzern, in: Ries, Markus / Beck, Valentin (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 115–176.
- Knecht, Sybille, Zwangsversorgungen, Anstaltseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971. Bericht im Auftrag des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2015.
- Koch, Julius Ludwig August, Die psychopathischen Minderwertigkeiten, Abt. 1: Einleitung. Die angeborenen andauernden psychopathischen Minderwertigkeiten, Ravensburg 1891.
- Kocher, Hermann, «Es ist zum Katholischwerden!» Der römische Katholizismus 1920–1950 aus der Optik des deutsch-schweizerischen Protestantismus, in: Conzemius, Victor (Hg.), Schweizer Katholizismus. Eine Konfessionskultur zwischen Abkapselung und Solidarität, Zürich 2001, S. 77–121.
- Kraepelin, Emil, Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte (Klinische Psychiatrie, Teil III, Bd. IV), 8. vollständig umgearbeitete Auflage, Leipzig 1915.
- Kreis, Georg, Der «homo alpinus helveticus». Zum schweizerischen Rassendiskurs der 30er Jahre, in: Marchal, Guy P. / Mattioli, Aram (Hg.), Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität, Zürich 1992, S. 175–190.
- Küchler, Max, Ueber die Krankheit der Vaganten in der Schweiz, Bern 1855.
- Laederich, Stéphane, Romanes and Roma History, in: Kanyar Becker, Helena (Hg.), Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 176), Basel 2003, S. 139–161.

- Lehmann, Walter, Die Einschränkung der elterlichen Gewalt durch Massnahmen gemäss Art. 283 und 284 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. N. F. 274), Bern 1949.
- Leimgruber, Matthieu / Lengwiler, Martin, Transformation des Sozialstaats im Zweiten Weltkrieg. Die Schweiz im internationalen Vergleich, in: Leimgruber, Matthieu / Lengwiler, Martin (Hg.), Umbruch an der «inneren Front». Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz, 1938–1948, Zürich 2009, S. 9–43.
- Leimgruber, Walter, «Natürliche» und «kulturelle» Faktoren bei der Konstruktion von Minderheiten. Das Beispiel der Jenischen, in: Brednich, Rolf Wilhelm / Schneider, Annette / Werner, Ute (Hg.), Natur – Kultur. Volkskundliche Perspektiven auf Mensch und Umwelt, Münster u. a. 2001, S. 107–123.
- Leimgruber, Walter, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», in: *traverse* 2/2001, S. 137–149.
- Leimgruber, Walter, Bilder der Andern. Eine kulturwissenschaftlich-ethnographische Betrachtung, in: Hoffmann, Torsten / Rippl, Gabriele (Hg.), Bilder. Ein (neues) Leitmedium?, Göttingen 2006, S. 209–228.
- Leimgruber, Walter / Meier, Thomas / Sablonier, Roger, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv (Bundesarchiv Dossier 9), Bern 1998.
- Lengwiler, Martin, Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914, Zürich 2000.
- Lengwiler, Martin, Fürsorge, Selbsthilfe oder Sozialversicherungen? Die Entwicklung des Sozialstaates aus Sicht der organisierten Gemeinnützigkeit, 1800–1950, in: Schumacher, Beatrice (Hg.), Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010, S. 257–276.
- Lengwiler, Martin, Dezentral und fragmentiert. Sozialpolitik und Sozialstaat seit dem späten Ancien Régime, in: Arlettaz, Silvia u. a., Geschichte der Schweiz, hg. v. Georg Kreis, Basel 2014, S. 422–425.
- Lengwiler, Martin u. a., Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder, Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz, Basel 2013.
- Leuenberger, Marco / Mani, Lea / Rudin, Simone / Seglias, Loretta, «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden 2011.
- Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta, Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatziierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta, Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Gespräche mit ehemaligen Verdingkindern. Unveröffentlichter wissenschaftlicher Schlussbericht des vom SNF geförderten Forschungsprojekts von Loretta Seglias und Marco Leuenberger, Basel 2008.
- Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008.

- Link, Jürgen, Literatur als Interdiskursanalyse. Am Beispiel des Ursprungs literarischer Symbolik in der Kollektivsymbolik, in: Fohrmann, Jürgen / Müller, Harro (Hg.), Diskurstheorien und Literaturwissenschaft, Frankfurt a. M. 1988, S. 284–307.
- Lippuner, Sabine, Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeits scheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert) (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 142), Frauenfeld 2005.
- Lippuner, Sabine, Das Sozial- und Gesundheitswesen, in: Historischer Verein des Kantons Schwyz (Hg.), Die Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5: Wirtschaft und Gesellschaft (1712 bis 2010), Zürich 2012, S. 243–270.
- Loeliger, Robert, Kurzer Überblick auf die Entwicklung der Stiftung Pro Juventute, in: Pro Juventute 9/1923, S. 371–376.
- Loeliger, Robert, Erfahrungen nachgehender Fürsorge für Schwererziehbare. Erzieherische und organisatorische Probleme, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 71/1932, S. 444–457.
- Lombardi-Maassen, Maria, Die vormundschaftliche Fürsorge des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Eine qualitative Analyse von acht Einzelakten, die im Verlauf der Fürsorge entstanden, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Pädagogisches Institut der Universität Zürich, Zürich 1982.
- Longerich, Peter, «Davon haben wir nichts gewusst!» Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München 2006.
- Loosli, Carl Albert, Anstaltsleben (1924), hg. v. Lerch, Fredi / Marti, Erwin (Carl Albert Loosli, Werkausgabe, Bd. 1: Verdingkinder und Jugendrecht, Anstaltsleben) Zürich 2006.
- Loosli, Carl Albert, «Administrativjustiz» und schweizerische Konzentrationslager (1939), hg. v. Lerch, Fredi / Marti, Erwin (Carl Albert Loosli, Werkausgabe, Bd. 2: Strafrecht und Strafvollzug, Administrativjustiz) Zürich 2007.
- Lucassen, Leo, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffs in Deutschland 1700–1945, Köln 1996.
- Luchsinger, Christine, Sozialstaat auf wackeligen Beinen. Das erste Jahrzehnt der AHV, in: Blanc, Jean-Daniel / Luchsinger, Christine (Hg.), achtung: die 50er Jahre! Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit, Zürich 1994, S. 51–69.
- Lüdtke, Alf, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie, in: Hans-Jürgen Goetz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, 2. Auflage, Reinbek b. H. 2001, S. 557–578.
- Lutz, Jakob, Durchgangs- und Beobachtungsheime, in: Verein für schweizerisches Anstaltswesen (Hg.), 100 Jahre schweizerisches Anstaltswesen, Zürich 1945, S. 105–115.
- Maciejewski, Franz, Elemente des Antiziganismus, in: Giere, Jacqueline (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils (Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts 2), Frankfurt a. M., New York 1996, S. 9–28.
- Mäder, H., Behinderte Kinder in Pflegefamilien, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 4/1946, S. 131–135.

- Margalit, Gilad, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs im Deutschland der Nachkriegszeit, in: Zimmermann, Michael (Hg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3), Stuttgart 2007, S. 483–509.
- Matter, Sonja, Wissenstransfer und Geschlecht. Die Rezeption «amerikanischer» Methoden in der Schweizer Sozialarbeit der 1950er Jahre, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte: *Women in Welfare. Soziale Arbeit in internationaler Perspektive* 49/2006, S. 49–57.
- Matter, Sonja, *Der Armut auf den Leid rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011.
- Matter, Sonja, *Historische Entwicklungen im Wohlfahrtswesen der modernen Schweiz*, in: *Handbuch Sozialwesen Schweiz*, 2. Auflage, Bern 2015, S. 435–445.
- Mehr, Mariella, *Steinzeit, Roman*, Bern 1981.
- Mehr, Mariella, *Kinder der Landstrasse. Ein Hilfswerk, ein Theater und die Folgen*, Drama, Bern 1987.
- Meienberg, Niklaus, *Die Welt als Wille & Wahn*, 5. Auflage, Zürich 2005.
- Meier, Marietta, «Soziale Heilung» als Ziel psychochirurgischer Eingriffe. Leukotomie im Spannungsfeld von Individuum, Anstalt und Gesellschaft, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 4/2004, S. 410–425.
- Meier, Marietta, *Zwangsterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte*, in: *traverse* 1/2004, S. 130–146.
- Meier, Marietta, *Eingriffe ins Gehirn «schwieriger» Patientinnen und Patienten. Psychochirurgie im Kanton Graubünden*, in: Jecklin, Ursula / Redolf, Silke / Hofmann, Christine (Hg.), *frauenKörper* (Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubündens im 19. und 20. Jahrhundert 2), Zürich 2005, S. 229–268.
- Meier, Marietta, *Ordnungsversuche und Grenzziehungen. Krankenakten in der Psychiatrie*, in: Kaufmann, Claudia / Leimgruber, Walter (Hg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs*, Zürich 2008, S. 66–75.
- Meier, Marietta / Bernet, Brigitta / Dubach, Roswitha / Germann, Urs, *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007.
- Meier, Peter, *Die Lücken schliessen. Zum (Zu-)Stand der Schweizer Mediengeschichte. Eine synoptische Bestandesaufnahme*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1/2010, S. 4–12.
- Meier, Thomas, *Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Einige Bemerkungen zum Stand der (wissenschaftlichen) Aufarbeitung*, in: Kanyar Becker, Helena (Hg.), *Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 176), Basel 2003, S. 19–37.
- Meier, Thomas, *Die Verfolgung der Jenischen in der Schweiz durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» (1926–1973)*, in: Sedlaczek, Dietmar / Lutz, Thomas / Puvogel, Ulrike / Tomkowiak, Ingrid (Hg.), *«minderwertig» und «asozial». Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Aussenseiter*, Zürich 2005, S. 157–178.

- Meier, Thomas, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs in der Schweiz 1850–1970, in: Zimmermann, Michael (Hg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3), Stuttgart 2007, S. 226–239.
- Meier, Thomas, Aktenführung und Stigmatisierung am Beispiel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», in: Kaufmann, Claudia / Leimgruber, Walter (Hg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs*, Zürich 2008, S. 50–65.
- Meier, Thomas, Die «Kinder der Landstrasse» aus Graubünden. Daten, Stationen, Lebensläufe, in: Dazzi, Guadench / Galle, Sara / Kaufmann, Andréa / Meier, Thomas, Puur und Kessler. *Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, hg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, Baden 2008, S. 219–263.
- Meier, Thomas, The fight against the Swiss Yenish and the «Children of the open road» campaign, in: *Romani Studies* 2/2008, S. 102–121.
- Meier, Thomas, Entstehung und Entwicklung des Sozialstaats, in: *Der Kanton Luzern im 20. Jahrhundert*, Bd. 1: Raum und Bevölkerung, Staat und Politik, Wirtschaft, Zürich 2013, S. 187–217.
- Meier, Thomas D. / Wolfensberger, Rolf, Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägung von Armut, in: Head, Anne-Lise / Schnegg, Brigitte (Hg.), *Armut in der Schweiz (17.–19. Jahrhundert)* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 7), Zürich 1989, S. 33–42.
- Meier, Thomas Dominik / Wolfensberger, Rolf, Heimatlose und Vaganten. Zur Sozialgeschichte der Nichtsesshaften. Die Liquidierung einer devianten Bevölkerungsgruppe in der Homogenisierungsphase der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Bern 1987.
- Meier, Thomas Dominik / Wolfensberger, Rolf, «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998.
- Meier, Thomas Dominik / Wolfensberger, Rolf, Bedrängte Kindheit. Fahrende Kinder seit dem 19. Jahrhundert, in: Hugger, Paul (Hg.), *Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre*, Zürich 1998, S. 109–114.
- Meierhofer, Marie, Die Bedeutung der Mutterliebe für das erste Kindesalter, in: *Pro Juventute* 7–8/1955, S. 292–297.
- Meuser, Maria, Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: Hund, Wulf D. (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, S. 107–128.
- Meyer, Clo, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen, Disentis 1988.
- Michon, Maïté, Minorité: un concept commode, mais ambiguë, in: *Tangram* 3/1997, S. 17–21.
- Mittner, R., Das neue Armengesetz, in: *Terra Grischuna* 1/1961, S. 17–18.

- Montalta, Eduard, Jugendverwahrlosung. Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse (Arbeiten aus dem Heilpädagogischen Seminar der Universität Freiburg 8), Zug 1939.
- Mooser, Josef, Die Armut damals auf dem Land war gross. Interview von Suzann-Viola Renninger mit Josef Mooser, in: Schweizer Monatshefte. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 968/2009, S. 23–26.
- Mornaghini-Zweidler, Liliana, Der Psychiater Johann Joseph Jörger (1960–1933) (Zürcher medizinisch-geschichtliche Abhandlungen 104), Zürich 1975.
- Moser, Katharina, Kindswegnahme und Fremdplatzierung, in: Leuenberger, Marco / Seglias, Loretta (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008, S. 121–129.
- Moser Lustenberger, Katharina, Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen. Die Praxis der Vormundschafts- und Armenbehörde der Stadt Bern 1920–1940, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Institut der Universität Bern, Bern 2006.
- Moser, Peter, Hilfe zur Selbsthilfe? Die Bergbevölkerung im Fokus von Agronomen, Staat und Gemeinnützigkeit 1917–1950, in: Schumacher, Beatrice (Hg.), Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010, S. 313–335.
- Moser, Peter Paul, Die Ewigkeit beginnt im September, Thuis 2000.
- Moser, Peter Paul, Entrissen und Entwurzelt. Im Alter von 13 Monaten geraubt und entführt, Thuis 2000.
- Moser, Peter Paul, «Rassendiskriminierung und Verfolgung während einer ganzen Generation» – Brandstiftung: für eine neunköpfige Familie ein deutlicher Hinweis, unerwünscht zu sein, Thuis 2002.
- Mötteli, Carlo, Die Entwicklung der Unternehmung, in: 100 Jahre Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1968, S. 78–86.
- Mottier, Véronique / von Mandach, Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik, Zürich 2007.
- Muggli, Regula, Der Beitrag der Einzelfürsorge bei der sozialen Eingliederung der Jennischen von Bernau, unveröffentlichte Diplomarbeit, Schule für soziale Arbeit Zürich, Zürich 1960.
- Müller, Christian, Vom Tollhaus zum Psychozentrum. Vignetten und Bausteine zur Psychiatriegeschichte in zeitlicher Abfolge, hg. v. Gues, Armin / Pressler, Guido (Schriften zur Wissenschaftsgeschichte XII), Hürtgenwald 1993.
- Müller, Christian, Abschied vom Irrenhaus. Aufsätze zur Psychiatriegeschichte. Mit einem Vorwort von Daniel Hell, Bern u. a. 2005.
- Müller, E., Private und staatliche Jugendhilfe, in: Pro Juventute 5/1921, S. 264–276.
- Müller, E., Ueber Wesen, Sinn und Zweck der Jugendanstalt, in: Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend, Zürich 1945, S. 13–27.
- Müller, Erika, Kleine Geschichte des Jugendamtes der Stadt Zürich 1929–1996, hg. v. Jugendamt der Stadt Zürich, Zürich 1996.

- Müller, Richard, Zur psychischen Situation von spät-rückgeführten Kindern und Jugendlichen, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Zeitschrift für analytische Kinderpsychologie, Psychotherapie und Psychagogik in Praxis und Forschung 8–9/1956, S. 221–213.
- Müller-Schürch, E. Herm., Der Wandertrieb, in: Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinn 5/1912, S. 494–511.
- Oehler, Robert, Vierter Fortbildungskurs des Verbandes schweizerischer Berufsfamilienforscher, 8. und 9. November in Zürich, in: Der Schweizer Familienforscher 15/1948, S. 11–13.
- Patrut, Iulia-Karin / Uerlings, Herbert, Einleitung, in: Patrut, Iulia-Karin / Gutu, George / Uerlings, Herbert (Hg.), Fremde Arme – arme Fremde. «Zigeuner» in Literaturen Mittel- und Osteuropas, Frankfurt a. M. 2007, S. 9–36.
- Peter, Armin, 40 Jahre Pro Juventute. Gründung, Organisation und Tätigkeit der «Schweizerischen Stiftung Pro Juventute» 1912–1952, hg. v. Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1952.
- Peukert, Detlev J. K., Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986.
- Pfister, Oskar, Die Wahnideen der Jennischen, in: Praktische Psychiatrie. Fachblatt für das Pflegepersonal 6/1951, S. 109–111.
- Pflugfelder, Gottlob, Das Vagantenwesen, in: Terra Grischuna 1/1961, S. 29–30.
- Pubikofer, Adam, Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1810–1860 (1860), hg. v. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich 2005.
- Ramsauer, Nadja, «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000.
- Raphael, Lutz, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 22/1996, S. 165–193.
- Renggli, Cornelia, «Dich will keiner – mich will keiner». Geschichten aus dem Leben einer bevormundeten Frau, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Volkskundliches Seminar der Universität Zürich, Zürich 2000.
- Repond, André, Les tendances actuelles de la psychiatrie en Suisse, in: Annales Médico-Psychologiques 5/1936, S. 719–737.
- Rickenbach, Walter, Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1810–1960 (1960), hg. v. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich 2005.
- Rickenbacher, Peter, «Fecker und Jenische im Schwyzerland – ein ausgestorbenes Völkchen», in: Bote der Urschweiz, 14. 5. 2005.
- Ries, Markus / Beck, Valentin, Die katholische Kirche und die Gewalt in der Heim-erziehung, in: Ries, Markus / Beck, Valentin (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Luzern 2013, S. 179–243.
- Ries, Markus / Beck, Valentin (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Luzern 2013.

- Rietmann, Tanja, «Die Freiheit so elend entziehen». Zur «administrativen Anstaltsversorgung» im Kanton Bern in den 1950er Jahren, in: Opitz, Claudia / Studer, Brigitte / Tanner, Jakob (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, S. 297–308.
- Rietmann, Tanja, «Liederlich» und «arbeitscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013.
- Ritter, Hans Jakob, «Nicht unbeeinflusst durch nördliche Winde»? Schweizer Psychiatrie und Eugenik in der Zwischenkriegszeit, in: *Psychiatrische Praxis* 3/2000, S. 127–132.
- Ritter, Hans Jakob, Eine ununterbrochene Tradition. Entwicklungslinien der schweizerischen Psychiatrie 1920–1960, in: Prinz, Michael (Hg.), *Gesellschaftlicher Wandel im Jahrhundert der Politik. Nordwestdeutschland im internationalen Vergleich 1920–1960* (Forschungen zur Regionalgeschichte 58), Paderborn u. a. 2007, S. 327–350.
- Ritter, Hans Jakob, Psychiatrie und Eugenik. Zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie, 1850–1950, Zürich 2009.
- Ritter, Robert, Das geschlechtliche Problem in der Erziehung. Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage, München 1928.
- Ritter, Robert, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Generationen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern», Leipzig 1937.
- Ritter, Robert, Zigeuner und Landfahrer, in: Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hg.), *Der nichtsesshafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Grossdeutschen Reich*, München 1938, S. 71–88.
- Ritzmann, Iris, Hausordnung und Liegekur. Vom Volkssanatorium zur Spezialklinik. 100 Jahre Höhenklinik Wald, Zürich 1998.
- Ritzmann, Iris, Weiche Ohren und Affenfurche: Degeneration und Eugenik in Zürcher pädiatrischen Lehrmitteln, in: Ritzmann, Iris / Schwer, Wiebke / Wolff, Eberhard (Hg.), *Innenansichten einer Ärzteschmiede. Lehren, lernen und leben – aus der Geschichte des Zürcher Medizinstudiums*, Zürich 2008, S. 77–106.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner, 150 Jahre schweizerischer Bundesstaat im Lichte der Statistik, hg. v. Bundesamt für Statistik (Separatdruck aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1998), Zürich 1998.
- Roelcke, Volker, Krankheit und Kulturkritik. Psychiatrische Gesellschaftsdeutungen im bürgerlichen Zeitalter (1790–1914), Frankfurt a. M., New York 1999.
- Rolke, Lothar / Wolff, Volker, Wie die Medien die Wirklichkeit steuern und selbst gesteuert werden, in: Rolke, Lothar / Wolff, Volker (Hg.), *Wie die Medien die Wirklichkeit steuern und selbst gesteuert werden*, Opladen, Wiesbaden 1999, S. 11–20.
- Romann, Fritz, Die Berufswahl bei Schwererziehbaren, in: *Pro Juventute* 1/1935, S. 19–22.

- Romann, Fritz, Schwererziehbare Jugendliche, in: Pro Juventute 7–8/1948, S. 263–265.
- Rösli, Ingrid / Roth, Heidi, 30 Jahre im Dienst der Jugend. Zum Abschied von Zentralsekretär Dr. Alfred Ledermann (Pro Juventute 10), Zürich 1979.
- Roth, Hansjörg, Jenisches Wörterbuch. Aus dem Sprachschatz Jenischer in der Schweiz, Frauenfeld, Stuttgart, Wien 2001.
- Rufer, Marc, Wer ist irr?, Bern 1991.
- Rufer, Marc, Verrückte Gene – Psychiatrie im Zeitalter der Gentechnologie, in: Kempker, Kerstin / Lehmann, Peter (Hg.), Statt Psychiatrie, Berlin 1993, S. 137–155.
- Rüthers, Bernd, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (Motive, Texte, Materialien 44), 5., erweiterte Auflage, Heidelberg 1997.
- Sachsse, Christoph / Tennstedt, Florian, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum ersten Weltkrieg, Stuttgart 1980.
- Sachsse, Christoph / Tennstedt, Florian, Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung, in: Sachsse, Christoph / Tennstedt, Florian (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1986, S. 11–44.
- Sachsse, Christoph / Tennstedt, Florian, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929 (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 2), Stuttgart 1988.
- Sambuc, Joëlle, La situation juridique des Tziganes en Suisse. Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l'homme, Genf 2007.
- Sarasin, Philipp, Diskurstheorie und Geschichtswissenschaft, in: Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner (Hg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd. 1: Theorien und Methoden, Opladen 2001, S. 53–79.
- Sarasin, Philipp, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003.
- Sarasin, Philipp, Diskursanalyse, in: Goertz, Hans-Jürgen (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs, 3., revidierte und erweiterte Auflage, Reinbek b. H. 2007, S. 199–217.
- Schär, Bernhard C. / Ziegler, Béatrice (Hg.), Antiziganismus in der Schweiz und in Europa. Geschichte, Kontinuitäten und Reflexionen, Zürich 2016.
- Schär, Renate, «Erziehungsanstalten unter Beschuss». Heimkampagne und Heimkritik in der Schweiz in den 1970er Jahren, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Institut der Universität Bern, Bern 2006.
- Schmid, Jörg / Rumo-Jungo Alexandra, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. neu bearbeitete und ergänzte Auflage, begründet von Peter Tuor, weitergeführt von Bernhard Schnyder, Zürich 2015.
- Schmidlin, Antonia, Eine andere Schweiz. Helferinnen, Kriegskinder und humanitäre Politik 1933–1942, Zürich 1999.
- Schmidt, Erich, Die Entdeckung der weissen Zigeuner. Robert Ritter und die Zigeunerforschung als Rassenhygiene, in: Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, S. 129–156.

- Schmidt, Heike, Gefährliche und gefährdete Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Sozialwissenschaftliche Studien 38), Opladen 2002.
- Schmundt, Hilmar, Saurier, Hexen, Krokodile. Noch heute benutzen viele Psychologen den fragwürdigen Rorschach-Test. Doch nun regt sich Widerstand gegen die Deutung der Tintenkleckse, in: Spiegel 51/2004, S. 166.
- Schnegg, Brigitte / Matter, Sonja / Sutter, Gaby, Partnerschaftlichkeit statt Paternalismus? Die Integration des «Social Casework» in die Schweizer Sozialarbeit der Nachkriegszeit, in: Conrad, Christoph / von Mandach, Laura (Hg.), Auf der Kippe. Integration und Ausschluss in Sozialhilfe und Sozialpolitik, Zürich 2008, S. 25–33.
- Schneider, Elisabeth, Niedergang und Aufstieg einer Vagantenfamilie. Die Familie Fecco von M., unveröffentlichte Diplomarbeit, Schweizerische sozial-caritative Frauenschule Luzern, Luzern 1930.
- Schneider, Kurt, Die psychopathischen Persönlichkeiten, hg. v. Aschaffenburg, Gustav (Handbuch der Psychiatrie), Leipzig, Wien 1923.
- Schnyder, Bernhard, Die Stufenfolge vormundschaftlicher Massnahmen und die Verhältnismässigkeit des Eingriffs, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2/1971, S. 41–52.
- Schnyder, Bernhard / Schmid, Jörg / Rumo-Jungo, Alexandra, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. neu bearbeitete und ergänzte Auflage, begründet von Peter Tuor, Zürich 2009.
- Schoch, Jürg / Tuggener, Heinrich / Wehrli, Daniel, Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1989.
- Schönenberger, Ina, Kindernaturen und Kinderfehler. Der Entwurf einer pädagogischen Pathologie des Herbartianers Ludwig Strümpell, in: Hering, Sabine / Schröer, Wolfgang (Hg.), Sorge um die Kinder. Beiträge zur Geschichte von Kindheit, Kindergarten und Kinderfürsorge, Weinheim, München 2008, S. 101–115.
- Schumacher, Beatrice, Braucht es uns? Selbstbilder, Arbeitsweisen und organisatorische Strukturen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 1810–1870, in: Schumacher, Beatrice (Hg.), Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010, S. 37–69.
- Schumacher, Beatrice (Hg.), Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010.
- Schumacher, Beatrice, Herzenssache Familie. Ein Arbeitsfeld im Spannungsfeld zwischen katholischer Soziallehre und gesellschaftlicher Gleichheit, in: Schumacher, Beatrice (Hg.), Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010, S. 277–311.
- Schürer, Stefan, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Schweizer Vergangenheitsbewältigung zwischen Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte, Zürich 2009.

- Schürer, Stefan, Staatliche Vergangenheitsbewältigung zwischen später Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte. Rechtliche Aspekte der offiziellen Aufarbeitung von der Entschädigung der «Kinder der Landstrasse» bis zur Rehabilitierung der Spanienkämpfer, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 110/2009, S. 649–675.
- Schuster, Dorothe, Familie Muhr. Ein Beitrag zur Vagantenforschung im Dienste der Fürsorge, unveröffentlichte Diplomarbeit, Soziale Frauenschule Zürich, Zürich 1929.
- Schwager, Nicole, Fingerabdruck im Schweizerpass? Zur Geschichte der Identifikationstechnik in der Schweiz, 1888–1926, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich, Zürich 2002.
- Schwank, Alex, Der rassenhygienische (bzw. eugenische) Diskurs in der schweizerischen Medizin des 20. Jahrhunderts, in: Weigel, Sigrid / Erdle, Birgit (Hg.), Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus (Zürcher Hochschulforum 23), Zürich 1996, S. 461–482.
- Schwarzenbach, Alexis, «Zur Lage in Deutschland». Hitlers Zürcher Rede vom 30. August 1923, in: *traverse* 1/2006, S. 176–189.
- Schwegler, Elsy, Die Familie Plur. Wiedereingliederung einer Vagantenfamilie, unveröffentlichte Diplomarbeit, Schweizerische sozial-caritative Frauenschule Luzern, Luzern 1958.
- Schweizer, Magdalena, Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur geschichtlichen Aufarbeitung mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Schweiz, Bern u. a. 2002.
- Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (Hg.), Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und ihre Geschichte, Neuauflage der vier Werke, Zürich 2005.
- Schweizerische Stiftung Pro Juventute (Hg.), Dem Gedenken von Oberstkorpskommandant Ulrich Wille. Präsident der Stiftungskommission Pro Juventute 1912–1959, Zürich 1960.
- Schweizerischer Verband für Schwererziehbare (Hg.), Heime für die schwererziehbare Jugend in der Schweiz, Zürich 1933.
- Seglias, Loretta, Heimerziehung – eine historische Perspektive, in: Ries, Markus / Beck, Valentin (Hg.), Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013, S. 19–79.
- Sibalic, Vladimir, Die Geschichte der Psychiatrischen Klinik St. Pirminsberg, Zürich 1996.
- Sidler, Martha, Das Problem der Landfahrer im Bezirk Küssnacht. Dargestellt am Geschlecht der Zaindli, unveröffentlichte Diplomarbeit, Schule für Sozialarbeit Luzern, Luzern 1964.
- Siegfried, Alfred, Lautlehre der Mundart von Court (Berner Jura), Basel 1922.
- Siegfried, Alfred, Fürsorge für die Kinder vagabundierender Schweizerfamilien, in: *Pro Juventute* 12/1926, S. 721.
- Siegfried, Alfred, Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker, hg. v. Zentralsekretariat Pro Juventute (Kinder der Landstrasse 1), Zürich 1927.

- Siegfried, Alfred, Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker. Neue Folge, hg. v. Zentralsekretariat Pro Juventute (Kinder der Landstrasse 2), Zürich 1928.
- Siegfried, Alfred, Fürsorge für vagabundierende Schweizerkinder, in: Pro Juventute 2/1928, S. 68–69.
- Siegfried, Alfred, Kinder der Landstrasse, in: Neue Zürcher Zeitung, 13. 6. 1928.
- Siegfried, Alfred, Vagantität und Jugendfürsorge, in: Der Armenpfleger 2/1929, S. 17–22.
- Siegfried, Alfred, Ziele und Wege der Schulkindfürsorge, in: Pro Juventute 11/1929, S. 431.
- Siegfried, Alfred, Mitarbeiterversammlung der Abteilung Schulkind, in: Pro Juventute 4/1930, S. 156–157.
- Siegfried, Alfred, Der Kesseljogg und seine Söhne. Die Geschichte einer fahrenden Familie (Kinder der Landstrasse 3), Zürich 1931.
- Siegfried, Alfred, Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk, hg. v. Schweizerische Stiftung Pro Juventute (Kinder der Landstrasse 4), Zürich 1936.
- Siegfried, Alfred, L'Œuvre des enfants de la grand' route, hg. v. Schweizerische Stiftung Pro Juventute, Zürich [1937].
- Siegfried, Alfred, Schwererziehbare Jugendliche in Beruf und Lebenskampf, in: Pro Juventute 1/1937, S. 1–5.
- Siegfried, Alfred, Ferienaktion für Auslandschweizerkinder 1938 in Zahlen, in: Pro Juventute 10/1938, S. 300–303.
- Siegfried, Alfred, Hilfe für die Kinder der vom Krieg betroffenen Staaten, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 7/1940, S. 232–234.
- Siegfried, Alfred, Grenzen der Kinderversorgung in Familien, in: Pro Juventute 3/1943, S. 99–101.
- Siegfried, Alfred, Lehr- und Schulstipendien für Auslandschweizer, in: Pro Juventute 12/1943, S. 380–381.
- Siegfried, Alfred, Über die Bekämpfung der Vagantität in der Schweiz, unveröffentlichter Vortrag, gehalten vor der Cadonafonds-Kommission Pro Juventute am 9. Juli 1943, Zürich 1943.
- Siegfried, Alfred, Kurs über Vererbung und Eugenik in Schönbrunn (13./14. März 1944), in: Pro Juventute 6/1944, S. 212.
- Siegfried, Alfred, Soziale Arbeit in Berggemeinden, in: Pro Juventute 1/1944, S. 9–10.
- Siegfried, Alfred, Gedanken zur Reorganisation und zum Ausbau der Anstalten für die Jugend, in: Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend, Zürich 1945, S. 44–55.
- Siegfried, Alfred, Das glückliche Jahr. Eine Pfadfindergeschichte, Einsiedeln 1946.
- Siegfried, Alfred, Fragen des Pflegekinderwesens, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 4/1946, S. 119–122.
- Siegfried, Alfred, Nochmals das Verdingkind von Frutigen, in: Pro Juventute 2/1946, S. 41–46.

- Siegfried, Alfred, Pflegemütter und Pflegekinder, in: Pro Juventute 1/1947, S. 11–14.
- Siegfried, Alfred, Aufgaben der Schulkindfürsorge, in: Pro Juventute 7–8/1947, S. 254–258.
- Siegfried, Alfred, 30 Jahre Abteilung Schulkind, in: Pro Juventute 11/1947, S. 410–413.
- Siegfried, Alfred, Zwanzig Jahre Fürsorgearbeit für die Kinder des fahrenden Volkes, hg. v. Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1947.
- Siegfried, Alfred, Anstalt und Versorger, in: Pro Juventute 2–3 /1949, S. 59–64.
- Siegfried, Alfred, Pro Juventute im Kampf um die Gesundheit der Schweizerjugend, in: Pro Juventute 7–8/1950, S. 293–296.
- Siegfried, Alfred, Pro Juventute Schulkindhilfe, in: Pro Juventute 11/1950, S. 466–469.
- Siegfried, Alfred, Das Kindererziehungsheim im Urteil ehemaliger Zöglinge, in: Pro Juventute 6/1951, S. 214–219.
- Siegfried, Alfred, Die «Glückskette» Radio Basel hilft Pro Juventute, in: Pro Juventute 5/1953, S. 178–180.
- Siegfried, Alfred, Pflegekinderfamilien, in: Pro Juventute 10/1953, S. 372–375.
- Siegfried, Alfred, Aktuelle Sorgen der Schulkindhilfe, in: Pro Juventute 11/1953, S. 446–449.
- Siegfried, Alfred, Ein Bubenlager in der Nordsee, in: Pro Juventute 19/1954, S. 408.
- Siegfried, Alfred, Von den Kindern des fahrenden Volkes, in: Schweizer Radio-Zeitung 25/1954, S. 5.
- Siegfried, Alfred, Fortbildungs- und Aussprachetagungen über Pflegekinderfürsorge, in: Pro Juventute 4/1955, S. 198–190.
- Siegfried, Alfred, Pflegekinder-Grossfamilien, in: Pro Juventute 1/1955, S. 11–12.
- Siegfried, Alfred, Abteilung Schulkind, früher und heute, in: Pro Juventute 11/1956, S. 428–433.
- Siegfried, Alfred, Der Pflegevertrag, in: Pro Juventute 1/1956, S. 4–6.
- Siegfried, Alfred, Die Wunde der Trennung. Gedanken über die seelische Lage des von seinen Eltern getrennten Kindes, in: Pro Juventute 7/1956, S. 256–259.
- Siegfried, Alfred, Kinder der Landstrasse, in: Beilage zur Ostschweiz, 21. 12. 1957.
- Siegfried, Alfred, Der heutige Stand der Pflegekinderfürsorge, in: Pro Juventute 2–3/1959, S. 106–109.
- Siegfried, Alfred, Von der andern Seite gesehen (Aussagen von Pflegekindern und Pflegeeltern), in: Pro Juventute 2–3/1959, S. 152–154
- Siegfried, Alfred, Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes, hg. v. Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1963.
- Siegfried, Alfred, Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes (1963), hg. v. Zentralsekretariat Pro Juventute, 2. Auflage, Zürich, Stuttgart 1964.
- Siegfried, Alfred, Kinder der Landstrasse, in: Pro Juventute 1–3/1968, S. 16–17.
- Silbernagel, Alfred, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge, Bern 1910.

- Silbernagel, Alfred / Wäber, Paul, Die Verwandtschaft. Art. 252–359 ZGB. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht, 2. Abteilung, 2. neu bearbeitete Auflage, Bern 1927.
- Simonet, Hilarius, Die Zwangseinbürgerungen der Heimatlosen vor 100 bis 150 Jahren, Chur 1953.
- Sohn, Werner, Homogenisieren und Normalisieren: Zur Formierung der Erbpsychiatrie in Deutschland 1900–1933, in: Sohn, Werner / Mehrrens, Herbert (Hg.), Normalität und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft, Opladen 1999, S. 201–221.
- Spirig, Jolanda, Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt: Die Geschichte eines Pflegekindes, Zürich 2006.
- Spitzer, G., Ist eine beschränkte örtliche Zuständigkeit der Heimatbehörden wünschbar?, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 4/1949, S. 65–67.
- Spreit, Andreas, Der ewige Zigeuner. Esoterik zwischen Zigeunermagie und Zivilisationskritik, in: Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeunerbilder. Schnittmuster rassistischer Ideologie, Duisburg 2000, S. 109–123.
- Stambach, W., Wandererfürsorge in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 2/1922, S. 51–56.
- Steiger, Emma, Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung mit besonderer Berücksichtigung deutschschweizerischer Verhältnisse, Erlenbach 1932.
- Steiger, Emma, Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz, Bd. 1: Rechtliche Grundlagen, Behörden. Ämter und Werke der sozialen Arbeit, hg. v. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, 4. Auflage, Zürich 1948.
- Steiger, Emma, Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz, Bd. 2: Systematische Übersicht über die soziale Arbeit (Textband), hg. v. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, 4. Auflage, Zürich 1948.
- Steiger, Emma, Aus der Geschichte der Jugendhilfe in der Schweiz (Separatdruck aus: Pro Juventute 1–6), Zürich 1950.
- Steiger, Klara, An Kindes statt. Studie anhand von 62 Fällen aus der Arbeit des Zentralsekretariates der Stiftung Pro Juventute als Vermittlungsstelle von Dauerplätzen, unveröffentlichte Diplomarbeit, Soziale Frauenschule Zürich, Zürich 1936.
- Steurer, Karl, Wie Auflagezahlen und Reichweiten zusammenhängen, in: Koschnick, Wolfgang J. (Hg.), Focus-Jahrbuch 2004, München 2004, S. 215–224.
- Stirnemann, Cornelia, Die Jenischen in Graubünden, in: Bündner Jahrbuch 1982, S. 52–67.
- Strebel, Dominique, Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen, Zürich 2010.
- Strebel, Dominique / Schilling, Christoph, Der Kinderklau, in: Beobachter 1/2007, www.beobachter.ch/dossiers/dossier-fremdplatziert/artikel/kinder-der-landstrasse_der-kinderklau/.
- Studer, Brigitte, Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat, in: Studer, Brigitte (Hg.), Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998, Zürich 1998, S. 159–186.

- Sutter, Gaby, Zur Geschichte der Sozialen Arbeit. Eugenik und Fürsorge: Paradigmenwechsel in der Sozialen Arbeit nach 1900, in: Mäder, Ueli / Daub, Claus-Heinrich (Hg.), Soziale Arbeit. Beiträge zur Theorie und Praxis, Basel 2004, S. 37–50.
- Sutter, Gaby / Matter, Sonja / Schnegg, Brigitte, Fürsorge und Sozialarbeit in der Stadt Bern 1900 bis 1960. Zwischen Integration und Ausschluss, hg. v. Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern, Bern 2008.
- Tanner, Jakob, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Drogalkohol 10/1986, S. 147–168.
- Tanner, Jakob, Die Schweiz in den 1950er Jahren. Prozesse, Brüche, Widersprüche, Ungleichzeitigkeiten, in: Blanc, Jean-Daniel / Luchsinger, Christine (Hg.), achtung: die 50er Jahre! Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit, Zürich 1994, S. 19–50.
- Tanner, Jakob, Nationalmythos, Überfremdungsängste und Minderheitenpolitik in der Schweiz, in: Prodolliet, Simone (Hg.), Blickwechsel. Die multikulturelle Schweiz an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Luzern 1998, S. 83–94.
- Tanner, Jakob, Zeitgeschichte im Spannungsfeld von Forschungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Referat gehalten am 2. April 1996 im Stapferhaus Lenzburg (Stapferhaus Texte 8), Lenzburg 1998.
- Tanner, Jakob, «Keimgift» und «Rassendegeneration». Zum Drogendiskurs und den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen der Eugenik, in: Itinera 21/1999, S. 249–258.
- Tanner, Jakob, Erfahrung, Diskurs und kollektives Handeln. Neue Forschungsparadigmen in der Geschichte der Arbeiterinnen und Arbeiter, in: *traverse* 2/2000, S. 47.
- Tanner, Jakob, Historische Anthropologie zur Einführung, Hamburg 2004.
- Tanner, Jakob, Auguste Forel als Ikone der Wissenschaft. Ein Plädoyer für historische Forschung, in: Leist, Anton (Hg.), Auguste Forel – Eugenik und Erinnerungskultur, Zürich 2006, S. 81–106.
- Tanner, Jakob, Der Historiker und Richter. Der Genozid an den Armeniern und die Genozidforschung aus rechtlicher und geschichtswissenschaftlicher Sicht, in: Kieser, Hans-Lukas / Plozza, Elmar (Hg.), Der Völkermord an den Armeniern, die Türkei und Europa, Zürich 2006, S. 177–196.
- Tanner, Jakob, Der Kampf gegen die Armut. Erfahrungen und Deutungen aus historischer Sicht, in: Benz, Ursula / Bleisch, Barbara (Hg.), Zu wenig. Dimensionen der Armut, Zürich 2007, S. 80–107.
- Tanner, Jakob, Eugenik und Rassenhygiene in Wissenschaft und Politik seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Ein historischer Überblick, in: Zimmermann, Michael (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3), Stuttgart 2007, S. 109–121.

- Tanner, Jakob, Ordnungsstörungen: Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Meier, Marietta / Bernet, Brigitta / Dubach, Roswitha / Germann, Urs (Hg.), *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 271–306.
- Tanner, Jakob, Akteure, Akten und Archive, in: Kaufmann, Claudia / Leimgruber, Walter (Hg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs*, Zürich 2008, S. 150–159.
- Tanner, Jakob, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, München 2015.
- Tcherenkov, Lev / Laederich, Stéphane, *The Rroma*, Basel 2004.
- Then, Margrit, *Soziale Arbeit mit Jenischen in der Schweiz. Die Folgen des Hilfswerkes «Kinder der Landstrasse». Wiedergutmachung einer Fürsorgeaktion – ein Versuch, unveröffentlichte Diplomarbeit, Schule für soziale Arbeit Basel*, Basel 1987.
- Tramer, Moritz, *Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer Herberge zur Heimat in der Schweiz Berlin 1916*.
- Tramer, Moritz, *Motive und Formen der jugendlichen Vagabondage*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit* 71/1932, S. 413–427.
- Tramer, Moritz, *Der Schwachsinn (Oligophrenie)*, in: Zurukzoglu, Stavros (Hg.), *Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung*, Basel 1938, S. 98–115.
- Tramer, Moritz, *Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie. Einschliesslich der allgemeinen Psychiatrie der Pubertät und Adoleszenz (1942)*, 2. Auflage, Basel 1945.
- Treinen, Ramona Mechthilde / Uerlings, Herbert, *Vom «unzivilisierten Wandervolk» zur «diskriminierten Minderheit»: «Zigeuner» im Brockhaus*, in: Uerlings, Herbert / Patrut, Iulia-Karin (Hg.), *«Zigeuner» und Nation. Repräsentationen – Inklusion – Exklusion (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 8)*, Frankfurt a. M. 2008, S. 631–696.
- Trenckmann, Ulrich, *Mit Leib und Seele. Ein Wegweiser durch die Konzepte der Psychiatrie*, Bonn 1988.
- Tuor, Peter, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 8. bereinigte und ergänzte Auflage*, bearbeitet von Bernhard Schnyder und Peter Jäggi, Zürich 1968.
- Uerlings, Herbert, *Fremde Blicke. Zur Repräsentation von «Zigeunern» in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert (Gottfried Keller, Carl Durheim, Mariella Mehr)*, in: Patrut, Iulia-Karin / Gutu, George / Uerlings, Herbert (Hg.), *Fremde Arme – arme Fremde. «Zigeuner» in Literaturen Mittel- und Osteuropas*, Frankfurt a. M. 2007, S. 143–202.
- Uerlings, Herbert / Patrut, Iulia-Karin (Hg.), *«Zigeuner», Europa und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 8)*, Frankfurt a. M. 2008.
- Ulrich, Anita, *Zeitungsausschnittsammlungen – «Dokumentation der Gegenwart für die Zukunft»*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1/2010, S. 13–22.

- Unabhängige Expertenkommission Ingenbohl, Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathhausen und Hohenrain, o. O. 2013.
- Vögtli, Nelly, Der Schutz des Pflegekinde in der Schweiz (Separatdruck aus: Gesundheit und Wohlfahrt 10), Zürich 1939.
- Von Wartburg, Karin, «Caritas urget nos». Das Seraphische Liebeswerk und seine Fürsorgetätigkeit in der Zwischenkriegszeit, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Basel, Basel 2004.
- Walk, Annette, Vormundschaftliche Massnahmen und Kinderschutz gemäss aZGB unter besonderer Berücksichtigung des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse» (1926–1973), unveröffentlichte Masterarbeit, Universität St. Gallen, St. Gallen 2005.
- Waltisbühl, Rudolf, Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrertums in der Schweiz. Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz, Aarau 1944.
- Weber, Ernst / Winklehner, Hans, Psychiatrische Klinik Beverin. 50 Jahre, 1919–1969, Casis 1969.
- Wecker, Regina, Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens, in: Guex, Sebastien u. a. (Hg.), Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit (Die Schweiz 1798–1998: Staat – Gesellschaft – Politik 2), Zürich 1998, S. 165–179.
- Wecker, Regina, «Das Dogma». Zur Konstruktion von Geschlecht durch eugenische Massnahmen, in: Aegerter, Veronika u. a. (Hg.), Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte (Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998), Zürich 1999, S. 269–278.
- Wecker, Regina, «Liederlich». Eugenik, Sexualität und Geschlecht, in: Pfister, Ulrich / de Tribolet, Maurice (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera 21), Basel 1999, S. 272–280.
- Wecker, Regina, Vom Verbot, Kinder zu haben, und dem Recht, keine Kinder zu haben. Zu Geschichte und Gegenwart der Sterilisation in Schweden, Deutschland und der Schweiz, in: figurationen 2/2003, S. 101–119.
- Wecker, Regina / Braunschweig, Sabine / Imboden, Gabriela / Küchenhoff, Bernhard u. a. (Hg.), Wie nationalsozialistisch ist Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert, Wien, Köln, Weimar 2009.
- Wecker, Regina / Braunschweig, Sabine / Imboden, Gabriela / Ritter, Hans Jakob, Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz 1900–1960, unter Mitarbeit von Bernhard Küchenhoff, Zürich 2013.
- Weinberg, Elise, Kinder der Landstrasse, in: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege 26/1946, S. 81–89.
- Weingart, Peter / Kroll, Jürgen / Bayertz, Kurt, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

- Weingartner-Wüest, Doris / Funke, Stephan, Die Rastlosen. Verfolgt und verfremdet in der eigenen Kultur. Möglichkeiten zur Wiedergutmachung für die Opfer des Hilfswerkes «Kinder der Landstrasse», unveröffentlichte Diplomarbeit, Schule für Heimerziehung Luzern, Luzern 1988.
- Widmer, Sigmund, Das Hilfswerk «Kinder der Landstrasse», in: Pro Juventute 4/1987, S. 15–18.
- Wigger, Iris, Ein eigenartiges Volk. Die Ethnisierung des Zigeunerstereotyps im Spiegel von Enzyklopädien und Lexika, in: Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, S. 37–66.
- Wild, Albert, Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen, Zürich 1917.
- Wild, Albert, Das neue zürcherische Armengesetz, in: Der Amenpfleger 3/1926, S. 25–29.
- Wild, Albert, Jugendfürsorge in der Schweiz, in: Clostermann, Ludwig / Heller, Theodor / Stephani, Paul (Hg.), Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, Leipzig 1930, S. 710–717.
- Wild, Albert, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, bearbeitet im Auftrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft von A. Wild, Zentralsekretär, 2 Bände, 3. Auflage (ehem. Soziale Fürsorge in der Schweiz), Zürich 1933.
- Wild, Albert, Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Nachtrag: 1911–1930 (1931), hg. v. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich 2005.
- Wilhelm, Elena, Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen in der Jugendhilfe des beginnenden 20. Jahrhunderts, in: Andresen, Sabine / Tröhler, Daniel (Hg.), Gesellschaftlicher Wandel und Pädagogik (Studien zur historischen Sozialpädagogik 1), Zürich 2002, S. 38–51.
- Wilhelm, Elena, Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bern 2005.
- Wille, Ulrich, 25 Jahre Pro Juventute, in: Pro Juventute 11/1937, S. 241–246.
- Winkler, Christian, Situation der Pflegekinder und Fahrenden im Kanton Schwyz. Forschungsstand und Aktenlage im Kanton Schwyz. Bericht zur Beantwortung einer Kantonsratsinterpellation, Schwyz 2013.
- Witzig, Heidi, Bäuerlich-ländliche Kindheit, in: Hugger, Paul (Hg.), Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre, Zürich 1998, S. 37–45.
- Wolfsberg, Carlo, Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschen Schweiz (1800–1950) (Clio Lucernensis 8), Zürich 2002.
- Wolfsberg, Carlo / Hoyningen-Süess, Ursula, Zwischen Abhängigkeit und Emanzipation. Psychiatrie und Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz zwischen 1890 und 1930, in: *traverse* 1/2003, S. 47–58.
- Wottreng, Willi, Zigeunerhäuptling. Vom Kind der Landstrasse zum Sprecher der Fahrenden – Das Schicksal des Robert Huber, Zürich 2010.
- Wyler, Rebekka, Das «Proletariat» und die «Anderen». Sozialgeschichte der ArbeiterInnen und Unterschichten, in: *traverse* 1/2011, S. 137–172.

- Zeltner, Max, Pädagogische Beobachtung im Zusammenhang mit der Aktenführung in Erziehungsanstalten, hg. v. Moor, Paul / Zeltner, Max (Hefte für Anstalts-erziehung 4), Hausen a. A. 1947.
- Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.), Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend, Zürich 1945.
- Ziegler, Béatrice, Abtreibungs- und Sterilisationspolitik im Banne der Eugenik in Bern, in: Pfister, Ulrich / de Tribolet, Maurice (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera 21), Basel 1999, S. 240–248.
- Ziegler, Béatrice, Fürsorge, Sozialstaat und Eugenik, in: Zeitschrift Forschung & Wissenschaft Soziale Arbeit 1/2005, S. 4–20.
- Zimmermann, Michael, Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989.
- Zimmermann, Michael, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts. Eine Einführung, in: Zimmermann, Michael (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3), Stuttgart 2007, S. 13–69.
- Zolliker, Adolf, Der Alkoholismus, in: Zurukzoglu, Stavros (Hg.), Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938, S. 209–221.
- Zurukzoglu, Stavros, Die Probleme der Eugenik unter besonderer Berücksichtigung der Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Zurukzoglu, Stavros (Hg.), Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938, S. 7–57.
- Zurukzoglu, Stavros (Hg.), Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938.